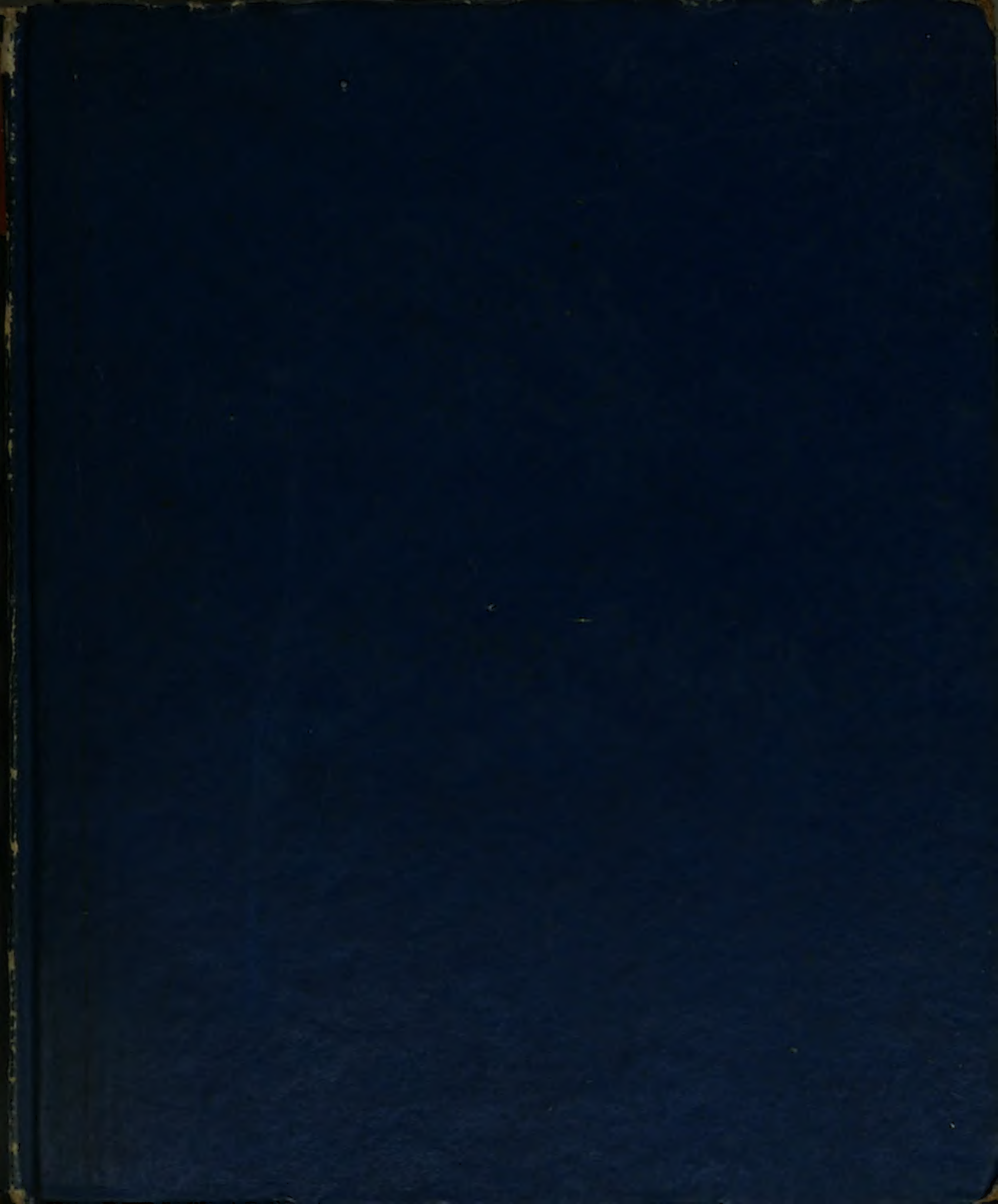


Amtsblatt

Amts = Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.



Vierter Jahrgang 1814.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. Doench.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1814 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise-, Consumtions-Steuer- und Zoll-Sachen.		
8 Decbr. 1813.	1	Wegen Verpflichtung der Müller zu Beobachtung der Obliegenheiten aus den Reglements vom 28 October 1810 und 11. September 1811.	1	1
26. Decbr.	6	Wegen Ermäßigung des Kriegsimposts von Rohzucker zum Versieden in den einländischen Raffinerien	1	4
26. —	7	Wegen Ermäßigung der Kriegs-Impost-Gefälle für Fabrik-Materialien, die zur einheimischen Consumtion bestimmt sind	1	5
28. Januar 1814.	35	Wegen Ermäßigung der Meßabgabe von fremden Gold- und Silber-Treffen	6	43
9 Febr.	52	Wegen des Getränkezwangs	9	65
12. —	49	Wegen Bestimmung des Maaßes der einzulassenden fremden kleinen Spiegel	8	60
16. —	67	Wegen der Handelsverhältnisse der überelbeschen mit den diesseitigen preußischen Provinzen, in Hinsicht der Waaren-Versteuerung	11	81
21. —	61	Wegen Declaration der städtischen Brauer und Branntweinbrenner zum Einmeischen	10	74
23. —	62	Wegen der Gefällevergütung auf zwangsweise zur Truppen-Verpflegung geliefertes Bier	10	75
27. —	66	Wegen des nothwendigen Erweises der Ausfuhre unversteuerter Waaren	10	77
29. März	103	Wegen Bestimmung der Strafe bei Gefälle-Defraudationen mit unversteuerten Kartoffeln zur Branntwein-Fabrikation	16	143
30. —	96	Wegen künftiger Erhebung des Kriegs-Imposts von fremden Waaren	14	125
13. April	114	Wegen der Abgabenfreiheit für die zur Unterstützung der durch den Krieg zurückgekommenen Einwohner der Kurmark und des hiesigen Regierungs-Departements freiwillig zu liefernden Objekte	17	151
20. —	120	Wegen Controllirung der Verfertigung von Handmühlen .	18	158
20. —	127	Wegen Controllirung des verbundenen Mühlen- und Getränke-Fabrikations-Betriebs auf dem platten Lande .	18	162
30. —	135	Wegen der der Krieges-Impost-Abgabe nicht unterworfenen Gegenstände	20	174
6. May	137	Nähere Bestimmungen, betreffend den neuen Kriegs-Impost vom 1. April d. J. ab	20	175

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
2. Februar	45	Bekanntmachung an die Geistlichkeit beider Confessionen, betreffend die Einreichung von Militair Todten-Listen .	8	58
3. —	36	Wegen Prüfung der zur Universität übergehenden und von selbiger abgegangenen Studirenden	7	50
7. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen des an die Gerichte des Orts abzuliefernden Duplicats des Kirchenbuches	11	91
11. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	10	78
10. März	92	Ausschreibung einer Kollekte zur Reparatur des katholischen Schulhauses zu Bertelsdorf	14	123
26. —	99	Den Text zur Predigt an dem nächstfallenden Buß- und Bettage	15	134
9. April	112	Wegen einer zum Retablissement der eingeäscherten Kirche zu Steudnitz bewilligten Kirchen- und Haus-Kollekte .	17	150
29. —	129	Wegen der Kollekte zum Wiederaufbau der Steudnitzer Kirche	19	166
7. May	139	Ausschreibung einer Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche, des katholischen Schulhauses und der Pfarrei-Gebäude zu Polnisch-Wartenberg . .	21	187
13. —	143	Wegen der zum Retablissement der Blumroder Kirche ausgeschriebenen Kirchen- und Haus-Kollekte . . .	22	193
27. —	151	Wegen des einzustellenden Krieges-Gebets und des wiederum zu sprechenden gewöhnlichen Kirchengebets . .	23	206
28. —	153	Wegen einer allgemeinen Haus- und katholischen Kirchen-Kollekte für die katholische Kirche zu Bunzlau . . .	24	218
21. Juny	167	Wegen Vorlegung der jährlichen Schul-Prüfungs-Berichte	26	239
11. July	195	Ausschreibung einer Kollekte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche zu Polnisch-Wartenberg	31	277
20. —	209	Festsetzung, daß keinem Studirenden die Zeit des freiwilligen Kriegesdienstes mit als Theil des vorgeschriebenen Triennii academici angerechnet werden soll . . .	32	291
1. August	220	Den Text zur Erndte-Festtags-Predigt	33	304
1. —	221	Bekanntmachung wegen einer allgemeinen Kirch- und Haus-Kollekte für die große Stadtkirche zu Küstrin . .	33	304
29. —	252	Ausschreibung einer Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Tillendorf bei Bunzlau	37	339
29. —	253	Wegen Prüfung der aus freiwilligem Militairdienst unmittelbar zur Universität übergehenden Jünglinge . .	37	339
5. Septbr.	265	Wegen Präsentation derer in den Aerariis von Kirchen hiesigen Regierungs-Departements befindlichen Münzscheine bei dem Bank-Comtoir zu Breslau	38	350
17. —	285	Wegen der einzusendenden Nachweisung der im hiesigen Departement befindlichen Stipendien	39	369

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
24. Septbr.	303	Wegen Einsendung der Kollekten-Gelder zum Retablissement der abgebrannten Kirche zu Steudnitz	41	399
26. —	296	Wegen Eröffnung eines vorläufigen Schullehrer-Seminarii zu Liegnitz	40	387
17. October	319	Wegen der von der lutherischen Geistlichkeit an den Hofprediger Groß in Glogau einzusendenden Nachweisungen von den in den Jahren 1812. und 1813. bei Personen reformirter Religion vorgekommenen Taufen und Trauungen, auch Sterbefällen	41	415
27. —	327	Wegen Veranstaltung einer Kollekte zu Wiederherstellung der durch die Folgen des letzten Krieges ruinirten katholischen Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude zu Ober Thomaswaldau	45	425
4. Novbr.	341	Bestimmung, zu welcher Kirchgemeinde das active und das mit unbestimmtem Urlaub entlassene Militair sich halten soll	47	439
4. —	342	Wegen der von den städtischen Schul-Deputationen über den Zustand des Schulwesens zu erstattenden Berichte .	47	440
21. —	353	Wegen den Beglaubigungen a) der Reife zur Entlassung aus der Schule, und b) über die erfolgte Confirmation .	48	450
28. —	366	Erneuerung der Vorschrift: daß nur bereits pro Ministerio geprüfte und tüchtig befundene Candidaten wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern . . .	49	459
29. Novbr.	370	Wegen der Sonntagsfeier	50	466
2. Decbr.	368	Wegen einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte für die evangelische Kirche zu Ober-Thomaswaldau . .	50	465
2. —	372	Aufruf zur Einsendung der noch rückständigen Kollekte für die Stadtkirche zu Küstrin	50	468
13. —	379	Wegen der den geistlichen und weltlichen Pensionairs und Wartegeld-Empfängern der säcularisirten Stifter und Klöster vom 1. Januar k. J. aus den Steuer-Kassen ihres Wohnkreises zu verabreichenden Pensionen und Wartegelder	51	473
22. —	393	An die gesammte evangelische und katholische Geistlichkeit hiesigen Regierungs-Departements, in welcher Art die Populations- und Mortalitäts-Liste für das Jahr 1814. eingereicht werden soll	53	492
24. —	387	Wegen der den lutherischen Geistlichen-Vorgesetzten für Amtsverrichtungen zuständigen Diäten und die Vergütung für Schreibmaterialien aus den Kirchen-Aerarien . .	53	488
		VI. Gewerbe- und Luxussteuer-Sachen.		
12. Januar	21	Bestimmung des Gewerbesteuer-Satzes für die sich neu etablirenden Gewerbetreibenden	4	25
16. —	29	Wegen der von den Domainen-Beamten zu entrichtenden Gewerbesteuer	5	36

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts
16. Februar	58	Nähere Declaration der Verfügung vom 12. Januar 1814. in Gewerbesteuer-Angelegenheiten	10
21. —	63	Wegen Einziehung der Gewerbesteuer-Reste . . .	10
7. März	73	Wegen Einzahlung der Gewerbesteuern von den geflüchteten Glogauer Einwohnern	12
9. —	81	Wegen Anfertigung einer Nachweisung der ein hausirendes Gewerbe treibenden Ausländer	13
22. —	89	Bekanntmachung wegen Aufhebung der Luxussteuer . .	13
6. April	107	Wegen Gültigkeit der Gewerbe- und Handels-Patente der überelbeschen Unterthanen in den diesseitigen Provinzen	16
7. —	108	Wegen Bescheinigung der bezahlten Gewerbesteuer auf den Gewerbescheinen der Gewerbetreibenden des platten Landes	16
14 —	115	Wegen der in Danzig eingeführten Gewerbesteuer . .	17
30. —	134	Wegen der von den Gewerbetreibenden der Stadt Glogau zu bezahlenden Gewerbesteuer	20
7. May	138	Wegen Erhebung der Gewerbesteuer von den Schiffern .	21
11. —	140	Wegen Verpflichtung der Kreis-Kassen, auf den von den Dorf-Schulzen ihnen vorzulegenden Gewerbescheinen selbst zu quittiren	21
4. Juny	159	Wegen Einreichung der Nachweisung der pro 1814. auf Gratis-Gewerbescheine arbeitenden Personen	25
15. —	168	Wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Haus-Officianten	27
17. —	171	Wegen der den Zimmergesellen zu ertheilenden Gewerbescheine auf Flickarbeiten	27
29. —	181	Wegen Befugniß der sich zu einem Gewerbe gemeldeten Individuen, gegen ein Attest der Polizei- oder Steuerbehörde ihr Gewerbe anzufangen	28
4. July	191	Wegen Berechnung der Gewerbesteuern vom 1. Juny 1814. bis letzten December 1815.	30
28 —	232	Wegen des Mißbrauchs, den die Besitzer ehemaliger Real-Gerechtigkeiten mit den ihnen ertheilten, auf ihre Person lautenden Gewerbescheinen machen	34
31. August	268	Wegen Befreiung von der doppelten Gewerbesteuer bei gleichzeitigem Betriebe eines Gewerbes	38
21. Septbr.	289	Wegen des von den Müllern auf dem Lande für ihre Mühlen mit bespannten Wagen aus der Nachbarschaft einzuholenden Mahlguts	40
7. October	315	Gemeinschuldner, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden, dürfen dennoch Gewerbe treiben, bei welchen das öffentliche Zutrauen kein Erforderniß ist . .	43
20. Novbr.	358	Wegen der Gewerbesteuer-Abgabe der Schlächter . .	49
		VII. Handelssachen.	
19. Januar	28	Wegen des nicht auszuführenden Bleies und Schießpulvers	5
7. Februar	43	Daß die Insignien des eisernen Kreuzes kein Gegenstand des Handels seyn sollen	7

**

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
22 März	90	Wegen Einlassung des fremden raffinirten Zuckers zur Consumtion, vom 1. April 1814. an	13	112
22. April	133	Wegen des Salz-Einfuhr-Verbots	20	173
13. May	142	Wegen des freigegebenen Salzverkaufs ins Ausland aus den schlesischen Magazinen	22	193
11. Septbr.	263	Wegen wieder frei gegebener Ausfuhr des Bleies und Schießpulvers	38	349
14. —	283	Wegen der freigegebenen Ausfuhr des Getreides zur See	39	369
14. —	284	Wegen der freigegebenen Ausfuhr der Pferde	39	369
30. —	310	Wegen des Detailhandels mit aus der Salz Factorei entnommenem Salze	42	406
5. October	312	Wegen des Ausfuhrverbots auf rohe bewollte und unbewollte Häute und Felle aus den überelbschen Provinzen, und die freie Ausfuhr aus den alten Provinzen in das Magdeburgsche, Halberstädtsche, Quedlinburgsche und in die Altmark	42	407
12. Decbr.	385	Wegen des Handels mit Brasilien	53	487
		VIII. Juden-Sachen.		
26. Februar	64	Wegen der jährlich einzureichenden Verzeichnisse von den Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen der Juden	10	76
11. Juny	162	Wegen des von den jüdischen Familien an ihren Wohnorten zu acquirirenden Begräbnißplatzes	25	226
9 July	189	Vorschrift, in wie fern den anziehenden Juden in den Städten die Niederlassung zu gestatten	29	256
		IX. Justiz-Sachen.		
17. Decbr. 1813	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts in Absicht des den Gutsbesitzern und Grundeigenthümern bewilligten Indults wegen Kapitalien, Zinsen und Gerichtskosten	1	6
22. —	—	Bestimmung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts: daß zu Obductionen nur ein jüdischer Arzt zu adhibiren, wenn kein christlicher herbeigeholt werden kann . .	1	6
28. —	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen der Civil-Uniform für die Justiz-Bedienten	3	22
28 —	—	Bestimmung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts, daß zu Obductionen nur ein jüdischer Arzt zu adhibiren, wenn kein christlicher herbeigeholt werden kann . .	3	23
28. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes Gerichts wegen der Civil Uniform für die Justiz Bedienten	4	27
31. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen der Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung . . .	3	23

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
14. Januar 1814.	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen den Veränderungen des hypothekarischen Zustandes	5	37
22. —	—	Erinnerung desselben an die Beobachtung der Vorschriften des §. 261. der Criminal-Ordnung	6	44
28. —	—	Befehl eben desselben an die Untergerichte, sich des verbotwidrigen Stempel-Reservirens zu enthalten . . .	7	56
18. Februar	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes Gerichts, wegen Einsendung der Listen der im Jahr 1813. rechtskräftig getrennten Ehen	11	91
28. —	—	Aufruf des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts an die Untergerichte zu Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen 2c.	11	92
28. —	—	Aufhebung der Verordnung von Seiten des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts, wegen Beglaubigung von Urkunden, die im Herzogthum Warschau ausgestellt sind, und deren künftige Legalisation	12	99
4. März	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts, wegen den Abstufungen der Civil-Uniform für die Justiz-Beamten bei den Untergerichten	13	113
11. —	—	Verordnung des Bresl. Ober-Landes-Gerichts, wegen der Rechtsgültigkeit der Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden, und aus den mit Frankreich verbündeten Staaten	15	136
15 —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen des hypothekarischen Tableau's	13	113
18. —	—	Verordnung des Bresl. Ober-Landes-Gerichts, wegen der von den Untergerichten jährlich einzureichenden Liste der bei ihnen vorkommenden Untersuchungen	15	137
22. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen der Beiträge zum Sublevations-Fonds für die brodlosen Offizianten	14	129
25. —	—	desgleichen wegen des den Grundbesitzern bewilligten Indults	14	129
25. —	—	Verordnung des Königl. Bresl Ober-Landes-Gerichts, eben diesen Gegenstand betreffend	14	129
25. —	—	Verordnung des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen Versiegelung des Nachlasses bei Sterbefällen, da wo sie gesetzlich nothwendig ist	16	146
1. April	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes Gerichts wegen der Porto-Freiheit bei Geldversendungen in unvermögenden Criminal Untersuchungssachen	17	152
6. May	—	Verordnung des Königl Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen der Gerichtsbarkeit der Untergerichte über die Unter-Accise- und Polizei-Beamten	21	191
6. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts, eben diesen Gegenstand betreffend	22	196

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.
		wegen der Allerhöchsten Begnadigung der zur Strafe Verurtheilten, und derjenigen, gegen welche noch die Untersuchung schwebt	34
16. August	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen der Allerhöchsten Begnadigung der zur Strafe Verurtheilten, und derjenigen, gegen welche noch die Untersuchung schwebt	35
22. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts in Betreff der einzusendenden Nachweisung von den Erbfällen, wobei eine Suspension der Stempelgefälle wegen Niesbrauchs vorgekommen	37
5. Septbr.	—	Desgleichen wegen Benennung des herzoglichen Gerichts zu Sagan	39
9. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts, die nähern Grundsätze wegen Erlassung der Strafen leichter Vergehungen enthaltend	40
17. —	—	Verordnung des Liegnitzschen Criminal-Senats wegen Erhebung der von den öffentlichen Inquisitions-Fonds in Criminal-Fällen zu tragenden Kosten	41
23. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer in Concursen und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen	40
23. —	—	Verordnung des Kgl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen der Vermögens- und Einkommensteuer bei bestandenen Concurs- und Liquidations-Massen	42
14. October	—	Verordnung des Kgl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen Vollstreckung erkannter Landesverweisungen	44
17. —	—	Verordnung des Kgl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen des Transports der zur Landes-Verweisung verurtheilten Verbrecher	43
17. —	—	Desgleichen wegen der einzureichenden Kosten-Anschläge von den Bedürfnissen, welche die Finanz-Behörde den Gerichten zur Geschäftsführung zu liefern hatte	43
21. —	—	Desgleichen wegen der von dem Ober-Landes-Gerichts-Executor Al rius zu vollstreckenden Executionen und die ihm dafür zustehenden Gebühren	44
4. Novbr.	—	Desgleichen den Gerichtsstand der beurlaubten Landwehr-Soldaten in Criminal- und Injurien-Sachen betreffend	46
4. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen des Gerichtsstandes der beurlaubten Landwehr-Soldaten in Criminal- und Injurien-Sachen	48
8. —	—	Erinnerung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen pünktlicher Einsendung der General-Prozeß-Tabelle und wegen der Liste von geschwebten Untersuchungen	47

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
8. Novbr.	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen Einsendung der Verzeichnisse von den in Kriegesdienste getretenen, und von den seit dem 1. July d. J. angestellten Beamten	47	445
11. —	—	Erinnerung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts an die Einreichung der Listen Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle	47	445
11. —	—	Erinnerung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts an Einsendung der Liste von den im Laufe des Kalender-Jahrs rechtskräftig getrennten Ehen	49	460
11. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts, daß die ausgefertigten Protokolle über die Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen mit der nächsten Erbschafts-Stempel-Tabelle jedesmal eingereicht werden sollen .	49	460
11. —	—	Instruktion des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen Abfassung der Erbschafts-Stempel-Tabellen . . .	52	479
3. Decbr.	—	Bekanntmachung des Königl. Liegnitzschen Criminal-Senats, daß der Gustav Adolph v. Schkopp seines Adels verlustig erklärt worden	50	468
5. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen der zur nächsten Erbschafts-Stempel-Nachtrags-Tabelle übergebenden Erbfälle	53	495
16. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen Einziehung der rückständigen Gehaltsbeiträge für die brodlosen Offizianten	53	494
19. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen der Beiträge der Staatsdiener zur Unterstützung brodloser Offizianten	53	494
19. —	—	desgleichen wegen der von den Patrimonial-Gerichten anzuschaffenden Gesetzsammlung	53	495
23. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen der von den ehemaligen Justiz-Beamten von Süd-, West-, Neuostpreußen und Neuschlesien einzureichenden Liquidationen ihrer Entschädigungsforderungen, imgleichen die Anzeige: ob und welche dergleichen Beamten eine regelmäßige oder außergewöhnliche Unterstützung erhalten haben	53	495
		X. Medicinal-Sachen.		
27. Decbr. 1813.	10	Publicandum die neue Pharmacopoea borussica betreffend	2	10
3. Februar 1814.	40	Wegen der Pensionen der Wittwen von Aerzten und Wundärzten, deren Ehemänner während des Krieges durch Beistand der Kranken und Verwundeten ihr Leben einbüßen	7	53
12. —	47	Wegen der Kuhpocken-Impfung	8	59

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
11. März	82	Wegen baldiger neuer Einreichung der Personallisten der Wundärzte Liegnitzschen Regierungs-Departements .	12	98
1. April	101	Publikandum von den an Impfärzte des Liegnitzschen Regierungs-Departements gegebenen Belohnungen . .	15	134
1. July	179	Wegen Verkaufs des Mettembergschen Wassers gegen die Krätze	28	249
13. —	199	Monitorium der baldigst anzumeldenden Hebammen-Lehrlinge für den nächstfolgenden Lehr-Cursus	31	281
28. —	215	Publikandum wegen des unbefugten Dispensirens von Arzneien	32	293
21 October	321	Wegen des Erfolgs der Kuhpocken-Impfung im laufenden Jahre beim Ausbruch der natürlichen Blattern . . .	44	416
23. —	322	Wegen Bezeichnung des bisherigen Collegii medici et sanit. zu Glogau, als: Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen	44	417
11. Decbr.	388	Wegen Belohnung derjenigen Impfärzte, die vom 1. August l. J. bis letzten July 1815. im hiesigen Regierungs-Departement beim Impfgeschäft sich ausgezeichnet haben werden	53	489
		XI. Militair-, Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
21. Decbr. 1813.	2	Wegen des Verhältnisses von russischem zu Berliner Maaß und Gewicht	1	2
29. —	12	Wegen des v. Lützow- und v. Reicheschen Frei-Korps .	2	11
2. Januar 1814.	15	Wegen der dem Publiko verbotenen Besuche der Angehörigen bei dem Belagerungs-Korps vor Glogau und ihrer Abholung	2	13
3. —	14	Nachweisung der in den vorzüglichsten Departements-Städten im Monat December 1813 vorgewesenen Getreidepreise	2	13
12. —	20	Wegen Liquidirung der Kosten der im Frühjahr 1813. für die Königl. Truppen gelieferten Bekleidungs- und Armatur-Gegenstände	4	25
19. —	26	Wegen des zu machenden Abzugs von dem Civil-Gehalte der zu Offizieren avancirten Officianten für den Genuß des Militair-Soldes	5	35
20. —	54	Verkaufspreis-Tabelle des am hiesigen Orte fabricirten Branntweins vom 16. Decbr. 1813 bis 15. Januar 1814. .	9	66
22. —	24	Wegen Unterstützung der Familien von den ins Feld gerückten Landwehrmännern, welche auf dem Lande wohnen .	5	33
29. —	38	Wegen Confiscation des Vermögens der ausgetretenen landwehrpflichtigen Personen	7	51
4. Februar	46	Wegen gehöriger Verpackung der auf den Transport zu gebenden Montirungsstücke	8	59
5. —	51	Bekanntmachung der Namen der im gegenwärtigen Kriege gebliebenen Vaterlandsvertheidiger aus dem hiesigen Regierungs-Departement von der 9ten und 11ten Brigade .	8	61

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
24. Februar	55	Nachweisung der in den Haupt-Markt-Städten des Liegnitzschen Regierungs Departements im Monat Januar 1814. stattgefundenen Preise des Getreides und Rauchfutters	9	66
16. —	57	Wegen Verabschiedung der zum fernern Kriegesdienst unfähig gewordenen freiwilligen Jäger	9	67
24. —	83	Die Listen der von der 10ten Brigade des zweiten Preuß. Armee-Korps vor dem Feinde gebliebenen, aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtigen Vaterlandsvertheidiger	13	101
26. —	65	Wegen Verpflegung der dienstthuenden Landsturmmänner	10	77
26. —	68	Bekanntmachung, die Exemtion der bisherigen Eximirten über 24 Jahr vom Militair-Dienst	11	88
3. März	75	Nachweisung der in den Haupt-Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements im Monat Februar d. J. statt gefundenen Preise des Getreides und Rauchfutters	12	94
4. —	76	Wegen Unterstützung der, während des gegenwärtigen Krieges invalide gewordenen und in ihre Heimath entlassenen Vaterlandsvertheidiger	12	94
5. —	71	Wegen Aufbringung der Beköstigungsgelder für die Gensd'armes	11	90
5. —	78	Wegen Controllirung der Bäcker in Absicht des Brodes für das Militair	12	96
6. —	79	Wegen Fortschaffung der Couriers und das dem Militair zu stellende Vorspann	12	96
9. —	81	Wegen des Ankaufs der russischen Pferde	12	98
14. —	86	Daß die Dominia die zum Militair-Dienst einberufenen oder freiwillig eingetretenen Förster und Jäger, nach ihrer Rückkehr wieder in ihre vorige Stellen einnehmen sollen	13	107
26. —	98	Nähere Bestimmung wegen Verabreichung der Brod- oder Mehlunterstützung an die Ehefrauen der Soldaten und Landwehrmänner	15	133
27. —	95	Erneuerte und zusammengefaßte Vorschrift, wie künftig die Fuhrkosten-Liquidationen von Civil-Commissarien angefertigt und eingesandt werden sollen	14	124
3. April	104	Nachweisung von den Getreidepreisen, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro März in den vorzüglichsten Städten gegolten haben	16	143
3. —	105	Verkaufs-Preis-Tabelle des hier am Orte fabricirten Brannteweins pro März d. J.	16	144
8. —	109	Modificirung der Bestimmung wegen des Jahrs der Verheirathung der Soldaten bei Verabreichung der Emolumente an die Soldaten-Familien während des Krieges	16	145
8. —	111	Wegen der Soldaten-Kinder-Verpflegungs- und Schulgelder	17	14[illegible]

* * *

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
3. July	186	Nachweisung von den Getreidepreisen, imgleichen für Stroh und Heu pro Juny d. J.	29	255
5. —	184	Wegen des im Feld-Lazareth zu Pfaffendorf bei Leipzig verstorbenen Soldaten Carl Jähnel	29	254
6. —	185	Wegen Rückkehr der freiwillig zum Militair gegangenen Civil-Beamten	29	254
8. —	188	Wegen der von den Magisträten der General-Commission für das Einquartierungs-, Verpflegungs- und Marschwesen eingereichten Getreidepreis-Tabellen	29	256
11. —	197	Wegen Aufnahme hülfsbedürftiger Kinder derjenigen Individuen in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus, welche zum Landwehrdienst eingezogen worden	31	279
16 —	202	Wegen der an die Special-Vermögens- und Einkommensteuer-Commissionen monatlich zu überreichender Nachweisung von den Communen, deren Anerkenntnisse über öffentliche Leistungen ausgefertigt worden	31	282
18. —	203	Zusammengesetzte Vorschriften über die Unterstützungen an die Frauen und Kinder, deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind	31	283
18. —	216	Wegen zwei im Provinzial-Lazareth zu Leubus verstorbener Landwehrmänner	32	294
20. —	190	In Betreff des Liquidations-Verfahrens wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges	30	261
21. —	204	Wegen des Rückmarsches der französischen Kriegsgefangenen	31	285
22. —	205	Wegen künftiger Verpflegung der vaterländischen Truppen	31	287
22. —	217	Bekanntmachung der Namen der im letzten Kriege gebliebenen Vaterlands Vertheidiger vom 8ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment aus dem hiesigen Regierungs-Departement	33	301
28. —	210	Wegen der auszufertigenden Duplicate von allen fehlenden Magazin Quittungen	32	291
29. —	227	Wegen des im Militair-Lazareth zu Königsberg in Preußen verstorbenen Füsilier Schneider	33	307
4. August	225	Wegen künftiger Verpflegung der vaterländischen Truppen	33	306
5. —	226	Wegen der an ihre Regimenter oder Bataillons abzusendenden Landwehr-Deserteurs	33	307
5. —	229	Wegen eines im Lazareth zu Königsberg verstorbenen Soldaten	34	311

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
6. Septbr.	264	Bekanntmachung wegen Vertheilung einiger Unterstützung für die Hinterlassenen der gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger	38	349
6. —	271	Wegen drei in dem Provinzial-Lazareth zu Leubus verstorbener Landwehr-Soldaten	38	356
9. —	270	Wegen des im Herbst vorigen Jahrs zu Ruppendorf, Saganschen Kreises, von zwei schlesischen Vorspännern unternommenen Verkaufs zweier Pferde	38	355
11. —	257	Wegen einiger nähern Bestimmungen des Edikts vom 5. Juny d. J., in Ansehung der Vergütung der Lieferungen während des letzten Krieges	38	344
14. —	272	Wegen der Natural-, Brod- oder Mehl-Verabreichung an die Soldaten und Landwehrfrauen	38	356
16. —	281	Wegen des Lossprechens gewesener Freiwilligen . . .	39	368
21. —	290	Wegen Unterstützung der Soldaten-Frauen und Kinder .	40	383
30 —	311	Bekanntmachung von einigen in den Lazarethen zu Leubus und Jung-Bunzlau verstorbenen Landwehrmännern, deren Heimath unbekannt	42	406
4. October	320	Nachweisung von den Getreidepreisen, imgleichen für Stroh und Heu pro September d. J.	44	416
11. —	307	Wegen Aufhebung der Natural-Zwangs-Lieferung zur Truppen-Verpflegung	42	403
21. —	318	Aufruf an einen Invaliden, Namens Friedrich Meding, sich bei der Königl. Regierungs-Militair Deputation zu Breslau zu melden	44	415
26. —	324	Wegen der Todtenscheine von verstorbenen Militairs, welche den resp. Landräthen zur Behändigung an deren nächste Verwandten zugestellt worden	45	423
26. —	330	Wegen fernerer Theilnahme der Soldaten-Familien an den Unterstützungen mit Brod und Mehl	45	427
30. —	325	Wegen der von den Magistraten unter Aufsicht der Herren Landräthe zu übernehmenden Magazin Verwaltung	45	424
1, Novbr.	326	Wegen den Liquidationen von den Kriegsleistungen der 2. Periode, und deren Liquidation, insbesondere in Hinsicht der Städte	45	424
2. —	329	Festsetzungen der russischen Maaße und Gewichte gegen die Berliner, Behufs deren Anwendung bei dem Liquidations-Wesen	45	426
3. —	335	Wegen Befreiung der Freiwilligen vom Dienst im stehenden Heer	46	43[illegible]

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
3. Novbr.	338	Wegen den Kriegeslasten während der letzten französischen Invasion, in Beziehung auf solche unangesessene Offizianten, die sich pflichtmäßig entfernen mußten . . .	46	437
5. —	345	Nachweisung von den Getreidepreisen, imgleichen für Stroh und Heu für den Monat October d. J. . . .	47	441
7. —	346	Aufruf zur Anzeige der Aufenthaltsörter der Invaliden Martin Konzy, vom 7ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, und Lorenz Gablista, vom 2ten Schlesischen Infanterie-Regiment	47	441
22. —	359	Bestimmungen wegen der Stroh-Rationen	49	456
26. —	365	Wegen Einsendung der vom ehemaligen magistratualischen Magazin-Depot in Schweidnitz noch coursirenden Quittungen	49	458
1. Decbr.	371	Wegen der Pension und resp. des halben Soldes, womit vor dem Kriege mit Frankreich mehrere der Herren Offiziere und Soldaten betheilt gewesen	50	466
10. —	374	Aufforderung zur Sendung von Charpie und Verband-Bedürfnissen nach Breslau	51	471
12. —	380	Wegen Unterstützung der Soldatenfrauen und Kinder mit Gelde, statt des Brods oder Mehls	52	475
		XII. Polizei-Sachen.		
22. Decbr. 1813.	8	Wegen Ausstellung von Quartalpässen an Königl. sächsische Unterthanen	2	9
24. —	4	Publikandum, die Rinderpest betreffend	1	2
26. —	5	Erläuterung des 45. §. des Königl. Paß Reglements vom 20. März 1813.	1	3
27. —	11	Wegen der von dem General-Polizeidirektor von Sachsen ertheilten Pässe	2	10
3. Januar 1814.	18	Wegen der Paßertheilung an jüdische Glaubensgenossen .	3	20
5. —	9	Bestimmung, daß Platzkommandanten keine Reisepässe ertheilen, und die inländischen auch keine visiren dürfen .	2	9
9. —	17	Wegen der den Dorfgerichten nicht zustehenden Paßausstellung	3	19
12. —	22	Wegen des Einwanderns der ausländischen Handwerksgesellen	4	26
13. —	23	Publikandum wegen der Pässe zur Frankfurter Messe	4	26
19. —	32	Wegen des Preises der Mühlwaagen	6	42
22. —	30	Wegen Meldung der Fremden auf dem Lande . . .	5	37

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1. Febr.	39	Erinnerung wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln bei Versendung des Schießpulvers	7	51
8. —	44	Warnung vor falschen Münzen	7	55
13. —	50	Erneuerung des Verbots des Einlasses alter Kleider, getragener Wäsche und Betten aus fremden angrenzenden Ländern	8	61
18. —	59	Wegen Bedeckung der Wassertröge in Gegenden, wo die Viehpest herrscht	10	73
2. März	70	Verbot des Aufkaufs von Kälbern im Herzogthum Warschau, und des Verkaufs von Schlesischen Kälbern an Fleischhauer des Herzogthums Warschau zur Zeit der Rinderpest .	11	90
8. —	80	Wegen Begrabung der Leichname	12	97
9. —	72	Wegen der gestatteten Abhaltung der untersagt gewesenen Viehmärkte	11	91
14. —	85	Wegen Besuchung der Ostermesse in Leipzig und der Lätaremesse zu Braunschweig	13	107
14. —	91	Instruktion für die Schulzen, in Betreff der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande .	14	117
16. —	87	Wegen des Einlasses von Schwarzvieh und giftfangenden Dingen aus dem Herzogthum Warschau	13	107
29. —	100	Vorsichts-Maaßregeln beim öffentlichen Verkauf giftfangender Effekten aus dem Nachlaß derer am Typhus verstorbener Personen	15	134
4 April	106	Wegen pünktlicher Befolgung der Declaration des Paß-Reglements vom 20. Februar d. J.	16	144
22. —	125	Wegen den Pässen der Handwerksgesellen	18	161
16. May	141	Wegen der einigen Magistraten der Grenzstädte bewilligten Ausfertigung von Eingangspässen für Künstler und Handwerksgesellen	21	187
17. —	145	Wegen der jährlich durch die Schiffer-Aeltesten einzureichenden Nachweisung über neu hinzugekommene oder unbrauchbar gewordene Kähne	22	194
21. —	149	Wegen Meldung der mit Interimspässen versehenen Personen	23	205
21. —	150	Wegen den Pässen der Schiffer	23	206
4. Juny	155	Wegen der Räude der Pferde	24	219
8. —	161	Wegen des Eingangs der ausländischen Handwerksburschen	25	226
15. —	169	Wegen Berichtigung der rückständigen Kollektengelder für das Creutzburger Armenhaus pro 18 1/2	27	243
19. —	175	Wegen des Taubstummen Langner aus Groß-Wiersewitz, Wohlauschen Kreises	27	246
11. July	193	Daß die, in Fällen des §. 6. des Paß-Reglements nöthigen Berichte und Anfragen forthin wieder an die Königl. Regierung zu richten	30	273
18. —	208	Wegen der Controlle der in den Königl. Staaten befindlichen Fremden und Reisenden	32	290

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XIII. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
17. Januar 1814.	25	Wegen der Tresorscheinzahlung bei der Besoldung der im Felddienst stehenden Offiziere und Offizianten . . .	5	34
4. Februar	42	Bekanntmachung, die den Steuer-Behörden beigelegte executive Gewalt in Beitreibung landesherrlicher Abgaben und durch rechtskräftige Resoluta der Finanz-Behörden feststehender Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen .	7	54
5. März	77	Wegen Berichtigung der noch rückständigen Correktionshaus-Beiträge	12	96
15. April	117	Aufruf an die von der Königl. Regierung ressortirenden Kassen zu Vorlegung von Designationen derjenigen Zahlungen, welche sie an Frauen oder Angehörige der im Felde befindlichen Militairs fortwährend leisten	17	152
30. —	130	Wegen der bei sämmtlichen Haupt- und Special-Kassen, vom 1. July 1814. an, als baar Geld anzunehmenden Coupons über rückständige und fällige Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen	19	167
4. Juny	157	Wegen des innern Gehalts des seit dem Jahr 1807. in dem Herzogthum Warschau ausgeprägten sogenannten polnischen Courant-Geldes	24	221
21. —	176	Wegen Berichtigung der Correktions-Haus-Beiträge .	27	246
28. July	218	Wegen Verlängerung der Compensations-Periode bis ult. December d. J.	33	302
29. August	258	Wegen den rückständigen Correktionshausbeiträgen pro $18\frac{12}{13}$. und $18\frac{13}{14}$.	38	346
7. Septbr.	266	Wegen der in fixirten Terminen halbjährig einzureichenden Creutzburger Armenhausgelder-Designationen . .	38	350
7. —	275	Wegen der fixirten Beiträge für das Creutzburger Armenhaus und die Corrections-Anstalt in Schweidnitz vom platten Lande durch die Landräthe	39	363
7. —	276	Wegen Einsendung der fixirten Creutzburger Armenhaus- und Schweidnitzer Correktionshaus-Beiträge aus den Städten durch die Magistrate	39	363
11. —	268	Wegen Einreichung der Servis-Rechnung nach dem Kalender-Jahr	38	352
20. —	286	Wegen des bei den Kreis-Kassen gebildeten Depots von Tresor- und Thalerscheinen	39	370
26. —	304	Wegen der in fixirten Terminen halbjährig einzureichenden Jauerschen Arbeitshaus Gelder-Designationen	41	399
2. Novbr.	340	Wegen Legung der Servis-Rechnungen vom Juny bis ult. December d. J.	47	439
12. —	351	Wegen Einziehung des 4ten Theils der Executions-Gebühren von den beigetriebenen Vermögens-Steuerresten, so wie die beschleunigte Einziehung dieser Steuerreste selbst	48	449

****

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XV. Städte-Sachen.		
5. Januar 1814.	19	Wegen Concurrenz der Bürgerschaften bei den Vermögens- und Einkommensteuer-Commissionen	3	21
3. Februar	53	Aufruf an die Magistráte des Departements zur Einreichung der rückständigen Kämmerei-Kassen-Rechnungs-Extrakte	9	65
23. März	97	Wegen Berechtigung der Erben der städtischen Beamten zur Beziehung des Sterbe-Quartal-Gehalts . . .	15	133
25. —	94	Wegen Erhebung der den Schützengilden zustehenden Douceur-Gelder pro 1812.	14	123
20. April	126	Wegen Verpachtung oder den Verkauf des städtischen Getränke-Zwangs-Verlags-Rechts	18	162
7. July	187	Aufruf an sämmtliche Magistráte der Städte hiesigen Regierungs-Departements zu Einreichung einer Nachweisung vom Betrage des Grund-Servises von 1795. bis 1805.	29	255
8. —	—	Entscheidung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts der Frage: ob die Ehefrau eines Bürgers zum Erwerb eines Grundstücks das Bürgerrecht für ihre Person besonders erwerben müsse	29	257
23. Novbr.	373	Wegen der Kosten-Befreiung der Militair-Personen beim Bürgerwerden	51	471
25. Decbr.	390	Wegen der von den Offizianten zu leistenden monatlichen Beiträge zu den Communal-Kassen	53	491
		XVI. Stempel- und Karten-Sachen.		
21. Januar 1814.	34	Wegen Stempelpflichtigkeit der Criminal- und fiscalischen Untersuchungssachen	6	43
27. —	37	Festsetzung, daß zu jeder Hausir-Concession ein 8 gGr. Stempel genommen werden soll	7	51
3. Februar	41	Wegen des Stempels zu den Gehalts-Quittungen der im Felddienst stehenden Personen	7	54
7. —	56	Wegen Anwendung des Werthstempels bei Pacht- und Mieths-Kontrakten	9	66
20. —	60	Wegen des Gebrauchs der gestempelten Meldezettel in den Gasthöfen	10	73
1. März	72	Wegen Stempelpflichtigkeit der von Nicht-Kaufleuten auszustellenden Anweisungen	12	93
22. —	93	Verordnung die Stempelfreiheit oder Pflichtigkeit der Verhandlungen und Ausfertigung wegen Bestallung der Dorfgerichts-Schulzen betreffend	14	123
23. —	88	Bekanntmachung in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännschen Anweisungen	13	108
5. April	110	Wegen Stempelfreiheit der Pensionsquittungen bei der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse	17	149
9. —	118	Wegen Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Mäkler-Atteste und Schlußzettel	18	157

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
20. April	121	Wegen Anwendung des Werthstempels in Criminal und fiscalischen Untersuchungen	18	159
20. —	123	Wegen Stempelpflichtigkeit der vidimirten Abschriften in den dem Werthstempel unterworfenen Prozessen . .	18	160
26. —	128	In Absicht der Straffälligkeit der Gerichte wegen nicht angewendeten Stempel bei Verträgen über Real-Objekte	19	165
13. May	144	Wegen Ernennung des Stadtrichter Herrn Vollmar zu Liebenau zum Stempel-Fiscal Schwiebusschen Kreises .	22	194
20. —	148	Wegen Stempelpflichtigkeit der von diesseitigen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellten Schuld-Documente, der im Auslande aufgenommenen Cessionen diesseits versicherter Kapitale, und der Vollmachten der Ausländer zur Legitimation diesseitiger Geschäftsträger	23	205
28. —	152	Wegen des bei den Quittungen über Zahlungen für Militair-Magazin- Bekleidungs- und Lazareth-Lieferungs-Gegenstände zu gebrauchenden Stempelpapiers	23	207
7. Juny	160	Wegen Stempelpflichtigkeit der Dechargen über einige Zoll-, desgleichen Land-Consumtions-Steuer-Rechnungen . .	25	225
17. —	173	Wegen Ernennung des Justiz-Commissarii Herrn Bormann zum Stempel-Fiscal Goldbergschen Kreises . .	27	245
27. —	178	Wegen Adhibirung des 2 gGr. Stempels zu schriftlichen und protocollarischen Paß-Gesuchen	28	249
7. July	192	Wegen Berechnung verschiedener im Wechselverkehr vorkommenden fremden Münzsorten und Valuta bei der Wechselstempelung für das Jahr 1814.	30	273
18 —	206	Wegen der den Meldezetteln der Gastwirthe von Handwerksgesellen oder Bauerknechten bewilligte Stempelfreiheit	32	290
26. —	212	Wegen Stempelpflichtigkeit der kaufmännischen Anweisungen in Briefform	32	292
26. —	213	Verbot der blau gestempelten Spiel-Karten diesseits der Weser	32	293
10. August	235	Wegen des verhältnißmäßigen Beitrags der Stempel-Mitschuldigen in Criminal-Fällen	35	318
16. Septbr.	301	Wegen Erledigung einiger Zweifel über die Anwendung der Stempelgesetze	41	397
20. —	302	Wegen des Werthstempels in Erbfällen, wo das Nachlaßverzeichniß versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben worden	41	399
6. October	314	Wegen Anwendung des Werthstempels in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen	43	411
17. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts, daß die in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August d. J. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse als stempelfrei zu behandeln sind	43	414
2[illegible]. —	—	Desgleichen des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	45	429
15. Novbr.	356	Wegen den herabgesetzten Preisen der gestempelten deutschen und französischen Spielkarten zwischen der Weser und Elbe	48	452

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
22. Novbr.	360	Wegen des nicht zu lösenden Werthstempels bei Aufhebung von Contrakten vor der Ausfertigung	49	456
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.		
4. Januar 1814.	1	Aufruf zur Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer-Reste für den ersten Termin	3	21
9. —	2	Wegen der Einkommensteuer der Militair-Personen für den 2ten und 3ten Termin	4	27
15. März	3	Aufruf an die Kreis- und Communal-Steuer-Commissionen zur Einsendung der rückständigen Vermögens- und Einkommensteuer-Nachtrags- und Rectifications-Register .	13	113
25. Juny	4	Festsetzung, daß auch diejenigen Steuerpflichtigen, welche nur resp. 18 gGr. und 12 gGr. Einkommensteuer ein für allemal zu bezahlen haben, zur Compensation mit Natural-Leistungen zugelassen werden sollen	28	251
16. July	5	Wegen zuläßiger Annahme der fälligen Coupons von Staats-Schuldscheinen bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer	32	295
1. August	6	Aufruf an die Kreis- und Communal-Steuer-Commissionen zur genauen Beobachtung der in dem 1. §. des Edikts vom 19. Decbr. 1812. vorgeschriebenen Ordnung nach der die Natural-Leistungen auf den 2. und 3. Steuer-Entrichtungs-Termin angerechnet werden sollen	34	314
17. Septbr.	9	Wegen Sistirung der Einziehung der Einkommensteuer von den Wittwenpensionen	40	388
18. —	8	Nähere Bestimmungen bei Compensirung der Kriegesleistungen aus dem Zeitraum vom 1. März bis ult. Dec. 1812. mit dem 2. und 3. Termin der Vermögens- und Einkommensteuer	39	373
20. —	7	Wegen des Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit	39	370
26. —	10	Wegen des Erlasses der Einkommensteuer von den Gnadengehältern der Invaliden	41	401
10. October	11	Wegen Befolgung der Vorschriften bei Abschätzung der Grundstücke, Behufs der Vermögenssteuer	43	413
15. —	12	Wegen den Capitalien der Sackschen Stiftung .	44	418
18. —	13	Wegen den Modificationen bei der Einziehung solcher Kapitalien von Seiten des Staats, die zu geringe abgeschätzt worden	45	428
7. Novbr.	14	Wegen der Vermögenssteuer von sequestrirten Gütern .	47	444

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 1.

Liegnitz, den 1. Januar 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regiernng.

No. 1. Die Verpflichtung der Müller zu Beobachtung der Obliegenheiten aus den Reglements de 28. October 1810 und 11. Septbr. 1811 betreffend.

Nach Erscheinung des Reglements vom 28. Octbr. 1810 sind sämmtliche Müller des platten Landes, dem §. 9. S. 14. gemäß, zur Sicherung der Land-Consumtions-Steuer vom Gemahl und Getränk, durch die Ortsobrigkeiten mittelst Handschlages verpflichtet worden. Seitdem ist zwar die Mahlsteuer auf den Grund des Edicts vom 7. Septbr 1811 aufgehoben, die Getränkesteuer auf Malz und Schroot aber nach ermäßigten Sätzen beibehalten worden. Diese Stipulation der Müller bleibt daher immer noch ein Erforderniß, zumal da ein Theil derselben auch städtisches Mahlgut bereitet.

Da indeß bemerkt worden, daß eine solche Verpflichtung irriger Weise von mehreren Landräthen unterlassen ist; so fordern Wir die Landräthlichen Officia hierdurch von Neuem auf, die sich neu etablirenden Müller zur Bereitung des Malzes und analogisch des Branntweinschrots für das platte Land, imgleichen wegen Bereitung des städtischen Mahlguths, auf das Edict vom 11. Septbr. 1811 und auf das Land-Consumtionssteuer-Reglement vom 28. Octbr. 1810, zu verpflichten. Diejenigen Müller aber, welche bereits Mühlen besessen, und diese Stipulation früher geleistet haben, sind blos darauf zu verweisen. Die Landräthlichen Officia haben über die diesfälligen Verhandlungen Protocolle aufzunehmen, und den verpflichteten Müllern zu ihrer Legitimation Atteste auszustellen. Mit dem 1. Juny jeden Jahres ist sonächst eine Nachweisung der zugezogenen Müller bei Uns einzureichen, und falls im Laufe des Jahres keine Müller angezogen seyn sollten, muß dennoch ein Negativattest eingereicht werden. Hiernach haben sich die Landräthl. Officia genau zu achten, und werden die Land-Consumtionssteuer-Aemter zugleich angewiesen, in vorkommenden Fällen die von den Landräthl. Officiis an Müller ausgestellten Atteste sich vorlegen zu lassen, zu ihrer Ueberzeugung, daß der neu angezogene Müller die geordnete Stipulation wirklich geleistet habe. Liegnitz, den 8. Decbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 69. ex Septbr. c.

No. 2. Das Verhältniß von russischen zu Berliner Maaß und Gewicht betreffend.

Nach einer Uebereinkunft zwischen dem Kaiserl. russischen General-Intendanten, Herrn von Cancrin, und dem Königl. preußischen General-Intendanten der Armee, Herrn Geheimen Staatsrath und Generalmajor, Graf von Lottum, ist angenommen, daß

1) 1 Pud oder 40 Pfund russisch gleich sind 35 Pf. Berl.
2) 1 Tschetwert oder 64 Garnietz gleich sind 3½ Schfl. Berl.
3) 7 Tscharkl, deren 80 auf den russischen Eimer gerechnet werden, gleich sind einem Berliner Quart.

Den Herren Landräthen, den Verpflegungs-Kommissarien, so wie den Magistraten und Dorfsgerichten, wird dieses Maaß- und Gewichtsverhältniß zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 21. Decbr 1813.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 933. Decbr.

No. 3. Betreffend die zu vermeidende willkührliche Veränderung der preußischen Nationalkokarde.

In der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 22. Februar d. J. ist die preußische Nationalkokarde genau bezeichnet und zu tragen befohlen worden.

Es kann daher Niemanden verstattet werden, derselben, wie zeither vielfältig geschehen ist, willkührlich andere Farben, als die in gedachter Königl. Kabinetsordre vorgeschrieben sind, beizufügen.

Von Seiten der Königl. Regierung wird darum, mit Bezug auf dieses Gesetz, jede willkührliche Veränderung der preußischen Nationalkokarde, besonders das Hinzufügen fremder Farben, hierdurch mit der Erklärung verboten: daß forthin der Verkäufer solcher fremdartiger Kokarden mit 5 Rthl., und der Träger derselben mit 2 Rthl. belegt werden wird. Liegnitz, den 22. Decbr. 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 20. R. pro Decbr. c.

No. 4. Publicandum, die Rinderpest betreffend.

Ungeachtet bereits von Seiten des unterzeichneten Departements und der betreffenden Provincialbehörden, zur Unterdrückung und Hinderung der weitern Verbreitung der in einigen Distrikten der Marken und Schlesien herrschenden Rinderpest, mehrmals die Beachtung der Vorschriften des Patents vom 2. April 1803 empfohlen und eingeschärft werden; so haben doch die vorkommenden Anfragen, Unterlassungen und Mißverständnisse desselben bewiesen, wie oberflächlich und unvollkommen sich selbst Personen damit bekannt machen, deren eigenes Interesse es erfordert, die Vorschriften des gedachten Patents vollständig zu fassen, um eigenen Schaden und gerechte Bestrafung zu vermeiden. Das Departement der allgemeinen Polizei sieht sich daher veranlaßt, mit Hinweisung auf die §§. 9. bis 13. incl. desselben, hierdurch nochmals bekannt zu machen, daß diese Vorschriften allgemein und zu jeder Zeit gültig und die vorgeschriebenen Gesundheitsatteste des Hornviehes erforderlich sind, wenn auch von

einem

einem Ausbruch der Rinderpest in der Nähe und Ferne nichts bekannt wäre. In Gemäßheit des §. 23. sind für jetzt das Herzogthum Warschau, das Königreich Sachsen und die Lande jenseits der Elbe, diejenigen ausländischen Provinzen, aus welchen Hornvieh, Schaafe, Ziegen, Schwarzvieh oder Schweine, Federvieh und die dort genannten giftfangenden Sachen nicht eingelassen werden dürfen. In Gemäßheit der §§. 24. 25. 68. 71. 73. und 74. wird erinnert, daß nach allen Orten einer Provinz, in welcher die Rindviehpest ausgebrochen ist, kein Rindvieh ohne die vorgeschriebenen Gesundheitsatteste, und von den andern vorhin gedachten Viehgattungen und giftfangenden Sachen nichts gebracht werden darf, ohne ein Attest der Gerichtsobrigkeit, oder der Orts-Polizeibehörde, daß es von Orten komme, die von der Rinderpest wenigstens seit 3 Monaten frei geblieben sind. Wenn Pferde aus Ortschaften, wo nur einzelne Gehöfte gesperrt sind, auf fremde Feldmarken, wegen nothwendigen Holz- oder Mühlfuhren kommen sollten; so ist ein Attest erforderlich, daß die Pferde und die bei dem Fuhrwerk befindlichen Menschen mit dem Rindvieh des Orts nicht in Berührung gekommen sind.

Die Behörden sind angewiesen, mit Strenge hierauf zu halten, und gegen etwanige Uebertreter dieser Gebote unnachsichtlich zu verfahren.

Berlin, den 15. December 1813.

Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.
v. Schuckmann.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch zur Wissenschaft des Publikums gebracht. Liegnitz, den 24. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 17. R. pro Decbr. c.

No. 5. Erläuterung des 45. §. des Königl. Paßreglements vom 20. März c. a.

Auf die Frage: ob Reisende, welche in einem von den verbündeten Truppen besetzten deutschen Staate Pässe zur Reise in die diesseitigen Lande erhalten haben, in so fern solche nicht von einer bloßen Localbehörde, oder einem bloßen Ortskommandanten ertheilt sind, und eben so diejenigen Reisenden, deren von Localbehörden ausgefertigten Pässe von den zur Administration dieser oder jener ausländischen Provinz von den alliirten Mächten bestellten Behörden, oder in deren Namen und Auftrag visirt sind, keines Eingangspasses bedürfen? ist durch das Königliche Departement der höhern und Sicherheitspolizei festgesetzt worden: daß diejenigen Reisenden, welche mit dem Passe einer höhern Civilbehörde der obgedachten Länder, oder einer zu den im §. 4. No. II. und V. des Paßreglements vom 20. März d. J. gedachten Militairbehörden gehörigen Autorität versehen sind, der Eingang in die Königl. Staaten zu gestatten, daß in Ansehung der von der zur Administration einer auswärtigen Provinz von den alliirten Mächten bestellten Behörde ertheilten Pässe eben dieses der Fall ist; daß diese Wirkung aber weder den Pässen noch dem Visa derjenigen Autoritäten beigelegt werden kann, welche die Pässe nur im Auftrag oder Namen der obgedachten Behörden ertheilt oder visirt haben, indem dieses weder in dem Paßreglement ausdrücklich bestimmt, noch aus einer andern Bestimmung desselben zu folgern sey.

Hier-

Hiernach haben sich die Grenz-Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements in vorkommenden Fällen zu achten. Liegnitz, den 26. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 12. R. pro Decbr. c.

No. 6. Betreffend die Ermäßigung des Kriegsimposts von Rohzucker zum Versieden in den einländischen Raffinerien.

Die unterm 13. d. M. von dem Königl. Geheimen Staatsrath, Hrn. v. Heydebreck, erlassene Bekanntmachung, durch welche auch den einländischen Zucker-Raffinerien einige Erleichterung in der Kriegs-Impost-Versteuerung zugestanden worden ist, wird in nachstehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei auf das Publicandum vom 12. d. M. Bezug genommen, welches mittelst Verfügung vom 18. huj. dem 35. Stück des Amtsblatts sub 256. pag. 362. inserirt stehet.

Die Accise- und Zollämter desjenigen Orts, wo eine Zuckersiederei befindlich, und besonders die Grenz-Ausgangs-Zollämter, haben sich nach dieser neuen Bekanntmachung vorzüglich zu achten, und letztere werden überdem zu der ad 2. angeordneten ungesäumten Einsendung der mit dem Ausgangsattest zu versehenden Begleitungsscheine an gedachten Herrn Geheimen Staatsrath hierdurch ausdrücklich noch angewiesen. Liegnitz, den 26. December 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 99. pro Decbr. c. A. D.

Bekanntmachung.

Im Verfolg des Publicandi vom gestrigen Tage,
wegen vorläufiger Ermäßigung des Kriegsimposts für die westlich aus und durch die Königl. Staaten gehenden Waaren,
finde ich mich bewogen, und durch die in jenem Publicando bezogene allerhöchste Vollmacht ermächtigt, den einländischen Zuckerraffinerien ebenfalls einige Erleichterungen zuzugestehen, welche in Folgendem bestehen sollen:

1) Diejenigen Rohzucker (nicht Lumpenzucker), welche vom Tage der Bekanntmachung des vorgedachten Publicandi ab, zur Kriegs-Impost-Versteuerung, mit der Bestimmung zum Versieden in einländischen Raffinerien, declarirt, und von letzteren sofort übernommen werden, sollen, anstatt der bisherigen neun Thaler, künftig nur mit sechs Thalern pro Centner brutto zum Kriegsimpost versteuert werden, dergestalt, daß diese sechs Thaler gleich baar bezahlt und verrechnet werden, ohne daß dabei die in dem Publicando gedachten Reverse für Ein Drittel des Gefällebetrages in Anwendung kommen.

Da diese Begünstigung jedoch lediglich zum Vortheil der einländischen Raffinerien bewilligt wird; so würde es als eine Gefälle-Defraudation betrachtet und bestraft werden müssen, wenn dergleichen zur Siederei declarirte Zucker zum Nachtheil der Staatskassen von neuem in den Handel, oder im unraffinirten Zustande zur einländischen Consumtion gebracht werden sollten, weshalb die betreffenden Behörden hiermit angewiesen werden, über die Verwendung derselben zur Siederei sorgfältig zu wachen.

2) Von

2) Von allem einländisch-raffinirten Zucker, der vom 15. d. M. ab aus den Zucker-Raffinerien selbst nach dem Auslande westlich versendet wird, soll außer der, durch die Verfügungen vom 10. Juni und 23. Juli d. J. bewilligten Ausfuhr-prämie von sechs Thalern pro Centner netto aus den Accisegefällen, noch eine besondere Bonification von drei Thalern pro Centner netto aus den Kriegs-Impost Gefällen, in Guthabens-Scheinen auf die General-Impostkasse, geleistet werden.

Die Berechtigung zu dieser Bonification von drei Thalern pro Centner aus dem Kriegsimpost, setzt alle diejenigen Formalitäten und Maaßgaben voraus, welche durch die so eben angeführten Verfügungen, in Betreff der Ausgangsprämie von sechs Thalern pro Centner aus den Accisegefällen bereits angeordnet sind.

Um den Interessenten die ihnen zustehende Kriegsimpost-Vergütigung und Ausfuhrprämie desto schneller zu gewähren, werden die Zollämter an der westlichen Grenze des Staats angewiesen, die Begleitscheine, auf welche die Exportation des raffinirten Zuckers erfolgt ist, mit dem vorschriftsmäßigen Ausgangsattest versehen, nach vorheriger Eintragung in das Begleitschein-Empfangsregister sofort unmittelbar an mich einzusenden; worauf denn die exportirende Raffinerie von mir einen Guthabensschein auf Kriegsimpost-Gefälle, mit den diesen Scheinen durch das Publicandum vom gestrigen Tage im Allgemeinen beigelegten Wirkungen, erhalten, und zugleich die Anweisung der Accise-Ausgangs-Prämie auf diejenige Abgaben-Deputation oder Direction, aus deren Bezirk die Absendung geschehen ist, erfolgen soll.

Berlin, den 13. Decbr. 1813.

Königl. Geh. Staatsrath und Allerhöchst verordneter Kommissarius.

v. Heydebreck.

No. 7. Die Ermäßigung der Kriegs-Impost-Gefälle für Fabrik-Materialien, die zur einheimischen Consumtion bestimmt sind.

Im 35. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1813 ist das Publicandum vom 12. d. M.
wegen Ermäßigung des Kriegs-Imposts für diejenigen überseeischen Waaren, welche zum Absatz außerhalb der Königl. Preuß Staaten westlich versendet werden,

enthalten.

In Verfolg desselben wird die, von dem Königl. Geheimen Staats Rath Herrn v. Heydebreck unterm 18. d. M. erlassene Bekanntmachung in nachstehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sie enthält erleichternde Bestimmungen in Rücksicht verschiedener Fabrik-Materialien, und die Vorschrift des dabei zu beobachtenden Verfahrens, weshalb denn zugleich die Accise- und Zoll-Aemter hiermit besonders angewiesen werden, sich darnach zu richten. Liegnitz, den 26. Decbr. 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 96. pro Decbr. A. D.

Bekanntmachung.

In weitern Verfolg des Publicandi vom 12. hujus,

wegen

wegen vorläufiger Ermäßigung des Krieges-Imposts für die westlich aus- und durch die Königl. Staaten gehenden Waaren,

finde ich mich veranlaßt, noch nachstehende erleichternde Bestimmungen in Rücksicht verschiedener Fabrik-Materialien zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Die im Publicando vom 12. hujus vorläufig nur für den Durchgang nach Westen bestimmte Ermäßigung des Kriegs-Imposts um Ein Drittel, soll in Rücksicht folgender Waaren, als:

rohe Baumwolle, baumwollen Garn, Indigo, Cochenille, Farbe-Hölzer, (Mahagoni, Fernambuck, Campeche, Rothholz, Ebenholz, Gelbholz ꝛc.) Curcume, Thran, Gummy Senegal, Guttec, Sandrac ꝛc., Häute, Felle und Pelzwerk, Orseille, Orleans, Schmak, Schellak, Perlemutter, Elfenbein, Schildpatte, Wallroßzähne, Fischbein, Wallfischbein, Baumöl,

unbedingt dergestalt eintreten, daß von diesen Waaren bei ihrem fernern Eingange in die Königl. Staaten oder Versendungen aus den Entrepots, gleichviel, ob selbige zur einländischen Consumtion oder zum Durchgange bestimmt worden, nur Zwei Drittel der bisherigen Kriegs-Impost-Gefälle hinführo gefordert und erlegt werden dürfen.

2) Es bedarf also in Absicht obengenannter Waaren keiner Ausstellung von Reversen für das letzte Drittel der Kriegs-Impost Gefälle, welches nach obiger Bestimmung unter keinen Verhältnissen davon ferner bezahlt werden darf.

4) Die für jetzt stehen bleibende Zwei Drittel der Kriegs-Impost-Gefälle für alle oben bezeichnete Waaren, können zur einen Hälfte in Guthabenscheinen berichtiget werden. Berlin, den 18. December 1813.

Königl. Geheimer Staats-Rath v. Heydebreck.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Bestimmung: daß zu Obductionen nur ein jüdischer Arzt zu adhibiren, wenn kein christlicher herbeigeholt werden kann.

Ein vorgekommener wichtiger Criminal-Fall, wobei ein jüdischer Arzt bei der Obduction adhibirt worden, hat zu der sich auf die Vorschriften §. 335. No. 7. und §. 357. No. 8. der Criminal-Ordnung, und §. 23. des Edicts vom 11. März 1812. über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden pag. 17. der Gesetzsammlung gründenden Festsetzung des Königl. Justiz-Ministerii vom 13. huj. Anlaß gegeben, daß zu den Obductionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadt-Physici ein christlicher Arzt herbeigeholt werden kann, ein jüdischer Arzt nicht zu nehmen ist.

Dies wird den Inquisitoribus publicis und sämmtlichen Justiz-Bedienten zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 22. December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend das den Gutsbesitzern und Grundeigenthümern bewilligte Indult wegen Kapitalien, Zinsen und Gerichtskosten.

Nachdem in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. November d. J. der unterm 14. August d. J. sämmtlichen Gutsbesitzern und Grundeigenthümern bewilligte

Indult

Indult, wegen Kapitalien, Zinsen und Gerichts-Kosten, mit Ausnahme der baaren Auslagen, als: Stempel, Copialien, Postporto u. dgl., bis zum 1. April künftigen Jahres verlängert worden ist; so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, und haben dieselben die bei Anwendung dieses Indults erfolgten näheren Bestimmungen aus der hierüber ergangenen und im 20sten Stück der Gesetz-Sammlung befindlichen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. November d. J. näher zu entnehmen und sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Breslau, den 17. December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vom 16. bis zum 29. Decbr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Herr Jander, Leinwandhändler von hier, 4 Rthlr. Nom. Münze. Der Gerichts-Scholz Fischer von der Gemeine Rausche, 2 Rthlr. 12 gr. N. M. Der Gerichts-Schöppe Wurtig von der Kolonie Rausse, 1 Rthlr. 3 gr. N. M. Hr. v. Stechow auf Blumerode, 3 Paar neue Schuhe. Der Magistrat von Hirschberg für hiesiges Hospital von dasigen Einwohnern gesammlet und eingesandt, 6 Hemden, 16 Pfd. Charpie, 60 Binden, 7 Pfd. Leinwand-Flecke. Herr Major v. Langwerth, 1 Paar getragene Stiefeln. Herr Pastor Bobertag aus Lobendau, von dasiger Gemeine gesammlet, 34 Rthlr. Cour. Herr Pfarrer Kuckel zu Kupferberg, 2 neue Hemden, 1 Pfd. Charpie. Hr. Pohl aus Kupferberg, 1 neues Hemde. Carl Mentzel, eben daher, 1 getragenes Hemde. Frau Regierungsräthin v. Koug, 12 Stück sehr gute Leibbinden. Hr. Fiebig auf Mittel-Kaiserswaldau, 3 neue Hemden. Von der Gemeine Hermsdorf Goldbergschen Kreises, 2 neue Hemden. Frau Gesindevermietherin Erhard, 2 Paar Socken. Von der Gemeine Seiferau, 1 neues Hemde. Verfertiget sind worden von denen erkauften 28 Ellen Tuch, 4 Mäntel, 3 Paar Hosen. Der Magistrat von Hirschberg eingesandt, von wem erhalten? soll im nächsten Amtsblatt erfolgen, 6 neue Hemden, 30 Paar neue gefütterte Handschuhe, 18 Leibbinden, 2 Paar wollne getragne Strümpfe, 1 Paar dergleichen Stiefeln. Herr Regierungsr. v. Kotzhausen, 1 Paar getragene Stiefeln. Frau Steuerräthin Philippi, 16 ggr. Nom. Münze. Herr Superintendent Weniger zu Herrnstadt, 1 Paar Socken, 4 tuchene Leibbinden. Herr Pastor Jäckel aus Kupferberg von nachstehenden: Frau Ober-Geschworne Holtzberger, Glöckner Krübel, Frau Seifensieder Lorentz, Frau Geschworne Neubauer, Frau Cantor Opitz, Gustav Rosemann, Frau Kaufmann Schmidt, Frau Kaufmann Wagner, Frau Accise-Controll. Anders, Hr. Bermann, Frau Rathmann Friebe, Wittwe Kattig, Hr. Moll, Hr. Rickert, Frau Wittwe Westphal, erhalten und eingesandt, 52 Binden zum Verbinden, 5 Paar neue wollne Socken, 3 Paar neue wollne Handschuhe, 2 Pfd. 2 Loth Charpie, 1 Paar neue Schuhe, 1 getragene Weste. Von einem Ungenannten, 6 Paar neue Socken, 1 Paar getragene Stiefeln. Der Magistrat aus Sagan, von dortigen Einwohnern gesam-

gesammlet und eingesandt, 1 neuer Mantel, 1 Paar graue Hosen, 9 Paar gebrauchte Stiefeln, 1 Paar Kamaschen, 4 Stück gebrauchte Czakots, 2 neue Hemden, 27 Paar neue Schuhe, 6 Paar alte, 7 Paar lederne Handschuhe, 2 neue Halsbinden, 73 Paar neue Socken, 13 Paar alte dito, 19 Paar zwirne getragne Socken, 24 Rthl. 21 gr. Cour. Münze. Von eingegangenen Geldern sind angeschafft worden, 60 tuchene Leibbinden. Ferner für hiesiges Hospital, 59 Handtücher, 50 Schürzen angeschafft.

Ausgabe.

In das hiesige Stadt-Lazareth, 2 Pfd. Charpie, 8 Pfd. Binden. Dem Tuchmacher Reimann für 28 Ellen Tuch zu Mäntel und Hosen, 28 Rthlr. Cour. An das Bataill. Sommerfeld Landwehr im Yorckschen Armee-Corps, von Hirschberg dorthin bestimmt, 14 Hemden. An zwei Musketiere vom Ersatz-Bataillon des 1sten Westpreußischen Infanterie-Regiment, 2 neue Mäntel. Einem Ober-Jäger 1 neues Hemde. An hiesiges Hospital, von Hirschberg eingesandt, 6 Hemden, 16 Pfund Charpie, 7 Pfd. Leinwand Flecke, 60 Binden. An dasselbe, 24 Hemden, 50 Paar Socken, 10 Pfd. Taback. An den Herrn Commandanten für zur Armee gehende Reconvalescirte, 12 neue Hemden, 2 Paar Strümpfe. Dem Züchner Bellstät für 75 Ellen Handtücher-Zeug, und 8¼ Ellen Leinwand zu Schürzen ins Hospital, 8 Rthlr. 8 sgr. 3¾ d. Cour. Für das Belagerungs-Corps vor Glogau, 13 Leibbinden. Für das Belagerungs-Corps vor Glogau an den Verpflegungs-Commiss. Hrn. v. Dresler, 2 neue Mäntel, 30 Paar neue Schuhe, 50 Paar neue Socken, 12 neue Hemden, 80 tuchne u. flanellne Leibbinden, 34 Paar Handschuhe, 1 getragene Weste, 3 Paar getragene Stiefeln, 4 Paar wollne Strümpfe. Dem Tuchmacher Reimann für 27 Ellen weiß Tuch zu Leibbinden, pro Elle 1 Rthl. 10 sgr. Nom. Münze, 36 Rthl. Nom. Münze. Der Pflegerin Weitiz an Macherlohn für 60 Binden, à 6 Pf., 1 Rthl. 6 gr. Nom. Münze. An hiesiges Hospital, 59 neue Handtücher, 50 Schürzen. Liegnitz, den 29. Decbr. 1813.

Hartwig.

Für die Militair Hospitäler hieselbst: Von der Frau Aebtissin zu Liebenthal durch die Frau Reg. Räthin Witzenhusen, 1 Betttuch, 4 feine Bandagen u. eine Quantität feine Charpie. Fr. Maj. v. Plümike auf Krolkwitz, 10 Pf. Charpie, 18 Bandagen, eine Parthie Compressen u. etwas alte Leinwand. Die Familie v. Eckartsberg auf Nieder- u. Oberzauche u. die Fr. Landräthin v. Eckartsberg auf Kunzendorf, 1 Packet Charpie, Bandagen, Leinwand u. 16 Paar neue wollne Socken. Frau v. Koblinsky auf Druse, einen weißen leinenen Bettüberzug. Mit dankbarem Herzen bestätigt den richtigen Empfang vorstehender Sachen Liegnitz, den 23. Dec. 1813. Dr. Vogel, jun.

Danksagung.

Aufgefordert von den sämmtlichen kranken Kriegern in den hies. Königl. Militair-Hospitälern, gereicht es mir zum größten Vergnügen, in Aller Namen für die besondere Erquickung, womit sie am ersten Feiertage überrascht wurden, den edlen Gebern ihre Dankbarkeit, welche sich in einigen Hunderten von Leidenden durch die frohe Stimmung, in welche ich sie versetzt sah, auf die herzlichste und rührendste Art aussprach, hiermit zu versichern. Liegnitz, den 26. December 1813. Dr. Vogel, jun.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 1.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien

No. 1.

Liegnitz, den 1. Januar 1814

Verkauf der Scholzschen Freistelle zu Bärschdorf.

Von dem Bärschdorfer Gerichtsamte wird der Verkauf der Freistelle des verstorbenen Johann Caspar Scholz, welche auf 400 Rthlr. gerichtlich taxiret, hiermit bekannt gemacht, und daß Terminus hierzu auf den 18. Februar k. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Bärschdorf angesetzt ist, wozu Kauflustige geladen werden.

Haynau, den 22. December 1813. Wecker, Justitiarius.

Verkauf des Hentschelschen Hauses zu Haynau.

Auf Antrag der Intestat-Erben des Malers Johann Gottlieb Hentschel wird das auf 469 Rthlr. 20 gr. gewürdigte Haus freiwillig sub hasta gestellt, und werden Kauflustige ad Terminum licitationis unicum den 2. März 1814 Vormittags 11 Uhr hiermit geladen.

Haynau, den 7. Decbr. 1813. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf der Gäbelschen Freigärtnerstelle zu Sechshufen-Langenwaldau.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Freigärtners Christian Gäbel soll, Behufs der Theilung, dessen nachgelassene, auf 200 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte, zu Sechshufen-Langenwaldau belegene Freigärtner-Stelle auf den 29. Januar k. J. in dem Gerichts-Kretscham im Wege des Meistgebots verkauft werden, wozu hierdurch Kaufs- und Besitzfähige unter der Zusicherung, daß dem Meistbietenden, nach eingegangener Einwilligung der Extrahenten dieser Subhastation, zugeschlagen werden soll, eingeladen werden.

Liegnitz, den 18. Decbr. 1813.

Das Gerichtsamt von Sechshufen Langenwaldau. Orth.

Wegen Verlegung des Weihnachts-Jahrmarktes zu Haynau.

Der hiesige Weihnachts-Jahrmarkt wird nicht nach dem diesjährigen Kalender den 27. December c., sondern wie solcher im Kalender pro 1814. vermerkt stehet, den 6. Januar f. abgehalten werden. Dies dem Handeltreibenden Publico zur Nachricht.

Haynau, den 7. December 1813.

Der Magistrat.



Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 2.

Liegnitz, den 8. Januar 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 8. Die Ausstellung von Quartalpässen an Königlich sächsische Unterthanen betreffend.

Die am 4. October d. J. durch das Regierungs-Amtsblatt sub No. 184. bekannt gemachte Bestimmung, nach welcher Königl. sächsische Unterthanen zur Lösung von Quartalpässen dermalen noch nicht berechtiget seyn sollten, wird hierdurch vorerst dahin abgeändert, daß denenselben nach gehörig ausgewiesener Unverdächtigkeit, zum Aufkauf von Lebensmitteln im hiesigen Regierungs-Departement, Quartalpässe ertheilt werden mögen.

Liegnitz, den 22. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9. Betreffend die Bestimmung, daß Platzkommandanten keine Reisepässe ertheilen und die inländischen auch keine visiren dürfen.

Den Unter-Polizeibehörden wird hierdurch auf höhern Befehl nochmals in Erinnerung gebracht, daß die Königl. Preußischen Städte-Kommandanten in der Provinz Schlesien und in den Sächsischen Staaten nicht autorisirt sind, Reisepässe zu ertheilen, und daß das Recht, Pässe zu visiren, auch nur denen im Auslande und an der Gränze angestellten, keinesweges aber den im Innern des Departements belegenen Städten stehenden Platzkommandanten gebühre. Pässe, welche Städte-Kommandanten ausgestellt, oder unbefugterweise visirt haben, sind also überall nicht zu respectiren, sondern den damit versehenen Reisenden abzunehmen, und an Uns einzusenden. Die Reisenden selbst aber müssen, wenn sie sich anderweit zu legitimiren nicht vermögen, angehalten werden, und sind demnachst eilig ihrentwegen weitere Verhaltungsbefehle einzuholen.

Zugleich wird hiermit die Festsetzung bekannt gemacht: daß für Visirung der

Reisepässe von keiner Behörde weder Gebühren noch Schreibegelder eingefordert werden dürfen.

Liegnitz, den 5. Januar 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 2. R. Januar c.

No. 10. Publicandum, die neue Pharmacopoea borussica betreffend.

Eine dritte verbesserte und nach dem Zeitbedürfniß vermehrte Ausgabe der Pharmacopoea borussica ist im Verlage der Nicolaischen Buchhandlung hieselbst erschienen, die auch in allen übrigen Buchhandlungen der Preußischen Staaten für den festgesetzten Preis von 20 ggr. klingend Courant zu haben seyn wird.

Diejenigen Vorschriften derselben, welche neu hinzugekommen, oder geändert worden sind, müssen vom Monat Septbr d. J. an in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht seyn, worauf bei den darin vorzunehmenden Visitationen gesehen werden wird.

Bis zur Erscheinung eines eigenen Formulars zur Erleichterung des Heilgeschäfts in Epidemieen bei armen Kranken und in öffentlichen Krankenhäusern, haben sich die damit beschäftigten Aerzte und Apotheker nach der für Berlin vom Staatsrath, Herrn Director Hufeland, entworfenen Armen-Pharmacopoea, 2te Aufl. 1812, zu richten.

Berlin, den 19. Juni 1813.

Das Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.
v. Schuckmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird in dem vorliegendrn Amtsblatt von Uns wiederholt, weil sie bisher bloß durch die Zeitungen der Provinz publicirt war, und anzunehmen ist, daß sie nicht zur vollständigen Kenntniß des Publici gekommen sey, mithin von dem ärztlichen Personale die Entschuldigung des Nichtwissens angeführt werden könnte.

Liegnitz, den 27. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 743. Decbr. c.

No. 11. Die von dem General-Polizeidirector von Sachsen ertheilten Pässe betreffend.

Da dem General-Polizeidirector von Sachsen, Herrn Baron von Rosen, nach Maasgabe des Allerhöchsten Paßreglements §. 4. No. V. unbedenklich zusteht, Pässe zum Eintritt in die diesseitigen Staaten zu ertheilen: so haben die Polizeibehörden des

des Departements denjenigen Personen, die mit dergleichen Pässen versehen sind, den Eingang nicht zu verweigern.

Liegnitz, den 27. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 552. Decbr. c.

No. 12. Das von Lützowsche und von Reichesche Freikorps betreffend.

Einer Verfügung des Herrn Staatskanzler Excellenz vom 24. November d. J. zu Folge, sollen die Inländer, welche sich bei dem von Lützowschen Freikorps haben anstellen lassen, der Begünstigungen nicht theilhaftig seyn, die den in die Regimenter eingetretenen Freiwilligen verheißen sind, weil in dem Aufruf an die Freiwilligen bestimmt worden, daß sie sich an die Regimenter anschließen sollen. Eben dies soll auch auf das von Reichesche Freikorps Anwendung finden. Dagegen ist denjenigen Freiwilligen, welche bei diesen beiden Truppenabtheilungen nicht bleiben wollen, nachgegeben, von denselben abzugehen, sich jetzt noch an die Regimenter anzuschließen, und sich dadurch der Begünstigungen der andern, gleich in die Regimenter eingetretenen Freiwilligen, theilhaftig zu machen.

Den Herren Landräthen, so wie den Magisträten, werden diese von dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien anhero mitgetheilten Bestimmungen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 29. December 1813.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 204. pro Decbr. c.

No. 13. Die für das Allgemeine wichtigen §§. des neuen Feldmesser-Reglements betr.

Folgende §§. des im 29. Stück des Amtsblatts pag. 311. angezeigten neuen Feldmesser-Reglements werden hiermit, als allgemein wichtig, zur Kenntniß des Publicums gebracht.

§. 1.

Niemand darf, in Gemäßheit des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811. §. 118., das Feldmessen und Nivelliren als Gewerbe treiben, der nicht von der Regierung der Provinz, in welcher er wohnt, als Feldmesser angestellt ist.

§. 4.

Wer in Kriminaluntersuchung verfallen und überwiesen, oder nur ab instantia absolvirt ist, kann niemals als Feldmesser angestellt werden. Feldmesser in

In demselben Falle verlieren ihre Anstellung, auch wenn auf deren Verlust nicht ausdrücklich erkannt ist.

§. 5.

Die Ertheilung und der Verlust der Anstellung ist in den Amts- und Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

§. 6.

Nur Arbeiten angestellter Feldmesser werden in öffentlichen Verhandlungen für beglaubiget erachtet.

§. 7.

Niemand kann fortan in die besondern Dienste des Staats oder einer Corporation und Commune als Feldmesser aufgenommen werden, der nicht bereits als solcher für das Publicum nach den vorstehenden Vorschriften angestellt ist.

§. 33.

Die Bonität der Aecker und Wiesen wird durch Oeconomie-Verständige ausgemittelt, und nach deren Angabe von dem Feldmesser auf der Karte durch Schrift angedeutet.

§. 35.

Sollen Grundstücke neu eingetheilt werden, so hat der Feldmesser über die schickliche Lage und Richtung, welche die Abtheilungen erhalten können, das Gutachten der ihm etwa beigeordneten Oekonomieverständigen zu vernehmen, und sich möglichst mit ihnen darüber zu vereinigen, auch die Wünsche der Besitzer nach aller Möglichkeit und Billigkeit unbefangen zu berücksichtigen.

§. 36.

Vorzüglich hat er bei neuen Vertheilungen auch auf bequeme und leicht zu unterhaltende Kommunicationswege und Entwässerungen zu achten.

§. 37.

Kommen die einzutheilenden Flächen mit Landstraßen in Berührung, so muß er den Landrath des Kreises davon benachrichtigen, und sich gutachtlich gegen denselben darüber äußern: ob und wie eine bessere Leitung der Landstraße ohne überwiegende Schwierigkeiten ausführbar sey? Den Anweisungen, welche ihm der Landrath hierauf ertheilt, hat er bei der Eintheilung Folge zu leisten.

§. 67.

Wer bei der Richtigkeit einer Vermessung oder eines Nivellements erweislich interessirt ist, kann eine Revision dieser Feldmesserarbeiten verlangen; der Antrag darauf ist bei der Provinzial-Regierung anzubringen, bei welcher besonders dazu vereidete Feldmesser als Revisoren angestellt sind.

§. 70.

Die Revisionsgebühren zahlt unter Privatpersonen der Extrahent, und in öffentlichen Angelegenheit der Fonds, zu dessen Gunsten sie geschieht, wenn sie nicht etwa dem Feldmesser wegen fehlerhafter Arbeit nach §. 76. zur Last fallen.

§. 121.

§. 121.

Streitigkeiten über den Betrag der dem Feldmesser zustehenden Gebühren und Emolumente haben die Regierungen, unter Zuziehung ihrer Baudirectoren und Justitiarien, zu entscheiden.

§. 122.

Beschwerden über solche Entscheidungen wird das Gewerbe-Departement nach Anhörung des Gutachtens der Baudeputation in letzter Instanz beurtheilen.

Liegnitz, den 31. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 778. Decbr. c.

No. 14. **Nachweisung**

der in den nachbenannten Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements im Monat December 1813. vorgewesenen Getreidepreise.

No.	Namen der Städte	Berliner Maas.											
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer, der Scheffel		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Bunzlau	3	6	—	2	—	—	2	18	—	1	18	—
2	Freystadt	1	23	11	1	16	9	1	15	10	1	5	10
3	Grünberg	2	6	4	1	14	2	1	6	10	1	3	—
4	Guhrau	1	18	—	1	10	7	—	—	—	—	12	10
5	Haynau	2	20	—	1	20	—	1	20	—	1	3	—
6	Hirschberg	3	18	10	2	—	—	1	17	2	1	3	7
7	Jauer	2	21	6	1	16	—	1	8	—	—	22	—
8	Liegnitz	2	13	4	2	3	6	1	13	5	1	—	5
9	Löwenberg	2	23	5	2	2	8	1	20	10	1	1	1
10	Prausnitz	3	7	2	2	1	5	1	17	5	1	5	11
11	Sagan	3	3	7	2	14	5	2	3	2	1	14	5
12	Schmiedeberg	4	—	—	3	8	—	2	11	—	1	20	—
13	Schwiebus	1	21	5	1	8	—	1	—	—	—	20	10
14	Sprottau	2	22	10	1	21	4	1	20	6	—	—	—

Liegnitz, den 3. Januar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 15. Wegen der dem Publico verbotenen Besuche der Angehörigen bei dem Belagerungs-Corps vor Glogau und ihrer Abholung.

Die Klagen, welche aus vielen Orten Unsers Departements darüber bei Uns einlaufen, daß durch Einwohner des Departements, welche ihre am Nervenfieber krank liegen-

liegenden Verwandten bei dem Glogauschen Blokade-Corps besuchen, sowohl, als durch kranke Militairs, die von diesem Corps ihren Verwandten Besuche abgestattet haben, das Typhus-Fieber verbreitet werde, haben Uns veranlaßt, bei den Militair-Behörden des besagten Corps darauf anzutragen:

> alle Besuche in den Evacuations-Lazarethen, und bei den dermalen noch in den mit den Truppen des Blokade-Corps belegten Dörfern zerstreut krank liegenden Militairs strenge zu verbieten, hiernach die Wachen zu instruiren, und eben so die Besuche von nicht ganz vollkommen gesunden Militairs an ihre Angehörigen, gänzlich zu inhibiren.

Wir eröffnen diese Maaßregel, durch welche eine gänzliche Ansteckung des Departements abgewendet werden soll, den Herren Landräthen, den Magisträten, so wie überhaupt dem Publico zur Nachachtung.

Liegnitz, den 2. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 11. Jan. c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Generalmajor von Rauch, bis auf weiteren Befehl, die Funktion als Chef des Allgemeinen Kriegs- und Militair-Oekonomie-Departements ganz in der Art zu übertragen, wie solche zuletzt von dem Generalmajor von Hake ausgeübt worden ist; der Generalmajor von Rauch wird nach der Allerhöchsten Bestimmung seinen Aufenthalt, je nachdem er es für nothwendig hält, in Berlin oder im Hauptquartier Sr. Majestät des Königs nehmen.

Frankfurt am Main, den 20. December 1813.

(gez.) von Thile.

Dem evangelischen Schullehrer Johann Sigismund Ulbrich zu Krain, Liegnitzschen Kreises, welcher 53 Jahr mit Treue und Segen sein Amt verwaltet, und jetzt alters- und schwachheitshalber um Entlassung von seinem Schullehrerposten gebeten, ist unter Bezeugung der vollkommensten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen Amtstreue, die nachgesuchte Dimission bewilliget, und eine außerordentliche Gratification von 25 Rthl. Cour. zugetheilt worden.

Möge der Rückblick auf den in seinem Wirkungskreise gestifteten Nutzen, das Gefühl treuer Amtspflichten-Erfüllung, ihm noch eine Reihe von Jahren die Lebenskraft thätig erhalten!

Liegnitz, den 31. December 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Ver-

Der Herr Stadt-Physicus, Doctor Hoffmann zu Freistadt, hat ein Quantum von 16 Rthlr. 8 Gr., welches er an Diäten zu fordern hatte, dem dortigen Lazareth gewidmet, um die darin befindlichen vaterländischen Krieger zu erquicken. Zur Nacheiferung machen wir diese rühmliche Handlung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 28. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

Verzeichniß

der vom 30. Decbr. 1813. bis zum 5. Januar d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Die im Amtsblatt No. 1. vom 1. Januar von Hirschberg unterm 20. Dec. vom dasigen Magistrat eingesandten und angezeigten milden Beiträge haben geschenkt: Frau Kaufmann Contessa, 2 Schwanboy und 4 von Molton verfertigte Leibbinden, 6 neue Hemden, 6 Paar tuchne Handschuhe. Frau Commerzienräthin Jentsch, 12 flanellne Leibbinden, 12 Paar neue tuchne Handschuhe. Herr Kaufmann Siegismund Scholtz aus Hirschberg, 10 Paar neue tuchne Handschuhe. Herr Zoll-Rendant Hempel von Hirschberg, 2 Paar neue tuchne Handschuhe, 2 Paar getragne Strümpfe, 1 Paar dergl. Stiefeln. Herr Organist und Schullehrer Speer von Rausse, von seinen Schülern gesammlet, 4 Rthlr. 20 Gr. N. M. Derselbe überbrachte von der Fr. Brunnenmeister Neumann von Rausse, 1 Kopfkissen und Leinwandflecke zum Verbinden. Die Frau Baronin v. Richthoff, eine Quantität Charpie. Frau v. Stechow auf Blumerode, 1 gebrauchte Züche und eine Quantität Charpie. Der Magistrat zu Neusalz von dortigen Einwohnern gesammlet und eingesandt, 20 Paar Socken, 3 Hemden, gebrauchte Leinwand. Hr. Kaufmann Limburger, 3 Pfd. Reis und Charpie. Hr. Medicinal-Rath Vogel, von demselben zur Vertheilung bestimmt und übersandt, 20 Paar Socken, 11 neue Hemden, 12 Leibbinden, 3 dergl. durchnäht, 32 Pfd. Charpie, 12 Binden, 12 Bandagen, 2 Betttücher, 1 weißen Ueberzug, Compressen u. 1 Packet gebrauchte Leinwand. Herr Guthsbesitzer Krause von Groß-Rinnersdorf, gesammlet von der Gemeine Groß-Rinnersdorf und Groß-Reichen, bei der Vereidung des Landsturms am 2. und 4. Decbr., 31 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf. N. M. Von der Gemeine Klein-Wandris eingesandt, 22 Gr. 4 Pf. Cour. M. Von der Gemeine Blumerode, 17 Gr. Cour. Münze.

Ausgabe.

Dem Herrn Commandanten für 3 Reconvalescirte, 2 neue Mäntel und 1 Paar Schuhe. An den Magistrat nach Bunzlau für dortiges Hospital, 24 Paar neue Schuhe, 6 Paar alte, 40 Paar neue und 13 Paar alte Socken, 20 neue Hemden. An einen zur Armee gehenden reconvalescirten verdienstvollen Offizier, 1 neuen Mantel, 2 Paar neue Socken, 1 Leibbinde. Der Wittwe Glauern für Verfertigung von 24 Paar Filz Schuhe ins Hospital, à 8 Gr., 8 Rthlr. Cour. An den Herrn Major v. Drestler nach Jacobskirch, für das Hospital des Belagerungs-Corps vor Glogau, 12 neue Leibbinden, 53 Pfd. Charpie und Bandagen, 100 Binden, 57 Pfd. Leinwand

wand zu Compressen, 3 Pfd. dergl. nach Bestimmung. Nach Berlin an den Herrn Krieges- und Domainen-Rath Bergmann zur Unterstützung derer aus hiesigem Departement sich dort befindlichen Blessirten und Kranken, von denen vom Herrn Medicinal-Rath D. Vogel übergebenen Sachen, 16 neue Hemden, 16 Paar Socken.

Liegnitz, den 5. Januar 1814. Hartwig.

Berichtigung. Im Amtsblatt No. 1. vom 1. Januar bei der Einnahme Seite 7. beim Handelsmann Zander, soll es heißen: 4 gr. Nom. Münze statt 4 Rthlr. — Seite 8. Der Magistrat von Sagan 7 Paar lederne Handschuhe, soll heißen: 1 Paar. Bei der Ausgabe: An das Belagerungs-Corps von Glogau, soll heißen: 30 Paar, und nicht 50 Paar Socken.

Armee-Nachrichten.

Berlin, den 28. December.

Gestern Abend ist bei einem hiesigen hohen Militair Gouvernement von Seiner Excellenz dem kommandirenden General der Infanterie, Herrn Grafen v. Tauenzien, aus dessen Hauptquartier Domitsch vom 26. dieses, die officielle Nachricht eingegangen, daß an diesem Tage mit der Besatzung der Festung Torgau eine Capitulation abgeschlossen worden ist, nach welcher die Königlichen Truppen die wichtigsten Außenwerke sogleich besetzt haben, und die Besatzung den 10. künftigen Monats kriegsgefangen abzieht. Zweihundert schwere Kanonen mit hinreichender Munition und eine Besatzung von wenigstens 5000 Mann, exclusive der Kranken, sind hierdurch mit einem geringen Aufwand von Munition und mit einer unbedeutenden Aufopferung an Mannschaften in unsere Hände gefallen. Nur um die Stadt und Festung zu schonen und die kostbare Munition zu weitern Zwecken verwenden zu können, hat Se. Excellenz der Herr General der Infanterie, Graf v. Tauenzien, die braven Truppen, welche vor Begierde brannten die Festung zu erstürmen, davon zurückgehalten.

Einer zuverlässigen zu Berlin eingelaufenen Nachricht zufolge, wird Erfurt am 6. Januar übergeben.

Hier eingegangenen Nachrichten zufolge sind die verbündeten Truppen am 20. und 21. in die Schweiz auf 4 Punkten, nämlich bei Schafhausen, Rheinfelden, Laufenburg und bei Basel friedlich eingerückt. Die Avantgarde der in letzterer Stadt am 21. eingerückten Truppen bestand aus 12,000 Mann Kosacken; eine Abtheilung ging sogleich gegen Genf, das französische Hauptheer stand zwischen Dijon und Metz.

Frankfurt, den 27. December.

Die sich verbreitete Nachricht über den Rheinübergang hat sich vollkommen bestätigt. Die kaiserl. österreichschen Truppen sind auf verschiedenen Punkten über denselben gegangen: bei Hüningen, Lörrach, Alt-Breisach und Rheinweiler. Sie sollen dabei keinen wesentlichen Verlust erlitten haben.

Heute sind viele russische Truppen aus hiesiger Gegend nach dem Oberrhein aufgebrochen. Dagegen sind mehrere 1000 Mann preußischer Landwehr hier eingerückt, welche morgen Rasttag halten, und sodann zu dem Belagerungs-Corps von Mainz stoßen werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 2.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 2.

Liegnitz, den 8. Januar 1814.

Steckbrief gegen den Pferdedieb Ludwig, auch Bormann genannt.

Ein gewisser aus Scherenfeld, Goldbergschen Kreises, gebürtiger, nachher zu Riemberg, Jauerschen Kreises, wohnhaft gewesener, angeblicher Husaren-Wachtmeister, Namens Ludwig, der sich zuweilen auch Bormann nennt und sich meistens zu Willmannsdorf, letztgedachten Kreises, aufhält, ist als ein berüchtigter Pferdedieb bezeichnet worden, indem zu Landshuth drei und zu Lobendau zwei von ihm gestohlne Pferde angehalten worden sind.

Wir fügen unten das Signalement dieses Menschen bei, und fordern das Publikum, besonders aber die Polizei-Behörden des Departements auf, ihn, wo er sich blicken läßt, verhaften und an das Inquisitoriat zu Jauer abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 4. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Signalement.

Der Ludwig ist zwischen 30 und 40 Jahre alt, ohngefär 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, starker untersetzter Statur, hat schwarz-braune, hinten kurz verschnittene, vorn aber über die Stirn herunterhängende viele Haare, einen schwärzlichen Schnauzbart, ein volles blatternarbiges rundes Gesicht, und trägt einen lichtblau tuchnen Husaren-Pelz mit schwarzem Vorschub und gelben Schnüren und goldnen Tressen auf den Aufschlägen, dunkelblau tuchne lange Ueberknöpfhosen, an den Seiten roth vorgeschoben, inwendig aber mit Leder besetzt, ein schwarzes Halstuch, kurze Stiefeln mit Sporen, und eine dunkelblau tuchne mit einer goldenen Tresse, in welche ein Stück silberne Tresse vorn eingesetzt ist, eingefaßte runde Mütze, auch ist er mit einem Husaren-Säbel und einer Husaren-Kartusche versehen und hat zuletzt ein schwarzbraunes Pferd geritten.

Verpachtung der herrschaftlichen Brau- und Brennerei zu Doberwitz.

Die herrschaftliche Brau- und Brennerei zu Doberwitz, Glogauschen Kreises, steht Termino Johannis dieses Jahres zur Pacht offen. Pachtlustige werden aufgefordert, sich bis Ende Januar 1814 bei dem Unterzeichneten zu melden. Ziebern den 29. December 1813.

Satting, Kreis-Justiz-Rath.

Verkauf des Hartmannschen Angerhauses zu Haynau.

Das Ober-Adelsdorfer Gerichts-Amt macht dem Publico bekannt, daß das Angerhaus des verstorbenen Johann Christoph Hartmann verkauft werden soll, und auf 84½ Rthlr. gerichtlich geschätzet worden.

Terminus ist auf den 14. Februar 1814 früh in dem herrschaftlichen Schlosse zu Ober-Adelsdorf angesetzet, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten.

Haynau, den 2. Januar 1814. Wecker, Just.

Verkauf oder Verpachtung der Ullrichschen Wassermühle zu Krolkwitz.

Auf den Antrag der Ullrichschen Erben, soll die von dem verstorbenen Johann Gottlob Ullrich nachgelassene, hieselbst belegene, aus Einem Gange bestehende, und auf 400 Rthlr. Cour. taxirte Wassermühlen-Nahrung, zu welcher außer einem Grasegarten und vier Scheffel Aussaat Acker noch das Recht gehört, auf dem Herrschaftlichen Vorwerk mit Einer Sichel gegen Empfang der Mandel, mit den Dreschgärtnern die Erndte zu besorgen, entweder an den Meistbietenden verkauft, oder, wenn sich kein annehmlicher Käufer findet, in Zeitpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Termin auf den 8 März 1814. anberaumet, in welchem sich Kauf- und Pachtlustige zur Abgebung ihrer resp. Gebote auf dem hiesigen Herrschaftlichen Schlosse früh um 9 Uhr einzufinden haben. Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des verstorbenen Johann Gottlob Ullrich vorgeladen, in gedachtem Termin zu erscheinen, und sich mit ihren Forderungen zu melden, widrigenfalls die Erbschafts-Masse, nach Abzug der bekannten Erbschaftsschulden unter die Erben des Defuncti vertheilt werden wird. Krolkwitz im Glogauschen Kreise, den 30. Dezember 1813.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf des Schimkeschen Auenhauses zu Panthenau.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des sub No. 11. belegenen, auf 121 rthl. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzten Auenhauses des hiesigen Baumgärtners Ernst Sigismund Schimke stehet ad Decretum von gestern der einzige Bietungstermin auf den 15. Februar 1814. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtshause an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger hiermit förmlich ein-, die etwanigen unbekannten Gläubiger des Schimke aber zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen öffentlich vorgeladen werden, wogegen letztere im Ausbleibungsfalle ihre völlige Abweisung von der Masse zu befürchten haben würden.

Panthenau bei Haynau, den 2. Decbr. 1813.

Das Freiherrl. von Rothkirch Trach Panthenauer Gerichtsamt.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Erberschen Hauses in Kreibau.

Da der am 24. d. M. angestandene Licitationstermin zum Verkauf des Erberschen Hauses sub No. 30. zu Kreibau aus Mangel an Käufern fruchtlos abgelaufen und ein neuer Bietungstermin auf den 20. Januar 1814 anberaumt ist; so ladet das unterzeichnete Gerichtsamt Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots in die Wohnung des Justitiarii zu Haynau Vormittag 10 Uhr hiermit wiederholt. Kreibau bei Haynau, den 27. Novbr. 1813.

Das Gräflich von Panin Poninskysche Gerichtsamt hieselbst.
Mattiller.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz, den 15. Januar 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bestimmungen über den, mit dem 1. Januar 1814 eintretenden Geschäftsgang bei dem Finanz-Ministerio.

In Gemäßheit der an mich ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. v. M., wovon der unter demselben Tage an den Staatskanzler, Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz, erlassene, und in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Königl. Befehl, einen Auszug enthält, habe ich nunmehr den Geschäftsgang und die ganze Dienstform in dem mir anvertrauten Ministerio angeordnet. Dem Publico und den dabei interessirten Personen und Behörden wird daher hierdurch bekannt gemacht: daß vom 1. Januar 1814 an, alle bisherige Abtheilungen und Zwischeninstanzen des Finanz-Ministerii, und zwar:

das Departement für die Staatseinkünfte,
das Departement für die Staatskassen,
das Finanzkollegium und die mit demselben verbunden gewesene Staatsschulden-Section,
die Immediat-Kommission zur Veräußerung der Domainen,
die Section für die Domainen und Forsten, und
die Section für die directen und indirecten Abgaben,
so wie auch
die Kommission zur Verwaltung der säcularisirten geistlichen Güter

aufgelöset worden, und daß alle Finanzsachen, ohne Ausnahme, unmittelbar von mir ressortiren, und alle Berichte, Vorstellungen und Anfragen, welche darauf Bezug haben, an mich zu richten sind.

Um die nöthige Einheit und Uebereinstimmung in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung herzustellen, sind die Geschäfte des Ministerii in Bureaux vertheilt, in welchen durch mündliche Vorträge bei mir, die bisherigen Korrespondenzen der Behörden ersetzt, und das Allgemeine sowohl, als das Detail des Finanzdienstes, meiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht näher gebracht werden.

Es ist zu dem Ende

I. Ein Centralbureau, welches das Ganze der formellen Geschäftsführung zusammen hält:

II. Ein Verwaltungs-Bureau der Domainen, Forsten, Jagden und directen Steuern, welches den Vortrag über die Erhebung, Verwaltung und Controlle der Dominial-Einkünfte, so wie die Verwaltung und resp. Veräußerung und Verleihung der Domainengüter, imgleichen die Erhebung, Verwaltung und Controlle aller Grund- und übrigen directen Steuern hat.

III. Ein Verwaltungs-Bureau der indirecten Steuern und Abgaben, welches die Vorträge über die Erhebung, Verwaltung und Controlle der auf der Consumtion, dem Handel, dem Gewerbe und der Industrie ruhenden Abgaben übernimmt.

IV. Ein Bureau für das Kassen- und Rechnungswesen, oder die Staatsbuchhalterei, welches außer den Vorträgen über das Etatswesen, das Gegenbuch der ganzen Staatshaushaltung und aller Geldrechnungen derselben, sowohl gegen die General- als Provinzialkassen des Staats führt, und eine solche Einrichtung erhält, daß mittelst desselben die ganze Geldwirthschaft des Staats zu jeder Zeit zu übersehen ist.

V. Ein Bureau für die außerordentlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats, und die Geldinstitute desselben, welches den Vortrag in Allem, was die Operationen des Staats zu Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen, oder die Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse betrifft, ingleichen auch die Institute der Seehandlung, der Bank und der Lotterie besorgt.

VI. Ein Bureau für das Staatsschuldenwesen, welches so lange, bis über die Verzinsung und successive Amortisation der Staatsschuld ein allgemeiner feststehender Plan entworfen und von des Königs Majestät sanctionirt seyn wird, der größern Klarheit und bessern Uebersicht wegen, eine eigene für sich bestehende Verwaltung ausmacht, und dessen Ressort sich lediglich auf die eigentliche Staatsschuld bezieht. Die über die Geldinstitute und das Creditwesen der Provinzen, Corporationen und Gemeinden vorkommenden Gegenstände, kommen durch das Bureau V. bei mir zum Vortrage.

VII. Ein Bureau für die Salzparthie und die Münze, in welchem die dahin einschlagenden Gegenstände bis zu einer anderweitigen Bestimmung bearbeitet werden, und wobei in der bisherigen wesentlichen Verfassung vor der Hand nichts geändert wird.

VIII. Ein Bureau für die Finanzverwaltung der wieder eroberten Provinzen des Königreichs, welches, so lange der Krieg dauert, ein, wiewohl nur transitorisch, bestehendes Bureau des Ministerii ausmacht, und welches die Verwaltung aller Einkünfte und Ausgaben, so wie überhaupt aller Finanzangelegenheiten der wiedereroberten oder von unsern Armeen besetzten Länder besorgt;

in meinem Diensthause eingerichtet worden, woselbst sich die Mitglieder derselben, und die dazu gehörigen Subaltern-Officianten, zur Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte täglich in den festgesetzten Stunden versammeln werden.

Alle

Alle Verfügungen und Ausfertigungen ergehen, bis ich darüber anderweit bestimme, unter meiner alleinigen Unterschrift, und im Falle ich wegen Dienstgeschäften abwesend seyn muß, wird den resp. Bureaux der Geschäftsgang durch ein besonderes Reglement vorgezeichnet werden, und die Bescheide und Verfügungen werden in den Fällen, wo ich mir die Entscheidung nicht selbst vorbehalte, und die Sachen nicht nachsenden lasse, von den Directoren der Bureaux in meinem Auftrage vollzogen werden.

Berlin, den 30. December 1813.

Der Finanz-Minister Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 16. Aufforderung an die Geistlichkeit der beiden Confessionen, bei Uebersendung der Kirchen-Collectengelder an die geistlichen Vorgesetzten, diesen eine Nachweisung des in jeder Kirche gesammelten Betrags einzureichen.

Die geistlichen Vorgesetzten der Confessionen des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch angewiesen: bei Uebersendung der General-Designationen der von der Geistlichkeit des Aufsichtssprengels eingezogenen Kirchen-Collectengelder, der schon früher bestandenen Vorschrift gemäß, diesen jedesmal die Special-Designationen, welche den in jeder Kirche gesammelten Betrag bekunden, beizufügen; denn diese Special-Designationen sollen die General-Nachweisung jedesmal justificiren. Dagegen dürfen die General-Designationen forthin nicht weiter an die Haupt-Collectenkasse eingesendet werden. Es genügt, wenn dieser Kasse nur der Collecten-Gelderbetrag mittelst kurzen Anschreibens übersendet wird.

Liegnitz, den 29. December 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 344. Decbr. 1813.

No. 17. Die den Dorfgerichten nicht zustehende Paßausstellung betreffend.

Sämmtliche Schulzen und Dorfgerichte, imgleichen die Polizeibehörden der zum platten Lande gehörigen Marktflecken, werden, unter Bezugnahme auf die Verfügung No. 148. des vorjährigen Amtsblatts, wiederholt angewiesen: sich zur Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 2 Rthl. für jeden Contraventionsfall, der Paßausstellung, weil diese ihnen nicht zusteht, gänzlich zu enthalten, und sich dadurch vor dem Nachtheil sicher zu stellen, in die Strafen des Gesetzes genommen zu werden. Liegnitz, den 9 Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 596. Decbr. 1813.

No. 18. Betreffend die Paßertheilung an jüdische Glaubensgenossen.

Da die, über die den Juden zu ertheilenden Reisepässe, vormals erlassenen Gesetze durch die neuere Gesetzgebung, und insonderheit durch die in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte der jüdischen Glaubensverwandten unterm 11. März und 25. Juni v. J. emanirten gesetzlichen Bestimmungen, modificirt worden; so erhalten die mit der Paßpolizei chargirten Behörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch folgende nähere Vorschriften, in welchen sie für alle Fälle genügende Anweisung finden werden, die bei der Paßertheilung an jüdische Glaubensgenossen eintreten können.

I. In Ansehung der aus dem Auslande in die Königl. Staaten einkommenden fremden Juden ist das Erforderliche durch die Bekanntmachung vom 28. July 1812 sub No. 254. des Regierungs-Amtsblatts festgesetzt, wozu hier nachträglich bemerkt wird, daß die Juden im Königreich Sachsen, dem Herzogthum Warschau, der Stadt Danzig, dem Königreich Baiern, den Schweizerischen Bundesstaaten und in den Kaiserl. Oestreichischen Landen die wesentlichen Staatsbürgerrechte nicht haben.

Soviel dagegen

II. die einheimischen Juden und zwar

1. diejenigen, welche das Staatsbürgerrecht erworben haben, betrifft, so müssen, in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 11. März 1812, ihrentwegen dieselben Grundsätze statt finden, nach welchen christliche Staatsbürger in Ansehung der Paßpflichtigkeit beurtheilt werden, und sind mithin die jüdischen Staatsbürger nur in denjenigen Fällen und in dem Maaße paßpflichtig, in welchen christlichen Unterthanen die Paßpflichtigkeit obliegt. Die Legitimation der einländischen Juden, wegen des ihnen ertheilten Staatsbürgerrechts, wird, je nachdem dieses ihnen vermöge

a. Naturalisations-Patents, oder

b. erlaubten Aufenthalts im Lande bei Publication des Edicts vom 11. März v. J., oder

c. späterer Abstammung von einem mit den staatsbürgerlichen Rechten versehenen Vater

zusteht, ohne Schwierigkeit und zwar

ad a. durch die Production des Naturalisations-Patents,

ad b. durch das in Gemäsheit des §. 3. der Instruction vom 25. Juni 1812 von Regierungs wegen ertheilte Certificat, oder, wenn er in fremder Gewalt sich befindet, durch ein Attest der Regierung auf den Grund der von ihr aufzunehmenden Listen, und endlich

ad c. durch das, auf den Grund des §. 4. der mehrmals gedachten Instruction vom 25. Juny v. J. zu ertheilende Attest der Orts-Polizeibehörden

beigebracht, und kann bis dahin, daß die ad b. und c. vorausgesetzten Listen noch nicht ausgefertiget sind, man mit einer vorläufigen Bescheinigung der Ortsbehörde, bei welcher das betreffende Subject, oder das Haupt der Familie,

mille, zu welcher jenes gehört, seine nach §. 3. des Edicts vom 11. März v. J. erforderliche Erklärung abgegeben hat, sich begnügen. In Ansehung 2. derjenigen einheimischen Juden, welche das Staatsbürgerrecht nicht erhalten haben, welcher Fall freilich nur ausnahmsweise eintreten kann, bleiben die über die Paßpflichtigkeit der Juden erlassenen früheren Gesetze von fortdauerndem Bestande.

Liegnitz, den 3. Januar 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 14. R. Novbr. pr.

No. 19. Die Concurrenz der Bürgerschaften bei den Vermögens- und Einkommen-Steuer-Commissionen betreffend.

Auf Veranlassung höherer Behörde werden die Magisträte hierdurch angewiesen, auf Verlangen der Königl. Departements-Vermögens- und Einkommen-Steuer-Kommission, qualificirte Subjecte aus ihrer Mitte, oder, wenn dies nach dem Geschäfts-Umfange der Magisträte nicht ausführbar seyn sollte, auf den Vorschlag der Stadt-Verordneten aus der Bürgerschaft, unter specieller Genehmigung der gedachten Königl. Departements-Kommission, zur Abnahme der Geschäfte der Kommunal-Kommissionen abzuordnen, und sie dabei zu bedeuten, daß sie sich den deshalb an sie ergehenden Aufforderungen um so weniger entziehen könnten, als eines Theils in der Instruktion vom 24. May 1812. die Concurrenz der Kommunal-Behörden ausdrücklich angeordnet ist, andern Theils aber auch die Gründe, rücksichtlich der nach den Grundsätzen der Vermögens- und Einkommen-Steuer zu repartirenden Kriegeslasten, dabei näher zur Sache interessirt sind.

Liegnitz, den 5. Januar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 7. R. Januar c.

Verordnungen der Departemens-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 1. Aufruf zur Berichtigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste für den ersten Termin.

Mehrere Insassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements befinden sich mit Berichtigung der von ihnen für den ersten Termin zu bezahlenden Vermögens- und Einkommen-Steuer zur Zeit noch im Rückstande, und sollen vermeinen, diese Steuer-Rückstände bei den Leistungen für den 2ten und 3ten Steuer-Termin anrechnen zu können. Da dieses Vorgeben aber dem Edikte wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 24. May 1812. völlig entgegen ist; so werden sämmtliche Restanten der Vermögens- und Einkommen-Steuer hierdurch ernstlich aufgefordert: selbige nunmehr ohne weitern Verzug abzuführen, widrigenfalls die unterzeichnete Departements-Commission solche executivisch beitreiben zu lassen sich genöthiget sehen wird.

Die

Die bisherigen Herren Commissarien für die Vermögens- und Einkommen Steuer in den ländlichen Kreisen und Städten, welche die Listen dieser Steuer-Rückstände den Herren Landräthen, so wie den Magisträten, noch nicht abgegeben haben sollten, werden aber erinnert, dies ungesäumt zu bewirken, und wie solches geschehen, binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen. Auch werden sämmtliche mit Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer früher beauftragte Rendanten hiermit aufgefordert: die vorschriftlichen monatlichen Kassen Extracte wiederum regelmäßig in den ersten 8 Tagen des nächstfolgenden Monats einzureichen, und diesen Kassen-Extrakt für den Monat December v. J. ungesäumt nachzuholen.

Liegnitz, den 4. Januar 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 2033. pro 1813.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Civil-Uniform für die Justiz-Bedienten.

Vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre, d. d. Frankfurt am Main den 3. December c.; ist in Betreff der Abstufungen der Civil-Uniform für die Justiz-Bedienten bei den Untergerichten festgesetzt worden:

1) daß die Präsidenten, Kanzler, Directoren der Mediat-Justiz-Collegien und die Directoren der Stadt-Gerichte in großen Städten, welche mit Ausschluß des Militairs Zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform, welche nach dem Reglement vom 14. Februar 1804 die wirklichen Räthe bei den Landes-Justiz-Collegien tragen, mit der Stickerei No. II.;
2) die Räthe bei den Mediat-Justiz-Kollegien, die Stadt-Justiz-Räthe bei den Stadt-Gerichten und die Directoren der Stadt-Gerichte in mittlern Städten, welche ohne Militair Dreitausend Fünfhundert, aber noch nicht Zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform der Assessoren bei den Landes-Justiz-Kollegien, der Criminal- und Kreis-Justiz-Räthe, mit der Stickerei No. III.;
3) die Assessoren bei den Mediat-Justiz-Kollegien, die Assessoren der Stadt-Gerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten und die Domainen-Justiz-Beamten,
   die Uniform der Referendarien mit der Stickerei No. IV.;
4) die bei den Mediat- und Untergerichten angestellten Referendarien und Auscultatoren,
   die Interims-Uniform ohne farbige Aufschläge und Stickerei,

die Knöpfe bei allen diesen Uniformen aber den gekrönten Adler im Wappenschilde ohne Umschrift erhalten sollen.

Es wird daher solches, auf den Grund der Verfügung Eines hohen Justiz-Ministerii vom 11. dieses Monats, sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 28. December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bestim-

Bestimmung: daß zu Obductionen nur ein jüdischer Arzt zu adhibiren, wenn kein christlicher herbeigeholt werden kann.

Auf den G. und der Verfügung Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 13. December c. werden sämmtlich Untergerichte und Justiz-Beamte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: bei Obductionen in Criminal-Untersuchungs-Sachen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadt-Physici ein christlicher Arzt herbeigeholt werden kann, sich keines jüdischen Arztes zu bedienen. Breslau, den 28. December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung betreffend.

Da gegenwärtig in Berlin zum Besten der General-Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse, als Fortsetzung des neuen Archivs, eine Zeitschrift unter dem Titel:

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechts-Wissenschaft und Rechtsverwaltung,

erscheint, auf welche der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Schneider hieselbst, Pränumeranten und Subscribenten zu sammeln, autorisirt ist: so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gebracht, und jedem Kauflustigen überlassen, sich wegen der nähern Bedingungen an den Rendanten Schneider zu wenden.

Liegnitz, den 31. December 1813.

Königl. Liegnitzsches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Sprottausche Kreis-Physikus, Doctor Vogtherr, wurde auch zugleich interimistisch Stadt-Physicus zu Sprottau.

Der Wundarzt und Operateur Below zu Grünberg erhielt die Bestallung als Kreis-Chirurgus.

Der Schullehrer Friedrich Fellendorff, wurde Schullehrer zu Kolbnitz, Jauerschen Kreises.

Am 6. v. M. und J. starb der Stadt-Physicus Doctor Purlitz zu Goldberg, am Faulfieber, als Opfer treuer Erfüllung seiner Berufspflichten. Der Verlust desselben wird allgemein bedauert und von den dasigen Einwohnern schmerzlich empfunden; denn er war ein sehr beliebter und unermüdet thätiger Arzt, welcher sowohl bei der im verflossenen Frühjahr daselbst geherrschten Nervenfieber-Epidemie, als auch bei Besorgung

gung der militairischen Lazareth-Anstalten der Stadt wesentliche Dienste geleistet und sich der armen Kranken stets mit liebevoller Sorgfalt angenommen hat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vom 6. bis zum 12. Januar d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Frau Pastorin Barchwitz aus Ossig, 2 Paar Socken, 2 leinene Leibbinden und etwas Charpie. Herr Curatus Haas zu Goldberg am Jahresschluß nach geendigtem Kanzelvortrag von beiderlei Confessionen gesammlet und eingesandt, 34 Rthlr. 4 Gr Nom. Münze. Aus Steinau von Caroline Finger und Amalie Carstädt, 4 Pfd. Reis. Herr Superintendent Weniger von Herrnstadt eingesandt, erhalten von Fräulein v. Böhm auf Gurnau, 4 Paar Socken, 2 Leibbinden. Herr Kreis-Landrath v. Eckartsberg, aus dem Glogauischen Kreis erhalten und eingesandt, 17 Paar neue Schuhe, 33 Paar Socken, 12 Hemden.

Verzeichniß

desjenigen, was von denen eingegangenen milden Beiträgen ausgegeben, und an wen, vom 9. bis 15. December.

An den Herrn Commandanten für zur Armee gehende Reconvalescirte, 6 Paar Schuhe, 1 Paar besohlte Stiefeln. An denselben zu diesem Behuf, 2 neue Mäntel, 1 Paar neue Stiefeln, 4 Paar Handschuhe. Zu Anschaffung von Andachtsbüchern in die Lazarethe, 15 Rthlr. Cour. Zu Anschaffung von 74 Stück Hemden, zu jedem 5 Ellen, überhaupt 370 Ellen, die Elle 8 sgr. 3 d'. Nom. Münze, 101 Rthlr. 18 Gr. N. Münze, oder 58 Rthl. 3 Gr. $5\frac{1}{7}$ Pf. Cour. Ins hiesige Hospital, 4 Pfd. Reis. Einem Jäger vom Brandenb. Husaren-Regiment, 1 Paar neue Stiefeln. Einem freiwilligen Jäger, 1 Paar dergleichen.

Liegnitz, den 12. Januar 1814.

Hartwig.

Für hiesige Militair-Hospitäler: Frau Präsidentin Gräfin v. Dankelmann, ein Viertel gebackene Pflaumen; Frau Präsidentin v. Erdmannsdorff, zwei blaue Friesdecken, ein weißes Kamisol, alte Leinwand, einen großen Pack Charpie; Herr Wasser-Bau-Inspector Sorge, zu Tschiefers alte Fähre bei Neusalz, $15\frac{1}{4}$ Pfd. Back-Obst; Herr Stadt-Physicus Doctor Sturm zu Grünberg, 22 Pfd. Charpie aus eignen Mitteln. Liegnitz, den 3. Januar 1814.

Dankbar bestätigt den richtigen Empfang.

Dr. Vogel jun.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 3.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz, den 15. Januar 1814.

Verpachtung des Stadtkellers zu Beuthen an d. O.

Damit Term. Johannis d. J. der hiesige Stadtkeller mit dem aus- und einländischen Bier-, Wein- und Branntweinschanke, Stadt-Waage, Branntweinhause und übrigen Pertinent pachtlos wird: so ist Terminus Licitationis zur anderweitigen Verpachtung auf den 18. März c. a. anberaumt worden, und werden Pachtlustige hiermit eingeladen, im anberaumten Termin vor hiesigem Magistrat zu erscheinen, ihr Gebot zu thun und den Zuschlag unter Zustimmung der Stadtverordneten zu gewärtigen.

Beuthen an d. O., den 4. Januar 1814.

Der Magistrat.

Bekanntmachung, den nächsten Jahrmarkt zu Löwenberg betreffend.

Daß für den nächsten Jahrmarkt allhier nur so viele Buden gesetzt werden sollen, als Markt-Fieranten durch noch gültige Verschreibungs-Zettel Acht Tage vor diesem Jahrmarkte sich melden werden, wird bekannt gemacht.

Löwenberg, den 5. Januar 1814.

Der Magistrat.

Verkauf der Realitäten des Klosters Paradies.

Die zu den diesseits eingezogenen Realitäten des Klosters Paradies gehörigen, im Schwiebußer Kreis, und nahe beim Städtchen Liebenau gelegenen, sogenannten Hammerteiche nebst Wiesen, sollen auf höhern Befehl meistbietend veräußert werden.

Die Teiche, welche sehr fischreich sind, enthalten . .	64 Morg.	34 □R.
Die Wiesen, welche noch ansehnlich meliorirt werden können .	32 —	45 —
zusammen .	96 M. M.	79 □R.

Der Bietungs-Termin wird auf den 1. März c. hieselbst, im Administrations-Locale abgehalten werden, wozu Kaufliebhaber zugleich eingeladen werden.

Jordan bei Schwiebus, den 2. Januar 1814.

Königl. Haupt-Administration der ehemals Geistlichen Güter des Schwiebußer Bezirks. Bauicht.

Ver-

Verpachtung der herrschaftlichen Brau- und Brennerei zu Doberwitz.

Die herrschaftliche Brau- und Brennerei zu Doberwitz, Glogauschen Kreises steht Termino Johannis dieses Jahres zur Pacht offen. Pachtlustige werden aufgefordert, sich bis Ende Januar 1814 bei dem Unterzeichneten zu melden. Ziebern den 29. December 1813.

Sattig, Kreis-Justiz-Rath.

Verkauf des Conradschen Auenhause zu Gröditzberg.

Das unterschriebene Gerichtsamt subhastiret das sub No. 10. zu Gröditz belegene, auf 61 rthlr. 9 sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Auenhaus des verstorbenen Besitzers Abraham Conrad, und ladet alle Kauflustige und Besitzfähige auf den 19. Febr. 1814., als den einzigen Licitations-Termin, zur Abgabe ihres Gebots an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst Vormittags 9 Uhr hiermit ein, auch citirt es zugleich die etwanigen unbekannten Gläubiger des Conrad ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi et perpetui silentii auf denselben Termin öffentlich vor.

Gröditzberg Goldbergschen Kreises, den 26. Novbr. 1813.

Das Reichsgräfl. von Hochbergsche Gerichtsamt daselbst.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Hartmannschen Angerhauses zu Ober-Adelsdorf.

Das Ober-Adelsdorfer Gerichts-Amt macht dem Publico bekannt, daß das Angerhaus des verstorbenen Johann Christoph Hartmann verkauft werden soll, und auf $84\frac{1}{2}$ Rthlr. gerichtlich geschätzet worden.

Terminus ist auf den 14. Februar 1814 früh in dem herrschaftlichen Schlosse zu Ober-Adelsdorf angesetzet, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten.

Haynau, den 2. Januar 1814. Wecker, Just.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 4.

Liegnitz, den 22. Januar 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 20. Die Kosten-Liquidation der im Frühjahr 1813. für die Königlichen Truppen gelieferten Bekleidungs- und Armatur-Gegenstände betreffend.

Da ohne schleunige Einreichung der Liquidationen über den Geldbetrag der im Frühjahr 1813. für die Königl. Truppen gelieferten Bekleidungs- und Armatur-Gegenstände, die Bezahlung noch länger, als sonst geschehen würde, ausbleiben muß; so werden die mit deren Einreichung noch im Reste befindlichen Behörden und Kommissarien hierdurch aufgefordert: spätestens in 14 Tagen, entweder die diesfälligen Liquidationen, in Gemäßheit der in dem vorjährigen Amtsblatt in No. 13. sub dato 10. März v. J. erlassenen Verordnung, oder Vacat-Scheine einzureichen.

Liegnitz, den 12 Januar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1377. Januar c.

No. 21. Die Bestimmung des Gewerbe-Steuer-Satzes für die sich neu etablirenden Gewerbetreibenden betreffend.

Nachdem höhern Orts festgesetzt worden, daß die Gewerbe-Steuer für das erste Jahr des Etablissements sich nach der Angabe des sich Etablirenden richtet, wenn aber am Ende des ersten Jahres sich ergiebt, daß der Umfang des betriebenen Gewerbes von der Angabe um das alterum tantum in plus oder in minus differiret, der Unterschied resp. nachgehoben oder restituiret, eine geringere Differenz aber nicht beachtet werden soll: so wird dies allen mit Aufnahme und Einziehung der Gewerbe-Steuer beauftragten Behörden, und dem gewerbetreibenden Publiko hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 12. Januar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 16. R. Januar c.

No. 22. Das Einwandern der ausländischen Handwerksgesellen betreffend.

Nach höherer Entscheidung soll den ausländischen Handwerksburschen der Eingang in die Königlichen Staaten, so wie der Ausgang aus denselben, wie früher festgesetzt worden, zwar nur auf einen Paß der Staats- oder Provinzial-Behörden gestattet, dagegen aber von nun an den städtischen Orts-Polizey-Obrigkeiten die Befugniß eingeräumt werden, den zum Aufenthalt in den Königlichen Staaten einmal autherisirten Handwerksgesellen zu Reisen innerhalb derselben Pässe zu ertheilen. Dieses wird hierdurch zur Wissenschaft des Publikums, besonders aber der Unter-Polizei-Behörden gebracht.

Liegnitz, den 12. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 5. R. Januar c.

No. 23. Publikandum wegen der Pässe zur Frankfurter Messe.

Um dem Meßverkehr der Stadt Frankfurt an der Oder diejenige Erleichterung zu verschaffen, welche die gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse des preußischen Staats gestatten, hat das Königl. Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerium des Innern verordnet:

1) daß den die Messe besuchenden Handelsleuten aus den befreundeten oder solchen Ländern, die von den Königlich Preußischen oder den alliirten Truppen besetzt sind, der Eingang in die Königlichen Staaten auch auf einen Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts gestattet werden soll, in so fern ein solcher Paß mit dem Signalement des Paßführers versehen ist, wogegen es in Ansehung der in andern, als in den angeführten Staaten wohnenden Kaufleute bei der Bestimmung des Paß-Reglements vom 20sten März v. J. sein Verbleiben behalten soll;

2) daß denjenigen, welchen vorgedachtermaaßen der Eingang auf einen Paß der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts gestattet wird, die Verbindlichkeit obliegt, von der Polizei-Behörde der ersten Preußischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß nach Frankfurt an der Oder zu nehmen, und dagegen ihren mit gebrachten Paß bis zur Rückkehr niederzulegen; daß indessen die Polizei-Behörde dieser Grenzstadt von den solchergestalt ertheilten Pässen ehebaldigst sowohl das Königliche Departement der höhern und Sicherheits-Polizei, und die Provinzial-Regierung, als auch das Königliche Polizei-Direktorium zu Frankfurt an der Oder benachrichtigen soll; daß ferner

3) die von einer preußischen Grenz-Behörde mit einem Paß versehenen Handelsleute, denselben bei ihrer Ankunft in Frankfurt bei dem dortigen Polizei-Direktorio deponiren, ihn jedoch bei ihrer Abreise mit dem Visa zur Retour, über die bei ihrer Hinreise passirte Grenzstadt zurück erhalten sollen, um solchen in

letzteres gegen den dort zurückgelassenen Paß, welcher alsdenn zum Ausgang aus den Königl. Staaten zu visiren ist, umzutauschen.

Dem Publiko wird solches hierdurch zu seiner Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 13. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No 9. R. Januar c.

Verordnungen der Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 2. Die Einkommen-Steuer der Militair-Personen pro 2ten und 3ten Termin betreffend.

Da nach der Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, die Einkommen-Steuer, mit welcher mehrere zum Militair-Dienst ausgehobene, oder zu demselben freiwillig übergetretene Individuen für den 2ten und 3ten Termin rückständig sind, ihnen erlassen seyn soll; so haben die Herren Landräthe und Kreis-Kommissarien für die Vermögens-Steuer, und resp. die Magisträte, den dadurch entstehenden Steuer-Ausfall, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verfügung, in die geordnete Abgangs-Liste aufzunehmen.

Liegnitz, den 9. Januar 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 2042.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Civil-Uniform für die Justiz-Bedienten.

Ich genehmige die am 25. v. M. von Ihnen vorgeschlagenen Abstufungen der Civil-Uniform für die Justiz-Bedienten bei den Unter-Gerichten dahin:

1)

1) daß die Präsidenten, Kanzler, Directoren der Mediat-Justiz-Collegien und die Directoren der Stadt-Gerichte in großen Städten, welche mit Ausschluß des Militairs Zehntausend Einwohner haben,

die Uniform, welche nach dem Reglement vom 14. Februar 1804 die wirklichen Räthe bei den Landes-Justiz-Collegien tragen, mit der Stickerei No. II.;

2) die Räthe bei den Mediat-Justiz-Kollegien, die Stadt-Justiz-Räthe bei den Stadt-Gerichten und die Directoren der Stadt-Gerichte in mittlern Städten, welche ohne Militair Dreitausend Fünfhundert, aber noch nicht Zehntausend Einwohner haben,

die Uniform der Assessoren bei den Landes-Justiz-Kollegien, der Criminal- und Kreis-Justiz-Räthe, mit der Stickerei No. III.;

3) die Assessoren bei den Mediat-Justiz-Kollegien, die Assessoren der Stadt-Gerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten und die Domainen-Justiz-Beamten,

die Uniform der Referendarien mit der Stickerei No. IV.;

4) die bei den Mediat- und Untergerichten angestellten Referendarien und Auscultatoren,

die Interims-Uniform ohne farbige Aufschläge und Stickerei,

die Knöpfe bei allen diesen Uniformen aber den gekrönten Adler im Wappenschilde ohne Umschrift erhalten sollen.

Hauptquartier Frankfurt a. M., den 3. December 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen
zu Berlin.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird den sämmtlichen Unter-Gerichts-Justiz-Bedienten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Verweser des Landräthl. Officii Freistädtschen Kreises, Herr von Deter, wurde interimistischer Landrath dieses Kreises.

Der Pastor Hübner zu Jürtsch ward als Pastor der evangelischen Kirche zu Groß-Läswitz bestätigt.

Der

Der Filial-Zoll-Einnehmer Kindscher zu Klitschdorf ist mit Pension entlassen, und an seine Stelle der Thorschreiber Sander zu Lähn angestellt worden.

Der Zoll-Controlleur Laube zu Schwiebus starb, und sein Posten ward dem Supernum. Gude verliehen.

Der Cassen-Controlleur Lacowski zu Primkenau ging mit Tode ab, und an seinen Platz kam der Supern. Menzel.

Der Zoll-Cassen-Controlleur Plazius zu Bertelsdorf starb, und die dadurch vakant gewordene Stelle wurde dem Thorschreiber Schmidt zu Schmiedeberg konferirt. Auch

der Zoll-Einnehmer Ludwig zu Grünberg starb, und dessen Posten ward dem Accise-Rendanten Herold zu Lähn anvertraut.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Armee-Nachrichten.

Hauptquartier Kaub am Rhein (zwischen Bacharach und Coblenz), den 1. Januar 1814.

So eben, Morgens 10 Uhr, passirt die 4000 Mann starke Avantgarde der siegreichen Schlesischen Armee hier auf Kähnen den Rhein, unter unbedeutendem Widerstand des Feindes; gegen Mittag, wo die Schiffbrücke fertig ist, wird das ganze Armeekorps noch im Laufe des heutigen Tages dieselbe passiren.

Vor dem Uebergang über den Rhein erließen Se. Excellenz der Feldmarschall v. Blücher nachstehende Proklamation an die unter seinen Befehlen stehende Schlesische Armee:

Der Feldmarschall v. Blücher an die Schlesische Armee.

Als Ihr von der Oder zum Rheine vordrangt, tapfere Soldaten der Schlesischen Armee! mußten dem Feinde Provinzen entrissen werden, die er sich früher unterworfen hatte. Jetzt geht Ihr über den Rhein, um den Feind, der es nicht verschmerzen kann, seine neunzehnjährigen Eroberungen in zwei Kampagnen verloren zu sehen, zum Frieden zu zwingen.

Soldaten! den Siegern an der Katzbach, bei Wartenburg, bei Möckern und bei Leipzig darf ich nur den Weg des Ruhms zeigen, und ich bin des Erfolgs gewiß; allein ich habe Euch neue Pflichten aufzulegen. Die Bewohner des linken Rheinufers sind nicht feindlich gegen uns gesinnt; ich habe ihnen Schutz und Sicherheit des Eigenthums versprochen, ich thats in Eurem Namen — Ihr müßt es halten! — Ehre bringt dem Soldaten die Tapferkeit, jedoch der Gehorsam und die strengste Mannszucht sind seine schönste Zierde.

Frankfurt am Main, den 30. December 1813.

v. Blücher.

Ver-

Verzeichniß

der vom 13. bis zum 19. Januar d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von Einem Wohllöblichen Magistrat aus Hirschberg für hiesiges Hospital, 12 Betttücher.

Von demselben gesammlet und eingesandt von Jungfer Christiana Gerlach, 6 Paar Handschuhe

Aus einer besondern Sammlung, bestimmt für das Glogausche Blokadekorps, 12 Paar Socken, 15 Paar Handschuhe und 7 Leibbinden.

Von 3 Dienstmädchen aus Sulau, Susanne Kuscheln, Johanne Plantken und Caroline Walpurius, 3 Paar Socken.

Von einer Familie aus Sulau, 3 Pfd. Charpie und 6 Leinbinden.

Von Einem hiesigen Hochlöbl. Pupillen-Collegio freiwilliger Beitrag des Minorennen Studiosi Juris Kühn eingesandt erhalten verschiedne rare alte Münzen und Schaustücke, am Werth 43 Rthlr. 16 gr. in Cour.

Ausgabe.

An das Blokadekorps vor Glogau, 10 Leibbinden.

An den Herrn Kommandanten für Rekonvaleszirte, 6 Paar Schuhe.

An den zur Armee gehenden Condukteur Sprengel, 1 neuen Mantel, 1 Paar Hosen, 1 Paar Schuhe und 1 Paar Socken.

Nach Leipzig an Ein Königliches Hospital-Direktorium, 46 Pfd. Charpie, 20 Pfd. Compressen und 120 leinene Binden.

Einem freiwilligen Oberjäger, 1 Paar neue Stiefeln, 1 Paar Socken, 1 Paar Handschuhe und 1 Leibbinde.

An den Magistrat nach Bunzlau für dortiges Hospital, 40 neue Hemden.

An das Blokadekorps vor Glogau, an Hrn. Major v. Dresler gesandt, von Hirschberg dorthin bestimmt, 12 Paar Socken, 21 Paar Handschuhe, 7 Leibbinden, ferner 8 Paar getragene Stiefeln, 4 Czacots, 5 Paar getragene Socken, 1 Paar Kamaschen.

An den Hrn. Kommandanten für einen Rekonvaleszirten, 1 neuen Mantel.

An einen schwer blessirt gewesenen rekonvaleszirten Offizier, 1 neuer Ueberrock nebst Weste, 1 neuer Mantel grau melirt, 1 Paar neue Hosen, 2 neue Hemden, 1 Paar neue Stiefeln, 1 Paar baumwollne Strümpfe und 1 Paar Socken.

Berichtigung.

Im Amtsblat No. 3. v. 15. Januar Seite 24. Hr. Superintendent Wenlger aus Herrnstadt für Fräulein v. Bohn eingesandt 2 Leibbinden, soll heißen 4.

Liegnitz, den 19. Januar 1814.

Hartwig.

Zweites

Zweites Verzeichniß

der beim Frauen-Verein hieselbst eingegangenen milden Beiträge zur Lazareth-Verpflegung.

No.	Einnahme für den November.	Courant. Rthl.	gr.	pf.	Neumünze Rthl.	gr.	pf.
	Bestand vom October . .	—	14	—	50	8	3
31.	Monatliche fixirte Beiträge für den November . .	109	21	—	48	21	6
	und zwei Thalerscheine, verwechselt für . . .	1	—	—	—	—	—
32.	Von Frau Reg. Quartiermeister E.	1	—	—	—	—	—
33.	Bei einer frohen Abendgesellschaft gesammlet . .	4	—	—	—	—	—
34.	Von Mlle. H. eine Goldmünze.						
35.	Von der Stadt Schmiedeberg	70	16	—	76	6	9
	Desgleichen 1 Rubel u. 1 Dukaten, verwechselt für	4	4	—	—	—	—
36.	Bei einem Gastmahl gesammlet durch Hrn. Kaufm. Feye	4	—	—	—	—	—
37.	Vom Hrn. Ober L. Ger. Dir. M. v. H. 1 Frd'or. .	5	10	—	—	—	—
38.	Durch den Hrn. Pastor S. zu G. bei Guhrau . .	3	—	—	—	—	—
39.	Desgleichen ein Dukaten.						
40.	Von dem Herrn B. J. E.	10	—	—	—	—	—
41.	Von Wohlau ein monatlicher Beitrag	—	—	—	27	—	—
42.	Von Guhrau desgleichen	6	12	—	—	—	—
43.	Von Fr. v. Ch. geb. Gr. v. Pf. eine große goldne Medaille, verwechselt für	17	6	—	—	—	—
44.	Von Fräulein Wilhelmine v. Ch. eine silberne Dose.						
45.	Von einem Ungenannten aus Guhrau ein goldner Trauring.						
46.	Von einem Ungenannten aus Posen durch Hrn. Bürgermeister Podorf 3 Dukaten	10	—	—	—	—	—
47.	Von Ferdinand, Mathilde und Agnes, den drei Kindern eines Landpredigers, welche der Butter zu ihrem Morgen- und Vesperbrod, zum Besten der kranken Soldaten, entsagt haben, monatlich 1 Rthlr. für den December und Januar	2	—	—	—	—	—
48.	Beitrag aus Berlin für den December	2	—	—	—	—	—
49.	Auf einem Ball im goldenen Löwen hieselbst gesammlet	4	2	—	—	20	—
50.	Von einem Knaben von 9, und einem Mädchen von 13 Jahren, Geschwistern J. aus Z., aus ihren Sparbüchsen	1	8	—	—	—	—
	Latus . .	256	21	—	203	8	6

Verkauf der Freihäuslerstelle No. 17. zu Samitz.

Das unterzeichnete Gerichts=Amt subhastirt die sub No. 17. zu Samitz belegene, auf 300 Rthlr. 20 sgr. Courant=Münze gewürdigte Freihäusler=Stelle des verstorbenen Gottfried Lange, nebst Acker und Gärten, und ladet besitz= und zahlungsfähige Kauflustige ein, in dem einzigen, mithin peremtorischen Licitations=Termin, den 29 März d. J., in der gewöhnlichen Amtsstelle hieselbst zur Abgabe ihres Gebots unter Erwartung des Zuschlags an den Meistbietenden Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, wobei zugleich alle noch unbekannte Gläubiger des Erblassers Lange öffentlich citirt werden, ihre Forderungen in demselben Termin zu liquidiren, und rechtlich nachzuweisen, widrigenfalls sie von der Nachlaß=Masse des Lange auf immer abzuweisen seyn würden.

Vorhaus bei Haynau, den 10. Januar 1814.

Das Reichsgräflich von Nostiz=Rhinecker Gerichts=Amt der Herrschaft Vorhaus.

Mattiller, qua Justit.

Verkauf des Auenhauses No. 12. zu Ober=Hermsdorf.

Das unterzeichnete Gerichts=Amt macht hierdurch bekannt, daß das von der verstorbenen Anne Elisabeth verwittwete Ueberschär, zuletzt verehelicht gewesenen Neumann, hinterlassene, sub No. 12. hieselbst belegene, und auf 48 Rthlr. Courant gewürdigte Auenhaus und Gärtchen, theilungshalber subhastirt, und der einzige Bietungs=Termin auf den 25. März d. J. im herrschaftlichen Schlosse hieselbst Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, weswegen Kauflustige mit ihrem Gebot sich zu melden, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten haben. Zugleich ladet das Gerichts=Amt die unbekannten Gläubiger zur Liquidirung und Nachweisung ihrer etwanigen Forderungen öffentlich vor.

Ober=Hermsdorf bei Haynau, den 12. Januar 1814.

Das Freiherrlich von Zedlitzsche Gerichts=Amt hieselbst.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No. 35. zu Ober=Hermsdorf.

Das unterzeichnete Gerichts=Amt bietet die von dem Johann Friedrich Fitzner hieselbst hinterlassene, sub No. 35. belegene, und auf 170 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzte Dreschgärtner=Nahrung mit dazu gehörigem Acker von 3½ Scheffel Aussaat theilungshalber zum öffentlichen Verkauf aus, und ladet besitz= und zahlungsfähige Käufer zur Abgabe ihres Gebots, gegen den an den Meistbietenden zu erfolgenden Zuschlag, auf den 25. März d. J. Vormittags 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse hieselbst, als dem einzigen Licitations=Termin, hiermit förmlich ein; citirt auch zugleich die etwa noch unbekannten erbschaftlichen Gläubiger ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin.

Ober=Hermsdorf bei Haynau, den 12. Januar 1814.

Das Freiherrlich von Zedlitzsche hiesige Gerichts=Amt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Willenbergschen Bauer=Nahrung zu Doberschau.

Das unterschriebene Gerichts=Amt stellet wegen des per Decretum vom 30. v. M. eröffneten Concurses über das Vermögen des verstorbenen Johann Gottlieb Willenberg hieselbst, dessen nachgelassene sub No. 6. belegene und auf 3187 Rthlr. 12 Ggr. Courant gerichtlich gewürdigte Bauer=Nahrung im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf aus, und ladet alle besitz= und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in den anstehenden 3 Licitations=Terminen den 21. Januar, den 22. März und den 24. May des neuen Jahres 1814, wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Amts=

Amtshause zu Panthenau zu erscheinen, ihre Gebote unter Erwartung des mit Zustimmung der Gläubiger an den Meist- und Bestbietenden erfolgenden gerichtlichen Zuschlages zum Protocoll zu geben, wogegen auf die nach dem letzten Bietungs-Termine etwa einkommenden späteren Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Kauflustige können sich übrigens bis zum letzten Termine jeden Donnerstag bei dem Gerichtsamte wegen Inspicirung der Taxe melden.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des verstorbenen Willenberg hierdurch edictaliter vorgeladen, im zweiten, zur Liquidation aller Forderungen mit anstehenden Termine, den 22. März 1814, vor unterschriebenem Gerichtsamte entweder in Person oder durch Mandatarien zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, im Ausbleibungsfalle aber haben sie ihre Präclusion von der Concursmasse ohnfehlbar zu befürchten.

Doberschau bei Haynau, den 3. Novbr. 1813.

Das Freiherrl. v. Rothkirch-Trach-Panthenau-Doberschauer Gerichtsamt.

Verkauf der Realitäten des Klosters Paradies.

Die zu den diesseits eingezogenen Realitäten des Klosters Paradies gehörigen, im Schwiebußer Kreis, und nahe beim Städtchen Liebenau gelegenen, sogenannten Hammerteiche nebst Wiesen, sollen auf höhern Befehl meistbietend veräußert werden.

Die Teiche, welche sehr fischreich sind, enthalten . .	64 Morg.	34 QR.
Die Wiesen, welche noch ansehnlich meliorirt werden können .	32 —	45 —
zusammen .	96 M. M.	79 QR.

Der Bietungs-Termin wird auf den 1. März c. hieselbst, im Administrations-Locale abgehalten werden, wozu Kaufliebhaber zugleich eingeladen werden.

Jordan bei Schwiebus, den 2. Januar 1814.

Königl. Haupt-Administration der ehemals Geistlichen Güter des Schwiebußer Bezirks. Bauicht.

Verkauf des Baumschen Großbauerguts zu Haugsdorf.

Das Gräflich von Stoschsche Gerichts-Amt hieselbst subhastirt Schuldenhalber das zu Haugsdorf belegene, auf 2427 Rthlr. gewürdigte Gottlieb Baumsche Verlassenschafts-Groß-Bauergut, in Terminis

den 17. Februar
— 17. März und peremtorie
— 14. April d. J.

und ladet Kauflustige zu solchen früh um 10 Uhr auf das hiesige Herrschaftl. Schloß zur Abgebung ihrer Gebote mit der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Real-Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Logau, den 12. Januar 1814.

Streckenbach, Justit.

Verkauf der Kretscham-Gerechtigkeiten zu Wittgendorf.

Das Gerichts-Amt machet hierdurch dem Publico bekannt, daß der Besitzer der hiesigen Scholtisei, Johann Gottfried Jorck, gewilliget ist, seinen auf der Scholtisei radicirenden Branntwein-Urbar, das Schlachten, Backen und Schank, und was überhaupt zur Kretscham-Gerechtigkeit gehört, und mit Zuschlag eines Ackerstückes von 10 Schfl. Aussaat zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, daß sich der Käufer auf einem ihm anzuzeigenden Platze neben der Scholtisei ein Haus auf seine Kosten erbaue.

Es

gewiß

Es werden also Kauflustige hierdurch aufgefordert, um sich mit dem ic Jorck in Unterhandlungen einzulassen, und über den zu schließenden Kauf nähere Verabredung zu treffen, zum Verkauf selbst aber der Termin auf den 25. April 1814 in dem Kretscham zu Wittgendorf anberaumt, und Kauflustige dazu eingeladen, wo der Meist- und Bestbietende den Zuschlag nach erfolgter Approbation der hohen Behörde zu erwarten hat.

Wittgendorf bei Haynau, den 15. Januar 1814.

Wecker, Justit.

Verpachtung einer kleinen Branntweinbrennerei.

Zu Nieder-Polckwitz, Kernschen Antheils, sollen in einem, hiezu den 10. Februar d. J. angesetzten Termin, Branntweinbrennerei und Branntweinschank wiederum an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. Pachtlustige können in jenem Termine ihr Gebot abgeben, und die nähern Bedingungen zu jeder Zeit bei dem dasigen Wirthschafts-Amte erfahren. Nieder-Polckwitz, den 4. Januar 1814.

Kern, Gutsherr daselbst.

Vorgefundener Kahn.

Da schon seit längerer Zeit auf einer meiner an der Bartsch gelegenen Wiesen sich ein großer Bartsch-Kahn befindet, dessen Eigenthümer noch nicht hat ausgemittelt werden können, so fordere ich hierdurch jeden auf, der sein Eigenthumsrecht an diesen Kahn hinlänglich beweisen kann, sich bis zum 20. Februar d. J. hieselbst zu melden; da nach diesem Termine gedachter Kahn öffentlich verkauft und die Losung den Gesetzen gemäß verwendet werden soll. Tschistey bei Herrnstadt, den 13 Januar 1814.

von Thierbach.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5.

Liegnitz, den 29. Januar 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 24. Die Unterstützung der Familien von den ins Feld gerückten Landwehrmännern welche auf dem Lande wohnen, betreffend.

Von dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien ist, in Gemäßheit der Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers Excellenz, festgesetzt worden: daß auch die auf dem Lande wohnenden Familien der ins Feld gerückten Landwehrmänner die durch die Verfügung vom 21. October v. J. No. 201. im 27. Stück des vorjährigen Amtsblatts den in den Städten sich aufhaltenden Familien bewilligten vier sechspfündigen Brodte oder 18 Pfund Mehl monatlich, ohne Rücksicht auf ihren Vermögenszustand, erhalten sollen.

Die Herren Landräthe haben daher diese Unterstützung, vom 1. v. M. und J. ab, anheben zu lassen, und die Veranstaltung zu treffen, daß solche den Interessenten von den betreffenden Dominiis und Gemeinden, im Verhältniß der katastrirten Winter- und Sommeraussaat, verabreicht werde, wogegen diese den Betrag der solchergestalt gewährten Brod- oder Mehlportionen, 18 Pf. Mehl zu 3 Metzen Roggen gerechnet, auf die Lieferung in Folge der Ausschreibung vom 4. Novbr. v. J. anrechnen können. Wir hegen die Besorgniß nicht, daß die Dominia und Gemeinden durch zu leichtes oder schlechtes Brod Anlaß zu Klagen geben werden, da es die Verpflegung der Familien derer gilt, welche sich so hoch um sie verdient gemacht haben, und täglich in offner Feldschlacht oder durch das Erstürmen von Festungen während ungewöhnlicher und rauher Jahreszeit, Beläge für eine fast beispiellose Tapferkeit geben, es auch den Lieferern zum Vortheil gereicht, wenn sie einen Theil ihres Lieferungs-Soll am Wohnorte tilgen können. Mehreren Ortschaften des Departements ist wegen feindlicher Ueberziehung und anderer Verhältnisse ein theilweiser Erlaß oder Stundung der Lieferung, Behufs der Truppenverpflegung, bewilligt worden. Diese Begünstigung kann jedoch auf Betheilung der Landwehrfrauen mit Brod oder Mehl nicht erstreckt werden, sondern es muß dieselbe überall a Conto dereinstiger Anrechnung vor sich gehen.

Wir besorgen nicht, daß diejenigen, welche zu unserer Freude an mehreren Orten auf eine sehr rühmliche Weise dermalen schon mehr für diese Familien thun, als im Vorstehenden geordnet ist, etwas davon zurücknehmen werden, besonders da ihnen nachgegeben ist, das Abgewährte zum Theil anzurechnen. Sie werden vielmehr

gewiß, im Geiste des im 29. St. des Amtsblatts unterm 10. Nov. v. J. No. 220. erlassenen Aufrufs, jede Gelegenheit wahrnehmen, die Lage derer zu verbessern, welche auf ungewisse Zeit ihrer Versorger beraubt sind, und durch Pflichtgefühle und Wohlthätigkeitssinn dazu angetrieben, die thätigste Unterstützung den Wittwen und Waisen der vor dem Feinde Gebliebenen gewähren, wenn solche auch auf anderm Wege nicht wieder zur Anrechnung kommen kann. Die Herren Landräthe werden übrigens jeden Orts die Brodtheilung so zu regeln wissen, daß sie überall im vorschriftlichsten Zuge ist, und jede der Landwehrmänner-Frauen an Brod allmonatlich und ohne Erschwerung gegen Quittung, letztere um darauf die Anrechnung zu gründen, empfängt, was ihr werden soll. Es muß daher jedem Dominio und Gemeinde sofort das Verhältniß bekannt gemacht werden, in welchem dieselben nach der catastrirten Aussaat stehen, auch wie die Brod- oder Mehlbetheilung darnach erfolgen soll. Die Gutgesinnten, als der größere Theil, werden in dieser Maasregel keinen Zwang finden, sondern sie nur als eine Veranstaltung anerkennen, damit Uebelwollendere nicht auf Kosten der zu unterstützenden Familien in einer schon durch Nächstenliebe gebotenen Pflicht zurückbleiben.

Diejenigen Herren Landräthe endlich, welche die durch die Verfügung vom 26. v. M. und J. begehrte Nachweisung von dem, was in jedem Kreise zur Unterstützung der Familien der in das Feld gerückten Militairs geschehen, noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert: diese sofort einzuserdende Nachweisung dadurch zu vervollständigen, daß sie in einer besondern Rubrik ausführen, wie sie die Brodbetheilung auf einen ohnfehlbaren Fuß eingerichtet haben, wogegen dies von den übrigen Herren Landräthen, welche jener Verordnung bereits genüget haben, durch einen binnen 14 Tagen zu erstattenden Bericht nachzuholen ist.

Liegnitz, den 22. Januar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 360. Januar c.

No. 25. Wegen Tresorscheinzahlung bei der Besoldung der im Felddienst stehenden Offiziere und Offizianten.

Des Herrn Staatskanzlers Excellenz haben festgesetzt: daß, obgleich nach einer frühern Bestimmung bei den Besoldungen der im Felddienst stehenden Officianten, nur in Absicht der Friedensgehälter die Verordnung wegen des in Tresorscheinen zu zahlenden Antheils, Anwendung gefunden, die Feldzulage aber davon ganz ausgenommen war, dennoch im Auslande weder beim Friedens- noch beim Feldgehalte Tresorscheine gezahlt werden sollen.

Sämmtlichen Specialkassen des Departements wird solches hierdurch mit der Nachricht zu wissen gefügt: daß hiernach also an alle im Lande sich aufhaltenden Offiziere und Feldoffizianten bei ihrem Friedensgehalt der Tresorschein-Antheil in der vorgeschriebenen Art verabreicht werden muß. Liegnitz, den 17. Januar 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 184. Januar c.

No. 26.

No. 26. Betrifft den zu machenden Abzug von dem Civil-Gehalte der zu Offizieren avancirten Officianten für den Genuß des Militair-Soldes.

Durch die von des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn v. Hardenberg Excellenz ergangene Verfügung, d. d. Töplitz den 2. Oktober 1813, ist in Ansehung der Gehalts-Zahlungen an die zum Militair übergegangenen Officianten festgesetzt worden: daß, wenn im Militär-Dienste getretene Officianten zu Offizieren avanciren, ihnen das nach ihrem Militär-Range zu beziehende Tractament nur von der Quote des ihnen nach der Cabinets-Ordre vom 27. Februar v. J. ad 3. zur eigenen Beziehung reservirten Civil-Gehalts, in so weit solche das erhaltene Offizier-Tractament übersteigt, mithin ohne Rücksicht auf den Antheil, welcher der zurückgelassenen Familie zufallen und welcher zur künftigen Wiedereinrichtung ad Depositum genommen werden soll, decourtirt werde; und daß da, wo der Fall ad 4. der Cabinets-Ordre eintritt, dieser Abzug ganz wegfalle. —

Zu mehrerer Verdeutlichung dieser Festsetzung diene folgende Angabe in bestimmten Zahlen:

Wenn der Officiant z. B. ein monatliches Gehalt von 60 Rthlr. hat und verheirathet ist, so bezieht er zu seiner Disposition ein Drittheil mit — 20 Rthlr. Wenn er zum Offizier avancirt und seine Gage beträgt 30 Rthlr., so fällt seine ganze Civil-Gehalts-Quote an die Civil-Kasse zurück, und er bezieht allein die Offizier-Gage; beträgt das Drittel seines Gehalts aber 30 Rthlr. und seine Offizier-Gage 20 Rthlr., so fallen von seiner Civil-Gehalts-Quote 20 Rthlr. an die Civil-Kasse zurück, und er erhält nur 10 Rthlr. aus derselben noch ausgezahlt.

Nach einer anderweiten Festsetzung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, d. d. Freyburg den 29. Decbr. v. J., soll auch bei denjenigen Officianten, welche ausnahmsweise ⅔ oder ihr ganzes Civil-Gehalt während ihres Militärdienstes beziehen, dieser Grundsatz dahin statt finden:

> daß der Abzug des Militär-Soldes ihnen nicht von den belassenen ⅔ oder dem ganzen Gehalte, sondern auch nur von ⅓ ihres ganzen Civil-Gehalts gemacht werde.

Diese Bestimmung soll auch nicht nur für diejenigen Officianten gelten, welche bei den freiwilligen Jäger-Detaschements und der Landwehr, sondern auch für die, welche bei den Linien-Regimentern angestellt sind. Auch in dieser Rücksicht sollen den Offizianten, welche ein festes Gehalt beziehen, gleich geachtet werden, alle fixirte Diätarien, imgleichen auch alle nicht etatsmäßige Diätarien, die vor ihrem Eintritt in das Militär in fixirten Stellen beschäftiget wurden.

Bei den bisher auf Wartegeld gestandenen Officianten soll der mehr erwähnte Grundsatz vollkommen Anwendung finden. Dahingegen ist es billig erachtet worden, daß für diejenigen Personen, gleich viel, ob sie früherhin im Civil oder Militär gedient haben, welche noch vor dem Kriege pensionirt wurden, am gegenwärtigen Kampfe aber Antheil nehmen, und deren Pensionen nicht über 200 Rthlr. betragen, von obiger Bestimmung dahin eine Ausnahme gemacht werde:

> daß denselben ohne Rücksicht auf den, ihnen nach ihrem Militär-Range gebühren-

bührenden Sold, diese 200 Rthlr. unverkürzt gelassen werden; beträgt aber ihre Pension mehr als 200 Rthlr., so können sie auf diese Begünstigung keinen weitern Anspruch machen, sondern der oben festgestellte allgemeine Grundsatz findet Anwendung.

Diese höchste Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. Januar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 107. pro Januar c.

No. 27. Die Abhaltung der Kirchen-Visitationen betreffend.

Die evangelisch-lutherischen Geistlichen Vorgesetzten hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert: mit Abhaltung der in vielen Bezirken sehr ins Stocken gekommenen Kirchen-Visitationen unverzüglich thätig vorzuschreiten, und die diesfälligen Verhandlungen Uns demnächst einzureichen.

Liegnitz, den 19. Januar 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 223. Januar c.

No. 28. Wegen des nicht auszuführenden Bleies und Schießpulvers.

Zur Sicherung des eigenen Bedarfs an Blei und Schießpulver wird, auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz vom 16. December v. M. und J., die Ausfuhr dieser beiden Krieges-Bedürfnisse außer Landes gänzlich verboten.

Das Publikum hat bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen sich darnach zu achten, und den polizeilichen und accise- und zollamtlichen Behörden wird befohlen, mit aller Strenge auf die Befolgung dieses Verbots zu wachen.

Liegnitz, den 19. Januar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 114. Januar c.

No. 29. Betreffend die von den Domainen-Beamten zu entrichtende Gewerbesteuer.

Nachdem höhern Orts festgesetzt, daß die Domainen-Beamten eben so wie die Gutsbesitzer, Pächter und Nutznießer von ländlichen Grundstücken, deren Brau- und Brennereien in dem Steuer-Kataster nicht als steuerbar aufgeführet stehen, und welche Getränke zum Debit fabriciren, von dieser Getränke-Fabrication Gewerbesteuer entrichten müssen: so wird dies allen mit Aufnahme und Einziehung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 16. Januar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 30. R. Januar c.

No. 30. Die Meldung der Fremden auf dem Lande betreffend.

Die Herren Landräthe des Departements werden hierdurch aufgefordert, den Inhalt der am 12. October 1810 ergangenen Präsidial-Verfügung,

nach welcher jeder Gastwirth auf dem Lande, der einen Fremden über Nacht beherbergt, ohne seinen Reisepaß dem Schulzen zur Prüfung zuzusenden, dem dieses anzeigenden Gensd'armen oder Militair 16 ggr als Belohnung geben soll,

von neuem bekannt zu machen.

Liegnitz, den 22. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 25. R. Decbr. pr.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Veränderungen des hypothekarischen Zustandes.

In Beziehung auf die Verordnung vom 6. Januar 1812 im Amtsblatt No. 4. pro 1812 werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch angewiesen: in denen im Monat Februar jeden Jahres zu erstattenden Anzeigen über die Veränderungen des hypothekarischen Zustandes im verflossenen Jahre sorgfältig die städtischen und ländlichen, und bei letzteren die zu einem Domainen-Amtsdorfe und die zu einem Patrimonial-Gerichtsamts-Dorfe gehörigen Grundstücke zu trennen, auch wenn Dörfer einer Herrschaft in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, die Anzeige für jeden landräthlichen Kreis besonders zu erstatten.

Da auch von dem Hohen Justizministerio ein General-Tableau von sämmtlichen am Schluß des Jahres 1811 auf allen Grundstücken gehaftet habenden Realschulden erfordert worden, die Anzeigen der Untergerichte pro 10 und 11 aber, aus denen dies Tableau angefertiget werden könnte, in Glogau zurückgeblieben sind; so werden sämmtliche Untergerichte des Departements hiermit angewiesen: so bald als möglich, längstens aber bis zum 1. April dieses Jahres, die Anzeige, wie viel Realschulden ultimo Decbr. 1811 auf den ihrer Jurisdiction unterworfenen Grundstücken gehaftet haben? einzureichen, und dabei ebenfalls die ländlichen von den städtischen, und die Domainenamts-Dörfern gehörigen Grundstücke von den zu Patrimonial-Gerichten gehörigen zu trennen, und für jeden landräthlichen Kreis, in welchem ihrer Jurisdiction unterworfene Dörfer belegen, eine besondere Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 14. Januar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vom 20. bis zum 26. Januar d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Herr Kreis-Steuer-Einnehmer v. B..ße aus dem Militsch-Trachenbergschen Kreis, 23 Rthlr.

23 Rthlr. 15 Gr. Cour. eingesandt. Verfertiget sind worden von erkauftem Tuch, 2 Mäntel, 1 Weste, 1 Ueberrock. Von den aus Goldberg geschenkten 5 Ellen Tuch, 2 Paar große Hosen. Von der Stadt Militsch, durch den Herrn Kämmerer Keller eingesandt, 3 gefütterte breite Leibbinden. Herr Bürgermeister Meisner, 1 Rthlr. N. M. Herr Koy, 3 gefütterte Leibbinden. Herr Senator Patränke, 8 Gr. N. M. Hr. Ober-Jäger Müller, 4 Gr. N. M. Hr. Handschuhmacher Hoffmann, 2 Gr. N. M. nebst Flecke zum Verbinden. Hr. Voigt, Hr. Ablaß, Hr. Cantor Gehr, Hr. Bruks, Hr. Mussey, Charpie und Verbinde-Flecke. Hrn. Schornsteinfeger Endler, 6 Gr. N. M. Hr. Canzlist Andreas, 2 Paar wollne Socken. Von einer Gesellschaft eine Collecte, 1 Rthlr. 8 Gr. N. M. Von einer zweiten Gesellschaft, 12 Gr. N. M. Von einem Unbekannten, 16 Gr. N. M. Von einem Unbekannten, 7 Gr. N. M. Hr. Steuer-Einnehmer Qual aus Sagan, 6 Stück Cardetschen, 1 Paar Schuhe, 45½ Pfd. Charpie. Von der Frau Calculator Nickels, 3 Paar Socken, Charpie und Binden. Von erkaufter Leinwand sind verfertiget, 74 Hemden. Frau Pastor Albrecht aus Waldau, 5 Paar Socken, für das Corps vor Glogau bestimmt. Hr. Polizei-Inspector Albinus aus Goldberg, für das Belagerungs-Corps vor Glogau, 16 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Cour., 3 Paar Socken, 3 Hemden, 4 Leibbinden.

A u s g a b e.

Nach Leubus ins Hospital, 18 Betttücher. An den Herrn Commandanten für Reconvalescirte, 2 neue Mäntel, 1 Paar neue Stiefeln, 1 Paar Hosen. Dem Tuchmacher Reimann für 6 Ellen Tuch zu einem Ueberrock und Weste, auch für 11 Ellen zu 2 Mänteln, 17 Rthl. 6 Gr. Cour. Dem Schneider Stetefeld für Verfertigung eines Ueberrocks nebst Weste, 4 Mäntel, 3 Paar Hosen, Futter und Zubehör hierzu, 5 Rthlr. 18 Gr. Cour. Ins hiesige Hospital, 60 Paar Socken, 1 Kopfkissen. Einem Ober-Jäger, 1 Paar Socken. An den Herrn Commandanten für Reconvalescirte, 6 Paar Schuhe, 24 Paar Socken, 2 neue Hemden, 1 Paar Hosen. An den Magistrat nach Bunzlau für dasiges Hospital, 40 neue Hemden. An einem Reconvalescirten, 1 Halstuch, 1 Mütze, 1 Paar Handschuhe. An das Belagerungs-Corps vor Glogau, an den Herrn Major v. Dresler nach Bestimmung der Einsender gesandt, 9 Paar Socken, 3 neue Hemden, 4 Leibbinden, 16 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. in Cour.

Liegnitz, den 26. Januar 1814.

H a r t w i g.

Oeffentlicher Dank und Bekanntmachung.

Von Einem hiesigen Königl. hochlöblichen Pupillen Collegio sind als milder Beitrag zur Unterstützung der vaterländischen Krieger, eine Partie alter, zum Theil merkwürdiger Silber-Münzen und ausgebohrter Schaustücke, nach dem Taxations-Werth von 43 Rthlr. 16 Gr. in Courant, geschenkt und mir zugesandt worden, wofür diesem milden Geber der herzlichste Dank abgestattet wird.

Um diese Münzen nicht für den Silberwerth hinlassen zu dürfen, sondern ihrem wahren Werth näher zu kommen, und um den Zweck, wozu sie bestimmt, zu erhöhen, sollen

sollen solche auf den 11. Februar, Vormittags um 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause im Sessions-Zimmer des Magistrats, durch den Herrn Sindicus Rößler, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Cour. verauctionirt werden, wozu Liebhaber ganz ergebenst einladet. Liegnitz, den 25. Januar 1814.

Hartwig.

Für 3 Rthlr. Cour. von einem ungenannt seyn wollenden edlen Geber sind, seiner Bestimmung gemäß, solche zu einem nützlichen Bedürfniß für verwundete Preuß. Krieger zur Anschaffung von 12 Stück Schnupftüchern verwendet worden, deren Werth durch die menschenfreundliche Besorgung der Demoiſ. Krause in Sagan, den Kaufpreis merklich überstiegen. Die Vertheilung geschah den 22. Jan. 1814.

Von dem Hn. O. L. G. Referendarius Trautvetter ½ Fr'dor, zur Erquickung kranker Preuß. Krieger, ist zu diesem Zweck an den Hrn. R. Assessor Benda von mir abgegeben worden.

Desgleichen 16 Gr. Cour. durch den Hrn. Lazareth-Director Nierth.

Von der Frau Goldarbeiter Chemnitz, 2 Pfd. sehr feine Charpie.

Liegnitz, den 25. Januar 1814.

D. Vogel junior.

Armee-Nachrichten.

Zwölfter Bericht der schlesischen Armee.

St. Wendel, den 9. Januar 1814. Das Korps von Sacken nahm in Worms und Speyer feindliche Lazarethe, in welchem sich über 500 Kranke befanden, mehrere Militaireffekten und Gewehre. Am 3. Januar hatte der General Lukaffin ein Kavaleriegefecht bei Neustadt, nach welchem ein Oberst, 2 Offiziere und 50 Mann Dragoner gefangen eingebracht wurden. Den 5. Jan. stand der Marschall Marmont bei Kaiserslautern und ging am 6. bei Saarbrück über die Saar, wo er sich mit den Generalen Durutte und Ricard, welche sich vom Hundsrück über St. Wendel zurückgezogen hatten, vereinigte. Der Feind sprengte die Brücke zu Saarbrück und Saargemünd, und besetzte alle Uebergänge.

Das Korps von Sacken folgte dem Feind über Kaiserslautern nach Saargemünd, machte mehrere 100 Mann Gefangene und nahm in Zweibrück ein feindliches Lazareth mit mehreren 100 Kranken.

Das Korps von York rückte über St. Wendel gegen Saarlouis, Saarbrück und Merzig vor. Der Oberst Graf Henkel rückte den 6. Jan. früh um 3 Uhr in Trier ein, über 1000 Mann, theils Kranke, theils Gesunde, nebst Gewehren und einer Menge Militaireffekten fielen in seine Hände. Der Feind wurde auf Luxemburg verfolgt. Er scheint sich an der Saar festsetzen zu wollen, um Zeit zur Verproviantirung seiner Festungen, und zur Organisation seiner neuen Aushebungen zu gewinnen.

Das Korps des Grafen Langeron rückt als Reserve über Kaiserslautern und Homburg gegen Saarbrück vor. Der General der Infanterie, Graf Langeron, hat noch am 4. Januar Mainz von beiden Seiten eng eingeschlossen und dem Kriegsgebrauch gemäß aufgefordert. Dieser General kommandirt das Blokadekorps.

Die

Ersterer ist 26 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, trägt einen blautuchnen langen Rock, und schmutzige weißlederne Hosen. Letztere ist 53 Jahr alt, mittlerer Größe, hat ein aufgedunsenes langes Gesicht, dunkle ziemlich große Augen, lange Nase und großen Mund, spricht sehr schnell, und trägt eine schwarze Mütze, grüne Jacke, schmutzige weiße Schürze, und schwärzlichen Rock.

Alle respective Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf diese Verbrecher zu invigiliren, und solche im Betretungsfall zu arretiren und anhero sicher abzuliefern.

Haynau, den 16. Januar 1814.

Wecker, Justit. zu Ober-Adelsdorf. Jüngling, als Justit. zu Giersdorf.

Vererbpachtung des der Stadtkämmerei zu Beuthen an der Oder gehörigen Vorwerks.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Vererbpachtung des, der hiesigen Stadtkämmerei gehörigen Vorwerks ein Termin auf den 19. April d. J. vor dem Magistrat in dem gewöhnlichen Raths-Sessionszimmer des Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden.

Die zu diesem Vorwerk gehörenden Aecker, Wiesen und Scheuren liegen ganz nahe an der Stadt, das massive logeable Wohnhaus nebst massiven Stallungen, so alles im guten Stande ist, innerhalb der Stadt.

An Pacht hat dasselbe in den letzten 6 Pachtjahren, so mit Term. Johannis d. J. ausgehen, alljährlich 868 Rthl. getragen.

Das Nähere wegen dieses Vorwerks ist übrigens jeden Dienstag und Freitag Vormittags zu Rathhause einzusehen.

Beuthen an der Oder, den 18. Januar 1814.

Der Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Amtsmüller, Johann Ignatz Becker zu Neusalz, hat, als im Monat Juny 1813 der erste Franzose dorthin gekommen ist, die Preußische Nationalkokarde von seinem Hute abgerissen, solche schimpflich behandelt und sich sonst ganz unpatriotisch benommen. Wegen dieses Vergehens ist derselbe zur Criminal-Untersuchung gezogen worden. Da er nun das von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige der Preußischen Nation bewilligte Ehrenzeichen nicht zu würdigen vermocht hat; so ist der ꝛc. Becker durch das rechtskräftige Erkenntniß Eines Hochlöblichen Criminalsenats des Königl. Preußischen Ober-Landesgerichts von Schlesien zu Liegnitz, de publicato den 21. Decbr. v. J., wegen der schimpflichen Behandlung der Preuß. Nationalkokarde, auch sonst ganz unpatriotischen Benehmens, mit dem Verluste des Rechts zur künftigen Tragung derselben, so wie mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Jauer bestraft worden; welches wir hierdurch dem Publico auf höhern Befehl zur Nachricht und Warnung bekannt machen.

Grünberg, den 18. Januar 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat hieselbst.

Anders.

Verkauf des Windmühlen-Etablissements Amalienhof zu Tarnowitz.

Das an der Landstraße von hier nach Tost belegene massive Windmühlen-Etablissement Amalienhof soll in Termino den 18. Juny a. c. Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den

Meist-

Meistbietenden verkauft und resp. vereinzelt werden. Die Bedingungen, unter welchen dies statt finden soll, sind jederzeit in unserer Registratur zu ersehen. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, sich zur gedachten Zeit auf dem Etablissement einzufinden, ihre Gebote abzugeben und nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Bergamts zu Breslau den Zuschlag zu gewärtigen.

Tarnowitz, den 5. Januar 1814.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg- und Hüttenamt.

Verpachtung der Gastwirthschaft der beiden Brunnenhäuser zu Flinsberg.

Vom Reichsgräflich Schaffgotsch-Greiffensteinschen Amte wird dem Publico bekannt gemacht, daß, da von Seiten des Reichsgräfl. Dominii zu besserer Besorgung der Flinsberger Brunnenkur für künftig die Trink- und Badeanstalt nebst Versendung des Brunnens dem dasigen Brunnen-Inspector, Herrn Langer, übertragen worden, die Verpachtung der Gastwirthschaft nebst Logis der beiden Brunnenhäuser auf 3 folgende Jahre, vom 1. April c. bis dahin 1817, beschlossen worden, zu welchem Ende Pachtlustige zu Abgabe ihrer Gebote ad Terminum den 16. März c. in hiesiger Amtsstelle früh um 9 Uhr vorgeladen werden.

Greiffenstein, den 18. Januar 1814.

Reichsgräfl. Schaffgotsch-Greiffensteinsches Amt.

Verpachtung verschiedener Cämmerey- und Hospital-Pertinenzien zu Löwenberg.

Verschiedene Cämmerei- und Hospital-Pertinenzien werden den 24. Februar c. verpachtet werden, worüber das Nähere in hiesiger Rathskanzley eingesehen werden kann.

Löwenberg, den 8. Januar 1814.

Der Magistrat.

Vermiethung eines Hauses und Gartens zu Hirschberg.

Das bis jetzt von der Frau Generalin v. Gneisenau Excellenz bewohnt gewesene, in der Schildauer Vorstadt belegene Haus und Garten, kann mit primo April anderweitig vermiethet werden.

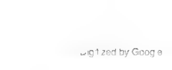
Selbiges enthält einen großen Saal, 9 geräumige Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, 3 Gewölbe, 1 Keller und einen großen Wäschboden, und ist in jeder Hinsicht zur Wohnung sehr bequem angelegt. Stallung ist für 2 Pferde vorhanden, wie auch der nöthige Wagengelaß und Verschläge zur Aufbewahrung des Holzes. Der am Hause anstoßende Garten ist 136 Schritte lang und 65 Schritte breit und befindet sich in selbigem eine Plumpe mit hinlänglichem Wasser und ein hölzernes Sommerhaus.

Außer dem Hauptgebäude befindet sich noch im Garten ein kleineres Haus, welches 2 Stuben, 2 Küchen und 2 Boden-Kammern enthält und zu einer Gärtner- oder Domestiken-Wohnung zu gebrauchen ist.

Auch steht dieses Grundstück jederzeit aus freier Hand zu verkaufen, und sind die nähern Bedingungen, sowohl des Kaufs als der Miethe, bei mir zu erfragen.

Hirschberg, den 14. Januar 1814.

von Buchs.



// Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6.

Liegnitz, den 5. Februar 1814.

Bekanntmachung.

Um dem bei der Kavallerie und Artillerie statt findenden Mangel an gelernten Kurschmieden abzuhelfen, ist zwar der Lehrkursus in der Thier-Arzneischule zu Berlin in der sonst gewöhnlichen Art wieder eröffnet worden.

Da hierbei aber auf den Ersatz des im Laufe des Krieges statt findenden extraordinairen Abgangs an dergleichen Subjecten nicht hat gerücksichtigt werden können; so haben des Königs Majestät zur Beförderung des Zwecks mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15. November v. J. festzusetzen geruhet:

> daß denjenigen jungen Leuten aus dem Civilstande, welche, ohne weitere Unterstützung aus Königlichen Fonds, sich dieser Wissenschaft widmen wollen, um bei der Armee als Kurschmiede angestellt zu werden, die Befreiung vom Soldatenstande zugesichert werden solle, wenn sie sich nämlich verbindlich machen, einem Regimente, mit Inbegriff der Lehrzeit, zehn Jahre als Kurschmidt zu dienen.

Diese Allerhöchste Festsetzung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben diejenigen jungen Leute, welche zur Erlernung dieser Wissenschaft Lust bezeigen, und im Stande sind, sich während der Lehrzeit, welche so viel als möglich abgekürzt werden wird, auf ihre Kosten zu unterhalten, sich mit den von ihren Behörden ausgefertigten Erlaubnißscheinen, welche ohne Schwierigkeit ertheilt werden müssen, bei dem Director der Thier-Arzneischule, Professor Naumann in Berlin, fördersamst zu melden, welcher sie zum Unterricht in der Anstalt zulassen, und ihnen deshalb, und wegen ihrer künftigen Bestimmung, das Nähere eröffnen wird.

Zu mehrerer Förderung des Zwecks wird darauf Bedacht genommen werden, den sich in Berlin einfindenden Eleven, in so fern sie dessen bedürftig sind, durch freies Quartier während ihrer Lehrzeit einige Unterstützung zu gewähren, weshalb die sich meldenden Subjecte auf die möglichste Berücksichtigung hierbei rechnen können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß nur solche Leute in die Thier-Arzneischule zugelassen werden können, welche nachstehende Qualitäten besitzen:

 1) müs-

1) müssen es keine Ausländer, sondern Eingeborne seyn;
2) darf kein Subject unter 18 und keines über 25 Jahr alt seyn;
3) müssen sie das Schmiedehandwerk erlernt haben;
4) müssen sie Lust zum Metier haben, Wißbegierde besitzen, und guten natürlichen Verstand blicken lassen;
5) außer einigen Schulkenntnissen müssen sie auch einigermaßen im Schreiben und Rechnen geübt seyn; und
6) müssen es durchaus Leute von untadelhafter Conduite seyn.

Breslau, den 22. Januar 1814.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur
von Gaudi.

Der Civil-Gouverneur
Merkel.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 32. Die Mühlwaagen betreffend.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December vergangenen Jahres, in No. 35. des Amtsblatts, eröffnen wir dem Publikum hierdurch, daß gegenwärtig in der Königl. Eisenniederlage zu Breslau complette Mühlwaagen, und zwar 45 Stück von No. 1. und 27 Stück von No. 2. vorhanden sind.

Die Preise sind in der Art regulirt, daß sie

	No. 1.		No. 2.
zu Breslau . .	a 17 rthl. 12 gr.	—	21 rthl. 16 gr.
„ Liegnitz . .	„ 18 „ 16 „	—	22 „ 16 „
„ Neusalz . .	„ 18 „ 8 „	—	22 „ 8 „
„ Schwusen .	„ 18 „ 8 „	—	22 „ 8 „
„ Maltsch . .	„ 18 „ 8 „	—	22 „ 8 „

verkauft werden können, und sind daher bei der Factorei der Königl. Eisen-Niederlage zu Breslau die erforderlichen Bestellungen zu machen.

Liegnitz, den 19. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 227. Januar c.

No. 33. Wegen des reglementsmäßigen Einkommens der Schullehrer auf den ehemals geistlichen Gütern.

Ungeachtet Unserer Bemühung, allen auf den ehemals geistlichen Gütern befindlichen Schullehrern beider Confessionen, deren Amtseinkommen die Höhe des in dem katholischen Schulreglement vom 18. May 1801 festgesetzten Minimi nicht erreicht, zu dem reglementsmäßigen Dominial-Besoldungs-Beitrage zu verhelfen; so hat es Uns doch nicht gelingen wollen, diese Angelegenheit gänzlich zu beendigen, indem theils einige Unterbehörden mit der ihnen aufgetragenen Ausmittelung dieser Dominial-

nial-Emolumenten-Rate für die betreffenden Schullehrer im Rückstande sind, theils immer noch neue Anmeldungen von unberücksichtiget gebliebenen und dermalen noch nach den Bestimmungen gedachten Reglements nicht zulänglich besoldeten Schullehrer vormals geistlicher Güter bei Uns geschehen, theils endlich einige Schullehrer, ungeachtet der bereits geschehenen Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung des Dominial-Emolumenten-Zuschusses, sich in dem Genuß desselben noch nicht befinden.

Wir fordern jene Unterbehörden zur unverzüglichen Erledigung der ihnen gewordenen Aufträge hiermit gemessenst auf, und geben den Herren Superintendenten, Senioren, Seniorats-Verwesern und Kreis-Schulinspectoren hiermit auf: Uns binnen 14 Tagen zuverlässige Anzeige zu machen, ob und welche Schullehrer auf ehemals geistlichen Gütern in ihrem Aufsichtsbezirk noch befindlich, die darauf Anspruch haben, daß ihnen die reglementsmäßige Dominial-Emolumenten-Rate verschaffet, und dadurch gewährt wird, was des Königs Majestät den Schullehrern beider Confessionen auf den vormals geistlichen Gütern gewährt wissen wollen, damit zu diesem Zweck das Weitere von Uns schleunigst veranlaßt werde.

Liegnitz, den 21. Januar 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34. Wegen Stempelpflichtigkeit der Kriminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen.

Es ist höhern Orts mit Zuziehung des Königl. Justiz-Ministeriums festgesetzt worden: daß die Bestimmung in der Stempelinstruktion vom 5. September 1811. §. 4. zu 8.

„Zahlungs- und Executions-Mandate gehören daher nicht zu den stempelfreien prozessualischen Behandlungen"

auch auf Kriminal- und fiscalische Untersuchungs-Sachen angewendet werden soll. Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. Januar 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 44. pro Januar c. A. D.

No. 35. Die Ermäßigung der Meßabgabe von fremden Gold- und Silbertressen betreffend.

Da die, durch den Frankfurter Meßtarif vom 15. May 1810. S. 43. festgesetzte Abgabe von 8 ggr. auf das Brutto-Pfund der zur Messe eingehenden fremden Gold- und Silbertressenwaaren, den Satz eines Prozent vom Werth der Waare, dem alle übrigen Tarifsätze nach Möglichkeit nahe gebracht sind, überschreitet: so haben des Königs

Königs Majestät, mittelst Kabinetsordre vom 16. v. M., Allerhöchst zu genehmigen geruht: daß diese Abgabe bis auf sechs gute Groschen für jedes Pfund brutto der gedachten Waare ermäßiget werde.

Diese Bestimmung wird auf den Grund eines hohen Ministerial-Rescripts vom 13. d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Auch haben die Accise- und Zollämter des hiesigen Departements in dem erwähnten, mit dem Circulare vom 29. May 1810 No. 227. erhaltenen Tarif, das Nöthige zu vermerken.

Liegnitz, den 28. Januar 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 81. pro Januar c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Erinnerung an die Beobachtung der Vorschriften des §. 261. der Criminal-Ordnung.

Es wird, in den mehresten Fällen, die in dem §. 261. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Anzeige jeden Unter-Gerichts an das ihm vorgesetzte Ober-Landes-Gericht, oder das competente Inquisitoriat, welche gleich nach der ersten summarischen Vernehmung in einem sich zur Criminal-Untersuchung eignenden Fall, über den Namen des Angeschuldigten, den Gegenstand der Untersuchung, und die etwa vorher schon von dem Angeschuldigten begangenen Verbrechen erstattet werden soll, von Seiten der Unter-Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts Departements vermißt, die daher hiermit zur genauen Beobachtung jener Vorschrift, mittelst der sowohl an den unterzeichneten Criminal-Senat, als an das competente Inquisitoriat jedesmal zu erstattenden Anzeige, zur Vermeidung der gegen die Säumigen zu bestimmenden Ordnungs-Strafen, angewiesen werden. Liegnitz, den 22. Januar 1814.

Der Criminal-Senat des hiesigen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Anerkennung einer rühmlichen Handlung.

Die zu dem evangelischen Schul-System in Hermsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, gehörenden Dominia und Gemeinden haben nicht nur das durch die vorjährige Invasion des Feindes devastirte Schulhaus daselbst unverzüglich nach der Befreiung der Provinz wieder retabliren lassen, sondern auch für den jetzt in Ruhestand versetzten alten Schullehrer Weidner ein Emeriten-Gehalt unter sich verabredet, um dadurch dem Schulamts-Nachfolger den Genuß des mit dieser Stelle verbundenen Einkommens ungeschmälert zu erhalten.

Die Bekundung eines so rühmlichen Sinnes, dem Schulzweck beiräthig zu werden, ist einer öffentlichen Anerkennung um so mehr werth, als bemeldete Grundherrschaften und Gemeinden durch die Kriegsverheerungen wirklich so sehr mitgenommen worden. Liegnitz den 21. Januar 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Taxe

Taxe

nach welcher der Berg-Scheffel Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Berg-Amts-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1814 zu verkaufen ist, und zwar in Courant nach dem gesetzlichen Realwerth, den Thaler zu 42 gGr. oder zu 52½ Sgr. Nominal-Münze gerechnet.

Nro.	Namen der Gruben.	Stückkohlen à Scheffel				Kleine Kohlen à Scheffel			
		Courant		Nominal Münze		Courant		Nominal Münze	
		Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.
	A. Waldenburger Revier.								
1.	Carlsgrube zu Sophienau	5	,	8	9	2	6	4	4½
2.	Dorothea zu Steingrund	5	,	8	9	2	3	3	11¼
3. 4.	Gnade und Neue Gnade Gottes zu Reußendorff	5	,	8	9	2	6	4	4½
5.	Weißig-Grube daselbst	5	,	8	9	2	3	3	11¼
6.	Segen Gottes-Grube zu Altwasser .	5	,	8	9	2	3	3	11¼
7.	Fuchs-Grube zu Weißstein . . .	5	,	8	9	2	,	3	6
8.	Aemilien-Grube zu Weißstein . .	5	,	8	9	2	,	3	6
9.	Johannes-Grube zu Weißstein . .	5	,	8	9	2	,	3	6
10.	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	5	,	8	9	1	9	3	, ¾
11.	Theresien Erbstolln zu Altwasser .	5	,	8	9	1	9	3	, ¾
12.	König Wilhelm im Hainbusch . .	5	,	8	9	1	9	3	, ¾
13.	Ernestine zu Dittersbach	5	,	8	9	1	9	3	, ¾
14. 15.	Beste- u. Christoph-Grube zu Schönhuth	5	,	8	9	2	,	3	6
16.	Glückhülf Grube zu Hermsdorf .	5	,	8	9	2	3	3	11¼
17.	Friedens Hoffnung Grube daselbst .	5	,	8	9	2	3	3	11¼
18.	Neue Heinrich-Grube daselbst . .	4	9	8	3¾	2	3	3	11¼
19	Charlotte im Breitenhau	5	,	8	9	1	9	3	, ¾
20.	Rothenbacher Maschinen-Schacht .	5	,	8	9	2	3	3	11¼
21. 22	Gustav- und freudige Wink-Grube zu Schwarzwalde	5	,	8	9	2	6	4	4½
23. 24. 25. 26.	Combinirte Abendröthe-Grube in Kohlau	5	,	8	9	2	6	4	4½
27	David Grube zu Salzbrunn . .	5	,	8	9	2	3	3	11¼
28. 29	Morgen- u. Abendstern Grube zu Hartau	4	9	8	9	2	3	3	11¼
30	Annen Grube am Hochwalde , ,	5	,	8	9	2	,	3	6
31	Louise bei Landshuth	6	,	10	6	2	9	4	9¾
32.	Gabe Gottes Grube zu Albendorff .	4	,	7	,	1	9	3	, ¾

Nro.	Namen der Gruben.	Stückkohlen à Scheffel				Schmiedekohlen à Scheffel				Kalk-Kohlen à Scheffel			
		Courant		Nominal Münze		Courant		Nominal Münze		Courant		Nominal Münze	
		Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.
	8. Neuroder Revier.												
33.	Frischauf Grube zu Eckersdorf . . .	5	,	8	9	4	,	7	,	2	9	4	$9\frac{3}{4}$
34.	Johann Baptista Grube zu Schlegel .	5	,	8	9	4	,	7	,	2	6	4	$4\frac{1}{2}$
35.36.	Gustav Heinrich zu Kunzendorf . .	5	,	8	9	3	,	5	3	2	,	3	6
37	Fortuna zu Ebersdorf	5	,	8	9	4	,	7	,	2	9	4	$9\frac{3}{4}$
38.	Rudolph zu Volpersdorf	5	,	8	9	3	6	6	$1\frac{1}{2}$	2	3	3	$11\frac{1}{4}$
39.40.	Wenceslaus und Wilhelm daselbst . .	5	,	8	9	2	6	4	$4\frac{1}{2}$	1	9	3	, $\frac{3}{4}$
41.	Friedrichs Gegentrum daselbst	5	,	8	9	2	6	4	$4\frac{1}{2}$	1	9	3	, $\frac{3}{4}$
42.	Neu Glück auf Anton zu Straußenen bei Cudowa . . .	4	$3\frac{3}{7}$	7	6	3	$2\frac{4}{7}$	5	$7\frac{1}{2}$	2	$6\frac{6}{7}$	4	6

Breslau, den 1. Januar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Wegen der zu Freistadt und im Kreise gesammelten milden Beiträge.

Für das Militair Hospital zu Freistadt sind an freiwilligen Beiträgen von den Stadt- und Landbewohnern des Freistädtschen Kreises wiederum gesammelt, und bei der Frau Hauptmann von Rotzmer, dem Herrn Senator Schulz und dem Landräthlichen Officio zu Freistadt eingegangen: $31\frac{1}{2}$ Ellen Leinwand, $118\frac{1}{2}$ Pfund Charpie, 5 Hemden, 2 Halstücher, 24 Paar wollene Socken, 2 Leibbinden, 10 Rthlr. Courant und 19 Rthlr. 2 gGr. Nominal-Münze. Bei dem Stadt Physico Hrn. Doctor Hoffmann sind zu gleichem Behuf eingegangen: 1 Tuchmantel, 1 Litevka, 10 Paar zwirnene und 26 Paar wollene Socken, 6 Paar Schuhe, 19 Hemden, 2 Halstücher, 2 Leibbinden, 2 Pfund feine Grütze, 25 Pfund Taback, 28 Rthlr. 20 gGr. Courant, wobei 3 Rthlr. Gold und 2 Rthlr. Nominal-Münze. Ferner sind für das in Crossen stehende Commando von dem Freistädtschen Kreis Landwehr-Bataillon bei vorgedachtem Landräthlichen Amte eingegangen: 16 Paar Socken und 34 Paar Schuhe.

Die

Die mit Einsammlung und Vertheilung der Beiträge beschäftigt gewesenen Personen haben dieselben durch eigene Beisteuer aller Art bedeutend vermehrt, und dadurch ein um so größeres Verdienst erworben.

Liegnitz, den 29. Januar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Nachricht.

Der Gesammtheit hiesigen Kreises halte ich es für Pflicht, hiermit bekannt zu machen: daß die Papier-Fabrikanten Herr Gottschalck zu Arnsdorf, Herr Fischer zu Jänowitz, und Herr Scholze zu Giersdorf, zum Besten des Kreises und zu Beschleunigung der von der Behörde verlangten größen Lieferung von Papier, Zwirn, und andern Feldmunitionsmaterialien nach Neiße, erstere Beide ein jeder 1 Centner, letzterer aber 2 Centner Patronen-Papier unentgeldlich an mich eingeliefert, und dem Kreise damit ein Geschenk von circa 44 Rthlr. Courant gemacht haben.

In gleicher Art verdient es hier zur öffentlichen Kenntniß zu gelangen, daß der Herr Kaufmann Rudeck zu Petersdorf, und die Müllerin Heinkin zu Hermsdorf, eben so auf die ihnen für 2 Stück 3 Strähn 20 Gebünd eingelieferten rohen Zwirn gebührende Vergütigung, Verzicht geleistet, und auch damit, ob auch in geringerem Verhältniß, dem Kreise Kosten erspart.

Hirschberg, den 9. Januar 1814.

Königl. Preuß. Landrath Hirschbergschen Kreises.
G. Freiherr v. Vogten.

Verzeichniß

der vom 27. Jan. bis zum 3. Febr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Herr Ober-Amtmann Bieder, Erbherr auf Gölschau, 10 neue Hemden, 10 Leibbinden.

Demoiselles Johanna und Ulrika, Töchter des Herrn Consistorial-Rath Bail aus Glogau, von Hirschberg eingesandt, 3 neue Hemden.

Herr Joseph Löbel Caro aus Goldberg, 1 Jäckchen, 2 Handtücher, Charpie.

Von Charlotte Brown aus Schwiebus, 12 Paar gestrickte Handschuhe.

Herr Seidel, Hauptmann der uniformirten Bürger-Garde zu Grünberg, eingesandt von dasigen Compagnien der Bürger-Garde an einem frohen Abend gesammlet, 17 Rthlr. 8 Gr $3\frac{3}{7}$ Pf. Courant.

Der Magistrat von Hirschberg von nachstehenden erhalten und eingesandt:

Herrn Pastor Meisner, 1 Paar Pelz-Handschuhe, 1 Leibbinde.

Herr

Herr Kaufmannsälteste Schneider, 1 brauntuchner Mantel, 12 Paar Socken, 6 neue Hemden.

Herr Scabinus Bock, 6 neue Leibbinden.

Frau Wittwe K., 6 neue Leibbinden.

Frau Friedrike J., 6 neue Leibbinden.

Einem Reconvalescirten in Hirschberg gegeben, 1 Paar Handschuhe.

Frau Thor-Einnehmer Hänkel von hier, 1 Paar neue Socken.

Frau Becker aus Petersdorf, 6 Paar neue Socken.

Verzeichniß

desjenigen, was von denen eingegangenen milden Beiträgen ausgegeben, und an wen, vom 27 Jan. bis zum 3. Febr. d. J.

Für Anfertigung von 26 Paar Filz-Schuhen ins Hospital, 8 Rthlr. 16 Gr. Cour.

Für Zubehör zur Anfertigung von Handtüchern und Schürzen ins Hospital, 1 Rthlr. Courant.

Von dem von Goldberg gesandten 5 Ellen Tuch, 2 Paar große Hosen verfertiget.

An Herrn Major v. Dresler fürs Belagerungs-Corps vor Glogau von Hirschberg bestimmt, gesandt: 1 Mantel, 12 Paar Socken, 6 neue Hemden, 10 Leibbinden, 6 Paar und noch 12 Paar neue Handschuhe.

Berichtigung.

Amtsblatt No. 2. pag. 15. Zeile 27: statt gesammlet von der Gemeine Großrinnersdorf und Großreichen, soll es heißen: gesammlet zu Großrinnersdorf und Großreichen bei Vereidung des 3ten Bezirks des Landsturms im Lübner Kreis.

Amtsblatt No. 5. pag. 38. Zeile 15: Frau Pastor Albrecht aus Waldau, 5 Paar Socken, soll heißen: 6 Paar.

Liegnitz, den 3. Februar 1814.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 6.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6.

Liegnitz, den 5. Februar 1814.

Oeffentlicher Dank und Bekanntmachung.

Von Einem hiesigen Königl. hochlöblichen Pupillen-Collegio sind als milder Beitrag zur Unterstützung der vaterländischen Krieger, eine Partie alter, zum Theil merkwürdiger Silber-Münzen und angeöhrter Schaustücke, nach dem Taxations-Werth von 43 Rthlr. 16 Gr. in Courant, geschenkt und mir zugesandt worden, wofür diesem milden Geber der herzlichste Dank abgestattet wird.

Um diese Münzen nicht für den Silberwerth hinlassen zu dürfen, sondern ihrem wahren Werth näher zu kommen, und um den Zweck, wozu sie bestimmt, zu erhöhen, sollen solche auf den 11. Februar, Vormittags um 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause im Sessions-Zimmer des Magistrats, durch den Herrn Sindicus Rößler, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Cour. verauctionirt werden, wozu Liebhaber ganz ergebenst einladet. Liegnitz, den 25. Januar 1814.

Hartwig.

Verkauf der Weinholdschen Freigärtner-Nahrung zu Panthenau.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der von dem verstorbenen George Friedrich Weinhold hinterlassenen, sub No. 14 belegenen und auf 160 Rthlr. Courant gerichtlich taxirten Freigärtner-Nahrung stehet Theilungs halber der einzige, mithin peremtorische Licitations-Termin auf den 13. April d. J. Vormittags 9 Uhr in der Beamten Wohnung zu Panthenau an, wozu das Gerichts-Amt besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den an den Meistbietenden, mit Bewilligung der Erben zu gewärtigenden Zuschlag hiermit ein- alle unbekannte Gläubiger der Masse aber zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen unter der gewöhnlichen Commination auf denselben Termin hierdurch öffentlich vorladet.

Steudnitz bei Haynau, den 25. Januar 1814.

Das Freiherrlich v. Rothkirch-Trach-Panthenau Steudnitzer Gerichts-Amt.

Mattiller, Just.

Verkauf der Heyderschen Freigärtner-Nahrung zu Ober-Kayserswaldau bei Haynau.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret theilungshalber die von dem verstorbenen Johann Gottfried Heyder hieselbst hinterlassene, sub No. 10. belegene, auf 160 Rthlr. Courant

Courant gerichtlich gewürdigte Freigärtner-Nahrung mit Acker und Garten zu 5 Schfl. Aussaat, und macht bekannt, daß der einzige, mithin peremtorische Licitations-Termin, auf den 15. April d. J. Vormittags 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse ansteher.

Es ladet also besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den an den Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger und Erben zu erwartenden Zuschlag ein, und fordert zugleich alle noch unbekannte Gläubiger der Erbschafts-Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin unter der Verwarnung auf, daß sie im Ausbleibungsfalle von der Haupt-Erbschaftsmasse ab- und an die einzelnen Portiones der Erben würden gewiesen werden.

Ober-Kayserswaldau bei Haynau, den 25. Januar 1814.

Das Adelich von Bronikowsky Ober-Kayserswaldauer Gerichts-Amt.
Mattiller, Just.

Verpachtung des Rathskellers zu Guhrau und der Stadt-Förster-Wirthschaft zu Nieder-Friedrichswalde.

Ende May d. J. wird der hiesige Rathskeller mit dazu gehöriger Branntweinbrennerei, und Termino Georgii c. die Stadt-Förster-Wirthschaft in Nieder-Friedrichswalde, womit der Bier- und Liqueur-Schank verbunden ist, pachtlos. Beides wird auf den 19. März d. J. auf hiesigem Rathhause, der Rathskeller auf drei, die Försterei aber auf 6 Jahre, im Wege der öffentlichen Licitation anderweit verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Guhrau, den 20. Januar 1814.

Der Magistrat.

Verkauf der Freistelle Nro. 5. zu Pahlowitz.

Die Freistelle No. 5. zu Pahlowitz und die dazu gehörige Schmiedewerkstatt, welche auf 637 Rthlr. 15 sgr. 10 d'r. Courant gerichtlich taxirt worden ist, wird hierdurch, nachdem sich der Besitzer derselben, der Gottfried Raschke, für zahlungsunfähig erkläret hat, auf den Antrag seiner Gläubiger öffentlich feil geboten, und stehet der einzige peremtorische Bietungs-Termin auf den 6. April dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schimmelwitz an.

In diesem Termine werden auch alle unbekannten Gläubiger des Gottfried Raschke hierdurch vorgeladen, um ihre Anforderungen zu liquidiren und zu justificiren, im Falle ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Liegnitz, den 26. Januar 1814.

Das Gerichts-Amt zu Pahlowitz.

Verkauf der Pohlschen Windmühle zu Buchelsdorf.

Auf den Antrag des Windmüllers Benjamin Gottlob Pohl, soll von dem hiesigen Gerichts-Amte der Platz von der demselben zugehörigen, vor einigen Wochen aber abgebrannten Windmühle No. 19., wozu ein Müller-Haus, Acker, eine Wiese und ein Weingarten gehört, in termino den 28. Februar a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzungsfähige werden eingeladen, bemeldeten Tages früh um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse sich einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Buchelsdorf, den 14. Januar 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf

Verkauf der Methnerschen Dreschgärtnerstelle zu Rützen.

Zum Verkauf der hieselbst gelegenen, auf 140 Rthlr. Cour. gewürdigten, Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Methner, ist der einzige Bietungs-Termin auf den 1. März d. J. anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Rützen, den 19. Januar 1814.

Gräflich von Carmersches Gerichts-Amt.

Seibt.

Verkauf der Altschen Freibauer-Nahrung zu Samitz bei Haynau.

Das unterschriebene Gerichts-Amt stellt die von dem verstorbenen Johann Heinrich Alt hinterlassene, sub No. 34. hieselbst belegene, auf 1106 Rthlr. 7 sgr. 4 d'. Cour. gerichtlich abgeschätzte Freibauer-Nahrung theilungshalber zum feilen Verkauf öffentlich aus, und macht bekannt, daß der 1. März, 5. April und 6. May zu Licitations-Terminen anberaumt worden. Es ladet also das Gerichts-Amt alle besitzfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den zu erwartenden Zuschlag hiermit ein; auch werden die unbekannten Gläubiger der Masse unter einem citiret, in dem letzten dieser Termine ihre Forderungen vorschriftsmäßig zu liquidiren und zu verificiren, wenn sie nicht befürchten wollen, damit von der Haupt-Masse ab- und an die einzelnen Portiones der Erben verwiesen zu werden.

Samitz bei Haynau, den 22. Januar 1814.

Das Reichsgräflich von Nostiz-Rhineck-Vorhauser Gerichts-Amt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Kretscham-Gerechtigkeiten zu Wittgendorf.

Das Gerichts-Amt machet hierdurch dem Publico bekannt, daß der Besitzer der hiesigen Scholtisei, Johann Gottfried Jorck, gewilliget ist, seinen auf der Scholtisei radicirenden Branntwein-Urbar, das Schlachten, Backen und Schank, und was überhaupt zur Kretscham-Gerechtigkeit gehört, und mit Zuschlag eines Ackerstückes von 10 Schfl. Aussaat zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, daß sich der Käufer auf einem ihm anzuzeigenden Platze neben der Scholtisei ein Haus auf seine Kosten erbaue.

Es werden also Kauflustige hierdurch aufgefordert, um sich mit dem rc. Jorck in Unterhandlungen einzulassen, und über den zu schließenden Kauf nähere Verabredung zu treffen, zum Verkauf selbst aber der Termin auf den 25 April 1814 in dem Kretscham zu Wittgendorf anberaumt, und Kauflustige dazu eingeladen, wo der Meist- und Bestbietende den Zuschlag nach erfolgter Approbation der hohen Behörde zu erwarten hat.

Wittgendorf bei Haynau, den 15. Januar 1814.

Wecker, Justit.

Verkauf der Scholzschen Freistelle zu Bärschdorf.

Von dem Bärschdorfer Gerichtsamte wird der Verkauf der Freistelle des verstorbenen Johann Caspar Scholz, welche auf 400 Rthlr. gerichtlich taxiret, hiermit bekannt gemacht, und daß Terminus hierzu auf den 18. Februar k. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Bärschdorf angesetzt ist, wozu Kauflustige geladen werden.

Haynau, den 22. December 1813. Wecker, Justitiarius.

Vererb-

Vererbpachtung des der Stadtkämmerei zu Beuthen an der Oder gehörigen Vorwerks.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Vererbpachtung das, der hiesigen Stadtkämmerei gehörigen Vorwerks ein Termin auf den 19. April d. J. vor dem Magistrat in dem gewöhnlichen Raths-Sessionszimmer des Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden.

Die zu diesem Vorwerk gehörenden Aecker, Wiesen und Scheuren liegen ganz nahe an der Stadt, das massive logeable Wohnhaus nebst massiven Stallungen, so alles im guten Stande ist, innerhalb der Stadt.

An Pacht hat dasselbe in den letzten 6 Pachtjahren, so mit Term. Johannis d. J. ausgehen, alljährlich 868 Rthl. getragen.

Das Nähere wegen dieses Vorwerks ist übrigens jeden Dienstag und Freitag Vormittags zu Rathhause einzusehen.

Beuthen an der Oder, den 18. Januar 1814.

Der Magistrat.

Verpachtung verschiedener Cämmerey- und Hospital-Pertinenzien zu Löwenberg.

Verschiedene Cämmerei- und Hospital-Pertinenzien werden den 24. Februar c. verpachtet werden, worüber das Nähere in hiesiger Rathskanzley eingesehen werden kann.

Löwenberg, den 8. Januar 1814.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz, den 12. Februar 1814.

Armee-Nachricht.

Seine Excellenz der Herr Feldmarschall von Blücher haben sich auf der Laufbahn des Sieges und Ruhms auf französischem Boden der guten Schlesier erinnert, wovon das hier folgende Schreiben an das Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien einen Beweis giebt, den gewiß alle biedere Schlesier mit froher, dankbarer Rührung hinnehmen werden:

Fest überzeugt, welchen lebhaften Antheil alle guten Schlesier insbesondere an den Operationen der combinirten Schlesischen Armee nehmen, gebe ich mir die Ehre, Einem Hochlöblichen Gouvernement von ganz Schlesien zur weitern allgemeinen Bekanntmachung anzuzeigen, daß ich seit dem 16. d. M. bereits bis Nancy und Gegend vorgedrungen bin, ohne ernsthaften Widerstand vom Feinde zu finden, und daß ich morgen nach Toul und Gegend mit der meinem Befehl anvertrauten Armee zu marschiren willens bin. Die Schnelligkeit, mit welcher unsere Operationen betrieben werden, muß nothwendig einen baldigen Frieden herbeiführen; dies ist das erhabene Ziel, nach welchem ich einzig und allein nach allen meinen Kräften zu streben und zu wirken emsig bemüht bin; die Menschheit bedarf eines baldigen Friedens, und ich suche meinen ganzen Stolz darin, als ein von der gütigen Vorsehung erwähltes Werkzeug diesen so lange herbeigesehnten Frieden, durch den unser Preußisches Vaterland seine alte Selbstständigkeit wieder gewinnt, so bald als möglich zu erkämpfen.

Die Stimmung der Bewohner hiesiger Gegend ist für uns sehr günstig. Aller Hoffnungen sind auf uns gerichtet; wir, glauben sie, werden den Frieden von ihrem Kaiser erzwingen, dessen Frankreich so sehr wesentlich bedarf.

Ich habe damit angefangen, die bedrückendsten Einrichtungen und Auflagen aufzuheben, als: z. B. das Douanen-Wesen, die hohen Abgaben vom Salz und les droits réunis. Die Employés dieser unheilbringenden Dikasterien sind außer Thätigkeit gesetzt, alle übrige Autoritäten und Offizianten sind von mir aufgefor-

G dert,

dert, zu bleiben, die bereits abgegangenen aber, eiligst zurückzukommen. Sie werden durch mich in allen bisherigen Prerogativen geschützt.

Hauptquartier Nancy den 18 Januar 1814. Blücher.

Breslau, den 5. Februar 1814.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur von Gaudi. Der Civil-Gouverneur Merkel.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 36. Die Prüfung der zur Universität übergehenden und von selbiger abgegangenen Studirenden betreffend.

Nach §. 25. der Instruction über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juny 1812. soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad der Reife, mit welcher sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden.

Die Absicht dieser Bestimmung war, den Staats-Prüfungs-Behörden Gelegenheit zu geben, kennen zu lernen, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, inwiefern sie in der Zeit ihrer akademischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben; insonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatriculation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden wurden, um so schärfer zu examiniren, je fleißiger auf der Universität zu seyn, ihre Pflicht war.

Die Gewißheit, daß dies wirklich geschehe, soll dann auch auf die Schulen zurückwirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben; theils auch und insonderheit diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen, noch zurück zu bleiben, um sich eine gründlichere Vorbereitung und so auch ein besseres Zeugniß zu erwerben.

Damit nun dieser Zweck erreicht werde, wird von den öffentlichen Prüfungs-Behörden bei den Examinibus der Predigt- und Schulamts-Candidaten, so wie derer, welche sich dem Justiz-, Cameral- und Medicinal-Fach widmen wollen, die oben gedachte Rücksicht auf das, was in den akademischen Abgangs-Zeugnissen dieser jungen Leute stehet, genommen und die Prüfung mit darnach eingerichtet werden.

Diese Maaßregel wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Warnung an Eltern und Vormünder, ihre Söhne und Mündel nicht unreif zur Universität abgehen zu lassen, indem hierdurch alle Hoffnung für Unfähige verschwindet, sich in Aemter einzuschleichen. Liegnitz, den 3. Februar 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 11. R. Decbr. c.

No. 37.

No. 37. Betreffend die Festsetzung, daß zu jeder Hausir-Concession ein 8 gGr. Stempel genommen werden soll.

Nachdem höhern Orts festgesetzt worden:

„daß zur Ausfertigung einer jeden Hausir-Concession ein 8 gGr. Stempel verbraucht werden soll;"

so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 27. Januar 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 21. K. Januar c.

No. 38. Betreffend die Confiscation des Vermögens der ausgetretenen landwehrpflichtigen Personen.

Nach gesetzlichen Festsetzungen sollen die landwehrpflichtigen Personen, welche, um sich dem Militairdienste zu entziehen, austreten, den ausgetretenen Cantonisten gleich behandelt, und ihr Vermögen, der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. §. 469. seq. gemäß, zu den Regierungs-Haupt-Kassen confiscirt, die hierdurch zu vereinnahmende Summen aber zum Besten der in diesem Kriege invalide gewordenen vaterländischen Streiter oder ihrer Angehörigen verwendet, und zu deren Verwendung die bei der Kreis-Verwaltung anzustellenden Deputirten zugezogen werden.

Diese gesetzliche Festsetzung wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Liegnitz, den 29. Januar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 38. Januar c.

No. 39. Die Vorsichtsmaaßregeln bei Versendung des Schießpulvers werden in Erinnerung gebracht.

Die fortwährenden häufigen Transporte von Pulver veranlassen Uns, die Vorsichtigkeits-Maaßregeln, welche die Verordnung vom 20. November 1811. No. 235. im 34. Stück des Amtsblatts von dem gedachten Jahre bei dergleichen Transporten vorschreibt, nachstehend unter dem Bemerken nochmals zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen: daß auch die Russischen Truppen von der ihnen vorgesetzten Behörde angewiesen worden sind, diese Maaßregel genau zu befolgen.

Liegnitz, den 1. Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien

M. D. No. 5. Febr. c.

Wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln.

Es sind zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen versendeten Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheitsmaaßregeln festgesetzt worden, als:

§. 1. Wenn Schießpulver für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgehet, so soll solches zwischen den Vorstädten, oder, in sofern

es nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden.

Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden.

§. 2. Schießpulver muß zu Verhütung des Streuens beim Ein- und Ausladen nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet.

§. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten.

Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit 5 Thaler an Geld oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 4. Geschieht die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlände, verladen werden, sondern es ist in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich, dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße zu bringen.

§. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden.

§. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur seine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen.

Bei der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden.

§. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dieß zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdieß, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben auf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§. 10.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannte Plaue ein 6 Zoll hoher Buchstabe P. mit schwarzer Farbe auf beiden Seiten gezeichnet werden.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schänken aufgefahren werden; sondern müssen von den Gebäuden 100 Schritte entfernt bleiben, bei Strafe von 5 Thaler.

§. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer, da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Gewitter weder in Dörfer noch Städte einfahren, sondern in freiem Felde, und wenigstens einige 1000 Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

§. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen die Fuhrleute einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf. Wenn es sich irgend thun läßt, müssen die Fuhrleute die Dörfer umfahren.

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Krämer und Frachtfuhrleute auf ihren Wagen unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Futtern und Uebernachten auf ihren Reisen die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden besonders die Accise- und Zolloffizianten darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf Befolgung dieser Vorschriften mit größter Sorgfalt zu wachen.

Den Landräthen, Polizei-Directoren und Magisträten werden diese Vorschriften zu unermüdlicher Beaufsichtigung empfohlen und leztere verpflichtet, bei den Kaufleuten und Krämern, welche mit Schießpulver handeln, von Zeit zu Zeit unvermuthete Revision vorzunehmen, um zu erfahren, ob sie Gefahr drohende Vorräthe in ihren Häusern haben, und ob sie dergestalt verwahrt sind, daß eine verderbliche Explosion ganz unmöglich ist. Sollten Erinnerungen, behutsamer damit zu gebahren, nicht Folge finden, so ist solchen Individuen aller Handel mit Schießpulver nachdrücklich zu untersagen. Liegnitz, den 20. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 559. Novbr. c.

No. 40. Die Pensionen der Wittwen von Aerzten und Wundärzten, deren Ehemänner während des Krieges durch Beistand der Kranken und Verwundeten ihr Leben einbüßen, betreffend.

Des Königs Majestät haben zur Belohnung des Medizinal-Persona's, welches sich während des Krieges durch Aufopferungen zum Wohl seiner Mitbürger ausgezeichnet hat, und zur Ermunterung derer, welche sich den Gefahren ihres Berufs rühmlich hingeben, allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Wittwen solcher Aerzte zur Pensionirung geeignet seyn sollen.

Die-

Dieses bringen Wir hiermit zur vorläufigen Kenntniß derjenigen Wittwen von Aerzten und Wundärzten, die es angeht. Sie haben sich mit ihren Pensions-Gesuchen an Uns zu wenden, und von der Orts-Behörde eine Bescheinigung beizulegen, an welchem Tage ihr Mann mit Tode abgegangen, und daß sein Ableben während des Krieges und in Folge seines den Kranken und Verwundeten ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr geleisteten Beistandes erfolgt sey. Liegnitz, den 3. Februar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 72. R. pro Januar.

No. 41. Betreffend die Stempel zu den Gehalts-Quittungen der im Felddienst stehenden Personen.

Nachdem höhern Orts die Bestimmung getroffen ist, daß die Gehalts-Quittungen von allen im Felddienst stehenden Personen, wenn sich solche ihres Dienstes wegen im Auslande aufhalten, ohne Stempel ausgestellt werden können: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Kassen-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 3. Februar 1814

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 71. R. Januar c. a.

No. 42. Bekanntmachung, die den Steuer-Behörden beigelegte executive Gewalt in Beitreibung landesherrlicher Abgaben und durch rechtskräftige Resoluta der Finanz-Behörden feststehender Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen betreffend.

Da höhern Orts beliebt worden ist, denen sämmtlichen Steuer-Behörden die Befugniß zu ertheilen, die rückständigen landesherrlichen Abgaben sowohl, als die in Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen durch rechtskräftige Resoluta der Finanz-Behörden feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen executivisch beizutreiben, und dem gemäß sowohl sämmtlichen Steuer-Behörden, als auch denjenigen Unterbeamten derselben, die mit dergleichen Executionen beauftragt werden sollen, die von der Königl. Abgaben-Section unter dem 18ten Dezember v. J., nach genommener Rücksprache mit Einem Hohen Justiz-Ministerio, entworfenen Instruktiones dato zur genauesten Befolgung ausgefertigt worden sind; so bringen wir dieß hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Bewohner unsers Departements, mit der Anweisung: denen Executoren der Steuer-Behörden in vorkommenden Fällen, wenn sie sich über die ihnen gegebene Aufträge gehörig legitimiren, gesetzliche Folge zu leisten, und ihnen in Ausübung ihrer Amtspflichten keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Liegnitz, den 4. Februar 1814

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 17. pro Januar G.

No. 43 Die Insignien des eisernen Kreuzes sollen kein Gegenstand des Handels seyn.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. v. M. zu bestimmen geruhet haben: daß die Insignien des eisernen Kreuzes kein Gegenstand des Handels seyn, sondern die Inhaber des eisernen Kreuzes, wenn sie eines weitern Exem-

plars

plars desselben bedürfen, dasselbe gegen Erstattung der Auslage, von der Königl General-Ordens-Kommission zu empfangen haben sollen; so wird in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung, und der in deren Folge ergangenen Verfügung des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerio des Innern, sämmtlichen Jouweliren, Goldarbeitern, Kaufleuten, und überhaupt einem Jeden, der Handel mit den Insignien des eisernen Kreuzes hiermit untersagt. Die Uebertreter dieses Verbots haben die Beschlagnahme der feilgebotenen eisernen Kreuze, und außerdem noch eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Sämmtlichen Orts-Polizei-Obrigkeiten wird hiermit aufgegeben: auf die unausgesetzt genaue Beobachtung dieses Verbots zu wachen, im Uebertretungsfalle die feilgebotenen eisernen Kreuze in Beschlag zu nehmen, und hierüber zu weiterer Instruktion zu berichten. Liegnitz, den 7. Februar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 59. B. Januar c.

No. 44. Warnung vor falschen Münzen.

Es befinden sich nachstehend bezeichnete falsche Münzen im Umlauf:

1) Friedrich Wilhelmd'or vom Jahre 1796 mit dem Münzzeichen A. aus Kupfer, mit einer dünnen Goldplatte belegt, und daher durch den Probierstein und das Gefühl nicht erkennbar. Ihre Farbe ist blaß- beinahe messinggelb, ihr Gewicht zu leicht, und genau das eines ächten halben Friedrichd'or. Beim Aufwerfen geben sie den Klang eines Rechenpfennigs von sich. Das Gepräge ist stumpf, auf dem Grunde rauh, und differirt auch in wesentlichen Punkten von dem der ächten Stücke. In dem Brustbilde sind nämlich Brust, Schulter und fliegendes Haar bemerkbar höher als auf jenen, der Kopf ist kleiner, das Gesicht ganz unähnlich, der Hals des Adlers zu sehr gekrümmt, dessen Kopf zu sehr zurückgebogen. In der Jahreszahl stehen die 7 und 9 ein wenig unter der Linie der 1 und 6, auf ächten Stücken dagegen über dieser Linie. Der Rand ist eingefeilt, und besteht nur aus parallelen wenig schrägen Strichen. Am auffallendsten ist der Umstand, daß der Adler umgekehrt steht.

2) Ganze Thaler vom Jahre 1798 mit demselben Münzzeichen. Sie bestehen aus einer Komposition, in der das Zinn vorwaltet, und fälschen daher beim Biegen, wozu wenig Gewalt erforderlich ist. Ihr Klang ist bleiern. Da sie gar nicht versilbert sind, so zieht sich ihre Farbe ins bleigraue, und läuft leicht bläulich an; eben deshalb fühlen sie sich fettig an. Sie sind leichter als ächte Stücke, und zwar in dem Verhältnisse von 5 zu 7. Das Gepräge stimmt sehr genau mit dem der ächten Stücke überein, ist jedoch stumpfer, besonders in der Schrift und dem Adler des Wappens, und der Grund erscheint matt und ungleich. Der Rand ist durch Einschlagung ziemlich täuschend nachgebildet. Liegnitz, den 8. Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 124. und 125. Febr. c.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Befehl an die Untergerichte, sich des verbotwidrigen Stempel-Reservirens zu enthalten.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts wird hierdurch auf den Grund eines Rescripts des Königl. Justizministerii vom 19. d. anbefohlen: sich des verbotwidrigen Stempel-Reservirens zu enthalten, und dafür zu sorgen, daß die etwa bisher reservirten Stempel sofort zu den Acten nachgebracht werden. Deshalb muß der Vorschuß zu den Stempeln mit Strenge bewirkt, und wenn er eingegangen, ausschließlich zu den Stempeln verwendet werden. Liegnitz, den 28. Januar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vom 4. bis zum 9. Febr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Herr Bürgermeister Schubert aus Haynau eingesandt 1 Fäßchen Charpie. Frau Kriegsräthin Scholz aus Haynau, 6 Paar Socken. Herr Distillateur Kiebeck, 5 Pfd. Charpie, 18 leinene Binden. Der Magistrat von Hirschberg eingesandt, erhalten von der Frau Acciseinnehmerin Seefeldt aus Warmbrunn, vom dortigen Frauenverein für das Glogausche Blocadekorps bestimmt, 4 flanelne Leibbinden. Von geschenktem Materiale verfertiget, 5 Paar Handschuh, 2 Paar warme Schuh. Herr Steuereinnehmer Qual aus dem Saganer Kreise erhalten, eingesandt für das Blokadekorps vor Glogau, 8 rthl. 4 gr. Cour., 4 Mäntel, 1 Paar Schuh, 23 Hemde, 4 Paar Handschuh, 17 Paar Strümpfe, 3 Leibbinden, 15 Tücher, 1 Paar Kamaschen, 16 Ellen Leinwand. Derselbe aus dem Saganer Kreis wiederum eingesandt nach voriger Bestimmung von Großdobritz, 16 gr. Cour., 1 Paar Handschuh. Frau v. Frank in Rickersdorf, 6 Leibbinden. Herr Neumann auf Bergisdorf, 12 Paar Socken, 6 Hemde.

Ausgabe.

An den Herrn Kommandanten für reconvalescirte zur Armee gehende freiwillige Jäger, 3 Mäntel, 2 Paar Stiefeln und 3 Paar Hosen. Dem Schuhmacher Hiller für 2 Paar große Stiefeln und 2 Paar versohlt, 8 rthl. 3 gr. $1\frac{1}{7}$ pf. Cour. An den Magistrat nach Löwenberg, für dort aus dem Hospital abgehende Reconvalescirte, 50 Paar neue Socken, 30 Paar neue Schuh, 20 Paar neue Hosen. Dem Tuchmacher Reimann für $46\frac{1}{2}$ Ellen Tuch zu 21 Paar Hosen, worunter 1 Paar für einen Kavalleristen und einen Kavalleriemantel, 46 rthl. 12 gr. Cour. Dem Züchner Popel für 62 Ellen Futterleinwand, 7 rthl. 10 gr. $3\frac{3}{7}$ pf. Dem Kaufmann Beyer für $4\frac{1}{4}$ Elle Flanel zu Mantelfutter, 1 rthl. 5 gr. $1\frac{5}{7}$ pf.

Liegnitz, den 9. Februar 1814.

Harrwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Siebentes Verzeichniß

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien für unbemittelte freiwillige Jäger und verwundete und kranke vaterländische Krieger eingegangenen milden Beiträge im Monat November 1813.

Einnahme.

	Courant und Münz-Cour. rthlr.	gr.	pf.
A. Nach dem sechsten Verzeichnisse vom 23. November beträgt die baare Einnahme bis Ende October 1813	17232	10	11
B. Hierzu sind im Monat November eingegangen:			
1. Herr Präsident Freiherr von Lüttwitz, außer 22 Rthl. in Tresorscheinen .	76	23	—
2. Von den Herren Officianten der hiesigen Servis-Deputation, Beiträge pro August, September und October 1813, à 15 Rthl. 22 gr. . . .	47	18	—
3. Durch die Königl. Regierung hieselbst:			
1) Von dem Wirthschaftsbeamten Herrn Drabyck in Laskowitz . 12 gr.			
2) Von dem Oberförster Herrn Thiele dort . . 13 gr. 9 pf.	1	1	9
4. Durch den Herrn Pastor Prusse zu Constadt an Colleetengeldern aus dem Filial Ecalung 3 Rthl. 1 sgr. 6 d'. Nom. Münze	1	17	10
5. Durch den Magistrat zu Hohenfriedeberg die daselbst gesammelten Beiträge .	12	20	—
6. Durch den Herrn Ober-Konsistorialrath Jany in Strehlen, die in den Parochien des Briegschen Kreises am Siegesfeste den 5. September 1813 gesammelten milden Beiträge .	180	22	6
7. Herr Professor rc. Schultze hier, Beitrag pro November	8	8	—
8. Durch den Herrn rc. Inspector Schott zu Creutzburg, den Ertrag der am Siegesfest den 31 October im dortigen Arbeitshause veranstalteten Collecte mit .	15	16	9
9. Durch den Herrn Kammerherrn Freiherrn v. Troschke an milden Beiträgen aus dem Warschauschen .	30	—	—
10. Durch den Herrn Stadtrichter Lange zu Reinerz, den Ertrag einer bei der frohen Siegesfeier bei ihm veranstalteten Sammlung in 1 Ducaten 3 Rthl. / " Courant 9 " 4 gr. / Münz-Cour. — " 20 "	13	—	—
11. Aus dem Ohlauschen Kreise den Ertrag einer Sammlung von resp. baaren . einem goldnen Halzkreuzchen, einem silbernen Löffel, ein Paar silberne Hemdeknöpfe, und einem silbernen Ringel.	60	2	—
12. Durch den evangelischen Prediger Herrn Nitzscke in Leobschütz, den Ertrag der am Siegesfeste bei der dortigen kleinen Gemeinde veranstalteten Collecte . . .	2	8	11
13. Für die sub Nro 403. des fünften Verzeichnisses vereinnahmten 49 Rthl. Tresorscheine, durch Verwechselung zu 46 pC.	22	13	—
14. Für die sub Nro 408. des fünften und 424. 436. 445 454 465 des sechsten Rechnungs-Verzeichnisses vereinnahmten und zu 46 pC. verwechselten Staatspapiere . .	336	14	5
15. Durch den Herrn Postmeister Nixdorf und den Herrn Polizei-Bürgermeister Beck zu Tarnowitz, den Ertrag einer bei der eingegangenen Siegesnachricht in einem freundschaftlichen Zirkel veranstalteten Collecte, incl 1 Ducaten à 3 Rthl. . . .	17	23	6
16. Durch das landräthliche Officium zu Neisse, eine Sammlung aus dasigem Kreise .	12	20	11
17. Durch den Herrn Superintendenten Lilge zu Ohlau, eine nachträgliche Kirchen-Sammlung	13	17	2
18. Durch den Caffetier Hrn. Jäckel in Striegau, den Ertrag der bei der Feier des Siegesfestes in dasiger Ressource veranstalteten Collecte	43	15	8
19 Nachträglich dorther, von dem Herrn Marschkommissarius v. Skal . .	5	5	4
20. Vom Herrn Salz-Factorei-Controlleur Tenzer zu Maltsch, einen patriotischen Beitrag von	10	—	—
21. Magistrat zu Festenberg eine Sammlung aus dortiger Stadt . .	25	16	6
22. Durch den Herrn Landrath v. Taubadel Creuzburgichen Kreises, den Ertrag einer von dem Herrn Grafen von Strachwitz auf Neudorf, bei dem Siegesfeste in dasiger katholischer Kapelle veranstalteten Collecte	10	18	7
Latus	18202	6	9

	rthlr.	gr	pf
Transport	18202	6	9
23. Durch den Magistrat zu Reichenbach, den Ertrag der am 31. October bei dem Siegesfeste in den Kirchen beider Confessionen verordneten Sammlung 159 Rthl. 9 gr. — Desgleichen aus einer Sammlung zweier geschlossenen Gesellschaften dort . . . . 10 : 1 : 9 pf.	169	10	9
24. Eben daher den Ertrag der Sammlung bei der Siegespredigt am 19. September in der evangelischen Kirche .	13	19	4
25. Von dem Herrn Stadtgerichts-Canzlisten Hahn in Neisse, einen abermaligen Beitrag von	5	—	—
26. Durch ein Hochwürdiges Fürstbischöfliches General-Vicariatamt allhier, den Ertrag der in den katholischen Kirchen der Breslauer-Dioeces, am Siegesfeste den 5. September veranlaßten Sammlung, excl. 38 Rthl. 25 sgr., welche vom Neustädter Archipresbyteriat unmittelbar an die Kranken in dem Lazareth daselbst vertheilt worden; 28 sgr. 5 d'. ungangbare Münze; einen Rubelschein und 1 Pfund Chinarinde; in Golde . 11 Rthl. 8 gr. in Courant . 224 : 10 : in Münz-Courant 442 : 14. : 6 pf. zusammen .	678	8	6
27. Von des Herrn Grafen Franz von Saurma-Jeltsch Hochgebohren im dankbaren Gefühl der Freude über die glückliche Wiederkehr unsers Höchstgeliebten Monarchen in unser Vaterland, und daß Allerhöchstdieselben von der Vorsehung in allen Gefahren geschützt worden; ein wiederholter Beweis von oft bewährtem Patriotismus, den sehr bedeutenden Beitrag von :	500	—	—
28. Durch den Königl. Legationssecretair Herrn Schmidt zu Warschau, eine milde Gabe eines auswärtigen Handlungshauses	67	—	—
29. Durch den Herrn Pastor Ulrich zu Bolkenhayn die dort am Siegesfeste den 31. October in der evangelischen Kirche gesammelten .	29	5	—
30. Von dem Herrn Kriegesrath Krandorff in Neisse, den Beitrag pro Novbr. mit	1	—	—
31. Durch den Herrn Pastor Baron zu Grottkau, die Collecte am Siegesfeste den 31. October, von .	9	12	—
32. Von dem Herrn Meyer Herz Sohn hier	4	—	—
33. Durch den Herrn Senior Karue und Ober-Kirchenvorsteher Gärtner in Landeshut, die Collecte aus dasiger evangelischer Kirche am Siegesfeste den 31. October . .	81	11	7
34. Aus dem Breslauer Kreis. 10 Rthl. 9 gr. 8 d'. Nom. Münze	45	21	7
35. Durch den Herrn Bürgermeister Heißler in Namslau, von dem Lehrer der Stadtschule und seinen Schülern	5	12	—
36. Durch den Herrn Justizdirector Geyer in Namslau, den Ertrag einer bei dem Siegesfest am 31. October in dortiger Harmoniegesellschaft veranstalteten Sammlung (welche nach der Bestimmung an den hiesigen großen Frauenverein gezahlt worden) 4 Friedr.d'or à 5 Rthl., 7 Dukaten à 3 Rthl. und 65 Rthl. 16 gr. Conr., zusammen	206	16	—
37. Durch des Herrn Erb-Landhofmeisters 2c. von Auerswald Excellenz in Königsberg, den Ertrag einer Sammlung für das erste und zweite Ostpreußische Infanterie-Regiment von 19 Rthl. 45 sgr. Preuß. (welcher von mir an den Herrn Civil-Gouverneur 2c. v. Kleist in Halle übersendet worden.)			
38. Von der Frau Apothekerin Spiegelberg zu Schwiebus, für einen bestimmten Empfänger	20	—	—
39. Durch den Magistrat zu Bernstadt, den Ertrag einer unter dortigen Einwohnern veranstalteten freiwilligen Sammlung	96	5	6
40. Durch den Herrn Postwärter Kramer in Zobten, eine Collecte von dasiger evangelischer kleinen Gemeinde	10	6	10
41. Von der Kretschmerwittwe Susanna Gräsern zu Weissensee bei Oels für ihren Sohn (Unteroffizier beim 13ten Schlesischen Landwehr-Regiment) NB. Ist dahin befördert worden.	2	—	—
42. Magistrat zu Münsterberg, eine Sammlung am Siegesfeste in dortiger katholischen Kirche . .	12	12	—
43. Magistrat zu Namslau, eine von demselben veranlaßte Sammlung von	11	9	7
44. Durch den Herrn Bürgermeister Bernatzky zu Neurode, in einem freundschaftlichen Zirkel gesammelt	5	4	—
45. Durch den Herrn Festungsprediger Birckenstock zu Cosel, die Erträge der am Siegesfeste den 31. October veranstalteten Sammlung:			
Latus	20472	17	4

	rthlr.	gr.	pf.
Transport	20472	17	4
1) von der evangelischen Civil- und Militairgemeinde . 49 Rthl. 17 gr. 10 pf. 2) von der jüdischen Synagoge . . 15 4 7	64	22	5
46. Von dem Herrn rc. E. St. E. St. zu P—, einen silbernen Pokal, wiegt 1 Mark und 14 Loth			
47. Aus Kupferberg, den Ertrag der patriotischen Sammlung, welche das Personale des Königl. Bergamts, des Königl. Stadtgerichts und des Gräflich von Matuschkaschen Gerichtsamts im fröhlichen Zirkel beim Siegesfest den 7. November unter sich veranstaltet hat	12	—	—
48. Durch den Herrn Senior Schwartz zu Stroppen, die Sammlung: aus dasiger Kirchgemeinde mit . . . 25 Rthl. 12 gr. und aus der Wersingawarr durch den Hrn. Diaconus Hentschel . 2 = 12 =	27	—	—
49. Von dem Personale des Königl. Acciseamts zu Gleiwitz, den Beitrag pro November .	3	16	—
50. Von einem protestantischen Prediger des Herzogthums Warschau . . 4 Rthl. Von einer armen Predigerwittwe dort . . . . 1 =	5	—	—
51. Für die blessirten Jäger des Blokadekorps vor Glogau: von einem Königl. Unterförster . . . . 3 Rthl. 4 gr. 4 pf. von einem seiner Waldläufer . . . . — 13 = 8 = von einem Königl. Forstcontrolleur . . . . 2 = — —	5	18	—
52. Von den Herren Offizieren und Soldaten des Ersatz-Bataillons des zweiten Westpreussischen Infanterie-Regiments zu Hirschberg, für ihre verwundeten Kammeraden und Kranken	58	10	—
53. Durch den Herrn Superintendenten John zu Landeshuth, eine Sammlung aus den Kirchen dortigen Kreises, bei Gelegenheit des Siegesfestes . . .	53	20	—
54. Von dem Herrn Kreis-Steuereinnehmer Beyerlein zu Lublinitz, monatlicher Beitrag pro September, October und November c., à 10 Rthl. . . . Außerdem hat derselbe 10 Stück neue Mäntel für die Landwehr Lublinitzer Kreises, an das hiesige Militair-Montirungsmagazin abgeliefert, und ist dadurch den übrigen Einwohnern dieses Kreises mit einem nachahmungswürdigen Beispiel vorangegangen.	30	—	—
55. Von dem Herrn Oberkapellan Dionys Kausmann zu Wartha, von seiner Pension als Ex Cistercienser	6	—	—
56. Durch den Herrn Bürgermeister Kröner zu Zobten, den Ertrag der veranstalteten Sammlung bei der Hochzeit des Pächters Herrn Mitchel daselbst . . .	5	—	2
57. Durch den Herrn Oberauditeur Geyer zu Silberberg, eine patriotische Sammlung bei einem Freudenfeste wegen der Siege bei Leipzig, incl. 1 Fr.d'or zu 5 Rthl. 8 gr. .	45	10	—
58. Von dem Herrn Commerzienrath rc. Mäber zu Schmiedeberg, für das brave Militair und die Blessirten und Kranken, außer 115 Stück tuchenen Leibbinden .	300	—	—
59. Magistrat zu Nimptsch, den Ertrag einer unter dasigen Einwohnern veranstalteten Collecte, außer den am Ende nachgewiesenen Bekleidungssachen, baar . .	24	2	7
60. Durch den Herren Großdechanten Knauer Hochwürden zu Albendorf, die auf dessen Veranlassung in den katholischen Kirchen der Grafschaft Glatz bei dem Siegesfeste eingekommenen bedeutenden milden Beiträge mit . . . . . incl. 1 Fr.d'or à 5 Rthl. 8 gr. und 3 Ducaten zu 3 Rthl.	164	2	—
61. Durch den Herrn Polizei-Distriktskommissarius Szybra zu Schlawentzitz, die am Siegesfeste bei dasiger Kirche eingegangenen Collectengelder . .	4	11	3
62. Von dem Herrn Pastor Peters zu Rogau bei Zobten, den Verkaufsertrag seiner bei Verbindung des rc. von Lützowschen Freikorps gehaltenen Rede, ausschliessend für das rc. Korps bestimmt . . . . . . Außerdem die unten nachgewiesenen Bekleidungssachen.	12	6	—
63. Von dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath rc. von Colomb zu Guhrau, außer einigen Pfunden Charpie und 6 Paar wollenen Socken, für das erste brandenburgische Husaren-Regiment, baar	20	—	—
64. Von der Kirchgemeinde zu Dobrzyce bei Krotoszyn, eine Collecte am Sieges Dankfeste	9	—	—
65. Von dem katholischen Prediger Herrn Riegel in Glatz, für eine arme Officiantenfrau, deren Mann im Kriege bleibt, die bestimmte milde Gabe für die Monate Juny, July, August, September und October, à 1½ Rthl. mit 7½ Rthl., welche einstweilen ad Depositum genommen worden.			
Latus	21323	15	8

	rthlr.	gr	pf
Transport	21323	15	6
66. Von dem Pater Herrn Barth. Rother zu Heinrichau, den milden Beitrag pro Octbr. c.	2	—	—
67. Von dem Herrn ꝛc. Calculator Sander allhier, von seinem Regierungsgehalt, den bestimmten Beitrag pro November c. mit	8	8	—
68. Durch den Herrn Landrath von Wallhofen zu Rosenberg, eine bei Gelegenheit des Siegesfestes am 31. October in einem frohen Zirkel veranstaltete Sammlung, nebst einer nachträglichen Sammlung aus dem Kreise	36	18	2
69. Durch den Herrn Dechanten Lauffer zu Katscher, die Collectengelder bei den Siegesfesten, aus der Parochie Katscher . . . . . 3 Rthl.			
„ „ „ Zauditz . . . . . 8 „			
„ „ „ Bauerwitz . . . . . 13 „ 17 gr. 2 pf.			
zusammen	24	17	2
70. Durch den Herrn Pastor Auersbach in Pohlnisch Würbitz bei Constadt, ein von Demselben in seiner Gemeinde gesammeltes Opfer	9	17	1
71. Durch die Herren Vorsteher der Brüdergemeinde zu Gnadenfeld, eine am Siegesfeste in ihrem Kirchensaale gesammelte Collecte	34	10	9
72. Durch den Hrn. Pastor Thilo zu Striegau, den Ertrag einer von ihm am Siegesfeste den 31. October veranstalteten Collecte	26	10	4
73. Durch den Herrn Marschkommissarius von Schickfuß, eine Sammlung aus dem Breslauschen Kreise von	150	—	—
74. Durch denselben von dem Schuhmacher Lampel aus Bohrau	2	16	—
75. Durch den Herrn Superintendenten John zu Landeshuth, den Ertrag einer Collecte aus den Kirchen des Bolkenhayn-Landeshuthschen Kreises, nehmlich			
von Rohnstock . . . . . 15 Rthl.			
„ Giesmannsdorf . . . . . 6 „			
„ Reichenau . . . . . 8 „ 18 gr. 3 pf.			
„ Langhelwigsdorf . . . . . 11 „ 8 „ — „			
zusammen	41	2	3
76. Durch den Herrn Landrath Neustädtschen Kreises ꝛc. Freiherrn v. Gruttschreiber, an gesammelten milden Beiträgen dortigen Kreises, incl. 30 Rthl. Nom. Münze aus der Stadt Zülz,			
in 5 Dukaten à 3 Rthl. . . . . 15 Rthl.			
„ Courant . . . . . 27 „ — gr. 6 pf.			
„ Münz-Courant . . . . . 41 „ 22 „ 11 „	83	23	5
und 2 Rthl. in Tresorscheinen.			
NB. Die dort gesammelten Beiträge an Bekleidungs- und Lazarethsachen sind an die Reconvalescirten im dortigen Lazareth unmittelbar verabreicht worden.			
77. Von dem Herrn ꝛc. Calculator Sander allhier, von seiner Remuneration aus der Universitätskasse, pro November c.	4	4	—
78. Durch den Magistrat zu Neustadt, an dort gesammelten Beiträgen	2	11	8
79. Aus der Stadt Breslau sind, außer den in natura freiwillig eingegangenen Bekleidungs-Sachen, noch zu diesem Behuf baar abgeführt worden	2	4	—
und ein Münzschein über 6 Rthl. 17 gr. 6 pf.			
80. Von dem Dominio Wilkau Namslauschen Kreises, außer einem Packet Leinwand, baar	10	—	—
81. Durch den Herrn Polizei-Bürgermeister Beck und den Hrn. Rathmann Tormely zu Tarnowitz, die Einnahme der Breeschen Schauspieler-Gesellschaft, für die zum Besten der Verwundeten am Tage des Siegesfestes von Leipzig gegebene Vorstellung	15	16	—
81. Von der Brüdergemeine zu Gnadenfrei und der dazu gehörigen Kirchfahrt Peilau, an den beiden Siegesfesten von der Katzbach und bei Leipzig gesammelt; imgleichen bei einem Concert am letztern Siegesfeste, zusammen . . . 123 Rthl. 1 gr. 8 pf.			
davon sind baar eingesandt . . . . . 76 „ 22 „ 6 „			
für die übrigen . . . . . 46 „ 3 „ 2 „	76	22	6
ist Leinwand gekauft worden, von welcher durch die Einwohnerinnen des Orts 63 Stück Hemde unentgeldlich gefertigt worden.			
Außerdem sind von dieser Gemeinde 183 Paar wollene Socken an den Herrn Polizei-Distrikts-Kommissarius Lucas auf Peilau, zur weitern Beförderung abgeliefert worden.			
Summa der Einnahme bis incl. November c.	21849	4	7

Ausgabe.

	rthlr.	gr.	pf.
A. Nach dem sechsten Rechnungsverzeichnisse vom 23. Novbr. beträgt die Ausgabe .	14854	4	4
B. Im Monat November c. sind ausgegeben worden:			
1. An freiwillige Jäger ꝛc. Unterstützungsgelder:			
An 1 im Detachement der Garde zu Fuß	1	—	—
„ 1 vom Garde-Kosacken	6	—	—
„ 1 vom ersten Westpreußischen Infanterie-Regiment	25	—	—
1 „ zweiten Oberschlesischen Marschbataillon	15	—	—
„ 1 „ ersten Schlesischen Infanterie-Regiment	34	22	10
1 „ Lützowschen Freikorps	45	—	—
„ 1 „ Brandenburgischen Kürassier-Regiment	12	—	—
„ 1 „ Ostpreußischen „	6	—	—
„ 1 „ „ National-Kavallerie-Regiment	11	4	—
„ 2 „ Garde-Reservebataillon	12	8	—
„ 1 „ zweiten Ostpreußischen Infanterie-Regiment	15	—	—
1 von der Landwehr	2	—	—
„ 2 vom Leibgrenadier-Bataillon	7	—	—
„ 1 „ zweiten Leib Husaren-Regiment . . . . 50 Rthl.			
„ 1 „ ditto ditto . . . . „			
	64	—	—
„ 1 „ Leib-Infanterie-Regiment	6	—	—
„ 1 „ ersten Schlesischen Kürassier-Regiment	30	—	—
„ 1 „ zwölften Brandenburgischen Reserve-Regiment . . .	14	—	—
2. Behufs der Bekleidung reconvalescirter Soldaten.			
An den Herrn Kapitain v. Lund, vom 2. Garde-Reservebataillon .	170	21	—
„ „ „ Lieutn. Frhrn. v. Forstner, vom Res. Bat. des 1. Regiments Garde zu Fuß .	614	—	8
„ „ „ Kapitain v. Sternberg zu Ober-Glogau, auf besondere Anweisung .	200	—	—
3. An die Lazarethe.			
An das zu Rattibor . . . . . . 61 Rthl.			
An das zu Görlitz . . . . . . 50 „			
	111	—	—
4. Auf besondere Anweisung.			
An den Magistrat zu Namslau Behufs der Krankenverpflegung französ. Kriegsgefangenen	100	—	—
Für Schuhe u. Reparatur des 2. Schles. Landwehr-Reserveregiments-Depots zu Schweidnitz	27	—	4
Zu Salarirung des midizin. und ökonomischen Dienstpersonals bei dem Lazareth in Trebnitz	1000	—	—
5. An andern diversen Ausgaben.			
1. Tresorscheine zur Verwechselung gegeben	49	—	—
2. An 2 östreichische aus französischer Gefangenschaft sich ranzionirte Offiziere .	4	—	—
3. An den großen Frauenverein in Breslau	106	16	—
4. Für 100 Pfund Rauch- und 10 Pfund Schnupftaback für das Jägerbataillon im Belagerungskorps vor Glogau	17	5	9
5. An Druckkosten für die fünf ersten Rechnungs-Verzeichnisse über die Vereinnahmung und Verwendung der in Rede stehenden patriotischen Beiträge .	214	16	—
6. Für fünf angekaufte Büchsen	50	—	—
7. Dem Hessischen Lieutnant v. Köselitz Reisegeld	10	—	—
8. Dem Ordonnanzaufseher Neudeck, welcher freiwillige Beiträge überbracht, Erstattung von Straßenzoll	—	16	6
9. Dem Hrn. Lieutnant Ludwig, für geleistete Assistenz im Landwehrbüreau zu Neisse	20	—	—
10. Für ½ Dutzend eiserne Ringe von Berlin, zur Austauschung gegen eingegangene goldene	1	12	—
11. Dem Kriegsgefangenen Hessischen Kriegs-Kommissarius Ruckmann Reisegeld .	20	—	—
12. Einem agreirten Artillerie-Lieutenant zu Anschaffung seiner Equipage .	50	—	—
Summa der Ausgabe bis ult. November c.	17897	7	5

Balance.

Die Einnahme ist . . . 21849 Rthl. 4 gr. 7 pf.
Die Ausgabe ist . . . . . 17897 „ 7 „ 5 „

Bleibt Bestand . 3951 Rthl. 21 gr. 2 pf.

In Vorschüssen . . . 109 Rthl. 14 gr. 10 pf.
baar . . . . 3842 „ 6 „ 4 „

s. o. . 3951 Rthl. 21 gr. 2 pf.

An Bekleidungs-, Lazareth- und andern Sachen.

1) Durch den Herrn Cämmerer Jany in Löwen: 2 Hemde, 33 Stück Binden und 2½ Pfund Charpie

2) Herr Benjamin Keller zu Lissa im H. W., 52 Ellen breiten Flanell zu Leibbinden.

3) Hr. Commissions Rath ꝛc Wiesner zu Oppeln, 1 Fäßchen mit 20 Quart Brannt-wein, 6 flanellene Leibbinden und 12 Pfund Knaustaback.

4) Durch den Wohllöbl Magistrat zu Löwen: 6 Paar Schuhe, 2 Paar Stiefeln, 8 Paar Zwirnsocken, 13 Paar wollene Socken, 1 Mannsweste, 2 Hemde, 2 Paar Handschuhe und 4 Stück Leibbinden.

5) Herr Forstmeister v. Köckritz zu Oppeln 12 Stück Leibbinden.

6) Verwittwete Frau Diaconus Döring zu Stroppen, 6 Paar wollene Socken.

7) Frau Prediger Fichtner zu Leubusch bei Brieg, 2 Paar wollene Socken, 1 Hemde, 17 Stück diverse Binden, eine Quantität Compressen und eine Quantität Charpie.

8) Frau Accise-Einnehmerin Krautwurst in Ziegenhals, 2 Paar wollene Socken, 6 Stück Binden, Charpie und Flecke; Frau Accise Controlleur Gottwald, 3 Stück wollene Leibbinden.

9) Durch den Wohllöbl. Magistrat zu Nimptsch: 20 Stück wollene Leibbinden, 47 Paar Socken, 7 Stück Hemden, 1 Paar Handschuhe, 1 gestricktes wollenes Unterzieh-Jäckel; durch Hrn. Accise-Kassen-Controlleur Wollmann zu Greiffenberg, 21 Stück neue Leibbinden, 4 Stück gebrauchte Betttücher, 8 Stück neue Hemden, 3 Stück alte Hemden, 7 Stück Schlafmützen, 3 Tüchel, 1 Päckel Compressen, 27 Stück Binden, 11 Paar wollene Socken, 2 Paar Strümpfe und ein Handtuch.

10) Herr Karbille, herrschaftlicher Jäger zu Kupferberg, 2 Hemde und 1 Paar Socken.

11) Hr. Pastor Lachmann in Töppliwoda, 3 Paar wollene Socken.

Vorstehende Sachen sind theils an das Belagerungs Corps vor Glogau, theils an die hiesige Lazarethe befördert worden.

Patriotische Handlungen.

Des Prinzen August von Preußen Königliche Hoheit, haben zur Formirung und Complettirung des schlesischen National Kavallerie-Regiments einen freiwilligen Beitrag von 500 Rthlr. Courant einsenden lassen.

An freiwilligen Beiträgen zur Bekleidung und Verpflegung der vaterländischen Truppen, imgleichen für die Lazarethe, sind außer vorbemerkten einzelnen Gaben nach den vorliegenden Anzeigen bis Ende November c. eingegangen:

1) Von der Communität der Stadt Bauerwitz: 18 Paar Schuhe und 1 Paar Stiefeln.

2) Von den Gemeinden zu Pfaffendorf, Päselsdorf, Dittersbach, Ober und Nieder-Haselbach und Weisbach: 3 Paar tuchene Pantalons, 24 Paar von Zwillich dito, 31 Stück Hemden, 18 Paar Schuhe, 31 Paar Socken, 3 weiße leinene Tücher, 2 schwarze Halsbinden, einige 30 Bandagen, circa 2 Pfund Charpie und eine Parthie alte Leinewand zu Compressen rc., welche der Bestimmung der Geber gemäß für die Landwehr Compagnie des Hauptmann Berthold aus jenen Dörfern, abgeliefert worden.

3) Von der Stadt Landshut: 74 Paar Schuhe, 2 Paar Stiefeln, 77 Paar Socken, 2 Stück Mäntel und 6 Stück Hemden.

4) Von den Ständen Beuthenschen Kreises in Ober-Schlesien: 100 Centner feines Mehl. 30 Eimer Branntwein.

5) Von dem Posamentier Schönflug in Breslau: im Monat Juli c. 600 Stück Feldzeichen und 600 Stück Kokarden; im Monat October c. 800 Stück Feldzeichen und 800 Stück Kokarden.

6) Von dem Handschuhmacher Zander in Breslau: 13 lederne Tornister.

7) Von der Stadt Freiburg: 85 Paar neue wollene Socken, 27 Paar neue Schuhe, 2 Paar neue Stiefeln, 8 Paar neue Strümpfe, 9 Stück Mäntel, 15 Stück Hemden, 7 Stück tuchene Mützen, 1 Halstuch, 2 Paar Handschuhe, 2 Paar Unterziehbeinkleider und 2 Stück blechne Feld-Flaschen.

8) Von dem Breslauer Kreise, außer den bereits angezeigten bedeutenden baaren Beiträgen und Kostbarkeiten: 53 Stück Krankendecken von Fries in das Lazareth zu Neisse, 7 Centner 25 Pfund Leinewand zu Charpie und 63 Stück Binden in das Lazareth zu Breslau.

9) Von dem Creutzburger Kreise: 66 Pfund Charpie und Leinewand.

10) Aus dem Leobschützer Kreise: 1000 Paar Schuhe.

11) Herr Weinhändler Bülke in Breslau, von einer Gesellschaft seiner Gäste: 73 Stück wollne Leibbinden.

12) Herr Kaufmann Johann Carl Ludwig in Mittelwalde in der Grafschaft Glatz: 125 Pfund China für die Lazarethe.

13) Aus dem Strehlenschen Kreise: 84 Scheffel 12 Metzen Weitzen-Mehl, 665 Quart Branntwein, 8 Pfund Rauchtaback, 4 Rthl. Cour. zum Ankauf auf Taback und 1 Schinken, welche dem Lazareth zu Ottmachau überwiesen worden, um den Kranken außer ihren gewöhnlichen Portionen eine Erquickung zu gewähren.

14) Aus dem Landsturms Bezirk Schreibendorf, Bolkenhayn Landshutschen Kreises: 63 Stück Leibbinden von Multum, 8 Stück Hemden, 18 Paar Handschuhe, 60 Stück leinene Binden, 6 Pfund leinene Flecke und 10½ Pfund Charpie von der Schuljugend. Der Bezirks-Landsturm-Commandant Schullehrer Franz, hat sich durch die Sammlung dieser Beiträge ein Verdienst erworben.

15) Aus der Stadt Reichenbach: 20 Rthl. Cour. und 23 Rthl. 8½ Sgr Nom. Münze, 1 Scheffel Weitzenmehl, 14 Scheffel ½ Metze Roggen und Gerstemehl, 1 Scheffel 15¼ Mtzn.

Graupe, 2 Scheffel 5 Metzen Erbsen, 15 Metzen Gries, ½ Metze Bohnen, 292½ Pfund Taback, 10 Pfund Speck und Fleisch, 482 Quart Branntwein, 12 Pfund Reis, 13 Pfund Käse, 23 Paar Schuhe, 27 Stück Hemden, 10 Quart Conjäc, 1 Metze Linsen und 1 Paar Hosen, welche dem Lazareth des Belagerungs-Corps vor Glogau überwiesen worden.

16) Aus dem Breslauschen Kreise fernerweit: 317 wollne Leibbinden, 8 Stück wollne Socken und 2 Paar Stiefeln an das hiesige Montirungs-Magazin; 64 Quart Branntwein, 86 Pfund Taback und 3 Sack Mehl an das Belagerungs-Korps vor Glogau.

17) Stadt Landshut: 106 Päckel Taback, 1 Päckel mit feinem Weitzenmehl und 2 Scheffel Erbsen. Dieser Betrag ist von einem hohen etc. Gouvernement mit 400 Packet Rauch- und 20 Packet Schnupftaback vermehrt, dem Belagerungs-Korps vor Glogau überwiesen worden.

18) Creutzburgischer Kreis: 11 Scheffel 13 Metzen Graupe, 2 Scheffel 14 Metzen Erbsen, 2 Eimer Branntwein und 100 Quart Butter, wie ad Nro. 17. an das Glogauische Belagerungs-Korps.

19) Vom Magistrat zu Bernstadt: 306 Paar wollne Socken, worunter 200 Paar von den Frauen und Mädchen der Stadt gesammelt für die Landwehr Oels-Bernstädtischen Kreises.

20) Münsterbergscher Kreis: 201 Stück Leibbinden und 105 Paar wollne Socken, 1144 Paar sind nachzuliefern versprochen worden.

21) Aus der Grafschaft Glatz exclus. der Stadt Glatz, deren bedeutender Beitrag unmittelbar an das Polizei-Directorium für das dortige Lazareth abgegeben worden: 321 Rthlr. 13 Gr., welche zum Besten des Lazareths zu Glatz verwendet worden. Ferner von der katholischen Geistlichkeit desgleichen 164 Rthl. 2 Gr., Summa 485 Rthl. 15 Gr. Münz-Courant.

22) Stadt Breslau. Die ewig denkwürdige Schlacht an der Katzbach gab die Veranlassung zu einer freiwilligen Sammlung zu dem Zwecke: den siegreichen Kriegern des von Blücherschen Armee Korps zu einiger Erholung nach den ausgestandenen Mühseligkeiten Lebensmittel zuzuführen. Dies ist geschehen! Von den eingegangenen 6446 Rthl. Cour wurde, da die weite Entfernung der Armee die fernere Zufuhr von Lebensmitteln nicht gestattete, der Ueberrest mit 855 Rthl. 11 Sgr Cour. für die in den hiesigen Lazarethen befindlichen Krieger dieser Armee verwendet. Am Dankfeste für die Siege bei Leipzig wurden in den hiesigen evangelischen Kirchen gesammelt und gleichfalls an die hiesige Lazareth Commission übergeben: 2 Dukaten, 2 Medaillen, ¼ Rubel, 2 Rthl. 6 Gr. 8 Pf. Kaisergeld, 157 Rthl. 20 Gr. Cour. und 133 Rthl. 10 Gr. 4 Pf. Münz-Courant. An freiwilligen Bekleidungs-Gegenständen kamen in hiesiger Stadt ein, vom 13. bis 28. September 1813: 37 Stück Mäntel, 14 Oberröcke, 19 kurze Jacken, 36 Paar Beinkleider, 84 Stück Hemden, 118 Paar Stiefeln, 398 Paar Schuhe, 87 Paar

Strümpfe

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 7.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz, den 12. Februar 1814.

Verkauf des Gasthofes zum schwarzen Adler zu Schönau.

Da auf den Antrag der Gastwirth Beerschen Wittwe, als Testaments-Universal-Erbin ihres verstorbenen Mannes, Johann Gottfried Beer, der zum Nachlasse des gedachten Erblassers gehörige, hieselbst am Oberringe gelegene, Gasthof zum schwarzen Adler, nebst Obst- und Grase-Garten und Zubehörungen, desgleichen eine Scheune nebst Garten, und sämmtliche dazu gehörige ländliche Grundstücke, welche zusammen auf 1632 Rthlr. 23 sgr. 4 d'. taxiret, und worauf im letzten Termine 1200 Rthlr. geboten worden, ein anderweitiger, auf 4 Wochen hinausgesetzter, Licitations-Termin auf den 15. März d. J. anberaumt worden, so werden Kauflustige hiermit eingeladen, sich in diesem Termine Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause im Stadt-Gerichts-Zimmer hieselbst zu Abgebung ihrer Gebote einzufinden.

Schönau, den 2. Februar 1814.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf der Scholzschen Ackerstelle zu Haynau.

Die auf 739 Rthlr. gewürdigte Ackerstelle des Johann Gottlob Scholz, No. 223. in hiesiger Ober-Vorstadt, wird anderweit sub hasta gestellet und werden zahlungsfähige Kauflustige ad terminum den 23. März dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, vor das unterzeichnete Gericht geladen.

Haynau, den 27. Januar 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verpachtung des Schloß-Brau- und Branntwein-Urbars zu Primkenau.

Zur öffentlichen Verpachtung des Schloß-Brau- und Branntwein-Urbars zu Primkenau, von Johanni dieses Jahres an, welches die Stadt mit Branntwein, 16 Dörfer aber mit Bier und Branntwein zum Ausschrot hat, steht ein Termin auf den 24. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Gerichts-Amte an, zu dem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im hiesigen Wirthschafts-Amte täglich zu ersehen sind.

Primkenau, den 1. Februar 1814.

Das Freiherrlich v. Bibran-Primkenauer Gerichts-Amt.

Thurner, vig. Commiss.

Ver-

Vererbpachtung des der Stadtkämmerei zu Beuthen an der Oder gehörigen Vorwerks.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Vererbpachtung des, der hiesigen Stadtkämmerei gehörigen Vorwerks ein Termin auf den 19. April d. J. vor dem Magistrat in dem gewöhnlichen Raths-Sessionszimmer des Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden.

Die zu diesem Vorwerk gehörenden Aecker, Wiesen und Scheuren liegen ganz nahe an der Stadt, das massive logeabie Wohnhaus nebst massiven Stallungen, so alles im guten Stande ist, innerhalb der Stadt.

An Pacht hat dasselbe in den letzten 6 Pachtjahren, so mit Term. Johannis d. J. ausgehen, alljährlich 868 Rthl. getragen.

Das Nähere wegen dieses Vorwerks ist übrigens jeden Dienstag und Freitag Vormittags zu Rathhause einzusehen.

Beuthen an der Oder, den 18. Januar 1814.

Der Magistrat.

Verpachtung verschiedener Cämmerey- und Hospital-Pertinenzien zu Löwenberg.

Verschiedene Cämmerei- und Hospital-Pertinenzien werden den 24. Februar c. verpachtet werden, worüber das Nähere in hiesiger Rathskanzley eingesehen werden kann.

Löwenberg, den 8. Januar 1814.

Der Magistrat.

Verkauf der Thiemschen Häusler-Stelle zu Ober-Brockendorf Bunzlauschen Kreises.

Zum öffentlichen Verkauf der hier belegenen, auf 176 Rthlr. Cour. taxirten Thiemschen Häusler-Stelle Nro. 15., Erbsonderungshalber, stehet terminus licitationis auf den 29. März a. c. früh um 9 Uhr allhier auf herrschaftlichem Hofe an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Ober-Brockendorf, den 15. Januar 1814.

Patrimonial-Gericht des Ortes.

Scheurich, Justit. loci.

Gefundener Leichnam.

Es ist unterm 4. Januar d. J. auf den Großendorfer Feldern ein todter Mann von ohngefähr 50 Jahren gefunden worden. Seine Bekleidung hat in einer alten blauen tuchnen Jacke bestanden, und er soll bei Liegnitz gebürtig gewesen seyn, und zuweilen die schwere Krankheit gehabt haben, auch demselben das Reden schwer gefallen seyn. Bei der Besichtigung hat sich keine Spur von einer Gewaltthätigkeit gefunden, und ist dieser Mann höchstwahrscheinlich von seinem Uebel, der Epilepsie, befallen worden, und apoplectisch verstorben. Es wird dies den Angehörigen des Denati hiermit bekannt gemacht.

Steinau, den 1. Februar 1814.

Der Stadt-Richter Moske, loco Justit. zu Großendorf.

Strümpfe, 691 Paar Socken, 17 Stück Westen, 6 Schnupftücher, 250 Knöpfe, 25 Paar Kamaschen, 3 Stück Hüthe und Czakots, 6 Schlafmützen, 1 Handtuch, 1 Schabaracke, 1 Montirung, 1 Tornister, 12 Gewehre, 3 Patrontaschen, 1 Pistole, 4 Gewehrschlösser und 3 Bajonetts. Außerdem 1 Münz-Schein über 6 Rthl. 17 Gr. 6 Pf., und baar 2 Rthl. 4 Gr. Cour. Die Materialien sind zur Disposition der Königl. Regierung an das hiesige Material-Magazin, das baare Geld und der Münzschein an mich abgeliefert worden.

23) Herr Kaufmann Johann Karl Ludwig aus Mittelwalde in der Grafschaft Glatz: 18 Stück Betttücher, 24 Stück Handtücher, 24 Stück Hemden, 18 Stück Halstücher, 24 St. leinwandne Schlafmützen, 12 St. gestreifte Kopfzüchen, 12 St. Strohsäcke, 6 St. rohleinwandne Strohtücher, 24 St. Decken oder Kotzen, 12 Paar wollne Socken und 12 Paar juftne Schuhe für die verwundeten und kranken Vaterlandsvertheidiger; sind in das hiesige Montirungsmagazin abgeliefert.

24) Aus dem Reichenbachschen Kreise: A. an Bekleidungs-Gegenständen nach Breslau abgeschickt unterm 9. October c.: 2 Hemden, 87 Paar Socken und Strümpfe, 2 Paar leinwandne Beinkleider, 7 Westen, 18 Paar Schuhe, 13 Paar Stiefeln, 1 blauer Mantel, 1 Paar Reithosen und 2 Jäckchen. B. an den Frauen-Verein zu Breslau abgeliefert: 340 Binden, 2 Packete alte Wäsche, 14 wollene Leibbinden, 7 Paar wollene Strümpfe und Socken, 17 Stück Hemden. C. Eine ansehnliche Quantität von Lebensmitteln ist auf 12 Wagen zum Glogauschen Belagerungs-Korps geschickt worden. D. 128 Paar wollene Socken. E. an baaren Beiträgen 81 Rthl. 6 gr. 9 pf. F. vom Dominium Olbersdorf sind als freiwilliges Geschenk für die Truppen eingeliefert worden: 3 Eimer Branntwein.

25) Stadt Reichenbach, abgesendet an den Magistrat zu Halle, zu Vertheilung an die dort befindlichen Blessirten von der Reichenbacher Stadt-Landwehr: 20 Hemden, 24 wollene Leibbinden, 40 wollene Socken, 20 Paar Schuhe, 1 Paar Hosen und 30 Rthlr. Courant.

26) Aus dem Neustädtschen Kreise: 83 Rthlr. 23 gr. 5 pf. Münz-Courant. Die Beiträge an Bekleidungsstücken sind an Reconvalescenten im dortigen Lazareth gegeben worden.

27) Aus dem Briegschen Kreise: 22 Stück Hemden, 255 Paar wollene Socken, 300 Stück wollene Leibbinden, 5 Westen, 3 Decken, eine Parthie Charpie, Compressen und Binden; zum Theil für das in Brieg gestandene schlesische Grenadier-Bataillon, zum Theil für die Jäger und übrigen im Felde stehenden Truppen bestimmt.

28) Aus dem Ohlauschen Kreise: in baarem Gelde: 40 Rthlr. 16 Gr. Courant und 256 Rthl. 8 gr. $7\frac{1}{2}$ pf. Nom. Münze; an Bekleidungsstücken: 526 Paar wollene Socken. 1 Paar Schuhe, 1029 Stück Leibbinden, 102 Stück Mäntel, 565 Paar Hosen, an das Montirungs-Magazin eingesandt; 24 Litewken an die Landwehr des Kreises vor Glogau; an Lebensmitteln: 43 Pfund Fleisch, 18 Eimer 1 Quart Branntwein, 13 Centner 37

Pfund

Pfund Roggenmehl, 19 Centner 98 Pfund Weitzenmehl, 2 Centner 69 Pfund Gerstenmehl und 1 Metze Backobst. Das Mehl, Fleisch und Obst ist an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und für die Losung, so wie für die baaren Geld-Beiträge, 2772 Pfund Taback gekauft, und dieser vermehrt mit 363 Pfund aus einer freiwilligen Tabacks Lieferung, nebst den Leibbinden, Socken und Branntwein, an das Glogausche Belagerungs-Korps abgeschickt worden.

29) Aus dem Neumarktschen Kreise: 9 Paar Schuhe, 210 Paar Strümpfe, 149 Stück Hemden, 46 Stück Handtücher, 17 Stück Betttücher, 19 Stück kleine Tücher, 2 Stück Mäntel, 19 Stück Decken, 170 leinene Binden, 112 wollene Leibbinden, 55 Packete alte Leinwand, 30 Packete Charpie, an Gewicht 2 Centner 33 Pfund; an das Glogausche Belagerungs Korps abgesandt.

30) Aus der Stadt Grottkau: 59 Stück Leibbinden, an das Militair-Bekleidungs-Magazin hieselbst.

31) Aus dem Bolkenhayn-Landeshutschen Kreise: 37 Paar wollene Socken, an das Montirungs-Magazin hieselbst eingeschickt.

32) Durch den Secretair Beuthner Kreises Hrn. Herrmann: 178 Stück wollene Leibbinden, 1 neue Nachtjacke, 4 Pfund Charpie. Die Leibbinden und die Nachtjacke sind an das 16te Landwehr Regiment im Cantonnirungs-Quartier vor Glogau, der Charpie in das Lazareth nach Beuthen abgesandt worden.

33) Aus dem Namslauschen Kreise: für das v. Yorksche Armee Korps; 632 Paar Socken, 64 Leibbinden, 6 Paar Handschuhe, in das Magazin abgeliefert.

34) Aus dem Lubliniger Kreise: 50 Pfund Butter und 1 Scheffel Graupe, welches an das hiesige Proviant-Amt abgeliefert worden für die Lazarethe.

35) Aus dem Frankensteinschen Kreise gesammlet und in das hiesige Militair Montirungs Magazin abgeliefert; 30 Paar leinene Hosen, 22 Stück leinene Tornister, 3 Mützen, 10 Stück Faustriemen, 2 graue Tuchmäntel, 25 Paar Schuhe, 10 Paar Stiefeln, 39 Paar Socken und Strümpfe, 2 Westen, 13 Hemden, 12 Stück Leibbinden, 2 alte Bajonnets; an Lebensmitteln: 3 Eimer 14 Quart Branntwein, 1 Scheffel Weitzen- und 1 Scheffel Roggenmehl, 6 Pfund Rauchtaback, welches nebst einigen eingekommenen Thalern Geld an die dasige Königl. Commandantur zur Erquickung der durchgehenden Kranken und Blessirten übergeben worden ist.

36) Die Frau Stadtrichterin Conrad zu Pitschen, Creuzburgschen Kreises, unterm 10. October c. eine von ihr veranstaltete Sammlung patriotischer Beiträge von 142 Paar wollenen Socken nebst 21 Pfund Charpie und einigen Binden für die 2te Escadron des Westpreuß. Uhlanen-Regiments und die Landwehr Creuzburgschen Kreises. Diese Sachen sind mit dem ersten zur Armee abgegangenen Transport Bekleidungsstücken mit abgesendet worden.

Eine besondere rühmliche Erwähnung verdienen ferner nachstehende patriotische Opfer:

a) rec

a) der Herren Offiziere und Soldaten des Ersatz-Bataillons des 2ten Westpreuß. Regiments, welche zum Besten ihrer verwundeten und kranken Cameraden 1 Dukaten, 55 Rthl. 8 gr. 6/7 pf. Courant zusammenbrachten.

b) Das Reserve-Bataillon des 1sten Garde-Regiments zu Fuß brachte zu gleichem edlen Zweck die Summe von 133 Rthl. 8 gr. 9 pf. zusammen, deren Verwendung nachgewiesen ist.

c) Das Reserve-Bataillon des 2ten Garde-Regiments zu Fuß gleichfalls 112 Rthlr. 10 gr. und

d) die beiden Garnison-Compagnien dieser Regimenter 41 Rthlr. 4 gr.

ad c. und d. sind diese Beiträge an die verschiedenen zu Unterstützung der Blessirten und Kranken bestehenden patriotischen Vereine hieselbst durch die Königl. Commandantur vertheilt worden.

e) Ein Ungenannter zu Neisse schenkte unterm 1. Oktober c. 100 Paar Schuhe zur Verwendung an unsere Vaterlandsvertheidiger.

Bei der Civil Commission für die hiesigen Lazarethe sind eingegangen: von der Frau Ober-Amtmann Krüger zu Vielgut 6 Rthl. Courant; durch den Hrn. Ober Consistorialrath Gaß, der von einem Cantor, für Dienste die ihm nicht erwiesen werden konnten, erhaltene Dukaten; von dem Hrn. Pastor Dintamb zu Grünhartow Nimptschschen Kreises an Collecten-Geldern 10 Rthl. Cour. und 8 Rthl. 12 gr. Nom. Münze, imgleichen 1 goldener Reifring; von dem hiesigen Wohllöbl. Magistrat 15 Rthlr. Courant, als die Hälfte einer Collecte des Hrn. Steuerraths v. Damnitz, wovon die andere Hälfte auf Lebensmittel für das Blüchersche Korps verwendet worden; von dem Bürger und Stackatur Joseph Karaschkowitz eine cedirte Schuldforderung von 10 Rthl.

Der Raum dieser Blätter verstattet nicht, alle, besonders die aus den Kreisen eingegangenen patriotischen Beiträge hier speciell bekannt zu machen.

Es wird indeß den milden Gebern der herzlichste Dank dafür hierdurch abgestattet, mit der Versicherung, daß solche zweckmäßig verwendet worden.

Die im Liegnitzschen Departement eingegangenen ebenfalls nicht unbedeutenden Beiträge sind von der Königl. Regierung daselbst besonders vereinnahmt und verwendet worden.

Breslau, den 28. Dezember 1813.

Rudolph,
im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 8.

Liegnitz, den 19. Februar 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das erste Stück enthält:

a. die Verordnung vom 15. Januar 1814., wegen Gestellung der zu den Wolfs-Jagden nöthigen Mannschaften.

b. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. December 1813., wegen der dem Finanz-Ministerio übertragenen Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens.

c. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. December 1813., wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg.

Bekanntmachung für diejenigen, welche als Freiwillige in den Waffendienst zu treten gesonnen sind.

Durch eine Reihe glorreicher Siege ist die Befreiung des deutschen Vaterlandes vom Joche fremder Gewalt errungen worden. Aber zur Vollendung des großen Werks, zur festen Begründung der erkämpften National-Selbstständigkeit durch einen sichern, dauerhaften Frieden, bedarf es fortgesetzter Anstrengung, bedarf es besonders der Verstärkung der vaterländischen Krieges-Schaaren.

In der Zuversicht nun, daß jener heldenmüthige Geist, der beim Anbeginn des Kampfes sich so herrlich äußerte, unter Schlesiens Jugend nicht erloschen, sondern durch alles, was in dem verflossenen, ewig denkwürdigen Jahre geschehen, noch mehr entflammt sey, werden diejenigen jungen Leute, die unter der Zeit das vom Gesetz zum Eintritt in den Waffendienst bestimmte Alter erreicht haben, aufgefordert, ihren Muth und ihre Treue gegen König und Vaterland dadurch zu bethätigen, daß sie sich freiwillig unter die siegenden Fahnen der gerechten Sache stellen, und mit kämpfen für die Erreichung des heiligen Zweckes.

Es kann keinem unbekannt seyn, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. Februar v. J. alle ehemalige Befreiungen vom Waffendienste für die Dauer des gegenwärtigen Krieges aufgehoben worden. Unter Hinweisung auf dieses allgemeine Gesetz, nach welchem jeder Einwohner des Staats vom 17ten bis 24sten Jahre verpflichtet ist, sich, dem Kriegesdienste zu unterwerfen, wird denjenigen, welche, nach-

dem

dem sie jetzt erst das 17te Jahr erreicht haben, noch als Freiwillige in ein Detaschement einzutreten wünschen, hierdurch bekannt gemacht: daß, nach einer Bestimmung der obersten Staats-Behörde, junge Leute von Bildung und Vermögen, wenn sie sich freiwillig gestellen, der den ersten Freiwilligen verheißenen Vortheile genießen sollen, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich den Jäger-Detaschements zu Pferde einverleiben, und sich bei denselben sowohl vollständig equipirt, als beritten anstellen lassen. Junge Leute vom 17ten zum 24sten Jahre, welche unter dieser Bedingung bei einem der Kavallerie-Jäger-Detaschements einzutreten wünschen, haben sich dieserhalb bei der landräthlichen, Polizei-, oder magistratualischen Behörde ihres Wohnorts zu melden, welche Behörden hierdurch mit Verweisung auf die Verfügung vom 6. Februar v. J. aufgefordert werden, von der Qualification der sich als Freiwillige Stellenden sichere Kenntniß einzuziehen, und das Namensverzeichniß nebst den Personalien anhero einzusenden.

Uebrigens würde es für diejenigen jungen Leute, welche sich wegen der Wahl eines Kavallerie-Jäger-Detaschements, zumal bei der jetzt so weiten Entfernung der Armee Corps, in Verlegenheit befinden möchten, am gerathensten seyn, sich als Freiwillige bei dem Schlesischen National-Kavallerie-Regimente, zu dessen Vervollständigung jetzt von den Herren Ständen der Provinz die noch fehlenden beiden Eskadrons errichtet werden, zu engagiren.

Breslau, den 12. Februar 1814.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur von Gaudi. Der Civil-Gouverneur Merkel.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 45. Bekanntmachung an die Geistlichkeit beider Confessionen, betreffend die Einreichung von Militair-Todten-Listen.

Manche der Herren Geistlichen scheinen nicht genau erwogen zu haben, was in dem Aufruf zur Einreichung von Militair-Todten-Listen, Amtsblatt 1813. Stück 24. No. 173., eigentlich begehret worden, indem verschiedene der eingesendeten Listen auch solche Militair-Personen enthalten, welche in Lazarethen gestorben, oder vor dem Feinde geblieben, andere aber die Truppen-Abtheilung, zu welcher die Verstorbenen gehörten, entweder gar nicht angezeigt, oder vermengt haben.

Es wird also mit Beziehung auf die angeführte Verordnung hierdurch nochmals erinnert:

1) daß in die betreffenden Todten-Listen nur solche active Militair-Personen aufgenommen werden sollen, welche in Privat-Häusern gestorben; und
2) daß aus dem in jener Verordnung angegebenen Grunde zwiefache Listen anzufertigen und einzureichen, nämlich:
   a) Listen von denjenigen Truppen-Abtheilungen, welche schon vor dem jetzigen Kriege eine bestimmte Garnison gehabt, und

b) Tod-

b) Todten-Listen der in diesem Kriege neu errichteten Truppen-Abtheilungen.

Liegnitz, den 2. Februar 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 30. Febr. c.

No. 46. Wegen gehöriger Verpackung der auf den Transport zu gebenden Montirungs-Stücke.

Sämmtliche Herren Landräthe und sämmtliche Magisträte Unseres Verwaltungs-Bezirks fordern wir hierdurch auf: diejenigen Montirungsstücke, welche auf den Transport gegeben werden, jederzeit gehörig zu emballiren und zu verpacken, weil ein jeder Verlust während des Transports von ihnen im Unterlassungsfalle erstattet werden muß.

Zugleich befehlen Wir den für die Militair-Bekleidungs-Angelegenheiten bestellten Commissarien, vor der Absendung der Montirungsstücke sich jederzeit durch eine anzuordnende Schau von ihrer Güte und Brauchbarkeit zu überzeugen, weil sonst alle unbrauchbar befundenen Stücke auf ihre Kosten ausgestoßen werden müssen.

Liegnitz, den 4. Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 39. pro Febr. c.

No. 47. Die Kuhpocken-Impfung betreffend.

Für das Jahr 1813. sind die Impflisten, welche in der Mitte November gedachten Jahres aus allen Bezirken des Departements an Uns gelangen sollten, nur allein aus dem Schwiebusschen, Steinauschen, Grünbergschen und Lübenschen Kreise bei Uns eingegangen.

Wir rufen daher sämmtliche Polizei-Behörden, die mit deren Vorlegung noch im Rückstande, hierdurch auf: bei 2 Rthlr. irremissibler Strafe die Einsendung dieser Listen zu bewerkstelligen.

Wir rechnen zugleich darauf, daß diese Impflisten genau nach den Anordnungen der Cirkular-Verfügung vom 5. März 1811. angefertiget, und mithin die Rubriken, der im Laufe des vorigen Jahres Geimpften, der noch zu Impfenden, und derjenigen Kinder, welche am 20. Oktober v. J. noch nicht acht Wochen alt waren, enthalten werden. Auch dürfen nirgends die Spezziallisten der Impfärzte, durch welche die Richtigkeit der Generalliste beglaubiget werden soll, fehlen; weil Wir nur dann zu beurtheilen im Stande sind, wer sich durch die Vaccination zum Besten des Publikums ausgezeichnet hat, oder wer hierin zurückgeblieben.

Wie sehr der Drang der Zeitumstände im vorigen Jahr das Vaccinations-Geschäft benachtheiliget hat, bekunden leider schon jetzt die an vielen Orten hiesigen Regierungs-Departements zum Vorschein gekommenen Ausbrüche natürlicher Blattern.

Mehrere Kreise sind von der Pockennoth recht sehr bedroht, und wir laufen Gefahr, daß das Departement den großen, durch die so rühmliche Thätigkeit der Herren Impfärzte in den Jahren 1810 und 1811 errungenen Vorschritt zur Ausrottung dieser fürch-

fürchterlichen Kalamität des Menschengeschlechts bald wieder verlieren könnte, wenn nicht sämmtliche Kreis- und Lokal-Polizei-Behörden ihre ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richten, zu diesem Zweck sofort die nöthigen Listen einziehen, und mit den Impfärzten nach erfolgter Eintheilung der Impfsprengel concertiren, damit beim Eintritt des Frühjahrs die jährlichen General-Impfungen vollzogen werden.

Der Eifer der Polizei-Behörden und das Interesse der Impfärzte, zu Förderung des Zwecks thätig zu seyn, wird die Hindernisse, zu welchen jetzt allerdings auch die sehr verringerte Zahl der Impfärzte gehöret, sicher überwinden. Auch werden Wir diese Anstrengungen zuverläßig bemerken.

Jedem Patrioten müßte es das Herz zerreissen, wenn durch Verabsäumung von irgend einer Seite her die Zeiten wieder herbeigeführt werden sollten, wo die Pockennoth in ganzen Gegenden die heranwachsende Jugend entvölkern und verstümmeln sollte. Wir wollen diese Erscheinung nicht fürchten.

Liegnitz, den 12. Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 48. Betreffend die Leistung der Dienste an die Gutsherrschaften.

Die Königliche Regierung hat bereits durch das Publicandum vom 16. September v. J. (No. 22. des vorjährigen Amts-Blatts) die bäuerlichen Einsassen des Departements dringend aufgefordert: den Gutsbesitzern die Dienste nicht zu versagen, zu deren Leistung mit Gespann oder mit der Hand sie verbunden sind.

Ungern muß Sie erfahren, daß während eben der Zeit, wo die Söhne aller Stände dieser Provinz, gehorsam den Gesetzen der Ehre und den Befehlen ihrer heldenmüthigen Anführer, sich weit von den Grenzen des vaterländischen Bodens unvergänglichen Ruhm erwerben, die Einsassen selbst, zum großen Theil, noch nicht aufhören wollen, einen Vorzug in der Auflehnung gegen die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gutsherrschaften und in der Nichterfüllung der Befehle ihrer nächsten Vorgesetzten zu finden. Eine solche Gesetzlosigkeit kann nicht weiter bestehen, und die Königliche Regierung fordert sämmtliche Einsassen dringend auf, durch treue Erfüllung der Obliegenheiten gegen ihre Gutsherrschaften und durch Folgsamkeit gegen die Befehle ihrer nächsten Vorgesetzten den Nachtheil abzuwenden, der ihnen sonst zuverläßig bevorsteht.

Zugleich verpflichtet Sie die Herren Landräthe und sonstigen Polizei-Behörden auf dem Lande, dahin, daß dies geschehe, kräftig mitzuwirken, auf diejenigen Individuen, welche durch falsche Insinuationen und durch Aufhetzereien die gesetzliche Ordnung zunächst untergraben, ein wachsames Auge zu haben, und sie der Königl. Regierung zur exemplarischen Bestrafung anzuzeigen.

Liegnitz, den 9. Februar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 79. Februar c.

No. 49. Wegen Bestimmung des Maaßes der einzulassenden fremden kleinen Spiegel.

Durch die unterm 6. Dezember 1813. ergangene, im 34 Stück des Amts-Blatts

pag.

image
not
available

gemäß, die Namen dieser Tapfern in den Kirchen deren Geburtsorts, auf einer Tafel zum feierlichen Andenken vermerken zu lassen. Liegnitz, den 5. Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 35. Januar c.

I. Vom 10. Reserve-Infanterie-Regiment.

1. Hornist Franz Wagner, geblieben den 16. Sept. bei Nollendorf, geboren zu Langenvorwerk, Löwenbergschen Kreises.
2. Musketier Friedrich Knappe, geblieben den 18. Okt. bei Leipzig, geboren zu Ober-Zauche, Glogauschen Kreises.
3. Tambour Johann Schübler, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Sairau, Wohlauschen Kreises.
4. Musketier Samuel Tipke, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Kaudewitz, Liegnitzschen Kreises.
5. Unteroffizier Johann Wentzel, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Guhrau.
6. Unteroffizier Gottfried Langner, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Rausse, Liegnitzschen Kreises.
7. Tambour Johann Mißlack, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Groß-Glogau.
8. Musketier George Blischke, geblieben den 18. Oktbr. bei Leipzig, geboren zu Jauer.
9. Musketier Christian Linnig, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Neukirch, Hirschbergschen Kreises.

II. Vom 8. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment.

1. Unteroffizier Heinrich Vogt, den 26. Aug. bei Dresden blessirt und gestorben zu Prag, geboren zu Schmiegrode, Militsch-Trachenbergschen Kreises.
2. Unteroffizier Anton Troche, geblieben den 30. Aug. bei Culm, geboren zu Nesigode, Militsch-Trachenbergschen Kreises.
3. Unteroffizier Joseph Krusch, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Kleinbargen, Militsch Trachenbergschen Kreises.
4. Unteroffizier George Senft, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Schlenz, Militsch-Traschenbergschen Kreises.
5. Unteroffizier George Brüche, geblieben den 30. Aug. bei Culm, geboren zu Kassove, Militsch Trachenbergschen Kreises.
6. Unteroffizier Friedrich Hoffmann, geblieben den 30. Aug. bei Culm, geb. zu Militsch.
7. Gemeiner Gottfried Wind, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Rogesave, Militsch-Trachenbergschen Kreises.
8. Gemeiner Andreas Scheinert, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Herrnkaschütz, Militsch Trachenbergschen Kreises.
9. Gemeiner Gottfried Kadore, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Labschütz, Militsch Trachenbergschen Kreises.
10. Gemeiner Christian Scholz geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Schlenz, Militsch-Trachenbergschen Kreises.

11. Gemeiner Carl Dreulich, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Schlenz, Militsch-Trachenbergschen Kreises.
12. Gemeiner Gottfried Gahling, geblieben den 30. Aug. bei Culm, geboren zu Grebelwe, Militsch-Trachenbergschen Kreises.
13. Gemeiner Carl Ulbrich, geblieben den 30. Aug. bei Culm, geboren zu Militsch.
14. Gemeiner Christian Kretschmer, geblieben den 30. Aug. bei Culm, geboren zu Wisdkowitz, Militsch-Trachenbergschen Kreises.
15. Gemeiner Wilhelm Jänsch, geblieben den 17. Sept. bei Arbissau, geboren zu Winzig, Wohlauschen Kreises.
16. Gemeiner Friedrich Scheinert, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Merschwitz, Steinauschen Kreises.
17. Gemeiner Friedrich Rothert, geblieben den 26. August bei Dresden, geboren zu Mittel-Dammer, Steinauschen Kreises.
18. Gemeiner Gottfried Vogt, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Lamperedorff, Steinauschen Kreises.
19. Gemeiner Traugott Peltsch, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Rostersdorf, Steinauschen Kreises.
20. Gemeiner Gottlieb Schenk, geblieben den 26. Aug. bei Dresden, geboren zu Krum-Wohlau, Wohlauschen Kreises.

(Der Beschluß folgt im nächsten Stück.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Prediger Herrn Tscheggey zu Freystadt, zum Superintendenten Freystadt-Sprottauschen Kreises zu ernennen.

Der Landschafts-Direktor Herr v. Johnston auf Steinsdorff, ward als interimistischer Landrath des Goldberg-Hannauschen Kreises höhern Orts bestättigt.

Der Herr Diaconus Wandrey zu Haynau wurde zum ersten Pastor daselbst, und an seine Stelle der Herr Pastor Kurts aus Steinsdorf zum zweiten Pastor befördert.

Der Candidatus Theologiae Schinck ward zum Pastor nach Petschkendorf, Lübenschen Kreises, und der Pastor Münster zu Conradswaldau bei Landshut zum Pastor nach Pillgramsdorf, Goldbergschen Kreises, berufen.

Der Musiklehrer Bandke zu Herrnstadt wurde daselbst Cantor und zweiter Schullehrer, und

der Schuladjuvant Rausch aus Tillendorf, Schullehrer zu Neudorf bei Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aus einem Bericht des Landraths Hirschbergschen Kreises, Hrn. Baron v. Voglten, haben Wir gern ersehen, daß der Herr Erblandes-Hofmeister, Graf v. Schaffgotsch aus Warmbrunn, den armen Einwohnern auf allen ihm zugehörigen Gütern, zur

zur Abwendung der Betteley, mit bedeutenden Geld- und Getreide-Unterstützungen zu Hülfe kommt.

Wir wünschen, daß dieses schöne Vorbild im Kreise die willigste Nachfolge finden möge, damit das Armenwesen durchgängig so geregelt werde, wie das positive Gesetz und die Nächstenliebe es erfordert. Liegnitz, den 5. Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verzeichniß

der vom 10. bis zum 16. Febr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Der Hr. Salz-Faktor aus Cottbus, 2 Paar Socken. Von eingegangnen Geldern angeschafft: 1 Kavalleriemantel, 1 Paar Kavallerie- und 20 Paar Infanterie-Hosen. Herr Steuereinnehmer Qual aus Sagan eingesandt erhalten: für das Blocadekorps vor Glogau bestimmt, von Hrn. Voigt aus Fischdorf, 5 Rthl. Cour. 1 Paar Socken und 2 Paar Handschuhe. Von der Gemeine Reichenau, 4 Rthl. 9 gr. Cour. Von der Gemeine Fischendorf, 1 Paar Socken, 2 Paar Handschuhe und 1 Hemde. Der Voigt Appel aus Cunau, 1 Hemde. Hr. Steuereinnehmer Qual aus Sagan aus dem Kreis, 7 Paar Socken und 2 wollne Mützen fürs Blocadekorps. Hr. Superintendent Weniger aus Herrnstadt eingesandt erhalten: von den Königl. Amts-Förstern Hrn. Donat und Schäfer, 2 Rthl. Cour. und 2 Päckchen Leinwand zu Binden. Hr. Pastor Gämper aus Seitendorf, von dasiger Gemeine, 3 noch brauchbare Hemde, 10 Ellen Leinwand, 1 Betttuch und eine Partie gebrauchte Leinwand zu Kompressen. Durch Verauktionirung der von Einem Königl. Hochpreuß. Pupillen-Kollegio als freiwilliger Beitrag eingesandten alten Münzen sind über den Taxationswerth eingekommen: 8 Rthl. 16 gr. Cour.

Ausgabe.

An den Herrn Major Dresler für das Blocadekorps vor Glogau, aus dem Saganschen Kreis dahin bestimmt: 8 Rthl. 20 gr. Cour., 4 Mäntel, 1 Paar Schuh, 12 Paar Socken, 29 Hemde, 10 Paar Handschuhe, 17 Paar Strümpfe, 13 Leibbinden, 15 Tücher, 1 Paar Kamaschen, 16 Ellen Leinwand und 2 Paar warme Schuhe. Eben dahin aus Haynau: 1 Tonne Charpie. An den Hrn. Kommandanten v. Vogelsang für rekonvaleszirte Volonteurs, 1 Kavalleriemantel, 1 Paar neue Stiefeln, 1 Paar Kavallerie- 2 Paar Infanterie-Hosen, 1 Mantelsack und 2 neue Bruchbänder. Dem Schneider Stetefeld für Anfertigung eines Kavalleriemantels, 1 Paar dergl. Hosen mit Leder und 20 Paar Infanterie-Hosen, 6 Rthl. 11 gr. Cour. An den Hrn. Krieges- und Domainen-Rath Bergmann nach Berlin, für die dort in Hospitälern gelegene und rekonvaleszirte Schlesier aus hiesigem Departement, 50 neue Hemde und 50 Paar Socken.

Liegnitz, den 16. Februar 1814.

Hartwig.

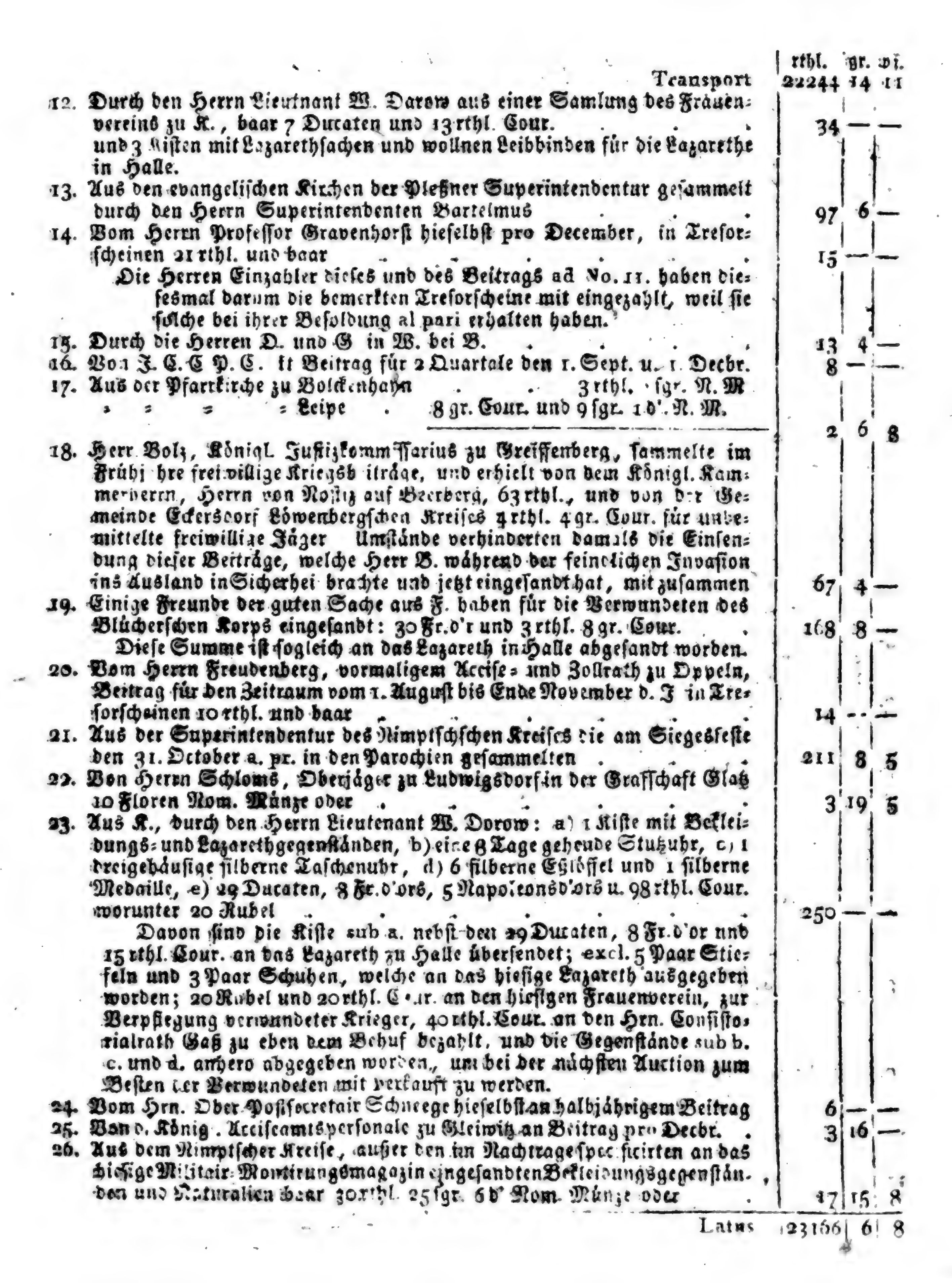
(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Achtes Verzeichniß

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien für unbemittelte freiwillige Jäger und verwundete und kranke vaterländische Krieger eingegangenen milden Beiträge im Monat December 1813.

Einnahme.

	Courant und Münzcourant. rthl.	gr.	pf.
A. Nach dem siebenten Verzeichnisse vom 28. Decbr. beträgt die baare Einnahme bis Ende November 1813	21849	4	7
B. Hierzu sind im Monat Decbr. v. J. eingegangen:			
1. Durch den Herrn v. Heidebrand in Militsch, Vorsteher des Liebhabertheaters daselbst, die Einnahme von wohlgesinnten Vaterlandsfreunden am 22. Novbr. zusammen	29	15	2
2. Durch die Herren M. und W. zu M. aus einer veranstalteten Sammlung, 1 Stück weißes Tuch von 25 Berl. Ellen, 12 Paar Socken, 6 Pf. Charpie und baar einen Ducaten	3	8	—
3. Frau Oberamtmannin Sczyrba zu Schlawenczytz: 6 niederländische Zweiguldenstücke, 1 Fünffrankenstück und von deren Kindern 2 holländische Ducaten . . .	6	16	—
4. Durch den Hrn. Forstmeister Süssenbach in Peisterwitz, aus einer unter seinen Departements-Forstämtern veranstalteten Sammlung . .	82	5	9
5. Durch den Hrn. Ober-Consistorialrath und Superintendenten Jany zu Strehlen, die Kollecte am Dank- und Siegesfeste den 24. Octbr. c. aus der Parochie des Strehlenschen Kreises	83	10	—
6. Durch die Königl. Special-Secularisations-Administrationskasse zu Oppeln, milde Beiträge von Seiten der säcularisirten Geistlichen pro September und October	77	9	3
7. Durch den Herrn Superintendenten Krebs zu Rösnitz bei Leobschütz, die Erträge der Kirchenkollecten in seiner Superintendentur bei dem Dankfeste für den Sieg bei Leipzig und zwar:			
1) Von dem Herrn Pastor Oelschläger zu Pommerwitz 7 rthl. 15 sgr.			
2) Von dem Herrn Pastor Schaar aus Patschkau 4 = — =			
3) Von dem Herrn Pastor Wendland zu Groose 1 = — = 6 d'.			
4) Von dem Hrn. Superintendenten Krebs zu Rösnitz 10 = — =			
zusammen 22 rthl. 15 sgr. 6 d'.			
Nom. Münze oder	12	20	10
8. Von dem Herrn Pastor Hausen zu Hünern Trebnitzer Kreises in der dasigen Kirche gesammelt, in Courant . . 12 rthl. 12 gr.			
in Courantmünze . . . 6 = 2 = 4 pf.	18	14	4
9. Von dem Herrn Präsidenten rc. Freiherrn v. Lüttwitz, die Hälfte seiner Besoldung pro December a. pr. mit resp. 22 rthl. in Tresorscheinen und baar	76	23	—
10. Vom Herrn Frandorf, ehemaligen Kriegs- und Steuerrath pro December	1	—	—
11. Vom Herrn Professor Dr. Schulz hieselbst pro December 5 rthl. in Tresorscheinen und baar	3	8	—
Latus	22244	14	11



		rthl.	gr.	pf.
	Transport	22244	14	11
12.	Durch den Herrn Lieutnant W. Dorow aus einer Samlung des Frauenvereins zu K., baar 7 Ducaten und 13 rthl. Cour. . . .	34	—	—
	und 3 Kisten mit Lazarethsachen und wollnen Leibbinden für die Lazarethe in Halle.			
13.	Aus den evangelischen Kirchen der Pleßner Superintendentur gesammelt durch den Herrn Superintendenten Bartelmus . . .	97	6	—
14.	Vom Herrn Professor Gravenhorst hieselbst pro December, in Tresorscheinen 21 rthl. und baar	15	—	—
	Die Herren Einzahler dieses und des Beitrags ad No. 11. haben diesesmal darum die bemerkten Tresorscheine mit eingezahlt, weil sie solche bei ihrer Besoldung al pari erhalten haben.			
15.	Durch die Herren D. und G in W. bei B.	13	4	—
16.	Von J. C. C P. C. 1t Beitrag für 2 Quartale den 1. Sept. u. 1. Decbr.	8	—	—
17.	Aus der Pfarrkirche zu Bolckenhayn . . 3 rthl. · sgr. N. M			
	= = = = Leipe . 8 gr. Cour. und 9 sgr. 1 d'. N. M.	2	6	8
18.	Herr Bolz, Königl. Justizkommissarius zu Greiffenberg, sammelte im Frühjahre freiwillige Kriegsbeiträge, und erhielt von dem Königl. Kammerherrn, Herrn von Nostiz auf Beerberg, 63 rthl., und von der Gemeinde Eckersdorf Löwenbergschen Kreises 4 rthl. 4 gr. Cour. für unbemittelte freiwillige Jäger Umstände verhinderten damals die Einsendung dieser Beiträge, welche Herr B. während der feindlichen Invasion ins Ausland in Sicherheit brachte und jetzt eingesandt hat, mit zusammen	67	4	—
19.	Einige Freunde der guten Sache aus F. haben für die Verwundeten des Blücherschen Korps eingesandt: 30 Fr.d'r und 3 rthl. 8 gr. Cour. .	168	8	—
	Diese Summe ist sogleich an das Lazareth in Halle abgesandt worden.			
20.	Vom Herrn Freudenberg, vormaligem Accise- und Zollrath zu Oppeln, Beitrag für den Zeitraum vom 1. August bis Ende November d. J. in Tresorscheinen 10 rthl. und baar	14	—	—
21.	Aus der Superintendentur des Nimptschschen Kreises die am Siegesfeste den 31. October a. pr. in den Parochien gesammelten . .	211	8	5
22.	Von Herrn Schloms, Oberjäger zu Ludwigsdorf in der Grafschaft Glatz 10 Floren Nom. Münze oder	3	19	5
23.	Aus K., durch den Herrn Lieutenant W. Dorow: a) 1 Kiste mit Bekleidungs- und Lazarethgegenständen, b) eine 8 Tage gehende Stutzuhr, c) 1 dreigehäusige silberne Taschenuhr, d) 6 silberne Eßlöffel und 1 silberne Medaille, e) 29 Ducaten, 8 Fr.d'ors, 5 Napoleonsd'ors u. 98 rthl. Cour. worunter 20 Rubel	250	—	—
	Davon sind die Kiste sub a. nebst den 29 Ducaten, 8 Fr.d'or und 15 rthl. Cour. an das Lazareth zu Halle übersendet; excl. 5 Paar Stiefeln und 3 Paar Schuhen, welche an das hiesige Lazareth ausgegeben worden; 20 Rubel und 20 rthl. Cour. an den hiesigen Frauenverein, zur Verpflegung verwundeter Krieger, 40 rthl. Cour. an den Hrn. Consistorialrath Gaß zu eben dem Behuf bezahlt, und die Gegenstände sub b. c. und d. anhero abgegeben worden, um bei der nächsten Auction zum Besten der Verwundeten mit verkauft zu werden.			
24.	Vom Hrn. Ober-Postsecretair Schneege hieselbst an halbjährigem Beitrag	6	—	—
25.	Von d. Königl. Acciseamtspersonale zu Gleiwitz an Beitrag pro Decbr. .	3	16	—
26.	Aus dem Nimptscher Kreise, außer den im Nachtrage specificirten an das hiesige Militair-Montirungsmagazin eingesandten Bekleidungsgegenständen und Naturalien baar 30 rthl. 25 sgr. 6 d' Nom. Münze oder .	17	15	8
	Latus	23166	6	8

		rthl.	gr.	
	Transport	23166	6	8
27.	Vom Herrn Beyerlein, Kreissteuereinnehmer zu Lubliniz, Beitrag pro December	10	—	—
28.	Von dem Herrn Pfarrer Starczusky in Großstein 3 rthl. 12 gr., und von dessen Parochianen 6 rthl. 14 gr., zusammen 10 rthl. 2 gr. Nom. M. oder	5	18	3
29.	Aus der Parochie Blumenau Bolckenhaynschen Kreises 2 rthl. N. M.	1	3	5
30.	Durch den Hrn. Kanzleidirector Königk zu Neisse, außer mehreren Bekleidungs-Gegenständen	1	3	5
	so von einigen Offizianten der Bureaux der dortigen Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation beigetragen worden.			
31.	Herr Regierungs-Calculator Sander von seiner Remuneration aus der Universitätskasse pro December	12	12	—
32.	Das Dienstmädchen Rosina Boschemann aus Ohlau, für die Blessirten	2	—	—
33.	Durch den Herrn Pfarrer Curatus Ernest Hartmann zu Silberberg, von ihm selbst 12 gr., und für eine Briefsammlung des Herrn Stadtgerichts-Canzlisten Hahn zu Neisse, auf dessen Anweisung 12 gr.	1	—	—
34.	Von einem Königl. Offizianten, für Wildpret, welches in seiner Abwesenheit an ihn abgesandt worden, 15 rthl. N. M.	8	13	8
35.	Vom Hrn. Major v. Borlasch zu Münsterberg, die durch einen Verein zu Schweidnitz für bestimmte Empfänger zusammengebrachten	80	—	—
36.	Aus einer Kirchenkollecte der Parochie Blumenau durch den Herrn Erzpriester Münzer	2	—	—
37.	Von der Judengemeinde zu Münsterberg 3 rthl. N. M.	1	17	1
38.	Von den Herren Geistlichen der säcularisirten Stifter und Klöster in Oberschlesien, pro November	76	13	3
39.	Von dem Königl. Stadtgerichtskanzlisten Herrn Hahn in Neisse als einen Theil der Einnahme für seine herausgegebene Schrift, „wie ist der leidenden Menschheit zu helfen."	10	—	—
40.	Aus den Landsturms-Bezirken des Löwenbergschen Kreises	160	—	—
41.	Für die an den Meistbietenden verkauften vier Kutschenpferde, welche der Hr. Erblandesmarschall Graf v. Sandreczky auf Manze zum Besten der Blessirten geschenkt hat, sind nach Abzug der Futterkosten gelöst worden	159	19	8
42.	Aus der katholischen Pfarrkirche zu Alt-Reichenau des Bolkenhaynschen Archipresbyterats 3 rthl. N. M.	1	17	1
43.	Von dem Branntweinbrenner Beck vor dem Oderthore auf 3 Paar Socken für das Militair 1 rthl. 15 sgr. N. M.	—	20	6
44.	Aus den katholischen Kirchen der Breslauer Diöcese	183	12	1
45.	Von den beiden Vorstädten zu Pleß durch den Vogt Ernst Greupner	10	—	—
46.	Aus den Parochien des Briegschen Kreises, durch den Hrn. Ober-Consistorialrath Jany in Strehlen	166	1	6
47.	Durch den Hrn. Kaufmann Stempel hieselbst, die bei dem Königl. Montirungsmagazin aus verschiedenen Orten als freiwillige Geschenke eingegangenen	43	13	—
	und 1 Fr.d'or	5	8	—
	Außerdem an ausländischen Münzsorten: 9 Fünffrankenstücke, einen Kronenthaler, einen sächsischen Thaler, einen Rubel, 50 Rubel in Papier, 3 Species und 3 Zwanzigkreuzer.			
48.	Aus B... unter der Firma D. F. abermals eingegangen: 6 rthl. in Ducaten, 4 rthl. Cour. 12 Ellen Leinwand und 8 Pfund Charpie	10	—	—
49.	Bei Gelegenheit eines Dankfestes wegen der Schlacht bei Leipzig in der evangelischen Kirche zu B... g gesammelt	56	20	—
	Latus:	24176	7	7

	rthl.	gr.	pf.
Transport	24176	7	7
Ferner werden hier in Einnahme aufgenommen:			
50. a) Die der hiesigen Königl. Regierungs-Sportelrendantur zur Annahme überwiesenen u. von ihr verausgabten frühern Beiträge für die Verwundeten	1561	16	9
b) Das derselben Rendantur überwiesene von Berlin eingegangene Beitragsquantum von 568 rthl. 16 gr. 3 pf., wovon dieselbe auf Anweisung der Königl. Regierung an deren Hauptkasse gezahlt 150 rthl. und an mich baar abgeführt hat	418	16	3
wegen deren Verwendung die nähere Bestimmung der edlen Geber in Berlin eingeholt, und bis zu deren Eingang dies Geld bei mir deponirt worden ist.			
Außer diesen baaren Beiträgen sind die gedachter Rendantur zur Annahme überwiesenen und von ihr gesammelten Prätiosen, Silberstücke und Tresorscheine durch dieselbe an mich abgeliefert, die Namen der Geber mir jedoch nicht angezeigt worden, und zwar:			
1 goldner Schlangenring, taxirt . . 2 rthl. 20 gr.			
1 silberne Opferschaale . . . . 8 = — =			
1 goldner Ring, gezeichnet G. P. C. R. . 4 = 4 =			
1 Paar goldne Ohrringe . . . . 2 = — =			
1 Ring mit Brillanten . . . . 16 = — =			
1 goldner Ring mit gelben Stein . . 2 = — =			
1 goldner Ring, gezeichnet C. H. G. v. Z. . 2 = 8 =			
1 goldnes Busenkreuz . . . . 1 = — =			
1 Schaustück . . . . . 1 = 12 =			
1 Zwanzigkreuzerstück . . . . — = 5 = 4 pf.			
welche künftig verauctionirt werden sollen, 2 Tresorscheine à 5 rthl. und 6 Stück à 1 rthl. zusammen 16 rthl.			
Summa der Einnahme vom 13. April bis Ende December 1813	26156	16	7

Ausgabe.

	rthl.	gr.	pf.
A. Nach dem siebenten Rechnungs-Verzeichnisse vom 28. Decbr. v. J. beträgt die Ausgabe vom 13. April bis incl. Novbr. 1813 zusammen .	17897	7	5
B. Im Monat December sind ausgegeben worden:			
I. An freiwillige Jäger rc. Unterstützungsgelder rc.			
An 6 Jäger im Detaschement der Garde zu Fuß . . .	60	16	3
= die Bedürftigsten im Detachement des Reservebataillons des ersten Fußgarde-Regiments	103	8	—
= 4 im Detachement des Garde-Jägerbataillons . . .	52	16	—
= 1 im Detachement des 2. Westpreuß. Infanterie-Regiments	12	4	—
= 1 im Detachement des 2. Schlef. Infanterie-Regiments	2	—	—
= 1 vom rc. Lützowschen Freikorps	15	—	—
= den Magistrat zu Löwenberg, Erstattung von Auslagen für das rc. Lützowsche Freikorps Behufs seiner Artillerie	161	4	—
= 1 im Detachement des Brandenburger Uhlanen-Regiments . .	10	—	—
= 1 Individuum vom Ostpreuß. National-Kavallerie-Regiment . .	5	—	—
= 1 Individuum vom Preuß. National-Kavallerie-Regiment . .	40	—	—
= 2 Landwehroffiziere wegen besonderer Umstände	70	—	—
= 1 im Detachement des Leib-Grenadierbataillons . . .	12	—	—
= 2 im Detachement des Leib-Infanterieregiments . . .	12	2	—
= 1 im Detachement des Schlesischen Grenadierbataillons . . .	10	—	—
Latus	18463	9	8

	rthl.	gr.	pf.
Transport	18463	9	8
II. Behufs der Wiederbekleidung und Ausrüstung rekonvaleszirter Freiwilligen und anderer Soldaten.			
Für mehrere freiwillige Jäger vom Detaschement des 2ten Regiments Garde	114	6	3
An das Lazareth zu Gleiwitz	60	—	—
III. An die resp. Lazarethe zu gleichem Behuf und zur besondern Pflege der Verwundeten.			
An das zu Beuthen in Oberschlesien	200	—	—
" " " Ottmachau	200	—	—
" " " Halle, incl. 7 Dukaten à 3 Rthl.	34	—	—
" den Königl. Preuß Geheimen Kriegs-Rath rc. Herrn Freiherrn v. Schele zu Halle Behufs der dortigen Lazarethe	168	8	—
Für Taback an ein hiesiges Lazareth	1	3	5
An die hiesige Königl. Lazareth-Kommission zur Vertheilung an die Kranken und Blessirten, zum Weihnachtsfeste, pro Mann 4 gr. . .	485	8	—
IV. An andern diversen Ausgaben auf hohe Anweisung.			
Einem schwer blessirten Freiwilligen	15	—	—
Dem kriegsgefangenen Prinzlich Hessenschen Sekretair Simon . .	10	—	—
Für angeschafte Binden, Kompressen und Hemden für Blessirte in Frankenstein in den Monaten August und September 1813. . . .	70	16	4
An den Herrn Civil-Gouverneur rc. v. Klewitz in Halle, Behufs der dortigen Lazarethe in Golde, incl. 10 Rthl. Cour. . . . 170 Rthl.			
" den hiesigen Frauen Verein . . . . 40 Rthl.			
" den Hrn Konsistorialrath Gaß hieselbst, zu militairischen Zwecken 40 Rthl.			
zusammen .	250	—	—
Nota. Ist die Einnahme-Post Nro. 23. von dem Herrn rc. W. Dorow			
Einem Schweizer, Namens Magnenat, Reisegeld	3	—	—
Für 2 Büchsen	20	—	—
Einem blessirten Soldaten	1	—	—
Insertions-Gebühren für eine besondre öffentliche Bekanntmachung von gesammelten Beiträgen	2	17	—
Zur Bekleidung eines Individui im Jäger-Bataillon beim Belagerungskorps vor Glogau	30	—	—
Ferner werden			
V. Auf hohe Anweisung hier in Ausgabe gestellt:			
die der hiesigen Königl. Regierungs-Sportel-Rendantur zur Sammlung überwiesenen und von ihr verausgabten Beiträge für die Verwundeten, vide die Einnahme-Post sub Nro. 50 gegenwärtigen Verzeichnisses und zwar:			
a) an den Herrn Regierungs-Rath rc. Mogalla hieselbst, zur speziellen Berechnung . . . 381 Rthl. 11 gr. 9 pf.			
b) an den Herrn Krieges- und Steuer-Rath Müller in Glatz, zur speziellen Berechnung 440 Rthl. 2 gr. 6 pf.			
c) an den Herrn Konsistorial-Rath Gaß hieselbst, zur speziellen Berechnung 440 Rthl. 2 gr. 6 pf.			
d) an den Herrn Professor Middeldorpf hieselbst, zur speziellen Berechnung . 300 Rthl. — —			
i. e. die Einnahme-Post sub Nro. 50.	1561	16	9
Summa der Ausgabe vom 13. April bis incl. Dezember 1813.	21690	13	5

Balance.

Die Einnahme ist . . . 26156 Rthl. 16 gr. 7 pf.
Die Ausgabe = . . . 21690 = 13 = 5 =

Bleibt ult. Dezember 1813 Bestand 4466 Rthl. 3 gr. 2 pf.
in Vorschüssen . . 109 Rthl. 14 gr. 10 pf.
in baarem . . . 4356 = 12 = 4 =

i. e. 4466 Rthl. 3 gr. 2 pf.

An Bekleidungs- und Lazareth-Gegenständen sind eingegangen:

1) Durch die Herrn M und W zu M. 1 Stück weißes Tuch von 25 Berliner Ellen, 12 Paar Socken und 6 Pfund Charpie.

2) Von Frau H. R. L in W 2 wollene gestrickte Leibbinden, 10 flanellene dito und 6 Paar gestrickte wollene Socken.

3) Frau Ober-Amtmann Sczyrba aus Schlawenczycz 20 Stück Hemde.

4) Von dem Herrn Superintendenten Krebs zu Rösnitz bei Leobschütz, 5 Paar Schuhe, 18 Pfund Charpie, 45 Binden und eine Partie gebrauchte Leinwand zu Binden.

5) Durch die Herren Vorsteher der löblichen Brüder-Gemeinde in Gnadenfrey, 63 Stück neue Hemden, 40 Paar wollene Socken, 12 Stück dito Leibbinden, 4 leinene Betttücher, 2 grüne Friesdecken, 1 Federkissen, 12 Pfund Charpie und 1 Packet mit leinenen Bandagen.

6) Von dem Königl. Oberförster Herrn Tschampel in Kraschiow, 9 Paar wollene Socken, 5 Stück leinene Binden und etwas Charpie.

7) Von der Frau Obrist-Lieutenant von Payda, Gemahlin des 2ten Hrn. Kommandanten zu Silberberg, Mitglied des Frauen-Vereins, 4 Pfund Charpie, 4 wollene Leibbinden, 15 leinene Bandagen, 2 Hemden, 1 Betttuch und etwas Leinewand.

8) Des J. E. C. P. E. . . . ft Gattin, 4 Paar wollene Leibbinden, 12 Stück leinene Binden und 2 Pfund Charpie.

9) Vom Hrn. Rau, Amts-Dollmetscher zu Carlsmarkt, 2 Stück wollene Leibbinden.

10) Vom Hrn. Illner, Färber in Münsterberg, 12 Stück Hemden für die Verwundeten.

11) Von Frau Friederike Nagel, Gattin des Königl. Försters zu Bölling bei Glatz, 6 Stück wollene Leibbinden und 6 Paar wollene Socken.

12) Durch den Canzler Hrn. Grund im ehemaligen Stift Heinrichau sind eingesandt: 179 Stück wollene Leibbinden, welche für die im Felde stehende Landwehr Münsterbergschen Kreises bestimmt sind; sie sind von dem Ertrage einer veranstalteten Sammlung welche 85 Rthl. 15 sgl. 8 d'. betragen hat, beschaft worden. Hierzu haben beigetragen: 1) die General-Pächterin verw. Landräthin von Sydow 12 Rthl. 15 sgl.; 2) Herr Criminal-Rath Neumann 12 Rthl. 15 sgl.; 3) Hr Justiz-Bürgermeister Freytag 12 Rthl 15 sgl.; 4) Hr. Pfarrer H. Hellmann 5 Rthl.; 5) Hr. Oberförster Hosserbach 5 Rthl.; 6) Hr. Caplan P. Robert 2 Rthl. 20 sgl.; 7) Hr. Caplan P. Adelbert 1 Rthl 20 sgl.; 8) Sekret. Hr. Meyer 1 Rthl. 20 sgl.; 9) Hr. Wirthschafts-Inspektor Block 3 Rthl. 10 sgl.; 10) Hr. Amtmann Hübner 3 Rthl. 10 sgl.; 11) Hr. Wirthschafter Grammel 1 Rthl. 20 sgl.; 12) Hr. Kassen-Assistent Pollinger 1 Rthl. 20 sgl.; 13) Hr Rendant Blaschke 1 Rthl. 20 sgl.; 14) Hr. Ingrossator Miklan 1 Rthl. 20 sgl.; 15) Hr. Aktuarius Berger 1 Rthl. 20 sgl.; 16) Hr Kanzlist Friedrich 2 Rthl. 15 sgl.; 17) Hr. Kassendiener Beck 12 sgl. 6 d'.; 18) Gerichtsdiener Dempe 12 sgl. 6 d'.; 19) Gerichts-Exekutor Müller 12 sgl. 6 d'.; 20) Hr. Kanzler Grund 14 Rthl. 8 sgl. 2 d'. Nom. M.

13) Durch den Regierungs-Kanzley-Director Hrn. Königk in Neisse, 1 Schlafrock, 17 Paar wollene Socken, 1 Weste, 1 Paar wollene Hosen und 3 Hemden.

14) Durch den Hrn. Landrath v. Birckhahn in Pleß, aus der Stadt Pleß und dem dortigen Kreise gesammelt: 26 Stück Leibbinden und 30 Paar wollene Socken.

15) Durch den Hrn. Landrath v. Prittwitz zu Brieg sind eingesandt worden als Beiträge: 1) von dem Hrn. Apotheker Haubold und Provisor Hrn. Trautwetter in Brieg für das Königl. Schlesische Grenadier-Bataillon, 8 Paar wollene Socken und 8 wollene Leibbinden; 2) Frau Ober-Amtmann Zindler aus Carlsmarckt 1 Packet Charpie; 3) die Demois.

Töchter vom Pastor Hrn. Krieg zu Zündel, 2 Paar zwirne Socken, 1 Paar wollene Socken, 2 Pfund alte Leinewand zu Compressen, 2 Pfund Charpie und 1 neues Hemde für kranke und verwundete Krieger; 4) vom Kreis-Kanzlist Hrn. Scholz 2 Paar wollene Socken; 5) vom Hrn. Pastor Wandersleben im Banckau 1 wollene Leibbinde.

16) Aus B. unter der Firma D. F.: 12 Ellen Leinewand und 8 Pfund Charpie.

An freiwilligen Beiträgen zur Bekleidung und Verpflegung der vaterländischen Truppen, imgleichen für die Lazarethe, sind ferner eingegangen:

1) Aus dem Neisser Kreise an baarem Gelde 125 Rthl. 12 sgl. Nom. M.; an Bekleidungs-Gegenständen 1 Mantel, 24 Leibbinden, 110 Paar Socken und 42 Paar Schuhe, sind dem 4ten Bataillon des 11ten Landwehr-Regiments überwiesen worden; an Lebensmitteln 2 Stück geräuchertes Fleisch, 17 Scheffel 13 Metzen Mehl, 2¼ Metze gebackenes Obst und 168 Quart Brandtwein, an das Lazareth zu Neisse abgeliefert worden.

2) Aus dem Lublinitzer Kreise: 4 Eimer 60 Quart Brandtwein, 2 Scheffel Weizenmehl, 90 Quart Butter, 12 Metzen Weizen und 116 Pfund Rauchtaback, an das hiesige Proviant-Amt abgeliefert.

3) Aus der Stadt Grottkau: 33 Leibbinden an das hiesige Militair-Montirungs-Magazin abgeliefert.

4) Aus der Stadt Rosenberg: 402 Paar wollene Socken an das Montirungs-Magazin hieselbst.

5) Von dem Kapitain und Kreis-Brigadier Hrn. v. Brunnow zu Loslau, die ihm als Platz-Kommandanten akkordirten 5 Rthl. monatlicher Bureau-Kosten für die Monate July bis incl. Novbr. mit 25 Rthl., als einen freiwilligen Beitrag zu Verpflegung kranker und blessirter Vaterlandsvertheidiger, an den hiesigen Frauen-Verein gezahlt.

6) Aus dem Nimptscher Kreise: 40 Stück wollene Leibbinden, 5 Paar wollene Socken, 18 Pfund Taback, 1 Eimer Brandtwein, 2 Scheffel 4 Metzen Weizenmehl, 1 Scheffel 2 Metzen Graupe und 12 Scheffel Erbsen. Die Leibbinden sind an die Armee abgesendet, die übrigen Sachen an das hiesige Lazareth gegeben worden.

7) Aus dem Striegauschen Kreise: 1 Frd'or, 1 Dukaten in Golde, 131 Rthl. 6 sgl. C. und 141 Rthl. 18 sgl. Nom. Münze, sind zu Bedürfnissen für das Glogausche Blokade-Korps verwendet worden.

8) Von dem Kaufmann Hrn. Strahl zu Sagan an das Lazareth zu Rattibor: 1 Faß Ofner Wein von 10½ Eimer.

9) Aus dem Schweidnitzer Kreis: 48 Paar Stiefeln, 66 Paar Schuhe, 25 Stück Mäntel, 1 Rock, 123 Paar Socken, 45 Paar Strümpfe, 200 Stück Hemde, 77 Paar Beinkleider, 14¼ Ellen Manteltuch, 4 Westen, 2 Unterziehjäckchen, 489 Leibbinden und 1 Eimer Brandtwein; an baarem Gelde: 2 Stück Dukaten, 10 Rthl. in Tresorscheinen und 821 Rthl. 16 sgl. 3½ d'. Nom. M. Sind für die Rekonvaleszenten und für das Belagerungs-Korps vor Glogau verwendet, und 500 Rthl. baar Geld für die Lazarethe bestimmt worden.

10) Aus der Stadt Wartenberg: an das hiesige Militair-Montirungs-Magazin abgeliefert, 99 flanellene Leibbinden und 15 Paar wollene Socken.

11) Stadt Breslau: den Rest des für das v. Blüchersche Armee-Korps gesammelten Brandtweins mit 100 Eimer an das Belagerungs-Korps vor Glogau abgesandt.

12) Aus dem Strehlenschen Kreise: 34 Paar Stiefeln, 132 Paar Schuhe, 28 Stück Mäntel, 64 Paar Socken, 6 wollene Leibbinden, 2 Hemde und baar 4⅓ Rthl. Außerdem von ungenannten Individuis der Stadt Strehlen: 8 Fünf-Frankenstücke, 1 Kronenthaler, 1 sächsischer Thaler und 1 russischer Rubel, an das Montirungs-Magazin in Breslau abgeliefert.

13) Aus dem Strehlenschen Kreise: 93 Scheffel 12 Metzen Weizenmehl, 9 Eimer 45 Quart Brandtwein, 8 Pfund Taback, circa 100 Pfund Charpie und 10 Rthl. 1 gr. 4 pf. C., an das Lazareth zu Ottmachau.

14) Aus der Stadt Medzibor: 111 wollene Leibbinden und 118 wollene Socken.

Den Blessirten und Kranken in sämmtlichen Lazarethen ist auf Befehl Eines hohen Militair-Gouvernements am Weihnachts-A[illegible]e ein Geschenk von 4 gr Cour. pro Mann verabreicht worden, woran auch die hier befindlichen Kaiserlich Russischen Kranken Theil genommen haben.

Breslau, den 23. Januar 1814.

Rudolph,

im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 8.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 8.

Liegnitz, den 20. Februar 1814.

Publicandum.

Der zu Militsch verstorbene Hans Friedrich von Wiese hat in seinem unterm 26. Octbr. 1812 publicirten Testamente dem Aeltesten der von Wieseschen Familie aus dem Hause Nieder-Kaiserswaldau bei Haynau, welcher von beiderseitigen Eltern altadelicher Herkunft ist, statt des Heergeräths 300 Rthl. Courant vermacht.

Alle diejenigen aus der von Wieseschen Familie, welcher unter den von dem Erblasser festgesetzten Bedingungen ihre Abkunft durch Production eines Stammbaumes oder gültiger Taufzeugnisse zu docume tiren vermögen, werden daher hiermit, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der im Felde stehenden Militairpersonen, vorgeladen, in dem vor dem ernannten Kommissario, Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Floegel, auf den 26. April d. J. Vormitlags um 10 Uhr angesetzten Termin vor dem Königl. Ober-Landesgericht entweder persönlich oder durch Mandatarien aus den hiesigen Justiz-Kommissarien (wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft hieselbst, der Hoffiscal Dehmel und Justizkommissarius Becher vorgeschlagen werden) zu erscheinen, ihre Ansprüche geltend zu machen, und die Beweismittel derselben anzugeben, auch, sofern solche in schriftlichen Urkunden bestehen, originaliter mit zur Stelle zu bringen. Ausbleibenden Falls aber haben sie zu gewärtigen, daß entweder dem Jüngern der Familie obgedachtes Legat zugesprochen, oder nach den weitern Bestimmungen des Erblassers die Vertheilung desselben erfolgen wird.

Liegnitz, den 4. Februar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung der Ullrichschen Wassermühle zu Krolkwitz.

Auf den Antrag der Ullrichschen Erben, soll die von dem verstorbenen Johann Gottlob Ullrich nachgelassene, hieselbst belegene, aus Einem Gange bestehende, und auf 406 Rthlr. Cour. taxirte Wassermühlen-Nahrung, zu welcher außer einem Grasegarten und vier Scheffel Aussaat Acker noch das Recht gehört, auf dem Herrschaftlichen Vorwerk mit Einer Sichel gegen Empfang der Mandel, mit den Dreschgärtnern die Erndte zu besorgen, entweder an den Meistbietenden verkauft, oder, wenn sich kein annehmlicher Käufer findet, in Zeitpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Termin auf den 8. März 1814. anberaumet, in welchem sich Kauf- und Pachtlustige zur Abgebung ihrer resp. Gebote auf dem hiesigen Herrschaftlichen Schlosse früh um 9 Uhr einzufinden haben. Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des verstorbenen Johann Gottlob Ullrich vorgeladen, in gedachtem Termin zu erscheinen, und sich mit ihren Forderungen zu melden, widrigenfalls die Erbschafts-Masse, nach Abzug der bekannten Erbschaftsschulden unter die Erben des Defuncti vertheilt werden wird. Krolkwitz im Glogauschen Kreise, den 30. Dezember 1813.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Ver-

Verkauf des Baumschen Großbauerguts zu Haugsdorf.

Das Gräflich von Stoschsche Gerichts-Amt hieselbst subhastirt Schuldenhalber das zu Haugsdorf belegene, auf 2427 Rthlr. gewürdigte Gottlieb Baumsche Verlassenschafts-Groß-Bauergut, in Terminis

den 17. Februar
— 17. März und peremtorie
— 14. April d. J.

und ladet Kauflustige zu solchen früh um 10 Uhr auf das hiesige Herrschaftl. Schloß zur Abgebung ihrer Gebote mit der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Real-Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Logau, den 12. Januar 1814.

Streckenbach, Justit.

Verpachtung des Schloß- Brau- und Branntwein-Urbars zu Primkenau.

Zur öffentlichen Verpachtung des Schloß-Brau- und Branntwein-Urbars zu Primkenau, von Johanni dieses Jahres an, welches die Stadt mit Branntwein, 16 Dörfer aber mit Bier und Branntwein zum Ausschrot hat, steht ein Termin auf den 24. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Gerichts-Amte an, zu dem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im hiesigen Wirthschafts-Amte täglich zu ersehen sind.

Primkenau, den 1. Februar 1814.

Das Freiherrlich v. Bibran-Primkenauer Gerichts-Amt.
Thurner, vig. Commiss.

Verkauf der Pohlschen Windmühle zu Buchelsdorf.

Auf den Antrag des Windmüllers Benjamin Gottlob Pohl, soll von dem hiesigen Gerichts-Amte der Platz von der demselben zugehörigen, vor einigen Wochen aber abgebrannten Windmühle No. 19., wozu ein Müller-Haus, Acker, eine Wiese und ein Weingarten gehört, in termino den 28. Februar a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzungsfähige werden eingeladen, bemeldeten Tages früh um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse sich einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Buchelsdorf, den 14. Januar 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verpachtung der Gastwirthschaft der beiden Brunnenhäuser zu Flinsberg.

Vom Reichsgräflich Schaffgotsch-Greiffensteinschen Amte wird dem Publico bekannt gemacht, daß, da von Seiten des Reichsgräfl. Dominii zu besserer Besorgung der Flinsberger Brunnenkur für künftig die Trink- und Badeanstalt nebst Versendung des Brunnens dem dasigen Brunnen-Inspector, Herrn Langer, übertragen worden, die Verpachtung der Gastwirthschaft nebst Logis der beiden Brunnenhäuser auf 3 folgende Jahre, vom 1. April c. bis dahin 1817, beschlossen werden, zu welchem Ende Pachtlustige zu Abgabe ihrer Gebote ad Terminum den 16. März c. in hiesiger Amtsstelle früh um 9 Uhr vorgeladen werden.

Greiffenstein, den 18. Januar 1814.

Reichsgräfl. Schaffgotsch-Greiffensteinsches Amt.

Verkauf der Brauerei zu Hohndorf bei Goldberg.

Es soll im Wege freiwilliger Subhastation diese Brauerei auf künftigen 22. März a. c. in seiner Wohnung von unterzeichnetem Eigenthümer öffentlich verkauft werden.

Dazu-

Dazu gehört Brau-, Brannteweín- und Schankgerechtigkeit und die dazu nöthigen Gerathschaften, sammt den in gutem Baustande befindlichen Gebäuden, und kommt noch zu 12 Schfl. Acker dazu. Das Nähere ist alle Tage bei mir zu erfahren.

Hohndorf, den 15. Februar 1814.

Schumann,
Erb- Lehns- und Gerichts- Schulz.

Auction in Groß-Läswitz.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß vermöge höchsten Auftrages die von dem in Groß-Läswitz verstorbenen Pastor Kunze hinterlassenen Effecten an Vieh, Wirthschafts-Geräthe, Meubles und Kleidungsstücken, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden sollen.

Kauflustige werden demnach hierdurch aufgerufen, sich den 24. d. M. Vormittags um 8 Uhr auf dem Pfarrhofe zu Groß-Läswitz deshalb einzufinden.

Parchwitz, den 12. Februar 1814.

Dickow, Königl. Kreisjustizrath.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No. 13. zu Zapplau.

Die in Zapplau unter der Hypotheken-Nummer 13. belegene, auf 68 Rthl. Cour. abgeschätzte Dreschgärtnerstelle soll auf den Antrag des Besitzers in dem auf den 15. März d. J. in Guhrau vor dem unterschriebenen Justitiario anstehenden Termine an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige ein-, auch etwanige Real-Gläubiger sub poena praeclusi vorgeladen werden.

Guhrau, den 29. Januar 1814.

Rosenkranz.

Verkauf von russischem Branntewein.

Das Gerichtsamt Preichau macht bekannt, daß eine Quantität russischer Branntewein von 500 Quart zu 44 Procent Montags den 3. März d. J. des Vormittags um 9 Uhr in des Justitiarii Behausung öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden soll. Steinau, den 7. Februar 1814.

Noske, Stadtrichter.

Verkauf der Hiersemannschen Bauernahrung zu Zedlitz.

Da auf den Antrag der Erben und der Gläubiger die von dem verstorbenen Georg Friedrich Hiersemann hinterlassene, im Jahr 1808 auf 1361 rthl. 20 sgr. abgeschätzte Bauer-Nahrung zu Zedlitz anderweit subhastiret, und ein Bietungstermin auf den 12. März d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Zedlitz angesetzt worden, so ladet Kauflustige hiermit ein

Steinau, den 7. Februar 1814.

Noske, loco Justit. zu Zedlitz.

Verkauf des Arltschen Bauerguts zu Welkersdorf.

Das Reichsgräflich zu Solms-Tecklenburgische Gerichtsamt hieselbst subhastirt ad instantiam der Bauer Gottlieb Arltschen Vormundschaft das zu dem Nachlaß des verstorbenen Bauer Gottlieb Arlt gehörige, auf ein Quantum von 800 Rthl gerichtlich gewürdigte dreispännige Bauergut in Termino den 16. März d. J. und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote auf das hiesige herrschaftliche Schloß früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Realgläubiger und Erben der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird. Welckersdorf, den 14. Februar 1814.

Streckenbach, Just.

Ver-

Verpachtung der Scholtisei zu Görisseiffen.

Auf Antrag der Erben soll die im Amtsdorfe Görisseiffen Löwenbergischen Kreises gelegene Scholtisei auf vier nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden; außer einem ansehnlichen in bester Cultur sich befindenden Ackerbau besitzt auch dies Grundstück die Gerechtigkeit, mit 2 Töpfen Branntewein zu brennen, und solchen, so wie Bier, über den größten Theil von Görisseiffen zu verschänken, ferner zu backen, zu schlachten, Gäste zu beherbergen, welche Berechtigungen, da das Grundstück an der Chaussee nach Löwenberg, von letzterer Stadt eine Meile entfernt liegt, einen vorzüglichen Ertrag sichern; wenn nun hierzu ein Termin auf künftigen 29. März d. J. als Dienstag bestimmt ist, so werden Pachtlustige und Wirthschaftsverständige aufgefordert: an diesem Tage früh 8 Uhr sich in der Scholtisei zu Görisseiffen einzufinden, und zu gewärtigen: daß die Pacht dem Bestbietenden mit Einwilligung der Erben gegen Cautions-Bestellung zugeschlagen werden soll; von der Beschaffenheit des Grundstücks kann sich jeder am Orte selbst, so wie von den nähern Pachtbedingungen im Amte Kenntniß verschaffen.

Amt Liebenthal, den 10. Februar 1814.

Königl. Preuß. Justizamt.
Fritsch. Guttwein.

Verkauf der Zimmerschen Fleischerei zu Lorenzdorf.

Auf Antrag der Erben und Vormundschaft der zu Bergsdorf verablebten Bleichbesitzerin Johanna Dorothea Elisabeth verwittwete Zimmer, geborne Tartsch, soll die von derselben gleichfalls hinterlassene, zu Lorenzdorf sub No. 15. belegene, auf 1394 Rthl. 21 gr. gerichtlich gewürdigte Freihäuslernahrung und Fleischerei, theilungshalber öffentlich verkauft werden, und sind Behufs dessen der 25. Febr. et resp. 17. März d. J., zu Licitations-Terminen festgesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ladet man demnach zur Abgabe ihres Gebots unter Zusicherung des Zuschlages, falls solches annehmlich, hierzu ein; auch werden die noch unbekannten Gläubiger dieser Nachlaßmasse unter einem citiret, in dem letzten Termine ihre etwanigen Forderungen gehörig zu liquidiren, und wahr zu machen, wenn sie anders nicht gewärtigen wollen, damit von der Hauptmasse ab- und an die einzelnen Portionen der Erben verwiesen zu werden.

Klitschdorf bei Bunzlau, den 6. Februar 1814.

Gräflich zu Solms-Tecklenburgsches Gerichtsamt.
Lindner, Just.

Ankündigung einer Buttermaschine.

Dem erfinderischen Geist unsers Zeitalters verdankt man auch eine in Holland übliche Buttermaschine, welche unseren vaterländischen Oeconomen nicht genug empfohlen werden kann, indem vermittelst derselben von einem mittelmäßigen Haushunde die Arbeit, womit sich sonst vier Mägde beschäftigen, in derselben Zeit verrichtet werden kann. — Auch steht zu vermuthen, der denkende Kopf werde besagte Maschine auch noch auf andere Arbeiten anwendbar machen können. Auf portofreie Bestellung bekommt man diese Maschine nach verjüngtem Maasstab, nebst Emballage für einen Fr.d'or bei dem Victualien-Händler J. D. Schmidt in Neusalz an der Oder.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 9. —

Liegnitz, den 26. Februar 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 52. Den Getränkezwang betreffend.

Nachstehende also lautende Verfügung des Herrn Staats- und Finanzministers von Bülow Excellenz vom 24. Januar d. J.:

Da aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt beabsichtiget wird, den Getränkezwangs-Verlag allmählig, jedoch den Rechten einzelner Besitzer unbeschadet, aufzuheben, es aber dieser Absicht gerade entgegen laufen würde, wenn den Städten, welche ein Zwangsverlagsrecht auf gewisse Krüge des platten Landes exerciren, gestattet werden sollte, dieses ihr Recht ohne gleichzeitige Abtretung der berechtigten Fabrikationsstelle an einzelne Getränke-Fabrikanten zu verkaufen, oder zu verpachten, wodurch ein solcher Zwang nur noch mehr befestiget, und für den Pflichtigen drückender werden würde: so sind dergleichen Uebertragungen des städtischen Zwangsrechts an andere, wenn gleich mit Einwilligung des Zwangspflichtigen, nicht zu gestatten, und nur in dem Falle, wenn der Zwangspflichtige selbst der Acquirent ist, und mithin dadurch der Zwang aufgehoben wird, ist ein solcher Handel zu genehmigen und sogar zu begünstigen;

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 9. Februar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 6. R. Februar c.

No. 53. Aufruf an die Magistrate des Departements, zur Einreichung der rückständigen Kämmereikassen-Rechnungsextracte.

Die Magistrate des Liegnitzschen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert: die rückständigen Extracte aus den rc. Rechnungen von den Kämmerei rc. Kassen unfehlbar binnen 4 Wochen anhero einzureichen.

Liegnitz, den 3. Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 180. Januar c.

No. 54. **Verkaufs-Preis-Tabelle**

des hier am Orte fabricirten Branntweins vom 16. December 1813. bis 15. Januar 1814.

Zeitraum.	Preise nach Nom. Münze das Quart Breslauer. à 10 sgr.	à 8 sgr.	à 6 sgr.	Fractions-Preis des Getreides der Breslauer Scheffel, nach Cour. Münze. rthl.	sgr.	d'.	Bemerkungen.
	Gewicht nach Tralles Alkoholometer. Grade.	Grade.					
vom 16. Dec. 13. bis 16. Jan. 14.	37	36	35	2	6	=	

Liegnitz, den 20. Januar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

No. 55. **Nachweisung**

der in den Haupt-Markt-Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements im Monat Januar c. stattgefundenen Preise des Getreides und Rauchfutters.

No.	Namen der Städte	Weitzen der Scheffel rtl.	gr.	pf.	Roggen der Scheffel rtl.	gr.	pf.	Gerste der Scheffel rtl.	gr.	pf.	Hafer der Scheffel rtl.	gr.	pf.	Heu der Centner rtl.	gr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	1	—	2	3	6	1	16	—	1	12	—	2	—	—	7	10	—
2	Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Liegnitz	3	4	9	2	6	5	1	3	5	—	16	3	1	4	—	4	14	—
4	Hirschberg	4	8	—	2	9	4	2	5	4	1	15	—	—	16	—	4	—	—
5	Jauer	3	14	—	2	1	—	1	18	8	2	22	—	—	20	—	3	22	—
6	Löwenberg	3	10	—	2	9	6	2	8	—	1	16	—	1	4	—	4	—	—

Liegnitz, den 14. Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 56. **Die Anwendung des Werthstempels bei Pacht- und Miethskontrakten betreffend.**

Es ist von dem Königl. hohen Finanzministerium mittelst Rescripts vom 19. v. M. festgesetzt worden, daß

der

der in den Stempelgesetzen ausgesprochene Grundsatz:

wonach ein neuer oder ein erhöhter Stempelsatz so oft eintritt, als der stempelpflichtige Gegenstand ein volles hundert Thaler übersteigt, dergestalt, daß z. B. von 101 Rthl. eben so viel an Werthsstempel bezahlt werden muß, als von vollen 200 Rthl.;

auch bei Pacht- und Miethskontrakten zur Anwendung kommen, und folglich eine Steigerung des Stempelsatzes zu 4 ggr. so oft eintreten soll, als die jährliche Pacht oder Miethe ein volles 100 Thaler übersteigt.

Der Stempel zu den Nebenexemplaren richtet sich nach dem Gegenstande des Vertrags. Ist z. B. ein einjähriger Kontract auf 150 Rthl. abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 2 ggr. zu brauchen; ist aber ein zweijähriger Kontrakt auf 150 Rthl. jährlich abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 8 ggr. erforderlich, da der Kontrakt ein Miethsquantum von 300 Rthl. stipulirt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 7. Februar 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 11. pro Februar c. A. D.

No. 57. Die Verabschiedung der zum fernern Kriegesdienst unfähig gewordenen freiwilligen Jäger betreffend.

Des Königs Majestät haben, in Betreff der Verabschiedung kranker oder verwundeter, von der Armee abgegangener und zum fernen Kriegsdienst unfähiger freiwilliger Jäger, nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre zu erlassen geruhet:

Ich finde die von dem Allgemeinen Kriegsdepartement getroffene Anordnung, daß in den Fällen, wo freiwillige Jäger, die krank oder verwundet von der Armee abgegangen sind, zum fernern Kriegsdienst unfähig werden, bei entschiedener Invalidität die Militairgouvernements die Verabschiedung in Ausführung bringen, und die Invaliditätsatteste dem Departement einreichen, in den Fällen hingegen, wo die gänzliche Unfähigkeit zum Dienst nicht ganz klar entschieden ist, das Departement sich die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Verabschiedung vorbehalten hat, ganz zweckmäßig, und soll es bei dieser Einrichtung verbleiben; nur muß da, wo solcher freiwillige Jäger in einem Lazareth gelegen hat, lediglich das Zeugniß des im Lazareth dirigirenden Militairarztes, und wenn der Jäger in einem Privathause gepflegt worden ist, nur das Attest eines glaubwürdigen Regiments- oder eines Generalchirurgi als gültig angenommen werden; von jeder solchen Verabschiedung ist dem Regimente Nachricht zu geben ꝛc. Hauptquartier Basel, den 17. Jan. 1814.

gez. Friedrich Wilhelm.

Da es für alle diejenigen, deren Söhne oder Verwandten als freiwillige Jäger eingestellt sind, von Interesse ist, zu erfahren, wie es beim Anerkenntniß der Invalidität und der darauf zu gründenden Anträge auf Verabschiedung gehalten werden soll; so werden vorstehende Allerhöchste Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: daß unter entschiedener Invalidität nur solche körperliche vorzüglich äußerliche Mängel und Gebrechen zu verstehen sind, welche über

die

die Unbrauchbarkeit zum Militairdienst durchaus keinen Zweifel übrig lassen, und außerdem durch bestimmte und mit der nöthigen Genauigkeit abgefaßte ärztliche und chirurgische Atteste erwiesen sind, wogegen in allen übrigen Fällen keine Verabschiedung anders, als nach der von der zweiten Division des Königl. Allgemeinen Kriegsdepartements erfolgten Anerkennung der gänzlichen Invalidität bewerkstelliget werden kann.

Mit der eben erwähnten Kabinetsordre haben des Königs Majestät zugleich zu bestimmen geruhet: daß die Anerkennung zur Versorgung solcher freiwilliger Jäger, welche durch den Krieg völlig invalide geworden sind, ein Gegenstand der militairischen Beurtheilung seyn müsse, und daß sodann dergleichen anerkannte invalide freiwillige Jäger gleich denen, welche den ganzen Krieg hindurch dienen und nicht invalide werden, die ihnen allgemein verheißene Begünstigung der vorzüglichen Versorgung behalten sollen.

Es geht hieraus hervor, daß, wenn die als ganz invalide anerkannten freiwilligen Jäger eine der, bei dem stehenden Militair üblichen Versorgungsarten durch den Gnadenthaler, oder durch Anstellung bei der Invalidenkompagnie zu erhalten wünschen, sie sodann vorzüglich vor allen andern dazu anerkannten Invaliden zum Genusse der gedachten Wohlthaten gelangen sollen. Liegnitz, den 16 Febrar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 151. Februar c.

Fortsetzung des Namens-Verzeichnisses der gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger.

21. Die Gemeinen Heinrich Ludwig, aus Camin, Wohlauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 22. Gottlieb Krause, aus Tschilesen, Wohlauschen Kreises, geblieben den 26. August. bei Dresden; 23. Gottfried Hentschel, aus Klein-Baulwie, Wohlauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 24. Carl Arndt, aus Groß-Kreidel, Wohlauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 25. Carl Förster, aus Tschirschen, Wohlauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 26. Christian Vogt, aus Tschilesen, Wohlauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 27. Anton Münzberg, aus Groß Kreidel, Wohlauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 28. Christian Löchel, aus Herrnstadt, Wohlauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 29. Gottfried Britze, aus Sarz, Saganschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 30. Georg Klein, aus Freiwalde, Saganschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 31. Gottfried Schnarr, aus Murau, Striegauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 32. Gottlieb Hummel, aus Silber, Saganschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 33. Friedrich Beyer, aus Ulbersdorf, Sprottauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 34. Gottlieb Ebert, aus Metschlau, Sprottauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 35. Gottlieb Jergang, aus Neuvorwerk, Sprottauschen Kreises, geblieben den 26. Aug bei Dresden; 36. Gottfried Frindt, aus Petersdorf, Sprottauschen Kreises, geblieben

den

den 26. Aug. bei Dresden; 37. Franz Große, aus Eckerswalde, Sprottauschen Kreises, geblieben den 17. Septbr. bei Nollendorf.

III. Vom Füsilier-Bataillon des ersten Schlesischen Infanterie-Regiments.

1. Die Unter-Offiziere Carl Freudenberg, aus Heinersdorf, Jauerschen Kreises, geblieben den 20. May bei Bautzen; 2. Gottlieb Kirchner, aus Princkendorf, Liegnitzschen Kreises, geblieben den 20. May bei Bautzen; 3. Gottlieb Schwartz, aus Brostau, Glogauschen Kreises, geblieben den 26. Aug. bei Dresden; 4. der Gemeine Gottfried Reuther, aus Nicolstadt, Liegnitzschen Kreises, geblieben den 18. Octbr. bei Leipzig.

IV. Vom ersten Schlesischen Infanterie-Regiment.

1. Der Mousketier Gottlieb Vorwerk, aus Quolsdorf, Saganschen Kreises, geblieben den 11. Septbr. bei Töplitz; 2. der Feldwebel Christian Teuchner, aus der Stadt Guhrau, geblieben den 2. May bei Lützen.

V. Vom Schlesischen Schützen-Bataillon.

1. Der Feldwebel Johann Herkt, aus Glogau, geblieben den 16. Octbr. bei Leipzig; 2. die Unter-Offiziere Oswald Hoffmann, aus Rützen, Guhrauschen Kreises, den 20. May bei Bautzen blessirt, am 15. Juny in Breslau gestorben; 3. Friedrich Briese, aus Bomsen, Jauerschen Kreises, geblieben den 2. May bei Görschen; 4. Carl Babeck, aus Glogau, geblieben den 16. Octbr. bei Leipzig; 5. die Schützen Gottfried Herrmann der 3te, aus Krampf, Sprottauschen Kreises, geblieben den 2. May bei Groß-Görschen; 6. Gottfried Scholz, aus Oberau, Lübenschen Kreises, geblieben den 2. May bei Groß-Görschen; 7. Carl Clement, aus Ober-Leipe, Jauerschen Kreises, geblieben den 2. May bei Groß-Görschen; 8. Christoph Lorenz, aus Guhr, Militschschen Kreises, geblieben den 2. May bei Groß-Görschen; 9. Gottfried Thiele, aus Freiwalde, Saganschen Kreises, geblieben den 2. May bei Groß-Görschen; 10. Daniel Lange, aus Wittchendorf, Saganschen Kreises, geblieben den 2. May bei Groß-Görschen; 11. Joh. Gottlieb Junge, aus Leisersdorf, Goldbergschen Kreises, geblieben den 20. May bei Bautzen; 12. Christian Hoffmann der 3te, aus Krain, Liegnitzschen Kreises, geblieben den 20. May bei Bautzen; 13. Gottlieb Oberlacher, aus Liegnitz, den 20. May bei Bautzen blessirt und in Brieg an seinen Wunden gestorben; 14. Johann Stief, aus Seiffersdorf, Hirschbergschen Kreises, geblieben den 20. May bei Bautzen; 15. Johann Mino, aus Sophienthal, Wohlauschen Kreises, geblieben den 26. August bei Dresden; 16. Gottfried Simpich, aus Prinkendorf, Liegnitzschen Kreises, den 7. Septbr. bei Pirna blessirt, und an seinen Wunden gestorben; 17. Friedrich Pirchwart, aus Ottendorf, Sprottauschen Kreises, geblieben den 16. Octbr. bei Leipzig; 18 Gottlieb Kluge 1ste, aus Zauhuppe, Lübenschen Kreises, geblieben den 16. Octbr. bei Leipzig; 19. der Hornist August Rösler, aus Bunzlau, geblieben den 16. Octbr. bei Leipzig; 20. die Schützen Johann Hartmann, aus Bärschdorf, Haynauschen Kreises, geblieben den 16. October bei Leipzig; 21. Johann Weist, aus Hohenliebenthal, Hirschbergschen Kreises, geblieben den 16. Octbr. bei Leipzig; 22. Christian Bayer der 2te, aus Langheinersdorf, Sprottauschen Kreises, geblieben den 16. Octbr bei Leipzig; 23. Friedrich

rich Rieger, aus Wüsteberg, Saganschen Kreises, geblieben den 16. October bei Leipzig; 24. Carl Seifert der 1ste, aus Liegnitz, den 5. Nov. bei Ilvergerichofen blessirt, den 5. Decbr. in Gotha gestorben; 25. Christian Berndt der 1ste, aus Siegendorf, Liegnitzschen Kreises, geblieben den 16. October bei Leipzig.

VI. Vom ersten Schlesischen Husaren-Regiment.

1. Der Unteroffizier Joh. Sieburg, aus Militsch, geblieben den 30. August bei Culm; 2. der Husar Friedrich Schmidt, aus Militsch, geblieben den 27. August bei Dresden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Pro Ministerio wurde examinirt und für wahl- und präsentationsfähig zu einem geistlichen Amte erklärt: der Cantor Johann Gottfried Göring aus Hirschberg.

Bestätigt wurden:

der evangelische Schullehrer Johann Christian Hänisch aus Heidau, zum Schullehrer nach Klein-Heinersdorf;

der Schullehrer Johann Christian Knobel aus Järschendorf, zum Schullehrer nach Hartwigswaldau;

der Seminarist Johann Traugott Hentschel, zum evangelischen Schul-Adjuvanten nach Polkwitz;

der Johann Christian Kattein zum Schuladjuvanten nach Deutmannsdorf;

der Schuladjuvant Johann Gottlieb Schneider aus Lähn, zum Schuladjuvanten nach Conradswaldau;

der Anton Linke, zum katholischen Schullehrer nach Kotzemeuschel, Glog. Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Bei der ersten Blokade der Festung Glogau, wurden zu einer Unternehmung gegen die Zerbauer Oder-Brücke, von dem Chef des Blokade-Korps, zwei Schiffer aufgefordert, die Führung eines Branders zur Sprengung jener Brücke, gegen eine Belohnung von 20 Rthlr. für jeden, zu übernehmen. Der Schiffer Johann Francke zu Aufhalt bei Neusalz, Vater von 5 unerzogenen Kindern, und Gottlieb Tilgner aus Schönau, Glogauschen Kreises, erklärten sich zu diesem gefährlichen Unternehmen bereit, jedoch mit der Aeußerung:

„nicht für Geld, wohl aber für ihren König und das Vaterland wären sie
„bereit, ihr Leben zu opfern"

Beide führten hierauf den erhaltenen Auftrag mit Entschlossenheit aus, ohngeachtet des heftigsten feindlichen Gewehrfeuers.

Diese entschlossene That ist zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht worden, und Seine Majestät haben geruhet, den genannten beiden Schiffern, zur wohlverdienten Auszeichnung für ihren Patriotismus und Muth, das eiserne Kreutz zweiter Klasse zu verleihen. Breslau, den 15. Februar 1814.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur von Gaudi. Der Civil-Gouverneur Merkel.

Patri-

Patriotische Handlungen.

Der Hirschbergsche Kreis, hat auf die von dem Herrn Landrath Baron v. Vogten, in Folge Unseres Auftrages, an denselben erlassene Aufforderung zu Beischaffung von wollenen Socken zur Fußbekleidung der vaterländischen Armee, 1000 Paar solcher Socken binnen kurzem unentgeldlich zu liefern versprochen, auch bereits 303 Paar an das hiesige Montirungs-Magazin eingesendet.

Eben so sind von der Stadt Jauer 150 Paar gespendet worden.

Indem Wir dem Hirschbergschen Kreise und der Stadt Jauer für diese patriotische Gaben den verbundensten Dank abstatten, hoffen Wir mit Zuversicht, daß auch die übrigen Kreise und Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements nicht säumen werden, durch Leistung ähnlicher Beiträge einen neuen Beweis ihrer patriotischen Gesinnung aufzustellen, und einem dringenden Bedürfnisse des um das Vaterland so hoch verdienten siegreichen Heeres abzuhelfen. Liegnitz, den 16. Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Betrifft die abermals eingegangenen milden Beiträge für das Militair-Hospital zu Freistadt.

Für das Militair-Hospital zu Freistadt sind abermals an milden Beiträgen eingegangen: von der Frau Fürstin zu Carolath Durchlaucht, 1 Dukaten, 26 Rthl. C. und 8 Rthl. Münze, welche bei einer daselbst veranstalteten Feyer gesammelt, und für die vaterländischen kranken Krieger dem Herrn Landrath v. Derer übergeben worden. Ferner aus Freistadt und dem Freistädtschen Kreise, 8 Quart Wein, 21 Hemden, 2 Halstücher, 2 Paar Socken, 1 Paket Charpie, 8½ Pfund Taback, 1 Brodbeutel, 6 Paar tuchene Handschuhe, 1 Scheffel Kartoffeln und 1 Rthl. 16 gr. baar Geld. Die letztern Artikel hat der verdiente Doktor Herr Hoffmann noch kurz vor seinem in der Erfüllung seines Berufs, indeß für die menschliche Gesellschaft zu frühzeitig erfolgten Ableben noch gesammelt und vertheilt. Liegnitz, den 15. Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien

V e r z e i c h n i ß

der vom 17. bis zum 23. Febr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Aus Schönau von einem Ungenannten, in einem frohen Zirkel gesammlet von meist auswärtigen Freunden d. 13. Februar, 3 Rthlr. 6 gr. Cour. Von dem Steinauschen Kreis-Landrath Herrn von Hugo eingesandt, erhalten von einer Gesellschaft durch Veranstaltung einer theatralischen Vorstellung aus dem Kreise und der Stadt Steinau, 20 Rthlr. 7 gr. 2 pf. Cour. Von dem Liegnitzschen Kreis-Steuer-Amt eingesandt, erhalten von der Schloß- und Hüfner Gemeine zu Parchwitz, 2 Rthlr. 23 gr. 8 pf. Nom. Münze und 4 Rthlr. 20 gr. Cour. Von der Gemeine Groß Beckern, 5 Rthlr. 12 gr. N. M. Von der Gemeine Klein Wandriß, 12 gr. N. M. Von der Gemeine Mertschütz, 3 Rthlr. Cour. Von der Gemeine Prinsnig, 2 Rthlr. Cour. Von der Gemeine Schützendorf, 1 Rthlr. Cour. Herr Gucke, Keller-Pächter zu Parchwitz, 4 getragne Tornister. Der Königl. Kammer-Sekretair und Polizei-Inspector

spekter Hr. Albinus aus Goldberg, für das Blokadekorps vor Glogau, 6 rthl. 5 gr. 8¼ pf. Herr Steuer-Einnehmer Qual aus Sagan, für das Blokadekorps vor Glogau, 2 Paar Socken, 6 Hemden, 1 Paar Hosen und 4 Paar Handschuhe. Herr Steuer-Einnehmer Qual aus Sagan eingesandt, erhalten vom Herrn Neumann aus Dittersbach, 10 Paar Socken. Herr Rismann, Scholz in Altkirch, bestimmt fürs Blokadekorps vor Glogau, 2 Paar Socken. Derselbe ferner eingesandt, erhalten vom Herrn Obrist der Bürgergarde, Kommissions-Rath Tietz, 24 Paar Socken. Von der Gemeine Dittersbach, 11 Paar Socken. Von der Gemeine Dubrau, 4 Paar Socken. Von der Gemeine Neuwaldau, 1 Paar getragne Socken. Von dem Konsumtions-Steuer-Amt aus Wohlau eingesandt, die von dem Dorf-Einnehmer Kluge aus Groß-Kreibel geschenckte Belohnung für seinen monatlichen Dienst mit 12 gr. 10 pf. Cour. Von eingegangenen Geldern angeschafft, 60 Leibbinden von neuem Tuch.

Ausgabe.

An zwei freiwillige Jäger, 2 neue Mäntel. Dem Schlosser Opitz für 2 neue Bruchbänder, 4 Rthlr. Cour. An Herrn Major v. Dresler, fürs Blokadekorps vor Glogau, 9 Rthlr. 9 gr. Cour., 9 Paar Socken, 2 Hemde, 4 Paar Handschuhe, 80 Pfund Charpie, Binden und Kompressen, 2 gestrickte wollne Mützen, 4 Tornister, 3 Armbettchen und eine Quantität gebrauchte Leinwand. Ins hiesige Lazareth, 8 Pfund Charpie und Kompressen. An den Herrn Kommandanten, für zur Armee gehende Rekonvaleszirte, 19 Leibbinden. Dem Züchner Popel, für 150 Ellen Leinwand zu 30 Hemden, 23 Rthlr. 13 gr. 8¾ pf. Cour. Für Macherlohn und Bänder zu 60 Leibbinden, 1 Rthlr. 4 gr. 1⅔ pf. Cour. An den Herrn Kommandanten für einen Rekonvaleszirten vom 3ten Schles. Kürassier-Regiment, 1 Paar neue Stiefeln. An den Königl. Kriegs-Rath und Feld-Kriegs-Kommissair Herrn Bennecke fürs Blokadekorps vor Glogau, 6 Rthlr. 5 gr. 8¼ pf. aus Goldberg. Aus dem Saganer Kreise, 54 Paar Socken, 6 Hemden, 1 Paar leinene Hosen und 4 Paar Handschuhe.

Liegnitz, den 23. Februar 1814.

Hartwig.

Für hiesige Militair-Hospitäler: Von der Frau von Eckartsberg auf Ober-Zauche, 6 Stück neue Hemde. Von den Schulkindern von Alzenau, 8¼ Pfund Charpie eingesandt durch den Schullehrer Tappert an den Hrn. R. Präsidenten von Erdmannsdorff. Von einer ungenannt sein wollenden Dame aus dem Steinauschen Kreise, 3 Rthlr. Cour., welche unter Preuß. verwundete Krieger vertheilt worden sind. Von der Frau Fleischhauer Schindler zu Beuthen a. d. O., 1 neues Hemde, 1 Paar wollne Socken und 1 altes Tischtuch.

Liegnitz, den 14. Februar 1814.

Dr. Vogel jun.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Neuntes Verzeichniß

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien für unbemittelte freiwillige Jäger und verwundete und kranke vaterländische Krieger eingegangenen milden Beiträge im Monat Januar 1814.

Einnahme.

	Courant und Münzcourant. rthl.	gr.	pf.
A. Nach dem achten Verzeichnisse vom 25. Jan. 1814 beträgt die baare Einnahme bis Ende December 1813	26156	16	7
B. Hierzu sind im Monat Januar 1814 eingegangen:			
1. Vom Herrn Professor der Theologie Dr. Sch..l, hieselbst, monatlicher Beitrag pro Januar c. in Tresorscheinen 5 rthl. und baar . .	3	8	—
2. Vom Landes-Oeconomie-Präsidenten, Hrn. Frhrn. v. Lüttwitz, die Hälfte Ihres Gehalts pro Januar c. mit 22 rthl. Tresorscheinen und baar .	76	23	—
3. Vom Regierungskalculator Hrn. Sander hieselbst, von seinem Gehalte aus der Universitätskasse pro Januar c.	12	12	—
4. Herr Konsistorialrath Gaß hieselbst, zahlte den verbliebenen Bestand der unterm 22. May pr. zur Unterstützung verwundeter vaterländischer Krieger erhaltenen 440 rthl. 2 gr. 6 pf. zurück mit	184	12	6
5. Von einer ungenannten Dame durch Herrn Bürgermeister Freitag in Creutzburg, eine goldne Kette.			
6. Durch den Hrn. Superintendenten Holenz zu Tschöplowitz, aus den Parochien seiner beiden Sprengel	109	21	8
7. Aus der Stadt D.	34	—	—
8. Von einem Artillerieoffizier	30	—	—
9. Vom Herrn Kriegsrath Frandorf zu Neisse, pro Januar c. . .	1	—	—
10. Von der katholischen Geistlichkeit des Ottmachauer Archypresbyterats .	42	5	2
11. Auf Abschlag einer zum Besten der freiwilligen Jäger von den Sommerschen Geschwistern hieselbst, der verehlichten Banko- und Wechselsensal Beer und ihrer Schwester S. E. Beer cedirten Forderung an die Bäcker Krauseschen Erben	25	—	—
12. Aus Falkenberg: durch den Herrn Pastor Böhmer unterm 5. Octbr. pr. eingesandt 15 rthl. 16 sgl. N. M.	8	22	10
13. Durch den Herrn Geheimen Rath Zerboni di Sposetti . .	53	—	—
14. Von dem Accise- und Zollamts-Personale zu Gleiwitz, pro Januar c.	3	16	—
15. Vom Hrn. Schullehrer Meyer zu Rattibor 5 rthl. 16 sgl. 3 d'. N. M. .	3	4	—
16. Von dem Personale der dritten Oberschlesischen Grenzinspection	43	—	—
17. Durch den Herrn Kreis-Justizrath Anders zu Grünberg, für debitirte Exemplare des Siegesgesanges des Hrn. O. L. G. H. Wentzel in Breslau auf den 18. October 1813	7	—	—
18. Durch das Königl. Polizeiamt zu Cosel . . . . . welche bei Gelegenheit einer Hochzeit von Mosaischen Glaubensgenossen gesammelt worden.	7	—	—
19. Die Herren Servisoffizianten in Breslau, pro November, December 1813 und Januar 1814	46	18	—
20. Aus Freihahn: außer 2 Kisten mit Wäsche	14	12	—
21. Aus dem Auslande	123	14	—
22. Von dem Acciseamt zu Beuthen in Oberschlesien	3	—	—
23. Von dem Herrn Exconventual Rother pro Novbr. u. Decbr. pr. à 2 rthl.	4	—	—
Latus	26993	17	9

	rthl.	gr.	pf.
Transport	26993	17	9
24. Von dem Herrn Prediger Riegel in Glatz, zum Besten einer armen Offiziantenwittwe, deren Mann im Felde geblieben, pro Novbr. u. Decbr., à 1½ rthl., 3 rthl. ad Depositum.			
25. Vom Hrn. Kammer-Rechnungsrevisor Haas in Berlin, zum Besten eines invaliden Landwehrmannes, vom 1. July bis ult. Decbr. pr. à 3 rthl. .	18	—	—
26. Aus dem Schweidnitzer Kreise für die Lazarethe 500 rthl. N. M. .	285	17	2
27. Vom Herrn Kreis-Steuereinnehmer Beyerlein zu Lublinitz, pro Jan. c.	10	—	—
28. Aus einer Sammlung in der Pfarrkirche zu Patschkau, durch den Herrn Erzpriester Stiller zu Hartwigswaldau	12	1	3
29. Aus Pleß, den Ertrag einer Vorstellung des dasigen fürstl. Hoftheaters mit	40	7	3
30. Von den zu Naumburg am Queis wohnenden Ex-Conventualinnen .	20	20	—
imgleichen von den secularisirten Geistlichen zu Löwenberg .	2	4	—
31. Der Hr. Bergrath v. Boscamo an monatl. Beiträgen à 20 rthl. 20 gr. pro August, Septbr., Octbr., Novbr., Decbr. a. pr. und Januar c. .	125	—	—
Desgleichen der Herr Berg- und Hütteninspector Martini zu Tarnowitz, à 11 rthl. 11 gr. für obengenannte 6 Monate . .	68	18	—
Sind an die betreffende Feld-Kriegskasse für die bestimmten Empfänger abgesandt worden.			
32. Aus Militsch: durch den Hrn. v. Heydebrand der Ertrag einer Vorstellung des dortigen Liebhabertheaters mit	25	10	3
33. Bei der König- und Valorschen Hochzeit zu Irrschnocke Breslauschen Kreises, durch Hrn. Pastor Kloß und Scholzen Chille gesammelt .	3	11	3
34. Von dem Diöcesenclerus sind durch das Hochwürdige Fürstbischöfliche General-Vicariatamt ferner eingegangen	83	13	10
35. Vom Herrn Kreis-Justizrath Anders zu Grünberg	3	—	—
36. Von der verwittweten Frau Baronesse von Welczek, geborne Gräfin v. Strachwitz auf Laband, für die Lazarethe	300	—	—
Summa der Einnahme	27992	—	9

Ausgabe.

	rthl.	gr.	pf.
A. Nach dem achten Rechnungs-Verzeichnisse vom 25. Januar c. beträgt die Ausgabe bis Ende Decbr. 1813	21690	13	5
B. Im Monat Januar c. sind ausgegeben worden:			
I. An freiwillige Jäger rc. Unterstützungsgelder rc.			
An 8 Jäger im Detaschement der Garde zu Fuß	91	2	—
= 6 im Detachement des Garde-Jägerbataillons	39	16	—
= 1 im Detachement des 1. Westpreuß. Infanterie-Regiments .	25	—	—
= 29 Jäger aus den Tarnowitzer Bergleuten, im Detaschement des ersten Schlesischen Infanterie-Regiments	104	4	—
= 1 im Detaschement des ersten Westpreuß. Grenadier-Bataillons .	1	—	—
= 1 = = des ersten Ostpreuß. Infanterie-Regiments .	1	—	—
= 1 = = = zweiten dito dito .	1	—	—
= 1 Freiwilligen vom rc. Lützowschen Freikorps zu seiner anderweiten Equipirung	19	—	—
= 1 Freiwilligen von der dritten provisorischen Artillerie-Kompagnie zu seiner Equipirung	20	—	—
= 3 Jäger im Detachement des ersten Schles. Husaren-Regiments, die für sie vom Königl. Acciseamte in Gleiwitz bestimmte Zulage für 5 Monate, à 3 rthl. 16 gr.	18	8	—
= 3 Offiziere und 1 als Feldwebel bei der Landwehr angestellten Freiwilligen zu ihrer Equipirung	74	—	—
Latus	22084	19	5

	rthl.	gr.	pf.
Transport	22048	19	5
II. An die resp. Lazarethe.			
a. Behufs der Bekleidung rekonvaleszirter Freiwilligen und Soldaten.			
1. nach Glatz	100	—	—
2. nach Schweidnitz	50	—	—
3. nach Glatz, Kieferstädtel und Beuthen	120	20	—
4. An den Hrn. Lazareth-Kommandanten Major von Schellwitz in Glatz	200	—	—
5. An die Königl. Lazareth-Kommandantur in Kroppitz	200	—	—
6. = = = = = in Ottmachau	12	20	—
7. = = = = = in Gleiwitz	300	—	—
8. = = = = = in Frankenstein	200	—	—
9. = = = = = in Ottmachau	200	—	—
10. = = = = = in Trebnitz	50	—	—
11. = = = = = in Rattibor	300	—	—
b. An Weihnachts-Douceur pro Mann 4 Ggr.			
12. An das Lazareth zu Frankenstein	12	16	—
13. = = = zu Striegau	4	8	—
14. = = = zu Brieg	20	4	—
15. = = = zu Tarnowitz	35	20	—
16. = = = zu Rattibor und Rauden	101	8	—
17. = = = zu Neustadt und Oberglogau	45	20	—
18. = = = zu Neumarkt	6	—	—
19. = = = zu Kosel	—	12	—
20. = = = des Belagerungskorps vor Glogau zur Erquickung der Kranken, nebst 2 Kisten mit Wäsche 2c.	14	12	—
III. An diversen Ausgaben.			
1. Für 2 erkaufte Kugelbüchsen à 10 rthl.	20	—	—
2. Für 3 erkaufte Hirschfänger mit Koppeln	4	18	—
3. Medicinkosten für den in der Schlacht bei Bauzen schwer verwundeten Lieutenant v. Fersen	13	19	11
4. Zur Equipirung des Volontair Kleiner aus Guttentag	25	—	—
5. An den Magistrat zu Brieg für Militair-Schuhmacherarbeit	150	—	—
6. Bei der Einnahmepost No. 21. des achten Verzeichnisses hat sich bei Nachzählung des Geldes ein Manquement ergeben von welches hier verausgabt wird.	2	8	7
Summa der Ausgabe bis Ende Januar 1814	24275	13	11

B a l a n c e.

	Die Einnahme ist . . .	27992 Rthl. — gr. 9 pf.
	Die Ausgabe = . . .	24275 = 13 = 11 =
	Bleibt ult. Januar 1814 Bestand	3716 Rthl. 10 gr. 10 pf.
und zwar:	in Vorschüssen . .	109 Rthl. 14 gr. 10 pf.
	in baaren . . .	3606 = 20 = — =

i. e. 3716 Rthl. 10 gr. 10 pf.

An Bekleidungs- und Lazareth-Gegenständen ist folgendes eingekommen: 1) Durch den Hrn. Kommissionsrath Wiesner zu Oppeln: 1. von dessen Gattin 3 flanellne Jacken; 2. von der Pflegetochter des Postmeister Hrn. Pohle, Demoiselle Friedericke Preczizowsky, 3 Leibbinden; 3. vom Hrn. Amtsverwalter Pelvert zu Wienau 1 Kopfkissen, 2 Paar wollene Leibbinden und 1 Paar wollne Socken. Diese Sachen sind an die Kranken in den hiesigen Lazarethen sogleich vertheilt worden. 2) Von dem Fräulein von Kehler hieselbst, einige gestrickte wollne Leibbinden. 3) Die aus Freyhan eingegangenen 2 Kisten mit Wäsche, Binden und

Charpie sind den Lazarethen des Glogauschen Belagerungskorps übersendet worden. 4) Von dem Hrn. Oberamtmann Pfeiffer zu Ratsch bei Katscher 30 Paar wollne Socken, derselbe hat außerdem 12 Scheffel Hafer in die Königl. Magazine unentgeldlich eingeliefert. 5) Aus Wünschelburg: vom Hrn. Färber Illner 1 Schock 6 Viertel breite weiße Leinwand.

Verdienstliche Handlungen.

Der Stadtpfarrer Herr Canonicus Herrmann und der Herr Proconsul Hallmann in Habelschwerdt haben ihre patriotische Gesinnungen, ersterer durch unentgeldliche Speisung der in dem dortigen Lazareth befindlichen 60 Kranken, und letzterer durch ein Geschenk von 19 Paar wollene Socken an die Kranken dieses Lazareths neuerdings bewiesen, und sind dafür belobt worden.

Der Magistrat zu Reichenbach hat eine summarische Nachweisung der von Einwohnern dieser Stadt zur Unterstützung ihrer freiwilligen Jäger und anderer vaterländischen Truppen im Jahre 1813 gesammelten patriotischen Beiträge, eingeschickt; das Resultat dieser Beiträge ist folgendes: 1. in Gelde: 239 rthl. 25 sgl. Cour. und 666 rthl. 22 sgl. 11½ d'. Münze; 2. an Prätiosen: 1 silberne Dose, 5 harte Thaler, 2 Guldenstücke, 10 silberne Medaillen, 1 goldener Ring und etwas altes Silber; 3. an Bekleidungs- und Armaturstücken: 5 Büchsenranzen von Seehund, 2 dito von Leder, 4 Büchsen, 564 Leibbinden, 103 Hemden, 541 Paar Socken, 24 Paar Schuhe, 1 Paar Hosen, 50 neue Mäntel, außerdem auch noch Quantitäten an Charpie und Bandagen rc.; 4. an Victualien: 15⅓ Scheffel Brodtmehl, ½ Scheffel Waitzenmehl, 2 Scheffel 7 Metzen Graupe, 14 Metzen Gries, 2⅓ Scheffel Erbsen, 1 Metze Linsen, ½ Metze Bohnen, 12 Pfund Reis, 13 Pfund Schweitzerkäse, 351⅓ Pfund Taback, 7 Pfund geräuchertes Fleisch, 10 Quart Coniac und 388 Quart Branntewein; außerdem hat die Stadt noch 840 rthl. 6 gr. Cour. zur Organisation der Landwehr Reichenbachschen Kreises beigetragen.

Außerdem sind noch folgende patriotische Beiträge eingegangen: 1) Aus dem Militsch-Trachenbergschen Kreise sind an das Landwehr-Bataillon dieses Kreises zur Armee abgesandt worden: 1. baares Geld 359 rthl. 9 pf. Cour.; 2. 125 Paar Strümpfe und Socken; 3. 118 Stück Hemde; 4. 40 Paar Hosen, theils von Tuch theils von Leinwand; 5. 7 Paar Schuhe und Stiefeln; 6. 11 Stück Jacken und Westen; 7. 48 Leibbinden; 8. 8 Stück Tücher; 9. 1 Mütze; 10. 13 Paar Handschuh; 11. 12¾ Ellen Leinewand; 12. 2½ Ellen Tuch, außerdem Charpie, gebackenes Obst und andere Victualien. 2) Aus dem Reichenbachschen Kreise sind an patriotischen Beiträgen neuerdings aufgekommen, und zum Besten der vaterländischen Truppen verwendet worden: 608 Paar Socken, 81 rthl. 6 gr. 9 pf. baar, 3 Eimer Branntewein, 139 Stück Leibbinden, 1 Paar Strümpfe, 2 Paar Handschuhe, 2 Paar Schuhe, 11 Stück Hemden, 2 Stück wollene Leibbinden, 2 Paar Unterziehbeinkleider. 3) Aus der Stadt Schweidnitz: 251 Paar wollene Socken. 4) Aus der Stadt Brieg: 250 Stück wollne Leibbinden und 200 Paar dergl. Socken. 5) Aus der Stadt Oberglogau: 50 Paar wollene Socken, 8 Paar Schuhe und ein Mantel.

Breslau, den 18. Februar 1814.

Rudolph,
im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien.

// Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 9.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9.

Liegnitz, den 26. Februar 1814.

Verkauf eines Bauerguts in Sackerau.

Das Gerichts-Amt der Gräflich v. Kalckreuthschen Güter Zapplau macht hiermit bekannt, daß das in Sackerau unter der Hypotheken-Nummer 7. belegene, auf 250 Rthlr. abgeschätzte Bauergut, freiwillig in termino den 15. März d. J. Vormittags um 9 Uhr in Guhrau vor dem Unterschriebenen an den Meistbietenden verkauft werden soll. Es werden daher Kauflustige zu diesem Termine eingeladen, auch etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert, spätestens im Termine ihre Ansprüche bei Verlust derselben geltend zu machen.

Guhrau, den 2. Februar 1814.

Rosenkranz, Justit.

Verkauf einer Freistelle und Schmiede zu Oderbeltsch.

Da in dem letzten Termine, in welchem die zu Oderbeltsch unter No. 25. belegene Freistelle und Schmiede unter der Bedingung der Wiederherstellung der Gebäude öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollte, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein neuer Termin zu demselben Zweck auf den 23. März d. J. Vormittags um 9 Uhr in Guhrau in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Guhrau, den 8. Februar 1814.

Rosenkranz.

Verkauf der Thiemschen Häusler-Stelle zu Ober-Brockendorf Bunzlauschen Kreises.

Zum öffentlichen Verkauf der hier belegenen, auf 176 Rthlr. Cour. taxirten Thiemschen Häusler-Stelle Nro. 15., Erbsonderungs halber, stehet terminus licitationis auf den 29. März a. c. früh um 9 Uhr allhier auf herrschaftlichem Hofe an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Ober-Brockendorf, den 15. Januar 1814.

Patrimonial-Gericht des Ortes.
Scheurich, Justit. Loci.

Verkauf der Weinholdschen Freigärtner-Nahrung zu Panthenau.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der von dem verstorbenen George Friedrich Weinhold hinterlassenen, sub No. 14. belegenen und auf 160 Rthlr. Courant gerichtlich taxirten

ten Freigärtner-Nahrung stehet Theilungs halber der einzige, mithin peremtorische Licitations-Termin auf den 13. April d. J. Vormittags 9 Uhr in der Beamten Wohnung zu Panthenau an, wozu das Gerichts-Amt besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den an den Meistbietenden, mit Bewilligung der Erben zu gewärtigenden Zuschlag hiermit ein- alle unbekannte Gläubiger der Masse aber zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen unter der gewöhnlichen Commination auf denselben Termin hierdurch öffentlich vorladet.

Steudnitz bei Haynau, den 25. Januar 1814.

Das Freiherrlich v. Rothkirch-Trach - Panthenau Steudnitzer Gerichts-Amt.
Mattiller, Just.

Verkauf der Heyderschen Freigärtner-Nahrung zu Ober-Kayserswaldau bei Haynau.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret theilungshalber die von dem verstorbenen Johann Gottfried Heyder hieselbst hinterlassene, sub No. 10. belegene, auf 160 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Freigärtner-Nahrung mit Acker und Garten zu 5 Schfl. Aussaat, und macht bekannt, daß der einzige, mithin peremtorische Licitations-Termin, auf den 15. April d. J. Vormittags 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse anstehet.

Es ladet also besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den an den Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger und Erben zu erwartenden Zuschlag ein, und fordert zugleich alle noch unbekannte Gläubiger der Erbschafts-Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin unter der Verwarnung auf, daß sie im Ausbleibungsfalle von der Haupt-Erbschaftsmasse ab, und an die einzelnen Portiones der Erben würden gewiesen werden.

Ober-Kayserswaldau bei Haynau, den 25. Januar 1814.

Das Adelich von Bronikowsky Ober-Kayserswaldauer Gerichts-Amt.
Mattiller, Just.

Verkauf der Freistelle Nro. 5. zu Pahlowitz.

Die Freistelle No. 5. zu Pahlowitz und die dazu gehörige Schmiedewerkstatt, welche auf 637 Rthlr. 15 sgr. 10 d'r. Courant gerichtlich taxirt worden ist, wird hierdurch, nachdem sich der Besitzer derselben, der Gottfried Raschke, für zahlungsunfähig erkläret hat, auf den Antrag seiner Gläubiger öffentlich feil geboten, und stehet der einzige peremtorische Bietungs-Termin auf den 6. April dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schimmelwitz an.

Zu diesem Termine werden auch alle unbekannten Gläubiger des Gottfried Raschke hierdurch vorgeladen, um ihre Anforderungen zu liquidiren und zu justificiren, im Falle ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Liegnitz, den 26. Januar 1814.

Das Gerichts-Amt zu Pahlowitz.

Verpachtung Lübenscher Kämmerei-Güter.

Magistratus, in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten, macht bekannt: daß die zu term. Johanni d. J. pachtlos werdenden Kämmerei-Güter, das Dominium Altstadt, des Rusticalis die Jänckerei in Mallmitz, nebst denen damit verbundenen Aeckern, der Dominial-Jagd und der städtischen Brennerei, auf den 29. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in curia in einem einzigen Bietungs-Termin, auf 6 hintereinander folgende Jahre, bis Johanni 1820, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden sollen. Pachtlustige wirkliche Oekonomen werden hiermit eingeladen, sich in term. einzufinden, und mit Genehmigung

migung der Stadtverordneten des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen. Hierbei wird als Hauptbedingung festgestellt: daß ein jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit in term. vor der Licitation nachweisen muß, maaßen das bedeutende Federvieh und Wirthschafts-Inventarium, wofür 1808. 3013 Rthlr. gezahlt worden sind, und welches in heutiger Zeit höher anlaufen dürfte, baar sogleich bezahlt, auch wenigstens die Hälfte des Licitii in pupillarisch sichern Instrumenten als Caution prästiret werden muß.

Lüben, den 20. Februar 1814.

Verpachtung des Schloß-, Brau- und Branntwein-Urbars zu Primkenau.

Zur öffentlichen Verpachtung des Schloß-Brau- und Branntwein-Urbars zu Primkenau, von Johanni dieses Jahres an, welches die Stadt mit Branntwein, 16 Dörfer aber mit Bier und Branntwein zum Ausschrot hat, steht ein Termin auf den 24. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Gerichts-Amte an, zu dem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im hiesigen Wirthschafts-Amte täglich zu ersehen sind.

Primkenau, den 1. Februar 1814.

Das Freiherrlich v. Bibran-Primkenauer Gerichts-Amt.

Thurner, vig. Commiss.

Verpachtung der Kretscham-Gerechtigkeiten zu Ober-Hermsdorf bei Haynau.

Die auf dem hiesigen Erbkretscham des verstorbenen Besitzers Reymann haftende Gerechtigkeit des Branntweinbrennens zu einem Topfe, so wie des freien Schanks von Bier und Branntewein, soll zum Vortheile der Erben auf 3 Jahre im Zeitpacht ausgethan werden, und ist deshalb der einzige Licitationstermin auf den 25. März d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen herrschaftlichen Schlosse anberaumt worden.

Das Gerichtsamt ladet also alle sachkundige und kautionsfähige Pächter zum Gebot hiermit ein, und sie können des gerichtlichen Zuschlags an den Meist- und Bestbietenden mit Einwilligung der Erben gewärtig seyn.

Auch stehet es den Pachtlustigen frei, bis zum Termin die Bedingungen der Pacht alle Donnerstage bei dem unterschriebenen Justitiario in Haynau einzusehen, und sich daraus zu informiren. Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 20. Februar 1814.

Das Freiherrlich von Zedlitzische Gerichtsamt hieselbst.

Mattiller, Just.

Verkauf der Försterschen Brandstelle zu Doberschau bei Haynau.

Da zum öffentlichen Verkauf der zu Doberschau sub No. 16. belegenen auf 96 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzten, von dem Häusler und Wanduhrmacher, Gottfried Förster, hinterlassenen Brandstelle nebst einem Stück Acker zu 1 Scheffel Aussaat und einem Gärtchen, der 10. May d. J. zum einzigen und daher peremtorischen Licitationstermine anberaumt worden; so werden Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots unter Gewärtigung des gerichtlichen Zuschlags an den Meist- und Bestbietenden in dem Amtshause zu Panthenau Vormittags 9 Uhr hierdurch eingeladen, alle noch unbekannte Gläubiger der Masse aber zugleich aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren und rechtlich nachzuweisen.

Doberschau bei Haynau, den 12. Februar 1814.

Das Freiherrl. von Rothkirch-Trach Panthenau-Doberschauer Gerichtsamt.

Mattiller, Just.

Auctions-

Auctionsanzeige.

Den 2. März d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Osten die Effecten des verstorbenen Oekonomie-Inspektor Arndt gegen baare Bezahlung verauctionirt werden; wozu Kauflustige einladet.

Gräflich von Carmersches Gerichts-Amt.

Pferde-Verkauf in Parchwitz.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge höchsten Auftrages die beiden zur Verlassenschaft des in Leubus verstorbenen Hofrath Tietze gehörigen Pferde, zwei Fuchs-Wallachen nebst Geschirr, öffentlich verkauft werden sollen.

Kauflustige werden demnach aufgerufen, sich den 10. März d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier in Parchwitz in des Unterzeichneten Behausung deshalb einzufinden.

Parchwitz, den 20. Februar 1814.

Dickow, Königl. Kreis-Justiz-Rath.

Danksagung.

Im regen Gefühle, wie sehr es Pflicht sey, bei geselligen Vergnügungen der leidenden Menschheit wohlthätig zu gedenken, — wurden von einer am 17. d. allhier versammelten Gesellschaft zum Besten der im hiesigen Lazarethe befindlichen kranken und blessirten Preußen, 10 Rthlr. Cour. gesammelt, und solche dem Herrn Stadt-Physikus, Doctor Thebesius, als hiesigem Lazareth-Arzte, zur Verwendung für vorgedachte Kranke überreicht. — Ich, der das Vergnügen hatte, dieser Gesellschaft beizuwohnen, sah mit großer Freude, wie ein jedes Mitglied der resp. Gesellschaft bereit war, unsern für die gerechte und heilige Sache leidenden Mitbrüdern nach Kräften eine kleine Unterstützung zufließen zu lassen, und mache es mir zur Pflicht, sämmtlichen gütigen Gebern im Namen dieser meiner hülfsbedürftigen Kameraden hiermit öffentlich meinen Dank abzustatten.

Goldberg, den 19. Februar 1814.

v. Döbell, Hauptmann in der Niederschlesischen Gensd'armerie und Platz-Commandant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10.

Liegnitz, den 5. März 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 58. Betreffend eine nähere Declaration der Verfügung vom 12. Januar c. in Gewerbesteuer-Angelegenheiten.

Da die im 4ten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 21. erschienene Verfügung, wegen Bestimmung des Gewerbesteuersatzes für die sich neu etablirenden Gewerbetreibenden, eine zu große Ausdehnung gestattet; so wird solche, nach einer höhern Orts ergangenen Festsetzung, jetzt dahin declarirt: daß die darin enthaltene Bestimmung bloß auf solche Gewerbe gehet, deren Gewerbesteuer tarifmäßig nach der gezahlten Konsumtionssteuer, oder dem verbrauchten Material normirt wird, bei allen übrigen Gewerben aber es bei der Vorschrift bleiben müsse, wonach die neuen Anlagen im ersten Jahre nach dem niedrigsten Satze derjenigen Klasse, in welche sie gehören, besteuert werden sollen. Liegnitz, den 16. Februar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 18. Rescr. ex Febr. c.

No. 59. Die Bedeckung der Wassertröge in Gegenden, wo die Viehpest herrscht, betreffend.

Dem Publico, besonders aber den Hausbesitzern auf dem Lande, wird hierdurch dringend anempfohlen, auf Bedeckung der Wasser- und Tranktröge, besonders während dem Herrschen der Rinderpest, bei strengem Winter um so mehr zu halten, als bei sehr kalter Witterung das Untergraben des Mistes und die Reinigung inficirt gewesener Plätze schwer ist, und daher die Verbreitung des Peststoffes mittelst der Krähen, wenn sie sich baden, durch die offenen Wassertröge leicht befördert werden kann.

Alle Polizeibehörden haben auf Befolgung gegenwärtiger Vorschrift alles Ernstes zu sehen. Liegnitz, den 18. Februar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

P. D. No. 14. Rescr. pro Febr. c.

No. 60. Den Gebrauch der gestempelten Meldezettel in den Gasthöfen betreffend.

Den Gastwirthen wird hierdurch die in den Gesetzen vorgeschriebene Anwendung der gestempelten Meldezettel (außer den zugelassenen Fällen, wo man sich ungestem-

pelter

pelter bedienen darf) auf das ernstlichste von neuem in Erinnerung gebracht, und die Polizeibehörden werden aufgefordert, darauf zu sehen, daß dieser gesetzlichen Vorschrift nachgelebt werde. Liegnitz, den 20. Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 25. R. pro Januar c.

No. 61. Die Declarationen der städtischen Brauer und Branntweinbrenner zum Einmeitschen betreffend.

Vorschriftsmäßig darf von den städtischen Bierbrauern und Branntweinbrennern keine Einmeitschung anders, als in Gegenwart eines dazu bestimmten Accise-offizianten vorgenommen werden. (Siehe §. 52. und §. 86. des Reglements vom 28. März 1787; letzterer Paragraph setzte beide Gewerbetreibende einander gleich.)

Hie und da ist indeß der Uebelstand eingetreten, daß die Offizianten von den Steuerschuldigen oft zur ungewöhnlichen Zeit zu den Einmeitschungen herbeigerufen und dadurch von andern Dienstgeschäften abgehalten worden sind.

Um diesem abzuhelfen und ein angemessenes Verfahren statt finden zu lassen, ist von höherer Behörde mittelst Rescripts vom 25. Septbr. v. J. angeordnet worden:

daß von jetzt an jeder städtische Bierbrauer und Branntweinbrenner, welcher Nachmittags einmeitschen will, solches an demselben Tage Vormittags, und jeder, welcher Vormittags einmeitschen will, solches Tages zuvor Nachmittags, und zwar in beiden Fällen während der Amtsstunden, dem Acciseamte seines Wohnorts, mit bestimmter Angabe der Stunde, declariren soll.

Das Acciseamt hat diese Declaration sofort in ein besonderes, nachstehendem Schema gemäß zu führendes Meitsche-Declarationsbuch in der Zeitfolge einzutragen.

Deklaration zum Meitschen.

Namen der Brauer u. Brenner	Der Brauer.			Der Brenner.			Unterschrift der Beamten, zum Beweise, daß sie von der Declaration Notiz genommen.
	Datum.	Vormittags. Stunde.	Nachmittags. Stunde.	Datum.	Vormittags. Stunde.	Nachmittags. Stunde.	

Des Tages zweimal sollen sich die Acciseaufseher auf dem Acciseamte versammeln, das Meitsche-Declarationsbuch einsehen, und ein jeder von ihnen soll die für sein Revier vorgekommenen Declarationen in sein Taschenbuch eintragen, und den Einmeitschungen zur bestimmten Stunde beiwohnen.

Die Brauer und Brenner aber sind schuldig, nicht nur die Zeit ihrer Einmeitschungen genau anzugeben, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn

sie

sie wegen des Andrangs der Amtsgeschäfte warten müssen; sondern auch selbst bei etwanigem Nichterscheinen der Offizianten zur declarirten Stunde, eigenmächtige Einmeitschungen ohne Beiseyn des Accisoofficianten durchaus nicht zu unternehmen. Derjenige, der dieses dennoch thut, wird ohne Nachsicht gesetzmäßig bestraft werden.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß der Gewerbetreibende, der zur Ungebühr in seinen Einmeitschungen durch Verspätung der Officianten aufgehalten wird, darüber bei dem Stadtinspektor oder Acciseamte Beschwerde zu führen befugt ist, und daß die Unregelmäßigkeit für die Folge abgestellt, auch der Beamte, welchem hiebei etwas zur Last fällt, zur Strafe gezogen, und eintretenden Falls selbst zum Schadenersatze angehalten werden muß.

Die städtischen Bierbrauer und Branntweinbrenner haben sich nach dieser Anordnung gebührend zu achten, auch die Acciseämter und Aufseher hiesigen Ressorts dem gemäß zu verfahren.

Die Herren Steuerräthe und Stadtinspektoren aber haben, mit Berücksichtigung der schon früher feststehenden Vorschriften, darauf zu wachen, daß gesetzlich verfahren werde. Liegnitz, den 21. Februar 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
No. 542. pro Februar c. A. D.

No. 62. Die Gefällevergütigung auf zwangsweise zur Truppen-Verpflegung geliefertes Bier betreffend.

Der bei dem Bier angenommenen Normal Abgabensatz von 25 sgr. 10 d'. für das schlesische Achtel in den Städten, und 8 sgr. 7 d'. pro Achtel auf dem platten Lande, kann bei Vergütigungen der Gefälle von dem zwangsweise zur Truppen- oder Lazareth-Verpflegung zu liefernden Biere, keinesweges allgemeine Anwendung finden, sondern es muß in jedem einzelnen Fall die Stärke des solchergestalt gelieferten Bieres ausgemittelt, und nach Maaßgabe derselben bestimmt werden: wie viel Malz dazu wahrscheinlich genommen worden, und wie viel solchemnach an Gefällen pro Achtel zu vergütigen ist?

Da, wo keine genaue Ausmittelung möglich ist, und in Ansehung des schon seit dem 1. October v. J. zwangsweise zur Truppen-Verpflegung gelieferten Bieres, muß nach der bekannten Qualität des Bieres die Quantität des dazu muthmaßlich verwendeten Malzes arbitrirt, und darnach der Vergütigungssatz pro Achtel für jeden einzelnen Fall bestimmt und anhero liquidirt werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemter Liegnitzschen Departements aber werden, mit Bezug auf das wegen der Gefälle-Restitution auf Branntwein an sie erlaßne Circulare vom 5 November v. J., und das Publicandum im 29. Stück des vorjährigen Amtsblatts Seite 304. sub 217. da, wo von Zwangslieferung an Bier die Rede ist, auf den Grund der Rescripte höherer Behörde vom 24. December v. J. und vom 3. Februar d. J. hierdurch ebenfalls angewiesen: sich nach vorstehender Festsetzung zu achten, und die Vergütigungs-Liquidationen in duplo einzureichen. Auch die zur Empfangsnahme bestellten Magazin-Beamten werden aufgefor-

fordert: in Hinsicht der zu ertheilenden Bescheinigung über die gelieferte Quantität Bier und Ausmittelung dessen Stärke, sich so gewissenhaft zu benehmen, als sie in Ansehung der Lieferungen von Branntewein durch die Verfügung vom 15. December v. J. im 35. Stück des Amtsblatts S. 361. sub 254. angewiesen worden.

Liegnitz, den 23. Februar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 35. pro Februar c.

No. 63. Betreffend die Einziehung der Gewerbesteuer-Reste.

Die Bedürfnisse des Staats und die Dienst-Ordnung erfordern eine baldige Aufräumung der bei den Gewerbesteuern aufgesammelten Reste, und durchgreifende Maaßregeln, um ähnliche Anhäufungen für die Zukunft zu vermeiden.

Es ist daher höhern Orts festgesetzt, daß alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht sofort die aus den Jahren $18\frac{1}{4}$ rückständigen, also auch die für das laufende halbe Jahr vom 1. December v. J. fällig gewesenen Gewerbesteuern an die resp. Kreis-Steuer- und Accise-Kassen einzahlen, nach Verlauf von vier Wochen ohne weitere Nachsicht dem Publico als solche Gewerbetreibende bekannt gemacht werden sollen, welche wegen nicht erlegter Gewerbesteuer zum Betriebe des Gewerbes nicht mehr berechtigt sind; dem gemäß werden die Gewerbesteuerhebungs-Behörden angewiesen, Uns ult. März d. J. namentliche Nachweisungen der Restanten einzureichen. Die Polizei-Behörden haben alsdann darauf zu wachen, daß diejenigen Steuerschuldigen, welche demohngeachtet ihr Gewerbe fortsetzen, zur fiscalischen Untersuchung und Strafe gezogen werden. Liegnitz, den 21. Februar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 70. R. Januar c.

No. 64. Die jährlich einzureichenden Verzeichnisse von den Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle der Juden betreffend.

Den Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden Unsers Departements ist in einer Verfügung vom 8. März v. J., Regierungs-Amtsblatt No. 13., gemessenst anbefohlen worden, die Verzeichnisse von den Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen in den Juden-Familien für den Abschnitt vom 24. Septbr. bis ult. Dec. 1812. zugleich mit dem, für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten December 1813., nach den dazu vorgeschriebenen Schematibus eingerichtet, unfehlbar in den ersten 8 Tagen des laufenden Jahres einzureichen. Aber zu Unserm Mißfallen haben nur wenige Polizei-Behörden bis jetzt den Befehl beachtet. Indem Wir den Saumseligen dieses Mißfallen zu erkennen geben, verpflichten Wir die Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden, die es angeht, die vermißten Verzeichnisse zuverläßig binnen 14 Tagen einzusenden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die im Gesetz der Verabsäumung des Termins angedrohte Strafe von 5 Rthlr. unerläßlich werde festgesetzt und eingezogen werden.

Liegnitz, den 26. Februar 1814.

Geistliche- und Schulen- auch Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 336. pro Februar c.

No. 65.

No. 65. Wegen Verpflegung der dienstthuenden Landsturmmänner.

Es ist für billig erachtet worden, daß die Landsturmmänner, so bald sie bei Eskorten, oder bei andern dem activen Militair obliegenden Diensten, oder auch bei der zu Begränzung der Ausbreitung der Viehpest verfügten Besetzung der Landes Gränze, im Dienst sich befinden und ihren Wohnort verlassen, gleich dem regulairen Militair einquartiert, und auf Anrechnung der allgemeinen Lieferungs-Ausschreibungen, mit den reglementsmäßigen Rationen und Portionen verpflegt werden sollen.

Hiernach haben sich daher die Herren Landräthe, die Verpflegungs-Behörden, so wie die Magisträte und Dorf Gerichte zu achten.

Liegnitz, den 26. Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 1146. Febr. c.

No. 66. Wegen nothwendigen Erweises der Ausfuhre unversteuerter Waaren.

Alle steuerpflichtigen Objekte, welche bei dem ersten Grenz-Zoll-Amte nicht zum Transitiren deklarirt werden, müssen verfassungsmäßig in dem ersten Bestimmungsorte versteuert werden. Zwar soll auch ferner zur Erleichterung des Handels gestattet seyn, Gegenstände, deren eigentliche Bestimmung bei der Ankunft noch nicht bekannt ist, auf den Packhöfen oder in gehörig kontrollirten Niederlagen der Eigenthümer oder Kommissionäre bis zum Verbrauch im Lande, oder zur weitern Versendung nach dem Auslande unversteuert aufbewahren zu dürfen. Diese Befugniß ist jedoch an die Verpflichtung geknüpft, bei der weitern Versendung der unversteuerten Objekte die vollen Accisegefälle zu zahlen, wenn der bei deren Versendung ausgefertigte Begleitschein nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 und 6 Monaten beigebracht, und das Attest des Ausgangs Amtes nicht den Vorschriften der Begleitschein-Instruktion vom 21. Septbr. 1812. gemäß, vollzogen ist, woraus folgt, daß dem Versender gar kein Recht zusteht, auf Führung eines andern Beweises durch Zeugen rc. zu provociren.

Bei Versendung der versteuerten bonifikationsfähigen Gegenstände nach dem Auslande, nicht minder bei dem direkten Transito, treten diese Verpflichtungen wegen der nachzuweisenden Exportation gleichfalls ein, und kann bei deren Nichtbeachtung weder eine Gefälle-Restitution, noch ein Erlaß der Abgaben statt finden, welche im letztern Fall gesetzlich zu bezahlen sind, und bei verbotenen Objekten 40 Rthlr. pro Centner betragen.

Was die zum einländischen Verbrauch versandten unversteuerten Gegenstände betrifft, so kann ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtions-Abgaben auch nur insofern statt haben, als der Begleitschein, mit dem Revisions- und Eingangs-Attest des Amtes am Bestimmungsort versehen, binnen der gedachten Frist zurückgeliefert wird.

Diese Bestimmungen eines Rescripts der höhern Behörde vom 18. v. M. werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Departements aber zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 27. Februar 1814.

Abgaben-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 4. Febr. 1814. A. D.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen des an die Gerichte des Orts abzuliefernden Duplicats des Kirchenbuches.

Es ist zwar in dem Amtsblatt No. 2. unterm 11. Januar 1812 von der Geistlichen und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung der Geistlichkeit aufgegeben worden: die Duplicate der Kirchenbücher, in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XI. §. 501. et seq., den Gerichten des Orts gehörig abzuliefern; damit jedoch diesem Befehle genügt wird, so werden sämmtliche Gerichte hierdurch angewiesen: wenn vorerwähnte Ablieferung binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres nicht erfolgt, solches oben benannter Königl. Geistlichen- und Schulen-Regierungs-Deputation sofort anzuzeigen. Breslau, den 11. Februar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Archidiaconus Scholz hieselbst ist auf sein Ansuchen wegen Alter und Augenschwäche von dem Amte eines Erzpriesters entbunden und die Administration des Liegnitzschen Archipresbyterats dem Kreis-Schulen-Inspektor und Curatus, Herrn Spiller in Haynau, übertragen worden.

Der Daniel Forcker wurde Schullehrer zu Rohrwiese, Freystädtschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vom 24. bis zum 28. Febr. d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Vom Consumtionssteueramt aus Parchwitz eingesandt, die von dem Dorfeinnehmer Körber aus Wülfsdorf geschenkte monatliche Tantieme mit 10 gr. Cour. Von dem Dorfeinnehmer Hanke aus Leubus mit 8 gr. Cour. Von dem Dorfeinnehmer Schebe aus Rausse desgleichen mit 1 rthl. 1 gr. 8 pf. in Cour. Herr Pastor Wegener aus Grünberg eingesandt, erhalten von einer Gesellschaft durch den Bezirksvorsteher Herrn Rück 7 rthl. 2 gr. Cour. Von den Tuchscheerer Gesellen bei einer Zusammenkunft 6 rthl. 18 gr. Cour. Herr Steuereinnehmer Qual aus Sagan eingesandt, erhalten von dem kreislandräthlichen Stellvertreter, Hrn. v. Frankenberg auf Rickersdorf, 6 Paar wollne Socken. Von dem Pächter Horn in Neuhaus 2 Paar wollne Socken. Von der Gemeine Rickersdorf 25 Paar Socken, 22 Hemde und 8 Schnupftücher. Von der Reisenfeldauer Gemeine 6 Paar Socken, 1 Hemde und 1 Tuch. Von der Gemeine Cosel 11 rthl. 8 sgr. N. M. Von der Gemeine Schönborn 12 Paar Socken. Von der Gemeine Groß-Petersdorf 24 Paar Socken. Von der Gemeine Küpper 10 Paar Socken. Von der Gemeine Nimpsch 2 Paar Socken. Frau Oberamtmännin Wolsdorf aus Preichau 4 Paar Socken. Frau Amtmännin Becker aus Seifers-

fersdorf 6 Paar Socken. Herr Pastor Wandrey aus Haynau, gesammelt durch eine Collecte am Dankfeste wegen der eingenommenen Festungen Stettin, Wittenberg und Torgau, eingesandt 19 rthl. 5 gr. Cour. Herr Pastor Jäckel aus Kupferberg eingesandt 1 rthl. 12 gr. Cour, 27 leinene Binden, 4 Paar wollne Socken, 2 Paar neue Handschuh, 3 Hemden, 6 Loth Charpie, 3 Flecke gebrauchte Leinwand, erhalten vom Herrn Bernd, Strickergesell Bergmann, Frau Obergeschworne Holzberger, Hrn. Stricker Moll, Frau Cantorin Opitz, Friedrich Rosemann, Frau Bürgermeisterin Ruprecht, Hrn. Gerichtsgeschwornen Simon, Hrn. Schuhmacher Schellenberg, Frau Kaufmann Schmidt, Frau Rathmann Tscherpner, Hrn. Kaufmann Wagner. Vom Magistrat durch eine Separatcollecte obige 21 Binden und leinen Zeug, überdieß der Herr Pastor Jäckel einem Reconvalescirten 1 Paar Strümpfe und 1 Paar Handschuh. Von eingegangenen Geldern angeschafft 30 neue Hemden und 50 Handtücher.

Verzeichniß

desjenigen, was von denen eingegangenen milden Beiträgen ausgegeben ist.

Dem Tuchmacher Reimann für 27 Ellen weißes Tuch zu 60 Leibbinden, pro Elle 41 sgr. N. M., 21 rthlr. 2 gr. Cour. An den Herrn Kommandanten für zur Armee gehende Reconvalescirte 40 neue Leibbinden. Dem Züchner Popel für 90 Ellen Handtücherzeug, pro Elle 4 sgr. 9 d'. Münze, 8 rthl. 3 gr. 5$\frac{1}{7}$ pf. Cour. Dem Züchner Belstädt für 60 Ellen Handtücherzeug, à 4 sgr. 9 d'., 5 rthl. 10 gr. 3$\frac{1}{7}$ pf. Cour. Für Macherlohn und Bänder zu 50 Handtüchern 13 gr. 8$\frac{4}{7}$ pf. Cour. Ins Hospital nach Leubus 50 Handtücher. Liegnitz, den 28. Februar 1814.

Hartwig.

Für hiesige Militair-Hospitäler: Von Madam Karoline Fliesbach aus Glogau 6 Paar neue wollne Socken. Liegnitz, den 23. Febr. 1814.

Dr. Vogel jun.

Auch mir ist das Vergnügen zu Theil geworden, folgende und zwar: von dem Herrn Baron v. Göß in 2 Pf. Kaffee, 1 Berliner Bouteille Syrup, 8 gr. Münze zur Sahne und 6 Pfund Reiß, dann von der Frau Landschafts-Calculator Conrad in 7 Stück flanellnen Leibbinden bestehende Geschenke, an einige der Dürftigsten zur Erquickung und Schutz für Kälte, der im hiesigen Lazareth unter meiner Aufsicht stehenden vaterländischen Krieger vertheilen, und den edeln Gebern des herzlichsten und rührendsten Dankes von den Empfängern versichern zu können.

Sprottau, den 19. Februar 1814.

D. Vogtherr.

Drittes

Drittes Verzeichniß

der beim Frauen-Verein hieselbst eingegangenen milden Beiträge zur Lazareth-Verpflegung.

No.	Namen der Beitragenden.	Courant. Rthl.	gr.	pf.	Meßmünze. Rthl.	gr.	pf.
	Bestand vom November	125	12	—	—	14	—
53.	Monatliche fixirte Beiträge für den December .	133	10	—	43	13	9
54.	„ „ „ „ „ Januar . .	130	9	—	44	27	3
55.	Durch den Herrn Medicinal-Rath D. Vogel:						
	a) vom Hrn. Ob. L. Ger. Ref. Tr ½ Fr.d'or .	2	18	—	—	—	—
	b) von den Gästen des Hrn. Coffetier Woedtke .	—	16	—	—	—	—
56.	Aus Wohlau ein monatlicher Beitrag . . .	—	—	—	27	—	—
57.	Aus Guhrau desgl.	6	12	—	—	—	—
58.	Vom Hrn. Canzler Fr. aus Liebenthal 3 Fünf-Francsstücke	3	18	—	—	—	—
59.	Von Ferdinand, Mathilde und Agnes, den drei Kindern eines Landpredigers, für den Februar und März	2	—	—	—	—	—
60.	Aus dem Verkauf von No. 44 und 45 gelöst laut Attest des Hrn. Goldarbeiter Chemnitz	4	10	—	—	—	—
61.	Für die beiden Goldmünzen No. 34 und 39, jede am Gewicht einen Dukaten, erhalten	6	16	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	416	1	—	115	25	—
	Die Ausgabe betrug:						
5.	Behufs der Lazareth-Verpflegung	267	—	—	110	7	6
6.	Dem Lohnbedienten Wittig für das Einfordern der monatlichen Beiträge	10	12	—	3	27	6
	Summa der Ausgabe	277	12	—	114	5	—
	Bleibt Bestand .	138	13	—	1	20	—

Wir erneuern die dringende Bitte an unsere wohlthätigen Landsleute, den Zweck des hiesigen Frauen-Vereins ferner durch Geldbeiträge zu unterstützen, indem die außerordentliche Zahl der Kranken im hiesigen Lazareth fortdauernd große Zuschüsse erfordert, um ihnen ihren traurigen Zustand zu versüßen, und die nöthigen Erquickungen zu verschaffen. Liegnitz, am 1. März 1814.

Im Namen des Frauen-Vereins.
Benda.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10. und das achte Verzeichniß der Beiträge für die vaterländischen Krieger.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 10.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10.

Liegnitz, den 5. März 1814.

Das zur Wahl der Herren General-Repräsentanten im December v. J. zu Liegnitz versammelt gewesene Collegium aus der Zahl der Rittergutsbesitzer des Departements äußerte den Wunsch, daß ein Mitglied die Correspondenz übernehmen möge zwischen denen Herren General-Repräsentanten in Berlin und deren Committenten im Departement. Der Nähe wegen erging der diesfällige Antrag an mich, und ich acceptirte ihn in der Voraussetzung, daß diese Correspondenz nur die Publikation der Erlasse in sich begriffe, welche die Herren General-Repräsentanten wünschen dürften; man scheint aber mich als einen Central-Commissarium zu betrachten, beehrt mich nicht nur mit Special-Aufträgen an die Herren General-Repräsentanten, sondern fordert mich selbst zu Anträgen an die höchsten und allerhöchsten Behörden auf. Hierzu finde ich mich weder berufen, ermächtigt noch fähig, ja es ist sogar dem Zweck nicht entsprechend, wenn die Herren Kreis-Deputirten ihre etwanigen Erlasse und Anträge durch mich an die Herren General-Repräsentanten gelangen lassen wollen; es entsteht dadurch unvermeidliche Verzögerung, die durch Immediat-Einsenden vermieden wird. Ich bitte daher, mich damit zu verschonen, und es bei meiner übernommenen Verpflichtung zu belassen: „die Benachrichtigungen denen Kreisen im Liegnitzschen Regierungs-Departement schnell mitzutheilen, so von denen Herren General-Repräsentanten in Berlin zu diesem Behuf mir zukommen dürften." Grünberg, den 22. Febr. 1814.

Der Landrath v. Stentzsch.

Verkauf des Vorwerks No. 11. zu Goldberg.

Das unter No. 11. zu Goldberg gelegene Vorwerk nebst Zubehör soll dem Meistbietenden verkäuflich von mir überlassen werden. Ich lade daher Kauflustige hierdurch ein, sich entweder schriftlich in postfreien Briefen an mich zu wenden, oder sich am 6 April d. J. auf dem verkäuflichen Vorwerke selbst einzufinden, und dieserhalb mündlich mit mir zu unterhandeln. Hirschberg, den 25 Februar 1814.

Maria, verwittw. Baumert, geb. Mockwitz.
Hälschner, Justiz-Commissar, als Geschlechts-Beistand.

Verpachtung des Rathskellers zu Haynau.

Da der hiesige Rathskeller und verschiedene andere Cämmerei-Pertinenzien in terminis den 22. und 23. März d. J. anderweit auf 6 und resp. 3 Jahre verpachtet werden sollen, so machen wir solches dem pachtlustigen Publiko mit der Aufforderung bekannt, sich in gedachten Terminen früh um 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Haynau, den 22. Febr. 1814. Der Magistrat.

Ver-

Verpachtung der Obermühle zu Löwenberg

Zur anderweitigen Verpachtung der dem hiesigen Tuchmacher Gewerk gehörigen sogenannten Obermühle stehen Termini auf den 9., 16. und 23. März d. J. an.

Löwenberg, den 16. Febr. 1814.

Der Magistrat.

Verpachtung verschiedener Cämmerei Pertinenzien zu Grünberg.

Mit Ablauf des Monats May d. J. geht die Pacht nachstehender Cämmerei-Pertinenzien zu Ende, als:

1) des Stadtkellers und der Stadtwaage, welche bisher 315 Rthlr. getragen, und womit eine Caution von 200 Rthlr. verbunden;
2) der Wochenmarkt-Recht- und Getreide-Meß-Viertel-Revenue à 60 Rthlr.;
3) der Gräserei im Stadt-Graben am Ober-Thore à 13 Rthlr. 2 Gr.;
4) des Weinkellers unterm Rathhause à 1 Rthlr.;
5) der Streu in der Rogschen Haide à 17 Rthlr.

Zu deren anderweiten Verpachtung auf respective 6 und 3 Jahre ist ein Termin auf den 25. März dieses Jahres anberaumt worden. Wir laden daher Pachtlustige hierdurch ein, sich gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot uns zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pachtstücke werden überlassen werden.

Grünberg, am 17. Februar 1714.

Der Magistrat.

Verkauf des Wittwerschen Bauerguts zu Siegendorf.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll das auf 893 Rthlr gerichtlich gewürdigte Bauergut des Carl Wilhelm Wittwer zu Siegendorf, auf den 29. März d. J. im dasigen herrschaftlichen Schlosse früh um 9 Uhr meistbietend verkauft werden.

Dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen wird unter Zustimmung der Extrahenten dieses Gut zugeschlagen werden.

Liegnitz, den 19. Februar 1814.

Das Siegendorfer Gerichts-Amt.

Orth, Justit.

Verkauf der Marquardtschen Dreschgärtnerstelle zu Radtschütz.

Auf den Antrag des Besitzers wird die Gottfried Marquardtsche Dreschgärtnerstelle zu Radtschütz, gerichtlich auf 40 Rthlr. taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und der diesfällige Bietungs-Termin auf den 13. April d. J. früh um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Radtschütz anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Köben, den 20. Februar 1814.

Das Freiherrlich Schüler von Senden Radtschütz-Züchner Gerichts-Amt.

Schwarzenberger, Justit.

Verkauf der Dreierschen Schmiede zu Rattschütz.

Theilungshalber soll die zu Rattschütz, Glogauschen Kreises, belegene, incl. des dazu gehörigen Schmiede-Handwerkszeuges auf 169 Rthlr. Courant abgeschätzte Dreiersche Schmiede, wozu 4½ Morgen Ackerland und 1 Morgen Wiesenland gehören, in dem einzigen Bietungs-Termine den 18. April d. J. früh um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Ratt-

Kottschütz öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Köben, den 17. Februar 18 4.

Das Patrimonial-Gericht des Orts.

Schwarzenberger, Justit.

Verkauf von weiß gebleichtem flächsnen Garn.

Bei den Zimmerschen Erben in Borgsdorf, Bunzlauer Kreises, sind 50 Schock fertig gebleichte Garne zu verkaufen, und können sich Käufer bis term. Ostern d. J. bei den Orts-Gerichten melden. Borgsdorf, den 20. Februar 1814.

Die Dorf-Gerichte im Auftrage der Erben.

Verkauf der Kretscham-Gerechtigkeiten zu Wittgendorf.

Das Gerichts-Amt machet hierdurch dem Publico bekannt, daß der Besitzer der hiesigen Scholtisei, Johann Gottfried Jorck, gewilliget ist, seinen auf der Scholtisei radicirenden Branntwein-Urbar, das Schlachten, Backen und Schank, und was überhaupt zur Kretscham-Gerechtigkeit gehört, und mit Zuschlag eines Ackerstückes von 10 Schfl. Aussaat zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, daß sich der Käufer auf einem ihm anzuzeigenden Platze neben der Scholtisei ein Haus auf seine Kosten erbaue.

Es werden also Kauflustige hierdurch aufgefordert, um sich mit dem rc. Jorck in Unterhandlungen einzulassen, und über den zu schließenden Kauf nähere Verabredung zu treffen, zum Verkauf selbst aber der Termin auf den 25 April 1814 in dem Kretscham zu Wittgendorf anberaumt, und Kauflustige dazu eingeladen, wo der Meist- und Bestbietende den Zuschlag nach erfolgter Approbation der hohen Behörde zu erwarten hat.

Wittgendorf bei Haynau, den 15. Januar 1814.

Wecker, Justit.

Verkauf des Arltschen Bauerguts zu Welkersdorf.

Das Reichsgräflich zu Solms-Tecklenburgische Gerichtsamt hieselbst subhastirt ad instantiam der Bauer Gottlieb Arltschen Vormundschaft das zu dem Nachlaß des verstorbenen Bauer Gottlieb Arlt gehörige, auf ein Quantum von 800 Rthl gerichtlich gewürdigte dreispännige Bauergut in Termino den 16. März d. J. und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote auf das hiesige herrschaftliche Schloß früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Realgläubiger und Erben der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird. Welckersdorf, den 14. Februar 1814.

Streckenbach, Just.

Verpachtung der Scholtisei zu Görisseiffen.

Auf Antrag der Erben soll die im Amtsdorfe Görisseiffen Löwenbergischen Kreises gelegene Scholtisei auf vier nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden; außer einem ansehnlichen in bester Cultur sich befindenden Ackerbau besizt auch dies Grundstück die Gerechtigkeit, mit 2 Töpfen Brannteweín zu brennen, und solchen, so wie Bier, über den größten Theil von Görisseiffen zu verschänken, ferner zu backen, zu schlachten, Gäste zu beherbergen, welche Berechtigungen, da das Grundstück an der Chaussee nach Löwenberg, von lezterer Stadt eine Meile entfernt liegt, einen vorzüglichen Ertrag sichern; wenn nun hierzu ein Termin auf künftigen 29. März d. J. als Dienstag bestimmt ist, so werden Pachtlustige und Wirthschaftsverständige aufgefordert: an diesem Tage früh 8 Uhr sich in der Scholtisei zu Görisseiffen einzufinden, und zu gewärtigen: daß die Pacht dem Bestbietenden mit

mit Einwilligung der Erben gegen Cautions-Bestellung zugeschlagen werden soll; von der Beschaffenheit des Grundstücks kann sich jeder am Orte selbst, so wie von den nähern Pachtbedingungen im Amte Kenntniß verschaffen.

Amt Liebenthal, den 10. Februar 1814.

Königl. Preuß. Justizamt.
Fritsch. Guttwein.

Verpachtung der Brau- und Brennerei zu Beerberg.

Es soll den 18. April d. J. auf dem herrschaftlichen Schlosse die hiesige, nur eine Viertelstunde von Marklissa an der Straße vorzüglich vortheilhaft und schön angelegte Brau- und Branntweinbrennerei, nebst vorhandenem Inventario, auf einige hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, gegen vierteljährige Vorausbezahlung des Pachtgeldes, öffentlich verpachtet werden. Die Pacht nimmt mit dem 1. July d. J. ihren Anfang, und können sich Pachtlustige, welche sich sowohl über ihre Qualifikation als über ihren Vermögenszustand genügend auszuweisen im Stande sind, bei dem am Orte wohnenden herrschaftlichen Förster Herrmann vorläufig melden, von dem die Bedingungen vorgelegt, auch alles nach Verlangen gezeigt werden soll.

Gerichtsamt Beerberg, den 13. Febr. 1814. Bolz, Justit.

Freiwilliger Verkauf des Justiz-Commissarii Waltherschen Hauses zu Kotzenau.

Da die Justiz-Commiss. Waltherschen Erben gesonnen sind, das ihnen zugehörige, zu Kotzenau sub No. 7. belegene bürgerl. massive Haus nebst Hintergebäude, welches sich in sehr gutem Baustande befindet, aus freier Hand zu verkaufen: so können sich Kauflustige deshalb bei dem unterzeichneten Kommuna-Mandatario der gedachten Erben bis zum 24. März d. J. melden und die näheren Bedingungen erfahren.

Kotzenau, den 26. Februar 1814. Großer, Calculator.

Diebstahls-Anzeige.

Es ist in der Nacht vom 19. zum 20. Januar d. J. aus der Branntewein-Küche des Dominii Sabitz der kupferne Hut einer ¾ Branntweinsblase gestohlen worden. Der dieses Diebstahls Verdächtige ist der in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 35. v. J. genau signalisirte Wilhelm Thals, welcher schon öfters kleine Stückchen Kupfer unter mancherlei erdichteten Vorwänden, besonders in Städten, zum Verkauf ausgeboten haben soll. Sämmtliche resp. Polizei-Behörden requirire ich dienstlichst, zur Habhaftwerdung dieses verdächtigen Menschen bestmöglichst mitzuwirken. Lüben, den 15. Februar 1814.

v. Nickisch, Königl. Preuß. Landrath Lübenschen Kreises.

Danksagung.

Die verwittwete Frau Reichsgräfin v. Solms Hochgeboren, auf Klitschdorf, hat für sechs kranke Landwehrmänner des Bunzlau-Löwenbergschen Kreises sechs Stück neue Hemden in das Lazareth zu Bunzlau geschenkt. Die Lazareth-Commitee dankt der edlen Geberin im Namen der Empfänger.

Bunzlau, den 24. Februar 1814.

Die Lazareth-Commitee. D. Claß. Werner.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz, den 12. März 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück enthält:

a. die Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. Vom 15. Januar 1814.

b. die fernerweite Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Novbr. v. J., daß auch die Schulen, Waisenhäuser rc. rücksichtlich der Suspension der Execution gegen Grundbesitzer mit den Minorennen gleiche Rechte genießen sollen. Vom 19. Januar 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 67. Betreffend die Handelsverhältnisse der überelbschen mit den diesseitigen preußischen Provinzen, in Hinsicht der Waaren-Versteuerung.

Um nach der erfolgten Wiedereroberung der überelbschen Königl. Preuß. Provinzen, die Handelsverhältnisse derselben mit den diesseitigen Provinzen, in Hinsicht der steuerbaren Gegenstände und einländischen Fabrikate, wieder herzustellen, ist unter andern nothwendig, daß die beiderseitigen Abgaben ausgeglichen werden.

Diese Ausgleichung kann nur durch Erhebung einer Ergänzungs-Accise von den, aus den überelbschen Provinzen in die diesseitigen eingehenden steuerbaren Gegenstände bewirkt werden. Der zu diesem Zweck auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow ausgearbeitete, sub dato Berlin den 19. Januar a. c. vollzogene Ergänzungs-Accise-Tarif, nachdem zuvor das Berliner Maaß und Gewicht und das Brandenburgsche Geld auf schlesisch Maaß, Gewicht und Geld reducirt worden, wird dermalen dem Publikum nachstehend im Abdruck mitgetheilt. Außerdem aber wird noch Folgendes den Accise-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, auf den Grund des diesfälligen Ministerial-Rescripts vom 27. v. M. zur genauesten Achtung eröffnet:

1) daß die Gegenstände abweichend zu behandeln sind, je nachdem sie aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser und den jenseits der Weser belegenen Provinzen Paderborn, Ravensberg und Minden, oder aus den jenseits der Weser belegenen übrigen Provinzen eingehen.

Aus den letztern dürfen nur die unter No. 2. des Tarifs besonders aufgeführten

Gegenstände, gegen die darin enthaltenen Abgaben, eingelassen werden. Andere Objecte zahlen die für fremde Gegenstände vorgeschriebenen Steuern.

2) Die aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände sollen mit Passirscheinen begleitet seyn, welche den dort gezahlten Steuersatz nach Thalern, Groschen und Pfennigen enthalten. In Ermangelung derselben werden die Gegenstände als fremde behandelt.

3) Die von daher eingehenden einländischen Fabrikate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs sollen gleichfalls durch Passirzettel nachgewiesen werden, in welchen die einländische Fabrikatur, so wie die Qualität und Quantität der Waaren so genau als möglich nach Farbe, Länge, Breite, Stück- und Ellenzahl zu bemerken ist.

Fehlt diese Beglaubigung, so sind diese Waaren als fremde zu behandeln.

Da in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen keine Bezeichnung der Fabrikwaaren Statt findet, so sollen diejenigen, welche diesseits zum Handel eingehen, nachträglich als einländische Fabrikate resp. mit dem Herzsiegel gesiegelt, oder gestempelt, oder plombirt werden. Dafür sind dieselben Siegel- und Plombagen-Gelder zu erheben, welche von diesseitigen Fabrikaten eingezogen werden.

4) Wegen Beglaubigung der einländischen Fabrikatur derjenigen Waaren, welche aus den jenseits der Weser belegenen Provinzen eingehen, wird eine nähere Bekanntmachung erfolgen.

5) Wenn überseeische, dem Kriegs-Impost unterworfene Waaren eingehen, und in den darüber ausgefertigten Passirzetteln bemerkt ist:

daß davon auch jenseits der Kriegs-Impost bezahlt worden,

so ist der Betrag von den vorgeschriebenen Tarifsätzen abzuziehen, und nur das übrig bleibende zu erheben.

6) Das Verkehr aus diesseits der Elbe belegenen Provinzen nach den jenseitigen mit einländ. Fabrikaten oder zur Consumtion voll versteuerten Gegenständen ist jenseits keinen Abgaben unterworfen, wenn die Gegenstände mit den nöthigen Passirzetteln begleitet und dieselben vorschriftsmäßig bezeichnet, auch die Kollis resp. plombirt und gesiegelt sind.

7) Unversteuerte, nach den Handelsstädten Halberstadt, Quedlinburg, Mühlhausen zu versendende Gegenstände müssen mit Begleitscheinen versehen werden, und kann die Abschreibung der versendeten Gegenstände erfolgen,

wenn die jenseitigen Consumtions-Steuer-Aemter die Eingangs-Atteste vorschriftsmäßig ausgestellt haben.

Nach andern Städten, so wie nach dem platten Lande dürfen nur völlig versteuerte Waaren versendet werden. Uebrigens wird den Accise-Aemtern hierdurch noch aufgegeben, von den bis Ende May d. J. aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingegangenen 1) einländischen rohen Tabacksblättern, 2) einländisch fabricirten Tabacken, 3) einländisch fabricirten Branntweinen, 4) einländischen Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs; ferner von der Einfuhre 5) an Caffee, 6) an Zucker, 7) an ausländischen Tabacksblättern, 8) an ausländisch fabrizirten Tabacken und Wein, eine Nachweisung unfehlbar mit Anfang Juny d. J. anhero einzureichen. Liegnitz, den 16. Februar 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Tarif

wonach die Ergänzungsaccise von den Objecten zu erheben ist, welche aus den überelbeschen Preuß. Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe eingehen.

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß, oder Gewicht.	Betrag der Accisegefälle bei der Bestimmung.						Bemerkungen.
		für die Städte.			f. d. platte Land.			
	Breslauer.	rthl.	sgr.	d'.	rthl.	sgr.	d'.	
A. Einländische Producte u. Fabricate und zwar:								
1) Aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser.								
Fleisch, frisches und geräuchertes, ohne Unterschied der Gattung, auch Speck und Würste . .	Pfund.	—	—	3	frei.			
Weizen-, Roggen- u. Gerstenmehl rc. als:								
Weizenmehl extrafeines, dem Nürnberger, Frankfurther od. Mariamonter gleich . .	Centner	1	16	8				
	Schfl. gestrichen	1	11	2				
dito ord., ohne Nachmehl u. Kleien	Centner	1	1	2				
	Schfl. gestrichen	—	27	6				
Roggenmehl aller Art . . .	Centner	—	7	9				
	Schfl. gestrichen	—	6	11				
Gerstenmehl, wie ord. Weizenm.	Centner	1	1	2				
	Schfl. gestrichen	—	27	6				
Buchweizenmehl, desgl. Kraftmehl, Stärke und Puder .	Centner	1	16	8				
Weizengraupe aller Art . . .	Centner	1	6	4	frei			
	Schfl. gestrichen	1	11	2				
Gerstenperl u. andere weiße Graupe aller Art	Centner	1	6	4				
	Schfl. gestrichen	1	11	2				
Gerstengraupe ord. welche bloß enthülset aber nicht weiß gemahlen ist	Centner	—	7	9				
	Schfl. gestrichen	—	8	7				
Weizengrütze u. Gries aller Art	Centner	1	6	4				
	Schfl. gestrichen	1	—	11				

Ger-

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß, oder Gewicht. Breslauer.	Betrag der Accisegefälle bei der Bestimmung. für die Städte. rthl.	sgr.	d'.	f. d. platte Land. rthl.	sgr.	d'.	Bemerkungen.
Gerstengrütze u. Gries, feine weiße gemahlne	Centner	1	6	4				
	Schfl. gestrichen	1	—	11				
Gerstengrütze, ord. gestampfte .	Centner	—	7	9				
	Schfl. gestrichen	—	6	11				
Hafergrütze aller Art	Centner	—	7	9				
	Schfl. gestrichen	—	6	11				
Buchweizengrütze, feine weiße .	Centner	1	6	4				
	Schfl. gestrichen	1	—	11	frei			
dito ord. gestampfte	Centner	—	7	9				
	Schfl. gestrichen	—	6	11				
Hiersegrütze	Centner	—	7	9				
	Schfl. gestrichen	—	6	11				
Schwadengrütze	Centner	1	6	4				
	Schfl. gestrichen	1	—	11				
Weizenbrod und Kuchen . .	Pfund.	—	—	7				
Roggenbrod aller Art . . .	Pfund.	—	—	1				
Nudeln u. Macarones aller Art	Centner	1	21	11				
Einländische rohe Tabacksblätter	—	frei.			frei.			
" " fabricirte Tabacke .	Pfund	—	2	2	—	2	2	
" " Bier und Essig . .	Achtel à 200 Qt.	—	7	6	frei.			
" . Branntewein zu 45/49 pC. alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles . . .	Quart.	—	—	3	frei.			
Nota. Bei einem höhern Procent-Gehalt steigt die Abgabe und zwar von 5 zu 5 pC. um $\frac{1}{3}$ d'. pro Quart. Ein Quart zu 50° Stärke zahlt daher $3\frac{1}{3}$ d'. Ein Qrt. zu 53° Stärke aber $3\frac{2}{3}$ d'.								
Cichorien, präparirte	Pfund.	—	—	3	—	—	3	
dergl. Wurz., gedorrte u. getrockn.	Centner	—	5	2	—	5	2	
Runkelrübenrohzucker, . . .	Centner	1	11	6	1	11	6	
Syrup aus Runkelrüben . .	Centner	—	23	4	—	23	4	

Alle

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß, oder Gewicht.	Betrag der Accisgefälle bei der Bestimmung.						Bemerkungen.
		für die Städte.			f. d. platte Land.			
	Breslauer.	rthl.	sgr.	d'.	rthl.	sgr.	d'.	
Alle übrige einländ. Gegenstände zahlen beim Eingang in d. Städte die Abgaben, welche die resp. Tarifs für die Objecte des platten Landes vorschreiben.								
Die einländ. Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs gehen aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser steuerfrei ein.								
Die Bergwerks- u. Hüttenproducte aus diesen Provinzen werden nach den Vorschriften behandelt und den Sätzen versteuert, welche vor dem Jahre 1806 statt fanden.								
2. Aus den Provinzen jenseits der Weser.								
Von den Fabricaten, welche in den Provinzen jenseits der Weser gefertigt werden, sind folgende Abgaben zu erheben, als:								
Bielefelder Leinwand, feine .	Elle.	—	—	4	—	—	4	
" " ordinäre .	Elle.	—	—	3	—	—	3	
Dergl. Tafelzeug, Zwillich und Drillich	Thl.	—	—	11	—	—	11	
Seidne Schnupf- und Halstücher 10 pC. des Werths . . .	Thl.	—	3	2	—	3	2	
nach folgenden Aestimationen das Dtzd. 4/4 breite Tücher à 6 rthl.								
" " 5/4 " " " 8 "								
" " 6/4 " " " 10 "								
" " 7/4 " " " 12 "								
" " 8/4 " " " 16 "								
" " 10/4 " " " 18 "								

Bän-

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß, oder Gewicht. Breslauer.	Betrag der Accisegefälle bei der Bestimmung. für die Städte. rthl.	sgr.	d'.	f. d. platte Land. rthl.	sgr.	d'.	Bemerkungen.
Bänder, als:								
ganz seidne Bänder und Schnüre ohne Inlage	Pfund.	1	11	7	1	11	7	
dgl. auf Holz u. Pappe geschlagen	dito.	—	25	11	—	25	11	
Zu dem Satz à 1. 11. 7 p. Pfund sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnl. auf Holz oder Pappe gewickelt werden.								
Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnen streifchen Papier od. Pappe versehen vorkommen, so sind selbige dennoch zu dem 1ten Satz zur Versteuerung zu ziehen.								
Halbseidne, auch Florett- und Frisolett-Bänder	Pfund.	—	11	9	—	11	9	
Metall und Messingwaaren, als:								
Schnallen	Thaler.	—	2	6	—	2	6	
Bänder, Tisch- und Thürenbänder, Büchsen, Zunderbüchsen, Kaffeemühlen, Deckel, Pfeifendeckel, Fingerhüthe, Fingerringe, Gardinenringe, Nähringe, Riegel zu Schränken, Tischen u. dgl. Ringe, Finger- Näh- Gardinen- auch Schubkastenringe mit Schrauben, Schlösser eiserne mit Messingblech zu Kästchen oder Schränkchen, Spindenriegel, Waageschaalen, Zunderbüchsen	Thaler.	—	1	3	—	1	3	
Eisen- u. Stahlwaaren excl. Drath	Thaler.	—	—	11	—	—	11	
Eisendrath	Centner.	—	15	7	—	15	7	
Stahlschnallen	Thaler.	—	2	6	—	2	6	

Nota.

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Accisegefälle bei der Bestimmung.						Bemerkungen.
		für die Städte.			f. d. platt Land.			
	Breslauer.	rthl.	sgr.	d.	rthl.	sgr.	d.	
Nota. Der Werth der Metall- Eisen Messing- u. Stahlwaaren ist in Ermangel. richtiger Preiscouranten nach unverfälschten Facturen zu ermitteln, od. von d. Waarenästimator. zu bestim̃en.								
B. Fremde Objecte und Waaren.								
Fleisch, frisches und geräuchertes, auch Speck und Würste . .	Pfund.	—	—	8	frei.			
Mühlen-Fabricate entrichten die nehml. Abgaben, wie solche in der Abth. A. vorgeschrieben sind								
Bier	Achtel à 200 Qt.	2	28	7	2	28	7	
Essig, Weinessig	Eimer.	2	3	6	2	3	6	Unter dem
Franzbranntewein, Arrac u. Rum	Quart.	—	1	9	—	1	9	in Ansatz
Liqueurs	Quart.	—	4	9	—	4	9	gebrachten
Thee	Pfund.	frei.			frei.			Abgab. ist
Chocolade	Pfund	—	2	9	—	2	9	der Kriegs-
Cacao	Pfund.	—	4	7	—	4	7	impost mit-
Koffee	Pfund.	—	4	7	—	4	7	begriffen.
Cichorien	Pfund.	—	2	5	—	2	5	
Zucker, raffinirter	Centner.	25	24	10	25	24	10	
roher aller Art, nehmlich								
a) zur Fabrication . . .	Centner.	14	29	8	—	—	—	
b) zur unmittelb. Consumtion	Centner.	18	3	1	18	3	1	
Syrup	Centner.	4	3	7	4	8	7	
Oele, als: feine Speiseöle . .	Centner.	3	14	6	3	14	6	
ord. dito	Centner.	2	21	1	2	21	1	
ord. Oele für die Fabricanten	Centner.	frei.			frei.			
Thran	Centner.	—	24	2	—	24	2	
Butter	Centner.	frei.			frei.			
Tabacksblätter, rohe europäische	Centner.	7	5	2	7	5	2	
aus America und den Kolonien	Centner.	9	12	5	9	12	5	
Fabricirte Tabacke, als:								

spa-

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Accisegefälle bei der Bestimmung.						Bemerkungen.
		für die Städte.			f. d. platte Land.			
	Breslauer.	rthl.	sgr.	d.	rthl.	sgr.	d.	
spanische Tabacke	Pfund.	—	24	10	—	24	10	
Kanaster und alle übrige Sorten fremde fabricirte Tabake, excl. Portorico in Rollen . .	Pfund.	—	5	5	—	5	5	
Portorico in Rollen . . .	Pfund.	—	2	2	—	2	2	
Weine, als:								
in Bouteillen ohne Unterschied der Gattung.	Quart.	—	2	6	—	2	6	
feine Weine, als Ungarischen, Bourgogner, Champagner, Rhein-, Franken-, Moseler-, Eremitage- und Kapwein .	Eimer.	6	18	5	6	18	5	
v. Portugiesischen, Italienischen, Griechischen u. allen Liqueur- oder süßen Weinen . . .	Eimer.	5	3	7	5	3	7	
von Spanischen, Französischen, Oestreichischen, desgl. von rothen nicht süßen Ofener, Melniker od. Böhmischen, Mährischen und Tyroler Wein, auch fremden Landwein . . .	Eimer.	3	18	9	3	18	9	
Manufactur-, Fabriken und Metallwaaren, fremde, zahlen beim Eingang in die Provinzen diesseits der Elbe die tarifmäßigen Abgaben voll.								

Berlin, den 29. Januar 1814.

sign. **v. Bülow.**

No. 68. Bekanntmachung, die Exemtion der bisherigen Eximirten über 24 Jahr von Militair-Diensten betreffend.

Von dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, ist nachstehendes Rescript, die Exemtion der bisherigen Eximirten über 24 Jahr von Militair-Diensten betreffend, bei Uns eingegangen:

„Die

„Die Verordnung vom 9. Februar v. J., wonach für die Dauer des jetzigen Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militair-Dienst nach bisheriger Kanton-Verfassung aufgehoben sind, disponirt blos über die jungen Leute von 17 bis 24 Jahren, und in der Verfügung des Herrn Staats-Kanzlers vom 3. Oct. v. J., welche der Königl. Regierung unterm 18. ejusd. mitgetheilt worden, ist diese Auslegung ausdrücklich dahin bestätigt worden, daß die bisherigen Eximirten über 24 Jahre auch ferner eximirt bleiben. Dessen ungeachtet ist in einem hier zur Sprache gebrachten Falle einem Eximirten über 24 Jahr die Aufnahme zum Bürger versagt worden, weil er den Abschied der Militairbehörde noch nicht beigebracht hatte.

Um ähnliche Mißgriffe für die Zukunft zu verhüten, und da es die ausdrücklich erklärte Absicht Sr. Majestät des Königs ist, daß die bürgerlichen Verhältnisse durch die weiter gehenden Verpflichtungen zum Dienste in der Landwehr ꝛc. so wenig als möglich gestört werden sollen, hat die Königl. Regierung die von ihr ressortirenden Behörden ausdrücklich anzuweisen, daß die gesetzlichen Einschränkungen wegen Verstattung kantonpflichtiger Personen zur Uebernahme städtischer oder ländlicher Nahrungen und Gewinnung des Bürgerrechts nicht über die in den Gesetzen bestimmten Fälle ausgedehnt werden dürfen, mithin die Verabschiedung nur von den Kantonpflichtigen der bisherigen Verfassung und den Eximirten unter 24 Jahren nachzuweisen ist." Berlin, den 16. Februar 1814.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Sämmtlichen Uns untergeordneten Behörden machen Wir solches zur Achtung und Befolgung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt. Liegnitz, den 26 Febr. 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 33. Febr. c.

No. 69. Declarirende Bestimmung in Hinsicht auf das Zinsen-Moratorium betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Zur Vervollständigung des §. 10. Meiner unterm 17. November v. J. wegen Suspension der Executionen gegen die Grundbesitzer ergangene Bestimmung, nach welcher den Minorennen, deren Kapitalien bei Grundbesitzern zinsbar ausstehen, ein vierteljähriger Zinsbetrag dieser Kapitalien innerhalb der Zeit der Suspension der Executionen entrichtet werden soll, finde Ich Mich veranlaßt, hiedurch festzusetzen: daß die Schulen, Waisenhäuser, die Allgemeine und die Offizier-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, imgl. die Kirchen, die resp. Stipendien-Fonds, die Armen-Anstalten und Zuchthäuser, in obiger Rücksicht mit den Minorennen gleiche Rechte genießen, und also auch wie diese befugt seyn sollen, während der Suspensions-Frist der Executionen gegen Grundbesitzer, von ihren bei denselben ausstehenden Kapitalien einen vierteljährigen Zinsbetrag mit dem Erfolge der Execution einzuklagen. Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die betreffenden Behörden hiernach zu instruiren."

Hauptquartier Basel, den 19. Jan. 1814. Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg und
den Staats- und Justiz-Minister von Kirchheisen.

(Amtsblatt No. 11.)

wird hierdurch nicht nur zur Nachricht für das Publikum, sondern auch besonders zur Direction der Administratoren solcher Institute, die in derselben der Rechte theilhaftig erklärt sind, welche der Buchstabe des Königl. Befehls vom 17. November 1813. den Minorennen beilegt, öffentlich bekannt gemacht. Liegnitz, den 2. März 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 40. B. pro Febr. c.

No. 70. Verbot des Aufkaufs von Kälbern im Herzogthum Warschau, und des Verkaufs von Schlesischen Kälbern an Fleischhauer des Herzogthums Warschau zur Zeit der Rinderpest.

Es ist eine bekannte Sache, daß zu Zeiten, wo Rinderpest bestehet, durch die Fleischhauer, welche von einem Stalle in den andern, von einem Orte in den andern, um Vieh aufzukaufen, herum zu gehen pflegen, sehr oft die Rinderpest verbreitet wird. Daher ist es sehr unvorsichtig gehandelt, wenn die Viehbesitzer jeden Fleischhauer sorglos ihre Rindviehställe, dann, wenn in der Gegend Viehseuche besteht, betreten lassen. Allein dem Vernehmen nach wird auf diese Gefahr, der gegen das Herzogthum Warschau dermalen noch wegen der Rinderpest bestehenden Vieh-Sperre ohngeachtet, nicht Bedacht genommen. Die diesseitigen Fleischhauer laufen jenseits in allen Gränzdörfern herum, und kaufen (auch wohl mit Umgehung der Königl. Gefälle) dort Kälber auf. Jenseitige Fleischhauer aber kommen eben so in diesseitige Dörfer in derselben Absicht, und es hat sich bei einem kürzlich erfolgten Ausbruch der Rinderpest in einem Dorfe des Militsch-Trachenbergschen Kreises die Einschleppung des Uebels nur allein aus einer solchen Contravention erklären lassen. Dieses veranlaßt Uns hiermit zu verordnen:

daß vor der Hand noch aller Aufkauf von Kälbern im Herzogthum Warschau von diesseitigen Fleischhauern, so wie auch in diesseitigen Dörfern von jenseitigen Fleischhauern, bei 10 Thlr. Strafe für den dabei concurrirenden diesseitigen Theil verboten ist.

Den Herren Landräthen in den Gränz-Kreisen des Departements und Dorfgerichten liegt ob, darüber sorgfältig zu wachen, daß diesem Verbot genau nachgelebet werde.

Liegnitz, den 2. März 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 28. p. März c.

No. 71. Wegen Aufbringung der Beköstigungs-Gelder für die Gensd'armes.

Da den Städten billigerweise nicht länger angemuthet werden kann, diejenige Entschädigung allein zu tragen, welche die Gensd'armes auf den Grund des Edicts vom 30. July 1812. statt der Natural-Beköstigung mit 3 Groschen bis zur definitiven Vollziehung der in diesem Edicte verheißenen Kommunal-Ordnung täglich erhalten sollen, die Gensd'armes aber mit dem, was ihnen gesetzlich gebührt, nicht selten durch Weigerungen der Städte, welche bisher aus ihren Communal-Fonds den Vorschuß geleistet, hingehalten worden sind; so haben die Herren Landräthe diese Zulage für

die

die in ihren resp. Kreisen befindlichen Gensd'armes auf den Kreis nach dem Thaler-Ertrage zu repartiren, solche mit den Steuern einzuziehen und monatlich an die Gensd'armes auszuzahlen, den Betrag aber alljährlich zu berechnen.

Diese, unter Zustimmung des Hochlöblichen Militair-Gouvernements von Schlesien durch die Verordnung vom 14. April v. J. im Breslauschen Regierungs-Departement bestehende Einrichtung, nimmt vom 1. d. M. an, ihren Anfang. Bis dahin müssen, wie früher, die Städte zutreten, und, wo sie noch im Rückstande sind, um so mehr ohne weiteres die Rückstände berichtigen, da sie vom 1. März d. J. an, bei der Beköstigung der Gensd'armes nur in so weit zu concurriren haben, als sie steuerbare Grundstücke besitzen. Der auf den Einzelnen fallende Beitrag ist so unfühlbar, daß die Herren Landräthe nöthigenfalls mit Strenge dessen Einzahlung fordern können, damit die Gensd'armes allmonatlich aufs pünktlichste erhalten, was ein Haupttheil ihres Einkommens ist. Liegnitz, den 5. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien

M. D. No. 193. Jan. c.

No. 72. Betrifft die gestattete Abhaltung der untersagt gewesenen Vieh-Märkte.

Da die Rindvieh-Seuche nicht nur im hiesigen Regierungs-Departement fast überall unterdrückt worden ist, sondern auch in den benachbarten Distrikten der Lausitz und des Herzogthums Warschau größtentheils aufgehört hat; so wird hierdurch die am 7. October v. J. angeordnete Suspension der Viehmärkte revocirt, und dürfen die von jetzt an einfallenden, nach wie vor an den dazu bestimmten Tagen abgehalten werden. Liegnitz, den 9. März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen des an die Gerichte des Orts jährlich abzuliefernden Kirchenbuch-Duplicats.

Es ist Anlaß zu vermuthen, daß die Vorschrift §. 501 — 503. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Landrechts, wegen des jährlich von jeder Parochie an die Gerichte des Orts abzuliefernden, von dem Pfarrer wegen der Richtigkeit zu attestirenden Duplicats des Kirchen-Buchs, vielfältig außer Acht gelassen wird. Damit die Beobachtung von Seiten der Geistlichen- und Schulen-Deputation der hiesigen Königl. Regierung genauer controllirt werden könne, werden sämmtliche Gerichte, an welche, wie gedacht, die Ablieferung des Duplicats des Kirchen-Buchs jährlich geschehen soll, angewiesen, von deren Unterbleiben in den ersten 4 Wochen des neuen Jahres, besagter Königl. Regierungs-Deputation sofort zur Remedur Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 7. Februar 1814.

Königlich Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien zu Liegnitz.

Wegen Einsendung der Listen der im Jahr 1813. rechtskräftig getrennten Ehen.

Da mehrere Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements mit Einsendung der Listen der in ihrem Gerichts-Bezirk im verflossenen Jahre 1813. rechtskräftig getrennten Ehen noch im Rückstande sind, ungeachtet die zu deren Einreichung ein

ein für allemal bestimmte Frist längst abgelaufen ist; so werden die säumigen Untergerichte hiemit erinnert, die noch rückständigen Listen binnen 8 Tagen bei 5 Rthlr. Strafe anhero einzusenden. Auch werden hiebei sämmtliche Untergerichte des Departements, mit Bezugnahme auf das dieserhalb bereits erlassene Publicandum vom 21. Februar 1812, nochmals angewiesen, in ihren Listen zu bemerken: wie viel von den erfolgten Ehescheidungen unter Städtern und wie viel unter Landbewohnern statt gefunden haben? Breslau, den 18. Februar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Aufruf an die Untergerichte Liegnitzschen Departements zu Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen ꝛc.

Sämmtlichen Untergerichten des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts-Departements wird hiermit aufgegeben, zur Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 10 Rthl., binnen endlichen 14 Tagen die rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen in der vorgeschriebenen Form einzureichen, und zugleich die zu den bisher eingegangenen Tabellen gezogenen Monita vollständig und gründlich zu beantworten.

Liegnitz, den 28. Februar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Anzeige, die Erlangung von Impfstoff betreffend.

Der Herr Doctor medicinae Beer allhier, wird gratis beständig mit Impfstoff getränkte Impflanzetten vorräthig halten, um die Herren Impfärzte des Departements mit Impfstoff zu versorgen. Wir bringen dieses Anerbieten zur Kenntniß des Publikums, damit die Herren Impfärzte wissen, woher sie ihren Impfstoff zu ziehen haben.

Für jede Impflanzette sind als Kostenersatz 4 gute Groschen Courant dem zu frankirenden Schreiben an den Herrn Dr. Beer beizulegen.

Liegnitz, den 4 März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß Quantitäten Charpie mir zugesandt werden möchten, da sich allwöchentlich sichere Gelegenheiten ereignen, um sie zur Armee zu befördern, welche sich freuen muß, wenn das Vaterland sich auch hierin ihrer dankbar und wohlwollend erinnert. Der Geh. Reg. Rath v. Unruh.

Ausser den Einwohnern der Stadt Sprottau, welche bemüht gewesen sind, die Leiden der in dem dasigen Lazareth befindlichen vaterländischen Krieger zu mildern, und denselben Unterstützung aller Art zu gewähren, haben sich vorzüglich ausgezeichnet: der Rathsherr und Tuchfabrikant Hr. Förster zu Grünberg und dessen Tochter, die Frau Tuch-Negotiant Pilz, indem ersterer 120 Quart Weinessig und 1 Scheffel Backobst, letztere aber einen Eimer gesottene Pflaumen dem Sprottauschen Militair-Lazareth zur Erquickung der Kranken freiwillig verabreicht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11. und das neunte Verzeichniß der Beiträge für die vaterländischen Krieger.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 11.
des
Amts Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz, den 12. März 1814.

Verpachtung des Raths-Kellers zu Primkenau.

Zur öffentlichen Verpachtung des hiesigen Raths-Kellers, wo außer der Schankgerechtigkeit, die Gasthofgerechtigkeit und Salzschank damit verbunden, und Johanni d. J. pachtlos wird, ist terminus den 23. d. M. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumet, welches Pachtlustigen, mit guten Legitimationen und Cautionsfähigkeit versehen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Primkenau, den 3. März 1814.

Der Magistrat.

Verpachtung des Raths-Kellers zu Lüben.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß term. trinit. d. J. die hiesige Rathskeller-Pacht zu Ende geht, und mit Zustimmung der Stadtverordneten hinwiederum auf anderweitige drei Jahre, das ist bis Trinitatis 1817, an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll. Wir setzen hiezu den 25. April d. J. als einen einzigen Licitations-Termin an, und laden alle kautionsfähige Pachtlustige hiermit ein, sich an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden und ihre Gebote ad prot. zu geben, wornach denn der Meist- und Bestbietende, nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Als Caution werden 100 Rthlr. in pupillarisch sichern Instrumenten verlangt, als worüber sich jeder Pachtlustige vor der Licitation gehörig ausweisen muß. Die Pacht Conditiones können täglich zur schicklichen Zeit in unserer Canzelei inspicirt werden.

Lüben, den 1. März 1814.

Magistratus.

Verpachtung des Brau- und Branntewein-Urbars zu Reisicht.

Das Reisichter Gerichts-Amt macht hierdurch dem Publiko bekannt, daß das dasige Brau- und Branntewein-Urbar auf 3 nach einander folgende Jahre, von termino Johannis d. J., an den Meistbietenden verpachtet werden soll, wovon die Pachtbedingungen sowohl in Reisicht, als bei unterschriebenem Justitiario, nachgesehen werden können. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert, sich in termino den 18. dieses Monats März auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Reisicht einzufinden, wo denn der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Haynau, den 3. März 1814.

Wecker, Justit.

Ver-

Verkauf der Kurzschen Freigärtner-Nahrung zu Steudnitz.

Da das im ersten und einzigen Licitations-Termine auf die Daniel Kurzesche Freigärtner-Nahrung sub No. 13. hieselbst gemachte Gebot, mit 110 Rthlr. Courant, denen Gläubigern zu niedrig ausgefallen ist, und sie auf einem wiederholten Aushange bestanden haben, so werden Kauflustige aufgefordert, am 13. April d. J., als im neuen und anderweitigen Bietungs Termine, Vormittags 9 Uhr im Amtshause zu Panthenau ihre Gebote zu erneuern, und mit Einwilligung der Gläubiger den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Steudnitz bei Haynau, den 20. Februar 1813.

Freiherrlich v. Rothkirch-Trach Panthenau-Steudnitzer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Scholzschen Freistelle zu Bärschdorf.

Das Bärschdorfer Gerichts-Amt bietet die Freistelle des verstorbenen Johann Caspar Scholtz, welche auf 400 Rthlr. gerichtlich taxiret worden, anderweitig zum Verkauf aus, und ladet Kauflustige zu dem Termine auf den 26. März dieses Jahres auf den herrschaftlichen Hof nach Bärschdorf ein.

Bärschdorf, den 19. Februar 1814. Wecker, Justit.

Verkauf der Dreschgärtner-Nahrung No. 9. zu Vorhaus bei Haynau.

Zum freiwilligen, ob zwar öffenlichen Verkauf der sub No. 9. hieselbst belegenen auf 225 Rthlr. Courant-Münze gerichtlich abgeschätzten Dreschgärtner-Nahrung des verstorbenen Johann Christoph Falcke, stehet der einzige Bietungs-Termin auf den 29. März d. J. an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, gegen den an den Meistbietenden zu gewärtigenden Zuschlag, in hiesige Gerichtsstätte Vormittags 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des rc. Falcke in demselben Termin vorgeladen, ihre etwanigen Forderungen anzumelden, und hinreichend zu bescheinigen, wenn sie nicht ihre Abweisung von der Erbschafts-Masse, und ihre bloße Anweisung an die einzelnen Erb-Portiones der Erben befürchten wollen.

Vorhaus bei Haynau den 10. Januar 1814.

Das Reichsgräflich von Nostiz-Rhinecker Gerichts-Amt der Herrschaft Vorhaus.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Freihäuslerstelle No. 17. zu Samitz.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die sub No. 17. zu Samitz belegene, auf 300 Rthlr. 20 sgr. Courant-Münze gewürdigte Freihäusler-Stelle des verstorbenen Gottfried Lange, nebst Acker und Gärten, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, in dem einzigen, mithin peremtorischen Licitations-Termin, den 29 März d. J., in der gewöhnlichen Amtsstelle hieselbst zur Abgabe ihres Gebots unter Erwartung des Zuschlags an den Meistbietenden Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, wobei zugleich alle noch unbekannte Gläubiger des Erblassers Lange öffentlich citirt werden, ihre Forderungen in demselben Termin zu liquidiren, und rechtlich nachzuweisen, widrigenfalls sie von der Nachlaß-Masse des Lange auf immer abzuweisen seyn würden.

Vorhaus bei Haynau, den 10. Januar 1814.

Das Reichsgräflich von Nostiz-Rhinecker Gerichts-Amt der Herrschaft Vorhaus.
Mattiller, qua Justit.

Ver-

Verkauf des Auenhauses No. 12. zu Ober-Hermsdorf.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß das von der verstorbenen Anne Elisabeth verwittwete Ueberschär, zuletzt verehelicht gewesenen Neumann, hinterlassene, sub No. 12. hieselbst belegene, und auf 48 Rthlr. Courant gewürdigte Auenhaus und Gärtchen, theilungshalber subhastirt, und der einzige Bietungs-Termin auf den 25. März d. J. im herrschaftlichen Schlosse hieselbst Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, weswegen Kauflustige mit ihrem Gebot sich zu melden, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten haben. Zugleich ladet das Gerichts-Amt die unbekannten Gläubiger zur Liquidirung und Nachweisung ihrer etwanigen Forderungen öffentlich vor.

Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 12. Januar 1814.

Das Freiherrlich von Zedlitzsche Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No. 35. zu Ober-Hermsdorf.

Das unterzeichnete Gerichts Amt bietet die von dem Johann Friedrich Fitzner hieselbst hinterlassene, sub No. 35. belegene, und auf 170 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzte Dreschgärtner-Nahrung mit dazu gehörigem Acker von 3½ Scheffel Aussaat theilungshalber zum öffentlichen Verkauf aus, und ladet besitz- und zahlungsfähige Käufer zur Abgabe ihres Gebots, gegen den an den Meistbietenden zu erfolgenden Zuschlag, auf den 25. März d. J. Vormittags 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse hieselbst, als dem einzigen Licitations-Termin, hiermit förmlich ein; citirt auch zugleich die etwa noch unbekannten erbschaftlichen Gläubiger ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin.

Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 12. Januar 1814.

Das Freiherrlich von Zedlitzsche hiesige Gerichts-Amt.

Mattilller, Justit.

Verkauf des Baumschen Großbauerguts zu Haugsdorf.

Das Gräflich von Stoschsche Gerichts-Amt hieselbst subhastirt Schuldenhalber das zu Haugsdorf belegene, auf 2427 Rthlr. gewürdigte Gottlieb Baumsche Verlassenschafts-Großbauergut, in Terminis

den 17. Februar
— 17. März und peremtorie
— 14. April d. J.

und ladet Kauflustige zu solchen früh um 10 Uhr auf das hiesige Herrschaftl. Schloß zur Abgebung ihrer Gebote mit der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Real-Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Logau, den 12. Januar 1814.

Streckenbach, Justit.

Verpachtung der Kretscham-Gerechtigkeiten zu Ober-Hermsdorf bei Haynau.

Die auf dem hiesigen Erbkretscham des verstorbenen Besitzers Reymann haftende Gerechtigkeit des Branntweinbrennens zu einem Topfe, so wie des freien Schanks von Bier und Branntewein, soll zum Vortheile der Erben auf 3 Jahre im Zeitpacht ausgethan werden, und ist deshalb der einzige Licitationstermin auf den 25. März d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen herrschaftlichen Schlosse anberaumt worden.

Das Gerichtsamt ladet also alle sachkundige und kautionsfähige Pächter zum Gebot hiermit ein, und sie können des gerichtlichen Zuschlags an den Meist- und Bestbietenden mit Einwilligung der Erben gewärtig seyn.

Auch stehet es den Pachtlustigen frei, bis zum Termin die Bedingungen der Pacht alle

Don-

Donnerstage bei dem unterschriebenen Justitiario in Haynau einzusehen, und sich daraus zu informiren. Ober Hermsdorf bei Haynau, den 20. Februar 1814.

Das Freiherrlich von Zedlitzische Gerichtsamt hieselbst.
Mattiller, Just.

Verpachtung der Gastwirthschaft der beiden Brunnenhäuser zu Flinsberg.

Vom Reichsgräflich Schaffgotsch-Greiffensteinschen Amte wird dem Publico bekannt gemacht, daß, da von Seiten des Reichsgräfl. Dominii zu besserer Besorgung der Flinsberger Brunnenkur für künftig die Trink- und Badeanstalt nebst Versendung des Brunnens dem dasigen Brunnen-Inspector, Herrn Langer, übertragen worden, die Verpachtung der Gastwirthschaft nebst Logis der beiden Brunnenhäuser auf 3 folgende Jahre, vom 1. April c. bis dahin 1817, beschlossen worden, zu welchem Ende Pachtlustige zu Abgabe ihrer Gebote ad Terminum den 16. März c. in hiesiger Amtsstelle früh um 9 Uhr vorgeladen werden.

Greiffenstein, den 18. Januar 1814.

Reichsgräfl. Schaffgotsch-Greiffensteinsches Amt.

Verkauf des Vorwerks No. 11. zu Goldberg.

Das unter No. 11. zu Goldberg gelegene Vorwerk nebst Zubehör soll dem Meistbietenden verkäuflich von mir überlassen werden. Ich lade daher Kauflustige hierdurch ein, sich entweder schriftlich in postfreien Briefen an mich zu wenden, oder sich am 6. April d. J. auf dem verkäuflichen Vorwerke selbst einzufinden, und dieserhalb mündlich mit mir zu unterhandeln. Hirschberg, den 25. Februar 1814.

Maria, verwittw. Baumert, geb. Mockwitz.
Hälschner, Justiz Commissar, als Geschlechts-Beistand.

Verpachtung des Rathskellers zu Haynau.

Da der hiesige Rathskeller und verschiedene andere Cämmerei-Pertinenzien in terminis den 22. und 23. März d. J. anderweit auf 6 und resp. 3 Jahre verpachtet werden sollen, so machen wir solches dem pachtlustigen Publiko mit der Aufforderung bekannt, sich in gedachten Terminen früh um 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Haynau, den 22. Febr. 1814. Der Magistrat.

Verpachtung der Obermühle zu Löwenberg.

Zur anderweitigen Verpachtung der dem hiesigen Tuchmacher Gewerk gehörigen sogenannten Obermühle stehen Termini auf den 9., 16. und 23. März d. J. an.

Löwenberg, den 16. Febr. 1814.

Der Magistrat.

Verkauf des Wittwerschen Bauerguts zu Siegendorf.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll das auf 893 Rthlr gerichtlich gewürdigte Bauergut des Carl Wilhelm Wittwer zu Siegendorf, auf den 29. März d. J. im dasigen herrschaftlichen Schlosse früh um 9 Uhr meistbietend verkauft werden.

Dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen wird unter Zustimmung der Extrahenten dieses Gut zugeschlagen werden.

Liegnitz, den 19. Februar 1814.

Das Siegendorfer Gerichts-Amt.

Orth, Justit.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12.

Liegnitz, den 19. März 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 72. Wegen Stempelpflichtigkeit der von Nicht-Kaufleuten auszustellenden Anweisungen.

Ungeachtet die Stempelpflichtigkeit derjenigen Anweisungen (Assignationen), welche Personen ausstellen, die nicht Kaufleute sind, ganz unbedenklich ist, indem selbige, wenn gleich sie nicht, wie die kaufmännischen Assignationen, dem Werthstempel unterworfen sind, doch in die Kategorie der in dem Stempelgesetz vom 20. Novbr. 1810. Art. 6. No. 2. gedachten einseitigen Erklärungen gehören: so sind dennoch darüber öfters Zweifel entstanden.

Um diesen nun für immer vorzubeugen, wird auf den Grund eines Ministerial-Rescripts vom 1. Febr. d. J. hierdurch zur Kenntniß gebracht:

daß zu Anweisungen, welche Nicht-Kaufleute ausstellen, der gewöhnliche 8 ggr. Stempel genommen werden muß.

Liegnitz, den 1. März 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 49. p. Febr. c. A. D.

No. 73. Betreffend die Einzahlung der Gewerbesteuer von den geflüchteten Glogauschen Einwohnern.

Alle aus der Festung Glogau geflüchtete Gewerbetreibende werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständige Gewerbesteuer an die Kreis-Steuerkasse des Bezirks, oder an die Accisekasse des Orts, in welchem sie sich gegenwärtig aufhalten, einzuzahlen, und haben die gedachten Hebungsbehörden diese Steuerreste alsdann separat an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen, und dabei zu bemerken: daß diese Steuer von geflüchteten Glogauschen Gewerbetreibenden berichtiget worden. Doch ist Uns von jeder solchen Einzahlung Anzeige zu machen, und eine Nachweisung der darin namentlich zu benennenden Individuen, welche Zahlung geleistet, einzureichen.

Liegnitz, den 2. März 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 22. ex März c.

No. 74. Wegen der Namens-Veränderungen.

Es waltet hin und wieder die Meinung im Publikum ob, als bedürfe es zu Namensveränderungen keiner obrigkeitlichen Genehmigung.

Diese Meinung ist aber irrthümlich, und es besteht noch jetzt, wie ehemals, die Verfassung, daß bei Namens-Veränderungen, selbst dann, wenn mit ihnen eine Standeserhöhung nicht verbunden ist, die Genehmigung des Königl. Staatsministerii nachgesucht werden muß.

Indem Wir dieses zur Kenntniß des Publikums bringen, veranlassen Wir zugleich sämmtliche Unterbehörden, die ohne eine solche Genehmigung erfolgenden Veränderungen von Familiennamen zu inhibiren. Hierbei macht es auch nunmehr, und nachdem die Juden bereits sämmtlich Familiennamen angenommen haben, keinen Unterschied, ob von einem Christen oder Juden die Rede ist.

Liegnitz, den 2. März 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 14. R. pro Febr. c.

No. 75.

Nachweisung

der in den Haupt-Markt-Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements im Monat Februar c. stattgefundenen Preise des Getreides und Rauchfutters.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	4	1	4	2	14	—	2	15	3	2	1	—	2	16	—	7	10	—
2	Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Liegnitz	2	22	—	1	20	8	1	19	6	1	8	—	1	12	—	4	14	—
4	Hirschberg	4	5	9	2	15	1	2	8	—	1	16	—	—	23	—	4	12	—
5	Jauer	3	11	—	1	21	—	1	20	—	1	8	1	1	12	—	5	—	—
6	Löwenberg	3	16	—	2	16	—	2	—	—	2	11	—	1	8	8	5	16	—

Liegnitz, den 3. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 76. Die Unterstützung der, während des gegenwärtigen Krieges, invalide gewordenen und in ihre Heimath entlassenen Vaterlands-Vertheidiger betreffend.

Es ist dringend nothwendig, daß diejenigen Vaterlands-Vertheidiger, welche während der Dauer des Krieges wegen erhaltener Wunden als militairdienstuntauglich in ihre Heimath entlassen worden, von den städtischen und ländlichen Communen dergestalt unterstützt werden, daß sie ihr Auskommen haben, bis von Seiten des Staats durch Versorgung mit einem Civil-Dienst, durch eine Geld-Ueberweisung oder auf andere Art für sie gesorgt werden kann.

Es

Es würde solchen Unglücklichen die thätigste Unterstützung schon nicht versagt werden dürfen, wenn sie durch andere Umstände unfähig zum Erwerb ihres Unterhalts geworden wären. Um so viel weniger darf sie ihnen entstehen, nachdem sie im heiligen Kampfe für die Rettung des Staats und des Eigenthums ihrer Mitbrüder das Kostbarste, ihre Gesundheit, aufgeopfert haben.

Die Königl. Regierung vertraut den erprobten guten Gesinnungen der Departements-Einsassen aller Stände, daß sie sich beeifern werden, auf diesem Wege einen Theil ihrer Schuld an ihre Retter abzutragen, und die Dazwischenkunft der Obrigkeit nur an solchen Orten nöthig seyn wird, wo die Anzahl der zu Unterstützenden mit den verkümmerten Unterstützungs-Quellen im Mißverhältniß steht, und der gute Wille am eignen Nothstande scheitert. Ein Verhältniß, was für jetzt besonders an den Orten eintreten dürfte, wo der Krieg seine verheerende Fackel geschwungen hat. In einem solchen Falle wird der ganze Kreis zutreten, und ein Ort den andern übertragen müssen, um das, worauf es ankommt, nach einer einfachen und sichern Basis, wozu der Klassification-Thaler-Ertrag auf dem Lande, und in den Städten der Servis-Fuß am geeignetesten seyn wird, aufzubringen. Die Herren Landräthe müssen daher zuvörderst so disponiren, daß sie es unverzüglich erfahren, so bald ein wegen erhaltener Wunden vom Militair Entlassener in den Kreis zurück kommt, um auszumitteln: ob dessen Auskommen durch eigenes Vermögen oder Erwerbfähigkeit gesichert ist, um, wenn keine dieser Bedingungen bei ihm vorhanden, auf eine für die Commune möglichst erträgliche Weise sein Bestehn zu sichern. Von 3 zu 3 Monaten haben sodann die Herren Landräthe das Nationale der Heimgekehrten unter Beischließung ihrer Invaliditäts-Zeugnisse bei Uns einzureichen, damit wegen Ertheilung eines Invaliden-Scheins, oder wegen Betheilung mit dem Gnadenthaler, Einleitungen getroffen werden können. Inmittelst müssen die Herren Landräthe, unterstützt von den Herren Distrikts-Polizei-Kommissarien, sorgfältig darüber wachen, daß dergleichen Invaliden das, was ihnen, dem von der Kreis-Verwaltung zu veranlassendem Beschlusse gemäß, zu Theil werden soll, prompt und unverkümmert erhalten, um dieselben nicht zu Klagen zu nöthigen und zur persönlichen Behelligung der Königl. Regierung zu veranlassen. Die Angelegenheit, wegen Unterstützung der Invaliden und der Militair-Wittwen und Waisen, welche der vorsegnete Krieg in diesen Zustand versetzt hat, ist von der Königl. Regierung schon unterm 29. Decbr. v. J. zur Sprache gebracht worden, als die Deputirten, Behufs der Wahl der National-Repräsentanten, sich hier versammelten. Erstere haben sich zu einem Beschluß hierunter nicht ermächtigt erklärt, sie vertrauen aber dem Gemeingeiste ihrer Committenten, daß in allen Kreisen für diese Zwecke ein, das Ganze umfassender Verein, sich bilden, und dieser für die hülfsbedürftigen Individuen so anständig sorgen werde, wie es die Nation ihrer Ehre und ihrem Gefühl schuldig ist. Bei der nahen Beziehung, worin eine solche Fürsorge mit dem Muthe derer steht, welche die ausscheidenden Vaterlands-Vertheidiger ersetzen müssen, um die errungenen Vortheile und die erkämpfte Selbstständigkeit für immer zu sichern, gewärtigt die Königl. Regierung von den Herren Landräthen binnen 4 Wochen die Resultate der in den Kreisen, einschließlich der Städte, gepflogenen Berathungen, und überzeugt sich, daß sie in ihren Bemühungen von Seiten der Kreis-

Ver-

Verwaltungen zweckdienliche und eifrige Unterstützung finden werden. Liegnitz, den 4. März 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1363.

No. 77. Betreffend die Berichtigung der noch rückständigen Corrections-Haus-Beiträge.

Da mehrere der Herren Landräthe und Magistrate mit Abführung der Correktions-Haus-Beiträge pro 18$\frac{1}{1}\frac{3}{3}$ noch im Rückstande sind, so werden die, welche es angeht, hiermit aufgefordert: ihren Obliegenheiten hierunter unfehlbar binnen 14 Tagen zu genügen. Liegnitz, den 5. März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 598. pro December 1813.

No. 78. Die Controllirung der Bäcker in Absicht des Brodes für das Militair betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Bäcker, welche für das Militair backen, sich grobe Veruntreuungen in Absicht des Gewichts zu Schulden haben kommen lassen. Die Herren Landräthe, und an den Orten, wo Etappen-Directionen sind, diese, haben daher allmonatlich mehreremal, unter Zuziehung eines magistratualischen Deputirten, das Nachwiegen des Brodes zu veranlassen, um dadurch das unterschleifliche Verfahren der Bäcker ans Licht zu ziehen und zur Beahndung zu bringen. Zu dem Ende muß jeder Bäcker das von ihm gebackene Brod besonders bezeichnen, damit, wenn es zu leicht befunden wird, gleich zu ersehen ist, wer es geliefert hat. Jedes Achtel-Pfund, welches zu dem Gewichte fehlt, so das Brod haben soll, muß alsdenn nicht nur dem Militair ersetzt, sondern auch mit 2 Gr. Strafe zur Orts-Armen-Kasse gebüßt, bei wiederholten Contraventionen auch der Contravenient zur Criminal-Untersuchung gezogen werden. Der Bäcker, welcher sein Fach versteht, kann nicht nur das volle Gewicht geben, sondern er wird auch noch Ueberschuß Brodte haben. Es muß daher unnachsichtlich darauf bestanden werden, daß jedes Kommißbrod das Gewicht hat, was es haben soll, damit das Militair besonders in den Fällen nicht Kürze leidet, wo das Backen und die Ausgabe des Brodtes pressirt, so daß es an Zeit zum Probewiegen fehlt, was bei neuem Brodte auch nie mit Nutzen vorzunehmen ist.

Liegnitz, den 5. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 24. Jan. c.

No. 79. Das Fortschaffen der Couriers, und das dem Militair zu stellende Vorspann betreffend.

Da es gegen die bestehende Verfassung ist, daß russische Couriers durch Vorspann weiter befördert werden, selbige sich vielmehr an die Postämter zu wenden haben, und zu ihrem Fortkommen Postpferde gegen Bezahlung zu nehmen verbunden sind; so werden die Herren Landräthe, die Etappen-Directionen und Vorspann-Bestellungs-Aemter hierdurch angewiesen: keinem Courier Vorspann-Pferde zuzugestehen. Auch wird bei Annäherung der Feldbestellungs-Zeit, Behufs der so dringenden Ersparung

sparung der Fuhrmittel, die Festsetzung erneuert, wonach die im Laufe eines Tages nach einem und demselben Orte sich begebenden Militär-Personen, nicht einzeln, sondern immer mehrere Offiziere oder immer mehrere Soldaten zusammen, letztere insofern sie am Gehen behindert sind, fortgeschafft werden sollen. Zu dem Ende müssen, insofern schleunige Fälle dies nicht unmöglich machen, alle Militär-Personen, welche reglementmäßig zu ihrem Fortkommen Vorspann verlangen können, Tags vor ihrer Abreise sich bei dem Kommandanten melden, welcher deren Namen zu sammlen, und zum Fortkommen des andern Tages mehreren derselben einen gemeinschaftlichen Vorspann-Wagen anzuweisen hat. Uebrigens ist ein Vorspann-Wagen nach Maasgabe der Pferdezahl und Wagen bis zu 5 Personen zu besetzen.

Liegnitz, den 6. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 80. Die Begrabung der Leichname betreffend.

Wir bringen in Erfahrung, daß die Leichname, sowohl von Menschen, als chan von Pferden, die in denen verschiedenen Gegenden hiesigen Departements, wo im letzten Herbste Niederlagen des Feindes statt gefunden, verscharrt worden, nicht mit einer Erdbedeckung versehen sind, welche vor nachtheiligen Ausdünstungen, selbst vor dem Aufwühlen der todten Körper durch Wasser oder auch durch Thiere, zureichend sicher stellen.

Eben so erfahren Wir, daß weder die feindlichen Soldaten, die während der feindlichen Invasion in den Lazarethen, oder in ihrem Quartiere, verstorben sind, noch die vaterländischen Militairs und die Einsassen selbst, die von den herrschenden Epidemien weggeraffet worden, aller Orten auf eine Weise beerdiget sind, daß von ihren Leichnamen nicht dasselbe zu besorgen seyn sollte.

Um den Seuchen, die leider noch jetzt bestehen, nicht einen neuen Vorschub zu geben, und um nicht einen Heerd für neue epidemische Krankheiten zu bereiten, ist es dringend nöthig, dasjenige, was bei der Beerdigung der Leichname anfänglich unterlassen ist, jetzt nachzuholen, also ihnen eine solche Erdbedeckung zu geben, daß weder eine Ausdünstung der Leichname für die Gesundheit nachtheilig, noch irgend eine Leiche ausgewühlt werden könne.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, hierdurch gemessenst aufgefordert: zuverläßig dasjenige, was zur Erreichung dieser Zwecke nöthig ist, schleunigst einzuleiten, und die Prediger und Schullehrer zugleich verpflichtet, hierzu eifrig mitzuwirken, und da, wo ihre Ermahnungen an die Gemeinden, sich vor dem sie sonst bedrohenden Uebel zu sichern, nicht von Erfolg wären, den vorgesetzten Polizei-Obrigkeiten davon Anzeige zu machen, und sie zur Anwendung der alsdann nöthigen Zwangsmittel zu veranlassen.

Liegnitz, den 8. März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 81. pro März c.

No. 81. Den Ankauf der russischen Pferde betreffend.

Es werden von russischen Fuhrleuten, welche Militaireffecten nach Breslau bringen, fast täglich Pferde verkauft. Auch ist ein solcher Einkauf zulässig, sobald eine Einwilligung des Kaiserl. russischen Kommandanten ihm zur Seite steht. Durch Vermittelung des Herrn Polizeipräsidenten Streit zu Breslau hat sich der dasige Polizeiinspector Rätz bereit finden lassen, für Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements den Einkauf solcher Pferde zu übernehmen, um ihnen aus der ersten Hand und ohne kostspielige Zwischenhändler möglichst wohlfeil dazu zu verhelfen. Diese Gelegenheit, unter billigen Bedingungen zu Pferden zu gelangen, wird um so unbedenklicher bekannt gemacht, als der Herr Polizeipräsident Streit für die Rechtlichkeit, Umsicht und Betriebsamkeit des rc. Rätz einstehen zu können glaubt.

Liegnitz, den 9. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 339. März c.

No. 82. Verordnung wegen baldiger neuer Einreichung der Personallisten der Wundärzte Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Wir sind dringend zuverlässiger Personallisten der Wundärzte des hiesigen Regierungs-Departements benöthigt. Die von verschiedenen Kreisbehörden pro 1813 eingegangenen Zu- und Abgangsnachweise reichen nicht aus, das zu erledigen, worauf es ankommt. Dieses veranlaßt Uns zu dem Aufruf an sämmtliche Landräthl. und Steuerräthliche Officia des Departements, daß sie unfehlbar binnen 14 Tagen, vom Tage des Empfangs vorliegenden Amtsblatts Stücks gerechnet, nach den unten gesetzten Schematen eine vollständige Liste der sämmtlichen Wundärzte ihres Aufsichtssprengels vorlegen und besondere Sorgfalt darauf richten, daß die vierte Kolonne genau ausgefüllt, und von den Chirurgen, die zur Zeit in ihrem Wohnort nicht angetroffen werden, angemerkt werde, was das Schema verlangt. Zugleich sind in einem Nachtrage zur Liste alle diejenigen mit Anzeige der Todestage aufzuführen, die im verflossenen Jahr oder im Lauf des gegenwärtigen verstorben sind.

Liegnitz, den 11. März 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 170. p. März c.

1. Nachweisung

der im N. Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Departements etablirten Wundärzte und deren Gehülfen.

Namen der Dörfer.	Vor- und Zunamen der Wundärzte.	Todestag derjenigen, die im Jahr 1813 oder im Laufe dieses Jahres gestorben.	Bemerkungen, ob sie in ihrer Heimath oder anderwärts angestellt sind, und wo?

2. Nach-

2. Nachweisung
der, in dem 1. (2. oder 3.) Steuerräthl. Departement der Liegnitzschen Regierung etablirten Wundärzte und deren Gehülfen.

Namen der Städte.	Vor- und Zunamen der Wundärzte.	Todestag derjenigen, die im Jahr 1813 oder im Laufe dieses Jahres gestorben.	Bemerkungen, ob sie in ihrer Heimath, oder anderwärts angestellt sind, und wo?

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Aufhebung der Verordnung wegen Beglaubigung von Urkunden, die im Herzogthum Warschau ausgestellt sind, und deren künftige Legalisation betreffend.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 1. Juny 1812. pag. 204 des Amtsblatts pro 1812. und die durch besondere Circulare an die einzelnen Justizoffizianten erlassene Verordnung vom 18. Decbr. 1812, wird den sämmtlichen Justizoffizianten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht: daß jene Verordnungen für aufgehoben zu achten, und künftig zur Glaubwürdigkeit der, in den zu Frankreich gehörig gewesenen, und von den Truppen der verbündeten Mächte besetzten deutschen Provinzen, in dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem Herzogthum Warschau ausgestellten, und bei den hiesigen Gerichten producirten gerichtlichen Urkunden, nur die vorgeschriebene Legalisation derselben, durch den competenten Ober-Landesgerichtshof oder dessen Präsidenten erforderlich ist. Liegnitz, den 28. Februar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

derer vom 1. bis 9. März d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Herr Steuer-Einnehmer Qual aus Sagan eingesandt erhalten, von der Frau v. Rabenau aus Beckern 6 Paar Socken, 6 Tüchel, 6 Leibbinden. Von der Gemeine Greisitz 3 Paar Socken. Von der Gemeine Kipper 2 Paar Socken. Von der Gemeine Dittersbach 1 Paar Socken. Von der Gemeine Gerbichsdorf 9 Paar Socken, 4 Hemden, 4 Päckel Taback, 2 Leibbinden. Von dem Hrn. Gutsbesitzer Helmich auf Gräfenhain 10 Rthlr. Courant. Von der Gemeine Nicolshaide 9 Paar Socken. Von der Gemeine Sichdichfür 1 Rthlr. 18 Gr. Cour. Herr Bürgermeister Sack aus Freystadt 6 Paar neue Socken. Herr Accis-Einnehmer Stettinski aus Friedeberg am Queis 1 Rthlr. 18 Gr. Nom. M. Derselbe eingesandt vom Hrn. Accis-Controlleur Michling 1 Rthlr. Nom. Mz. Vom Hrn. Filial-Zoll-Einnehmer Ende zu Hermsdorf 1 Rthlr. Nom. Münze. Vom Hrn. Filial-Zoll-Einnehmer Körnig aus Ullersdorf, 16 Gr. Nom. M. Vom Hrn. Aufseher Hahm, 14 Gr. Nom. M. In einem frohen Zirkel gesammlet 3 Rthlr. 12 Gr. Nom. M. Von 2 Betttüchern und einigen

einigen Ellen Leinwand verfertigen lassen 3 Hemden. Hr. Pastor Richter von Großreichen 2 Paar Socken, 2 leinene Leibbinden. Hr. Pastor Wegener aus Grünberg, 6 Pfund Charpie, 34 Binden. Derselbe eingesandt erhalten, durch den Herrn Bezirksvorsteher Rieck gesammlet, 6 Rthlr. Cour. Von dem Hrn. Destillateur Taurke, 3 Rthlr. 8 Gr. Courant. Von der Ressourcen-Gesellschaft zu Grünberg, 10 Rthlr. Courant. Von den Gesellen des Herrn Tuchscheerer Krampf, 1 Rthlr. 4 Gr. Cour. Von dem Herrn Kreis-Landrath aus dem Jauerschen Kreis, 77 Hemden. Der Magistrat von Hirschberg eingesandt, erhalten von Fr. Herrmann, 3 Paar Socken. Von Jungfer Gerlach, 8 Paar gestrickte grün wollene Handschuh. Von einem Unbekannten, 1 Paar Striefeln. Aus geschenkten Material und Geld-Beiträgen verfertigen lassen. 10 Paar tuchne gefutterte Handschuh. Aus der Sammlung für Lazarethe von Hirschberg, 10 neue Hemden, 5¾ Pfund Charpie, 34 Binden und Leinwand-Flecke. In Hirschberg selbst ist ausgegeben worden: an 4 reconvalescirte Landwehr-Männer 4 Paar Handschuh, 4 Paar Socken; an einen russischen invaliden Officier 1 Mantel, 1 Paar Handschuh, 1 Paar Strümpfe; an abgegangene Kranke 2 Paar Pelz-Handschuh, 2 Halstücher, 3 Paar warme Schuh. Vorstehendes ist geschenkt worden: von einen wackern Ungenannten, 2 Paar Socken. Von einen dergl. Ungenannten, 2 Paar Socken, 1 Paar Strümpfe. Von der Frau Senator Krügel, 2 Paar Pelz-Handschuh, 2 Tücher, 3 Paar warme Schuh. Herr Steuer-Einnehmer Qual aus Sagan eingesandt erhalten, von Hrn. Pastor Nowac in Kotwitz 1 Pflaster, 1 Päckchen Leinwand zu Charpie. Von der Gemeine Ober-Küpper, 14 Paar Socken. Von der Gemeine Sprotl. Küpper, 9 Paar Socken. Von der Gemeine Eckersdorf, 15 Paar Socken, 1 Hemde. Von der Gemeine Jamnitz u. Pattag, 8 Paar Socken. Von der Gemeine Groß-Selten, 12 Paar Socken. Von der Gemeine Klein-Selten 4 Paar Socken. Von einem edlen Ungenannten aus Lüben, 3 Rthlr. Courant, 1 Packet gebacknes Obst.

Ausgabe

von milden Beiträgen vom 1. bis 9. März.

An Macherlohn für 33 Hemden à 2 Gr. 2 Rthlr. 18 Gr in Courant. Dem Frauen-Verein zur Verpflegung der im Hospital befindlichen Kranken, die vom Hrn. Accis-Einnehmer Stettinski eingesandten 8 Rthlr. 12 Gr. Nom. Münze. Nach Bunzlau der Wittwe des im dortigen Hospital verstorbnen Krankenwärters Marbeck, 5 Rthlr. Courant. An Hrn. Major v. Dresler für das Blokade-Korps vor Glogau, 30 Paar Socken, 20 Hemden, 2 Paar Handschuh, 4 Päckel Taback, 10 Tüchel, 2 Halsbinden. Ins Hospital nach Pfaffendorf bei Leipzig, 20 Paar Socken, 10 Pfund Charpie, 79 Binden, 18 Pfund gebrauchte Leinwand. Einem schwer blessirten invaliden Unterofficier, 1 neuen Mantel, 1 Paar neue Schuh, 1 Paar Socken und 1 neues Hemde.

Liegnitz, den 9. März 1814. Hartwig.

Berichtigung:

Amtsblatt No. 8. v. 26. Febr. pag. 72. Zeile 7. soll heißen: Herr Obrist der Bürger-Garde Pitsch und nicht Tietz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12. und die Instruction wegen den Viehseuchen.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 12.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12.

Liegnitz, den 19. März 1814.

Bekanntmachung.

An den Unterzeichneten sind aus dem Departement der Königl. Liegnitzschen Regierung folgende patriotische Beiträge eingegangen und den Lazarethen für das Glogausche Blokade-Korps überwiesen worden, nämlich:

I. Aus Freihan.

A. Baares Geld, in Nominal-Münze:

1) Vom Fräulein Emilie Baronnesse von Teichmann, 17 Rthlr. 15 sgr.; 2) vom Dominio Guhre, 1 Rthlr. 5 sgr.; 3) von der Gemeinde Guhre, 1 Rthlr. 5 sgr. 9 d'.; 4) von der Gemeinde Ujest, 24 sgr.; 5) von der Schloß-Gemeinde aus Freihan, 4 Rthlr. 2 sgr. 6 d'.; 6) von der Frau Freimannin Ibschin von Neuvorwerk, 1 Rthlr. 8 sgr. 9 d'.; und 7) von der Gemeinde Jawor, 9 sgr. 3 d'.

B. Wäsche ꝛc. Behufs der Lazarethe:

1) Von der Frau von Koschützky von Groß-Tschunkowe, 6 Leibbinden, 2 Paar Socken, 6 Wundbinden und ein Packet Charpie; 2) von Fräulein Emilie Baronnesse v. Teichmann, 6 feine und 6 stärkere neue Hemden, 12 Paar wollene Socken, 12 Wundbinden, 12 Compressen und einige Packete Charpie; 3) vom Herrn Rittmeister Freiherrn v. Teichmann, 1 Dutzend wollene Leibbinden; 4) von der Demoiselle Pfeiffer, 1 Betttuch; 5) von der Frau v. Sibler auf Klein-Tschunkowe, 3 wollene Leibbinden, 3 Hemden, 6 Wundbinden und 1 Pfund Charpie; 6) von der Frau Forsträthin v. Haugwitz von Tworzimircke, 12 Paar wollene Socken, 2 Hemden, ½ Pfund und 1 Packet Charpie; 7) von der Frau v. Knobelsdorff auf Jankowe, 6 Wundbinden, 1 Packet Charpie und Compressen; 8) von der Frau v. Lessel, 3 Handtücher; 9) von der Frau v. Bachstein, 1 Paar Ellen Leinwand; 10) von der Frau Pastor Preuß, 3 Handtücher; 11) von der Frau Director Woyt, 1 Betttuch und 1 Serviette; 12) von der Frau Bataillons-Chirurgus Forney, 1 Paar Socken; 13) von der Frau Bürgermeister Funke, 1 Paar Socken; 14) vom Tuchmacher Hrn. Francke, 1 Paar Socken; 15) vom Tuchmacher Hrn. Koßmann, 1 Paar Socken; 16) vom Schneidermeister Hrn. Reipert, 1 Paar Socken; 17) vom Fleischermeister Hrn. Häusler, 1 Hemde; 18) vom Freimann Moch von Strebitzke, 1 Hemde; 19) von der Neuvorwerker Schule, 5 Pfund Charpie; und 20) von der Gemeinde Sandraschütz, 1 Packet alte Leinwand.

II. Aus Greiffenberg, durch den Herrn Accise-Cassen-Controlleur Wollmann.

An Lazareth-Bedürfnissen:

2 gebrauchte Betttücher; 9 Paar neue wollne Socken; 1 Paar getragene dito; 5 getragene Hemden; 1 Metze Graupe; 1 Schlafmütze; etwas Charpie und Compressen; 8 Tüchel div. Art, und 15 Verband-Binden.

Im

Im Monat November 1813 sind bereits durch Herrn rc. Wollmann eingesandt:
21 Stück neue Leibbinden; 4 Stück gebrauchte Bettücher; 8 Stück neue Hemden; 3 Stück alte Hemden; 7 Stück Schlafmützen; 3 Tüchel; 1 Päckel Compressen; 27 Stück Binden; 11 Paar wollene Socken, 2 Paar Strümpfe und 1 Handtuch.
Zu diesen Sammlungen haben folgende genannte Individuen in Greiffenberg beigetragen:
Herr Kaufmann Ihle; Herr Commerzienrath Lachmann; Herr Kaufmann Lachmann jun.; Hr. Kaufmann Hausius; die Gehülfen der Stadt-Apotheke Hr. Schüler und Hr. Herbst; Frau Apotheker Schmieder; Hr. Kaufmann Fischer; Hr. Kaufmann Ferdin. Prenzel; Hr. Kaufmann Gerlach; Jungfer Rosina Renner; Färberei-Besitzer Hr. Mayer, 2 mal; Hr. Kaufmann Brückner; Hr. Kaufmann Heum; Hr. Kaufmann Weise; Hr. Accise-Aufseher Kattner; Frau Seifensieder Reiner; Hr. Kaufmann Wiggert; Hr. Kaufmann Herder; Hr. Senator Kretschmar; Hr. Duen, reitender Grenz-Jäger; Frau Kaufmann Baumert; Fleischermeister Hr. Franz Krause; Hr. Kaufmann Ernst Steudner; Färberei-Besitzer Hr. Renner; Kirschnermeister Hr. Zippel; Hr. Kaufmann Petschke; Hr. Kaufmann Chrys. Prenzel; Branntweinbrenner Hr. Riedel; Pfefferküchler Hr. Eggers; Schuhmacher Hr. Döring; verwittwete Frau Accise-Aufseher Heyndorff; Schornsteinfeger Hr. Adam; Kaufmann Hr. Karl Steudner; Mühlenscheider Herr Drescher in Langenöls; Herr Kaufmann Randel; Herr Oberjäger Heyndorff; Frau Gastwirthin Dietzeln; Strickermeister Hr. Adam; und Hr. Accise-Controlleur Wollmann.
Welches ich hiermit unter herzlicher Danksagung öffentlich bekannt machen wollen.
Breslau, den 1. März 1814.
Rudolph, Königl. Geheimer Secretaire. Im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien.

Verkauf des Jäckelschen Freihauses zu Ober-Alzenau.

Das, dem insolvendo verstorbenen Garnsammler und Bäcker Johann Gottlieb Jäckel zugehörig gewesene, sub No. 36. zu Ober-Alzenau belegene, auf 212 Rthlr. 16 sgr. Cour. gerichtlich gewürdigte Freihaus nebst einem kleinen Stück Acker und Garten, wird wegen eröffneter Cride über seinen Nachlaß per Decretum vom heutigen Tage zum feilen Verkauf ausgestellt, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, im einzigen auf den 20. May Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amts-Canzelei peremtorie anstehenden Licitations-Termine ihr Gebot abzugeben, und den gerichtlichen Zuschlag an den Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger zu erwarten.

Zugleich werden die unbekannten Gläubiger des rc. Jäckel zur Liquidation und Verification ihrer etwanigen Forderungen auf denselben Termin unter einem vorgeladen, im Ausbleibungsfalle aber haben sie ihre völlige Abweisung von der Masse zu befürchten.

Gröditzberg bei Goldberg, den 15. Februar 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Neumannschen Freihauses zu Grödiz.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret das von dem insolvent verstorbenen Johann Gottlieb Neumann zu Grödiz hinterlassene, daselbst sub No. 6. belegene, auf 208 Rthlr. 12 sgr. Courant abgeschätzte Freihaus nebst Garten, wegen Unzulänglichkeit der Masse, und ladet alle, welche dieses Grundstück zu erkaufen fähig sind, zur Abgabe ihres Gebots unter Gewärtigung des mit Zustimmung der Gläubiger an den Meistbietenden erfolgenden Zuschlags auf den einzigen und peremtorischen Bietungs-Termin, den 20. May, in hiesiger Amts-Canzelei Vormittags 10 Uhr gebührend ein; auch citirt es die noch unbekannten Gläubiger

biger des rc. Neumann zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin mit der Warnigung, sonst im Au bleibungsfalle für immer abgewiesen zu werden.

Gröditzberg bei Goldberg, den 15. Februar 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Rennerschen Häuslerstelle zu Grödiz.

Die Unzulänglichkeit des Nachlasses des zu Gröditz verstorbenen Häuslers Johann Gottlob Renner macht die Eröffnung der Erbe, und den öffentlichen Verkauf des hinterbliebenen, auf 48 Rthlr. Courant abgeschätzten Hauses nothwendig weswegen Kauflustige eingeladen werden, in dem anstehenden einzigen Bietungs-Termin den 20. May d. J. in hiesiger Amts-Canzelei, Vormittags 8 Uhr, ihr Gebot abzugeben, und des gerichtlichen Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Auch werden die noch unbekannten Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin öffentlich citirt.

Gröditzberg bei Goldberg, den 15. Februar 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, qua Justit.

Verkauf der Wernerschen Freistelle zu Cammelwitz.

Auf den Antrag des Curators des abwesenden Freihäusler Johann Joseph Werner und eines Real-Gläubigers wird die zu Cammelwitz belegene, auf 237 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzte Freistelle sub No. 15. necessario subhastirt, der peremtorische Verkaufs-Termin auf den 6. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Cammelwitz anberaumt, und Kauflustige dazu eingeladen. Auch wird der entwichene Besitzer dieser Stelle, Johann Joseph Werner, zu diesem Termine unter der Warnigung mit vorgeladen, daß auch bei seinem Nichterscheinen mit dem Verkauf seiner Stelle vorgegangen und die Losung unter seine sich gemeldete Gläubiger vertheilt werden soll.

Köben, den 4 März 1814

Das Reichsburggräflich zu Dohna Cammelwitzer Gerichts-Amt.

Schwarzenberger, Justit.

Verkauf des Auenhauses No. 11. zu Panthenau.

In dem abgehaltenen Licitations-Termine zum Verkauf des auf 121 Rthlr. 10 sgr. Courant abgeschätzten Auen-Hauses des Baum-Gärtner Schimcke, sub No. 11. hieselbst, sind nur 45 Rthlr. 21 sgr. Courant geboten worden. Auf ausdrückliches Verlangen der Real-Gläubiger wird also ein neuer Licitations-Termin auf den 13. April Nachmittags 4 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige zu Fortsetzung der Gebote in das hiesige Amtshaus hierdurch nochmals eingeladen werden.

Panthenau bei Haynau, den 3. März 1814.

Das Gerichts-Amt zu Panthenau.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Freigärtner-Nahrung No. 20. zu Ober-Kaiserswaldau.

Im Wege der freiwilligen Subhastation wird die sub No. 20. hieselbst belegene, auf 116 Rthlr. 20 sgr. Courant abgeschätzte Freigärtner-Nahrung des Johann Gottlieb Leupold, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und der einzige Bietungs-Termin auf den 15. April Vormittags 10 Uhr im hiesigen herrschaftlichen Wohnhause anberaumt.

Kauflustige werden also, unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Einwilligung des Besitzers und der Gläubiger, hiermit ein-, alle unbekannte Gläubiger aber zur

zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen gegen ihre sonst zu befürchtende Abweisung von der Masse, öffentlich vorgeladen.

Ober Kayserswaldau bei Haynau, den 2. März 1814.

Das Adelich von Oppeln-Bronicowskysche Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justit.

Auction zu Schönau.

Von Seiten des Königl. Stadt-Gerichts zu Schönau wird hiermit bekannt gemacht, daß den 19. April d. J. und folgende Tage in dem Schrödterschen Hause sub No. 40. hieselbst verschiedene Effecten, bestehend aus:

Uhren, Gold, Silber, Manns- und Frauens-Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Leinwand, ein halbgedeckter Wagen, ein Kutschenzeug u. s. w.

gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verauctionirt werden sollen.

Schönau, den 10. März 1814. Das Königl. Stadt-Gericht.

Verpachtung des Gutes Schwarmitz.

Das 2 Meilen von Grüneberg und 1¼ Meile von Züllichau, am rechten Ufer der Oder belegene Gut Schwarmitz nebst sämmtlichen dazu gehörigen Vorwerken, soll von Trinitatis d. J. ab verpachtet werden. Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich am 5. April, Vormittags um 10 Uhr, zu Schwarmitz einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen können sowohl bei dem Rentmeister Herrn Sickel zu Deutsch-Wartenberg, als bei dem Unterschriebenen eingesehen werden.

Berlin, den 3. März 1814.

Heunenberg, Justizrath, als General-Bevollmächtigter der Frau Prinzessin Dorothee von Curland, Gräfin von Talleyrand-Perigord.

Verpachtung des Rathskellers zu Haynau.

Da der hiesige Rathskeller und verschiedene andere Cämmerei-Pertinenzien in terminis den 22. und 23. März d. J. anderweit auf 6 und resp. 3 Jahre verpachtet werden sollen, so machen wir solches dem pachtlustigen Publiko mit der Aufforderung bekannt, sich in gedachten Terminen früh um 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Haynau, den 22. Febr. 1814. Der Magistrat.

Verpachtung der Obermühle zu Löwenberg.

Zur anderweitigen Verpachtung der dem hiesigen Tuchmacher-Gewerk gehörigen sogenannten Obermühle stehen Termini auf den 9., 16. und 23. März d. J. an.

Löwenberg, den 16. Febr. 1814. Der Magistrat.

Verkauf der Freistelle Nro. 5. zu Pahlowitz.

Die Freistelle No. 5. zu Pahlowitz und die dazu gehörige Schmiedewerkstatt, welche auf 637 Rthlr. 15 sgr. 10 d'r. Courant gerichtlich taxirt worden ist, wird hierdurch, nachdem sich der Besitzer derselben, der Gottfried Raschke, für zahlungsunfähig erkläret hat, auf den Antrag seiner Gläubiger öffentlich feil geboten, und stehet der einzige peremtorische Bietungs-Termin auf den 6. April dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schimmelwitz an.

Zu diesem Termine werden auch alle unbekannten Gläubiger des Gottfried Raschke hierdurch vorgeladen, um ihre Anforderungen zu liquidiren und zu justificiren, im Falle ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Liegnitz, den 26. Januar 1814.

Das Gerichts-Amt zu Pahlowitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 13.

Liegnitz, den 26. März 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück enthält:

a. die Verordnung, betreffend das executivische Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Vom 24. May 1812.

b. die Declaration des Paßreglements vom 20. März 1813, in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler. Vom 20. Febr. 1814.

Das 4te Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Declaration der Stempelgesetze vom 20. Nov. 1810, 27. Juni und 5. Septbr. 1811, in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen. d. d. vom 2 März 1814.

b. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. März 1814, in Betreff der Uebernahme der städtischen und Dominial-Waagen.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 83. Die Listen der von der 10. Brigade des zweiten Preuß. Armeekorps vor dem Feinde gebliebenen, aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtigen Vaterlandsvertheidiger.

Von der 10. Brigade des zweiten Preuß. Armeekorps sind nach den von dem Kommandeur dieser Brigade, Herrn Generalmajor v. Pirch, und dem Kommandeur des 9. Schles. Landwehr-Infanterie-Regiments, Hrn. Major Grafen v. Wartensleben, anhero gesandten Listen nachstehende, aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtige Vaterlandsvertheidiger vor dem Feinde geblieben:

Aus dem Guhrauschen Kreise. Vom ersten Bat. des 7. Ref. Inf. Reg.: Musk. Gottfried Klupeke von Ober Zschirnau und Anton Fechner von Seitsch.

Aus dem Freistädtschen Kreise: Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: die Musketiere Gottlieb Pfennig aus Herwigsdorf, den 16. Oct. bei Leipzig, Friedrich Biedermann aus Lessendorf, Gottfried Schreiber aus Liebschütz, Christian Niclaus aus Zelling, Gottfr. Reimann aus Großbohrau. Vom 1. Bat. des 7. Ref. Inf. Reg: die Musk. Gottfr. Nitschke aus Ober-Herzogswalde, Gottfr. Dreißig aus Herwigsdorf, George Schönfner aus Liebschütz, Fr. Mündel aus Tschöplau, Gottl. Janitschke aus Modritz.

Aus dem Liegnitzschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: Unteroff. Gottlieb Schnabel aus Pahlowitz, den 2. Mai bei Lützen, Füs. Gottlob Gresser aus Baben, desgl., Musk. Gottlieb Krauche aus Koitz, am 19. Mai bei Königswartha, Unteroff. Johann Fluche aus Teutschel, am 30. August bei Culm, Musk. George Aische aus Wangten desgl., Musk. Gottlieb Burchardt aus Gros Läswitz desgl., Füs. Samuel Döckert aus Arnsdorf, den 26. Aug. bei Dresden, Musk. Gottfried Haude aus Krain, den 16. Oct., Unteroff. Friedrich Niedergesäß aus Liegnitz, den 18 Oct. bei Leipzig, Musk. Johann Gottlob Elter aus Panzkau ebend., Unteroff. Johann Joseph Brandt aus Dahme ebend., die Musk. Gottfried Berger aus Kleinbaudis, Gottlieb Kade aus Leschwitz, Friedrich Hiedler aus Jenkau, Gottlieb Meißcheider aus Jakobsdorf, den 18. Oct. bei Leipzig, die Füs. Gottlieb Heidrich aus Weißkripe ebend., Gottfried Wandrich aus Waldau, den 5. Nov. vor Erfurt. Vom 1. Bat. des 7. Res. Inf. Reg.: die Unteroff. Heinrich Krosche aus Fellendorf, Gottlieb Schwarzer aus Schützendorf, Samuel Ludewig aus Onas, die Musk. Bernhard Herrmann aus Petersdorf, Christian Löbel aus Weißenhoff, Gottlieb Tietze aus Großläswitz, Gottlieb Lienig aus Ausche, Gottl. Hanke aus Kaudewitz, Friedrich Ehrlich aus Liegnitz, Gottl. Gritte aus Schönborn, George Menzel aus Grosbeckern, Gottlieb Seidel aus Kroitsch, Gottlieb Schnabel aus Roseenau, Gottlieb Helbig aus Liebenau, Gottlieb Köbe aus Rothkirch, Friedr. Werner aus Prinsnig. Vom 4. Landw. Inf. Reg.: die Gemeinen Schädelbauer aus Parchwitz, bei Leipzig, Carl Jopich aus Jänowitz ebend., Gottfr. Langenicke aus Jänowitz, bei Culm, Fröhlich aus Fellendorf ebend.

Aus dem Goldberg-Haynauschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: Unteroff. Gottfr. Stumpfe aus Adelsdorf, den 2. Mai bei Lützen, Unteroff. Gottfried Härtel aus Wiltsch ebend., die Musk. Joh. Gottlieb Schiller aus Haynau, den 19. May bei Königswartha, Friedrich Klemt aus Georgenthal, den 30. Aug. bei Culm, Gottlob Hilbert aus Vorhaus ebend., Johann Kösler aus Steinsdorf desgl., Benjamin Rehfert aus Röchlitz, den 18. Oktbr. bei Leipzig, Johann Hoffmann aus Buchwald desgl. Franz Wengler aus Buchwald desgl., Karl Friedrich Bederich aus Göllschau desgl., Johann Gottlob Weidner aus Reißig, den 26. Aug. bei Dresden, die Füs. Jeremias Schulz aus Schönfeld, den 18. Oct. bei Leipzig, Joh. Gottlob Schulz aus Göllschau, den 26. August bei Dresden, Gottfried Welzer aus Hainau desgl., Gottfried Mehnert aus Ulbersdorf ebend., Gottlieb Leuckert aus Adelsdorf desgl., Joh. Mühlchen aus Giersdorf desgl.. Vom 1. Bat. des 7. Res. Inf. Reg.: die Musk. Gottlieb Krause aus Pohlsdorf, Gottlieb Grundmann aus Hermsdorf, Johann Fr. Pohl aus Pilgramsdorf, Friedrich Klemm aus Samitz. Vom 9. Landw. Inf. Reg: Unteroff. Johann Bachmann aus Röchlitz, bei Culm, die Gemeinen Karl John aus Wültsch ebend., Karl Herrmann aus Blumenau, bei Leipzig, Gottlieb Schütze aus Pohlsdorf ebend., Gottfr. Müssigbrodt aus Blumenau, bei Culm, Unteroff. Gottlieb Kleinert aus Doberschau ebend., die Gem. Christian Bienwald aus Samitz ebend., Gottfried Billa aus Vorhaus ebend., Gottlob Scholz aus Göllschau ebend., Gottfr. Hempel aus Samitz, bei Leipzig, Gottlieb Gläser aus Samitz ebend.

Aus dem Steinauschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: die Füs. Gottlieb Menzel aus Ransen, den 26. August bei Dresden, Georg Friedrich Riedel aus Georgendorf

gendorf ebend. Vom 1. Bat. des 7. Ref. Inf. Reg.: die Musk. Gottlieb Schünke aus Urschkau, Friedrich Vogt aus Lampersdorf, Gottlieb Wolf aus Dammitsch, Franz Scharte aus Preichau, Anton Jauer aus Thiemendorf, Karl Göhlich aus Queisen.

Aus dem Militsch-Trachenbergschen Kreise. Vom 2. Westpr. Infant. Reg.: die Musk. Hans Grande aus Fürstenau, den 20. May bei Bautzen, Johann Fiebig aus Trachenberg ebend., Unteroff. Anton Krug aus Großstrenz, am 16. u. 18. Oct. bei Leipzig, die Musk. Johann Drimmer aus Koschine ebend., Gottlob Kiersch aus Freihahn ebend., Daniel Nippke aus Goitke ebend., Unteroff. Ernst Harberg aus Trachenberg (eis. †) ebend., die Musk. Johann Benkell von Kanterwitz (eis. †) ebend., Johann Hanke aus Labschütz (eis. †) ebend., Franz Ortner aus Großbargen ebend., Gottlieb Ellgutti aus Korsenz ebend., die Füs. Gottl. Ertel aus Lesselwitz Teschner Kr. ebend., Gottfried Schulz aus Militsch ebend., Gottfr. Reichelt aus Gräbelline ebend., Franz Schikke aus Großstrenz, den 26. August bei Dresden, Friedrich Hubert aus Breslawiz ebend., Matthias Schließ aus Schmigrode ebend., Unteroff. Friedrich Giesemann aus Tschansdorf ebend. Vom 1. Bat. des 7. Ref. Inf. Reg., die Musk. Ludwig Seeliger aus Trachenberg, Gottlieb Baumgart aus Leubel, Gottfr. Martin aus Kerniz, Gottlieb Wegner aus Pratsch, Joh. Weinmann aus Korsenz, August Tietze aus Wirschkowitz, Gottl. Boy aus Schwentroschine, die Unteroff. Gottl. Hubert aus Zornogoschütz (eis. †), Klauske aus Wirschkowitz, die Musk. Friedrich Böhm aus Erau, Gottfr. Klose aus Ziegelscheune.

Aus dem Grünbergschen Kreise. Vom 1. Bat. des 7. Ref. Inf Reg.: die Musk. Christian Hübner aus Wartenberg, Gottlieb Koch aus Milzig, Georg Kuhn aus Pohlnischkessel.

Aus dem Wohlauschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: die Musk. Friedr. Beibst aus Bobiele, den 2. May bei Lützen, Daniel Ihm aus Wilhelmsbruch ebend. George Friedr. Schate aus Großsaul ebend., Georg Wende aus Kleinpancken, den 19. Mai bei Königswartha, Füs. Christ. Münzberg aus Großtschuder, den 24. Mai bei Waldau, die Musk. Gottl. Fitzke aus Pluskau, den 20. Mai bei Bautzen, Joh. Schulz aus Kleinwiersewitz, den 30. August bei Culm, die Füs. Gottlieb Kaiser aus Oberbelsch, den 26. August bei Culm, Joseph Münch aus Niederkrählau ebend., Christ. Tschuschke aus Heidichen ebend., Anton Scholz aus Großkreidel ebend., Benjamin Melzer aus Großräudchen ebend., Gottl. Wilde aus Polgsen, den 8. Sept. bei Pirna, die Musk. Gottl. Schwarz aus Triebusch, den 16. und 18. Oct. bei Leipzig, Johann Münzner aus Baulwie ebend., Friedrich Klose aus Rützen (eis. †) ebend., Joh. Fiebig aus Schätz (eis. †) ebend., Karl Baumgart aus Beschine ebend., Friedrich Wilhelm Göcke aus Norigawe ebend., Joh. Schulz aus Strien, Friedrich Biedermann aus Kadlewe ebend. Vom 1. Bat. des 7. Ref. Inf. Reg.: die Musk. Hans Koschmieder aus Ströhlitzky, Jos. Nerlich aus Krählau, Friedr. Röhrich aus Kamin, Unteroff. Benj. Joecke aus Norigawe, Feldwebel Joh. Fr. Skorke aus Winzig (eis. †), die Musk. Gottl. Kern aus Pohlnischdorf, Friedr. Gerber aus Kleinbaulwie, Johann Hank aus Kloster Leubus. Vom 9. Landw. Inf. Reg.: der Gem. Gottlob Sommer aus Hünern Wohl. Kr., bei Leipzig.

Aus

Aus dem Hirschbergschen Kreise. Vom 1. Bataillon des 7. Res. Inf. Reg.: der Musk. Karl Berger aus Oberröversdorf.

Aus dem Lübenschen Kreise. Vom 1. Bataillon des 7. Res. Inf. Reg.: Unteroff. Ernst Arldt aus Pilgramsdorf, die Musk. Friedrich Vogt aus Guhlau, Gottl. Kluge aus Polsdorf, Gottlieb Schober aus Kleinkotzenau, Unteroff. Georg Titzner aus Spröttchen, die Musk. Christian Wenzel aus Michelsdorf, Gottlieb Brotsack aus Spröttchen, Gottlieb Fohl aus Malmitz. Vom 9. Landw. Inf. Reg.: der Gemeine Kronstein aus Krebsberg, bei Culm.

Aus dem Glogauschen Kreise. Vom 1. Bat. des 7. Res. Inf. Reg.: die Musk. Friedrich Weiß aus Arnsdorf. Vom 9. Landw. Inf. Reg.: der Gottl. Kirschitz aus Kemnitz, bei Culm.

Aus dem Sprottauschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: der Unteroff. Gottfried Vogel aus Zeisdorf, den 28. Mai bei Lützen. Vom 1. Bat. des 7. Res. Inf. Reg.: die Musk. Gottfr. Meißner aus Liebichau und Samuel Specht aus Langheinersdorf.

Aus dem Bunzlau-Löwenbergschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: der Füs. Michael Hasse aus Paritz, den 26. August bei Dresden. Vom 9. Landw. Inf. Reg.: der Gemeine Gottlob Geisler aus Scheidwigsdorf, bei Culm.

Aus dem Jauerschen Kreise. Vom 9. Landw. Inf. Reg.: die Gemeinen Christian Münster aus Prausnitz, bei Culm, Jacob Klingsporn aus Trebelwitz ebend.

Aus dem Saganschen Kreise. Vom 1. Bat. des 7. Res. Inf. Reg.: die Musk. Sigismund Gletzner aus Buchwald, Christian Menzel aus Kuhnau, Gottlob Hepner aus Polnischmachen.

Das eiserne Kreuz haben erhalten:

Aus dem Freistädtschen Kreise. Vom 7. Res. Inf. Reg.: der Musketier Andreas Jäschke von Streidelsdorf, das eiserne Kreuz 2. Klasse.

Aus dem Glogauschen Kreise. Vom 7. Res. Inf. Reg.: der Feldwebel Christian Weiß aus Schlawa, der Sergeant Gottfried Mäder aus Koltzig und der Unteroffizier Christian Jockisch aus Golschwitz, das eis. † 2. Klasse.

Aus dem Liegnitzschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: der Musk. Johann Lehnhardt aus Heinersdorf, das eis. † 2. Kl., den 2. Mai bei Lützen, die Unteroff. Samuel Klose aus Nicolstadt, St. Georg. † 5. Kl., den 19 Mai bei Königswartha, August Hartrumpf aus Liegnitz, eis. † 2. Kl., den 20. Mai bei Bautzen, Gottlieb Leischner aus Kunitz, eis. †. 2. Kl., 19. Mai bei Königswartha, Benjamin Stiebitz aus Jänowitz, St. GO. 5. Kl., den 20 Mai bei Bautzen, der Feldwebel Carl Glatthaar aus Boberau, St. Georgsorden 5. Kl., den 2. Mai bei Lützen und das eis. † 2. Kl. den 30. Aug. bei Culm, der Füs. Anton Burggraf aus Klemmerwitz, den St. Georgsorden 5. Kl., den 2. Mai bei Lützen. Vom 7. Res. Inf. Reg.: der Unteroff. Samuel Streckenbach und der Musk. Christ. Jakob aus Seiffersdorf, das eis. †. 2. Kl.

Aus dem Militsch Trachenbergschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: die Musk. Mathias Streitzel aus Korsenz, eis. †, den 2. May bei Lützen, Friedr. Frenzel aus Sulau, eis. †., den 26. August bei Dresden, Joh. Hantke aus Labschütz, Joh.

Bönckel

Böncke aus Kanterwitz und Unteroff. Ernst Herberg aus Trachenberg, eis. †, den 2. Mai bei Lützen und den 16. Octbr. in der Schlacht bei Leipzig geblieben. Vom 7. Res. Inf. Reg.: der Musk. Fried. Sust aus Schmigrode, eis. †, der Unteroff. Gottl. Hubert aus Zornogoschütz, eis. †., vor dem Feinde geblieben.

Aus dem Wohlauschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: der Musk. Johann Kühnert aus Schwinaren, St. Georgen† 5. Kl., den 2. May bei Lützen, Unteroff. Gottlieb Tscheuschner aus Gorkau, eis. †, den 19. May bei Königswartha, die Musk. Friedrich Hösner aus Loswitz, Gottlieb Fichte aus Pluskau, Friedrich Kloske aus Rützen und Johann Fiebig aus Schätz, eis. †, den 2. May bei Lützen, der Feldwebel Gottlieb Hoffmann aus Schlaube, eis. †., den 19. May bei Königswartha, die Unteroff. Gottlieb Breuschner aus Schlaube, und Gottl. Schlewitz aus Domnitz, eis. †, den 26. August bei Dresden, Füs. Karl Fischer aus Kleinkreidel, eis. †, den 19. Mai bei Königswartha. Vom 7. Res. Inf. Reg.: die Musk. Gottfr. Linke aus Wohlau, Friedr. Scorke aus Winzig (ist gestorben) und Benj. Kleinert aus Kutscheborwitz, eis. †.

Aus dem Saganschen Kreise. Vom 7. Res. Inf. Reg.: der Musk. Christian Krause aus Gladisgorb, das eis. † 2. Kl.

Aus dem Steinauschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: die Unteroff. Christoph Hampel aus Porschwitz und Gottl. Kurtz aus Deichslau, eis. †., den 30. Aug. bei Culm, der Musk. Joh. Friebe aus Bersdorf und die Füs. Joh. Dreißig aus Zedlitz und Gottl. Prietzell aus Georgendorf, St. Georgen† 5. Kl., den 2. May bei Lützen.

Aus dem Goldberg-Hannauschen Kreise. Vom 2. Westpr. Inf. Reg.: Unteroff. Gottl. Rosemann aus Bautmannsdorf, eis. †, die Füs. Gottfr. Schulz aus Hockenau, St. Georgenorden 5. Kl. und Gottlieb Schöbel aus Lobendau, eis. †, den 2. May bei Lützen. Vom 9 Landw. Inf. Reg.: der Unteroff. Röder aus Göllschau und die Gem. Dämel aus Samitz und Gottfr. Scholz aus Hinterecke, eis. †, in der Schlacht bei Leipzig.

Des eisernen Kreuzes sind für würdig erklärt und wegen ihres ausgezeichneten Benehmens öffentlich belobt worden:

Vom 2 Westpr. Inf. Reg.: Musk. Joh. Neugebauer aus Grossendorf, Steinauschen Kreises, den 19 Mai bei Königswartha, Unteroff. Georg Fitzke aus Pluskau, Wohl. Kr., den 21. Mai bei Bautzen, die Musk. Joh. Hoffmann aus Oberbuchwald, Goldb. Hayn. Kr., den 21. Mai bei Bautzen, Franz Ortner aus Großbargen, Mil. Trachenb. Kr., den 16. Oct. bei Leipzig u. geblieben, Friedr. Schatte aus Großsaul, Wohl. Kr., den 2. Mai bei Lützen u. geblieben, die Füs. Gottlob Schiller aus Hainau, Goldb. Hain. Kr., den 19. Mai bei Königswartha u. geblieben, Gottfr. Stumpfe aus Adelsdorf, Goldb. Hayn. Kr., den 2. Mai bei Lützen u. geblieben, Christ. Siegmund aus Schönfeld, desgl., den 2. Mai bei Lützen, Unteroff. Wilhelm Koch aus Wohlau, den 26. August bei Dresden, der Füsilier Samuel Koch aus Koitz, Liegn. Kreises, ebend. Vom 1. Bat. des 7. Res. Inf. Reg.: Musk. Joh. Brur aus Schlabotschine, Militsch. Kr., die Unteroff. Gottfr. Schorsch aus Denkwitz, Glog. Kr., Gottlieb Büßler aus Barschau, Lübenschen Kr., die Musk. Joh. Gottl. Pohl aus Pilgramsdorf, Goldb. Kr., ist geblieben, Joh. Gottl. Röbe aus Rothkirch, Liegn. Kr., ist gebl., Friedr. Schulz aus Sehyfrodau, Wohl. Kr., Gottl. Neldner aus Sandeborske, ebend.,

Gottfr.

Gottfr. Spittler aus Reppersdorf, Jauerschen Kreises. Vom 9. Landw. Inf. Reg.: Unteroff. David Hecker aus Grätzberg, Goldb. Kr., die Gem. Hilbig aus Samitz, Haynauschen Kreises, Christ. Zobel aus Goldberg,, Gottl. Menzel und Gottl. Neumann aus Leipe, Jauerschen Kreises, Carl Hoffmann aus Liegnitz, Carl Rildecke aus Jänowitz, Hirschb. Kr., Carl Lange aus Schmochwitz, Liegn. Kr., Joh. Renner aus Lobendau, Goldb. Kr., Gottl. Scholz aus Kosendau, Christ. Jäckel aus Prausnitz, Jauerschen Kr., die Unteroff. Gottfr. Vogt aus Zobel, Liegn. Kr., Gottl. Klotz aus Görkwitz, Trachenb. Kreises.

Liegnitz, den 24. Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 516 u. 652. Febr. c.

No. 84. Betreffend die Anfertigung einer Nachweisung der ein hausirendes Gewerbe treibenden Ausländer.

Sämmtliche Landräthl. Aemter, Polizeidirectoria und Magistrate, ausschließlich der Städte Liegnitz und Hirschberg, des hiesigen Regierungs-Departements, werden in Verfolg der im 3. Stück des Amtsblatts No. 19. Jahrgang 1812 erschienenen Circular-Verordnung hierdurch angewiesen: eine Nachweisung derjenigen Ausländer, welche auf den Grund von erhaltenen Gewerbescheinen in dem hiesigen Regierungs-Departement die in den §§. 136. 138 und 139. des Gewerbe-Polizeiedicts vom 7. September 1811 näher bestimmte Gewerbe betreiben, bei der jetzigen Aufnahme der Gewerbesteuer-Rolle pro $18\frac{1}{1}\frac{4}{5}$ anzufertigen, und zugleich mit der Steuerrolle einzureichen. Sollten an dergleichen Ausländer aber in deren Verwaltungsbezirk keine Gewerbescheine ertheilt worden seyn; so ist eine Negativanzeige deshalb zu erstatten. In dieser Nachweisung sind zugleich alle Ausländer, welche als Fabrikanten oder Kaufleute fertige Waaren im Lande feil bieten, desgleichen Geldwechsler, Weinhändler und andere in dem §. 155. des gedachten Gesetzes bezeichnete Gewerbetreibende, so wie auch Schauspieler, concertgebende Musiker, Zierkünstler u. s. w. aufzuführen.

Das Verzeichniß ist nach folgenden Rubriken anzulegen:

Namen des Kreises oder der Stadt, wo der Gewerbeschein angemeldet, und ausgetheilet ist.	Namen der Personen.	Religion.	Vaterland.	Art des Gewerbes.	Dauer des Gewerbescheins.	Dauer d. Hausir-Concession und wann solche abgelaufen.	Betrag der Gewerbesteuer pro $18\frac{14}{15}$.	Allgemeine Anmerkungen.

Bei dessen Ausfertigung ist mit der größten Genauigkeit und Zuverläßigkeit zu verfahren, da solches höhern Orts vorgelegt werden soll.

Liegnitz, den 9 März 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 211. ex Febr. c.

No. 85.

No. 85. Die Besuchung der Ostermesse in Leipzig und die Lätaremesse zu Braunschweig betreffend.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs ist nachgegeben worden, daß diejenigen einheimischen Kaufleute und Fabrikanten, welche die nächstbevorstehende Ostermesse in Leipzig oder die Lätaremesse zu Braunschweig besuchen wollen, in Fällen eiliger Abreise sich auf einen Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts nach den gedachten Städten und auch wieder zurückbegeben können.

Die Polizeibehörden des Departements haben sich dieser Erlaubniß jedoch in den Fällen nur zu bedienen, wo es durchaus unmöglich ist, den Paß noch zu extrahiren, auch nach Ablauf der gedachten Messen anzuzeigen, welche Pässe zu deren Besuchung ertheilet worden, und die Gründe, weshalb die Pässe hier nicht nachgesucht worden, speziell anzugeben. Liegnitz, den 14. März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 4. pro März c.

No. 86. Betreffend, daß die Dominia die zum Militair-Dienst einberufenen oder freiwillig eingetretenen Förster und Jäger, nach ihrer Rückkehr wieder in ihre vorige Stellen annehmen sollen.

Es wird hiermit festgesetzt, daß allen in Privatdiensten stehenden, zum Militair-Dienst berufenen oder freiwillig dazu eingetretenen Forstbedienten und Jägern, bei ihrer Rückkehr aus dem Militair-Dienste, ihre bisherigen Stellen durch die während des Militair-Dienstes verursachte Abwesenheit, vermöge einer anderweiten Besetzung derselben nicht entzogen werden dürfen. Besonders findet diese Vorschrift für die zum Jäger-Bataillon vor Glogau eingezogenen Förster und Jäger statt.

Liegnitz, den 14. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 512. Febr. c.

No. 87. Den Einlaß von Schwarz-Vieh und giftfangenden Dingen aus dem Herzogthum Warschau betreffend.

Die Rinderpest hat in den an das hiesige Regierungs-Departement angrenzenden Gegenden des Herzogthums Warschau durchaus aufgehört. Nur hinter Kalisch und bei Czenstochow wird dieses Uebel hie und da noch angetroffen. Das Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern ist hierdurch veranlaßt worden, auf Unser Gesuch, daß das unbedingte Verbot des Einganges von Vieh und giftfangenden Waaren aus dem Herzogthum Warschau in das hiesige Regierungs-Departement, welches die Verordnung vom 8. Dezember 1813 (Regierungs-Amts-Blatt Stück 34. Jahrgang 1813.) bekannt gemacht hatte, einer Einschränkung unterworfen werde, zu resolviren:

„daß der Eingang von Schwarzvieh und Wolle aus dem Herzogthum Warschau nach vorgängiger Prüfung der Umstände von Uns auf besondere Konzessionen gestattet werden dürfe.“

Die

Die Polizei-Behörden der Gränz-Kreise gegen Warschau und die Grenz-Zoll-Aemter werden hierdurch von dieser Zulassung unterrichtet.

Die Ausländer und Einländer welche zur Einbringung von Schwarzvieh über die bestehenden Grenz-Einlaß-Orte im Schwiebusschen, Grünbergschen, Guhrauschen, Wohlauschen und Militschschen Kreise Konzession von Uns zu erlangen wünschen, sind zunächst, die Unverdächtigkeit einer solchen Schwarzvieh-Heerde durch vollkommen glaubwürdige Gesundheits-Atteste der Orts-Polizei-Behörden darzuthun, auch die Straße, auf welcher solche im Warschauschen getrieben worden, und daß in den passirten Ortschaften Rinderpest nicht bestehe, Uns nachzuweisen, und in ihren Konzessions-Gesuchen diejenigen Umstände anzuführen, verbunden, die sie sonst noch zu Unserer Ueberzeugung, daß die Gestattung des Eingangs keine Ansteckungsgefahr androhe, anzuführen haben möchten. Sie haben endlich dabei zu bemerken, über welchen der bestehenden Einlaß-Orte, die Schwarzvieh-Heerde eingebracht werden wolle.

Auch diese Konzessions-Gesuche werden Wir sonächst eiligst beschließen, und das betroffene Grenz-Zoll-Amt mit Anweisung versehen, wenn das Gesuch zuläßig befunden wird.

Soll aber zur Einbringung von Wolle aus dem Herzogthum Warschau Konzession nachgesucht werden, so kommt es zu Substantiirung des Gesuchs darauf an:

1) daß der Ursprungsort der Wolle in der diesfälligen Eingabe angezeigt und nachgewiesen;
2) daß an diesem Ort keine Rinderpest anzutreffen unverdächtig beglaubiget;
3) bescheiniget werde, daß die einzubringende Wolle seit mehreren Monaten geschoren, und an einem Ort aufbewahret gewesen, an welchen die Ausdünstungen von Rindern, oder von Menschen, die mit der Pflege von Rindvieh beschäftiget gewesen, nicht gelangen können.

Endlich

4) müssen die Einkäufer und Einbringer von Wolle aus dem Herzogthum Warschau sich in den Concessionsgesuchen auch noch verantheischen, daß diese Wolle nicht von Personen, die mit der Pflege von Rindern zu thun haben, bearbeitet werden soll.

Die Gränz-Polizeibehörden und die Gränz-Zollämter haben sich hiernach genau zu achten, auch ihrerseits mitzuwirken, daß vorstehende Festsetzung zur Kenntniß der Ausländer gelange, die dabei interessirt seyn möchten, und nicht zu gestatten, daß Schwarzvieh oder Wolle, ohne vorgängige Concession von Uns, in das hiesige Regierungs-Departement eingebracht werde. Liegnitz, den 16. März 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 88. Bekanntmachung in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen.

Nachstehende, von des Königs Majestät aus Ihrem Hauptquartier zu Chaumont am 2. März d. J. erlassene Verordnung, in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, welche bereits in der Gesetzsammlung d. J. No. 1. aufgenommen ist, und wörtlich also lautet:

Wir

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Wir finden für nöthig, die Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zu erweitern, zugleich aber der Kaufmannschaft den Wunsch, zu ihren Wechseln und Anweisungen eigene Formulare brauchen und stempeln lassen zu dürfen, möglichst zu gewähren, und verordnen deshalb Folgendes:

§. 1 Vom 1. März 1814 an, sollen alle ausländische, in Unsern Staaten eingehende Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sie mögen das Wort: Wechsel oder Assignation, oder Anweisung enthalten, oder nicht, in Unsern Landen zahlbar seyn, oder bloß zum Negociiren oder Verhandeln eingehen, derselben Stempelabgabe unterworfen seyn, welcher, nach Vorschrift der Declaration vom 27. Juny 1811. §. 3. a., die daselbst gedachten inländischen Wechsel und Anweisungen unterliegen, und welche bei Gegenständen von 50 Rthlr. einschließlich bis 500 Rthl. einschließlich, acht gute Groschen beträgt, sodann aber von 250 zu 250 Rthl. um vier gute Groschen steigt, dergestalt, daß z. B. bei einem Gegenstande über 500 bis 750 Rthl. einschließlich zwölf gute Groschen erlegt werden müssen.

§. 2. Gleich nach dem Eingange dieser Papiere in Unsern Staaten, und ehe damit ein Geschäft gemacht, oder Zahlung darauf geleistet werden darf, muß die Stempelung derselben geschehen.

§. 3. In den vornehmsten Handelsstädten Unserer Monarchie sollen eigene Wechselstempelungs-Anstalten errichtet, auch soll dafür gesorgt werden, daß in jeder andern Stadt, wo gewöhnlich Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, die Stempelung eingehender ausländischer Wechsel und Anweisungen erfolgen kann. Sollte jedoch ein solches Document aus dem Auslande in eine kleine Stadt eingehen, wo dessen Stempelung nicht erfolgen könnte, so muß der Empfänger, wenn das Document nur auf 500 Rthl. oder weniger lautet, die gesetzliche Stempelabgabe an das Acciseamt des Orts entrichten, wogegen dieses auf dem ihm vorzulegenden Documente die Stempelberichtigung mit den Worten: Stempel ist bezahlt mit — gGroschen, unter Beifügung des Datums, seiner Firma und Unterschrift bezeugen soll. Beträgt aber die in dem Document ausgedrückte Summe mehr als 500 Rthl., so muß der Empfänger solches nach dem nächsten Orte, wo die Stempelung geschehen kann, befördern und dort zur Stempelung vorlegen lassen.

§. 4. Den in den Handelsstädten wohnenden Kaufleuten stehet frei, statt der durch die Declaration vom 27. Juni 1811. §. 3 e. eingeführten gestempelten Wechsel- und Assignations-Formulare zu den von ihnen auszustellenden Wechseln und Anweisungen ihre eigene Formulare zu gebrauchen, und diese ausgefüllt, oder in blanco stempeln zu lassen, in sofern nicht folgende Beschränkung eintritt: Blankets dürfen nur dann gestempelt werden, wenn sie die Summen in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt enthalten, zu welchen sie verwandt werden sollen.

Sind zu einem Wechselgeschäft mehrere Exemplare des Wechselbriefs, als Prima, Secunda, Tertia ꝛc. erforderlich, so muß zwar jedes Exemplar einzeln gestempelt, die Abgabe dafür darf aber nur einmal erlegt werden.

§. 5. Auch in den §. 3. gedachten kleinen Städten soll den Kaufleuten unbenommen seyn, sich zu ihren Wechseln und Anweisungen eigener Formulare, oder eigenen

Papiers zu bedienen, und bei den dortigen Accise-Aemtern den Stempelbetrag zu berichtigen, in sofern die darin verschriebenen Summen nicht den Betrag von 500 Rthl. übersteigen. Daß die Zahlung geschehen ist, wird in der §. 3. vorgeschriebenen Art auf dem Wechsel bemerkt.

§. 6. Die Stempelung in den größern Handelsstädten soll mit einem trockenen und in den kleineren Handelsstädten mit einem Farbestempel geschehen. Das Nähere dieserhalb bleibt der Bestimmung Unsers Finanzministers, und der von ihm den betreffenden Behörden zu ertheilenden Instruction vorbehalten.

§. 7. Die Verpflichtung, die Stempelung gegen Erlegung der gesetzlichen Abgabe §. 1. bewirken zu lassen, liegt ob:

a) in Ansehung der in Unsern Staaten ausgestellten Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zuerst dem Aussteller, und, wenn es von diesem unterlassen worden, demjenigen, an dessen Ordre das Document ausgestellt ist, so wie hiernächst auch einem jeden Giranten und Indossator, imgleichem dem Bezogenen und Acceptanten;

b) bei eigegangenen ausländischen Wechseln und Anweisungen zuförderst dem ersten Inhaber, es sey derselbe unser Unterthan, oder ein sich in Unsern Staaten aufhaltender Fremder, dann den Giranten und Indossatoren sowohl, als dem Trassator und Acceptanten, in sofern sie im Lande befindlich sind.

§. 8. Ein jeder, welcher, nach vorstehenden Bestimmungen, einen Wechsel oder eine kaufmännische Anweisung stempeln zu lassen, oder ein gestempeltes Formular nach Vorschrift der Declaration vom 27 Juni 1811. §. 3. c., dazu zu brauchen verpflichtet ist, und solches unterläßt, oder einen geringern Stempel, als gesetzlich erforderlich anwendet, verfällt in die §. 9. geordnete Strafe, welche, wenn das Document ungestempelt oder nicht vollständig gestempelt durch mehrere Hände gegangen ist, resp. den Aussteller, den ersten Inhaber, sämmtliche Giranten und Indossatorien, so wie den Bezogenen und Acceptanten, und zwar jeden besonders, trifft, dergestalt, daß von jedem einzeln der volle Strafbetrag für seinen Antheil zu erlegen ist.

Außerdem sind die Contravenienten zu Entrichtung des gesetzlichen Stempelbetrags, oder dessen so daran fehlt, solidarisch verbunden.

§. 9. Die Strafe wird auf den fünf und zwanzigfachen Betrag des entweder nicht gebrauchten oder zu wenig angewandten Stempels festgesetzt.

Die frühere Strafbestimmungen finden bei Wechseln und Anweisungen nicht weiter Anwendung. Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe.

§. 10. Die durch diese Declaration nicht abgeänderte Bestimmungen der Stempelgesetze vom 20. Novbr. 1810, 27. Juni und 5. Septbr. 1811., den Wechselstempel betreffend, bleiben in Kraft.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont, den 2. März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Bülow.

wird sämmtlichen Verwaltungsbehörden sowohl, als auch dem dabei interessirten Publico zur genauesten Befolgung bekannt gemacht, und ihnen dabei eröffnet, daß in Unserm Regierungs-Departement die Städte Hirschberg, Schmiedeberg, Liegnitz, Neusalz, Grünberg, Sagan, Jauer, Greiffenberg und Goldberg zu denjenigen

Handels-

Handelsstädten gehören, in welchen die Accisеämter zur Stempelung der eingehenden ausländischen Wechsel und Anweisungen beauftragt worden, und daher nur bei einem dieser genannten Aemter die Entrichtung der Stempelabgabe, für alle Documente der gedachten Art, welche auf mehr als 500 Rthl. lauten, erfolgen darf, wogegen die Stempelgefälle von Wechseln und Assignationen auf 500 Rthl. und weniger bei dem Acciseamt einer jeden Stadt gegen die §. 3. vorgeschriebene Beglaubigung erlegt werden können.

Die Acciseämter werden, wegen der bei der Stempelung und Berechnung der Gefälle zu beobachtenden Vorschriften, von Uns mit besonderer Instruction versehen werden. Liegnitz, den 23. März 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

A. D. No. 72. pro März c.

No. 89. Bekanntmachung wegen Aufhebung der Luxussteuer.

Des Königs Majestät haben geruhet, die durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 eingeführte Luxussteuer, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. d. M. wieder aufzuheben und dabei festzusetzen, daß

diese Abgabe vom 1. Dezember a. pr. an nicht mehr eingehoben werden soll.

Indem Wir das Publikum und die Verwaltungs-Behörden hiervon benachrichtigen, ordnen wir an:

1) Die bis Ende November v. J. noch rückständigen Steuern müssen ohne Verzug eingehoben, die inexigiblen aber zur Niederschlagung liquidirt werden. Die unterm 28. Febr. c. vorgeschriebene Resten-Nachweisung ist mit dem Schluß-Extrakt für den April und May einzureichen, und muß selbige sämmtliche Posten enthalten, welche bis Ende November v. J. haben aufkommen sollen, aber noch unberichtigt sind.

2) Für das 2te halbe Jahr 18$\frac{13}{14}$ ist keine Nachweisung vom Soll-Einkommen einzureichen. Die für diesen Termin bereits eingezahlten Steuern müssen restituirt werden, und die Rendanten der Luxussteuer haben daher diejenigen Gefälle, welche sich bei ihnen noch in Kassa befinden, ohne weiteres an die Empfänger gegen Einziehung der Quittung zurück zu zahlen; von allen pro 2tes halbes Jahr 18$\frac{13}{14}$ bereits an unsere Hauptkasse abgeführten Gefällen aber Uns binnen 8 Tagen eine namentliche Liquidation, nach dem unten beigefügten Schema angelegt, einzureichen, indem die Zurückzahlung nur in den nämlichen Zahlungsmitteln geschehen kann, in welchen die Einzahlung geleistet worden. Daß die Rendanten von den pro 2tes halbes Jahr 18$\frac{13}{14}$ bereits erhobenen, jedoch zurückzuzahlenden Steuern keine Tantième sich anrechnen dürfen, und daher die etwa bereits erhobene zurückerstatten müssen, ist vom Königl. Finanzministerio ausdrücklich festgesetzt.

3) Da ein großer Theil von Wagen unter Siegel gelegt worden, um sie der Luxussteuer zu entziehen; so werden die betreffenden Behörden hiermit zur unverzüglichen Entsiegelung dieser Wagen und zur Berichtung der Siegelungsatteste angewiesen, das Publikum aber zugleich gewarnt, bei Vermeidung der auf die

Ver-

Verletzung eines öffentlichen Siegels festgesetzten Strafe die Entsiegelung der Wagen nicht eigenmächtig vorzunehmen.

Liegnitz, den 22. März 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Ad No. 54. 55. R. pr. März A. D.

Liquidation

über die zu N. (in dem N. Kreise) pro zweites halbes Jahr $18\frac{13}{14}$ bereits schon eingezahlte und nunmehro zu restituirende Luxussteuer.

No. der Regierungs-Haupt-Kassen-Quittung.	Der Steuerpflichtigen: Wohnort	Namen.	Character.	Benennung der Gut und Objecte, wofür die Luxussteuer bezahlt worden.	Betrag der dafür gezahlten Gefälle. rthl. gr. pf.	Hiervon d. von d. Rendanten gezogene u. zu restituirende Tantieme. rthl. gr. pf.	Bleibt von d. Regierungs-Hauptkasse zurück zu zahlen und zwar in folgender Art: baar rthl. gr. pf.	in Tresorscheinen. rthl. gr. pf.	in Vorsp. quittungen. rthl. gr. pf.

No. 90. Betreffend die Einlassung des fremden raffinirten Zuckers zur Konsumtion vom 1. April d. J. an.

Auf den Grund eines Rescripts des Hohen Königl. Finanzministeriums vom 1. März d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der fremde raffinirte Zucker, welcher bisher in Schlesien zur Konsumtion verboten gewesen, vom 1. April d. J. an, gegen Bezahlung der im Edict vom 28. Octbr. 1810 vorgeschriebenen Abgabe und des angeordneten Kriegsimposts im ganzen Umfange der alten Königl. Preuß. Staaten zur Konsumtion zugelassen werden soll.

Für die Accise- und Zollämter Liegnitzschen Regierungs-Departements wird hierbei noch besonders bemerkt, daß besagtes Edict die Konsumtionsabgabe auf 13 Rthl. pro Berliner Centner bestimmt, welches pro Breslauer Centner 13 rthl. 14 sgr. 9 d'. beträgt.

Der Kriegsimpost hingegen ist durch eine Verordnung des Königl. Geheimen Staatsraths, Hrn. v. Heydebreck, vom 15. April v. J. sub I. auf 12 rthl. pro Berliner, oder 12 rthl. 13 sgr. 7 d'. pro Breslauer Centner festgesetzt, wie auch der Tarif ad Circulare vom 20. deff. Mon. No. 108. bereits besagt. Hiernach haben also die Accise- und Zollämter zu verfahren.

Liegnitz, den 22. März 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

R. No. 65. p. März A. D.

Ver-

Verordnungen der Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 3. Aufruf an die Kreis- und Kommunalsteuer-Kommissionen zur Einsendung der rückständigen Vermögens- und Einkommensteuer-Nachtrags- und Rectifications-Register.

Die geordneten Vermögens- und Einkommensteuer-Nachtrags- und Rectificationslisten, mittelst welcher die gegen die Steuer-Aufnahme-Register entstehenden Zu- und Abgänge berichtigt werden sollen, sind bis jetzt nur von sehr wenigen Kreis- und Kommunalsteuer-Kommissionen unsers Departements eingekommen. Da inzwischen die Revision dieser Nachtrags- und Rectificationslisten dem angeordneten Rechnungsabschluß für den ersten Steuer-Zahlungstermin schlechterdings vorausgehen muß: so werden diejenigen Kommissionen, welche mit jenen Listen sich zur Zeit noch im Rückstande befinden, hierdurch aufgefordert, solche nunmehr ohne weitere Zögerung anhero einzureichen. Liegnitz, den 15. März 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 144. pro 1814.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen den Abstufungen der Civil-Uniform für die Justizbeamten bei den Untergerichten.

Da in dem Publicando vom 28. Dezember 1813, betreffend die Abstufungen der Civil-Uniform für die Justizbeamten bei Untergerichten, in dem 1sten Abschnitt ein Druckfehler eingeschlichen ist, und dieser Abschnitt dahin lauten soll:

> daß die Präsidenten, Kanzler und Direktoren bei den Mediat-Justiz-Kollegiis und die Direktoren der Stadtgerichte in großen Städten, welche mit Ausschluß des Militairs zehntausend Einwohner haben, die Uniform welche nach dem Reglement vom 14. Febr. 1804 die wirklichen Räthe bei den Landes-Justiz-Kollegiis tragen, mit der Stickerei No. II. tragen sollen,

so wird solches hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 4. März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnung wegen des hypothekarischen Tableau's.

Obgleich sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts unter dem 14. Januar 1814. Amtsblatt No. 5. p. 37. aufgegeben worden, die Nachrichten über die im Jahr 1813. erfolgte Veränderung des hypothekarischen Zustandes im Monat Februar d. J. einzureichen, so sind doch sehr viele Unterrichter mit Einreichung dieser Nachrichten im Rückstande geblieben. Da nun die Anfertigung des General-Tableau hierdurch aufgehalten wird, so werden die säumigen Unterrichter hierdurch wiederholt, und unter Androhung einer unerläßlichen Strafe von 10 Rthlr., zu Einreichung der rückständigen Nachrichten binnen endlichen 14 Tagen aufgefordert. Zugleich werden dieselben an die in der nämlichen Verordnung erforderte Anzeige des hypothekarischen Zustandes ult. Decbr. 1811., welche bis zum 1. April eingereicht werden muß, hierdurch dringend erinnert.

Liegnitz, den 15. März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Herren Steuerräthe Zingel und Philippe, sind mit Pension entlassen worden.

Der Kanzlist Böhm von der Reg. Abgaben-Deputation, wurde durch ein gerichtliches Erkenntniß seines Postens entsetzt.

Der bisherige Mühlwaage-Meister Beudel zu Winzig, ist als Konsumtionssteuer-Rendant im Lahnschen Bezirk angestellt worden.

Der Herr Ober-Amtmann Leupold zu Wolfsdorf ward als Districts-Polizei-Commissarius Goldbergschen Kreises angestellt.

Befördert wurden:

der Johann Gottlieb Jung als Schullehrer zu Hohenwalde, Hirschbergschen Kr.
der Schul-Adjuvant August Hiller zum Schullehrer und Cantor nach Görisseiffen, Löwenbergschen Kreises;
der Schul-Adjuvant Carl Eduard Henne zu Groß-Walditz, zum Schul-Adjuvanten nach Görisseiffen ;
der Organist Joh. Gottlieb Menzel aus Nikolstadt, zum Organisten und Schullehrer nach Royn, Liegnitzschen Kreises;
der Schullehrer Kaul zu Dohnau, zum Schullehrer nach Musternig und Arnsdorff, Glogauschen Kreises;
der Schul-Adjuvant Gottfried Wirth, zum Schul-Adjuvanten nach Tillendorff, Bunzlauschen Kreises;
der Joh. Gottlieb August Guhl aus Glogau, zum Schul-Adjuvanten nach Herrndorff, Glogauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Unterstützung der als Krüppel heimkehrenden Vaterlandsvertheidiger betreffend.

Ungeachtet der Goldberg-Haynausche Kreis zu denen gehört, welche als Schauplatz entscheidender Gefechte für die Befreiung Schlesiens, verheerender Verwüstungen ausgesetzt gewesen sind, so haben die Herren Guthsbesitzer nebst dem Rusticale sich doch der Einladung des interimistischen Kreislandraths Herrn von Johnston gemäß verbunden, die als Krüpel heimkehrenden Vaterlandsvertheidiger durch Geld oder Naturalien zu unterstützen, und die dazu erforderlichen Beiträge, unbeschadet der Staatsabgaben, nach dem Klassifikations-Thaler-Ertrage aufzubringen, auch mit der Unterstützung von 6 dergleichen Individuen bereits den Anfang gemacht.

Möge dieses rühmliche Beispiel überall Nachahmer finden, um dem von Uns unterm 4. d. M. in diesen Blättern enthaltenem Aufrufe möglichst Genüge zu leisten!

Liegnitz, den 15. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

V e r z e i c h n i ß

derer vom 10. bis 23. März d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von dem Land-Dragoner Nicolaus aus Schwibus von seinem monatlichen Gehalt 1 Rthlr. zur Unterstützung vaterländischer Krieger geschenkt, auf 3 Monate, 3 Rthl.

3 Rthlr. Cour. Herr Steuer-Einnehmer Qual aus Sagan eingesandt, erhalten von der Gemeinde Quolsdorf, 4 Paar Socken. Von der Frau Ober-Amtmann Biese in Herzogswalde, 7 Paar Socken. Vom Dominio Crumlau, 6 Paar dito. Von der Gemeine daselbst, 6 Paar Socken. Vom Hrn. Glöckner Zehrbeutel, 1 Hemde. Vom Dominio Tschernitz, 12 Paar Socken. Von der Gemeine daselbst, 15 Paar Socken. Von der Frau Conducteur Biedermann, 1 Leibbinde. Von dem Herrn Ober-Prediger Hintsch aus Schwiebus, 4 Paar Socken. Von der evangelischen Schule daselbst, 47 Pfund Charpie. Von dem Herrn Pfarrer Heydes aus Leipe, Jauerschen Kreises, eingesandt, erhalten von der Frau Wittwe Heydes, 4 Paar Socken, 3 lange und 6 kurze Binden, eine Quantität Charpie, verfertiget von der katholischen Schuljugend zu Groß-Neudorf. Von der Gemeine Prinkendorf, durch Hrn. Mende, 4 Rthlr. Nom. Münze. Von der Frau Accise-Einnehmer Tschanter aus Schönau, 6 Paar Socken; und von ihren vier lieben Kleinen den ersten Verdienst durch ihrer Händearbeit, zur Erquickung verwundeter Krieger, 4 Rthlr. Nom. Münze. Aus Naumburg am Queis von Herren Stürmer und Brendel eingesandt, gesammlet von denselben bei einer Hochzeit, zur Verpflegung kranker und blessirter Krieger, 2 Rthlr. N. M. Von dem Herrn Kreis-Landrath v. Nickisch, aus dem Lübener Kreis, 62 Hemden, 3 Paar Handschuhe. Von dem patriotischen Verein aus Goldberg bei einem öffentlich gehaltenen Conzert eingekommen und eingesandt, 53 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. Cour., 2 Friedd'or, 1 Dukaten. Von einem Ungenannten, 10 Tresor-Scheine. Von dem Jauerschen Kreislandräthl. Amte eingesandt, 26 brauchbare Hemden, 2 Leibbinden. Herr Kreis-Steuer-Einnehmer Qual aus Sagan eingesandt, erhalten von der Gemeine Klein-Krothau, 11 Paar Socken. Von der Frau v. Kracht auf Dubrau, 6 Paar Socken. Von der Gemeine Halbziersdorf, 2 Rthlr. Cour. Von der Gemeine Neuwaldau, 3 Rthlr. Cour.

Ausgabe

An den Buchführer Triepel und Kuhlmey für Bücher ins Hospital, 1 Rthlr. 8 Gr Cour. Einer Offizier-Wittwe, deren Ehemann in der Schlacht bei Leipzig geblieben, 5 Rthlr. Cour. Den von der Lazareth Direction zu Pfaffendorf bei Leipzig den dort für die im Lazareth befindlichen verwundeten Schlesier gemachten Vorschuß, bezahlt mit 6 Rthlr. 12 Gr. in Cour. Ins hiesige Hospital zur Erquickung der Kranken von einer Ungenannten, 15 Pfund gebacken Obst. Dem Hrn Kaufmann Beyer für 5 Ellen gutes Tuch zu einem Ueberrock für einen reconvalescirten freiwilligen Jäger, wogegen einen neuen Mantel erhalten, 6 Rthlr. 16 Gr. in Cour. Nach Erfurt an den Hrn. Kriegsrath und Ober-Kriegs-Commissair Schöler für die Armee gesandt, 60 Pfund Charpie, 44 leinene Binden, 5 Pfund gebrauchte Leinwand. An Herrn Major v. Dresler für das Blokade Korps vor Glogau, 30 Paar Socken, 1 Paar Stiefeln, 16 Paar Handschuhe. Für eine bedürftige Wittwe eines Offiziers, der an der Katzbach fürs Vaterland fiel, 10 Rthlr. Cour. Ins Hospital nach Sagan für Reconvalescirte, 200 Paar Schuhe und 200 Paar Socken, wovon jedoch von erstern 150 Paar als Vorschuß aus dem Haupt-Magazin, und zum Wiedererstatten sind. Einem von allen Kleidungsstücken entblößten und sich noch im Hospital befindlichen Landwehrmann, 1 Paar neue Schuhe, 1 Paar neue Socken, 1 neues Hemde, 1 getragnen Mantel, 1 Paar getragene Hosen. Liegnitz, den 23. März 1814. Hartwig.

An

An hiesige Militair-Hospitäler: Vom Herrn Regierungs-Calculator Lange, 3 Paar Socken, zur Vertheilung an kranke Krieger. Von der Frau Präsidentin Gräfin von Dankelmann: 6 Paar wollene Socken, 2 Packete Charpie. Von dem Hrn. Geheimen Rath von Unruh 22 Rthlr. 2 Gr. Cour. durch eine von den Gesellen des Tuchmacher Gewerkes zu Grünberg unter sich veranstaltete Collecte. Dieses Geld ist bereits nach dem Sinne der Geber, vaterländisch verwundete und kranke Krieger zu erquicken, verwendet worden. Gewiß wird ein jeder Menschenfreund sich dieser löblichen Handlung freuen und diesen biedern jungen Leuten in seinem Herzen Dank dafür zollen, so wie ich es mir zu einer sehr angenehmen Pflicht mache denenselben hiermit öffentlich, im Namen derer, welche sie in ihren Leiden labten, zu danken. Von der Frau Rittmeister v. Buße auf Würschewitz bei Glogau, 2 Louisd'or, welche zum Ankauf von Backobst verwendet worden sind. Von der Frau Präsidentin von Erdmannsdorff 3 neue Hemden, 3 Paar neue wollne Socken und eine Menge Charpie. Ferner erhalten durch die Frau Präsidentin v. Erdmannsdorff von dem Hrn. Prediger Hensel aus Polgsen: 1 Kopfkissen mit Ueberzug, 1 Bettuch, 1 wollene überzogene Decke, 2 Hemden.

Liegnitz, den 21. März 1814. Dr. Vogel jun.

Am 21. November 1813. habe ich an den Herrn Major Reinhardt von dem Bataillon von v. Tschirsky bei dem Belagerungskorps von Glogau ein Faß, worin 8 Pfd. Charpie, 60 Stück Binden, 5 Pfund Leinwand zu Compressen, 2 Paar wollene gestrickte Handschuhe, 18 Paar tuchne mit Flanell gefuttert, 8 Stück flanelne Leibbinden, 2 Paar zwirne Socken befindlich waren, zur Post gegeben, welches nach der mir mit der Bemerkung zugekommenen Quittung vom 14 v. M., daß darüber früher eine Empfangsbescheinigung ertheilt worden, den ich jedoch nicht erhalten, seine Bestimmung erreicht hat. Hirschberg, den 8. März 1814.

Der Regierungs-Rath Geier.

An Herrn General Stabs-Chirurgus Görcke in Berlin sandte an erhaltenen Beiträgen für unsere Lazarethe und Bekleidung: 2 Paar Schuhe, 9 Paar wollene Socken, 2 Paar zwirnen, 11 Schlaf-Mützen, 1 Paar Handschuhe, 14 wollene Leibbinden, 1 Paar wollene Beinkleider, 5 neue Hemden, 3 gebrauchte Betttücher, 2 eine Elle lange Leinwandflecke, 4 Pfund Compressen, 6½ Pfund kurzes Charpie, 5 Pfund sehr schönes langes Charpie, 27 Stück Bandagen, 2 Züchen über Kopfkissen, 1 großen Fleck Drillig. Heute, den 8 März, folgen noch für die Gebirgs-Landwehr-Männer bei dem Blokade Korps vor Glogau: ein Münzschein 7 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. von dem Brauer Meister Petzold in Boberröhrsdorf; 5 Rthlr. Nom. Münze von einem Verein patriotisch gesinnter Bürger in Schmiedeberg.

Hirschberg, den 10. Febr. 1814. Der Regierungs-Rath Geier.

Die mir von dem Herrn Regierungsrath Geier überschickten 7 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. in einem Münzschein, und 5 Rthlr. Nom. Münze, sind dem hiesigen Frauen-Verein zur Verpflegung der im hiesigen Lazareth befindlichen Gebirgs-Landwehrmänner des Glogauschen Blokade-Korps zugestellt worden. Dankbar bescheinigt den Empfang

Liegnitz, den 23. März 1814. Hampe.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 13.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 13.

Liegnitz, den 26. März 1814.

Steckbrief hinter den Räuber Castelle.

Der Räuber Johann Gottfried Castelle aus Friedersdorf bei Strehlen, welcher sich auch Geisler, Böhme und Hoffmann genannt hat, ist von der Vestung Cosel entwichen.

Alle Behörden und Orts-Obrigkeiten werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diesen, unten bezeichneten, Verbrecher zu invigiliren und denselben von dem Orte seiner Wiederverhaftung, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Er ist 49 Jahre alt, 4 Zoll über das gewöhnliche Maaß groß, von starker untersetzter Statur, hat schwarz und grau melirtes Kopfhaar, eine hohe Stirne mit tiefen Winkeln, starke Augenbraunen, tiefliegende hellblaue Augen, eine gleiche kulpigte Nase, einen etwas aufgeworfenen Mund, ein rundes Kinn, und breites Gesicht. Er geht kreuzlahm und war bekleidet mit einem runden Hut, einem langen braunen Ueberrock, grau tuchenen Hosen, einer dergleichen Weste, grauen langen Strümpfen und Schuhen.

Liegnitz, den 19. März 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Verkauf der zu Garben gehörigen Fache-Mühle.

Da in dem letzten Termine, in welchem die zu Garben gehörige, auf 520 Rthlr. taxirte, sogenannte Fache-Mühle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollte, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein neuer Termin zu demselben Zweck auf den 29. April dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Wohlau, den 14. März 1814.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf des Auenhauses No. 46. zu Modelsdorf.

Das Gerichts-Amt hieselbst subhastirt der Theilung wegen das sub No. 46. belegene, von dem Johann Gottfried Kernike hieselbst hinterlassene, auf 86 Rthlr. 20 sgr. Cour. gerichtlich gewürdigte Auenhaus mit Garten, und ladet Kauflustige auf den einzigen und peremtorischen Licitationstermin den 21. May c. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzelley zu Gröditzberg hiermit ein, ihr Gebot abzulegen, und den gerichtlichen Zuschlag unter Zustimmung der Erben zu erwarten.

Auch werden die etwanigen unbekannten Gläubiger ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin hiermit edictaliter citirt.

Modelsdorf bey Haynau, den 16. März 1814.

Das Reichsgräflich v. Hochbergsche Gerichtsamt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, Just.

Ver-

Verkauf der Scholzschen Grundstücke zu Köben.

Das Königl Gericht der Stadt macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag einiger Realgläubiger die Resubhastation des zum Nachlaß des verstorbenen Garnmanns Scholz gehörigen, auf 523 Rthlr. 8 ggr. abgeschätzten brauberechtigten Hauses nebst Acker eingeleitet, und der einzige Bietungstermin hiezu auf den 16. Juny a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem hiesigen Königl. Gericht anberaumt worden, wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch vor- und eingeladen werden. Zugleich werden auch die etwanigen Real- und Personal-Gläubiger dieser Masse zu diesem Termin mit vorgeladen, um ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, damit für immer abgewiesen zu werden.

Köben, den 1.. März 1814. Das Königl. Gericht.

Verkauf der Rontkeschen Dreschgärtnerstelle zu Tschirnitz.

Die von dem verstorbenen Dreschgärtner Anton Rontke hieselbst hinterlassene, auf 90 Rtlr. gewürdigte Dreschgärtnerstelle soll den 25. April d. J. früh um 10 Uhr im herrschaftlichen Schlosse an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauf- und Besitzfähige einladet.

Tschirnitz, den 12. März 1814.

v. Licres Tschirnitzer Gerichtsamt.

Verkauf der Hiersemannschen Bauer-Nahrung zu Zedlitz.

Da in termino den 12. d. M. zum Verkauf der auf 1361 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzten Hiersemannschen Bauer Nahrung zu Zedlitz kein Licitant erschienen ist, und ein nochmaliger Termin auf den 16. April d. J. um 9 Uhr zu Zedlitz angesetzt worden; so ladet Kauflustige hiermit ein. Steinau, den 14. März 1814.

Roske, loco Just. zu Zedlitz.

Verpachtung des Raths- und Stadt-Kellers in Deutsch Wartenberg.

Der mit termino Johanni a. c. pachtlos werdende hiesige Raths- und Stadt-Keller, auf welchem das Alleinrecht zum Schank des Land- und fremden Weines, wie auch der Brandtwein-, Bier- und Salz-Schank haftet, soll in termino den 25. April a. c. auf anderweitige Drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Magistratus ladet daher Pachtlustige und Kautionsfähige hierdurch ein, im gedachtem Termin früh um 9 Uhr auf hiesigen Rathhause vor uns zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden diese Pacht zugeschlagen und überlassen werden wird. Deutsch Wartenberg, den 13. März 1814.

Magistratus.

Jahrmarkts-Anzeige.

Der bevorstehende hiesige Georgen-Jahrmarkt wird den 27. und 28. April c., so wie der Michaelis-Jahrmarkt den 2. und 3. Oktober c. mit hoher Genehmigung abgehalten werden. Militsch, den 10. März 1814. Der Magistrat.

Verkauf des Vorwerks No. 11. zu Goldberg.

Das unter No. 11. zu Goldberg gelegene Vorwerk nebst Zubehör soll dem Meistbietenden verkäuflich von mir überlassen werden. Ich lade daher Kauflustige hierdurch ein, sich entweder schriftlich in postfreien Briefen an mich zu wenden, oder sich am 6 April d. J. auf dem verkäuflichen Vorwerke selbst einzufinden, und dieserhalb mündlich mit mir zu unterhandeln. Hirschberg, den 25. Februar 1814.

Maria, verwittw. Baumert, geb. Mockwitz.

Hälschner, Justiz Commissar, als Geschlechts-Beistand.

Ver-

Verkauf des Hauses No. 297. zu Haynau.

Das auf 755 Rthlr. 12 ggr. gewürdigte Haus sub No. 297 in hiesiger Nieder-Vorstadt wird auf Antrag der Intestat-Erben des Tuchscheerer-Meisters Johann George Hermuth subhastiret, und stehet terminus licitationis auf den 20. April um 11 Uhr vor dem unterzeichneten Stadtgericht an. Haynau, den 1. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf der Freigärtner Nahrung No. 18. zu Wildschütz.

Die auf 490 Rthlr. gewürdigte Freigärtner-Nahrung sub No. 18. zu Nieder-Wildschütz wird auf Antrag der Erben und Gläubiger des Johann Gottlieb Scholz in termino den 22. April um 10 Uhr anderweit subhastirt. Wildschütz, den 11. März 1814.

Das Gräflich v. Rödern Wildschützer Gerichtsamt.

Jüngling, Just.

Verpachtung Lübenscher Kämmerei-Güter.

Magistratus, in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten, macht bekannt: daß die zu term. Johanni d. J. pachtlos werdenden Kämmerei-Güter, das Dominium Altstadt, des Rusticalis die Jänckerei in Mallmitz, nebst denen damit verbundenen Aeckern, der Dominial-Jagd und der städtischen Brennerei, auf den 29. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in curia in einem einzigen Bietungs-Termin, auf 6 hintereinander folgende Jahre, bis Johanni 1820, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden sollen. Pachtlustige wirkliche Oekonomen werden hiermit eingeladen, sich in term. einzufinden, und mit Genehmigung der Stadtverordneten des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen. Hierbei wird als Hauptbedingung festgestellt: daß ein jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit in term. vor der Licitation nachweisen muß, maaßen das bedeutende Federvieh und Wirthschafts-Inventarium, wofür 1808. 3013 Rthlr. gezahlt worden sind, und welches in heutiger Zeit höher anlaufen dürfte, baar sogleich bezahlt, auch wenigstens die Hälfte des Liciti in pupillarisch sichern Instrumenten als Caution prästiret werden muß.

Lüben, den 20. Februar 1814.

Verkauf der Kurzschen Freigärtner-Nahrung zu Steudnitz.

Da das im ersten und einzigen Licitations-Termine auf die Daniel Kurzesche Freigärtner-Nahrung sub No. 13. hieselbst gemachte Gebot, mit 110 Rthlr. Courant, denen Gläubigern zu niedrig ausgefallen ist, und sie auf einem wiederholten Aushange bestanden haben, so werden Kauflustige aufgefordert, am 13. April d. J., als im neuen und anderweitigen Bietungs-Termine, Vormittags 9 Uhr im Amtshause zu Panthenau ihre Gebote zu erneuern, und mit Einwilligung der Gläubiger den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Steudnitz bei Haynau, den 20. Februar 1813.

Freiherrlich v. Rothkirch-Trach Panthenau-Steudnitzer Gerichts-Amt.

Mattiller, Justit.

Auction zu Schönau.

Von Seiten des Königl. Stadt-Gerichts zu Schönau wird hiermit bekannt gemacht, daß den 19. April d. J. und folgende Tage in dem Schrödterschen Hause sub No. 40. hieselbst verschiedene Effecten, bestehend aus:

Uhren, Gold, Silber, Manns- und Frauens-Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Leinwand, ein halbgedeckter Wagen, ein Kutschenzeug u. s. w.

gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verauctionirt werden sollen.

Schönau, den 10. März 1814. Das Königl. Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf der Willenbergschen Bauer-Nahrung zu Doberschau.

Das unterschriebene Gerichts-Amt stellet wegen des per Decretum vom 30. v. M. eröffneten Concurses über das Vermögen des verstorbenen Johann Gottlieb Willenberg hieselbst, dessen nachgelassene sub No. 6. belegene und auf 3187 Rthlr. 12 Ggr Courant gerichtlich gewürdigte Bauer-Nahrung im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf aus, und ladet alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in den anstehenden 3 Licitations-Terminen den 21. Januar, den 22. März und den 24. May des neuen Jahres 1814, wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Amtshause zu Panthenau zu erscheinen, ihre Gebote unter Erwartung des mit Zustimmung der Gläubiger an den Meist- und Bestbietenden erfolgenden gerichtlichen Zuschlages zum Protocoll zu geben, wogegen auf die nach dem letzten Bietungs-Termine etwa einkommenden späteren Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Kauflustige können sich übrigens bis zum letzten Termine jeden Donnerstag bei dem Gerichtsamte wegen Inspicirung der Taxe melden.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des verstorbenen Willenberg hierdurch edictaliter vorgeladen, im zweiten, zur Liquidation aller Forderungen mit anstehenden Termine, den 22. März 1814, vor unterschriebenem Gerichtsamte entweder in Person oder durch Mandatarien zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, im Ausbleibungsfalle aber haben sie ihre Präclusion von der Concursmasse ohnfehlbar zu befürchten.

Doberschau bei Haynau, den 3. Novbr. 1813.

Das Freiherrl. v. Rothkirch-Trach-Panthenau-Doberschauer Gerichtsamt.

Verpachtung des Raths-Kellers zu Lüben.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß term. trinit. d. J. die hiesige Rathskeller-Pacht zu Ende geht, und mit Zustimmung der Stadtverordneten hinwiederum auf anderweitige drei Jahre, das ist bis Trinitatis 1817, an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll. Wir setzen hiezu den 25. April d. J. als einen einzigen Licitations-Termin an, und laden alle kautionsfähige Pachtlustige hiermit ein, sich an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden und ihre Gebote ad prot. zu geben, wornach denn der Meist- und Bestbietende, nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Als Caution werden 100 Rthlr in pupillarisch sichern Instrumenten verlangt, als worüber sich jeder Pachtlustige vor der Licitation gehörig ausweisen muß. Die Pacht-Conditiones können täglich zur schicklichen Zeit in unserer Canzelei inspicirt werden.

Lüben, den 1. März 1814. Magistratus.

Verkauf der Bock Windmühle zu Urschkau.

Das Dominium Urschkau Steinau-Raudtenschen Kreises ist gesonnen, seine eigenthümlich besitzende, mit holländischem Gewerk neu erbaute Bock-Windmühle in einem Termin öffentlich zu verkaufen, und werden daher Kauf- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen, sich den 25. April d. J. früh um 9 Uhr auf hiesigem Schlosse einzufinden. Zu dieser Mühle gehört ein neu zu erbauendes Wohnhaus nebst Gartenfleck und etwas Ackerland. Diese Mühle ist besonders zum Mehlhandel nach Berlin und nach dem Gebirge sehr gelegen, und ist von Entrichtung des sogenannten Mühlenzinses ganz frei. Die nähern Bedingungen sind bei gedachtem Dominio täglich zu inspiciren. Urschkau, den 15. März 1814.

Das Wirthschaftsamt.

Verpachtung des Gutes Lessendorf.

Ich bin gesonnen, mein Guth Lessendorf nebst Antheil Alt-Tschau, von term. Johanni Bapt. c. an, wiederum zu verpachten, oder auch selbst mit einem geschickten Oekonomen zu verwalten, weshalb sich cautionsfähige Pachtlustige und Oekonomen, welche als Amtleute zu dienen wünschen, bis zum 1. May d. J. spätestens bei mir zu melden belieben wollen, wo sie die Bedingungen erfahren können. Lessendorf bei Freistadt, den 14. März 1814.

Der General von Lehsten-Dingelstädt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 14.

Liegnitz, den 2. April 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 91. Instruction für die Schulzen, in Betreff der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande.

Um den Officianten, welche auf dem platten Lande das Visiren der Pässe zu besorgen haben, dies Geschäft zu erleichtern, ist von dem Königlichen Departement für die Höhere und Sicherheits-Polizei nachstehende Instruction entworfen worden.

Die Herren Landräthe werden hierbei angewiesen, auch ihrerseits, in Gemäßheit der in dieser Instruction enthaltenen Grundsätze, sowohl überhaupt als besonders in Ansehung der, in den §§. 4. 8. und 12. gemachten Bestimmungen, förderfamst zu verfahren, und damit sowohl im Allgemeinen, als in Ansehung der jedesmaligen Anweisung über die wegen der Paßpflichtigkeit künftig zu erlassenden Vorschriften, fortzufahren. Obschon übrigens das Amts-Blatt in die Hände aller, mit der Paß-Polizei beauftragten Personen auf dem platten Lande gelangt: so sind doch von der bezogenen Instruction noch besondere Exemplare abgedruckt worden, von denen die Herren Landräthe auf Begehr, und für den Fall des Uns anzuzeigenden Bedarfs, noch einige erhalten können. Liegnitz, den 14. März 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 22. R. pro Februar c.

Instruction für die Schulzen, die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Fremden- und Paß-Polizei bisher auf dem platten Lande nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit verwaltet worden, und dies theils aus der Nachläßigkeit, theils aus der Unbekanntschaft der Dorfschulzen und der übrigen, mit dieser Polizei beauftragten Personen mit den dieserhalb erlassenen Vorschriften entsteht, so ist folgende Instruktion für die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande, vom Departement der Höhern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerium des Innern entworfen, und sämmtlichen Regierungen zur Publikation an diejenigen, welche es angeht, zugesandt worden.

§. 1.

Verbindlichkeit, die Paß-Gesetze zu kennen.

Sämmtlichen Schulzen und andern mit der Verwaltung des Paßwesens auf dem platten

ten

ten Lande beauftragten Personen liegt die Pflicht ob, die, wegen der Aufsicht über Fremde und Reisende, so wie über die Krüger und Gastwirthe, desgleichen über das Paßwesen bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze genau zu kennen, mehrmals nachzulesen, und, wenn sie ihnen unbekannt oder zweifelhaft sind, vom Guthsherrn und andern Vorgesetzten, ganz besonders aber von dem ihnen vorgesetzten Landrath oder Kreisdirektor sich darüber belehren zu lassen. Damit auch die übrigen Dorfeinwohner, und insonderheit die Krüger, mit einer Unbekanntschaft sich nicht entschuldigen können; so haben die Schulzen bei den stattfindenden Dorfsversammlungen die dahin einschlagenden Gesetze, und insonderheit die gegenwärtige Instruktion, öffentlich zu verlesen, und die Krüger, Gastwirthe und übrigen Einwohner an die hiernach ihnen obliegenden Pflichten zu erinnern; ganz besonders liegt dem Schulzen aber ob, diese Gesetze ihrem ganzen Umfange nach im Dorfe und den dazu gehörigen einzeln liegenden Häusern mit Strenge zu handhaben.

§. 2

Meldung der Reisenden und Fremden.

Der Schulze oder derjenige, dem dieser Theil der Polizeiverwaltung im Dorfe aufgetragen ist, muß bei eigener Verantwortung darauf sehn und halten, daß sämmtliche Bewohner des Dorfs und der dazu gehörigen einzeln liegenden Gehöfte und Häuser, ganz besonders aber der Krüger, ihm ohne alle Ausnahme diejenigen, zu den Dorfeinwohnern nicht gehörigen, Personen melden, welche bei ihnen übernachten. Diese Meldung muß geschehen ohne Rücksicht, ob der Fremde unentgeldlich oder gegen Bezahlung, ob nur auf eine Nacht oder auf längere Zeit, aufgenommen wird; sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, muß aber allemal mit Bemerkung des Namens und Standes des Reisenden verbunden und dabei angegeben werden, woher derselbe kommt, wie lange er im Dorfe zu bleiben, und wohin er zu reisen gedenkt. Diejenigen Fremden, welche vor neun Uhr Abends ankommen, müssen noch am nämlichen Abend, die später ankommenden aber spätestens am andern Morgen um fünf Uhr, allemal aber am andern Morgen vor ihrer Abreise, gemeldet werden. Der Krüger und Dorfeinwohner, welche diese Meldung unterlassen oder verspäten, sind für diejenigen Verbrechen, welche die bei ihnen eingekehrten Personen begehen, mit verantwortlich, und außerdem mit den, in den Gesetzen für die Unterlassung der Meldung bestimmten Geld und körperlichen Strafen unnachsichtlich zu belegen, wie sie denn insonderheit dem Gensd'armen, der eine unterlassene Meldung anzeigt, eine Belohnung von 16 Gr. Courant zahlen sollen.

§. 3

Fleißige Haus Visitationen.

Der Schulze oder derjenige, der hierin seine Stelle vertritt, hat durch häufige unerwartete Visitationen der Krüge und übrigen Häuser, nebst den dazu gehörigen Ställen, Scheunen, Heuböden und Gärten, sich zu überzeugen, daß im Dorfe keine ungemeldeten Reisende und Fremde sich befinden; diese Visitationen müssen besonders in den Zeiten, in welchen in der Gegend Jahrmärkte oder andere Zusammenkünfte statt haben, Diebstähle vorgefallen, oder sonst Unsicherheit und Gefahr herrscht, fleißig vorgenommen werden, und ist dabei auf diejenigen Menschen, welche durch Steckbriefe verfolgt oder sonst verdächtig sind, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und der Krüger darüber vom Schulzen gehörig zu instruiren.

§. 4.

§. 4.

Aufsicht auf die Pässe der Reisenden.

Dem Schulzen liegt eine besondere Aufsicht auf die Pässe der Reisenden ob, und ist er schuldig, darauf zu sehen, daß diejenigen, welche in Gemäßheit der Gesetze mit Pässen versehen seyn müssen, ohne Pässe nicht durchreisen oder im Dorfe sich aufhalten. Bei der im §. 1. gedachten Meldung muß daher der Paß des einkehrenden Reisenden dem Schulzen mit zugesandt werden. Die Landräthe und Kreis-Directoren haben die unter ihnen stehenden Schulzen über diejenigen, welche nach den Gesetzen mit Pässen versehen seyn müssen, so wie über die Behörden, deren Pässe nur gültig sind, sowohl gegenwärtig als künftig bei jeder, hierüber ergehenden neuen gesetzlichen Bestimmung mit der gehörigen Belehrung und Instruktion zu versehen und sie dadurch in vollständiger Kenntniß zu erhalten. Gewerbscheine, Hausir-Concessionen, Kundschaften, Atteste und dergleichen vertreten übrigens bei denjenigen Personen, welche Pässe führen müssen, die Stelle der letztern nicht, sondern können nur bei paßfreien Personen zu ihrer Legitimation beitragen.

§. 5.

Visirung der Pässe.

Der Schulze muß die bei der Meldung der Fremden in Gemäßheit des vorigen § ihm zugestellten Pässe, insofern sie richtig sind, visiren, allein die Pässe vorher auf das genaueste prüfen. Bei dieser Prüfung liegt ihm insonderheit ob:

1) Die Aechtheit des Passes genau zu untersuchen und sich zu überzeugen, daß derselbe ächt, nicht nachgemacht und auch in einzelnen Theilen vom Paßinhaber nicht verändert sey; er muß daher prüfen, ob die Schreibart, das Siegel, die Unterschrift und überhaupt die ganze Form des Passes für die Behörde, in deren Namen der Paß lautet, anpassend sey, ob der Paß im Siegel, in der Unterschrift, in dem Signalement, in der Bestimmung, der Dauer, und überhaupt an irgend einem Orte Spuren einer Verfälschung, Rasur, Auskratzung, Durchstreichung oder andere Veränderungen hat und dadurch verdächtig erscheint;
2) genau erwägen, ob nach der, in Gemäßheit des § 4. von dem vorgesetzten Landrath ihm zu ertheilenden nähern Anweisung, die Behörde, welche den Paß ausgestellt hat, befugt sey, zu der Reise, auf welcher der Reisende sich befindet, den Paß auszustellen;
3) sorgfältig nachsehen, ob die in dem Passe selbst oder in einer nachherigen Prolongation desselben bestimmte Zeit seiner Gültigkeit auch bereits abgelaufen sey;
4) genau prüfen, ob der Reisende sich auf derjenigen Tour befindet, welche ihm im Paß oder in einem Visa vorgeschrieben ist;
5) untersuchen, ob der Reisende diejenige Person sey, für welche der Paß ausgefertigt und welche im Paß genannt ist; er muß mithin nicht allein das Signalement genau mit der Person des Reisenden vergleichen und dabei prüfen, ob das Betragen, die Kleidung und das Aeußere desselben für den im Passe angegebenen Stand des Paßinhabers passe, sondern auch bei entstehendem Verdacht, ihn seinen Namen schreiben lassen und denselben mit der im Passe befindlichen Handschrift vergleichen; endlich muß er
6) nachsehen, ob, wenn der Reisende aus dem Auslande in die Preußischen Staaten gekommen ist, der Paß in der ersten Gränzstadt visirt worden.

Der Schulze muß daher nicht allein den Paß und die darauf befindlichen Visa genau durch-

durchlesen, sondern auch die Reisenden persönlich sehen und nöthigenfalls examiniren, zu welchem Zweck der Schulze bei Personen von Stande sich in den Krug zu begeben hat, Leute geringern Standes aber in sein Haus kommen lassen kann. Diese Prüfung und Untersuchung muß mit Genauigkeit und Vorsicht erfolgen, damit weder verdächtige Personen durchgelassen, noch unverdächtige ohne Noth und ohne Grund belästigt und aufgehalten werden; deshalb dem Schulzen, besonders bei Personen höhern Standes, Höflichkeit und Gefälligkeit dringend zu empfehlen und aufzugeben ist.

§. 6.

Verfahren bei Visirung des Passes.

Wenn der Paß richtig und der Fremde unverdächtig befunden ist, so muß der Schulze den Paß visiren und ihn dem Reisenden wieder zurück geben. Das Visiren geschieht dadurch, daß der Schulze auf der Rückseite des Passes schreibt:

Visirt zu N. N. (Name des Dorfs) den ten 18

N. N. (Name des Schulzen) Schulze.

und neben seinem Namen das dazu bestimmte Amts-Siegel oder den zu diesem Zweck ihm gegebenen Stempel in Buchdruckerschwärze deutlich abdruckt. Wenn die Rückseite des Passes bereits mit Visirungen so angefüllt ist, daß darauf für die neue Visa kein Platz mehr vorhanden, so muß der Schulze demselben einen ganzen Bogen weißes Papier anheften, und an den Faden, womit dies geschehen ist, mit dem Amts Siegel auf dem Passe festsiegeln, übrigens aber auf das Siegel und den Stempel die genaueste Aufsicht führen, dieselben nicht aus den Händen lassen, und insonderheit darauf sehen, daß Fremde oder seine Hausgenossen derselben sich nicht bedienen können.

Wenn der Fremde mehrere Nächte im Dorfe bleibt, so braucht der Paß doch nur einmal visirt zu werden, und zwar am Tage der Abreise oder vor demselben; wogegen aber, wenn der Reisende, nachdem der Paß schon visirt worden, noch eine Nacht oder länger dort bleibt, der Paß bei der Abreise aufs neue visirt werden muß.

Für die Visirung dürfen überall keine Schreib- oder Siegel-Gelder und andere Gebühren oder Gaben angenommen oder gar gefordert werden.

Die erfolgte Paß-Visirung ist in dem §. 8. gedachten Fremdenbuch zu bemerken.

§. 7.

Verfahren bei befundener Unrichtigkeit des Passes.

Wenn das Signalement oder die Handschrift des Paßführers mit der Person oder der Handschrift des Reisenden nicht übereinstimmt, oder im Passe etwas ausgekratzt und verändert ist, ohne daß darüber von einer Polizeibehörde genügende Bemerkungen auf dem Passe gemacht worden, oder Reisende, die nach den Gesetzen zu dieser Reise eines Passes bedürfen, keinen Paß haben oder der Paß abgelaufen oder auf eine andere Tour lautet, so muß der Schulze dies entweder der Guths-Obrigkeit oder der Polizeibehörde der nächsten Stadt oder dem Landrathe oder Kreis-Director mittelst Einsendung des Passes anzeigen und dessen weitere Anweisung einholen; jeder Schulze ist zu diesem Ende schleunigst von dem ihm vorgesetzten Landrathe ein für allemal anzuweisen, an welche der obgedachten Behörden er mit diesen Anzeigen sich zu wenden hat. Bis zum Eingang der Resolution auf diese Anzeigen, muß der Reisende im Dorfe bleiben und mit demjenigen Anstand, welcher ihm seinem Stande nach gebührt, so wie mit der möglichsten zuläßigen Freiheit bewacht

wacht werden; jedoch steht ihm allemal frei, zu verlangen, an Statt bewacht zu werden, zu derjenigen Behörde, von welcher der Schulze die Instruktion nachzusuchen hat, geführt zu werden; als in welchem Fall dem Fremden eine sichere Begleitung mitgegeben werden muß. Der Schulze hat die ihm gewordene Resolution der ihm hierin vorgesetzten Behörde auf das genaueste zu befolgen.

§. 8.

Fremden-Buch.

Der Schulze muß über die ihm gemachten Fremden-Meldungen (§. 2.) und über die von ihm visirten Pässe (§. 6) ein eigenes Buch führen, in welchem der Tag der Meldung, der Name, der Stand und Ort der Herkunft eines jeden Fremden, der Tag der Visirung des Passes und der Abreise desselben kurz angeführt wird. Die Landräthe werden hierüber die Schulzen mit nähern Anweisungen versehen und bei ihren Anwesenheiten dieselben in der ordentlichen Haltung dieser Bücher controlliren.

§. 9.

Befugniß der Schulzen in Ansehung der Paß-Ertheilung.

Der Schulze ist unter keinerlei Vorwande befugt, Reisepässe weder zu Reisen im Lande, noch weniger aber zu Reisen außerhalb desselben zu ertheilen. Wenn Dorfeinwohner Pässe verlangen, so haben sie sich deshalb an den Schulzen zu wenden, welcher ihr Signalement aufnehmen, die Unverdächtigkeit ihrer Reise prüfen und das Gesuch an diejenige Behörde, welche befugt ist, diesen Paß zu ertheilen, befördern wird; wenn jedoch der Paß zu einer Reise außerhalb der Königlichen Staaten nachgesucht wird, so muß der Schulze das Paßgesuch allemal an den ihm vorgesetzten Landrath oder Kreis-Director zur weitern Verfügung einsenden.

Eben so wenig ist ein Schulze berechtigt, die Dauer eines bereits abgelaufenen Passes zu verlängern, oder die in dem Passe vorgeschriebene Tour zu verändern; er muß vielmehr, wenn er eine solche Veränderung für nöthig erachten sollte, unter Beobachtung des §. 7. vorgeschriebenen Verfahrens deshalb die Entscheidung des Landraths einholen.

§. 10.

Aufsicht auf Reisende überhaupt.

Der Schulze muß die ihm in Ansehung der Reisenden obliegende Aufsicht nicht blos auf diejenigen, welche ihm gemeldet werden, beschränken, sondern auch auf alle, die durch das Dorf und dessen Feldmark gehen, ganz besonders aber auch auf Fußgänger und auf diejenigen erstrecken, welche zu den Classen gehören, von welchen die öffentliche Sicherheit am mehrsten zu befürchten hat; er muß alle dergleichen Personen, auch wenn sie blos durch das Dorf gehen, anhalten lassen, dieselben, ihre Pässe und überhaupt die Verdächtigkeit dieser Personen genau untersuchen, und wenn dabei ein Verdacht sich ergiebt, in Gemäßheit des § 7. der gegenwärtigen Instruktion verfahren.

Fremde, die sich länger als 3 Tage im Dorfe oder dessen Zubehörungen aufhalten wollen, muß er dem Landrathe anzeigen, dessen Genehmigung einholen und dergleichen Personen sowohl überhaupt, als in Ansehung ihres ganzen Thun und Lassens in genauer Obacht halten.

Gleichergestalt liegt ihm ob, die Nachtwächter mit den gehörigen Vorschriften zu versehen, und wegen der Erfüllung ihrer Pflichten zu controlliren.

§. 11.
Aufsicht auf Fuhrleute und Wegeweiser.

Der Schulze muß strenge darauf halten, daß Niemand von der Dorfgemeinde irgend einen aus dem Auslande kommenden oder in das Ausland wollenden Reisenden durch Fuhrwerk oder als Wegeweiser weiter ins Land oder aus demselben ins Ausland bringe, ohne dazu die Erlaubniß des Schulzen erhalten zu haben, welche derselbe aber anders nicht, als wenn der Reisende mit den gehörigen Pässen versehen ist, zu ertheilen; widrigenfalls aber auch hier in Gemäßheit der Vorschrift des §. 7. der gegenwärtigen Instruktion zu verfahren hat.

§. 12.
Stellvertreter der Schulzen.

Diejenigen, welchen der Landrath oder Kreis-Director nach pflichtmäßigem Urtheil die Verwaltung der ländlichen Fremden- und Paß-Polizei an des Schulzen Stelle übertragen hat, so wie diejenigen, welche sie in Verhinderung des Schulzen verwalten, müssen nach den gegenwärtigen Vorschriften in eben dem Maaß wie die Schulzen selbst sich richten. Wenn der Schulze zugleich Krüger ist, so muß er die hiernach ihm obliegenden Pflichten dennoch erfüllen, und wenn die Rücksicht auf die Gastwirthschaft ihm zur Vernachläßigung der Pflichten seines Schulzen-Amts führen sollte, ihm entweder jene oder dieses unfehlbar abgenommen werden.

§. 13.
Controlle des Schulzen und des Krügers.

Jeder Schulze muß alle Wochen dem ihm vorgesetzten Landrath einen Wochen-Extract des §. 8. vorgeschriebenen Fremdenbuchs und zugleich das Verzeichniß der vom Krüger oder einem andern Einwohner begangenen Contravention gegen die in dieser Instruktion gedachten Pflichten übersenden, und der Landrath demnächst ehebaldigst die gebührende Untersuchung und Bestrafung derselben veranlassen.

Der Landrath oder Kreis-Director wird jede Anwesenheit und Gelegenheit benutzen, um von der Befolgung dieser Vorschriften sich zu überzeugen, gegen den nachläßigen Schulzen, Gastwirth oder übrigen Einwohnern mit unnachsichtlicher Strenge verfahren und zur bessern Controlle mit der Guthsherrschaft und deren Stellvertretern, so wie mit der Gensd'armerie, gehörige Rücksprache nehmen.

Auch die Gensd'armerie ist beauftragt, diesen Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen seyn zu lassen, die Schulzen, Krüger und übrigen Einwohner hierin aufs genaueste zu controlliren und diejenigen, die in Erfüllung ihrer Pflichten nachläßig sind, dem vorgesetzten Landrath oder Kreis-Director anzuzeigen. Die Schulzen haben darauf zu sehen, daß ein Exemplar der gegenwärtigen Instruktion allezeit in der Gaststube des Krügers eines jeden Dorfs angeschlagen sey.

Berlin, den 11. Februar 1814.

Departement der hohern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerium des Innern.

No. 92. Betreffend die Ausschreibung einer Collecte zur Reparatur des katholischen Schulhauses zu Berthelsdorf.

Von dem Königl. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im hohen Ministerio des Innern, ist zur Reparatur des katholischen Schulhauses zu Berthelsdorf, welches im vorigen Jahre durch Beschädigung vom Feinde unbrauchbar gemacht worden, die Ausschreibung einer Collecte in den katholischen Kirchen der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Die katholische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird daher angewiesen: diese Collecte nach geschehener Abkündigung von der Kanzel zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge an die Herren Erzpriester dergestalt zeitig einzusenden, daß der eingegangene Geld Betrag binnen 10 Wochen, vom heutigen Dato an gerechnet, durch jeden der Herren Erzpriester an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse eingeschickt, und die General-Designation der Collecte nebst den Specialien mit einem Bericht der Königl. Regierung vorgelegt werden kann.

Liegnitz, den 10. März 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 12. R. Februar c.

No. 93. Betreffend die Stempel-Freiheit oder Pflichtigkeit der Verhandlungen und Ausfertigungen wegen Bestellung der Dorf-Gerichts-Schulzen.

Verhandlungen und Ausfertigungen wegen Bestellung der Schulzen und Gerichtsmänner sind in der Regel stempelfrei. Nur wenn das einem solchen Individuum bewilligte Einkommen, es bestehe in baarem Gelde, Naturalien oder der Benutzung eines Grundstückes, jährlich 50 Rthlr. oder mehr beträgt, findet, nach einer hohen Ministerial-Bestimmung vom 28. v. M., die Anwendung des gewöhnlichen 8 gGr. Stempelbogens Statt.

Diese Festsetzung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. März 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 57. pro März A. D.

No. 94. Wegen Erhebung der, den Schützengilden zustehenden Douceur-Gelder pro 18 1/14.

Diejenigen Magisträte der Städte hiesigen Regierungs-Departements, welche der Bekanntmachung vom 22. Novbr. v. J. zuwider, die den Schützengilden durch den Etat der hiesigen Regierungs Haupt-Kasse pro 18 1/14. überwiesenen Douceur-Gelder dato noch nicht erhoben haben, werden hierdurch aufgefordert, deren Einhebung unverzüglich durch die Orts Accise-Kasse für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung zu bewerkstelligen, und sich über den Betrag der Hebung gegen die Accise-Kasse durch Vorlegung der Original-Notification vom 22. Novbr. v. J. auszuweisen. Liegnitz, den 25. März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 475. März c.

No. 95. Erneuerte und zusammengefaßte Vorschrift, wie künftig die Fuhrkosten-Liquidationen von Civil-Kommissarien angefertigt und eingesandt werden sollen.

Es sind zwar sämmtlich ergangene Bestimmungen, wie die Fuhrkosten-Liquidationen von reisenden Civil-Kommissarien bei ihren Geschäftsreisen zur Vergütung angefertigt und eingereicht werden sollen, nach und nach durch die Amtsblätter, so wie durch besonders erlassene Verfügungen, bekannt gemacht.

Indessen erhalten Wir nur zu oft ganz unvollständige und den bestehenden Vorschriften wenig entsprechende Liquidationen, die denn nicht allein eine zeitverderbende Schreiberei veranlassen, sondern auch den Nachtheil für den Liquidanten herbeiführen, daß derselbe viel länger, als es nöthig seyn dürfte, auf seine Vergütung warten muß. Damit nun für die Folge alle Verschiedenheit aufhöre, haben Wir zu jedermanns Achtung nachstehende Vorschrift, in welcher Form künftig die Fuhrkosten-Liquidationen anzufertigen und einzureichen sind, in eine Uebersicht zusammentragen lassen, mit dem Beifügen: daß jede von dieser Vorschrift abweichende Liquidation dem Einsender gegen Porto zurückgesendet werden wird.

Ein jeder Civil-Kommissarius ist verbunden, seine Fuhrkosten-Liquidation in zwiefachen Exemplaren anzufertigen, und in solchen das Kommissorium, worauf sich seine Reise gründet, und die Behörde, von welcher der Auftrag ausgegangen, gehörig zu bemerken, hat dabei anzuzeigen, daß das Geschäft wirklich abgemacht ist, und muß solches von seiner vorgesetzten Behörde bescheinigen lassen.

Dann sind in der Liquidation die Reisetage zur Hin- und Rückreise, so wie der Ort, von wo die Reise ausgegangen, und wohin solche gerichtet gewesen, anzuführen, zugleich muß die Meilen- und Pferdezahl angegeben, und über erstere ein Attest vom Postamte, oder, in sofern die Reise außer der Poststraße gegangen, von einer andern zuständigen Behörde über die Richtigkeit eine Bescheinigung der Liquidation beigefügt werden. Ist die Reise mit Extrapostpferden gemacht, so ist die Ausgabe mit Postquittungen zu belegen. Eben so müssen die Ausgaben bei Reisen mit gemiethetem Fuhrwerk durch beglaubigte Quittungen gerechtfertigt werden.

Fährt dagegen jemand mit seinem eigenen Angespann, so ist solches in der Liquidation anzumerken, und die Kosten können nach Extrapostsätzen, jedoch nur auf so viel Pferde, als dem Liquidanten nach der Vorschrift zustehen, zur Hälfte, mit Beifügung eines Postattestes, zur Vergütung gebracht werden. Dagegen wiederholen Wir hiemit ausdrücklich, daß niemand mehr Pferde liquidiren darf, als demselben nach seinem Range zugebilligt sind.

Eben so darf kein Officiant, der mit der ordinären Post zu reisen verbunden ist, und wozu Postfreipässe ertheilt werden, sich erlauben, Extrapost oder Miethfuhren zu nehmen, es sey denn, daß die Reise nicht anders zu machen möglich gewesen, oder außer der Poststraße gegangen. In diesem Falle ist die Nothwendigkeit mit einem Atteste von der vorgesetzten Behörde des Liquidanten zu beglaubigen. Keine Miethfuhr-Liquidation wird angenommen, wenn der Betrag die Extrapostsätze übersteigt. Es muß dieserhalb also immer ein Postattest der Liquidation beigefügt werden.

Für Reisen, die mit Kommunal- oder Etappenfuhren gemacht werden können, findet keine Vergütung statt.

Die

Die Reisen, welche Privat-Angelegenheiten, gerichtliche Untersuchungen, Rechtsstreitigkeiten ꝛc. betreffen, und wovon es noch zweifelhaft ist, ob solche aus Königl. Kasse zu bezahlen sind, werden besonders liquidirt und zur Revision eingesandt.

Die Herren Landräthe und Bauinspectoren, welche fixirte Fuhrkostengelder erhalten, müssen ihre Kreis-Geschäftsreisen ohne fernere Vergütung abmachen, und wenn sie jemanden substituiren, so müssen sie denselben auch entschädigen. Es fallen daher alle dergleichen Vergütigungsgesuche weg.

Zu Reisen in Kanton-Angelegenheiten werden Vorspannpässe ertheilt, und sind die Landeseinsassen verbunden, die Abfuhr gegen eine Vergütung von 6 Gr. pro Pferd und Meile zu leisten. Es dürfen also für diese Reisen ohnehin keine Fuhrkosten liquidirt werden, sondern die Kommissarien sind verbunden, auf die Ausfertigung der Vorspannpässe anzutragen. Liegnitz, den 27. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 922. März c.

No. 96. Betrift die künftige Erhebung des Kriegs-Imposts von fremden Waaren.

Nachstehendes von des Königs Majestät Allerhöchst-Selbst vollzogene Edikt und Tarif vom 13. d. M. wegen künftiger Erhebung des Kriegs-Imposts von fremden Waaren,

Edikt wegen künftiger Erhebung des Kriegs-Imposts von fremden Waaren.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben Uns, bei den veränderten Umständen, zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe in Unsern Staaten, bewogen gefunden, den, nach der, durch Unser Edikt d. d. Breslau den 20. März 1812. erfolgten gänzlichen Aufhebung des sogenannten Continental-Systems, für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs, noch beibehaltenen Impost von fremden Waaren, noch weiter zu ermäßigen und herabzusetzen, und wollen daher, mit ausdrücklicher Aufhebung aller, wegen dieses Kriegs-Imposts, früher ergangenen Verordnungen, folgendes hierdurch festsetzen und bestimmen:

§. 1. Der Kriegs-Impost soll, vom 1. April d. J. ab, von den in beiliegendem Tarif aufgeführten Gegenständen und Waaren als eine außerordentliche Ein- und Durchgangs-Abgabe in allen Provinzen Unserer Monarchie erhoben werden.

§. 2. Die Erhebung geschiehet bei dem Eingange der Waare, und es macht keinen Unterschied, woher dieselbe kommt, und ob sie zur inländischen Consumtion oder zur Durchfuhr, es sey in welcher Richtung es wolle, bestimmt ist.

§. 3. Sie wird neben dem gewöhnlichen Eingangszoll, den Stromzöllen und der Consumtions-Accise erhoben. Alle besondere Ausgangszölle, Handlungs-Abgaben und Transito-Gefälle, fallen aber neben derselben weg.

§. 4. Die Erhebung geschiehet in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet.

§. 5. In den jetzt bestehenden Einfuhrverboten zur innern Consumtion wird durch diese Verordnung nichts abgeändert.

§. 6. Auf den im Lande raffinirten Zucker wird bei dessen Exportation zur Begünstigung der inländischen Raffinerie, eine angemessene Ausfuhr-Prämie bewilliget. Den Betrag derselben und die Bedingungen, unter welchen Anspruch darauf gemacht werden kann, wird Unser Finanz-Minister durch eine besondere Verfügung festsetzen.

§. 7. Wir befehlen gedachtem Unsern Finanz-Minister, zur Ausführung des gegenwärtigen Edikts und Erhebung der darin festgesetzten Abgaben überall das Nöthige zu verfügen, und authorisiren denselben zugleich, auf den Fall, daß die Umstände eine weitere Ermäßigung der Tarifsätze bei einzelnen Gegenständen, oder in Rücksicht auf den veränderten Zug des Handels zum Besten desselben nothwendig machen sollten, diese Ermäßigungen durch besondere Publicanda anzuordnen.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont, den 13. März 1814.

(Unterz.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Bülow.

Tarif

für den Kriegsimpost, vom 1. April 1814.

	Rthl.	Gr.
1. Baumwolle, rohe und geschlagene der Berl. Centn. Brutto		
zum Durchgange	2	—
zum inländ. Verbrauche	frei	—
2. Baumwollen Garn aller Art, weiß und gefärbt	6	—
3. Bier, Porter, Ale und andere fremden Biere, die Tonne von 100 Berliner Quarten	2	—
4. Branntwein, Arrack, Rum, Franzbranntwein und alle andere fremden Branntweine, ohne Unterschied der Stärke, das Oxhoft von drei Eimern oder 180 Berl. Quart	9	—
5. Butter der Berl. Centner Brutto	1	—
6. Citronen, Pommeranzen, Aepfelsinen, Limonien	1	—
7. Elfenbein und Wallroßzähne	3	—
8. Essig aller Art, das Oxhoft	3	—
9. Fabrikwaaren aus Metallen aller Art, Glas, Erde, Steinen, Horn, Holz, Leder, Bein u. dgl. der Berl. Centn. Brutto	1	12
10. Farbewaaren, als:		
Kochenille	10	—
Indigo	6	—
Saflor, Orlean, Orseille, Kurkumei, Krapp, und alle andere hier nicht besonders benannte Farben	1	—
Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuk, Gelbholz	—	12
Bleiweis, Mennig, Zinober, Grünspan und alle andere hier nicht besonders benannte Malerfarben	1	—
Braunroth, Ocker und Umbra	—	12
11. Fischbein und Wallfischbarden	2	—

12. Ge-

	Rthl.	Gr.
12. Gewürze,		
feine, als Muskatnüsse, Muskatblumen, Nelken, Zimt, Kassia, Kardemomme, Safran, Vanille	10	—
ausländische gemeine, als schwarzen und weißen Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant	4	12
deutsche und andere europäische, als Anis, Fenchel, Kümmel, Senf	—	12
13. Gummi, arabisches, elastisches, Tragant und Schellack .	3	—
14. Häute und Felle, rohe, mit Ausnahme der Pelzwaaren . .	1	—
zubereitete, s. Fabrikwaaren No 9.		
15 Heringe aller Art die Tonne	—	12
16. Hölzer, feine, als Mahagoni, Eben, Buchsbaum, Packholz u. s. w. der Berl. Centner Brutto	—	12
17. Käse aller Art	1	—
18. Kakao	3	—
19. Kaffee, indischer aller Art	3	—
Cichorien und andere Kaffeesurrogate	—	12
20. Metalle.		
Eisen, gegossenes, Stangeneisen und Eisenplatten	—	12
Stahl	1	—
Blei	frei	—
Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	1	—
Blech, Drath, Nägel s. Fabrikwaaren No. 9.		
21. Oel, Speiseöle aller Art	1	12
zur Fabrikation und zum Brennen	—	12
22. Pelzwerk, roh und verarbeitet	1	12
23. Pottasche und Weidasche alle Sorten	—	12
24. Schildpatt	4	12
25. Seife, weiße und grüne	—	12
26. Specereiwaaren, namentlich Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Reiß, Sago, Perlgraupe und Gries, Kapern, Oliven Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Specereien und Materialien.	1	—
Arzneimittel, als China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arzneigebrauch bestimmte Waaren sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern	frei	—
27. Stockfisch und Klippfisch der Berl. Centner Brutto	—	12
28 Stuhlrohr	—	12
29. Stuhlwaaren, nämlich Erzeugnisse der Weberei und Würkerei aller Art, Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tücher, Zeuche, Bänder, Schnüre	25	—

Ausgenommen sind hiervon:

a. Die zur Frankfurter Messe gehenden Stuhlwaaren, welche bloß

gegen

		Rthl.	Gr.
	gegen die Meßgefälle eingehen, und von denen der Kriegsimpost nur in sofern nach erhoben wird, als sie zur Consumtion im Lande bleiben.		
b.	Die von den Leipziger und Naumburger Messen bloß transitirende Waaren, welche nur ein Fünftheil des Kriegsimposts zahlen.		
c.	Die rohen Sackleinwande und Drillige aus Gallizien und dem russischen Litthauen, Segeltuch, leinenes und hanfenes Garn und Tauwerk, welche frei vom Kriegsimpost eingehen.		
30.	Syrup aller Art der Berl. Centner brutto	1	—
31.	Taback, fabricirte Tabacke aller Art	4	12
	virginische und andere amerikanische Blätter und Stengel . .	2	—
	fremde europäische Tabacksblätter	1	—
32.	Talg	—	12
33.	Talglichte, gezogene und gegossene	1	—
34.	Thee	10	—
35.	Vitriol alle Sorten	—	12
	Alaun wird zum Durchgange mit dem Kriegsimpost wie Vitriol besteuert, in Rücksicht des innern Verkehrs damit behält es bis auf weitere Anordnung zur Zeit nach bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.		
36.	Wachs, gelbes und weißes der Berl. Centner Brutto . .	1	—
37.	Wein aller Art in Fässern, der Eimer zu 60 Berliner Quart .	2	—
	in Flaschen das Berl. Quart . .	—	$1\frac{1}{2}$
38.	Weinstein der Berl. Centner Brutto	—	12
39.	Zucker, roher und Farin aller Art	2	—
	Lumpenzucker, ganzer und gestoßener	3	—
	Raffinade, Melis und Kandis	4	—

Chaumont, den 13. März 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. v. Bülow.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Accise- und Zollämtern des hiesigen Regierungs-Departements zur Pflicht gemacht, nicht nur den bis zum 1. April d. J. erhobenen Krieges-Impost, sondern auch die späterhin vorkommenden Rest-Einnahmen für Waaren, welche bis zu diesem Termin eingegangen, wie bisher besonders an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden und solches in dem Sorten-Zettel gehörig zu bemerken. Die vom 1. April d. J. ab eingehende Waaren sind fernerhin in ein besonderes Register nach dem bisherigen Schema zu Buchen und der Geld-Betrag ebenfalls separat der Regierungs-Haupt-Kasse am letzten Tage eines jeden Monats unausbleiblich zu übermachen. Das geführte diesfällige Kriegs-Impost-Register aber nebst den dazu gehörigen Belägen zu gleicher Zeit an die Königliche Regierungs-Abgaben-Deputation einzureichen, um daraus den höhern Orts verlangten monatlichen subdividirten Extract anfertigen lassen zu können.

Die

Die Erhebung des Kriegs-Imposts muß wie bisher in den Destinations-Orten geschehen, da dergleichen Waaren-Einfuhren doch nur in den größern Städten vorkommen. Sollten Kaufleute große Summen für Waaren, die jedoch über See eingegangen seyn müssen, sogleich zu bezahlen außer Stande seyn, dann muß davon sofort an die Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation berichtet und dabei angezeigt werden, ob bei einem zu ertheilenden Credit hinlängliche Sicherheit vorhanden, auch auf wie lange die Stundung der Kriegs-Impost-Gefälle gewünscht wird.

Uebrigens wird den Aemtern zur Achtung eröffnet: daß der Waaren-Eingang aus den besetzten überelbischen Provinzen, so wie aus Cottbus, sofern solcher nicht dortige Fabrikate und Produkte betrifft, welche nach wie vor, nach den besonders ergangenen Vorschriften behandelt werden, dem Kriegs-Impost unterworfen ist.

Eine Ausnahme hiervon machen jedoch die mit dem Kriegs-Impost belegten Waaren, welche aus Emden in die Provinzen ostwärts der Elbe eingehen möchten, in sofern durch Atteste der Emdner Zoll-Behörde die schon geschehene Erhebung des Kriegs-Imposts allda nachgewiesen wird.

Die sogenannten Zuguthaben-Scheine aus der alten Kriegs-Impost-Verfassung werden bei dem neuen Impost nicht angenommen, da wegen deren Realisation besonders verfügt werden wird. Liegnitz, den 30. März 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 43. pro März c. G.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Beiträge zum Sublevations-Fonds für die brodlosen Officianten betreffend.

Da verschiedene Untergerichts-Officianten und Justiz-Commissarien mit den monatlichen Beiträgen zum Sublevations-Fond für die brodlosen Justiz-Officianten im Rückstande sind, und es diesem Fond dadurch unmöglich wird, die auf denselben gewiesenen Unterstützungen prompt zu bezahlen, so werden die Restanten hierdurch aufgefordert, ihre Reste unfehlbar bis zum 20. April d. J. anhero abzuführen, oder zu erwarten, daß solche von ihnen mittelst Post-Vorschuß oder executivisch werden eingezogen werden. Liegnitz, den 22. März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen des den Grundbesitzern bewilligten Indults.

Sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch die von dem Hohen Justiz-Ministerio unter dem 21. März d. J. erfolgte Anweisung nach dem ersten April und bis zu Eingang Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl, nichts zu verfügen, was der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Novbr. 1813. wegen des, den Grundbesitzern bewilligten Indults entgegen ist, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 25. März 1814.

Königlich Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien zu Liegnitz.

Wegen des den Grundbesitzern bewilligten Indults.

Auf den Grund einer Verfügung des hohen Justiz-Ministerii werden sämmtliche

Unter-

Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: auch nach Eintritt des ersten Aprils dieses Jahres und bis zum Eingange weiterer Verordnung nichts zu verfügen, was der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. November vorigen Jahres, betreffend den den Grundeigenthümern bewilligten Indult, entgegen ist. Breslau, den 25. März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen einer juristischen Monatschrift.

Der Königl. Geheime Legationsrath, Kammerherr v. Kamptz hat sich entschlossen, an die Stelle der, von dem verstorbenen Justizkommissario Matthis zu Berlin herausgegebenen juristischen Monatsschrift,

Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung

zu ediren, deren Inhalt und Zweck in der untenstehenden Ankündigung näher bezeichnet ist.

Auf höhere Veranlassung eilen wir, die Geschäftsmänner unsers Ressorts auf das Erscheinen dieses Werks aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 8. März 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Im Auftrage des Königl. Justizministeriums zum Besten der Königl. Justizoffizianten Wittwen-Kasse herausgegeben von Karl Albert von Kamptz, Königl. Preuß. Geheimen Legationsrath, Kammerherrn und Mitglied des Ober-Apellations Senats des Kammergerichts in Berlin, Erstes Heft gr. 8. 208 Seiten und Tabellen.

Es enthält in drei Abschnitten unter der Rubrik:

Gesetzgebung, die Königl. Kabinetsordres, Cirkularreskripte des Justizministeriums und Reskripte desselben an einzelne Behörden; aus dem Zeitraum vom Januar — Juny 1812, unter der Rubrik:

Rechtswissenschaft, Erörterungen einzelner Rechtesätze durch Abhandlungen und Rechtssprüche, Provinzialrechte und Literatur; endlich unter der Rubrik:

Rechtsverwaltung, die Civilprozeß-Tabelle von 1812 und den Anfang der Justiz Personal-Veränderungen und des Nekrologs für 1813, in welchem schon der Name manches für das Vaterland gefallenen würdigen Justizbedienten prangt.

Die folgenden Hefte sollen jederzeit für jede dieser drei Abtheilungen Arbeiten liefern. Das zweite wird bis zum Januar 1814 erscheinen, und die Kabinetsordres und Reskripte aus dem Zeitraume vom July — Dezember 1812, das dritte, welches im Februar 1814 herauskommt, die aus dem Zeitraum vom Januar — Juny 1813, und das vierte, im März 1814 zu liefernde, die aus dem Zeitraum vom July — Dezember 1813 enthalten. Diese vier Hefte bilden den ersten Band, oder den Jahrgang 1813, und werden, nach dem Vorausgeschickten, die ganze Lücke ausfüllen, die in den Reskripten-Sammlungen seit dem Aufhören der Mathisschen Monatsschrift geblieben ist, — dadurch aber jedem Preußischen Justizbedienten völlig unentbehrlich seyn.

Der

Der Preis ist hier in Berlin für Pränumeranten bis zum 1. Januar 1814 3 Thlr. für den Band von 48 bis 50 Bogen, und 18 Gr. für das Heft, für Nichpränumeranten 4 Thlr. für jenen, und 1 Thlr. für dieses. Für letztere Preise, nämlich resp. 4 Thl. und 1 Thlr., liefern die Jahrbücher in der Regel auch alle Postämter und Buchhandlungen, so wie Sammler von 10 und mehrern Interessenten, und von Berlin entfernter wohnende Theilnehmer werden darum wohl thun, sich an diejenigen ihres Wohnorts zu addressiren, weil sie auf diesem Wege, wenn für Porto auch noch etwas aufgeschlagen werden sollte, doch die Hefte gewiß zu billigerem Preise erhalten werden, als wenn sie das Porto für die Uebersendung dieser und der Pränumerationsgelder selbst tragen. Die Provinzial Postämter belieben sich an das Königl. Hofpostamt zu Berlin welches die Hauptspedition übernommen, Buchhandlungen aber und Sammler von Interessenten ein in portofreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden.

Berlin, den 27. November 1813. Julius Eduard Hitzig, Buchhändler, Charlottenstraße Nr. 32.

Patriotische Gabe.

Ein Bürger hiesiger Stadt hat 50 Stück Schildlouisd'or als Geschenk für einen durch Verstümmelung vor dem Feinde zum Betriebe seines erlernten Gewerbes unfähig gewordenen freiwilligen Vaterlandsvertheidiger ausgesetzt, und diese Summe dem Unterzeichneten, mit dem Wunsche, nicht genannt zu werden, behändiget.

Unter den Concurrenten soll zunächst Hülfsbedürftigkeit, dann militärisches Verdienst entscheiden. Für gehörige Bekanntwerdung der Prämie und der Bedingungen zu ihrer Gewinnung in der Armee und den Lazarethen ist gesorgt.

Möchte diese Handlung, welche dazu beitragen kann, unvermögende Krieger in der Stunde der Gefahr zu beruhigen, oder auf dem schmerzlichen Krankenlager vor Verzweiflung zu bewahren, und wenigstens einem hülfsbedürftigen Braven Mittel zum Anfange eines kleinen Gewerbes darbieten wird, unter den mit dem patriotischen Geber gleichdenkenden Departementseinsaßen Nachahmung finden!

Liegnitz, den 26 März 1814. Der Regierungsassessor Krüger.

Außer dem Hrn. Reichs-Burg Grafen zu Dohna auf Mallmitz und Hrn. Landes-Aeltesten v. Schkopp auf Ottendorf, welche weder Leben, Familienverhältnisse, noch Eigenthum achtend, sich bei der im May 1813 errichteten Landwehr des Sprottauschen Kreises, als Offiziere engagirten, um vaterländische Ruhe und Selbstständigkeit erkämpfen zu helfen, schworen noch mehrere edle Männer von gleichem patriotischem Geiste und Feuer belebt, als freiwillige Offiziere zu dieser Fahne, und bestritten aus eignen Mitteln ihre Equipirung, um mit jenen den Ruhm und den heissen herzlichen Dank ihrer Zeitgenossen theilen zu können.

Von gleichen Gefühlen beseelt, stellten einige würdige Väter, als: der Dom. Besitzer Hr. Pietsch auf Kortnitz, der Gerichts-Schulz Hr. Hennig zu Heinersdorf und der Guthsbesitzer Hr. Heinrich zu Ebersdorf freiwillig ihre Söhne, mit Pferd und völliger Ausrüstung zum Dienste der Kavallerie gedachter Landwehr, und mehrere brave Eltern übernahmen einen Theil der Bekleidung ihrer Söhne auf eigene Kosten, sowie auch zu Mobilmachung der Landwehr selbst, nachstehende Geschenke dargebracht wurden, als: 1) Von dem Gerichts-Schulz Hrn. Schwantke zu Ober-Leschen 10 Rtlr.

2) durch den Pastor Hrn. Richter zu Ottendorf, von dessen Kirch-Gemeinde 4 Rthlr. 5 sgr., 3) Von dem Hrn. Amtmann Ullmann zu Wichelsdorf 2 Rthlr., 4) Von dem Landwehr-Kommissair und Gerichts-Schulzen Hrn. Scharff zu Bobewitz 10 Rthlr., 5) von dem Pächter Hrn. Hänchen zu Wichelsdorf 15 sgr., in Summa 26 Rthlr. 15 sgr. Cour. 6) von dem Fräulein von Knobelsdorf auf Zeisdorf zwei Waldhörner, 7) von dem Königl. Accis-Einnehmer Hrn. Bäsler zu Primkenau 2 Pistolen, 8) von dem Justizdirektor Hrn. Zebe zu Mallmiz 1 Pistole; wodurch sich zur rechten Zeit reiner Patriotismus für König und Vaterland bewährte. Sprottau, den 19. März 1814.

Königl. Landwehr-Kommission. Knothe.

Verzeichniß

derer vom 24. bis 30. März d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von Demoiss. Fülleborn 20 leine Binden. Durch dieselbe erhalten, eingesandt von Demoiss. Richter aus Dittersbach 3 Paar Socken, 2 Pfd. Charpie und 20 leine Binden. Von dem Marsch-Kommiss. Goldbergschen Kreises Hrn. v. Bronikowski auf Kaiserswaldau von seinen Diäten 16 Rthlr. Cour. Hr. Superintendent Weniger aus Herrnstadt eingesandt, erhalten von der Gemeine Gurnau 12 gr NM. Von der Gemeine Wickoline 13 gr. NM. Derselbe hinzugelegt 17 gr. NM. Von dem Königl. Oberamtmann Hr. Bernot durch das Kreis-Steueramt Freistadt eingesandt 10 Paar Socken. Von Hr. Joel, und Raphael Prausnitzer 20 Rthlr. Cour. Von den Schulkindern aus Köisch Freistädtschen Kreises 2 Pfd. Charpie. Hr. Bürgermeister Bergmüller aus Grünberg eingesandt, erhalten von der Brüderschaft der Tuchscheerergesellen 40 Rthlr. NM. Von der Brüderschaft der Tuchbereiter 17 Rthl. 3 gr. NM. Der Magistrat von Hirschberg eingesandt, aus der Sammlung für Lazarethe 4 Paar Socken, 4 Hemde, 10 Betttücher, 4 Handtücher, 2 Schlafmützen und 6 Pfd. Leinwand Flecke. Derselbe eingesandt, von dem Buchbinder Hrn. Fuchs erhalten für das Hospital zu Sagan 26½ Ellen dicken Schleier zu Binden. Desgleichen von der Fr. Schullehrer Ahlert eben dahin bestimmt 3 Pfd. Reis, 6 Paar zwirne Socken, 2 Tücher, 2 neue Hemden und 1 Handtuch. Hr. Regierungskalkulator Lange eingesandt, erhalten von der Fr. Pastor Hoffmann aus Dieban 1 Rthl. C.

Ausgabe

An den Königl. Preuß. General-Krieges-Kommiss. Hrn. Staats-Rath Ribbentrop, an das Sr. Exzellenz des Hr. Feldmarschall v. Blüchersche Korps für verwundete Krieger die von dem patriotischen Verein aus Goldberg eingesandte 53 Rthlr. 1½ gr. Cour., 2 Fr'dor und 1 Dukaten. An den Hrn. Kaufmann Feye für 160 Pfd. Taback ins Hospital, von den von den Tuchscheerer- und Tuchbereiter-Gesellen aus Grünberg eingegangenen Geldern 26 Rthlr. 16 gr. NM. An den Magistrat nach Sagan für dortiges Hospital nach Bestimmung von Hirschberg 26½ Elle dicken Schleier zu Binden, 3 Pfd. Reis, 2 neue Hemde, 6 Paar zwirne Socken, 5 Handtücher und 2 Tücher. An den Magistrat nach Buntzlau für dasiges Hospital 60 Hemden und 60 Paar Socken. Liegnitz, den 30. März 1814. Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 14.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 14.

Liegnitz, den 2. April 1814.

Steckbrief hinter den Räuber Castelle.

Der Räuber Johann Gottfried Castelle aus Friedersdorf bei Strehlen, welcher sich auch Geisler, Böhme und Hoffmann genannt hat, ist von der Vestung Cosel entwichen.

Alle Behörden und Orts-Obrigkeiten werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diesen, unten bezeichneten, Verbrecher zu invigiliren und denselben von dem Orte seiner Wiederverhaftung, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Er ist 49 Jahre alt, 4 Zoll über das gewöhnliche Maaß groß, von starker untersetzter Statur, hat schwarz und grau melirtes Kopfhaar, eine hohe Stirne mit tiefen Winkeln, starke Augenbraunen, tiefliegende hellblaue Augen, eine gleiche kulpigte Nase, einen etwas aufgeworfenen Mund, ein rundes Kinn, und breites Gesicht. Er geht kreuzlahm und war bekleidet mit einem runden Hut, einem langen braunen Ueberrock, grau tuchenen Hosen, einer dergleichen Weste, grauen langen Strümpfen und Schuhen.

Liegnitz, den 19. März 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Verkauf des Guthes Kaltenbrunn.

Das zum vormaligen Sandstift in Breslau gehörige, im Schweidnitzer Kreise am Fuße des Zobtenberges und 5 Meilen von Breslau, 1¼ Meile von Schweidnitz belegene Guth Kaltenbrunn soll meistbietend im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert werden, und es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 20. April d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Kaltenbrunn vor dem hierzu ernannten Kommissario, Kriegs- und Domainen-Rath v. Hellen, anberaumt worden.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden daher eingeladen, ihre Gebothe unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen im gedachten Termin entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben.

Das Guth Kaltenbrun nebst der Kolonie Krotzel hat außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden eine Brau- und Brandtweinbrennerei und folgenden Flächeninhalt: 2 Morgen 150 □R. Gehöfte, 3 Morgen 154 □R. Gärten, 424 Morgen 6 □R. Ackerland, 45 Morgen 160 □R. Wiesen, 29 Morgen 169 □R. Busch und Laub, und 10 Morgen 56 □R. dergl. an Nadelholz, 49 □R. Teiche, 8 Morgen 145 □R. Unland und Wege.

Sowohl die Kaufbedingungen als auch die vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Guthes, den Gefällen, Diensten rc. können vor dem Lizitations-Termine im Bureau der Königl. Hauptadministration auf dem Dom hinter der Kreuzkirche in Breslau eingesehen werden.

Breslau, den 2[illegible]. März 1814.

Vermöge Auftrages (gez.) Witzenhausen. Frhr. v. Kottwitz.

Verz-

Verkauf des Grunwaldschen Bauerguths zu Zeipern.

Das zum Nachlasse des George Friedrich Grunwald gehörige, auf 679 Rthlr. 11 sgr. Courant abgeschätzte Bauerguth, soll auf den Antrag der Erben theilungshalber an den Meistbietenden in nachstehenden Terminen, als: den 22. April, den 23. May und den 22. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, in Zeipern verkauft werden. Es werden dazu Kauflustige eingeladen, auch etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert; ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen. Guhrau, den 4. März 1814.

Das Gerichts-Amt für Zeipern. Rosenkranz, Justit.

Verkauf der Kutschnerstelle No. 54 zu Ober-Herrndorf.

Auf Antrag der Christian Dehmelschen Vormundschaft soll die zu Ober-Herrndorf sub No. 54. belegene und auf 200 Rthlr. Courant taxirte Kutschnerstelle in termino den 29. Juny dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr auf dem Ober-Herrndorfer Schloß öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Liegnitz, den 12. März 1814.

Das v. Bergesche Justiz-Amt des Seniorats Ober-Herrndorf und Cladau.
Lauterbach, Just. subst.

Verpachtung des Rathskellers zu Herrnstadt.

Der hiesige Rathskeller wird Johanni dieses Jahres pachtlos, zu dessen anderweiligen Verpachtung ist terminus auf den 7. May dieses Jahres festgesetzt. Indem wir Pachtlustigen solches hiermit bekannt machen, fordern wir selbe zugleich auf, in vorgesagtem Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause sich einzufinden.

Herrnstadt, den 18. März 1814. Der Magistrat.

Verpachtung des Rathskellers zu Steinau.

Da der hiesige Rathskeller vom 1. Juny d. J. auf anderweite 3 Jahre zu verpachten gehet und dazu der 2. May d. J. als der einzige Licitations-Termin angesetzt worden; so laden wir alle kautionsfähige Pachtlustige hiermit ein, sich am gedachten Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden und ihre Gebote ad protocollum zu geben, worauf der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm solches, mit Zustimmung der Stadt-Verordneten, überlassen werden soll. Kaution ist 50 Rthlr. Cour. zu präsiren.

Steinau, den 16. März 1814. Magistratus.

Namensertheilung eines Vorwerks.

Der Unterschriebene macht hierdurch bekannt, daß er dem zum Domainen-Amte Neusalz gehörig gewesenen, von ihm erkauften Vorwerke, den Namen Alt-Neusalz, mit Bewilligung der Hochlobl. Polizei-Deputation der Königl. Regierung, beigelegt hat.

Neusalz, den 21. März 1814. Berndt, Ober-Amtmann.

Etablirung eines Getreidemarkts zu Priebus.

Eine Königl. hochlöbl. Regierung zu Liegnitz hat genehmigt und beschlossen, daß in hiesiger Stadt, den Montag einer jeden Woche, ein Wochen- und Getreide-Markt abgehalten werden soll. Indem wir das Publikum hiervon benachrichtigen, fordern wir es zugleich auf, Getreide und andere Produkte anhero zu bringen, mit der Versicherung, daß der Transport bis hierher ganz zuverläßig durch die Verkaufspreise gedeckt werden wird. Die Getreide-Kommerzianten in der Ober-Lausitz sind hiervon benachrichtiget, und werden es gerne sehen, ihren Bedarf einige Meilen näher als bisher zu erhalten. Der erste Markt soll den 18 April c. abgehalten werden.

Priebus, den 20. März 1814. Der Magistrat.

Ver-

Verkauf von Kartoffeln ꝛc.

Das Dom. Strien bei Winzig hat 200 Scheffel Kartoffeln und Hafer, 70 Scheffel einmal abgesäten geruhten Tonnen-Lein zu Saamen, und 1200 Kl. Flachs à 6 Pfund pro Kl. gegen billige Preise zu verkaufen.

Brandtwein-Verkauf zu Steinau.

Es wird ein anderweitiger Termin zum Verkauf der 500 Quart rußischen Brandtwein auf Donnerstag den 14. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in des Unterzeichneten Behausung angestellt.

Steinau, den 25. März 1814. Der Stadtrichter Noske.

Verpachtung von Kühen.

Auf dem Vorwerk Neu-Wiersewitz, welches zu dem unter Sequestration stehenden Dominium Klein-Wiersewitz bei Herrnstadt gehört, sollen 35 Stück milchende Kühe von Johanni a. c. an, wiederum auf das Neue in Pacht ausgethan werden. Terminus hierzu ist auf den 18. April c. anberaumt, an welchem Tage die Lizitanten sich des Morgens um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse allda einzufinden, die Bedingungen zu hören, ihre Gebothe abzugeben haben, und die Kautionsfähigen erwarten müssen, daß dem Mehr- und Bestbiethenden diese Pacht zugeschlagen und der Kontrakt angefertigt werden wird.

Hochbeltsch, den 20. März 1814.

Der Landschaftliche Curator bonorum.

Gefundene Sachen.

Da am verflossenen Donnerstage als den 17. d. M. Nachmittag gegen 3 Uhr bei Koltschwitz hiesigen Kreises, nachstehende Sachen gefunden worden, als: eine Truteldecke, ein tuchner Ueberrock, ein kurzes Jäckchen, ein Kopfkissen, ein Halstuch, und 1 Paar Pantoffeln, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich der Eigenthümer bei unterzeichnetem Amte melden, und wenn er diese Sachen genau zu beschreiben und sein Eigenthumsrecht gehörig nachzuweisen vermögend, selbige in Empfang nehmen könne. Nach Verlauf von 6 Wochen werden die gefundenen Sachen öffentlich verkauft, und die Loosung an das hiesige Militair-Lazareth für Preuß. Krieger abgeführt werden.

Liegnitz, den 26. März 1814.

Königl. Preuß. Landräthl. Amt Liegnitzschen Kreises. v. Kittlitz.

Verpachtung des Brau- und Brandtwein-Urbars zu Probsthain.

Da die Pacht des Brau- und Brandtwein-Urbars zu Probsthain Goldbergschen Kreises, Johannis d. J. zu Ende geht, so steht zur anderweitigen Verpachtung desselben, auf 3 nach einander folgende Jahre, ein einziger Termin, den 11. May d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube daselbst an, welches Pachtlustigen und Zahlungsfähigen hiermit zur Kenntniß dienet. Das Nähere wegen der Pachtbedingungen, kann bei dem Dominio täglich erfahren werden. Goldberg, den 25. März 1814.

Das Gerichtsamt Probsthain. Vater, Just.

Jahrmarkts-Anzeige.

Der bevorstehende hiesige Georgen-Jahrmarkt wird den 27. und 28. April c., so wie der Michaelis-Jahrmarkt den 2. und 3. Oktober c. mit hoher Genehmigung abgehalten werden. Militsch, den 10. März 1814. Der Magistrat.

Ver-

Verpachtung der Brau- und Brennerei zu Beerberg.

Es soll den 18. April d. J. auf dem herrschaftlichen Schlosse die hiesige, nur eine Viertelstunde von Marklissa an der Straße vorzüglich vortheilhaft und schön angelegte Brau- und Branntweinbrennerei, nebst vorhandenem Inventario, auf einige hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, gegen vierteljährige Vorausbezahlung des Pachtgeldes, öffentlich verpachtet werden. Die Pacht nimmt mit dem 1. July d. J. ihren Anfang, und können sich Pachtlustige, welche sich sowohl über ihre Qualifikation als über ihren Vermögenszustand genügend auszuweisen im Stande sind, bei dem am Orte wohnenden herrschaftlichen Förster Herrmann vorläufig melden, von dem die Bedingungen vorgelegt, auch alles nach Verlangen gezeigt werden soll.

Gerichtsamt Beerberg, den 13. Febr. 1814. Bolz, Justit.

Verkauf des Baumschen Großbauerguts zu Haugsdorf.

Das Gräflich von Stoschsche Gerichts-Amt hieselbst subhastirt Schuldenhalber das zu Haugsdorf belegene, auf 2427 Rthlr. gewürdigte Gottlieb Baumsche Verlassenschafts-Groß-Bauergut, in Terminis

den 17. Februar
— 17. März und peremtorie
— 14. April d. J.

und ladet Kauflustige zu solchen früh um 10 Uhr auf das hiesige Herrschaftl. Schloß zur Abgebung ihrer Gebote mit der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Real-Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Logau, den 12. Januar 1814.

Streckenbach, Justit.

Verkauf des Auenhauses No. 11. zu Panthenau.

In dem abgehaltenen Licitations-Termine zum Verkauf des auf 121 Rthlr. 10 sgr. Courant abgeschätzten Auen-Hauses des Baum-Gärtner Schinke, sub No. 11. hieselbst, sind nur 45 Rthlr. 21 sgr. Courant geboten worden. Auf ausdrückliches Verlangen der Real-Gläubiger wird also ein neuer Licitations-Termin auf den 13. April Nachmittags 4 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige zu Fortsetzung der Gebote in das hiesige Amtshaus hierdurch nochmals eingeladen werden.

Panthenau bei Haynau, den 3. März 1814.

Das Gerichts-Amt zu Panthenau.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Freigärtner-Nahrung No. 20. zu Ober-Kaiserswaldau.

Im Wege der freiwilligen Subhastation wird die sub No. 20. hieselbst belegene, auf 116 Rthlr. 20 sgr. Courant abgeschätzte Freigärtner-Nahrung des Johann Gottlieb Leupold, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und der einzige Bietungs-Termin auf den 15. April Vormittags 10 Uhr im hiesigen herrschaftlichen Wohnhause anberaumt.

Kauflustige werden also, unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Einwilligung des Besitzers und der Gläubiger, hiermit ein-, alle unbekannte Gläubiger aber zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen gegen ihre sonst zu befürchtende Abweisung von der Masse, öffentlich vorgeladen.

Ober-Kaiserswaldau bei Haynau, den 2. März 1814.

Das Adelich von Oppeln-Bronicowskysche Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justit.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 15.

Liegnitz, den 9. April 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück enthält:

a. Die Verordnung wegen Aufhebung der Luxussteuer. Vom 2. März 1814.

b. Das Edict wegen künftiger Erhebung des Kriegesimposts von fremden Waaren. Vom 13. März 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 97. Betreffend die Berechtigung der Erben der städtischen Beamten zur Beziehung des Sterbe-Quartal-Gehalts.

Des Königs Majestät haben die Frage: „ob den Erben der städtischen Beamten das Gehalt des laufenden Quartals, oder nur des laufenden Monats gebühre"? mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 7. v. M. dahin zu entscheiden geruhet:

daß die städtischen Beamten rücksichtlich des Sterbe-Quartals mit den Staatsbeamten nach gleichen Grundsätzen, und zwar in allen seit Einführung der Städte-Ordnung vorgekommenen Fällen, behandelt werden sollen. Ist jedoch bei Ansetzung eines städtischen Beamten zwischen ihm und der Commune hierüber ausdrücklich etwas verabredet worden, so behält es dabei sein Bewenden.

Dem Publico wird hiermit diese Bestimmung zur Nachricht bekannt gemacht.

Liegnitz, den 23. März 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 10. Rescr. pro März c.

No. 98. Nähere Bestimmung wegen Verabreichung der Brod- oder Mehlunterstützung an die Ehefrauen der Soldaten und Landwehrmänner.

Mehrere Ehefrauen der Soldaten und Landwehrmänner beschweren sich darüber, daß sie die feststehende Brod- oder Mehlunterstützung nicht an dem Ort ihres Aufenthalts erhalten, sondern sie von den Ortsbehörden dahin gewiesen werden, wo ihre Männer zur Zeit der Aushebung sich aufhielten, oder wo sie geboren worden sind. Dies Ansinnen ist eben so unstatthaft, als für gedachte Frauen mit Beschwerden verknüpft. Da nun diese abzureichende Unterstützung auf Abrechnung der Kreis-Lieferungs-Ausschreibungen erfolgen soll, also kein Kreis zu einer gegründeten Beschwerde

Anlaß hat, wenn er benannten Frauen aus einem andern Kreise die Unterstützung verabreicht; so ist solche denselben von jetzt an in dem Kreise ihres jedesmaligen Wohnorts zu verabfolgen. Liegnitz, den 26. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung

M. D. No. 875. März c.

No. 99. Betreffend den Text zur Predigt an dem nächst einfallenden Buß- und Bettage.

Von Seiten der unterzeichneten Geistlichen- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung wird der evangelisch lutherisch und reformirten Geistlichkeit Ihres Verwaltungsbezirks zur Predigt an dem nächst einfallenden Buß- und Bettage der Text:

„Römer 11. 22. Schaue die Güte und den Ernst Gottes, den Ernst an denen, „die gefallen sind, die Güte aber an dir, sofern du an der Güte bleibest, sonst „wirst du abgehauen werden,"

hierdurch vorgeschrieben und anempfohlen, diesen Text den Zeit-Umständen, und den sittlichen Bedürfnissen ihrer Gemeinde gemäß zu erläutern.

Liegnitz, den 26. März 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 368. pro März c.

No. 100. Vorsichts-Maaßregeln beim öffentlichen Verkauf giftfangender Effecten aus dem Nachlaß derer, am Typhus verstorbener Personen betreffend.

Nicht überall werden bei dem öffentlichen Verkauf giftfangender Effecten aus den Verlassenschaften solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, die Vorsichts-Maaßregeln beobachtet, worauf es zu Verhütung der Gefahr:

„daß diese Effecten nicht einen Krankheitsstoff dem Käufer mittheilen, oder „sonst zu dessen Verbreitung wirken,"

unerläßlich ankommt. Dieses veranlaßt Uns, die Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit zu befehligen, darauf Acht zu geben, und dafür einzustehen, daß dergleichen Effecten nicht eher zur öffentlichen Versteigerung ausgestellt werden, als bis sie, in so weit sie nicht ganz vernichtet werden müssen, nach Anleitung der Vorschriften, die der betreffende Physiker zu geben hat, so vollständig gereinigt, und dergestalt gelüftet worden, daß von deren Verkauf kein Nachtheil weiter zu befürchten ist.

Wir erwarten zugleich von den Behörden, die eine dergleichen Effecten-Versteigerung zu veranlassen haben, daß sie in allen Fällen, wo von einer solchen Gefahr die Rede seyn könnte, bei Zeiten die Orts-Polizei-Behörde selbst aufrufen werden, zu der geordneten Vorkehrung. Liegnitz, den 29. März 1814.

Polizei-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 747. pro März c.

No. 101. Publicandum von den, an Impfärzte des Liegnitzschen Regierungs-Departements gegebenen Belohnungen.

Des Königs Majestät haben dem Dr. med. und Guhrauschen Kreisphysico, Herrn Ferne, wegen seiner Verdienste um die Vaccination, den Hofraths-Character

zu ertheilen geruhet. — Von Seiten des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im Hohen Ministerio des Innern aber haben auf Unsern Antrag aus eben diesem Grunde:

Der Kreisphysicus Herr Doctor Göppner zu Schwiebus . .	100	Rthl.
= Hofrath und Kreisphysicus Herr Doctor Müller in Winzig .	50	=
= Stadtphysicus Herr Doctor Oswald in Sagan . . .	50	=
= Kreisphysicus Herr Doctor Neubeck in Steinau . . .	40	=
die Erben des Kreisphysici Hrn. Doctor Berg	40	=
der Hr. Chirurgus Schmidt zu Trachenberg	40	=
= = = Schneulhaas zu Langenöls	40	=
= = = Frikel zu Sagan	40	=
= = = Dietrich zu Nieder-Hartmannsdorf . .	25	=
= = = König zu Lichtenwalde	25	=
= = Kreischirurgus Below zu Grünberg	25	=
= = Chirurgus Vater zu Kreibau	25	=
= = = Schubert zu Naumburg am Bober . . .	25	=
= = = Göschner zu Ottendorf	25	=
die Erben des Chirurgus Ellgner zu Neuland	25	=

als eine Gratification zugetheilt erhalten.

Auch sind nach nachstehende Herren Impfärzte, als:

der Herr Medicinalrath, Doctor Dietrich,
= = Doct. med. Beer,
= = Stadtphysicus Doctor Büsser,
= = Kreisphysicus Doct. med. Ramsler,
= = Doct. med. Riemann,
= = = = Wurfbein,
= = = = Bauer,
= = Kreischirurgus Horn,
= = Bataillons-Chirurgus Neumann,
= = = = Forney,
= = Stadtchirurgus Scholz,
= = Pastor Hänsel,

mit der silbernen Impfmedaille beehrt worden.

Die sämmtlichen Herren Impfärzte Unsers Amtsbezirks, sowohl diejenigen, welche einer Belohnung theilhaftig geworden, als diejenigen, die neben jenen zur Förderung der Vaccine bisher wirkten, haben durch diese Bekundungen das Vertrauen erweckt, daß sie ihren Eifer für Ausrottung der Pockennoth fortsetzen, und bei der aufs neue einbrechenden Gefahr der natürlichen Blattern Thätigkeit anwenden werden, damit bis Ende October des laufenden Jahres alles, was impffähig ist, der Vaccine unterworfen sey.

Sie werden zugleich die größte Sorgfalt auf das Impfgeschäft, also darauf richten, daß nur mit zuverläßig tauglicher Lympfe geimpft, auch aus einer Impfpustel nicht zu viel Lympfe bezogen, und der Verlauf der Vaccination bei jedem Geimpften

impften genügend beobachtet werde, zu der zuverlässigen Beurtheilung, ob der Geimpfte für sicher gestellt zu achten.

Die kürzlich gebothenen Generalimpfungen haben, wie Wir hoffen, in allen den Kreisen, wo Blatterausbrüche statt finden, bereits ihren Anfang genommen. Wir erwarten, daß sowohl von Seiten der Polizeibehörden als der Herren Geistlichen geleistet werde, was zu Unterstützung der Absicht gereicht.

Die Polizeibehörden werden diejenigen Eltern oder Vormünder, die der Widerspenstigkeit angeklagt werden möchten, über die Weigerungsgründe constituiren, und ihnen die gesetzlichen Folgen der Verweigerung, nämlich der Haussperre auf eigene Kosten und der öffentlichen Bekanntmachung des Ungehorsams auf den Fall eines Ausbruchs natürlicher Blattern in seiner Familie, erneuert zu Gemüthe führen.

Gegen die Mitte des Monats November sehen Wir den geordneten Impflisten, also den Verzeichnissen von der Anzahl, sowohl der Geimpften, als derer entgegen, welche noch zu impfen übrig. In letztgedachten Verzeichnissen wünschen Wir nur solche, die Ende Octbr. noch nicht 8 Wochen alt waren, anzutreffen. Diesem ist, wie bisher, ein Vermerk der Impfärzte von der Summe ihrer Impflinge vom laufenden Jahre beizufügen. — Damit aber bei der Anfertigung der Listen keine Irrung, weder durch doppelte Zählung noch durch Auslassung eintreten könne; so ist in den Listen, welche die Impfärzte an die Landräthl. Officia einreichen, die Gesammtzahl ihrer Impfungen,

a) auf dem platten Lande,

b) in den Städten,

unvermengt aufzuführen, und eben so in die General-Designation jedes Kreises aufzunehmen. Liegnitz, den 1. April 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 27. R. pro März c.

No. 102. Betreffend einen Druckfehler in dem großen Formular zu der statistischen Tabelle.

In der neuen Auflage der großen Formulare zur statistischen Tabelle ist ein bisher übersehener Druckfehler bemerkt worden, der, wenn er von den aufnehmenden Behörden nicht beachtet würde, zu unrichtigen Resultaten Veranlassung geben könnte. Es muß nämlich pag. 5. im Titel zu den Rubriken 38 bis 40 statt „weibliche Personen über 18 Jahr" heißen: „weibliche Personen über 14 Jahr." In der kleinen statistischen Tabelle findet sich dieser Fehler nicht. Zur Vermeidung möglicher Irrungen werden alle, mit der Aufnahme der statistischen Tabelle beauftragten Behörden auf diesen Druckfehler aufmerksam gemacht, und angewiesen, die ihnen zugefertigten Exemplare darnach zu berichtigen.

Liegnitz, den 30. März 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 313. ex März c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Rechtsgültigkeit der Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden, und aus den mit Frankreich verbündeten Staaten.

Es ist zwar vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges von Einem Hohen Königl. Ministerio der Justiz festgesetzt worden:

daß,

daß (jedoch mit Ausnahme der Wechsel-Proteste), Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden, und aus den mit Frankreich verbündeten Staaten, nur dann in den Königl. Preußischen Landen die Kraft der Glaubwürdigkeit haben können, wenn die Aechtheit der Unterschriften und Siegel dieser Zeugnisse und Urkunden, und die Befugniß der Aussteller zur Ausstellung, entweder von dem dasigen Justizminister, oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, je nachdem der Geschäftsgang in diesen Staaten das Erste oder das Letzte bestimmt, bezeuget, und wenn zugleich ferner die Unterschrift und das Siegel der gedachten Minister von dem accreditirten Königl. Preußischen Gesandten in gehöriger Form attestirt worden.

Wenn nun aber von Einem Königlichen Hohen Ministerio der Justiz vorstehende Verfügungen nunmehro mittelst Rescript vom 18. Febr. d. J. dahin abgeändert worden:

daß zur Glaubwürdigkeit der, in den zu Frankreich gehörig gewesenen, jetzt von den verbündeten Mächten besetzten deutschen Provinzen, ferner in dem ehemaligen Königreiche Westphalen und dem Herzogthum Warschau ausgestellten, und bei hiesigen Gerichten producirten gerichtlichen Urkunden, nur die oben erwähnte vorgeschriebene Legalisation derselben durch den competenten Ober-Gerichtshof oder dessen Präsidenten erforderlich sey;

so wird solches den sämmtlichen, unter dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht stehenden Unter-Gerichten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Gegeben Breslau, den 11. März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die von den Untergerichten jährlich einzureichende Liste der bei ihnen vorkommenden Untersuchungen.

Um in Betreff der Untersuchungen eine solche übersichtliche Darstellung zu erhalten, als über die Civil-Prozesse gegeben wird, werden auf den Grund einer Verfügung des Hohen Justiz-Ministerii vom 4. März d. J. sämmtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit angewiesen: in den ersten Tagen des Decembers eines jeden Jahres, und spätestens bis zum 15., von allen bei ihnen schwebenden Untersuchungen eine vollständige und genaue Liste mit folgenden Rubriken bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht einzureichen:

Schwebend gebliebene Untersuchungen aus vorigem Jahre.
(bis 1. December)
Neue hinzugekommene:
(bis 1. December)
Summa.
Davon sind abgemacht:
Bleiben schwebend:

Bei Anfertigung dieser Liste ist jedoch nicht blos auf die eigentlichen Criminal-Untersuchungen, sondern auch auf die fiskalischen Untersuchungen Rücksicht zu nehmen, jedoch mit Ausnahme der Injurien, Contraventions- und Defraudations-Sachen.

Breslau, den 18. März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, dem Ober-Forstmeister hiesiger Regierung, Herrn von Köller, den nachgesuchten Ruhestand mit Pension zu bewilligen. Die oberforstmeisterliche Funktion ist dem Regierungs- und Forst-Rath Wasserschleben vom 1. April d. J. ab, übertragen worden.

Gleichmäßig haben Se. Majestät geruhet, dem bisherigen Landrath Löwenberg-Bunzlauschen Kreises, Herrn v. Schweinitz, den gewünschten Ruhestand mit Pension zu bewilligen. An dessen Stelle ist der Kreis-Deputirte, Herr Prälat v. Stechow, höhern Orts als interimistischer Landrath bestätiget worden.

Se. Königl. Majestät haben geruhet, den Kreis-Physicus Doctor Ferne zu Guhrau, wegen seiner besondern Verdienste bei der Ausübung seiner Amts- und Berufspflichten, zum Hofrath zu ernennen.

Der Hofrath Müller auf Straupitz wurde interimistischer Kreis-Deputirter des Goldberg-Haynauschen Kreises.

Der General-Pächter von Raumer zu Kaltwasser wurde Distrikts-Polizei-Commissarius Lübenschen Kreises, und

der bisherige Kreis-Kassen-Controlleur Hentschel zu Steinau zum Controlleur und Rechnungsführer bei dem Arbeitshause zu Jauer befördert.

Der Pfarrer Fischer zu Bunzlau ist zum Erzpriester des Bunzlauschen Archipresbyterats ernannt worden.

Folgende Kandidaten der Theologie wurden nach erfolgter Prüfung pro Ministerio für wahl- und präsentationsfähig zu einem geistlichen Amte erklärt: Ernst Gottlob Becker aus Neutschau bei Neusalz; Johann Gottlieb Roth aus Freistadt und Johann George Thomas aus Wüste-Waltersdorf bei Schweidnitz.

Bestätigt wurden: der Kandidatus der Theologie Böhm aus Gros Waldiz, als Pastor zu Alt-Kemnitz, Hirschberger Kreises, und der Kandidatus der Theologie Langheinrich, als Pastor nach Resterdorf Steinauschen Kreises.

Befördert wurden: Der Schullehrer Karl Gottfried Prove zu Hirschberg, zum Stadt-Schullehrer zu Jauer.

Der Schullehrer Johann Gottfried Sigismund Ritter aus Klaptau, zum Schullehrer in der Haynauer Vorstadt zu Liegnitz.

Der Schullehrer Renner aus Krampf, zum Schullehrer zu Gremsdorf Löwenbergschen Kreises.

Der Schullehrer Dominik von Greulich, zum Schullehrer nach Buchwäldchen, Lübenschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Güttler aus Grunau zum Schullehrer nach Braunau bei Löwenberg.

Ferner wurden befördert:

der bisherige Schulamts-Gehülfe Scholz zu Ober-Adelsdorf, zum Organisten und 5ten Schullehrer zu Sprottau;

der Schul-Adjuvant Zarezki zu Lobendau, zum Schullehrer zu Giersdorf, Goldbergschen Kreises;

der

der Schul-Adjuvant Schramm zu Schönwaldau, zum Schullehrer daselbst;

der Schullehrer Zimmer zu Zepplau zum Schullehrer in Rietschütz, Steinauschen Kreises;

der Schullehrer Knittel zu Buschvorwerk zum Schullehrer nach Klaptau und Muckendorf, Lübenschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Preis-Courant der Zinkbleche,

welche zu Breslau im Königl. Bergwerks-Producten-Comtoir in Bestellung gegeben werden können.

Breslauer Gewicht — Rheinländ. Maaß — Preuß. Courant — ohne Verbindlichkeit.

No.	Der Quadratfuß wiegt		Preis des	Also kostet der Quadratfuß		
	Pfund.	Loth.	Centner.	Rthl.	Gr.	Pf.
1	9	20	16 Rthl.	1	4	—
2	8	$1\frac{3}{4}$	—	—	23	6
3	7	$4\frac{1}{4}$	—	—	20	9
4	6	$9\frac{3}{4}$	—	—	18	4
5	4	31	—	—	14	$5\frac{2}{5}$
6	3	19	—	—	10	$5\frac{2}{5}$
7	2	29	18 Rthl.	—	9	$5\frac{3}{5}$
8	2	$9\frac{1}{4}$	—	—	7	$5\frac{4}{5}$
9	1	$31\frac{1}{4}$	—	—	6	$5\frac{3}{5}$
10	1	$22\frac{1}{2}$	—	—	5	$6\frac{4}{5}$
11	1	$13\frac{1}{2}$	—	—	4	$7\frac{4}{5}$
12	1	$7\frac{1}{2}$	—	—	3	$11\frac{3}{5}$
13	—	$29\frac{5}{8}$	—	—	3	$\frac{2}{5}$
14	—	$24\frac{3}{4}$	—	—	2	$6\frac{1}{5}$
15	—	$15\frac{3}{4}$	—	—	1	$7\frac{1}{5}$
16	—	$13\frac{1}{8}$	—	—	1	4
17	—	$6\frac{3}{4}$	—	—	—	$8\frac{1}{5}$
18	—	$2\frac{5}{8}$	—	—	—	$3\frac{1}{5}$

Nota. No. 6. wird zum Notenschlagen und Stechen gebraucht. — No. 13. und 14 zum Dachdecken. — No. 18. zum Tabackeinschlagen.

Bekannt-

Bekanntmachung, die Pensionirung einiger Lehrer bei der hiesigen Ritterakademie betreffend.

Der Professor Schmidt bei der hiesigen Ritter-Akademie ist, wegen seines hohen Alters und anhaltender Kränklichkeit, seinem Wunsche gemäß, mit einer jährlichen Pension von 500 Rthlr. in den Ruhestand versetzt, nachdem er diesem Institut durch 39 Jahre wesentliche Dienste geleistet. Seiner Ehegattin ist die Zusicherung einer Wittwen-Pension von 100 Rthlr. ertheilet worden.

Eben so ist der Rector des hiesigen Gymnasii, Professor Werdermann, als Professor der Akademie ausgeschieden, um sich ganz dem Rectorat des Gymnasii widmen zu können. Für den Verlust seines Einkommens als Professor ist ihm eine Gehalts-Zulage von 400 Rthlr. bewilliget. — Seine Ehegattin hat gleichfalls die Zusicherung einer Wittwen-Pension von 100 Rthlr. erhalten. Beiden Professoren ist zugleich Unsere Dankbarkeit bezeigt worden, für das Gute, welches sie in der Akademie gestiftet. Demnächst ist der Inspector Franke zum Professor, für erst mit Beibehaltung der Inspectorats Geschäfte, der Diaconus Linke bei der hiesigen Marien-Kirche aber zum Hülfs-Lehrer an der Ritter-Akademie ernannt worden; dagegen der Inspector Ristelhubert, seinem Wunsche gemäß, aus dem Inspectorat ausgeschieden. Als Lehrer der französischen Sprache wird derselbe ferner fungiren.

Der Fechtmeister Herrein und der Tanzmeister Malabar sind Alters und Kränklichkeits wegen mit Pension in Ruhestand versetzt worden. Liegnitz, den 28 März 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Avertissement.

Zur Warnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß mehrere Personen wegen Uebertretung der Viehpestsperre, polizeimäßig bestraft worden sind.

Liegnitz, den 30. März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

Freiwillige Beiträge.

An hiesige Militair-Hospitäler: Von der Frau Rittmeister v. Schkopp auf Ottendorf 12 Paar neue wollne Socken; von dem Fräulein v. Knobelsdorf auf Zeisdorf 3 Paar wollne Socken und Charpie; von dem Hrn. Kaufm. Strahl aus Großglogau 2 Oxhoft von dem besten Ofner Wein, ein bedeutendes Geschenk, dessen Werth für die Militairkranken ich als Arzt ganz fühle und im Namen aller herzlich dafür danke; von dem von den Tuchscheerer- und Tuchbereitergesellen in Grünberg gesammelten und dem K. Geh. Rath Hrn. v. Unruh zugeschickten Gelde sind mit 160 Pfund Taback zur Vertheilung an die Reconvalescirten und Verwundeten übermacht worden, wovon ich bereits heute die Hälfte vertheilt habe und nächsten Sonntag die andere Hälfte vertheilen werde. Den wohlwollenden Gebern wird es zu einer belohnenden Freude gereichen, unsern braven vaterländischen Kriegern einen Genuß dargereicht zu haben, auf welchen der Soldat besonders vielen Werth legt. Mit Vergnügen übernehme ich den Auftrag, im Namen aller ihren guten Wohlthätern hierdurch die innigste Dankbarkeit zu versichern. Liegnitz, den 27. März 1814.

Dr. Vogel jun.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 15.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 15.

Liegnitz, den 9 April 1814.

Verpachtung der Commende Klein-Oels.

Zur Verpachtung der, zur sacularisirten Maltheser-Commende Klein-Oels gehörigen Vorwerke Klein Oels und Ranschwitz (wovon ersteres 5 Meilen von Breslau, 1½ Meile von Ohlau, 2 Meilen von Strehlen, 2 Meilen von Brieg im Ohlauer Kreise gelegen) nebst Brauerei-, Brennerei-, Teich- und Mühlen-Nutzung, Mergelstich, Natural- und Geldzinsen, auch Diensten, vom 1. Juli dieses Jahres ab, ist ein Licitations-Termin in dem herrschaftlichen Schlosse zu Klein-Oels auf den 29. April dieses Jahres vor dem Königl. Landrath Herrn Grafen v. Hoverden anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und Pachtlustige aufgefordert werden, ihre Gebote in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich hiermit angeführt: daß Klein-Oels rücksichtlich der vortrefflichen Lage, verbunden mit einem tragbaren Boden und ergiebiger Wiesen-Nutzung, sehr viel Annehmlichkeit hat. Es werden dazu nebst todtem und lebendigem Inventario die 11 Dienst- und Zinsdörfer Güntersdorf, Niehmen, Klein-Jänkwitz, Tempelfeld, Klosdorf, Jauer, Pohlnisch Breyle, Marienau, Hermsdorf und Brosewitz, alle im Ohlauer Kreise gelegen, mit ihren Diensten, Zinsen und mit dem Getränks-Verlag in den Kretschams verpachtet. Das Vorwerk Klein-Oels enthält 1152 Morgen 29¾ QR. Acker, welche in 3 Felder eingetheilt sind, 137 Morgen 69½ QR., vermiethete Aecker, an Gärten 37 Morgen 62 QR., an Vorwerks-Wiesen 190 Morgen 102¾ QR., an vermietheten Wiesen 366 Morgen 31 QR., an Teichen 141 Morgen 111¾ QR. und an Wegen und Gräben 44 Morgen 85½ QR.

Das Vorwerk Ranschwitz, welches von Klein-Oels ¼ Meilen entlegen, hat 336 Morgen 128½ QR. Vorwerks-Aecker, 81 Morgen 35½ QR. Wiesen, 3 Morgen 172¼ QR. Gärte, und 17 Morgen 31 QR. Unland, sämmtliche Güter überhaupt also 2508 Morgen 138¾ QR.

Die oben erwähnten Dörfer entrichten jährlich an Zinsgetreide 515 Scheffel 10 Metzen Weitzen, 789 Scheffel 2¾ Metzen Korn, 142 Schfl. 3½ Metzen Gerste, 1438 Schfl. 14 Metz. Hafer, welches dem Pächter, so wie die sämmtlichen baaren Gefälle, mit überlassen wird.

Die Gebäude sind theils massiv, theils in Fachwerk, jedoch in gutem Zustande, der Pächter erhält im Schlosse zu Klein-Oels, an welches ein großer schöner Garten und an diesen der Wald stößt, eine angemessene Wohnung. Sowohl Karten und Vermessungs-Register, als auch die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Commende können vor dem Licitations-Termin in der Kanzellei des Herrn Grafen von Hoverden zu Ohlau jederzeit eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen worden ist, daß Jedem auf Verlangen die zur Verpachtung gestellten Realitäten durch den Administrator, Ober-Amtmann Ernst zu Klein-Oels, vorgezeigt werden. Ein jeder Pachtlustige hat sich übrigens vor dem Termin über

seine

seine wirthschaftlichen Kenntnisse und Vermögens-Umstände, so wie über die Gestellung einer Caution, welche auf ⅓ des jährlichen Pacht-Quanti incl. der Steuer in Schlesischen Pfandbriefen bestimmt wird, auszuweisen. Breslau, den 27. März 1814.

Vermöge Auftrages.

Witzenhusen. Freiherr v. Rottwitz.

Verkauf des Gutes Schmartsch.

Es soll das zum ehemaligen Catharinen-Stift zu Breslau gehörig gewesene Gut Schmartsch, Breslauschen Kreises, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft und auf baares Geld licitirt werden.

Nachdem hierzu ein für allemal ein Licitations Termin auf den 2 May dieses Jahres vor dem hierzu ernannten Commissar, Herrn Kriegs- und Domänen-Rath v. Hellen, Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden: so werden zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, an besagtem Termine auf dem herrschaftlichen Vorwerkshofe zu Schmartsch persönlich, oder durch gehörig authorisirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zum Protocoll zu geben und sodann das Weitere zu gewärtigen. Die Licitations-Bedingungen können täglich an den gewöhnlichen Amtsstunden im Bureau der Königlichen Haupt-Administration auf dem Dohm hinter der Kreuz-Kirche hier angesehen werden.

Breslau, den 24. März 1814.

Vermöge Auftrages.

Witzenhusen. Freih. v. Rottwitz.

Verpachtung des Raths-Kellers zu Lüben.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß term. trinit. d. J. die hiesige Rathskeller-Pacht zu Ende geht, und mit Zustimmung der Stadtverordneten hinwiederum auf anderweitige drei Jahre, das ist bis Trinitatis 1817, an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll. Wir setzen hiezu den 25. April d. J. als einen einzigen Licitations-Termin an, und laden alle kautionsfähige Pachtlustige hiermit ein, sich an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden und ihre Gebote ad prot. zu geben, wornach denn der Meist- und Bestbietende, nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Als Caution werden 100 Rthlr in pupillarisch sichern Instrumenten verlangt, als worüber sich jeder Pachtlustige vor der Licitation gehörig ausweisen muß. Die Pacht-Conditiones können täglich zur schicklichen Zeit in unserer Canzelei inspicirt werden.

Lüben, den 1. März 1814. Magistratus.

Gefundene Sachen.

Da am verflossenen Donnerstage als den 17. d. M. Nachmittag gegen 3 Uhr bei Koischwitz hiesigen Kreises, nachstehende Sachen gefunden worden, als: eine Truheldecke, ein tuchner Ueberrock, ein kurzes Jäckchen, ein Kopfkissen, ein Halstuch, und 1 Paar Pantoffeln, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich der Eigenthümer bei unterzeichnetem Amte melden, und wenn er diese Sachen genau zu beschreiben und sein Eigenthumsrecht gehörig nachzuweisen vermögend, selbige in Empfang nehmen könne. Nach Verlauf von 6 Wochen werden die gefundenen Sachen öffentlich verkauft, und die Loosung an das hiesige Militair-Lazareth für Preuß. Krieger abgeführt werden.

Liegnitz, den 26. März 1814.

Königl. Preuß. Landräthl. Amt Liegnitzschen Kreises. v. Kittlitz.

Ver-

Verkauf der zu Garben gehörigen Fache-Mühle.

Da in dem letzten Termine, in welchem die zu Garben gehörige, auf 520 Rthlr. taxirte, sogenannte Fache-Mühle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollte, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein neuer Termin zu demselben Zweck auf den 29. April dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Wohlau, den 14. März 1814.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Steckbrief hinter den Räuber Castelle.

Der Räuber Johann Gottfried Castelle aus Friedersdorf bei Strehlen, welcher sich auch Geisler, Böhme und Hoffmann genannt hat, ist von der Vestung Cosel entwichen.

Alle Behörden und Orts-Obrigkeiten werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diesen, unten bezeichneten Verbrecher zu invigiliren und denselben von dem Orte seiner Wiederverhaftung, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Er ist 49 Jahre alt, 4 Zoll über das gewöhnliche Maaß groß, von starker untersetzter Statur, hat schwarz und grau melirtes Kopfhaar, eine hohe Stirne mit tiefen Winkeln, starke Augenbraunen, tiefliegende hellblaue Augen, eine gleiche kulpigte Nase, einen etwas aufgeworfenen Mund, ein rundes Kinn, und breites Gesicht. Er geht kreuzlahm und war bekleidet mit einem runden Hut, einem langen braunen Ueberrock, grau tuchenen Hosen, einer dergleichen Weste, grauen langen Strümpfen und Schuhen.

Liegnitz, den 19. März 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Verkauf der Bock-Windmühle zu Urschkau.

Das Dominium Urschkau Steinau-Raudtenschen Kreises ist gesonnen, seine eigenthümlich besitzende, mit holländischem Gewerk neu erbaute Bock-Windmühle in einem Termin öffentlich zu verkaufen, und werden daher Kauf- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen, sich den 25. April d. J. früh um 9 Uhr auf hiesigem Schlosse einzufinden. Zu dieser Mühle gehört ein neu zu erbauendes Wohnhaus nebst Gartenfleck und etwas Ackerland. Diese Mühle ist besonders zum Mehlhandel nach Berlin und nach dem Gebirge sehr gelegen, und ist von Entrichtung des sogenannten Mühlenzinses ganz frei. Die nähern Bedingungen sind bei gedachtem Dominio täglich zu inspiciren. Urschkau, den 15. März 1814.

Das Wirthschaftsamt.

Etablirung eines Getreidemarkts zu Priebus.

Eine Königl. hochlöbl. Regierung zu Liegnitz hat genehmigt und beschlossen, daß in hiesiger Stadt, den Montag einer jeden Woche, ein Wochen- und Getreide-Markt abgehalten werden soll. Indem wir das Publikum hiervon benachrichtigen, fordern wir es zugleich auf, Getreide und andere Produkte anhero zu bringen, mit der Versicherung, daß der Transport bis hierher ganz zuverläßig durch die Verkaufspreise gedeckt werden wird. Die Getreide-Kommerzianten in der Ober-Lausitz sind hiervon benachrichtiget, und werden es gerne sehen, ihren Bedarf einige Meilen näher als bisher zu erhalten. Der erste Markt soll den 18. April c. abgehalten werden.

Priebus, den 20. März 1814. Der Magistrat.

Ver-

Verkauf der Langeschen Freigärtner-Nahrung zu Samitz.

Da das im gestrigen einzigen Lizitationstermine auf die Gottfried Langesche Freigärtner-Nahrung sub No. 17. zu Samitz gemachte Geboth mit 200 Rthlr. Courant, denen Real-Gläubigern zu niedrig ausgefallen ist, und sie auf einen wiederholten Aushang auf 4 Wochen bestanden haben; so werden Kauflustige hierdurch aufgefordert, am 7. May d. J., als an dem anderweiten Bietungstermine, Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtshause ihre Gebothe zu erneuern, und mit Einwilligung der Gläubiger den Zuschlag an den Meistbiethenden zu gewärtigen.

Vorhaus bei Haynau, den 30. März 1814.

Das Reichsgräflich von Nostitz Rhineck Vorhauser Gerichtsamt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Neumannschen Häuslerstelle zu Mittel-Bielau.

Von dem Mittel-Bielauer Gerichtsamte wird der Verkauf der Häuslerstelle des verstorbenen Gottfried Neumann, welche auf 162 Rthlr. gerichtlich geschätzet worden ist, bekannt gemacht, und ist Terminus dazu auf den 29. April d. J. auf dem herrschaftl. Hofe zu Mittel-Bielau früh um 9 Uhr angesetzt.

Kauflustige werden also hierzu eingeladen, um ihr Geboth abzulegen.

Haynau, den 2. April 1814.

Wecker, Just.

Verkauf des Hochfeldschen Freibauerguths zu Nieder-Thomaswaldau.

Da in dem am 17. September 1813 angestandenen peremtorischen Lizitationstermine zum Verkauf des Hochfeldschen, auf 5111 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzten Freibauerguthes, kein Lizitant erschienen ist, so ist ein neuer peremtorischer Lizitationstermin auf den 27. April früh um 9 Uhr in der Gerichtsstube in Nieder-Thomaswaldau angesetzt worden, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit zur Abgabe ihres Gebothes vorgeladen werden.

Bunzlau, den 28. März 1814.

Das Gerichtsamt in Nieder-Thomaswaldau.

Francke.

Auktion zu Haynau.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß den 29. April c. um 9 Uhr und die folgenden Tage der Mobiliar-Nachlaß des Kleiderhändler Johann Anton Hamburger, bestehend in Zinn, Kleidungsstücken, Wäsche, Hausgeräthe rc. in dessen Erbe-Hause gegen baare Bezahlung verauktionirt werden soll.

Haynau, den 26. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf des Sieberschen Hauses zu Röben.

Theilungshalber soll das allhier belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Weisgerber Sieber gehörige, auf 2761 Rthlr. 18 sgr. im Courant abgeschätzte Haus nebst der dazu gehöri-

gen Gerberey in dem einzigen hierzu angesetzten Biethungs-Termine den 2. Juny a. c. öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden, und werden daher Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, sich in dem präfigirten Termine als Donnerstags Vormittags um 10 Uhr zur Abgebung ihrer Gebothe allhier zu Rathhause einzufinden.

Köben, den 1. April 1814.

Das Königl. Gericht.

Verpachtung des Vorwerks Zobten.

Das vormals zum aufgehobnen Sand-Stift gehörige, im Schweidnitzer Kreise 5 Meilen von Breslau und 2½ Meile von Schweidnitz gelegene Vorwerk Zobten, mit allem Zubehör, nebst dazu gelegten baaren und Natural-Zinsen, der Stadt Zobten, und der zum sogenannten Zobtner Halt gehörigen Gemeinden, sollen in dem dazu auf den 5. May d. J. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerks-Wohnhause zu Zobten vor dem Krieges- und Domainen-Rath zur Hellen anberaumten Termin, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige, welche das zu dieser Pacht erforderliche Vermögen, so wie ihre sonst dazu nöthige Qualification nachweisen können, werden hiermit zu diesem Licitations-Termin eingeladen, und können selbige die Pachtverhältnisse, so wie die zum Grunde zu legenden Pachtbedingungen in dem Bureau der Königl. Haupt-Administration, der ehemaligen geistlichen Güter des Breslauer Bezirks, auf dem Dohm allhier, zu jeder schicklichen Zeit vorher nachgesehen werden.

Breslau, den 30. März 1814.

Freiherr von Kottwitz. Witzenhusen.

Verpachtung Lübenscher Kämmerei-Güter.

Magistratus, in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten, macht bekannt: daß die zu term. Johanni d. J. pachtlos werdenden Kämmerei-Güter, das Dominium Altstadt, des Rusticalis die Jänckerei in Mallmitz, nebst denen damit verbundenen Aeckern, der Dominial-Jagd und der städtischen Brennerei, auf den 29. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in curia in einem einzigen Bietungs-Termin, auf 6 hintereinander folgende Jahre, bis Johanni 1820, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden sollen. Pachtlustige wirkliche Oekonomen werden hiermit eingeladen, sich in term. einzufinden, und mit Genehmigung der Stadtverordneten des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen. Hierbei wird als Hauptbedingung festgestellt: daß ein jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit in term. vor der Licitation nachweisen muß, maaßen das bedeutende Federvieh und Wirthschafts-Inventarium, wofür 1808. 3013 Rthlr. gezahlt worden sind, und welches in heutiger Zeit höher anlaufen dürfte, baar sogleich bezahlt, auch wenigstens die Hälfte des Liciti in pupillarisch sichern Instrumenten als Caution prästiret werden muß.

Lüben, den 20. Februar 1814.

Ver-

Verpachtung des Rathskellers zu Herrnstadt.

Der hiesige Rathskeller wird Johanni dieses Jahres pachtlos, zu dessen anderweitigen Verpachtung ist terminus auf den 7. May dieses Jahres festgesetzt. Indem wir Pachtlustigen solches hiermit bekannt machen, fordern wir selbe zugleich auf, in vorgesagtem Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause sich einzufinden.

Herrnstadt, den 18. März 1814. Der Magistrat.

Verkauf des Weidelhoferschen Freiguts zu Haynau.

Das auf 2633 Rthlr. gewürdigte Freigut des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Besitzers Johann Gottlieb Weidelhofer Nr. 301. in hiesiger Obervorstadt wird auf Antrag seiner Intestat-Erben und Creditoren sub hasta gestellt, und werden Kauflustige zu den Bietungs-Terminen, den 29. December 1813, 1. März und 3. May 1814 Vormittags 10 Uhr hieselbst vorgeladen. Die Taxe ist allhier einzusehen.

Haynau, den 20. Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf der Altschen Freibauer-Nahrung zu Samitz bei Haynau.

Das unterschriebene Gerichts-Amt stellt die von dem verstorbenen Johann Heinrich Alt hinterlassene, sub No. 34. hieselbst belegene, auf 1106 Rthlr. 7 sgr. 4 d'. Cour. gerichtlich abgeschätzte Freibauer-Nahrung theilungshalber zum feilen Verkauf öffentlich aus, und macht bekannt, daß der 1. März, 5. April und 6. May zu Licitations-Terminen anberaumt worden. Es ladet also das Gerichts-Amt alle besitzfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den zu erwartenden Zuschlag hiermit ein; auch werden die unbekannten Gläubiger der Masse unter einem citiret, in dem letzten dieser Termine ihre Forderungen vorschriftsmäßig zu liquidiren und zu verificiren, wenn sie nicht befürchten wollen, damit von der Haupt-Masse ab- und an die einzelnen Portiones der Erben verwiesen zu werden.

Samitz bei Haynau, den 22. Januar 1814.

Das Reichsgräflich von Nostiz-Rhineck-Vorhauser Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Auction zu Schönau.

Von Seiten des Königl. Stadt-Gerichts zu Schönau wird hiermit bekannt gemacht, daß den 19. April d. J. und folgende Tage in dem Schrödterschen Hause sub No. 40. hieselbst verschiedene Effecten, bestehend aus:

Uhren, Gold, Silber, Manns- und Frauens-Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Leinwand, ein halbgedeckter Wagen, ein Kutschenzeug u. s. w.

gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verauctionirt werden sollen.

Schönau, den 10. März 1814. Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf des Ziegertschen Hauses zu Haynau.

Das auf 966 Rthlr. 10 ggr. gewürdigte Haus des Maurermeister Anton Ziegert No. 52. wird auf Antrag der Realgläubiger wiederholt subhastiret, und ist terminus licitationis auf den 3. May um 11 Uhr allhier angesetzt worden.

Haynau, den 10. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ver-

Verpachtung des Raths- und Stadt-Kellers in Deutsch Wartenberg.

Der mit termino Johanni a. c. pachtlos werdende hiesige Raths- und Stadt-Keller, auf welchem das Alleinrecht zum Schank des Land- und fremden Weines, wie auch der Brandtwein-, Bier- und Salz-Schank haftet, soll in termino den 25. April a. c. auf anderweitige Drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Magistratus ladet daher Pachtlustige und Kautionsfähige hierdurch ein, in gedachtem Termin früh um 9 Uhr auf hiesigen Rathhause vor uns zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden diese Pacht zugeschlagen und überlassen werden wird. Deutsch Wartenberg, den 13. März 1814.

Magistratus.

Verkauf des Brixschen Hauses zu Haynau.

Das auf 589 Rthlr. 20 ggr. gewürdigte Haus des Zinngießer Karl August Brix wird auf Antrag seines Intestat-Erben subhastiret, und stehet terminus licitazionis auf den 2. Juny c. um 11 Uhr allhier an.

Zugleich sollen Zinngießer-Geräthe in termino verauktioniret werden.

Haynau, den 11. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf des Hauses No. 4 zu Sulau.

In termino den 26. May d. J. soll das auf dem Ringe hieselbst sub No. 4. gelegene, auf 416 Rthlr. 22 sgr. Cour. gerichtlich taxirte Platzische Haus nebst Obstgarten, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung in Courant-Münze öffentlich verkauft werden. Wir laden dazu besitzfähige Kauflustige ein, Vormittags um 9 Uhr vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Bestbiethenden solches adjudiziret werden soll, indem auf Gebothe nach Verlauf des Termins nicht reflektirt werden wird.

Alle unbekannte Real-Prätendanten werden zugleich sub poena praeclusi et perpetui silentii vorgeladen.

Sulau, den 15. März 1814.

Königl. Stadtgericht.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 16.

Liegnitz, den 16. April 1814.

Publicandum.

Den frühern Allerhöchsten Befehlen Sr. Majestät des Königs gemäß, sollte die Administration der Provinzen zwischen der Elbe und Weser, welche vorhin zum Königreich Westphalen gehörten, vorläufig nach westphälischen Gesetzen und Formen erfolgen. In dieser Absicht wurde eine Finanz-Kommission niedergesetzt, welche an die Stelle der aufgelösten General-Direction der Domainen und Forsten, der directen und indirecten Steuern und des Schatzes trat, und es wurden Landes-Directoren an die Stelle der Präfecten, und Landes-Directorial-Räthe statt der vormaligen General-Secretaire bei den Präfecturen, ernannt.

Die Beibehaltung dieser westphälischen Verfassung, so wenig sie den allgemeinen Wünschen entsprechen mochte, und so sehr sie auch den Geschäftsgang durch die Vervielfältigung der Instanzen erschwerte, war für die erste Periode nach der Besitzergreifung dieser Provinzen dennoch nothwendig; eine augenblickliche Aufhebung derselben würde eine Stockung in den Geschäften zur Folge gehabt haben, und es mußte dem Militair-Gouvernement die nöthige Zeit gelassen werden, sich von der zeitigen Lage und den Verhältnissen dieser Provinzen zu unterrichten, und die Reorganisation derselben vorzubereiten.

Jetzt fallen diese Gründe zum Theil hinweg, und es wird möglich, diesen Ländern nach und nach eine administrative Verfassung zu geben, welche sich der in den überelbischen Provinzen nähert. Wir sind daher beauftragt, Folgendes, wie hiermit geschiehet, festzusetzen:

1. Die Finanz-Kommission wird mit dem 20. d. M., und die Landes-Directionen des ersten und zweiten Verwaltungs-Departements werden mit dem ersten künftigen Monats aufgelöst.

2. Die Geschäfte dieser Behörden gehen an den bestimmten Tagen an das Civil-Gouvernement und die damit verbundene Gouvernements-Kommission über, in so weit sie nicht, wie unten bestimmt werden wird, vor das Militair-Gouvernement gehören.

3. Die Gouvernements-Kommission tritt mit dem 20. d. M., und für die Geschäfte der Landes-Directionen des ersten und zweiten Departements mit dem ersten künftigen Monats in Thätigkeit.

4. Die Gouvernements-Kommission verfügt im Auftrage des Civil-Gouverneurs, und bearbeitet diejenigen Angelegenheiten, welche der Civil-Gouverneur derselben entweder besonders oder durch eine allgemeine Instruction überträgt. Sie bildet daher keine Zwischeninstanz zwischen dem Civil-Gouverneur und den Behörden. Den Verfügungen dieser Gouvernements-Kommission muß eben die Folge geleistet werden, wie dem Civil-Gouverneur selbst.

5. Die Berichte der Behörden und die Eingaben von Privatpersonen werden an den Civil-Gouverneur selbst in denjenigen Fällen gerichtet, wo sie auf eine Verfügung der Gouvernements-Kommission ergehen.

6. Das Civil-Gouvernement, womit die Gouvernements-Kommission verbunden ist, bildet den Centralpunct für die gesammte Verwaltung, und dessen Verfassung nähert sich also der der Regierungen (vormals Kriegs- und Domainenkammern) in den überelbeschen Provinzen, obgleich sie mehrere Geschäftszweige umfaßt. Die Behörden, welche früherhin an die Finanzkommission und an die aufgehobenen Landes-Directionen berichteten, sind angewiesen, ihre Berichte, in so weit sie nicht Gegenstände betreffen, die vor das Militair-Gouvernement gehören, unmittelbar bei dem Civil-Gouverneur einzureichen.

7. Vor die Civil-Administration, an deren Spitze der Civil-Gouverneur steht, gehören alle Geschäftszweige, die nicht das Militair-Gouvernement, das Berg- und Postwesen angehen.

8. Vor das Militair-Gouvernement, welches aus dem Militair-Gouverneur und dem Civil-Gouverneur besteht, gehören:

1) alle Militair-Angelegenheiten und Truppen-Formationen, also auch alle Gegenstände, die auf die Landwehr und den Landsturm Bezug haben;
2) die Verpflegung der vaterländischen und der alliirten Truppen;
3) das Militair-Lazarethwesen, und
4) die höhere und Sicherheits-Polizei.

In diesen Angelegenheiten wird an das Militair-Gouvernement, in allen andern die Civiladministration betreffenden Fällen, mit Ausnahme der Bergwerks-Angelegenheiten, welche unmittelbar dem Königl. Finanz-Ministerium, und der Gegenstände des Postwesens, welche dem Königl. General-Postmeister untergeordnet sind, an den Civil-Gouverneur berichtet.

Von den Angelegenheiten des Militair-Gouvernements gehören die rein militärischen Sachen, als z. B. die Uebungen, das Detail der Bewaffnung, die Disciplin, die Bekleidung, ohne Bezug auf Herbeischaffung rc., allein für den Militair-Gouverneur.

9. Die Landes-Direction des dritten Departements und die Special-Kommission für Erfurt und Blankenhain bleiben vor der Hand bestehen; sie sind aber gleichfalls in den oben angegebenen Fällen resp. dem Militair-Gouverneur und dem Civil-Gouverneur, und der in des letztern Auftrag verfügende Gouvernements-Kommission untergeordnet.

Nach vorstehenden Festsetzungen haben sich sämmtliche Militair- und Civilbehörden und sonst Jedermann, den es angeht, zu achten.

Gegeben Halberstadt, den 17. März 1814.

Königl. Militair-Gouvernement für die Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser. v. Ebra. v. Klewiz.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 103. Betreffend die Bestimmung der Strafen bei Gefälle-Defraudationen mit unversteuerten Kartoffeln zur Branntwein-Fabrication.

Den Consumtionssteuer-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einem unterm 17. Juny 1812 ergangenen Rescript der vormaligen Königl. Abgabensection festgesetzt worden: daß bis zur allgemeinen Regulirung des Blasenzinses, die auf dem platten Lande verübten Gefälle-Defraudationen bei der Branntwein-Fabrication aus Kartoffeln mit 1 Rthl. 6 Gr. Strafe pro Berliner Scheffel, also mit 1 Rthl. 17 Gr. 3 Pf. pro Breslauer Scheffel unversteuerter Kartoffeln, bestraft werden sollen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß außerdem nach §. 285. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, die Confiscation der Kartoffeln, oder statt derselben die Erlegung des Werths und die Nachzahlung der Gefälle, eintreten müssen; als wonach sich sämmtliche Consumtionssteuer-Aemter bei Abfassung der Straf-Resolute und bei ihren Strafanträgen genau zu achten haben.

Liegnitz, den 29. März 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 1024. pro März c. A. D.

No. 104.

Nachweisung

von den Getreide-Preisen, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro März in den nachbenannten Städten gegolten haben.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	2	9	—	1	12	—	1	8	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—
2	Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Liegnitz	2	6	—	1	12	—	1	9	—	1	—	—	1	4	—	4	—	—
4	Hirschberg	3	8	—	1	20	—	1	16	—	1	6	—	—	23	—	4	12	—
5	Jauer	2	16	—	1	12	—	1	8	—	1	—	—	1	4	—	5	—	—
6	Löwenberg	2	22	—	1	22	—	1	14	—	1	20	—	1	2	—	4	10	—

Liegnitz, den 3. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 105. **Verkaufs-Preis-Tabelle**
des hier am Orte fabricirten Branntweins pro März d. J.

Zeitraum.	Preise nach Nom. Münze das Quart Breslauer.			Fractions-Preis des Getreides der Breslauer Scheffel, nach Cour. Münze.			Bemerkungen.
	à 8 gr.	à 7¼ gr.	à 6½ gr.				
	Gewicht nach Tralles Alkoholometer. Grade.		Grade.	rthl.	sgr.	d'.	
	41	40	29½	1	15	-	

Liegnitz, den 3. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

No. 106. Wegen pünktlicher Befolgung der Deklaration des Paß-Reglements vom 20. Februar d. J.

Den Unter-Polizei-Behörden des Departements empfehlen Wir hierdurch die pünktliche Befolgung der Declaration des Paß-Reglements vom 20. Februar d. J., und eröffnen ihnen, daß die Art. 1. gedachten Interims-Pässe zwar stempelfrei, aber doch auf vorschriftsmäßigem Formular auszustellen sind.

Wir machen hierdurch übrigens dem Publiko bekannt, daß hinführo die Reise-Pässe der Handwerksburschen überhaupt unentgeldlich ertheilt werden sollen.

Liegnitz, den 4. April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 19. Rescr. März c.

No. 107. Betreffend die Gültigkeit der Gewerbe- und Handel-Patente der überelbeschen Unterthanen in den diesseitigen Provinzen.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, für jetzt und bis die überelbeschen Preußischen Provinzen, in Hinsicht der Administration, mit den übrigen Provinzen der Monarchie vollständig vereiniget seyn werden, die ehemaligen westphälischen Grundsätze, wegen der Patent-Steuer, annoch daselbst bestehen zu lassen, zugleich aber den jenseitigen Patentirten die Befugniß einzuräumen, auf ihr Patent das Gewerbe auch diesseits betreiben zu dürfen, so wie umgekehrt ein Gleiches den diesseitigen Gewerbetreibenden auf den Grund ihres Gewerbescheins jenseits der Elbe zustehen soll.

Diese Festsetzung wird hiermit allen Landräthen, Magisträten und Polizei-Directoriis mit der Anweisung bekannt gemacht: die ehemaligen westphälischen Patente zu respectiren, insofern sie von solchen Gewerbetreibenden präsentiret werden, welche

in den jetzt wieder unter Preuß. Hoheit gekommenen Theilen des Königreichs Westphalen domiciliren, und zum Behuf ihres Handels oder Gewerbes herüber kommen.

Liegnitz, den 6. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 53. 8. März c.

No. 108. Betreffend die Bescheinigung der bezahlten Gewerbe-Steuer auf den Gewerbescheinen der Gewerbetreibenden des platten Landes.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß auf den Gewerbescheinen der Gewerbetreibenden des platten Landes, deren Steuer in der Regel durch die Dorf-Schulzen erhoben, und in solle zur Kreis-Kasse abgeführt werden, die geleistete Zahlung öfters nicht bescheiniget wird.

Hieraus kann für die Gewerbetreibenden, welche das Gewerbe auch außerhalb ihres Wohnorts betreiben, oft die Verlegenheit entstehen, daß sie von fremden Polizei-Behörden, denen sie über die erfolgte Berichtigung ihrer Steuer keinen Nachweis vorzulegen im Stande sind, zur nochmaligen Entrichtung ihrer Steuer angehalten werden, wie dies auch ganz kürzlich wirklich der Fall gewesen ist. Da es nun einerseits ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die erfolgte Berichtigung der Steuer auf der Kehr-Seite des Gewerbescheins attestiret werden soll, und andererseits den Gewerbetreibenden selbst daran liegen muß, eine Beglaubigung ihrer geleisteten Zahlung zu erhalten; so werden sämmtliche Landräthe hiermit angewiesen: die Dorf-Schulzen oder diejenigen Personen, welche von ihnen zur Einziehung der Gewerbesteuer von ländlichen Gewerbetreibenden beauftragt sind, dahin zu instruiren, daß sie bei jedesmaliger Einziehung der Steuer den Betrag derselben und den Termin, für welchen solche erhoben worden, auf der Rückseite des Gewerbescheins, für welchen die Steuer bezahlt, vorschriftmäßig beglaubigen. Liegnitz, den 7. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 193. ex März c.

No. 109. Die Modificirung der Bestimmung wegen des Jahres der Verheirathung der Soldaten bei Verabreichung der Emolumente an die Soldaten-Familien während des Krieges betreffend.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Hauptquartier Troyes den 20. Febr. d. J., die unterm 27. November 1809. gegebene Bestimmung, daß diejenigen Soldaten, welche vom 1. Januar 1810. ab heirathen würden, auf die den Beweibten sonst zugestandenen Begünstigungen keinen Anspruch mehr machen, und daher weder für ihre Frauen, noch für ihre Kinder Servis erhalten sollen, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges dergestalt modificirt, daß vom 1. Januar d. J. an, alle Soldaten-Frauen mit ihren Kindern ohne Unterschied, ob die Männer oder Väter in Feld-Regimentern, in der Landwehr, oder als Freiwillige dienen, Servis und Brodgelder erhalten sollen. Uebrigens gilt das, was hier den Soldaten-Frauen und Kindern zugestanden wird, auch für die Frauen und Kinder der Subaltern-Offiziers aller Waffengattungen vom Stabs-Kapitaine abwärts, im

gleichen

gleichen für die Familien der Unter-Stabs-Officianten und aller derjenigen Militair-Personen vorgedachten Ranges, welchen in der Regel Servis und Brod zustehet.

Hiernach haben sich die Magisträte bei Liquidirung dieser Benefizien genau zu achten. Liegnitz, den 8. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.
M. D. No. 173. April c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Versiegelung des Nachlasses bei Sterbefällen, da wo sie gesetzlich nothwendig ist.

Es ist wegen seiner Folgen der Verdunkelung des Nachlasses und Gefährdung der Rechte der Gläubiger und Erben desselben von großer Wichtigkeit, daß bei Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses, da wo sie gesetzlich nothwendig, ungesäumt veranlaßt werde, und indem es in schleunigen Fällen dieserhalb bei den Vorschriften der Gesetze, welche bei Abwesenheit des competenten Richters den Orts-Gerichten die vorläufige Siegelung gestatten, sein Bewenden hat, muß doch auch in jedem Sterbefall sogleich dem abwesenden gehörigen Richter davon, abseiten der Gerichte des Orts des Geistlichen, in dessen Parochie sich der Sterbefall ereignet, und denen als Erben, oder bei deren Abwesenheit den andern beim Absterben anwesenden Personen, sofort genaue Anzeige in der Art geschehen, daß sogleich beurtheilt werden könne, ob eine Siegelung gesetzlich nothwendig ist, oder unterbleiben kann. Dazu gehört, daß bestimmt werde: ob der Verstorbene einen anwesenden Ehegatten hinterlassen? ob, wenn dies nicht der Fall, unter den Erben sich minderjährige oder andere unter Vormundschaft stehende Personen befinden? ob, falls dies nicht ist, die majorennen Erben, entweder alle, oder einige abwesend, welche überhaupt die Erben und ob sie Königliche oder auswärtige Unterthanen sind? auch ist, in sofern es ohne Nachforschung im Nachlaß bekannt, anzuzeigen: ob der Verstorbene ein Testament nachgelassen hat, und wo es sich befindet? Da dergleichen vollständige Anzeigen auch an die justizräthlichen Commissionen, welchen außerhalb dem Sitz des Ober-Landes-Gerichts die Versiegelungen in Sterbefällen obliegen, und die auf den Grund derselben ihre Berichte zu erstatten haben, geschehen müssen, so wird denen zu dergleichen Anzeigen Verpflichteten die wie gedacht darin erforderliche mehrere Genauigkeit aufgegeben, bei deren Unterlassung die Säumigen außer ihrer Verantwortlichkeit werden in Ordnungsstrafe genommen werden. Liegnitz, den 25. März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Den Beitrag der Stadt Grünberg für die kriegsbeschädigten Kreise betreffend.

Auf einen von Uns erlassenen Aufruf zu milden Beiträgen zur Unterstützung der kriegsbeschädigten Kreise des hiesigen Regierungs-Departements, haben die Einwohner der Stadt Grünberg, wie immer, so auch in diesem Falle, durch die nachstehend speciell nachgewiesenen Beiträge an baarem Gelde und Tuch, den gemeinnützigen Zweck sehr thätig befördert, und dadurch, gleich dem Magistrat, sich gegründeten Anspruch auf Unsern und den Dank der damit zu Betheilenden erworben. Auch den

Leh-

Lehrern an den dasigen Schulen bezeugen Wir unsern Beifall, daß sie die schöne Neigung zur Wohlthätigkeit in den, ihrer Aufsicht anvertrauten jugendlichen Gemüthern zu wecken und in Thätigkeit zu setzen sich bestreben. Liegnitz, den 3. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Specielle Nachweisung

der Beiträge zur Collecte für die durch den Krieg beschädigten Kreise, welche den 28. März d. J. an die höhere Behörde eingesandt worden:

A. Aus den Bezirken. 1. Aus dem Rathhaus-Bezirk 66 rthl. 27 sgr. 2 d'. 2. Aus dem Kirchenbezirk 44 rthl. 15 sgr. 3. Aus dem Topfmarktbezirk 51 rthl. 7 sgr. 6 d'. 4. Aus dem Sandbezirk 20 rthl. 15 sgr. 5 d'. 5. Aus dem Schießhausbezirk 16 rthl. 24 sgr. 3 d'. 6. Aus dem Hospitalbezirk 30 rthl. 2 sgr. 9 d'. 7. Aus dem Obergassenbezirk 22 rthl. 14 sgr. 8. Aus dem Burgbezirk 20 rthl. 9. Aus dem Mühlenbezirk 18 rthl. 8 sgr. 7 d'. 10. Aus dem Niedergassenbezirk 25 rthl. 21 sgr. 3 d'. 11. Aus dem Grünbaumbezirk 14 rthl. 21 sgr. 6 d'. 12. Aus dem Holzmarktbezirk 27 rthl. 25 sgr. Summa 359 rthl. 2 sgr. 5 d'.

B. Aus den Schulen. 1. Aus der Stadtschule: a. aus der ersten Klasse 6 rthl. 14 sgr. 3 d'., b. aus der 2. Klasse 6 rthl., c. aus der 3. Klasse 4 rthl. 5 sgr. 8 d'. d. aus der 4. Klasse 2 rthl. 20 sgr. 2. Aus der 1. Klasse der Mädchenschule 11 rthl. 20 sgr. 3 d'. 3. Aus der 2. Klasse der Mädchenschule 4 rthl. 20 sgr. 6 d'. 4. Aus denen zwei Klassen der katholischen Schule 6 rthl. 8 sgr. 4 d'. 5. Aus des Herrn von Großmanns Institut 5 rthl. 2 sgr. 6 d'. 6. Aus der Schultzeschen Schule 4 rthl. 27 sgr. 1 d'. 7. Aus der Preußischen Schule 4 rthl. 8. Aus der Meywaldschen Schule 2 rthl. 17 sgr. 4 d'. 9. Aus der Armenschule 2 rthl. 10 sgr. 2 d'. Summa 60 rthl. 26 sgr. 1 d'.

C. Von den Gewerken. 1. Vom Tuchmacher-Gewerk 50 rthl. 2. Vom Tuchbereiter-Gewerk 10 rthl. 3. Vom Tuchscheerer-Gewerk 8 rthl. 4. Vom Schuhmacher-Gewerk 3 rthl. 5. Vom Maurer-Gewerk 1 rthl. Summa 72 rthl.

D. Nachträglich. 1. Von der Schuhmacher-Gesellen Brüderschaft 5 rthl. 2. Von einem hiesigen Tuchhändler 84 Ellen blau Tuch, am Werth von 84 rthl. 3. Von einem Tuchmacher-Gesellen 20 sgr. Summa 89 rthl. 20 sgr. Ueberhaupt 581 rthl. 18 sgr. 6 d'. Noch nachträglich von dem Großmannschen Institut 4 rthl. 5 sgr. Also im Ganzen 585 rthl. 23 sgr. 6 d'. Grünberg, den 28. März 1814.

Der Magistrat.

Verzeichniß

derer vom 31. März bis 13. April d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Herr Salz-Factor Milaz aus Contop, 2 Paar Socken. Herr Polizei-Inspector Albinus aus Goldberg, 3 neue Hemden. Frau Commissions-Räthin Scheurich, etwas Charpie. Frau Thor-Einnehmer Henel, etwas Charpie. Von einem Ungenannten, 1 Mantel, 1 Paar Hosen, beides schon getragen. Aus hiesigem Kreis-Steuer-Amt, 8 Pfund Charpie. Von einem Ungenannten, 4 Pfund Charpie. Von einem Ungenannten, 16 Pfund Charpie. Der Magistrat von Hirschberg eingesandt erhal-

erhalten, von der Fr. Wittwe H. C., 1 Paar neue Schuh, 3 neue Hemden, 7 Paar Handschuh, 1 Nachtmütze, 3 Paar Socken, 2 flanellne Leibbinden, 6 leinene Binden, 10 Loth Charpie, 1¼ Pfund Compressen. Der Goldbergische Kreis Landrath Hr. v. Johnston eingesandt erhalten von der Gemeinde Modelsdorf, 10 Rthlr. Courant. Von einer ungenannten Dame aus Goldberg, 2 Ducaten. Hr. Landr. v. Hugo aus dem Steinauschen Kreis eingesandt erhalten, von der Fr. Pastor Demiani aus Rattsen, 2 Pfund Charpie, 6 Binden. Vom Dominio Bielwiese, 1 Pfund Charpie. Von der Fr. Landräthin v. Tschammer, 2⅛ Pfund Charpie und Compressen.

Ausgabe

Die von dem Herrn Pastor Wandey eingesandten Collecten-Gelder an die Königliche Haupt-Collecten-Kasse mit 19 Rthlr. 5 Gr. Courant. Für Anfertigung 150 Paar neuer Schuhe als Ersatz für den aus hiesigem Montirungsmagazin genommenen Vorschuß von 150 Paar für das Hospital nach Sagan 184 Rthlr. 9 Gr. Cour. An den Königlichen Mondirungsmagazin-Rendanten Herrn Ritter nach Leipzig für die Armee, 28 Pfund Charpie, 58 leinene Binden, 8 Pf. gebrauchte Leinwand. An den Königlichen Krieges- und Domainen-Rath Herrn Bergmann nach Berlin, für die aus hiesigem Regierungs-Departement dort in Hospitälern sich befindlichen Blessirten und kranken Soldaten, 36 neue Hemden, 36 Paar Socken. An einen freiwilligen Jäger, 1 Paar neue Hosen, 1 neues Hemde, 1 Paar getragene Stiefeln, 5 Rthlr. 17 Gr. 1⅐ Pf. Cour. zu einem Ueberrock. An den Herrn Commandanten für Reconvalescirte, 4 Paar leinene Hosen. Für einen von der Commandantur empfohlenen freiwilligen Ober-Jäger, zur nothdürftigen Bekleidung, 8 Rthlr. Courant. An den Herrn Landrath v. Johnston Goldbergschen Kreises, für zwei von der Armee zurückkommende schwer Blessirte, 2 weisse Ueberzüge, 2 Betttücher.

Liegnitz, den 13. April. 1814.

Hartwig.

An hiesige Militair-Hospitäler: Von Frau v. Chambaud zu Giersdorf, 3 Rthl. Courant, und von dem Hrn. O. L. Gerichts-Director Meckel v. Hemsbach, 1 Frd'or. Beide Geschenke sind nach der edlen Absicht der Geber, unter die verwundeten und dürftigen Kranken vertheilt worden. Von Demois. Louise Böthelt, Tochter des Hrn. Pastor Böthelt, 2 Paar wollne Socken. Liegnitz, den 4. April 1814.

Dr. Vogel jun.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16. und das zehnte Verzeichniß der Beiträge für die vaterländischen Krieger.)

Zehntes Verzeichniß

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien für unbemittelte freiwillige Jäger und verwundete und kranke vaterländische Krieger eingegangenen milden Beiträge im Monat Februar 1814.

Einnahme.

	Courant und Münzcourant.		
	rthl.	gr.	pf.
A. Nach dem 9. Verzeichnisse vom 18. Febr. c. beträgt die Einnahme bis Ende Januar c.	27992	—	9
B. Hierzu sind im Monat Februar c. eingegangen:			
1. Von einem Verein von drei Mädchen Louise S., Lotte von G. und Friederike H. in Medzibor, 3 Pfund Charpie und 18 Binden.			
2. Vom Hrn. Professor rc. Schulz hies. monatlicher Beitrag pro Febr. c. 6 Thaler in Tresorscheinen und baar .	2	8	—
3. Durch den Hrn. Justiz-Kommissionsrath und Justitiarius Schramm hieselbst, an Strafgeldern aus den ihm untergeordneten Justizämtern .	10	—	—
4. Von dem Hrn. Präsidenten rc. Freiherrn v. Lüttwitz, monatlicher Beitrag pro Febr. c. nebst 22 Rthl. in Tresorscheinen	76	23	—
5. Von dem Hrn. Kriegsrath Frandorf in Neisse, Beitrag pro Febr. c. .	1	—	—
6. Durch den Hrn. Landrath Briegschen Kreises v. Prittwitz:			
a) den Ertrag einer in Löwen bei Gelegenheit einer Fahnenweihe veranstalteten Collecte . . . . 9 rthl. 22 gr. 10 pf.			
b) Von dem Schulzen in Lossen . . . 8 „			
zusammen	10	6	10
7. Von dem Hrn. Regierungskalkulator Sander von seiner Remuneration beim Universitäts-Curatorio pro Febr. c.	12	12	—
8. Von der Frau Pastorin Pauli zu Freistadt 1 goldne Damenuhr mit stählerner Kette.			
9. Von dem Hrn. Kreis-Steuereinnehmer v. Richthofen zu Trebnitz, fixirte Beiträge pro Decbr. 1813 und Jan. und Febr. c. à 3 Rthl. . .	9	—	—
10. Von dem hiesigen bürgerl. Patentschuhmacher Hrn. Maßlowsky, eine gezogene Büchse.			
11. Von dem hies. Schönfärber Hrn. Tietze 2 franz. Gewehre und baar nebst 2 Stück Binden. .	1	—	—
12. Von der Schuljugend zu Weißstein bei Schweidnitz, durch ihren Lehrer, Hrn. Gärtner, 8 Pfund Charpie.			
13. Durch die hiesige Königl. detachirte Militairkasse aus dem Oppelnschen Kreise an dort gesammelten Beiträgen resp. 44 u. 52 Rthl. zusammen .	96	—	—
14. Von dem Personale des Königl. Acciseamts zu Gleiwitz pro Febr. c. .	3	16	—
15. Von dem Herrn Acciserendanten Kollenberg zu Festenberg, einen Theil seiner Dienstemolumente als patriotischen Beitrag . .	6	16	—
16. Für die sub No. 26. des 7. u. No. 3. u. 47. des 8. Verzeichnisses ante lineam vereinnahmten u. jetzt verwechselten fremden Münzsorten u. Papiere	40	20	3
17. Durch den Kaufm. u. Ober-Kirchenvorsteher Hrn. Gärtner zu Landeshuth, den Ertrag für die gedruckte und zum Besten der Blessirten rc. verkaufte Predigt des Hrn. Senioris minist. Karge das. am Siegesfeste, zusammen	15	9	1
18. Von dem Hrn. Ober-Landesgerichts-Referendarius Langner, monatlicher Beitrag pro Octbr., Novbr. und Decbr. 1813., à 5 Rthl. .	15	—	—
19. Von einigen Hrn. Landsturms-Offizieren zu Reinerz, durch den Herrn Kaufmann J. E. Königer, zusammen .	6	8	8
20. Von der Industrieschule zu Friedland, Falkenberger Kreises, 12 Paar wollne Socken.			
Latus	28299	—	7

	rthl.	gr.	pf.
Transport	28299	—	7
Dieses patriotische Geschenk hat um so größern Werth, da der kleine und arme Ort erst vor einigen Jahren abgebrannt ist. Die dasige Jugend bereitete nach dem Empfang des Materials selbst die Wolle, spann sie und strickte diese Anzahl Socken, unter der thätigen Mitwirkung des Kreis-Schuleninspectors Herrn Canonikus Mroz, der sich auch schon früher bei mehreren Gelegenheiten durch Patriotismus ausgezeichnet hat.			
21. Von dem Herrn Bauinspector Grose zu Plozk	10	—	—
22. Von dem Wohllöbl. Magistrat zu Münsterberg (außer 4 Stück Leibbinden) für bestimmte Empfänger, baar	12	22	1
Summa der Einnahme bis ult. Febr. c.	28321	22	8

Ausgabe.

	rthl.	gr.	pf.
A. Nach dem neunten Rechnungs-Verzeichnisse vom 18. Febr. c. beträgt die Ausgabe bis Ende Januar c.	24275	13	11
B. Im Monat Februar c. sind ausgegeben worden:			
I. An freiwillige Jäger rc. Unterstützungsgelder rc.			
An 10 Jäger im Detachement der Garde zu Fuß	123	22	—
" 1 " " " des Garde-Jägerbataillons . . .	20	—	—
" 2 Garde-Volontairkosacken	33	—	—
" 2 Jäger im Detachement des 2. Westpr. Infanterie-Regiments .	13	—	—
" 1 " " " des 2. Schles. dito dito . .	33	—	—
" 1 " " " des Brandenb. Uhlanen-Regiments .	25	—	—
" 1 Freiwilligen, der beim ersten Westpr. Grenadier Bataillon als Offizier angestellt worden, zu seiner Equipirung	15	—	—
" 1 Volontair-Artilleristen zu seiner Equipirung . . .	15	—	—
" 1 Jäger im Detachement des ersten Brandenb. Husarenregiments .	20	—	—
" 1 " " " des Leib-Grenadierbataillons . .	4	—	—
" 1 " " " des Leib-Infanterieregiments . .	6	—	—
1 " " " des zweiten Schles. Husarenregiments .	30	—	—
II. An die resp. Lazarethe.			
a. Behufs der Bekleidung reconvalescirter Freiwilligen und Soldaten.			
An das Lazareth zu Ober-Glogau	150	—	—
" " " " Ottmachau	100	—	—
" " " " Glaz	500	—	—
" " " " Gleiwitz	400	—	—
b. Zur bessern Verpflegung und Erquickung der Kranken rc.			
An das Lazareth zu Halle	107	—	—
" " " " Schweidnitz	50	4	—
" " " " Ottmachau	44	—	—
" " " " Beuthen	2	4	—
" " " " Trebnitz	61	4	—
" " " " Neisse	5	16	—
" " " " Kieferstädtel und das zu Gleiwitz . . .	82	12	—
" " " " Krappitz und das zu Oppeln	14	20	—
" " " " Neisse	100	—	—
III. An diversen Ausgaben.			
1. Für Instandsetzung 1 Büchse u. Anschaffung d. dazu erforderl. Zubehörungen	5	—	—
2. An Macherlohn für 11 Hemden und 6 Halstücher, so aus dem sub No. 5. des neunten Verzeichnisses unter den Bekleidungsgegenständen vereinnahmten Schocke Leinwand verfertigt und an arme Blessirte vertheilt worden .	—	18	3
Latus	26236	8	2

	rthl.	gr.	pf.
Transport	26236	8	2
3. Für 30 Stück neue Krankendecken an die Lazarethe des Glog. Bel. Korps	97	12	—
4. Dem Stadtchirurgus Herrn Reisewitz zu Grottkau für Bemühungen bei der Kur des schwer blessirten Lieutenants v. Fersen	55	21	—
5. An die Militscher Landwehr beim zweiten Armeekorps, die Einnahmepost sub No. 32. des neunten Verzeichnisses	25	10	3
6. An Kassennothdurften	3	16	—
Summa der Ausgabe bis ult. Febr. 1814	26419	5	5

Balance.

Die Einnahme ist . . 28321 Rthl. 22 gr. 8 pf.
Die Ausgabe ist . . 26419 = 5 = 5 =

Bleibt ult. Febr. Bestand 1902 Rthl. 17 gr. 3 pf.
und zwar: in Vorschüssen . . 285 Rthl. 14 gr. 10 pf.
in baaren . . . 1617 = 2 = 5 =

i. e. 1902 Rthl. 17 gr. 3 pf.

Verdienstliche Handlungen.

Im Reichenbachschen Kreise sind im Laufe des Monats Januar folgende patriotische Beiträge für die verwundeten und braven vaterländischen Krieger gesammelt und an den Frauenverein in Breslau abgeliefert worden, als: 281 Rthl. 7 sgr. 2 d'. N. M., 6 Stück Hemden, 14 Paar Socken, 6 Leibbinden und 4½ Pfund Taback. Diese Sammlung ist durch den Landsturms-Kommandanten des 2. Bataillons Hrn. Wirthschaftsinspector Hahn zu Langenbielau veranstaltet worden, welcher an die verschiedenen Kompagnien seines Bezirks einen Aufruf erließ, der die bezweckte Wirkung nicht verfehlte, und von sämmtlichen Kompagniechefs, vorzüglich aber durch den Hauptmann und Wirthschaftsbeamten Hrn. Bapka zu Klinkenhaus, und durch den Gerichtsschulzen, Hrn. Jos. Francke zu Langenbielau, kräftig und mit vielem Glück unterstützt wurde; es sind daher diese 3 Männer, welche sich bei dieser Gelegenheit so ausgezeichnet haben, von Einem Königl. Hochlöbl. Militair-Gouvernement verdientermaaßen belobt worden.

Auch ist zu extraordinären Sublevationen der Wittwen und Waisen gefallener Krieger, in diesem Kreise eine Subscription durch den Bezirkskommandanten, Hrn. Frhrn. v. Seherr-Thoß auf Olbersdorf, eröffnet worden, von welcher ein erwünschtes Resultat zu erwarten ist, da die bis zum 16. Febr. unterzeichnete Summe, sich schon gegen 400 Rthl. Cour. beläuft.]

Möchten diese wahrhaft patriotischen Handlungen auch in andern Kreisen recht viele Theilnehmer und Nachfolger finden, da unter solchen tröstlichen Aussichten der brave Krieger nicht so besorgt um das Schicksal seiner Hinterbliebenen seyn darf, mithin mit mehr Ruhe und frohem Muthe seyn Leben für König und Vaterland gern und freiwillig opfern kann.

In das Königl. Militair-Montirungsmagazin in Breslau, sind als freiwilliges Geschenk von nachbenannten 19 Dörfern des Bresl. Kreises, 131 Paar wollne Socken am 11. Febr. abgeliefert worden; von der Gemeinde: 1) Sambowitz 4 Paar; 2) Groß-Jerasselwitz 5 Paar; 3) Unchristen 4 Paar; 4) Oderwitz 8 Paar; 5) Thauer 4 Paar; 6) Weigwitz 8 Paar; 7) Rothsürben 11 Paar; 8) Repeline 5 Paar; 9) vom Dominio Barottwitz 10 Paar; 10) von der Gemeinde das. 3 Paar; 11) von der Gemeinde und Freiguth Zweihof 2 Paar; 12) Freiguth Eckersdorf 2 Paar; 13) von der Gemeinde Münchwitz 8 Paar; 14) Silmenau 19 Paar; 15) vom Dominio Wasserjentsch 6 Paar; 16) von der Gemeinde Carawahne 4 Paar; 17) Mandelau 3 Paar; 18) Schönborn 9 Paar; 19) Grunau 2 Paar; hierzu von einem Ungenannten 14 Paar.

In dem Bolckenhayn-Landeshuthschen Kreise sind gesammelt und abgeliefert worden: A. An das Königl. Militair-Montirungs-Magazin hieselbst: 6 Rthl. N. M., 10 Mäntel, 95 Paar Socken, 18 Paar Schuhe, 7 Paar Stiefeln, 3 Paar Beinkleider, 1 Paar Kamaschen, 4 Stück Betttücher, 6 Hemden, 8½ Pfund Charpie und Leinenzeug, 6 leinene Tücher, 2 Chabraken, 1 wollne Jacke, 1 Weste und 1 Schlafmütze. B. An das Blokadekorps vor

Glogau: 1 Scheffel 8 Metzen Mehl, 3 Eimer 30 Quart Branntewein, 4 Paar Strümpfe, 100 Paar Handschuhe, 106 Stück Leibbinden, 55 Stück Bandagen, 85 Pfund Charpie und 71 Packet Taback. C. An mich den Unterzeichneten: 117 Rthl. 14 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf. N. M.

Der Sattlermeister Hr. Hennig hies., hat zur Equipirung eines unbemittelten freiwilligen Jägers einen completten ungarischen Sattel mit Riemzeug und Bügeln, der Königl. rc. Regirrung überliefert.

Der Gutsbesitzer, Hr. Stephan auf Protsch, hat seinen Patriotismus aufs neue dadurch rühmlichst bethätiget, daß derselbe Behufs der Vervollständigung des schles. National-Kavallerieregiments, ein Besteck von 24 silbernen Messern, Gabeln und Löffeln, am Gewicht 216 Loth als freiwilliges Geschenk dargebracht hat.

Nachdem in Brieg unlängst die Ordre eingegangen war, daß von dem Depot des schles. Schützenbataill. 104 Mann zur Armee abgeben sollten, äußerte der Kommandeur dieses Depots Hr. Hauptm. v. Hülsen sowie der Königl. Kommandant, Hr. Hauptm. v. Schöning, den Wunsch, daß auch diese Mannschaft von der Stadt mit warmen Leibbinden versorgt werden möchte; der dortige Wohll. Magistrat forderte die dasigen patriotisch gesinnten Einwohner dazu auf, und in kurzer Zeit waren 30 Paar wollne Socken und 113 St. dergl. Leibbinden zusammengebracht, wovon die gedachte Mannschaft 25 Paar Socken und 103 Leibbinden unentgeldlich erhielt.

Der Hr. Oberamtmann Pfeiffer zu Ratsch bei Cosel hat 12 Scheffel Hafer als freiwilliges patriotisches Geschenk in das Proviantamt zu Cosel, wie schon im vorigen Jahre, auch für dieses Jahr, unentgeldlich abg liefert.

Ferner sind an das hiesige Königl. Militair-Montirungsmagazin vom Monat Septbr. 1813 bis Ende Febr. 1814 an patriot. Beiträgen mancherlei Art folgende Gegenstände eingeliefert worden: 512 St. Mäntel, 82 St. Röcke, 63 Stück Jacken, 162 Paar Beinkleider, 78 Stück Westen, 84 Stück Hüte und Mützen, 18 Stück Ueberzüge, 35 Stück Betttücher, 31 Stück Handtücher, 510 Stück Hemden, 10813 Paar wollene und zwirne Socken, 236 dito Strümpfe, 76 Stück Tüchel, 82 Paar Kamaschen, 433 Paar Stiefeln, 2061 Paar Schuhe, 104 Paar Handschuhe, 5800 Stück Leibbinden, 207 Metzen Graupe, 68 Metzen Mehl, 58 Metzen Erbsen, 190 Quart Butter, $10\frac{1}{2}$ Eimer Branntewein, 12 Metzen Weitzen, $7\frac{1}{2}$ Pfund Speck, 3 Centner $9\frac{1}{2}$ Pfund und 1 Faß Taback; sodann 11 Centner 92 Pfund und mehrere sehr bedeutende unbezeichnete Packete Leinenzeug und Charpie; 932 Stück verschiedene leinene Wundbinden, 1 Schürze, 41 Ellen weißes Tuch, 6 Ellen graues dito, 52 Ellen Flanell, 5 tuchene Decken, 12 Strohsäcke, 6 rohleinene Strohtücher, 1 Kopfkissen, 25 Kutzen, 2 Mantelsäcke, 31 Stück verschiedene Tornister, 25 Stück Litewken, 4 Stück Chabraken, 38 Stück Patrontaschen, 2 Feldflaschen, 1 Fahlhaut, 1 Sattel, 10 Stück Faustriemen, 14 Stück Gewehre, 1 Pistole, 4 Gewehrschlösser, 5 Bajonets, 8 Zäume, 4 Kandaren, 250 Dutzend Knöpfe; außerdem noch an Gelde: 83 Rthl. 18 Gr. Cour., 38 Rthl. 12 Gr. N. M., 8 Fünffrankenstücke, 1 Kronenthaler, 1 sächs. Thaler und 1 Rubel; 1 kleiner silberner Löffel, 1 goldenes Kreuz, 1 Paar silberne Hemdeknöpfe und 1 silbernes Ringel. Sämmtliche Kleidungsstücke, Socken rc. sind zur Armee im Felde, die Lazareth-Bedürfnisse an die Lazarethe in der Provinz, Graupe, Mehl rc. an die Proviantämter gesandt, das Geld und die übrigen Gegenstände aber anderweit zweckmäßig und nach den Wünschen der edlen Geber verwendet worden.

Breslau, den 14. März 1814.

Rudolph,
im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 16.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 16.

Liegnitz, den 16. April 1814.

Verkauf der Willenbergschen Bauernahrung zu Doberschau.

Auf ausdrückliches Verlangen der Gläubiger des verstorbenen Bauers Willenberg zu Doberschau soll der erst auf den 24. May anstehende dritte und letzte Licitations-Termin zum Verkauf der erwähnten Bauernahrung einen Monat früher, und schon auf den 22. April d. J. abgehalten werden, um nicht nur den Verkauf zu beschleunigen, sondern auch besonders den Käufer in den Stand zu setzen, die Sommeraussaat selbst zu bestreiten, und dadurch der Concursmasse einen erheblichen Kostenaufwand wegen Anschaffung von Vieh und Saamen zu ersparen.

Dies wird besitzfähigen Käufern hierdurch schleunig bekannt gemacht, sie selbst aber werden aufgefordert, in diesem letzten Termine in dem Amtshause zu Panthenau Vormittags 9 Uhr zur Abgabe ihres Gebots zu erscheinen, und gewärtig zu seyn, daß unter Zustimmung der Gläubiger die aushängende Nahrung dem Meistbietenden zugeschlagen werden, jedes spätere Gebot aber unbeachtet bleiben wird.

Panthenau bei Haynau, den 4. April 1814.

Das Freiherrl. von Rothkirch-Trach Panthenauer Gerichtsamt.
Mattiller, Just.

Verpachtung der Güter Schwarmitz und Kleinitz.

Der auf gestern zur Verpachtung von Schwarmitz anberaumt gewesene Termin ist wegen der durch das hohe Wasser erschwerten Kommunication nicht abgehalten, und auf den 28. April d. J. Vormittags 10 Uhr anderweitig anberaumt. Da sich auch mehrere Pachtlustige zu dem Amte Kleinitz, welches unmittelbar an Schwarmitz, 1½ Meilen von Züllichau und 2 Meilen von Grünberg belegen ist, gemeldet haben, so soll dieses Amt in diesem Termin entweder besonders oder in Gemeinschaft mit Schwarmitz zur Verpachtung gestellt werden. Die Anschläge und Bedingungen sowohl von Schwarmitz als von Kleinitz sind hier bei dem Hrn Rentmeister Sichel und in Züllichau bei dem Hrn. Hofrichter Stranz einzusehen. Wartenberg, den 6. April 1814.

Henneberg, Justizrath,
Generalbevollmächtigter über die Herrschaft Wartenberg.

Verkauf eines Hofegartens zu Steinsdorf.

Das Steinsdorfer Gerichts-Amt biethet den auf 180½ Rthlr. taxirten Hofe-Garten des verstorbenen Neumann zum freiwilligen Verkauf aus, und ladet Kauflustige zum Termin, den 30. dieses Monates, auf den herrschaftlichen Hof nach Mittel-Steinsdorf.

Haynau, den 8. April 1814. Wecker, Justit.

Ver-

Verpachtung der Schulzeschen Wassermühle zu Suckau.

Von Seiten des unterschriebenen Fürstl. Gerichts wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß die Anton Schulz modo Christian Tulkesche Wassermühle zu Majorat Suckau bei Neustädtel in Termino den 2. May d. J. Vormittags 9 Uhr auf 3 oder auch auf sechs hinter einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden soll.

Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, in gedachtem Termine in der Scholtisey zu Majorat Suckau zu erscheinen, ihr Gebot zum Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Pacht der Schulzeschen Wassermühle gegen zu erlegende Caution überlassen werden wird. Uebrigens können die Pachtconditiones täglich bei hiesigem Gericht und auch in Suckau beim Erb- und Gerichtsschulz Fritsch eingesehen werden.

Carolath, den 4. April 1814.

Fürstl. Carolath. Gericht. Keßler.

Verkauf des Kleinhauses No. 35. zu Strauß.

Die zum Nachlaß des Johann Christoph Winde gehörige, zu Strauß sub No. 35. belegene und auf 30 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Kleinhäusler-Stelle, soll auf den Antrag dessen Erben, theilungshalber an den Meistbietenden in dem einzigen peremtorischen Termine den 5. May d. J. Vormittags 9 Uhr, und zwar an der Gerichts-Stätte zu Strauß, öffentlich verkauft werden. Man ladet demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiezu ein, fordert hiernächst auch die noch unbekannten Gläubiger auf, ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, in dem besagten Termine geltend zu machen.

Klitschdorf, den 8. April 1814.

Gräflich zu Solms-Tecklenburgsches Gerichts-Amt.

Lindner, Justit.

Verkauf des Hofegartens No. 25. zu Wiesau.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß die von dem verstorbenen Friedrich Krause hinterlassene, sub No. 25. hieselbst belegene und zu 278 Rthlr. Cour. gerichtlich detaxirte Hofe-Gärtner-Stelle theilungshalber subhastirt, und der einzige Bietungs-Termin auf den 3. May d. J. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Gerichts-Amte abgehalten werden soll; weswegen Kauflustige mit ihrem Gebot sich gehörig zu melden und den Zuschlag an den Meistbietenden, nach erfolgter Zustimmung der Erb-Interessenten, zu erwarten haben. Zugleich werden die noch unbekannten Gläubiger des Defuncti zur Liquidirung und Wahrmachung ihrer etwanigen Forderungen mit dem Bedeuten hierzu vorgeladen: wie sie ansonst des Ausschlußes von der Erbschafts-Masse und ihre bloße Anweisung auf die einzelnen Erbportiones der Erben gewärtigen müssen.

Wiesau, den 8. April 1814.

Herrschaftlich Hofrath Dunckersches Gerichts-Amt.

Lindner, Justit.

Verkauf des Auenhauses No. 83. zu Rosenthal.

Auf Antrag der Gottfried Hertwigschen Vormundschaft soll die zu Rosenthal sub No. 83. belegene, auf 58 Rthlr. 13 sgr. 10 d' Courant gewürdigte Auenhäusler-Stelle, in termino unico et peremtorio den 10. May d. J. Vormittags 9 Uhr, und zwar an der Gerichts-Stätte zu Rosenthal, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ladet man hierzu ein; auch werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des Defuncti Hertwig, ad liquidandum et verificandum praetensa sub poena praeclusi, zu demselben Termin edictaliter hiermit citiret.

Klitschdorf, den 8. April 1814.

Gräflich zu Solms-Tecklenburgsches Gerichts-Amt.

Lindner, Justit.

Ver-

Verkauf der Hainkeschen Dreschgärtnerstelle zu Rützen.

Die auf 120 Rthlr. Cour. abgeschätzte Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Joh. Christoph Haincke zu Rützen, soll auf den 6. Juny c. an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden hierzu eingeladen.

Rützen, den 5. April 1814. Gräfl. v. Carmersches Gerichtsamt.

Verpachtung der herrschaftlichen Bartsch-Wassermühle zu Rützen.

Die hiesige herrschaftliche Bartsch-Wassermühle mit zwei Gängen, soll an den Meistbietenden in Termino den 10. Juny d. J. verpachtet werden, und sind die nähern Bedingungen bei dem Wirthschaftsamte zu ersehen. Rützen, den 6 April 1814.

Gräfl. v. Carmersches Wirthschaftsamt.

Aufgehobener Verpachtungs-Termin.

Da das Brau- und Brandtwein-Urbar allhier zu Probsthayn bereits anderweitig verpachtet ist, so wird der auf den 11. May d. J. angesetzte Licitationstermin hiermit aufgehoben, welches zur Kennt iß gebracht wird.

Probsthayn, den 8. April 1814.

Verkauf der Ruppelschen Freihäuslerstelle zu Fellendorf.

Die Freihäuslerstelle No. 32. zu Fellendorf, welche der verstorbene Besitzer Ruppelt im Jahre 1783 für 88 Rthlr. erkauft hat, soll auf den Antrag der Intestat-Erben desselben in Termino den 2. May d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrsch ftl. Hofe zu Fellendorf verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden hierdurch vorgeladen.

Liegnitz, den 12. April 1814. Das Gerichtsamt zu Fellendorff.

Verkauf der Raschkeschen Freigärtnerstelle zu Pahlowitz.

In dem zum Verkaufe der Raschkeschen Freigärtnerstelle zu Pahlowitz heute angestandenen Bietungstermine ist niemand erschienen und es werden Kauflustige hierdurch zu einem neuen Verkaufstermine den 30. May d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf das herrschaftliche Schloß nach Schimmelwitz eingeladen. Liegnitz, den 6. April 1814.

Das Gerichtsamt zu Pahlowitz.

Verkauf der zu Garben gehörigen Fache-Mühle.

Da in dem letzten Termine, in welchem die zu Garben gehörige, auf 520 Rthlr. taxirte, sogenannte Fache-Mühle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollte, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein neuer Termin zu demselben Zweck auf den 29. April dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Wohlau, den 14. März 1814.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf der Bock-Windmühle zu Urschkau.

Das Dominium Urschkau Steinau-Raudtenschen Kreises ist gesonnen, seine eigenthümlich besitzende, mit holländischem Gewerk neu erbaute Bock-Windmühle in einem Termin öffentlich zu verkaufen, und werden daher Kauf- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen, sich den 20. Juny d. J. früh um 9 Uhr auf hiesigem Schlosse einzufinden. Zu dieser Mühle gehört ein neu zu erbauendes Wohnhaus nebst Gartenfleck und etwas Ackerland. Diese Mühle ist besonders zum Mehlhandel nach Berlin und nach dem Gebirge sehr gelegen, und ist von Entrichtung des sogenannten Mühlenzinses ganz frei. Die nähern Bedingungen sind bei gedachtem Dominio täglich zu inspiciren. Urschkau, den 15. März 1814.

Das Wirthschaftsamt.

Ver-

Verpachtung des Rathskellers zu Herrnstadt.

Der hiesige Rathskeller wird Johanni dieses Jahres pachtlos, zu dessen anderweitigen Verpachtung ist terminus auf den 7. May dieses Jahres festgesetzt. Indem wir Pachtlustigen solches hiermit bekannt machen, fordern wir selbe zugleich auf, in vorgesagtem Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause sich einzufinden.

Herrnstadt, den 18. März 1814. Der Magistrat.

Etablirung eines Getreidemarkts zu Priebus.

Eine Königl. hochlöbl. Regierung zu Liegnitz hat genehmigt und beschlossen, daß in hiesiger Stadt, den Montag einer jeden Woche, ein Wochen- und Getreide-Markt abgehalten werden soll. Indem wir das Publikum hiervon benachrichtigen, fordern wir es zugleich auf, Getreide und andere Produkte anhero zu bringen, mit der Versicherung, daß der Transport bis hierher ganz zuverläßig durch die Verkaufspreise gedeckt werden wird. Die Getreide-Kommerzianten in der Ober-Lausitz sind hiervon benachrichtiget, und werden es gerne sehen, ihren Bedarf einige Meilen näher als bisher zu erhalten. Der erste Markt soll den 18 April c. abgehalten werden.

Priebus, den 20. März 1814. Der Magistrat.

Gefundene Sachen.

Da am verflossenen Donnerstage als den 17. d. M. Nachmittag gegen 3 Uhr bei Koischwitz hiesigen Kreises, nachstehende Sachen gefunden worden, als: eine Trudeldecke, ein tuchner Ueberrock, ein kurzes Jäckchen, ein Kopfkissen, ein Halstuch, und 1 Paar Pantoffeln, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich der Eigenthümer bei unterzeichnetem Amte melden, und wenn er diese Sachen genau zu beschreiben und sein Eigenthumsrecht gehörig nachzuweisen vermögend, selbige in Empfang nehmen könne. Nach Verlauf von 6 Wochen werden die gefundenen Sachen öffentlich verkauft, und die Loosung an das hiesige Militair-Lazareth für Preuß. Krieger abgeführt werden.

Liegnitz, den 26. März 1814.

Königl. Preuß. Landräthl. Amt Liegnitzschen Kreises. v. Kittlitz.

Verpachtung des Raths- und Stadt-Kellers in Deutsch Wartenberg.

Der mit termino Johanni a. c. pachtlos werdende hiesige Raths- und Stadt-Keller, auf welchem das Alleinrecht zum Schank des Land- und fremden Weines, wie auch der Brandtwein-, Bier- und Salz-Schank haftet, soll in termino den 25. April a. c. auf anderweitige Drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Magistratus ladet daher Pachtlustige und Kautionsfähige hierdurch ein, in gedachtem Termin früh um 9 Uhr auf hiesigen Rathhause vor uns zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden diese Pacht zugeschlagen und überlassen werden wird. Deutsch Wartenberg, den 13. März 1814.

Magistratus.

Verkauf des Hochfeldschen Freibauerguths zu Nieder-Thomaswaldau.

Da in dem am 17. September 1813 angestandenen peremtorischen Licitationstermine zum Verkauf des Hochfeldschen, auf 5111 Rthlr 15 sgr. abgeschätzten Freibauerguthes, kein Licitant erschienen ist, so ist ein neuer peremtorischer Licitationstermin auf den 27. April früh um 9 Uhr in der Gerichtsstube in Nieder-Thomaswaldau angesetzt worden, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit zur Abgabe ihres Gebotes vorgeladen werden.

Bunzlau, den 28. März 1814.

Das Gerichtsamt in Nieder-Thomaswaldau:

Francke.

Extra-Blatt
zu Nro. 16.
des Amts-Blatt der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 16. April 1814.

Bekanntmachung
die erfolgte Capitulation der Festung Glogau betreffend.

Die Capitulation der Festung Glogau ist nunmehr zu Stande gekommen. Die Besatzung streckt die Waffen, und kehrt, unter der Bedingung, vor der Auswechselung nicht gegen die Verbündeten zu dienen, nach Frankreich zurück.

Einige Aussenwerke sind bereits von den Preußischen und Russischen Truppen besetzt worden; die völlige Uebergabe geschiehet auf den 17. dieses. Der ausführliche Inhalt der Capitulation wird durch die nächsten Zeitungen bekannt gemacht werden.

Das Erste, was sich bei dem frohen Gefühl der gänzlichen Befreiung Schlesiens von feindlicher Gewalt dem Menschenfreunde aufdringt, ist wohl der Gedanke an den Zustand der Einwohner Glogau's. Es bedarf gewiß keiner Aufforderung an das mildthätige Publikum, zur Minderung des Elends so Vieler, welche durch eine achtmonatliche Unterbrechung jeder Verbindung mit den Umgebungen, besonders der gesunden Luft und der Arzenei-Mittel, beraubt waren.

Die Herren Land-Räthe, so wie die Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements, werden es sich daher angelegen seyn lassen, in Ihren Amts-Bezirken Anstalten zu treffen, damit nicht nur Geld-Beiträge, zur Unterstützung der hülfsbedürftigsten Einwohner der Stadt Glogau, sondern auch Naturalien zur ersten Nahrung des ärmeren Theils der Glogauer Bewohner gesammlet werden. Brod, Fleisch, Butter, Speck, Branntwein, Gemüse aller Art, Licht, Seife, sind die nöthigsten Artikel, die angeschafft und dahin besorget werden müssen.

Die zu diesem Behuf bestimmten Gaben sind an den Magistrat und an die aus achtbaren Bürgern gebildete Hülfs-Commission in der Stadt Glogau zu richten, welche für die gewissenhafteste Verwendung Sorge tragen werden.

Liegnitz, den 14. April 1814.

Das Präsidium der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 17.

Liegnitz, den 23. April 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 110. Betrifft die Stempelfreiheit der Pensionsquittungen bei der Justizoffizianten-Wittwenkasse.

In Betracht, daß die Pensionen, welche aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse bezogen werden, nur als Almosen zu betrachten sind, haben des Königs Majestät, mittelst Kabinets-Verfügung d. d. Chaumont den 2. v. M., die Quittungen über dergleichen Pensionen für stempelfrei zu erklären geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird auf den Grund eines hohen Ministerial-Rescripts vom 16. v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. April 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 16. pro April c. A. D.

No. 111. Wegen der Soldaten-Kinder-Verpflegungs- und Schul-Gelder.

Durch die Verordnung vom 9. April 1813. No. 123. im 16ten Stück des Amtsblatts von gedachtem Jahre, ist das Verfahren in Absicht der, für die Kinder der ins Feld gerückten Soldaten zu bezahlenden Kinder-Verpflegungs- und Schul-Gelder bekannt gemacht worden. Nach einer neuern Bestimmung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements soll jedoch in Ansehung dieser Verpflegungs- und Schul-Gelder eben so verfahren werden, wie wegen der Kinder-Gelder für die halbwaisen Soldaten-Kinder vorgeschrieben worden.

Dem gemäß haben die Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements dem Königl. Krieges-Kommissariat zu Breslau bis zum 6. jedes Monats, den etwanigen Abgang der Kinder von den ins Feld gerückten Soldaten, eben so, wie von den halbwaisen Soldaten-Kindern, jedoch in Ansehung der Schul-Gelder mit der Ausnahme anzuzeigen: daß statt des monatlich zu bemerkenden etwanigen Abganges, jedesmal die von dem, die Schule inspizirenden Prediger zu attestirenden Listen von den die Schule besuchenden Kindern bei dem gedachten Königl. Krieges-Kommissariat einge-

 reicht

reicht werden, weil, wie die Erfahrung lehrt, die Zahl solcher Kinder sich nicht immer gleich bleibt. Liegnitz, den 8. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 106. April c.

No. 112. Betreffend eine zum Retablissement der eingeäscherten Kirche zu Steudnitz bewilligten Kirchen- und Hauskollecte.

Zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche zu Steudnitz, Haynau-Goldbergschen Kreises, ist in dem Betracht von dem Königl. Hochlöbl. Departement für den Cultus und für die allgemeine Polizei im hohen Ministerio des Innern, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt worden, weil jene Kirche sammt einem Theil des Dorfs Steudnitz zur Erreichung militairischer Zwecke hat in Brand gesteckt werden müssen, und weil die Invasion des Feindes ihre Greuel über die Gegend jenes Dorfes in einem so hohen Grade verbreitet hat, daß es unter den jetzigen Umständen dem Patrocinio und den eingepfarrten Gemeinden nicht möglich ist, aus eigenen Mitteln allein die Kosten aufzubringen, die das Retablissement der Kirche erfordert.

Indem Wir diese Festsetzung zur Kenntniß der Herren Landräthe, der Herren Superintendenten, Erzpriester und Senioren, so wie der Magistrate des Departements bringen, fordern Wir sowohl die geistlichen Herren Vorgesetzten auf, die Collecte in den Kirchen ihrer resp. Superintendentur, Erzpriesterl. und Senioratsbezirke auszuschreiben, als Wir die Herren Landräthe und Magistrate veranlassen, für die Sammlung der Hauscollecte auf dem platten Lande und in den Städten zu sorgen.

Der Ertrag sowohl der einen als der andern ist hiernächst und binnen 8 Wochen an die Königl. Hauptcollecten-Kasse hieselbst unter dem Rubro: herrschaftliche Collecten-Gelder, einzusenden, Uns aber ist gleichzeitig eine Specification dessen, was in jeder Stadt, in jeder Kirche und in jedem Dorfe gesammelt worden, vorzulegen.

Uebrigens werden die Umstände, unter denen die Einäscherung der schönen Kirche zu Steudnitz statt gefunden, und die Folgen, welche die feindliche Invasion auf die zu ihr eingepfarrten Individuen ohne Ausnahme gehabt hat, den Herren Geistlichen gewiß Veranlassung geben, ihre Gemeinden zu einer reichlichen Spende, sowohl bei der Kirchen- als bei der Hauscollecte aufzufordern, und sind Wir im Voraus überzeugt, daß eben jene Umstände besonders von den Einsaßen des Departements werden gewürdigt werden, bei denen die Aussicht auf die glückliche Zukunft, welche die Folge des gegenwärtigen heiligen Krieges seyn wird, nicht mit dem Andenken an blutige Wunden gemischt ist, die er ihnen während der Prädomination des Feindes geschlagen hat. Liegnitz, den 9. April 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 6. pro R. März c.

No. 113. Nähere Bestimmung der den Dorfschulzen durch die Festsetzung vom 23. July 1812 bewilligten Befreiung von der Vorspann-Leistung.

Das 31ste Stück des Regierungs-Amtsblatts für das Jahr 1812. enthält zwar sub

sub No. 252. die Festsetzung, daß diejenigen Schulzen, welche Besitzer von mehr als 90 Morgen Magdeb. Land sind, 4 Pferde, und die Besitzer von so viel oder kleinern Grundstücken 2 Pferde vom Vorspann frei haben sollen.

Da diese Verordnung aber keinen andern Endzweck hat, als für gedachte Schulzen einen billigen Ersatz, in Hinsicht auf außerordentliche Bemühungen und Versäumniß bei der ihnen obliegenden Vorspann-Besorgung herbeizuführen, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Fälle, wo ihnen für ihre Amts-Verrichtungen sonst keine Vortheile gegen die übrigen Mitglieder der Commune zufließen; so haben diejenigen Schulzen, welche für jene außerordentliche Bemühungen schon auf eine angemessene Art remunerirt sind, auf die Befreiung von der Vorspann-Leistung keine Ansprüche.

Den Herren Landräthen und interessirenden Gemeinden wird dieses zur Achtung und Nachricht hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 9. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1288. März c.

No. 114. Betreffend die Abgabenfreiheit für die zur Unterstützung der durch den Krieg zurückgekommenen Einwohner der Kurmark und des hiesigen Regierungs-Departements freiwillig zu liefernden Objekte.

Gleichwie den freiwilligen Beiträgen einzelner Städte und Kommunen für die Lazarethe und für die Armee beim Transport eine völlige Zollfreiheit, und insofern sie im Inlande zusammen gebracht worden, auch die Accise- und selbst auch die Kanal- und Schleusengefälle-Freiheit zugestanden ist, so soll eine solche Abgaben-Freiheit, den hohen Ministerial-Bestimmungen vom 22. Februar und 2. d. M. zufolge, auch den Objekten zu Theil werden, welche von städtischen oder ländlichen Kommunen zur Unterstützung der durch den Krieg zurückgekommenen Einwohner der Kurmark, so wieder in gleichem Zustande sich befindenden Einwohner des Liegnitzschen Regierungs-Departements, freiwillig zusammen gebracht und abgeliefert werden, wenn sie als solche beim Transport mit den nöthigen Bescheinigungen versehen sind.

Indem Wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, verweisen Wir zugleich die Accise- und Zollämter besagten Departements in Hinsicht des Verfahrens bei eintretender Gefällefreiheit auf die im 34. Stück des vorjährigen Amts-Blatts S. 347. sub 246. enthaltene Verfügung vom 8. Dezember ebengedachten Jahres. Liegnitz, den 13. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 115. Die in Danzig eingeführte Gewerbesteuer betreffend.

Da vom 1. März d. J. ab, die Gewerbesteuer in der Stadt Danzig eingeführt ist; so werden alle Behörden, die es angeht, hierdurch angewiesen: die von der Organisations-Kommission zu Danzig ausgefertigten Gewerbescheine zu respektiren.

Liegnitz, den 14. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 9. R. pr. April c.

No. 116. Betreffend die erfolgte Ernennung des Herrn Geheimen Staats-Raths v. Heydebreck zum Chef der Central-Vermögens-Steuer-Kommission in Berlin.

Da des Königs Majestät den Herrn Geheimen Staats-Rath v. Heydebreck, an die Stelle des Herrn Geheimen Staats-Raths Sack, zum Chef der Königl. Central-Kommission zu Erhebung der Vermögens und Einkommen-Steuer in Berlin unter der obern Leitung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz zu ernennen geruhet haben: so wird dem Publikum dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 15. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 13. R. April c.

No. 117. Aufruf an die von der Königl. Regierung ressortirenden Kassen zu Vorlegung von Designationen derjenigen Zahlungen, welche sie an Frauen oder Angehörige der im Felde befindlichen Militairs fortwährend leisten.

Sämmtliche von der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien ressortirende Spezial-Kassen werden hierdurch aufgerufen: von denjenigen Zahlungen, welche sie an Frauen oder Angehörige der im Felde befindlichen Militairs fortwährend leisten, schleunigst eine Nachweisung anzufertigen, darin die Personen, für deren Rechnung die Ausgaben geschehen, nach dem Regiment, Bataillon, Batterie, Kolonne oder Militair-Administration genau zu bezeichnen, und nicht, wie es bisher sehr oft geschehen ist, schon längst aufgelösete Truppen-Theile aufzuführen, demnächst aber solche Uns ganz unfehlbar binnen 14 Tagen einzureichen.

Zugleich ertheilen Wir den benannten Kassen die Anweisung, dergleichen fortlaufende Zahlungen in keinem Fall ohne Assignation der General-Militair-Kasse oder ohne Auftrag der Haupt-Krieges-Kasse leisten zu lassen, vielmehr, wenn der Kürze halber wirklich Zahlungs-Requisitionen unmittelbar von den Regimentern eingehen und dringend seyn möchten, gedachte Haupt-Krieges-Kasse jedesmal davon zu benachrichtigen.

Von denjenigen Zahlungen, welche an blessirte Offiziers geleistet werden, haben die Kassen gleichfalls Nachweisungen mit genauer Bemerkung der Truppen-Abtheilung, zu welcher selbige gehören, monatlich anzufertigen, und anhero einzusenden.

Liegnitz, den 15. April 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 182. April c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Portofreiheit bei Geldversendungen in unvermögenden Criminal-Untersuchungssachen.

Nachdem in Ansehung der Befreiung vom Porto bei Geldversendungen in unvermögenden Criminal-Untersuchungs-Sachen höhern Orts festgesetzt worden ist: daß in solchen Fällen, in welchen die Kosten dem landesherrlichen Malefizfonds zur Last fallen, auch bei Geldversendungen die Portofreiheit statt finden soll, auf selbige aber

von

von Kämmereien und Privatjurisdictionarien nicht Anspruch gemacht werden kann, so wird solches den Justiziariaten und Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachricht hiermit bekannt gemacht, um in den Fällen, wo die Porto-Freiheit bei den Geldversendungen eintritt, das Erforderliche auf dem Couvert zu vermerken. Breslau, den 1. April 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Bei Gelegenheit der Feier, welche zu Glogau wegen der am 17. d. M. erfolgten Räumung der dortigen Vestung von feindlichen und Besetzung derselben von vaterländischen Truppen, an gedachtem Tage statt fand, hat der dortige Kaufmann Neumann dem Civil-Uebernahme-Commissario, Herrn Geheime-Rath von Unruh, zum Besten verwundeter und kranker vaterländischer Krieger, die Summe von 15 Stück Napoleonsd'or eingehändigt.

Indem ich dieses patriotische Geschenk zur öffentlichen Kunde bringe, und dem Geber Namens der Verwundeten hiermit danke, mache ich zugleich öffentlich bekannt, daß die mir von dem Herrn Geheimen Rath v. Unruh übermachten 15 Stück Napoleonsd'or in dem Haupt-Lazareth für das ehemalige Blokade-Corps von Glogau, zu Leubus, ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden sollen.

Aeußerungen der Freude dieser Art, über die endlich erfolgte Befreiung aus der Gewalt des Feindes, wirken in ihren Folgen sehr wohlthätig, und beweisen mehr als alles flüchtig vorübergehende Geräusch, daß unter den Einwohnern von Glogau die Anhänglichkeit an die große Sache des Vaterlandes unter mehrjährig erlittenen Drangsalen nicht erloschen ist. Liegnitz, den 20. April 1814.

Der Chef-Präsident der Liegnitzschen Regierung von Nieder-Schlesien.
v. Erdmannsdorf.

Betreffend die Leistungen der Stadt Tschirnau, Behufs des gegenwärtigen Krieges.

Die Stadt Tschirnau hat nicht nur die auf selbige zur Armee-Bekleidung in dem Jahre 1813. repartirten Lieferungen von Tuch, Leinwand und Montirungsstücken prompt und vollständig abgetragen, sondern auch nachstehende freiwillige Beiträge für die vaterländischen Truppen dargebracht: 1) 148 Paar wollene Socken, 2) 105 Rthlr. 10 Gr. Courant zu Ausrüstung freiwilliger unbemittelter Jäger; 3) für die Blessirten in dem Lazareth zu Neumarkt 50 Pfund Reis; 6 Metzen Cracauer, 4½ Metzen feinen Heide-Grütze; 9 Metzen mittlere, 10 Metzen Weitzen, 8 Metzen Heide-Grütze; 1525 Stück Weitzen-Zwieback; 18½ Pfund Charpie und Bandagen; 4) haben dasige Einwohnerinnen 280 Stück Hemden, wozu die Leinwand geliefert war, unentgeldlich gewährt; 5) sind von der evangelischen Kirchen-Gemeinde daselbst bei den verschiedenen Sieges-Festen für verwundete Krieger 239 Rthlr. 25 Sgr. 9¾ D'r. gespendet worden.

Diese

Diese sehr schätzbaren freiwilligen Leistungen sowohl, als auch der Eifer, mit welchem für die Ablieferung der ausgeschriebenen Mondirungs-Stücke gesorgt worden, gereichen den Einwohnern der Stadt Tschirnau und dem dasigen Magistrate zu großem Ruhme, daher die Königliche Regierungs-Militair-Deputation denselben hierdurch öffentlich den dafür gebührenden Dank bezeuget.

Liegnitz, den 4. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Wegen künftiger Verabreichung der Servis- und Brod-Gelder für diejenigen Militair-Angehörigen, deren Männer und Väter zu Felde sind.

Des Königs Maj. haben unterm 20. v. M. wegen Verabreichung der Servis- und Brod-Gelder an diejenigen Militair-Angehörigen, deren Männer und Väter zu Felde sind, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges Folgendes festzustellen geruhet.

1) Vom 1. Januar d. J. an, erhalten Servis und Brod alle Soldatenfrauen mit ihren Kindern, ohne Unterschied, ob die Verheirathung nach dem 1. Januar 1810. geschehen, ob ihre Männer oder Väter in Feldregimentern, in der Landwehr oder als Freiwillige dienen, eben so auch die Frauen und Kinder der subaltern Offiziere aller Waffengattungen vom Stabs-Kapitain abwärts, imgleichen die Familien der Unterstabs-Offizianten und aller derjenigen Militair-Personen vorgedachten Ranges, welchen in der Regel Servis und Brod zustehet.

2) Die Brodverabfolgung und Brennholzüberweisung soll für die Frauen und Kinder gemeinschaftlich ohne Rücksicht auf letztere erfolgen. Sind die Kinder mutterlos, so erhalten sie zusammen dasselbe, was ihre Mutter erhalten haben würde.

3) Die Brodverabreichung soll von keiner Garnison abhängig seyn.

4) Die Familien der zum Train und Fuhrwesen ausgehobenen Männer sollen mit denen der Soldaten und der Landwehrmänner hierin gleiche Rechte haben.

Sie erhalten daher das Brod oder Mehl auch, wenn sie auf dem Lande wohnen; die Kinder haben daran nur insofern Theil, als sie unter 12 Jahren, dabei mutterlos, oder ganz verwaiset sind, alsdann aber erhalten sie, ohne Rücksicht auf die Anzahl, die ganze Portion der Mutter, mithin zusammen monatlich 24 Pfd. Brod, oder 18 Pfd. Mehl.

Indem ich vorstehende Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich die Wohllöbl. Landräthlichen Officia und Magistrate, danach gefälligst zu verfahren, und nach diesen Grundsätzen, bei den an mich zur Festsetzung einzusendenden Brod-Liquidationen für die betreffenden Familien, zu verfahren.

Breslau, den 29. März 1814.

Königl. Preuß. Krieges-Kommissariat von Schlesien.
Schmiedicke.

Verzeichniß

derer vom 14. bis 20. April d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von dem Consumtions-Steuer-Amt aus Guhrau eingesandt, als freiwilliges Geschenk der Dorf-Einnehmer ihre zu erhaltende Tantiéme, 4 Rthlr. 1 sgr. 1 d'. Cour. Von dem Consumtions-Steuer-Amt selbst, 1 Rthlr. Cour. Von dem Hrn. Pastor aus Seitendorf eingesandt, 3 Pfd. gebrauchte Leinwand. Von dem Wundarzt Hrn. Schelhaus aus Langendöls eingesandt, eingekommen bei einer von dem Hrn. Cantor Hindemith aus Schosdorf in Langendöls veranstalteten Musik, 6 Rthl. Cour. Von dem Hrn. Forst-Inspector S. aus K., als die Losung für 12 Stück Lerchen, 10 sgr. Nom. Münze.

Ausgabe

Ins hiesige Hospital, 3 Paar neue leinene Hosen. Einer hülfsbedürftigen Wittwe eines in der Schlacht bei Leipzig fürs Vaterland gebliebenen Offiziers, 10 Rthlr. Cour. Dem Züchner Poppel für 32 Ellen Leinwand zu 8 Paar leinenen Hosen, à 8 sgr. Nom. Münze pro Elle, 8 Rthlr. 16 sgr. Nom. Münze. Dem Schneider Stetefeldt für Verfertigung von 8 Paar leinene Hosen, 20 gr. Cour.

Liegnitz, den 20. April 1814.

Hartwig.

An hiesige Militair-Hospitäler: Von einer ungenannten Dame, 3 Paar neue wollene Socken; von dem Hirschberger Kreis-Deputirten Freiherrn v. Zedlitz auf Neukirch, 9 Rthlr. 14 ggr. Cour. und 5 Rthlr. 7 sgr. N. M., welche am Charfreitag bei einer in der lutherischen Kirche zu Neukirch von dem Cantor Mertzel aufgeführten Passions-Musik gesammlet worden sind; von der Frau Präsidentin v. Erdmannsdorff, 2 Friedrichsd'or; vom Herrn Ober-Forstmeister v. Köller, 2 Rthlr. Cour.; von der verwittweten Frau Controlleur Nickels, 1 Rthlr. N. M. Diese Geschenke sind der Bestimmung gemäß, den 12. d. M., an dem frohen Sieges-Fest, unter die kranken und verwundeten Krieger in den hiesigen Kgl. Militair-Lazarethen ausgetheilt worden. Ferner: Eine von der Frau Director v. Briesen gemachte Sammlung, 20 Rthlr. C.; Fräulein v. Hagen, 2 Rthlr. C.; Frau Gräfin v. Röder auf Giersdorf, 16 ggr. C. für vier genannte Nervenkranke bestimmt. Durch den Hrn. Doctor Beer von Frau Assessor Doench 6 Rthlr. Cour. und 1 Rthlr. N. M.; von der Frau Landräthin von Schweinitz, 3 Rthlr. Cour.; durch den Kgl. Preuß. Obrist-Wachtmeister und Stadt-Commandant Herrn v. Manstein, vom Hrn. Kaufmann Feye, ein Fäßchen von 20 Quart Ofener Wein, 100 Päckchen Rauchtaback; 3 Rthlr. Cour. von den Handlungsdienern des Hrn. Kaufmann Feye; vier Pfd. Charpie und etwas alte Leinwand aus Greiffenberg, durch den Land- und Stadt-Gerichts-Canzelist Hrn. Leßmann von Goldberg; von dem Kgl. Preuß. Kammerherrn Hrn. v. Kölchen auf Reisig, 6 Paar wollne Socken. Durch vorstehende, und jene im vorigen Amts-Blatt angezeigte Geldgeschenke bin ich in Stand gesetzt worden, nicht nur jeden einzelnen Kranken und

Recon-

Reconvalescenten erfreuen zu können, sondern auch, nach meinem Wunsch, da mir von edlen Gebern zum Theil die Anwendung überlassen wurde, den guten Krankenwärtern, Köchinnen und Wäscherinnen in den verschiedenen Hospitälern, durch eine ertheilte Gabe ihre geleisteten Dienste anzuerkennen und zur fernern treuen Pflichterfüllung aufzumuntern.

Der wohlthätigen Vorsorge des Frauen-Vereins ist es vorzüglich unter Mitwirkung der Frau Assessor Doench bisher gelungen, die kranken Krieger mit nahrhafter und abwechselnder gesunder Kost zu erquicken, wofür ich hier öffentlich mein Dankgefühl äußere. Die am Charfreitag zu Hirschberg aufgeführte Musik zum Besten verwundeter Preußischer Krieger, deren Ertrag von 2 Dukaten und 45 Rthlr. Cour. mir durch Hrn. J. G. Kießling übermacht worden, habe ich daher diesem Institut übergeben.

Frau Gräfin von Dankelmann und Comtesse Louise von Dankelmann, 10 Rthl. Cour., 1 Friedrichs-d'or. Diese Gabe war um so erfreuender, weil sie sogleich zum Besten 24 aus der Gefangenschaft von Glogau befreiten armen kranken Krieger, welche in ihrem elenden scorbutischen Zustand einer vorzüglichen Pflege bedürfen, angewendet werden konnte.

Mit dem frohesten Gefühle sage ich für alle die zeither reichlich gespendeten Gaben den Wohlthätern hiesiger Hospitäler meinen herzlichsten Dank.

Liegnitz, den 19. April 1814.

Dr. Vogel jun.

Für das hiesige Militair-Lazareth sind eingegangen: Von der Frau Amtmännin Carmon zu Reithau drei neue Hemden und drei Paar wollne Socken. Dankbar bestätige ich den richtigen Empfang. Sprottau, den 8. April 1814.

Dr. Vogtherr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 17.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 17.

Liegnitz, den 23. April 1814.

Verpachtung der Güther Clarencranst und Mariencranst.

Zur Verpachtung der im Breslauer Kreise belegenen, 2½ Meile von Breslau entlegenen Güther Clarencranst und Mariencranst mit allen Vorwerks-Nutzungen, dem gesammten vorhandenen Wirthschafts-Inventario, den dazu gehörigen und dazu geschlagenen Diensten, baaren und Natural-Gefällen der Gemeinde Daupe und Meleschwitz wird der Licitations-Termin auf den 12. May d. J. Vormittags 10 Uhr in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Clarencranst vor dem ernannten Kommissario, Krieges- und Domainen-Rath von Hellen, hiermit anberaumt. Es werden dazu alle zu Königlichen Pachtungen geeigneten Pachtlustige zugleich hierdurch eingeladen, und können die Pachtbedingungen — vor in dem Bureau der hiesigen Königl. Haupt-Administration auf dem Dom hinter der Kreutzkirche eingesehen werden. Breslau, den 1. April 1814.

Vermöge Auftrages. Witzenhusen. Frhr. v. Kottwitz.

Verpachtung des Gutes Lessendorf.

Ich bin gesonnen, mein Guth Lessendorf nebst Antheil Alt-Tschou, von term. Johanni Bapt. c. an, wiederum zu verpachten, oder auch selbst mit einem geschickten Oekonomen zu verwalten, weshalb sich kautionsfähige Pachtlustige und Oekonomen, welche als Amtleute zu dienen wünschen, bis zum 15 May d. J. spätestens bei mir zu melden belieben wollen, wo sie die Bedingungen erfahren können. Lessendorf bei Freistadt, den 14. März 1814.

Der General von Lehsten-Dingelstädt.

Verkauf des Auenhauses No. 42. zu Aslau.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret das von dem Seiler Johann Gotllob Stamitz sub No. 42. hieselbst hinterlassene, auf 31 Rthl. 10 sgr. Courant abgeschätzte Auenhaus wegen der Theilung unter den Erben, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 17. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr gegen Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben hiermit ein; auch werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des rc. Stamitz auf denselben Termin zur Liquidation ihrer Forderungen unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen. Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 9. April 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf der Heinrichschen Freistelle zu Nieder-Leipe.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Freistellbesitzers und Brauers Carl Samuel Benjamin Heinrich zu Nieder-Leipe dato der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden,

worden, und dessen nachgelassene, zu Nieder-Leipe sub No. 25. belegene Freistelle nebst Obst- und Grasegarten und 11 Scheffel 10 Metzen Ackeraussaat in termino peremtorio den 4. July Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schloß zu Nieder-Leipe öffentlich verkauft werden soll, so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger, die auf diesen Nachlaß einiges Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, an diesem Tage zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu bescheinigen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Jauer, den 1. April 1814.

Das Adlich v. Berg und Herrendorf Gerichts-Amt der Herrschaft Nieder-Leipe.
Hoffmann, Justit.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No 22. zu Vorhaus.

Wegen des erfolgten Ablebens des Dreschgärtner Johann Gottlieb Reichstein zu Vorhaus wird dessen hinterlassene, auf 150 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzte, sub No. 22. belegene Nahrung hierdurch öffentlich subhastiret, und der einzige peremtorische Licitations-Termin auf den 24. Juny im Amtshause hieselbst, Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Hierzu ladet das Gerichts-Amt alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots ein, und sie können den gerichtlichen Zuschlag an den Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger und Erben erwarten.

Auch werden die noch unbekannten Gläubiger des rc. Reichstein ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi unter einem aufgefordert.

Vorhaus bei Haynau, den 12. April 1814.

Das Reichsgräflich v. Nostiz-Rhinecker Gerichts-Amt hieselbst.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No. 15. zu Vorhaus.

Der Theilung wegen unter den Erben des verstorbenen Dreschgärtner Gotlob Bischoff zu Vorhaus, wird dessen hinterlassene, sub No. 15. belegene, auf 300 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Nahrung zum freiwilligen Verkauf ausgestellt, und der diesfällige Licitations-Termin auf den 24. Juny in der gewöhnlichen Gerichtsstätte allhier anberaumt.

Hierzu ladet das Gerichts-Amt alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den mit Einwilligung der Erben zu erwartenden Zuschlag ein, und fordert zugleich die noch unbekannten Gläubiger des rc. Bischoff zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen unter der gesetzlichen Verwarnigung hiermit auf.

Vorhaus bei Haynau, den 9. April 1814.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Vorhaus.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Schickeschen Bauerguts zu Kahlau.

Das zur Johann Joseph Schickeschen Konkurs-Masse gehörige, in Kahlau belegene, auf 225 Rthlr. incl. des Vieh- und Wirthschafts-Inventarii abgeschätzte Bauergut, soll an den Meistbietenden in nachstehenden Terminen, als den 13 May, den 13. Juny, und den 13. July d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, im herrschaftlichen Wohnhause zu Kahlau verkauft werden. Das Gerichtsamt ladet daher besitzfähige Kauflustige ein, in diesem Termine zu erscheinen, und fordert zugleich etwanige unbekannte Real-Gläubiger auf, spätestens im letzten Termine ihre Ansprüche bei Verlust derselben geltend zu machen.

Guhrau, den 9. April 1814. Das Gerichtsamt für Kahlau.
Rosenkranz.

Ver-

Verkauf der Mathiasmühle zu Breslau.

Zur Veräußerung der vormals zum hiesigen aufgehobenen Mathiasstift gehörigen, an der Oder hieselbst belegenen, mit 8 Panzergängen versehenen Mühle von Johannis d. J. ab, ist auf den 16. May c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Kriegs- und Dom. Rath zur Hellen in dem Lokale der Königl. Haupt-Administration hieselbst auf dem Dom Terminus anberaumt worden. Kauf- und Erbpachtslustige werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen können vor dem Termin bei der Königl. Haupt-Administration eingesehen werden, welche auch die zur Sache erforderliche Information suppeditiren wird.

Breslau, den 10. April 1814. Vermöge Auftrages.

Witzenhusen. Frhr. v. Kottwitz.

Verkauf des Bauergutes No. 59 zu Neundorf.

Das zu der Verlassenschaft des Gottlieb Hanelt gehörige, zu Neundorf sub No. 59. belegene und zu 1189 Rthlr. 6 sgr. 8 d'. Cour abgeschätzte Bauergut, soll auf den Antrag dessen Erben und resp. deren Vormünder, Theilungshalber an den Meistbietenden in dem einzigen peremtorischen Termine den 17. May c. Vormittags 9 Uhr, und zwar in dem Steinertschen Gerichts-Kretscham zu Neundorf, öffentlich verkauft werden. Man ladet demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierzu ein, fordert hiernächst auch die noch unbekannten Gläubiger auf, ihre Ansprüche in dem besagten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie von der diesfälligen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Klitschdorf, den 11. April 1814.

Gräflich zu Solms-Tecklenburgsches Gerichtsamt.

Lindner, Just.

Verkauf der Försterschen Brandstelle zu Doberschau bei Haynau.

Da zum öffentlichen Verkauf der zu Doberschau sub No. 16. belegenen auf 96 Rthlr. 20 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzten, von dem Häusler und Wanduhrmacher, Gottfried Förster, hinterlassenen Brandstelle nebst einem Stück Acker zu 1 Scheffel Aussaat und einem Gärtchen, der 10. May d. J. zum einzigen und daher peremtorischen Licitationstermine anberaumt worden; so werden Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots unter Gewärtigung des gerichtlichen Zuschlags an den Meist- und Bestbietenden in dem Amtshause zu Panthenau Vormittags 9 Uhr hierdurch eingeladen, alle noch unbekannte Gläubiger der Masse aber zugleich aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren und rechtlich nachzuweisen.

Doberschau bei Haynau, den 12. Februar 1814.

Das Freiherrl. von Rothkirch-Trach Panthenau-Doberschauer Gerichtsamt.

Mattiller, Just.

Verkauf des Auenhauses No. 46. zu Modelsdorf.

Das Gerichts-Amt hieselbst subhastirt der Theilung wegen das sub No. 46. belegene, von dem Johann Gottfried Kerntke hieselbst hinterlassene, auf 86 Rthlr. 20 sgr. Cour. gerichtlich gewürdigte Auenhaus mit Garten, und ladet Kauflustige auf den einzigen und peremtorischen Licitationstermin den 21. May c. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzelley zu Gröditzberg hiermit ein, ihr Gebot abzulegen, und den gerichtlichen Zuschlag unter Zustimmung der Erben zu erwarten.

Auch werden die etwanigen unbekannten Gläubiger ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin hiermit edictaliter citirt.

Modelsdorf bey Haynau, den 16. März 1814.

Das Reichsgräflich v. Hochbergsche Gerichtsamt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, Just.

Ver-

Verkauf der Langeschen Freigärtner-Nahrung zu Samitz.

Da das im gestrigen einzigen Licitationstermine auf die Gottfried Langesche Freigärtner-Nahrung sub No. 17. zu Samitz gemachte Gebot mit 200 Rthlr. Courant, denen Real-Gläubigern zu niedrig ausgefallen ist, und sie auf einen wiederholten Aushang auf 4 Wochen bestanden haben; so werden Kauflustige hierdurch aufgefordert, am 7 May d. J., als an dem anderweiten Bietungstermine, Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtshause ihre Gebote zu erneuern, und mit Einwilligung der Gläubiger den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Vorhaus bei Haynau, den 30. März 1814.

Das Reichsgräflich von Nostiz Rhineck Vorhauser Gerichtsamt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Ruppeltschen Freihäuslerstelle zu Fellendorf.

Die Freihäuslerstelle No. 32. zu Fellendorf, welche der verstorbene Besitzer Ruppelt im Jahre 1788 für 88 Rthlr. erkauft hat, soll auf den Antrag der Intestat-Erben desselben im Termino den 2. May d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftl. Hofe zu Fellendorf verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden hierdurch vorgeladen.

Liegnitz, den 12. April 1814. Das Gerichtsamt zu Fellendorff.

Verlegung eines Licitations-Termins.

Aus bewegenden Ursachen ist der auf den 25. April d. J. angesetzte Termin, zum Verkauf der Urschkauer Dominial-Wind-Mühle, auf den 20. Juny d. J. verlegt worden, welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Urschkau, den 11. April 1814. Das Wirthschafts-Amt.

Warnung.

Der Hirte Carl Friedrich Hentschel aus Zerlitz, der Freistellbesitzer Gottlieb Selle aus Merschwitz und der Dreschgärtner Johann Christoph Woitschke aus Nieder-Dammer sind nach vorgängiger Kriminal-Untersuchung durch das nunmehro rechtskräftige Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien hieselbst, neben ihnen zuerkannter Leibes- und Arrest-Strafe, auch wegen der durch Umtauschung aus einer, den im Felde stehenden vaterländischen Truppen nachgeschickten Viehheerde theils wirklich verübten, theils versuchten Betrügereien, des Rechts, die Preuß. Nationalkokarde zu tragen, für verlustig erkläret worden, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, d. 7. April 1814. Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Entlaufenes Pferd.

Es ist den 15. April a. c. Abends ein Pferd, wie untenstehendes Signalement das Nähere besagt, von Gnadenberg entlaufen, und hat seinen Weg über Mittlau in die Gegend von Haynau genommen.

Derjenige, welcher es aufgefangen hat, oder sonst Nachricht von ihm mittheilen kann, wird ersucht, solches in Gnadenberg beim Hrn. Massalin, in Haynau beim Herrn Oberamtmann Wadenbach, in Liegnitz bei dem Kaufmann Raymond, gegen Erstattung aller Kosten und einer guten Belohnung abzugeben. Zugleich werden alle resp. Orts-Obrigkeiten geziemend ersucht, im Fall sie Kunde von diesem Pferde erhielten, dasselbe anzuhalten und an einen der genannten Orte gefälligst abgeben zu lassen.

Signalement. Obengedachtes Pferd ist eine dunkele Fuchs-Stutte von kleiner Mittelgröße, hat eine Bläße, welche sich gegen die Oberlippe zur rechten Seite zieht.

Den Kreuz-Erfindungs-Jahrmarkt zu Löwenberg betreffend.

Da der Kreuz-Erfindungs-Jahrmarkt allhier nicht den 1. und 2. May, sondern erst den 8. und 9. May c. abgehalten werden wird; so wird dem Publiko dieses hiermit bekannt gemacht. Löwenberg, den 19. April 1814. Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18.

Liegnitz, den 30. April 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 148. Betrifft die Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Mäkler-Atteste und Schluß-Zettel.

Ueber die Stempelpflichtigkeit der von den Mäklern über geschlossene Schiffsbefrachtungs-Verträge zu ertheilenden Atteste oder Manifeste, imgleichen der gerichtlichen Atteste, womit Karte-parties versehen werden, wie auch der sogenannten Schlußzettel, ist von dem hohen Finanz-Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem hohen Justiz-Ministerium, Folgendes festgesetzt worden:

1. Mäkler-Atteste oder Manifeste, welche bei einem Kommerz-Kollegium, Handelsgericht oder einer andern öffentlichen Behörde, Behufs der Ausfertigung einer Karte-partie eingereicht werden, müssen, nach der allgemeinen Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20. Novbr. 1810. Art. 6. a., mit dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gGr. versehen werden.
2. Die Duplicate, welche von diesen Attesten oder Manifesten, Seitens der Mäkler, den beiden Kontrahenten zur bloßen Nachricht ertheilt werden, sind stempelfrei, wenn sie mit der Ueberschrift

   „Abschrift"

   versehen werden, und auf denselben bemerkt wird,

   > daß das bei dem Kommerz-Kollegium, Handels-Gericht oder der betreffenden Behörde eingereichte Original auf einem Stempelbogen zu 8 gGr. ausgefertigt worden.

   Wird jedoch von einem solchen Duplicat ein öffentlicher Gebrauch gemacht, z. B. daraus geklagt, so ist zu demselben der gewöhnliche 8 Gr. Stempel zu suppliren.
3. In den Fällen, wo das Mäkler-Attest oder Manifest dem Kommerz-Kollegium, Handels-Gericht oder der sonstigen öffentlichen Behörde, zur Ausfertigung einer Karte-partie nicht eingereicht wird, bleibt es unverändert bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, nach welcher jedes Mäkler-Attest auf einem gewöhnlichen 8 gGr. Stempelbogen auszufertigen ist.
4. Die bei einem Kommerz-Kollegium, Handelsgericht oder einer andern öffentlichen Behörde auszufertigenden Kartenparties sind dem gewöhnlichen 8 gGr. Stempel unterworfen, und zu den gerichtlichen Attesten, womit sie versehen werden,

ist,

ist, gemäß der allgemeinen Vorschrift des angeführten Gesetzes, ebenfalls ein 8 gGr. Stempelbogen anzuwenden.

5. Die sogenannten Schlußzettel sind stempelfrei. Diese Bestimmungen werden, auf den Grund eines hohen Ministerial-Rescripts vom 18. v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 9. April 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 26. April c. A. D.

No. 119. Wegen des Engagements von Freiwilligen für das Schlesische Schützen-Bataillon.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß hin und wieder sich junge Leute finden werden, welche geneigt sind, bei dem Schlesischen Schützen-Bataillon wegen seiner äußern Vorzüge freiwillig Dienste zu nehmen. Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte, werden daher hierdurch aufgefordert: Subjecte, welche körperlich zum Schützendienst geeignet sind, und schon Kenntniß von Behandlung der Büchse haben, auszumitteln und sie zum freiwilligen Engagement bei dem gedachten Schlesischen Schützenbataillon zu veranlassen. Die sich meldenden jungen Leute können sogleich directe an das Depot dieses Bataillons, welches zu Silberberg stehet, gewiesen werden. Liegnitz, den 18. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 410. April c.

No. 120. Betreffend die Controllirung der Verfertigung rc. von Handmühlen.

Bei dem, nach §. 97. des Reglements vom 26. März 1787, noch immer bestehenden Verbot des Gebrauchs der Handmühlen in den Städten zum Zerreiben, Zermalmen und Verkleinern des Getreides und anderer Früchte, und da, zufolge neuern Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. §. 4. und der Bekanntmachungen vom 24. August 1812 im 37 St. des Amtsblatts S. 317. unter 310 und vom 26. Januar a. p. im 6. St. des Amtsbl. S. 60. unter 40., dergleichen Handmühlen dem Landmann nur bedingt und in dem Fall verstattet werden, wenn solcher keine Getränke-Fabrikation betreibt, oder im Fall der Getränke-Fabrikation nur dann, wenn eine völlig hinreichende Controlle angeordnet werden kann, — ist es nöthig, die Verfertigung und den Verkauf der Handmühlen unter strenge Aufsicht und Controlle zu nehmen, und es ist dieserhalb von dem hohen Finanz-Ministerio, in Uebereinstimmung mit dem hohen Ministerio des Innern, durch ein Rescript vom 31. v. M. festgesetzt worden:

1) Daß niemand in den Städten, ohne vorher erlangte schriftliche Erlaubniß des Accisamts des Orts, die jedesmal unentgeldlich zu ertheilen ist, Handmühlen verfertigen darf.

2) Daß über deren Verfertigung und Absatz besondere Controregister geführt werden müssen, und daß Behufs der Anschreibung jede Handmühle, sobald sie vollendet ist, dem Accisamt declarirt werden muß.

3) Daß

3) Daß der Verfertiger, bei Vermeidung namhafter Strafe, jeden Verkauf einer Handmühle oder deren Versendung dem Accisamte declariren, den Käufer und den Bestimmungsort angeben, und Behufs der Versendung einen Begleitschein lösen muß.

4) Daß die außerhalb der Stadt wohnenden Verfertiger von Handmühlen, und namentlich die bei Berlin oder sonst auf dem platten Lande belegenen Eisengießereien und Eisenarbeiten, nur dann unmittelbar an Landbewohner Mühlen verabfolgen lassen dürfen, wann diese über ihre Berechtigung zum Gebrauch derselben ein Landräthl. Attest beibringen, und daß in Ermangelung eines solchen Attestes, oder wenn die Versendung über eine Stadt, entweder nach dem In- oder nach dem Auslande geschehen soll, die Mühle nach dem Accisamte oder dem Packhofe der zunächst belegenen Stadt gebracht, dort declarirt, darüber ein Begleitschein gelöset, und von da ab die Versendung bewirkt werden soll.

Indem Wir diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern Wir zugleich die Landräthl. Aemter, die Steuerräthe, Polizei-Directorien und Magisträte, imgl. die Accise- und Land-Consumtionssteuer-Aemter Unsers Departements, nicht minder die in demselben belegenen Privat-Hüttenwerksbesitzer, hierdurch auf, sich nach gedachten Festsetzungen genau zu achten.

Insbesondere werden die Landräthl. Aemter angewiesen, keinem Bewohner des platten Landes ein Attest zum Ankauf einer Handmühle zu ertheilen, welcher die Getränke-Fabrikation betreibt, gleichviel ob selbst oder durch Verpachtung. Glaubt der Getränke-Fabrikant, daß eine Controlle möglich sey, so ist sein Gesuch an Uns einzureichen, und über die Zulässigkeit desselben unter Darstellung der Gründe gutachtlich zu berichten. Auf den Grund der von Uns zu extrahirenden Hohen Ministerial-Genehmigung werden Wir alsdann das Attest zum Ankauf der Mühle ausfertigen.

Ueber diese von Uns ausgestellten Atteste haben hiernächst die Landräthl. Aemter Nachweisungen zu führen, um aus solchen zu jeder Zeit die etwa erforderliche Auskunft geben zu können.

Ob und in wie fern der Gebrauch der Handmühlen in den Städten, zum Zerreiben der Farben, der Kreide, der Gläser, und zu ähnlichen Zwecken unter gehöriger Controlle und unter strenger Aufsicht der Steuerbehörden zu verstatten, und welche Sicherheitsmaaßregeln dabei zu ergreifen seyn werden, darüber wird in jedem einzelnen Fall, nach den obwaltenden Local- und andern Verhältnissen, Bestimmung erfolgen.

Behufs deren Ertheilung sind sie daher in jedem einzelnen Fall so lange bei Uns in Antrag zu bringen, bis deshalb allgemeine Anordnungen ergangen seyn werden.

Liegnitz, den 20. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 18. Rescr. April c.

No. 121. Betreffend die Anwendung des Werthstempels in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen.

Es ist die Frage:

„wel-

„welcher Stempel in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz frei gesprochen ist, adhibirt werden soll?"
durch ein Rescript des Hohen Finanz-Ministerii, d. d. Dijon vom 1. April d. J., dahin entschieden worden, wie in Betracht, daß mit dieser Freisprechung von der Instanz jedesmal die Verurtheilung in die Kosten verbunden ist, und daraus die Entrichtung des Werthstempels schon von selbst folgt, sowohl in Criminal- als fiscalischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen ist, der gesetzliche Werthstempel angenommen werden soll. Uebrigens verbleibt es unabgeändert bei der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810. Art. 6. No. 2. a., nach welcher zu den Ausfertigungen der Erkenntnisse, durch welche die Freisprechung von der Instanz ergehet, der gewöhnliche 8 ggr. Stempel zu brauchen ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 20. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 25. Rescr. ex April c.

No. 122. Bekanntmachung, daß die Freipässe, welche den Fuhrleuten, die Militair-Effekten transportiren, mitgegeben werden, von Erlegung des Chaussee-Geldes nicht befreien.

Oft werden die Freischeine, welche die verdungenen Fuhren zum Transport von Militair-Effecten erhalten, und wodurch nur allein die Freiheit von Accise-Gefällen bewilliget, auch zugleich dazu gemißbraucht, zu Erlangung einer Befreiung von Erlegung der Chaussee-Gefälle.

Solches kann aber zum Nachtheil der Communal-Fonds, aus welchen allein die Chausseen in Schlesien unterhalten werden, nicht gestattet werden, und zwar um so weniger, als überdem manchmal der größere oder doch ein bedeutender Theil der Fracht in Privat-Gut bestehet.

Die Herren Landräthe der Kreise hiesigen Regierungs-Departements, in welchen Chausseen befindlich, haben daher die Chaussee-Einnehmer darnach zu instruiren, daß solche Vecturanten, wenn sie auch einen Freischein vorzeigen, von der Entrichtung des Chaussee-Geldes keinesweges entbunden werden dürfen. Nächstdem werden sämmtliche resp. Behörden, welche die Militair-Transports besorgen, und die Freischeine ertheilen, aufgerufen, in denselben ausdrücklich zu bemerken, daß solche keine Befreiung von den Chaussee-Gefällen gewähren.

Liegnitz, den 20. April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 2. Rescr. pro April c.

No. 123. Betreffend die Stempelpflichtigkeit der vidimirten Abschriften in den dem Werth-Stempel unterworfenen Processen.

Zur Hebung einiger, über die Stempelpflichtigkeit der vidimirten Abschriften in stempelpflichtigen Processen entstandenen Zweifel ist als Erläuterung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 20. Novbr. 1810. Art. 6. No. 2. a., und der Instruction vom

vom 5. Septbr. 1811. §. 3. festgesetzt, daß vidimirte Abschriften, welche zu Begründung einer Klage über einen stempelpflichtigen Gegenstand, oder in Prozessen, die dem Werth-Stempel unterworfen sind, zu den Gerichts-Acten eingereicht werden, der gewöhnliche Stempel zu 8 gGr. adhibiret werden soll; dagegen sind aber Vidimationen, welche vom Richter oder vom gerichtlichen Deputirten oder Commissario in einem, den Lauf des Prozesses betreffenden Termin gefertiget werden, stempelfrei.

Diese Bestimmung wird hierdurch, auf den Grund eines Rescripts des hohen Finanz-Ministerii d. d. Dijon den 1. April d. J., dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 20. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 24. Rescr. ex April c.

No. 124. Allerhöchste Königliche Bestimmung wegen der mit Einquartierung zu belegenden Militair-Personen.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre d. d. Troyes den 20. Februar d. J. festzusetzen geruhet:

daß die in den Provinzen befindlichen Militairs ganz den Officianten zu vergleichen, welche von ihrem Dienst-Einkommen alle staatsbürgerliche Lasten tragen und Einquartierung selbst dann übernehmen müssen, wenn sie Dienstwohnungen besitzen, deren Surrogat der von den Städten dem Militair gezahlte Servis sey; und daß daher alle inactive, pensionirte, oder sonst angestellte, nicht im Felde befindliche Militairs, gleich den Civil-Officianten, Einquartierung tragen sollen.

Die Frauen der im Felde stehenden Militairs, so wie die aller, in Königlichen Dienst-Geschäften abwesenden Civil-Officianten, sind, außer wenn sie Häuser in Städten besitzen, von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Hiernach ist bei der Vertheilung der Einquartierung zu verfahren.

Liegnitz, den 22. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 733 April c.

No. 125. Pässe der Handwerksgesellen betreffend.

Die allerhöchste Declaration des Paß-Reglements vom 20. März v. J., d. d. Troyes den 20. Febr. d. J., hat zwar durch vermehrten Zufluß von ausländischen Handwerkern ihre Wohlthätigkeit bereits genugsam dargethan; jedoch verursacht mitunter die Langsamkeit des Posten-Laufs den mit Interims-Pässen hierher dirigirten Gesellen vielen Aufenthalt, indem sie in der Regel einen und mehrere Tage früher hier anlangen, als ihre Legitimations-Documente, und die von den Magisträten der Grenzstädte über ihr Gesuch aufgenommene protocollarische Verhandlungen, welche oftmals Bürgschaften bekannter Einländer für die Unverdächtigkeit der Reisenden enthalten.

Da solche Handwerksgesellen dann, nicht selten ohne Zehrgeld, einen, oder mehrere Tage hier warten müssen; so werden die Grenz-Polizei-Behörden provisorisch angewiesen, in den Fällen, wo die Posten nicht so schnell, als die mit Interims-

Pässen

Pässen versehenen Gesellen hier eintreffen, den letztern sogleich den, nach gedachter Declaration abzusendenden Bericht versiegelt mitzugeben, im übrigen aber sich strenge nach der Declaration zu achten. Liegnitz, den 22. April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 509. pro April c.

No. 126. Betreffend die Verpachtung oder den Verkauf des städtischen Getränke-Zwangs-Verlag-Rechts.

Durch die Gesetzgebung vom Jahr 1810. sind mit allen übrigen Zwangs-Verlags-Rechten auch die der Städte aufgehoben. Von da an sind sie also für die Stadt-Communen kein Gegenstand der Veräußerung oder Verpachtung weiter gewesen, auch solches durch das spätere Edikt vom 7. September 1811. nicht wieder geworden, indem das spätere Edikt das frühere nicht unbedingt aufhebt, sondern nur unter gewissen Modificationen zur Aufrechthaltung des Real-Werths der Grundstücke die Verlags-Rechte wieder einführet. Diesen Bestimmungen würde man aber entgegen handeln, wenn man deren Uebertragung aus einer Hand in die andere durch Kauf oder Erbpacht, oder auch bei den städtischen Communen nur eine Zeit-Verpachtung derselben gestatten wollte, ohne daß der Werth der Grundstücke, deren Erhaltung das eigentliche Motiv der spätern modificirenden Bestimmungen war, das Geringste dabei gewönne. Es waltet daher hier ein landespolizeiliches Interesse ob, dergleichen Uebertragungen zu verhindern, und Wir machen, in Folge eines unterm 6. d. M. von dem Königl. Finanz-Ministerio erlassenen Rescripts, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt: daß städtische Verlags-Rechte an keinen andern als die Zwangspflichtigen ohne Unsern Consens weder verkauft, noch in Zeit- oder Erbpacht ausgethan werden dürfen, und daß dergleichen Verträge ohne Unsere Genehmigung für nichtig anzusehen sind. Liegnitz, den 20. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 39. Rescr. pro März c.

No. 127. Betreffend die Controllirung des verbundenen Mühlen- und Getränke-Fabrications-Betriebs auf dem platten Lande.

Wenn bei dem verbundenen Betrieb einer Mühle und einer Getränke-Fabrikation auf dem platten Lande das Allerhöchste Abgaben-Interesse gehörig gesichert werden soll; so kann solcher nur in dem Falle gestattet werden, wenn eine zuverläßige Controllirung desselben möglich ist.

Damit nun hierunter mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werde; so werden in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 30. v. M. sämmtliche landräthliche Aemter und die Steuerräthe hierdurch angewiesen: bei jeder neuen Anlage dieser Art, vor Ertheilung der Erlaubniß dazu, einen pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, in welchem vorzüglich die Localität, imgleichen die Beschaffenheit der Officianten, denen die Aufsicht übertragen werden soll, näher nachgewiesen wird. Liegnitz den 20. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung.

G. ad No. 17. Rescr. ex April c.

No. 128.

No. 128. Betreffend das Liquidirungsgeschäft für gelieferte Armee-, Bekleidungs- und andere zur Mobilmachung derselben gehörende Gegenstände.

Es ist den Landräthl. Aemtern und Magisträten im hiesigen Regierungs-Departement durch die im Amtsblatt No. 13. eingerückte Verfügung vom 10. März 1813 aufgegeben worden, das Liquidirungsgeschäft für gelieferte Armee-, Bekleidungs- und Mobilmachungs-Gegenstände mit aller Genauigkeit und besonderem Fleiß zu bearbeiten, auch nach Abgewähr einer jeden Requisition die Liquidation nach der beigefügten Vorschrift einzureichen, um von diesem wichtigen Gegenstande nicht nur eine genaue Uebersicht zu erhalten, sondern auch gegründete Anträge wegen Abschlags-Zahlungen bei der höhern Behörde zu bewirken.

Nur wenige Unterbehörden haben der ihnen bekannt gewordenen Vorschrift genügt, und gehörig justificirte Liquidationen vorgelegt. Wir sind daher außer Stande, von dem Lieferungsgeschäft gründliche Uebersichten, in Ansehung der wirklichen Abgewähr, zu fertigen, noch das Credit einer jeden Kommune genau auszumitteln, wenn Uns nicht die Liquidationen von dem wirklich Abgelieferten, mit gültigen Quittungen versehen, eingereicht werden. Auf diese Weise werden die Kommunen ohne Noth hingehalten, einen Theil der ihnen zugesicherten Bonification zu erheben. Zugleich sehen Wir Uns wiederholt von einzelnen Individuen und Gewerken mit Anträgen auf Abschlagszahlungen behelligt, ohne solchen deferiren zu können, und müssen die Sollicitanten lediglich an die liquidirende Behörde zurückweisen.

Um daher allen Beschwerden abzuhelfen, und eine Generalübersicht von allen gelieferten Armee-, Mobilmachungs- und Bekleidungs-Gegenständen anlegen zu lassen, fordern Wir sämmtliche Unterbehörden, welche mit diesem Geschäft beauftragt sind, bei einer ganz unerläßlichen Geldstrafe von 10 Rthl. hiermit auf: binnen 4 Wochen a dato an gerechnet, alle für die vaterländischen Truppen gelieferten Armee-, Bekleidungs-, Armatur- und sonstige Equipagestücke, nach der Instruction vom 10. März 1813 unter folgenden Abtheilungen:

1. Frühjahrs-Lieferung (welche bis zum 1. August v. J. geht.)
2. Lieferung fürs Breslauer Regierungs-Departement,
3. Lieferung fürs Glogausche Blokade-Korps, und
4. Lieferung fürs 1ste und 2te Armee-Korps,

anhero zu liquidiren. Sollte ein oder der andere ausgeschriebene Gegenstand noch nicht, oder nur zum Theil abgeliefert seyn, so ist dies bei demselben in der Liquidation zu bemerken, weil nur das, was mit gültigen Quittungen justificirt ist, als wirklich abgeliefert übernommen werden kann.

Von denjenigen landräthlichen Aemtern und Magisträten, welche mit Ablauf dieser Frist vorstehender Verfügung nicht genüget, und die genannten Liquidationen, durch gültige Ablieferungs-Quittungen justificiret, nicht bereits früher oder innerhalb der gesetzten End-Frist eingereicht haben, wird die Strafe sogleich ohne Erlaß eingezogen und dazu das Nöthige verfügt werden.

Mit dem 31. May 1814. wird das Liquidirungs-Geschäft ganz geschlossen, und wenn nach diesem Tage noch dergleichen Liquidationen eingehen sollten; so erklären Wir, auf diese nicht zu achten, sondern solche ganz zu ignoriren, präcludiren daher alle

nach dem verstrichenen Termin gültige Forderungen an die Königl. Staats-Kassen für vorgenannte Gegenstände unter dem Vorbehalt, daß derjenige, dem das Geschäft aufgetragen gewesen, und allen Ermahnungen ungeachtet, nicht seiner Pflicht nachgekommen ist, der Commune oder demjenigen, dem hierbei ein Schaden entsteht, ganz allein gerecht bleiben muß. Liegnitz, den 27. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1019. April c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidatus theologiae Johann Traugott Anforge, wurde Lehrer bei der evangelischen deutschen Schule zu Greifenberg;

der Schul-Adjuvant Stoll aus Hochkirch, Schullehrer zu Dohnau, Liegnitzschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Ernst Mehlhose aus Günthersdorf, Schullehrer zu Külpenau, Grünbergschen Kreises;

der Schullehrer Schmaschy aus Bergisdorf, Schullehrer zu Greisitz, Saganschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der zu Nieder-Zyrus, Freistädtschen Kreises, verstorbene Christoph Friedrich Ernst v. Lehwald, hat in seinem Testament der evangelischen Kirche zu Freystadt ein Vermächtniß von 200 Rthlr. Courant ausgesetzt, wovon die Zinsen vorzüglich auf die Unterhaltung des in dieser Kirche befindlichen Denkmals seines verstorbenen Sohnes verwendet werden sollen.

Verzeichniß

derer vom 21. bis 27. April d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von dem Schullehrer Hrn. Anders aus Groß-Tinz eingesandt, gesammlet von seinen Schul-Kindern, 3 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. Nom. Münze und 22 Gr. Cour. Von seinen eignen Kindern aus deren Spaar-Büchse, 20 Gr. 5 Pf. Nom. Münze. Vom Hrn. Anders selbst, 1 Rthlr. 14 Gr. Cour. Von dem Ober-Commandanten des Landsturms Grünbergschen Kreises, Herrn v. Boyen auf Boyadel, eingesandt, 5 Rthlr. Courant.

Ausgabe

An den Herrn Medicinal-Rath Vogel die vom Herrn Ober-Commandanten des Landsturms, Hrn. v. Boyen, eingesandten 5 Rthlr. Cour., zur Unterstützung vaterländischer Krieger. Liegnitz, den 27. April 1814.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 18
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18.

Liegnitz, den 30 April 1814.

Verkauf des Gutes Bischwitz.

Es soll das zum ehemaligen Dohm-Stift ad St. Joannem zu Breslau gehörig gewesene, eine Meile von Breslau belegene Gut Groß- und Klein-Bischwitz an der Weide, Breslauschen Kreises, welches zwei Vorwerke und zwei Dörfer enthält, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Flächeninhalt dieses Gutes bestehet an Haus- und Hofe-Stellen, Gärten und Dorfanger in 44 Morgen 15 □Ruthen.; an Ackerland in 1209 Morgen 4 □Ruthen; an Wiesen in 163 Morgen 62 □Ruthen; an Gräserei 23 Morgen 159 □Ruthen; an mit Holz bestandenen Forstländereien in 368 Morgen 145 □Ruthen; an Waldhutung in 19 Morgen 42 □Ruthen; an herrschaftlichen Miethäckern und Wiesen 89 Morgen 28 □Ruthen; an Gräben, Wegen, Gewässer und Unland in 56 Morgen 47 □Ruthen; überhaupt in 1973 Morgen 142 □Ruthen.

Nachdem hierzu ein für allemal ein Licitations-Termin auf den 23. May dieses Jahres, vor dem hierzu ernannten Commissar, Königl. Krieges- und Domainen-Rath von Hellen, Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden: so werden zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, am besagten Termine auf dem herrschaftlichen Vorwerkshofe zu Groß-Bischwitz an der Weide persönlich oder durch gehörig authorisirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zum Protocoll zu geben, und sodann das weitere zu gewärtigen.

Die Licitations Bedingungen können täglich an den gewöhnlichen Amtsstunden im Bureau der Königl. Haupt-Administration auf dem Dohm hinter der Kreutz-Kirche hier angesehen werden. Breslau, den 20. April 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Frhr. von Kottwitz.

Verpachtung der Nimkauschen Güter.

Zur Verpachtung der, unweit der Straße von Breslau nach Berlin auf dem linken Oder-Ufer, im Neumarktschen Kreise belegenen, von Neumarkt 1½, von Breslau 2½ Meile entfernten, sehr wohl und im Zusammenhange arrondirten, mit Königl. Inventario versehenen Nimkauschen Güter und der dazu gehörigen Realitäten, als Brauerei, Brennerei, Mühlen- und Ziegelei-Nutzung, Mergelstich, Natural- und Geld-Zinsen, auch Dienste, so wie die baaren und Natural Gefälle von Bischdorf, Wilxen, Schreibersdorf und einiger Hebungen, vom 24. Juny d. J. ab auf 9 Jahre, ist ein Licitations-Termin im herrschaftlichen Schlosse zu Nimkau auf den 18. May d. J. vor dem Herrn Krieges- und Domainen Rath zur Hellen anberaumt.

Zu diesen Gütern gehören 7 Vorwerke: Nimkau, Neuvorwerk, Groß- und Klein-Sabor, Lubthal, Frobelwitz und Heydau, die an Acker 4869 M. 144 □R., an Wiesen 833 M. 24 □R., an Gärten 42 M. 158 □R., an Gräserei 134 M. 38 □R., an Teichen 870 M. 44 □R., an Hutung 290 M. 47 □R. enthalten. Die nähern Bedingungen können bei

dem

dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath zur Hellen hieselbst vor dem Termin eingesehen werden, auch ist die Veranstaltung getroffen, daß jedem auf Verlangen die Realitäten angezeigt werden.

Pacht-Bewerber werden daher eingeladen, ihre Gebote in dem Termin abzugeben, und vor demselben über ihre Vermögens-Umstände und landwirthschaftliche Kenntnisse bei dem Commissario sich auszuweisen. Breslau, den 16. April 1814.

Vermöge Auftrages: **Witzenhusen.** Frhr. v. **Kottwitz.**

Verpachtung des Schubertschen Vorwerks in Liegnitz.

Das der hiesigen Ritter-Academie zugehörige, in der Jauer-Gasse allhier ohnfern der Stadt belegene sogenannte Schubertsche Vorwerk, in Aeckern, Gras- und Baumgarten von 103⅞ Morgen bestehend, nebst 3 Wiesen-Bruchflecken, welche ungefähr 10 zweispännige Fuder Heu gewähren, und dem Rechte der Viehweide auf der Stadthutung, soll auf 7 Jahre, vom 1. Juny 1814. bis dahin 1821. ohne Anschlag und Eviction, blos nach dem Augenschein in Zeitpacht ausgethan werden. Es wird hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf den **16. May d. J. Vormittags um 10 Uhr** in der Kanzellei des Ritter-Academie-Stifts-Amts hieselbst anberaumet, und wirthschaftskundige Pachtlustige werden zu diesem Termin hiermit unter der Erklärung eingeladen, daß der Bestbietende, wenn derselbe zugleich eine Caution von 800 Rthlr. in Pfandbriefen bestellen kann, alsbald die Uebergabe dieser Pachtung zu gewärtigen habe. Die der Pacht zum Grunde liegenden Bedingungen können allezeit in der Stifts-Amts-Canzellei eingesehen werden, so wie sich jeder von der sehr angenehmen Lage dieses Vorwerks an Ort und Stelle überzeugen kann. Das Wohngebäude enthält 3 freundliche neu angelegte Stuben und mehrere Kammern. Die Aecker liegen außer jeder Gemeinheit, und sind von vorzüglicher Güte. Von den Kühen des Vorwerks ist wegen Nähe der Stadt eine bedeutende Nutzung zu ziehen.

Liegnitz, den 20. April 1814.

Das Königl. Ritter-Academie- und Stifts-Directorium. v. Briesen.

Verpachtung des Gutes Ober-Hermsdorf.

Das mit Ende Juny d. J. durch den früheren Abgang des zeitherigen Pächters pachtlos werdende Pupillen-Gut Ober-Hermsdorf soll auf Veranlassung der höchst verordneten Vormundschaft auf dem hiezu anstehenden einzigen Licitations-Termine den 25. May d. J. bis zu der alsdenn erreichten Majorennität des Besitzers auf anderweite Acht Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden. Cautionsfähige, der Landwirthschaft völlig kundige und mit guten Zeugnissen versehene Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, in gedachtem Termine im herrschaftlichen Schlosse hieselbst entweder in Person oder durch hinreichend informirte und mit vollständiger Vollmacht versehene Mandatarien Vormittag 10 Uhr vor unterschriebenem Gerichts-Amte sich einzufinden, ihre Gebote zum Protocoll zu geben und zu erwarten, daß nach eingeholter Approbation der hohen Pupillar-Behörde, dem Meist- und Bestbietenden der gerichtliche Zuschlag des Gutes im neuen Zeit-Pachte erfolgen werde.

Die entworfenen Pacht-Bedingungen können übrigens sowohl bei dem Vormunde, dem Königl. Hauptmann von der Armee Herrn von Schweinler zu Hirschberg, als auch bei dem unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 22. April 1814.

Das Freiherrlich von Zedlitzsche Gerichtsamt hieselbst. **Mattiller,** Justit.

Verkauf des Jäckelschen Freihauses zu Ober-Alzenau.

Das, dem ins lvendo verstorbenen Garnsammler und Bäcker Johann Gottlieb Jäckel zugehörig gewesene, sub No. 36. zu Ober-Alzenau belegene, auf 212 Rthlr. 16 sgr. Cour. gerichtlich gewürdigte Freihaus nebst einem kleinen Stück Acker und Garten, wird wegen eröffneter Cride über seinen Nachlaß per Decretum vom heutigen Tage zum feilen Verkauf ausge-

ausgestellt, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, im einzigen auf den 20. May Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amts-Canzelei peremtorie anstehenden Licitations Termine ihr Gebot abzugeben, und den gerichtlichen Zuschlag an den Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger zu erwarten.

Zugleich werden die unbekannten Gläubiger des rc. Jäckel zur Liquidation und Verification ihrer etwanigen Forderungen auf denselben Termin unter einem vorgeladen, im Ausbleibungsfalle aber haben sie ihre völlige Abweisung von der Masse zu befürchten.

Gröditzberg bei Goldberg, den 15. Februar 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Leupoldschen Freigärtnernahrung zu Ober-Kaiserswaldau.

In dem heutigen, zum Verkauf der Johann Gottlieb Leupoldschen, auf 116 Rthl. 20 sgr. Courant gewürdigten Freigärtner-Nahrung sub No. 20. hieselbst angestandenen Licitations-Termine sind nur 30 Rthlr. Courant geboten worden; es wird also diese Nahrung auf neue 4 Wochen zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und der 17. May d. J. zum anderweiten Bietungs-Termine anberaumt, wozu alle Kauflustige wiederholt eingeladen werden.

Ober-Kaiserswaldau bei Haynau, den 15. April 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justit.

Aufgehobener Licitations-Termin.

Da die subhastirte Freibauer-Nahrung des verstorbenen Frei-Bauers Heinrich Alt zu Samitz am 5. d. M., als am 2ten Licitations-Termine, über die Taxe und so vortheilhaft verkauft werden, daß die Erben und Gläubiger in den Zuschlag bereits gewilligt haben; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 6. May anstehende Termin nunmehr aufgehoben ist. Vorhaus bei Haynau, den 15. April 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Herrnkretschams zu Haynau.

Der auf 1150 Rthlr. gewürdigte Herrnkretscham sub No. 311. nebst Acker wird auf Antrag der Rotheschen Vormundschaft sub hasta gestellt und stehet Terminus licitationis den 6. Juny c. um 10 Uhr hier an. Haynau, den 15. April 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf der Raschkeschen Freigärtnerstelle zu Pahlowitz.

In dem zum Verkaufe der Raschkeschen Freigärtnerstelle zu Pahlowitz heute angestandenen Bietungstermine ist niemand erschienen, und es werden Kauflustige hierdurch zu einem neuen Verkaufstermine den 30. May d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf das herrschaftliche Schloß nach Schimmelwitz eingeladen. Liegnitz, den 6. April 1814.

Das Gerichtsamt zu Pahlowitz.

Verkauf der Kutschnerstelle No. 54 zu Ober-Herrndorf.

Auf Antrag der Christian Dehmelschen Vormundschaft soll die zu Ober-Herrndorf sub No. 54. belegene und auf 200 Rthlr. Courant taxirte Kutschnerstelle in termino den 29. Juny dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr auf dem Ober-Herrndorfer Schloß öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Liegnitz, den 12. März 1814.

Das v. Bergesche Justiz-Amt des Seniorats Ober-Herrndorf und Cladau.

Lauterbach, Just. subst.

Ver-

Verkauf des Neumannschen Freihauses zu Grödiz.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret das von dem insolvent verstorbenen Johann Gottlieb Neumann zu Grödiz hinterlassene, daselbst sub No. 6. belegene, auf 208 Rthlr. 12 sgr. Courant abgeschätzte Freihaus nebst Garten wegen Unzulänglichkeit der Masse, und ladet alle, welche dieses Grundstück zu erkaufen fähig sind, zur Abgabe ihres Gebots unter Gewärtigung des mit Zustimmung der Gläubiger an den Meistbietenden erfolgenden Zuschlags auf den einzigen und peremtorischen Bietungs-Termin, den 20 May, in hiesiger Amts-Canzelei Vormittags 10 Uhr gebührend ein; auch citirt es die noch unbekannten Gläubiger des rc. Neumann zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin mit der Warnigung, sonst im Au bleibungsfalle für immer abgewiesen zu werden.

Gröditzberg bei Goldberg, den 15. Februar 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Grödizberg.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Rennerschen Häuslerstelle zu Grödiz.

Die Unzulänglichkeit des Nachlasses des zu Grödiz verstorbenen Häuslers Johann Gottlob Renner macht die Eröffnung der Eride, und den öffentlichen Verkauf des hinterbliebenen, auf 48 Rthlr. Courant abgeschätzten Hauses nothwendig weswegen Kauflustige eingeladen werden, in dem anstehenden einzigen Bietungs-Termin den 20. May d. J. in hiesiger Amts-Canzelei, Vormittags 8 Uhr, ihr Gebot abzugeben, und des gerichtlichen Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Auch werden die noch unbekannten Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin öffentlich citirt.

Gröditzberg bei Goldberg, den 15. Februar 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Grödizberg.
Mattiller, qua Justit.

Verkauf des Hauses No 4 zu Sulau.

In termino den 26 May d. J. soll das auf dem Ringe hieselbst sub No. 4. gelegene, auf 416 Rthlr. 22 sgr. Cour gerichtlich taxirte Platzische Haus nebst Obstgarten, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung in Courant-Münze öffentlich verkauft werden. Wir laden dazu besitzfähige Kauflustige ein, Vormittags um 9 Uhr vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Bestbiethenden solches adjudiziret werden soll, indem auf Gebothe nach Verlauf des Termins nicht reflektirt werden wird.

Alle unbekannte Real-Prätendanten werden zugleich sub poena praeclusi et perpetui silentii vorgeladen.

Sulau, den 15. März 1814.

Königl. Stadtgericht.

Abgeänderter Termin wegen Verpachtung des Gutes Lessendorf.

Das Gut Lessendorf soll nicht, wie in No 13. und No. 17 des öffentlichen Anzeigers bestimmt worden, am 1 May, sondern erst am 15. May d. J. verpachtet werden, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Patriotische Handlung.

Der hiesige bürgerliche Kupferschmidt und Stadtverordnete Herr Fiebig, dessen Gemeinsinn und Patriotismus bereits sonst erprobt ist, hat sich beim Durchmarsch des Königl. Preuß Ersatz-Landwehr-Bataillons unterm Commando des Herrn Hauptmanns von Becker am 19. d. M. ganz von freien Stücken durch eine bedeutende Freigebigkeit zur Erquickung des Bataillons dergestalt rühmlichst hervorgethan, daß der Herr Hauptmann v. Becker uns ersucht hat, dem Herrn Fiebig in seinem und des Bataillons Namen öffentlichen Dank abzustatten, welches Auftrages wir uns hierdurch mit Vergnügen entledigen.

Goldberg, den 25. April 1814.

Der Magistrat.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 19.

Liegnitz, den 7. May 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. März 1814, betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen, oder zwischen ihren Außenwerken.

b. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. März 1814., betreffend die Bestimmung: daß der aus dem Domainenverkauf zu erlangende Betrag sobald als möglich zu den Kassen einzuziehen sey.

c. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. März 1814, betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4. April 1743 ergangenen Edicts.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 128. Betrifft die Straffälligkeit der Gerichte wegen nicht angewendeten Stempels bei Verträgen über Real-Objecte.

Ueber die Anwendung der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810. Art. 7. No. 2., nach welcher bei Verträgen über unbewegliche Güter oder dingliche Rechte der erforderliche Werthstempel zum Hauptexemplar gebraucht werden soll, so wie über die Anwendung der gesetzlichen Stempelstrafe für den Unterlassungsfall, hat das hohe Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit dem hohen Justiz-Ministerium, mittelst Rescripts d. d. Dijon den 3. d. M. Folgendes zu bestimmen gefunden:

1) Wenn Partheien einen Vertrag über liegende Gründe oder dingliche Rechte vor Gericht oder vor einem Notar schließen, und der gesetzliche Werthstempel nicht zu dem für den Acquirenten, z. B. den Käufer, bestimmten Hauptexemplar, nach Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810. loc. cit. gebraucht wird: so trifft, nach der Bestimmung am Schlusse dieser Gesetzstelle, die gesetzliche Stempelstrafe

X den

den Richter oder den Notar, welcher den Vertrag aufgenommen oder ausgefertigt hat.

3) Das Hauptexemplar eines jeden über liegende Gründe oder dingliche Rechte geschlossenen Vertrags, welcher von irgend einem Gericht, ohne Unterschied, ob es das forum rei sitae ist oder nicht, oder von einem Notar aufgenommen worden, muß mit dem vorgeschriebenen Werthstempel versehen seyn; entgegengesetzten Falls tritt die gesetzliche Stempelstrafe ein, wenn auch nach dieser oder jener Provinzial-Verfassung die Verlautbarung und Bestätigung des Vertrags noch hinzukommen muß.

4) Kein Richter oder Notar darf den ausgefertigten Vertrag, bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe, eher den Partheien aushändigen, als wenn solcher gleich auf dem gesetzlichen Stempel ausgefertigt, oder dieser, Falls er nicht sofort am Orte des Vertrags zu haben gewesen wäre, doch binnen 8 Tagen in Städten und binnen 14 Tagen auf dem platten Lande, von ihm, dem Richter oder dem Notar, nach Vorschrift des §. 1. der Instruction vom 8. Septbr. 1811. umgeschlagen und überschrieben worden.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 26. April 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung
von Schlesien.

R. No. 85. pro April c. A. D.

No. 129. Die Collecte für den Wiederaufbau der Steudnitzer Kirche betreffend.

Durch die Verfügung vom 9. April d. J. im 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts ist die zum Retablissement der Steudnitzer Kirche bewilligte Kirchen-Collecte auch auf die katholischen Kirchen des Departements ausgedehnt worden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zurückgenommen, und ist die Kirchen-Collecte nur in den protestantischen Kirchen zu sammeln; wogegen durch die Haus-Collecte sämmtliche Einwohner der Städte und des platten Landes, ohne Unterschied der Religion, zur Förderung des Kirchenbaues zu veranlassen sind.

Liegnitz, den 29. April 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen
Regierung von Schlesien.

K. D. No. 431. pro April c.

No. 130. Wegen der bei sämmtlichen Haupt- und Specialkassen, vom 1. July 1814 an, als baar Geld anzunehmenden Coupons über rückständige und fällige Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen.

Auf Befehl des Königl. wirklichen Staats- und Finanz-Ministers, Herrn Freiherrn von Bülow Excellenz, wird dem Publico nachstehende Bekanntmachung, wegen der bei sämmtlichen Haupt- und Specialkassen, vom 1. July 1814 an, als baar Geld bei sämmtlichen Abgabengefällen und Pächten, anzunehmenden Coupons über rückständige und fällige Zinsen von Staats-Schuldscheinen mitgetheilt:

Um den von Berlin entfernt wohnenden Inhabern von Staats-Schuldscheinen die Erhebung der Zinsen, welche bis jetzt nur bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen konnte, zu erleichtern, ist bestimmt worden:

daß vom 1. July 1814 an, die Coupons über rückständige und fällige Zinsen von Staats-Schuldscheinen in allen Haupt- und Specialkassen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs, bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten (ohne Rücksicht, auf welche Weise der Einzelne zum Besitz der Coupons gekommen ist, jedoch aber innerhalb des von den Zahlungspflichtigen einzuzahlenden Betrages) zu jeder Zeit als baare Zahlung in Courant angenommen werden.

Die resp. Behörden sind angewiesen worden, die Kassen darnach zu instruiren, damit die Einlösung der von den Staats-Schuldscheinen in den feststehenden halbjährlichen Terminen fälligen Zinscoupons, in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung, ohne weitern Aufenthalt für die Interessenten erfolge.

Dijon, den 30. März 1814.

Der Minister der Finanzen.
(gez.) von Bülow.

Es kann jedoch nicht unbemerkt gelassen werden, daß hier nur von den wirklichen Coupons von denen vom Jahr 1810 ab ausgefertigten Staats-Schuldscheinen, und nicht von den sogenannten Zinsscheinen über die vorherigen rückständigen Zinsen, die Rede ist, und daß nur die ersten bei sämmtlichen Abgaben-Gefällen und Pächten als baar Geld werden angenommen werden.

Aus dem untenstehend abgedruckten Formular wird sich das Publikum, welches dergleichen Coupons noch nicht kennt, von der Form und dem Inhalt eines solchen unterrichten, und dadurch in den Stand gesetzt werden können, alle Irrungen zu vermeiden.

Liegnitz, den 30. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 23. Rescr. pro April c.

Formular.

... ter Coupon zum Staats-Schuldschein
No. .... Lit. .. über .... Thaler Courant.

Inhaber dieses empfängt den 1. July 1814 an halbjährigen Zinsen des oben benannten Staats-Schuldscheins aus der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst .... Thaler Courant.

Berlin, den 2. Januar 1811.

Sektion für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Eingetragen Fol. ...

Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

Rothe. Blell. *Staegemann.*

.. Rthl. Cour.

No. 131. **Verkaufs-Preis-Tabelle**

des hier am Orte fabricirten Branntweins pro 16. März bis incl. 15. April.

Zeitraum.	Preise nach Nom. Münze das Quart Breslauer. à 10 sgr.	à 7 sgr.	à 6 sgr.	Fractions-Preis des Getreides der Breslauer Scheffel, nach Cour. Münze. rthl.	sgr.	d'.	Bemerkungen.
	Gewicht nach Tralles Alkoholometer. Grade.	Grade.					
	42	34	31	2	3	7	

Liegnitz, den 2. May 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

No. 132.

No. 132.

Nachweisung

von den Getreide-Preisen, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro April in den nachbenannten Städten gegolten haben.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	6	8	2	3	10	1	21	10	1	17	3	2	8	—	7	—	—
2	Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Liegnitz	3	7	6	2	2	10	1	22	9	1	10	4	1	4	—	4	14	—
4	Hirschberg	3	23	6	2	18	—	2	6	—	1	15	10	—	19	10	4	—	—
5	Jauer	3	11	3	2	7	—	1	20	3	1	10	6	1	4	—	5	3	6
6	Löwenberg	3	14	—	2	12	—	2	7	—	1	16	10	1	8	—	5	12	—

Liegnitz, den 3. May 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der bisherige Schullehrer Reymann aus Guhle, zum Schullehrer nach Schwinaren im Domainen-Amt Herrnstadt;

der Schullehrer Stantke aus Buchwald, zum Schullehrer nach Klitschdorf, Bunzlauschen Kreises;

der Schuladjuvant Baumert aus Rablschau, zum Schullehrer nach Mühlseiffen, Löwenbergschen Kreises;

der Schuladjuvant Liebig zu Hermsdorf, zum Schuladjuvanten nach Giersdorf, Hirschbergschen Kreises;

der Seminarist Klemmt, zum Schuladjuvanten nach Thomaswaldau, Bunzlauschen Kreises;

der Seminarist Jlbig, zum Schullehrer nach Guhre, Militschschen Kreises;

der Christian Heinrich Jacob, zum Schuladjuvanten nach Lähn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung

Durch Veranstaltung des Landraths Glogauschen Kreises, Herrn von Eckartsberg, haben einige Dominia benannten Kreises sich vereiniget, für den Schiffer Gott-

Gottlieb Tilgner aus Schönau, welcher wegen seiner mit dem Schiffer Johann Franck aus Aufhalt muthvoll unternommenen patriotischen Handlung in Führung eines Branders zur Sprengung der Zerbauer Brücke bei Glogau, von des Königs Majestät die Auszeichnung des eisernen Kreuzes sich erworben hatte, (siehe Amtsblatt No. 9. vom 26. Februar 1814.) zur Unterhaltung seiner starken Familie eine fortlaufende jährliche Unterstützung an Brod, Getreide und Gemüse zusammen zu bringen.

Diese Anerkennung des patriotischen Verdienstes und durch das Gefühl desselben bewirkte wohlthätige Handlung bringen Wir gern zur öffentlichen Kenntniß, und stellen es zur Nachahmung auf.

Liegnitz, den 28. April 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Ein Legat des Hauptmann Fröhlich für Kirche und Schule zu Lichtenwaldau.

Der Hauptmann Fröhlich im 2ten Landwehr-Infanterie-Regiment hat durch eine bloße mündliche Disposition der Kirche und Schule zu Lichtenwaldau ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Seine Mutter hat den ihr geäußerten Wunsch ihres Sohnes nach seinem Tode getreu erfüllt, und es gereicht Uns zum Vergnügen, durch die gegenwärtige Anzeige sowohl das Andenken des Hauptmann Fröhlich ehren, als seiner Mutter einen Beweis Unserer Achtung geben zu können.

Liegnitz, den 29. April 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verzeichniß

derer vom 28. April bis 5. May d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Durch den Herrn Landrath v. Sommerfeld aus dem Schwiebusschen Kreis eingesandt und erhalten: 1) Herr Landrath v. Sommerfeld, 4 Rthl.; 2) dessen Familie, 3 Rthl. 8 Gr.; 3) dessen Dienstboten, 2 Rthl. 20 Gr.; 4) Secretair Hoch, 16 Gr.; 5) Hr. v. Heinersdorf auf Möstgen, 4 Rthl.; 6) dessen Familie, 1 Rthl.; 7) Dom. Läsgen, 2 Rthl.; 8) Dom. Riedwitz, 2 Rthl.; 9) Dom. Heinersdorf, 5 Rthl.; 10) Dom. Wutsdorf, 2 Rthl.; 11) Dom. Starpel, 3 Rthl.; 12) Kolonnen-Inspect. Karge zu Starpel, 1 Rthl.; 13) Jäger Karge daselbst, 4 Gr.; 14) Gärtner Hirschfeld daselbst, 4 Gr.; 15) Pfarrer Scholtz in Liebenau, 2 Rthlr.; 16) Pächter Pieglosewitz zu Neuhöfchen, 2 Rthl.; 17) dessen Dienstboten, 1 Rthl.; 18) ein Ungenannter, 8 Gr.; 19) Dom. Rinnersdorf, 1 Rthl.; 20) Pächter Pieglosewitz zu Neudörfel, 2 Rthl.; 21) Administ. Bamil zu Jordan, 2 Rthl.; 22) Amtmann Kringel zu

zu Stenz, 12 Gr.; 23) Wirthschafter Marschner daselbst, 12 Gr.; 24) Pastor Haase daselbst, 12 Gr.; 25) Amtmann Meyerhof zu Klein-Dammer, 8 Gr.; 26) Pfarrer Martin zu Oppelwitz, 8 Gr.; 27) Dom. Walmersdorf, 4 Rthl.; 28) Amtmann Schönia zu Ogerschütz, 12 Gr.; 29) Pfarrer Seidel zu Mühlbach, 2 Rthl.; 30) Probst Barnitzki zu Schwiebus, 3 Rthl. 8 Gr.; 31) Burglehn Schwiebus, 3 Rthl.; 32) Gemeine Neudörfel, 3 Rthl. 4 Gr.; 33) Gem. Gräditz, 2 Rthl. 1 Gr. 8$\frac{4}{7}$ Pf.; 34) Gem. Riegersdorf, 4 Rthl. 12 Gr.; 35) Gem. Steinbach, 1 Rthl. 12 Gr.; 36) Gem. Rissen, 21 Gr. 1$\frac{5}{7}$ Pf.; 37) Gem. Friedrichsfeld, 2 Gr. 10$\frac{2}{7}$ Pf.; 38) Dom. Steinbach, 1 Rthl.; 39) Dom. Rietschütz, 2 Rthl.; 40) Dom. Rissen, 2 Rthl.; 41) Gem. Rietschütz, 1 Rthl. 10 Gr.; 42) Gem. Dornau, 2 Rthl.; 43) Gem. Walmersdorf, 2 Rthl. 2 Gr. 3$\frac{3}{7}$ Pf.; 44) Gem. Witten und Rietschütz v. Sommerfeld, 1 Rthl. 16 Gr.; 45) Gem. Schönfeld, 3 Rthl. 12 Gr.; 46) Gem. Leibnitz, 4 Rthl. 20 Gr.; 47) Gem. Salckau, 4 Rthl.; 48) Gem. Jordan, 2 Rthl. 19 Gr.; 49) Gem. Mästgen, 2 Rthl. 8 Gr.; 50) Gem. Heinersdorf, 1 Rthl.; 51) Gem. Niederwitz, 2 Rthl. 2 Gr.; 52) Frau v. Selhof daselbst, 1 Rthlr.; 53) Gem. Ranckau, 2 Rthl. 12 Gr.; 54) Gem. Klippendorf, 8 Gr. 6$\frac{6}{7}$ Pf.; 55) Gem. Karpel, 5 Rthl. 8 Gr.; 56) Gem. Keltschen, 18 Gr.; 57) Gem. Neuhöfchen, 2 Rthl. 9 Gr.; 58) Gem. Mitwalde, 1 Rthl. 8 Gr.; 59) Dom. Ogerschütz, 5 Rthl.; 60) Gem. Mühlbach, 3 Rthl. 12 Gr.; 61) Gem. Läsgen, 1 Rthl. 4 Gr. 6$\frac{6}{7}$ Pf.; 62) Gem. Wilckau, 1 Rthl. 6 Pf.; 63) Gem. Lancken, 2 Rthl. 17 Gr.; 64) Gem. Ulbersdorf, 2 Rthl.; 65) Gem. Birkhof, 3 Rthl. 16 Gr.; 66) Gem. Blankensee, 6 Gr.; 67) Gem. Liebenau, 9 Rthl. 4 Gr.; 68) Dominium Koppen, 4 Rthl.; 69) Demoiselle Zitwitz daselbst, 12 Gr.; 70) Frau v. Winterfeldt daselbst, 12 Gr.; 71) Gem. Koppen, 1 Rthl. 12 Gr.; 72) Gem. Stentsch, 5 Rthl. 7 Gr. 2 Pf.; 73) Gem. Ogerschütz, 1 Rthl. 6 Gr.; 74) Dom. Birkholz, Kais. Antheil, 1 Rthl.; 75) Dom. Merzdorf, 10 Rthl.; 76) dessen Familie, 4 Rthl.; 77) dessen Gesinde, 2 Rthl.; 78) Gem. Wutsdorf, 4 Rthl.; 79) Gem. Rentschen, 3 Rthl. 13 Gr. 9 Pf.; 80) Gem. Rinnersdorf, 1 Rthl. 4 Gr. 7 Pf.; 81) Kreis Dragoner Niclaus, 16 Gr.; 82) Fräulein v. Haacke auf Koppen, 20 Gr.; 83) Gem. Klein-Dammer, 2 Rthl. 23 Gr.; 84) Gem. Schampe, 9 Rthl. 8 Gr.; 85) Gem. Katschlau, 1 Rthl. 14 Gr. 3$\frac{3}{7}$ Pf.; 86) Liebenau, Richtergut, 4 Gr. 6$\frac{6}{7}$ Pf.; 87) Gem. Oppelwitz, 1 Rthl. 19 Gr. 5$\frac{1}{7}$ Pf.; 88) Dom. Stentsch v. Kalckreuth, 4 Rthl. 12 Gr.; 89) Gem. Blankfeld, 8 Gr. 3$\frac{3}{7}$ Pf.; 90) Gem. Lugau, 2 Rthl.; 91) Gem. Merzdorf, 1 Rthl. 12 Gr. 11$\frac{4}{7}$ Pf.; 92) Dom. Jähfers, 1 Rthl.; 93) die Gemeine daselbst, 1 Rthl. 2 Gr.; 94) Dom. Muschten, 7 Rthl. 8 Gr.; 95) die Gemeine daselbst, 1 Rthl. 20 Gr. 10$\frac{2}{7}$ Pf.; 96) Mühlbock, Lehngut, 14 Gr. 10$\frac{2}{7}$ Pf.; 97) Pastor Rost zu Schmarse, 1 Rthl.; 98) Gem. Schmarse, 2 Rthl. 4 Gr. 3$\frac{3}{7}$ Pf.; 99) Friedrichs-Tabor Gemeine, 9 Gr. 1$\frac{5}{7}$ Pf.; 100) Gemeine Lugau, 3 Rthl.; 101) Gemeine Katschlau, 4 Rthl.; 102) Wirthschafts-Inspect. Neufert zu Katschlau, 3 Rthl.; 103) Herr Ober-Amtmann Schönfeld in Naakau, 2 Rthl.; Summa 235 Rthl. 20 Gr. 9$\frac{5}{7}$ Pf. Cour. Von vorstehenden Geldern sind nur bis dato eingegangen, 211 Rthl. 23 Gr. 1 Pf.; nachfolgen sollen noch 23 Rthl. 21 Gr. 9 Pf. Ferner: von dem

dem Land-Dragoner Niclaus aus Schwiebus von seinem Gehalt, monatlich 1 Rthl., für drei Monate, Januar, Februar und März, für vaterländische Krieger, 3 Rthl. Von dem Kreis-Landräthlichen Amte aus Jauer, 18 Rthl. 19 Gr. 10 Pf. N. Münze Von dem Hrn. Pfarrer Franz Suckel aus Kupferberg, 10 Rthl. Cour. Hr. Pastor Richter aus Groß-Reichen, $2\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie.

Ausgabe

Zur Equipirung eines freiwilligen Jägers, 10 Rthlr. Cour. Für das Feldmarschall v. Blüchersche Armeekorps: an den Hrn. General-Kriegskommissair Ribbentrop, die an den Herrn Geheimen Regierungsrath v. Unruh eingesandten und anderweit eingekommene Charpie und Binden, 1 Ctr. 57 Pfd. Liegnitz, den 5. May 1814.

Hartwig.

An hiesige Militair Hospitäler: durch Hrn. Pastor Fritze 7 Rthlr. 4 Gr. Courant als Gesammtbetrag der völlig freiwilligen Beiträge von mehreren Gliedern der Parochie Kroitsch zum Besten für die Verwundeten im Lazareth zu Liegnitz. Diese Summe ist am 27. April der Bestimmung gemäß vertheilt worden.

Die unterm 27. April durch Hrn. Senator Hartwig erhaltenen 5 Rthlr. Cour. und die unterm 30. April durch Hrn. Bürgerm. Bergmüller in Grünberg erhaltenen 6 Rthl. 16 Gr. Münz Cour., welche der dasige Tabaqist Hr. J. E. Gürzel von seinen Gästen zur Pflege kranker vaterländischer Krieger eingesammelt, sind in die Kasse des hiesigen wohlthätigen Frauen-Vereins gezahlt worden.

Bei meinem nahen Abgange von Liegnitz finde ich mich verpflichtet, nicht blos im Namen der Kranken nochmals für alle denselben erzeugte Wohlthaten zu danken, sondern auch für die mir dadurch gewordne Freude meinen herzlichen Dank zu versichern.

Liegnitz, den 3. Mai 1814. Dr. Vogel jun.

Bekanntmachung.

Durch den Herrn Professor Veith zu Sagan ist mir unterm 24. v. M. der Betrag der Collecte, welche bei Gelegenheit der Aufführung des Tod Jesu von Graun am letzten Charfreitage in der dortigen Schulen-Instituts-Kirche, zum Besten verwundeter vaterländischer Krieger statt gefunden, zur weitern Disposition zugestellt worden. Indem ich den Gebern und denjenigen Musik-Freunden, die ihr Talent hierbei zu einem wohlthätigen Zweck vereinigten, ergebenst danke, und versichere, daß ich die Auszeichnung, der Dolmetscher ihrer Absicht zu werden, sehr hoch schätze, mache ich zugleich bekannt, daß ich von dem empfangenen Gelde keinen zweckmässigern Gebrauch zu machen gewußt, als dasselbe dem hier Orts zum Wohl der kranken und verwundeten Krieger bestehenden Frauen-Verein zu überlassen, von welchem die Vereinnahmungs-Summe angezeigt werden wird. Liegnitz, den 4. May 1814.

Hampe.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 19.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 19.

Liegnitz, den 7. May 1814.

Verpachtung des Guts Kotzeroke.

Zur anderweiten Verpachtung des ehemals zum Bisthum Breslau gehörig gewesenen, jetzt zur unterzeichneten Haupt-Administration geschlagenen, 1½ Meile von Trebnitz gelegenen Guts Kotzeroke, ist ein Licitations-Termin auf den 20. May d. J. um 9 Uhr vor dem Herrn Rittmeister von Fehrentheil im herrschaftlichen Wohnhause zu Kotzeroke angesetzt worden. Dieses Gut bestehet aus 297 Morgen 20 □R. Ackerland, 9 Morg. 127 □R. Gartenland, 112 Morg. 45 □R. Vorwerks Wiesen, 72 Morg. 96 □R. Teiche und dem Brau- und Brennerei-Urbar. Außerdem werden mit verpachtet die Kotzeroker, Groß-Commerower, Schimmerauer, Groß-Biadauschker und Klein-Biadauschker oder Parnitzer Geld- und Natural Zinsen und Prästationen, die Hand- und Spanndienste der hierzu verpflichteten Einsassen, desgleichen 379 Morg. 141 □R. Miethwiesen und 106 Morg. 48 □R. kleine Pachtstücke. Indem solches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird, werden Bietungslustige eingeladen, in termino zu erscheinen und ihre Gebote nach Ausweis ihrer Zahlungsfähigkeit und Qualification abzugeben.

Die Pachtverhältnisse, so wie die zum Grunde zu legenden Pachtbedingungen, können in dem Bureau der Königl. Haupt-Administration der säcularisirten geistlichen Güter des Trebnitzer Bezirks in Trebnitz zu jeder Zeit vorher eingesehen werden.

Breslau, den 17. April 1814.

Vermöge Auftrages:
Witzenhusen. Freiherr von Kottwitz.

Fleisch-Verdingung.

Nach dem Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. Regierungs-Militair-Deputation vom 25. d. M. soll in denen Etappen-Plätzen Goldberg und Haynau der erforderliche für marschirende Truppen gegenwärtig noch nicht zu bestimmende Fleischbedarf, auf Vier Monate in Entreprise gesetzt werden. Hierzu ist Terminus auf den 11. May d. J. angesetzt, an welchem sich diejenigen, so an dieser Entreprise Antheil zu nehmen denken, bei dem Landräthlichen Amte früh um 8 Uhr hieselbst einzufinden, und auf das mindestfordernde Gebot den Zuschlag zu erwarten haben, wenn ihnen zuvor die nähern Bedingungen vorgelegt worden sind.

Goldberg, den 26. April 1814.

Das Landräthl. Amt. v. Johnston.

Ver-

Verkauf der Weißgerber-Walke zu Löwenberg.

Da die hiesige Weißgerber-Walke den 12. May d. J. erblich verkauft werden soll, so werden Kauflustige hierzu eingeladen. Das Nähere deshalb kann alle Tage in hiesiger Raths-Kanzlei eingesehen werden. Löwenberg, den 24. April 1814.

Der Magistrat.

Verpachtung der Klein-Tschirner Güter.

Die im Glogauschen Kreise gelegenen Güter Klein-Tschirne, Doberwitz, Weckelwitz und Sceyden, sollen auf 12 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige können die nähern Bedingungen inspiciren, bei dem zur Verpachtung autorisirten

Glogau, den 26. April 1814. Sattig, Kreis-Justiz-Rath.

Verkauf der Hanckeschen Windmühle zu Schönfeld, im Goldberg-Haynauschen Kreise.

Da zum öffentlichen Verkauf der zu Schönfeld belegenen, auf 1276 Rthlr. 20 sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzten, von dem Windmüller George Friedrich Hancke hinterlassenen Windmühle nebst dazu gehörigem Wohnhause, in welchem 2 Stuben, 4 Kammern, ein Viehstall, eine Scheune, ein Keller, nebst einem guten Obstgarten und einem Ackerstück von 6 Scheffel Aussaat, der 24. May d. J. zum einzigen und peremtorischen Licitations-Termin anberaumt worden, so werden Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots und Gewärtigung des gerichtlichen Zuschlages an den Meistbietenden auf den herrschaftlichen Hof zu Schönfeld Vormittags um 9 Uhr vorgeladen, alle unbekannte Gläubiger des Hancke aber aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren und rechtlich nachzuweisen.

Goldberg, den 18. April 1814.

Das Dehmel-Schönfeldsche Gerichts-Amt.

Bormann, Justit.

Verkauf von Schaafen zu Prittag.

Das Dominium Prittag, Grünbergschen Kreises, welches eine ganz veredelte Schäferei hat, offerirt dem Publiko 37 Stück Stähre, 86 Stück Hammel und 152 Stück Mutter-Schaafe, 4-, 3-, 2- und 1jähriges Vieh, und ladet Kauflustige ein, auf den 31. May d. J. auf hiesigem Wirthschafts-Amte sich einzufinden.

Prittag, 1 Meile von Grünberg, den 27. April 1814.

Verkauf der Freistelle No. 15. zu Rothkirch.

Die Freistelle No. 15. zu Rothkirch, welche auf 147 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Intestat-Erben des Besitzers in termino den 4. Juny dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Rothkirch verkauft werden. Kauf- und Besitzfähige werden hierdurch vorgeladen. Liegnitz den 29. April 1814.

Das Gerichts-Amt zu Rothkirch. M. L. Scheurich.

Ver-

Verkauf der Gottlob Kosanschen Bauer-Nahrung No. 4. zu Ulbersdorf.

Auf den Antrag der Erben des zu Ulbersdorf verstorbenen Bauer Gottlob Kosan, soll die zu dessen Nachlaß gehörige, sub No. 4. daselbst belegene, aus einer ganzen Hufe Landes bestehende, und auf 543 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ gGr. gerichtlich abgeschätzte Bauer-Nahrung, theilungshalber, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 17. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Scholzen-Gericht zu Ulbersdorf, anberaumt, weshalb besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Auch werden zugleich die etwa noch unbekannten Gläubiger des rc. Kosan zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Forderungen in diesem Termine, sub poena praeclusi, hiermit aufgerufen.

Schwiebus, den 28. April 1814.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt Sckampe.

Scheider, Justit.

Auction des Dr. Machuischen Nachlasses zu Glogau.

Es sollen den 16. May dieses Jahres und die folgenden Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in dem hieselbst sub No. 103. auf der Franziskaner Gasse belegenen Hause, allerhand zum Doctor Machuischen Nachlasse gehörigen Effecten, bestehend in Gold- und Silber-Geschirr, Ringen, Uhren, Porzellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Tischwäsche, Kleidungsstücken, Meubles und Hausrath, einer Menge Bücher, größtentheils medizinisch-chirurgischen Inhalts rc., öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Preuß. Courant, verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Glogau, den 30. April 1814.

Neumann, Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, als Executor des Doctor Machuischen Testaments.

Verkauf oder Verpachtung des Scholzschen Bauerguts zu Tschiläsen.

Das den Bauer Anton Scholzschen Erben zugehörige Bauergut zu Tschiläsen soll freiwillig subhastirt, oder, wenn sich kein annehmlicher Käufer findet, verpachtet werden. Hierzu ist ein für allemal ein Termin auf den 20. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden.

Guhrau, den 30. April 1814.

Königl. Stadtgericht.

Verpachtung des Stadt-Vorwerks zu Beuthen an der Oder.

Zu anderweitiger Verpachtung des hiesigen Stadt-Vorwerks (bisher in Höhe von 868 Rthl.) von Johannis 1814 bis dahin 1820 ist Terminus peremtorius Freitag den 17. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt worden. Wirthschaftsverständige und kautionsfähige Pachtlustige werden daher aufgerufen, mit dem Beifügen, daß Pachtanschlag und Bedingungen täglich bei hiesiger Kämmerey zu ersehen sind, und im besagten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Beuthen a. d. O., den 19. April 1814.

Der Magistrat.

Ver-

Verkauf des Grunwaldschen Bauerguts zu Zeipern.

Das zum Nachlasse des George Friedrich Grunwald gehörige, auf 679 Rthlr. 11 sgr. Courant abgeschätzte Bauerguth, soll auf den Antrag der Erben theilungshalber an den Meistbietenden in nachstehenden Terminen, als: den 22. April, den 23. May und den 22. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, in Zeipern verkauft werden. Es werden dazu Kauflustige eingeladen, auch etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert; ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen. Guhrau, den 4. März 1814.

Das Gerichts-Amt fur Zeipern. Rosenkranz, Justit.

Verlegung eines Licitations Termins.

Aus bewegenden Ursachen ist der auf den 25. April d. J. angesetzte Termin, zum Verkauf der Urschkauer Dominial-Wind-Mühle, auf den 20. Juny d. J. verlegt worden, welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Urschkau, den 11. April 1814. Das Wirthschafts-Amt.

Verkauf der Leupoldschen Freigärtnernahrung zu Ober Kaiserswaldau.

In dem heutigen, zum Verkauf der Johann Gottlieb Leupoldschen, auf 116 Rthl. 20sgr. Courant gewürdigten Freigärtner-Nahrung sub No. 20. hieselbst angestandenen Licitations-Termine sind nur 30 Rthlr Courant geboten worden; es wird also diese Nahrung auf neue 4 Wochen zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und der 17. May d. J. zum anderweiten Bietungs-Termine anberaumt, wozu alle Kauflustige wiederholt eingeladen werden.

Ober-Kaiserswaldau bei Haynau, den 15. April 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Herrnkretschams zu Haynau.

Der auf 1150 Rthlr. gewürdigte Herrnkretscham sub No 311. nebst Acker wird auf Antrag der Rotheschen Vormundschaft sub hasta gestellt und stehet Terminus licitationis den 6. Juny c. um 10 Uhr hier an. Haynau, den 15. April 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf eines Kretschams.

Zum öffentlichen Verkauf des aus einer Brandstelle und 31 Scheffel tragbaren erblichen Acker bestehenden, von dem verstorbenen Kretschmer Bunzel hinterlassenen Kretschams im Schlemmer, welcher auf 824⅔ Rthlr. taxirt ist, setzt das unterzeichnete Gerichts-Amt 3 Termine, den 4. Juny, den 8. July, und den letzten und peremtorischen auf den 12. August an, und ladet sämmtliche Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige vor, in diesen Terminen zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und wird dem Meist- und Bestbietenden das Grundstück zugeschlagen werden.

Bunzlau, den 14. April 1814.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ottendorf. Franke.

Ver-

Verpachtung des Schubertschen Vorwerks in Liegnitz.

Das der hiesigen Ritter-Academie zugehörige, in der Jauer-Gasse allhier ohnfern der Stadt belegene sogenannte Schubertsche Vorwerk, in Aeckern, Gras- und Baumgarten von 103¼ Morgen bestehend, nebst 3 Wiesen-Bruchflecken, welche ungefähr 10 zweispännige Fuder Heu gewähren, und dem Rechte der Viehweide auf der Stadthutung, soll auf 7 Jahre, vom 1. Juny 1814. bis dahin 1821. ohne Anschlag und Eviction, blos nach dem Augenschein in Zeitpacht ausgethan werden. Es wird hierzu ein peremtorischer Licitations Termin auf den 16. May d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Kanzellei des Ritter-Academie-Stifts Amts hieselbst anberaumet, und wirthschaftskundige Pachtlustige werden zu diesem Termin hiermit unter der Erklärung eingeladen, daß der Bestbietende, wenn derselbe zugleich eine Caution von 800 Rthlr. in Pfandbriefen bestellen kann, alsbald die Uebergabe dieser Pachtung zu gewärtigen habe. Die der Pacht zum Grunde liegenden Bedingungen können allezeit in der Stifts-Amts-Canzellei eingesehen werden, so wie sich jeder von der sehr angenehmen Lage dieses Vorwerks an Ort und Stelle überzeugen kann. Das Wohngebäude enthält 3 freundliche neu angelegte Stuben und mehrere Kammern. Die Aecker liegen außer jeder Gemeinheit, und sind von vorzüglicher Güte. Von den Kühen des Vorwerks ist wegen Nähe der Stadt eine bedeutende Nutzung zu ziehen.

Liegnitz den 20. April 1814.

Das Königl. Ritter-Academie- und Stifts-Directorium. v. Briesen.

Verkauf der Weinholdschen Freigärtner-Nahrung zu Steudnitz.

Auf ausdrückliches Verlangen der Gläubiger und Erben des verstorbenen Freigärtner George Friedrich Weinhold hieselbst, wird dessen sub No. 14. belegene, auf 160 Rthl. Cour. taxirte Nahrung, weil darauf nur 80 Rthlr. Courant am 13. d. M. geboten worden, auf 4 Wochen anderweitig subhastiret und der 24 May d. J. als neuer Licitations-Termin bestimmt, wozu die etwanigen Kauflustigen zur Abgabe ihres fortzusetzenden Gebots wiederholt eingeladen werden. Steudnitz bei Haynau, den 16. April 1814.

Das Gerichts-Amt zu Panthenau.

Wiedereröffnung des evangelisch-lutherischen Gymnasiums zu Glogau.

Allen den geehrten Eltern und Vormündern, welche nach der Oeffnung unserer Thore wiederum geneigt seyn mögten, ihre Kinder und Pflegbefohlne dem hiesigen evangelisch-lutherischen Gymnasio zum Unterrichte zu übergeben, mache ich hierdurch die Anzeige, daß die während der Blokade zu militärischem Gebrauch verwandten Lehrzimmer desselben durch die außerordentliche Fürsorge des Königl Regierungs-Commissarii, Herrn Geheimerath von Unruh, bis zum 2. Mai d. J. vollkommen gereiniget und ihrer eigentlichen Bestimmung wiedergegeben seyn werden. Von diesem Tage an wird also dem nach dem bestehenden Lehrplane zu ertheilenden Unterrichte auch nicht mehr der Mangel eines eigenen Locale's im Wege stehn; die Lehrstunden werden wieder im Schulgebäude gehalten werden, und die baldige Anmeldung der unserm Gymnasio anzuvertrauenden Schüler würde, der neu zu beginnenden Lehrcurse wegen, von doppeltem Nutzen für dieselben seyn.

Glogau, den 27. April 1814.

Klopsch, Rector des Gymnasiums.

Ver-

Verkauf von Aeckern und Wiesen zu Beuthen an der Oder.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Beuthen a. d. O. eine Hufe, eine halbe Hufe und eine Neun-Ruthe Acker, deren Werth in Summa nach Stadtgerichtlicher Taxe 4935 Rthlr. 5 sgr. beträgt, nebst einigem Wiesewachs, plus licitando gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Hierzu ist Terminus peremtorius auf hiesigem Rathhause Dienstag den 14. Juny c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, und kann die diesfällige Taxe auf dem Rathhause täglich inspicirt werden.

Beuthen a. d. O., den 19. April 1814.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Verpflegung der französischen Hospitäler in Glogau

Die Verpflegung der in Glogau zurückgebliebenen französischen Hospitäler, namentlich ihr Bedarf an Lebensmitteln und Arzeneien, für ohngefähr 650 Kranke, soll vom 15. May bis Ende Junius durch eine öffentliche Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Die bei dieser Verdingung zu Grunde zu legenden Modalitäten können 3 Tage vor dem Licitationstermin, welcher auf den 11. May d. J. Vormittags um 9 Uhr in Glogau in dem Hause des Medizinal-Rath und Professor Dr. Gerdessen anberaumt worden ist, eingesehen werden. Diejenigen, so zu dieser Unternehmung geneigt und des Vermögens sind, haben sich deshalb bei Hrn. ꝛc. Gerdessen zu melden, und über alle und jede Einzelheiten die nöthige Auskunft von demselben zu gewärtigen.

Glogau, den 30. April 1814.

Königl. Geh. Regierungsrath u. Civilkommissarius zur Wiederbesitznahme der Festung Glogau.
v. Unruh.

Verpachtung des Gutes Ober-Hermsdorf.

Das mit Ende Juny d. J. durch den früheren Abgang des zeitherigen Pächters pachtlos werdende Pupillen-Gut Ober-Hermsdorf soll auf Veranlassung der höchst verordneten Vormundschaft auf dem hiezu anstehenden einzigen Licitations-Termine den 25. May d. J. bis zu der alsdenn erreichten Majorennität des Besitzers auf anderweite Acht Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden. Cautionsfähige, der Landwirthschaft völlig kundige und mit guten Zeugnissen versehene Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, in gedachtem Termine im herrschaftlichen Schlosse hieselbst entweder in Person oder durch hinreichend informirte und mit vollständiger Vollmacht versehene Mandatarien Vormittag 10 Uhr vor unterschriebenem Gerichts-Amte sich einzufinden, ihre Gebote zum Protocoll zu geben und zu erwarten, daß nach eingeholter Approbation der hohen Pupillar-Behörde, dem Meist- und Bestbietenden der gerichtliche Zuschlag des Gutes im neuen Zeit-Pachte erfolgen werde.

Die entworfenen Pacht-Bedingungen können übrigens sowohl bei dem Vormunde, dem Königl. Hauptmann von der Armee Herrn von Schweinitz zu Hirschberg, als auch bei dem unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 22. April 1814.

Das Freiherrlich von Zedlitzsche Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Viertes

Viertes Verzeichniß

der beim Frauen-Verein hieselbst eingegangenen milden Beiträge zur Lazareth-Verpflegung.

No.	Namen der Beitragenden.	Courant. Rthl.	gr.	pf.	Neumünze. Rthl.	sgr.	pf.
	Bestand vom Januar	138	13	—	1	20	—
62.	Von den Accise- und Zoll-Officianten zu Friedeberg am Queis, durch Herrn Accise-Einnehmer Steinsky	—	—	—	8	15	—
63.	Vom Officier-Corps der hiesigen Bürgergarde am Namens-Feste unsers allergnädigsten Königs, durch Hrn. Syndicus Rößler gesammlet	17	8	—	6	7	9
64.	Von den Kindern des Herrn Accise-Einnehmer Riedel	1	—	—	—	—	—
65.	Vom Pastor Herrn R. aus P....h . . . . und ein Päckchen Backobst	6	8	—	—	—	—
66.	Vom Herrn Reg. R. G. aus H. baar . . . . . und ein Münzschein über 7 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf.	—	—	—	5	—	—
67.	An fixirten Beiträgen für den Februar . . . . und ein Thalerschein.	130	17	—	43	26	6
68.	Monatlicher Beitrag aus Guhrau	6	12	—	—	—	—
69.	Desgleichen " aus Berlin	7	—	—	—	—	—
70.	Von den Lieferanten Herrn R...l — G...l	10	—	—	—	—	—
71.	Von Ferdinand, Agnes und Mathilde, den drei Kindern eines Landpredigers, für den März und April	2	—	—	—	—	—
72.	Durch Herrn Medicinal-Rath D. Vogel der Ertrag einer am Charfreitage zu Hirschberg aufgeführten Musik zum Besten verwundeter Krieger, von Herrn J. G. Kießling eingesandt . . . . und 2 Ducaten.	45	10	—	—	—	—
73.	Durch Herrn Reg. Reg. H....e bei einer frohen Abendgesellschaft gesammlet	3	—	—	—	—	—
74.	An fixirten Beiträgen für den März . . . . und ein Thalerschein	111	12	—	40	27	—
	Summa der Einnahme	479	8	—	106	6	3
	Die Ausgabe betrug.						
	Zur Lazareth-Verpflegung	302	16	—	63	—	—
	Dem Wittig für das Einfordern der Beiträge						
	a. für den Februar	5	8	—	1	26	3
	b. für den März	4	13	—	1	23	9
	Summa der Ausgabe	312	13	—	66	20	—
	bleibt Bestand	166	19	—	39	16	3

Liegnitz, den 25. April 1814.

Im Namen des Frauen-Vereins

Benda.

Die

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 20.

Liegnitz, den 14. May 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 133. Das Salz-Einfuhr-Verbot betreffend.

Das hiesige Regierungs-Departement und die in selbigem vorhandenen Salz-Factoreien sind nunmehr wieder mit Sied- und Stein-Salz zum Debit hinlänglich versehen. Es wird daher das schon längst bestehende Verbot der Salz-Einfuhr und des unerlaubten Handels mit fremdem Salze hierdurch erneuert, und daß alles verbotwidrig eingeführte Salz nicht nur der Confiscation unterworfen ist, sondern auch außer solcher für jede Metze 8 gGr. an Strafe erlegt werden muß, dem Publiko nochmals in Erinnerung gebracht. Liegnitz, den 22. April 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 225. April c.

No. 134. Die von den Gewerbetreibenden der Stadt Glogau zu bezahlende Gewerbesteuer betreffend.

Nachdem nunmehr die Stadt Glogau von feindlichen Truppen geräumt ist, so werden sämmtliche dort domicilirende Gewerbetreibende, gleichviel, ob sie während der Belagerung in der Festung geblieben, oder geflüchtet sind, hiermit angewiesen, binnen vier Wochen:

a) insofern sie zahlungsfähig sind und ihr Gewerbe im laufenden Etats-Jahre fortgesetzet haben, ihre Gewerbesteuer-Rückstände an das dortige Ober-Accise-Amt abzuführen;

b) im Fall der Unvermögenheit aber, sich bei dem Magistrat zu melden, und nach gehöriger Beglaubigung ihrer Angabe, auf Erlaß der Steuer-Rückstände anzutragen.

Hiermit wird daher auf die im Amts-Blatt No. 12. d. J. enthaltene Verordnung vom 19. März d. J., wonach die geflüchteten, ihr Gewerbe an fremden Orten fortsezzende Gewerbetreibenden ihre rückständige Gewerbesteuer an die Kreis-Steuer Kasse des Bezirks, oder an die Accise-Kasse des Orts, wo sie ihren einstweiligen Aufenthalt genommen, einzahlen sollen, aufgehoben, und es haben von jetzt an die in der Steuer-Rolle der Stadt Glogau aufgeführte Gewerbetreibende nur an das dortige Accise-Amt ihre Gewerbesteuer zu entrichten.

Wer binnen vier Wochen dem obigen Befehl nicht nachgekommen ist, und weder seine Steuer eingezahlt, noch seine Unvermögenheit auf eine glaubhafte Art nachgewiesen hat, von dem wird angenommen werden, daß er zwar zahlungsfähig sey, aber aus bösem Willen die Zahlung verzögere, und auf diesen Fall wird alsdann gesetzliche Strenge angewendet werden.

Liegnitz, den 30. April 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 135. Betreffend die der Kriegs-Impost-Abgabe nicht unterworfenen Gegenstände.

Nachstehendes Publicandum d. d. Berlin den 24. d. M.:

„Da nach ausdrücklicher besonderer Bestimmung alle einländischen Produkte und Fabrikate der Preußischen Provinzen jenseits der Elbe, desgleichen des Cottbusschen Kreises, wenn sie in die übrigen diesseits der Elbe gelegenen Theile der Monarchie eingehen, oder durch solche passiren, der neuen Kriegs-Impost Abgabe nicht unterworfen sind, in den gedachten überelbeschen Provinzen und im Cottbusschen Kreise auch überhaupt der Krieges-Impost noch nicht erhoben wird, mit Ausnahme des Falles, daß die an sich impostpflichtigen Waaren über Emden eingehen: so wird dies, um allen Zweifeln darüber zu begegnen, hiermit öffentlich zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

In Auftrag des Herrn Finanz-Ministers Excellenz.

Die General-Verwaltung der indirekten Steuern und Abgaben.

gez. Ladenberg."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. April 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 108. pro April c. A. D.

No. 136. Betreffend die höhern Orts festgestellte Norm für die Unter-Behörden bei Ausfertigung der Anerkenntnisse, Behufs der Kompensation der Lieferungen an Weitzen- und Roggen-Mehl.

Damit die Unterbehörden eine bestimmte Norm bei Ausfertigung der Anerkenntnisse Behufs der Kompensation der Lieferungen an Weitzen- und Roggen-Mehl auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Zahlung erhalten mögen, ist höhern Ortes festzusetzen befunden worden: daß $\frac{1}{16}$ als der Betrag der Mahl-Metze den Preisen des Weitzens und Roggens zugerechnet, und in Ansehung des Verhältnisses zwischen Weitzen und Roggen, der Scheffel Weitzen-Mehl zu 20 Metzen, und der Scheffel Roggen-Mehl zu 18 Metzen angenommen werden soll.

Den von der Königl. Liegnitzschen Regierung ressortirenden Behörden wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 4. May 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1. Roser. May c.

No. 137. Nähere Bestimmungen, betreffend den neuen Kriegs-Impost vom 1. April d. J. ab.

Nach demjenigen, was in Betreff des neuen Kriegs-Imposts durch die im 14ten Stück des Amts-Blatts S. 125 bis 129. befindliche Verordnung vom 30. März d. J. bereits festgestellt worden, hat das hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 30. v. M. noch Folgendes zu verordnen befunden:

1) Diejenigen Waaren, welche vom 1. April d. J. ab, eingegangen sind, oder auch noch eingehen, und dem neuen Kriegs-Impost unterworfen sind, zahlen, wenn sie zur einländischen Konsumtion bestimmt sind, nicht diejenige Accise, welche auf die Dauer der alten Kriegs-Impost-Verfassung interimistisch regulirt worden, sondern diejenige, welche durch die gewöhnlichen Tarife, Edikte und Verordnungen bestimmt ist.

Die Accise-Aemter werden daraus entnehmen, daß in solchem Fall der zum Circul. No. 108. vom 20. April 1813. (und Amts-Blatt No. 17.) gehörige Consumtions-Accise-Tarif keine weitere Anwendung findet, vielmehr die Gefälle nach dem zum Land-Consumtions-Steuer-Edikt vom 28. October 1810. gehörigen, beim Circulare No. 130. vom 12. December eb. d. J. befindlichen Tarif, erhoben werden sollen; diejenigen Waaren hingegen, welche in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, die Gefälle nach dem gewöhnlichen Accise-Tarif vom Jahr 1788., und die durch die nachher ergangenen besonderen Verordnungen festgesetzten Accise-Abgaben, entrichten.

2) An die Stelle des Natural-Goldes kann der neue Impost in Silber mit einem fixirten Agio von Sechzehn Groschen für den Friedrichsd'or entrichtet werden.

Sollten veränderte Umstände jedoch es nothwendig machen, so wird zum 1. July d. J. der Agiosatz anderweit regulirt werden.

3) Nur der neue Waaren-Eingang vom 1. April d. J. wird nach den Erhebungssätzen und Bestimmungen der obbesagten Verordnung vom 13. März d. J. behandelt.

Auf die vor dem 1. April d. J. eingegangenen Waaren, sie mögen bereits zum Kriegs-Impost versteuert seyn, oder noch ganz unversteuert im Entrepot lagern, findet die mehr gedachte Verordnung vom 13. März d. J. keine Anwendung, sondern sie werden sowohl in Hinsicht der Versteuerung zum Kriegs-Impost, als auch in Absicht der Consumtions-Versteuerung, ganz nach den Verordnungen behandelt, welche über die ältere Kriegs-Impost-Verfassung ergangen sind.

Folglich kommt in diesem Fall der ad 1) außer Kraft gesetzte Tarif beim Circul. No. 108. vom 20. April v. J. wieder zur Anwendung.

Da jedoch hierbei, und besonders in Ansehung der Behandlung der zur Exportation bestimmten, vor dem 1. April d. J. eingegangenen Waaren, Modificationen nothwendig werden, so wird noch nähere Bestimmung erfolgen.

4) Um beim Intermediärhandel mit Baumwolle, und wenn solche beim Eingang zur innern Konsumtion declarirt, nachher aber die Bestimmung geändert wird, den Kriegs-Impost davon zu sichern, ist dieser beim Ausgang der Baumwolle jederzeit zu erheben, falls er nicht erweislich schon bei der Einfuhre gezahlt worden.

5) Die aus Rußland und Polen kommenden sogenannten Surrogat-Artikel (vid. Circul. No. 112. vom 17. v. M. sub II. a.), namentlich auch Häute und Felle, werden nach wie vor in der bisherigen Art behandelt, und sind dem Kriegs-Impost nicht unterworfen.

6) Von

6) Von dem zum Kries-Impost noch nicht versteuerten, vor dem 1. April d. J. eingegangenen rohen Zucker, der zu den einländischen Raffinerien gelangt, kann der ermäßigte Satz des Tarifs vom 13. März d. J. erhoben werden.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements zugleich zur Nachachtung bekannt gemacht; ihnen wird auch aufgegeben, die Sachen aus der alten Kriegs-Impost-Verfassung nicht mit Gegenständen aus der neuen Kriegs-Impost-Einrichtung zu vermengen, sondern sie jederzeit in besondern Berichten vorzutragen.

Liegnitz, den 6. May 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien

R. No. 16. pro May c. A. D.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der Mittagsprediger und Rektor Neumann aus Bolkenhayn, zum Pastor nach Peterwitz, Jauerschen Kreises;

der Candidat Ernst Gottlob Becker aus Neutschau, zum Pastor nach Nieder-Leschen, Sprottauschen Kreises;

der Candidat Böhmel, zum Pastor nach Liebenau, Schwiebusschen Kreises;

der Seminarist Titze, zum Schullehrer in der Schildauer Vorstadt zu Hirschberg;

der Johann Natsch, zum Schullehrer nach Klein-Peterwitz, Wohlauschen Kreises;

des Schullehrer Carl Sigismund Lange, zum Schullehrer nach Willmannsdorf, Jauerschen Kreises;

der Julius Gustav Adolph Räuschel, zum Schuladjuvanten nach Hochkirch, Liegnitzschen Kreises.

Der Candidatus theologiae Carl August Albrecht zu Gugelwitz, Lübenschen Kreises, wurde pro Ministerio examinirt und für wahl- und präsentationsfähig zu einem geistlichen Amte erklärt. Der bisherige Zoll-Inspector Ike zu Saabor am Hammer ist von des Königs Majestät zum Steuerrath im Liegnitzschen Departement ernannt worden. Der Accise-Rendant Nagel zu Münsterberg wurde als Zoll-Inspector und Rendant in Saabor am Hammer; der Controlleur Helnert aus Lüben, als Accise- und Zoll-Rendant in Münsterberg bestätiget, und der Kassen-Controlleur Brumme, in gleicher Qualität von Lähn nach Lüben versetzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die für die Kranken im Lazareth zu Leipzig eingegangene Unterstützung betreffend.

Nachstehende von der Königl. Preuß. Commandantur zu Leipzig anhero gelangte Nachweisung von den für die Kranken und Verwundeten im dortigen Lazareth aus Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements eingegangenen Geldern und Packeten wird hierdurch zur Kenntniß der Absender gebracht:

Nach-

Nachweisung

der vom 1. bis ultimo April aus einzelnen Kreisen des Liegnitzschen Regierungs-Departements zur Aushändigung und Vertheilung an einige in dem hiesigen Lazareth befindliche Königl. Preuß. Soldaten, hierher gesandten Gelder und Effecten.

Nro.	Aus welchem Kreise die Absendung geschehen.	Tag der Ankunft.	Namen der Kranken, für welche die Sachen bestimmt.	Von welchem Regiment sie sind.	Worin diese hergeschickten Sachen bestehen. In Golde. Fr. d'or.	Duc.	In Silber thl.	gr.	Packete	Davon ist zurückgesendet worden.	Tag der Absendung	Warum dieses geschehen.
1	Steinauer Kr.	d. 5. April	Heinrich Göhlich	17te Schles. Landwehr-Infant. Regiment	—	—	4	—	1	—		
2	Wohlauer Kr.	eod.	Johann Ludwig	dito	—	1	—	—	—	—		
3	Steinauer Kr.	d. 6. April	Friedrich Kreil	6te Reserve-Regiment	—	—	3	—	—	—		
4	dito.	eod.	Carl Bodemann	1ste Schl. Landw. Reg.	—	—	3	—	—	—		
5	dito.	eod.	Heinrich Göhlich	17te Schl. Landw. Reg.	—	—	3	—	—	—		
6	dito.	eod.	Friedrich Bruschke	dito.	—	1	3	—	1	—		
7	Freistädter Kr.	eod.	Carl Wirth	dito	—	—	1	—	1	—		
8	Schwiebusser Kreis.	eod.	Johann Laube	dito	—	—	—	—	—	Das ganze Packet ist unterbrochen remittirt worden.		weil er den 30. May zur Armee abgegangen.
9	dito.	eod.	Johann Weber	1ste Westpr. Inf. Reg.	—	—	4	—	1		d. 8. April	d. 4. Febr. zur Armee abgegangen
10	dito.	eod.	Samuel Neumann	dito	—	—	—	—	—			d. 24. Febr. gestorben
11	Steinauer Kr.	d. 9. April	Gottl. Lange	17te Schl. Landw. Reg.	—	—	6	—	—	6 Rthlr.	d. 11. April	d. 1. März gestorben.
12	dito.	eod.	Franz Schulz	2te Westpr. Inf. Reg.	—	—	3	—	—	—		

Daß diese Nachweisung ihre völlige Richtigkeit hat, auch die erwähnten Gelder und Effecten an die darin aufgeführten Interessenten wirklich verabfolget sind, solches bescheinige ich hierdurch. Leipzig, den 23. April 1814.

Königl. Preuß. Commandantur.
v. Staffeld, Major.

Liegnitz, den 2. Mai 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 1193. April c.

Oeffentliche Danksagung.

Es ist uns eine theure Pflicht, öffentlich die Gefühle unsers Danks zu äußern, wozu uns die Bereitwilligkeit, mit welcher denen durch die letzte Blokade unserer Stadt verarmten, von den nothdürftigsten Lebensmitteln entblößten, und mit Krankheiten mancherlei Art behafteten Einwohnern, bald nach Oeffnung der Thore Hülfe geleistet wurde, so dringend auffordert. Wir dürfen nicht verschweigen, daß ein hohes Militairgouvernement von Schlesien bald nach Oeffnung der Thore vorzügliche Arzneien aller Art in bedeutender Quantität, auch Kalk- und Kalkasche, letztgenannte Artikel, um die zu flachen Gräber zu beschütten, und zur Ausweißung verunreinigter Gefässe anhero gesandt, und dem Gesundheitswohl der Einwohner wesentlichen Vorschub geleistet hat. Noch vor der Uebergabe überwies die Hochlöbl. Liegnitzsche Regierung die Summe von 250 Rthlr. baar, und für 50 Rthlr. Grünzeug, zur Unterstützung der Hülfsbedürftigsten.

Durch freiwillige Beiträge an Lebensmitteln wurden wir zu einem Zeitpunkt, wo wir durch Feindes Gewalt der Mittel beraubt waren zu helfen, in den Stand gesetzt, die kranken, armen, und überhaupt alle hülfsbedürftigen Einwohner unserer Stadt, auf mehrere Tage mit frischem Fleisch und Gemüse aller Art zu versehen. Wir konnten sie der Noth, und uns der Sorge für sie entreißen, welche die Freude über die endliche Befreiung aus des Feindes Händen nach 7 kummervollen Jahren gestört haben würde.

Indem wir nun den Wohlthätern dieser Leidenden, insoweit sie uns bekannt geworden sind, und sie nicht selbst ihre Gaben vertheilten, hiermit unsern innigsten und heißesten Dank für diese Hülfe in der Noth sagen, bekennen wir zugleich öffentlich den Empfang nachstehender Lebensmittel und Geldbeiträge:

Nachweisung

der für die verarmten Einwohner von Glogau, vom 12. April ab, eingegangenen Beiträge an Geld und Lebensmitteln.

Herr Landrath v. Eckartsberg 4 Schffl. 8 Mtz. Kartoffeln, 1 Schffl. 8 Mtz. Erbsen. Von Klein-Logisch durch den Hrn. Verpflegungskommissär, Major v. Dresler, 1 Schffl. 8 Mtz. Erbsen. Durch den Herrn Adjutanten, Premierlieutenant Knappe von Hermsdorf 1290 Pfd. Fleisch. Von der Gemeine Kreischau 19 St. Brodt, 14 Qrt. Branntwein. Durch den Herrn Amtsrath Materne aus Liegnitz in dieser Stadt gesammelt: 160 Rthlr. Cour. incl. 1 Thlr. Tresorschein, 98¾ Pfd. Fleisch, 70 St. Brodt, 9 Schffl. Kartoffeln, 4 Schffl. 8 Mtz. Erbsen, 40 Qrt. Branntwein, 24 St. Zitronen, 15 St. Eier, 30 Pfd. Seife, 2 Pfd. Caffee, 10 Qrt. Butter, 319 Packet und 1 Tüte Taback, 8 Pfd. Zucker, 4 Pfd. Salz. Von dem Herrn Amtsrath Gigas aus Oblisch 6 Schffl. Kartoffeln. Von dem Herrn Amtsrath Lucas aus Priedemost 120 Pfd. Fleisch, 211 St. Brodt, 5 Schffl. Kartoffeln, 6 Achtel Bier. Von der Gemeinde Beitsch 8 St. Brodt, 3 Schffl. Kartoffeln, 8 Mtz. Erbsen. Vom Dominio Rietschütz 30 Pfd. Fleisch, 80 St. Brodt, 9 Schffl. Kartoffeln, 1 Achtel Bier. Von der Gemeinde Buchwald 20 St. Brodt. Von Thiemendorf 28 St. Brodt, 30 Qrt. Branntwein. Von dem Herrn Amtsrath Kieckhöffer auf Modlau 30 Pfd. Fleisch, 10 St. Brodt, 17 Schffl. 12 Mtz. Kartoffeln, 4 Schffl. 12 Mtz. Erbsen, 1 Achtel Bier. Von

Herms-

Hermsdorf 30 Pfd. Fleisch, 4 Schffl. Kartoffeln. Von Grünberg durch den Herrn Landrath v. Stentzsch 9 Schffl. Kartoffeln. Von der Frau Generalin v. Luck auf Brodelwitz 30 Pfd. Fleisch. Von Einem Wohllöbl. Magistrat zu Grünberg 130 Pfd. Fleisch, 1080 Qrt. Wein, 553 St. Brodt, 300 Qrt. Weinessig. Vom Hrn. Senator Förster aus Grünberg 5 Pfd. Fleisch, 120 Qrt. Wein, 6 Mtz. Erbsen, 80 Qrt. Weinessig. Von der Bürgerschaft aus Deutsch-Wartenberg 21 Schffl. Kartoffeln. Von der Gemeinde Friedrichsdorf bei Grünberg 10 Schffl. Kartoffeln. Von Zauche bei Grünberg 5 Schffl. Kartoffeln. Die Gemeinde Bobernig, Grünb. Kreises, 5 Schffl. 12 Mtz. Kartoffeln. Von der Gemeinde Nitritz 12 Schffl. Kartoffeln. Von der Gemeinde Prittag, Grünb. Kreises, 100 St. Brodt, 8 Mtz. Erbsen. Aus dem Grünb. Kreis durch den Herrn Major v. Dresler 5 St. Brodt, 5 Schffl. Kartoffeln. Von Scholz und Gerichten aus Tschopitz 2 Rthl. 6 Gr. 10 Pf. Cour. Vom Pächter Teichert aus Weckritz 13 Gr. 8 Pf. Cour. Von dem Justizrath Dickow aus Parchwitz 6 Rthlr. Cour. Von dem Gesellschaftstheater zu Liegnitz 34 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. Cour., und ein holländ. Dukaten. Vom Magistrat aus Hirschberg 55 Rthlr. 12 Gr. incl. 5 Rthlr. Tresorscheine. Vom Hrn. Kriegsrath Albinus 3 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. Cour. Von der Stadt Goldberg 63 Rthlr. 6 Gr. Cour. Vom Hrn. Landrath v. Eckartsberg 15 Qrt. Milch, 1 Tonne Sauerkraut. Von Klein-Logisch durch den Verpflegungs-Commissär, Hr. Major v. Dresler, 6 Schffl. Roggenmehl, 1 Schffl. Graupe. Aus Liegnitz vom Hrn. Amtsrath Materne 1 Pfd. Reis, 1 Mtz. Linsen, 4 Mtz. Weitzenmehl, 4½ Mtz. Roggenmehl, 4 Sack Grünzeug, 1 Sack Zwiebeln. Von dem Hrn. Amtsrath Gigas 2 Schock Kohlrüben. Vom Dominio Kletschütz 1 Schffl. 4 Mtz. Weitzenmehl, 8 Mtz. Grütze. Von der Gemeinde Buchwald 4 Mtz. Graupe. Von dem Hrn. Amtsrath Kieckhöffer auf Modlau 5 Schffl. 4 Mtz. Roggenmehl, 14 Mtz. Hirse, 4 Mtz. Grütze, 1 Tonne Sauerkraut. Von Grünberg durch den Hrn. Landrath v. Stentzsch 2 Tonnen Sauerkraut. Von der Frau Generalin v. Luck auf Brodelwitz 15 Quart Milch, 1 Tonne Sauerkraut. Von Einem Wohllöbl. Magistrat zu Grünberg 3 Schffl. Hülsenfrüchte, 7 Schffl. Backobst, 100 Pfd. Pflaumenmuß, 3 Tonnen Sauerkraut. Vom Herrn Senator Förster daselbst 4 Mtz. Graupe, 8 Mtz. Grütze, 1 Schffl. Backobst, 1 Tonne Sauerkraut. Frau Rector Fritsch aus Grünberg 1 Mtz. Graupe, 1 Mtz. Grütze, 4 Mtz. Backobst, 60 Pfd. Pflaumenmuß. Von der Bürgerschaft aus Deutsch-Wartenberg 1 Tonne Sauerkraut. Von dem Hrn. Verpflegungs-Commissär, Major v. Dresler, 1 Schffl. 8 Mtz. Weitzenmehl, 1 Mtz. Hirse, 1 Mtz. Backobst, 2 Pfd. Pflaumenmuß, 1 Tonne Sauerkraut, 5 Schock Kohlrüben. Von der Gemeinde Prittag 2 Mtz Graupe, 1 Mtz. Backobst, 58 Pfd. Pflaumenmuß, 1 Tonne Sauerkraut. Summa 324 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. Cour., 1673¾ Pfd. Fleisch, 1200 Qrt. Wein, 1104 St. Brodt, 126 Schffl Kartoffeln, 13 Schffl. 10 Mtz. Erbsen, 84 Qrt. Branntwein, 380 Qrt. Weinessig, 8 Achtel Bier, 24 St. Zitronen, 15 St. Eier, 30 Pfd. Seife, 2 Pfd. Caffee, 10 Qrt. Butter, 319 Packet Taback, 8 Pfd. Zucker, 4 Pfd. Salz, 1 Pfd. Reis, 1 Mtz. Linsen, 3 Schffl. Weitzenmehl, 11 Schffl. 4½ Mtz. Roggenmehl, 1 Schffl. 11 Mtz. Graupe, 3 Schffl. Hülsenfrüchte, 15 Mtz. Hirse, 1 Schffl. 5 Mtz. Grütze, 8 Schffl. 6 Mtz. Backobst, 220 Pfd. Pflaumenmuß, 30 Qrt. Milch, 12 Tonnen Sauerkraut, 7 Schock Kohlrüben, 4 Sack Grünzeug 1 Sack Zwiebeln.

Die

Die Lebensmittel sind bald nach dem Empfang gewissenhaft von einer eigends dazu bestellten Hülfs- und Rettungs-Commission, und mit Zuziehung der Bezirksvorsteher ausgegeben worden, und wird auch mit der Vertheilung der jetzt noch eingehenden, über die wir in der Folge wiederum öffentlich Rechenschaft ablegen werden, auf gleiche Art fortgefahren. Die Geldbeiträge hingegen sind, außer da, wo die schleunigste Hülfe für im Stillen Darbende nöthig war, deshalb noch nicht vertheilt worden, weil täglich Unterstützungen eingehen, und wir auch den uns bereits gemeldeten Eingang der der Stadt Glogau bestimmten Beiträge der englischen Wohlthätigkeits-Gesellschaft zu London abwarten wollen, um sodann die Dürftigen desto kräftiger unterstützen zu können, da unterdeß erforscht wird, wem es an Handwerkszeug oder woran sonst mangelt, um in die Reihe der erwerbfähigen Bürger wieder eintreten zu können.

Glogau, den 30. April 1814. Der Magistrat.

Verzeichniß

derer vom 6. bis 11. May d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von dem Herrn Geheimen Regierungsrath v. Unruh übergeben, gesammlet am 17. April von einem Zirkel junger Leute in Glogau, 10 Rthlr. Courant. Von dem Hrn. Medizinal-Rath D. Vogel übergeben, eingesandt von dem Kgl. Landr. Hrn. Baron v. Vogten aus Hirschberg, bestimmt für das Lazareth zu Leubus, 28 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf. Cour.; imgleichen einen Staats-Schuldschein von 10 Rthlr., 1 Paar Socken, 7 Pfund Charpie, 10 Binden, 4½ Ellen Leinwand. Von dem Magistrat zu Sprottau, 1 Paar Schuhe, 10 Paar Socken, 1 Paar Stiefeln, 3 Paar zwirne Socken. Von dem Magistrat zu Primkenau, 2 Paar Socken, 36 Binden zum Verbinden, eine Quantität Charpie. Durch den Geheimen Regierungsrath v. Unruh 40 Paar Socken, welche des Herrn Fürsten von Hatzfeld Durchlaucht abgeben lassen.

Ausgabe

Zur Equipirung zweier freiwilliger Jäger, 7 Rthlr. Courant. Fürs Lazareth nach Leubus die von dem Hrn. Landr. Baron v. Vogten aus Hirschberg eingesandten 28 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf. Cour., 10 Rthlr. in einem Staats-Schuldschein, 1 Paar Socken, 7 Pfund Charpie 10 Binden, 4½ Ellen Leinwand.

Liegnitz, den 11. May 1814. Hartwig.

An die hiesige Militär-Hospitäler ist eingegangen: 11 Rthlr. Courant zur Erquickung der kranken vaterländischen Krieger, ein patriotisches Geschenk von dem Hrn. Oberamtmann und General-Pächter Nowack auf Wiesau, in einer Anweisung an die Kgl. Regierungs-Hauptkasse durch den Hrn. Medizinalrath Dr. Vogel jun. Dem wohlthätigen Institut des Frauen-Vereins habe ich diese 11 Rthlr. gegeben, und sage im Namen meiner Kranken dem edlen Geber herzlich Dank.

Liegnitz, den 6. May 1814. Dr. Beer.

Eingegangen an die hiesigen Hospitäler: 1) 3 Pfund Charpie, 2) 4 Paar wollene und 3) 6 Paar zwirnene Socken, 4) 12 Stück Binden von der Frau Pastor Rudnick zu Raudten, durch den Hrn. Medicinal-Rath D. Vogel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 20.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 20.

Liegnitz, den 14. May 1814.

Verpachtung der Leubußer Kuchel-Güter.

Zur Verpachtung der sogenannten Kuchelgüter bei Leubus, 3 Meilen von Liegnitz, 6 Meilen von Breslau und 2 Meilen von Wohlau, am rechten Oder-Ufer, bestehend in den Vorwerken Garthoff, Dobreil, Rathau, Gleinau und Praukau, nebst den baaren und Natural-Gefällen aus dem Dorfe Leubus, dem Städtel Leubus, den Dörfern Gleinau, Rathau, Praukau, Sagritz, Großen, Regnitz, Thiemendorf, Breiten, Camöse, Altläst und Maltsch, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Hutungen, Teichen, Fischereien, Brau- und Brennerei, lebendigen und todten Inventario, Ziegelei, Weinbergen, Oder-Fähren und Dreschgärtner-Diensten, steht Terminus auf den 10. Junius d. J. Vormittags um 9 Uhr im Kloster-Gebäude zu Leubus vor dem Herrn Rittmeister von Rüdiger an.

Die Pacht-Epoche nimmt vom 1. Julius 1814 ihren Anfang, und geht bis zum letzten Junius 1823. Pachtlustige werden eingeladen, sich zu diesem Termin einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, vor dem Licitations-Termin aber sich über ihre Qualification bei gedachtem Herrn Commissario auszuweisen.

Die zum Grunde zu legenden Pacht-Bedingungen, so wie die Pacht-Verhältnisse, können in dem Bureau der Königl. Haupt-Administration, welche gegenwärtig in Wohlau ist, eingesehen werden, und ist auch die Veranstaltung getroffen, daß jedem auf Verlangen die Pacht-Pertinenzien gezeigt werden. Breslau, den 1. May 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Freiherr v. Kottwitz.

Verkauf des Ziegertschen Hauses zu Haynau.

Das auf 966 Rthlr. 10 gGr. gewürdigte Maurermeister Ziegertsche Haus No. 52 hieselbst, wird auf Antrag der Creditoren anderweit sub hasta gestellet, und stehet terminus licitationis den 6. July d. J. um 10 Uhr allhier an. Haynau, den 3. May 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf der Fiedlerschen Bauernahrung zu Ober-Herzogswaldau.

Die hieselbst belegene Bauernahrung des Friedrich Fiedler soll in termino den 2. Juny d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb Kauflustige sich gedachten Tages früh um 10 Uhr vor dem hiesigen Gerichts-Amte zu Abgebung ihres Gebots an gewöhnlicher Gerichts-Stätte einfinden können.

Ober-Herzogswaldau, Freistädtischen Kreises, den 30. April 1814.

Das Gerichts-Amt der Herzogswaldauer Güter.

Verk-

Verkauf der Reicheschen Bauernahrung zu Nieder-Herzogswaldau.

In termino den 2. Juny d. J. soll die dem Bauer Gottlieb Reiche zugehörige, zu Nieder-Herzogswaldau belegene Bauernahrung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb Kauflustige eingeladen werden, sich an diesem Tage Nachmittags um 1 Uhr zu Abgebung ihres Gebots vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte hieselbst einzufinden. Ober-Herzogswaldau, Freistädtschen Kreises, den 30. April 1814

Das Gerichts-Amt der Herzogswaldauer Güter.

Verkauf der Hungerschen Bauernahrung zu Nieder-Herzogswaldau.

Da die dem Bauer Caspar Heinrich Hunger zu Nieder-Herzogswaldau zugehörige, daselbst belegene Bauernahrung in termino den 3. Juny d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, so werden Kauflustige hierdurch vorgeladen, sich an gedachtem Tage früh um 10 Uhr zu Abgebung ihres Gebots vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte an gewöhnlicher Gerichts-Stätte einzufinden.

Ober-Herzogswaldau, Freistädtschen Kreises, den 30. April 1814.

Das Gerichts-Amt der Herzogswaldauer Güter.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Buchwald und Kochnicht.

Das termino Johanni d. J. pachtlos werdende Brau- und Branntwein-Urbar zu Buchwald und Kochnicht, Bunzlau-Löwenbergschen Kreises, wird in termino den 9. Juny d. J. auf ein oder mehrere Jahre im Wege der öffentlichen Licitation anderweit verpachtet, daher denn Pachtlustige, welche eine Kaution von 50 Rthlr Courant zu erlegen im Stande sind, hiermit eingeladen werden, besagten Tages früh um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Wohnhause daselbst sich einzufinden. Die nähern Bedingungen sind übrigens in dem Wirthschafts-Amte zu Buchwald täglich zu ersehen. Primkenau, den 6. May 1814.

Das Gerichts-Amt zu Buchwald und Kochnicht.

Thurner, vig. Commiss.

Salz-Verkauf.

Untenstehende Königl. Preuß. Salz-Faktorei macht hiermit bekannt, daß nunmehro wieder Sied- und Stein-Salz angekommen ist, und die hierher gehörigen und auch sonstigen Ortschaften, denen die Abholung hier erlaubt, nun ihren Salzbedarf wieder hier zu nehmen haben. Hierbei wird gebeten, da die ganze Woche von Früh bis Abend jede Stunde Salz verabreicht wird, des Sonnabends Nachmittags, so wie Sonntags, nicht zu kommen, da diese Zeit zur Berichtigung der Kasse und Berechnung angewendet wird.

Maltsch, den 10. May 1814.

Königl. Preuß. Salz-Faktorei. Reichhelm.

Auction zu Guhrau.

Das zum Nachlaß des hier verstorbenen ehemaligen Gutsbesitzers Schroth gehörige Mobiliare, in Wäsche, Betten, Silber und andern Geräthschaften bestehend, soll auf den 7. Juny d. J. an, von Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause öffentlich gegen baare Bezahlung verauktionirt werden, wozu Kauflustige sich einzufinden belieben.

Guhrau, den 3. May 1814. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Mahl-Mühlen-Verkauf.

Es ist aus freier Hand meine mir hieselbst zugehörige Obermühle, welche aus 4 Gängen besteht, und sich im besten Baustande befindet, sogleich zu verkaufen. Kauflustige bitte ich, wegen der Bedingungen sich an mich selbst zu wenden.

Hirschberg, den 3. May 1814. Heydrich.

Vor-

Verkauf der Freistelle No. 15. zu Rothkirch.

Die Freistelle No. 15 zu Rothkirch, welche auf 147 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. abgeschätzet ist, soll auf den Antrag der Intestat-Erben des Besitzers in termino den 4. Juny dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Rothkirch verkauft werden. Kauf- und Besitzfähige werden hierdurch vorgeladen. Liegnitz den 29. April 1814.

Das Gerichts-Amt zu Rothkirch. M. L. Scheurich.

Verpachtung des Stadt-Vorwerks zu Beuthen an der Oder.

Zu anderweitiger Verpachtung des hiesigen Stadt-Vorwerks (bisher in Höhe von 368 Rthl.) von Johannis 1814 bis dahin 1820 ist Terminus peremtorius Freitag den 17. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt worden. Wirthschaftsverständige und kautionsfähige Pachtlustige werden daher aufgerufen, mit dem Beifügen, daß Pachtanschlag und Bedingungen täglich bei hiesiger Kämmerey zu ersehen sind, und im besagten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Beuthen a. d. O., den 19. April 1814.

Der Magistrat.

Verkauf von Aeckern und Wiesen zu Beuthen an der Oder.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Beuthen a. d. O. eine Hufe, eine halbe Hufe und eine Reun-Ruthe Acker, deren Werth in Summa nach Stadtgerichtlicher Taxe 4935 Rthlr. 5 sgr. beträgt, nebst einigem Wiesewachs, plus licitando gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Hierzu ist Terminus peremtorius auf hiesigem Rathhause Dienstag den 14. Juny c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, und kann die diesfällige Taxe auf dem Rathhause täglich inspicirt werden.

Beuthen a. d. O., den 19. April 1814.

Der Magistrat.

Auction des Dr. Machuischen Nachlasses zu Glogau.

Es sollen den 16. May dieses Jahres und die folgenden Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in dem hieselbst sub No. 103. auf der Franziskaner-Gasse belegenen Hause, allerhand zum Doctor Machuischen Nachlasse gehörige Effecten, bestehend in Gold- und Silber-Geschirr, Ringen, Uhren, Porzellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Tischwäsche, Kleidungsstücken, Meubles und Hausrath, einer Menge Bücher, größtentheils medizinisch-chirurgischen Inhalts ꝛc., öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Preuß. Courant, verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Glogau, den 30. April 1814.

Neumann, Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, als Executor des Doctor Machuischen Testaments.

Warnungs-Anzeige.

Der Pfarrgärtner Abraham Finger aus Röchlitz ist nach vorgängiger peinlicher Untersuchung durch das rechtskräftige Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien hieselbst, de publ. 2. d. M., wegen thätiger Beihülfe zur Desertion zweier Landwehrmänner, zu 18monatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt und außerdem des Rechts, die Preuß. National-Kokarde zu tragen, für verlustig erklärt worden, welcher letztere, den Verbrecher getroffene gesetzliche Nachtheil hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 3. Mai 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Ver-

Verkauf des Hauses No. 4. zu Sulau.

In termino den 26. May d. J. soll das auf dem Ringe hieselbst sub No. 4. gelegene, auf 416 Rthlr. 22 sgr. Cour. gerichtlich taxirte Platzische Haus nebst Obstgarten, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant-Münze öffentlich verkauft werden. Wir laden dazu besitzfähige Kauflustige ein, Vormittags um 9 Uhr vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden solches adjudiziret werden soll, indem auf Gebote nach Verlauf des Termins nicht reflektirt werden wird.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden zugleich sub poena praeclusi et perpetui silentii vorgeladen.

Sulau, den 15. März 1814.

Königl. Stadtgericht.

Verpachtung des Gutes Kunzendorf

Zur anderweiten Verpachtung des ehemals zum St. Mathias-Stift in Breslau gehörig gewesenen, jetzt zur Haupt-Administration Trebnitzer Bezirkes geschlagenen und 1 Meile von Wartenberg gelegenen Gutes Kunzendorf, ist auf den 8. Juny d. J. ein Licitations-Termin in dem Wohnhause zu Kunzendorf, Vormittags um 9 Uhr vor dem Kommissario, Hrn Rittmeister von Fehrentheil angesetzt worden. Dieses Gut bestehet aus 1623 Morgen 45 □R. Ackerland, 13 Morgen 153 □R Gartenland, 214 Morgen 58 □R. Wiesen und dem Brau- und Brennerei-Urbar, auch beträchtlichen Spann- und Handdiensten. Außerdem werden bei diesem Gute mit verpachtet, die beträchtlichen Geld- und Natural Zinsen von Kunzendorf, so wie die Geld- und Natural-Zinsen des 1¼ Meile von Kunzendorf entfernten Zinsdorfes Münchwitz. Indem solches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird, werden Pachtlustige und Kautionsfähige eingeladen in Termino zu erscheinen, und ihre Gebote nach Ausweis ihrer Zahlungsfähigkeit ad Protocollum zu geben.

Breslau, den 5. May 1814. Vermöge Auftrages

Witzenhusen. Frhr. v. Kottwitz.

Verpachtung der Klein-Tschirner Güter.

Die im Glogauschen Kreise gelegenen Güter Klein-Tschirne, Doberwitz, Weckelwitz und Scheyden, sollen auf 12 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige können die nähern Bedingungen inspiciren, bei dem zur Verpachtung autorisirten

Glogau, den 26. April 1814. Sattig, Kreis-Justiz-Rath.

Verkauf der Hanckeschen Windmühle zu Schönfeld, im Goldberg-Haynauschen Kreise.

Da zum öffentlichen Verkauf der zu Schönfeld belegenen, auf 1276 Rthlr. 20 sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzten, von dem Windmüller George Friedrich Hancke hinterlassenen Windmühle nebst dazu gehörigem Wohnhause, in welchem 2 Stuben, 4 Kammern, ein Viehstall, eine Scheune, ein Keller, nebst einem guten Obstgarten und einem Ackerstück von 6 Scheffel Aussaat, der 24. May d. J. zum einzigen und peremtorischen Licitations-Termin anberaumt worden, so werden Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots und Gewärtigung des gerichtlichen Zuschlages an den Meistbietenden auf den herrschaftlichen Hof zu Schönfeld Vormittags um 9 Uhr vorgeladen, alle unbekannte Gläubiger des Hancke aber aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren und rechtlich nachzuweisen.

Goldberg, den 18. April 1814.

Das Oehmel-Schönfeldsche Gerichts-Amt.

Bormann, Justit.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 21.

Liegnitz, den 21. May 1814.

Bekanntmachung

einer Allerhöchst genehmigten Instruktion, die Aufbringung und Verwaltung eines Unterstützungs-Fonds für invalide Landwehr- und Landsturm-Männer und Freiwillige, so wie für die Familien der Gebliebenen, betreffend.

Des Königs Majestät haben die Allerhöchstdenenselben vorgelegte Instruktion, wegen Aufbringung und Verwaltung des Fonds zur Unterstützung der in diesem Kriege invalide gewordenen Landwehr- und Landsturm-Männer und Freiwilligen, so wie der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, mittelst höchster Kabinets-Ordre de dato Troyes den 18. März 1814. zu genehmigen, und die Ausführung zu befehlen geruhet.

Da diese Instruktion eine allgemeine National-Angelegenheit betrifft: so wird solche hiermit dem Publikum zur Kenntnißnehmung nach ihrem ganzen Inhalte mitgetheilt.

Instruktion für die Königlichen Regierungen, Behufs der Unterstützung der durch den Krieg invalide gewordenen Landwehr- und Landsturm-Männer und Freiwilligen, so wie der Hinterbliebenen.

Zweck und Ausdehnung der Instruktion.

§. 1. Der Zweck der gegenwärtigen Instruktion ist die Beschaffung einer Unterstützung für solche aus dem gegenwärtigen Kriege zurückgekommene Invaliden, oder die Hinterlassenen solcher Gebliebenen, welche ohne konventionelle Verbindlichkeit zum Soldatenstande, entweder freiwillig dem Rufe des Königs gefolgt, oder von ihren Mitbürgern in den Kampf geschickt worden, also berechtigt sind, von denen Unterstützung zu fordern, deren Erhaltung sie die Kräfte aufgeopfert haben, die ihnen früher den Erwerb gewährten.

Die dieser Berechtigung gegenüber stehende Verbindlichkeit zur Unterstützung ist von der Nation so allgemein anerkannt, und wird überall mit so großer Willfährigkeit aufgenommen, daß es nur darauf ankömmt, den Weg vorzuschreiben, auf welchem diese Unterstützung für ihre regelmäßige Fortdauer gesichert, und mit Ordnung ausgeführt werden kann.

den Hrn. Superintendenten, Senioren u. Seniorats-Verwesern die Specialien vorgelegt. Uebrigens dürfen Wir eben so, als es bei Ausschreibung der Kollekte für die Kirche zu Steudnitz geschehen ist, billig voraussetzen, daß die Herren Geistlichen die Umstände, welche die Einäscherung der Blumroder Kirche herbeigeführt und begleitet haben, dazu benutzen werden, um die Gemüther zu einem lebendigen Interesse an ihrer Wiederherstellung anzuregen.

Liegnitz, den 13 May 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 162. May c.

No. 144. Wegen Ernennung des Stadt-Richter Herrn Vollmar zu Liebenau zum Stempel-Fiscal Schwiebusschen Kreises.

Das durch das Ableben des Stadtrichter Fellmann zu Schwiebus erledigte Stempel-Fiscalat dortigen Kreises ist in der Person des Stadt-Richter Herrn Vollmar zu Liebenau wieder besetzt worden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. May 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 115. pro May c. A. D.

No. 145. Die jährlich durch die Schiffer-Aeltesten einzureichende Nachweisung über neu hinzugekommene oder unbrauchbar gewordene Kähne betreffend.

Damit ununterbrochen der Zweck erreicht werde, der durch die Bezeichnung der Oder-Kähne mit Nummern bezielt wird, wird den Schifferältesten im hiesigen Departement aufgegeben, mit dem Schluß eines jeden Jahres der Königl. Regierung hieselbst ein namentliches Verzeichniß derjenigen Schiffer einzureichen, welche Schiffsgefäße durch Neubau, Kauf, Tausch, Erbschaft oder Geschenk an sich gebracht haben, oder denen dergleichen auf irgend eine Art verlustig gegangen sind.

Eine Nichtbefolgung dieses Befehls wird mit 5 Rthlr. Strafe gerügt werden.

Liegnitz, den 17. May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 146. Daß kein Preuß. Unterthan ohne Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs die Decorationen ausländischer Orden tragen darf, betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Tit. IX. §. 13. auch auf auswärtige Orden und Ehrenzeichen Anwendung findet, und daher kein diesseitiger Unterthan die Dekorationen ausländischer Orden und Ehrenzeichen tragen darf, ohne die ausdrückliche Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten zu haben.

Dergleichen Civil-Personen, welchen fremde Orden oder Ehrenzeichen verliehen werden, müssen daher solches der Königl. Regierung des Departements anzeigen, welche

che sodann, Ihrer Instruktion gemäß, davon an das Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern zur weitern Veranlassung berichten wird.

So lange die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs nicht erfolgt ist, dürfen die Ordens-Zeichen nicht angelegt werden.

Liegnitz, den 19. May 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 23 Rescr. pro May c.

No. 147. Betreffend die Ermäßigung des Kriegs-Imposts auf fremde Stuhlwaaren und baumwollne Garne.

Um das Handelsverkehr mit fremden Stuhlwaaren und baumwollenen Garnen zu erleichtern, ist von der hohen Ministerial-Behörde, besage Rescripts vom 14. d. M., eine Herabsetzung des neuen Königl. Impost-Tarifsatzes von resp. 25 Rthlr. und 6 Rthlr. pro Berliner Centner Brutto in folgender Art festgesetzt worden. Es soll nämlich:

1) der Kriegs-Impost für fremde Stuhl-Waaren

a) bei deren seewärtigen Einfuhre bis auf

Sieben Thlr. Zwölf Groschen in Frd'or pro Ctr. Brutto,

b) bei dem Eingange zu Lande aber, bis auf

Fünf Thlr. in Frd'or pro Ctr. Brutto

ermäßigt seyn; jener Satz von 7½ Rthlr. auch zwar für alle Häfen, sowohl preußische, als auch pommersche gelten; jedoch wenn zum Kriegs-Impost solchergestalt versteuerte seewärts eingegangene Stuhlwaaren, demnächst südlich und westlich nach Sachsen und dem Reiche ausgeführt werden, eine solche Gefälle-Restitution eintreten, welche dem zu berechnenden Vortheil des möglichen impostfreien Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen ist.

2) Soll ebenfalls der Kriegs-Impost für baumwollene Garne bei see- und landwärtiger Ein- und Durchfuhre bis auf

Drei Rthlr. in Frd'or vom Centner Brutto

herabgesetzt seyn und bei südlicher oder westlicher Versendung, solcher mit diesem Impostsatze betroffenen seewärts eingeführten Garne, wie vorgedacht in Ansehung der Stuhlwaaren, eine gleich angemessene Gefälle-Restitution bewilligt werden.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. May 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. J. No. 67. pro May c. A. D.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Gerichtsbarkeit der Untergerichte über die untern Accise- und Polizei-Beamten betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird auf den Grund der demselben höhern Orts ertheilten Authorisation, sämmtlichen Untergerichten des Departements, nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2. §. 58. die Gerichtsbarkeit über die Accise-Beamten ihres Jurisdictions-Bezirks, nur mit Ausnahme der Accise-Einnehmer, der Kassen-Controlleurs, der Provinzial-Inspectoren und der Stadt-Inspectoren, dergestalt, daß auch die sonst stattgefundene Beschränkung auf Objecte unter 50 Rthlr. künftig wegfallen soll, imgleichen auch die Gerichtsbarkeit über die Polizei-Diener und Polizei-Sergeanten hiermit delegirt und solches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6 May 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die bei der gerichtlichen Bestätigung der Kauf-Contrakte zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Den Untergerichten hiesigen Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß erst zugleich mit der gerichtlichen Bestätigung der Kauf-Contracte, deren Anzeige durch die Intelligenz-Blätter, folglich auch dann erst deren Anzeige an den Landrath des Kreises, so wie deren Aufführung in den Verzeichnissen der Armen- und Arbeitshaus-Gefälle geschehen darf; wobei dagegen die Untergerichte zugleich angewiesen werden, für Beschleunigung und Bestätigungen der Käufe und Einziehung der Königlichen Gefälle mit den übrigen Kosten ernstlich zu sorgen.

Breslau, den 6. May 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der Candidatus Theologiae Adolph Friedrich Köhler aus Ober-Adelsdorf, zum Pastor nach Steinsdorf, Haynauschen Kreises;

der Pastor Alberti zu Panthenau, zum Pastor nach Steudnitz, Haynauschen Kr.

der

der Diaconus Wagenknecht aus Raudten, zum Pastor nach Jürtsch, Steinauschen Kreises;

der Candidatus Theologiae Gräve aus Muckendorf, zum Pastor nach Freyhan;

der Candidatus Theologiae Britt aus Lobendau, zum Pastor nach Panthenau, Haynauschen Kreises.

Der ehemalige Prior des aufgelösten Glogauschen Dominicaner-Convents, Heinrich Bartsch, wurde Curatus in Raudten.

Der Candidatus Theologiae Johann Gottlieb Wolff zu Kolbnitz bei Jauer wurde nach bestandenem Examen pro Ministerio für wahl- und präsentationsfähig zu einem geistlichen Amte erklärt.

Der Seminarist Gottfried Ferdinand Uber ward als evangelischer Schullehrer zu Parchwitz bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Einheimische.

Durch die thätigen Bemühungen des Landraths Schwiebusschen Kreises, Herrn von Sommerfeld, auf dessen Veranstaltung bereits ansehnliche Beiträge, sowohl zur Unterstützung der Verwundeten, der durch den Krieg verunglückten Einsassen in Niederschlesien, als gegenwärtig für die hülfsbedürftigen Einwohner in Glogau, in seinem Kreis-Bezirk geleistet worden, — ist auch bereits im Wege des freiwilligen Vereins, ein Unterstützungs-Fonds für invalide Krieger gebildet worden, welcher dadurch aufgebracht wird, daß ein jeder Steuerpflichtige von der Grund-, Personal-, Haus- und Gewerbe-Steuer pro Thaler monatlich 1 gGr. N. M. entrichtet.

Uns ists ein schöner Beruf, diese edelmüthige Fürsorge des Herrn Landraths von Sommerfeld und der gesammten Kreis-Einsassen, für die invaliden Vaterlandsvertheidiger, hierdurch dankbar zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 20. May 1814.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur, von Gaudi. Der Civil-Gouverneur Merkel.

Oef-

Oeffentliche Danksagung.

Der Rektor des Gymnasii zu St. Maria Magdalena zu Breslau, Herr Manso, hat zur Unterstützung der, von der vorjährigen feindlichen Invasion vorzüglich betroffenen evangelischen Schullehrer, ein Geschenk von 400 Rthlr. Cour. ausgesetzt. Diese Summe ist Uns von der Geistlichen- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung zur Vertheilung überwiesen worden.

Wir bezeugen dem Herrn Rektor Manso in einer besonderen Zuschrift Unsern verbindlichen Dank für dieses patriotische Geschenk. Dem Publiko aber gereicht zur Nachricht, daß die Vertheilung auf den Grund der, von den Geistlichen Vorgesetzten erstatteten Berichte an evangelische Schullehrer aus dem Löwenbergschen, Bunzlauschen, Jauerschen, Goldbergschen und Haynauschen Inspektions-Bezirk, mit Rücksicht auf den erlittenen Verlust, mehr aber noch mit Rücksicht auf das Amts-Einkommen der Lehrer-Stellen und auf das sonstige größere oder geringere Bedürfniß einer Unterstützung, von Uns geschehen ist.

Liegnitz, den 13. May 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl.
Liegnitzschen Regierung.

Verzeichniß

derer vom 12. bis 25. May d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von dem patriotischen Verein aus Goldberg, dem Königl. Kreis-Landrath Herrn v. Johnston, Herrn Albinus, Hoffmann, Ludwig, Richter und Postelt, durch ein veranstaltetes Konzert am 10. dieses gesammlet, und eingesandt; bestimmt für die in Frankreich gegen den Feind gefochtenen und blessirten vaterländischen Krieger, um diese Gelder an Ein Hochlöbl. General-Krieges-Kommissariat des Feldmarschall v. Blücherschen Armeekorps zu senden, 30 Rthlr. 16 ggr. Cour.

Von dem Kreis-Landräthlichen Amt aus Sprottau, 11 Leibbinden, 3 Paar zwirne Socken und 4 Paar getragene Strümpfe.

Von dem Herrn Superintendenten Wenlger aus Herrnstadt eingesandt, erhalten und gesammlet in der Mädchen-Schule zu Wohlau von dem Schullehrer Herrn Pflege, 1 Rthlr. 4 ggr. Cour.

Von dem Königl. Kreis-Landrath Herrn v. Sommerfeld aus Schwiebus, eingesandt, als freiwilliger Beitrag von denen Gensd'armes-Unteroffizieren Herren Wiehmeyer und Hoffmann, imgleichen von denen Gensd'armes Ille und Schiebeck, von jedem 18 gr. für die in der Schlacht bei Montmartre blessirten Krieger, 3 Rthlr. Cour.

Von dem Herrn Justiz-Rath Anders aus Grünberg eingesandt, colligirt von einer Gesellschaft von 5 Personen zu Külpenau, bei Lesung des Artikels: Orgon, vom 25. April d. J., Voßische Zeitung im 59. Stück, bestimmt für verwundete Krieger im hiesigen Lazareth, 5 Rthlr. Cour.

Für Anschaffung zu 1 Paar leinenen Hosen ins Lazareth, 17 gr. Cour.

Verzeichniß

desjenigen, was von denen eingegangenen milden Beiträgen ausgegeben, und an wen, vom 12. bis 25. May d. J.

Ins hiesige Hospital, 2 Paar leinene Hosen.

Die von dem patriotischen Verein aus Goldberg, der Bestimmung gemäß, für die in der Schlacht bei Montmartre verwundeten Krieger, übersandten Gelder, an den Königl. Hofrath Herrn Heun, im Bureau Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers, nach Paris abgesandt, 30 Rthlr. 16 gr.

In Gold umgesetzt 6 Frd'or, Agio hierauf, 2 Rthlr. 8 gr.

Die von dem Königl. Kreis-Landrath Herrn v. Sommerfeld aus Schwiebus, aus dessen Kreis gesammleten und eingesandten 211 Rthlr. 23 ggr. 1 pf., wozu noch einzusenden: 23 Rthlr. 21 ggr. 9 pf., welches letztere die Casse vorgeschossen, ebenfalls der Bestimmung zu Folge für die in der Schlacht bei Montmartre blessirten braven Krieger an den Herrn Hofrath Heun, im Bureau Sr. Exzellenz des Herrn Staats-Kanzlers nach Paris gesandt, 235 Rthlr. 20 gr. 10 pf., in Gold umgesetzt.

Nach Düsseldorf, an die dortige Preußische Commandantur, für Lazarethe, eine Tonne 90 Pfund am Gewicht, mit Charpie, Binden und Socken.

Dem hiesigen Frauen-Verein, zur Erquickung der Blessirten im hiesigen Lazareth, die von dem Hrn. Justizrath Anders aus Grünberg eingesandten 5 Rthlr. Cour.

Liegnitz, den 25. May 1814.

Hartwig.

Für die hiesigen Lazarethe ist eingegangen: durch die Güte des Hrn Landraths Baron v. Vogten 5 Pfd 6 Loth Charpie, von den evangelischen Schulkindern zu Lomnitz Hirschbergschen Kreises, die sich überhaupt durch dergleichen freiwillige Beiträge, von allen andern in diesem Kriege unter Anleitung des Herrn Kantor Schneider, ausgezeichnet haben.

Liegnitz, den 24. May 1814.

Dr. Beer.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Bekanntmachung,

die zur hiesigen Haupt-Collecten-Kasse für verwundete vaterländische Krieger geflossenen Kirchen- und sonstigen Gelder betreffend.

Nachstehende Nachweisung legt Rechenschaft von dem Ertrage der

a) aus Veranlassung der Schlacht bei Groß-Görschen,
b) wegen des Sieges bei der Katzbach,
c) wegen des Sieges bei Leipzig,
d) wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau und Wittenberg,

in den lutherischen und katholischen Kirchen hiesigen Regierungs-Departements und sonst zu außerordentlichen Erquickungen vaterländischer verwundeter oder erkrankter Krieger eingesammleten Collecten-Gelder.

Sie giebt zugleich eine summarische Uebersicht, was von dieser Summe zu gedachter Bestimmung angewendet und was dato davon noch im Bestande der hiesigen Haupt-Collecten-Kasse.

Die Einnahme von

Zehn Tausend Sechs Hundert und Sechs und Neunzig Reichsthaler 22 Gr. $3\frac{2}{5}$ Pf.

ist reichlich zu nennen, wenn man an die Verhältnisse denkt, unter welche der bei weitem größere Theil des Liegnitzschen Regierungs-Departements durch die von der Gewalt des Feindes erlittenen Beschädigungen gesetzt worden war.

Sie ist ein neuer Belag des Wohlthätigkeits-Sinnes, des Interesse, mit welchem die Einwohner des Departements sich an die National-Sache Deutschlands knüpften, und des Anerkenntnisses der Pflicht, für die Erleichterung des Zustandes verwundeter oder erkrankter Vaterlands-Vertheidiger zu sorgen.

Wir danken hierdurch allen denen, die zu dieser Collecte Beiträge leisteten. Von mehreren der Magisträte und sonstigen Behörden, welche die Beaufsichtung der im Departement etablirten Militair-Hospitäler hatten, sind die justificirten Rechnungen über Verwendung der ihnen gezahlten Kranken-Unterstützungs-Gelder bereits an Uns gelangt, auch nach geschehener Revision zum Theil dechargiret. Von den übrigen Verwaltungs-Behörden sehen Wir deren Vorlegung zur Prüfung in den nächsten Wochen entgegen. Was nach Auflösung der jetzt noch in Liegnitz und Leubus bestehenden Militair-Lazarethe im Bestande der Haupt-Collecten-Kasse verblieben seyn möchte, wird von Uns dem Fonds zur Unterstützung invalide gewordener Vaterlands-Vertheidiger, imgleichen der Wittwen und Waisen gefallener Krieger, überwiesen werden.

Liegnitz, den 27. May 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. ad No. 294. pro May c.

Nachweisung

vom Ertrage und von der Verwendung der Collecten-Gelder, welche in den Kirchen Liegnitzschen Regierungs-Departements, und sonst, aus Veranlassung der Dankfeste für die Siege bei Groß-Görschen, an der Katzbach, bei Leipzig, und wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau und Wittenberg, an die Liegnitzsche Haupt-Collecten-Kasse eingezahlt, oder für dieselbe erhoben worden.

	Einnahme.	Wegen des Sieges									Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa		
		bei Groß-Görschen			an der Katzbach.			bei Leipzig.								
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
	A. Von protestantisch-geistlichen Behörden.															
1	Aus der Bunzlauschen Superintendentur.															
	Parochie zu Bunzlau	29	3	3	7	4	—	41	22	7	14	7	6	92	13	4
	dito Tillendorf . .	1	5	9	—	—	—	—	18	6	—	22	$3\frac{2}{5}$	2	22	$6\frac{2}{5}$
	" Schönfeld . .	6	20	6	—	10	—	5	15	6	4	4	—	17	2	—
	" Lichtenwaldau .	5	8	6	—	13	$8\frac{1}{5}$	3	10	—	5	6	4	14	14	$6\frac{1}{5}$
	" Altölße . . .	16	22	—	4	18	—	13	3	6	7	12	—	42	7	6
	" Rückenwaldau .	4	2	—	1	12	6	3	13	—	1	21	$1\frac{3}{5}$	11	—	$7\frac{3}{5}$
	" Aßlau	5	15	6	2	7	3	4	20	—	5	4	—	17	22	9
	" Merzdorf . . .	1	17	3	—	17	6	5	1	3	2	22	—	10	10	—
	" Thomaswaldau .	13	4	6	—	—	—	8	—	—	7	—	—	28	4	6
	" Warthau . . .	16	10	9	—	11	$5\frac{1}{5}$	3	16	6	4	4	—	24	18	$8\frac{1}{5}$
	" Altjäschwitz . .	2	6	9	—	10	7	—	20	7	—	20	—	4	9	11
	" Giersdorf . .	12	7	6	8	13	$1\frac{1}{5}$	2	8	—	3	4	—	26	8	$7\frac{1}{5}$
	" Großhartmannsdorf	—	—	—	—	22	10	6	16	—	5	4	—	12	18	10
	" Deutmannsdorf .	—	—	—	4	9	5	2	3	5	2	12	—	9	—	10
	" Zopten . . .	26	20	6	1	9	5	6	20	7	5	10	7	40	13	1
	" Wiesenthal . .	5	20	—	4	14	—	5	18	—	4	16	—	20	20	—
	" Kunzendorf unterm Walde . .	7	12	—	8	—	—	2	13	$8\frac{1}{5}$	5	8	—	23	9	$8\frac{1}{5}$
	" Thiemendorf . .	3	15	—	—	20	6	5	20	9	3	15	—	13	23	3
	" Seifersdorf . .	2	6	—	—	17	—	1	4	6	2	—	—	6	3	6
	" Giesmannsdorf .	5	14	9	4	18	$3\frac{2}{5}$	5	10	$3\frac{2}{5}$	5	16	—	21	11	$3\frac{4}{5}$
	" Ottendorf . .	5	23	—	—	13	$8\frac{1}{5}$	6	17	$1\frac{4}{5}$	5	10	—	18	15	10
	" Kesselsdorf . .	—	—	—	3	17	$8\frac{1}{5}$	5	21	$8\frac{1}{5}$	4	22	6	14	13	$11\frac{1}{5}$
	" Groß-Waldiz .	15	15	—	1	16	—	3	10	$3\frac{2}{5}$	2	—	—	22	17	$3\frac{2}{5}$
	" Berthelsdorf a. D.	—	—	—	—	—	—	1	3	$8\frac{1}{5}$	3	2	6	4	6	$2\frac{1}{5}$
	Summa	188	10	6	58	13	—	146	21	6	107	3	10	501	—	10

Ein-

Einnahme.	Wegen des Sieges									Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	bei Groß-Görschen.			an der Katzbach.			bei Leipzig.								
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
2 Aus der Freystadt-Sprottauschen Superintendentur.															
Parochie zu Freystadt .	64	10	—	113	20	$7\frac{4}{5}$	70	—	—	35	10	—	283	16	$7\frac{4}{5}$
dito Neusalz . .	28	4	—	34	16	—	57	—	—	21	4	—	141	—	—
= Neustädtel . .	14	20	$9\frac{3}{5}$	25	8	—	46	—	—	9	5	$7\frac{1}{5}$	95	10	$4\frac{4}{5}$
= Niebusch . .	15	12	—	15	20	$9\frac{3}{5}$	6	—	—	3	15	$2\frac{2}{5}$	41	—	—
= Weichau . .	4	16	—	6	10	—	4	12	—	3	4	—	18	18	—
= Hartmannsdorf	4	12	—	5	8	—	4	12	—	2	16	—	17	—	—
= Primkenau .	13	2	$9\frac{3}{5}$	9	9	$7\frac{1}{5}$	19	—	—	6	6	$4\frac{4}{5}$	47	18	$9\frac{3}{5}$
= Giesmannsdorf	2	8	—	5	18	—	6	—	—	4	—	—	18	2	—
= Sprottau . .	10	12	$9\frac{3}{5}$	44	7	$2\frac{2}{5}$	25	—	—	10	7	$4\frac{4}{5}$	90	3	$4\frac{4}{5}$
= Mallmitz . .	4	8	—	9	23	—	9	—	—	5	8	—	28	15	—
= Niederleschen .	4	2	$4\frac{4}{5}$	4	12	—	3	—	—	4	16	—	16	6	$4\frac{4}{5}$
= Ottendorf . .	6	14	—	6	6	—	15	—	—	7	10	—	35	6	—
Summa	173	2	$9\frac{3}{5}$	281	15	3	265	—	—	113	6	$7\frac{1}{5}$	833	—	$7\frac{4}{5}$
3 Aus der Glogau-Guhrauschen Superintendentur.															
Parochie zu Köben . .	26	—	—	33	3	$4\frac{4}{5}$	26	4	$10\frac{1}{5}$	13	20	—	99	4	3
dito Dalkau . .	21	4	—	17	17	$6\frac{1}{5}$	30	14	—	17	7	$3\frac{1}{5}$	86	18	$9\frac{2}{5}$
= Beuthen . .	15	2	—	32	—	—	35	10	10	18	—	—	100	12	10
= Quaritz . .	12	18	—	36	3	4	17	9	6	3	17	$7\frac{1}{5}$	70	—	$5\frac{1}{5}$
= Jacobskirch .	8	2	—	4	—	$11\frac{4}{5}$	24	2	—	4	—	—	40	4	$11\frac{4}{5}$
= Herrndorf . .	8	—	—	18	5	—	16	9	$3\frac{1}{5}$	21	23	$4\frac{1}{5}$	64	13	$7\frac{2}{5}$
= Tschepplau .	10	2	—	9	7	$5\frac{3}{5}$	10	22	4	9	16	—	39	23	$9\frac{3}{5}$
= Klein Tschirnau	4	—	—	8	16	—	9	—	—	13	21	6	35	13	6
= Polckwitz . .	6	20	$4\frac{4}{5}$	—	—	—	10	—	—	1	20	$4\frac{4}{5}$	18	16	$9\frac{3}{5}$
= Buchwald u. Wiesau	2	—	—	7	16	$2\frac{4}{5}$	—	—	—	10	—	—	19	16	$2\frac{4}{5}$
= Gramschütz .	3	—	—	2	—	—	11	—	—	3	5	3	19	5	3
= Kunzendorf .	2	—	—	4	8	$6\frac{4}{5}$	2	22	2	2	6	$4\frac{4}{5}$	11	13	$1\frac{3}{5}$
= Weisholz . .	1	4	—	1	14	$10\frac{1}{5}$	2	8	$7\frac{1}{5}$	1	—	$9\frac{3}{5}$	6	4	3
= Heinzenburg .	1	2	—	—	—	—	—	16	11	—	14	2	2	9	1
= Heinzendorf .	5	23	$7\frac{1}{5}$	6	—	—	12	—	—	12	22	$4\frac{3}{5}$	36	12	$11\frac{4}{5}$
= Kolzig . . .	2	8	—	3	8	$6\frac{2}{5}$	14	11	$4\frac{2}{5}$	5	—	—	25	3	$10\frac{4}{5}$
= Carolath . .	1	12	—	12	7	$6\frac{4}{5}$	22	10	11	9	12	—	45	18	$5\frac{4}{5}$
= Alt-Strunz .	3	12	—	4	2	$4\frac{2}{5}$	14	4	—	5	8	—	27	2	$4\frac{2}{5}$
= Bilawe . . .	3	4	—	3	12	7	4	1	$3\frac{2}{5}$	5	20	—	16	13	$10\frac{2}{5}$
= Grochwitz . .	1	14	—	2	3	$2\frac{2}{5}$	4	—	—	2	—	—	9	17	$2\frac{2}{5}$
= Schönau . .	10	2	—	7	—	$4\frac{3}{5}$	10	1	$2\frac{2}{5}$	2	—	—	29	3	7
Latus	149	10	—	213	8	$\frac{1}{5}$	278	5	$2\frac{4}{5}$	163	23	$1\frac{2}{5}$	804	22	$4\frac{2}{5}$

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß-Görschen.			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Transport	149	10	—	213	8	[illegible]	278	5	$2\frac{3}{5}$	163	23	$1\frac{2}{5}$	804	22	$4\frac{2}{5}$
Parochie zu Nilbau .	4	4	—	—	—	—	2	4	4	6	10	$4\frac{1}{5}$	12	18	$8\frac{3}{5}$
dito Groß Tschirnau	56	5	10	50	—	8	97	—	$1\frac{2}{5}$	35	16	—	241	22	$7\frac{3}{5}$
" Wischütz . .	6	4	6	1	22	—	5	8	—	3	4	6	16	15	—
" Schlawa . .	—	—	—	8	12	—	14	—	—	5	—	4	27	12	4
" Schlichtingsheim	—	—	—	8	3	$7\frac{1}{5}$	12	—	—	8	4	$3\frac{2}{5}$	28	7	$11\frac{1}{5}$
" Liebenzig . .	10	14	—	7	9	5[illegible]	10	6	$11\frac{2}{5}$	4	14	—	32	20	$4\frac{3}{5}$
Gemeine zu Denckwitz	—	—	—	—	—	—	—	13	$8\frac{3}{5}$	—	—	—	—	13	$8\frac{3}{5}$
" Neuguth . .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	
Summa	229	14	4	289	15	$9\frac{3}{5}$	419	14	4	227	—	$7\frac{3}{5}$	1165	21	1[illegible]
4. Aus der Grünberg-Schwiebusschen Superintendentur.															
Parochie zu Grünberg .	69	21	$4\frac{4}{5}$	65	23	8	118	16	1	31	16	—	285	9	$1\frac{4}{5}$
" Lätnitz . . .	7	6	—	3	8	$4\frac{4}{5}$	3	—	—	2	14	—	16	4	$4\frac{4}{5}$
" Schweinitz . .	13	12	$4\frac{4}{5}$	9	2	—	9	4	$9\frac{3}{5}$	4	14	—	36	9	$2\frac{2}{5}$
" Ochelhermsdorf .	8	2	—	8	10	—	7	4	$9\frac{3}{5}$	4	—	—	27	16	$9\frac{1}{5}$
" Güntersdorf .	11	6	—	13	12	$9\frac{3}{5}$	11	11	$7\frac{1}{5}$	2	6	—	39	12	$4\frac{4}{5}$
" Prittag . . .	7	—	—	9	—	—	14	—	—	2	20	—	32	20	—
" Saabor . . .	7	9	$7\frac{1}{5}$	19	4	—	20	3	$2\frac{2}{5}$	12	12	—	59	4	$9\frac{3}{5}$
" Wartenberg . .	—	—	—	17	18	—	14	11	$2\frac{1}{5}$	4	2	—	36	7	$2\frac{2}{5}$
" Kontop u. Bojadel	32	12	—	7	4	—	25	9	$7\frac{1}{5}$	8	10	—	73	11	$7\frac{1}{5}$
" Schwiebus .	43	20	—	34	2	—	51	14	4[illegible]	16	2	—	145	14	$4\frac{4}{5}$
" Schmarse . .	4	13	$7\frac{1}{5}$	11	—	—	7	13	$7\frac{1}{5}$	5	6	—	28	9	$2\frac{2}{5}$
" Stentsch u. Muschten	6	12	—	8	2	—	2	12	$9\frac{1}{5}$	3	9	6	20	12	$3\frac{3}{5}$
" Liebenau . . .	6	4	—	5	2	—	5	15	$2\frac{2}{5}$	3	1	—	19	23	2[illegible]
" Mühlbock . .	5	6	—	4	4	$9\frac{3}{5}$	6	—	$9\frac{3}{5}$	4	18	2	20	5	$9\frac{1}{5}$
" Skampe u. Rentschen . . .	5	12	—	4	20	—	4	4	—	2	14	—	17	2	—
Summa	228	17	—	219	21	8	301	2	1	109	—	8	858	17	5
5. Aus der Hirschbergschen Superintendentur Ir Bezirk.															
Parochie zu Hirschberg	38	11	—	54	1	1[illegible]	148	19	4[illegible]	66	16	5[illegible]	307	23	11[illegible]
" Tief-Hartmannsdorf	15	4	1[illegible]	4	12	6[illegible]	10	17	1[illegible]	7	12	—	37	21	9[illegible]
" Hohenliebenthal	4	18	3[illegible]	18	21	1[illegible]	2	13	8[illegible]	5	12	—	31	17	1[illegible]
" Berbisdorf . .	6	20	7	2	6	10[illegible]	4	18	10[illegible]	8	22	5	22	20	8[illegible]
" Maiwaldau . .	9	—	1[illegible]	4	—	2	12	—	7	6	11	—	31	11	10[illegible]
" Röhrlach f. . .	6	—	—	—	16	5[illegible]	2	22	4[illegible]	2	11	1	12	1	11[illegible]
" Lomnitz . . .	4	3	2[illegible]	1	4	4	8	4	6[illegible]	2	23	9	16	11	10[illegible]
Latus	81	9	3[illegible]	85	14	7[illegible]	190	—	7[illegible]	100	12	8	460	12	3[illegible]

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß-Görschen.			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Transport	84	9	$3\frac{2}{5}$	85	14	$7\frac{1}{5}$	190	—	$7\frac{2}{5}$	100	12	$8\frac{2}{5}$	460	13	$3\frac{3}{5}$
Parochie zu Arnsdorf .	4	18	—	—	16	—	22	7	$9\frac{1}{5}$	5	—	—	32	17	$9\frac{3}{5}$
" Seydorf . . .	4	—	—	3	23	8	9	10	$3\frac{1}{5}$	6	4	$10\frac{1}{5}$	23	14	$9\frac{2}{5}$
" Giersdorf . .	9	12	7	11	3	$6\frac{2}{5}$	5	12	7	4	—	—	30	4	$8\frac{2}{5}$
" Hermsdorf . .	9	8	—	8	4	—	11	1	5	7	6	6	35	19	11
Von den Schulkindern zu Hermsdorf u. Agnetendorf	5	7	$6\frac{2}{5}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7	$6\frac{2}{5}$
Parochie zu Warmbrunn	17	17	$1\frac{3}{5}$	10	6	$10\frac{1}{5}$	10	20	7	8	18	$3\frac{2}{5}$	47	14	$10\frac{3}{5}$
dito Voigtsdorf . .	4	16	—	2	—	—	8	16	1	2	3	$7\frac{1}{5}$	17	11	$8\frac{4}{5}$
" Kayserswaldau .	2	—	11	4	17	$4\frac{1}{5}$	5	—	$1\frac{1}{5}$	3	—	7	14	18	$11\frac{4}{5}$
" Petersdorf . .	7	1	$8\frac{1}{5}$	5	3	8	12	1	$8\frac{1}{5}$	8	16	$6\frac{1}{5}$	32	23	8
" Schreiberau . .	17	20	4	4	—	—	12	—	—	11	10	$3\frac{1}{5}$	45	6	$7\frac{1}{5}$
" Seyffershau . .	5	4	4	3	5	$6\frac{2}{5}$	6	2	2	2	8	—	16	20	$\frac{3}{5}$
" Crommenau . .	2	22	$10\frac{1}{5}$	2	16	$9\frac{1}{5}$	7	3	7	2	2	$8\frac{1}{5}$	14	21	$11\frac{2}{5}$
" Kemnitz . . .	6	7	$3\frac{1}{5}$	3	10	$7\frac{1}{5}$	13	1	10	1	20	4	24	16	$1\frac{3}{5}$
" Reibnitz . . .	19	16	$1\frac{1}{5}$	1	12	7	12	11	10	4	20	4	38	12	$10\frac{3}{5}$
" Boberröhrsdorf .	1	5	$8\frac{1}{5}$	4	11	5	13	19	5	11	5	6	30	18	$\frac{3}{5}$
" Schönwaldau .	7	1	$2\frac{1}{5}$	2	18	$3\frac{1}{5}$	5	—	$6\frac{1}{5}$	3	22	$9\frac{1}{5}$	18	18	10
Summa	209	2	—	153	21	—	344	14	7	183	9	$1\frac{1}{5}$	890	21	$8\frac{3}{5}$
6 Aus der Hirschbergschen Superintendentur 2r Bezirk.															
Parochie zu Seiffersdorf.	3	2	$11\frac{1}{5}$	—	—	—	3	—	$2\frac{1}{5}$	2	13	$1\frac{1}{5}$	8	16	$3\frac{1}{5}$
dito Buchwald . .	13	4	3	—	—	—	10	7	$2\frac{1}{5}$	7	11	$1\frac{1}{5}$	30	22	7
" Seitendorf . .	3	2	$3\frac{1}{5}$	—	—	—	5	6	4	4	—	—	12	8	$8\frac{1}{5}$
" Kupferberg . .	12	21	$1\frac{1}{5}$	—	—	—	16	1	11	10	1	$4\frac{1}{5}$	39	—	$5\frac{1}{5}$
" Schmiedeberg .	49	23	$6\frac{1}{5}$	—	—	—	96	4	$7\frac{1}{5}$	29	11	7	175	15	9
" Fischbach . .	12	12	—	—	—	—	8	22	$10\frac{1}{5}$	6	20	7	28	7	$1\frac{1}{5}$
" Jannowitz . .	—	—	—	8	—	—	8	21	$7\frac{1}{5}$	6	8	—	23	5	$7\frac{1}{5}$
" Gammerswaldau	—	—	—	2	9	2	4	7	9	2	10	$6\frac{1}{5}$	9	3	$5\frac{1}{5}$
" Ludwigsdorf .	—	—	—	1	—	—	2	8	—	1	16	—	5	—	—
" Ketschdorf . .	—	—	—	7	21	5	3	—	$2\frac{1}{5}$	2	—	11	12	22	$6\frac{1}{5}$
" Kauffung . .	—	—	—	—	—	—	7	4	7	13	20	—	20	—	7
Summa	94	18	2	19	6	7	165	13	$4\frac{1}{5}$	85	17	3	365	7	$4\frac{1}{5}$
7 Aus der Jauerschen Superintendentur.															
Jauer a. Friedenskirche	53	20	$3\frac{1}{5}$	16	10	6	85	5	—	49	7	$6\frac{1}{5}$	204	19	$3\frac{1}{5}$
b. Arbeitshaus	1	8	7	—	—	—	1	5	—	2	6	$10\frac{1}{5}$	4	20	$5\frac{1}{5}$
Parochie zu Herwigswaldau . .	7	12	—	6	8	—	9	6	5	5	8	7	28	11	—
Latus	62	16	$10\frac{1}{5}$	22	18	6	95	16	5	56	22	$11\frac{1}{5}$	238	2	$8\frac{1}{5}$

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß Görschen.			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Transport	62	16	$10\frac{2}{5}$	22	18	6	95	16	5	56	22	$11\frac{3}{5}$	238	2	$8\frac{1}{5}$
Parochie zu Poischwitz	7	6	$10\frac{1}{5}$	2	8	—	4	6	—	5	—	—	18	20	$10\frac{1}{5}$
dito Peterwitz . .	13	2	$3\frac{2}{5}$	1	22	7	7	3	—	2	15	$\frac{3}{5}$	24	18	11
= Pombsen . .	5	14	$10\frac{1}{5}$	3	4	2	3	5	7	3	5	$6\frac{1}{5}$	15	6	$1\frac{4}{5}$
= Conradswaldau	10	9	$1\frac{1}{5}$	4	17	$1\frac{3}{5}$	5	8	—	4	13	$8\frac{1}{5}$	24	23	$11\frac{2}{5}$
= Schönau . .	26	13	$8\frac{3}{5}$	14	7	$1\frac{3}{5}$	23	2	5	8	3	5	72	2	$8\frac{1}{5}$
= Neukirch . .	26	22	$3\frac{2}{5}$	4	18	—	4	22	—	5	6	—	41	20	$3\frac{2}{5}$
= Falckenhayn .	7	12	$3\frac{1}{5}$	4	5	5	6	10	—	4	8	6	22	12	$2\frac{1}{5}$
= Seichau . . .	2	11	5	4	13	$8\frac{3}{5}$	4	14	—	2	11	5	14	2	$6\frac{3}{5}$
= Prausnitz . .	3	7	5	5	20	7	6	2	7	4	1	$1\frac{3}{5}$	19	7	$8\frac{1}{5}$
= Leipe	6	8	7	9	—	$5\frac{1}{5}$	12	8	—	5	11	$9\frac{1}{5}$	33	4	$9\frac{1}{5}$
Summa	172	5	$8\frac{1}{5}$	77	15	8	173	2	—	102	3	6	525	2	$10\frac{1}{5}$
8. Aus dem Liegnitzschen Superintendentur-Bezirk und zwar															
a aus dem Goldbergschen Seniorats-Bezirk.															
Parochie zu Goldberg .	89	4	—	23	15	$3\frac{1}{5}$	76	11	$9\frac{2}{5}$	22	22	$3\frac{1}{5}$	212	5	$4\frac{3}{5}$
= Hermsdorf . .	3	16	—	—	14	—	2	1	$1\frac{3}{5}$	1	12	—	7	19	$1\frac{3}{5}$
= Probsthayn . .	10	—	—	1	22	—	12	—	—	8	12	—	32	10	—
= Harpersdorf .	15	5	$7\frac{1}{5}$	3	12	—	9	6	$4\frac{3}{5}$	5	8	—	33	8	—
= Pilgramsdorf .	2	7	9	1	14	$11\frac{1}{5}$	—	7	$8\frac{4}{5}$	3	—	$1\frac{2}{5}$	6	6	$6\frac{2}{5}$
= Ulbersdorf . .	7	10	$3\frac{1}{5}$	1	16	—	2	12	—	2	12	—	14	2	$3\frac{2}{5}$
= Neudorf . . .	—	—	—	—	16	—	—	18	—	1	14	—	3	—	—
= Wilhelmsdorf und Grödiz . .	4	4	—	1	6	$4\frac{2}{5}$	3	16	—	2	20	—	11	22	$4\frac{2}{5}$
= Alzenau . . .	23	3	$5\frac{1}{5}$	4	12	—	4	12	—	5	12	—	37	15	$5\frac{1}{5}$
= Modelsdorf . .	6	12	—	1	6	—	6	12	—	3	10	—	17	16	—
= Adelsdorf . .	28	5	$8\frac{1}{5}$	2	—	—	12	6	—	10	4	—	52	15	$8\frac{1}{5}$
= Röchlitz . . .	12	2	—	—	16	6	5	16	—	1	1	—	19	11	6
Summa	201	22	9	42	7	$1\frac{1}{5}$	135	23	1	68	7	$4\frac{1}{5}$	448	12	4
b. aus dem Haynauschen Seniorats-Bezirk.															
Parochie zu Haynau .	14	10	$11\frac{2}{5}$	12	—	—	37	20	10	19	5	—	83	12	$9\frac{2}{5}$
dito Conradsdorf .	—	20	—	—	2	—	12	17	$7\frac{1}{5}$	1	16	7	15	8	$2\frac{1}{5}$
= Steinsdorf . .	4	2	—	1	2	—	2	6	$4\frac{1}{5}$	1	18	—	9	4	$4\frac{2}{5}$
= Kayserswaldau	4	—	—	—	8	—	1	11	$2\frac{2}{5}$	2	18	—	8	13	[illegible]
= Krebau . . .	5	17	—	3	8	$6\frac{2}{5}$	7	11	$1\frac{3}{5}$	4	23	$7\frac{2}{5}$	21	12	$3\frac{3}{5}$
= Altenlohm . .	41	12	$3\frac{2}{5}$	14	20	$4\frac{1}{5}$	14	6	—	22	15	$10\frac{1}{5}$	93	6	$6\frac{1}{5}$
= Samitz . . .	15	8	$10\frac{1}{5}$	2	16	—	6	16	4	4	8	—	29	1	$2\frac{1}{5}$
Latus	85	23	1	34	8	11	82	17	6	57	9	1	260	10	7

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß-Görschen.			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Transport	85	23	1	34	8	11	82	17	6	57	9	1	260	10	7
Parochie zu Gölschau .	1	2	—	4	12	—	6	10	—	4	8	—	16	8	—
dito Bärsdorf . .	13	22	3	2	16	$6\frac{4}{5}$	9	18	$11\frac{2}{5}$	6	9	$8\frac{1}{5}$	32	19	$5\frac{2}{5}$
= Steudnitz . .	9	6	—	1	14	$10\frac{3}{5}$	4	8	$10\frac{1}{5}$	1	1	$1\frac{4}{5}$	16	6	$10\frac{3}{5}$
= Panthenau . .	10	18	—	5	—	—	5	20	$\frac{1}{5}$	3	6	—	24	20	$\frac{1}{5}$
= Straupitz . .	12	14	—	2	—	—	7	3	$2\frac{2}{5}$	6	22	—	28	15	$2\frac{2}{5}$
= Lobendau . .	—	—	—	2	20	—	8	11	$2\frac{2}{5}$	13	21	$1\frac{3}{5}$	25	4	4
Summa	133	13	4	53	—	4	124	17	9	93	5	1	404	12	6
c. Aus dem Mertschützschen Senior.-Bezirk.															
Parochie Wahlstadt .	1	17	$1\frac{3}{5}$	1	14	10	11	13	$10\frac{2}{5}$	5	2	6	20	—	4
= Nicolstadt . .	—	—	—	1	13	6	4	—	—	1	20	—	7	9	6
= Mertschütz . .	—	—	—	3	4	$11\frac{3}{5}$	4	5	7	4	—	—	11	10	$6\frac{1}{5}$
= Groß Wandris .	—	—	—	2	9	7	4	1	$7\frac{1}{5}$	3	5	7	9	16	$9\frac{1}{5}$
= Gränowitz . .	—	—	—	1	9	7	12	3	5	5	8	$9\frac{2}{5}$	18	21	$9\frac{2}{5}$
= Jenkau . . .	—	—	—	2	4	—	4	—	3	1	12	$9\frac{2}{5}$	7	17	$\frac{2}{5}$
= Großbaudis . .	3	—	—	4	4	$1\frac{2}{5}$	7	14	—	6	16	—	21	10	$1\frac{2}{5}$
= Koiskau . . .	—	16	—	6	—	—	16	2	$4\frac{3}{5}$	8	11	$2\frac{2}{5}$	31	5	7
= Royn	—	16	—	—	12	$9\frac{3}{5}$	2	14	—	2	2	—	5	20	$9\frac{3}{5}$
= Großtinz . .	—	—	—	6	1	$1\frac{1}{5}$	11	14	$10\frac{1}{5}$	8	8	—	25	23	$11\frac{4}{5}$
= Berndorf . .	—	16	—	—	17	$5\frac{4}{5}$	4	10	$\frac{1}{5}$	—	16	$9\frac{3}{5}$	6	12	$3\frac{4}{5}$
= Tentschel . .	—	13	$8\frac{1}{5}$	1	3	5	8	22	10	—	14	$7\frac{2}{5}$	11	6	$6\frac{4}{5}$
= Koischwitz . .	6	9	—	3	16	—	3	17	7	2	—	2	15	18	9
= Opas	—	18	$10\frac{3}{5}$	—	13	$8\frac{3}{5}$	1	14	10	—	6	$10\frac{1}{5}$	3	6	$3\frac{2}{5}$
Summa	14	10	$8\frac{4}{5}$	35	5	$1\frac{3}{5}$	96	15	3	50	5	3	196	12	$4\frac{2}{5}$
d. Aus dem Parchwitzer Seniorats-Bezirk.															
Parochie zu Parchwitz .	10	—	—	4	—	4	13	16	—	7	14	—	35	6	4
= Koitz	4	21	8	—	13	$2\frac{1}{5}$	2	12	—	—	20	$9\frac{3}{5}$	8	19	$8\frac{1}{5}$
= Rauße . . .	16	10	—	2	—	—	12	8	—	4	19	$2\frac{2}{5}$	35	13	$2\frac{2}{5}$
= Blumerode . .	1	6	$4\frac{1}{5}$	2	9	$7\frac{1}{5}$	8	12	$9\frac{3}{5}$	2	6	$10\frac{2}{5}$	14	11	8
= Wangten . .	3	—	—	4	16	—	—	12	—	1	12	$6\frac{4}{5}$	9	16	$6\frac{4}{5}$
= Großläswitz .	—	13	8	—	12	—	2	6	6	1	—	—	4	8	2
= Seifersdorf . .	2	5	2	—	8	2	3	20	$9\frac{3}{5}$	2	21	$5\frac{4}{5}$	9	7	$7\frac{2}{5}$
= Kunitz . . .	19	20	—	1	12	—	11	12	—	1	16	—	34	12	—
= Heinersdorf . .	3	5	9	1	9	$7\frac{1}{5}$	3	8	$5\frac{2}{5}$	2	16	$9\frac{3}{5}$	10	16	$7\frac{2}{5}$
= Heidau . . .	4	14	$10\frac{1}{5}$	3	8	—	4	—	—	3	10	$3\frac{2}{5}$	15	9	$1\frac{2}{5}$
Summa	66	1	6	20	16	11	62	12	7	28	18	—	178	1	—

Einnahme.	Wegen des Sieges. bei Groß-Görschen.			an der Katzbach.			bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
e. Aus dem Lübenschen Seniorats-Bezirk.															
Parochie Lüben . . .	27	9	—	9	8	—	22	17	—	15	9	2	74	19	2
= Altstadt . . .	—	12	—	—	18	—	—	20	—	—	12	—	2	14	—
= Ossig	2	21	7$\frac{1}{5}$	1	13	7$\frac{1}{5}$	1	10	4$\frac{2}{5}$	1	12	—	7	9	7$\frac{1}{5}$
= Petschkendorf .	—	6	4$\frac{4}{5}$	—	14	4$\frac{1}{5}$	—	23	2$\frac{2}{5}$	1	4	—	3	—	—
= Dittersbach . .	2	9	2$\frac{2}{5}$	—	17	7$\frac{1}{5}$	4	18	4$\frac{2}{5}$	2	4	9$\frac{3}{5}$	10	2	—
= Merschwitz u. Gugelwitz . . .	3	10	—	—	12	9$\frac{3}{5}$	3	8	—	2	12	9$\frac{3}{5}$	9	19	7$\frac{1}{5}$
= Schwarzau . .	5	4	—	1	8	—	6	8	9$\frac{3}{5}$	1	22	9$\frac{3}{5}$	14	19	7$\frac{1}{5}$
= Rinnersdorf . .	1	17	$\frac{4}{5}$	1	10	4$\frac{1}{5}$	1	11	7$\frac{1}{5}$	1	2	5$\frac{1}{5}$	5	17	6
= Pilgramsdorf .	1	8	3$\frac{1}{5}$	1	16	9$\frac{3}{5}$	6	—	—	2	16	—	11	17	$\frac{4}{5}$
= Braunau . .	—	20	—	—	15	2$\frac{2}{5}$	—	19	2$\frac{2}{5}$	—	13	$\frac{4}{5}$	2	19	5$\frac{3}{5}$
= Oberau . . .	—	6	—	1	20	9$\frac{3}{5}$	—	19	8	1	20	—	4	18	5$\frac{3}{5}$
= Großkriechen .	—	6	4$\frac{3}{5}$	1	13	7$\frac{1}{5}$	3	—	—	2	1	7$\frac{1}{5}$	6	21	7$\frac{1}{5}$
= Malmitz . . .	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	—	2	9	—
= Kleptau . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	6$\frac{3}{5}$	—	—	—	1	—	6$\frac{3}{5}$
= Mückendorf . .	—	—	—	—	—	—	1	1	11$\frac{1}{5}$	—	—	—	1	1	11$\frac{1}{5}$
Summa	46	9	11$\frac{1}{5}$	22	1	2$\frac{2}{5}$	56	23	9	33	10	8	158	21	6$\frac{3}{5}$
f. Aus dem Waldauer Seniorats-Bezirk.															
Parochie Liegnitz zu Petri Paul	40	1	7$\frac{1}{5}$	5	13	8$\frac{1}{5}$	63	2	8$\frac{2}{5}$	3	3	5	111	21	5$\frac{3}{5}$
dito dito zu U. lieben Frauen	9	15	7$\frac{1}{5}$	23	6	10$\frac{1}{5}$	2	4	7	14	22	—	50	1	$\frac{2}{5}$
= Müstern . . .	1	8	—	—	9	8$\frac{3}{5}$	4	18	—	—	22	8$\frac{1}{5}$	7	10	4$\frac{4}{5}$
= Bienowitz . .	1	5	8$\frac{3}{5}$	—	20	—	2	21	1$\frac{3}{5}$	2	12	—	7	10	10$\frac{1}{5}$
= Schönborn . .	—	20	7	—	7	10$\frac{1}{5}$	1	1	—	1	12	—	3	17	5$\frac{1}{5}$
= Großreichen . .	—	22	10$\frac{2}{5}$	2	2	—	1	4	—	—	14	10$\frac{1}{5}$	4	19	8$\frac{3}{5}$
= Brauchitsdorf .	2	6	10$\frac{1}{5}$	1	21	8$\frac{3}{5}$	2	15	5	2	20	—	9	15	11$\frac{4}{5}$
= Hummel . . .	1	12	7	2	1	7	4	13	1$\frac{3}{5}$	1	11	5	9	14	8$\frac{3}{5}$
= Kriegheide . .	5	3	5	4	17	8$\frac{3}{5}$	1	10	3$\frac{2}{5}$	2	16	—	13	23	5
= Klein Kotzenau .	5	17	1$\frac{3}{5}$	1	17	1$\frac{3}{5}$	3	20	7	4	—	10$\frac{1}{5}$	15	7	8$\frac{2}{5}$
= Säbnitz . . .	4	11	5	4	22	10	7	5	8$\frac{3}{5}$	7	23	4	24	15	3$\frac{3}{5}$
= Kaltwasser . .	2	6	10$\frac{2}{5}$	—	10	3$\frac{3}{5}$	2	20	10	1	22	10$\frac{2}{5}$	7	12	10
= Langenwaldau .	2	20	7	1	8	—	3	8	—	2	—	—	9	12	7
= Waldau . . .	6	20	7	2	20	7	2	15	5	1	20	—	14	4	7
= Kroitsch . . .	11	5	8$\frac{1}{5}$	1	8	—	16	—	7	7	15	5	36	5	8$\frac{1}{5}$
= Hochkirch . .	2	11	5	—	3	1$\frac{3}{5}$	4	13	1$\frac{1}{5}$	1	—	—	8	3	8$\frac{3}{5}$
= Neudorf . . .	1	1	2	1	4	—	2	12	—	2	2	—	6	19	2
= Lerchenborn . .	—	—	—	—	5	6	1	5	8$\frac{1}{5}$	1	5	3	2	16	5$\frac{1}{5}$
= Rothkirch . .	—	—	—	—	14	7	6	2	10$\frac{1}{5}$	2	15	5	9	8	10$\frac{1}{5}$
Summa	100	—	1	55	23	2$\frac{2}{5}$	134	3	1	62	23	6	353	1	10$\frac{2}{5}$

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß-Görschen.			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
9 Aus der Löwenbergschen Superintendentur.															
Parochie zu Löwenberg.	60	23	$8\frac{3}{5}$	33	21	$3\frac{4}{5}$	59	20	$10\frac{4}{5}$	27	2	6	181	20	$5\frac{1}{5}$
" Flinsberg . .	5	23	$8\frac{3}{5}$	5	3	$7\frac{3}{5}$	6	8	10	10	7	9	27	19	$11\frac{1}{5}$
" Rabischau . .	6	6	$10\frac{1}{5}$	1	3	5	4	15	$7\frac{3}{5}$	9	5	$8\frac{3}{5}$	21	7	$7\frac{2}{5}$
" Schoosdorf . .	15	4	—	3	15	1	3	14	8	5	6	$2\frac{3}{5}$	27	15	$11\frac{4}{5}$
" Langenau . .	26	14	$10\frac{1}{5}$	14	6	$10\frac{1}{5}$	14	—	—	14	10	$4\frac{4}{5}$	69	8	1
" Göritsseiffen . .	17	17	7	8	7	$3\frac{3}{5}$	8	3	$10\frac{3}{5}$	8	—	$6\frac{3}{5}$	42	5	$3\frac{4}{5}$
" Wünschendorf .	7	19	$8\frac{2}{5}$	3	22	$10\frac{1}{5}$	2	12	11	—	17	$5\frac{3}{5}$	15	—	$11\frac{2}{5}$
" Lähn	26	4	—	7	18	$10\frac{1}{5}$	14	8	—	7	21	$6\frac{1}{5}$	56	4	$4\frac{2}{5}$
" Kunzendorf unterm Walde . . .	7	16	$2\frac{3}{5}$	5	11	$7\frac{3}{5}$	3	11	$3\frac{1}{5}$	3	13	$5\frac{3}{5}$	20	4	7
" Nieder-Wisa bei Greiffenberg .	19	10	$3\frac{2}{5}$	44	—	—	62	12	—	21	—	—	146	22	$3\frac{2}{5}$
" Langenöls . .	20	18	$3\frac{2}{5}$	7	19	$10\frac{1}{5}$	18	4	—	13	10	—	60	4	2
" Giehren . . .	35	4	—	17	3	5	20	20	7	16	6	$10\frac{1}{5}$	89	10	$10\frac{1}{5}$
" Steinkirch . .	21	8	$8\frac{2}{5}$	8	4	$\frac{3}{5}$	7	5	$8\frac{3}{5}$	4	20	$\frac{3}{5}$	41	14	$6\frac{1}{5}$
" Welckersdorf .	15	10	$3\frac{2}{5}$	3	3	5	2	12	4	6	6	$10\frac{1}{5}$	27	8	$10\frac{3}{5}$
" Spiller . . .	7	10	$3\frac{2}{5}$	2	14	$7\frac{2}{5}$	4	3	5	3	19	10	18	—	2
" Friedeberg . .	15	5	11	9	14	6	31	23	5	10	20	7	67	16	5
Summa	309	6	$4\frac{4}{5}$	176	2	10	264	9	7	163	1	9	912	20	$6\frac{4}{5}$
10 Aus der Militsch-Trachenbergschen Superintendentur.															
Parochie Prausnitz . .	17	17	$1\frac{3}{5}$	23	6	$\frac{1}{5}$	20	15	$8\frac{4}{5}$	9	7	5	70	22	$3\frac{3}{5}$
" Großbargen .	15	8	7	11	6	—	8	—	—	3	16	—	38	6	7
" Trachenberg . .	6	4	—	12	1	$8\frac{3}{5}$	2	4	—	2	—	—	22	9	$8\frac{3}{5}$
" Sulau . . .	7	—	—	10	12	—	14	—	—	3	16	—	35	4	—
" Militsch . . .	32	18	—	23	—	—	62	20	$6\frac{4}{5}$	15	10	$3\frac{2}{5}$	134	—	$10\frac{4}{5}$
" Freihan . . .	10	9	$1\frac{3}{5}$	20	11	$1\frac{3}{5}$	10	8	—	1	4	7	51	8	$10\frac{1}{5}$
" Wirschkowitz .	23	7	$5\frac{1}{5}$	12	12	$10\frac{1}{5}$	19	6	$3\frac{2}{5}$	11	—	$4\frac{3}{5}$	66	2	$11\frac{2}{5}$
Summa	112	16	$3\frac{2}{5}$	122	1	$8\frac{1}{5}$	137	6	7	46	6	8	418	7	3
11 Aus der Saganschen Superintendentur.															
Parochie zu Priebus .	5	13	8	13	8	$4\frac{4}{5}$	5	7	—	4	10	$1\frac{3}{5}$	28	15	$2\frac{2}{5}$
" N. Hartmannsdorf	2	12	—	3	5	$7\frac{1}{5}$	4	4	$9\frac{3}{5}$	2	16	—	12	14	$4\frac{4}{5}$
" Freywaldau . .	4	1	—	4	13	$2\frac{2}{5}$	2	16	$4\frac{4}{5}$	1	16	—	12	22	7
" Halbau . . .	4	[illegible]	—	3	12	$9\frac{1}{5}$	9	2	$4\frac{1}{5}$	8	2	—	25	5	$2\frac{2}{5}$
" Cunau . . .	5	—	—	10	—	—	8	—	—	3	12	—	26	12	—
" Sagan . . .	3	14	6	64	15	$7\frac{1}{5}$	5	7	$3\frac{1}{5}$	8	—	—	81	13	$4\frac{2}{5}$
Latus	25	5	2	99	7	$7\frac{1}{5}$	34	13	10	28	8	$1\frac{3}{5}$	187	10	9

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß-Görschen			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Transport	25	5	2	99	7	7⅕	34	13	10⅖	28	8	1⅗	187	10	9⅕
Parochie zu Wittgendorf	8	1	—	8	4	9⅗	5	6	4⅘	6	3	2⅖	27	15	4⅘
= Rückersdorf . .	6	10	—	7	—	—	4	—	—	4	20	9⅗	22	6	9⅗
= Hertwigswaldau	3	19	2	8	4	9⅗	7	6	4⅘	5	11	8	24	18	⅖
= Kottwitz . . .	3	10	—	3	7	5⅗	3	—	—	2	8	—	12	1	5⅗
= Naumburg a. B.	15	18	—	7	4	9⅗	15	—	—	3	2	7⅕	41	1	4⅘
Gemeine zu Reichenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	13	5	11	13	5
Summa	62	15	4	133	5	5⅗	69	2	8	61	19	9⅘	326	19	3⅖
12. Aus der Wohlauschen Superintendentur, und zwar:															
a. Aus den Wohlau-, Winzig-, Herrnstadt- und Raudtenschen Seniorats-Bezirken.															
Aus dem Wohlauschen Seniorats-Bezirk.															
Parochie zu Wohlau .	—	—	—	22	10	—	37	10	—	8	—	—	67	20	—
= Mondschütz . .	1	4	—	—	10	—	1	—	—	—	14	—	3	4	—
= Alt Wohlau .	5	—	—	5	4	3⅗	6	12	4	3	10	—	20	2	7⅕
= Polgsen . . .	5	4	—	—	—	—	8	—	—	4	4	—	17	8	—
Summa	11	8	—	28	—	3⅗	52	22	4	16	4	—	108	10	7⅕
Aus dem Winziger Seniorats-Bezirk.															
Parochie zu Winzig .	29	10	3⅖	4	—	3⅖	24	21	5⅕	3	14	4⅗	61	22	4⅘
= Piskorsine . .	12	—	—	10	8	—	14	12	9⅕	4	2	—	40	22	9⅕
= Beschine . . .	—	9	7⅕	—	2	⅗	2	12	—	1	3	2⅖	4	2	10⅕
= Herrnmotschelnitz	4	3	2⅖	9	12	—	11	—	—	4	8	6⅖	28	23	8⅘
= Gimmel . . .	1	9	7⅕	1	4	—	7	—	—	2	—	—	11	13	7⅕
Summa	47	8	8⅖	25	2	4	59	22	2⅖	15	4	1⅗	147	13	4⅗
Aus dem Herrnstädtschen Seniorats-Bezirk															
Stadtkirche zu Herrnstadt	10	16	—	13	—	9⅗	42	22	—	7	—	—	73	14	9⅗
Landkirche St. Andream daselbst	2	8	—	1	16	—	3	12	—	5	12	—	13	—	—
Gemeinde zu Sandeborske	—	—	—	—	16	9⅗	—	—	—	—	—	—	—	16	9⅗
= Gahle . . .	—	—	—	—	14	8	—	—	—	—	—	—	—	14	8
= Bienowitz . .	—	—	—	—	9	7⅕	—	—	—	—	—	—	—	9	7⅕
Parochie zu Groß-Saul	3	20	—	7	19	7⅕	6	6	—	3	13	7⅕	21	11	2⅖
Latus	16	20	—	24	5	5⅗	52	16	—	16	1	7⅕	109	19	[illegible]

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß-Görschen.			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Transport	16	20	—	24	5	$5\frac{3}{5}$	52	16	—	16	1	$7\frac{1}{5}$	109	19	$\frac{4}{5}$
Parochie zu Sandewalde	6	8	—	19	13	$7\frac{1}{5}$	11	14	—	5	11	$2\frac{2}{5}$	42	22	$9\frac{3}{5}$
„ Herrnlauersitz und Rützen . . .	26	—	$9\frac{3}{5}$	7	13	$\frac{4}{5}$	40	—	$9\frac{3}{5}$	5	18	—	79	8	8
„ Hünern . . .	13	12	—	6	14	$3\frac{1}{5}$	12	17	$2\frac{2}{5}$	3	20	$9\frac{1}{5}$	36	16	$3\frac{1}{5}$
„ Tschilesen . .	4	17	$7\frac{1}{5}$	4	9	$7\frac{1}{5}$	13	14	$9\frac{1}{5}$	6	4	—	28	22	—
„ Königsbrück .	2	16	$9\frac{3}{5}$	2	—	—	4	19	$2\frac{2}{5}$	2	4	—	11	16	—
„ Tribusch . .	6	3	$2\frac{1}{5}$	4	—	—	7	1	$8\frac{4}{5}$	5	9	—	22	13	$11\frac{1}{5}$
„ Geischen . . .	2	4	—	4	1	$\frac{4}{5}$	5	10	—	3	16	—	15	7	$\frac{4}{5}$
Summa	78	10	$4\frac{4}{5}$	72	9	$\frac{4}{5}$	147	21	$8\frac{3}{5}$	48	12	$7\frac{1}{5}$	347	5	$9\frac{3}{5}$
Aus dem Raudtenschen Seniorats-Bezirk.															
Parochie zu Urschkau .	7	—	—	4	—	—	10	—	—	7	—	—	28	—	—
„ Rostersdorf . .	11	—	—	18	8	—	14	—	—	7	—	—	50	8	—
„ Klein-Gaffron .	2	—	—	6	6	—	7	20	—	2	—	—	18	2	—
„ Raudten . . .	1	12	—	3	16	—	11	4	—	4	18	$10\frac{2}{5}$	21	2	$10\frac{2}{5}$
„ Alt-Raudten .	1	—	—	5	16	—	7	12	$\frac{2}{5}$	3	6	—	17	10	$\frac{2}{5}$
„ Mlitsch . . .	1	20	—	1	20	—	6	12	—	1	20	$9\frac{1}{5}$	12	—	$9\frac{1}{5}$
„ Cammelwitz . .	1	4	—	1	8	—	6	12	—	2	—	—	11	—	—
„ Deichslau . .	—	12	—	8	—	—	6	—	—	3	8	—	17	20	—
Summa	26	—	—	49	2	—	69	12	$\frac{2}{5}$	31	5	8	175	19	$8\frac{2}{5}$
b. Aus dem Steinauschen Seniorats-Bezirk.															
Parochie zu Steinau .	26	23	11	4	20	$6\frac{2}{5}$	32	13	$3\frac{2}{5}$	11	10	1	75	19	10
„ Kunzendorf . .	5	2	$5\frac{3}{5}$	1	18	$4\frac{4}{5}$	3	20	$8\frac{4}{5}$	2	2	$3\frac{2}{5}$	12	19	$10\frac{2}{5}$
„ Dieban . . .	4	14	$2\frac{1}{5}$	1	13	$\frac{2}{5}$	3	5	$\frac{4}{5}$	2	10	$3\frac{2}{5}$	11	18	$7\frac{1}{5}$
„ Großendorf . .	6	21	$3\frac{1}{5}$	—	1	4	1	20	—	—	12	—	9	6	$7\frac{1}{5}$
„ Lampersdorf .	6	—	—	1	6	—	4	4	—	1	10	—	12	20	—
„ Jürtsch . . .	9	17	$3\frac{1}{5}$	—	4	$9\frac{3}{5}$	3	6	$3\frac{2}{5}$	1	10	$4\frac{4}{5}$	14	14	9
„ Bielwiese . .	4	3	$10\frac{2}{5}$	1	1	$7\frac{1}{5}$	1	20	—	2	8	—	9	9	$5\frac{3}{5}$
„ Porschwitz . .	6	3	$2\frac{2}{5}$	2	4	—	3	8	—	3	12	$1\frac{1}{5}$	15	3	$3\frac{3}{5}$
„ Mansen . . .	11	—	—	1	13	$7\frac{1}{5}$	3	19	$2\frac{1}{5}$	1	22	$4\frac{4}{5}$	18	7	$2\frac{2}{5}$
„ Zedlitz . . .	7	12	$10\frac{2}{5}$	2	20	$9\frac{3}{5}$	9	7	4	4	10	—	24	3	—
„ Thiemendorf .	2	2	$10\frac{2}{5}$	—	18	$3\frac{2}{5}$	—	12	$8\frac{2}{5}$	1	3	$5\frac{2}{5}$	4	14	$3\frac{3}{5}$
Summa	90	5	$11\frac{1}{5}$	18	2	$4\frac{4}{5}$	67	17	$7\frac{1}{5}$	32	15	—	208	16	$11\frac{3}{5}$

Reca-

Recapitulation.

		Rthl.	gr.	pf.
	Von protestantisch-geistlichen Behörden.			
1	Aus der Bunzlauschen Superintendentur	501	—	10
2	" " Freystädt-Sprottauschen Superintendentur . . .	833	—	$7\frac{1}{5}$
3	Aus der Glogau-Guhrauschen Superintendentur . . .	1165	21	$1\frac{4}{5}$
4	" " Grünberg-Schwiebusschen	858	17	5
5	" " Hirschbergschen Superintendentur . . 1r Bezirk	890	21	$8\frac{1}{5}$
6	" " " " . . . 2r Bezirk	365	7	$4\frac{1}{5}$
7	" " Jauerschen "	525	2	$10\frac{2}{5}$
8	" dem ehemaligen Liegnitzschen Superintendentur-Bezirk . .			
	a. Aus dem Goldbergschen Seniorats-Bezirk	448	12	4
	b. " " Haynausch n " "	404	12	6
	c. " " Mertschützer " "	196	12	$4\frac{2}{5}$
	d. " " Parchwitzer " "	178	1	—
	e. " " Lübenschen " "	158	21	$6\frac{1}{5}$
	f. " " Waldauer " "	353	1	$10\frac{2}{5}$
9	Aus der Löwenbergschen Superintendentur	912	20	$6\frac{4}{5}$
10	" " Militsch-Trachenbergschen "	418	7	3
11	" " Saganschen Superintendentur	426	19	$3\frac{2}{5}$
12	" " Wohlauschen Superintendentur, und zwar:			
	a. aus den Wohlau-, Winzig-Herrnstadt- und Raudtenschen Seniorats-Bezirken:			
	aus dem Wohlauschen Seniorats-Bezirk	108	10	$7\frac{1}{5}$
	" " Winziger " "	147	13	$4\frac{1}{5}$
	" " Herrnstädtschen " "	347	5	$9\frac{1}{5}$
	" " Raudtenschen " "	175	19	$8\frac{2}{5}$
	b. aus dem Steinauschen " "	208	16	$11\frac{2}{5}$
	Summa .	9525	7	$1\frac{1}{5}$

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß Görschen. rtl.	gr.	pf.	an der Katzbach. rtl.	gr.	pf.	bei Leipzig. rtl.	gr.	pf.	Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg rtl.	gr.	pf.	Summa. rtl.	gr.	pf.
B. Von katholisch-geistlichen Behörden.															
1 Aus dem Bunzlauer Archipresbiterat.															
Parochie zu Bunzlau .	Die Beiträge sind ein Raub des Feindes geworden.			Die Beiträge sind an das General-Vicariat-Amt abgeführt worden.			3	15	2	3	7	7	6	22	9
" Warthau . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Gros-Hartmannsdorf							1	6	$10\frac{1}{5}$	—	22	6	2	5	$4\frac{1}{5}$
" Thomaswaldau							—	6	$10\frac{1}{5}$	—	8	$4\frac{1}{5}$	—	15	$2\frac{2}{5}$
" Schkafeld . .							—	7	$1\frac{3}{5}$	—	4	$9\frac{1}{5}$	—	11	$11\frac{2}{5}$
Summa	—	—	—	—		—	5	12	—	4	19	3	10	7	3

Einnahme.	Wegen des Siegs bei Groß-Görschen.			Wegen des Siegs an der Katzbach.			Wegen des Siegs bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
2 Aus dem Freystädtschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Freystadt .	—	16	—	Die Bei-			4	6	$10\frac{2}{5}$	1	1	$7\frac{1}{5}$	6	—	$5\frac{1}{5}$
„ Neusalz . . .	—	14	$8\frac{2}{5}$	träge sind			4	1	$7\frac{2}{5}$	1	17	$8\frac{2}{5}$	6	10	$\frac{1}{5}$
„ Neustädtel . .	—	16	$10\frac{4}{5}$	an das Ge-			3	10	$3\frac{2}{5}$	2	1	$7\frac{2}{5}$	6	4	$9\frac{2}{5}$
„ Beuthen . . .	1	3	5	neral-Vica-			2	8	$3\frac{1}{5}$	—	21	$5\frac{2}{5}$	4	19	2
„ Oberherzogswalde	—	6	$8\frac{4}{5}$	riat-Amt			—	17	$7\frac{1}{5}$	—	12	$6\frac{2}{5}$	1	12	$10\frac{2}{5}$
„ Brunzelwaldau	—	5	$8\frac{1}{5}$	abgeführt			—	10	$11\frac{2}{5}$	—	2	$3\frac{2}{5}$	—	18	$11\frac{2}{5}$
„ Milkau . . .	1	—	—	worden.			1	16	—	—	16	—	3	8	—
„ Großbohrau .	—	6	$10\frac{2}{5}$				—	9	$7\frac{2}{5}$	—	7	$3\frac{2}{5}$	—	23	$8\frac{1}{5}$
Summa	4	22	4	—	—	—	17	19	$2\frac{2}{5}$	7	8	$4\frac{2}{5}$	30	1	$11\frac{1}{5}$
3 Aus dem Glogauschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Jätschau und Brostau . .	3	—	$9\frac{1}{5}$	—	—	—	8	12	—	—	17	4	12	6	$1\frac{1}{5}$
„ Jakobskirch . .	—	12	$9\frac{3}{5}$	—	8	—	—	8	—	—	8	—	1	12	$9\frac{1}{5}$
„ Klobichen . .	2	13	$7\frac{1}{5}$	1	5	$11\frac{1}{5}$	1	13	$10\frac{2}{5}$	—	22	—	6	7	$4\frac{4}{5}$
„ Quaritz . . .	—	9	$7\frac{1}{5}$	—	10	—	—	12	$9\frac{1}{5}$	1	15	$7\frac{1}{5}$	3	6	—
„ Großkauer . .	1	12	$9\frac{1}{5}$	—	10	—	1	16	—	1	12	—	5	8	$9\frac{2}{5}$
„ Brieg u. Schönau	3	8	—	1	—	—	2	16	—	3	—	—	10	—	—
„ Kladau u. Herrndorf	—	8	—	—	8	—	—	16	—	—	12	—	1	20	—
„ Rabsen . . .	2	12	$4\frac{4}{5}$	—	—	—	—	22	4	1	3	$5\frac{3}{5}$	4	14	$3\frac{1}{5}$
Summa	14	6	—	4	5	11	16	21	$\frac{4}{5}$	9	18	$4\frac{4}{5}$	45	3	$4\frac{4}{5}$
4 Aus dem Grünbergschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Grünberg .	6	—	—	5	18	$8\frac{2}{5}$	14	7	$9\frac{2}{5}$	6	11	5	32	13	$10\frac{1}{5}$
„ Wartenberg .	2	5	—	4	17	9	5	3	$5\frac{1}{5}$	1	12	$2\frac{3}{5}$	13	14	$4\frac{4}{5}$
Schloßkirche daselbst .	—	9	—	—	11	$2\frac{3}{5}$	—	12	$7\frac{1}{5}$	—	5	$11\frac{2}{5}$	1	14	$9\frac{1}{5}$
Parochie zu Kleinitz .	—	16	—	1	12	$9\frac{2}{5}$	2	10	8	—	14	5	5	5	$10\frac{2}{5}$
„ Miltitz . . .	—	9	$7\frac{1}{5}$	—	6	$10\frac{1}{5}$	1	4	$1\frac{2}{5}$	—	13	$8\frac{2}{5}$	2	10	$3\frac{2}{5}$
„ Fürstenau . .	—	1	$7\frac{4}{5}$	—	5	6	—	4	$9\frac{2}{5}$	—	2	$10\frac{2}{5}$	—	14	9
„ Schweinitz . .	1	2	—	1	12	—	—	8	$5\frac{3}{5}$	—	5	$8\frac{1}{5}$	3	4	2
„ Cosel	—	10	—	1	18	$2\frac{2}{5}$	—	19	3	—	4	10	3	4	$3\frac{3}{5}$
Summa	11	5	$2\frac{2}{5}$	16	7	—	24	23	1	9	23	$1\frac{3}{5}$	62	10	5
5 Aus dem Guhrauschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Guhrau .	4	16	—	Die Bei-			8	10	—	4	14	6	17	16	6
„ Herrnstadt . .	—	11	$5\frac{1}{5}$	träge sind			—	21	$\frac{2}{5}$	—	9	$3\frac{3}{5}$	1	17	$9\frac{1}{5}$
„ Tschirnau . .	—	23	$3\frac{3}{5}$	an das Ge-			2	14	$6\frac{4}{5}$	1	8	7	4	22	$5\frac{2}{5}$
Latus	6	2	$8\frac{1}{5}$	—	—	—	11	21	$7\frac{1}{5}$	6	8	$4\frac{3}{5}$	24	8	$8\frac{3}{5}$

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß-Görschen.			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Transport	6	2	8$\frac{4}{5}$				11	21	7$\frac{1}{5}$	6	8	4$\frac{1}{5}$	24	8	8$\frac{1}{5}$
Parochie zu Craschen .	1	17	1$\frac{3}{5}$	neral=Vica-			1	3	5	—	20	6$\frac{4}{5}$	3	17	1$\frac{2}{5}$
= Seitsch	1	—	10$\frac{2}{5}$	riat=Amt			—	15	10$\frac{3}{5}$	—	1	4$\frac{2}{5}$	1	18	1$\frac{4}{5}$
= Schabenau . .	—	18	3$\frac{2}{5}$	gesandt.			—	2	8$\frac{4}{5}$	—	2	9	—	23	9$\frac{1}{5}$
= Osten	—	18	3$\frac{2}{5}$				—	7	3$\frac{2}{5}$	—	4	8$\frac{1}{5}$	1	6	3
Summa	10	9	4	—	—	—	14	2	11	7	13	9	32	2	—
6 Aus dem Hirschbergschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Hirschberg u. Maywaldau . .	6	4	6$\frac{1}{5}$				7	8	—	9	17	7	23	6	1$\frac{3}{5}$
= Lomnitz . . .	—	16	—				1	16	1$\frac{3}{5}$	1	1	8$\frac{1}{5}$	3	9	10$\frac{2}{5}$
= Schildau . .	—	6	3$\frac{2}{5}$				—	6	6	—	4	4	—	17	1$\frac{2}{5}$
= Fischbach . .	—	8	—	Die Bei-			—	21	8$\frac{1}{5}$	—	21	1$\frac{3}{5}$	2	2	10$\frac{2}{5}$
= Schmiedeberg .	2	20	7	träge sind			4	16	—	5	—	—	12	12	7
= Arnsdorf . .	—	18	3$\frac{2}{5}$	an das Ge-			3	10	3$\frac{2}{5}$	1	8	2$\frac{1}{5}$	5	12	9$\frac{2}{5}$
= Hermsdorf . .	—	2	10$\frac{1}{5}$	neral-Vica-			1	10	6	—	16	5$\frac{2}{5}$	2	5	9$\frac{3}{5}$
= Warmbrunn .	2	6	10$\frac{1}{5}$	riat=Amt			8	—	—	6	16	—	16	22	10$\frac{1}{5}$
= Voigtsdorf . .	—	7	5	gesandt.			2	13	8$\frac{1}{5}$	—	18	3$\frac{2}{5}$	3	15	5
= Altkemnitz . .	—	6	10$\frac{1}{5}$				—	9	1$\frac{4}{5}$	—	14	6$\frac{1}{5}$	1	6	6$\frac{1}{5}$
= Boberröhrsdorf	—	16	—				1	8	—	1	4	—	3	4	—
= Schönau . .	2	9	9				4	—	—	1	5	8$\frac{4}{5}$	7	15	5$\frac{4}{5}$
Summa	17	3	5	—	—	—	36	—	—	29	8	—	82	11	5
7 Aus dem Hochkircher Archipresbiterat.															
Parochie zu Hochkirch .	—	12	1$\frac{3}{5}$				2	17	1$\frac{2}{5}$	—	18	9	4	—	—
= Queissen . . .	—	4	9$\frac{2}{5}$	Die Bei-			1	7	6$\frac{3}{5}$	—	13	8$\frac{3}{5}$	2	2	$\frac{3}{5}$
= Rittschitz . .	—	2	9	träge sind			—	18	9	—	11	10$\frac{2}{5}$	1	9	4$\frac{2}{5}$
= Gramschütz . .	—	12	9$\frac{2}{5}$	an das Ge-			2	2	$\frac{2}{5}$	—	18	$\frac{2}{5}$	3	8	10$\frac{1}{5}$
= Quilitz . . .	—	23	—	neral-Vica-			5	11	3	—	22	1	7	8	4
= Großlogisch . .	—	5	1$\frac{3}{5}$	riat=Amt			1	3	10$\frac{1}{5}$	—	8	—	1	17	$\frac{4}{5}$
= Herbersdorf .	—	8	—	gesandt.			1	4	—	—	8	—	1	20	—
= Oberglässersdorf	—	4	3$\frac{1}{5}$				—	20	3$\frac{2}{5}$	—	6	10$\frac{1}{5}$	1	7	4$\frac{4}{5}$
= Polckwitz . .	—	19	8				3	13	8$\frac{1}{5}$	—	23	5$\frac{2}{5}$	5	8	9$\frac{3}{5}$
Summa	3	20	6	—	—	—	19	2	6$\frac{1}{5}$	5	10	9	28	9	9$\frac{2}{5}$
8 Aus dem Jauerschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Jauer . .	1	6	3$\frac{1}{5}$	Die Bei-			17	21	7$\frac{2}{5}$	5	—	7$\frac{2}{5}$	24	4	6$\frac{2}{5}$
= Prosen . . .	—	—	—	träge sind			2	3	10$\frac{1}{5}$	1	15	6$\frac{3}{5}$	3	9	5
= Herrmannsdorf .	—	3	9	an das Ge-			—	9	2$\frac{1}{5}$	—	15	10$\frac{1}{5}$	1	4	9$\frac{4}{5}$
Latus	1	10	$\frac{3}{5}$				20	10	8$\frac{1}{5}$	7	8	—	29	4	9$\frac{2}{5}$

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß-Görschen.			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Transport	1	10	$\frac{3}{5}$	—	—	—	20	10	$8\frac{3}{5}$	7	8	—	29	4	$9\frac{1}{5}$
Parochie zu Schlaup .	—	7	$5\frac{1}{5}$				1	1	$1\frac{1}{5}$	1	12	$2\frac{2}{5}$	2	20	$9\frac{4}{5}$
= Prausnitz u. Seichau	—	15	$5\frac{2}{5}$				—	4	7	1	3	$7\frac{4}{5}$	1	23	$7\frac{1}{5}$
= Pombsen . . .	—	—	—	neral=Vica=			—	1	$4\frac{1}{5}$	—	9	$7\frac{1}{5}$	—	10	$11\frac{2}{5}$
= Parchwitz . . .	2	—	—	riat=Amt			—	14	2	1	—	—	3	14	2
= Kleinhelmsdorf .	—	4	—	gesandt.			1	2	$1\frac{1}{5}$	3	22	$8\frac{4}{5}$	5	4	$10\frac{2}{5}$
= Rohnstock . . .	—	—	—				—	16	$5\frac{2}{5}$	—	2	—	—	18	$5\frac{2}{5}$
Summa	4	12	$11\frac{1}{5}$	—	—	—	24	2	$6\frac{2}{5}$	15	10	2	44	1	$7\frac{3}{5}$
9 Aus dem Liebenthaler Archipresbiterat.															
Stadt=Pfarrkirche zu Liebenthal	Die Beiträge sind an						5	—	$6\frac{4}{5}$	4	15	$3\frac{1}{5}$	9	15	10
Filial zu Krummölse =							1	2	$8\frac{1}{5}$	—	—	—	1	2	$8\frac{1}{5}$
= = Ottendorf .	das General=Vicariat						—	17	$8\frac{2}{5}$	—	—	—	—	17	$8\frac{2}{5}$
Stadt=Pfarrkiche zu Friedeberg am Queis .	Amt abgeführt worden.						4	5	$5\frac{1}{5}$	1	13	$\frac{4}{5}$	5	18	$6\frac{2}{5}$
= Greiffenberg .	—	—	—	—	—	—	1	4	$9\frac{1}{5}$	—	20	$4\frac{4}{5}$	2	1	$2\frac{2}{5}$
= Langwasser . .	—	—	—	—	—	—	1	5	$\frac{1}{5}$	2	1	2	3	6	$2\frac{1}{5}$
= Birngrütz . .	—	—	—	—	—	—	—	20	$1\frac{3}{5}$	—	20	—	1	16	$1\frac{3}{5}$
= Ullersdorf u. Hennersdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	20	$6\frac{2}{5}$	—	17	—	1	13	$6\frac{2}{5}$
= Klein=Röhrsdorf	—	—	—	—	—	—	1	4	$10\frac{2}{5}$	—	17	$7\frac{1}{5}$	1	22	6
Summa	—	—	—	—	—	—	16	9	$9\frac{1}{5}$	11	8	6	27	18	$3\frac{3}{5}$
10 Aus dem Liegnitzschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Liegnitz .	Beide Collecten sind						5	—	$1\frac{4}{5}$	2	22	$4\frac{4}{5}$	7	22	$6\frac{3}{5}$
= Klemmerwitz .							—	19	$2\frac{2}{5}$	—	16	—	1	11	$2\frac{2}{5}$
= Goldberg . .	bei der feindlichen In-						2	6	$4\frac{2}{5}$	1	20	—	4	2	$4\frac{2}{5}$
= Heynau . . .	vasien verloren gegan=						7	12	—	5	—	—	12	12	—
= Lüben . . .							2	3	$2\frac{2}{5}$	—	10	$4\frac{4}{5}$	2	13	$7\frac{1}{5}$
= Wahlstadt . .	gen.						—	15	$4\frac{1}{5}$	—	4	$9\frac{3}{5}$	—	20	$2\frac{2}{5}$
= Malitsch . . .	—	—	—	—	—	—	4	8	—	1	16	—	6	—	—
= Hohndorf . .	—	—	—	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	21	3
= Kaltwasser . .	—	—	—	—	—	—	1	8	—	2	—	—	3	8	—
Summa	—	—	—	—	—	—	24	21	$7\frac{1}{5}$	14	17	$7\frac{1}{5}$	39	15	$2\frac{2}{5}$
11 Aus dem Löwenbergschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Löwenberg	Beide Collecten sind						4	21	$3\frac{3}{5}$	3	6	$5\frac{3}{5}$	8	3	$9\frac{1}{5}$
= Lähn	an das General=Vica=						1	2	$3\frac{2}{5}$	—	17	$\frac{2}{5}$	1	19	$3\frac{3}{5}$
Latus	—	—	—	—	—	—	5	23	7	3	23	6	9	22	$\frac{4}{5}$

Einnahme.	Wegen des Sieges.									Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	bei Groß-Görschen.			an der Katzbach.			bei Leipzig.								
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Transport	—	—	—	—	—		5	23	7	3	23	6	9	22	$\frac{4}{5}$
Parochie zu Falckenhayn	riat-Amt abgeführt wor-						1	10	6	1	3	6	2	14	—
" Harpersdorf .	den.)						—	7	$4\frac{2}{5}$	—	5	$3\frac{1}{5}$	—	12	$7\frac{3}{5}$
" Zopten . . .	—	—	—	—	—	—	—	18	$\frac{1}{5}$	—	12	8	1	6	$8\frac{3}{5}$
" Mertzdorf . .	—	—	—	—	—	—	—	22	$3\frac{2}{5}$	—	14	5	1	12	$8\frac{2}{5}$
" Schmottseiffen .	—	—	—	—	—	—	4	4	7	2	12	4	6	16	11
" Deutmannsdorf	—	—	—	—	—	—	—	9	10	—	6	$3\frac{1}{5}$	—	16	$1\frac{4}{5}$
Summa	—	—	—	—	—	—	14	—	$2\frac{2}{5}$	9	6	—	23	6	$2\frac{2}{5}$
12 Aus dem Militschschen Archipresbyterat.															
Parochie zu Militsch .	—	13	$10\frac{1}{5}$	2	12	—	6	18	$3\frac{3}{5}$	2	7	$1\frac{4}{5}$	12	3	$3\frac{4}{5}$
" Freyhan . . .	—	13	10	2	20	—	2	17	4	1	17	7	7	20	9
" Sulau	—	7	$6\frac{1}{5}$	—	11	5	—	6	$10\frac{1}{5}$	—	5	8	1	7	$5\frac{3}{5}$
Summa	1	11	$2\frac{2}{5}$	5	19	5	9	18	6	4	6	$4\frac{1}{5}$	21	7	$6\frac{1}{5}$
13 Aus dem Naumburg am Queis Archipresbiterat.															
Parochie zu Naumb. a. Q.	3	—	—	1	12	$\frac{3}{5}$	2	21	$\frac{2}{5}$	4	4	$8\frac{1}{5}$	11	13	9
" Birckenbrück .	—	—	—	—	4	$5\frac{2}{5}$	—	7	9	—	10	$2\frac{1}{5}$	—	22	5
" Kesselsdorf . .	—	—	—	—	1	10	—	22	$2\frac{2}{5}$	1	2	$4\frac{2}{5}$	2	2	4
" Seifersdorf . .	—	—	—	—	4	11	2	5	$\frac{1}{5}$	—	20	—	3	5	11
" Bertelsdorf . .	—	—	—	—	—	—	1	18	2	1	—	—	2	18	2
Summa	3	—	—	1	23	3	8	2	2	7	13	3	20	14	$8\frac{1}{5}$
14 Aus dem Saganschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Eisenberg .	—	10	$3\frac{2}{5}$	Die Beiträge sind an das General Vicariat Amt abgeführt.			—	6	$4\frac{2}{5}$	—	7	$9\frac{2}{5}$	1	—	$5\frac{3}{5}$
" Hartmannsdorf	1	8	8				—	17	$8\frac{2}{5}$	—	4	—	2	6	$4\frac{2}{5}$
" Priebus . . .	—	4	$6\frac{4}{5}$				—	9	$1\frac{3}{5}$	—	4	—	—	17	$8\frac{3}{5}$
" Gräfenhayn . .	—	2	$\frac{4}{5}$				—	15	—	—	6	—	—	23	
Stadtkirche zu Sagan } St. Petri Paul das.	5	2	$10\frac{1}{5}$				22	2	7	7	3	9	34	9	
Parochie zu Altkirch .	—	4	—				—	4	—	—	2	—	—	10	
" Eckersdorf . .	—	5	$1\frac{2}{5}$	—	—	—	—	4	—	—	6	—	—	15	
" Dittersbach . .	—	1	$1\frac{4}{5}$	—	—	—	—	9	$7\frac{1}{5}$	—	3	$2\frac{2}{5}$	—	13	
" Schönbrunn .	—	9	$7\frac{1}{5}$	—	—	—	—	12	—	1	—	$1\frac{1}{5}$	1	21	
" Hertwigswaldau	—	8	8	—	—	—	—	14	$3\frac{2}{5}$	—	9	$4\frac{2}{5}$	1	8	
" Brießnitz . . .	—	14	—	—	—	—	1	10	$3\frac{2}{5}$	1	—	4	3	—	
" Neuwaldau . .	—	12	—	—	—	—	1	8	$6\frac{1}{5}$	1	7	5	3	3	
" Naumburg a. Q.	2	22	—	—	—	—	1	22	$2\frac{2}{5}$	1	22	$11\frac{1}{5}$	6	19	
Summa	12	9	—	—	—	—	30	15	$8\frac{2}{5}$	14	4	$11\frac{1}{5}$	57	5	8

Einnahme.	Wegen des Sieges									Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	bei Groß-Görschen.			an der Katzbach.			bei Leipzig.								
	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.
15 Aus dem Schlawaschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Schlawa .	—	20	7⅕	Die Bei-			—	19	8	—	5	5⅘	1	21	9⅕
„ Kolzig . . .	—	13	8⅗	träge sind			6	15	4⅖	—	13	8⅗	7	18	9⅗
„ Kuttlau . . .	—	9	10	an das Ge-			—	20	11⅗	1	14	1⅘	2	20	11⅖
„ Wilkau . . .	—	12	4	neral-Vica-			—	—	—	—	—	—	—	12	4
„ Liebenzig . .	—	19	10⅗	riat-Amt			—	—	—	—	10	10⅕	1	6	8⅘
„ Tschepplau . .	—	14	⅗	abgeführt.			1	7	2⅘	—	6	4	2	3	8⅕
Summa	3	18	5	—	—	—	9	15	2⅕	3	2	7⅕	16	12	3
16 Aus dem Schwiebusschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Schwiebus	5	8	3	eben dahin			4	11	2	5	12	3	15	7	8
„ Liebenau . . .	2	8	—				4	—	—	5	—	—	11	8	—
„ Mühlbock . .	1	6	—				1	8	—	1	4	7	3	18	7
„ Reutschen . .	—	8	9				—	8	—	—	16	3⅗	1	9	⅗
„ Oppelwitz . .	—	—	—				—	3	3⅕	—	6	10⅖	—	10	1⅗
„ Jordan . . .	—	20	—				2	5	6⅖	2	8	—	5	9	6⅖
Summa	10	3	—	—	—	—	12	12	—	15	—	—	37	15	—
17 Aus dem Sprottauschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Sprottau .	1	12	—	eben dahin			3	22	4⅘	2	10	—	7	20	4⅘
„ Nieder-Leschen .	—	20	—				1	4	—	—	9	[illegible]	2	9	⅘
„ Primkenau . .	1	6	9⅗				—	17	7⅕	—	13	7⅕	2	14	—
„ Waltersdorf .	—	16	—				1	12	4⅕	—	16	3	2	20	7⅘
„ Metschlau . .	—	16	—				1	—	—	—	8	—	2	—	—
„ Hirschfeldau .	—	12	—				—	17	7⅕	1	13	1⅘	2	18	9
Summa	5	10	9⅗	—	—	—	9	2	—	5	22	⅘	20	10	10⅗
18 Aus dem Steinauschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Steinau .	—	12	9⅗	—	2	—	—	10	—	—	6	—	1	6	9⅗
„ Raudten . .	—	4	—	—	9	2⅖	—	9	7⅕	—	4	—	1	2	9⅗
„ Köben . . .	—	9	2⅖	1	5	8⅘	1	3	4⅘	1	4	2⅖	3	22	6⅖
„ Krehlau . . .	—	5	7⅕	—	4	9⅗	1	4	9⅗	—	8	9⅗	2	—	—
„ Thiemendorf .	—	3	2⅖	—	3	2⅖	—	10	7⅕	—	6	4⅘	—	23	4⅘
„ Preichau . . .	—	4	—	—	5	7⅕	—	8	—	—	6	4⅕	1	—	—
Summa	1	14	9⅗	2	6	6⅖	3	22	4⅘	2	11	9⅗	10	7	6⅖
19 Aus dem Trachenbergschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Trachenberg	Die Bei-			5	12	7⅕	7	8	—	2	16	—	15	12	7⅕
„ Prausnitz . .	träge sind			4	3	⅘	2	6	1⅕	1	17	1⅘	8	2	3⅘
„ Corsenz . . .	an das Ge-				14	2	—	8	—	—	6	4⅖	1	4	6⅘
„ Großbargen . .	neral-Vica-			—	18	3⅖	—	18	3⅖	—	18	3⅖	2	6	10⅕
Latus	—	—	—	11	—	1⅖	10	16	4⅘	5	9	10	27	2	⅘

Einnahme.	Wegen des Sieges bei Groß-Görschen.			Wegen des Sieges an der Katzbach.			Wegen des Sieges bei Leipzig.			Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.
Transport	—	—	—	11	—	1 1/5	10	16	4 1/5	5	9	10	27	2	4
= Großstrenz . .	riat-Amt			—	8	—	—	9	1 1/5	—	10	—	1	3	1 3/5
= Heinzendorf .	abgeführt.			—	4	—	—	5	—	—	4	9 3/5	—	13	9 1/5
= Schimerau . .				1	3	5	—	15	4 1/5	—	2	1 1/5	2	17	10 1/5
= Powitzko . . .				2	22	9 2/5	3	15	3 1/5	2	12	—	9	2	1
= Rädzjunz . .				—	15	10 1/5	—	12	2 2/5	—	5	7 1/5	1	9	9
Summa	—	—	—	16	6	2	16	1	4 1/5	9	17	4 1/5	42	1	—
20 Aus dem Wohlauschen Archipresbiterat.															
Parochie zu Wabren .	1	12	9 3/5	1	2	4 4/5	6	—	8 3/5	1	1	7 1/5	9	17	6 1/5
= Seifersdorf .	—	—	—	—	11	8 2/5	—	—	—	—	5	—	—	16	8 2/5
= Stuben . . .	1	17	1 3/5	1	—	—	2	12	—	3	—	—	8	5	1 1/5
= Neudorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= Groß und Klein-Kreidel . . .	2	22	8	—	11	2 3/5	5	10	4 2/5	3	9	8 1/5	12	5	11 3/5
= Leubus . . .	1	1	4/5	—	8	—	4	2	8	—	16	—	6	3	8 2/5
= Alt-Läst . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= Kloster Leubus .	—	12	9 1/5	—	11	2 2/5	1	12	9 3/5	—	6	—	2	18	9 2/5
= Mönchmotschelnitz	—	10	10 2/5	—	3	5	1	3	2 2/5	1	—	2 1/5	2	17	8 2/5
= Winzig . . .	7	1	4	3	20	—	6	10	—	2	12	—	19	19	4
= Schmograu . .	—	6	—	—	5	2 2/5	—	18	4 2/5	—	14	8	1	20	3 1/5
= Wohlau . . .	—	12	9 1/5	1	5	4 2/5	2	3	2	1	6	7 1/5	5	3	11 2/5
= Loßwitz . . .	—	6	4 4/5	—	3	3 1/5	—	13	7 2/5	—	12	—	1	11	2 1/5
= Thannwald . .	—	—	—	—	—	—	—	9	7 2/5	—	9	7 1/5	—	19	2 3/5
= Auras . . .	—	2	4 4/5	—	7	1	—	15	1 1/5	—	8	—	1	8	7 2/5
Summa	16	10	3 1/5	9	16	9 1/5	31	15	8 2/5	15	5	4 2/5	73	—	2 2/5

Recapitulation.

		rthl.	gr.	pf.
	Von katholisch-geistlichen Behörden.			
1	Aus dem Bunzlauschen Archipresbiterat	10	7	3
2	= = Freystädtschen = ...	30	1	11 1/5
3	= = Glogauschen = ...	45	3	4 1/5
4	= = Grünbergschen = ...	62	10	5
5	= = Guhrauschen = ...	32	2	—
6	= = Hirschbergschen = ...	82	11	5
7	= = Hochkircher = ...	28	9	9 3/5
8	= = Jauerschen = ...	44	1	7 1/5
9	= = Liebenthaler = ...	27	18	3 1/5
10	= = Liegnitzschen = ...	39	15	2 2/5
11	= = Löwenbergschen = ...	23	6	2 2/5
	Latus	425	15	6

Continuation.

		rthl.	gr.	pf.
	Transport	425	15	6 4/5
12	Aus dem Miliescher Archipresbiterat	21	7	6 1/5
13	" " Naumburg a. Q. "	20	14	8 1/5
14	" " Saganschen "	57	5	8
15	" " Schlawaer "	16	12	3
16	" " Schwiebusser "	37	15	—
17	" " Sprottauschen "	20	10	10 2/5
18	" " Steinauschen "	10	7	6 2/5
19	" " Trachenbergschen "	42	1	—
20	" " Wohlauschen "	73	—	2 2/5
	Summa .	724	18	3 2/5

Einnahme.	Wegen des Sieges									Wegen Eroberung der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg			Summa.		
	bei Groß-Görschen.			an der Katzbach.			bei Leipzig.								
	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.
C. Von verschiedenen Behörden.															
Von der Brüder-Gemeine zu Neusalz . . .	—	—	—	26	11	1/5	24	13	4 6/5	—	—	—	51	—	5 2/5
Durch den Hrn. Landrath v. Stentzsch auf Contop	29	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	10	—
Durch denselben aus dem Freystädtschen u. Grünbergschen	18	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	2	5
Durch den Hrn. Bürgerm. Brown von Schwiebus	39	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	14	—
Von den evangel. Schullehrern der Militscher Parochie	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13	—	—
Von dem Superintendent Weniger von Gurkau	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	16	—
Von dem Erzpriester Langenickel zu Sprottau	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Von dem Superintendent Worbs zu Priebus:															
1) den Betrag der Sammlung, welche bei der von ihm gehaltenen Rede bei Aufstellung der Fahne des Saganschen Landw.-Bat. aufgebracht worden													38	3	2 2/5
2) den reinen Ertrag von vorerwähnter im Druck herausgegebener Rede													20	8	—
3) die von der Gemeinde zu Puschkau, Loos, Neuhammer und Zeissau gesammelten													9	17	2
Von dem Löwenbergschen Kreis-Schulen-Inspector Scholz die bei der feierl. Einführung des katholischen Schullehrers und Cantors zu Lähn gesammelten													4	13	8
Durch den Geheimen Secretair Rudolph in Breslau den von der Frau Gräfin von Schafgotsch gebornen Gräfin v. Wurmbrand eingesandten Ertrag von einem am 6. März d. J. gehaltenen Concert zu Warmbrunn . .													215	8	—
Summa													446	20	10 4/5

General-Recapitulation der Einnahme.

		rthlr.	gr.	pf.
1	Von protestantisch-geistlichen Behörden	9525	7	$1\frac{1}{5}$
2	„ katholisch-geistlichen Behörden	724	18	$3\frac{2}{5}$
3	„ verschiedenen Behörden	446	20	$10\frac{4}{5}$
	Summa . .	10696	22	$3\frac{2}{5}$

A u s g a b e.

	rthl.	gr.	pf.
Zu außerordentlicher Erquickung derer in die Militair-Hospitäler aufgenommenen verwundeten und kranken vaterländischen Krieger:			
dem Geheimen Secretair Rudolph zu Breslau	604	20	1
„ Magistrat zu Neustadt in Oberschlesien	50	—	—
„ „ „ Bunzlau	500	—	—
„ „ „ Freystadt	100	—	—
„ „ „ Goldberg	150	—	—
„ „ „ Hirschberg	150	—	—
„ „ „ Jauer	700	—	—
„ „ „ Liegnitz	1868	6	$3\frac{4}{5}$
„ „ „ Löwenberg	622	12	—
„ „ „ Sagan	670	—	—
„ „ „ Sprottau	300	—	—
dem Major von Dresler, als Verpflegungs-Commissario des Glogauschen Blocade-Corps, für das Lazareth zu Rietschütz	1000	—	—
der Lazareth-Direction zu Leubus	670	—	—
der Haupt-Lazareth-Direction zu Halle	500	—	—
Unterstützung, einem blessirten Freiwilligen beim Garde-Jäger-Bataillon	10	—	—
Zu Anschaffung von Erbauungsbüchern für die Militär-Hospitäler	30	—	—
	7925	14	$4\frac{4}{5}$
Hierzu die von einigen Behörden in Anrechnung gebrachten, an den Ober-Buchhalter der Reg. Haupt-Kasse Hrn. Engelmann abgeführten, größtentheils zu den etatsmäßigen Bedürfnissen des Militär-Lazareths zu Jauer verwandten Collecten-Gelder, die jedoch nur als ein Vorschuß zu betrachten, mit . . . 737 Rthl. 10 Gr. $3\frac{2}{5}$ Pf.			
die von der Jauerschen Superintendentur an die Commandantur zu Glatz abgeführten . . 172 — 5 — $8\frac{2}{5}$ —			
und die von dem Superintendenten Worbs, zum Besten verwundeter Krieger, verwendeten 16 — 7 — 6 —			
	925	23	$5\frac{4}{5}$
Summa der Ausgabe	8851	13	$10\frac{3}{5}$
Die Einnahme war	10696	22	$3\frac{2}{5}$
Bleibt Bestand	1845	8	$4\frac{4}{5}$

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 22.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 22.

Liegnitz, den 28. May 1814.

Verkauf des Vorwerks Elend.

Das zum säcularisirten Zisterzienser-Stift Leubus vormals gehörige, im Neumarktischen Kreise an der Oder belegene, und 3 Meilen von Breslau entfernte Vorwerk Elend, mit der dazu gehörigen Forst, an Flächen-Inhalt von überhaupt 2063 Morgen 148 QR., nebst den dazu bisher geleisteten Diensten der beiden Gemeinden Wilren und Schreibersdorf, soll in dem hierzu auf den 15. Junius d. J. anberaumten Licitations-Termine öffentlich an den Meistbietenden gegen Zahlung des Kaufgeldes in Königl. Preuß. 1764ger verkauft werden. Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, sich gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Vorwerk zu Elend vor dem hierzu ernannten Kommissario, Herrn Krieges- und Domainen-Rath zur Hellen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und das Weitere hiernächst zu gewärtigen.

Die Verkaufs-Bedingungen können täglich in den bestimmten Amts-Stunden in dem Bureau der Königl. Haupt-Administration auf dem Dohm hinter der Kreuz-Kirche hieselbst eingesehen, auch die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorgezeigt werden.

Breslau, den 12. May 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Freiherr v. Kottwitz.

Verpachtung des Vorwerks Canth.

Das zum säcularisirten Bisthum Breslau vormals gehörige, bei der Stadt Canth belegene sogenannte Collectur-Vorwerk Canth, mit denen baaren und Natural-Zinsen der dazu gelegten Stadt Canth, so wie der Zinsdörfer Buckau, Ebersdorf, Gossendorf, Neudorf, Poln. Schweidnitz, Spillendorf, Kleische, Bischwitz am Berge, Malsen, Poln. Peterwitz, Paschwitz, Schauerwitz, Schieblagwitz, soll in dem dazu auf den 17. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerks-Wohnhause zu Canth vor dem Krieges- und Domainen-Rath zur Hellen anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden auf Neun Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige, welche das zu dieser Pacht erforderliche Vermögen, so wie ihre Qualification nachweisen, werden demnach hiermit eingeladen, sich in dem gedachten Termin zur bestimmten Zeit entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten einzufinden, und können selbige die Pachtverhältnisse, so wie die zum Grunde zu legenden Pachtbedingungen, in dem Bureau der Königl. Haupt-Administration zu Breslau auf dem Dohm hinter der Kreutz-Kirche zu jeder schicklichen Zeit vorher nachsehen.

Breslau, den 17. May 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Freiherr v. Kottwitz.

Ver-

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Cosel.

Das zum vormaligen Dom-Stift in Breslau gehörig gewesene, im Bresl. Kreise eine halbe Meile von Breslau belegene Gut Cosel, soll meistbietend im Wege der öffentlichen Licitation veräußert, oder auf 9 Jahre verpachtet, und die Licitation sowohl auf die Veräußerung des Ganzen als auf die Parzellirung, so wie auf die Verpachtung gerichtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 6. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Cosel vor dem hierzu ernannten Commissario, Krieges- und Domainen-Rath zur Hellen, anberaumt worden, weshalb zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden, gedachten Tages zur festgesetzten Zeit persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und das Weitere sodann zu gewärtigen.

Sowohl die Kaufs- als die Verpachtungs-Bedingungen und die nöthige Information von den Realitäten, Nutzungen und Verhältnissen dieses Gutes ꝛc können vor dem Licitations-Termin im Bureau der Königl. Haupt-Administration auf dem Dohm hinter der Kreutz-Kirche in Breslau zu jeder gelegenen Zeit eingesehen werden.

Breslau, den 19 May 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Freiherr v. Rottwitz.

Avertissement wegen der Wollmärkte zu Breslau.

Es wird den Gutsbesitzern, Kaufleuten und Fabrikanten ein für allemal hiermit bekannt gemacht, daß die beiden Wollmärkte zu Breslau jedesmal am ersten Dienstage nach dem 1. Juny, und am ersten Dienstage nach dem 1. October abgehalten werden sollen.

Breslau, den 12. May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Bresl. Regierung.

Avertissement wegen Präsentation der Pfandbriefe bei der Glogau-Saganschen Landschaft.

Um die gekündigten und umzuschreibenden Pfandbriefe bei deren Präsentation zur Zinsen-Erhebung einzuziehen, ist es schlechterdings nöthig, daß die präsentirt werdenden Pfandbriefe, und zwar die des Glogau Saganschen Systems besonders, und die der übrigen Systeme ebenfalls besonders, in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Pfandbriefs-Präsentanten werden daher aufgefordert, hiernach das Verzeichniß ihrer Pfandbriefe anzufertigen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie nicht befördert werden, und das Verzeichniß ihnen zurückgegeben wird.

Sprottau, den 12. May 1814.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direktion. v. Knobelsdorff.

Avertissement wegen Auszahlung der landschaftlichen Zinsen zu Sprottau.

Von Seiten der unterzeichneten Landschafts-Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß die Auszahlung der landschaftlichen Zinsen allhier in Sprottau mit dem 24. Juny d. J. anfangen, und bis zum 2. July fortgesetzt werden wird.

Sprottau, den 12. May 1814.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direktion. v. Knobelsdorff.

Jagd- und Viehverpachtung zu Klein-Schmograu.

Die Jagd- und Viehpacht zu Klein-Schmograu wird mit Johanni d. J. offen, und kautionsfähige Pachtlustige können sich wegen letzterer bei dem Administrator Kahl daselbst melden; wegen der Jagd stehet der Licitations-Termin auf den 5. July d. J. früh 9 Uhr in der Behausung des Orts-Justitiarii Herrn Schleier zu Winzig an.

Klein-Schmograu, den 17. May 1814. Kahl.

Ver-

Verpachtung der Theunerschen Mahlmühle bei Greifenberg.

Von dem Reichsgräfl. Schaffgotsch=Greifensteiner Gerichts=Amte ist Terminus zur Verpachtung der von dem Kleinmüller Benjamin Theuner hinterlassenen 2gängigen Mahlmühle bei Greifenberg, auf den 21. Juny d. J. festgesetzt, wozu Pachtlustige und Kautionsfähige besagten Tages früh um 9 Uhr in gedachter Mühle sich einzufinden haben. Auch steht Term. zum Verkauf der Effecten und Meubles aus dessen Verlassenschaft den 7. Juny d. J. und folgende Tage an, und werden Kauflustige eben dahin von früh um 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgeladen.

Greifenstein, den 26. May 1814.

Verkauf der Schönbornschen Wasser= und Schneidemühle zu Kreibau.

Das hiesige Gerichts=Amt stellet die sub No. 20. allhier belegene, für 911 Rthl. 25 sgr. Courant gerichtlich taxirte Wasser= und Schneide=Mühle des sich insolvent erklärten Besitzers Carl Gottlob Schönborn im Wege der nothwendigen Subhastation zum feilen Verkauf aus, setzt den einzigen folglich peremtorischen Licitations Termin auf den 22. July d. J. Vor= und Nachmittags in Kreibau an, ladet hiezu alle besitz= und zahlungsfähige Käufer zur Abgabe ihres Gebots gegen den zu erwartenden Zuschlag ein, und citirt endlich noch die unbekannten Gläubiger des Schönborn sub poena praeclusi hiermit edictaliter auf denselben Termin. Kreibau bei Haynau, den 15. May 1814.

Das Gräflich von Panin=Poninsky Kreibauer Gerichts=Amt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Penkerschen Dreschgärtnerstelle zu Klein=Gaffron.

Es ist zum Verkauf der von dem verstorbenen Joseph Pencker besessenen Dreschgärtner=Stelle ein Termin zum öffentlichen Verkauf auf Montag den 27. Juny d. J. auf dem herrschaftl. Schlosse zu Klein=Gaffron angesetzt, und es werden Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen. Steinau, den 20. May 1814. Noske, Justit.

Verkauf des Hauses No. 65. zu Sulau.

In Termino den 30. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr, steht das sub No. 65. hieselbst gelegene, auf 193 Rthlr. 10 sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Stahnische Haus nebst Garten zum Verkauf vor, wozu wir Kauflustige einladen, um ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden solches adjudicirt werden wird. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Real=Prätendenten zu diesem Termin sub poena praeclusi et perpetui silentii vorgeladen. Sulau, den 16. May 1814.

Königl. Stadt=Gericht.

Verpachtung der städtischen Jagd und des Rathskellers zu Polkwitz.

Wir verpachten in Termino den 16. Juny d. J. früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause die hiesige städtische Jagd und Dohnenfang, sowohl in der Ober= als auch in der Nieder=Haide, auf 3 nach einander folgende Jahre, als vom 1. Juny 1814 bis ult. May 1817.

Zugleich aber auch in dem Termin den hiesigen städtischen Raths=Keller eben auf 3 nach einander folgende Jahre, als vom 1. October 1814 bis ult. September 1817.

Pachtlustige werden zum Erscheinen eingeladen, und hat Meistbietender von uns unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen sind zur schicklichen Zeit in hiesiger Kämmerei zu ersehen.

Polkwitz, den 21. May 1814. Der Magistrat.

Verlornes Dorfgerichts=Siegel.

Am 15. dieses ist bei Gelegenheit der Ausstellung eines Dorfgerichts=Attestes über das

Ver=

Verhalten einiger daselbst einquartirt gewesener russischen Militairs, das Dorfgerichts-Siegel abhanden gekommen. Um allem etwanigen Mißbrauch vorzubeugen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gerichts-Siegel als Umschrift die Worte:

Dorf Schweinitzer Gerichts-Siegel

führte. Schweinitz, den 21. May 1814.

Das Gerichts-Amt zu Schweinitz. Thiel.

Verkauf der Kutschnerstelle No. 54 zu Ober-Herrndorf.

Auf Antrag der Christian Dehmelschen Vormundschaft soll die zu Ober-Herrndorf sub No. 54 belegene und auf 200 Rthlr. Courant taxirte Kutschnerstelle in termino den 29. Juny dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr auf dem Ober-Herrndorfer Schloß öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Liegnitz, den 12. März 1814.

Das v. Bergesche Justiz-Amt des Seniorats Ober-Herrndorf und Cladau.
Lauterbach, Just. subst.

Mahl-Mühlen-Verkauf.

Es ist aus freier Hand meine mir hieselbst zugehörige Obermühle, welche aus 4 Gängen besteht, und sich im besten Baustande befindet, sogleich zu verkaufen. Kauflustige bitte ich, wegen der Bedingungen sich an mich selbst zu wenden.

Hirschberg, den 3. May 1814. Heydrich.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Buchwald und Kochnicht.

Das termino Johanni d. J. pachtlos werdende Brau- und Branntwein-Urbar zu Buchwald und Kochnicht, Bunzlau-Löwenbergschen Kreises, wird in termino den 9. Juny d. J. auf ein oder mehrere Jahre im Wege der öffentlichen Licitation anderweit verpachtet, daher denn Pachtlustige, welche eine Kaution von 50 Rthlr. Courant zu erlegen im Stande sind, hiermit eingeladen werden, besagten Tages früh um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Wohnhause daselbst sich einzufinden. Die nähern Bedingungen sind übrigens in dem Wirthschafts-Amte zu Buchwald täglich zu ersehen. Primkenau, den 6. May 1814.

Das Gerichts-Amt zu Buchwald und Kochnicht.
Thurner, vig. Commiss.

Ein Dienstbrauer wird verlangt.

Auf die Köbener Güter wird sofort, oder auch von Johannis d. J. an, zur Betreibung der Brau- und Brannteweinbrennerei ein verständiger und erfahrner Dienstbrauer verlangt, derjenige aber, so seine Anstellung wünscht, muß glaubwürdige Zeugnisse seines Wohlverhaltens und seiner Fähigkeiten, daß er mehrere Sorten gutes Bier und Brannteweín zu fabriciren verstehet, vorzeigen können. Köben, den 11. May 1814.

J. G. Liborius.

Verkauf des Angerhauses No. 26. zu Fellendorf.

Das Angerhaus No. 26. zu Fellendorf, welches der verstorbene Besitzer Steinbach im Jahre 1795 für 64 Rthlr. erkaufet hat, soll auf den Antrag der Intestat-Erben desselben in termino den 1. Juny d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Fellendorf verkaufet werden; Kauflustige und Besitzfähige werden hierdurch vorgeladen.

Liegnitz, den 2. May 1814.

Impfungs-Anzeige.

Sonntag, Montag und Sonnabend, sind diejenigen Tage in jeder Woche, wo ich unentgeldlich die Schutzblattern im ganzen Wohlauschen Kreise diesen Sommer impfe.

Wohlau, den 19. May 1814. Dr. Büßer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 23.

Liegnitz, den 4. Juny 1814.

Die durch Meine Cabinets-Ordre vom 13. December v. J. angeordnete Verminderung der Civil-Gehalte vom 1. Juny d. J. an, war bei der Fortsetzung des Krieges eine für diesen großen Zweck und zu Erhaltung des Ganzen nothwendige Maaßregel. Da aber jezt der Friede schneller und glorreicher erkämpft worden ist, als es sich damals erwarten ließ, da ferner der Staat eine ansehnliche Vergrößerung erhält, welche bei der dadurch erforderlichen Einrichtung der Verwaltungs-Behörden den Zweck, den Civil Etat in ein richtiges Verhältniß mit dem Ganzen zu bringen, vollkommen erreichen läßt; so bin Ich mit Ihrem Vorschlage, sogleich mit Entwerfung der angeordneten Normal-Etats für jeden Zweig der Verwaltung vorzuschreiten, und bis dahin die jetzt bestehenden Gehalte unverändert bezahlen zu lassen, ganz einverstanden, und autorisire Sie, hiernach das Erforderliche überall einzuleiten und zu verfügen. In Ansehung der Herabsetzung der Pensionen, behält es jedoch in Gemäßheit der deshalb vorliegenden Bestimmungen vorerst sein Bewenden.

Paris, den 12. May 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister
Freiherrn von Bülow.

Verordnung, mittelst welcher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 15. Abschnitt 4. vom Postregal berichtiget und erläutert werden. De Dato Berlin, den 12. Juny 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß bei Verwaltung Unsers Post-Regals verschiedene Abweichungen in den Vorschriften des allgemeinen Landrechts von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Gesetz Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Kavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminister rc. und General Postmeister Grafen von der Schulenburg, und Unserm Großkanzler wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; so beschließen Wir hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze.

1. Berich-

1. Berichtigung §. 143.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

2. Zusatz zwischen §§. 143. und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Post-Einkünfte unrichtig declariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwürkt.

3. Zusatz zwischen §§. 145. und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Post-Einkünfte schmälern, bei Strafe von Zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4. Zusatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt seyn.

5. Berichtigung §. 150.

Will jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Pakete, bedienen;

so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer ꝛc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungs-Orts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendung durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamt und Ertheilung der Post-Karte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Lokalität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hiervon wird das Publikum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

6. Abänderung.

Anstatt der hinwegfallenden §. §. 152. und 154. wird hierdurch verordnet:

§. 152. a. Niemand darf sich auf einer Post-Route mit Miethspferden stationsweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

b Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde insofern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c. Rei-

c. Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hievon macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13. Januar 1792. insoweit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extra-Postpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weitergehen oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7. Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

a. Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungs-Ort zu berichtigen.

b. Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur insofern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

c. Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte wo kein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Post-Anstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilen-Zahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Bestimmung zu lösen: gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8. Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettel-Gefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben, und der Anspruch auf Gratiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Cirkularia bestimmt.

9. Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Post-Kontraventions und Defraudations zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extra-Post-Reglements, auch andern speziellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

daß, insofern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanktioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Kontravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Diebstahlen und Angehörigen, P. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des allgemeinen Landrechts festgesetzt ist, auch auf die Post-Kontraventions in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

10. Zusatz zu §. 167.

a. In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine

eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime Kabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

Abänderung.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungs-Zwang nicht so allgemein statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben, einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Porto-Freiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

11. Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Contravention ein öffentliches Siegel misbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt.

12. Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Postämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in so fern sie am Bestimmungsort das Paket, den Beutel oder das Faß unversehrt abliefern, und das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post declariret und verificiret worden. Da aber, wo die Postordnung die specielle Declaration der auf die Post zu gebenden Effekten, bei Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muß auch diese specielle Deklaration erfolgen.

13. Zusatz zu §. 219.

Denn das Postwesen vertritt kein Passagiergut.

14. Zusatz §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien bei der in der Postordnung festgesetzten Strafe bedienen.

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, daß solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Juny 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von der Schulenburg. von Goldbeck.

Diese noch nicht abgeänderte, vielmehr noch überall geltende Vorschriften, werden hiermit nochmals zur Kenntniß des Publikums gebracht, damit sich ein jeder damit bekannt machen kann, indem die Uebertretung derselben gesetzlich geahndet werden muß und

und niemand sich mit der Unkunde dieses gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen kann.

Berlin, den 16. May 1814.

Königl. Preuß. General-Postamt.

v. Seegebarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 148. Betrifft die Stempelpflichtigkeit der von diesseitigen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellten Schuld-Documente, der im Auslande aufgenommenen Cessionen diesseits versicherter Capitale, und der Vollmachten der Ausländer zur Legitimation diesseitiger Geschäftsträger.

Entstandene Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der von einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellten Schuld-Documente, der im Auslande aufgenommenen Cessionen diesseits versicherter Capitale, und der Vollmachten der Ausländer zur Legitimation diesseitiger Geschäftsträger, haben das hohe Finanz-Ministerium veranlaßt, nach einem Rescript vom 29. v. M. Folgendes im Einverständnisse mit dem hohen Justiz-Ministerium festzusetzen:

1) Schuld-Documente, welche von einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellt werden, sind nach dem Artikel 4 des Stempelgesetzes vom 20. November 1810. stempelpflichtig, und müssen, wenn sie nicht mit dem preußischen Stempel versehen sind, damit noch nachträglich versehen werden, wobei die näheren Bestimmungen des §. 1. der Instruction vom 5. Septbr. 1811. zur Anwendung kommen.

2) Dasselbe gilt von den im Auslande aufgenommenen Cessionen diesseits versicherter Capitale, sie mögen zur Eintragung in die Hypothekenbücher präsentirt werden oder nicht, und eben so sind

3) die Vollmachten der Ausländer für ihre Geschäftsträger in den Königlichen Staaten dem Stempel unterworfen.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. May 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 66. pro May c. A. D.

No. 149. Die Meldung der, mit Interims-Pässen versehenen Personen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere, auf der Grenze mit Interims-Pässen nach Liegnitz versehene Handwerks-Gesellen weder hier eingetroffen sind, noch in den Städten auf ihrem Wege von der Grenze hierher Arbeit genommen, also eine andere als die vorgeschriebene Route eingeschlagen haben.

Zu Vermeidung solcher Contraventionen haben die Polizei-Behörden forthin einem jeden Handwerks-Gesellen, den sie mit einem Interims-Passe nach Liegnitz bestellen,

theilen, gemessenst zu eröffnen, daß er sich strenge nach der Allerhöchsten Verordnung d. d. Troyes vom 20. Februar d. J. zu achten habe, und die ihm vorgeschriebene Route nicht verlassen dürfe, oder wenn er dazu durch hinreichende Gründe bestimmt würde, dieses vor dem Ablauf des Interims-Passes durch die Polizei-Behörde des Orts, von welchem ab er die Tour zu verlassen wünschet, anzuzeigen, und zu bitten schuldig, daß derjenigen Behörde, welcher der Interims-Paß vorgelegt werden sollen, von der Abweichung Kenntniß verschafft werde.

Wir werden die, diese Anordnung übertretenden Handwerks-Gesellen verfolgen und sie nach ihrer Habhaftwerdung als Vagabonden behandeln lassen. Aber auch die Polizei-Behörden sollen in Anspruch genommen werden, von welchen bei Entdeckung einer solchen Contravention bekannt werden sollte, daß sie einem Handwerks-Gesellen gestattet, eine andere als die im Interims-Paß vorgeschriebene Route nehmen zu dürfen. Liegnitz, den 21. May 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 509. pro May 1814.

No. 150. Die Pässe der Schiffer betreffend.

Dem Publiko wird hierdurch, in Gemäßheit einer Festsetzung des Königlichen Departements für die höhere und Sicherheits-Polizei, bekannt gemacht, daß in Ansehung der Eingangs-Pässe der auf den Strömen mit Handels-Producten aus dem Auslande kommenden Schiffer dieselbe Begünstigung statt finden soll, welche durch die Allerhöchste Verordnung d. d. Troyes den 20. Februar d. J. den Fracht-Fuhrleuten zugestanden worden ist. Liegnitz, den 21. May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 26. Rescr. pro May c.

No. 151. Wegen des einzustellenden Krieges-Gebets und des wiederum zu sprechenden gewöhnlichen Kirchen-Gebets.

Da es durch den von der göttlichen Vorsehung den vaterländischen und den alliirten Heeren verliehenen siegreichen Erfolg ihrer Anstrengungen dahin gediehen, daß die Feindseligkeiten überall eingestellt worden, und der baldige Abschluß des Friedens zu hoffen ist: so wird der Geistlichkeit aller Confessionen des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgegeben: das verordnet gewesene Krieges-Gebet nunmehr zurückzulegen, und wiederum das gewöhnliche Kirchen-Gebet zu sprechen.

Liegnitz, den 27. May 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 10. Rescr. pro May c.

No. 152.

No. 152. Betrifft das bei den Quittungen über Zahlungen für Militair-, Magazin-, Bekleidungs- und Lazareth-Lieferungs-Gegenstände zu gebrauchende Stempel-Papier.

Es ist häufig bemerkt worden, daß diejenigen Behörden, welchen die Direction specieller Verwaltung von Vivres-, Fourage- oder Montirungs-Materialien-Depots übertragen worden, imgleichen die Lazareth-Kassen-Verwaltungs-Behörden, zu den Zahlungen, welche bei ihren Verwaltungen vorkommen, die vorgeschriebenen Quittungs-Stempel über Zahlungen, welche dieser Abgabe unterworfen sind, von den ihnen untergeordneten Rendanten nicht adhibiren lassen, wodurch dann bei der Rechnungslegung häufige Ausstellungen, Korrespondenzen und Unannehmlichkeiten veranlaßt werden, welche der Geschäftsführung nachtheilig sind.

Wir machen daher auf die Beobachtung dieser Pflicht sämmtliche Landräthe, Magistrate und Kommissarien, welche mit Verwaltungen von Special-Kassen in Fourage-, Vivres-, Lazareth- und Montirungs-Magazin-Angelegenheiten chargiret sind, hiermit unter der Warnung aufmerksam: daß sie wegen Ersatz der fehlenden Quittungs-Stempel in ihren Verwaltungs-Rechnungen zuerst werden in Anspruch genommen werden, und haben sie, um sich für Schaden zu hüten, die ihrer Aufsicht untergebenen Special-Rendanten darnach zu instruiren und zu controlliren.

Liegnitz, den 28. May 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 179. May c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem ältesten Kanzlisten der hiesigen Königl. Regierung, Wittmeyer, ist von höhern Orts das Prädikat: Kanzlei-Inspektor, beigelegt worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Christian Gottfr. Achtzehn zu Neukirch, ward evangelischer Schullehrer zu Reichswaldau, Jauerschen Kreises.

Am 19. v. M. feierte der evangelische Organist und Schullehrer, Gottfried Jänisch, zu Ransen im Steinauschen Kreise, sein 50jähriges Amts-Jubiläum. Die Geistliche und Schulen-Deputation der hiesigen Königl. Regierung bezeugte demselben zu diesem frohen Ereigniß ihre Theilnahme und Zufriedenheit mit seiner treuen Amtsführung, so wie ihre Dankbarkeit für das Gute, was er bisher in seinem Wirkungskreise gestiftet, und bethätigte ihren Wunsch, daß die Vorsehung ihn noch eine Reihe von Jahren mit reichen Kräften zur Fortsetzung seiner Thätigkeit zum Besten der Jugend ausrüsten möge, mit einem Geschenk von 20 Rthlr. Courant.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

derer zur Unterstützung der hülfsbedürftigsten Einwohner der Festung Glogau, aus dem Schwiebusschen Kreise gesammelten milden Beiträge.

Herr Landrath v Sommerfeld 4 Rthlr. Hr. Hauptmann v. Sommerfeld 12 Gr. Hr. Sekretär Hoch 8 Gr. Die Dominia Koppen 3 Rthlr., Märzdorf 5 Rthlr., Starpel 4 Rthlr., Niederwitz 1 Rthlr, Hammer 1 Rthlr. 12 Gr., Steinbach 2 Rthlr. Schönfeld 16 Gr., Birkholz 16 Gr., Burglehn Schwiebus 1 Rthl., Jehser 2 Rthl., Rissen 2 Rthl. Stentsch v. Kalkr. 1 Rthlr., Ogerschütz 1 Rthlr, Wutschdorf 1 Rthlr. Pastor Zeller zu Mühlbock 8 Gr. Pastor Rost zu Schmarse 16 Gr. Pastor Haase zu Stentsch 12 Gr. Pfarrer Martin zu Oppelwitz 8 Gr. Oberamtm. Schönfeld zu Raackau 2 Rthlr. Wirthschafts-Insp. Neufert zu Kutschlau 2 Rthlr. Die Pächter Student zu Riethschütz 16 Gr., Piglosiewitz zu Neudörfel 1 Rthlr., Piglosiewitz zu Neuhöffgen 12 Gr., Quäsching zu Gräditz 4 Gr. $6\frac{6}{7}$ Pf. Die Amtm. Grieger zu Schmarse 8 Gr., Kringel zu Stentsch 8 Gr., Marschner daselbst 12 Gr., Schöning zu Ogerschütz 8 Gr. Die Gemeinden Blankensee und Goldbach 3 Gr. $5\frac{1}{7}$ Pf., Birkholz 1 Rthlr. 18 Gr. $3\frac{3}{7}$ Pf., Blankfeld 8 Gr., Klein-Dammer 14 Gr., Gräditz 14 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf., Hammer 6 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf., Heinersdorff 3 Gr. $5\frac{1}{7}$ Pf., Jehser 12 Gr., Jordan 16 Gr., Keltschen 6 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf., Koppen 1 Rthlr., Lanken 12 Gr., Läsgen 8 Gr., Leimnitz 1 Rthlr. 22 Gr. 8 Gr., Liebenau 2 Rthlr. 8 Gr., Lugau 1 Rthlr., Märzdorf 2 Rthlr. 7 Gr. $8\frac{4}{7}$ Pf., Möstgen 9 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf., Mühlbock 2 Rthlr. 10 Gr., Muschten 12 Gr. $3\frac{3}{7}$ Pf., Neuhöffgen 1 Rthlr. 12 Gr. Neudörfel 12 Gr., Niederwitz 8 Gr. $6\frac{6}{7}$ Pf., Ogerschütz 9 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf., Oppelwitz 2 Rthlr. 6 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf., Rentschen 2 Rthlr. 6 Gr., Riethschütz v. Schlicht. 12 Gr., dito v Sommerf. Anth. u. Witt... 6 Gr., Riegersdorf 11 Gr. $5\frac{1}{7}$ Pf., Rinnersdorf 1 Rthlr. 1 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf., Rissen 11 Gr. $5\frac{1}{7}$ Pf., Salckau 1 Rthlr. 10 Gr., Schmarse 12 Gr., Schönfeld 1 Rthlr., Starpel 20 Gr. $6\frac{6}{7}$ Pf., Stentsch beide Anth. 12 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf., Steinbach 9 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf., Ulbersdorf 1 Rthlr. 4 Gr., Wallmersdorf 11 Gr. $5\frac{1}{7}$ Pf., Willckau 7 Gr., Friedrichswerder 11 Gr. $5\frac{1}{7}$ Pf., Wutschdorf 6 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf., Dornau 2 Rthlr., Kutschlau 1 Rthlr. 16 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf., Sckampe 3 Rthlr. 10 Gr. $3\frac{3}{7}$ Pf., Mittwalde 9 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf. Scholz in Niederwitz 12 Gr. Dominium Möstgen 1 Rthlr. Dom. Heinersdorf 1 Rthlr. 3 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf. Summa 88 Rthlr. 12 Gr. $10\frac{1}{7}$ Pf. in $\frac{1}{42}$tel.

Schwiebus, den 20. May 1814.

v. Sommerfeld.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Nachtrag
zu Nro. 23.
des Amts-Blatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 4. Juny 1814.

Publikandum,

betreffend die Aufhebung des Kriegs-Imposts und die dagegen eintretende Entrichtung des Ersatz-Zolls.

Durch die, in den Berlinschen Zeitungen befindliche Bekanntmachung vom 28. May d. J. ist das handeltreibende Publikum vorläufig unterrichtet, wie in Erwägung, daß der durch die Kriegs-Ereignisse veränderte Zustand der Dinge, und besonders der Umstand, daß eine allgemein gleiche Abgaben-Erhebung in allen nordischen Häfen Deutschlands nicht zur Ausführung gekommen ist, eine größere Erleichterung des Ein- und Ausfuhr-Handels der Provinzen auf der rechten Seite der Elbe dringend erheischt, des Königs von Preußen Majestät, zu Folge einer an Se. Excellenz den Herrn Finanz Minister, Freiherrn v. Bülow, erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Paris den 16. May d. J., beschlossen haben, daß nicht allein die Erhebung des durch das Edikt vom 13. März d. J. angeordneten Kriegs-Imposts, überall sofort sistirt werden, sondern auch alle diejenigen Abgaben, deren Bestimmung auf nicht mehr vorhandenen Handelsbeschränkungen beruht, aufgehoben, und also die Zoll- und Handlungs-Abgaben hergestellt werden sollen, welche im Jahr 1806 statt gefunden haben; jedoch mit Beibehaltung derjenigen Abgaben in derselben, welche später aus allgemeinen Rücksichten, oder der veränderten Gränzen der Monarchie wegen, angeordnet worden sind. Da es nun darauf ankömmt, die Modificationen näher zu bestimmen, unter welchen, bei Aufhebung des Kriegs-Imposts, die frühern Abgaben wieder Anwendung finden können: so wird, in Gemäßheit des anher erlassenen Ministerial-Rescripts vom 28. v. M., dem gesammten Publiko, imgleichen den sämmtl. Zoll- und Accise-Aemtern und Officianten, nunmehr folgende Anweisung resp. zur Nachricht, und um sie in Ausübung zu bringen, hierdurch ertheilt.

1. Die bisherige Kriegs-Impost-Erhebung hört sofort auf, und die neuen Erhebungs-Sätze finden an jedem Orte, vom Tage des Eingangs dieser Verfügung, gleich Anwendung. Die Zoll- und Accise-Aemter haben deshalb den provisorischen Tarif, von welchem nachstehend sub 3. die Rede ist, mittelst des besondern Circularis de hodierno No 1. bereits zugefertigt bekommen, und sie werden auf selbigen hierdurch nochmals zur Achtung verwiesen.

2. Wie es mit den Packhofs Waaren-Beständen gehalten werden soll, darüber werden besondere Vorschriften noch ertheilt werden.

3. Zu den Abänderungen, welche aus allgemeinen Rücksichten zur Vereinfachung der Handelsversteuerung und Erleichterung des Verkehrs getroffen worden, gehört vorzüglich die Erhebung der Abgaben sogleich beim Eingang der Waaren, und Befreiung derselben demnächst von allen weitern Durch- und Ausgangs-Zöllen, so wie von der durch das Consumtions- und Luxussteuer Edict vom 28. October 1810. theils unbedingt, theils bedingungsweise abgestellten Handlungs-Accise. Es soll also auch die Erhebung der durch den Kriegs-Impost absorbirt gewesenen Transito-Handlungs-Accise und Ausgangs-Zoll-Abgaben, nunmehr nach Aufhebung des Kriegs-Imposts in der früheren, das

Dd   Verkehr

Verkehr belästigenden Art, nicht wieder eintreten, sondern in deren Stelle, nach dem im Abdruck nachstehenden provisorischen Tarif d. d. Berlin den 27. May d. J., gleichfalls vom Tage der Publication an

ein Ersatz-Zoll

erhoben werden, wodurch übrigens in den bestehenden Verboten der Einfuhr zur innern Consumtion nichts geändert wird.

4. Die Erhebung des Ersatz-Zolls geschieht beim Eingange der Waaren, und zwar

a. wenn an der Grenze die Waaren nach einer inländischen Stadt zur Consumtion, oder nach einer inländischen Packhofs-Stadt überhaupt zur Ab- oder Ausladung declarirt werden, **an diesen Orten**,

b. sonst aber, und namentlich im Fall der directen Durchfuhr, bei dem Grenz-Eingangs-Zoll-Amte.

Von dieser Regel soll jedoch bei Stettin, wenn Waaren zur Niederlage gebracht werden, und wenn sie nach den größern Handelsplätzen der Marken und Schlesiens, namentlich nach Berlin, Frankfurt an der Oder und Breslau gelangen, eine Ausnahme gemacht werden, und der Ersatz-Zoll dann erst zur Hebung kommen, wenn über die Waaren disponirt wird.

5. Die Erhebung geschieht in Golde, und bei einer Gefälle-Zahlung von weniger als 5 Rthlr. in Silbergelde, ohne Anrechnung des gewöhnlichen Aufgeldes, welches bis auf weiteres auf 16 gGr. pro Fried'd'or fixirt wird.

6. Dem Ersatz-Zoll sind auch diejenigen **ausländischen** Producte und Fabricate unterworfen, welche aus dem, auf der linken Seite der Elbe gelegenen Theilen der Monarchie herüber kommen: jedoch müssen dabei diejenigen Transito-Zölle den Versendern zu gut gerechnet werden, welche sie jenseits erweislich schon entrichtet haben. Den **überelbschen** Provinzen wird in Bezug auf den Ersatz-Zoll der Cottbussche Kreis gleich gestellt.

7. Wenn Objecte, die den Ersatz-Zoll zu entrichten haben, über die westliche Grenze des rechts der Elbe gelegenen Theils der Monarchie, und zwar, in der Linie von Rattvor an der Oder, bis Lenzen an der Elbe nach dem Auslande exportirt werden, so soll, nach noch näher erfolgenden Bestimmungen, eine solche Gefälle-Bonification regulirt und bewilligt werden, welche dem zu berechnenden Vortheil des möglichen Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen ist.

8. Der Ersatz-Zoll wird in der Regel nach dem Brutto-Gewicht erhoben, welches bei Objecten, die nicht wohl verwiegbar sind, durch Abschätzung festgestellt wird.

9. Da nach der nähern Bestimmung des beigedruckten Tarifs, die Stuhl- und Fabrik-Waaren, so wie alle übrige nicht überseeischen Waaren, zur Frankfurter Messe **frei** eingehen, so sind dergleichen Waaren ganz in derselben Art zu behandeln, wie bisher bei ihrer Befreiung von dem Kriegs-Impost, und es werden daher die Aemter lediglich auf die diesfällige Verfügung verwiesen.

10. Von denjenigen Material- und Fabrikwaaren, welche nicht namentlich in dem Tarif benannt sind, welche sich jedoch nach der in demselben enthaltenen allgemeinen Bemerkung, zur Verzollung nach dem Satz von 8 Groschen pro Centner qualificiren, wird eine Nomenclatur nachfolgen.

11. Von Objecten, die dem Ersatz-Zoll unterworfen sind, wird weder Durchfuhr-Zoll, noch Handlungs-Accise, noch Ausgangs-Zoll erhoben; Objecte aber, die von dem Ersatz-Zoll nicht betroffen werden, z. B. Vieh, Holz rc. haben vorläufig noch alle diese Abgaben, wie bisher, zu tragen, und es werden die Accise- und Zoll-Aemter hierauf ganz besonders aufmerksam gemacht.

12. Die

12. Die Abgaben, welche bei den, dem Ersatz-Zoll unterworfenen Gegenständen hiernach in Schlesien den Ein- und Durchfuhrhandel treffen, sind folgende: beim land- und stromnäßigen Eingang sowohl direct aus der Fremde als über andere Königl. Provinzen,

der Eingangs-Zoll nach dem schlesischen Zoll-Tarif vom 10. Novbr. 1785 nach den für die verschiedenen Directionen besonders bestimmten Sätzen nebst Zoll-Zettelgeldern und Strafgebühren,
die tarifmäßigen Zoll-Imposte in den dazu geeigneten Fällen,
desgleichen der Ersatz-Zoll.

Ist einmal dies von den Waaren entrichtet worden, dann haben sie an Zoll- und Handels-Abgaben unter keinen Umständen mehr etwas zu tragen, mithin etwa nur noch etwa Canal-Gefälle, Brücken-Wegegelder und dergleichen — und beim Verbleib im Lande die Consumtions-Abgaben. Die Exportation vom ersten Niederlags-Ort aus, geschiehet eben so frei von Zoll-Abgaben, als die Versendung zum Handel von einem einländischen Ort zum andern und demnächstige Exportation.

Objecte, welche zum Durchgang declarirt werden, demnächst aber eine Bestimmung für das Einland erhalten, müssen die etwanige Differenz des Einfuhr-Zolls gegen den Zoll für den Intermediair-Verkehr nachzahlen; aber auch dieserhalb wird in der Folge noch eine andere Entscheidung ergehen.

Wo noch Binnen- oder Passage-Strom-Zölle erhoben werden, dauern diese fort.

13. Wegen der Buchführung und des Rechnungswesens bei dem Ersatz-Zoll, wird an die Zoll- und Accise-Aemter besondere Verfügung ergehen.

14. Dasjenige Zoll- und Accise-Amt, welchem sofort oder im Verfolg der Administration, Anstände und Zweifel vorkommen, hat sie sogleich Uns vorzutragen, einen solchen Vortrag aber mit Gründen möglichst zu begleiten.

Für genaue Beobachtung dieser Vorschriften haben die Herren Steuer-Räthe zu sorgen.

Liegnitz, den 3. Juny 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

Ad No. 3. pro Juny. R. A. D.

Provi-

Provisorischer Tarif

zur Erhebung des Ersatz-Zolles von denjenigen Objecten, wovon keine Gros-Handlungs-Accise, keine Transito-Abgaben und keine Ausfuhr-Zoll-Gefälle mehr erhoben werden sollen.

		Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Von der Einfuhr auf Strömen und zu Lande.	
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	Baumwolle, rohe und geschlagene					
	zum Durchgange	Ctr.	2	—	2	—
	zum einländischen Verbrauch . .	—	—	12	—	12
2.	Baumwollenes Garn aller Art, weiß und gefärbt	—	3	—	3	—
3.	Bier, Porter, Ale und alle andere fremde Biere	Tonne zu 100 Berl. Quart.	1	12	1	12
4.	Brandtwein, Arrac, Rumm, Franz-Brandtwein und alle andere fremde Brandtweine ohne Unterschied der Stärke	Eimer zu 60 Berl. Quart.	2	—	2	—
5.	Butter	Ctr.	1	—	1	—
6.	Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Limonen, desgleichen trockne Citronen- und Pomeranzen-Schaalen	—	1	—	1	—
7.	Elfenbein und Wallroß-Zähne	—	2	—	2	—
8.	Essig aller Art	Eimer	1	—	1	—
9.	Fabrik-Waaren aus Metallen aller Art, aus Erde, Steinen, Horn, Holz und dergleichen, ferner Leder, Glas-Waaren rc.	Ctr.	1	12	1	12
10.	Farbe-Waaren:					
	Cochenille und Indigo	—	3	—	3	—
	Saflor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere nicht besonders benannte Farben .	—	1	—	1	—
	Farbehölzer, als: Blauholz, Fernambuck, Gelbholz	—	—	12	—	12
	Bleiweiß, Mennig, Zinnober, Grünspan, und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Maler-Farben	—	1	—	1	—
	Braunroth, Ocker, Umbra, grüne, rothe Erde	—	—	8	—	8
11.	Fischbein und Wallfischbarden	—	1	12	1	12
12.	Gewürze,					
	feine, als: Muskatnüsse, Muskat-Blumen, Nelken, Zimmt, Cassia, Cardamomme, Saffran, Vanille	—	3	—	3	—
	= außereuropäische gemeine, als: Pfeffer, schwarzen und weißen, Piement oder Englisch-Gewürz, Ingwer, Galgant	—	1	12	1	12
	= deutsche und andere europäische, als: Anis, Fenchel, Kümmel, Senf . . .	—	—	8	—	8
13.	Gummy, arabisches, elastisches, Tragant und Schellack	—	1	—	1	—
14.	Häute und Felle incl. der Haasen- u. Kaninchen-Felle					

zum

		Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande.	
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	zum Durchgange	—	1	—	1	—
	zum einländischen Verbrauch . . .	—	—	12	—	12
15.	Heeringe aller Art	Tonne	—	8	—	8
16.	Hölzer, feine, als: Mahagony, Eben, Buchsbaum, Pockholz u. s. w.	Ctr.	—	12	—	12
17.	Käse aller Art	—	—	12	—	12
18.	Kakao	—	1	—	1	—
19.	Kaffee indischer aller Art	—	1	—	1	—
	Cichorien und andere Kaffee-Surrogate . .	—	—	12	—	12
20.	Metalle,					
	Eisen gegossenes, Stangen-Eisen und Eisen-Platten	—	—	8	—	8
	Stahl	—	1	—	1	—
	Blei	frei				
	Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	Ctr.	1	—	1	—
21.	Ochsen-, Hirsch- und Elends-Hörner und Ochsenhorn-Spitzen	—	—	8	—	8
22.	Speise-Oele aller Art	—	1	—	1	—
	Oele zur Fabrikation und zum Brennen . .	—	—	8	—	8
23.	Pelzwerk, roh und verarbeitet	—	1	12	1	12
	Bewollte Schaaffelle zum einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
24.	Pottasche und Waid-Asche	—	—	8	—	8
25.	Schildpatt	—	1	12	—	12
26.	Seife, weiße und grüne	—	—	8	—	8
27.	Spezerei-Waaren, namentlich:					
	Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reiß, Sago, Perl-Graupe und Gries, Kapern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannten Spezerei- und Material-Waaren	—	1	—	1	—
	Arzneimittel, als: China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arznei-Gebrauch bestimmte Waaren	—	—	8	—	8
	(Dem Abgaben-Satze von 8 Gr. pro Ctnr. sind auch diejenigen nicht besonders benannten Objecte unterworfen, welche zu den sub No 9 und 27 aufgeführten Waaren-Gattungen gehören, sehr schwer ins Gewicht fallen, und geringen Werths sind.) (Eine Nomenclatur von diesen Waaren wird noch besonders publicirt werden.)					
28.	Stockfisch und Klippfisch	—	—	8	—	8

		Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande.	
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
39.	Stuhl-Rohr	—	—	12	—	12
	Stuhl-Waaren, nämlich Erzeugnisse der Weberei und Wükerei aller Art aus Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge, Bänder, Schnüre	Centner	7	12	5	—
	rohe Tuche und weiße baumwollene Waaren, welche aus dem Auslande resp. zum Färben, zur Appretur und zum Drucken eingehen und demnächst über das Eingangs-Zoll-Amt wieder exportirt werden	—	—	—	1	12
	sächsische und böhmische Haus-, Futter- und Sack-Leinewand, desgleichen Sack-, Pack- und gemeiner von Werg gefertigte Zwillig	—	—	—	1	—
	Ausgenommen ist die rohe Sack-Leinewand und Drillige aus Gallizien und dem Russischen Litthauen; Seegel-Tuch und Tauwerk; Böhmische Packleinwand.					
31.	Seide, rohe und gefärbte,					
	zum Durchgange	—	5	—	5	—
	zum einländischen Verbrauch	—	1	—	1	—
	Nähe-Seide	—	5	—	5	—
32.	Syrup aller Art	—	—	12	—	12
33.	Taback, fabrizirte Tabacke aller Art excl. Portorico,	—	2	12	2	12
	Portorico	—	1	12	1	12
	virginische und andere außereuropäische Blätter,	—	1	8	1	8
	europäische Tabacks-Blätter	—	1	—	1	—
34.	Talg	—	—	8	—	8
35.	Talglichte, gegossene und gezogene	—	1	—	1	—
36.	Thee	—	2	—	2	—
37.	Vitriol und Alaun	—	—	8	—	8
38	Wachs, gelbes und weißes	—	1	—	1	—
39.	Wein aller Art in Fässern	Eimer zu 60 Quart	1	—	1	—
	in Flaschen	Berl. Qrt.	—	½	—	½
40.	Weinstein	Ctr.	—	12	—	12
41.	Wolle und Kameel-Haare zum Durchgang .	—	3	—	3	—
	" " " " " einländischen Verbrauch	—	—	8	—	8
	wollenes und Kameel-Garn zum Durchgang	—	3	—	3	—
	" " " " " einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
42.	Zucker, roher und Farin aller Art	—	1	—	1	—
	" Lumpenzucker ganzer und gestoßener .	—	2	—	2	—
	Raffinade, Melis und Candis	—	4	—	4	—
43.	Zwirn	—	3	—	3	—

Allge-

Allgemeine Bemerkungen.

Von der Zahlung des Ersatz-Zolles sind befreiet alle zur Frankfurter Messe gehenden Stuhl- und Fabrik-Waaren, ferner alle übrigen nicht überseeischen Waaren, welche blos gegen die bisher entrichteten Zoll- und Meß-Gefälle eingehen, und von welchen der Ersatz-Zoll nur insofern erhoben wird, als damit außerhalb der Messe, Verkehr betrieben wird, oder die Waaren zur Consumtion im Lande bleiben.

Der Ersatz-Zoll wird bei Summen von 5 Rthlr. und drüber ganz in Golde, den Fr.d'or zu 5 Rthlr. und den Dukaten zu 2 Thlr. 18 Gr. gerechnet, berichtigt. — In Ermangelung des Goldes werden vor der Hand 16 Gr. Agio für einen Fr.d'or gezahlt.

Die Verzollung geschieht überall nach Brutto-Gewicht.

Berlin, den 27. May 1814.

Vermöge Auftrags Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers.

Ladenberg.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 23.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 23.

Liegnitz, den 4. Juny 1814.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No. 5. zu Muckendorf.

Die Dreschgärtnerstelle des verstorbenen George Friedrich Schmidt sub No. 5. zu Muckendorf, welche auf 40 Rthlr. Courant taxirt worden, soll theilungshalber auf den 4 July d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dasigem herrschaftlichen Schlosse öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches besitzfähigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 16. May 1814.

Das Gerichts-Amt von Muckendorf. Kaulfuß.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No. 9. zu Muckendorf.

Auf Antrag der Erben des George Friedrich Büttner soll dessen auf 30 Rthlr. Cour. gewürdigte Dreschgärtnerstelle sub No. 9. zu Muckendorf auf dasigem herrschaftlichen Schlosse auf den 4. July d. J. Vormittags um 8 Uhr theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden hierzu eingeladen.

Liegnitz, den 16. May 1814.

Das Gerichts-Amt von Muckendorf. Kaulfuß.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No. 12. zu Muckendorf.

Die auf 30 Rthlr. Courant gerichtlich geschätzte Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Johann George Löffel sub No. 12. zu Muckendorf, soll theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige haben sich daher in dem auf den 4. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr angesetzten Bietungs-Termine im herrschaftlichen Schlosse daselbst einzufinden. Liegnitz, den 16. May 1814.

Das Gerichts-Amt zu Muckendorf. Kaulfuß.

Verkauf des Ueberschärschen Freibauerguts zu Martinwaldau.

Zum Verkauf des Behufs der Erbtheilung auf Antrag der Erbe sub hasta gestellten, in Martinwaldau Bunzlauschen Kreises, belegenen Ueberschärschen Freibauergutes, welches auf 3739 Rthlr. Courant zu 5 Procent abgeschätzt worden, steht der letzte und peremtorische Termin auf den 21 July 1814 früh um 9 Uhr auf dem Hofe in Wolfshayn an. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Auf ein nach dem Termine abgegebenes Gebot wird keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe kann in dem Kretscham in Martinwaldau, und bei dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden. Bunzlau, den 24. May 1814.

Das Gerichts-Amt in Wolfshayn und Martinwaldau. Francke.

Verk

Verkauf des Krauseschen Freibauerguts zu Nieder-Schönfeld.

Zum Verkauf des sub hasta gestellten, von dem verstorbenen Freibauer Krause in Nieder-Schönfeld hinterlassenen, daselbst belegenen Freigutes, welches auf 2960 Rthlr. Cour. abgeschätzt worden, ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 21. Juny früh um 9 Uhr in Nieder-Schönfeld angesetzt worden, zu welchem die sämmtlichen besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit zur Abgabe ihres Gebots vorgeladen werden.

Dem Meist- und Bestbietenden wird das Grundstück zugeschlagen, auf ein nach dem Termine abgegebenes Gebot aber keine Rücksicht genommen werden.

Bunzlau, den 20 May 1814.

Das Gerichtsamt Nieder-Schönfeld. Francke.

Verkauf der Freigärtnernahrung No. 20. zu Ober-Kaiserswaldau.

Zu der auf 116 Rthlr. 20 sgr. in Cour. abgeschätzten sub No. 20. gelegenen Leupoldschen Freigärtner-Nahrung hieselbst, hat sich auch im zweiten Licitations-Termine kein annehmlicher Käufer gemeldet; es wird also hierdurch bekannt gemacht, daß zu deren Verkauf auf den 21. Juny d. J. Nachmittags 3 Uhr ein abermaliger Bietungs-Termin hier am Orte anberaumt worden, in welchem bei Entstehung des förmlichen Verkaufs der gedachten Nahrung auch auf deren Verpachtung Bedacht genommen werden soll.

Ober-Kaiserswaldau bei Haynau, den 27. May 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst. Mattiller, Justit.

Vorladung der Freibauer Brestrichschen Gläubiger.

Die bevorstehende Regulirung der Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Gerichts-Scholzen und Freibauers Johann Gottfried Brestrich macht es zur Sicherheit der zum Theil noch minorennen Erben nothwendig, über desselben Nachlaß-Masse den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröffnen. Wenn nun der 12. Julius d. J. zur Liquidation und Verification aller an diese Masse zu machenden Ansprüche Vor- und Nachmittags ansteht; so ladet das unterschriebene Gerichts-Amt alle noch unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich vor, in diesem Termine entweder in Person oder durch Mandatarios, welche mit Vollmacht und Information hinreichend legitimirt seyn müssen, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und rechtlich nachzuweisen, im Ausbleibungsfall aber derselben Abweisung von der Gesammt-Masse, und daß sie damit an die einzelnen Portiones der Erben würden gewiesen werden, zu gewärtigen. Woitsdorf bei Haynau, den 27. May 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst. Mattiller, Justit.

Auktion zu Guhrau.

Der Nachlaß der verstorbenen Müller Wandelt geb. Conrad, bestehend in Geld, Betten, Wäsche, Kleidung, Meubles und Hausrath, wird den 20. Juny Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Müller Wandelt verauktionirt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Guhrau, den 24. May 1814. Königl Stadt-Gericht.

Verkauf des Grunwaldschen Bauerguts zu Zeipern.

Das zum Nachlasse des George Friedrich Grunwald gehörige, auf 679 Rthlr. 11 sgr. Courant abgeschätzte Bauerguth, soll auf den Antrag der Erben theilungshalber an den Meistbietenden in nachstehenden Terminen, als: den 22. April, den 23. May und den 22. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, in Zeipern verkauft werden. Es werden dazu Kauflustige eingeladen, auch etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert; ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen. Guhrau, den 4. März 1814.

Das Gerichts-Amt für Zeipern. Rosenkranz, Justit.

Ver-

Verkauf des Hauses No. 65. zu Sulau.

In Termino den 30. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr, steht das sub No. 65. hieselbst gelegene, auf 193 Rthlr. 10 sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Stahnische Haus nebst Garten zum Verkauf vor, wozu wir Kauflustige einladen, um ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden solches adjudicirt werden wird. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten zu diesem Termin sub poena praeclusi et perpetui silentii vorgeladen. Sulau, den 16. May 1814.

Königl. Stadt-Gericht.

Verlegung eines Licitations-Termins.

Aus bewegenden Ursachen ist der auf den 25. April d. J. angesetzte Termin, zum Verkauf der Urschkauer Dominial-Wind-Mühle, auf den 20. Juny d. J. verlegt worden, welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Urschkau, den 11. April 1814. Das Wirthschafts-Amt.

Verpachtung von Kloster-Pertinenzien.

Zur anderweitigen Verpachtung der Oder-Fähren zu Regnitz, Maltsch, und Städtel Leubus, so wie der wilden Fischerei an diesen 3 genannten Oertern, und zu Gleinau auf 3 Jahre, als von Johanni 1814 bis dahin 1817, ist Terminus licitationis auf den 14. Juny früh um 9 Uhr d. J. vor unterzeichnetem Administrator angesetzt, wozu Pachtlustige sich einzufinden haben, und die Bedingungen täglich bei demselben in Wohlau, und dem Wirthschafts-Amt zu Leubus einsehen können. Wohlau, den 20. May 1814.

Königl Hauptadministration der sekularisirten Güter Leubusser Bezirks.
v. Rüdiger.

Vererbpachtung der Brau- und Brandtwein-Brennerei zu Bautke.

In Gemäßheit hohen Befehls, soll die Bier-Brau- und Brandtweinbrennerei-Gerechtigkeit in dem zum ehemaligen Stift Trebnitz gehörigen Dorfe Bautke Steinauer Kreises in Erbpacht ausgethan werden, und ist Terminus licitationis hierzu, in dem Königl. Forsthause zu Klein-Rauschwitz auf den 15. Juny d. J. vor unterzeichnetem Administrator früh um 10 Uhr anberaumt. Pachtlustige haben sich daselbst hierzu einzufinden; die Bedingungen zu dieser Erbpacht sind täglich in dem Bureau der Hauptadministration zu Wohlau zu erfahren.

Wohlau, den 20. May 1814.

Königl. Hauptadministration der sekularisirten Güter Leubusseg Bezirks.
v. Rüdiger.

Verkauf oder Verpachtung des Scholzschen Bauerguts zu Tschiläsen.

Das den Bauer Anton Scholzschen Erben zugehörige Bauergut zu Tschiläsen soll freiwillig subhastirt, oder, wenn sich kein annehmlicher Käufer findet, verpachtet werden. Hierzu ist ein für allemal ein Termin auf den 20. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden.

Guhrau, den 30. April 1814.

Königl. Stadtgericht.

Verpachtung der Bauer-Nahrung No. 9. zu Conradsdorf.

Bis zur Majorennität des Stiefsohnes des verstorbenen Bauers Johann Gottfried Weidelhofer hieselbst, soll die von letzterem hinterlassene Bauer-Nahrung sub No. 9. mit allem Zubehör auf 6 Jahre von Johanni d. J. ab in Zeitpacht ausgethan werden, und der 23. Juny d. J. ist als einziger Licitationstermin angesetzt. Das Gerichtsamt ladet also alle zahlungsfähige Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots vor demselben Nachmittags 3 Uhr gegen den mit Einwilligung der Erben und Gläubiger zu gewärtigenden Pacht-Zuschlag hiermit öffentlich ein. Conradsdorf bei Haynau, den 25. May 1814.

Das Adelich v. Czettritz Neuhauser Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Just.

War-

Warnungs = Anzeige.

Michael Jedzig, ein gelernter Jäger, 23 Jahr alt, aus Kupferberg Domainen-Amts Oppeln gebürtig, töbtete am 17. Oktober 1811 in dem Walde bei Kupferberg die verehlichte, mit ihrem Mann nicht lebende Schiffersfrau Christine Händler, im 6ten Monate ihrer Schwangerschaft, durch Zerschmetterung ihres Kopfes mit dem Kolben einer bei sich habenden Flinte. — Die Ursache, welche ihn zum Todtschlag bestimmte, war, indem die Händler ihn beschuldigte, Vater des unter ihrem Herzen tragenden Kindes zu seyn, sich der von ihr, für das von ihr zu gebärende Kind, verlangten Alimente zu entziehen, und daß die ihm geziehene Vaterschaft nicht bekannt werden möchte. — Inquisit Michael Jedzig wurde auf Grund der eingestandenen vorsätzlichen Tödtung, nach dem in 1ster und 2ter Instanz ergangenen Erkenntnisse, und dem von Sr. Königl. Majestät von Preußen d. d. Berlin den 10. Dezember 1813. erlassenen Allerhöchsten Bestätigungs=Reskripte, mit der Todesstrafe des Beiles und Verscharrung seines Körpers auf dem Richtplatz belegt, und ist heute gegen ihn, den Michael Jedzig, die ihm zuerkannte Strafe vollzogen worden.

Gleiwitz, den 24. May 1814. Königl. II. Oberschles. Landes=Inquisitoriat.

Gefundener Leichnam.

Am 21. d. M. hat man in dem zum Schlawaer Dominial=Territorio gehörigen, am Saalischer Wege belegenen Birkenbusche, der kalte Berg genannt, den schon etwas in Fäulniß übergegangenen Körper eines völlig ausgetragenen, neugebornen Kindes gefunden.

Zur leichteren Ausmittelung des zur Zeit noch unbekannten Thäters werden sämmtliche Gerichts= und Polizei=Obrigkeiten hiesigen Kreises so wie überhaupt das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, dem Verbrecher nachzuspüren und jeden desfallsigen, selbst den mindest scheinenden Verdacht dem unterzeichneten Gerichtsamte ungesäumt anzuzeigen. Glogau, den 28. May 1814.

Das Gräflich von Frnemont Schlawaer Gerichtsamt. Neumann, Just.

Avertissement wegen Präsentation der Pfandbriefe bei der Glogau=Saganschen Landschaft.

Um die gekündigten und umzuschreibenden Pfandbriefe bei deren Präsentation zur Zinsen=Erhebung einzuziehen, ist es schlechterdings nöthig, daß die präsentirt werdenden Pfandbriefe, und zwar die des Glogau=Saganschen Systems besonders, und die der übrigen Systeme ebenfalls besonders, in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Pfandbriefs=Präsentanten werden daher aufgefordert, hiernach das Verzeichniß ihrer Pfandbriefe anzufertigen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie nicht befördert werden, und das Verzeichniß ihnen zurückgegeben wird.

Sprottau, den 12. May 1814.

Glogau=Sagansche Landschafts=Direktion. v. Knobelsdorff.

Avertissement wegen Auszahlung der landschaftlichen Zinsen zu Sprottau.

Von Seiten der unterzeichneten Landschafts=Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß die Auszahlung der landschaftlichen Zinsen allhier in Sprottau mit dem 24. Juny d. J. anfangen, und bis zum 2. July fortgesetzt werden wird.

Sprottau, den 12. May 1814.

Glogau=Sagansche Landschafts=Direktion. v. Knobelsdorff.

Verpachtung der Schloßmühle zu Haynau.

Die in der Stadt Haynau belegene Schloß=Mühle soll in Termino den 16. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr in gewöhnlicher Domainen=Amts=Stube an den Meistbietenden auf 3 Jahre von Johanni d. J. an verpachtet werden. Pachtlustige und Kautionsfähige werden zu diesem Termine hierdurch vorgeladen, und können die Bedingungen bei der Besitzerin dieser Mühle erfahren. Schloß Haynau, den 25. May 1814.

Königl. Domainen=Amt. M. L. Scheurich, Just.

// Amts - Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 24.

Liegnitz, den 11. Juny 1814.

Ich finde Ihren, des Staats- und Finanz-Ministers von Bülow, Antrag, wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre, sehr zweckmäßig, und bestimme daher: daß das bisherige Rechnungs-Jahr vom 1. Juny bis zum letzten May aufgehoben, und vom 1. Januar 1815. ab, bei sämmtlichen Kassen und Instituten in allen Provinzen Meines Königreichs, das Rechnungswesen nach dem Kalender-Jahre geführt werde. Ich überlasse Ihnen darnach das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Paris, den 19. May 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg
und an den Staats- und Finanz-Minister
Freiherrn von Bülow.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. May 1814., in Betreff eines Regulativs über das Einquartierungswesen in Berlin;

b. das Regulativ über das Einquartierungswesen in Berlin. Vom 6. May 1814.;

c. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. May 1814., betreffend: daß die vom 1. Juny d. J. ab, angeordnet gewesene Gehalts-Verminderung suspendirt werden soll.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 153. Betreffend eine allgemeine Haus- und katholische Kirchen-Kollekte für die katholische Kirche zu Bunzlau.

Das Königl. Departement für den Cultus etc. und für die allgemeine Polizei im hohen Ministerio des Innern hat zu Wiederherstellung der durch die Folgen des Krieges im vorigen Jahr ruinirten katholischen Stadt-Pfarr-Kirche, des Pfarr-, Schul- und Glöckner-Hauses und der Wiedemuths-Gebäude zu Bunzlau, eine katholische Kirch- und eine allgemeine Haus-Kollekte durch ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz bewilligt.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und verordnen zugleich, daß die Herren Land-Räthe und Magisträte die Haus-Kollekte auf dem platten Lande und resp. in den Städten, die katholischen Herren Geistlichen aber die Kirchen-Kollekte nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln in ihren Parochien veranstalten.

Die gesammelten Beiträge sind binnen 10 Wochen, und zwar die Beiträge der Kirchen-Kollekten durch die Herren Erzpriester, an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse einzusenden; Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 28. May 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 9. R. pro May c.

No. 154. Bestimmungen, betreffend den Kriegs-Impost beim Meßverkehr.

Zu Begünstigung des Meßverkehrs ist rücksichtlich des Kriegs-Imposts von der hohen Ministerial-Behörde, mittelst Rescripts vom 14. d. M., festgesetzt worden:

daß die Bestimmung des neuen Kriegs-Impost-Tarifs vom 13. März d. J. sub No. 29. a., wonach Stahlwaaren frei vom Kriegs-Impost zur Frankfurter Messe eingehen, und wovon dieser Impost nur insofern noch erhoben werden soll, als sie zur Konsumtion im Lande bleiben, (oder außerhalb der Frankfurter Messe mit den von dort bezogenen Waaren ein Intermediär-Verkehr betrieben wird) auf alle nicht überseeischen Meßwaaren ausgedehnt werden soll;

daß ferner

eine Befreiung von der sofortigen Erlegung des Kriegs-Imposts für die zur Frankfurter Messe gehenden Waaren nur dann statt finden darf, wenn diese sogleich bei dem ersten Eingangs- oder Ablade-Orte nicht allein als dergleichen Meßgüter declarirt, sondern demnächst auch unmittelbar von da zur nächsten Messe nach Frankfurt an der Oder versendet werden, dergestalt, daß, wenn die Versendung vom ersten Eingangs- oder Ablade-Orte nach einer andern

dern Stadt zur Lagerung, wenn gleich mit Beibehaltung der angegebenen Bestimmung zur Messe, geschieht, der Impost gezahlt werden muß.

Die Befreiung von der Kriegs-Impost-Zahlung kann auch nur denjenigen Waaren zu Theil werden,

welche während der Messe, d. h. so lange die Meß-Expedition nicht geschlossen ist, unmittelbar von da nach dem Auslande abgesetzt werden. Was daher von der Messe abgeführt und in einer andern einländischen Stadt zum Packhofslager gebracht wird, davon muß der Kriegs-Impost eben so, wie wenn die Waare zur einländischen Konsumtion declarirt wird,

nachgehoben werden.

Jedoch wird nachgegeben:

daß Waaren von einer Messe zur andern in Frankfurt an der Oder lagern dürfen, ohne dem Kriegs-Impost unterworfen zu seyn. Wird jedoch außerhalb den Messen damit Verkehr getrieben, gleichviel wohin, so muß die Erlegung des Kriegs-Imposts eintreten.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß, insbesondere des Handelsstandes, gebracht.

Den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements aber wird noch Folgendes besonders zur Beachtung bemerkt:

In den Eingangs-Buchhalterei- und Packhofs-Niederlags-Registern, ist die Bestimmung der Waare zur Frankfurter Messe jedesmal besonders zu vermerken, und in den Begleitungsscheinen, welche bei der Versendung nach der Frankfurter Messe ausgefertigt werden, ein Vermerk hinzuzufügen:

„als ursprünglich declarirtes Meßgut ohne Zahlung des Kriegs-Imposts expedirt."

Wenn dagegen überseeische Manufaktur-Waaren mittelbar über andere Städte nach Frankfurt an der Oder gehen, mithin den Kriegs-Impost schon gezahlt haben, so geschieht die Ausfertigung des Begleitscheins in folgender Art:

„zum Kriegs-Impost mit 7 Rthlr. 12 gGr. pro Centr. versteuert, und bleiben diese Waaren von der Meß-Accise frei, weil sie in den nämlichen Kollis abgehen, in welchen sie seewärts eingegangen sind."

Liegnitz, den 30. May 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 108. pro May c. A. D.

No. 155. Die Räude der Pferde betreffend.

Die Räude der Pferde hat in mehreren Departements der Preußischen Monarchie bereits so sehr um sich gegriffen, daß Wir uns bei den bevorstehenden Truppenmärschen veranlaßt finden, sämmtliche Polizei-Behörden, sowohl in Städten als auf dem platten Lande, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche auch das hiesige

Depar-

Departement von dieser Seite bedroht, und sie zugleich anzuweisen, die Einsassen auf den Etappen-Straßen, welche Stallungen zur Bequartierung von Militair haben, aufzurufen, damit sie jede Vorsicht anwenden, die dazu gereichen kann, der Mittheilung und Verbreitung dieses Uebels von Militair-Pferden auf ihre eigenen so viel als möglich zu begegnen.

Wo also räudige Marschpferde gestanden haben, sind eigene Pferde entweder gar nicht, oder nur nach erfolgter Reinigung der Krippen durch kochende Lauge aufzustellen. Auch ist alle sonstige Gemeinschaft eigener Pferde mit räudigen Pferden sorgfältig zu vermeiden. Selbst die Knechte, welche beräussche Pferde verpflegen, haben sich vor der Annäherung an fremde räudige Pferde zu hüten.

Nach beendigten Märschen ist auf den sämmtlichen Etappen-Straßen dafür zu sorgen, daß alle Gastställe vom Dünger und die Krippen derselben mit kochender Lauge gereiniget werden.

Sollten aber demungeachtet sich hie und da Ausbrüche der Räude äußern, so ist davon sofort der vorgesetzten Kreis- oder Stadt-Polizei-Behörde Anzeige zu machen, damit durch Einschreitung der Physiker der Verbreitung des Uebels Ziel gesetzt, und was zur Heilung der angesteckten Viehkörper nöthig, veranstaltet werde.

Liegnitz, den 4. Juny 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 60. pro Juny c.

No. 156. Betrifft die Begleitschein-Ertheilung über unversteuerte, nach Magdeburg und Halle zu versendende Waaren.

So wie nach der im 11ten Stück des Amtsblatts S. 81. No. 67. befindlichen Bekanntmachung vom 16. Februar d. J., betreffend die Handelsverhältnisse der überelbeschen mit den diesseitigen Provinzen in Hinsicht der Waaren-Versteuerung, ad 7. unversteuerte, nach den Handelsstädten Halberstadt, Quedlinburg und Mühlhausen zu versendende Gegenstände mit Begleitscheinen versehen werden müssen; so ist diese Anordnung durch eine hohe Ministerial-Bestimmung vom 21. vorigen Monats nun auch auf die nach den Städten Magdeburg und Halle unversteuert abgehenden Waaren ausgedehnt worden, so daß nunmehr auch in diesen Fällen Begleitscheine ertheilt werden müssen, und die Abschreibung der versendeten Gegenstände erfolgen kann, wenn die jenseitigen Consumtions-Steuer-Aemter die Eingangs-Atteste vorschriftsmäßig ausgestellt haben.

Diese Festsetzung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sie zugleich den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungsdepartements zur Beachtung, mit dem Beifügen, eröffnet: daß der am Schluße jener Verordnung enthaltenen Auflage, zu Einreichung der daselbst geforderten Nachweisung, nunmehr von jedem Amte sogleich zu genügen ist. Liegnitz, den 6. Juny 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Accor. No. 7. pro Juny c. A. D.

M.

No. 157. Den innern Gehalt des seit dem Jahr 1807 in dem Herzogthum Warschau ausgeprägten sogenannten polnischen Courantgeldes betreffend.

Der Münzfuß des seit dem Jahr 1807 in dem Herzogthum Warschau ausgeprägten sogenannten polnischen Courantgeldes ist von dem frühern, unter dem Bildniß des Königs Stanislaus Poniatowsky ausgeprägten Courant, bedeutend abweichend gefunden, und es hat sich bei einer nähern Untersuchung dieses neuen Warschauer Courantgeldes ergeben, daß die Mark Thalerstücke nur 11 Loth 9 Grän feines Silber, die Mark Eindrittel- oder sogenannte Achtgroschenstücke nur 10 Loth feines Silber, und die Mark Einsechstel- oder sogenannte Viergroschen- (Polnische Gulden-) Stücke zwar 8 Loth 9 Grän fein Silber enthält, aber $46\frac{52}{100}$ Stück aus der Mark geprägt werden, statt daß nach dem Berliner Münzfuß $43\frac{3}{4}$ Stück eine Mark wiegen.

Dieses seit 1807 ausgeprägte sogenannte polnische Courantgeld hat daher nach dem jetzigen fein Silberpreise nur einen Werth

die Einthalerstücke von 23 Gr. 5 Pf. Brandenburgschen Courantgeldes,
die Eindrittel- (Achtgroschen-, polnische Zweigulden-) Stücke von 7 Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf.,
die Einsechstel Thaler- (Viergroschen, polnische Gulden-) Stücke von 3 Gr. 9 Pf.

Dem Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht, damit dasselbe bei seinem Verkehr mit den Bewohnern des Herzogthums Warschau nicht in Schaden gerathe.

Zugleich werden sämmtliche Kassenbeamten hierdurch instruirt, die genannten Geldsorten in den landesherrlichen Kassen bei vorkommenden Einzahlungen nicht anzunehmen. Es können solche daher nur zur Berliner Hauptmünze als Metall geliefert, und von dieser zu den vorgedachten Preisen bezahlt werden. Liegnitz, den 4. Junii 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 41. Mai c.

No. 158. **Verkaufs-Preis-Tabelle**

des hier am Orte fabricirten Branntweins vom 16. April bis incl. 15. May d. J.

Preise nach Nom. Münze das Quart Breslauer. à 10 sgr.	à 8 sgr.	à 6 sgr.	Fractions-Preis des Getreides der Breslauer Scheffel, nach Cour. Münze. rthl.	sgr.	d'.	Bemerkungen.
Gewicht nach Tralles Alkoholometer. Grade.						
48	50	32	2	10	$10\frac{2}{7}$	

Liegnitz, den 31. May 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen des zu führenden Registers über alle diejenigen Erbfälle, wo wegen Nießbrauch die Stempelgefälle suspendirt worden.

Da über alle diejenigen Erbfälle, wo wegen Nießbrauchs die Stempelgefälle suspendirt worden, Behufs der künftigen Nachberichtigung und deren Controllirung ein Register führen zu lassen, für nöthig befunden worden; so werden sämmtliche Untergerichte des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit aufgefordert: aus ihren Gerichts-Bezirken die diesfälligen Nachweise über jene Erbfälle, jedoch nur seit Publication des neuen Stempel-Gesetzes vom 20. Novbr. 1810., nach Anleitung des beigefügten Schematis anzufertigen und unfehlbar binnen 14 Tagen an uns einzusenden.

Liegnitz, den 23. May 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Laufende Nummer.	Benennung der Erbschafts-Stempel, der Nachtrags Tabelle, des betreffenden Untergerichts und des Zeitraums über welchen sie sich erstreckt.	Nummer des Erbfalls, welche derselbe in der Tabelle erhalten hat	Namen, Stand u. Todestag des Erblassers	Benennung der einzelnen Erben oder Legatarien, denen das zum Nießbrauch ausgesetzten Capital nach erloschenem Nießbrauch zufällt, mit Bemerkung ihres Verwandtschafts-Verhältnisses zum Erblasser	Ganzer Betrag des Vermögens in Ansehung dessen die Stempel-Lösung ausgesetzt bleibt.			Betrag der einzelnen Exportationen oder Vermächtnisse von welchen die Stempel-Abgabe suspendirt bleibt.			Prozent-Betrag	Betrag der bis nach erloschenem Nießbrauch suspendirten Erbschafts-Stempel-Abgaben.		Betrag des gelöseten Stempels.		Bemerkungen. 1. Wenn der Stempel gelöset oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden. 2. weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können. 3. Beantwortung ergangener Erinnerungen. 4. sonstige Erläuterungen.
					rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.		rthl.	gr.	rthl.	gr.	

Vorschriften wegen Insertion der Steckbriefe entwichener und der Avertissements in Absicht der wieder zur Haft gebrachten Verbrecher in die öffentlichen Blätter.

Es ist mittelst Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 21. May d. J. festgesetzt worden: daß künftig die Steckbriefe entwichener, und die Avertissements wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher, außer der für nöthig oder zweckmäßig zu erachtenden Insertion in die Zeitungen, Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, mit möglichster Kürze, doch gehöriger Vollständigkeit, wozu in specie auch das Signalement entwichener Verbrecher gehört, in den Anzeiger des Amtsblatts, zur Beförderung der allgemeineren Kenntniß, einmal inserirt, und die Kosten dieser Insertion,

wenn

wenn der Angeschuldigte vermögend, oder sonst jemand, wegen verschuldeten Entkommens, zur Tragung der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet ist, eingezogen, und an die Expedition des Amtsblatts entrichtet werden sollen, außerdem aber solche unentgeldlich geschiehet.

Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Untergerichten die genaue Nachachtung aufgegeben.

Liegnitz, den 6. Juny 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ein ungenannter Wohlthäter hat die evangelische Schule zu Muschten, Schwiebusschen Kreises, mit einem Geschenk von 90 Rthlr. Courant erfreut, und dabei seine Willens Bestimmung dahin geäußert: daß von den jährlichen Interessen des sicher zu elocirenden Capitals drei der fleißigsten und gesittetsten Schulkinder zusammen mit 2 Rthlr., der dasige Schullehrer aber mit dem Rest betheilt werden sollen. Dies zur öffentlichen Kunde hiermit zu bringen, rechnet sich zur angenehmen Pflicht

Liegnitz, den 30. Mai 1814.

Die Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Die patriotische Handlung des Apothekers Herrn Becker zu Wohlau, welcher den Betrag von 8 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. für abgereichte Arzneyen an kranke und verwundete vaterländische Krieger, im Herbst 1813., als ein williges Opfer dem Vaterlande darbringt, wird mit Vergnügen anerkannt.

Liegnitz, den 3. Juni 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

Nachweisung

derer vom 23. April bis ult. Mai c. aus einzelnen Kreisen des Liegnitzschen Regierungs-Departements zur Aushändigung und Vertheilung an einige in dem hiesigen Lazareth befindliche Königl. Preuß. Soldaten hierher gesandten Gelder und Effekten.

Aus dem Liegnitzschen Kreise: am 27. April dem Gottlieb Schulz vom 2. westpr. Inf. Reg. 2 Rthlr. 12 Gr. in Silber; am 2. Mai dem Friedr. Fastnacht im schl. Res. Reg. 16 Gr in Silber, welche jedoch den 6. Mai wieder zurückgesandt worden, indem der Friedr. Fastnacht am 21. April zur Armee abgegangen. Aus dem Guhrauer Kreis am 27. April an die zum 2. westpr. Inf. Reg. gehörigen Soldaten Gottfr. Heinze u. Aug. Zahn jedem 1 Rthl. in Silber und 1 Paket mit Wäsche; dem Friedr. Hentschel 1 Rthl. 8 Gr. in Silber u. 2 Hemden; dem George Brieger u. Friedr. Richter 3 Rthl. in Silber und 3 Hemden, welche den 30. April zurückgesandt wurden, weil ersterer

den

den 21. April zur Armee, und letzterer den 20. April als Inval. und nach Schlesien gegangen. Aus dem Freistädter Kreis am 2. Mai dem Carl Wirth im 2. Landw. Inf. Reg. 1 Hemde. Leipzig, den 31. Mai 1814.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Staffeld.

Verzeichniß

derer vom 26. May bis 8. Juny d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von einer Königl. Hochlöbl. Departements-Commission der Vermögens- und Einkommensteuer die von dem Guthsbesitzer Herrn Hoffmann auf Maserwitz, an dieselbe zur Unterstützung blessirter vaterländischer Krieger eingesandten Gelder zur Kasse der milden Beiträge erhalten mit 129 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf. Von dem Königl. Geh. Regierungsrath Hrn. v. Unruh erhalten, eingesandt von dem Kaufmann Herrn Neumann aus Glogau, besonders gute Hemde, 12 Stück. Von dem Herrn Landrath von Sommerfeld aus Schwiebus eingesandt, die laut dem vom 21. April verehrl. Schreiben und Specification übersandten Gelder hierzu noch gehörigen 23 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. Vom Herrn Steuereinnehmer Qual aus Sagan 8 Gr. $7\frac{1}{5}$ Pf. Cour. Vom Hrn. Pastor Fehr aus Deichslau 2 Interimsscheine, 5 Rthlr. Vom Hrn. Landrath v. Deter aus Freistadt eingesandt, erhalten von der Fr. Generalin v. Dobschütz auf Zölling, 7 gebrauchte Hemden und 54 Pfd. Charpie und Bandagen. Vom Herrn Oberamtmann Berndt aus Neusalz 6 Paar Socken. Vom Hrn. Amtsbeschauer Stauch aus Freistadt 2 Paar Socken, (diese und vorstehende sind an das Mondirungs-Magazin abgeliefert.) Von dem Magistrat aus Sprottau eingesandt 22 Paar Socken, 1 Paar getragene Strümpfe, 25 Pfd. Charpie. Von dem Frauenverein aus Raudten eine Quantität Charpie.

Ausgabe.

An einen blessirten Offizier zur Unterstützung der zur Herstellung seiner Gesundheit sich bedienenden Badekur 25 Rthlr. in Cour. An die Lazareth Direktion nach Leubus, zur Vertheilung an die Kranken, die von dem Kaufmann Hrn. Neumann aus Glogau übersandten 12 Hemden. An die Wittwe eines im Dienst des Vaterlandes verstorbenen Officiers eine extraordinaire Unterstützung von 15 Rthlr. Cour. Von einem Ungenannten, an den Hrn. Dr. Beer zur Erquickung der Kranken im hiesigen Lazareth übergeben, 1 Rthlr Cour. An den Hrn. Medicinalrath Dietrich nach Glogau für das Armen-Institut, zur Bekleidung derer darin sich befindlichen Soldatenkinder, 25 Rthlr. Courant. Liegnitz, den 8. Juni 1814.

Hartwig.

Berichtigung. Bei No. 25. des Ersatzzoll Tarifs vom 27. Mai d. J. beträgt vom Schildpatt der Ersatzzoll bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande nicht, wie es aus einem Druckfehler heißt: 12 Gr., sondern wie bei der seewärtigen Einfuhr 1 Rthlr. 12 Gr. pro Centner.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 24
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 24.

Liegnitz, den 11. Juny 1814.

Avertissement wegen Präsentation der Pfandbriefe bei der Glogau-Saganschen Landschaft.

Um die gekündigten und umzuschreibenden Pfandbriefe bei deren Präsentation zur Zinsen-Erhebung einzuziehen, ist es schlechterdings nöthig, daß die präsentirt werdenden Pfandbriefe, und zwar die des Glogau-Saganschen Systems besonders, und die der übrigen Systeme ebenfalls besonders, in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Pfandbriefs-Präsentanten werden daher aufgefordert, hiernach das Verzeichniß ihrer Pfandbriefe anzufertigen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie nicht befördert werden, und das Verzeichniß ihnen zurückgegeben wird.

Sprottau, den 12. May 1814.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direktion. v. Knobelsdorff.

Avertissement wegen Auszahlung der landschaftlichen Zinsen zu Sprottau.

Von Seiten der unterzeichneten Landschafts-Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß die Auszahlung der landschaftlichen Zinsen allhier in Sprottau mit dem 24. Juny d. J. anfangen, und bis zum 2. July fortgesetzt werden wird.

Sprottau, den 12. May 1814.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direktion. v. Knobelsdorff.

Verkauf der Conradschen Grundstücke zu Guhrau.

Die zu dem Nachlaß des hieselbst verstorbenen Maurers Johann George Conrad gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) die beiden Häuser in der Graupengasse No. 196 und 197,
2) die daran stoßende massive Scheune,
3) der dabei belegene Garten No. 182,
4) die halbe Ruthe Acker No. 126, und
5) die Wiese No. 93,

sollen auf den Antrag der Erben in termino den 20. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr Theilungs halber an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Besitzfähige sich auf hiesigem Rathhause einzufinden belieben.

Guhrau, den 2. Juny 1814. Königl. Stadtgericht.

Ver-

Verkauf des Grunwaldschen Bauerguts zu Zeipern.

Das zum Nachlasse des George Friedrich Grunwald gehörige, auf 679 Rthlr. 11 sgr. Courant abgeschätzte Bauerguth, soll auf den Antrag der Erben theilungshalber an den Meistbietenden in nachstehenden Terminen, als: den 22. April, den 23. May und den 21. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, in Zeipern verkauft werden. Es werden dazu Kauflustige eingeladen, auch etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert; ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen. Guhrau, den 4. März 1814.

Das Gerichts-Amt für Zeipern. Rosenkranz, Justit.

Verkauf des Hauses No. 65. zu Sulau.

In Termino den 30. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr, steht das sub No. 65. hieselbst gelegene, auf 193 Rthlr. 10 sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Schatnische Haus nebst Garten zum Verkauf vor, wozu wir Kauflustige einladen, um ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden solches adjudicirt werden wird. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten zu diesem Termin sub poena praeclusi et perpetui silentii vorgeladen. Sulau, den 16. May 1814.

Königl. Stadt-Gericht.

Gefundener Leichnam.

Am 21. d. M. hat man in dem zum Schlawaer Dominial-Territorio gehörigen, am Salischer Wege belegenen Birkenbusche, der kalte Berg genannt, den schon etwas in Fäulniß übergegangenen Körper eines völlig ausgetragenen, neugebornen Kindes gefunden.

Zur leichteren Ausmittelung des zur Zeit noch unbekannten Thäters werden sämmtliche Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten hiesigen Kreises so wie überhaupt das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, dem Verbrecher nachzuspüren und jeden desfallsigen, selbst den mindestscheinenden Verdacht dem unterzeichneten Gerichtsamte ungesäumt anzuzeigen. Glogau, den 28. May 1814.

Das Gräflich von Fernemont Schlawaer Gerichtsamt Neumann, Just.

Verkauf des Hauses No. 38 zu Mittel Lobendau.

Das auf 300 Rthlr. gewürdigte Haus und Garten des verstorbenen Chirurgi Benjamin Gottlieb Münzig sub No. 38 zu Mittel-Lobendau, wird in termino licitationis den 26. August Vormittags um 10 Uhr daselbst subhastirt. Seine unbekannten Gläubiger werden zur Anmeldung und Justificirung ihrer Forderungen zu demselben Termine sub poena praeclusi citirt. Mittel-Lobendau bei Haynau, den 4. Juny 1814.

Aufgehobene Verpachtung der Schloßmühle zu Haynau.

Der Antrag auf öffentliche Verpachtung der Schloßmühle zu Haynau ist von den Extrahenten zurückgenommen worden, weshalb der zu diesem Behuf auf den 16. Juny d. J. angesetzte Bietungs-Termin wegfällt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 6. Juny 1814.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Haynau.

Ver-

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No 22. zu Vorhaus.

Wegen des erfolgten Ablebens des Dreschgärtner Johann Gottlieb Reichstein zu Vorhaus wird dessen hinterlassene, auf 150 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzte, sub No. 22. belegene Nahrung hierdurch öffentlich subhastiret, und der einzige peremtorische Licitations-Termin auf den 24. Juny im Amtshause hieselbst, Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Hierzu ladet das Gerichts-Amt alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots ein, und sie können den gerichtlichen Zuschlag an den Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger und Erben erwarten.

Auch werden die noch unbekannten Gläubiger des rc. Reichstein ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi unter einem aufgefordert.

Vorhaus bei Haynau, den 11. April 1814.

Das Reichsgräflich v. Nostiz-Rhineckter Gerichts-Amt hieselbst.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No. 15. zu Vorhaus.

Der Theilung wegen unter den Erben des verstorbenen Dreschgärtner Gottlob Bischoff zu Vorhaus, wird dessen hinterlassene, sub No. 15. belegene, auf 300 Rthlr Cour. gerichtlich abgeschätzte Nahrung zum freiwilligen Verkauf ausgestellt, und der diesfällige Licitations-Termin auf den 24. Juny in der gewöhnlichen Gerichtsstätte allhier anberaumt.

Hierzu ladet das Gerichts-Amt alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den mit Einwilligung der Erben zu erwartenden Zuschlag ein, und fordert zugleich die noch unbekannten Gläubiger des rc. Bischoff zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen unter der gesetzlichen Verwarnigung hiermit auf.

Vorhaus bei Haynau, den 9. April 1814.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Vorhaus.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Auenhauses No. 42. zu Aslau.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret das von dem Seiler Johann Gottlob Stamitz sub No. 42. hieselbst hinterlassene, auf 31 Rthl. 10 sgr. Courant abgeschätzte Auenhaus wegen der Theilung unter den Erben, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 17. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr gegen Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben hiermit ein; auch werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des rc. Stamitz auf denselben Termin zur Liquidation ihrer Forderungen unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen. Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 9. April 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf der Langeschen Freistelle zu Samitz.

Auf das Andringen der letzten Real-Gläubiger des verstorbenen Freihäusler Gottfried Lange zu Samitz wird dessen daselbst sub No. 17. belegene, auf 300 Rthlr. Cour taxirte Freistelle zum dritten male subhastirt und dem Publiko bekannt gemacht, daß der neue Licitations-Termin in der gewöhnlichen Amts-Stelle hieselbst auf den 24. Juny Vor- und Nachmittags anstehet. Vorhaus bei Haynau, den 14. May 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst. Mattiller, Justit.

Ver-

Verkauf der Heinrichschen Freistelle zu Nieder-Leipe.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Freistellbesitzers und Brauers Carl Samuel Benjamin Heinrich zu Nieder-Leipe dato der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, und dessen nachgelassene, zu Nieder-Leipe sub No. 25. belegene Freistelle nebst Obst- und Grasegarten und 11 Scheffel 10 Metzen Ackerausfaat in termino peremtorio den 4. July Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schloß zu Nieder-Leipe öffentlich verkauft werden soll, so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger, die auf diesen Nachlaß einiges Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, an diesem Tage zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu bescheinigen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Jauer, den 1. April 1814.

Das Adlich v. Berg und Herrendorf Gerichts-Amt der Herrschaft Nieder-Leipe.

Hoffmann, Justit.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25.

Liegnitz, den 18. Juny 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 159. Betreffend die Nachweisung der pro $18\frac{13}{14}$ auf Gratis-Gewerbscheine arbeitenden Personen.

Diejenigen landräthlichen Aemter und Magisträte, welche mit der, durch das gedruckte Circulare vom 16. März d. J. verlangten Nachweisung der im Jahr $18\frac{13}{14}$ auf Gratis-Gewerbscheine arbeitenden Personen noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert: die Nachweisung quaest. längstens binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr., ohnfehlbar einzusenden.

Liegnitz, den 4. Juny 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 52. ex Juny c.

No. 160. Betreffend die Stempel-Freiheit der Dechargen über einige Zoll-, desgleichen Land-Consumtions-Steuer-Rechnungen.

Es ist durch das hohe Finanz-Ministerium, mittelst Rescripts vom 4. März d. J., festgesetzt worden:

daß, wenn Accise- und Zollämter verbunden sind, und die Rendanten für die Zollverwaltung entweder kein Gehalt, oder nur ein Einkommen unter 50 Rthlr. beziehen, die ihnen über die Zoll-Rechnungen zu ertheilenden Dechargen auf ungestempeltes Papier ausgefertigt werden sollen.

Durch ein anderes Rescript hochgedachten Ministeriums vom 16. vor. Monats ist bestimmt worden:

daß jene Stempel-Freiheit analogisch auch auf die Dechargen über solche Land-Consumtions-Steuer-Rechnungen Anwendung finden soll, welche von den Accise-Aemtern über die Einnahme aus den ihnen zugelegten ländlichen Steuer-Bezirken abgelegt werden, in so fern der Tantieme-Betrag für den Rendanten nicht 50 Rthlr. auf ein Jahr erreicht.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der, den Gerichten der schlesischen Mediat-Fürsten zukommenden Benennung: Fürstenthums-Gerichte.

Nachdem Se. Maj. der König, mittelst Cabinets Ordre de dato Paris den 5. Mai c. a., zu bewilligen geruhet haben: daß den Gerichten der Schlesischen unterthänigen Fürsten die Benennung: Fürstenthums Gericht, zukommen solle, so wird dies zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1814.

Königlich Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförster Jung zu Jägerndorf ward als Distrikts-Polizei-Commissarius Jauerschen Kreises bestätigt.

Befördert wurden:

der Schullehrer Johann Gottfried Schulz aus Pirnig, zum Schullehrer nach Weissig und Wolfersdorf, Freistädtschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Johann Christian Friedrich Tschickart, zum Schullehrer nach Malmitz, Lüben'schen Kr.;

der Seminarist Carl Friedrich Großer, zum Schullehrer nach Maltsch, Liegnitzschen Kr.;

der Gottfried Liers, zum Schullehrer nach Hammer, Grünbergschen Kr.

Dem Accise-Rendanten Riedel zu Liegnitz ist von der höhern Behörde das Prädicat: Ober-Einnehmer, als persönliche Auszeichnung, kostenfrei beigelegt worden.

Der Accise- und Zoll-Cassen-Controlleur Vogt zu Goldberg wurde mit Pension in Ruhestand versetzt, und an seine Stelle der dortige Amts-Assistent Peterwitz ernannt.

Dem Accise- und Zoll-Controlleur Ulmer in Prausnitz ward der Accise- und Zoll-Rendantenposten zu Wartenberg conferirt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachricht.

Die zu Jauer verstorbene verwittwete Frau Oberst-Lieutenant von Martini, hat in ihrem nachgelassenen Testament ein Vermächtniß von 50 Rthlr. für die Armen zu Jauer, und ein dergleichen Vermächtniß von 50 Rthlr. für die Armen außerhalb Jauer, mit der Bedingung ausgesetzt: daß die ersten durch den Kaufmann Hrn. Karl Wilhelm Roppan zu Jauer, und letztere durch den reformirten Hofprediger Hrn. Groß zu Glogau, zu vertheilen.

Liegnitz, den 4. Juny 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Aufforderung zur Ausmittelung eines verloren gegangenen Taubstummen.

Ein taubstummer Mensch, Namens Langner, aus Groß-Wirsewitz, Wohlauschen Kreises, wurde am 13. August v. J. nach Wartha auf Schanz-Arbeit geschickt, und ist von dort, zur größten Betrübniß seiner noch lebenden Eltern, nicht zurückgekommen.

Alle Versuche zu seiner Entdeckung sind bis jetzt fruchtlos gewesen. Sämmtliche Herren Landräthe, Polizei-Direktoria und Magisträte werden aufgefordert: nach diesem Unglücklichen, dessen Persons-Beschreibung unten beigefügt ist, die sorgfältigste Nachfrage zu halten, und wenn es gelänge, denselben auszumitteln, ihn an seine trostlose Eltern zurückzuschicken.

Signalement.

Obbenannter Langner ist der Sohn des zu Groß-Wirsewitz bei Herrnstadt, im Wohlauschen Kreise, ansäßigen Freimann Langner, von Geburt aus taub und stumm. Derselbe ist ein sehr fleißiger Arbeiter, kann Schuhe ausbessern und zu vielen andern Geschäften gebraucht werden. Sein äußeres Ansehn und Betragen ist nichts weniger als dumm, sondern sehr gutmüthig. Uebrigens ist derselbe 30 Jahre alt, von mittler Größe, hat ein rundes Gesicht, lichte Haare, blaue Augen, über der Nase von einem Falle in seiner Krankheit eine Narbe, rundes Kinn, und keine Oberzähne. Der Anzug bei seinem Abgang bestand: in einer Mütze mit rothem Boden, einem alten weiß, blau und rothem Halstuche, blau tuchenen Weste mit zwei Reihen kleiner blanker Knöpfe, einem weiß wollenen Wamms mit leinenen Flecken ausgebessert, einem langen leinwandnen Ueberrock, dergleichen Hosen mit beinernen Knöpfen, und ein Paar alten Stiefeln.

Liegnitz, den 8. Juny 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Oef-

Oeffentliche Danksagung.

Der Herr von Knobelsdorf auf Buchelsdorf bei Grünberg bethätigte seine Freude über den Einzug der hohen Verbündeten in Paris dadurch, daß derselbe dem hiesigen Militair-Lazareth

zwei Eimer Wein und
eine Kiste Backobst

als ein Geschenk verabreichen ließ.

Eben so sendete der Herr Graf von Stosch auf Hartau den kranken Soldaten vier Rthlr. Courant zu extraordinairen Bedürfnissen.

Beide Beweise einer ächten Liebe für die allgemeine Sache machen wir nicht nur hierdurch bekannt, sondern danken zugleich den Wohlthätern aufrichtig und im Namen der erquickten kranken Soldaten für Ihre Gaben.

Sprottau, den 1. Juni 1814.

Der Magistrat.

Danksagung und Bitte.

Wenn bei dem hiesigen Preuß. Militair Lazareth nachstehende milde Beiträge vom 1. April bis ult. May c. eingegangen, als:

A. an baaren Geldern:

	Rthl.	Gr.	Pf.
1) von der Geistlichen- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung zu Liegnitz	200 Rthl.	— Gr.	— Pf.
2) von dem Hrn. General-Chirurgus Schack dem 1. zu Breslau	20	—	—
3) durch den Königl. Regierungs Chef-Präsidenten Hrn. v. Erdmannsdorf zu Liegnitz, von dem Kaufmann Hrn. Neumann zu Glogau in Golde 15 Stück Friedrichsd'or	75	—	—
4) von dem Quarantainen-Inspektor Hrn. Kretschmer zu Königsdorf	7	—	—
5) durch den Rathmann Hrn. Hartwig zu Liegnitz, aus dem Hirschbergschen Kreise	38	12	10
6) vom Hrn. Forst-Commiss. Bartnik, Hrn. Oberförster Kuchenbecker und Idem	2	—	—
Summa .	342 Rthl.	12 Gr.	10 Pf.

B. An Kleidungsstücken und Wäsche:

1) von dem Königl. Geheimen Rath Hrn. v. Unruh zu Liegnitz, 12 Stück neue Hemden;
2) vom Hrn. Landrath v. Johnston aus Wohlau, 6 Stück neue Hemden, 6 Paar wollene Socken, 6 Stück Leibbinden;
3) vom Hrn. Amtsrath Hagemann zu Herrnstadt, 18 Stück neue Hemden, 18 Paar wollene Socken, 18 Stück Leibbinden;

so

so gereicht es uns zur angenehmsten Pflicht, den milden Gebern für diese freiwilligen Beiträge unsern wärmsten Dank zu bezeugen, mit dem herzlichen Wunsche: das hiesige Kranken-Lazareth mit dergleichen nothwendigen Bedürfnissen fernerhin gütigst versehen zu mögen, hiermit öffentlich und mit der aufrichtigen Versicherung abzustatten, daß diese milden Gaben an die Bedürftigsten gewissenhaft vertheilt, und für die baaren Gelder Wein, Taback rc. zur Labung der Kranken, von welchen letztern wir der Königl. Regierung zu Liegnitz öffentlich Rechnung ablegen werden, angeschafft worden.

Leubus, den 10. Juny 1814.

Königl. Preuß. Lazareth-Direktion. Heermann. Rosemann.

Verzeichniß

derer vom 9 bis 15. Juny d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Vom Hrn. Ober-Amtmann Sage aus Mühlrädlitz, 1 Rthlr. Cour. Der Magistrat aus Grünberg eingesandt, gesammlet von dem dasigen Ressourcen-Verein am Sieges-Feste wegen Einnahme der Stadt Paris, zur Unterstützung für Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen Krieger, 24 Rthlr. Cour.

Liegnitz, den 15. Juny 1814.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 25.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25.

Liegnitz, den 18. Juny 1814.

Verkauf des Gasthofes zu den drei Linden zu Raudten.

Das Gericht der Stadt macht hierdurch bekannt, daß der in der Glogauer Vorstadt belegene, auf 936 Rthlr. 16 gGr. gerichtlich gewürdigte Gasthof, die drei Linden genannt, des wirthlosen Zustandes wegen und auf den Antrag der Real-Gläubiger subhastiret, und terminus licitationis auf den 16. July, 16. August und 16. September d. J. anberaumet worden sind. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in den anstehenden Terminen, besonders aber im letzten peremtorischen Termine Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem Stadt-Gericht zu erscheinen, zu licitiren und der Adjudication bei dem Meist- und besten Gebot, mit Genehmigung der Extrahenten, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf spätere Gebote weiter nicht geachtet werden wird.

Die Taxe kann täglich auf hiesigem Rathhause nachgesehen werden.

Raudten, den 20. May 1814.

Verkauf der Buschmühle zu Arnsdorf.

Auf den Antrag der Wasser-Müller Samuel Reimannschen Real-Gläubiger wird mit Zustimmung des Eigenthümers die Busch-Mühle zu Arnsdorf, welche auf 232 Rthl. 12 sgr. 6 d'. Courant-Münze gerichtlich taxirt worden, auf den 9. July 1814 anderweitig subhastiret; es werden Kauflustige eingeladen, ihre Gebote abzugeben, und unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche in diesem Termin, bei Verlust derselben, geltend zu machen.

Arnsdorf, den 7. Juny 1814.

Verkauf der Pallaskeschen Windmühle zu Austen.

Zum öffentlichen Verkauf der schon seit einiger Zeit subhastirten sub No. 12. zu Austen belegenen Pallaskeschen Windmühle und Zubehör, welche auf 1736 Rthlr. 20 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, steht ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 13. July d. J. an. Es werden demnach alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen, sich besagten Tages Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Herrnlauersitz einzufinden, zu licitiren und als Meist- und Bestbietende der Adjudication, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf spätere Gebote weiter nicht geachtet werden wird.

Raudten, den 6. Juny 1814.

Adelich Major v. Posersches Herrnlauersitz-, Austen und Rabenauer Gerichts-Amt.

Edictal-

Edictalcitation und offener Arrest.

Nachdem auf den Antrag der Erben des zu Pfaffendorf am 18. April d. J. verstorbenen Gerichts-Kretschmer Johann Christian Ullmann über dessen Vermögen, welches in dem Kretscham, einem Ackerstücke und Mobiliare bestehet, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß, obschon, nach dem eingereichten Inventario, Massa noch sufficient ist, unterm heutigen Tage eröffnet worden, so werden dessen unbekannte Gläubiger hiermit zur Liquidation und Rechtfertigung entweder in Person oder durch Bevollmächtigte ihrer an den Erblasser habenden Forderungen auf den 19. September d. J. Vormittags um 8 Uhr in die Behausung des unterschriebenen Justitiarii mit der Warnigung vorgeladen: daß die außenbleibenden Creditoren aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger etwa übrig bleiben dürfte, verwiesen werden würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Erblasser etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert: dem Gerichts-Amte davon sofort Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, ins gerichtliche Depositum abzuliefern, gegentheils aber zu gewärtigen, daß jede Zahlung an Jemanden anders für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, und wenn der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden würde.

Liegnitz, den 30. May 1814.

Das Königl. Gerichts-Amt von Pfaffendorf.

Kaulfuß.

Verkauf des Schickeschen Bauerguts zu Kahlau.

Das zur Johann Joseph Schickeschen Konkurs-Masse gehörige, in Kahlau belegene, auf 225 Rthlr. incl. des Vieh- und Wirthschafts-Inventarii abgeschätzte Bauergut, soll an den Meistbietenden in nachstehenden Terminen, als den 13. May, den 13. Juny, und den 13. July d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, im herrschaftlichen Wohnhause zu Kahlau verkauft werden. Das Gerichtsamt ladet daher besitzfähige Kauflustige ein, in diesem Termine zu erscheinen, und fordert zugleich etwanige unbekannte Real-Gläubiger auf, spätestens im letzten Termine ihre Ansprüche bei Verlust derselben geltend zu machen.

Guhrau, den 9. April 1814. Das Gerichtsamt für Kahlau.

Rosenkranz.

Verkauf des Ueberschärschen Freibauerguts zu Martinwaldau.

Zum Verkauf des Behufs der Erbtheilung auf Antrag der Erben sub hasta gestellten, in Martinwaldau, Bunzlauschen Kreises, belegenen Ueberschärschen Freibauergutes, welches auf 3739 Rthlr. Courant zu 5 Procent abgeschätzt worden, steht der letzte und peremtorische Termin auf den 21. July 1814. früh um 9 Uhr auf dem Hofe in Wolfshayn an. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Auf ein nach dem Termine abgegebenes Gebot wird keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe kann in dem Kretscham in Martinwaldau, und bei dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden. Bunzlau, den 24. May 1814.

Das Gerichts-Amt in Wolfshayn und Martinwaldau. Francke.

Ver-

Verpachtung der Bauer-Nahrung No. 9. zu Conradsdorf.

Bis zur Majorennität des Stiefsohnes des verstorbenen Bauers Johann Gottfried Weidelhofer hieselbst, soll die von letzterem hinterlassene Bauer-Nahrung sub No. 9. mit allem Zubehör auf 6 Jahre von Johanni d. J. ab in Zeitpacht ausgethan werden, und der 23. Juny d. J. ist als einziger Licitationstermin angesetzt. Das Gerichtsamt ladet also alle zahlungsfähige Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots vor demselben Nachmittags 3 Uhr gegen den mit Einwilligung der Erben und Gläubiger zu gewärtigenden Pacht-Zuschlag hiermit öffentlich ein. Conradsdorf bei Haynau, den 25. May 1814.

Das Adelich v. Czettritz Neuhauser Gerichtsamt hieselbst. **Mattiller**, Just.

Verkauf der Freigärtnernahrung No. 20. zu Ober-Kaiserswaldau.

Zu der auf 116 Rthlr. 20 sgr. in Cour. abgeschätzten sub No. 20. gelegenen Leupoldschen Freigärtner-Nahrung hieselbst, hat sich auch im zweiten Licitations-Termine kein annehmlicher Käufer gemeldet; es wird also hierdurch bekannt gemacht, daß zu deren Verkauf auf den 21. Juny d. J. Nachmittags 3 Uhr ein abermaliger Bietungs-Termin hier am Orte anberaumt worden, in welchem bei Entstehung des förmlichen Verkaufs der gedachten Nahrung auch auf deren Verpachtung Bedacht genommen werden soll.

Ober-Kaiserswaldau bei Haynau, den 27. May 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst. **Mattiller**, Justit.

Verkauf der Conradschen Grundstücke zu Guhrau.

Die zu dem Nachlaß des hieselbst verstorbenen Maurers Johann George Conrad gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) die beiden Häuser in der Graupengasse No. 196 und 197,
2) die daran stoßende massive Scheune,
3) der dabei belegene Garten No. 122,
4) die halbe Ruthe Acker No. 126, und
5) die Wiese No. 93,

sollen auf den Antrag der Erben in termino den 20. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr Theilungs halber an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Besitzfähige sich auf hiesigem Rathhause einzufinden belieben.

Guhrau, den 2. Juny 1814. Königl. Stadtgericht.

Verkauf des Hauses No. 38 zu Mittel-Lobendau.

Das auf 320 Rthlr. gewürdigte Haus und Garten des verstorbenen Chirurgi Benjamin Gottlieb Munsig sub No. 38 zu Mittel-Lobendau, wird in termino licitationis den 26. August Vormittags um 10 Uhr daselbst subhastirt. Seine unbekannten Gläubiger werden zur Anmeldung und Justificirung ihrer Forderungen zu demselben Termine sub poena praeclusi citirt. Mittel-Lobendau bei Haynau, den 4. Juny 1814.

Verkauf einer Dreschgärtnerstelle.

Eine Dreschgärtnerstelle hieselbst ist sogleich zu verkaufen und zu beziehen. Das Nähere erfährt man bei der Grundherrschaft. Ober-Wangten, den 15. Juny 1814.

Die

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 26.

Liegnitz, den 25. Juny 1814.

An mein Volk!

Beendigt ist der Kampf, zu dem Mein Volk mit Mir zu den Waffen griff! glücklich beendigt, durch die Hülfe Gottes, durch Unserer Bundesgenossen treuen Beistand, durch die Kraft, den Muth, die Ausdauer, die Entbehrung, die jeder, der Preuße sich nennt, in diesem schweren Kampfe bewiesen hat. Nehmt Meinen Dank dafür! Groß sind Eure Anstrengungen, Eure Opfer gewesen! Ich kenne und erkenne sie; und auch Gott, der über Uns waltet, hat sie erkannt. Errungen haben Wir, was Wir erringen wollten. Mit Ruhm gekrönt steht Preußen vor Mit- und Nachwelt da; — selbstständig durch bewiesene Kraft, bewährt im Glück und Unglück. Allesammt, Einer wie Alle, eiltet Ihr zu den Waffen; im ganzen Volke nur ein Gefühl! So auch war der Kampf! Solchen Sinn, sprach Ich damals, lohnet Gott. Er wird ihn jetzt lohnen, durch den Frieden, den er uns gab! Eine bessere Zeit wird wiederkehren, durch diesen Frieden! Nicht für Fremde wird der Landmann mehr säen: er wird erndten für sich! Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft wird wieder aufleben, Wohlstand aller Klassen wird sich wieder gründen, und in einer neuen Ordnung werden die Wunden heilen, die langes Leiden Euch schlug.

Paris, den 3. Juny 1814. Friedrich Wilhelm.

An mein Heer!

Als Ich Euch aufforderte, für das Vaterland zu kämpfen, hatte Ich das Vertrauen, Ihr würdet zu siegen oder zu sterben verstehen.

Krieger! Ihr habt Mein Vertrauen, des Vaterlandes Erwartung nicht getäuscht. Funfzehn Hauptschlachten, beinahe tägliche Gefechte, viele mit Sturm genommene Städte, viele eroberte feste Plätze in Deutschland, Holland, Frankreich, bezeichnen Euren Weg von der Oder bis zur Seine, und keine Gräuelthat hat ihn befleckt. Nehmt Meine Zufriedenheit und des Vaterlandes Dank. Ihr habt seine Unabhängigkeit erkämpft; seine Ehre bewährt; seinen Frieden begründet. Ihr seyd des Namens würdig, den Ihr führt! Mit Achtung sieht Europa auf Euch; mit Ruhm gekrönt kehrt Ihr aus diesem Kriege; mit Dank und Liebe wird das Vaterland Euch empfangen.

Hauptquartier Paris, den 3. Juny 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg!

Was Sie dem Vaterlande waren und bleiben werden, kann Ich durch keine Standeserhöhung anerkennen. Sie werden den Lohn Ihrer Anstrengungen in der Entwickelung der großen Weltbegebenheiten finden, zu welcher Sie rastlos beitrugen.

Ihre und Ihrer Nachkommen Erhebung in den Fürstenstand, welche Ich Ihnen hierdurch bekannt mache, sey Ihnen indessen ein Beweis Meiner Dankbarkeit, welchen Ich mit dem herzlichen Wunsche begleite, daß Sie die Vorzüge dieser Ernennung lange genießen mögen. Es wird demnächst Meine erste Sorge seyn, Ihnen noch einen andern Beweis Meiner Erkenntlichkeit durch die Verleihung eines Besitzes in liegenden Gütern für Sie und Ihre Nachkommen zu geben. Hauptquartier Paris, den 3. Juny 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Feldmarschall von Blücher!

Sie haben den Kampf für das Vaterland glücklich und ruhmvoll geendet, aber die Dankbarkeit, welche Ihnen der Staat schuldig ist, dauert fort; zum Beweis derselben ernenne ich Sie hierdurch zum Fürsten Blücher von Wahlstadt, und erhebe Ihre Nachkommen in den Grafenstand, mit Beibehalt des Namens Blücher von Wahlstadt. Demnächst wird es meine erste Sorge seyn, Ihnen noch einen andern Beweis Meiner Erkenntlichkeit durch die Verleihung eines Besitzes in liegenden Gütern für Sie und Ihre Nachkommen zu geben. Hauptquartier Paris, den 3. Juny 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den General der Infanterie, von York!

Durch Ihr hohes Verdienst um die glückliche Entwickelung der großen Angelegenheit, die Wir eben verfochten, haben Sie Sich das Vaterland dauernd verpflichtet. Ich wünsche Ihnen einen thätigen Beweis der Anerkennung davon zu geben, indem Ich Sie und Ihre Nachkommen hierdurch in den Grafenstand, unter Beilegung des Namens York von Wartenburg erhebe. Demnächst wird es Meine erste Sorge seyn, Ihnen noch einen andern Beweis Meiner Erkenntlichkeit durch die Verleihung eines Besitzes in liegenden Gütern für Sie und Ihre Nachkommen zu geben. Hauptquartier Paris, den 3. Juny 1814.

Friedrich Wilhelm.

In gleichen huldvollen Ausdrücken haben Seine Majestät für sich und ihre Nachkommen in den Grafenstand erhoben:

1) den General der Infanterie, v. Kleist, mit dem Namen Kleist von Nollendorff;
2) den General der Infanterie v. Bülow, mit dem Namen Bülow von Dennewitz;
3) den General-Lieutenant von Gneisenau;
4) dem General der Infanterie Grafen Tauentzien aber, haben Höchstdieselben den Namen

Graf Tauentzien von Wittenberg

beigelegt, und diesen vier Generalen ebenfalls die Verleihung liegender Güter für sie und ihre Nachkommen verheißen.

Seine Königliche Majestät haben den bisherigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von der Goltz, zu Höchstdero Ober-Hof-Marschall ernannt, und demselben zum Beweis Allerhöchst Ihres Wohlwollens den großen schwarzen Adler-Orden verliehen.

Des-

Desgleichen haben Se. Majestät den Ober-Kammerherrn und Geheimen Staatsrath Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Ober-Kammerherr, zum wirklichen Geheimen Staats- und Polizei-Minister; den Geheimen Staatsrath von Schuckmann, zum wirklichen Geheimen Staats- und Minister des Innern; den General-Major von Boyen zum wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsminister zu ernennen, und dem General-Postmeister von Seegebarth das Prädicat Excellenz beizulegen geruhet.

Der Justizminister von Kircheisen hat von Seiner Majestät, unter Aeußerung Allerhöchster Zufriedenheit, den großen rothen Adler-Orden erster Klasse erhalten.

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vacanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse Meines Reichs und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist, und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte, die erwähnte Organisation vorbereiten und den Plan Mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesemnach, die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militair-Gouvernements zwischen der Russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und der Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit der Ministerien, den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landesbehörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militär-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie, nach Beschaffenheit der Gegenstände, zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitz bestehen: 1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten; 2) der Justiz, 3) der Finanzen und des Handels, 4) des Krieges, 5) der Polizei, 6) des Innern, sich wöchentlich einmal, oder, falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen.

Ihre Verhältnisse als Staatskanzler bleiben im Ganzen dieselbigen, wie sie in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten, und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militär- und Civil-Cabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen v. Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte,

schäfte, die bisher in der zweiten Section desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Section ist ein besonderer Sections-Chef und zu dessen Assistenz ein Director vorzusetzen, welche alle Correspondenz und die Communikation mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justiz-Ministerium verbleibt dem Justiz-Minister von Kircheisen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810; das der Finanzen dem Minister von Bülow nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modificationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, mit der Abgaben-Verwaltung und dem Staats-Haushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabriken-Angelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Communikationen und alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffenden Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besondern Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainen-Verwaltung (die Bauten auf den Domainen-Aemtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hütten-Wesen ist dem Finanzminister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegs-Ministerium übertrage ich dem General-Major von Boyen, den ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militair-Personen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Civil-Behörden, in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizei-Ministerium wird dem Ober-Kammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Ober-Kammerherr, anvertraut. Zu seinem Ressort sollen, außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheits-Polizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engeren Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theater-Polizei mit Einschluß der in den Residenzien, welche jedoch unter einer besondern Direction verbleiben; die polizeiliche Concurrenz bei dem Postwesen,

Das Postwesen selbst, bleibt dem General-Postmeister nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. Oktober 1810. allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Er hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen: die Ihnen, dem Staatskanzler, besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Königl. Hauses, die Verhandlun-

handlungen mit den Ständen, in so fern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thron-Lehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhern Hof-Chargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungs-Kammer und das statistische Büreau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetz-Commission und die Ober-Examinations-Commission. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie nicht von Ihnen, dem Staats-Kanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Communal-Schulden-Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Creditsysteme, so weit der Staat dabei concurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Corporationen, und alles, was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwen-Kassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungs-Anstalten und andere Assecuranz-Gesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinal-Polizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitäts-Anstalten ohne Unterschied, jedoch in sofern die letztern Gegenstände zu dem Militair-Medizinal-Wesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militair-Sachen, in sofern die Civil-Behörden dabei concurriren, endlich alle Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im Allgemeinen, mit dem was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Activität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern, und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetz-Commission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation, nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal-, so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizei-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigene von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Correspondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maaßregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend belohnt werden mögen. Paris, den 3. Juny 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Freiherrn v. Hardenberg.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Da die bisherige Verfassung nicht aufgehoben ist, nach welcher nur für diejenigen Kinder der im Felde stehenden Soldaten das Pflegegeld, welches sie erweislich früher genossen haben, bis zum zurückgelegten dreizehnten Jahre fort gezahlt werden kann, wenn sie sich mit ihren Müttern in der Garnison ihrer Väter aufhalten; so wird solches zur Vermeidung aller ungegründeten Ansprüche hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 12. Juny 1814.

Erste Division des Königlichen Militair Oekonomie-Departements.

Bekanntmachung.

Durch die allerhöchste Königliche Cabinets Ordre vom 19. März 1808. ist im Allgemeinen die Lösung der Fuhrzettel bei Lohnfuhren abgeschafft worden. Dadurch sind die §. §. 7. und 8. der Verordnung vom Post-Regal vom 12. Juny 1804. von selbst aufgehoben, und außer Anwendung gesetzt worden. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird dies in Verfolg der Bekanntmachung vom 16. May d. J. hiermit dem Publikum bemerklich gemacht. Berlin, den 10. Juny 1814.

Königl. Preuß. General-Post-Amt. v. Seegebarth.

Bekanntmachung betreffend die Auflösung der Militair-Gouvernements.

Bei den glücklichen Verhältnissen, welche den Frieden herbeigeführt haben, und dem Staate dauernde Ruhe und Sicherheit versprechen, haben des Königs Majestät, durch einen Kabinets-Befehl de dato Paris den 3. d. M., die Militair Gouvernements, welche nur für die Dauer des Krieges bestimmt waren, aufzulösen geruhet. Es treten daher alle die ehemaligen Ressort-Verhältnisse wieder ein; und es sind, von dem 1. k. M. an, die amtlichen Berichte und Verhandlungen, an diejenigen Instanzen wieder einzusenden, an welche solche vor Constituirung der Militair-Gouvernements eingereicht wurden.

Indem Unterzeichnete, in Folge dieser Allerhöchsten Verordnung, aus ihrem zeitherigen Wirkungskreise ausscheiden, bezeugen sie allen Behörden hiesiger Provinz ihre dankbare Anerkennung der thätigen Unterstützung, die sie von denselben zur Beförderung des großen Zwecks, unausgesetzt erfahren haben: so wie sie es sich auch zu einer unerläßlichen Pflicht machen, dem herrlichen Geiste und den patriotischen und menschenfreundlichen Gesinnungen, welche die Einwohner Schlesiens in den schwierigsten Verhältnissen mit steter Beharrlichkeit auch da noch bewiesen haben, wo, aller nur möglichen schonenden Berücksichtigung ungeachtet, der gewaltige Drang der Umstände, durchgreiffende Maasregeln erforderte, volle Gerechtigkeit, Lob und Ruhm widerfahren zu lassen. Breslau, den 20. Juny 1814.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien:

Der Militair-Gouverneur von Gaudi. Der Civil-Gouverneur Merkel.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 165. Wegen des den immobilen Truppen vom 1. July ab zu zahlenden vollen Soldes.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Kabinets Ordre d.d. Paris den 13. Mai d. J., zu bestimmen geruhet: daß vom 1. Juli d. J. ab, den in den Provinzen befindlichen immobilen Truppen der volle Sold, jedoch nicht die Victualien-Zulage,

Zulage, welche letztere nur in dringenden Fällen bei großer Theuerung an einem oder dem andern Orte ausnahmsweise bewilligt werden darf, zu zahlen sey, und daß dagegen die Verabreichung des Fleisches und der übrigen Victualien an immobile Truppen von diesem Zeitpunkt an aufhören soll, so daß alsdann der Ankauf von Fleisch und die Ausschreibung von Victualien nur noch für durchmarschirende Truppen und für Lazarethe erforderlich seyn wird. Auch ist gemäß dieser Allerhöchsten Anordnung, vom 1. Juli ab, das Brod an immobile Truppen nach dem Friedenssatze, nämlich durch 6 Pfd. Brod in 5 Tagen pro Kopf abzureichen.

Den Herren Landräthen, den Etappen-Directionen und den Magisträten, wird solches hierdurch zur Nachricht und weitern Veranlassung an die Magazin-Verwaltungen, bekannt gemacht, so wie erstere auch den Unternehmern der Fleischlieferung ungesäumt davon Mittheilung zu machen haben, um sich bei der Viehanschaffung darnach zu richten. Liegnitz, den 16. Juny 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 159. Juny c.

No. 166. Betreffend die Versteuerung der kleinen, unter $\frac{3}{4}$ breiten Iserloher seidenen Tücher.

In dem Tarif vom 19. Januar d. J., welchen das Amtsblatt No. 11. vom 12. März d. J. enthält, der aber daselbst durch einen Druckfehler vom 29. statt 19. Januar d. J. datirt worden, ist der niedrigste Aestimationssatz für Iserloher seidene Tücher auf 6 Rthlr. pro Dutzend angenommen. Da sich aber ergeben hat, daß auch schmälere als $\frac{3}{4}$ breite dergleichen Tücher in den Handel kommen; so ist durch ein Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 31. v. M. festgesetzt worden: daß von dieser kleinern Gattung, nämlich von solchen, die weniger als $\frac{3}{4}$ breit sind, die Gefälle nur nach Maaßgabe eines Aestimations-Werths von Fünf Thalern pro Dutzend, erhoben werden sollen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Accise- und Zollämter des hiesigen Departements darnach zu achten.

Liegnitz, den 17. Juny 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 57. pro Juni c. A. D.

No. 167. Betreffend die Vorlegung der jährlichen Schulprüfungs-Berichte.

Die Herren Superintendenten des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche mit der Vorlegung der Schulprüfungs-Berichte termino Ostern d. J. noch im Rückstande sind, werden hiermit erinnert, diese Berichte unverzüglich einzuschicken.

Liegnitz, den 21. Juny 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Vorschriften wegen Insertion der Steckbriefe entwichener, und der Avertissements in Absicht der wieder zur Haft gebrachten Verbrecher in die öffentlichen Blätter.

Es ist höheren Orts festgesetzt worden:

1) daß die Steckbriefe wegen entwichener, so wie die Bekanntmachungen wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher, einmal in das Amts-Blatt eingerückt;

2) die

2) die Insertions-Kosten in den Fällen, wo der Angeschuldigte vermögend, oder sonsten Jemand das Entkommen desselben verschuldet hat, und zur Tragung der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet ist, von den Gerichten eingezogen und an die Amts-Blatts-Debits-Kasse bezahlt werden sollen, wo aber keiner dieser beiden Fälle vorhanden ist, die Insertion unentgeldlich geschehen soll, und

3) daß die zu inserirenden Artikel zwar vollständig, mithin allerdings auch mit Aufnahme des Signalements des entwichenen Inculpaten, jedoch nicht auf eine unnöthige Weise weitschweifig abgefaßt werden sollen.

Diese Festsetzungen werden daher sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht: daß übrigens durch die Vorschrift wegen Einrückung der Steckbriefe in den Anzeiger des Amts-Blatts die Bekanntmachung derselben durch die Zeitungen, Intelligenz- oder andere öffentliche Blätter nicht für überflüßig erklärt wird, und daher solche in den Fällen, in welchen sie für nothwendig oder zweckmäßig geachtet wird, neben der Einrückung in das Amts-Blatt verfügt werden muß. Breslau, den 3. Juny 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung wegen Aufhebung des Provinzial-Verpflegungs-Commissariats Liegnitzschen Departements.

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der Finanzen, Freiherrn v. Bülow Excellenz, sollen sämmtliche Geschäfte, welche bisher von den Provinzial-Verpflegungs-Commissarien betrieben worden, an die betreffenden Königl. Regierungen und deren Militair-Deputationen übergehen. Indem ich diese hohe Festsetzung hiermit zur Kenntniß aller dabei interessirten Behörden und einzelnen Individuen bringe, bemerke ich, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die gedachten Geschäfte in dem Departement der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien an deren Militair-Deputation übergehen, auf den 1. July d. J. bestimmt worden, und fordere alle Behörden, welche noch mit Legung von Rechnungen, desgleichen mit Beantwortung der über die bereits gelegten Rechnungen formirten Notaten, im Rückstande sind, hiermit auf: die Abmachung dieser Rechnungssachen möglichst zu beschleunigen, und selbige nunmehr an die Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien einzureichen. Glogau, den 16. Juny 1814.

v. Krug, Königl. Preuß. Regierungs-Rath und zeitheriger Provinzial-Verpflegungs-Commissarius.

(Hierbei die Bekanntmachung mit der Nachweisung von den zur hiesigen Haupt-Collekten-Kasse für verwundete vaterländische Krieger geflossenen Kirchen-Collekten und sonstigen Geldern. Desgleichen der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 26.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 26.

Liegnitz, den 25. Juny 1814.

Verkauf des Gutes Dürrn-Arnsdorf.

Es soll das im Neisser Kreise belegene säcularisirte Gut Dürrn-Arnsdorf öffentlich an den Meistbietenden verkauft und auf baares Geld licitirt werden.

Dieses Gut, welches überhaupt 538 Morgen 167½ QR. enthält, wird mit den Natural-Hebungen der Einsassen, Brauerei und Forst veräußert, und liegt 2 Meilen von Neisse.

Nachdem hiezu ein für allemal ein Licitations-Termin auf den 1. Julius d. J. vor dem hierzu ernannten Commissario, Criminal-Rath Neumann, Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden; so werden zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, am besagten Termine auf dem herrschaftlichen Vorwerkshofe zu Dürrn-Arnsdorf persönlich oder durch gehörig authorisirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und sodann das Weitere zu gewärtigen.

Die Licitations-Bedingungen können täglich an den gewöhnlichen Arbeitsstunden im Bureau der Königl. Haupt-Administration zu Neisse eingesehen werden, so wie auch die Veranstaltung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Realitäten vorgezeigt werden.

Breslau, den 10. Juny 1814.

Vermöge Auftrags: Witzenhusen. Frhr. v. Kottwitz.

Verkauf der Töpfer-Mühle zu Neisse.

Die in der Stadt Neisse an dem durch selbige gehenden Arm des Biele-Flusses belegene sogenannte Töpfer-Mühle, welche 2 Mahlgänge hat, soll vom 1. October d. J. ab, an den Meistbietenden veräußert werden.

Nachdem hierzu ein für allemal ein Licitations-Termin auf den 8. July d. J. vor dem hierzu ernannten Commissario, Herrn Criminal-Rath Neumann, Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, so werden zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, an besagtem Termine in der Kanzelei der Haupt-Administration der säcularisirten Güter zu Neisse persönlich oder durch gehörig authorisirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und sodann das Weitere zu gewärtigen.

Die Licitations-Bedingungen können täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden im Bureau der Königl. Haupt-Administration zu Neisse eingesehn, auch die zu veräußernde Realitäten auf Verlangen vorgezeigt werden.

Breslau, den 10. Juny 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Frhr. v. Kottwitz.

Verpachtung der Güter Neuhöfchen und Jordan.

Die in dem Schwiebußer Kreise belegenen säcularisirten Güter Neuhöfchen und Jordan, mit

mit dem dazu gehörigen Zins- und Roboth-Dorfe Rinnersdorf und den Zinsen aus dem Städtchen Liebenau, imgleichen mit sämmtlichen Gefällen, Prästationen, Diensten, der Propination, der Mühlen-Nutzungen ꝛc., sollen am 13. July d. J. vor dem hierzu ernannten Commissario, Herrn Justiz-Rath Pilaski, auf 9 Jahre verpachtet werden.

Das Gut Neuhöfchen enthält an Flächen-Raum: an Aeckern 901 M. 81 □R., an Gärten 6 M. 148 □R., an Wiesen 132 M. 80 □R., an Seen 1107 M. 31 □R., an Separat-Hütung 91 M. 88 □R., Summa 2239 M. 68 □R.;

Das Gut Jordan Preuß. Antheils: an Aeckern 103 M. 39 □R., an Wiesen 245 M. 172 □R., an Gärten 3 M. 142 □R., an Seen 18 M. 90 □R., Summa 371 M. 83 □R., mithin beide Güter zusammen 2610 M. 151 □R.

Pachtlustige werden daher aufgefordert, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr im Vorwerks-Hause zu Neuhöfchen zu erscheinen, nach ausgewiesener Qualification ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem Königl. Administrator Herrn Bamihl zu Jordan eingesehen werden, welcher auch die nöthige Information ertheilen, und die Realitäten einem jeden auf Verlangen vorzeigen lassen wird. Breslau, den 14. Juny 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Frhr. v. Kottwitz.

Verkauf des Rauchschen Kretschams zu Rettkau und der Mäthnerschen Freistelle zu Kummernick.

Da der dem verstorbenen Rauch zu Rettkau gehörig gewesene Kretscham und dazu gehörige Bauerhufe, welche Besitzung auf 1670 Rthlr. taxirt worden, den 18. July d. J. zu Rettkau, und die von dem verstorbenen Mäthner zu Kummernick hinterlassene Freistelle, welche auf 297 Rthlr. taxirt worden, auf den 19. July d. J. zu Kummernick öffentlich verkauft werden sollen, so werden Kauflustige hiermit aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen daselbst zu melden, und ihre Gebote abzugeben. Liegnitz, den 16. Juny 1814.

Das Gräflich v. Hardenberg Rettkau und Kummernicker Gerichts-Amt.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Kunzendorf.

Der Gerichts-Kretscham No. 5. zu Kunzendorf, Liegnitzschen Kreises, wozu ein Garten, drei Schfl. Acker in jedem Felde, die Gerechtigkeit des Bier- und Branntweinschanks, und das Recht, auf den Kauf zu backen, gehören, und dessen Werth auf 1010 Rth. 10 sgr. Cour. gerichtlich ausgemittelt worden ist, soll nach dem Absterben des Besitzers auf den Antrag der Erben freiwillig und öffentlich auf den 3. August dieses Jahres an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige und Besitzfähige können sich daher auf dasigem herrschaftlichen Schlosse Vormittags um 10 Uhr einfinden, ihre Gebote abgeben und den Zuschlag gewärtigen.

Liegnitz, den 8. Juny 1814.

Das Gerichts-Amt von Kunzendorf. Kaulfuß.

Verkauf des Angerhauses No. 17. zu Kunzendorf.

Es soll das Angerhaus No. 17. zu Kunzendorf, Liegnitzschen Kreises, welches auf 70 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden ist, auf den 3. August d. J. öffentlich und freiwillig an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige und Besitzfähige können sich daher Vormittags um 11 Uhr auf dasigem herrschaftlichen Schlosse melden, ihre Gebote abgeben und den Zuschlag gewärtigen.

Liegnitz, den 8. Juny 1814.

Das Gerichts-Amt von Kunzendorf. Kaulfuß.

Ver-

Verkauf der Perlschen Realitäten zu Waltersdorf.

Schulden wegen sollen die Realitäten des zu Waltersdorf bei Sprottau verstorbenen Chirurgus Perl, bestehend in einem massiven Wohnhause, Nebengebäuden incl. Ställen und Scheunen, desgleichen zwei Gärtchen, so den 21. May d. J. nochmals und jetzt nur auf 270 Rthlr. taxiret worden, in einem wiederholten termino unico peremtorio, d. i. den 12. July d. J., verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich geachten Vor- und Nachmittag in Glogau vor Unterschriebenem einzufinden und ihr Gebot abzugeben, und soll dem Bestbietenden die Adjudication nach vorgängiger Genehmigung sowohl der Perlschen Erben und vormundschaftlichen Gerichte, als der Real-Gläubiger, erfolgen; wobei noch zur Nachricht dient, daß die Baderei Gerechtigkeit bei der Taxe, welche täglich in der Registratur hieselbst eingesehen werden kann, nicht mit in Anschlag gebracht worden, jedoch auf dem Fundo ruht.

Glogau, den 11. Juny 1814.

Königl. Preuß. Justiz-Amt des hiesigen vormaligen Dohm-Capituls.
Weißflog.

Verkauf des Freihauses No. 38. zu Nieder-Brockendorf.

Das unterschriebene Gerichts-Amt subhastiret das sub No. 38. hieselbst belegene, auf 64 Rthlr. taxirte Freihaus des verstorbenen Johann Gottfried Hoffmann, und macht bekannt, daß der 30. August d. J., Vormittag 9 Uhr, zum einzigen und daher peremtorischen Licitations-Termine anstehet, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Auf denselben Termin werden zugleich die etwa noch unbekannten Gläubiger des verstorbenen Besitzers sub poena praeclusi et perpetui silentii öffentlich vorgeladen.

Nieder-Brockendorf bei Haynau, den 10. Juny 1814.

Das herrschaftlich Teichmannsche Gerichts-Amt hieselbst. Mattiller, Justit.

Verkauf der Lafeldschen Schmiede Nahrung zu Nechlau.

Da sich in dem am 13. d. M. angestandenen Licitations Termin zum öffentlichen Verkauf der auf 566 Rthlr. 20 sgr. taxirten Martin Lafeldschen Schmiede-Nahrung hieselbst kein annehmlicher Käufer gefunden, so wird auf den Antrag der majorennen Erben und der Vormundschaft ein anderer Termin auf den 11. July d. J. Vormittags 10 Uhr zu Nechlau anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Nechlau, den 14. Juny 1814.

Fidei-Commiß-Gerichts-Amt. Sachs, Justit.

Verkauf einer eisernen Brau-Pfanne zu Groß-Jänowitz.

Eine noch gar nicht im Brauch gewesene eiserne Brau-Pfanne von 8 bis 9 Achtel, welche für hiesigen Ort zu groß befunden worden, stehet frei zum Verkauf. Kauflustige können bei hiesigem herrschaftlichen Pachtbrauer Pritzel das Nähere vernehmen.

Groß-Jänowitz, den 18. Juny 1814. Das Dominium.

Vorladung der Freibauer Brestrichschen Gläubiger.

Die bevorstehende Regulirung der Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Gerichts-Scholzen und Freibauers Johann Gottfried Brestrich macht es zur Sicherheit der zum Theil noch minorennen Erben nothwendig, über desselben Nachlaß-Masse den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröffnen. Wenn nun der 12. Julius d. J. zur Liquidation und Verification aller an diese Masse zu machenden Ansprüche Vor- und Nachmittags anstehet; so ladet das unterschriebene Gerichts-Amt alle noch unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich vor, in diesem Termine entweder in Person oder durch Mandatarios, welche mit Vollmacht und Information hinreichend legitimirt seyn müssen, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden

melden und rechtlich nachzuweisen, im Ausbleibungsfalle aber derselben Abweisung von der Gesammt-Masse, und daß sie damit an die einzelnen Portiones der Erben würden gewiesen werden, zu gewärtigen. Woitsdorf bei Haynau, den 27. May 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst. Mattiller, Justit.

Steckbrief hinter den Zimmergesellen Thaler.

Der am 19. December v. J. aus hiesiger Frohnveste entflohene Zimmergeselle Karl Wilhelm Thaler aus Sprottau ist, ohngeachtet seiner Verfolgung mit Steckbriefen im Stück 35. dieses Anzeigers des Jahres 1813., noch nicht wieder verhaftet worden.

Nach den Geständnissen eingebrachter Verbrecher treibt sich derselbe in hiesiger und der Gegend von Lüben und Polckwitz herum, und hat seit seiner Flucht schon wieder neue Verbrechen begangen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, insbesondere aber wird den Orts-Gerichten aufgegeben, auf denselben die genaueste Vigilanz zu verwenden, ihn, wo er sich betreffen läßt, zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anher abliefern zu lassen.

Signalement des Thaler.

Er ist von mittler Statur, hat ein ovales Gesicht, blondes Haar, blonde fleischigte Augenbraunen, eine spitzige unten breite Nase, schmalen etwas aufgeworfenen Mund, ein rundes vorragendes Kinn, und blonden Bart. Bekleidet ist er gegenwärtig mit einem schwarzen runden Hut, weißem Halstuche, blau tuchnen langen Oberrocke mit dergl. Knöpfen, einer weiß leinwandnen Weste, grautuchenen langen Hosen und hohen runden kalbledernen Stiefeln. Liegnitz, den 20. Juny 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Verkauf der Hauptschen Bauer-Nahrung zu Groß-Lessen.

Zum öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Christian Haupt gehörigen Bauernahrung zu Groß Lessen, deren alte Grund-Taxe 60 Rthlr beträgt, und wovon die nähere Beschreibung bei dem Gerichtshalter eingesehen werden kann, steht ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 20. Julius d. J. Vormittags um 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Groß-Lessen an.

Die unbekannten Real-Gläubiger, die sich nicht spätestens an diesem Termine melden, werden mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer nach der Adjudication nicht mehr gehört werden. Groß Lessen, den 5 May 1814.

Freiherrlich von Arnoldsches Gerichts-Amt.

Anerbieten für wohnungslos gewordene Landbewohner.

Das Dominium Brödelwitz, Guhrauschen Kreises, zeiget den durch die Folgen des Krieges oder Wassers wohnlos gewordenen Landbewohnern hierdurch an, daß für billige Miethe daselbst mehrere gute Wohnungen täglich zu beziehen sind, und wer Lust zum kaufen hat, auch etwas Garten und Acker dazu bekommen kann, je nachdem es einem beliebt. Wer dazu Neigung hat, muß sich bald melden. Professionisten werden nicht angenommen; nur diejenigen, die der Bauerarbeit zugethan sind, können allda das ganze Jahr Arbeit finden. Holz und Wiesewachs ist auch vorhanden.

Brödelwitz bei Rauden, den 21. Juny 1814.

von Diebitsch, Hauptmann von der Armee.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 27.

Liegnitz, den 2. July 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. May 1814., daß den Bewohnern der Festungen Stettin, Küstrin und Glogau ihre Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer zu kompensiren gestattet seyn soll.

b. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. May 1814., betreffend die Declaration des §. 144. der Städteordnung, rücksichtlich der Bürgermeisterwahl in großen Städten.

c. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. May 1814., wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahr.

d. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Juny 1814., wegen Ernennung des Ministerii.

Bekanntmachung.

Die Königlich Preußische Regierung und die Königlich Dänische Regierung, von gleichem Wunsche beseelt, das gegenseitige Handels-Verkehr wieder herzustellen, haben zu diesem Zweck, bis zum Zeitpunkt des Friedensschlusses, durch ihre Bevollmächtigte, unter dem 2. d. M. zu Paris eine vorläufige Uebereinkunft abschließen lassen, deren Inhalt in deutscher Uebersetzung folgender ist:

1) Es soll, vom Tage der gegenwärtigen Uebereinkunft an, völlige Freiheit des Handels zwischen Preußen und Dännemark statt finden, und alles, was hierauf Bezug hat, auf den alten Fuß wieder hergestellt seyn, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, worüber man sich in der Folge zu vereinigen für gut finden möchte.

2) Die Preußische Regierung macht sich anheischig, sogleich das Embargo wieder aufzuheben, welches in ihren Häfen auf Dänische Schiffe und deren Ladungen angeordnet worden ist, und verpflichtet sich auch, den Beschlag, welcher auf Dänisches Eigenthum, sey es zu Wasser oder zu Lande, gelegt seyn möchte, wieder

der aufzuheben, indem den Eigenthümern gestattet seyn soll, darüber nach Gefallen zu disponiren. Sie übernimmt die Verpflichtung, alle Dänische Matrosen, welche die Mannschaft der unter Beschlag genommenen Schiffe ausmachen, an den Bord derselben zurück zu schicken.

3) Die Dänische Regierung übernimmt gegenseitig dieselben Verpflichtungen gegen die Preußische Regierung, in Ansehung der Aufhebung des Embargo, und der freien Schifffahrt in der Ostsee, und indem die Dänische Regierung der Preußischen Regierung noch einen Beweis ihres aufrichtigen Wunsches geben will, die Bande der Freundschaft und des guten Einverständnisses bald wieder anzuknüpfen, erklärt sie ferner:
   a) alle seit der Unterzeichnung des Tractats von Kiel gemachte Prisen der Preußischen Regierung zurückgeben zu wollen, in Gemäßheit der Bestimmungen, welche dieser Tractat deshalb enthält, und
   b) die Entscheidung des Prisengerichts über alle anhängige Sachen, bis zum Zeitpunkt des definitiven Friedens-Tractats zwischen Preußen und Dännemark suspendiren zu wollen.

4) Diejenigen Reclamationen, welche die Unterthanen des einen der hohen contrahirenden Theile, gegen das Gouvernement des andern, formiren könnten, sollen, ohne Ausnahme, bis zum Zeitpunkt des Friedens ausgesetzt bleiben, und werden sodann den Gegenstand einer besondern Unterhandlung ausmachen, indem jeder der contrahirenden Theile sich vorbehalten will, alsdann seine Titel und Rechte geltend zu machen.

Diese Vereinbarung ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden, welche, zum Zweck der Ausführung der darin enthaltenen gegenseitigen Anordnungen, Einleitung getroffen haben.

Berlin, den 13. Juny 1814.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Goltz.

Während der Einschließung der Vestung Glogau sind in den dortigen Lazarethen folgende Preußische Soldaten gestorben, als:

Gottlieb Reiter, Füsilier; Gottfried Großer; George Lange.

Da aus den eingesandten, französischer Seits ausgestellten Todtenscheinen die Geburts-Oerter dieser Verstorbenen nach ihrem richtigen Namen nicht hervorgehen; so wird das Ableben dieser Soldaten hiermit öffentlich zur Kenntniß ihrer Angehörigen gebracht, mit dem Beifügen: daß die Todtenscheine denselben auf ihre Anmeldung werden extradiret werden.

Breslau, den 16. Juny 1814.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur von Gaudi. Der Civil-Gouverneur Merkel.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 168. Betreffend die Gewerbe-Steuer-Pflichtigkeit der Haus-Officianten.

Nach dem Edikt vom 2. November 1810. sind die Haus-Hofmeister und andere Haus-Officianten der Gewerbe-Steuer unterworfen. Durch spätere Bestimmungen wurden sie jedoch davon befreit, weil sie zur Luxus-Steuer herangezogen worden. Da letztere aber jetzt aufgehört hat, so tritt die Gewerbe-Steuerpflichtigkeit dieser Haus-Officianten wieder ein. Die mit der Aufnahme der Steuer-Rolle beauftragten Behörden werden daher angewiesen: die in den bereits abgeschlossenen Gewerbe-Steuer-Rollen pro 18$\frac{1}{1}\frac{4}{5}$ nicht aufgenommenen Haus-Hofmeister und Haus-Officianten nachträglich aufzunehmen, und in der Zugangs-Liste pro 1stes Quartal wieder aufzuführen, damit die geordneten Gewerbescheine für selbige ausgefertiget werden können. Liegnitz, den 15. Juny 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 18. R. Juny c.

No. 169. Betreffend die Berichtigung der rückständigen Collekten-Gelder für das Kreutzburger Armen-Haus pro 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$.

Mit Abführung der fixirten Collekten-Gelder für das Kreutzburger Armen-Haus pro 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$. sind noch mehrere Herren Landräthe des Departements im Rückstande.

Diese werden hierdurch aufgerufen, für die ungesäumte Berichtigung dieser Rückstände an die Behörde zu sorgen. Liegnitz, den 15. Juny 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 914. May c.

No. 170. Wegen Aufhebung des Provinzial-Verpflegungs-Kommissariats Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Da nach einer Verfügung des Herrn Ministers der Finanzen, von Bülow Exzellenz, vom 22. v. M., sämmtliche bisher bestandene Provinzial-Verpflegungs-Kommissariate aufgehoben, und festgesetzt worden: daß die Geschäfte derselben von den betreffenden Regierungen und deren Militair-Deputationen beendigt werden sollen, und in Folge dieser Festsetzung auch das Provinzial-Verpflegungs-Kommissariat des hiesigen Regierungs-Departements mit dem 1. July d. J. als aufgelöst zu betrachten; so werden alle Behörden und einzelne Individuen, die mit demselben zeither in Geschäfts-Verbindung standen, hiermit angewiesen: alle rückständige Rechnungs-Sachen und Liquidationen nunmehr an die unterzeichnete Militair-Deputation einzureichen, und die erstern hierdurch besonders verpflichtet, die vollständige Beendigung aller ehedem zu dem Geschäfts-Kreis des vormaligen Provinzial-Verpflegungs-Kommissariats gegehörige Rechnungs-Sachen, in der möglichst kürzesten Frist zu bewirken.

Liegnitz, den 16. Juny 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 2. R. Juny c.

No. 171. Wegen der den Zimmergesellen zu ertheilenden Gewerbe-Scheine auf Flick-Arbeiten.

In dem Edikt vom 7. September 1811., über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, ist zwar bei Bewilligung der Gewerbe-Scheine auf Mauerflick-Arbeiten der Zimmerflick-Arbeit nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist aber auch dort nicht ausdrücklich verboten. Wenn nun aus Ueberschreitung der Grenzen der Zimmer-Arbeit bei weitem nicht der Nachtheil erfolgen kann, als wenn ein Mauerflick-Arbeiter sich zum Beispiel erlauben sollte, neue Feuerungen anzulegen; so ist von dem Königlichen Hochlöblichen Gewerbe-Departement die Ertheilung der Gewerbe-Scheine auf Zimmerflick-Arbeit nachgegeben, dieselbe jedoch auf folgende Gegenstände beschränkt:

1) auf Reparatur der Dachlatten;
2) desgleichen auf schon vorhandene Fußboden, ja selbst Legung von Fußboden;
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen;
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande;
5) auf Reparatur von Staket- und Bretter-Zäunen;
6) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleiner Behälter, und
7) auf Reparatur des Belags der Brücken und deren Geländer. Die Aufführung neuer Staket- und Bretter-Zäune an Stellen, wo noch keine vorhanden waren, wird ausgenommen, weil wegen der Grenzgerechtigkeit in den Städten besondere Vorschriften statt finden, welche den Zimmerflick-Arbeitern unbekannt bleiben möchten.

In Absicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflick-Arbeit ist es wie bei der Mauerflick-Arbeit zu halten. Es muß nämlich in Folge des Edikts vom 7. September 1811. §. 101. vor Bewilligung des Gewerbe-Scheins ein Attest des Kreis-Bau-Bedienten, und die für die Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14. November 1812. §. 12. angeordnete Nachweisung erfordert werden, daß der Flick-Arbeiter wenigstens zwei Jahre bei einem, oder mehrern gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat.

Sämmtliche mit Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rollen beauftragte Behörden und das Publikum haben sich also nach diesen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten. Liegnitz, den 17 Juny 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
P. D. No. 362. Juny c.

No. 172. Die Verabschiedung der Halb-Invaliden betreffend.

Die an das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement unterm 17. v. M. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen Verabschiedung der Halb-Invaliden, welche wörtlich also lautet:

„Da es bei dem so glücklichen Erfolge der allgemeinen Anstrengungen Meines Staats in dem jetzigen Kriege, Meine Absicht ist, dem Lande die nothwendigen Arbeiter wieder zurückzugeben und in dieser Hinsicht vorzüglich die Wünsche derer

zu

zu erfüllen, welche mit Aufopferung ihrer körperlichen Kräfte ihrer Verpflichtung bei Vertheidigung des Vaterlandes genügt haben; so will Ich hiemit festsetzen, daß sowohl alle halbinvalide Landwehrmänner, als alle andere halbinvalide Soldaten welche in ihre Heimath zurückzukehren wünschen, und nicht auf Invaliden-Wohlthaten von Seiten des Staats Ansprüche machen, auf ihren Antrag verabschiedet werden können, wobei jedoch die Invalidität der zu verabschiedenden Leute jederzeit vorher genau untersucht werden muß.

Ich gebe dem Allgemeinen Kriegs-Departement hierdurch auf, das dieserhalb Nöthige anzuordnen. Hauptquartier Paris, den 17. May 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Kriegs-Departement.

wird als ein neuer sprechender Beweis, wie sehr des Königs Majestät darauf bedacht sind, die vom Kriege geschlagenen Wunden zu heilen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 22. Juny 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 28. R. Juny c.

No. 173. Betreffend die Ernennung des Königl. Justiz-Kommissarius Herrn Bormann zum Stempel-Fiskal Goldbergschen Kreises.

Durch den Abgang des bisherigen Stempel-Fiskals, jetzigen Justiz-Bürgermeister Herrn Borzucki, ist das Stempel-Fiskalat Goldbergschen Kreises erledigt, und solches dermalen anderweit durch den Königl. Justiz-Kommissarius Herrn Bormann zu Goldberg wieder besetzt worden.

Dem Publikum wird solches hiermit zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. Juny 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 633. pro Juny c. A. D.

No. 174. Betreffend das Verbleiben einer besondern preußischen Behörde in Paris, zu Besorgung der Angelegenheiten der Armee.

Es haben des Königs Majestät zu beschließen geruhet, daß nach dem Abmarsch der preußischen Truppen aus Frankreich der Herr General-Major Graf von der Goltz nebst einem angemessenen Personale einstweilen in Paris belassen werden soll, um mit der französischen Regierung die alsdann noch vorkommenden Verhandlungen, in Bezug auf die von der Armee noch zurückbleibenden Kranken, ingleichen auf die etwa noch auf dem Rückwege befindlichen Kriegsgefangenen, und alle ähnliche Angelegenheiten der Armee zu besorgen.

Diese Allerhöchste vorsorgliche Veranstaltung wird den Einwohnern des Liegnitzschen Regierungs-Departements, da deren Kenntniß manchem wegen noch in Frankreich befindlicher Militair-Personen wichtig seyn dürfte, hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24. Juny 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1157. Juny c.

No. 175. Den Taubstummen Langner aus Groß-Wierſewitz Wohlauſchen Kreiſes betreffend.

Der Taubſtumme Langner aus Groß-Wierſewitz, Wohlauſchen Kreiſes, zu deſſen Ausmittelung die Herren Landräthe, Polizei-Direktoria und Magiſtrate unterm 8. d. M. durch das 25. Stück des hieſigen Regierungs-Amtsblatts aufgefordert wurden, iſt bereits ausgeforſcht. Schon im September v. J. hat ihn die Königl. Commandantur zu Frankenſtein aufgegriffen, und an den Landrath Breslauſchen Kreiſes abgeliefert. Krankheits wegen iſt er zu Breslau in eine Krankenanſtalt untergebracht worden, in der er am 25. Oktober verſtorben. Jene Aufforderung hat daher hierdurch ihre Erledigung erhalten. Liegnitz, den 19. Juny 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. No. 632. Juny c.

No. 176. Wegen Berichtigung der Korrektions-Haus-Beiträge.

Mehrere der Herren Landräthe und Magiſtrate ſind mit Berichtigung der Korrektions-Haus-Beiträge pro 18 1/4. und auch einige pro 18 2/3. noch im Rückſtande.

Zu deren Einſendung binnen 14 Tagen an die Regierungs-Haupt-Inſtituten-Kaſſe zu Breslau werden ſie hiermit aufgerufen. Liegnitz, den 21. Juny 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung.

P. D. No. 643. Juny c.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beſtätigt wurden:

Der Candidatus theologiae Johann Gottfried Kern aus Ober-Brockendorf, als Paſtor zu Neudorff am Gräditzberge; der Schuladjuvant Traugott Krebs aus Giesmannsdorf, als Schullehrer zu Merzdorf, Bunzlauſchen Kreiſes; der Schullehrer Fichtner aus Buchwäldchen, als Schullehrer zu Leſchwitz, Liegnitzſchen Kreiſes; der Schuladjuvant Engwicht zu Kunzendorf, als Schullehrer nach Buchwald bei Bunzlau; der Schuladjuvant Carl Benjamin Kirſchke, als Schullehrer zu Rabishau, Löwenbergſchen Kreiſes; der Seminariſt Ernſt Friedrich Wilhelm Vietz, als Schuladjuvant zu Grunau, Hirſchbergſchen Kreiſes; der Schuladjuvant Johann Traugott Jung, als Schuladjuvant nach Seydorf, Hirſchbergſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Kirchen-Legate.

Die kürzlich zu Sagan verſtorbene Anna Sophia Schuberth hat der dortigen evangeliſchen Dreifaltigkeitskirche ein Legat von 300 Rthlr. und der daſigen evangeliſchen Stadt-Kirchhofs-Caſſe ein dergleichen von 10 Rthlr. vermacht, außerdem aber ein Ackerſtück, die ſogenannte Sturmsſcheibe, zu einer milden Stiftung für die dortige evangeliſche Geiſtlichkeit in der Art beſtimmt, daß die Wittwen der Geiſtlichen die Revenüen des Fundi beziehen ſollen.

Gern

Gern ehren Wir das Andenken der Verstorbenen, indem Wir ihrer wohlthätigen Bestimmung hierdurch öffentlich erwähnen. Liegnitz, den 3. Juny 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Die zu Sagan verstorbene Johanna Dorothea Harmuth, hat in ihrem hinterlassenen Testament, de publicato den 6. May d. J.

1) der dasigen evangelischen Dreifaltigkeitskirche ein Legat von 300 Rthlr. Cour.;
2) zur Verbesserung des Rectorat-Gehalts bei der evangelischen Fürstenthumsschule daselbst ein Legat von 300 Rthlr. Cour. und
3) der dasigen städtischen Armenkasse ein Legat von 250 Rthlr. Cour.

beschieden. Es gereicht Uns zum großen Wohlgefallen, diese rühmliche Disposition zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Liegnitz, den 4. Juny 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verzeichniß

derer vom 16. bis 29. Juny d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Von dem Königl. Accis- und Zollamt aus Wohlau eingesandt erhalten, die Tantieme des Dorf-Einnehmers Herrn Kluge aus Großkreidel mit 2 Rthlr. 2 Gr. Cour.; imgleichen von dem Herrn Bau-Inspector Giese aus Wohlau, die demselben zurückgezahlte Luxussteuer, zur Unterstützung vaterländischer blessirter Krieger mit 2 Rthlr. 12 Gr. Cour.; vom hiesigen Königl. Kreis-Steueramt eingesandt erhalten, von der Gemeine Weißenkelpe 1 Rthlr. 8 Gr., von der Gemeine Siegendorf 1 Rthlr. 20 Gr.; vom Scholtzschen Consortio 4 Gr. 6 Pf. Cour.; durch den Herrn Regierungssekretär Becker erhalten, eingesandt und gesammelt von dem Herrn Justizrath Keßler, bei der Kretschmer und Grandischen Hochzeit zu Aufhalt im Fürstenthum Carolath, 3 Rthl. 12 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.; von einem Ungenannten aus dem Militschschen Kreis 10 Pfd. Charpie, 22 Binden, 30 Compressen.

Ausgaben.

An den Herrn Generalchirurgus Schack den 1. nach Breslau für dasige Hospitäler 88 Pfd. Charpie, 36 Binden, 8 Pfd. meist gebrauchte und etwas neue Leinewand zu Compressen; einem invaliden freiwilligen Jäger 6 Rthlr. Cour.

Liegnitz, den 29. Juny 1814. Hartwig.

Vollständige Topographie der Neumark.

Entworfen

von

Hoffmann,

Königl. Preuß. Geheimen Justiz-Rath.

Zum Besten unserer in dem für das Vaterland jetzt so ruhmvoll beendigten Kriege gegen Frankreich verwundeten und hülfsbedürftigen Landsleute.

Gegen die von mir im Jahr 1802 für Geschäftsmänner herausgegebene Topographie der Neumark, und die zweite in Rücksicht des Verzeichnisses der Ortschaften nach der Parochialverfassung geordnete Abtheilung hat man die nicht ungegründete Ausstellung gemacht, daß der Zweck einer

einer Topographie dieser Art, welcher darin besteht, gleich bei dem ersten Nachschlagen und auf der Stelle über die Lage, so wie über das Besitz- und Jurisdiktionsverhältniß eines Orts zuverlässige Auskunft zu haben, durch die Rückweisungen auf den Namen der Mutterkirche verfehlet worden.

Deshalb sowohl, als weil die Gutsbesitzer seit jener Zeit häufig gewechselt, auch manche Gerichtsbarkeits-Verhältnisse durch die Errichtung der Land- und Stadtgerichte in der Provinz sich verändert haben, weil inzwischen durch den Verkauf der Domainen neue Privatgüter entstanden, die Johanniter Ordensgüter und Besitzungen aber Staatseigenthum geworden sind; und endlich, weil selbst verschiedene Ortschaften früher übergangen waren; habe ich diese Abtheilung der Topographie ganz umgearbeitet, alle Oerter mit Benennung ihres Kreises und ihrer gegenwärtigen Besitzer hintereinander nach alphabetischer Folge aufgeführt, und ihr kirchliches Verhältniß in einer besondern Colonne, auch bei dem Postcours die Entfernung von dem zunächst belegenen Hauptort bemerkt.

Diese Topographie der Neumark wird im Groß-Oktav-Format, etwa 18 Bogen stark, zu Michaelis d. J. in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau, erscheinen, und sollen die künftigen Besitzveränderungen jährlich, Behufs der Nachtragung, von mir durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Die Geldeinnahme für dieses Werk, nach Abzug der Kosten des Drucks und des Papiers, bestimme ich zur Pflege und Unterstützung der im Felde krank gewordenen unvermögenden vaterländischen Krieger. Damit jedoch zur Sparung der baaren Auslagen sich übersehen läßt, wie stark die Auflage mit Sicherheit zu machen ist, so habe ich den Weg der Subscription und Pränumeration von 1 Rthlr. 2 Gr. Cour. für jedes Exemplar gewählt, und ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß nicht blos in der Neumark, wo das angekündigte Buch besonders dem Staatsbeamten gewiß von Nutzen seyn wird, und sich von selbst empfiehlt, sondern auch in den entfernten Königlichen Provinzen sich Patrioten finden, und dieses auf Erquickung und Wiederherstellung unserer in dem herrlichen Kampf für die deutsche Freiheit verunglückten Brüder abzielende Unternehmen nach Kräften unterstützen werden. Ich ersuche insbesondere angelegentlich sämmtliche Königliche Justiz-, Finanz-, Polizei- und Geistliche Behörden, und zugleich alle Buchhandlungen, zur Erreichung des angegebenen wohlthätigen Zwecks mitzuwirken, und wünsche ich, daß mit dem Ablauf des Monats August dieses Jahres die Pränumerationsgelder und Subscribenten-Verzeichnisse, welche so wie die Namen der Pränumeranten dem Werke vorgedruckt werden, entweder bei der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau, oder bei dem Herrn Ober-Landesgerichts-Archivar Behm allhier, postfrei einsenden mögen. Soldin in der Neumark, den 26. May 1814.

Hoffmann.

Berichtigung. In dem Publikandum, betreffend die Aufhebung des Krieges-Imposts rc. Nachtrag zu No. 23. des Amts-Blatts, Seite 211. sub 12. Zeile 6. ist ein Fehler aufgefunden worden, indem es anstatt: und Strafgebühren, heißen muß: und Waagegebühren.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 27.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 27.

Liegnitz, den 2. July 1814.

Veräußerung des Guts Neudörfel.

Das im Schwiebusschen Kreise belegene säcularisirte Gut Neudörfel, welches an Acker 879 M. 153 QR., an Wiesen 198 M. 6 QR., an Gärten 12 M. 119 QR., an Hutung 81 M. 109 QR., an Seen 391 M. 104 QR., an kiefern Busch 96 M. 6 QR., und an Unland incl. Hof- und Baustellen 59 M. 127 QR., überhaupt 1419 M. 81 QR. enthält, soll mit den dazu gehörigen Gefällen, Prästationen und Diensten am 12. July d. J. vor den hierzu ernannten Kommissario, Herrn Justiz-Rath Pilaski, an den Meistbietenden veräußert werden.

Bietungslustige werden daher aufgefordert, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr im Vorwerks-Hause zu Grädiz zu erscheinen, nach ausgewiesener Qualification ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem Königl. Administrator Herrn Bamihl im Jordan eingesehen werden, welcher auch die nöthige Information ertheilen, und die Realitäten einem jeden auf Verlangen vorzeigen lassen wird.

Breslau, den 14. Juny 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Freiherr v. Kottwitz.

Veräußerung des Gutes Grädiz.

Das im Schwiebußer Kreise belegene säcularisirte Gut Grädiz, welches an Acker 272 M. 106 QR., an Wiesen 46 M. 123 QR., an Garten 2 M. 95 QR., an Seen 7 M. 116 QR., an kiefern Busch 44 M. 56 QR., und mit Inbegriff des Unlandes und der Hof- und Baustellen 15 M. 49 QR., überhaupt 389 M. 5 QR. enthält, soll mit den dazu gehörigen Gefällen, Prästationen und Diensten, am 11. Julius d. J. vor dem hierzu ernannten Kommissario, Herrn Justiz Rath Pilaski, an den Meistbietenden veräußert werden.

Bietungslustige werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr im Vorwerks-Hause zu Grädiz zu erscheinen, nach ausgewiesener Qualification ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Be[illegible]ungen können zu jeder Zeit bei dem Königl. Administrator Herrn Bamihl im Jordan ein[illegible]n werden, welcher auch die nöthige Information ertheilen, und die Realitäten einem j[illegible] auf Verlangen anzeigen lassen wird. Breslau, den 14. Juny 1814.

[illegible] Auftrages: Witzenhusen. Freiherr von Kottwitz.

Von

Veräußerung des Gutes Kaltenbrunn.

Es ist auf höhere Verordnung zur Veräußerung des zum vormaligen Sandstifte in Breslau gehörigen, im Schweidnitzer Kreise am Fuße des Zobten-Berges und 5 Meilen von Breslau, 1½ Meile von Schweidnitz belegenen Gutes Kaltenbrunn, ein anderweiter Licitations-Termin auf den 7. Julius d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Kaltenbrunn vor dem hierzu ernannten Kommissarius, Kriegs- und Domainen-Rath zur Hellen, anberaumt worden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, ihre Gebote unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen im gedachten Termine entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Kaltenbrunn nebst der Kolonie Krozel, hat außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden eine Brau- und Branntwein-Brennerei, und den Flächen-Inhalt von resp. 2 M. 150 □R. Gehöfte, 3 M. 154 □R. Gärten, 424 M. 6 □R. Ackerland, 45 M. 160 □R. Wiesen, 89 M. 169 □R. Busch- und Laub-, und 10 M. 56 □R. dergl. an Nadelholz, 49 □R. Teiche, 8 M. 145 □R. Unland und Wege, zusammen 585 M. 169 □R.

Sowohl die Kaufs-Bedingungen als auch die vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Gutes, den Gefällen, Diensten rc., können vor dem Licitations-Termine im Bureau der Königl. Haupt-Administration auf dem Dohm hinter der Kreutz-Kirche in Breslau eingesehen werden.

Breslau, den 16. Juny 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Freiherr v. Kottwitz.

Verpachtung der Güter Groß- und Klein-Bischwitz.

Die zum säcularisirten Dohm-Stift Breslau vormals gehörigen Güter Groß- und Klein-Bischwitz an der Weide, 1 Meile von Breslau belegen, mit den baaren und Natural-Zinsen der dazu gelegten zinspflichtigen Ortschaften, Cammelwitz, Groß-Mochbern, Klein-Mochbern, Gabitz, Klein-Gandau, Kouschkau, Kriptau, Niederhoff, Oberhoff, Operau, Scheibe, Polanowitz und Pöpelwitz, sollen in dem dazu auf den 11. Julius dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in dem Vorwerks-Hause zu Bischwitz vor dem ernannten Commissario, Krieges- und Domainen-Rath Herr v. Hellen, anberaumten Termin, öffentlich an den Meistbietenden auf 9 Jahre verpachtet werden.

Der Flächen-Inhalt dieses Gutes beträgt: an Haus- und Hofstellen, Gärten und Dorflage 44 M. 15 □R., an Aecker 1209 M. 4 □R., an Wiesen 163 M. 62 □R., an Gräserei 23 M. 159 □R., an Mieths-Aecker und Wiesen 89 M. 28 □R.

Pachtlustige, welche das zu dieser Pacht erforderliche Vermögen, so wie ihre Qualification nachweisen, werden demnach hiermit eingeladen, sich in dem gedachten Termin zur bestimmten Zeit entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten einzufinden, und können selbige die Pachtverhältnisse, so wie die zum Grunde zu legenden Pachtbedingungen, in dem Bureau der Königl. Haupt-Administration zu Breslau auf dem Dohm hinter der Kreutz-Kirche zu jeder schicklichen Zeit vorher nachsehen, so wie auch die Veranstaltung getroffen ist, daß ihnen auf Verlangen die Realitäten vorgezeigt werden.

Breslau, den 19. Juny 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Freiherr v. Kottwitz.

Steck=Brief.

Es sind in der Nacht vom 22sten zum 23sten Juny d. J. zwei der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Verbrecher aus der Frohnfeste zu Messersdorf in Sachsen, nachdem sie die Mauer derselben durch ein allem Vermuthen nach ihnen von außen zugestecktes Instrument zu durchbrechen gewußt, entwichen.

1) Der eine, Namens **Gottfried Kaselokt**, auch Geisler, Böhm, Hoffmann, oder der Dicke genannt, ist 53 Jahr alt, aus Friedersdorf bei Strehlen in Schlesien gebürtig und ein Fleischhauer von Profession. Derselbe beschäftiget sich nebenbei mit dem Brunnengraben und Röhrelegen. Er ist von mittler, untersetzter starker Statur, hat ein volles braunes Gesicht, schwarz und grau melirtes verschnittenes Kopfhaar, und am Vorderkopfe eine große Glatze, eine hohe Stirn mit tiefen Winkeln, starke Augenbraunen, tiefliegende hellblaue Augen, und schielt mit dem rechten Auge; seine Nase ist gleichkulpigt, sein Mund etwas aufgeworfen, und das Kinn rund, hat weiße Zähne, und fehlt in der untern Reihe derselben der vorderste Zahn nach der rechten Hand zu; zuckt er, wenn er still steht, unaufhörlich mit dem linken Fuße. Er ist übrigens mit einem schwarz und gelb melirten abgetragenen Jäckel, russisch grünen Brustlatze mit weißen Metallknöpfen, grau melirten langen Tuchüberknöpfhosen, worunter er weiß tuchne kurze Beinkleider mit messingnen gelben Schnallen und schwarz wollenen Strümpfen, bekleidet, sonst aber ohne alle Fußbekleidung, da er seine Stiefeln bei der Flucht zurückgelassen. Er trägt über diese Kleidung noch einen dunkelblau tuchnen mit weißem Futtertuche gefütterten Aermelmantel mit einem Kragen, und spricht übrigens den schlesischen Dialekt. In seinem Betragen ist derselbe sonst sehr einnehmend. Er hat vormals mit den berüchtigtsten Räubern in Verbindung gestanden, und ist im Monat September v. J. von der Festung Kosel entwichen. Während seiner Freiheit hat derselbe sich theils in den benachbarten Schlesischen, auch auf den um Hirschberg, Löwenberg, Goldberg, Bunzlau und Grünberg gelegenen Dorfschaften herumgetrieben, und sich für einen verunglückten Vorspann=Bauer ausgegeben, theils aber zu Reichenberg in Böhmen aufgehalten, woselbst er seinem Vorgeben nach Arbeit auf seine Brunnengräberei und Röhrelegen gesucht.

2) Der zweite Verbrecher Namens **Louis Ricede**, ist angeblich aus Ploen in Mecklenburg gebürtig, 64 Jahr alt, von mittler untersetzter Statur, hat schwarzbraune stark mit grau melirte Haare, dergleichen Augenbraunen, ein ovales Gesicht, eine lebhafte Gesichtsfarbe, eine gewölbte Stirn, graue sehr lebhafte Augen, große Spitznase, einen gewöhnlichen Mund, blauen Bart, rundes Kinn und ist mit einem weißlich grauen Frack, langen grün manchesternen sehr verschossenen Beinkleidern, Stiefeln und runden Hut bekleidet, worunter er noch ein schwarz sammtnes Käppchen trägt; spricht die französische Sprache sehr geläufig, die deutsche aber nur gebrochen und nach der französischen Mundart. Er beschäftiget sich theils mit dem Unterricht in der französischen Sprache, Abziehen von Feder= und Rasier=Messern und einem kleinen Handel mit Federspulen; macht nebenbei Augen=Kuren und preist seine Mittel unter dem Namen der göttlichen Ronde an. Er setzt auf seine Person und seine Geschicklichkeit eine sehr hohe Meinung, und will Bekanntschaft bei ein= und ausländischen Höfen haben.

Alle und jede Civil= und Militair=Behörden werden hiermit aufgefordert, genannte Personen im Betretungs=Falle zu arretiren, und davon anhero Anzeige zu machen, auch wenn die Arretirung auf dem Lande geschieht, sie an den Magistrat der Kreisstadt zur sichern Aufbewahrung abliefern zu lassen, und die Erstattung der Kosten zu erwarten.

Liegnitz, den 23. Juny 1814.

Polizei=Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Ver=

Verpachtung der Deinertschen Mühle zu Altwasser.

Zur Verpachtung der zu Altwasser, 2 Meilen von Glogau belegenen, den Müller Deinertschen Erben zugehörigen Wassermühle, ist auf den 18 Julius d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Altwasser vor dasigem Gerichts-Amt Terminus anberaumt worden, und werden Pachtlustige demnach hiermit aufgefordert, sich gedachten Tages daselbst einzufinden, ihr Gebot abzugeben, sonach aber zu gewärtigen, daß nach erfolgter vormundschaftlicher Approbation, die Mühle dem Meist- und Bestbietenden pachtweise überlassen werden soll, wobei die Dauer der Verpachtung näher verabredet werden soll.

Diese Mühle hat 3 Gänge, das Wasser ist stets hinlänglich, die beiden Hauptgänge können im Durchschnitt täglich einen Malter mahlen, sie kann 3 Kühe halten, hat 3 Scheffel Aussaat, und bekömmt jährlich von der Herrschaft ein Fuder Heu und ein Fuder Grummet. Liegnitz, den 20. Juny 1814

von Köller Altwassersches Gerichts-Amt.

Michaelis, Justit.

Verkauf eines Bauergutes zu Herrmannsdorf.

Zum Verkauf des Michael Schneiderschen Bauergutes zu Herrmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, im Wege der freiwilligen Subhastation steht ein einziger Termin auf den 9. August Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Justiz-Amts-Kanzelei an. Es ist dasselbe auf 760 Rthlr. abgeschätzt, und der Meistbietende kann den Zuschlag gewärtigen.

Naumburg am Queis, den 18. Juny 1814.

Das Königl. Preuß. Justiz-Amt. Körner.

Holzverkauf zu Klein-Obisch.

In den Königl. Prinzlichen Amts-Forsten zu Klein-Obisch, ein und eine halbe Meile von Glogau belegen, befinden sich einige hundert Klaftern kiefern Holz in Pallisadenstücken, die im Wege des Meistgebots veräußert werden sollen. An Pallisaden von zehn Fuß Länge werden funfzehn Stück auf eine Klafter gerechnet; an dergleichen zu 14 Fuß zehn Stück auf eine Klafter. Kauflustige werden demnach aufgefordert, sich in dem auf den 11 Julius Vormittags um 10 Uhr hierzu anberaumten Termine auf dem Königl. Prinzlichen Amte zu Klein-Obisch einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen; die Licitation wird in kleinen Parcellen von zehn zu zehn Klaftern geschehen; das Holz können Kauflustige in dem Forst vorher in Augenschein nehmen.

Liegnitz, den 12. Juny 1814.

Königl. Prinzl. Justiz-Amt Obisch. Michaelis, Justit.

Steckbrief hinter den Zimmergesellen Thaler.

Der am 19. December v. J. aus hiesiger Frohnveste entflohene Zimmergeselle Karl Wilhelm Thaler aus Sprottau ist, ohngeachtet seiner Verfolgung mit Steckbriefen im Stück 35. dieses Anzeigers des Jahres 1813., noch nicht wieder verhaftet worden.

Nach den Geständnissen eingebrachter Verbrecher treibt sich derselbe in hiesiger und der Gegend von Lüben und Polckwitz herum, und hat seit seiner Flucht schon wieder neue Verbrechen begangen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, insbesondere aber wird den Orts-Gerichten aufgegeben, auf denselben die genauste Vigilanz zu verwenden, ihn, wo er sich betreffen läßt, zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anher abliefern zu lassen.

Signa-

Signalement des Thaler.

Er ist von mitteler Statur, hat ein ovales Gesicht, blondes Haar, blonde fleischigte Augenbraunen, eine spitzige unten breite Nase, schmalen etwas aufgeworfenen Mund, ein rundes vorragendes Kinn, und blonden Bart. Bekleidet ist er gegenwärtig mit einem schwarzen runden Hut, weißem Halstuche, blau tuchnen langen Oberrocke mit dergl. Knöpfen, einer weiß leinwandnen Weste, grautuchenen langen Hosen und hohen runden kalbledernen Stiefeln. Liegnitz, den 20. Juny 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Verkauf des Schickeschen Bauerguts zu Kahlau.

Das zur Johann Joseph Schickeschen Konkurs-Masse gehörige, in Kahlau belegene, auf 225 Rthlr. incl. des Vieh- und Wirthschafts-Inventarii abgeschätzte Bauergut, soll an den Meistbietenden in nachstehenden Terminen, als den 13 May, den 13. Juny, und den 13. July d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, im herrschaftlichen Wohnhause zu Kahlau verkauft werden. Das Gerichtsamt ladet daher besitzfähige Kauflustige ein, in diesem Termine zu erscheinen, und fordert zugleich etwanige unbekannte Real-Gläubiger auf, spätestens im letzten Termine ihre Ansprüche bei Verlust derselben geltend zu machen.

Guhrau, den 9. April 1814. Das Gerichtsamt für Kahlau.
Rosenkranz.

Verkauf der Schöhbornschen Wasser- und Schneidemühle zu Kreibau.

Das hiesige Gerichts-Amt stellet die sub No. 20 allhier belegene, für 911 Rthl. 25 sgr. Courant gerichtlich taxirte Wasser- und Schneide-Mühle des sich insolvent erklärten Besitzers Carl Gottlob Schönborn im Wege der nothwendigen Subhastation zum feilen Verkauf aus, setzt den einzigen folglich peremtorischen Licitations-Termin auf den 22. July d. J. Vor- und Nachmittags in Kreibau an, ladet hiezu alle besitz- und zahlungsfähige Käufer zur Abgabe ihres Gebots gegen den zu erwartenden Zuschlag ein, und citirt endlich noch die unbekannten Gläubiger des Schönborn sub poena praeclusi hiermit edictaliter auf denselben Termin. Kreibau bei Haynau, den 15. May 1814.

Das Gräflich von Panin-Poninsky Kreibauer Gerichts-Amt.

Verkauf der Pallaskeschen Windmühle zu Austen.

Zum öffentlichen Verkauf der schon seit einiger Zeit subhastirten sub No. 12. zu Austen belegenen Pallaskeschen Windmühle und Zubehör, welche auf 1736 Rthlr. 20 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, steht ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 13 July d. J. an. Es werden demnach alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen, sich besagten Tages Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Herrnlauersitz einzufinden, zu licitiren und als Meist- und Bestbietende der Adjudication, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf spätere Gebote weiter nicht geachtet werden wird.

Raudten, den 6. Juny 1814.

Adelich Major v. Poserisches Herrnlauersitz, Austen und Rabenauer Gerichts-Amt.

Ver-

Verkauf des Freihauses No. 22. zu Herrenlauersitz.

Da das sub No. 22. zu Herrenlauersitz, Wohlauschen Kreises, belegene, unterm 4. d. M. auf 100 Rthlr. Nominal-Münze gerichtlich gewürdigte, den Hahnschen Erben gehörige Freihaus auf den Antrag der Erben freiwillig subhastiret, und terminus unicus et peremtorius licitationis zu dessen öffentlichem Verkauf an den Meist- und Bestbietenden, auf den 14. July d. J. anberaumet worden ist, so wird solches von dem Herrenlauersitzer Major v. Posersschen Gerichts-Amte hierdurch bekannt gemacht, und sämmtliche besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen, sich besagten 14. July d. J. im herrschaftlichen Schlosse zu Herrenlauersitz einzufinden, zu licitiren, und mit Genehmigung der Interessenten der Adjudication als Meistbietende, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf spätere Licita weiter nicht geachtet werden wird.

Raudten, den 20. Juny 1814.

Verkauf der sogenannten Neumühle zu Raudten.

Zum öffentlichen Verkauf der schon seit einiger Zeit subhastirten, unter städtischer Jurisdiction belegenen, dem Müller-Meister Nicolaus Franz gehörigen Wasser-Mühle, die Neu-Mühle genannt, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Stallung und Acker, welche auf 1443 Rthlr. 9 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, stehet ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 11. July d. J. an. Es werden demnach alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen, sich besagten Tages Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem Königlichen Stadt-Gerichte einzufinden, zu licitiren, und als Meist- und Bestbietende der Adjudication, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf spätere Gebote weiter nicht geachtet werden wird.

Raudten, den 20. Juny 1814.

Verkauf des Angerhauses No. 25. zu Buchwäldchen.

Auf den Antrag der Schwalmschen Erben soll das sub No. 25. zu Buchwäldchen gelegene, auf 40 Rthlr. Nominal-Münze gerichtlich taxirte Angerhaus theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige können sich daher in Termino den 8. August d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse einfinden, und den Zuschlag gegen das Meistgebot gewärtigen.

Liegnitz, den 24. Juny 1814.

Das Gerichtsamt von Buchwäldchen.
Kaulfuß.

Verkauf des Hofehauses No. 1. zu Klitschdorf.

Zur freiwilligen Subhastation des zu Klitschdorf sub No. 1. belegenen, zu 17 Rthlr. 15 sgr. Cour. gerichtlich detaxirten Johann George Hornschen Hofehauses, steht der einzige Bietungs-Termin auf den 28. July d. J. Vormittags um 9 Uhr an, wozu man besitzfähige Kauflustige, imgleichen noch unbekannte Gläubiger, bei Verlust ihrer Ansprüche, hiermit vorladet.

Klitschdorf, den 24. Juny 1814.

Gräflich zu Solms-Tecklenburgsches Gerichtsamt.
Lindner, Just.

Ver-

Verkauf der Dreschgärtner-Nahrung No. 22. zu Vorhaus.

Da sich zu der hieselbst sub No. 22. belegenen und auf 150 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigten Dreschgärtner-Nahrung des Johann Gottlieb Reichstein in dem gestern angestandenen einzigen Licitations-Termine gar kein Käufer gefunden hat, und deshalb ein neuer Bietungs-Termin auf den 30. July d. J. anberaumt werden müssen; so wird dies Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, und sie werden zur Abgabe ihres Gebots in hiesiger Gerichtsstätte hiermit wiederholt eingeladen.

Vorhaus bei Haynau, den 25. Juny 1814.

Das Gerichtsamt hieselbst.

Mattiller, Just.

Die

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 28.

Liegnitz, den 9. July 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 177. Wegen des den Gensd'armerie-Offizieren zu verabreichenden Stall-Servises.

Es ist hohen Orts bestimmt worden, daß den berittenen Gensd'armerie-Offizieren nur für so viele Pferde der Stall-Servis verabreichet werden soll, als sie etatsmäßig als Gensd'armerie-Offiziere halten sollen.

Den sämmtlichen Magisträten des hiesigen Regierungs-Departements wird solches hiermit bekannt gemacht, um in den Servis-Liquidationen jedesmal zu bemerken: wie viel Pferde jeder benannter Herren Offiziere etatsmäßig halten muß.

Liegnitz, den 18. Juny 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 487. Juny c.

No. 178. Wegen Adhibirung des 2 gGr. Stempels zu schriftlichen und protocollarischen Paß-Gesuchen.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die durch das Rescript des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 2. April d. J. in Erinnerung gebrachte Stempelpflichtigkeit der Paßgesuche sich nicht auf diejenigen, welche mündlich angebracht werden, erstreckt, sondern nur von den Fällen zu verstehen ist, in welchen Pässe schriftlich nachgesucht werden, oder deshalb eine protocollarische Verhandlung statt finden muß, indem alsdann, wenn der Stempel nicht armuthshalber wegfällt, ein 2 gGr. Stempelbogen zu adhibiren ist.

Liegnitz, den 27. Juny 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 17. Rescr. pro Juny c.

No. 179. Den Verkauf des Mettembergschen Wassers gegen die Krätze betreffend.

Se. Majestät der König haben unterm 29. May d. J. den Verkauf des, von dem Chirurgien-Major Mettemberg erfundenen, mit dem Namen Mettembergsches Wasser bezeichneten Mittels wider die Krätze, nur an wirkliche Apotheker, an den Herrn General-Chirurgus Dr. Wiebel, und an diejenigen Personen unter gewissen Bedin-

gungen erlaubt, die Letzterer dazu authorisirt hat, weil dessen ungeschickte Anwendung für die menschliche Gesundheit schädlich werden kann. Diejenigen Apotheker, oder auf oben gedachte Art hierzu authorisirten Personen des hiesigen Regierungs-Departements, welche sich mit diesem Verkauf zu befassen gedenken, haben sich bei Uns zu melden, theils um sie mit den vorgeschriebenen Bedingungen bekannt zu machen, theils auch, weil es Uns anliegt zu wissen, wer diesen Verkauf betreibt.

Liegnitz, den 1. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 21. Rescr. Juny c.

No. 180. **Verkaufs-Preis-Tabelle**

des hier am Orte fabricirten Branntweins für den Monat Juny 1814.

	Preise nach Nom. Münze das Quart Breslauer. à 10 sgr.	à 8 sgr.	à 6 sgr.	Fractions-Preis des Getreides der Breslauer Scheffel, nach Cour. Münze. rthl.	sgr.	d'.	Bemerkungen.
	Gewicht nach Tralles Alkoholometer. Grade.						
Vom 16. Mai bis incl. 15. Juni 1814.	40	$36\frac{1}{2}$	30	2	18	$2\frac{6}{7}$	

Liegnitz, den 15. Juny 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

No. 181. Betreffend die Befugniß der sich zu einem Gewerbe gemeldeten Individuen, gegen ein Attest der Polizei- oder Steuerbehörde ihr Gewerbe anzufangen.

Nach dem Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit vom 2. November 1810 §. 2. soll zwar Niemand befugt seyn, ohne Gewerbeschein ein Gewerbe fortzusetzen, oder ein neues anzufangen. Um jedoch den so häufig vorkommenden Denunciationen, welche dadurch veranlaßt worden sind, daß Gewerbetreibende, die, sobald sie ihre Gesuche zur Erlangung eines Gewerbescheins bei der Orts-Polizeibehörde angebracht, das Gewerbe, ohne den Eingang des Gewerbescheins abzuwarten, sofort zu betreiben angefangen haben, so ist von Seiten des hohen Finanz-Ministerii mittelst Reskripts vom 9. Juny d. J. nachgegeben:

daß jeder, der sich zu einem Gewerbe, gegen dessen Betrieb von Seiten der Orts-Polizeibehörde nichts zu erinnern gefunden ist, gemeldet hat, solches sogleich anzufangen berechtiget seyn soll, insofern er sich bis zum wirklichen Empfange des

Ge-

Gewerbescheins durch ein Attest der Orts-Polizei- und Steuerbehörde über die geschehene Anmeldung gehörig legitimiren kann. Die Steuerbehörden müssen von diesen Erlaubnißscheinen eine Kontrolle führen, solche mit den Zugangs-Listen vergleichen, und etwanige Abweichungen zur weiteren Recherche anzeigen.

Es verstehet sich indessen von selbst, daß hievon alle die Gewerbe, deren Betrieb eine besondere Qualifikation vorangehen muß, z. B. Schank- und alle Haupt-Gewerbe, der Handel mit hoch impostirten Waaren auf dem Lande, alle Fabrikationen, die erst in sanitätischer Rücksicht untersucht werden müssen, als Tabacke, Medikamente ꝛc. wie auch alle die im § 21. des Gewerbsteuer-Edikts besonders aufgeführten, oder durch nachherige spezielle Verfügungen beschränkten Gewerbe ausgenommen sind, und muß wegen dieser Gewerbe, insofern sie neue Etablissements sind, erst jedesmal unter Beifügung der erforderlichen Qualifikations-Atteste, nach Maasgabe der speziellen Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811., von den Aufnahme-Behörden an die unterschriebene Regierung berichtet, und die Ertheilung der diesfälligen Gewerbescheine in Antrag gebracht werden.

Da durch diese Verordnung die Erleichterung eines jeden erlaubten Gewerbebetriebs beabsichtiget wird, so machen Wir die Aufnahme-Behörden für jede Ueberschreitung derselben persönlich verantwortlich, und werden nach Umständen solche strenge bestrafen. Liegnitz, den 29. Juny 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 34. 8. Juny.

Verordnungen der Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 4. Betrifft die Festsetzung, daß auch diejenigen Steuerpflichtigen, welche nur respektive 18 gr. und 12 gr. Einkommen-Steuer ein für alle mal zu bezahlen haben, zur Kompensation mit Natural-Leistungen zugelassen werden sollen.

Die Königl. Central-Kommission in Berlin hat zu entscheiden befunden, daß auch diejenigen Steuerpflichtigen, welche nur respektive 18 gr. und 12 gr. Einkommen-Steuer ein für alle mal zu bezahlen haben, zur Kompensation mit Natural-Leistungen auf ⅔tel ihres Steuer-Betrages zugelassen werden sollen.

Die Spezial-Kommissionen zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer im Liegnitzschen Regierungs-Departement haben sich daher hiernach zu achten.

Liegnitz, den 25. Juny 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. S. C. No. 480. pro 1814.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Herabsetzung der Beiträge der Justiz-Offizianten zu dem Sublevations-Fonds der brodlosen Justiz-Offizianten auf die Hälfte.

Es haben Se. Maj. der König, auf den Antrag des Chefs der Justiz, nachzugeben geruht, daß die mittelst Höchstdero Kabinets-Ordre vom 1. März 1809 festgesetzten Beiträge der Justiz-Offizianten zu dem Sublevations-Fonds der brodlosen Justiz-Bedienten auf die Hälfte der in dieser Kabinets-Ordre bestimmten Prozente, vom 1. Juny d. J. an, herabgesetzt werden können. Dies wird den Untergerichten und übrigen dem unterzeichneten Ober-Landesgericht subordinirten beitragspflichtigen Justiz-Offizianten zur Nachricht, zugleich aber auch mit der Aufforderung bekannt gemacht: ihre rückständigen Beiträge ungesäumt, die in der verminderten Quote fälligen aber unerinnert abzuführen, weil sonst unnachsichtliche Zwangsmittel zur Erhaltung des noch erforderlichen Sublevations-Fonds gegen die Säumigen eintreten werden.

Liegnitz, den 1. July 1814.

Königlich Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Feierlichkeiten zum Empfang der Russen zu Naumburg a. Q.

Wiewohl die Stadt Naumburg am Queis während des Krieges fünfmal geplündert worden ist, so hat sie doch die tapfern Kaiserl. Russischen Truppen bei ihrem Durchmarsch sehr herzlich und mit allen, nach den örtlichen Verhältnissen möglichen Feierlichkeiten aufgenommen, und dadurch eine richtige, dem Magistrat und der Bürgerschaft gleich rühmliche Würdigung dessen, was Zeit gemäß ist, an den Tag gelegt.

Liegnitz, den 4. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verzeichniß

derer vom 30. Juny bis 6. July d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Herr Chirurgus Feder aus Schmarsau, die ihm zustehenden Diäten für seine Beschäftigung in epidemischen Krankheiten im Glogauschen Kreise, zum Besten verwundeter vaterländischer Vertheidiger 15 Rthlr. Cour.; Hr. Kreissteuer-Einnehmer von Czudnachowski aus Lüben eingesandt, erhalten von der Stadt-Kommunität und herrschaftlichen Offizianten aus Kleinkotzenau 4 Rthlr. 8 gr. N. M. und 1 Rthlr. 12 gr. C.; imgleichen von der Gemeine Pilgramsdorf, zum Besten verwundeter Krieger 3 Rthlr. 18 gr. N. M.; Hr. Pastor Pfeffer aus Lerchenborn eingesandt, aus einer Sammlung für ein von demselben verfertigtes Kriegs-Gebet durch Besorgung des Hr. Kreis-Kontrolleur v. Schmigelski aus Lüben, in Summa 11 Rthlr. 8 sgr. 9 d. N. M.

Ausgabe.

Dem verabschiedeten Landwehrmann Gottlieb Zölner aus Speergasse, 3 Rthlr. C.; einem freiwilligen blessirten Jäger vom 1sten Garde-Detaschement, zur Bestreitung der Badkosten 10 Rthlr. Cour. Liegnitz, den 6. July 1814. Hartwig.

(Hierbei das 12te Verzeichniß der eingekommenen Beiträge zum Besten der vaterländischen Krieger; desgleichen der öffentliche Anzeiger No. 28.)

[Summarisches Verzeichniß]

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien für unbemittelte freiwillige Jäger und verwundete und kranke vaterländische Krieger eingegangenen milden Beiträge für die Monate April und May 1814.

Einnahme.

	Courant und Münzcourant. Rthl.	gr.	pf.
A. Nach dem 11ten Verzeichnisse vom 15. April a. c. beträgt die Einnahme bis Ende März d. J.	29554	23	10
B. Hierzu sind in den Monaten April und May a. c. eingegangen:			
1. Vom Magistrat zu Liebau, der Ertrag eines dort zum Besten der verwundeten Vaterlandsvertheidiger gegebenen Concerts	30	20	9
2. Durch den Herrn Landrath von Debschitz zu Neumarkt verschiedene von demselben in dortigem Kreise gesammelte Beiträge, im Betrage	59	3	5
3. Von dem Hrn. Prof. der Theologie Dr. Schulz hieselbst, dessen milde Beiträge pro April und May c. monatlich 8 Rthl. 8 ggr. ; und zwar mit 15 Rthl. in Tresorscheinen, und baar . .	1	16	—
4. Aus einer Sammlung in den Kirchen des Bolkenhayn-Landeshutschen Kreises, nach der Einnahme der Festungen Stettin, Torgau u. Wittenberg außerdem 7 Stück ungangbare Münzen.	91	21	—
5. Von der Geistlichkeit der secularisirten Stifter und Klöster in Oberschlesien, an Beiträgen pro December v. und Januar d. J.	150	12	6
6. Vom Herrn Krieges- und Steuer Rath Frandorff in Neisse pro März c.	1	—	—
7. F—r, in—g, einen Beitrag zur Unterstützung der in den Schlachten von Laon und Soissons verwundeten Schlesier .	50	—	—
8. Hr. Schullehrer Döring von der Schul-Jugend zu Ober-Salzbrunn 5 Pfd. Charpie.			
9. Von dem Königl. Accise- und Zoll-Amt zu Beuthen in Oberschlesien, die monatlichen Beiträge pro Februar und März à 3 Rthl.	6	—	—
10. Desgleichen aus Gleiwitz pro April c.	3	16	—
11. Von dem ehemaligen Namslauschen Kreis-Gensd'armerie-Offizier, jetzigen Staabs-Capitain im Füsilier Bataillon des 4ten Reserve-Infanterie-Regiments, Herrn v. d. Marwitz, für die freiwilligen Jäger .	15	—	—
12. Von dem Hrn. Cassirer Neugebauer hieselbst, eine extraordinaire Einnahme von der Receptur der Collecten-Kasse für die Verwundeten	1	19	3
13. Von dem Hrn. Accise u. Zollrath Freudenberg in Oppeln, an monatlichen Beyträgen pro Decbr. v. u. Januar, Februar u. März d. J. à 3 Rthl.	12	—	—
14. Von dem Hrn. Prediger Niegel in Glatz, den monatl. Beitrag pro März c. 1 Rthl. 12 ggr. ad depositum.			
15. Von dem Herrn Exconventual Rother, dito . .	2	—	—
16. Durch den Hrn. Bergrath v. Milenski zu Waldenburg für die Verwundeten, eine Sammlung von	21	8	—
17. Durch den Wohllöblichen Magistrat zu Falckenberg .	10	9	2
18. Aus Malapane u. der Colonie Münchhausen 3 Rthl. 26 sgr. Nom. Münze und 8 ggr. Cour.	2	13	—
19. Von der Bürgergarde und mehreren Wohlthätern zu Striegau, für die Verwundeten	20	—	—
20. Durch den Herrn Rathmann Besser zu Lewin, der Ertrag einer gedruckten Rede des Herrn Stadtpfarrers Schneider bei Vereidung der Landsturmmänner, für die Verwundeten	20	—	—
21. Durch den Herrn Landrath von Bosse zu Wartenberg, eine Sammlung der Herren Kreis-Stände u. Honoratioren der Stadt, für die Verwundeten	95	9	8

22. Durch die Direction des Gesellschaftshauses zu Schweidnitz, der Ertrag eines am ersten Ostertage veranstalteten Concerts 210 Rthl. Nom. Münze	120	—	—
23. Durch den Königl. katholischen Invalidenhaus-Prediger Hrn. Dittmann zu Rybnick, drei verschiedene Sammlungen für die in der Schlacht vom 30. März verwundeten Vaterlandsvertheidiger	43	8	3
24. Von der verw. Frau Pastorin Migula zu Kauern bei Ohlau, für die Verwundeten	2	—	—
25. Von den Herren Stadtverordneten zu Striegau	5	3	5
26. Durch den Herrn Landsturms-Commandanten Toster Kreises M. v. Gröling, von dem dasigen Landsturm	17	20	6
und von den Frauen des Landsturms 143 Paar Socken und 2 Hemden.			
27. Durch die Königl. Commandantur zu Schweidnitz zum Besten der Verwundeten, gesammelt am Tage der Feier wegen der Einnahme von Paris	54	5	6
28. Von dem Herrn Kreis-Steuer-Einnehmer Beyerlein zu Lublinitz, monatlicher Beitrag pro April c.	10	—	—
29. Durch den Herrn Kriegesrath Frandorff zu Neisse pro May c. . .	1	—	—
30. Durch den Herrn Justiz-Direktor v. Schütz zu Pleß, in einem frohen Zirkel gesammelt, 3 Fr.d'or à 5 Rthl., 2 Ducaten à 3 Rthl. u. 25 Rthl. 8 ggr. in Courant, zusammen	46	8	—
31. Durch den Herrn Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Direktor Sauer zu Brieg, in Gemäßheit eines mit dem Schuhmachermeister Hrn. Gröschner getroffenen Abkommens, zu Bedürfnissen für das Militair	12	12	—
32. Durch den Herrn Kaufmann Sivert zu Krotosczyn, von einigen dasigen Einwohnern gesammelt: in kl. Courant 52 Rthl. 22 gr., in 1 Ducaten 3 Rthl., zusammen	59	15	—
nebst 2 Laubthaler und 1 Rubel.			
33. Aus der Stadt Koczmin im Herzogthum Warschau, gesamelt durch Friederike Böß, gebürtig aus Neuhaldensleben bei Magdeburg, u. ihren Neven Heinrich Wiegardt, aus Warburg im Paderbornschen, für die Verwundeten baar	44	10	—
und 6 Paar Socken			
34. Von dem Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Langner pro März und April a. c.	10	—	—
35. Von dem Accise Amts-Personale zu Gleiwitz pro May c. . . .	3	16	—
36. Von dem Landsturms-Bataillon Nimptschschen Kreises, unter Commando des Herrn Rittmeisters von Näse, für die Verwundeten . .	33	14	3
37. Von den Geistlichen der säcularisirten Stifter u. Klöster von Ober-Schlesien, pro Februar, März und April a. c.	213	11	10
38. Von der Stadt Schweidnitz	63	4	—
39. Aus den Städten Krotoszyn, Jastroczin und Kobylin, durch den Hrn. Kreis Steuer-Einnehmer Strämke	64	8	6
40. Aus der Stadt Lewin, eingesandt durch den Hrn. Rathmann Besser .	8	—	—
41. Von dem Herrn Kämmerer Jany zu Löwen, an Beytrag vom 1. September 1813. bis ult. May 1814.	15	—	—
42. Von dem Hrn Neumeister, Schullehrer zu Hermsdorff bei Waldenburg, Namens der dortigen Schul-Jugend, 6 Pfd. Charpie, welche an die hiesige Ober Lazareth-Direktion abgeliefert worden.			
43. Von dem Herrn Riegel, Prediger zu Glatz, den monatlichen Beitrag pro April c. mit 1 Rthl. 12 ggr. ad depositum.			
44. Von dem Herrn Exconventual Rother, desgleichen	2	—	—
45. Von dem Herrn Kreis-Steuer-Einnehmer von Richthofen zu Trebnitz pro März, April und May c.	9	—	—
Latus	30988	21	10

	Rthlr.	gr.	pf.
Transport	30982	21	10
46. Durch den Herrn Stadrichter und Landsturms-Bezirks-Commandanten Ullrich zu Tarnowitz, 50 Rthl. Nom. Münze, oder	28	13	8
47. Von dem Herrn Kammer-Rechnungs-Revisor Haas in Berlin, Beitrag vom 1. Januar bis ultimo May a. c., für einen invaliden Landwehrmann	15	—	—
Summa der Einnahme bis ult. May a. c.	31032	11	6

Ausgabe.

	Rthlr.	gr.	pf.
A. Nach dem 11ten Rechnungs-Verzeichnisse vom 15 April c. beträgt die Ausgabe bis Ende März d. J.	28015	4	—
B. In den Monaten April und May c. sind ausgegeben worden:			
I. An freiwillige Jäger rc. Unterstützungs-Gelder rc.			
An 8 Jäger im Detaschement der Garde zu Fuß	55	12	—
„ 1 „ „ „ des Garde-Jäger-Bataillons	2	12	—
„ 1 „ „ „ des 1sten Westpr. Infanterie-Regiments	4	—	—
„ 3 Individuen vom Schles. National-Husaren-Regimente	66	23	—
II. An die resp. Lazarethe.			
a. Behufs der Bekleidung reconvalescirter Freywilligen und Soldaten.			
An das Lazareth zu Ottmachau	150	—	—
„ den Garde-Dragoner Hartwig im Lazareth zu Breslau	6	17	6
„ das Lazareth in Neustadt	27	22	3
„ „ „ „ Brieg	95	6	—
„ „ „ „ Gleiwitz	376	20	—
„ die Civil-Lazareth-Commission in Breslau	661	9	½
b. Zur bessern Verpflegung und Erquickung der Kranken.			
An den freiwilligen Jäger Carl Rudzizky im Lazareth zu Neufschatel	8	—	—
„ die Lazarethe zu Glatz und Habelschwerdt	169	12	—
III. An diversen Ausgaben.			
1. Der Caroline Levart, Reisegeld nach Tilsit	6	—	—
2. Für die in der Schlacht bei Laon und Soissons verwundeten schlesischen Krieger, die Einnahme-Post Nro. 7.	50	—	—
3. An einen Landwehrmann, welcher eine Amputation erlitten	20	—	—
4. An einen Oberjäger im von Hellwigschen Corps, zu seiner Equipirung	30	—	—
5. An einen Garde-Volontair-Jäger, zu seiner Equipirung als Offizier	25	—	—
6. An eine sehr hülfsbedürftige Frau und Kinder eines Landwehrmannes	3	—	—
7. Für Schuhmacher-Arbeit dem 2ten Schlesischen Marsch-Bataillon	84	4	—
8. An die entlassene Marketender-Familie Severin aus Flandern	5	—	—
9. An einen invaliden durch Brand in Breslau verunglückten Unteroffizier	6	—	—
10. An 2 in der Schlacht bei Leipzig schwer verwundete Krieger	5	—	—
11. An 3 dergleichen dort schwer verwundete Militairs	5	—	—
12. An einen dergleichen Blessirten	5	—	—
13. An einen dergleichen Blessirten vom vorigen Glogauschen Belagerungs-Corps	6	—	—
Summa der Ausgabe bis ult. May a. c.	29889	21	9½

Balance.

Die Einnahme ist	31032 Rthlr.	11 gr.	6 pf.	
Die Ausgabe „	29889 „	21 „	9½ „	
Bleibt bis ult. May c. Bestand	1142 Rthlr.	13 gr.	8½ pf.	

und zwar:

in Vorschüssen	175 Rthlr.	— „	— „
in baaren	967 „	13 gr.	8½ pf.
i. e.	1142 Rthlr.	13 gr.	8½ pf.

An

gehörigen Orts, den Wünschen der edlen Geber gemäß, befördert worden.

1. Vom Magistrat zu Landeshuth: 6 wollene Leibbinden, 4 neue Hemden und 306 Paar Socken.

2. Aus dem Bolckenhaynschen Kreise: 86 Paar und 84 Paar wollene Socken.

3. Durch das Königl. Polizei-Amt zu Cosel: 392 Paar wollene Socken.

4. Die Bewohner der Stadt Schweidnitz haben außer mehreren andern freiwilligen Leistungen und Beyträgen, auch noch 2776 Paar wollene Socken, 337 Paar Militair-Schuhe, 50 Paar Zwillich-Stiefeletten, 1 Paar Handschuhe, 18 Paar Stiefeln, 19 Paar Zwirnsocken, 14 Stück Hemden, 78 Stück wollene Leibbinden, 1 leinene Leibbinde, 6 Ellen grau Tuch, 1 Paar Beinkleider, 1 Weste und 2 Mäntel zusammengebracht, und als patriotische Geschenke in das hiesige Montirungs-Magazin abgeliefert.

5. Aus dem Schweidnitzer Kreise: 58 Stück Hemden für die Lazarethe.

Vermischte Handlungen.

Der Königl. Oberste v. d. Armee Hr. v. Schmettau zu Bergel bei Ohlau, hat zum Besten des Fonds für schwer blessirte Krieger und der von den Gebliebenen zurückgelassenen Wittwen, ein Capital von 500 Rthl. mit dem Wunsche legirt: daß dieses patriotische Beispiel recht viele Nachahmer finden möge.

Der Königl. Obrist-Wachtmeister und Lazareth-Commandant Hr. Freiherr v. Gloubitz zu Leubus, hat die demselben als Lazareth-Commandant bewilligte Zulage von 15 Rthlr. monatlich zum Besten armer Invaliden aus dem gegenwärtigen Kriege überlassen.

Der Hr. Reg. Kalkulator Sander hieselbst, welcher bisher schon einen freiwilligen Beitrag zur Ausrüstung der freiwilligen Jäger geleistet, hat sich erklärt, zur Unterstützung der in diesem Kriege invalide gewordenen Vaterlandsvertheidiger, einen dergleichen Beitrag von 24 Rthlr. jährlich, vom 1. Juny a. c. ab, zu bezahlen.

Der musikalische Verein zu Neisse hat am 22. April c. zum Besten der Lazarethe das große Oratorium: die Schöpfung von Haydn, aufführen lassen. Die Einnahme betrug 3 Rthlr. in Golde, 148 Rthlr 12 ggr. in Cour. und 35 Rthlr. 23 ggr. Nom. Münze, welche Summe, dem Wunsche des dortigen theilnehmenden Publikums gemäß, zur Erquickung und Pflege der in den dasigen Lazarethen krank und verwundet liegenden vaterländischen Krieger verwendet worden ist.

Ein Gleiches geschah von den Herren Directoren des Gesellschafts-Hauses zu Schweidnitz, welches die Einsendung der ad Nro. 22. vereinnahmten Post zur Folge hatte.

Der für die Pflege und Wartung unserer blessirten und kranken Vaterlandsvertheidiger so wohlthätige Frauen-Verein in Breslau, hat 3822 Stück Hemden für das Militair unentgeldlich angefertigt.

Bei der am 24. d. J. statt gehabten Siegesfeier in den katholischen Kirchen der Grafschaft Glatz, sind für die Wittwen und Waisen der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger 314 Rthlr. 22 ggr. 1 pf. gesammelt worden. Die seelsorgende Geistlichkeit, besonders der würdige Groß-Dechant Hr. Knauer, haben zu diesem schönen Wohlthätigkeitsbeweise vorzüglich beigetragen.

Belobungen der hohen Behörde haben sich erworben:

Der Herr Staabs-Chirurgus Masshoff zu Glatz, wegen seiner menschenfreundlichen und thätigen Fürsorge, nicht nur für die vaterländischen verwundeten und kranken Militairs, sondern auch für die kranken Kriegesgefangenen.

Der Stadt- und Kreis-Physicus Dr. Sturm, weil derselbe vieles zur Verminderung der im Glogauschen Kreise geherrschten, nunmehr Gott Lob völlig beendeten Nervenfieber-Krankheiten beigetragen.

Der in Schweidnitz privatisirende Staabs-Chirurgus Gadebusch, welcher schon seit geraumer Zeit die Stelle des Bataillons Chirurgus ersten oberschlesischen Brigade-Garnison-Bataillons unentgeldlich vertritt.

Der Landsturms-Capitain, Amtmann Reibiger zu Biegnitz Glogauschen Kreises, und der Unter-Commandant dieses Landsturm-Bezirks, Arrendator Teichert, wegen ihrer thätigen Bemühungen bei der im Frühjahr d. J. statt gefundenen Ueberschwemmung des rechten Oderufers, die Einwohner der Dörfer Biegnitz und Rabsen, welche von den Blokade-Truppen verlassen werden mußten, gegen die Beraubungen der damaligen feindlichen Garnison von Glogau zu schützen. Breslau, den 12. Juny 1814.

Rudolph,
im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien.

Öffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 28.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 28.

Liegnitz, den 9. July 1814.

Steck = Brief.

Es ist vor einigen Tagen die eines nachher entdeckten Diebstahls sehr verdächtige Fleischerfrau Karoline Effnert geborne Wünsch ohne Paß von hier entwichen, und hat vielleicht mit Hülfe anderer eine bedeutende Quantität von weiblichen Kleidungsstücken aller Art mitgenommen, oder schon früher hier herum veräußert.

Man vermuthet, daß sie ihren Weg nach Sachsen genommen, um ihren Ehemann, einen Landwehrmann, aufzusuchen.

Sie ist 27 Jahre alt, mittler weiblicher Statur, schwachen Körperbaues und magern Gesichts, hat bei ihrem Weggehen wahrscheinlich einen alten grün kattunen Rock und eine braun kattune Kappe getragen.

Wir ersuchen alle obrigkeitliche Behörden, diese Person, wo sie sich treffen läßt, aufgreifen, und an uns gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Löwenberg, den 1. July 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der Schmidtschen Wassermühle zu Schönau.

Da die dem Müller Schmidt zu Schönau gehörige Wassermühle auf dessen Antrag auf den 6. Oktober d. J. öffentlich verkauft werden soll, so werden Kauflustige aufgefordert, sich an diesem Tage auf dem Schlosse zu Schönau einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Diese Mühle hat der Besitzer im Jahre 1802. für 2750 Rthlr. erkauft, und ist die Beschreibung der Mühle im Gerichtskretscham zu Schönau zu ersehen.

Liegnitz, den 8. Juny 1814.

Das von Lüttwitz-Schönauer Gerichtsamt.

Verkauf der Resselschen Realitäten zu Haynau.

Auf Antrag der Vormundschaft des minorennen Daniel Traugott Ressel werden: 1) das auf 240 Rthlr. 20 ggr. gewürdigte Haus und Garten No. 289. in der Nieder-Vorstadt, und 2) die auf 452 Rthlr. 8ggr. betaxirten 5¼ Scheffel Acker No. 1. am Zeuchner-Graben freiwillig subhastiret, und stehet der Termin zum öffentlichen Verkauf auf den 31. August d. J. um 10 Uhr vor dem Gericht allhier an.

Haynau, den 22. Juny 1814.

Das Königl. Stadtgericht.

Ver-

Verkauf der sogenannten Neumühle bei Kusser.

Zum öffentlichen Verkauf der zum Johann Gottfried Oppitzschen Nachlaß gehörigen, bei dem Amtsdorfe Kusser sub No. 7. belegenen und auf 1533 Rthlr. 8 gr. Cour. gerichtlich abgeschätzten sogenannten Neumühle, welche in einer Wind- und Wassermühle nebst Wohngebäuden, Scheune, Stallungen, Garten, Acker und Wiesen besteht, ist ein einziger und peremtorischer Licitationstermin auf den 4. August d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im hiesigen Königlichen Domainen-Justiz-Amts-Lokale einfinden, ihre Gebote abgeben und sodann den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden ohne weitere Berücksichtigung etwaniger späterer Gebote gewärtigen können.

Uebrigens ist die diesfällige Taxe bei uns zu jeder schicklichen Zeit nachzusehen.

Neusalz, den 26. Juny 1814.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Kreisler.

Verkauf des Elsnerschen Bauerguts zu Royn.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Beschluß der Kreditoren des allhier verstorbenen Bauer Joseph Elsner sein hinterlaßnes Bauergut, bestehend aus 2¼ Hufen Ackerland, nebst einem Garten und dreien Wiesen, welches gerichtlich auf 1302 Rthlr. gewürdigt worden, öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Wenn nun hierzu ein peremtorischer Termin zur Bietung auf den 4. August d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, als werden alle diejenigen, welche dieses Bauergut kaufen wollen, aufgerufen, sich in demselben auf dem hiesigen herrschaftlichen Hofe einzufinden, ihr Gebot ad Acta zu geben, und sodann zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden das Bauergut unter Zustimmung der Kreditoren adjudicirt werden soll.

Royn, den 24. Juny 1814.

Dickow.

Verkauf der Halbbauer-Nahrung No. 63. zu Tschiefer.

Zum öffentlichen Verkauf der zum Halbbauer und Bleicher Jeremias Schulzschen Nachlasse gehörigen, sub No. 63. zu Tschiefer gelegenen und auf 1066 Rthlr. 16 gr. Cour. gerichtlich abgeschätzten Halbbauernahrung, ist ein einziger und peremtorischer Bietungs-Termin auf den 23. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in dem hiesigen Königl. Domainen-Justiz-Amts-Locale einfinden, ihre Gebote abgeben, und sodann den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden ohne weitere Berücksichtigung etwaniger späterer Gebote gewärtigen können. Uebrigens ist die diesfällige Taxe bei uns zu jeder schicklichen Zeit nachzusehen.

Neusalz, den 26. Juny 1814.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt. Kreisler.

Verkauf der Erb- und Gerichts-Scholtisei zu Altläß.

Das Königl. Domainen-Amt subhastirt ad instantiam der Creditoren und der Vormundschaft die in der hiesigen Amts-Gemeine Altläß belegene, der daselbst verstorbenen Eve Marie Härteln geborne Thieln zugehörig gewesene Erb- und Gerichts-Scholtisei, mit allen zugehörigen Realitäten, wie solche gerichtlich auf 1278 Rthlr. 2 sgr. 6 d'. gewürdigt worden, und ladet Kauflustige zu dem peremtorischen Bietungs-Termine den 27. August d. J. hiermit ein, sich Vormittags um 9 Uhr gedachten Tages auf hiesigem Königl. Domainen-Amte zur Bietung persönlich einzufinden, mit der Warnigung, daß auf nachherige Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die

Die gerichtliche Taxe von dieser Scholtisei kann zu jeder Tageszeit in hiesiger Amts-Kanzelei nachgesehen werden. Amt Parchwitz, den 25. Juny 1814.

Kiesewalter. Dickow.

Verkauf des Auenhauses No. 6. zu Georgenthal.

Das unterschriebene Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß das sub No. 6. zu Georgenthal belegene, auf 65 Rthlr. Cour. taxirte Auenhaus des verstorbenen Jeremias Mosemann, Schulden halber öffentlich subhastirt, und der einzige Termin zu Licitation auf den 9. September Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amts-Stelle anberaumt worden.

Es wird dies also dem Publiko bekannt gemacht, und zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des Mosemann auf denselben Termin zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen unter Androhung des sonstigen Verlusts ihres ganzen Anspruchs an die Concurs-Masse hierdurch öffentlich vorgeladen.

Gröditzberg, Goldbergschen Kreises, den 30. Juny 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt hiesiger Herrschaft.

Mattiller, Justit.

Verkauf von Mutterschaafen zu Zedlitz.

Es sind 70 Stück noch taugliche Mutterschaafe vorhanden, welche veredelt sind, und für deren Wolle ich pro Stein 12 Rthlr. Cour. erhalten habe. Kauflustige können sich hieselbst auf dem Dominio melden.

Zedlitz bei Haynau, den 28. Juny 1814.

v. Wechmar.

Verkauf eines Kretschams.

Zum öffentlichen Verkauf des aus einer Brandstelle und 31 Scheffel tragbaren erblichen Acker bestehenden, von dem verstorbenen Kretschmer Bunzel hinterlassenen Kretschams im Schlemmer, welcher auf 824⅔ Rthlr. taxirt ist, setzt das unterzeichnete Gerichts-Amt 3 Termine, den 4. Juny, den 8. July, und den letzten und peremtorischen auf den 12. August an, und ladet sämmtliche Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige vor, in diesen Terminen zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und wird dem Meist- und Bestbietenden das Grundstück zugeschlagen werden.

Bunzlau, den 14. April 1814.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ottendorf. Franke.

Verkauf einer eisernen Brau-Pfanne zu Groß-Jänowitz.

Eine noch gar nicht im Brauch gewesene eiserne Brau-Pfanne von 8 bis 9 Achtel, welche für hiesigen Ort zu groß befunden worden, stehet frei zum Verkauf. Kauflustige können bei hiesigem herrschaftlichen Pachtbrauer Pritzel das Nähere vernehmen.

Groß-Jänowitz, den 18. Juny 1814. Das Dominium.

Verkauf des Rauchschen Kretschams zu Rettkau und der Mäthnerschen Freistelle zu Kummernick.

Da der dem verstorbenen Rauch zu Rettkau gehörig gewesene Kretscham und dazu gehörige Bauerhufe, welche Besitzung auf 1670 Rthlr. taxirt worden, den 18. July d. J. zu Rettkau, und die von dem verstorbenen Mäthner zu Kummernick hinterlassene Freistelle, welche auf 297 Rthlr. taxirt worden, auf den 19. July d. J. zu Kummernick öffentlich ver-

verkauft werden sollen, so werden Kauflustige hiermit aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen daselbst zu melden, und ihre Gebote abzugeben. Liegnitz, den 16. Juny 1814.

Das Gräflich v. Hardenberg Rettkau und Kummernicker Gerichts-Amt.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Kunzendorf.

Der Gerichts-Kretscham No. 5. zu Kunzendorf, Liegnitzschen Kreises, wozu ein Garten, drei Schfl. Acker in jedem Felde, die Gerechtigkeit des Bier- und Branntweinschanks, und das Recht, auf den Kauf zu backen, gehören, und dessen Werth auf 1010 Rth. 10 sgr. Cour. gerichtlich ausgemittelt worden ist, soll nach dem Absterben des Besitzers auf den Antrag der Erben freiwillig und öffentlich auf den 3. August dieses Jahres an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige und Besitzfähige können sich daher auf dasigem herrschaftlichen Schlosse Vormittags um 10 Uhr einfinden, ihre Gebote abgeben und den Zuschlag gewärtigen.

Liegnitz, den 8. Juny 1814.

Das Gerichts-Amt von Kunzendorf. Kaulfuß.

Verpachtung der Schönauer Güter.

Da die Schönauer Güter, welche 2 Meilen von Glogau entfernt, auf der Straße nach Neustädtel liegen und auf 90051 Rthlr. 20 sgr. landschaftlich abgeschätzt sind, auf 9 Jahre und zwar im Wege einer Licitation verpachtet werden sollen, und dazu ein Termin auf den 25. July d. J. anberaumt worden, so macht das unterzeichnete Gerichtsamt dies hiermit bekannt und ladet Pachtlustige ein, sich an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Schönau einzufinden, und ihre Erklärungen abzugeben, wo dann mit dem Meist- und Bestbietenden unter Einwilligung der verwittweten Frau Hauptmann von Lüttwitz, als Verpächterin, die Pacht abgeschlossen werden soll. Die vorläufige Bedingungen bei der Pacht können in Breslau beim Herrn Justiz-Kommissionsrath Ludwig, in Liegnitz bei dem Herrn Hofrath Michaelis und Hoffiskal Oehmel, und in Schönau bei der Frau Hauptmann von Lüttwitz nachgesehen werden.

Liegnitz, den 2. July 1814.

Das von Lüttwitz-Schönauer Gerichtsamt.

Verpachtung des Obstes zu Zedlitz.

In denen allhier befindlichen Gärten, Alleen und Feldern befindet sich eine sehr bedeutende Menge von Baumfrüchten aller Art, gute Sorten, Kirschen ausgenommen. Pachtlustige und kautionsfähige Obsthändler haben sich daher auf den 22. July d. J. zur öffentlichen Versteigerung bey dem hiesigen Dominio zu melden, und sich Tags vorher die Gelegenheit anzusehen, an diesem Tage, den 22. July d. J., die Bedingungen, unter welchen das Obst zu verpachten stehet, zu entnehmen, ihr Gebot abzulegen, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dasselbe zugeschlagen wird.

Zedlitz bei Haynau, den 28. Juny 1814.

v. Wechmar.

Verpachtung des Obstes zu Ziebendorf.

Das Obst in Ziebendorf bei Lüben soll den 17. July früh um 8 Uhr an den Meistbietenden verpachtet werden, und melden sich Pachtlustige bei dem Arendator Quiel daselbst.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29.

Liegnitz, den 16. July 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 182. Betrift die Aufhebung des Eingangszolls für den aus dem Warschauschen zum Intermediair-Handel eingehenden Branntewein.

Da der Grund der bisher bestandenen Festsetzung,

wonach bei der Einfuhre des Branntweins aus dem Herzogthum Warschau, sey es zum auswärtigen Handel, oder auch zur innern Consumtion, anstatt des sonstigen Conventions-Zolls und Tantieme, bis jetzt 1 Rthlr. pro Berl. Eimer als Eingangs-Zoll zu zahlen gewesen,

gegenwärtig aufhört, indem, den Grundsätzen gemäß, wonach jetzt der Ersatz-Zoll erhoben wird, bei der Durchfuhre kein Unterschied zwischen direktem Transito und Intermediair-Handel ist: so hat die hohe Ministerial-Behörde auch jene bisherige Abgabe, mittelst Rescripts vom 31. vorigen Monats, für aufgehoben erklärt und dagegen festgesetzt:

daß von dem, ohne Unterschied der Bestimmung einkommenden fremden Branntwein, nur die ehedem statt gehabten Einfuhr-Zoll-Gefälle mit Zwei Silbergroschen Sechs Denar pro Eimer schlesisch Maaß und die Tantieme wieder erhoben werden sollen.

Indem solches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, wird den Zoll- und Accise-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements zugleich bemerkt, daß durch diese Festsetzung die Circularien No. 83. vom 10. Februar und No. 124. vom 5. May d. J. als aufgehoben anzusehen sind. Liegnitz, den 28. Juny 1814.

Abgaben-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 119. pro Juny c. A. D.

No. 183. Betreffend einige, im Militair-Hospital zu Königsberg in Preußen verstorbene Militair-Personen.

In dem Militair-Lazareth zu Königsberg in Preußen ist

1) der in der 3ten Eskadron des schlesischen Uhlanen-Regiments gestandene Matthias Totitzke;

2) der im fliegenden Pferde-Depot als Train-Soldat gestandene Lorenz Hutke;
3) der in der 2ten Kompagnie des Füselier-Bataillons No. 5. gestandene Gottfried Zwilling;
4) der in der ersten Kompagnie des Infanterie-Regiments No. 5. gestandene Gottfried Dobschau;
5) der als Train-Soldat bei der schlesischen Mehl-Kolonne gestandene Johann Kerger;
6) der bei der 2ten Kompagnie des Infanterie-Regiments No. 5. gestandene Gottlieb Senft, und
7) der bei der 1sten Kompagnie des Ostpreußischen Jäger-Bataillons gestandene Carl Andreas Seidel,

gestorben. Eben so ist

8) zu Riedesheim der im Landwehr-Bataillon von Kottulinsky angestellt gewesene Johann Gottlieb Fitzner, und
9) im Lazareth zu Frankenstein, der in der 2ten Kompagnie des 2ten Bataillons des Brandenburgschen Leib-Regiments gestandene Friedrich Bergmann,

Todes verblichen.

Da der eigentliche Geburtsort derselben durch die von Uns dazu gemachten Anstalten nicht hat ausgemittelt werden können, so wird das Absterben derselben deren hinterlassenen Anverwandten hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können sie die Todtenscheine, die bei Uns vorliegen, sich durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbitten. Liegnitz, den 2. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 441. pro Juny c.

No. 184. Betreffend den im Feld-Lazareth zu Pfaffendorf bei Leipzig verstorbenen Soldaten Carl Jähnel.

In dem zu Pfaffendorf bei Leipzig etablirt gewesenen Feld-Lazareth, ist der Soldat Carl Jähnel, von der 6ten Kompagnie des 11ten Schlesischen Reserve-Regiments, gestorben, und hat eine tombakne eingehäusige Taschenuhr hinterlassen.

Sein eigentlicher Geburtsort ist nicht auszumitteln gewesen. Es wird daher das erfolgte Absterben des rc. Jähnel dessen hinterlassenen Anverwandten hierdurch bekannt gemacht, und können sie, wenn sie sich als solche gegen das Landräthliche Amt Glogauschen Kreises legitimiren, die Uhr von demselben gegen Quittung in Empfang nehmen. Liegnitz, den 5. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 827. pro Juny c.

No. 185. Betrifft die Rückkehr der freiwillig zum Militair gegangenen Civil-Beamten.

Durch die an das Königl. hohe Justiz-Ministerium erlassene Cabinets-Ordre vom 13. May d. J. haben des Königs Majestät befohlen: daß die freiwillig zum Militair gegangenen Civil-Beamten nun wieder auf ihre Posten zurückkehren können.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre, und eines dieserhalb an Uns ergangenen Rescripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 21. v. M., haben Wir dato alle Beamten Unsers Ressorts, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, zur ungesäumten Erklärung aufgefordert:

ob sie beim Militair verbleiben, oder auf ihre Posten wieder zurückkehren wollen?

In letzterem Falle sind sie zugleich angewiesen worden, sich sobald als irgend möglich an dem Orte, wo sie ihr Amt bekleiden, wieder einzufinden.

Den Magisträten Unsers Departements geben Wir von dem Inhalt der oben allegirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre hierdurch Kenntniß, und wollen es ihnen überlassen: ob sie die im gleichen Verhältniß sich befindenden Officianten ihres Ressorts ebenfalls zur Erklärung auffordern wollen? Liegnitz, den 6. July 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

K. No. 1. pro July c. G.

No. 186.

Nachweisung

von den Getreide-Preisen, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro Juny d. J. in den nachbenannten Städten gegolten haben.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	5	—	2	4	3	1	22	10	1	13	7	6	20	—	1	17	—
2	Glogau	3	3	3	2	9	—	2	3	6	1	6	3	4	—	—	1	17	—
3	Liegnitz	3	21	6	2	11	4	1	22	9	1	12	5	4	—	—	1	—	—
4	Hirschberg	4	8	6	2	18	—	2	2	10	1	21	10	4	—	—	1	12	—
5	Jauer	3	21	6	2	12	6	1	21	4	1	11	9	5	—	—	1	4	—
6	Löwenberg	3	22	10	2	19	8	2	7	6	1	18	9	5	12	—	1	—	—

Liegnitz, den 3. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 187. Aufruf an sämmtliche Magisträte der Städte hiesigen Regierungs-Departements, zu Einreichung einer Nachweisung vom Betrage des Grund-Servises von 1795 bis 1805.

Um der Aufforderung des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern vom 28. v. M. zu genügen, werden sämmtliche Magisträte der Städte hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen: einen Nachweis einzureichen, was der in den Jahren von 1795 bis 1805, also in diesem zehnjährigen Zeitraume, auf die Hauseigenthümer und Besitzer der städtischen Ländereien ausgeschriebene Grund-Servis von Jahr zu Jahr eingetragen hat.

Dieser

Dieser aus den Servis-Anlagen und Rechnungen zu extrahirenden Nachricht ist zugleich eine Nachweisung von denjenigen Summen, welche die Servis-Ausschreibungen in gedachtem Zeitraum überhaupt, also mit Einschluß der anderweitigen servispflichtigen Gegenstände, als der Nahrung rc. und des Servises von den Einliegern, eingetragen haben, beizufügen.

Diese Nachweisungen werden unausbleiblich binnen 3 Wochen, nach Ansicht dieses, erwartet. Liegnitz, den 7. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 1. R. pro July c.

No. 188. Die von den Magisträten der General-Commission für das Einquartierungs-, Verpflegungs- und Marschwesen eingereichten Getreide-Preis-Tabellen betreffend.

Nach einem Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 28. v. M. werden von mehreren Magisträten die früherhin von der vormaligen General-Commission für das Einquartierungs-, Verpflegungs- und Marschwesen geforderten Getreide- rc. Preis-Tabellen noch fortwährend an diese Commission eingereicht. Da es jedoch, nach der nunmehr erfolgten völligen Auflösung derselben, der ferneren Einsendung solcher Tabellen jetzt gar nicht weiter bedarf: so wird solches den Magisträten der Städte hiesigen Regierungs-Departements hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 3. R. July c.

No. 189. Vorschrift, in wie fern den anziehenden Juden in den Städten die Niederlassung zu gestatten.

Die unterzeichnete Deputation findet sich veranlaßt, hierdurch sämmtlichen landräthlichen Aemtern, Polizei-Directoren und den zur Polizei-Verwaltung beauftragten Magisträten aufzugeben: keinem in das hiesige Regierungs-Departement neu anziehenden jüdischen Glaubensgenossen, wenn er auch durch das Anerkenntniß einer Provinzial-Regierung sich als preußischer Staatsbürger legitimiret, die Erlaubniß zur Niederlassung zu gestatten, oder ihn in den Verzeichnissen der jüdischen Staatsbürger der Provinz aufzuführen, bevor nicht sein Antrag, mit allen Documenten, welche sein Staatsbürgerrecht nachweisen können, zu Unserer Prüfung gebracht, und Unsre Genehmigung erhalten worden ist.

Nur auf den Grund dieser Genehmigung kann der Ansuchende in die Juden-Register des Orts, in denen sich seine Nummer an die letzte Nummer des Registers anschließt, eingetragen werden.

Bei Revision der gegen Ende des Kalender-Jahres einzureichenden Duplicate der Veränderungen in jedem Orte zu dem Haupt-Register, wird auf die Beachtung dieser Vorschrift genau gesehen werden. Liegnitz, den 9. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 1011. pro Juny c.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Erläuterung, welchen Gerichten die Benennung: Fürstenthums-Gericht, zukomme.

Mit Bezug auf das Inserat vom 6. Juny d. J. pag 228 des Amtsblatts wird, zufolge des von dem Chef der Justiz ergangenen Rescripts vom 14. dieses, erläuternd bekannt gemacht: daß die Benennung Fürstenthums-Gericht nur den Gerichten wirklicher Fürstenthümer, nicht aber solchen Gerichten zukömmt, die für bloße Standes-Herrschaften, Minder-Herrschaften oder Ritter-Güter, wenn gleich solche von Personen Fürstlichen Standes besessen werden, angeordnet sind, daher sich dergleichen Gerichte jene Benennung nicht anzumaßen haben. Liegnitz, den 1. July 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vorschrift bei Criminal-Untersuchungen wegen Kindermords, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Da es in Criminal-Untersuchungen wegen Kindermords, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, auf das abzufassende Erkenntniß von wesentlichem Einfluß ist: ob die vorschriftsmäßige Bekanntmachung des Publicandi wegen dieser Verbrechen, in der durch die Circularien der vormaligen Krieges- und Domainen-Cammer vom 9. October 1794 und 20. März 1795 vorgeschriebenen Art, durch den Aushang einiger Exemplare in den Städten und zweier Exemplare in den Dörfern, an öffentlichen Orten, wirklich unausgesetzt und wo erfolgt, oder ob sie unterblieben, oder unterbrochen worden ist? so werden die Inquisitores publici und jede andere Inquirenten angewiesen, hierüber in jeder Untersuchungssache dieser Art genaue Erkundigung einzuziehen, und das dieserhalb Ausgemittelte zu den Acten zu bringen.

Liegnitz, den 2. July 1814.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die Entscheidung der Frage: ob die Ehefrau eines Bürgers zur Erwerbung eines Grundstücks das Bürgerrecht für ihre Person besonders erwerben müsse?

Es ist mittelst Rescripts des Chefs der Justiz vom 28. Juny d. J. dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht bekannt gemacht worden, daß von dem Departement für die allgemeine Polizei im Königlichen Ministerio des Innern die Frage: ob die Ehefrau eines Bürgers zur Erwerbung eines Grundstücks das Bürgerrecht für ihre Person besonders gewinnen müsse? verneinend entschieden sey, und hat dem gemäß der Chef der Justiz festgesetzt: daß, bei der Eintragung des Besitz-Titels für eine solche Ehefrau, derselben keine weitere Hindernisse in den Weg zu legen sind, sondern nur von ihr der Nachweis zu fordern sey, daß ihr Ehemann das Bürger-Recht wirklich erlangt habe, und sodann mit der Eintragung auf den Grund dieses Nachweises zu verfahren. Dies wird den sämmtlichen Untergerichten, bei denen ein solcher Fall vorkommen kann, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. July 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die freiwilligen Beiträge zur Unterstützung der bequartierten Ortschaften betreffend.

Da bekanntlich nur ein Theil des hiesigen Regierungs-Departements von dem Durchmarsch der Kaiserl. Russischen Truppen betroffen wird; so haben Wir geglaubt, die Bewohner des unbequartiert bleibenden Theils nur darauf aufmerksam machen zu dürfen, um sie zu veranlassen, denjenigen Ortschaften, auf welchen der von einer starken Bequartierung unzertrennliche Druck vorzüglich lastet, mit Lebensmitteln zu Hülfe zu kommen, da mehrfache Rücksichten einen Geld-Aufschlag zu diesem Behuf widerrathen. Der Erfolg der unterm 21. d. M. an die Herren Landräthe dieserhalb erlassenen Aufforderung hat Unserm Zutrauen zu den Departements-Einsassen entsprochen, denn es sind unter andern allein im Schwiebusschen Kreise

13 Eymer 54 Quart Branntwein, 61 Schfl. 13½ Mtz. Gemüse und 57 Rthlr 1 Gr. Courant-Münze

im Wege einer freiwilligen Sammlung zusammengebracht, und davon

11 Eimer Branntwein, 42 Schfl. Gemüse, und 30 Rthlr. Courant-Münze.

an das Landräthliche Amt Saganschen Kreises zur weitern Vertheilung gesandt worden, das Uebrige aber ist für die Etappe Neustädtel bestimmt.

Indem Wir dem Herrn Landrath, so wie den Dominien und Gemeinden des Schwiebusschen Kreises, und den verschiedenen Individuen, welche dazu beigetragen haben, hierdurch Unsern Dank dafür bezeugen, fühlen Wir Uns zugleich angenehm verpflichtet, diesen Beweis so rühmlicher Gesinnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir sehen ähnlichen erfreulichen Nachrichten auch aus den übrigen unbequartiert bleibenden Gegenden des Departements entgegen, weil dadurch die Bequartierten um so mehr in den Stand gesetzt werden können, den tapfern russischen Kriegern die verdiente gute Aufnahme nach Möglichkeit zu gewähren.

Liegnitz, den 5. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Oeffentliche Erwähnung einer wohlthätigen Handlung.

Der Stadt-Physikus Herr Doctor Medicinae Ficker hieselbst hat sein ihm für das Jahr 1813 zuständiges Stadt-Physikats-Gehalt von 50 Rthlr. den minorennen Kindern eines als Opfer der Typhus-Heilpflege verstorbenen Arztes geschenkt. Diesen patriotischen Wohlthätigkeits-Sinn und das Verlangen des Herrn Schenkers, die Noth einer in bekümmerte Lage versetzten Familie zu mindern, rühmen Wir hierdurch dankbar. Liegnitz, den 4 July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Die Leistungen der Stadt Guhrau zur Beförderung der Anstrengungen für die Wiedererkämpfung der Selbstständigkeit des Staats.

Unter den Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche sich durch man-

mannichfache freiwillige Opfer und Leistungen für die große Sache des Vaterlandes ausgezeichnet haben, befindet sich die Stadt Guhrau.

Wir glauben dem Magistrat und den Bewohnern der gedachten Stadt, welche im Jahr 1812. und in den ersten 5 Monaten des Jahres 1813. außerordentlich viel gelitten hat, und nur 2600 Einwohner zählt, einen Beweis, wie Wir das, was gethan worden ist, würdigen, dadurch zu geben, daß Wir das Verzeichniß davon nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen. Auch dürfen Wir nicht übergehen, daß dieser Ort seit dem April 1813. 229 Mann in die Reihen der Vaterlands-Vertheidiger gestellt hat. Liegnitz, den 10. July 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Nachweisung der freiwilligen Opfer der Einwohner der Stadt Guhrau, zu Vertheidigung des Vaterlandes und zu besserer Pflege der kranken und verwundeten vaterländischen Krieger im Jahr 18$\frac{13}{14}$, in so weit solche durch den Magistrat besorgt worden.

A. Zu Ausrüstung freiwilliger Vaterlandsvertheidiger und für die Armee.

Die Stadt hat drei arme Freiwillige von hier ausgerüstet, beritten gemacht und Sr. Majestät dem Könige gestellt. Sie sind unter die reitenden Garde-Jäger aufgenommen worden, und werden bis zum Frieden von der Stadt allein unterhalten. — Deren complette Equipirung für die Garde kostet, incl. der Pferde, 1108 Rthl. 8 gr. Denselben vom 1. März 1813 bis ult. May 1814 Tractament, jedem monatl. 5 Thlr. 6 gr., zusammen 236 Thlr. 6 gr. Für dieselben zeither auf Montirung und extraordinaire Unterstützung 72 Thlr. 12 gr. Unterhaltungskosten für die Familie des einen Freiwilligen, 24 Thlr. Diese Freiwilligen mußten als ganz arme Leute von Fuß auf mit Allem versehen werden, und der hohe Betrag der Ausrüstungs-Kosten kommt daher, weil Se. Majestät der König diese Freiwilligen wider Erwarten der Garde einzuverleiben geruht haben. — Equipirungs-Kosten für andere 12 Freiwillige aus der Stadt, durch die Familien derselben und einzelne Einwohner zusammengetragen, 1050 Thlr. — Für arme Landwehrmänner und Soldaten, welche nicht gehörig bekleidet waren, gesammelt und vertheilt, 192 Thlr. 11 gr. 6 pf., 20 Pfd. Taback, 12 Hemden, 14 wollene Leibbinden und dergl. Bettdecken, 37 wollene Strümpfe und Socken, nebst mehreren Kleidungsstücken, als Röcke, Stiefeln rc. — An unvermögende fremde Preuß. Freiwillige bei ihrer Durchreise zur Armee im Juny, July und August 1813., 79 Thlr. 12 gr., nebst mehreren Kleidungsstücken. — Den 24. Febr. 1814. an den Herrn Regierungs-Secretaire Gärtner, zur Vertheilung an die Soldaten und Landwehrmänner beim Glogauer Blokade-Korps, vorzüglich aus dem Guhrauschen, 12 Thlr. 6 gr., 145 Pfd. Taback, 2 Hemden, 61 wollene Leibbinden und dergl. Bettdecken, 45 wollene Strümpfe und Socken, nebst mehreren Kleidungsstücken. — Den 1. July 1813., an den Herrn Regierungs-Präsidenten Kleckhöfer nach Oels, baares Geld und Prätiosen, am Werth 152 Thlr. 21 gr. 3 pf. Hierunter war der ganze Bestand der Müller-Gewerks-Kasse mit allen Verehrungen und Schaustücken und der einzige Halsschmuck von mehreren unbemittelten Frauen und Mädchen. — Nach Neisse zu Patronen, 16 Ctr. Papier. — Summa A. 2928 Thlr. 4 gr. 9 pf., 165 Pfd. Taback, 16 Ctr. Papier zu Patronen, 14 Hemden, 75 wollene Leibbinden und dergl. Bettdecken, 82 wollene Strümpfe und Socken.

B.

B. Für die Kranken und Verwundeten.

Den 21. Novbr. 1812. an den Herrn Engelmann in Liegnitz für die verwundeten Preußen in Rußland, 75 Thlr. 4⅘ pf. — Privatim unmittelbar an die Lazareth-Direction eingesandt, 17 Thlr., 60 Pfd. Charpie, 200 Stück Bandagen. — Den 5. May 1813. in das Lazareth zu Rietschütz, 11 Schfl 9 Mtz. oder 9 Ctr. 60 Pfd. feines Weitzen-Mehl. — Den 12. May 1813. an den Herrn Regierungs-Präsidenten v. Erdmannsdorf, 127 Thlr. 7 gr. 6 pf. Den 12. May 1813. an die Frau Regierungs-Präsidentin v. Erdmannsdorf, 120 Pfd. Charpie, incl. Bandagen. — An das Lazareth zu Rietschütz, 56 Pfd. Charpie, 170 Stück Bandagen, 295 Feder- und Stroh-Kopfkissen. — Den 17. Septbr. 1813. an den Hrn. Senator Hartwig in Liegnitz, 102 Thlr. 20 gr. 1 pf., 1 Ctr. 63 Pfd. feines Weitzen-Mehl, 46 Pfd. Reis und feinen Gries, 180 Pfd. Grütze und Graupe, 43¼ Pfd. Linsen und Bohnen, 26 Qt. Wein, 20 Qrt. Liqueurs und Branntewein, 20 Qt. Weinessig, 14 Qt. Butter, 114 Pfd. Backobst, 40 Pfd. Taback, 72 Pfd. Charpie, 650 Stück Bandagen, 35 Hemden, 3 wollene Leibbinden u. dergl Bettdecken, 20 wollene Strümpfe und Socken. — Den 26. Octbr. 1813. an das Lazareth in Rietschütz, 1 Ctr. 7 Pfd. feines Weitzen-Mehl, 48 Pfd. Reis und f. Gries, 108 Pfd. Grütze u. Graupe, 4½ Qt. Wein, 18 Qrt. Weinessig, 7 Qrt. Butter, 24 Pfd. Backobst, 24 Pfd. Taback, 7 Hemden, 3 wollene Leibbinden u. dergl. Bettdecken, 24 wollene Strümpfe u. Socken, 1 Feder- und Stroh-Kopfkissen, nebst mehreren warmen Kleidungsstücken, als Nachtjäckchen, Mützen rc. — Den 5. Novbr. 1813. an die Königl. Hochlöbl. Regierungs-Militair-Deputation zu Liegnitz, 261 Thlr. 9⅔ pf. — Den 18. Januar 1814. an das Lazareth zu Leubus, 100 Feder- und Stroh-Kopfkissen. Den 5. Febr. 1814 für dasselbe an den Herrn Landrath v. Johnston, 78 Pfd. f. Weitzen-Mehl, 28 Pfd. Reis u. f. Gries, 92 Pfd. Grütze u. Graupe, 108 Pfd. Backobst, 48 Pfd Taback, 9 Hemden, nebst mehreren Kleidungsstücken. — Den 26. März 1814. für Guhrauer in das Lazareth zu Leipzig, 3 Thlr. 12 gr., 4 Hemden, 2 wollene Leibbinden u. dergl. Bettdecken, 2 wollene Strümpfe u. Socken, nebst mehreren Kleidungsstücken. — Außerdem ist hier in den Kirchen besonders gesammelt und von den Geistlichen an die Behörde unmittelbar eingesendet worden: in der evangel. Kirche, 198 Thlr. 9 gr. 6 pf.; in der kathol. Kirche, 49 Thlr. 5 gr. 8 pf. — Summa B. 834 Thlr. 7 gr. 11⅔ pf., 12 Ctr. 76 Pfd. f. Weitzen-Mehl, 122 Pfd. Reis u. f. Gries, 380 Pfd. Grütze und Graupe, 43½ Pfd. Linsen u. Bohnen, 30½ Qt. Wein, 20 Qt. Liqueurs u. Branntewein, 38 Qrt. Weinessig, 21 Qrt. Butter, 246 Pfd. Backobst, 112 Pfd. Taback, 308 Pfd. Charpie, 1020 St. Bandagen, 55 Hemden, 8 wollene Leibbinden u. dgl. Bettdecken, 46 wollene Strümpfe u. Socken, 396 Feder- und Stroh-Kopfkissen.

(Die Geld-Beträge sub A. und B. sind in Nominal-Münze.)

Hierzu tritt noch: 1. Gesammelt für die kriegsbeschädigten Einwohner im Liegnitzschen Regierungs-Departement 158 Rthlr. Nom. Münze, und 14 Schfl. 3 Mtz. Saamen-Getreide, Leinsaamen rc. 2. Sind von den hiesigen weibl. Einwohnern für die Armee 570 Stück Hemden unentgeldlich gefertigt worden, wozu sie jedoch von Liegnitz die Leinwand erhalten. Man hatte 901 Hemden unentgeldlich zu fertigen übernommen, es ist aber nur zu 570 Stück die Leinwand hieher geschickt worden. 3. Existirt hier nach dem Muster der größern Städte ein Frauen-Verein, welcher für die kranken und verwundeten Vaterlands-Vertheidiger freiwillige Beiträge besonders gesammelt und resp. selbst unter sich zusammengetragen und eingesendet hat, wovon der Betrag noch nicht angegeben werden kann.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 29.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29.

Liegnitz, den 16. July 1814.

Verkauf des Gutes Klein-Zöllnig.

Es soll das vormals bischöfliche Gut Klein-Zöllnig im Oels-Bernstädtischen Kreise, ¾ Meile von Bernstadt, 2 Meilen von Oels, eben so weit von Namslau und 5 Meilen von Breslau, im Wege der Licitation an den Meistbietenden, vom 1. July d. J. ab, verkauft werden, wozu ein Termin auf den 29. July d. J. vor dem hierzu ernannten Commissario, Herrn Rittmeister von Fehrentheil, angesetzt worden.

Zu diesem Gute gehören: an Acker 164 Morg. 82 QR., an Wiesen 26 Morg. 132 QR., an Forst 170 M. 169 QR., an Hof- und Baustellen und Gräserei 166 QR., an Dienstland 9 M. 75 QR., an Gärte 7 M. 24 QR., an Unland 18 M. 145 QR., in Summa 398 Morg. 73 QR. Kauflustige werden eingeladen, sich am gedachten Tage einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und das Weitere zu gewärtigen.

Die Kauflustigen können jederzeit bei der Königl. Administration zu Trebnitz die Verkaufs-Bedingungen einsehen, auch ist ihnen die Lokal-Besichtigung verstattet.

Breslau, den 29. Juny 1814.

Vermöge Auftrages: Witzenhusen. Freiherr von Kottwitz.

Verkauf des Hauses No. 50 zu Liegnitz.

Dem kauflustigen Publiko wird bekannt gemacht, daß auf den 8. September d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Commissario, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Fabricius, das allhier auf der Goldberger Gasse No. 50. gelegene, mit 5wöchentlichem Brau-Urbar und 100 Ellen Bruchfleck versehene, auf 1481 Rthlr. 12 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden, zum Besitz qualificirten Käufer verkauft, und nach vorgängiger obervormundschaftlicher Genehmigung zugeschlagen werden soll, daher sich denn Kauflustige in dem obbestimmten Termine auf dem Rathhause im Land- und Stadt-Gerichts-Zimmer einfinden und ihre Gebote abgeben können. Die Taxe und Bedingungen können in der Land- und Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden. Liegnitz, den 22. Juny 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auktion zu Maserwitz.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den 31. July dieses Jahres, als Sonntags, Mittag um 1 Uhr, der Nachlaß der Amtmann Heidrichschen Eheleute zu Maserwitz, bestehend in Prätiosis, Silbergeschirr, Hausgeräthen, Betten, Wäsche, Kleidungsstücken und andern Vorrath zum Gebrauch, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in der Gerichtsstätte zu Maserwitz verkauft werden soll, und der taxirte Werth davon zwischen 300 und 400 Rthlr. Cour. beträgt, das kauflustige Publikum aber dazu eingeladen. Liegnitz, den 12. July 1814. Das Maserwitzer Gerichts-Amt.

Ver-

Verkauf der Scholtisei zu Slupia.

Unterzeichneter macht hiermit öffentlich bekannt, daß er zum Verkauf seiner Scholtisei in Slupia, ½ Meile von Rawicz, ½ Meile von Sarnow, 2 Meilen von Kröbin gelegen, den 1. und 16. August zum Termin bestimmt hat. Es gehören zu derselben 6 Stadi oder 18 Hufen Magdeburger sehr guten Ackers, viel Wiesewachs, freie Hutung auf dem Territorium der Gemeinde; es können darauf 12 Pferde, 30 Stück Rindvieh, 300 bis 500 Stück Schaafe gehalten werden. Auch hat genannte Scholtisei die Gerechtigkeit, eine Brau- und Brennerei und eine Mühle anzubauen. Kaufslustige können an erwähnten Terminen, als den 1. und 16. August d. J., gegen gleich baare Bezahlung in Courant jene Scholtisei käuflich an sich bringen. Slupia, den 5. July 1814.

Der pensionirte Königl. Preuß. Rittmeister v. Bialinsky.

Gefundener Leichnam.

Am 4. dieses Monats ist an der hiesigen Nieder-Mühl-Brücke hinter der Zucker-Raffinerie ein weiblicher, schon gänzlich verfaulter, Leichnam von mittlern Jahren, und der fast unkenntlichen Kleidung nach geringen Standes, aus dem Wasser gezogen worden. Hirschberg, den 8. July 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf des Gasthofes zu den drei Linden zu Raudten.

Das Gericht der Stadt macht hierdurch bekannt, daß der in der Glogauer Vorstadt belegene, auf 936 Rthlr. 16 gGr. gerichtlich gewürdigte Gasthof, die drei Linden genannt, des wirthlosen Zustandes wegen und auf den Antrag der Real-Gläubiger subhastiret, und terminus licitationis auf den 16. July, 16. August und 16. September d. J. anberaumet worden sind. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in den anstehenden Terminen, besonders aber im letzten peremtorischen Termine Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem Stadt-Gericht zu erscheinen, zu licitiren und der Adjudication bei dem Meist- und besten Gebot, mit Genehmigung der Extrahenten, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf spätere Gebote weiter nicht geachtet werden wird.

Die Taxe kann täglich auf hiesigem Rathhause nachgesehen werden.

Raudten, den 20. May 1814.

Verkauf des Elsnerschen Bauerguts zu Royn.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Beschluß der Kreditoren des allhier verstorbenen Bauer Joseph Elsner sein hinterlaßnes Bauergut, bestehend aus 2¼ Hufen Ackerland, nebst einem Garten und dreien Wiesen, welches gerichtlich auf 1302 Rthlr. gewürdigt worden, öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Wenn nun hierzu ein peremtorischer Termin zur Bietung auf den 4. August d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, als werden alle diejenigen, welche dieses Bauergut kaufen wollen, aufgerufen, sich in demselben auf dem hiesigen herrschaftlichen Hofe einzufinden, ihr Gebot ad Acta zu geben, und sodann zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden das Bauergut unter Zustimmung der Kreditoren adjudicirt werden soll.

Royn, den 24. Juny 1814.

Dickow.

Berichtigung.

Das Gut Zedlitz, woselbst Mutter-Schaafe zum Verkauf stehen und das Obst zu verpachten ist, liegt nicht, wie im vorigen Stück des öffentlichen Anzeigers Seite 115 und 116 durch einen Druckfehler unrichtig bemerkt worden, bei Haynau, sondern bei Steinau, welches zu Vermeidung von Irrungen hierdurch berichtiget wird.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 30.

Liegnitz, den 23. July 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. May d. J. wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807. rücksichtlich des Transitohandels angeordnet gewesenen Abgaben;

b. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Juny d. J., betreffend die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer; und

c. das Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. Von demselben Tage.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 190. Betrifft das Liquidations-Verfahren wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges.

Nachstehendes in der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten No. 9. sub No 230. befindliche Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges:

Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. Vom 3. Juny 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die göttliche Gerechtigkeit, der Heldenmuth Unsers Kriegsheers, unterstützt von den hochherzigen Aufopferungen der Nation, und der treue Beistand Unserer Alliirten, haben den Feind aus Unsern Grenzen vertrieben, ihn durch eine Reihe von Niederlagen in sein eigenes Gebiet zurückgeworfen, und durch die Eroberung eines großen Theils von Frankreich und seiner Hauptstadt es Uns möglich gemacht, in Gemeinschaft mit Unsern Verbündeten die französische Nation in den Stand zu setzen, ihren rechtmäßigen Regenten wieder auf den Thron zu berufen, und mit ihr und den übrigen europäischen Mächten die Grundlagen eines dauernden, das Glück Unsers Volks sichernden Friedens vorzubereiten.

Schmerzlich war es Uns bisher, bei den für diesen heiligen Zweck nöthigen außerordentlichen Anstrengungen Unseren getreuen Unterthanen dasjenige, was sie aus ihrem eigenen Vermögen dazu beigetragen haben, namentlich aber alle Requisitionen und Zwangslieferungen, noch nicht ersetzen zu können, und Wir lassen daher jetzt nach geendetem Kampfe die Vergütung dieser Leistungen Unsere erste Sorge seyn.

Wir haben gleichwohl dabei erwogen, daß eine Ausgleichung aller Kriegsschäden und Lasten nicht geschehen kann, indem nicht allein der durch den bisherigen außerordentlichen Kriegszustand so sehr veränderte Werth aller Gegenstände, die Ausmittelung des Schadens unmöglich macht, sondern es auch ganz der Gerechtigkeit zuwider seyn würde, einem Theile Unserer Unterthanen neue und beträchtliche Lasten aufzulegen, um dadurch einen Entschädigungsfonds für den andern, der durch Zufall und Unglück mehr gelitten hat, zu gewinnen.

Dagegen wollen Wir dasjenige, was von allen Lieferungspflichtigen, auf Befehl der dazu autorisirten Behörden, an verkäuflichen Naturalien für den Dienst der Armeen unentgeldlich geliefert, und also als ein, Unsern Kassen geleisteter Vorschuß zu betrachten ist, als Schuld derselben anerkennen, und nach billigen Preisen successive erstatten, und Wir setzen daher wegen Bezahlung dieser Kriegslieferungen Folgendes hierdurch fest:

§. 1.
Eintheilung in drei Zeitabschnitte.

Die frühern deshalb schon ergangenen Bestimmungen und getroffenen Einleitungen lassen eine gleiche Behandlung für die ganze Vergangenheit vom Jahre 1806. ab, nicht zu, und es werden daher die weiter folgenden Bestimmungen für nachstehende Zeitabschnitte angenommen und festgesetzt:

1) Die Periode vom Jahre 1806. bis Ende des Jahres 1812., für welche vorerst das bereits eingeleitete Berechnungswesen beibehalten wird.
2) Die Periode des Jahres 1813. und des Jahres 1814. bis incl. Ende Juny dieses Jahres, für welche Lieferungsscheine, vom 1. October dieses Jahres an zahlbar, aus einem Fonds von zwei Millionen Thaler jährlich ausgefertigt werden.
3) Die Periode vom July d. J. an gerechnet, für welche sogleich baare Zahlung erfolgt.

§. 2.
Nähere Bestimmung darüber.

Wir setzen hierbei fest, daß nicht der Tag der Ausschreibung, sondern der Tag der wirklichen Ablieferung, die Behandlung nach den unten folgenden Festsetzungen bestimmt.

Sind indeß auf besondere Bewilligungen solche Lieferungen der zweiten Periode, welche aus Ausschreibungen der ersten Periode entspringen, schon nach den, für diese geltenden Grundsätzen liquidirt, anerkannt und compensirt, oder sind überhaupt schon Lieferungen der zweiten Periode vergütet, so hat es dabei sein Bewenden. Dagegen ist es nicht zulässig, daß Restlieferungen aus dem Ausschreiben der zweiten Periode, welche erst nach dem Monat Juny d. J. abgetragen werden, nach den Bestimmungen für

für die dritte Periode vergütet werden. Wir fordern vielmehr alle Restanten hiermit auf, ihre Rückstände bis zum Ende Juny dieses Jahres einzuliefern, damit solche gleich bei Ausführung dieser Unserer Verordnung zur Liquidation, Anerkennung und Vergütung gelangen können.

§. 3.

Periode vom Jahre 1806. bis 1812.

Was die Liquidation und Anerkennung der Forderungen an den Staat, für Lieferungen, Leistungen und Kriegsschäden der ersten Periode und deren Vergütung durch Kompensation mit der Vermögens- und mit andern rückständigen Steuern, oder aus den schon dazu angewiesenen Fonds anbetrifft, so ist deshalb überall in dem deshalb schon eingeleiteten Liquidationsverfahren fortzufahren, denn es soll bei den darüber bereits ergangenen Verordnungen in so fern sein Bewenden haben, als Uns Unsere interimistische Landes-Repräsentation nicht Mittel vorzuschlagen vermag, auf welche andere Weise hierin eine Ausgleichung zu treffen, und eine Vergütung zu leisten seyn wird. Wir fordern aber sämmtliche, mit diesem Liquidations- und Abrechnungswesen beauftragte Behörden hiermit ausdrücklich auf, sich die baldige Beendigung dieser Geschäfte ganz besonders angelegen seyn zu lassen, damit Wir über die Mittel zur Tilgung derjenigen Forderungen, welche durch die Kompensation und aus jenen Fonds nicht haben befriedigt werden können, die Vorschläge Unserer interimistischen Landes-Repräsentanten vernehmen können.

§. 4.

Periode pro 1813. und pro 1814. bis incl. Juny. Allgemeine Grundsätze.

Die Forderungen aus Zwangslieferungen der zweiten Periode sollen sofort liquidirt,

es sollen über die anerkannten Beträge Lieferungsscheine, zahlbar aus Unserer General-Staatskasse, ertheilt,

und es soll zur Realisation dieser Lieferungsscheine aus Unsern gesammten Landes-Revenüen die Summe von Zwei Millionen Thaler jährlich,

bestimmt werden.

In Absicht auf die Ausführung setzen Wir Folgendes fest:

§. 5.

Wofür Vergütung gegeben wird, und sie findet also nicht statt, für:

Zur Liquidation und Vergütung eignen sich alle Gegenstände, welche auf Verlangen

Unserer Gouvernements,
" Regierungen,
" Landräthe oder

Kriegs- und Marsch-Kommissarien, imgleichen der sonst, zur Verpflegung der Truppen und Beschaffung der Armeebedürfnisse vom Staate bestellten Beamten oder von frem-

fremden Personen oder Behörden ähnlicher Kategorie, im Dienst fremder Mächte geliefert worden sind, und worüber Quittungen oder andere gültige Beweise oder Bescheinigungen von den Empfängern produzirt werden, es mögen diese Gegenstände für Unsere Truppen, für die Truppen Unserer Alliirten oder für fremde Truppen bestimmt gewesen, oder verbraucht worden seyn. Haben dieselben Behörden zugleich Gegenstände zur Bekleidung und Armirung, ingleichen zur Verpflegung der Landwehren, so lange sie im Kreise sind, ausgeschrieben, so kommen Ausschreibungen der Art nicht zur Liquidation, da es deshalb bei den Bestimmungen der Verordnung vom 17. März v. J. verbleibt.

§. 6.

a. Kriegsschäden.

Es bleiben also von der Liquidation ausgeschlossen:

1) Alle Kriegsschäden, veranlaßt durch Brand, Plünderung, Fouragirung, in Feldern und Scheunen, Wegtreibung des Viehes und dergleichen. Diejenigen Oerter und Individuen, welche durch diese Kriegsübel besonders gelitten haben, und die sich ohne außerordentliche Beihülfe nicht retabliren können, sind von den Regierungen nach zuvoriger gehöriger Untersuchung der Sache und Feststellung der Schadenstände Unserm Finanz-Minister anzuzeigen; demselben sind Vorschläge zu machen, wie diesen Verunglückten nach den Ortsverhältnissen und andern Umständen am besten und schleunigsten geholfen werden kann, und derselbe hat Uns darüber mit Berücksichtigung der disponiblen Geld- und andern Fonds Vorschläge zu machen;

b. Einquartierung.

2) die Natural-Einquartierung, weil diese jederzeit eine unzertrennliche Folge des Kriegszustandes, und in der Regel als eine Kommunallast anzusehen ist, weil die Staatsfonds ohne neue Steuern eine Vergütung nicht verstatten, und weil darüber von den meisten gehörig justifizirte Liquidationen nicht vorgelegt werden können, mithin die Vergütung nur theilweise und zufällig seyn würde;

c. Hand- und Spann-Dienste.

3) alle Natural-, Hand- und Spann-Dienste, weil es gleichfalls dazu an den nöthigen Geldmitteln fehlt, und weil diejenigen, welche die letzteren geleistet haben, vom wirklichen Militairdienst befreit gewesen sind.

§. 7.

Vergütungspreise.

Die Vergütungssätze bestimmen Wir nach fünf geographisch abgegrenzten Bezirken in folgender Art und in Preuß. Cour.

	1ster Bezirk.			2ter Bezirk.			3ter Bezirk.			4ter Bezirk.			5ter Bezirk.		
	Das Litthauische Regierungs-Departement, ingl. das Ostpreußische Regierungs-Departement, mit Ausschluß der in den zweiten Bezirk versetzten Kreise.			Die Kreise Marienburg und Marienwerder, Westpreußischen Regierungs-Departements, der Mohrungensche Kreis u. das Hauptamt Neidenburg, Ostpreußischen Regierungs-Departements.			Die Kreise Dirschau, Stargard, Conitz, Camin u. Crone des Westpreußischen Departements, das Pommersche u. Neumärkische Regierungs-Departement und die Uckermark und Priegnitz.			Die Mittelmark, die Magdeburgischen Kreise am rechten Elbufer, und ganz Schlesien, mit Ausnahme der beim 5ten Bezirk ausgenommenen Kreise.			Das Schlesische Gebirge, namentl. die Kreise Löwenberg und Hirschberg, Liegnitzer Departements, die Kreise Bolkenhayn, Schweidnitz, Reichenbach, Glatz, Frankenstein, Münsterberg, Neisse, Breslauschen Departements.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Weitzen, der Berliner Scheffel . .	1	12	—	1	15	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—
Roggen	1	—	—	1	2	—	1	4	—	1	8	—	1	12	—
Gerste	—	20	—	—	21	8	—	23	4	1	2	8	1	6	—
Hafer	—	16	—	—	17	4	—	18	8	—	21	4	1	—	—
Graupen-Grütze	1	21	—	2	—	9	2	4	6	2	12	—	2	19	6
Hülsenfrüchte	1	12	—	1	15	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—
Branntwein, das Berliner Quart .	—	4	—	—	4	4	—	4	8	—	5	4	—	6	—
Heu, der Berliner Centner . .	—	12	—	—	13	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—
Stroh, das Schock zu 1200 Berl. Pfd.	3	—	—	3	6	—	3	12	—	4	—	—	4	12	—
Fleisch, wenn solches nach dem Gewicht geliefert worden, das Berliner Pfund	—	1	9	—	1	9	—	1	9	—	2	—	—	2	3
Rindvieh, wenn solches lebendig geliefert worden:															
Vieh, bis 200 Pfd. incl. das Stück .	15	—	—	15	—	—	15	—	—	17	—	—	18	—	—
" " 300 " " " "	18	—	—	18	—	—	18	—	—	21	—	—	22	—	—
" " 400 " " " "	25	—	—	25	—	—	25	—	—	29	—	—	31	—	—
" über 400 " das Stück .	28	—	—	28	—	—	28	—	—	33	—	—	34	—	—

Bei dem lebendig gelieferten Rindvieh kann nur dann der Satz der zweiten, dritten oder vierten Klasse zur Liquidation gebracht werden, wenn durch Atteste der empfangenden Behörde ausdrücklich nachgewiesen ist, daß das Vieh solches gewesen, welches resp. über 200 Pfd., 300 Pfd. oder über 400 Pfd. schwer gewesen ist.

§. 8.

§. 8.

Ferner bestimmen Wir folgende Vergütungs-Sätze für den ganzen Umfang der Monarchie.

Für ein Pferd zum Dienst der Artillerie . . .	55 Rthlr. Courant.	
, , , , schweren Cavallerie	50 —	—
, , , , leichten Cavallerie	40 —	—
, , , , zum Train . .	30 —	—

§. 9.

Für alle übrigen Gegenstände, welche auf gehörige Ausschreibung der dazu verordneten Behörden geliefert seyn möchten, hat Unser Finanzminister nöthigenfalls nach genommener Rücksprache mit dem Minister des Innern und dem Kriegsminister auf gutachtliche Berichte der Regierungen, die Vergütungssätze zu bestimmen. Die Regierungen haben ihre Anträge hierüber sofort an den Finanzminister gelangen zu lassen, damit durch eine mangelnde Bestimmung der Vergütungssätze der Gang des Liquidations- und Anerkennungs-Wesens nicht aufgehalten wird.

§. 10.

Art der Liquidation.

Es ist Unser Wille, daß dieses Liquidations- und Anerkennungs-Geschäft einen raschen Gang gehe, damit Wir im Stande sind, die Zahlung, welche Unserer Kasse deshalb zufällt, bald vollständig zu übersehen, und um besonders für die, nach §. 6. beabsichtigten weitern Unterstützungen die nöthigen Anordnungen treffen zu können. Wir bestimmen daher, daß dies ganze Geschäft mit Einschluß der Ausfertigung der Lieferungs-Scheine mit Ende des laufenden Jahres geschlossen seyn soll. Nur für außerordentliche Fälle, wo erweislich den Liquidanten und den mit diesem Geschäfte beauftragten Behörden keine Versäumniß zur Last fällt, verstatten Wir Unserm Finanzminister, die Liquidationen noch in den drei ersten Monaten des folgenden Jahres anzunehmen. Wir weisen daher alle betreffenden Behörden hiermit an, diese Geschäfte mit Eifer zu betreiben, da, wenn durch Vernachläßigungen von ihrer Seite die Liquidanten gefährdet werden sollten, sie Uns dafür verantwortlich bleiben. Zu diesem Zweck ordnen Wir folgendes Verfahren an:

§. 11.

Die Guts-Besitzer und Eigenthümer einzelner Besitzungen auf dem platten Lande, die ihre Lieferungen auf besondere, auf sie lautende Ausschreiben geleistet haben, liquidiren ein jeder für sich, die nach gegenwärtiger Verordnung sich zur Vergütung eignenden Gegenstände nach den oben bestimmten und nach den noch zu bestimmenden Preisen, und übergeben ihre Liquidationen unter Beifügung der Ausschreibungen und Quittungen dem Landrathe des Kreises.

Die dörflichen Communen liquidiren eine jede gemeinschaftlich für sich, die geleisteten Lieferungen, und geben die, in gleicher Art belegten Liquidationen dem Landrathe ab. Wir befehlen Unsern Domainenbeamten, Intendanten und Administratoren, bei diesem Liquidations-Geschäft den Einsassen behülflich zu seyn, und erwarten von den Gutsbesitzern, daß sie ihre Unterthanen hiebei gleichfalls unterstützen, oder durch ihre Pächter, Verwalter und Schreiber unterstützen lassen werden.

§. 12

§. 12.

Die Landräthe revidiren die Liquidationen, berichtigen und ergänzen selbige, oder lassen solches durch den Liquidanten nachholen, und senden posttäglich die bearbeiteten und als richtig anerkannten Liquidationen der Regierung ein.

§. 13.

Diejenigen Mediat-Städte, welche als Ackerbautreibende zu Lieferungen der Erzeugnisse ihres Erbaues mit herangezogen worden, liquidiren gleich den dörflichen Communen, und reichen die Liquidationen dem Landrathe ein.

Diejenigen Städte, welche andere Gegenstände der städtischen Fabrikation geliefert und diese durch Ankauf oder Beitrag aller Bürger zusammengebracht haben, liquidiren ihre ganze Forderung gleichfalls gemeinschaftlich. Haben sie aber die requirirten Gegenstände nur von denjenigen Einwohnern entnommen, welche sich allein im Besitze der gelieferten Objekte befanden, oder ist die Lieferung nur von einigen Gliedern der Stadtbewohner geleistet, so liquidirt ein jeder derselben einzeln für sich, und übergiebt seine gehörig belegte Liquidation dem Magistrate. Diese werden von dem Magistrate nach angestellter Revision in eine Haupt-Liquidation zusammengetragen, welche mit den Special-Liquidationen belegt, und mit der gemeinschaftlichen Liquidation für die ganze Commune der Regierung eingesandt wird.

§. 14.

Gleich nach Eingang der Liquidationen bei der Regierung werden solche von dieser in Bezug auf die beiden Punkte, ob die Ausschreibung von einer dazu geeigneten Behörde, und ob die Empfangnahme von der dazu autorisirten Behörde geschehen, imgleichen in den übrigen materiellen Punkten geprüft, von der Calculatur revidirt, verbessert und festgesetzt, und wenn etwanige Revisions-Monita durch Zwischen-Correspondenz gehoben sind, nach und nach an Unsern Finanz-Minister mit einer nach beiliegendem Schema A. anzufertigenden und in duplo beizufügenden Nachweisung der auszufertigenden Lieferungsscheine eingesandt. Die Prüfung, ob die Spezial-Ausschreibungen der Landräthe und anderer Behörden mit etwa vorhandenen General-Ausschreibungen harmoniren, und ob die gelieferten Objekte gehörigen Orts in Rechnung nachgewiesen sind, nimmt ihren besondern Gang in gewöhnlicher Art auf den Grund der zurückgehenden Liquidationen, und hält daher deren Anerkennung in der Regel nicht auf. In besonders dazu geeigneten Fällen hängt es aber von dem Ermessen der Regierung ab, diese Prüfung vorangehen zu lassen. Da hierdurch die Anerkennung und Festsetzung hauptsächlich und in letzter Instanz bei den Regierungen beruhet, so verpflichten Wir diese hiermit ganz besonders, die materielle Prüfung der einzelnen Liquidationen mit Genauigkeit vorzunehmen, da sie Uns für die Nachtheile, die aus einer oberflächlichen Behandlung dieser Sache sowohl einerseits für Unser Kassen-Interesse als andererseits für die Liquidanten entstehen möchten, verhaftet bleiben. Zur Kontrolle wird Unser Finanzminister einzelne Liquidationen einfordern, um deren grundsätzliche Bearbeitung prüfen zu lassen.

§. 15.

In dem Bureau Unsers Finanzministers wird lediglich die richtige Uebertragung der liquidirten Posten, in die Nachweisung der auszufertigenden Lieferungsscheine

revi-

revidirt, und dann mit der Ausfertigung vorgeschritten. Die expedirten Scheine erhält die Regierung unter Remission der Liquidationen und eines in den drei letzten Colonnen ausgefüllten Exemplars der Nachweisung, worauf selbige die Scheine selbst an die Interessenten gegen Quittung vertheilen läßt.

§. 16.

Die Lieferungsscheine werden in Form des beiliegenden Schema B. angefertigt. Sie sind als Kassen-Anweisungen zinslos, sie können aber durch schriftliche Cession aus Hand in Hand gehen. Sie werden auf diejenigen Summen ausgefertigt, mit welchen die Liquidationen abschließen, jedoch zur Erleichterung der Berechnung und Buchführung nur in vollen Thalern ausgehend; dasjenige, was in der Summe der Liquidation in Groschen übergehet, wird daher gestrichen. Schließt indeß die Liquidation eines einzelnen Individui auf mehr als 200 Thlr ab, so kann dasselbe gleich bei der Liquidation auf die Anfertigung mehrerer Lieferungsscheine, jedoch nur dergestalt antragen: daß die einzelnen Lieferungsscheine nicht unter 200 Thlr. lauten, wovon jedoch derjenige, der zur Ausgleichung der ganzen Summe ausgetheilt werden muß, eine Ausnahme macht.

§. 17.

Art der Realisation.

Die zur Realisation bestimmten zwei Millionen Thaler jährlich, werden zu diesem Zweck in 4 Terminen, nämlich:

zum letzten März eines jeden Jahres mit 500,000 Thlr.
" " Juny " " " " 500,000 Thlr.
" " September " " " 500 000 Thlr.
" " Oktober " " " " 500,000 Thlr.

disponibel gemacht. Für das laufende Jahr wird zu diesem Zweck
am letzten September die Summe von 500,000 Thlr.
am letzten December die Summe von 500,000 Thlr.
verwendet, und Wir werden, sobald der Zustand der Kassen es nur irgend erlaubt, diese Realisationssumme bis zu drei Millionen jährlich erhöhen, und sodann 6 Termine jährlich, jeden von 500,000 Thlr., eintreten lassen.

§. 18.

Bis dahin setzen Wir wegen der Ordnung, in welcher die Scheine mit baarem Gelde eingelöset werden sollen, Folgendes fest:

die 4 ersten obengedachten Termine,
am 30sten September d. J.
am 31sten Dezember d. J.
am 31sten März k. J., und
am 30 Juni k. J.,

sollen, so weit es nöthig wird, ausschließlich dazu angewendet werden, denjenigen bedürftigen Besitzern dieser Scheine, wenn sie nämlich deren erste Inhaber oder die Erben derselben sind, welche ohne augenblickliche Hülfe ihre Verbindlichkeiten gegen den Staat und ihre Gläubiger nicht erfüllen können, und deshalb ihre Forderung ver-

verschleudern müßten, gegen Präsentation ihrer Scheine eine Abschlagszahlung von 25 pro Cent auf den Betrag derselben zu leisten; wogegen diese Scheine für den Ueberrest aller übrigen, auf welche keine Abschlagszahlung geleistet ist, bei der künftigen Auslösung nachstehen, und deshalb mit dem nöthigen Vermerk und einer besondern Nummer versehen, den Präsentanten zurückgegeben werden.

Alle übrige Inhaber, welche keine solche Abschlagszahlungen gefordert haben, werden von der, für jeden Termin bestimmten Summe von 500,000 Thlr., in soweit sie nicht für die 4 ersten Termine durch obige Abschlagszahlungen absorbirt wird, für den vollen Betrag ihrer Forderung in klingendem Courant nach derjenigen Ordnung befriedigt, welche Wir auf den Bericht Unsers Finanzministers und des Ministers des Innern, welcher letztere sich deshalb mit den Landes-Repräsentanten berathen, und ihre Wünsche und Vorschläge vernehmen wird, festsetzen und anwenden werden.

Wir setzen dabei fest, daß der über die Realisation hiernach zu entwerfende Plan in jedem Falle bis zum 1. September d. J. Uns vorgelegt werden muß, damit die Inhaber der Scheine vor dem Anfange der Zahlungen übersehen können, in welcher Art sie erfolgen wird.

§. 19.

Die Lieferungsscheine werden ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit in allen Zahlungen, wo bisher Staatsschuldscheine zugelassen worden, von Unsern Kassen angenommen, in sofern sie von dem ersten Inhaber oder dessen Erben in Zahlung gegeben, oder angeboten werden.

§. 20.

Periode vom 1. July d. J. an.

Sobald Unsere Armee auf den Friedensfuß gesetzt seyn wird, und sowohl der Rückmarsch der alliirten Truppen durch Unsere Staaten, als die Durchzüge der französischen Kriegsgefangenen beendiget seyn werden, soll das bisherige Requisitions- und Lieferungswesen gänzlich aufhören, und eine regelmäßige Administration des Militair-Verpflegungswesens auf Kosten Unserer Staatskassen an dessen Stelle treten. Bis zu diesem sehr nahe bevorstehenden Zeitpunkte muß die Last der Natural-Einquartierung und Fuhrengestellung ohne Vergütung zwar noch fortdauern, dagegen aber vom 1. July d. J. wegen der etwa noch nöthig werdenden Ausschreibungen von Natural-Lieferungen folgende Einrichtung Statt finden.

§. 21.

Alle von diesem Zeitpunkte an ausgeschriebenen und geleisteten Lieferungen von den oben §. 5. bemerkten Gegenständen sollen den Lieferungs-Pflichtigen aus Unsern Kassen nach den §. §. 7. 8. 9. bemerkten Preisen baar erstattet werden. Zu dem Ende sollen die Ausschreibungen dieser Gegenstände nicht wie bisher, von den Provinzial-Behörden auf ihre Verantwortlichkeit, sondern nur nach eingegangener gemeinschaftlicher Autorisation Unsers Finanzministers, des Ministers des Innern und des Kriegsministers geschehen, und dabei nur der streng nothwendige Bedarf der Truppen zum Maaßstabe dienen. Die Lieferungspflichtigen sollen nur gegen schriftliche Quittung der Truppen oder Verpflegungsbehörden die Naturalien verabreichen, und nur im Falle sie mit Quittungen versehen sind, den Ersatz aus Unsern Kassen zu erwarten haben.

Die Landräthe und übrigen Kreisbehörden sollen diese Quittungen sofort durch Atteste, welche den reglementsmäßigen Ersatz der Lieferungen aus der Hauptkasse der Regierung zusichern, austauschen, und die Quittungen selbst mit einer Haupt-Liquidation am Ende eines jeden Monats der Regierung einschicken, welche sie mit dem Ausschreiben vergleichen und gehörig revidiren, und nachdem die etwanigen Anstände durch Rückfragen bei den Landräthen gehoben sind, am Ende eines jeden Vierteljahres an Unsern Finanzminister zur sofortigen Anweisung auf die Haupt-Kasse ihres Departements einreichen soll.

Nach erfolgter Anweisung und Bekanntmachung an den Landrath nehmen alsdann die Lieferungs-Pflichtigen den Betrag ihrer Vergütung gegen Einlieferung der in ihren Händen befindlichen Atteste in Empfang. Wir verpflichten deshalb die obgedachten Behörden, bei diesem Geschäft alle Mittel, welche zur schleunigen Befriedigung dienen können, anzuwenden, und dabei in keiner Rücksicht einen Verzug eintreten zu lassen, wofür sie Uns besonders verantwortlich bleiben.

§. 22.

Schließlich machen Wir Unsern sämmtlichen Staatsbehörden bei Ausführung der in gegenwärtigem Edikte enthaltenen Bestimmungen die äußerste Sorgfalt für Unser Kassen-Interesse zur besondern Pflicht; wogegen sie eben so sorgfältig darauf zu wachen haben, daß Jedem, der nach diesen Bestimmungen eine Vergütung zu fordern hat, die Gelegenheit, sie geltend zu machen, verschafft werde. Zu Unsern Einsassen haben Wir das Vertrauen, daß sie die Unmöglichkeit, ganz strenge Beweise zu erlangen, nicht zu ihrem Privatvortheile auf eine unerlaubte Art, durch Uebertreibung ihrer Forderungen, benutzen werden. Sollten aber dennoch dergleichen Fälle vorkommen, so werden Unsere Regierungen solche den vorgesetzten Ministerien anzeigen, damit sie gehörig geahndet werden.

Gegeben in Unserm Hauptquartier zu Paris, den dritten Juny Eintausend Achthundert und Vierzehn.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.

A.

Nachweisung

der nach Maaßgabe der einliegenden Liquidationen auszufertigenden Lieferungsscheine.

No.	Namen der einzelnen Liquidanten.	Deren Wohnort.	Namen der gemeinschaftlich liquidirenden Commune.	Höhe der einzeln auszufertigenden Lieferungescheine.	Die Ausfertigung ist geschehen sub No.	dato

B. Lie-

B.

Lieferungs-Schein über Thaler Preußisch Courant.

Dem des Kreises Regierungs-Departements wird hiermit anerkannt, daß aus Lieferungsforderungen des Jahres 1813. und des Jahres 1814. bis Ende Juny die Summe von Thalern an die Staats-Kassen zu fordern hat. Die Zahlung wird aus dem, zur Tilgung dieser Forderung bei der General-Staats-Kasse gebildeten Fonds von Zwei Millionen Thaler jährlich, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Edikts de dato Paris, den 3. Juny 1814. wegen Vergütigung der Kriegsleistungen hiermit zugesichert. Berlin, den ten

(L. S.) Der Finanz-Minister.

eingetragen sub fol.
No.
der N. N.

wird hiermit zur allgemeinsten Kenntniß und Nachachtung derer in dem hiesigen Regierungs-Departement gebracht, welche bei dessen Inhalt ein Interesse haben.

In Gemäßheit der in diesem Edikte §. 4. bis 19. ertheilten Vorschriften, fordern Wir diejenige Gutsbesitzer und Eigenthümer einzelner Besitzungen auf dem platten Lande, desgleichen die Magistråte Namens der Städte und die dörflichen Communen, welche sich in dem Falle befinden, Forderungen an die Staats-Kassen aus Zwangslieferungen der zweiten Periode pro 1813. und pro 1814. bis incl. Juny d. J. bilden zu können, hiermit auf: ungesäumt die Liquidationen nach den in dem §. 7 bis 13. des Edikts vorgeschriebenen Formen anzufertigen, und in so fern sie Gegenstände betreffen, welche von ihnen als Ackerbautreibende geleistet worden sind, sämmtlich bei den Kreis-Landräthen vor dem 1. September d. J. einzureichen.

In Ansehung der Liquidationen aller übrigen Lieferungs-Gegenstände der industriösen, besonders der städtischen Fabrikation, ist der Termin zur unmittelbaren Einreichung der Liquidationen bei Uns, durch die im 18ten Stück des diesjährigen Regierungs-Amts-Blattes sub No. 123. enthaltenen Verordnung bis zum 31. May 1814. gesetzet worden, welcher hiemit gleichfalls bis zum 1. September d. J. erweitert wird.

Die Herren Landräthe der Kreise des hiesigen Regierungs-Departements dagegen werden hierdurch ausdrücklich aufgerufen, die bei ihnen eingehende Liquidationen der Gutsbesitzer und Eigenthümer einzelner Besitzungen, der Magistråte derjenigen Städte, welche als Ackerbautreibende zu Lieferungen der Erzeugnisse ihres Erbaues mit herangezogen worden sind, desgleichen der dörflichen Communen, nach den in dem Gesetze vorgeschriebenen Grundsätzen zu revidiren, zu berichtigen und Beziehungsweise durch die Liquidanten ergänzen zu lassen, demnächst aber die bearbeiteten und als richtig anerkannten Liquidationen Uns posttäglich, mittelst einer nach fortlaufender Nummer zu führenden Specification, vorzulegen. Am 1. September d. J. erwarten Wir einen Nachweis sämmtlicher bis dahin bei den Herren Landräthen eingegan-

gegangenen Liquidationen, nach den einzelnen Dominien und Communen geordnet, mit Angabe, wie weit diese Liquidationen revidiret worden, quo dato dieselben an Uns eingereicht, oder was die Einsendung derselben noch behindert. Mit Einsendung jenes Nachweises ist von diesem Termine an alle 8 Tage fortzufahren, am Schlusse des Geschäfts aber, welches von Seiten der Herren Landräthe spätestens Ende Octobers d. J. erwartet wird, ein General-Nachweis über sämmtliche aus dem unterhabenden Kreise eingegangenen, revidirten und hieher beförderten Liquidationen mit Angabe deren Betrags anher einzureichen. Wir rufen nochmals alle dabei interessirte Beamte und Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements hiermit auf, ihrer Seits alles anzuwenden, damit dieses Liquidations- und Anerkennungs-Geschäft einen raschen Gang gehe, und Niemand den Nachtheil, mit welchem der 10. §. des vorstehenden Edikts die Säumigen bedrohet, erfahre.

Liegnitz, den 20. July 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 191. Wegen Berechnung der Gewerbe-Steuern vom 1. Juny 1814. bis letzten December 1815.

Da durch die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre de dato Paris den 19. May d. J. verordnet worden, daß das Etats-Jahr künftig sich nach dem Kalender-Jahr richten soll; so werden in Hinsicht der Gewerbe-Steuern einige Bestimmungen nothwendig, um jeder Verwirrung bei dem Uebergange und der bisherigen Zeitrechnung in die künftige vorzubeugen.

Es wird in dieser Absicht Folgendes hiermit festgesetzt:

1) Die pro $18\frac{14}{15}$. bereits geschehene Aufnahme der Gewerbetreibenden bleibt bis Ende December 1815. gültig, mit Vorbehalt der Ab- und Zugänge.

2) Bei Entrichtung des 2ten Steuer-Termins im December d. J. ist $\frac{1}{6}$tel des halbjährigen Steuer-Betrages zuzurechnen, der Steuernde dagegen aber auch auf 7 Monate zu quittiren.

3) Für den December-Monat ist kein besonderer Administrations-Extrakt einzureichen; der diesfällige Nachweis ist mit dem Extrakt pro Januar und Februar 1815. zu verbinden. Vom Anfange des Monats März ist aber wieder mit zweimonatlichen Extrakten zu continuiren. In den Extrakten ist das Soll-Einkommen gleichfalls auf 19 Monate zu berechnen.

4) Der December d. J. wird mit dem Januar, Februar und März k. J. in eine Ausfalls-Periode zusammen gezogen, so daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche sich zum Ausfall in solcher eignen, ein 13monatlicher Steuer-Betrag erlassen wird. Umgekehrt kommen bei den Zugängen und Erhöhungen die Steuern für 13 Monate zum Ansatz.

5) Die Gewerbesteuer-Instruktion wird dahin abgeändert, daß die Aufnahme der Steuer-Rollen, statt in den Monaten Februar und März jeden Jahres, künftig, und zwar vom Jahr 1815. an, in den Monaten August und September geschehen

schehen muß; die Steuer-Rollen müssen daher auch, statt des Aprils, künftig spätestens den 1. October bei Uns zur Bestätigung eingereicht werden.

Hiernach haben sich sämmtliche landräthliche Officia, Polizei-Directoren, Kreis-Steuer-Aemter, Magistrate und Accise-Aemter aufs Genaueste zu achten.

Liegnitz, den 4. July 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 38. Rescr. pro Juny c.

No. 192. Betreffend die Berechnung verschiedener im Wechselverkehr vorkommenden fremden Münzsorten und Valuta bei der Wechselstempelung für das Jahr 1814.

Es ist von der hohen Finanz-Ministerial-Behörde mittelst Rescripts vom 29. v. M. festgesetzt worden: daß bei der Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen

ein Gulden Wiener Währung für 8 gGr.,
ein Livre Sterling für 5 Rthlr.,
ein Karolin, oder 11 Gulden nach dem vier und zwanzig Guldenfuß für 6 Rthlr.,
ein Silber-Rubel für 1 Rthlr.,
ein Rubel in Banknoten für 6 gGr.,
ein Pfund flämisch oder 6 Gulden holländisch Courant zu 14 Gr. für 3 Rthlr. 12 gGr.,
ein holländischer Thaler oder zwei und ein halber Gulden holländ. zu 14 gGr. für 1 Rthlr. 11 gGr.,
ein Thaler Hamburger Banco für 3 Mark, mithin für 1 Rthlr. 12 gGr.

Preuß. Courant gerechnet werden soll.

In Hinsicht dessen, daß der Cours dieser fremden Münzsorten sich nach einiger Zeit bedeutend ändern und deshalb andere Werthsfestsetzungen nöthig machen möchte, soll vorstehender Tarif vorläufig nur für das Kalender-Jahr 1814. zur Richtschnur dienen.

Indem diese Festsetzung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich die Accise-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements die Anweisung, sich bei Berechnung des steuerpflichtigen Werths der ihnen zur Stempelung präsentirten Wechsel nach besagten Bestimmungen aufs Genaueste zu achten.

Liegnitz, den 7. July 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 23. July. A. D.

No. 193. Daß die, in Fällen des §. 6 des Paß-Reglements nöthigen Berichte und Anfragen forthin wieder an die Königl. Regierung zu richten betreffend.

Das Königliche hohe Polizei-Ministerium findet veränderter Verhältnisse wegen nicht weiter nöthig, daß diejenigen Reisenden, welche ohne die vorschriftsmäßigen Ein-

Eingangs-Pässe sich in die Königl. Preuß. Staaten begeben hatten, und nach der Bestimmung des §. 6. des Paß-Reglements dem vormaligen Departement der höhern und Sicherheits-Polizei zur weitern Verfügung angezeigt werden mußten, von den Orts-Obrigkeiten zur Kenntniß desselben gebracht werden.

Sämmtliche mit Verwaltung der Polizei beauftragte Orts-Behörden hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch angewiesen: die in Fällen des §. 6. des Paß-Reglements nöthigen Berichte und Anfragen künftig nicht weiter an das Königliche Polizei-Ministerium, sondern an die Königliche Regierung hieselbst zu richten. Liegnitz, den 11. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 30. Rescr. Juny c.

No. 194. Aufhebung der Einschränkungen des Vieh-Einlasses aus dem Herzogthum Warschau.

Da die Rinderpest schon seit geraumer Zeit die angrenzenden Gegenden des Herzogthums Warschau verlassen hat; so werden hiermit auf höhere Verordnung die bisherigen Einschränkungen des Vieh-Einlasses aus dem Herzogthum Warschau in das hiesige Regierungs-Departement, welche durch No. 87. des 13ten Stücks des Amtsblatts vom l. J. geboten waren, hierdurch aufgehoben. Es kann also forthin wieder das Schwarzvieh, sämmtliche giftfangende Sachen, imgleichen Wolle, aus dem Herzogthum Warschau, ohne daß es dazu einer besondern Concession von Uns bedarf, in das hiesige Regierungs-Departement bei jedem der an der Schlesischen Grenze gegen das Herzogthum Warschau bestehenden Zoll-Aemter eingelassen werden.

Gleichergestalt wird hierdurch jetzt gestattet, daß das Schaafvieh aus dem Herzogthum Warschau von nun an wieder wie ehedem, jedoch nur über die bekannten Einlaßorte des Schwiebusschen, Grünbergschen, Guhrauschen, Wohlauschen und Militschschen Kreises erst dann, wenn solches bei der, für diese Viehgattung angeordneten vorgängigen Revision vollkommen gesund und unverdächtig befunden worden, in das hiesige Regierungs-Departement eingehen darf. Es wird ferner jetzt auch das bisher bestandene Verbot der Einlassung roher Häute und Hörner hiermit aufgehoben, und gestattet, daß diese Waaren nun wieder aus dem Herzogthum Warschau eingehen mag, in Ansehung der rohen Häute mit der Maaßgabe,

daß solche gehörig abgetrocknet,

worauf die Grenz-Zollämter Acht zu geben haben.

Endlich wird hierdurch festgesetzt: daß forthin auch wieder Rindvieh aus dem Herzogthum Warschau, mit vollkommen genügenden, und unverdächtigen Gesundheits-Attesten begleitet, über den, für das hiesige Regierungs-Departement angeordneten Einlaßort Königsdorf bei Herrnstadt, jedoch vor der Hand bis auf weitere Verfügung nur unter der Bedingung eingelassen werden darf, wenn dasselbe zuvor eine zehntägige Quarantaine bei genanntem Ort bestanden, und während dieser Zeit keine Besorgniß über seinen Gesundheitszustand erwecket hat.

Sämmtliche landräthliche Officia des hiesigen Departements längst der Grenze-

gegen

gegen das Herzogthum Warschau, imgleichen die Gränz-Zollämter, so wie endlich die Quarantaine-Anstalts-Commission zu Königsdorf werden angewiesen, sich nach vorstehenden Festsetzungen überall zu achten. Von den landräthlichen Officiis erwarten Wir jedoch zugleich bis zum 25. August l. J. eine zuverläßige Anzeige von den Nachrichten, die dann von dem Gesundheits-Zustande des Rindviehes im Herzogthum Warschau eingelangt seyn möchten.

Liegnitz, den 19. July 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 25. Rescr. pro July c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Herabsetzung der Beiträge der Justiz-Offizianten zu dem Sublevations-Fonds der brodlosen Justiz-Offizianten auf die Hälfte, betreffend.

Nachdem des Königs Majestät, mittelst einer an den Chef der Justiz erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, die Beiträge der Justiz-Beamten zu dem Sublevations-Fonds vom 1. Juny d. J. an, auf die Hälfte der in der Höchsten Cabinets-Ordre vom 1. May 1809. bestimmten Prozent-Sätze herabzusetzen geruht haben, so wird solches sämmtlichen Untergerichten und Justiz-Beamten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit bekannt gemacht, um nunmehr von gedachtem Tage an nur die Hälfte des bisherigen Beitrags zu entrichten. Dagegen ist es dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden, keine Reste bei Entrichtung dieser Beiträge zu gestatten. Es werden daher sämmtliche Restanten zur unverzüglichen Einzahlung der bis zum 1. Juny d. J. aufgelaufenen Reste aufgefordert, da das Königliche Ober-Landes-Gericht Sich sonst nicht wird entbrechen können, mit executivischen Zwangsmitteln zu verfahren.

Breslau, den 1. July 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Berichtigung

eines Irthums der Nachweisung vom Ertrage der Collecte für verwundete Vaterlands-Vertheidiger zum Amtsblatt No. 26. pro 1814.

In der durch das diesjährige Amtsblatt Stück No. 26. von Uns dem Publico vorgelegten Nachweisung des Ertrags der für verwundete Vaterlands-Vertheidiger gesammleten Kirchen-Collecten, ist bei dem auf 228 Rthlr. 17 gGr. berechneten Betrage der wegen des Sieges bei Groß-Görschen aus dem Grünberg-Schwiebusschen Super-

Superintendentur-Bezirk eingegangenen Collecten-Gelder-Summe in den Positionen, wie diese Summe in den Parochien dieses Bezirks aufgekommen, ein Irthum vorgefallen, wenn es dort heisset:

Parochie Prittag	7 Rthl.		
Parochie Saabor	7 ,	9 Gr.	$7\frac{1}{3}$ Pf.
Parochie Wartenberg . . .	—	—	—
Parochie Contopp u. Boyadel	32 ,	12 ,	—

Es hätte vielmehr heissen sollen:

Parochie Prittag	7 Rthl.	9 Gr.	$7\frac{1}{3}$ Pf.
Parochie Saabor	19 ,	—	—
Parochie Wartenberg . . .	7 ,	—	—
Parochie Contopp u. Beyadel	13 ,	12 ,	—

Auch ist ein Druckfehler zu bemerken, daß die in gedachtem Superintendentur-Bezirk in der Parochie Güntersdorf, wegen Eroberung der Festungen Stettin, Wittenberg und Torgau gesammelte Collecte nicht 2 Rthl. 6 Gr., sondern 3 Rthl. 6 Gr. betragen hat, und kommt dann erst der angegebene Haupt-Betrag der diesfälligen Einnahme von 109 Rthl. heraus.

Zur Nachricht des Publikums gereicht endlich, daß Hebungen, welche in Golde zu öffentlichen Kassen eingehen, als Gold vereinnahmet und gebuchet werden, der Agio-Betrag vom Golde also eine besondere Einnahme-Position nicht constituiret.

Liegnitz, den 18. July 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Für den patriotischen Beitrag von 2 Rthlr. 20 Gr. Courant, zur Unterstützung der in dem hiesigen Militair-Hospital befindlichen Kranken und Verwundeten, welche von den im Wohlauschen Kreise locirten Gensd'armes zusammengebracht und durch den Herrn Landrath von Johnston an den Königl. Preuß. Ober-Brigadier Herrn Major von Vogelsang eingesandt worden, dankt Unterzeichneter im Namen der Hülfsbedürftigen. Liegnitz, den 7 July 1814.

D. Ficker, Dirigent des Hospitals.

(Hierbei nachträglich noch das 11te Verzeichniß der milden Beiträge für unbemittelte freiwillige Jäger und verwundete und kranke vaterländische Krieger, nachdem das 12te Verzeichniß bereits mit dem 28sten Stück des Amtsblatts ausgegeben worden; ingleichen der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Eilftes Verzeichniß

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien für unbemittelte freiwillige Jäger und verwundete und kranke vaterländische Krieger eingegangenen milden Beiträge für den Monat März 1814.

Einnahme.

	Courant und Münzcourant. Rthl.	gr.	pf.
A. Nach dem 10ten Verzeichnisse vom 14. März c. beträgt die Einnahme bis Ende Februar a. c.	28321	22	8
B. Hierzu sind im Monat März c. eingegangen:			
1. Von dem Herrn Präsidenten ꝛc Freih. v. Lüttwitz, monatlicher Beitrag pro März c. nebst 22 Rthl. in Tresorscheinen	76	23	—
2. Von dem Königl. Accise ꝛc. Amte in Beuthen pro December 1813. und Januar c. à 3 Rthl.	6	—	—
3. Aus dem Tropplowitzer Decanate Leobschützer Kreises, von der katholischen Geistlichkeit	41	6	3
4. Von dem Herrn Professor der Theologie Schulz hieselbst pro März c. 6 Rthl. in Tresorscheinen, und baar	2	8	—
5. Von dem Hrn. Kreis-Steuereinnehmer Beyerlein zu Lublinitz pro Febr. c.	10	—	—
6. Von dem Hrn. Accise-Kassen-Controlleur Klose in Waldenburg, Beiträge pro October, November, Decbr. p. u. Januar, Februar c., à 2 Rthl.	10	—	—
7. Die Collecte aus der Pfarrkirche zu Leipe, Bolckenhayner Kreises, mit	—	5	8
8. Aus dem Bolckenhayn Landeshuthschen Kreise, zur Truppen-Bekleidung	67	5	1
9. Von dem Herrn Stadt Gerichts-Canzellisten Hahn zu Neisse, für abgesetzte Schriften über ein allgemeines Weltgericht ꝛc. abermals . .	23	13	6
10. Von dem Herrn Frandorff in Neisse pro März c.	[illegible]	—	—
11. Durch die Frau Gräfin v. Schafgotsch geb. Gräfin v. Wurmbrand zu Warmbrunn, den Ertrag eines zum Besten der verwundeten Krieger dort veranstalteten Concerts, außer 5 Rthl. in Tresorscheinen 210 Rthl. 16 gr. wovon jedoch wegen eines bei dem Gelde statt eines Species-Thaler befindlich gewesenen Baireuthschen Guldenstücks à 16 gr. . . . . — 8 — abgegeben, und daher nur baar in Einnahme kommen	210	8	—
Dem geäußerten Wunsche der edlen Einsenderin gemäß, sind diese Gelder der Königl. Regierung zu Liegnitz für die Königl. Militair-Lazarethe zu Liegnitz, Leubus und Sagan überwiesen worden.			
12. Von dem Herrn Pastor Primarius Scheurich zu Neumarkt, den Ertrag seiner zum Andenken an das Jahr 1813 und zum Besten der verwundeten Krieger gehaltenen Predigt mit	9	—	—
13. Von einigen Mitgliedern der Breslauer Diöces durch das Hochwürdige Fürstbischöfliche General Vicariat-Amt	16	11	2
14. Aus dem Neisser Kreise baar . . . . und 1 Rthl. Tresorschein.	160	19	1
15. Von den Eltern des Landwehrmannes B. G. Puchert von der Breslauschen Landwehr . . . . welche demselben durch das Lazareth in Halle zugestellt worden.	7	—	—
16. Von dem Herrn Capellan Rother, Beitrag pro Januar u. Februar c.	4	—	—
17. Von dem Herrn Prediger Niegel zu Glatz, für eine Regierungs-Officianten Wittwe, deren Mann im Felde geblieben, pro Januar u. Februar c. 3 Rthl., (werden asservirt.)			
Latus	28968	2	5

		rthl.	gr.	pf.
	Transport.	28968	2	5
18.	Von dem Accise-Amts-Personale in Gleiwitz pro März c.	3	16	—
19.	Von einem Pensionair der Liegnitzschen Haupt-Feuer-Societäts-Kasse, der nicht genannt seyn will, die Hälfte seiner jährlichen Pension mit	33	8	—
20	Durch den Herrn Central-Post-Cassirer Behm von Brandow zu Kalisch mehrere Bekleidungsgegenstände, und baar incl. 3 Ducaten, à 3 Rthl.	24	—	—
21.	Eben daher sind unterm 18 Februar d. J. durch den Herrn Medicinal-Assessor Schack und Buchdrucker Herrn Mehwald eingesandt worden, 26 Paar Socken, 30 Paar Handschuhe und 2 Hemden			
22.	Vom Herrn Regierungs Calculator Sander, seine Remuneration als Calculator beim Universitäts-Curatorio pro März c.	12	12	—
23.	Für verwechselte 165 Rthl. in Tresorscheinen	105	14	3.
24.	Aus Falkenberg	12	—	—
	Auf geschehene Veranlassung einiger Musik-Freunde, wurden hier — in Falkenberg — in den Wintermonaten 4 musikalische Versammlungen u. Conzerte gehalten, wobei nach Abzug der Ausgaben ein Ueberschuß von 12 Rthl. Cour. verblieben, den die patriotisch gesinnte Gesellschaft für die verwundeten vaterländischen Krieger bestimmte.			
25.	Aus Reichenstein, von einem nicht genannt seyn wollenden Offizianten, 1 Münzschein über 1 Rthl. 23 fgr. 9 d'r.			
26.	Durch den Hrn. Capitain v. d. Armee v. Brietzke zu Liebau, aus dessen Landsturms-Commandantur-Bezirk	14	8	6
27	Von dem Herrn Ober-Post-Secretair Schneegebiel, halbjährigen Beitrag bis Ende Juny d. J.	6	—	—
28.	Von dem Herrn Kreis-Steuer-Einnehmer Beyerlein zu Lublinitz, Beitrag bis März c.	10	—	—
29.	Von dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Langner pro Januar und Februar c.	10	—	—
30.	Von der Knappschafts-Landsturms-Compagnie zu Tarnowitz, für die Kranken des 1sten Bataillons von Laubadel, 16ten Schlesischen Landwehr Inf. Regiments, vor Glogau (vide die Ausgabe ad III. Nro. 2. dieses Verzeichnisses.)	120	—	—
31.	Von einigen Königl. Forst-Offizianten in der Grafschaft Glaz, für die Kranken des Schlesischen Jäger-Bataillons vor Glogau, außer einigen Materialien, baar	11	4	6
32.	Aus dem Breslauschen Kreis abermalige Sammlung von baaren und in Tresorscheinen 11 Rthlr.	214	6	2
33	Von dem Herrn Kammerrath rc. Plathner zu Camenz abermals	10	—	—
34.	Von Madame Rulich zu Gellenau in der Grafschaft Glaz, 6 Hemden und 6 Paar Socken.			
	Summa der Einnahme bis ult. März a. c.	29554	23	10

Ausgabe.

		rthl.	gr.	pf.
A.	Nach dem 10ten Rechnungs-Verzeichnisse vom 14. März c. beträgt die Ausgabe bis Ende Februar c.	26419	5	5
B.	Im Monat März c. sind ausgegeben worden:			
	I. An freiwillige Jäger rc. Unterstützungsgelder rc.			
	An 7 Jäger im Detaschement der Garde zu Fuß	54	3	—
	⸗ [illegible] Jäger im Detaschement des Garde-Jäger-Bataillons	25	8	—
	⸗ 1 ⸗ ⸗ ⸗ des 1sten Westpr. Infanterie-Regiments.	2	6	10
	Latus	26501	—	3

	rthl.	gr.	pf.
Transport	26501	—	3
An 2 Jäger im Detaschement des 2ten Westpr. Infanterie-Regiments	40	—	—
= 3 = = = des 1sten Schles. Infanterie-Regiments	27	—	—
= 2 = = = des Leib-Grenadier-Bataillons	23	—	—
= 3 Individuen vom Schles. National-Husaren-Regiment	60	—	—
= 1 = vom Collberg. Infanterie-Regiment	3	—	—
= 4 = der Artillerie	4	—	—
= 9 = der Schles. Landwehr	38	—	—
= 1 = vom 1sten Schles. Husaren-Regiment	3	—	—
II. An die resp. Lazarethe.			
a. Behufs der Bekleidung reconvalescirter Freywilligen und Soldaten.			
An die Königl. Commandantur zu Schweidnitz	2	—	—
An das Lazareth zu Ober-Glogau	250	—	—
= = = = Brieg	100	—	—
= = = = Ottmachau	150	—	—
An den Herrn Lieutenant Koschella hieselbst	208	14	3
b. Zur bessern Verpflegung und Erquickung der Kranken.			
An die Lazarethe zu Liegnitz, Leubus u. Sagan, außer 5 Rthl. in Tresorscheinen	210	8	—
An das Lazareth des Glogauschen Belagerungs-Corps für angekauften Taback	24	—	—
An das Lazareth zu Pfaffendorf bei Leipzig	100	—	—
An das Lazarath zu Leobschütz	37	8	—
Für die Kranken des Schlesischen Jäger-Bataillons vor Glogau	11	4	6
III. An diversen Ausgaben.			
1. An einen von der Armee zurückgekommenen ganz invaliden Ober-Bäcker	3	—	—
2. An den Hrn. Chef des Blockade-Corps vor Glogau für bestimmte Empfänger	120	—	—
3. An 14 unbemittelte im Felde stehende freiwillige Garde-Jäger, zu dringend nöthiger Unterstützung nach einer besondern mit dem Herrn Hofrath rc. Heun darüber gepflogenen Berechnung	99	8	—
4. An ausländischem Porto für einen Brief in freiwilligen Jäger-Sachen, aus Lübeck	—	9	—
Summa der Ausgabe bis ult. März a. c.	28015	4	—

Balance.

Die Einnahme ist	29554 Rthlr.	23 gr.	10 pf.
Die Ausgabe =	28015 =	4 =	— =
Bleibt bis ult. März c. Bestand	1539 Rthlr.	19 gr.	10 pf.

und zwar:

in Vorschüssen	192 Rthlr.	— gr.	— pf.
in baaren	1347 =	19 =	10 =
i. e.	1539 Rthlr.	19 gr.	10 pf.

An Bekleidungs- und Lazareth-Bedürfnissen sind noch besonders bei mir eingegangen, und gehörigen Orts den Wünschen der edlen Geber gemäß, befördert worden:

1) Aus dem Pleßschen Kreise 42 Paar Socken.

2) Von einem Ungenannten sind mit einer bloßen Addresse, — nach dem Postzeichen aus Jauer — eingegangen: 2 Hemden, 2 Paar Socken und 2 Paar gestrickte Handschuh.

3. Von Demoiselle Refag hieselbst für die vaterländischen Krieger 6 Paar selbst verfertigte wollene Socken.

Um

Um die freiwilligen Jäger im Felde in den Stand zu setzen, sich nothwendige Bedürfnisse anzuschaffen, hat der Herr Hofrath ꝛc. Heun im Gefolge des Königl. Staatskanzlers Freyherrn von Hardenberg Excellenz, denen, die sich an ihn gewendet, von Zeit zu Zeit verhältnißmäßige Vorschüße geleistet. Diese beliefen sich bis zum 15 März überhaupt auf 13 Fr.d'ors, 331 Ducaten und 1775 Rthl. 13 gr. Cour., welche durch mich größtentheils von den Eltern und Verwandten der Jäger wieder eingezogen, oder in Fällen erwiesenen Unvermögens, aus den patriotischen Beiträgen erstattet worden.

Verdienstliche Handlungen.

Der Schneidermeister Herr Hoffmann hies. hat als Gutsbesitzer zu Maserwitz Liegnitzschen Departements auf 229 Rthl. 4 gr. 1 d'r., die er als compensationsfähige Leistungen, auf die von ihm auf einmal bezahlten Vermögenssteuer Termine, hätte herausbekommen müssen, zum Besten vaterländischer Truppen, Verzicht geleistet. Dieser rühmliche Beweis patriotischer Gesinnungen wird, höherm Auftrage gemäß, um so mehr zur allgemeinen Kenntniß gebracht, als ohne Zweifel manche, welche jetzt sich mit dem Herrn ꝛc. Hoffmann in dem Falle, etwas baar zurück zu erhalten, befinden, zu einer ehrenwerthen Verwendung desselben für unsere braven Truppen, namentlich zu einem allgemeinen Fonds für die Hinterbliebenen derselben, sich entschließen dürften, worüber eine besondere öffentliche Rechnung sodann gelegt werden soll.

Der Herr Rathmann Ludewig in Wartenberg hat 40 Rthl. 3 gr. Cour. und 36 Stück Leibbinden als ein freiwilliges patriotisches Geschenk an das hiesige Militair-Montirungs-Magazin eingesandt.

Der Königl. Accise-Kassen-Controlleur Hr Wollmann in Greiffenberg, hat folgende daselbst gesammelte Lazareth-Gegenstände als patriotisches Geschenk eingesandt: 1) 2 gebrauchte Betttücher; 2) 9 Paar neue wollene Socken; 3) 1 Paar getragene dito; 4) 5 Hemden; 5) 1 Metze Graupe; 6) eine Schlafmütze; 7) etwas Charpie und Compressen; 8) 8 Tücher; 9) 15 Verbandbinden, welche sämmtlich an den Königl. Obrist Wachtmeister und Verpflegungs-Commissair Hrn. v. Dresler, für die Lazarethe des Glogauschen Blocade Corps, gesandt worden sind.

Von einem Preußischen Patrioten zu Posen sind durch den Wohllöblichen Magistrat in Züllichau 13 Paar Schuhe als ein patriotisches Geschenk an das Königl Kriegs Kommissariat des Glogauschen Blokade-Corps abgeliefert, und von gedachtem Magistrat diesem Geschenk noch 4 Paar wollene Strümpfe, 4 Stück wollene Leibbinden und 1 Paar Handschuhe beigefügt worden.

Der Expeditor Hr. Löbel Schlesinger und dessen Hr. Bruder haben ersterer 6 Stück u. letzterer 5 Stück wollene Leibbinden als patriotische Geschenke an das Königl. Montirungs-Magazin abgeliefert.

Bei der Siegesfeyer nach der ewig denkwürdigen Schlacht bei Leipzig wurde vom Magistrat zu Neustadt eine freiwillige Collecte gesammelt, wobei 137 Rthl. 16 sgr. Nom. Münze und 1 Ducaten eingekommen, welche zum Besten der verwundeten Krieger in den dortigen Lazarethen verwendet worden sind.

Im Reichenbachschen Kreise sind seit dem 10. Januar c. bis ultimo Februar c. abermals folgende bedeutende patriotische Geschenke gesammelt und an den dortigen Kreis-Landrath zur Verwendung für die vaterländischen Truppen abgegeben worden; nämlich: 59 Paar wollene Socken, 236 Paar Ohren-Klappen, 6 Hemden, 14 Leibbinden, 1 Betttuch, 6 Pfund Charpie und 161 Rthl. 25 sgr. Courant.

Von dem Königl. Commandanten Hrn. Freyherrn von Schöning zu Brieg ward dem dortigen Magistrat am 16. März angezeigt, daß den 23. ejusdem 12 bis 15 von ihren Wunden geheilte Preuß. Krieger, aus dem dortigen Lazareth zur Armee abgehen würden. Es ward darauf sogleich vom Bürgermeister Hrn Ludwig eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen veranstaltet, um diesen Braven einen Zehrpfennig mitgeben zu können; durch diese Sammlung kamen 38 Rthl. 7 sgr. Nom. Münze ein, welche zu obigem Behufe verwendet worden sind.

Der

Der Herr Landrath Freyherr von Rogken zu Hirschberg, hat eine gedruckte Nachweisung
sämmtlicher während dem verflossenen Jahre 1813 bei dem Hirschbergschen Kreis Landraths-
lichen Officio eingegangenen, und wieder ausgegebenen freiwilligen patriotischen Beiträge,
übergeben, nach welcher eingekommen ist: 1 Mantel, 2 Paar Beinkleider, 33 Hemden,
14 Paar Stiefeln, 41 Paar Socken, 23 Paar Schuhe und 3523 Rthl. 3 gr. 3 pf. Geld.
Außer diesen benannten Gegenständen sind auch bedeutende Beiträge an Charpie, Binden,
Leinenzeug, und mehrere gute Büchsen, Pistolen ꝛc. als freiwillige Geschenke eingeliefert
worden.

Aus dem Breslauer Kreise sind abermals folgende patriotische Beiträge eingegangen:
als: 64 Quart Brandtwein, 4 Scheffel 8 Metzen Mehl, 86 Pfund Taback, 574 Stück wol-
lene Leibbinden, 1846 Paar wollene Socken, 64 Paar wollene Strümpfe, 96 Paar Schuhe,
24 Paar Stiefeln, 1 Stück Bette, 9 Mäntel, 1 Tuchdecke, 7 Tüchel, 1 Halstuch, 27 Stück
Hemden, 2 Röcke, 4 Stück Hosen, 1 Weste, 5 Mützen, 8 Zäume, 1 Sattel, 4 Candaren,
85 Stück Bandagen, 950 Pfund Charpie, 214 Rthl. 6 gr. 2 pf. Cour. und 11 Rthl. in
Tresorscheinen.

Von dem Herrn Landrath von Woikowsky sind die aus dem Schweidnitzer Kreise
neuerdings wieder als patriotische Geschenke bei ihm eingegangenen Bekleidungs Gegen-
stände; als: 452 Paar wollene Socken, 25 Stück dito Leibbinden, 1 Stück Schwanboy,
1 Unterzieh-Jäckchen, 1 Paar Handschuhe und 1 Sack mit altem Leinenzeug an das Blokade-
Corps vor Glogau zum Besten der vaterländischen Truppen abgesandt worden.

Aus dem Herzogthum Warschau sind 112 Eimer 50 Quart Branntwein Spiritus, Bres-
lauer Maaß, von 64½ Grad zur Verpflegung der Preußischen Truppen als freiwillige Ge-
schenke eingeliefert worden.

Aus dem Striegauschen Kreise sind 28 Paar Socken als patriotische Beiträge in das
Königl. Montirungs-Magazin eingeliefert worden.

Aus dem Bolkenhayn-Landeshuthschen Kreise sind 259 Paar Socken an das Montirungs-
Magazin eingeliefert worden.

An freiwilligen Geld-Beiträgen

zur Vervollständigung des schlesischen National-Husaren-Regiments sind bis zum
7. April c. incl. eingegangen:

Namen der Kreise.		Geld-Beiträge.			Anmerkungen.
		Rthl.	gr.	pf.	
I. Im Breslauschen Departement.	Breslau	1000	—	—	
	Falckenberg	192	—	—	
	Grottkau	400	—	—	incl. 200 Rthl. in Pfandbriefen von dem Hrn. Grafen von Franken-Sierstorp auf Koppitz.
	Lublinitz	67	—	—	
	Neumarkt	603	4	9	u. 95 Rtl. in Tresorscheinen
	Ohlau	310	—	—	
	Pleß	167	—	—	
	Ratibor	318	—	—	
	Groß-Strelitz	119	—	—	
	Striegau	295	—	—	
	Wartenberg	186	—	—	
	Latus	3667 Rthl.	4 gr.	9 pf.	

Namen

Namen der Kreise.		Geld-Beiträge.			Anmerkungen.
	Transport	3667 Rthl.	4 gr.	9 pf.	
II. Im Liegnitzschen Departement	Freystadt	85 ʃ	15 ʃ	5 ʃ	
	Löwenberg	139 ʃ	14 ʃ	— ʃ	von den Kreis-Einsassen, excl. der Diminorum.
	Lüben	253 ʃ	— ʃ	— ʃ	
	Sagan	263 ʃ	— ʃ	— ʃ	
	Schwiebus	97 ʃ	— ʃ	— ʃ	
Summa Einnahme ʃ		4505 Rthl.	10 gr.	2 pf.	und 85 Rthl. Tresorscheine.
Darauf sind angewiesen: a) an den Herrn General-Major v. Corswandt zur Bezahlung von Montirungs-Stücken 1000 Rthl. b) an das schles. Kriegs-Commissariat zur Bezahlung der Macherlohnsgelder ʃ 1000 Rthl. ʃ		2000 —	— ʃ	— ʃ	
Bestand		2505 Rthl.	10 gr.	2 pf.	und 85 Rthl. in Tresor-Scheinen.

Für die durch den Krieg verunglückten Einwohner der Gegend zwischen der Katzbach und der sächsischen Grenze sind eingegangen:

A. An Geld-Beiträgen.

		Rthl.	gr.	pf.
1.	Von dem Schornsteinfeger-Meister Hrn. Keller in Schweidnitz in Cour.	50 Rthl.	— gr.	— pf.
2.	Aus dem Neisser Kreise	4 ʃ	— ʃ	— ʃ
3.	Vom Hrn. Meyer Herz Cohen in Breslau in 4 Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 350 Rthl., welche zufolge hoher Ordre verwechselt worden, incl. rückständiger Zinsen für	311 ʃ	3 ʃ	9 ʃ
4.	Aus 35 Bezirken in der Stadt Breslau, außer 1 Schock ordinaire Leinewand in Golde ʃ	29 ʃ	20 ʃ	— ʃ
	in Natural- und Münz-Cour. ʃ	1710 ʃ	18 ʃ	4 ʃ
	in Tresor-Scheinen ʃ	23 ʃ	— ʃ	— ʃ
	Summa in Courant-Werth	2128 Rthl.	18 gr.	1 pf.

welche resp. unterm 3. und 5. hujus nach Liegnitz zur zweckmäßigen Vertheilung abgesendet worden.

B. An Saat-Getreide.

Von den Kreisen.	ist subscribiret						ist bereits abgeliefert					
	Hafer.		Gerste.		Erbsen.		Hafer.		Gerste.		Erbsen.	
Nro.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.
1. Leobschütz . . .	2200	—	—	—	—	—	2168	9	—	—	—	—
Außerdem der Herzogl. Albertische Administrator zu Ratsch Hr. Pfeiffer für seine Person nach Cosel . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Pleß . . . nach Ratibor	770	—	—	—	—	—	770	—	—	—	—	—
3. Neustadt . . nach Oppeln	1630	—	—	—	—	—	748	15	—	—	—	—
4. Rosenberg . . nach Oppeln	270	—	—	—	—	—	66	7	—	—	—	—
5. Cosel . . . nach Cosel	500	—	—	—	—	—	597	10	2	—	—	—
6. Lublinitz . . nach Oppeln	210	—	—	—	—	—	210	—	—	—	—	—
7. Groß-Strelitz . nach Cosel	380	—	—	—	—	—	309	12	—	—	—	—
Latus	5978	—	—	—			4871	5	2	—		

den Kreisen	ist subscribiret						bereits abgeliefert					
	Hafer.		Gerste.		Erbsen.		Hafer.		Gerste.		Erbsen.	
Nro.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.
Transport	5978	—	—	—	—	—	4871	5	2	—	—	—
8 Oppeln . . nach Oppeln	730	—	—	—	—	—	379	13	—	—	—	—
9. Rattibor . .	1100	—	—	—	—	—	1100	—	—	—	—	—
die Geistlichkeit des Kreises	250	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—
10. Beuthen . . nach Gleiwitz	370	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Tost . . . nach Cosel	680	—	—	—	—	—	356	9	—	—	—	—
12. Creutzburg . . nach Oppeln	450	—	—	—	—	—	171	15	—	—	—	—
13. Falckenberg . . nach Oppeln	450	—	—	—	—	—	222	8	—	—	—	—
13. Neisse . . . nach Schweidnitz	441	1	244	3	Korn 6	8	—	—	—	—	—	—
15. Grottkau . . . nach Brieg	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Strelen . . . nach Schweidnitz	85	—	49	4	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Frankenstein . . nach Schweidnitz	35	15	152	3	4 3	Erbs. Korn	—	—	—	—	—	—
18. Breslauer Kreis . . außerdem noch 4 Scheffel Heide-Korn und 12 Rthlr. 11 sgr. 3 d'r. Geld.	152	10	272	—	20	4	—	—	—	—	—	—
Summa für das Liegnitzsche Departement, addatur	11322	10	717	10	33	12	7352	2	2	—	—	—
19. Neumarktscher Kreis . und 9 Rthl. 7 sgr. N. Münze welcher Beitrag für die Verunglückten in diesem Kreise selbst zu verwenden, höchst genehmigt worden.	99	—	100	5	— 11	12 12	Erbs. Korn	—	—	—	—	—

Außer den vorstehend im Wege der freiwilligen Subscription eingekommenen Beiträgen, deren Absendung theils zu Wasser bis Maltsch und resp. zur Axe bis Schweidnitz zur Hälfte schon erfolgt ist, sind aus den Königl. Magazinen zur Unterstützung derjenigen Einsassen, die sich aus ihrem Vermögen den Saatbedarf durchaus nicht anzuschaffen vermögen, an das Liegnitzsche Departement 1000 Wispel Hafer und 200 Wispel Gerste, unentgeldlich angewiesen;

ferner noch 150 Wispel Gerste und 50 Wispel Gerste als Vorschuß, zur Wiedererstattung nach der Erndte, bewilliget worden.

Breslau, den 15. April 1814.

Rudolph,

im Auftrage des Königl. Militair-Gouvernements von Schlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31.

Liegnitz, den 30. July 1814.

Nachdem der Zweck der großen Anstrengungen Meiner Unterthanen so glücklich erreicht worden ist, und Ich in Folge dessen bereits verfügt habe, daß die Detaschements der freiwilligen Jäger aufgelöset werden sollen, damit letztere zu ihrem frühern Beruf und zu ihren vorigen Geschäften zurückkehren können, will Ich nun auch die frühere Bestimmung, nach welcher jeder Jüngling, der das 17te Jahr vollendet hat, ohne Ausnahme zum Militairdienst sich zu stellen schuldig ist, in Absicht derer hiedurch aufheben, welche nach der bisherigen Verfassung nicht kantonpflichtig sind, und überlasse Ihnen, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Auch setze Ich zugleich fest, daß sämmtliche Beamten, sowohl Räthe als Referendarien, Auscultatoren und Subalternen, desgleichen Professoren an Universitäten und Lehrer an höhern Schulen, welche freiwillig in Kriegsdienste getreten sind, nunmehr in ihre Aemter zurückkehren sollen, um sie ihrem eigentlichen Berufe nicht länger zu entziehen, und daß, wenn einzelne von ihnen im Militairdienst zu verbleiben wünschen, dazu Meine Genehmigung besonders eingeholt werden muß. Ich trage Ihnen hierdurch auf, die letztere Bestimmung nicht nur der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement bekannt machen zu lassen, sondern auch das, was sonst zu ihrer Ausführung etwa noch erforderlich ist, zu verfügen. Hauptquartier Paris, den 27. May 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Freiherrn v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 195. Die Ausschreibung einer Collecte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche rc. zu Polnisch Wartenberg betreffend.

Zum Wiederaufbau der im vorigen Jahr abgebrannten katholischen Kirche rc. zu Polnisch-Wartenberg, ist bereits unter dem 7. May d. J. die Veranstaltung einer Collecte in den katholischen Kirchen des Departements verordnet worden.

Das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio hat jetzt zur Erleichterung der verarmten Gemeinde auch noch die Ausschreibung einer Collecte von allen christlichen Religions-Verwandten in der Provinz Schlesien bewilligt.

Die evangelische Geistlichkeit wird daher hierdurch veranlaßt, diese Collecte nach geschehener vorgängiger Abkündigung von der Kanzel zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge an ihre nächsten Vorgesetzten dergestalt zeitig einzureichen, daß der eingegangene Geldbetrag binnen 10 Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, durch jeden der respectiven Vorgesetzten in die hiesige Haupt-Collecten-Kasse eingeschickt, die General-Designation der Collecte aber, nebst den Specialien, mit einem Bericht Uns vorgelegt werden kann. Liegnitz, den 11. July 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 3. Rescr. July c.

No. 196. Betreffend die Accisefreiheit auf einländische rohe Bergwerks- und Hütten-Produkte, Fabrikate ꝛc. mit Rücksicht auf die diesfälligen Zollfrei-Pässe.

Nach den Bestimmungen des Bergwerks- und Hütten-Reglements vom 20. November 1788. Abschn. I. §. §. 1. 3. 4. und Abschn. II. §. 1. gebührt die Accise-Befreiung

a) den einländischen rohen Materialien und Utensilien ohne Ausnahme, die zum Betrieb der Königl. Berg- und Hüttenwerke erfordert werden;

b) allen einländischen rohen Bergwerks- und Hütten-Produkten, welche als Materialien Behufs einer fernern Fabrikation zu betrachten sind;

c) sämmtlichen auf landesherrlichen Werken gewonnenen einländischen Bergwerks- und Hütten-Fabrikaten, wenn sie zu den Königl. Niederlagen gehen, und nur erst, wenn sie von da verkauft werden, sollen die Käufer die Accise berichtigen.

Außerdem ist durch ein Rescript des ehemaligen Königl. General-Accise- und Zoll-Departements vom 21. Juny 1806. festgesetzt worden:

daß das aus der Fremde zu den Königl. Berg- und Hüttenwerken Behufs ihres Betriebs eingehende Zinn, Blei, Kupfer und Stahl, accisefrei seyn soll.

Da nun, nach einem hohen Finanz-Ministerial-Rescript vom 28. v. M., diese beiderlei Festsetzungen noch ferner bestehen sollen: so wird solches hiermit sowohl zur allgemeinen Kenntniß gebracht, als auch insbesondere den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, mit Bezug auf das, die Zusendung des Reglements quaest. betreffende Circulare No. 57. vom 5. Februar 1789. §. 1. und dasjenige No. 9. vom 11. July 1806., welches in Folge des allegirten Rescripts erlassen worden ist, die Anweisung hierdurch ertheilt, sich nach besagten Vorschriften nach wie vor zu achten.

Was die den Bergwerks-Behörden zustehende Zollfreiheit betrifft, so soll, nach der weitern Bestimmung hochgedachter Ministerial-Behörde, auf die deshalb sonst statt gehabten, von den Berg-Aemtern selbst ertheilten sogenannten Freischeine durchaus nichts mehr freigeschrieben werden.

Dagegen sind die Bergämter mit den nöthigen zu Berlin vollzogenen Blankets zu Freipässen versehen worden.

Die Zoll-Aemter werden daher hierdurch angewiesen, sich lediglich an den Inhalt dieser Pässe zu halten, folglich nur diejenigen Berg- und Hütten-Materialien, Produkte und Geräthschaften, die mit solchen Pässen begleitet sind, zollfrei zu schreiben; jedoch auch, sobald bei dem Inhalt der vorgezeigten Pässe irgend sich Zweifel

und

und Bedenken zeigen, von dem Paß Exemplar Abschrift zu nehmen, und solche anher einzureichen. Liegnitz, den 12. July 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 32. pro Juny c. A. D.

No. 197. Wegen Aufnahme hülfsbedürftiger Kinder derjenigen Individuen in das Potsdamsche Waisenhaus, welche zum Landwehrdienst eingezogen worden.

Das Potsdamsche Waisenhaus, welches ursprünglich für Militair-Waisen-Kinder gestiftet worden ist, wird auch unbedenklich sich, in so weit es seine Kräfte nur irgend gestatten, der hülfsbedürftigen Kinder derjenigen Individuen annehmen, die in dem jetzt beendigten Kriege zum Landwehrdienst eingezogen wurden, und entweder im Felde geblieben, oder verstorben, oder doch so verkrüpelt worden sind, daß sie zum Unterhalt ihrer Kinder wenig oder nichts beitragen können. Indem Wir diese Familien von ihren diesfälligen Ansprüchen auf die Wohlthaten des Potsdamschen Waisenhauses unterrichten, wird denselben bekannt gemacht, daß sie sich mit ihren etwaigen Gesuchen zunächst an den Landrath des Kreises, oder, in so fern sie in Städten wohnen, an den Orts-Magistrat wenden müssen, welche sodann verpflichtet sind, an Uns darüber zur weitern Veranlassung Vortrag zu machen. Mit der Aufnahme, die übrigens nur solche Kinder treffen kann, welche schon das sechste Jahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sind, sind folgende Erfordernisse verbunden:

1) Der Taufschein des Kindes;
2) der von einem approbirten Arzte auszufertigende Gesundheitsschein desselben, worin ausdrücklich zu bemerken ist:
   ob das Kind vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sey, oder nicht?
   ob es bereits die natürlichen Blattern gehabt habe, oder doch schon vaccinirt worden sey?
3) Der Todtenschein eines, oder der beiden Eltern desselben, oder ein Attest über die gänzliche Unfähigkeit derselben, ihre Kinder zu erziehen;
4) der von der Geburts-Obrigkeit zu vollziehende, nach dem unten stehenden Schema auszufertigende Revers und
5) die nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 19. §. 50. seq. auszufertigende Erbentsagungs-Acte. Denn nach dieser Gesetzstelle hat auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommenen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.

Uebrigens können sich die Wohlthaten des Instituts nach seiner Fundation sowohl, als auch nach erneuten Allerhöchsten Immediat-Befehlen, ausschließlich nur auf die Erziehung und Natural-Verpflegung im Waisenhause selbst erstrecken.

Liegnitz, den 11. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 84. July c.

Nach-

Nachdem das Königliche Directorium des Potsdamschen Großen Militair-Waisenhauses dem unterzeichneten Magistrat (rc.) zu (rc.) hierdurch zu erkennen gegeben, daß bisher mehrere, in gedachtes Institut zur Erziehung und Verpflegung aufgenommene Kinder bei ihrer Ankunft zwar gesund gewesen, durch früheren oder späteren Ausbruch eines im Körper verborgenen, angeerbten, oder durch Verwahrlosung entstandenen Krankheits-Stoffes aber theils in einen krüppelhaften, theils in einen so zerrütteten Gesundheitszustand gerathen, daß weder ihre Wiederherstellung im Waisenhause noch ihre Unterbringung bei einem Meister in die Lehre (einer Herrschaft in Dienst) zu bewirken gewesen, weshalb sie dem Institut auf Lebenszeit als Hospitaliten zur Last geblieben; dieses jedoch dem Zwecke desselben ganz entgegen sey, und um solches dagegen für die Zukunft zu sichern, von jeder Orts-Obrigkeit, Vormundschafts- oder Armen-Behörde, oder wer sonst auf die Aufnahme eines Waisenkindes in gedachtes Institut antragen möge, ein Revers ausgestellt werden müsse, in vorerwähnten Fällen einen solchen Zögling wieder zurück zu nehmen, und für dessen weiteres Unterkommen selbst zu sorgen: So macht unterzeichneter Magistrat (rc.) da nur unter dieser Bedingung die Aufnahme des vaterlosen Sohnes des verstorbenen Landwehrmannes N. N. von dem rc. Bataillon rc. Namens Karl George Friedrich, geboren den . . . . . . 18 . . in das Potsdamsche Waisenhaus bewilligt worden ist, sich hiermit verbindlich, solcher eintretenden Falles ohne weitere Einwendung Genüge zu leisten, und hat zu mehrerer Beglaubigung diesen Revers selbst unterschrieben und mit . . . . Siegel untersiegelt.

So geschehen den 18

No. 198. Betreffend die Verbesserung einiger Druckfehler im Ersatzzoll-Publikandum.

In dem, im 23sten Stück des Amtsblatts, Nachtrag S. 209 befindlichen Publikandum, betreffend die Aufhebung des Kriegs-Imposts und Entrichtung des Ersatzolls vom 3. v. M., sind folgende Irrthümer bemerkt worden: S. 209 Zeile 13 muß es anstatt „Beibehaltung derjenigen Abgaben" heißen: „Beibehaltung derjenigen Abänderungen;" ebendieselbe S. Zeile 7 von unten, muß es anstatt „Handelsversteuerung" heißen: „Handelsbesteuerung;" S. 211 Zeile 4 von oben, muß es anstatt „1785" heißen: „1788"; ebendieselbe S. Zeile 6, muß es anstatt „Strafgebühren" heißen: „Visagebühren"; welches auch im 27sten Stück pag. 246 bereits bemerkt worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Accise- und Zoll-Aemter zugleich hierdurch angewiesen, ihr Exemplar hiernach zu verbessern; wobei ihnen aber zugleich noch bemerkt wird, daß in dem, hinter gedachtem Publikandum befindlichen provisorischen Tarif überall Berliner Maas und Gewicht, so wie Brandenburger Geld angenommen worden, und also nicht schlesisch Gewichte, Maas oder Geld darunter zu verstehen ist. Liegnitz, den 12. July 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 30. pro July c. A. D.

No. 199. Monitorium der baldigst anzumeldenden Hebammen-Lehrlinge für den nächstfolgenden Lehr-Kursus.

Da mit dem 1. Oktober des laufenden Jahres der 1ste Lehr-Kursus des Hebammen-Instituts zu Glogau pro 18¼⁄₅ wieder seinen Anfang nimmt, und ungeachtet der Termin zu Anmeldung der Unterrichts-Bewerberinnen mit Ende v. M. schon abgelaufen ist, dato noch nur einige bei Uns angemeldet worden: so rufen Wir hiermit diejenigen Hrn. Landräthe und städtischen Polizei-Behörden, welche noch im Rückstande sind, auf: förderſamst diese Lehrlinge auszumitteln und zur Erhaltung der Exspektanz-Dekrete uns anzumelden. Die Magisträte mögen ihre Kandidatinnen, wie bisher durch die steuerräthlichen Officia anzeigen. Letztere haben dann dafür zu sorgen, daß die Vorschläge binnen 4 Wochen bei Uns eingehen. Liegnitz, den 13. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 200. Betreffend die Gefälle-Freiheit auf ausgehende Bergwerks- und Hütten-Produkte und Fabrikate, namentlich Eisen.

Da alle Gefälle-Vergütigungen, die ehedem bei der Ausfuhre versteuerter Objekte bewilligt worden, im Allgemeinen verfassungsmäßig aufgehoben sind, so findet auch der §. 6. Art. I des Bergwerks- und Hütten-Reglements vom 20. November 1788.

wonach die für außer Landes geführte einländische Berg- und Hütten-Produkte und Fabrikate erlegten Accise-, Zoll- und andere Abgaben, mit Ausschluß der Handlungs-Accise, auf Vorzeigung der Ausgangs-Bescheinigungen vergütigt werden sollen,

zwar keine Anwendung mehr, und kann also eine Erstattung weder von Zoll- noch Accise-Gefällen jemals statt finden.

Nach einem Beschluß der hohen Finanz-Ministerial-Behörde tritt jedoch gedachtes Reglement noch insoweit wieder in Kraft,

daß alle sowohl auf Königl. als Privat-Werken gewonnenen Bergwerks- und Hütten-Produkte und Fabrikate, namentlich auch Eisen, beim direkten Transport nach dem Auslande frei von allen noch nicht erlegten Zoll- und Accise-Abgaben bleiben sollen,

wobei es keinen Unterschied macht, ob die Ausfuhre für Rechnung der Werke selbst und unmittelbar aus denselben, oder deren Niederlagen, oder für Rechnung eines Kaufmanns und aus dessen Lagern geschieht, insofern letzterenfalls nur über die einländische Eigenschaft kein Zweifel obwaltet, indem bei ausländischen Objekten die Ausfuhrzollfreiheit nur in Rücksicht auf bereits entrichteten Ersatzzoll eintritt.

Indem Wir diese Bestimmungen auf den Grund eines hohen Ministerial-Reskripts vom 15. v. M., verbunden mit dem Reskript des Königl. Gewerbe- und Handels-Departements vom 19. April d. J. hierdurch zur Kenntniß des hierbei interessirten Publikums bringen, weisen Wir zugleich die Accise- und Zoll-Aemter an, sich nach solcher genau zu achten, und bemerken nur noch, daß durch obige Festsetzung nun auch das Cirkulare No. 107. vom 4. April 1809, welches die Erhebung des Ausfuhrzolls von ausgehendem Stab- und sonst geschmiedetem Eisen, auch rohem Eisen in Gänsen und auf altes Eisen verordnet, außer Kraft gesetzt ist.

Uebri-

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Accise- und Zoll-Gefälle, die an und für sich, nach Maasgabe des einzelnen Falls und der obigen Vorschriften unrichtig erhoben werden sollten, nach der allgemeinen Verfassung zur Restitution liquidirt werden können. Liegnitz, den 14. July 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 45. pro July c. A. D.

No. 201. Betreffend die Zulassung der Nachversteuerung des von städtischen Einwohnern zur eignen Konsumtion zu schlachtenden geringen Viehes.

Die gesetzliche Vorschrift, daß die Schlachtsteuer-Gefälle vor der Schlachtung zu entrichten, kann in denjenigen Fällen keine Anwendung finden, wo städtische Einwohner geringes Vieh zur eignen Konsumtion schlachten und davon den höchsten Versteuerungssatz nicht entrichten wollen, weil alsdann die Verwiegung entscheidet, also auch die Schlachtung vorausgehen muß. Es wird daher in solchen Fällen eine Abweichung von jener Vorschrift zugelassen, zugleich aber auch auf den Grund einer hohen Ministerial-Verfügung vom 12. May d. J. hiermit festgesetzt:

daß die unnachläßlich zu deklarirende Schlachtung durch Ertheilung einer Quittung jederzeit autorisirt, nach dem Erfolge der zu bescheinigenden Verwiegung aber der in jedem einzelnen Falle zu entrichtende Schlachtsteuer-Betrag nachträglich erhoben und berechnet, auch solcher in die Quittung übernommen werden muß.

Eben so muß die Verwiegung und Versteuerung

jedesmal an dem Tage erfolgen, an welchem die provisorisch zu ertheilende Quittung ausgestellt ist.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des städtischen Publikums gebracht, auch sie den Accise-Aemtern insbesondere zur Nachachtung bekannt gemacht, mit der Anweisung: in jedem solchen Falle das Register auch mit dem Waage-Amts-Attest zu belegen, wie in dem Cirkulare No. 99. vom 15. Januar 1812. sub 2. litt. b. am Schluße bereits geordnet ist. Liegnitz, den 14. July 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. 354. pro July c. A. D.

No. 202. Wegen der an die Special-Vermögens- und Einkommensteuer-Kommissionen monatlich zu überreichenden Nachweisung von den Communen, deren Anerkenntnisse über öffentliche Leistungen ausgefertigt worden.

Um das Kompensationsgeschäft durch die Vermögens- und Einkommensteuer aus den Jahren 1811 und 1812, nach der in dem Edicte vom 13. Juny d. J., wegen Vergütung der Leistungen aus dem nunmehr beendigten Kriege, §. 3. deshalb enthaltenen Vorschriften, ernsthaft betreiben zu können, und da es nothwendig ist, mit den Steuerpflichtigen bei dieser Steuer-Partie baldigst abzurechnen, werden die Herren Landräthe hiesigen Departements hiermit aufgefordert: am Schluße eines jeden Monats den Special-Vermögens- und Einkommen-Steuer-Kommissionen ihrer Bezirke

eine Nachweisung von denjenigen Kommunen und Individuen mitzutheilen, für welche in derselben die Anerkenntnisse über öffentliche Leistungen ausgefertigt worden. Die Hrn. Vermögens- und Einkommen-Steuer-Commissarien für die ländlichen Kreise, so wie die Kommunal-Kommissionen für die Städte, werden aber zugleich angewiesen: der unterzeichneten Departements-Commission am Schlusse eines jeden Monats, vom laufenden Monate an, eine Nachweisung der von den Herren Landräthen ihnen mitgetheilten Anerkenntnisse über die Leistungen der Communen und Individuen vorzulegen. Liegnitz, den 16. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung und Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

M. D. No. 384. July c.

No. 203. Zusammengefaßte Vorschriften über die Unterstützungen an die Frauen und Kinder, deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind.

Die den Frauen und Kindern, deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind, bewilligten Unterstützungen, sind von des Königs Majestät und den höhern Behörden theils weiter ausgedehnt, theils näher bestimmt worden. Solche Bestimmungen sind zwar schon mehrentheils durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht, und ist darnach verfahren worden; indessen ist, um Zweifel und unnöthige Rückfragen zu vermeiden, für zweckmäßig befunden worden, die untenstehende Uebersicht derselben zur Kenntniß des Publikums zu bringen, wornach sich besonders die Kreis-, Orts- und sonstige concurrirende Behörden im hiesigen Regierungs-Departement zu achten haben.

Dasjenige, was hiernach den Frauen und Kindern gebührt, deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt, ist ihnen, insofern selbige es nicht schon auf den Grund der frühern Bekanntmachungen und Anordnungen erhalten haben, längstens binnen 14 Tagen, vom Empfange des Amtsblatts ab gerechnet, zu verabreichen und zu liquidiren. Es wird im Allgemeinen zuförderst bemerkt:

a) daß Soldatenfrauen und Kinder, deren Männer und Väter zwar nicht im Felde stehen, aber doch ihre Garnisonen auf unbestimmte Zeit verändert haben, die Beneficien ebenfalls so lange genießen, bis die gewöhnlichen oder Friedens-Garnisonen bezogen werden;

b) daß unter den zum Train- und Fuhrwesen ausgehobenen Männern alle diejenigen zu verstehen sind, welche auf Befehl der Behörden vom Lande gestellt worden, zugleich auch im Königl. Tractamente stehen;

c) daß auch die Kinder der im Felde gebliebenen oder gestorbenen Soldaten, die unter No. 7. der Zusammenstellung bemerkten Unterstützungen bis zu dem oben unter a. bemerkten Zeitpunkte erhalten. Liegnitz, den 18. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 5. Rescr. May c.

Ueber-

Uebersicht der Unterstützungen

welche an die Frauen und Kinder, deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind, zu gewähren stehen.

I. In den servispflichtigen Städten.

Nach dem Regulativ v. 17. März 1810. §. 30.

1) Die zurückbleibenden Ehefrauen der Offiziere vom Staabs-Capitain und Staabsrittmeister abwärts, der Unterstaabs-Officianten und aller wirklichen Militair-Personen mit Inbegriff des Regimentsschreibers erhalten:

a) die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten bestimmten Servises

Die Städte der ersten Klasse sind diejenigen, welche mit Ausschluß des Militairs 10000 Seelen und darüber haben, und in diesen Städten, imgl. in den Städten der 2ten und 3ten Klasse sind die halben Servissätze:

	monatlich in den Städten			
	1ster Klasse.		2. u. 3r Klasse	
	rthl.	gr.	rthl.	gr.
Für die Frau eines Staabs-Capitains oder Staabs-Rittmeisters	3	—	2	6
Für die Frau eines Lieutenants oder Adjutanten	2	12	1	21
Für die Frau eines Brigade-Auditeurs	3	—	2	6
Für die Frau eines Bataillons-Chirurgus				
Für die Frau eines Bataillons-Quartiermeisters	2	12	1	21
Für die Frau eines Feldpredigers				
Für die Frau eines Feldküsters	1	12	1	3
Für die Frau eines reitenden Oberjägers	2	12	1	21
Für die Frau eines reitenden Feldjägers	1	12	1	3
Für die Frau eines Regiments-Schreibers	1	—	„	18
Für die Frau eines Secretairs bei dem Kriegs-Kommissariat	2	12	1	21
Für die Frau eines Inspectors beim Train	1	12	1	3
Für die Frau eines Feldwebels, Wachtmeisters u. wirklichen Oberfeuerwerkers	1	12	1	3
Für die Frau eines Ober-Staabs-Chirurgus beim fliegenden Lazareth	3	—	2	6
Für die Frau eines Ober-Chirurgus dito dito	2	12	1	21

NB. Die höheren Sätze bei der Cavallerie zur Friedenszeit betreffen nur den Stall-Servis, wovon die Frauen nicht die Hälfte erhalten.

Nach der Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1814. vom 1. Januar 1814. an.

b) 4 Commisbrodte à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl monatlich.

c) Für die Wintermonate November bis Ende März $2\frac{1}{2}$ Klafter freies Brennholz nach vorgängiger Feststellung ihrer Dürftigkeit, und

d)

d) wenn der Ehemann im Laufe des Krieges eine höhere Charge bekommt, erhält auch die Ehefrau die höhere Servis-Zahlung, dagegen hören sämmtliche Beneficien auf, sobald der Mann zum wirklichen Capitain oder Rittmeister avancirt ist. Die Frauen der Regiments-Chirurgen, welche den Rang eines Capitains haben, sind vom 1. Juny 1814. ab, vom Empfange des halben Servis ausgeschlossen.

Nach dem Regulativ vom 17. März 1810. §. 59. und wegen der zum Train und Fuhrwesen ausgehobenen Männer nach der Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1814.

2. Die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militair-Personen, behalten bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartiere, wofern die Männer es gehabt haben, weiterhin aber bleibt ihnen

a) der bestimmte Frauen- und Kinder-Servis, und zwar für die Frau eines Unteroffiziers, Regimentstambours, Staabstrompeters, Pauckers, Quartiermeisters, Büchsenschäfters, Kurschmidts, Sattlers, Bataillons-Tambours, Escadron-Trompeters, Hautboisten, Bombardiers, Gemeinen, Tambours, Hornisten, Pfeiffers, Wagenmeisters, Schirrmeisters, Train-Soldaten und Fuhrknechts

in den Städten 1ster Klasse monatlich	12	Gr.
„ „ „ 2ter und 3ter Klasse monatlich	9	—

Nach dem Regulativ vom 17. März 1810. §. 6.

Auf jedes Kind bis zum zurückgelegten 14ten Jahre

in den Städten der 1sten Klasse monatlich	6	Gr.
„ „ „ „ 2ten und 3ten Klasse monatlich	4½	—

Nach der Festsetzung des Herrn Staats-Canzlers vom 12. August 1813.

b) 4 Commisbrodte, à 6 Pfund, oder 18 Pfund Mehl monatlich

Desgleichen vom 17. November 1810.

c) für die Wintermonate November bis Ende März 2½ Klaftern freies Brennholz, nach vorgängiger Feststellung ihrer Dürftigkeit.

Nach der Festsetzung des Herrn Staats-Canzlers vom 19. November 1813.

3. Die Frauen der im Kriege stehenden Compagnie- und Escadrons-Chirurgen (auch wenn solche erst in diesem Kriege in Dienst getreten sind) sollen für sich und ihre Kinder erhalten:

a) Servis. Die Sätze sind

für die Frau eines Compagnie- oder Escadron-Chirurgus von der Garde in den Städten der 1sten Klasse monatlich	1 Rthl.	12 Gr.
„ „ „ „ „ „ „ 2ten u. 3ten Klasse dito	1 „	3 „
für die Frau eines Compagnie- oder Escadron-Chirurgus bei den übrigen Truppen in den Städten der 1sten Klasse monatlich	— „	12 Gr.
„ „ „ 2ten u. 3ten Klasse dito	— „	9 „

Nach der Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1814.

und auf jedes Kind dieser letztern Art bis zum zurückgelegten 14ten Jahre in den Städten der 1sten Klasse monatlich	— „	6 Gr.
„ „ „ „ 2ten u. 3ten Klasse dito	— „	4½ „

b) Brod oder Mehl in Natur
c) Freies Brennholz } wie bei No. 1. u. 2. beide Klassen von Frauen.

4. Die Berechtigung zu diesen Beneficien fängt sich an:

a) bei dem stehenden Heere oder gewöhnlichen Militair mit dem Tage, da die Männer ausmarschirt sind, weil sie bis dahin für sich, ihre Frau und Kinder entweder Servis oder Quartier erhalten haben.

Nach der Festsetzung des Herrn Staats-Canzlers vom 12. August 1813.

b) Bei den Freiwilligen, Landwehrmännern und bei denen, welche weder Servis noch Quartier erhalten haben, mit dem Monat, in welchem der Mann in Reihe und Glied getreten ist.

Nach dem Regulativ vom 17. März 1810. §. 59.

5. Sie hören auf, wenn die Truppen die Friedens-Garnisonen bezogen haben, bis dahin werden sie jedoch auch den Frauen und Kindern derjenigen Militair-Personen gewährt, welche im Felde gestorben, oder vor dem Feinde geblieben sind.

Nach der Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1814.

6. Der Unterschied, ob die Militair-Personen vor oder nach dem 1sten Januar 1810. verheirathet sind, wird vom 1. Januar 1814. ab für die Dauer des jetzigen Krieges nicht berücksichtigt.

Wie vorher.

7. Mutterlose Kinder erhalten außer dem für die Kinder bestimmten Servis, an Holz und Brod zusammengenommen, was ihre Mütter bekommen würden.

Nach der Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1814.

8. Die Unterstützungen sind davon nicht abhängig, ob die zurückgebliebenen Frauen und Kinder sich in einer Garnisonstadt aufhalten, oder von einem Orte an einen andern ziehen. Servis wird jedoch nur denjenigen gewährt, welche sich in einer servispflichtigen Stadt aufhalten.

9. Zu diesen Unterstützungen qualificiren sich die Frauen und Familien aller zu den mobilen Truppen gehörigen Militair-Personen, auch der zum Train und Militair-Fuhrwesen ausgehobenen Subjecte.

II. In den nicht servispflichtigen Städten und auf dem platten Lande.

Da in diesen Städten und auf dem platten Lande kein Servis aufgebracht wird, so erhalten auch die daselbst sich aufhaltenden Frauen der in dem vorigen Abschnitt I. No. 9. benannten Truppen-Arten keinen Servis für sich und ihre Kinder, jedoch alle übrigen darin aufgeführten Beneficien.

Nach der Bestimmung des allgemeinen Kriegs-Departements vom 29. April 1814.

Die Frau eines bei einem Feldlazareth als Lazarethwärter angestellten Mannes, der wirklich im Felde steht, hat auf Servis, Brod und Holz nur dann gerechten Anspruch, wenn ihr Mann früher Militair gewesen, und bis zum Tage seiner Anstellung zu diesen Beneficien berechtigt war. Die Frauen der Verabschiedeten und Pensionirten und andere Frauen können nicht daran Theil nehmen.

No. 204. Der Rückmarsch der französischen Kriegsgefangenen betreffend.

Sämmtliche Magistrate und Dorfgerichte des liegnitzschen Regierungs-Departements werden für den Fall, daß an einem oder dem andern Orte französische Kriegsgefangene auf dem Rückwege nach Frankreich krank zurückgeblieben seyn sollten, hierdurch angewiesen, binnen

nen 8 Tagen anher anzuzeigen: wie diese heißen? woher sie gebürtig sind? zu welchem Regiment sie gehört haben, worin ihre Krankheit besteht, und ob sie den bereits nach Frankreich abmarschirten Kriegsgefangnen bald werden nachfolgen können?

Liegnitz, den 21. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 789. July c.

No. 205. Die künftige Verpflegung der vaterländischen Truppen betreffend.

Des Herrn Kriegsministers Exzellenz haben bestimmt, daß die, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. May d. J., angeordnete Verpflegung der in den Provinzen diesseits der Elbe befindlichen Truppen, wonach diese den vollen Sold, jedoch nicht die Viktualien-Zulage erhalten, (indem letztere nur in dringenden Fällen bei großer Theuerung an einem oder dem andern Orte ausnahmsweise bewilligt werden darf,) auch auf die von der aktiven Armee zurückkehrende Landwehr-Truppen, und zwar für die in Schlesien vom 1. September d. J. ab, Anwendung finden soll; wogegen die Verabreichung des Fleisches und der übrigen Viktualien an sie, von diesem Zeitpunkte aufhört, so wie alsdann auch das Brod nur nach dem Friedenssatz mit einem 6pfündigen Brodte per Mann auf 5 Tage verabreicht wird. Insofern die Truppen aber ihre Garnison später als den 1. September erreichen, sollen sie bis zur nächsten Löhnung die Feldverpflegung beziehen können.

Die Herren Landräthe haben sich diese Bestimmungen nicht nur zu ihrer eigenen Direktion gereichen zu lassen, sondern auch die Verpflegungs-Behörden, so wie die Unternehmer der Militair-Fleisch-Lieferung davon zu unterrichten. Liegnitz, den 22. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 894. July c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Für die durch den Krieg verunglückten Einwohner der Gegend zwischen der Katzbach und Sächsischen Grenze, sind an freiwilligen Beiträgen eingegangen: 1) laut meiner Anzeige in dem 11. Verzeichniß vom 15. April d. J. 2128 Rthlr. 18 Gr. 1 Pf.; 2) seitdem und bis zum 6. July d. J.: a. vom Schornsteinfeger Keller zu Schweidnitz anderweit 50 Rthl.; b. ferner aus der Stadt Breslau laut Nachtrags-Designation 3 Rthlr. Gold, 842 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Silbergeld und 6 Rthlr. in Papieren 851 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.; c. aus dem Breslauschen Kreise 7 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf.; d. aus dem Accise-Bezirk der Stadt Breslau laut Designation 91 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf.; e. von dem Mosaischen Kaufmann Lohnstein zu Schweidnitz, für die Einwohner zu Glogau und die Niederschlesischen Städte 22 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.; f. aus der Stadt Rawicz für die Glogauer laut nachstehender Specifikation 205 Rthlr.; g. aus dem Namslauschen Kreise 18 Rthlr. 4 Gr.; h. aus dem Ohlauschen Kreise für die Glogauer 261 Rthlr. 12 Gr.; i. von dem Dominio Ulbersdorff, Oelsschen Kreises 12 Gr.; k. aus der Stadt Breslau und verschiedenen andern Orten für die Glogauer 10 Rthlr. Gold, 451 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. Silbergeld, und 5 Rthlr. in Papieren, zusammen 466 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf.; l. von der Gemeinde Groß-Peiskerau, Ohlauschen Kreises, desgleichen 1 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf.; m. von Lubic, Jaschkowitz und Colonie Dombrowa, Toster Kreises, desgl. 1 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf.; n. aus der Stadt Tost desgl. 1 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.; o. aus dem Oelsschen Kreise 126 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf. Summa 4245 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf.

Diese

Diese ganze Summe ist an die Königliche Provinzial-Servißkasse zu Liegnitz zur Disposition der Königl. Regierung daselbst laut der in Händen habenden Quittungen von mir abgeführt worden. Ich habe nunmehr die diesfällige Berechnung geschlossen, und solche der hohen Behörde überreicht, erfülle aber mit Vergnügen die mir noch obliegende Pflicht, allen denjenigen Wohlthätern, welche durch diese patriotischen Beiträge das Schicksal jener Unglücklichen zu mildern bemüht gewesen, im Namen derselben hierdurch den herzlichsten Dank abzustatten. Breslau, den 12. July 1814.

Rudolph, Königl. Geheimer Secretair und Registrator, vermöge höhern Auftrags.

Nachtrag.

Specification derjenigen, welche für die unglücklichen Bewohner Glogau's freiwillige Beiträge gegeben, aus der Stadt Rawicz.

1. Kaufmann Hellwig sen. 10 Rthlr. 2. Kaufmann Hellwig jun. 5 Rthlr. 3. Der Kaiserl. Russische Oberst von Ackermann 10 Rthlr. 4. Der Kaufmann Siepke 5 Rthlr. 5. Der Kreis-Sekretair Schmidt 3 Rthlr. 6. Der Lieferant Guhrauer 1 Rthlr. 7. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Braun 5 Rthlr. 8. Kaufmann Samuel Wittwe Braun 2 Rthlr. 9. Kaufmann Springmühl 10 Rthlr. 10. Postdirektor Lebius 8 Rthlr. 11. Schwarzfärber Schöphe 3 Rthlr. 12. Verwittwete Zeidler 3 Rthlr. 13. Lieferant Pink. Ollendorff 1 Frd'or. 14. Lieferant Samuel Ollendorff 1 Rthlr. 15. Kaufmann Schröter 3 Rthlr. 16. Seifensieder Böttcher 2 Rthlr. 17. Administrator Woyde 3 Rthlr. 18. Administrator Becker 3 Rthlr. 19. Apotheker-Wittwe Weyde 6 Rthlr. 20. Doctor Hedinger 3 Rthlr. 21. Senior Hellwig 6 Rthlr. 22. Kaufmann Balthasar Braun 5 Rthlr. 23. Pastor Bach 4 Rthlr. 24. Chirurgus Toilsell 1 Rthlr. 25. v. Lawandowska 1 Rthlr. 26. Assessor Krumbholz 3 Rthlr. 27. Kaufmann Franck 6 Rthlr. 28. Kaufmann Samuel Liebig 3 Rthlr. 29. Kreis-Calculator Kuba 2 Rthlr. 30. Kaufmann Hoffmann 3 Rthlr. 31. Kaufmann Borstein 3 Rthlr. 32. Kaufmann Weigelt 2 Spec. Duk. 33. Kaufmann Schilling 2 Rthlr. 34. Färber Vieweg 2 Spec. Duk. 35. Seifensieder Effenberger 1 Rthlr. 36. Züchnerältester Kolisch 2 Rthlr. 37. Kaufmann George 2 Rthlr. 38. Notarius Lauber 3 Rthlr. 39. Kaufmann Beck 2 Rthlr. 40. Maurermeister Conradi 1 Spec. Duk. 41. Einnehmer Kutschmer 2 Rthlr. 42. Tuchfabrikant Kronenberg 1 Rthlr. 43. Zirkelschmidt Peter 1 Nap d'or. 44. Kämmerer Rogal 3 Rthlr. 45. Kirschner Schiller 2 Rthlr. 46. Müller Samuel Günther 3 Rthlr. 47. Tuchfabrikant Krüger 1 Rthlr. 48. Bäckerältester Stiller 1 Rthlr. 49. Seifensieder Hartmann 1 Rthlr. 50. Tuchfabrikant Kuppe 2 Rthlr. 51. Fleischer C. B. Jahn 1 Rthlr. 52. Müllerältester Wolff 1 Rthlr. 53. Viertel-Comm. Baumgart 1 Rthlr. 54. Sattlermeister Klisse 2 Rthlr. 55. Tuchscheerer E. D. Weigelt 2 Rthlr. 56. Tuchbereiter Buhle 2 Rthlr. 57. Fleischer Karl Gürtler 1 Rthlr. 58. Bäcker David Regber 1 Rthlr. 59. Fleischer Daniel Ilm 1 Rthlr. 60. Fleischer Sprotte 2 Rthlr. 61. Medizinal Rath Schwarz 6 Rthlr. 62. Notarius Weitenhaupt 1 Spec. Duk. 63. Kaufmann Krause 3 Rthlr. 64. Destillateur Henschel 3 Rthlr. Summa 177 Rthlr. 2 Frd'or. 6 Spec. Duk.

Berichtigung. Bei der im 27. Stück des Regier. Amtsblatts unter No. 186. aufgenommenen Nachweisung von den Getreide- rc. Preisen, sind im Manuskript die Rubriken: Heu und Stroh, versetzt worden, indem die letztere der erstern vorstehen und daher gelesen werden muß: Stroh das Schock und Heu der Centner. (Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 31.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31.

Liegnitz, den 30. July 1814.

Edictalcitation und offener Arrest.

Nachdem auf den Antrag der Erben des zu Pfaffendorf am 18. April d. J. verstorbenen Gerichts-Kretschmer Johann Christian Ullmann über dessen Vermögen, welches in dem Kretscham, einem Ackerstücke und Mobiliare bestehet, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß, obschon, nach dem eingereichten Inventario, Massa noch sufficient ist, unterm heutigen Tage eröffnet worden, so werden dessen unbekannte Gläubiger hiermit zur Liquidation und Rechtfertigung entweder in Person oder durch Bevollmächtigte ihrer an den Erblasser habenden Forderungen auf den 19. September d. J. Vormittags um 8 Uhr in die Behausung des unterschriebenen Justitiarii mit der Warnigung vorgeladen: daß die außenbleibenden Creditoren aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger etwa übrig bleiben dürfte, verwiesen werden würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Erblasser etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert: dem Gerichts-Amte davon sofort Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, ins gerichtliche Depositum abzuliefern, gegentheils aber zu gewärtigen, daß jede Zahlung an Jemanden anders für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, und wenn der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden würde.

Liegnitz, den 30. May 1814.

Das Königl. Gerichts-Amt von Pfaffendorf.

Kaulfuß.

Verkauf der Häuslerstelle No. 30. zu Eichberg.

Das Ableben des Gottfried Seidel zu Rothbusch macht es nothwendig, wegen der Theilung seines Nachlasses dessen sub No. 30. belegene und auf 71 Rthlr. 17 sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Häuslerstelle zum öffentlichen Verkauf aufzustellen.

Es werden also Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem einzigen Licitations-Termine den 30. September d. J. Vormittags 8 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichtsamte ihr Gebot abzulegen und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Auch werden alle noch unbekannte Gläubiger des Seidel ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi zugleich mit auf denselben Termin vorgeladen.

Eichberg bei Bunzlau, den 15. July 1814.

Das Major Gräflich Reichenbachsche Gerichtsamt hieselbst.

Mattiller, Just.

Ver-

Verkauf eines Bauergutes zu Herrmannsdorf.

Zum Verkauf des Michael Schneiderschen Bauergutes zu Herrmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, im Wege der freiwilligen Subhastation steht ein einziger Termin auf den 9. August Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Justiz-Amts-Kanzelei an. Es ist dasselbe auf 760 Rthlr. abgeschätzt, und der Meistbietende kann den Zuschlag gewärtigen.

Naumburg am Queis, den 18. Juny 1814.

Das Königl. Preuß. Justiz-Amt. Körner.

Verkauf der Resselschen Realitäten zu Haynau.

Auf Antrag der Vormundschaft des minorennen Daniel Traugott Ressel werden: 1) das auf 240 Rthlr. 20 ggr. gewürdigte Haus und Garten No. 289. in der Nieder-Vorstadt, und 2) die auf 452 Rthlr. 8 ggr. detaxirten 5½ Scheffel Acker No. 1. am Zeudner-Graben freiwillig subhastiret, und stehet der Termin zum öffentlichen Verkauf auf den 31. August d. J. um 10 Uhr vor dem Gericht allhier an.

Haynau, den 20. Juny 1814. Das Königl. Stadtgericht.

Offene Prediger-Stelle.

Es ist die Diaconat-Stelle an hiesiger evangelischer Stadt-Pfarr-Kirche vacant geworden. Die mit derselben verbundenen jährlichen Emolumente sind, unter den jetzigen schlechten Zeitumständen, praeter propter auf 650 Rthlr. Courant anzuschlagen. Wahlfähige Competenten werden eingeladen, sich baldigst bei uns zu melden.

Goldberg, den 17. July 1814. Der Magistrat.

Verkauf einer eisernen Brau-Pfanne zu Groß-Jänowitz.

Eine noch gar nicht im Brauch gewesene eiserne Brau-Pfanne von 8 bis 9 Achtel, welche für hiesigen Ort zu groß befunden worden, stehet frei zum Verkauf. Kauflustige können bei hiesigem herrschaftlichen Pachtbrauer Pritzel das Nähere vernehmen.

Groß-Jänowitz, den 18. Juny 1814. Das Dominium.

Verkauf von Festungs-Approvisionnements-Beständen.

Vermöge höherer Verfügung sollen von den hiesigen Festungs-Approvisionnements-Beständen, nachstehende Artikel in der angegebenen Ordnung nacheinander öffentlich versteigert werden, als: a) 40 Stück Kühe, b) 45 Eimer Ofener, und 16 Eimer Oesterreicher Wein, c) circa 17 Centr. Brennöl, d) 2 Centr. 98 Pfd. Pflaumen, so wie 4 Centr. 108 Pfd Birnen- und Aepfel-Spalten, e) einige 20 Centr. Butter, f) circa 3 Centr. Pfeffer, g) 42 Eimer Wein, und 28 Eimer Bier-Essig, h) circa 80 Centr. Kraus-, 3 Centr. Päckel-, 30 Centr. Rollen- und 8 Centr. Schnupf-Taback, i) 2 Centr. Dochtgarn, k) 4 Pfd. Baumwolle, l) einige 60 Centr. Reis, m) 86 Wispel Gerstenmalz, und n) circa 13 Centr. Butter und Schweineschmalz.

Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, sich vom 9. August d. J. an, und in den folgenden Tagen, jedoch mit Ausnahme des Sonntages, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf dem Schlosse der hiesigen Festung vor der hierzu niedergesetzten Kommission einzufinden, und daselbst den Verkauf dieser Approvisionnements-Bestände zu gewärtigen, wobei zur Nachricht dient, daß die Bezahlung sogleich baar in Preuß. Cour. erfolgt, sämmtliche Artikel in großen und kleinen Quantitäten, je nachdem solches die Käufer wünschen werden, der Wein und Essig nach Breslauer Maas, die übrigen Artikel aber nach Berliner Maas und Gewicht verkauft werden sollen, und endlich der Käufer von den noch unversteuerten Artikeln die Berichtigung der Gefälle, so wie die Bezahlung der Fastage und Emballage nach der Taxe besonders übernehmen muß. Silberberg, den 18. July 1814. Königl. Preuß. Kommandantur.

Verkauf des Freihauses nebst Schmiede No. 57. zu Lorenzdorf.

Die zu dem Nachlaß des verablebten Schmidt-Meister Johann Gottfried Hertwig gehörige, zu Lorenzdorf sub No. 57. belegene und auf 158 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Freihäusler-Nahrung und Schmiede, soll auf den Antrag dessen Erben und Vormundschaft, theilungshalber an den Meistbietenden in dem einzigen peremtorischen Termin den 18 August d. J. Vormittags 9 Uhr und zwar an der Gerichtsstätte zu Lorenzdorf öffentlich verkauft werden. Man ladet demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierzu ein, fordert hiernächst auch noch die unbekannten Verlassenschafts-Gläubiger auf, ihre Ansprüche bei Verlust derselben in dem besagten Termine geltend zu machen. Klitschdorf, den 16. July 1814.

Reichsgräflich zu Solms-Tecklenburgsches Gerichtsamt. Lindner, Just.

Verkauf der Starkeschen Erbscholtisei zu Klein-Gollnisch.

Zum Verkauf der in Klein Gollnisch belegenen, von dem verstorbenen Scholz Starcke verlassenen, sub hasta gestellten Erbscholtisei, welche auf 3210 Rthlr. zu 6 Prozent abgeschätzt worden, stehet der 3te und peremtorische Termin auf den 26 August 1814. früh um 10 Uhr in der hiesigen Kanzelley an, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meist- und Bestbietenden das Grundstück unter Zustimmung der Starckeschen Vormundschaft adjudiziret werden wird. Auf ein nach dem Termine abgegebenes Gebot kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe kann in dem Kretscham in Klein-Gollnisch und in der Kanzelley in Kittlitztreben eingesehen werden. Kittlitztreben, den 23. July 1814.

Das Gerichtsamt der Herrschaft Kittlitztreben. Francke.

Oeffentliche Bekanntmachung und Aufforderung.

Mein Vater, der gewesene Königliche Land-Rath Saganschen Kreises und Besitzer derer darinnen belegenen Güter Rückersdorf, Raussenfeldau und Hirschfeldau, Herr Gottlob Heinrich v. Francke, wurde mir am 4. d. M. durch einen Schlagfluß plötzlich entrissen.

Als dessen einziger Sohn und Intestat-Erbe ersuche und fordere ich Behufs der Auseinandersetzung seine Real- und Personal-Gläubiger öffentlich hierdurch auf, binnen dato und 3 Monaten, und zwar längstens bis zum 15. November d. J., mich mit ihren Anforderungen an Kapital, etwanigen Interessen-Rückständen und sonstigen Ansprüchen an die Erb-Masse, aus welchem Grunde selbige auch immer herrühren dürften, gefälligst bekannt zu machen und mich dadurch in den Stand zu setzen, sowohl den Passiv-Zustand auf eine glaubhafte Art auszumitteln, als auch ein Arrangement treffen zu können; wohingegen diejenigen, welche solches unterlassen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften irgend ein Schade oder Nachtheil treffen sollte. Rückersdorf, den 18 July 1814.

Friedrich Gottlob v. Francke.

Verkauf des Gutes Ibsdorf.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Liegnitz wird bekannt gemacht, daß, auf den Grund der abgegebenen Erklärung der Real-Interessenten des Guts Ibsdorf und des Antrages des Curatoris in dem Horn-Ibsdorfer Liquidations-Prozeß, das im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauschen Kreise gelegene Gut Ibsdorf, welches nach der aufgenommenen Landschaftlichen Taxe auf 21327 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. gewürdigt worden, und worauf zuletzt in Termino den 19 April d. J. 18425 Rthlr. geboten sind, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein neuer Bietungs-Termin auf den 29. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden ist, worin diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen und ihrer Qualität nach solches zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, sich auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht, in deren Registratur die Taxen des erwähnten Guts nebst den Beilagen vorher nachgesehen werden können, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Kuhn, einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann zu gewärtigen haben, daß dem Meist- und Bestbietenden das Gut Ibsdorf zugeschlagen werden wird. Liegnitz, den 27. Juny 1814. Steck.

Steck-Brief.

Der als Vagabond und Dieb hier eingebrachte gewesene Soldat Joseph Neumann aus Reichenberg in Böhmen ist in der Nacht vom 17. zum 18. d. M. aus hiesiger Frohnveste wieder entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden also hiermit dienstergebenst ersucht, ihn, wo er sich betreffen läßt, als einen schon oft in Untersuchung gewesenen gefährlichen Verbrecher alsbald zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero abliefern zu lassen.

Signalement des Neumann.

Er ist nach seiner Angabe 40 Jahr alt, von blassem kränklichem länglicht hageren Gesicht mit einem starken Barte, hat schwarzbraune Haare und blaue Augen, ist von mittlerer Statue, auch trägt er einen alten grautuchnen Brustlatz mit gelben Knöpfen mit rothen Schnüren eingefaßt, eine kurze blaue Jacke und dergleichen lange Hosen, Stiefeln und einen runden Huth, auch unter dem alten Brustlatze noch eine weiße Weste.

Conradsdorf bei Haynau, den 20. July 1814. Das Gerichtsamt hieselbst.

Mattiller, Just.

Gefundener Kindes-Leichnam.

Vorgestern ist hieselbst ohnweit des Oderstromes ein neugebornes ausgetragenes Kind männlichen Geschlechts, welches ohngefähr 8 bis 10 Tage im Wasser gelegen haben kann, gefunden worden. Dieses Kind war in Werg oder Flachs, sodann in ein schwarz leinwandnes Tuch ohne alle Zeichen gewickelt, um welches 2 Schürzenbänder gebunden waren. Der linke Oberkopf war gänzlich destruirt, sonst ließen sich keine Spuren äußerer Gewalt entdecken, um so weniger, als das Kind schon so sehr in Fäulniß übergegangen, daß eine Sektion unmöglich war.

Da dieses Kind wahrscheinlicher Weise von seiner Mutter heimlich geboren und in die Oder geworfen worden ist, so werden alle resp. Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten hiermit ergebenst ersucht, der Verbrecherin nachzuspüren, und sind wir bereit, die diesfälligen hiesigen Verhandlungen dem Gericht, unter welchem die etwanige Verbrecherin steht, Behufs der fernerweiten Untersuchung abzugeben. Beuthen a. d. O., den 20. July 1814.

Das Stadtgericht.

Auktion zu Guhrau.

Das von der verwittweten Oberpost-Sekretair Lehnes nachgelassene Mobiliare wird den 9. August d. J. und folgende Tage in ihrem Hause verauktionirt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Guhrau, den 20. July 1814. Kinzel, Justiz-Sekretair.

Verkauf des Gordayschen Hauses zu Schlawa.

Es soll in terminis den 11. August, den 1 und 23 September d. J. das, den Tischlermeister Gordayschen Erben gehörige, zu Schlawa sub No 40. auf der polnischen Gasse belegene und auf 351 Rthlr. 20 gr. gerichtlich gewürdigte Haus theilungshalber dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Glogau, den 0. July 1814.

Das Gräflich von [illegible] Schlawaer Gerichtsamt. Neumann.

Verkauf des Hauses No. 24. zu Sulau

In Termino den 20 September d. J. Vormittags um 9 Uhr steht das sub No. 24. hieselbst auf der Militscher Gasse gelegene, auf 95 Rthlr. 4 ggr. Cour. gerichtlich gewürdigte Halmfeldsche Haus zum Verkauf vor, wozu wir Kauflustige, so wie zugleich unbekannte Real-Prätendenten sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit vorladen.

Sulau, den 8. July 1814. Königl. Stadtgericht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobung für die Rettung zweier im Bober verunglückten Rußischen Militairs von der unvermeidlichen Gefahr des Ertrinkens.

Die Gebrüdere Carl und Valentin Schneider zu Löwenberg haben, jener am 27., dieser am 28. Juny, jeder einen im Bober verunglückten Rußischen Militair von der unvermeidlichen Gefahr des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Diese edle That, für welche, nächst dem lohnenden eignen Bewußtseyn, eine Erkenntlichkeit aus öffentlichen Fonds erfolgt ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und den Rettern die verdiente Belobung hierdurch gern ertheilt.

Liegnitz, den 26. July 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Warnung vor milzbrandigem Fleische.

Wie schädlich schon der Genuß der Brühen des Fleisches von Thieren, die am Milzbrande gelitten hatten, hat kürzlich eine Erfahrung beglaubiget. Von der Brühe des gekochten Fleisches eines vom Milzbrande ergriffenen, und in diesem Krankheits-Zustande geschlachteten Schweines, sind alle die Schweine, denen man diese Brühe zum Getränk gegeben hatte, bald nach deren Genuß entweder krepirt oder doch sehr erkrankt.

Das Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, um sich vor Schaden zu hüten.

Die Polizei-Behörden aber sollen in diesem Vorgange einen erneuerten Aufruf finden, darüber zu wachen, daß die Brühe des Fleisches von Thieren, die am Milzbrande gefallen, oder dieser Krankheit wegen getödtet worden, so wenig als das Fleisch dieser Thiere zum Genuß gebraucht, sondern ein solches Thier vergraben, und dadurch Schaden abgewendet werde.

Liegnitz, den 29. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Bekanntmachung.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat verordnet: daß die zur ersten Einrichtung der Universität zu Breslau niedergesetzte Commission, nachdem die Einrichtung beendigt ist, künftig statt: akademische Organisirungs-Commission, sich

Königl. akademische Verwaltungs-Commission

nennen soll.

Dem Publiko wird solches nachrichtlich zu wissen gefügt.

Liegnitz, den 1. August 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kommission macht hierdurch bekannt, daß das Hohe Ministerium des Innern den Herrn Professor D. Link zum Rector der hiesigen Universität für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis zum letzten September k. J. zu ernennen geruhet hat. Breslau, den 22. Julius 1814.

Königl. akademische Verwaltungs-Commission.

Die im Amtsblatt No. 11. enthaltene Aufforderung hat mir im Monat April d. J. nachstehende Beiträge an Wundfaden und Wundbinden verschafft:

a. durch den Magistrat zu Sagan:
 von Sagan $33\frac{1}{2}$ Pfund,
 von Priebus 11 Pfund,
 von Naumburg $2\frac{1}{2}$ Pfund Charpie;

b. durch den Herrn Doctor Hausleutner zu Hirschberg:
 31 Pfund 24 Loth Charpie,
 178 Binden von $1\frac{1}{2}$ — 10 Zoll breit und von diverser Länge, desgleichen eine Quantität Compressen und 3 Kopfzüchen;

c. durch den Herrn Kantor Rau zu Ochelhermsdorf bei Grünberg:
 21 Pfund Charpie,
 24 leinene Binden;

d. durch den Herrn Polizei-Inspector Rieger zu Hirschberg:
 5 Pfund 6 Loth Charpie,
 60 Stück Compressen und
 24 Stück Bandagen,

welche gleich nach dem Empfange mit Montirungsstücken auf dem zuverlässigsten Wege zur Armee befördert worden sind, wofür ich gern den verbindlichsten Dank erkläre. Liegnitz, den 30. Julius 1814.

v. Unruh.

Verzeichniß

derer vom 7. July bis 3. August d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger

Von dem Königl. Kreis-Landrath aus Militsch, Herrn v. Frankenberg, eingesandt, erhalten bei dem Freisagen eines Brauerburschen zu Gungwitz, 1 Rthlr. Cour. Von milden Beiträgen verfertigen lassen 2 Paar weiß leinene Hosen. Von Einer Königl. Hochlöbl. Regierungs-Polizei-Deputation überschickt, eingesandt an Hochdieselbe durch den Magistrat aus Prausnitz für verwundete Krieger 3 Rthlr. Cour. Herr Kämmerer Umlauf aus Lüben eingesandt, gesammlet von dasiger Schützen-Gesellschaft bei einem Vergnügen, für verwundete Krieger 5 Rthlr. 12 gr. Cour.

Ausgabe.

Dem freiwilligen Oberjäger Mertz vom 1. Ostpreußischen Infanterieregiment 1 Paar neue Stiefeln, 2 dergl. Hemden, 1 Paar neue Hosen. In das hiesige Militair-Hospital

10 Pfd.

10 Pfd. Charpie, 22 Binden, 30 Compressen. An zwei schwer blessirte nach Breslau abgehende Musketiere, Birnbaum und Michlbert, 2 Paar weiße leinene Hosen, 1 Rthlr. Cour. An zwei von der Armee hier durchgehende Oberjäger, Ackermann und Rademacher, 2 Paar neue Stiefeln. Dem Züchner Poppel für 8 Ellen weiße Leinwand zu Hosen, für 2 hier abgehende Rekonvaleszirte 1 Rthlr. 12 gr. 6⅔ pf. Cour. Dem Schneider Steckefeld Arbeitslohn für 2 Paar leinene Hosen, 6 gr. Dem Schumacher Hiller für 2 Paar neue Stiefeln, 7 Rthlr. 10 gr. 3⅞ pf. Die Wittwe eines an der Katzbach fürs Vaterland gefallenen Offiziers zur Unterstützung, 10 Rthlr. Cour. Zur Feier des Geburtstages Unsers Allgeliebten Königs, denen Wittwen und Waisen derer fürs Vaterland gefallenen, ersteren 1 Rthlr. und letzteren für jedes Kind 16 gr., so wie auch denen Frauen und Kindern, derer in Reih und Glied stehenden Soldaten, aber hier abwesend jeder 16 gr., für jedes Kind 8 gr., Summa 100 Rthlr. Cour.

Liegnitz, den 3. August 1814.

Hartwig.

Der Königl. General der Infanterie, Herr Graf York von Wartenburg, dem Se. Majestät der König das General-Kommando von Schlesien zu übertragen geruhet haben, erließ bei seinem Abgange von dem unter seinem Kommando gestandenen ersten Korps der schlesischen Armee einen Tages-Befehl, worin er diesem Korps seinen Dank bezeugt und von ihm Abschied nimmt.

Dieser Tages-Befehl muß für jeden Schlesier darum von hohem Interesse seyn, als ein großer Theil des ersten Korps der schlesischen Armee aus Eingebornen bestand, und in dem Tages-Befehl eine Zusammenstellung alles dessen enthalten ist, was von diesen Truppen in dem so rühmlich beendigten Kampfe mit beispiellosem Muth und Anstrengung ausgeführt worden. Er wird daher hier nachstehend dem Publiko mitgetheilt.

An das Königl. Preuß. Erste Armee-Corps.

Se. Majestät der König haben geruhet, mir das General-Kommando von Schlesien zu übertragen, und mich von dem Kommando des Ersten Corps abzurufen. Ich bin im Begriff, zu meiner neuen Bestimmung abzugehen, und darf nun nicht länger zögern, Euch, meine braven Soldaten des Ersten Corps, das letzte Lebewohl zu sagen. Mit schwerem Herzen erfülle ich diese Pflicht; mit schmerzlicher Rührung trenne ich mich von einem Corps, welches in drei blutigen Feldzügen so heldenmüthig focht, und sich durch jede militairische Tugend auszeichnete.

Es war ein Theil des Ersten Corps, welcher in Curland der preußischen Armee ein Beispiel des Gehorsams, der Tapferkeit und des Edelmuths gab. Im Stamm des Ersten Corps lebten damals die kriegerischen Tugenden unserer Väter von neuem auf, und dankbar erkannte es das Vaterland, in dessen Hauptstadt die Gelübde niedergelegt wurden, die uns dem Siege oder dem Tode weihten.

Ihr habt Euer Wort gehalten, Soldaten des Ersten Corps! — —

Ihr waret die Ersten, die bei Dannigkow den Rücken des geschlagenen Feindes sahen. Die Tage von Groß-Görschen und Königswartha werden Euch zum ewigen Ruhm gereichen.

An der Katzbach gabt Ihr das Signal zu auf einander folgenden Siegen, die das Vaterland befreiten. Mit hoher Rührung sah ich Euch damals die angeschwollenen Ströme Schlesiens durchschreiten, und Eurer bei Wartenburg bewiesenen Tapferkeit verdanke ich den Namen, den ich zur Ehre des Ersten Corps durch die Gnade Sr. Majestät forthin führen soll.

Die

Die Völkerschlacht, durch die in den Ebenen von Leipzig Deutschlands Freiheit errungen wurde, sie ward von Euch, Soldaten des Ersten Corps, siegreich eröffnet. Stets die Ersten in heldenmüthigem Handeln, waren die von Euch errungenen Trophäen das Unterpfand der Siege, welche der fremden Tyrannei auf deutschem Boden ein Ziel setzten.

Aber nicht Deutschland allein, auch das fremde Land, von dem das gemeinsam erduldete Unheil ausgegangen war, ist Zeuge Eurer kriegerischen Thaten und Eurer Mäßigung gewesen. In den Gefechten von St. Dizier und La Chaussée, in den Schlachten von Laon und Paris habt Ihr den Weltfrieden erkämpfen helfen.

Ehrenvoll habt Ihr das Werk begonnen, ruhmvoll habt Ihr es beendigt!

Zweihundert und fünf und zwanzig mit den Waffen in der Hand auf den Schlachtfeldern eroberte Kanonen, auch der dem Vaterlande aus der Hauptstadt Frankreichs zurückgeführte Siegeswagen, sind Trophäen, die dem Ersten Corps ein bleibendes Denkmal in den Annalen des befreiten Vaterlandes zusichern.

Ich fühlte mich hoch geehrt, als ich an Eure Spitze trat; jetzt ist es mein höchster Stolz, und begründet die Freude meines Alters, Euer Führer gewesen zu seyn.

Empfangen Sie nun, meine Herren Generale, im Augenblick der Trennung meinen Dank für Ihre Unterstützung in den Augenblicken der Gefahr, für Ihre mit seltener Aufopferung durch Talent und durch ein leuchtendes Beispiel dem Vaterlande geleisteten Dienste; Sie, meine Herren Brigadiers aller Waffen, die Anerkennung der ausgezeichneten Führung Ihrer Abtheilungen an so manchen blutigen ruhmvollen Tagen.

Empfangen Sie, meine Herren Stabs- und Subaltern-Offiziere, den Dank, den ich Ihnen mit inniger Rührung für Ihre in diesem heiligen Kriege bewiesene Tapferkeit und für die heldenmüthige Ertragung so außerordentlicher Mühseligkeiten und Fatiguen, von Grund meines Herzens zolle. Sie haben ein hohes Verdienst um den schönen Geist, der in unserm Soldaten lebt, denn Ihr Standpunkt erlaubte es Ihnen, unmittelbar auf ihn zu wirken, und gern und freudig neigte sich der Soldat zu dem Beispiele, mit dem Sie ihm auf der Bahn der Ehre und des Ruhms vorangingen.

Ich wende mich jetzt zu Euch, meine braven Unteroffiziere und Soldaten, die Ihr mir so viele Beweise Eurer Tapferkeit, der Verleugnung Eurer selbst, Eures Gehorsams und Eures Vertrauens gegeben habt. Wie soll ich Euch die Empfindungen ausdrücken, von denen mein Herz bei der Trennung von meinen Kindern voll ist? Wie soll ich Euch würdig danken für die Ausdauer, die Ihr von den Ufern der Düna bis zur Seine, an heißen Schlachttagen, im Angesicht des Todes, bei den angestrengtesten Mühseligkeiten in zwei Winterfeldzügen, und bei Entbehrungen aller Art, bewiesen habt.

Mitten unter den Schrecknissen eines mit Erbitterung geführten Nationalkrieges, der seine Schritte durch Barbarei und Verwüstung bezeichnete, habt Ihr bewiesen, daß der wahre Soldat der Menschlichkeit nicht fremd werden darf. Die Zeugnisse feindlicher Generale und Obrigkeiten sind schöne Denkmäler des Geistes, der unter Euch waltet, und Eure Schritte zum Ruhm und zur Menschlichkeit geleitet hat.

Ich danke, ich danke Euch als Euer bisheriger Führer, — als Euer Vater und Freund. — —

So lebt denn sämmtlich wohl, Ihr Gefährten dreijähriger Kämpfe und Anstrengungen; vergeßt einen General nicht, der mit schmerzlichen Gefühlen und inniger Rührung aus Eurer Mitte tritt, der Euch liebt und ehrt; und nehmt mich freundlich wieder auf, wenn das Vaterland wieder eines Yorkschen Korps bedürfen sollte. Arlon, den 7. July 1814.

York von Wartenburg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 32.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 32.

Liegnitz, den 6. August 1814.

Verkauf von Festungs-Approvisionnements-Beständen.

Vermöge höherer Verfügung sollen von den hiesigen Festungs-Approvisionnements-Beständen, nachstehende Artikel in der angegebenen Ordnung nacheinander öffentlich versteigert werden, als: a) 40 Stück Kühe, b) 45 Eimer Ofener, und 16 Eimer Oesterreicher Wein, c) circa 17 Centr. Brennöl, d) 2 Centr. 98 Pfd. Pflaumen, so wie 4 Centr. 108 Pfd. Birnen- und Aepfel-Spatten, e) einige 20 Centr. Zucker, f) circa 3 Centr. Pfeffer, g) 42 Eimer Wein, und [illegible] Eimer Bier-Essig, h) circa 30 Centr. Kraus-, 3 Centr. Päckel-, 32 Centr. Rollen- und 8 Centr. Schnupf-Taback, i) 2 Centr. Dochtgarn, k) 4 Pfd. Baumwolle, l) einige 60 Centr. Reis, m) 86 Wispel Gerstenmalz, und n) circa 13 Centr. Butter und Schweineschmalz.

Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, sich vom 9. August d. J. an, und in den folgenden Tagen, jedoch mit Ausnahme des Sonntages, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf dem Schlosse der hiesigen Festung vor der hierzu niedergesetzten Kommission einzufinden, und daselbst den Verkauf dieser Approvisionnements-Bestände zu gewärtigen, wobei zur Nachricht dient, daß die Bezahlung sogleich baar in Preuß. Cour. erfolgt, sämmtliche Artikel in großen und kleinen Quantitäten, je nachdem solches die Käufer wünschen werden, der Wein und Essig nach Breslauer Maaß, die übrigen Artikel aber nach Berliner Maaß und Gewicht verkauft werden sollen, und endlich der Käufer von den noch unversteuerten Artikeln die Berichtigung der Gefälle, so wie die Bezahlung der Fastage und Emballage nach der Taxe besonders übernehmen muß. Silberberg, den 18. July 1814.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Verkauf des Guts Schmögerle.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Liegnitz wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da die ad instantiam des Ober-Försters Wagner zu Klein-Rauschwitz in via executionis wegen der rückständigen Zinsen von dem auf dem Gute Schmögerle haftenden Kapital pro 14[illegible]0 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf dieses im Fürstenthum Glogau und dessen Sprottauschen Kreise zu [illegible]zauchenricht belegenen und nach der von der Glogauschen Landschaft angefertigten Taxe à 5 pro Cent auf 15[illegible]43 Rthlr. abgeschätzten Gutes Schmögerle auf den 20. Februar, 20. May und 20. August 18[illegible]3 angesetzten Bietungs-Termine, insbesondere der letzte peremtorische, wegen der unterdessen eingetretenen Kriegs Ereignisse nicht abgehalten werden können, auf den anderweiten Antrag des rc. Wagner neue Bietungs-Termine auf den 9. May, 3 August und 9. November dieses Jahres anberaumt worden sind. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, zugleich aber zu bezahlen vermögend sind, hiermit nochmals aufgefordert, sich in den angesetzten Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-

Landes-

Landes-Gericht vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kunowski einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termin angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird.

Uebrigens können sowohl die Taxe als deren Beläge in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden. Liegnitz, den 24. Januar 1814.

Verkauf der Freistelle No. 60. zu Bischdorf.

Das Gerichts-Amt hieselbst subhastirt der Theilung wegen die sub No. 60. belegene, von dem Johann George Schwobe zu Bischdorf hinterlassene, auf 379 Rtblr. 2 sgr. Cour. gerichtlich gewürdigte Freistelle mit Acker und Garten, und ladet Kauflustige auf den einzigen und peremtorischen Licitations-Termin den 8 October hiermit ein, ihr Gebot abzulegen und den gerichtlichen Zuschlag unter Zustimmung der Erben zu erwarten.

Auch werden die etwanigen unbekannten Gläubiger ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin hiermit edictaliter citiret.

Bischdorf bei Haynau, den 18. July 1824.

Adelich von Mutius Bischdorfer Gerichts-Amt. Mattiller, Justit.

Verkauf der Freihäuslerstelle No. 18. zu Bischdorf.

Das Ableben des Johann George Knoll zu Bischdorf erfordert es, wegen der Theilung seines Nachlasses, dessen sub No. 18 belegene, auf 248 Rtblr. 4 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte, mit Acker und Garten versehene Freihäusler-Stelle zum öffentlichen Verkauf auszustellen.

Es werden also Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem einzigen Licitations-Termin den 8. October d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte ihr Gebot abzulegen und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen. Auch werden alle noch unbekannte Gläubiger des Knoll ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin öffentlich mit vorgeladen. Bischdorf bei Haynau, den 18. July 1814.

Adelich von Mutius Bischdorfer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Kupferberg.

Das der hiesigen Stadt zustehende Brau- und Branntwein-Urbar, wozu auch der einzige am Orte befindliche Gasthof noch gehört, worin die Leinwandkaufleute und Garnhändler nur allein kaufen dürfen, und wovon der Pächter die Zinsen zieht, sollen aufs neue an einen qualificirten Brauer der wenigstens eine 1jährige Pacht-Pension cautiones loco anticipando zu zahlen vermag, meist- und bestbietend auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden, wozu Terminus auf den 6. September d. J. Vormittags anberaumt worden, und Pachtlustige hiermit eingeladen werden, zu erscheinen.

Kupferberg, den 21. July 1814. Der Magistrat.

Verkauf des Freihauses No. 71. zu Neundorf.

Da zum freiwillig öffentlichen Verkauf der zu Neundorf sub No 71. belegenen, von dem verablebten George Friedrich Baumann hinterlassenen und zu 120 Rthlr. Cour. gerichtlich detaxirten Freihäuslerstelle, der 26. August d J. als einziger und peremtorischer Licitationstermin anberaumt worden; so werden annehmliche, besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, zur Abgabe ihres Gebots unter Gewärtigung des Zuschlages an den Pluslicitanten, in dem Knappeschen Gerichts-Kretscham zu Neundorf, Vormittag 9 Uhr, hierdurch eingeladen, alle noch unbekannten Nachlaßgläubiger aber zugleich aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen, bei Verlust derselben, in diesem Termine zu liquidiren und rechtlich nachzuweisen.

Klitschdorf, den 23. July 1814.

Reichsgräflich zu Solms-Tecklenburgsches Gerichtsamt. Lindner, Just.

Offene Prediger-Stelle.

Es ist die Diaconat-Stelle an hiesiger evangelischer Stadt-Pfarr-Kirche vacant geworden. Die mit derselben verbundenen jährlichen Emolumente sind, unter den jetzigen schlechten Zeitumständen, praeter propter auf 650 Rthlr. Courant anzuschlagen. Wahlfähige Competenten werden eingeladen, sich baldigst bei uns zu melden.

Goldberg, den 17. July 1814. Der Magistrat.

Verkauf des Freihauses No. 38. zu Nieder-Brockendorf.

Das unterschriebene Gerichts-Amt subhastiret das sub No. 38. hieselbst belegene, auf 164 Rthlr. taxirte Freihaus des verstorbenen Johann Gottfried Hoffmann, und macht bekannt, daß der 30 August d. J., Vormittag 9 Uhr, zum einzigen und daher peremtorischen Licitations-Termine anstehet, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Auf denselben Termin werden zugleich die etwa noch unbekannten Gläubiger des verstorbenen Besitzers sub poena praeclusi et perpetui silentii öffentlich vorgeladen.

Nieder-Brockendorf bei Haynau, den 10. Juny 1814.

Das herrschaftlich Teichmannsche Gerichts-Amt hieselbst. Mattiller, Justit.

Verkauf des Hauses No. 50 zu Liegnitz.

Dem kauflustigen Publiko wird bekannt gemacht, daß auf den 8. September d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Commissario, Land- und Stadt Gerichts-Assessor Fabricius, das allhier auf der Goldberger Gasse No. 50. gelegene, mit 5wöchentlichem Brau-Urbar und 100 Ellen Bruchfleck versehene, auf 1481 Rthlr. 12 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden, zum Besitz qualificirten Käufer verkauft, und nach vorgängiger obervormundschaftlicher Genehmigung zugeschlagen werden soll, daher sich denn Kauflustige in dem obbestimmten Termine auf dem Rathhause im Land- und Stadt-Gerichts-Zimmer einfinden und ihre Gebote abgeben können. Die Taxe und Bedingungen können in der Land- und Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden. Liegnitz, den 22. Juny 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Freihauses No. 68. zu Neundorf.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt bietet die von dem verstorbenen Johann Heinrich Nitschke hinterlassene, zu Neundorf sub No. 68. belegene, auf 110 Rthlr. Courant gerichtlich detaxirte Freihäusler-Stelle zum freiwillig öffentlichen Verkauf aus, und ladet annehmliche, besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, gegen den an den Meistbietenden erfolgen sollenden Zuschlag, auf den 25 August d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Neundorfer Knappeschen Gerichts-Kretscham, als dem einzigen peremtorischen Licitations-Termin, hiermit ein; citirt auch zugleich die noch unbekannten Verlassenschafts-Gläubiger ad liquidandum et verificandum praetensa, sub poena praeclusi zu demselben Termine. Klitschdorf, den 23. July 1814.

Reichsgräflich zu Solms-Tecklenburgsches Gerichts-Amt.

Lindner, Justit.

Verkauf des Heymannschen Hauses zu Schlawa.

Im Heymannschen erbschaftlichen Liquidations-Prozesse soll das zur Nachlaß-Masse gehörige, auf der Pürschkauer Gasse zu Schlawa sub No. 82. belegene baufällige Haus nebst 7 Beete Acker von 234 Schritten Länge, in terminis den 12. August und 23 September d. J. öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können an bemeldeten Tagen in der Gerichtsstube zu Schlawa auf vorgenannte Realitäten, die 121 Rthlr. 12 gr. gerichtlich detaxirt sind, bieten. Glogau, den 27. July 1814

Das Gräflich von Fernemont, Schlawaer Gerichts-Amt.

Neumann.

Verkauf des Preßreichschen Freigartens zu Steinsdorf.

Der Freigarten des ic. Preßrich zu Steinsdorf soll auf den 12. August dieses Jahres freiwillig versteigert werden. Derselbe ist auf 510 Rthlr. taxirt und befindet sich dabei ein Garten und 4 Schfl. Aussaat. Kauflustige werden benannten Tages zu ihrem Gebot nach Steinsdorf auf die dasige Gerichtsstätte geladen. Haynau, den 30. July 1814.

Wecker, Justit.

Verkauf der Erbscholtisei zu Tammendorf.

Das Tammendorfer Gerichts-Amt machet Kauflustigen bekannt, daß die dasige Erbscholtisei, welche gerichtlich auf 4722½ Rthlr. geschätzet, und auf welche bereits das Tax-Quantum geboten worden, theilungshalber, und also freiwillig, feilgeboten wird, und daß ein Bietungs-Termin auf den 13. August dieses Jahres auf der Gerichtsstätte zu Tammendorf angesetzt worden, wozu Kauflustige benannten Tages um 11 Uhr früh eingeladen werden. Haynau, den 30. July 1814.

Wecker, Justit.

Verkauf der Freistelle No. 15. zu Consorten-Ulbersdorf.

Die Freistelle No. 15. zu Consorten-Ulbersdorf bei Haynau, taxirt auf 141 Rthl. 9 sgr. Courant, wird auf dem Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich feilgeboten, und werden Kauflustige ad term. den 22. August d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf das Schloß allhier hierdurch vorgeladen. Schloß Haynau, den 28. July 1814.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Verkauf der Schmidtschen Wassermühle zu Schönau.

Da die dem Müller Schmidt zu Schönau gehörige Wassermühle auf dessen Antrag auf den 6. Oktober d. J. öffentlich verkauft werden soll, so werden Kauflustige aufgefordert, sich an diesem Tage auf dem Schlosse zu Schönau einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Diese Mühle hat der Besitzer im Jahre 1802. für 2750 Rthlr. erkauft, und ist die Beschreibung der Mühle im Gerichtskretscham zu Schönau zu ersehen.

Liegnitz, den 8. Juny 1814.

Das von Lüttwitz-Schönauer Gerichtsamt.

Avertissement wegen eines aufgegriffenen blödsinnigen Menschen.

Es ist zu Pfaffendorf bei Liegnitz ein junger blödsinniger Mensch, dessen Beschreibung unten beigefügt ist, aufgegriffen und an das hiesige Polizei-Directorium abgeliefert worden. Er ist der Sprache nicht mächtig und stammelt nur einige deutsche und polnische Worte, ohne Zusammenhang. Wahrscheinlich ist er aus Oberschlesien oder aus Polen. Alle und Jede, welche seinetwegen Nachricht zu geben vermögen, werden hiemit aufgefordert, solche dem hiesigen Polizei-Directorio zu ertheilen. Liegnitz, den 28. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

S i g n a l e m e n t.

Vier Fuß 11 Zoll groß, ohngefähr 17 oder 18 Jahr alt, schwarzbraune kurz verschnittene Haare, kurze halb bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue tief liegende Augen, starke graue Nase vorne spitzig, mittler Mund mit etwas dicker Unterlippe, schöne volle Zähne, rundes Kinn, länglich schmales Gesicht, bräunliche Farbe, bekleidet mit einer alten zerrissenen schwarzen Drudelmütze, ohne Rock, und ohne Halstuch, bläulich und weiß gestreifte Weste, alte weiße Leinwand-Hosen und barfuß, und in seinem Betragen sehr freundlich, wobei er öfters die Zähne zu blecken pflegt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 33.

Liegnitz, den 13. August 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Juny 1814., wegen Erhöhung der städtischen Accise auf verschiedene Objekte, Behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen.

b. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. July 1814., daß die Pensionen ohne Abzug ausgezahlt werden sollen.

c. Die Berichtigung in Beziehung auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juny d. J., die Suspension der Executionen gegen Grundbesitzer betreffend. Vom 28. July 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 217. Die Namen der im letzten Kriege gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger vom 8ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment aus dem hiesigen Regierungs-Departement werden bekannt gemacht.

Nachstehender Auszug aus der von dem Königl. Obrist-Lieutenant und Kommandeur des 8ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, Herrn Grafen von Karisch, eingesandten Liste der vom benannten Regiment im letzten Kriege gegen Frankreich vor dem Feinde gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger aus dem hiesigen Regierungs-Departement, wird hierdurch nicht nur zur Kenntniß der Angehörigen der Verstorbenen gebracht, sondern auch, um von Seiten der betreffenden Parochieen zu seiner Zeit das Erforderliche wegen des den Gebliebenen in den Kirchen zu errichtenden Ehrendenkmals zu veranlassen; als:

1) Die Unteroffiziere Heinrich Vogt aus Schmigrode, Militschschen Kreises, bei Dresden den 26. August 1813.; 2) Anton Troche aus Nesigode, desselben Kr., bei Culm den 30. Aug. 1813; 3) Joseph Krogsch aus Klein-Bargen, desselben Kr., bei Dresden den 26 Aug. 1813; 4) George Senft aus Schleuz, desselben Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 5) George Briche aus Kassawe, desselbelben Kr., bei

Kr Culm

Culm den 30. Aug. 1813.; Friedrich Hoffmann aus Militsch, bei Culm den 30. Aug.; 7) Johann Ertel aus Militsch, bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 8) die Gemeinen Gottfried Wind aus Rogesawe, Militschschen Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 9) Andreas Scheinert aus Herrnkaschütz, desselb. Kr., bei Dresden, den 26. August 1813.; 10) Gottfried Rudace aus Labschütz, desselb. Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 11) Christian Scholz aus Schlenz, desselb. Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 12) Karl Drehlich, aus demselben Orte, bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 13) Karl Ullrich aus Militsch, bei Culm den 30. Aug. 1813.; 14) Gottfried Gahlig aus Grebeline, Militschschen Kr., bei Culm den 30. Aug. 1813.; 15) Christian Kretschmer aus Wirschkewitz, desselb. Kr., bei Culm den 30. Aug. 1813.; 16) Christian Ulbrich aus Militsch, bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 17) Gottl. Ebert aus Metschlau, Sprottauschen Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 18) Friedrich Beier aus Ulbersdorf, desselb. Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 19) Gottl. Hammel aus Mallmitz, desselb. Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 20) Gottfried Frindt aus Petersdorf, desselb. Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 21) George Fugang aus Neuvorwerk, desselb. Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 22) Franz Graße aus Eckartswaldau, desselb. Kr., bei Nollendorf den 16. Septbr. 1813.; 23) Gottl. Malchior aus Klein-Selten, Saganschen Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 24) Gottfried Beitze aus Saatz, desselb. Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 25) George Klein aus Freiwaldau, desselb. Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 26) George Schunert aus Merschwitz, Steinauschen Kr., bei Dresden den 26 Aug. 1813.; 27) George Vogt aus Lampersdorf, desselb. Kr., bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 28) Gottfried Kirchhoff aus Pronzendorf, desselb. Kr., bei Dresden d. 26. Aug. 1813.; 29) Gottfried Zänker aus Steinau, bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 30) Karl Grubert aus Steinau, bei Dresden den 26. Aug. 1813.; 31) Gottl. Roth aus Raudten, 32) Gottfried Rutter aus Mittel-Dammen, 33) Joseph Pfeffer aus Steidelwitz, 34) Johann Keller aus Klein-Gaffron, 35) Karl Kransch aus Pronzendorf, sämmtl. Steinauschen Kr., und bei Dresden den 30. Aug. 1813.; 36) Gottl. Schenck aus Wohlau, 37) Anton Aldt aus Klein Kreidel, Wohlauschen Kr., beide eben daselbst; 38) Wilhelm Jänisch aus Wohlau, bei Arbesau den 17. Septbr. 1813.; 39) Joseph Hoffmann aus Fröschen, Wohlauschen Kr., ebendaselbst; 40) Karl Förster aus Tschilesen, desselb. Kr., den 30. Aug. bei Dresden; 41) Gottfried Föts, aus demselben Orte, ebendaselbst. Liegnitz, den 22. July 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 561. July c.

No. 218. Betreffend die Verlängerung der Kompensations-Periode bis ult. Dezember d. J.

Die Begebenheiten der letzt verflossenen Zeit, und die dadurch herbeigeführten außerordentlichen Beschäftigungen haben es unmöglich gemacht, die durch das Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 6. Januar d. J. nachgelassene Kompensation der Abgaben-Rückstände bis Trinitatis 1811. mit Forderungen an den Staat aus eben

dieser

dieser Periode in dem mit dem letzten Tage d. M. ablaufenden Termin zu Ende zu bringen. In dieser Rücksicht ist von des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Exzell. unterm 16. d. M. festgesetzt worden: daß die gedachte Kompensation noch anderweit auf fünf Monate, mithin bis zum letzten Dezember d. J., und zwar überall nach den in der Verordnung vom 6. Januar d. J. gegebenen Vorschriften, fortdauern soll. Indem die unterzeichnete Regierung solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt macht, gewärtiget dieselbe, daß alle Angelegenheiten des Kompensations-Wesens von den betreffenden Behörden nunmehr binnen dieser Zeit regulirt werden, damit sodann vor dem letzten Dezember d. J. über die sodann verbliebenen nicht abzurechnen gewesenen Reste und Forderungen ein definitiver Beschluß gefaßt werden kann.

Diese Bestimmungen werden den Behörden und Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß vom 1. Januar des künftigen Jahres ab, eine Kompensation der Reste und Forderungen bis Trinitatis 1811. nicht weiter statt finden wird sondern solche als geschlossen werde betrachtet werden. Liegnitz, den 28. July 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

F. D. No. 24. B. July c.

No. 219. Wegen den Vorsichtsmaasregeln bei Pulver- und Munitions-Transporten.

Da die Pulver- und Munitions-Transporte zeither nicht überall mit der nöthigen Vorsicht geschehen sind, und die Städte hierdurch großen Gefahren ausgesetzt worden: so haben des Herrn Kriegsministers Exzellenz auf Veranlassung des Königl. hohen Polizei-Ministerii die Verfügung erlassen:

daß von Seiten sämmtlicher Oberkommandos und Militair-Gouvernements die Truppen angewiesen werden sollen, innerhalb der Ringmauern der Städte, welche sie auf ihrem Marsch berühren, keine Pulver- und Munitions-Wagen aufzustellen, auch von ihrem Einrücken mit beladenen Pulver- und Munitions-Wagen, jedesmal der Polizei-Behörde des Orts Nachricht zu geben, und mit jenen Wagen sich so lange von der Stadt entfernt zu halten, bis diese Behörde einen Platz angewiesen haben wird, wo solche ohne Gefahr für die Stadt aufgefahren werden können.

Die städtischen Polizei-Behörden werden von dieser Einrichtung in Kenntniß gesetzt, mit der Aufgabe:

„beladenen Pulver- und Munitions-Wagen zeitig genug einen von Gebäuden „entfernten Platz zu ihrem Auffahren auszumitteln, und dem Kommandeur „des Transports, ehe er an die Stadt gelangt, bekannt zu machen."

Wir verweisen bei dieser Gelegenheit zugleich auf das Publikandum vom 20. November 1811., die bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln betreffend. (Liegnitzer Amts-Blatt Jahrgang 1811. Stück 34.)

Liegnitz, den 31. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 41. R. July c.

No. 220

No. 220. Der Text zur Erndte-Festtags-Predigt wird vorgeschrieben.

Zu der diesjährigen Erndte-Festtags-Predigt ist der Text:

Psalm 67. v. 7.—8.

„das Land giebt sein Gewächs, es segne uns Gott, unser Gott. Es segne „uns Gott und alle Welt fürchte ihn."

gewählt worden.

Wir machen der gesammten Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements solches mit dem Auftrage bekannt, das Thema zu einem zweckmäßigen und erbaulichen Vortrage zu benutzen.

Liegnitz, den 1. August 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 506. July c.

No. 221. Bekanntmachung, betreffend eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte für die große Stadtkirche zu Küstrin.

Ein hohes Ministerium des Innern hat zu Wiederherstellung der von den Franzosen während der Blokade von Küstrin zerstörten dortigen großen Stadtkirche eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte bewilliget.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und verordnen zugleich: daß die Herren Landräthe und Magisträte die Haus-Kollekte auf dem platten Lande und resp. in den Städten, die evangelischen Herren Geistlichen aber die Kirchen-Kollekte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, in ihren Diöcesen veranstalten.

Die gesammelten Beiträge sind binnen 10 Wochen, und zwar die Kirchen-Kollekten durch die Herren Superintendenten, Senioren, und Seniorats-Verweser an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 1. August 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 11. R. pro July c.

No. 222. Betreffend die Accise-Freiheit des auf dem platten Lande und in den überelbeschen Preußischen Provinzen fabrizirten Runkelrüben-Zuckers beim Eingang in die Städte.

Um der Verfertigung des Runkelrüben-Zuckers, zu deren Vervollkommnung bedeutende Kosten verwendet worden, und deren Erhaltung sehr wünschenswerth ist, jede mögliche Erleichterung angedeihen zu lassen, ist von dem hohen Finanz-Ministerium mittelst Rescript vom 17. v. M. festgesetzt worden:

daß der auf dem platten Lande und in den überelbeschen Provinzen verfertigte Runkelrübenzucker beim Eingang in die Städte von Zahlung der Accise frei seyn soll, und

daß

daß in denjenigen Städten, in welchen eine Runkelrüben-Zuckerfabrik vorhanden ist, von den dazu erforderlichen Rüben keine Accise bezahlt werden darf.

Diese Festsetzung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht; den Acciseämtern hiesigen Regierungs-Departements aber solches zur Achtung bekannt gemacht, insofern nach einer an die Steuerräthe unterm 14. März v. J. ergangenen Verfügung sub b beim Eingang des auf dem platten Lande verfertigten Runkelrüben-Zuckers in die Städte, bisher eine Consumtions-Accise von 1 Rthlr. 8 Gr. für den Berliner, oder 1 Rthlr. 11 Sgr. 6 D'r. für den Breslauer Centner zu erheben gewesen, die auf solche Weise nunmehr wegfällt.

Eben diese Abgabe mußte auch von demjenigen Zucker dieser Gattung berichtigt werden, der aus der Fabrik des Kaufmann Nathusius bei Magdeburg eingegangen.

Um jedoch den auf solche Weise frei eingehenden Runkelrüben-Zucker nicht ohne Controlle zu lassen, ist zugleich festgesetzt worden: daß der Eingang desselben in die Städte unmittelbar aus der Fabrik, und mit Attesten des Fabrikanten begleitet, erfolgen muß, wenn die zugestandene Abgaben-Freiheit eintreten soll.

In den Attesten muß daher die Zahl der Brote und deren Gewicht, oder das Gewicht des Rohzuckers, so wie die Zahl der Fässer und Kisten, worin der Zucker verpackt ist, genau verzeichnet seyn.

Uebrigens haben die Acciseämter eine Nachweisung von der Quantität des vom August incl. bis 20. December d. J. in die Städte eingegangenen Runkelrüben-Zuckers, mit Beifügung der obgedachten Fabrikats-Atteste, nach Ort, Datum rc. gehörig verzeichnet, spätestens bis zum 22. December d. J. unfehlbar Uns einzureichen.

Der Sirup aus Runkelrüben bleibt der bisherigen Abgabe auch ferner unterworfen. Liegnitz, den 1. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 124. pro July c. A. D.

No. 223. Betreffend die Versteuerungs-Ermäßigung auf Iserloher Tücher und Bänder.

In dem im 11. Stück des Amtsblatts S. 81 bis 88 sub No. 67 befindlichen Ergänzungs-Accise-Tarif:

betreffend die aus den überelbeschen preußischen Provinzen in die diesseitigen eingehenden Objekte vom 19. Januar d. J.,

sind sub A 1. S. 85. 86. auch die Iserloher Tücher und Bänder begriffen, und deren Versteuerungssätze angegeben.

Zu Erleichterung des Absatzes der überweserschen Fabrikate ist jedoch von dem hohen Finanz-Ministerium mittelst Circul. Rescr. vom 17. v. M. beschlossen worden: die in besagtem Tarif festgesetzten Abgaben auf Iserloher Tücher und Bänder bis auf 8⅓ Prozent zu ermäßigen.

Ob es nun gleich in Ansehung der Bänder bei der im 44. Stück des Amtsblatts des Jahres 1812 S. 381 sub 366 enthaltenen Verfügung vom 23. Oktober ejd. J., vorgeschriebenen Gewichtsversteuerung auch ferner verbleibt, so ändern sich doch nach

Maaß-

Maaßgabe der bewilligten Ermäßigung von 8⅓ Prozent nunmehr die Abgabensätze obbesagten Tariffs dahin ab:

a) daß die seidenen Tücher, anstatt der bisherigen 10 Prozent des Werths oder 3 Sgr. 2 Den. pro Rthlr., künftig nur 8⅓ Prozent oder 2 Sgr. 6 Den. pro Rthlr., und

b) die ganz- und halbseidenen Bänder und Schnüre anstatt resp. 1 Rthlr 11 Sgr. 7 Den., 25 Sgr. 11 Den. und 11 Sgr. 9 Den. pro Bresl. Pfund, nunmehr resp. nur 1 Rthlr. 4 Sgr. 7 Den., 21 Sgr. 7 Den. und 9 Sgr. 9 Den. pro Bresl. Pfund entrichten.

Dem Publikum und den Accisеämtern unsers Departements bringen Wir diese Festsetzung hierdurch zur Kenntniß und Achtung, und bemerken für letztere nur noch, daß die Aestimationssätze bei den Bändern noch die nämlichen verbleiben, welche das Circulare vom 23. September v. J. vorschreibt.

Liegnitz, den 1. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 125. pro July c. A. D.

No 224. Betrifft die zu erhebende Abgabe vom fremden leinenen Garn, und den gestatteten Intermediär-Handel mit diesem Objekt.

Es ist von des Königlichen Finanzministers Excellenz, besage Circul. Rescr. vom 19. v. M., beschlossen worden: von dem aus der Fremde eingehenden leinenen Garn, sowohl dem rohen als dem gebleichten, wenn es zum Durchgang eingeführt wird, drei Rthlr. für den Berliner Centner, oder 3 Rthlr. 3 Sgr. 5 Den. pro Breslauer Centner, und wenn es zur innern Consumtion eingeht, zwölf Groschen pro Berl. oder 15 Sgr. 7 Den. pro Breslauer Centner an Eingangszoll, außerdem aber durchaus nichts weiter, weder an Zoll noch an Accise, erheben zu lassen.

Mit dieser Festsetzung haben Se. Excellenz zugleich das in hiesiger Provinz nach §. 46 des Zoll-Tarifs von 1788 noch bisher für einländische Kaufleute bestandene Verbot des Intermediär-Handels mit fremdem leinenem Garn aufgehoben.

Diese Festsetzungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. August 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 42. July a. c. G.

No. 225. Die künftige Verpflegung der vaterländischen Truppen betreffend.

Da nach den Bestimmungen des Königl. allgemeinen Krieges-Departements, die in der Verfügung vom 22. v. M. No. 2.5 im 31sten Stück des Amtsblatts aufgestellten Grundsätze wegen Verpflegung der von der activen Armee zurückkehrenden Landwehr-Truppen, auch auf die jetzt zurückkommende Artillerie Anwendung finden soll, in Hinsicht deren daher gleichfalls vom 1. September die Verabreichung des [illegible] tes und übrigen Victualien wegfällt; so wird solches den Herren Landräthen und übrigen Verpflegungs-Behörden des hiesigen

sigen Regierungs-Departements, im Verfolg der allegirten Verfügung, zur weitern Veranlassung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 4. August 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 1093. pro July c.

No. 226. Wegen der an ihre Regimenter oder Bataillons abzusendenden Landwehr-Deserteurs.

Es sind bisher sämmtliche Landwehr-Deserteurs, die man in hiesiger Provinz angehalten hat, oder welche sich selbst gemeldet haben, nach Breslau zur Untersuchung abgeliefert worden.

Da es aber für zweckmäßiger erachtet wird, daß die Untersuchung möglichst bei dem Regiment oder dem Bataillon, von welchem der Deserteur entwichen ist, geführt werde, weil diesem bekannt seyn kann: ob die Desertion unter erschwerenden Umständen verübt worden, oder ob dabei noch andere Vergehungen concurriren? so werden die landräthlichen Aemter, Polizei-Directoria und Magistrate des Departements hierdurch angewiesen: die jetzt etwa zurückkehrenden oder aufgegriffenen Deserteurs an ihre Regimenter oder Bataillons, in soweit solche heimgekehrt sind, directe abzusenden. Liegnitz, den 5. August 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 95. August c.

No. 227. Betreffend den im Militair-Lazareth zu Königsberg in Preußen verstorbenen Füselier Schneider.

In dem Militair-Lazareth zu Königsberg in Preußen ist der, als Füselier bei der 10ten Compagnie des Bataillons No. 5. gestandene Carl Schneider gestorben.

Da der eigentliche Geburtsort desselben, durch die von Uns dazu gemachten Anstalten, nicht hat ausgemittelt werden können; so wird das Absterben des Carl Schneider dessen hinterlassenen Anverwandten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sie den Todtenschein, der bei Uns vorliegt, sich durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbitten.

Liegnitz, den 29. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 711. pro July c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Erinnerung an die Einsendung der halbjährigen Prozeß-Liste pro Juny d. J.

Eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von Unter-Gerichten ist mit Einsendung der halbjährigen Prozeß-Listen pro Juny d. J. im Rückstande geblieben. Das Ober-Landesgericht findet sich hierdurch veranlaßt, die Restanten zur Einsendung binnen längstens 14 Tagen bei 2 Rthlr. Strafe aufzufordern, und wird nach deren Ablauf durch einzelne Verfügungen auf Kosten der Restanten die Strafe eingezogen werden.

Breslau, den 22. July 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Commissarius und Notarius publicus Eirves zu Neustadt in Oberschlesien, ist in gleicher Qualität bei dem Königl. Stadtgericht zu Brieg angestellt worden.

Befördert wurden: der Diaconus Matthäi zum Oberdiaconus bei der Marienkirche zu Liegnitz, und der Substitut des verstorbenen Oberdiaconi Feldener, Friedrich Wilhelm Lingke zum Diaconus bei eben dieser Kirche.

Der Candidatus theologiae, Ferdinand Gottlieb Ludwig Järschki aus Sallschütz bei Guhrau, wurde nach bestandener Prüfung pro Ministerio für wahl- und präsentationsfähig zu einem geistlichen Amte erklärt.

Der Gutsbesitzer v. Busse auf Wikoline wurde Polizei-Distrikts-Commissarius Wohlauschen Kreises.

Ferner wurden bestätigt: der Schulamts-Candidat Ernst Gottlob Freitag, zum Organisten und dritten Schullehrer zu Wohlau; der Schuladjuvant Christian Gottfried Guder aus Seifersdorf, zum Schullehrer nach Kosnig und Kunzendorf, Liegnitzschen Kr.; der Schullehrer Johann Gottfried Nafe, zum Schullehrer nach Radschütz, Guhrauschen Kr.; der Schullehrer Johann Gottlieb Bluschke, zum Schullehrer nach Priedemost, Glogauschen Kr.; der Schuladjuvant Christian Gottlieb Lienig, zum Schullehrer nach Mittlau und Liebichau, Bunzlauschen Kreises; der Schuladjuvant Johann Gottlieb Richter aus Kunersdorf, zum Schullehrer nach Rosenthal und Schöneich, Glogauschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 33.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 33.

Liegnitz, den 13. August 1814.

Steck-Brief
betreffend den entwichenen Kolonisten-Sohn Gottlob Scholz aus Woitsdorf.

Der Sohn des Kolonisten Gottlob Scholz zu Woitsdorf, Löwenbergschen Kreises, hat durch unvorsichtiges Schießen mit einem Pistol das Kolonie-Haus seines Vaters daselbst in Brand gesteckt, und ist sodann entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden hiermit aufgefordert, auf den unten näher bezeichneten rc. Scholz invigiliren, im Betretungsfalle denselben arretiren, und ihn sofort unter sicherer Begleitung an das Landräthliche Amt Bunzlau-Löwenbergschen Kreises gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 3. August 1814. Polizei-Deputation der Königl. Liegn. Regierung.

Signalement.

Der entlaufene Scholz ist 18 Jahr alt, kleiner Statur, blonden verschnittenen Haaren, dergleichen Augenbraunen, bräunliche Augen, gewöhnliche Nase, Mund und Kinn, trägt einen runden Huth, röthlich oder grün tuchne Weste, lederne Hosen, Stiefeln, und wahrscheinlich einen grau tuchnen Mantel.

Warnungsanzeige.

Der Einwohner Gottlob Künzel aus Nieder-Adelsdorf, ist laut des auf den Grund der wider denselben geführten Criminal-Untersuchung von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien hieselbst gefällten rechtskräftigen Strafurtels, de publ. 28. July d. J., dahin verurtheilet worden:

> daß er, wegen wissentlich begangenen Meineides, als Betrüger eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werde, hiernächst mit einjähriger, in Glogau abzubüßender, Vestungsstrafe zu belegen, und auch des Rechts, die Preuß. National-Cocarde zu tragen, verlustig sey!

Zur Warnung wird diese Strafe wegen des letztern, den Verbrecher treffenden gesetzlichen Nachtheils, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, am 29 July 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Warnungsanzeige.

Nach den rechtskräftigen Straferkenntnissen des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien hieselbst, de publ. 10. März und 6. July d. J., ist der Einwohner Johann Franz Herzog aus Kreibelwitz, wegen wiederholter Verübung eines gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, zu 40 Peitschenhieben und einjähriger Zucht-

hauss-

haus-Strafe verurtheilt, zugleich aber auch des Rechts, die Preuß. National-Cokarde zu tragen, für verlustig erklärt worden, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 2. August 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Warnungsanzeige.

Der Wirthschafts Vogt Gottfried Berndt, aus Mittel-Poppschütz, Freistädtschen Kreises, ist wegen des sich schuldig gemachten Vergehens der beleidigten Majestät, durch das höchste rechtskräftige Criminal-Urtel zweiter Instanz Eines Königlich Hochlöblichen 2ten Senats des hohen Ober Landes-Gerichts von Schlesien zu Liegnitz, de publicato 30. July d. J., zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Jauer verurtheilet, und des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen, für verlustig erkläret worden; welches hierdurch dem Publiko zur Nachricht und Warnung bekannt gemacht wird. Grünberg, den 30. July 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat hieselbst. v. Wiese. Scherbel.

Aufforderung.

Die unbekannte Einsenderin der zum Besten des Ausrüstungs-Fonds für freiwillige Jäger bestimmt gewesenen sehr schönen Reiherfeder, deren Empfang der Herr Hofrath Heun im Extra-Blatte No. 3. vom 6. März 1813 angezeigt hat, ward im Extra-Blatte No 4. vom 13. März v J ersucht, sich Herrn rc. Heun nambaft zu machen, um über die Bestimmung dieses Geschenkes Rucksprache mit ihr nehmen zu können. Da sich solche bis den 15. April v. J. aber nicht meldete, so wurde sie im Extra-Blatte No. 7 an mich wegen des nähern Aufschlusses gewiesen, aber auch hierauf hat sich niemand deshalb bei mir gemeldet. Ich bin daher beauftraget, selbige hiermit öffentlich aufzufordern, mir gefälligst Jemanden zuzusenden, den ich wegen gedachter Reiherfeder, welche in meiner Verwahrung ist, die erforderliche Eröffnung machen kann.

Auch fordere ich denjenigen unbekannten Patrioten, welcher sub sign. A. G. für die im Extra-Blatt sub No. 2. vom 27. Februar 1813. aufgebotene schöne goldene Halskette das höchste Gebot von 92 Rthlr. im März v. J. an den Herrn Hofrath Heun eingesandt hat, hierdurch auf, diese 92 Rthlr. bis den 1. Oktober d. J. entweder an den Herrn Hofrath Heun in Berlin, oder an mich einzusenden, worauf die Halskette sogleich verabfolgt werden wird. Meldet sich A. G. bis dahin nicht, so soll dieselbe zum Besten der Wittwen und Waisen der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger öffentlich versteigert werden.

Ferner ist auch noch in meiner Verwahrung: Espers Werk über die Schmetterlinge, welches zum Besten der Freiwilligen eingesandt worden, und für das höchste Gebot, wenn solches dem Einsender dieses Werkes annehmlich ist, verabfolgt werden soll. Ich ersuche daher jeden Naturliebhaber, sich mit den diesfälligen Geboten an mich sub Rubro „freiwillige Jäger-Sachen" zu wenden, und das weitere von mir zu erwarten. Breslau, d. 6. August 1814.

Im Auftrage des ehemaligen Königl. Militair-Gouvernements.

Der Geheime-Sekretair.

Verkauf der Weiseschen Grundstücke zu Grünberg.

Auf den Antrag der Posamentier Weiseschen Erben, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke in folgenden peremtorischen Terminen, an die Meistbietenden verkauft werden; als:

Auf den 27. August d. J.

1) der Brauhof No. 68. taxirt 4586 Rthlr. 16 Gr.;
2) der Weingarten No. 1703. der Preß-Garten, taxirt 1797 Rthlr. 12 Gr.;
3) der Acker No. 289. das Mühlstück, taxirt 839 Rthlr. 4 Gr;
4) die Wiese No. 107. beim Schmelz-Ofen, taxirt 394 Rthlr. 4 Gr.

Auf

Auf den 3. September d. J.

1) der Brauhof No. 32., taxirt 3369 Rthlr. 4 Gr.;
2) der Weingarten No. 1716. die Säure, taxirt 978 Rthlr. 12 Gr.;
3) der Acker No. 85 und 86. auf Zeunigs, taxirt 594 Rthlr. 4 gr.

Auf den 10. September d. J.

1) die Wiese No. 168 taxirt 689 Rthlr. 4 Gr.;
2) die Wiese No. 169. taxirt 492 Rthlr. 12 Gr.;
3) die Wiese No. 161 b, taxirt 590 Rthlr. 20 Gr.;
4) die Wiese No. 218 B, taxirt 590 Rthlr. 20 Gr., alle beim Herzogs-See belegen.

Auf den 17. September d. J.

1) die Scheune No. 57 a. et b., taxirt 658 Rthlr.;
2) der Weingarten No. 1335. bei der Maugscht, taxirt 924 Rthlr. 8 Gr.;
3) die Wiese No. 201 B. auf der Bloine, taxirt 590 Rthlr. 20 Gr.

Wir laden Kauflustige vor, in diesen Terminen Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und nach Erklärung der Erben den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann täglich beim Stadt-Gerichts-Secretair Scheibel nachgesehen werden.

Grünberg, den 30. July 1814. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Hausverkauf zu Sprottau.

Wegen Veränderung meines Aufenthalts in Sprottau bin ich gesonnen, mein daselbst in der Stadt gelegenes Haus zu verkaufen. Es ist ganz massiv, 2 Stock hoch, bestehet aus 8 zum Theil neu gemalten, mit schwedischen schön geformten Sparöfen versehenen Stuben, 4 Kammern, 2 feuerfesten Gewölben, 3 trocknen Kellern, 2 Küchen, 2 Böden, wovon der Trockenboden sehr hell und geräumig ist, einer Mangel-Kammer und einem Holzstalle. Außerdem sind mehrere große und kleinere bequeme Wandschränke darin angebracht. Es hat das Recht eines Brautages und auf 6 Klaftern Holz im Stadtwalde. Der Preis ist unter 2000 Rthlr., wovon 1000 Rthlr. als hypotek. Schuld übernommen werden. Kaufliebhaber melden sich bei mir selbst. Sprottau, den 4. August 1814.

Der Regierungsrath von Wrochem.

Verpachtung des Scholzschen Bauerguts zu Langenvorwerk.

Das zu Langenvorwerk belegene Gottlieb Scholzsche robothsame Bauergut, welches in allen Feldern 58 Scheffel 6 Metzen besäet, und einen guten tragbaren Boden hat, soll nach dem Antrage der Erben auf sechs nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein einziger Bietungs-Termin auf den 19. dieses Monats anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige und Kautionsfähige Vormittags um 10 Uhr auf hiesiges Rathhaus einladen. Löwenberg, den 2. August 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Offener Schullehrer-Posten.

Es wird ein zweiter deutscher Schullehrer für hiesige Stadt alsbald gesucht. Außer dem Schulgelde, welches von seinem Fleiße abhängt, erhält er 50 Rthlr. jährlichen Gehalt, 20 Rthlr. Wohnungsmiethe und das nöthige Brennholz. Ein nothwendiges Nebenerforderniß ist die Musik. Lüben, den 29. July 1814.

Der Magistrat.

Verkauf von Festungs-Approvisionnements-Beständen.

Vermöge höherer Verfügung sollen von den hiesigen Festungs-Approvisionnements-Beständen, nachstehende Artikel in der angegebenen Ordnung nacheinander öffentlich versteigert werden, als: a) 40 Stück Kühe, b) 45 Eimer Ofener, und 16 Eimer Oesterreicher Wein, c) circa 17 Centr. Brennöl, d) 2 Centr. 98 Pfd. Pflaumen, so wie 4 Centr. 108 Pfd. Birnen- und Aepfel-Spalten, e) einige 20 Centr. Zucker, f) circa 3 Centr. Pfeffer, g) 42 Ei-

mer Wein, und 28 Eimer Bier-Essig, h) circa 30 Centr. Kraus-, 3 Centr. Päckel-, 30 Centr. Rollen- und 8 Centr. Schnupf-Taback, i) 2 Centr. Dochtgarn, k) 4 Pfr. Baumwolle, l) einige 60 Centr. Reis, m) 86 Wispel Gerstenmalz, und n) circa 13 Centr. Butter und Schweineschmalz.

Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, sich vom 9. August d. J. an, und in den folgenden Tagen, jedoch mit Ausnahme des Sonntages, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf dem Schlosse der hiesigen Festung vor der hierzu niedergesetzten Kommission einzufinden, und daselbst den Verkauf dieser Approvisionnements-Bestände zu gewärtigen, wobei zur Nachricht dient, daß die Bezahlung sogleich baar in Preuß. Cour. erfolgt, sämmtliche Artikel in großen und kleinen Quantitäten, je nachdem solches die Käufer wünschen werden, der Wein und Essig nach Breslauer Maas, die übrigen Artikel aber nach Berliner Maas und Gewicht verkauft werden sollen, und endlich der Käufer von den noch unversteuerten Artikeln die Berichtigung der Gefälle, so wie die Bezahlung der Fastage und Emballage nach der Taxe besonders übernehmen muß. Silberberg, den 18. July 1814. Königl. Preuß. Kommandantur.

Verkauf der Starkeschen Erbscholtisei zu Klein-Gollnisch.

Zum Verkauf der in Klein-Gollnisch belegenen, von dem verstorbenen Scholz Starcke verlassenen, sub hasta gestellten Erbscholtisei, welche auf 3210 Rthlr. zu 6 Prozent abgeschätzt worden, stehet der 3te und peremtorische Termin auf den 26. August 1814. früh um 10 Uhr in der hiesigen Kanzelley an, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meist- und Bestbietenden das Grundstück unter Zustimmung der Starckeschen Vormundschaft adjudiziret werden wird. Auf ein nach dem Termino abgegebenes Gebot kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe kann in dem Kretscham in Klein-Gollnisch und in der Kanzelley in Kittlitztreben eingesehen werden. Kittlitztreben, den 23. Juny 1814.

Das Gerichtsamt der Herrschaft Kittlitztreben. Francke.

Verkauf des Gordayschen Hauses zu Schlawa.

Es soll in terminis den 11. August, den 1. und 23. September d. J. das, den Tischlermeister Gordayschen Erben gehörige, zu Schlawa sub No. 40. auf der polnischen Gasse belegene und auf 361 Rthlr. 20 gr. gerichtlich gewürdigte Haus theilungshalber dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Glogau, den 20. July 1814.

Das Gräflich von Fennemont Schlawaer Gerichtsamt. Neumann.

Verkauf des Hauses No. 24. zu Sulau.

In Termino den 20. September d. J. Vormittags um 9 Uhr steht das sub No. 24. hieselbst auf der Militscher Gasse gelegene, auf 95 Rthlr. 4 ggr. Cour. gerichtlich gewürdigte Hahnfeldsche Haus zum Verkauf vor, wozu wir Kauflustige, so wie zugleich unbekannte Real-Prätendenten sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit vorladen.

Sulau, den 8. July 1814. Königl. Stadtgericht.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Mittel-Leipe.

Auf den Antrag der Gläubiger wird der sub No. 1. zu Mittel-Leipe belegene, auf 3604 Rthlr. ortsgerichtlich gewürdigte Illgnersche Erb- und Gerichts-Kretscham, nebst dem dazu gehörigen Acker und Gerechtigkeiten, anderweitig auf 2 Monate sub hasta gestellt. Kauflustige und Zahlungsfähige werden auf den hierzu anberaumten einzigen Bietungs Termin den 26. September vorgeladen, Vormittags 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Mittel Leipe zu erscheinen. Jauer, den 12. July 1814.

Das hochadlich Major v. Reibnitzsche Gerichts-Amt der Herrschaft Leipe.

Hoffmann, Justit.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34.

Liegnitz, den 20. August 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Durch die Cabinets-Ordre vom 3. Juny d. J., wegen Einrichtung der verschiedenen Ministerien, hat das mir anvertraute Finanz-Ministerium bei Auflösung und Ueberweisung des bisherigen Departements für die Gewerbe und den Handel, einen Zuwachs an Geschäften erhalten. Es ist deshalb, und weil ich mir in der Bekanntmachung vom 30. December v. J. einige Abänderungen in der Geschäftsführung bei veränderten Zeitumständen vorbehalten habe, ein anderweites Geschäfts-Reglement entworfen worden, und wird mit dem 1. August d. J. zur Ausführung kommen.

Das während des nun beendigten Krieges bestandene VIII. Büreau für die Finanzverwaltung der wiedereroberten Provinzen ist aufgelöst, und die Geschäfte desselben sind resp. dem II. und III. Büreau überwiesen, auch ist das bisherige interimistische V. und VI. mit der bisherigen IV. Generalverwaltung vereinigt, und dadurch die in der an mich erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. November v. J. vorgeschriebene Anzahl der Verhaltungsbüreaus wieder hergestellt worden. In dem Finanz-Ministerio bestehen daher vom 1. August d. J. an, mit Einschluß der jetzt hinzugehenden Verwaltung für Gewerbe und Handel, unter meiner speciellen Aufsicht und unmittelbaren Einwirkung, folgende Geschäfts-Abtheilungen: 1) das Central-Büreau, 2) die Generalverwaltung für die Domainen, Forsten, Jagden und direkten Steuern, 3) die Generalverwaltung für die indirecten Abgaben, 4) die Generalverwaltung für das Kassen- und Rechnungswesen, die Geld-Institute und die Staatsschulden, 5) die Generalverwaltung für das Berg-, Hütten-, Salz- und Münzwesen, 6) die Generalverwaltung für Gewerbe und Handel. Alle Anschreiben, Gesuche und Berichte, welche zum Ressort des Finanz-Ministerii gehören, werden, ohne Unterschied, nicht an die Verwaltungen, sondern an mich gerichtet, von mir eröffnet, nach den im Geschäfts-Reglement gegebenen Bestimmungen vertheilt, und zu den speciellen Vorträgen, welchen ich in den im Reglement näher bestimmten Stunden täglich beiwohnen werde, durch das Haupt-Journal des Centralbüreaus befördert. Die in den Vorträgen gefaßten Beschlüsse werden auf dem kürzesten Wege zur Ausführung kommen,

und zur Vermeidung alles Zeitverlustes, habe ich in dem mehrgedachten anderweiten Geschäfts-Reglement vom 24 d. M. zur Nachachtung für die Geschäfts-Abtheilung näher bestimmt, welche Ausfertigungen zu meiner Vollziehung kommen müssen, und welche von den resp. Verwaltungen, unter der vorbemerkten Firma, vollzogen werden.

Berlin, den 30. July 1814.

Der Minister der Finanzen und des Handels. Bülow.

Bekanntmachung.

Bei den zwischen Schweden und Dännemark über Norwegen noch obwaltenden Differenzien darf ein Handelsverkehr zwischen Preußen und Norwegen vorläufig nicht statt finden, und ein jeder Königlicher Preußischer Unterthan hat sich daher eines solchen Handelsverkehrs bis auf Sr. Königlichen Majestät von Preußen weitere Befehle zu enthalten. Berlin, den 19. July 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. v. Goltz.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 228. Erneuerung der Vorschrift, daß die Reise-Pässe für Handwerks-Gesellen unentgeldlich ausgefertiget werden sollen.

Nach der, im §. 5. der an sämmtliche Herren Land- und Steuerräthe des Departements unterm 9. August 1809. erlassenen Circular-Verfügung gegebenen Vorschrift, sollen die Reisepässe der Handwerksgesellen unentgeldlich ausgefertiget werden. Mehrere Fälle haben bewiesen, daß diese Vorschrift nicht überall mit der gehörigen Strenge beobachtet wird. Sämmtliche, mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden hiesigen Departements werden daher erneuert zu deren genauen Befolgung hiermit verpflichtet, wobei Wir noch bemerken, daß diese Gebühren-Freiheit der Pässe für Handwerksgesellen auf jede Gattung der bei Pässen eintretenden Gebühren, sie mögen in Siegelungs-, Kanzlei-Diener- oder Schreibe-Gebühren bestehen, und auch auf die Gebühren des zur Erwirkung des Passes bei einer andern Behörde erforderlichen Polizei-Attests, sich erstreckt, und daß mithin alle diese Gebühren ohne Rücksicht, ob sie bisher auf dem Polizei-Etat standen, oder nur von einzelnen Individuen bezogen wurden, gänzlich aufhören müssen. Zur genauen Controlle ist es erforderlich, daß auf jedem, einem Handwerksgesellen ertheilten Passe oder Paß-Atteste bemerkt werde, daß die Ausfertigung unentgeldlich geschehen, und nur der Stempelsatz erlegt sey, in Ansehung dessen es bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleibt.

Liegnitz, den 28. July 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 35. Rescr. July c.

No. 229. Betreffend einen, im Lazareth zu Königsberg in Preußen verstorbenen Soldaten.

Im Feld-Lazareth zu Königsberg in Preußen ist der, im Schlesischen Uhlanen-Regiment gestandene Walinsche Gregor verstorben.

Der eigentliche Geburtsort desselben hat durch die von Uns dazu gemachten Anstalten nicht ausgemittelt werden können. Das Absterben dieses Militairs wird daher dessen hinterlassenen Anverwandten hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können sie den Todtenschein, der bei Uns vorliegt, sich durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbitten.

Liegnitz, den 5. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 64. pro August c.

No. 230. Betrifft die Ersatzverzollung des fremden Branntweins.

Im Verfolg der im 29. Stück des Amtsblatts sub 182. S. 253. befindlichen Verfügung vom 28. Juny d. J.

die Eingangsverzollung des fremden, namentlich Warschauschen Branntweins betreffend,

bemerken wir, zu Vermeidung aller Misverständnisse, auf den Grund eines hohen Ministerial-Rescripts vom 28. v. M. hiermit noch nachträglich, daß bei der Einfuhre des fremden Branntweins, neben den in gedachter Verfügung verzeichneten Eingangs-Zoll-Gefällen, auch der Ersatz-Zoll tarifmäßig mit 2 Rthlr. pro Berliner (oder 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Breslauer) Eimer eingehoben und berechnet werden muß; wonach sich also die Accise-Aemter Unsers Ressorts zu achten haben.

Liegnitz, den 9. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 32. pro August c. A. D.

No. 231. Bekanntmachung wegen Befreiung der Königlichen Domainen von den Pfandbriefen, womit selbige während des Krieges belastet worden sind.

Im Jahre 1809 wurde, Behufs der Abtragung der Contribution an Frankreich, ein großer Theil der Königl. Domainen mit Pfandbriefen belastet, und zwar wurden eingetragen:

1) auf	Kur- und Neumärksche Domainen	8,595,000 Rthlr.
2) ʒ	Ostpreußische und Litthausche	7,510,000 ʒ
3) ʒ	Pommersche	3,999,938 ʒ
4) ʒ	Schlesische	1,000,000 ʒ
	in Summa	21,004,938 Rthlr.

Die Königlichen Domainen von dieser Pfandbriefs-Last wiederum zu befreien,

ist bisher eine der vorzüglichsten Sorgen des Königlichen hohen Finanz-Ministerii gewesen, und es sind von diesen Pfandbriefen bereits wieder herbeigeschafft, und

A. resp. gelöscht und zur Löschung befördert worden:

a.	an Kur- und Neumärkschen Pfandbriefen	4,526,000	Rthlr.
b.	= Ostpreußischen und Litthauschen	5,295,000	=
c.	= Pommerschen	1,111,938	=
d.	= Schlesischen	380,000	=
	Summa	11,312,938	Rthlr.

B. befinden sich im Bestande der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse:

a.	an Kur- und Neumärkschen Pfandbriefen	997,000	Rthlr.
b.	= Ostpreußischen und Litthauschen	694,000	=
c.	= Pommerschen	329,000	=
d.	= Schlesischen	45,000	=
	Summa B.	2,065,000	Rthlr.
	Hierzu die Summe A.	11,312,938	=
	Ergiebt die Haupt-Summe von	13,377,938	Rthlr.

Da nun überhaupt an Domainen-Pfandbriefen ausgefertiget worden sind, für . . . . 21,094,938 =
so bleiben nur noch herbeizuschaffen für . . . . 7,717,000 Rthlr.
welche theils bei der Holländischen Anleihe, theils für einländische Anlehne, theils für Lieferungs-Forderungen ꝛc. ꝛc. als Unterpfand dienen, zum geringen Theil aber wirklich an Zahlungsstatt für Forderungen an den Staat verausgabt worden sind.

Alle diese Pfandbriefe werden jetzt nach und nach abgelöset, so daß in kurzer Zeit die sämmtlichen Domainen von diesem Rest der damaligen Verbindlichkeiten befreit seyn werden.

Es ist Uns sehr angenehm, zur Bekanntmachung dieser, für das Land großes Interesse habenden Notizen, höchsten Orts aufgerufen zu seyn. Mögen die Bewohner der Provinz und die Freunde des Vaterlandes in dem wohlthätigen Bestreben Eines Königlichen hohen Finanz-Ministerii, die Wiederherstellung der innern Wohlfahrt, das Aufblühen der Königl. Finanzen, und endlich die Ordnung erkennen, welche unter den schwierigsten Verhältnissen in diesem wichtigen Zweige der Staats-Administration behauptet worden ist.

Liegnitz, den 10. August 1814.

Das Präsidium der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Praes. No. 126.

No. 232. Betrifft den Mißbrauch, den die Besitzer ehemaliger Real-Gerechtigkeiten mit den ihnen ertheilten, auf ihre Person lautenden Gewerbescheinen machen.

Wir haben aus mehrern Uns vorgelegenen Gewerbe-Steuer-Defraudations-Prozessen ersehen, welchen Mißbrauch die Besitzer solcher Rustical-Grundstücke, worauf

auf ehemals Real-Gewerbe-Gerechtigkeiten hafteten, mit den ihnen zum Betriebe der Schlächterei, Bäckerei, Branntweinbrennerei rc. ertheilten Gewerbescheinen dadurch machen, daß sie diese ehemaligen Real-Gerechtigkeiten verpachten, und die Pächter das Gewerbe unter dem Schutz des auf die Besitzer solcher Grundstücke für ihre Person ausgestellten Gewerbescheins exerciren lassen.

Um diesen Mißbrauch für die Folge gänzlich abzustellen, finden Wir Uns veranlaßt, das mit solchen ehemaligen Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten angesessene Publikum hierdurch wiederholt davon zu unterrichten: daß ein Gewerbe, welches nicht zu den im §. 5. des Gewerbe-Steuer-Edikts vom 2. Novbr. 1810. benannten gehört, nur auf den Grund eines Gewerbe-Scheins selbstständig betrieben werden kann, der Gewerbe-Schein nur demjenigen, auf dessen Namen er lautet, zu Betreibung des darin benannten Gewerbes ein Recht giebt, dies Recht aber auf keinen andern übertragen werden darf, selbst dann nicht, wenn derjenige, auf dessen Namen der Gewerbe-Schein ausgefertiget ist, eine ehemalige Real-Gewerbs-Gerechtigkeit, als z. B. Fleischerei, Branntweinbrennerei u. s. w. besessen hat, und daß derjenige, welcher ein Gewerbe dieser Art auf die Zulassung der Besitzer der ehemaligen Real-Gerechtigkeit selbstständig, z. B. als Pächter betreibt, ohne für seine Person einen Gewerbe-Schein gelöst zu haben, in die gesetzliche Strafe des 6fachen Betrages der tarifmäßigen Gewerbe-Steuer verfällt.

Dies wird dem Publico zur Warnung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. July 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 233. Bekanntmachung, betreffend zwei in Lazarethen verstorbene Landwehr-Soldaten.

In dem Feld-Lazareth zu Dahme ist

1) der im ersten Schlesischen Landwehr-Regiment eingestellt gewesene Gottfried Hänsel, und
2) in dem Provinzial-Lazareth zu Leubus der Landwehrmann Christian Labe, welcher beim 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, und zwar im Bataillon von Köckritz gestanden, verstorben.

Der eigentliche Geburtsort derselben, hat durch die von Uns dazu gemachten Anstalten nicht ausgemittelt werden können. Das Absterben dieser Militairs wird daher deren hinterlassenen Anverwandten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sie die Todtenscheine, die bei Uns vorliegen, sich durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbitten. Liegnitz, den 9. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 45. und 165. pro August c.

No. 234.

Nachweisung

von den Getreide-Preisen, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro July d. J. in den nachbenannten Städten gegolten haben.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	5	—	2	10	6	1	20	—	1	18	8	1	17	—	6	20	6
2	Glogau.	3	7	9	2	8	4	2	1	6	1	12	6	—	21	—	3	10	—
3	Liegnitz.	3	10	6	2	11	3	1	21	8	1	12	6	1	—	—	4	—	—
4	Hirschberg.	4	9	10	2	21	6	2	4	6	1	21	6	—	15	—	4	—	—
5	Jauer	3	18	9	2	9	9	1	22	10	1	14	6	1	4	—	5	—	—
6	Löwenberg.	4	3	—	2	18	—	2	7	—	2	5	—	—	18	—	5	4	—

Liegnitz, den 10. August 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verordnungen der Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 6. Aufruf an die Kreis- und Communal-Steuer-Commissionen zur genauen Beobachtung der in dem 1sten §. des Edikts vom 19ten Decbr. 1812. vorgeschriebenen Ordnung, nach der die Natural-Leistungen auf den 2ten und 3ten Steuer-Entrichtungs-Termin angerechnet werden sollen.

Es ist von der äußersten Wichtigkeit, und bei den in dem Edikte vom 3. v. M. wegen Vergütung der Leistungen während dem jetzt beendigten Kriege enthaltenen Vorschriften, nach welchen diejenigen Forderungen aus der Periode vom 1 März bis ultimo Decbr. 1812, die den Vermögenssteuer-Betrag der Steuerpflichtigen übersteigen, und wofür also der Ersatz nicht durch Compensation mit der Steuer aus dem Edikte vom 24. Mai 1812 erfolgt, rücksichtlich des überschießenden Theils muthmaßlich künftig beurtheilt und regulirt werden möchten, für das Königl. Interesse sowohl, als auch Behufs einer gleichmäßigen Behandlung der zu fordern habenden Unterthanen, wesentlich nothwendig, die in dem 1. § des Edikts vom 19ten Decbr. 1812 vorgeschriebene Ordnung, nach der die Natural-Leistungen auf den 2ten und 3ten Steuer-Entrichtungs-Termin angerechnet werden sollen, genau zu beobachten, indem sonst erhebliche, und in den oben bemerkten beiden Rücksichten unangenehme Inconvenienzen sich ergeben dürften. Wir finden uns daher veranlaßt, die von Uns reffer-

tten

tirenden Kreis- und Communal-Steuer-Regulirungs-Commissionen auf diesen Punkt besonders aufmerksam zu machen, und ihnen die Vorschriften im 1. §. des Edikts vom 19ten Decbr. 1812 in Erinnerung zu bringen.

Liegnitz, den 1. August 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. K. No. 559. pro 1814.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Betreffend die Bestimmung, in wie fern Personen, welche Polizeibehörden zur Haft gebracht und als eines Verbrechens verdächtig an die Gerichte abgeliefert haben, des Arrests wieder entlassen werden können.

Der unterzeichnete Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Schlesien hat wahrgenommen, daß einige Gerichte, wenn die Polizeibehörden zur Haft gebrachte Personen als eines Verbrechens verdächtig an sie abliefern, die Meinung zu haben scheinen, daß die Verhaftung bis zum Urtel fortdauern müsse.

Dieses ist indessen nicht richtig, sondern es liegt jedem Gericht ob, den Verhafteten sofort zu vernehmen, und alsdann reiflich zu prüfen: ob derselbe dergestalt gravirt sey, daß nach den Vorschriften der Criminalordnung sein Arrest während der Verhaftung fortdauern müsse oder nicht? und im letztern Fall ist die Entlassung sofort zu verfügen. Breslau, den 5. August 1814.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Die Allerhöchste Begnadigung der zur Strafe verurtheilten und derjenigen, gegen welche noch die Untersuchung schwebt, betreffend.

In Gemäßheit der nachfolgenden Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre:

Bei Meiner Rückkehr nach glorreich erkämpftem Frieden will Ich die wegen leichter Verschuldungen erkannten oder in Kurzem verbüßten Strafen erlassen. Es sollen nämlich alle diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von 6 Monaten oder darunter verurtheilt sind, imgleichen diejenigen, welche zwar eine härtere Strafe verwirkt, solche aber bis auf 6 Monate oder kürzere Zeit verbüßt haben, am Tage Meiner Ankunft in Berlin und da, wo diese Ordre später ankömmt, gleich nach dem Eingang derselben, aus ihrem Strafort entlassen werden, und denjenigen, welche in eine Geldbuße von Ein Hundert Thalern oder weniger verfallen sind, soll diese Geldbuße erlassen seyn.

Diebe und Betrüger sind von der Theilnahme an dieser Begnadigung ausgeschlossen. In Absicht der noch schwebenden Untersuchungen, die keine härtere, als die genannten Strafen zur Folge haben, so wie in Absicht der

orts-

Forst-Contraventionen soll es wie ad 2 und 3 Meiner Ordre vom 9ten Januar 1810 bestimmt ist, gehalten werden. Ich überlasse Ihnen hiernach die weitere Verfügung. Potsdam, den 16. August 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister
v. Kircheisen zu Berlin.

werden die dem unterzeichneten Ober-Landesgericht untergeordneten Behörden aufgefordert und angewiesen: nicht nur in Ansehung der nach den Gattungen der Verbrechen und des Strafmaßes anwendbaren Begnadigungsfälle die Entlassung der bereits rechtskräftig oder auch nur durch das Erste Urtel verurtheilten Verbrecher aus dem Arrest, welcher Erlaß sich auch auf die zugleich erkannte Züchtigung erstreckt, sofort zu bewirken und ihnen dabei den Anlaß der Entlassung, und ein Gleiches denen, die sich zum Erlaß der verurtheilten, noch nicht erlegten Geldstrafe qualificiren, bekannt zu machen, binnen 8 Tagen, bei 2 Reichsthaler Strafe, Verzeichnisse der solchergestalt begnadigten Verbrecher, nach ihrem Namen, Vergehen, Art und Höhe der Strafe einzureichen und mit nächster Rückpost in den geeigneten Begnadigungsfällen, worin die Untersuchung noch schwebt und nach §. 513 der Criminalordnung das Urtel zur Bestätigung eingeschickt werden mußte, die Akten zur Prüfung und Bestimmung, ob die Begnadigung anwendbar, anhero gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 16. August 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsches Ober-Landes-Gericht von Schlesien

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Verwaltung des Landräthlichen Amts Saganschen Kreises ist dem ehemaligen Südpreuß. Landrath v. Thein interimistisch übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Krause auf Groß-Rinnersdorf wurde Distrikts-Polizei-Commissarius Lübenschen Kreises.

Der zeitherige Breslausche Kreis-Steueramts-Assistent Rösler ward Steuer-Einnehmer Grünbergschen Kreises; und der Supernumerair Rothe aus Freistadt Kreis-Kassen-Controlleur eben dieses Kreises.

Der Schul-Adjuvant Lienig ward als Adjuvant der evangelischen Schule zu Greiffenberg bestätigt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

// Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 34.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34.

Liegnitz, den 20. August 1814.

Steckbrief hinter den Baugefangenen Seyffert.

Auf Requisition der Königl. Hochlöbl. Kommandantur der Festung Cosel, ersuchen wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden hierdurch dienstergebenst: den in dem beigefügten Signalement genauer bezeichneten Baugefangenen Seyffert, welcher sich am 4. d. M. heimlich aus Cosel entfernt hat, im Betretungsfalle arretiren und an gedachte Königl. Hochlöbl. Festungs-Kommandantur zu Cosel abliefern zu lassen.

Signalement des Seyffert.

Gotthardt Seyffert aus Dittersbach bei Sagan, ungefähr 38 Jahre alt, schlank und wohlgewachsen, ehemals Dragoner im Regiment von Voß, seiner Profession ein Schneider, hält 6 Zoll, hat ein etwas längliches Gesicht, braune Haare, und einen dergleichen starken Backenbart, war bekleidet mit einem dunkelgrün tuchnen Ueberrock mit platten metallnen weißen Knöpfen, grau tuchnen Beinkleidern, einer dergleichen, oder auch einer bunt kattunen Weste, schwarzem Halstuch, Stiefeln, und rundem Hut, ohne besonderes weiteres Abzeichen. Glogau, den 12. August 1814.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat. Seeliger.

Jagd-Verpachtung zu Hohendorf.

Zur Verpachtung der Jagd auf den Feldmarken des Dorfes Hohendorf, bei Goldberg, ist auf den 25. d. M. ein Licitationstermin in dem dasigen Gerichts-Kretscham anberaumt, welches Pachtlustigen zur Abgabe ihres Gebots hiermit bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 16 August 1814.

Königl. Haupt-Administration der säkularisirten Güter Liegnitzer Bezirks.

Andersek.

Jagd-Verpachtung zu Münchhoff.

Zur anderweiten Verpachtung der Jagd auf denen Feldmarken des Dorfes Münchhoff, Liegnitzschen Kreises, ist terminus auf den 31. d. M. anberaumt, welches Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 16 August 1814.

Königl. Haupt-Administration der säkularisirten Güter Liegnitzer Bezirks.

Andersek.

Verkauf eines Hauses zu Giesmannsdorf, Löwenbergschen Kreises.

Zum Verkauf des von dem insolvendo verstorbenen Rade- und Stellmacher Gottfried Ezewald hinterlassenen, auf 427 Rthlr. Cour. abgeschätzten Hauses, stehet terminus auf den 19. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzelei an, und wird solches dem Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger zugeschlagen werden.

Zu-

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des Verstorbenen mit der Warnigung vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu verisiciren, oder zu gewärtigen, daß sie damit für immer von der Masse abgewiesen werden. Gismannsdorf, den 5. August 1814.

Das Freiherrl. v. Vibransche Gerichts-Amt Gismannsdorf. Körner.

Avertissement, die Verpachtung einer Schmiede und die Aufnahme eines Stellmachers zu Pfaffendorf bei Liegnitz betreffend.

Da zu Weihnachten d. J. der dieszeitige Pachtschmidt der Erb-, Lehn- und Gerichts-Scholtisey hieselbst abgeht, und diese Realität wieder anderweitig in Pacht gegeben werden soll, auch die Localität des Schmiedehauses von dem Umfange ist, daß darin noch ein Stellmacher aufgenommen werden kann, so werden hierdurch alle des Schmiede- und Stellmacher-Handwerks beflissene pachtlustige Individuen eingeladen, sich bei endesunterzeichnetem Eigenthümer bis Michaelis d. J. einzufinden, um sowohl die Pachtbedingungen, als auch die damit verbundenen Realitäten und Deputata nachzusehen; und da übrigens die Nähe der Stadt, der Dorfschaften und vorbei- und durchgehenden Straßen bedeutenden Nahrungszweig und Absatz versprechen, so können sich Pachtliebhaber des besten Erfolgs ihres Bemühens versichert halten. Pfaffendorf bei Liegnitz, den 13. August 1814.

Lindner, Erb-Lehn- und Gerichts-Scholtiseibesitzer.

Verkauf des Garnhändler Engwichtschen Verlassenschafts-Hauses zu Gismannsdorf, Löwenbergschen Kreises.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret im Wege des Concurses das von dem hieselbst insolvendo verstorbenen Garnhändler Gottlieb Engwicht hinterlassene, auf 490 Rthlr. Cour. dorfgerichtlich abgeschätzte Haus, in termino den 20. October Vormittags um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichts-Stelle, und wird den Zuschlag mit Einwilligung der Gläubiger ohnfehlbar dem Meistbietenden ertheilen.

Zugleich aber ladet es alle noch unbekannte Gläubiger zu demselben Termin vor, ihre Forderungen zu liquidiren und zu verisiciren, widrigenfalls sie von der Masse gänzlich ausgeschlossen werden.

Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem verstorbenen Gemeinschuldner an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert: solche in das gerichtliche Depositum, mit Vorbehalt ihrer Rechte, abzuführen; im Verschweigungs- und Zurückbehaltungsfalle aber des Verlustes aller daran habenden Unterpfands- oder anderer Rechte gewärtig zu seyn. Gismannsdorf, den 5. August 1814.

Das Freiherrl. v. Vibransche Gerichts-Amt Gismannsdorf. Körner.

Jagd-Verpachtung zu Oberau.

Zur Verpachtung der Jagd auf den Feldmarken des Dorfes Oberau bei Goldberg, ist den 24 d. M. ein Licitationstermin in dem Gerichts-Kretscham daselbst anberaumt. Pachtlustige werden hierdurch aufgefordert, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Liegnitz, den 16. August 1814.

Königl. Haupt-Administration der säkularisirten Güter Liegnitzer Bezicks.
Anderseck.

Verpachtung von Kühen zu Peiskern.

Von Term. Michaelis d. J. an, sollen 24 Stück Kühe bei dem Dominio Peiskern Winzig-Wohlauschen Kreises verpachtet werden. Der Licitationstermin dazu wird hierdurch auf den 10. September festgesetzt, wo früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Peiskern der Bestbietendste und Kautionsfähigste den Zuschlag des Melk-, Schwarz- und Feder-Viehes unter annehmlichen Bedingungen zu gewärtigen hat.

Das Peiskernsche Wirthschaftsamt.

Ver-

Verkauf des Kretschams zu Pfaffendorf.

Auf den Antrag der Beneficial-Erben des zu Pfaffendorf verstorbenen Gerichts-Kretschmer Ullmann und dessen Real Kreditoren soll der zur Nachlaß-Masse gehörige, auf 4840 Rthlr. Cour. geschätzte Gerichts-Kretscham, welcher an dem Vereinigungspunkte mehrerer öffentlicher sehr frequenter Landstraßen gelegen, mithin zu einem Wirthshause ganz geeignet ist, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sich im guten Baustande befinden, wozu eine Hufe Acker und noch sonstiges Land, ein Küchengarten und Wiesenflecke gehören und worauf das Recht des freien Bier- und Brandtwein-Schanks, Backens und Schlachtens ausgeübt werden kann, nebst dem dabei besessenen, zuletzt um 300 Rthlr. Cour. erworbenen Hammler Ackerstücke, entweder einzeln oder zusammen, auf den 22. September d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige können sich daher in diesem Termine des Nachmittags um 6 Uhr in dem Gerichts-Kretscham zu Pfaffendorf melden, ihre Gebote ablegen und den Zuschlag gegen das Meistgebot gewärtigen. Beschreibung, Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind beim Justitiario einzusehen. Liegnitz, den 16. July 1814.

Das Königl. Gerichtsamt von Pfaffendorf. Kaulfuß.

Verkauf des Ackerstücks No. 19. zu Schlottnig.

Auf den Antrag der Neumüller Springerschen Beneficial-Erben soll das zur Erbschafts-Masse gehörige, zu Schlottnig gelegene und auf 1050 Rthlr. 10 sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Ackerstück, die Ueberschaar genannt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige können sich daher auf den 15. September, 15. Oktober, peremtorie aber den 16. November d. J. in dem Gerichtskretscham zu Schlottnig einfinden, ihre Gebote ablegen und den Zuschlag gegen das Meistgebot gewärtigen. Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind beim Justitiario einzusehen. Liegnitz, den 15. July 1814.

Das Gerichtsamt der Güter Hohkirch, Baben und Schlottnig. Kaulfuß.

Verkauf des Auenhauses No. 31. zu Ober-Bielau.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret das von dem Johann Gottlieb Steinbrecher zu Ober-Bielau sub No. 31. hieselbst hinterlassene, auf 180 Rthlr. Cour. abgeschätzte Auenhaus, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 15. October d. J. Vormittags 9 Uhr unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben und Gläubiger hiermit ein; auch werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des rc. Steinbrecher auf denselben Termin zur Liquidation ihrer Forderungen unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen.

Ober Bielau bei Haynau, den 7. August 1814.

Das Reichsgräflich v. Nostitzsche Gerichts-Amt der Herrschaft Vorhaus.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Linkeschen Freistelle zu Würchland.

Da die von dem verstorbenen Linke zu Würchland hinterlassene, und auf 438 Rthl. Cour. gewürdigte Freistelle freiwillig subhastirt werden soll, so werden Kauflustige hiermit vorgeladen, auf den 30. September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Schloße zu Würchland zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, wo dann dem Meistbietenden die Stelle unter Einwilligung der Erben adjudicirt werden soll. Liegnitz, den 6. July 1814.

Das von Gellhorn Würchländer Gerichtsamt.

Bekanntmachung wegen Anlegung eines Hypotheken-Buchs des Dominialis von Pohlnischdorf, Gansahr, Neudchen und Garben.

Von Seiten des unterzeichneten Stadt-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Hypotheken-Buch des Dominialis der zur Stadt Wohlau gehörigen Dörfer Pohl-

Pohlnischdorf, Gansahr, Reudchen und Garben, auf den Grund der darüber in der hiesigen rathhäuslichen Registratur vorhandnen, und der von dem Magistrat und den Stadtverordneten als Repräsentanten der Stadt-Kommune einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, und daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, besonders aber den 21. November 1814, bei dem hiesigen Stadt-Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben hat. Wohlau, den 9. August 1814. Königl. Preußisches Stadt-Gericht.

Verkauf des Auenhauses No. 6. zu Georgenthal.

Das unterschriebene Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß das sub No. 6. zu Georgenthal belegene, auf 65 Rthlr. Cour. taxirte Auenhaus des verstorbenen Jeremias Mosemann, Schulden halber öffentlich subhastirt, und der einzige Termin zu Licitation auf den 9. September Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amts-Stelle anberaumt worden.

Es wird dies also dem Publiko bekannt gemacht, und zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des Mosemann auf denselben Termin zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen unter Androhung des sonstigen Verlusts ihres ganzen Anspruchs an die Concurs-Masse hierdurch öffentlich vorgeladen.

Gröditzberg, Goldbergschen Kreises, den 30. Juny 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt hiesiger Herrschaft.

Mattiller, Justit.

Hausverkauf zu Sprottau.

Wegen Veränderung meines Aufenthalts in Sprottau bin ich gesonnen, mein daselbst in der Stadt gelegenes Haus zu verkaufen. Es ist ganz massiv, 2 Stock hoch, bestehet aus 8 zum Theil neu gemalten, mit schwedischen schön geformten Sparöfen versehenen Stuben, 4 Kammern, 2 feuersichern Gewölben, 3 trocknen Kellern, 2 Küchen, 2 Böden, wovon der Trockenboden sehr hell und geräumig ist, einer Mangel-Kammer und einem Holzstalle. Außerdem sind mehrere große und kleinere bequeme Wandschränke darin angebracht. Es hat das Recht eines Brautages und auf 6 Klaftern Holz im Stadtwalde. Der Preis ist unter 2000 Rthlr., wovon 1000 Rthlr. als hypotek. Schuld übernommen werden. Kaufliebhaber melden sich bei mir selbst. Sprottau, den 4. August 1814.

Der Regierungsrath von Wrochem.

Verkauf des Gasthofes zu den drei Linden zu Raudten.

Das Gericht der Stadt macht hierdurch bekannt, daß der in der Glogauer Vorstadt belegene, auf 936 Rthlr. 16 gGr. gerichtlich gewürdigte Gasthof, die drei Linden genannt, des wirthlosen Zustandes wegen und auf den Antrag der Real-Gläubiger subhastiret, und terminus licitationis auf den 16. July, 16. August und 16. September d. J. anberaumet worden sind. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in den anstehenden Terminen, besonders aber im letzten peremtorischen Termine Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem Stadt-Gericht zu erscheinen, zu licitiren und der Adjudication bei dem Meist- und besten Gebot, mit Genehmigung der Extrahenten, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf spätere Gebote weiter nicht geachtet werden wird.

Die Taxe kann täglich auf hiesigem Rathhause nachgesehen werden.

Raudten, den 20. May 1814.

Verkauf der Freistelle No. 15. zu Consorten-Ulbersdorf.

Die Freistelle No. 15. zu Consorten-Ulbersdorf bei Haynau, taxirt auf 141 Rthl. 9 sgr. Courant, wird auf dem Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich feilgeboten, und werden Kauflustige ad term. den 22. August d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf das Schloß allhier hierdurch vorgeladen. Schloß Haynau, den 28. July 1814.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 35.

Liegnitz, den 27. August 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Um den von Berlin entfernet wohnenden Inhabern von Staats-Schuld-Scheinen die Erhebung der Zinsen zu erleichtern, ist bereits durch die öffentliche Bekanntmachung aus Dijon vom 30. März d. J. nachgelassen worden, daß die fälligen Zins-Coupons in den Königlichen Kassen bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten als baare Zahlung angenommen werden sollen.

Damit aber diese beabsichtigte Erleichterung in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, habe ich beschlossen, daß von nun an sämmtliche Königliche Haupt- und Special-Kassen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs, die in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen baar bezahlen sollen.

Diese Zahlungen werden vom Anfange bis Ende der Monate Januar und July jeden Jahres statt finden, und die Inhaber von Zins-Coupons, welche während dieses Zeitraums die Zinsen bei den gedachten Kassen nicht erheben, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie dieses Vortheils verlustig werden.

Berlin, den 4. August 1814.

Der Minister der Finanzen. (gez.) von Bülow.

Publicandum.

Da nunmehr nach glücklich beendigtem Kriege der größere Theil der Truppen schon in die Heimath zurückgekehrt ist, oder sich doch auf dem Rückmarsch befindet, wegen der Geldversendungen an einzelne Militairs der am Rhein stehen gebliebenen Armee aber, jetzt keine Verlegenheit mehr vorhanden ist, weil solche sehr füglich durch die Post bewirkt werden können; so ist beschlossen worden, die Staats-Kassen von der Annahme und weitern Versendung der bisher unter dem Namen von Militair-Zulagen und Unterstützungen bei ihnen eingegangenen Gelder zu entbinden, und die Uebermachung von dergleichen Geldern an die bestimmten Empfänger den Einzahlern selbst zu überlassen.

Tt Dieser

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die General-Staats-Kasse über die bisher eingegangenen Gelder Rechnung legen wird, und daß, sobald mit sämmtlichen Krieges-Kassen dieserhalb völlig abgerechnet worden ist, diejenigen Geldposten, welche den bestimmten Empfängern aus Ursach der Gefangenschaft, des Todes, oder der nicht möglich gewesenen Ausmittelung nicht haben eingehändiget werden können, den Einzahlern wieder zurückgegeben werden sollen.

Berlin, den 4. August 1814.

Der Minister der Finanzen. (gez.) von Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 235. Betreffend den verhältnißmäßigen Beitrag der Stempel-Mitschuldigen in Criminal-Fällen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständniß mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, per Rescriptum vom 26. v. M. festzusetzen befunden:

daß in Criminal-Fällen, wenn ein Mitschuldiger von der solidarischen Verbindlichkeit in Absicht der Total-Summe der Kosten befreiet, und nur zu einem bestimmten Beitrage verurtheilt wird, ein solcher auch nur zu einem verhältnißmäßigen Stempel-Beitrage für schuldig zu achten seyn soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. August 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 10 pro Rescr. August c.

No. 236. Wegen Aufhörens des Landsturms.

Die dermalen so sehr veränderten äußern Umstände haben die hohen Ministerien des Innern und der Polizei veranlaßt, das bisher bestandene Institut des Landsturms aufzuheben, und es sind bereits die, durch diese Festsetzung nöthig gewordenen Verfügungen an die bisherigen Ober-Land-Sturms-Kommandanten, so wie an die Landräthl. und Steuerräthl. Aemter des Departements von der unterzeichneten Behörde erlassen worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. August 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 17. Rescr. August c.

No. 237. Betreffend verschiedene in den Lazarethen verstorbene Militairs.

In den verschiedenen Feld-Lazarethen sind nachbenannte fünf Militairs, als:

1) der Landwehrmann Joseph Kasiz, vom Schlesischen Landwehr-Bataillon von Larisch;

2)

2) der Landwehrmann Anton Thiele vom Landwehr-Bataillon von Malbiß;
3) der Landwehrmann Karl Mezig vom Landwehr-Bataillon von Kotzulinsky;
4) der Landwehrmann Franz Pauker vom Schlesischen Landwehr-Bataillon von Mumm, und
5) der Landwehrmann Johann Pomwitz

gestorben.

Da der eigentliche Geburtsort derselben durch die von Uns dazu gemachten Anstalten nicht hat ausgemittelt werden können; so wird das Absterben dieser Militairs den hinterlassenen Anverwandten derselben hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sie die Todtenscheine, die bei Uns vorliegen, sich durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbitten.

Liegnitz, den 12. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 194. pro August c.

No. 238. Betrifft den neuen Ergänzungs-Accise-Tarif für die aus den überelbeschen preußischen Provinzen versteuert eingehenden Waaren.

Nach den, mit dem Kriegs-Impost eingetretenen Veränderungen kann der, zur Verfügung vom 16. Februar gehörige, im 11ten Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 81 bis 88. sub 67. befindliche Tarif vom 19 Januar d. J, wegen der zu erhebenden Ergänzungs-Accise von den aus den überelbeschen preußischen Provinzen mit Paßzetteln völlig versteuert diesseits eingehenden fremden Objekten und Waaren, nicht weiter in Anwendung kommen, weil nach ausdrücklicher Bemerkung unter den Ergänzungssätzen der alte Kriegs-Impost mit begriffen ist.

Die hohe Ministerial-Behörde hat daher diesen Tarif umarbeiten lassen, und Wir machen solchen, von besagter Behörde unterm 25. May d. J. vollzogen, in nachstehendem Abdruck dem Publikum zur Nachricht, den Accise- und Zoll-Aemtern aber mit der besondern Aufgabe hierdurch bekannt:

> nur die ausgeworfene Ergänzung als Accise, außerdem aber den Ersatzzoll nach einer besonders ergangenen Verfügung, von allen damit belegten Gegenständen so lange zu erheben und zu berechnen, bis deshalb anderweite Bestimmungen erfolgen.

Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß bei Entrichtung dieser Ergänzungs-Accise, die Erhebung des Uebertrags von 3 ggr. pro Rthlr. nicht weiter statt findet, indem solcher den Konsumtionssätzen bereits zugeschlagen ist.

Liegnitz, den 22. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 128. pro July c. A. D.

Tarif

Tarif

von den fremden Objecten und Waaren, welche, wenn sie aus den überelbschen Preußischen Provinzen mit Passirzetteln völlig versteuert eingehen, diesseits Ergänzungs-Accise zu bezahlen haben, und wie viel?

	Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der diesseitigen Accise-Abgaben, incl. Uebertrag.			Betrag der in den überelbschen Provinzen davon bezahlten Consumtions-Steuer.			Mithin bleibt an Ergänzung nachzuheben.			Vom schlesischen Maaß und Gewicht.			Anmerkungen.
			Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	sgr.	d'r.	
1	Fleisch, frisches und geräuchertes, auch Speck .	Pfund	—	1	1½	—	—	5	—	—	8	—	—	9	
2	Würste, frische und geräucherte	Pfund	—	1	8½	—	—	5	—	1	3	—	1	4	
3	Mühlen-Fabricate entrichten die in dem Tarif vom 19. Jan. c. Abthl A. vorgeschriebene Accise														
4	Bier, die Tonne à 100 zu Berliner od. 166⅔ Quart schlesisch	Tonne à 100 Quart	4	12	—	1	12	10	2	23	2	2	28	11	
5	Essig, Wein-Essig . .	Eimer	4	5	3	—	22	1	3	7	2	2	14	3	
6	Franzbranntwein, Arrac und Rum	Quart	—	6	—	—	3	8		2	4	—	1	9	
7	Liqueurs	—	—	11	3	—	3	8		7	7	—	5	8	
8	Thee	Pfund	—	11	3	—	12	3	frei		—	—	—	—	
9	Chocolade	—	—	4	6	—	1	6	—	3	—	—	3	3	
10	Cacao	—	—	2	3	—	—	9	—	1	6	—	1	7	Beim Eingang zum platten Lande wie bei dem Eingang in die Städte.
11	Caffee	—	—	3	—	—	—	9	—	2	3	—	2	5	
12	Cichorien	—	—	3	—	—	—	9	—	2	3	—	2	5	
13	Zucker, als: a) raffinirter	Centner	13	—	—	2	2	10	10	21	2	11	8	10	
	b) roher brauner, 1) zur Fabrication	—	6	—	—	—	13	6	5	10	6	5	19	4	
	a) zur unmittelbaren Consumtion . . .	—	8	—	—	—	13	6	7	10	6	7	21	7	
	c) Lumpen-Zucker und weißroher Zucker, 1) zur Fabrication . . .	—	8	—	—	—	13	6	7	10	6	7	21	7	
	2) zur unmittelbaren Consumtion . . .	—	10	—	—	—	13	6	9	10	6	9	23	10	
14	Syrup	—	2	—	—	1	1	5	—	22	7	—	29	4	
15	Reis	—	1	—	—	—	13	6	—	10	6	—	13	7	
16	Oel, als feine Speise-Oele	—	1	16	6	1	3	1	—	13	5	—	17	5	
	ordinaire Oele . . .	—	—	20	3	1	3	1	fr.	—	—	—	—	—	

	Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der dißseitigen Accise-Abgaben, incl. Uebertrag.			Betrag der in den übrigen Provinzen davon bereits erlegten Consumtions-Steuer.			Mithin bleibt zu Ergänzung nachzuheben.			Vom schlesischen Maaß und Gewicht.			Anmerkungen.
			Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	sgr.	d'r.	
17	Thran	Centner	—	9	—	—	13	6	fr.	—	—	—	—	—	
18	Butter	Pfund	—	—	$\frac{3}{8}$	—	—	4	fr.	—	—	—	—	—	
19	Rohe Tabacksblätter, europäische	Centner	10	7	6	2	6	3	8	1	3	8	10	8	
	aus Amerika und den Colonien	Centner	10	7	6	4	12	4	5	19	2	6	—	6	
20	Fabricirte Tabacke, als: spanischen Taback . .	Pfund	1	3	—	–	2	11	1	—	1	—	26	—	
	fabricirte Rauch- und Schnupftabacke excl. Portorico in Rollen .	Pfund	—	6	9	—	2	11	—	3	10	—	4	2	Beim Eingang zum platten Lande wie bei dem Eingang in die Städte.
	Ordinaire dergleichen, bis zum Verkaufs-Preise von 12 Ggr pro Pfund .	Pfund	—	6	9	—	1	—	—	5	9	—	6	3	
	Portorico in Rollen . .	Pfund	—	4	6	—	2	11	—	1	7	—	1	9	
21	Wein: in Bouteillen, ohne Unterschied der Gattung	Quart	—	6	—	–	3	6	—	2	6	—	1	10	
	In Fässern.														
	Feine Weine, als: Ungarischer, Bourgogner, Champagner, Rhein, Franken, Eremitage, Moseler und Kapp-Wein	Eimer	13	—	—	6	3	7	6	20	5	5	4	2	
	Von Portugiesischen, Italienischen, Griechischen und allen Liqueur und süßen Weinen . . .	Eimer	11	—	—	6	3	7	4	20	5	3	19	2	
	Von Spanischen, Französischen, Oesterreichischen, desgl. von rothen nicht süßen Ofener ic. Wein, auch fremden Land-Wein	Eimer	9	—	—	6	3	7	2	20	5	2	4	2	

Berlin, den 25. May 1814.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, die General-Verwaltung der indirecten Steuern und Abgaben.

Ladenberg.

No. 239.

No. 239. Betreffend den im Militair-Lazareth zu Glogau verstorbenen Landwehrmann Karl Pflickert.

In dem Militair-Lazareth zu Glogau ist der Landwehrmann Karl Pflickert gestorben.

Der eigentliche Geburtsort desselben hat durch die von Uns dazu gemachten Anstalten nicht ausgemittelt werden können.

Das Absterben dieses Karl Pflickert wird daher dessen hinterlassenen Anverwandten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sie den Todtenschein, der bei uns vorliegt, sich durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbitten.

Liegnitz, den 16. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 307. August c.

No. 240. Betrifft die zur Ausfuhr fremder Münzsorten erforderlichen Erlaubnißpässe.

In Bezug auf die frühern Verordnungen wegen der nur auf besondere Pässe nachzugebenden Ausfuhr des gemünzten und Baaren-Silbers, wird in Folge eines hohen Ministerial-Rescripts vom 4. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß das Ausfuhr-Verbot sich nicht blos auf inländische Münzsorten beschränkt, vielmehr auch zur Ausfuhr fremder Münzsorten Pässe erforderlich sind, und hievon nur eine Ausnahme in Ansehung der Dukaten statt findet, welche ohne alle Beschränkung ausgeführt werden dürfen.

Liegnitz, den 9. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 35. pro August c. A. D.

No. 241. Betrifft die Ergänzungs-Accise von den aus den überelbeschen preußischen Provinzen versteuert eingehenden virginischen Tabacksstengeln.

In dem, im gegenwärtigen Stück des Amtsblatts befindlichen neuern Ergänzungs-Accise-Tarif vom 25. May d. J., über die aus den überelbeschen preußischen Provinzen dort versteuerten, diesseits eingehenden fremden Objekten, sind die virginischen Tabacksstengel deshalb nicht besonders aufgeführt worden, weil jenseits zwischen den Blättern und den Stengeln bei der Besteuerung kein Unterschied gemacht wird.

Da letztere indessen diesseits nur mit 1 gr. pro Berliner oder 1 sgr. 1 d'. pro schlesisch Pfund belegt sind, so kann davon gleich wie von den Blättern die Ergänzung nicht mit 5 Rthlr. 19 gr. 2 pf. pro Centner Berliner oder mit 6 Rthlr. 6 d'. pro Centner schlesisch nach besagtem Tarif, erhoben werden. Die hohe Ministerial-Behörde hat dagegen durch ein Rescript vom 19. v. M. festgesetzt: daß von besagten Tabackstengeln nur, nach Verhältniß der jenseitigen Abgabe zur diesseitigen, eine Ergänzungs-Abgabe von 15 gr. 5 pf. pro Centner Berliner oder Zwanzig Silbergroschen pro schles. Centner, und außerdem der Ersatzzoll entrichtet werden soll.

Dem

Dem Publikum wird diese Bestimmung zur Nachricht, den Accise- und Zoll-Aemtern aber besonders zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 22. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

J. No. 128. pro July c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Allerhöchste Begnadigung der zur Strafe Verurtheilten und derjenigen, gegen welche noch die Untersuchung schwebt, betreffend.

Des Königs Majestät haben bei Allerhöchst-Dero Rückkehr nach glorreich erkämpftem Frieden, vermöge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. August 1814., die wegen leichter Verschuldungen erkannten oder in kurzem verbüßten Strafen allergnädigst zu erlassen geruht. Es sollen nämlich alle diejenigen, welche zu einer Einsperrung von 6 Monaten oder darunter verurtheilt sind, imgleichen diejenigen, welche zwar eine härtere Strafe verwirkt, solche aber bis auf 6 Monate oder kürzere Zeit verbüßt haben, am Tage der Ankunft des Königs Majestät in Berlin, und da, wo gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre später ankommt, gleich nach dem Eingange derselben aus ihrem Strafort entlassen und in völlige Freiheit gesetzt werden, und denjenigen, welche in eine Geldbuße von ein hundert Thaler oder weniger verfallen sind, diese Geldbuße erlassen seyn. Diebe und Betrüger sind von der Theilnahme an dieser Allerhöchsten Begnadigung ausgeschlossen. In Absicht der noch schwebenden Untersuchungen, die keine härtere als die genannten Strafen zur Folge haben, so wie in Absicht der Forst-Kontraventionen, soll es, wie ad No. 2. und 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 bestimmt ist, gehalten werden.

Vorstehende Allerhöchste Festsetzungen werden daher sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober Landesgerichts zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 16 August 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Primarius Müller bei der Peter- und Paul-Kirche zu Liegnitz, ist zum Verweser des Seniorats des Liegnitz-Waldauer Bezirks ernannt worden.

Der Pastor Starck zu Meyen wurde als Pastor nach Prausnitz; der bisherige Schullehrer Johann Heinrich Reinert aus Schwinaren, zum Schullehrer nach Klein-Baulwitz und Wanglewe; der Schullehrer Siegemund Gottlieb Wilhelm Aust aus Konradewaldau, zum Schullehrer nach Wüste-Röhrsdorf, Hirschbergschen Kreises; und der Schul-Adjuvant Franz Hübner aus Profen, zum katholischen Schullehrer bei der Schloßkapelle zu Herrnstadt befördert.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die bisher an den evangelischen Schullehrer-Posten zu Klein-Baulwy und Wanglewe geknüpft gewesenen Einkünfte, waren zur sorgenfreien Subsistenz eines vorschriftsmäßig gebildeten Schullehrers bei weitem nicht ausreichend. Die Nachtheile dieser Unzulänglichkeit trafen nicht blos den Schullehrer, sie wirkten zugleich der Jugendbildung entgegen. Sowohl die Gutsherrschaft, der Herr Major Baron von Braun, als auch die beiden kleinen, keineswegs wohlhabenden Gemeinden, haben den Werth dieses Uebelstandes beherziget, und unter thätiger Mitwirkung des Herren Schul-Revisoris, Pastor Kroeber zu Gros-Bargen, den rühmlichen Beschluß gefaßt, das Amtseinkommen des jetzt neu angestellten Schullehrers Reinert, im baaren Gelde und in Naturalien fast um die Hälfte zu erhöhen, und so den Schullehrer in den Stand zu setzen, daß er ohne quälende Nahrungssorgen seinem Amtsberufe ausschließlich leben könne. Der Uns vorliegende Genußzettel des Reinert bekundet diesen lobenswerthen Gemeinnützigkeitssinn und das Interesse für das höhere Bedürfniß des Menschen. Es ist Uns erfreulich, das Anerkenntniß zur öffentlichen Kunde hiermit zu bringen.

Liegnitz, den 13. August 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verzeichniß

derer vom 4. bis 24. August d. J. allhier eingegangenen milden Beiträge.

Der Magistrat aus Haynau eingesandt, gesammlet bei Gelegenheit eines gegegebenen Traktaments zu Ehren der Herren Officiere des 3ten Bataillons 9ten Landwehr-Regiments, für verwundete Krieger, 14 Rthlr. 5 6/7 Pf. Courant. Der Magistrat aus Sagan eingesandt, gesammlet bei dem gegebenen Traktament am Tage des Einrückens des Saganschen Landwehr-Bataillons, 24 Rthlr. 2 gr. 4 Pf. Cour. Der Magistrat zu Steinau eingesandt, gesammlet bei der Feier am 3. August, als am Geburtstage unsers allgeliebten Königes, 7 Rthlr. 8 gr. Courant. Durch denselben, die von dem Herrn v. Hoffmann auf Reversdorf bei eben dieser hohen Gelegenheit von demselben für verwundete Krieger übergebenen 10 Rthl. Cour.

Ausgabe.

An den Herrn Major und Commandeur des 6ten Schlesischen Landwehr-Inf. Regim., Herrn v. Kempski, zur Vertheilung: 2 Mäntel; 65 Paar Socken; 42 Hemde; 4 Paar Hosen; 14 Paar Handschuh; 1 Jacke; 57 Leibbinden; 50 Paar Zwirn-Socken; 5 Schnupftücher. Der Frau Oberst-Lieut. v. Grumbkow, 10 Rthl.

Liegnitz, den 24. August 1814. Hartwig.

Berichtigung eines Druckfehlers: Die im 34sten Stück des Amtsblatts von Seite 315. bis 316. befindliche Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen Begnadigung der zur Strafe Verurtheilten rc., ist nicht vom 15., sondern vom 5. August 1814.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 35.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 35.

Liegnitz, den 27. August 1814.

Steckbrief hinter den Baugefangenen Seyffert.

Auf Requisition der Königl. Hochlöbl. Kommandantur der Festung Cosel, ersuchen wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden hierdurch dienstergebenst: den in dem beigefügten Signalement genauer bezeichneten Baugefangenen Seyffert, welcher sich am 4. d. M. heimlich aus Cosel entfernt hat, im Betretungsfalle arretiren und an gedachte Königl. Hochlöbl. Festungs-Kommandantur zu Cosel abliefern zu lassen.

Signalement des Seyffert.

Gotthardt Seyffert aus Dittersbach bei Sagan, ungefähr 38 Jahre alt, schlank und wohlgewachsen, ehemals Dragoner im Regiment von Voß, seiner Profession ein Schneider, hält 6 Zoll, hat ein etwas längliches Gesicht, braune Haare, und einen dergleichen starken Backenbart, war bekleidet mit einem dunkelgrün tuchnen Ueberrock mit platten metallnen weißen Knöpfen, grau tuchnen Beinkleidern, einer dergleichen, oder auch einer bunt kattunen Weste, schwarzem Halstuch, Stiefeln, und rundem Hut, ohne besonderes weiteres Abzeichen. Glogau, den 12. August 1814.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat. Seeliger.

Verkauf der sogenannten Neumühle bei Liegnitz.

Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Neumüllers Springer auf den Antrag seiner Beneficial-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so soll nunmehr auch die zur Masse gehörige Neumühle, welche unter das hiesige Domainen-Amt gehört, zwischen Prinkendorf, Rudolphsbach und Schlottnig belegen, mit 6 Mehl- und 1 Spitzgange, auch mit einer Oelmühle verbunden und auf 14003 Rthlr. 14 sgr. ½ d'. gerichtlich gewürdiget ist, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Wir haben zu dem Ende drei Termine, auf den 3. October d. J. Vormittags um 11 Uhr, den 2. December d. J. Vormittags um 11 Uhr, und den 2. Februar 1815 Vormittags um 9 Uhr, von denen der letztere peremtorisch ist, vor dem ernannten Deputato, Land- und Stadt-Gerichts Assessor Wirth, anberaumen lassen, und laden alle Kauflustige und Zahlungsfähige ein, in denselben entweder in Person oder durch mit gerichtlicher Special-Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Mandatarien auf dem Königl. Land- und Stadt-Gericht hieselbst zu erscheinen und ihr Gebote abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde.

Auf die nach dem Termine einkommende Gebote hingegen wird nicht weiter geachtet werden, und steht es jedem Kauflustigen frei, die Taxe in der Registratur mit Muße zu inspiciren. Liegnitz, den 16. July 1814. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf der Schmidtschen Gärtnerstelle zu Waldau.

Auf den Antrag der majorennen und des Vormundes der minorennen Erben des zu Waldau verstorbenen Gärtners Christian Schmidt und unter waisenamtl. Approbation soll die zu des ꝛc. Schmidt Nachlaß gehörige, gerichtl. auf 97 Rthlr. 10 sgr Courant gewürdigte, in dem Domainen-Amts-Dorfe Waldau gelegene Gärtnerstelle meistbietend verkauft werden. Wenn nun terminus unicus et peremtorius licitationis auf den 10. October d. J. Vormittags um 10 Uhr coram Deputato, Land- und Stadt Gerichts-Assessor Fabricius, anberaumt worden: so werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin auf hiesigem Land- und Stadt-Gerichts-Sessions Zimmer entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Waisen-Amts an den Meistbietenden erfolgen, auf spätere Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe können Kauflustige an hiesiger Gerichtsstätte und die Kaufbedingungen in der Registratur des Land- und Stadt-Gerichts einsehen.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten an diesem Grundstücke aufgefordert, sich in diesem Termin unfehlbar einzufinden und ihre Ansprüche an das Grundstück anzumelden und zu bescheinigen, indem dieselben mit Ausschluß der Militair-Personen unter ihnen denen, in Gemäßheit des Allerhöchsten Publications-Edikt ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten bleiben, bei ihrem Ausbleiben mit ihren etwanigen Ansprüchen werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Liegnitz, den 30. July 1814.

Königl. Land- und Stadt Gericht.

Verkauf des Krauseschen Freibauerguts zu Nieder-Schönfeld

Da in dem am 21. Juny angestandenen Termin zum Verkauf des Krauseschen Freibauerguts in Nieder-Schönfeld kein annehmliches Gebot gethan worden, so wird ein neuer Termin zum Verkauf dieses auf 2960 Rthlr. Cour. taxirten Freigutes auf den 23. September 1814 Vormittag um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe in Nieder-Schönfeld anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden. Dem Meist- und Bestbietenden wird das Grundstück unter Genehmigung der Vormundschaft zugeschlagen, auf ein späteres Gebot aber keine Rücksicht genommen werden. Bunzlau, den 20. August 1814.

Das Gerichtsamt Nieder-Schönfeld. Francke.

Brau- und Brandtwein-Urbars-Verpachtung zu Peterwitz.

Da zu Ende Dezember d. J. das hiesige Brau- und Brandtwein-Urbar anderweitig auf 3 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu ein einziger Bietungs-Termin auf den 30 September d. J. Vormittags um 9 Uhr bei hiesigem Wirthschafts-Amte anberaumet worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, alle Pachtlustige und Kautionsfähige eingeladen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Diejenigen, welche dasselbe aus freier Hand zu pachten gesonnen wären, werden jedoch vor dem Termin eingeladen, und sind sowohl für diese als jene die Bedingungen täglich bei hiesigem Wirthschafts-Amte zu erfahren. Peterwitz bei Jauer, den 8. August 1814.

Dehmel, Amtmann.

Verpachtung der Geld- und Getreide-Hebungen im Glogauer Administrations-Bezirk.

Der höhern Anordnung gemäß, sollen alle Geld- und Getreide-Hebungen, welche aus den

den Ortschaften des Groß-Glogauer und Guhrauschen Kreises zeither zur Königlichen Haupt-Administration der ehemals geistlichen Güter des Glogauschen Bezirks geleistet worden, als von Frockel, Rauschwitz, Wonschau, Klautsch, Breslau u. s. w. im Wege der öffentlichen Licitation auf drei nacheinander folgende Jahre, vom 1. Juny d. J. ab, an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden, wozu ein Bietungs-Termin auf den 2. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Unterzeichneten im Bureau der Königl. Haupt-Administration hieselbst anberaumt worden ist. Pachtliebhaber werden daher hiermit eingeladen, sich an gedachten Tage und Stunde am benannten Orte, wo auch die Verpachtungs Bedingungen, so wie die zur Sache sonst nöthigen Nachrichten zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und das weitere zu gewärtigen.

Glogau, den 20. August 1814.

Im Auftrage der Königl. Haupt Säkularisations-Behörde zu Breslau.
Gerst.

Verkauf des Hauses No. 50 zu Liegnitz.

Dem kauflustigen Publiko wird bekannt gemacht, daß auf den 8. September d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Commissario, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Fabricius, das allhier auf der Goldberger Gasse No. 50. gelegene, mit zwöchentlichem Brau-Urbar und 100 Ellen Bruchfleck versehene, auf 1431 Rthlr. 12 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Haus, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden, zum Besitz qualificirten Käufer verkauft, und nach vorgängiger obervormundschaftlicher Genehmigung zugeschlagen werden soll, daher sich denn Kauflustige in dem obbestimmten Termine auf dem Rathhause im Land- und Stadt-Gerichts-Zimmer einfinden und ihre Gebote abgeben können. Die Taxe und Bedingungen können in der Land- und Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden. Liegnitz, den 22. Juny 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Gordayschen Hauses zu Schlawa.

Es soll in terminis den 11. August, den 1 und 25 September d. J. das, den Tischlermeister Gordayschen Erben gehörige, zu Schlawa sub No 40. auf der polnischen Gasse belegene und auf 361 Rthlr 20 gr gerichtlich gewürdigte Haus theilungshalber dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Glogau, den 10. July 1814.

Das Gräflich von Fernemont Schlawaer Gerichtsamt. Neumann.

Verkauf des Hauses No. 24. zu Sulau.

In Termino den 20 September d J. Vormittags um 9 Uhr steht das sub No. 24. hieselbst auf der Militscher Gasse gelegene, auf 95 Rthlr. 4 ggr. Cour. gerichtlich gewürdigte Hahnfeldsche Haus zum Verkauf vor, wozu wir Kauflustige, so wie zugleich unbekannte Real-Prätendenten sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit vorladen.

Sulau, den 8. July 1814. Königl. Stadtgericht.

Hausverkauf zu Sprottau.

Wegen Veränderung meines Aufenthalts in Sprottau bin ich gesonnen, mein daselbst in der Stadt gelegenes Haus zu verkaufen. Es ist ganz massiv, 2 Stock hoch, bestehet aus 8 zum Theil neu gemalten, mit schwedischen schön geformten Sparöfen versehenen Stuben, 4 Kammern, 2 feuersichern Gewölben, 3 trocknen Kellern, 2 Küchen, 2 Böden, wovon der Trockenboden sehr hell und geräumig ist, einer Mangel Kammer und einem Holzstalle. Außerdem sind mehrere große und kleinere bequeme Wandschränke darin angebracht. Es ha

hat das Recht eines Brautages und auf 6 Klaftern Holz im Stadtwalde. Der Preis ist unter 2000 Rthlr., wovon 1000 Rthlr. als hypotek. Schuld übernommen werden. Kaufliebhaber melden sich bei mir selbst. Sprottau, den 4. August 1814.

Der Regierungsrath von Wrochem.

Verkauf des Heymannschen Hauses zu Schlawa.

Im Heymannschen erbschaftlichen Liquidations-Prozesse soll das zur Nachlaß-Masse gehörige, auf der Pürschkauer Gasse zu Schlawa sub No. 82. belegene baufällige Haus nebst 7 Beete Acker von 234 Schritten Länge, in terminis den 12. August und 22 September d. J. öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können an bemeldeten Tagen in der Gerichtsstube zu Schlawa auf vorgenannte Realitäten, die 121 Rthlr. 12 gr. gerichtlich detaxirt sind, bieten. Glogau, den 27. July 1814.

Das Gräflich von Fernemont-Schlawaer Gerichts-Amt.

Neumann.

Oeffentlicher Dank.

Jetzt, in den ersten Augenblicken, da es mir gelungen, nach den erlittenen mehrseitigen Unglücksfällen meine Gedanken und Gefühle zu ordnen, erfülle ich zuerst öffentlich die geheiligte Pflicht der Dankbarkeit. Mein Herz fordert mich, besonders im Bezuge der zuletzt bestandenen Prüfung auf, da ein in der Nacht vom 4. — 5. July d. J. in Döringau ausgekommenes Feuer mein Wohnhaus und Wirthschafts-Gebäude in solcher Schnelligkeit in Asche legte, daß ich nur mit Mühe mein und meiner vier unmündigen Kinder Leben rettete. Bei der durch allgemeine russische Einquartirung sehr erschwerten Hülfe, zeichnete sich dennoch, außer meinen Hausgenossen, durch rastlose Thätigkeit und Ausdauer im Helfen, der Ober-Amtmann Behnisch und die Bewohner Neustädtels aus. Später erhielt ich von nah und fern, und aus allen Klassen, für mich und die mit mir Verunglückten rührende Beweise menschenfreundlicher Theilnahme, die wohlthätig den Schmerz, von jedem Bedürfniß des Lebens ganz entblößt zu seyn, milderte. — Dem Andenken meines auf eine so traurige Art verlornen Gatten, und seinem Bemühen, in ähnlichen Fällen nützlich zu seyn, glaube ich allein den Seegen des Trostes und der Hülfe verdanken zu müssen, der meine traurige Lage nicht zur verzweiflungsvollen machte. Nicht meinen Worten vertraue ich die Kraft meiner innig dankbaren Empfindung. Jedes edle Herz, das den spitzen Stachel bittern Schmerzes weniger blutend machte, verweise ich auf den süßen Lohn eigenen schönen Bewußtseyns, und auf Gott dem Allmächtigen, zu dem ich um gerechte und reichliche Vergeltung mit heißer Inbrunst bete. Er stärkt mit jedem Tage den Glauben an und auf seine Gnade, und erweckt in mir das Vertrauen, daß er mir Muth und Kraft geben wird, so vieles unverschuldete Unglück zu ertragen.

Döringau bei Neustädtel in Niederschlesien.

Sophie verwittwete v. Pförtner, geborne v. Taubenheim.

// Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 36.

Liegnitz, den 3. September 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück enthält:

a. Die Declaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungsaccise beim Viehverkauf. Vom 15. July 1813.

b. Die Urkunde über die Stiftung des Luisen-Ordens. Vom 3. August 1814.

c. Das Allerhöchste Schreiben an die Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, wegen des vorzustehenden, über den Luisen-Orden niedergesetzten Kapitels. Vom 18. August 1814.

d. Die Berichtigung in Beziehung auf das Edikt vom 3. Juny d. J., betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. De dato vom 19. August 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Um den von Berlin entfernet wohnenden Inhabern von Staats-Schuld-Scheinen die Erhebung der Zinsen zu erleichtern, ist bereits durch die öffentliche Bekanntmachung aus Dijon vom 30. März d. J. nachgelassen worden, daß die fälligen Zins-Coupons in den Königlichen Kassen bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten als baare Zahlung angenommen werden sollen.

Damit aber diese beabsichtigte Erleichterung in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, habe ich beschlossen, daß von nun an sämmtliche Königliche Haupt- und Special-Kassen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs, die in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen baar bezahlen sollen.

Diese Zahlungen werden vom Anfange bis Ende der Monate Januar und July jeden Jahres statt finden, und die Inhaber von Zins-Coupons, welche während die-

ses Zeitraums die Zinsen bei den gedachten Kassen nicht erheben, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie dieses Vortheils verlustig werden.

Berlin, den 4. August 1814.

Der Minister der Finanzen. (gez.) von Bülow.

Die während des Krieges und nach Beendigung desselben eingegangenen amtlichen Berichte des Herrn Feldprobstes, Consistorialraths Offelsmeyer, gewährten die erfreuliche Ueberzeugung, daß die bei dem Heere angestellten Herren Brigadeprediger und Feldgeistlichen sämmtlich die Pflichten ihres wichtigen und heiligen Berufs mit Eifer und Treue zu erfüllen, sich haben angelegen seyn lassen. Fast Alle hatten, ehe die von Sr. Majestät Allerhöchst genehmigte Vermehrung der Militair-Geistlichen eintrat, mehrere Brigaden zu besorgen: aber jeder ertrug die ihm dadurch zuwachsenden Anstrengungen und Beschwerden mit freudiger Ausdauer. Vier der ältern Brigadeprediger, die Herren Glogau, Einert, Ludwig und Herker wurden Opfer ihres Berufs; die Herren Rhode, Ziche, Duchstein und Mann, imgleichen von den später zur Armee gekommenen katholischen Geistlichen, die Herren Schier, Schwabe und Gottwald, haben sich durch die Erfüllung ihrer Amtspflichten, namentlich in den Lazarethen, die gefährlichsten Krankheiten zugezogen, und sind kaum dem Tode entgangen. Der Herr Brigade-Prediger Treppe hat zweimal am heftigsten Nervenfieber darnieder gelegen, ohne doch das Erbieten, ihn von seinem Geschäfte bei dem Lazarethe abzulösen, annehmen zu wollen. Auch haben die Herren Rhode, Mann, Splecker und Müller, durch Herausgabe ihrer gehaltenen Vorträge und durch sonstige Bemühungen, die Beiträge zur Erquickung kranker, verwundeter und sonst hülfsbedürftiger Krieger sehr vermehrt, und sie vorzüglich da verwandt, wo die Hülfe am nöthigsten, aber am wenigsten zu haben war, auf starken Märschen, auf den Schlachtfeldern und deren nächsten Umgebungen; der verstorbene Brigade-Prediger Einert hat kurz vor seinem Tode den gesammten Ertrag seiner im Felde gehabten zufälligen Einnahme, nahe an 300 Rthlr., den Lazarethen geschenkt. Das unterzeichnete Ministerium macht dieses mit Dank und Achtung bekannt, und wird diese Gesinnungen den durch Pflichttreue verdienten Männern bei künftig sich darbietenden Veranlassungen gern bethätigen. Einen vorzüglichen Anspruch auf die dankbare Anerkennung seines unermüdlichen und erfolgreichen Eifers, sowohl bei der allgemeinen Aufsicht und Leitung der geistlichen Geschäfte, als in seiner Amtsthätigkeit bei den seiner besondern Seelsorge anvertrauten Theilen des Heeres, hat sich der Herr Feldprobst, Consistorialrath Offelsmeyer, selbst erworben.

Berlin, den 15. August 1814.

Ministerium des Innern.
Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.
Schuckmann.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 242. Das Tragen der Denkmünze wegen des zu Paris beendigten Krieges betreffend.

Nachstehende, von des in Schlesien kommandirenden Generals, Herrn General der Infanterie, Grafen York von Wartenburg Excellenz, Uns mitgetheilte Allerhöchste Cabinetsordre, welche wörtlich also lautet:

Um zu verhüten, daß die der Armee verliehene Denkmünze für den zu Paris beendigten Krieg nicht unbefugt getragen werde, sollen die Commandeure der Regimenter, Bataillone, und andern Truppenabtheilungen einem jeden ihrer Untergebenen, der befugt ist, die Denkmünze zu tragen, darüber ein mit dem Dienstsiegel versehenes Zeugniß ertheilen, und das namentliche Verzeichniß dieser Personen genau aufbewahren: den in den Provinzen kommandirenden Generalen, den Militairbehörden und Ortsobrigkeiten aber lege ich die Verbindlichkeit auf, sorgfältig darauf zu wachen, daß Niemand die Denkmünze trage, welcher nicht das Recht dazu durch ein Zeugniß seines Commandeurs darthun kann. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee zur Achtung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 9ten August 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister von Boyen.

wird den Herrn Landräthen, den Polizei-Direktorien und Magisträten hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach zu achten. Liegnitz, den 24. August 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 235. August 8.

No. 243. Bekanntmachung der aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtigen Militairs des 2ten Westpreußischen und 7ten Reserve-Infanterie-Regiments, welche im Laufe des Feldzugs vom Jahre 1813 vor dem Feinde geblieben, mit dem eisernen Kreuz begnadigt und öffentlich belobt worden sind.

Nachstehender Auszug aus den von dem Königl. General-Major und Brigadier, Herrn v. Pirch, eingesandten Listen:

1) derjenigen aus hiesigem Regierungs-Departement gebürtigen Unteroffiziers und Gemeinen des 2ten Westpreußischen und des 7ten Reserve-Infanterie-Regiments, die im Laufe des Feldzugs von 1813 vor dem Feinde geblieben,
2) derjenigen, die mit dem eisernen Kreuze oder andern Orden begnadiget, und
3) derjenigen, die wegen ihres ausgezeichneten Benehmens öffentlich belobet worden sind,

wird hierdurch nicht nur zur Kenntniß der Angehörigen gebracht, sondern auch um von Seiten der betreffenden Parochien zu seiner Zeit das Erforderliche wegen des den Gebliebenen in den Kirchen zu errichtenden Ehrendenkmals, zu veranlassen, als:

Aus

Aus dem Grünbergschen Kreise, im 7ten Reserve-Infant. Regim., sind im Jahr 1813. vor dem Feinde geblieben: die Musketiere Christian Tietze aus Gerenkau Christian Hübner aus Wartenberg, Friedrich Kühn aus Poln. Kessel, Gottlieb Koch aus Milzig, (wo sie geblieben, ist in der diesfälligen Liste nicht vermerkt). Aus dem Lübenschen Kreise, im 2. Westpreuß. Infant. Regim., sind geblieben: die Musketiere Gottfried Arldt aus Klein-Krichen, den 2. May bei Lützen; Christian Brendel aus Lerchenborn, den 19. May bei Königswartha; Gottfr. Beyer der 2te aus Ziebendorf, Friedrich Fromm aus Schwarzau, beide den 18. October bei Leipzig; Christoph Liebig aus Groß-Reichen, den 2. May bei Lützen; die Füsiliere Gottlob Kunig aus Klein-Kotzenau, den 26. August bei Dresden; Friedrich Pezold aus Guhlau, den 5. Novbr. beim Ueberfall vor Erfurth. Aus dem Hirschbergschen Kreise, im 2ten Westpr. Infant. Regim., der Mousketier Gottlob Felsmann aus Seyfersdorf, blieb den 30. August bei Culm. Aus dem Militsch-Trachenbergschen Kreise, im 7. Res. Inf. Reg., sind mit dem eisernen Kreuz begnadigt worden: der Musketier Friedrich Suft aus Schmigrode; der Unteroffizier Gottlieb Hubert aus Zornogoschütz, ist vor dem Feinde geblieben. Oeffentlich belobigt wurde: der Mousketier Johann Bruck aus Schlabotschine. Aus dem Goldbergschen Kreise, im 7. Reserve-Infant. Regim., wurde öffentlich belobigt: der Mousketier Johann Gottlieb Pohl aus Pilgramsdorf, ist vor dem Feinde geblieben. Aus dem Liegnitzschen Kreise, im 7. Reserve-Infant. Regim., sind mit dem eisernen Kreuz begnadigt worden: der Unteroffizier Samuel Streckenbach, und der Mousketier Christian Jacob, beide aus Seiffersdorf. Aus dem Lübenschen Kreise, im 2. Westpreuß. Inf. Regim., sind mit dem eisernen Kreuz 2ter Klasse oder St. Georgen-Kreuz 5ter Klasse begnadigt worden: die Unteroffiziere Friedrich Jubel aus Krichen, eis. Kr., Gottlieb Winkler aus Schwarzau, St Georgen-Kr., verdient am 2. May bei Lützen; der Füsilier Wilhelm Kynast aus Pohlschildern, dasselbe, verdient am 19. May bei Königswartha; der Unteroffizier Gottlob Steigerim aus Petschkendorf, dasselbe, verdient am 2. May bei Lützen; die Mousketiere Friedrich Gruhn aus Kaltwasser, dasselbe, verdient am 20. May in der Schlacht bei Bautzen; Heinrich John aus Groß-Kotzenau, eiserne Kr., verdient am 2. May in der Schlacht bei Lützen; Johann Gräser aus Dittersbach, St. Georgen Kr., verdient am 19. May im Gefecht bei Königswartha; der Unteroffizier Gottlieb Niedergesäß aus Oberau, eis. Kr., verdient am 2. May in der Schlacht bei Lützen; die Musketiere Karl Großmann aus Lüben, Johann Gottlieb Mergel aus Seebnitz, dasselbe, beide am 2. May bei Lützen verdient. Oeffentlich belobigt wurden: der Musketier Christian Schirmer aus Rüstern, am 2 May bei Lützen; vom 7. Reserve Inf. Reg. der Unteroffizier Gottlieb Beßler aus Barschau, bei welcher Gelegenheit ist in der diesfälligen Liste nicht vermerkt. Aus dem Glogauschen Kreise, im 7. Reserve-Inf. Regim., wurden mit dem eisernen Kreuz begnadigt: der Feldwebel Christian Weiß aus Schlawa, der Sergeant Gottfried Mader aus Kolzig, der Unteroffizier Christian Jockisch aus Golschwitz; aus dem Saganschen Kreise: der Musketier Christian Krause aus Gladisgorb; aus dem Freistädtschen Kreise: der Musketier Andreas

Jäschke

Jäschke aus Streidelsdorf; aus dem Wohlauschen Kreise: die Mousketiere Gottfried Linke aus Wohlau, Benjamin Kleinert aus Kutscheborwitz.

Liegnitz, den 12. August 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

No. 244. Bekanntmachung der im letzten Kriege gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger vom 7ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtig.

Nachstehender Auszug, aus den von dem Königl. Obrist-Lieutenant und Kommandeur des 7ten Schlesischen Landwehr Infanterie-Regiments, Herrn von Poyda, eingesandten Listen, der vom benannten Regiment im letzten Kriege gegen Frankreich vor dem Feinde gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger aus dem hiesigen Regierungs-Departement, wird hierdurch nicht nur zur Kenntniß der Angehörigen der Verstorbenen gebracht, sondern auch, um von Seiten der betreffenden Parochieen zu seiner Zeit das Erforderliche, wegen des den Gebliebenen in den Kirchen zu errichtenden Ehrendenkmahls, zu veranlassen, als:

Aus dem Bunzlau-Löwenbergschen Kreise: der Gemeine Gottlieb Tippelt aus Greiffenberg, blieb den 16. October bei Leipzig. Aus dem Goldberg-Haynauschen Kreise: die Gemeinen Gottlieb Hamsch aus Bielau, Gottlieb Andermann aus Haynau, und der Unteroffizier Gottlieb Hirckler aus Haynau, blieben sämmtlich den 16. October bei Leipzig. Aus dem Hirschbergschen Kreise: die Gemeinen Ehrenfried Siebenhaar aus Arnsdorf, Karl Grunert aus Ketschdorf, und Lieutenant Ernst Kretschmer, blieben sämmtlich den 16. October bei Leipzig. Aus dem Glogauschen Kreise: der Lieutenant Kindler aus Glogau, blieb den 16. October bei Leipzig. Aus dem Jauerschen Kreise: der Major Friedrich v. Kyckpusch aus Jauer, blieb den 16. October bei Leipzig; der Lieut. und Adjut. Joh. Karl Brüssing aus Jauer, ist an seinen bei Leipzig erhaltenen Wunden in Altenburg gestorben; der Hornist Gottlieb Menzel aus Prausnitz, blieb den 16. October bei Leipzig; die Gemeinen Wilhelm Ritter aus Jauer, starb an seinen Wunden; Anton Raupach aus Tschirnitz, desgl. in Altenburg; Gottlieb Wolff aus Polschwitz, desgl. in Rattibor; Christoph Sabinsky aus Jauer, desgl. in Breslau; Joseph Herrmann aus Profen, Gottfried Scholz aus Poischwitz, beide desgl. in Altenburg; Gottlieb Meister aus Prausnitz, Samuel Rambach aus Herzogswalde, Friedrich Müller aus Poischwitz, Gottlieb Döring aus Prausnitz, David Schröder ebendaher, Gottlieb Schwedler aus Klein-Neudorf, Wilhelm Wanner aus Peterwitz, blieben sämmtlich den 16. October bei Leipzig. Aus dem Lübenschen Kreise: die Lieutenants Karl Ubert aus Lüben, August Golz aus Groß-Krichen; der Feldwebel David Neumann aus Seebnitz; die Unteroffiziere Gottlieb Bartsch aus Seebnitz, Karl Gierach aus Petschkendorf, Karl Winkler aus Neurode; die Gemeinen Gottlieb Bänisch aus Rüstern, Gottfried Schiller aus Pfaffendorf, Christoph Hirsch aus Ossig, blieben sämmtlich den 16. October bei Leipzig; Daniel Koch aus Seebnitz, starb an seinen Wunden zu Breitenborn; Karl Jäckel aus Klein-Kotzenau, Sieglsmund Niedergesäß aus Klein-Krichen, George Peipe aus

aus Hinterecke, August Golz aus Groß-Krichen, blieben sämmtl. den 16. October bei Leipzig. Aus dem Wohlauschen Kreise: der Capitain Friedrich v. Kottulinsky aus Wohlau, ist den 20. October zu Altenburg an seinen bei Leipzig erhaltenen Wunden gestorben.

Liegnitz, den 13. August 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 1518. Juny c.

No. 245. Betrifft die Besteurung der Emdner Heringe.

Bei dem bedeutenden Nutzen, den die Heringsfischerei zu Emden dem Staat gewährt, wird beabsichtigt, diesem durch die zeitherige Sperrung der Schiffahrt ganz gehemmten, jetzt aber wieder auflebenden Gewerbe, die ihm schon früher bewilligten Begünstigungen wieder zu Theil werden zu lassen.

Es ist daher in Ansehung der Abgaben von dem hohen Finanzministerium, nach einer Bestimmung vom 11ten d. M., beschlossen worden, von den Emdner Heringen

die bis zum Jahre 1806 Statt gefundene Consumtionssteuer von fünf ggr. für die Tonne, statt des bisherigen hohen Satzes wieder erheben zu lassen, diesen Hering auch von den Zollabgaben zu befreien, und namentlich den Ersatzzoll davon nicht zu erheben.

Zur Verhütung von Mißbräuchen werden alle Versendungen von Emdner Heringen mit Ursprungs-Certificaten, worin die Qualität, Quantität und der Bestimmungsort angegeben sind, begleitet werden.

Diese Festsetzungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; den Accise- und Zollämtern hiesigen Regierungs-Departements aber, besonders zur Achtung bekannt gemacht. Auch wird den letztern in der Folge noch das Nähere über die Form der Certificate und der Behörde, die sie ertheilt, bekannt gemacht werden. Liegnitz, den 27. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 95. pro August c. A. D.

No. 246. Betreffend das künftige Verfahren in Ansehung der zur Truppenverpflegung bestimmten Objekte.

Da mit dem 1sten Juni d. J. in Ansehung der Verpflegung der vaterländischen und fremden Truppen, Seitens der Unterthanen eine Veränderung eingetreten ist, und die bisherigen Zwangslieferungen ohne sofortige Vergütigung nicht weiter statt finden werden: so muß nothwendig zur Sicherstellung der Königl. Revenüen, das bisherige Verfahren aufhören, welches in Ansehung des Mahlgutes, des Getränks und der Schlachtung nach mehrern Verordnungen und nach dem Publicando vom 5. Novbr. 1813 im 29sten Stück des Amtsblatts sub 217. pag. 304 et 305 beobachtet worden.

Es

Es cessirt sonach:

1) die Gefälle-Freischreibung des von den Verpflegungs-Magazinen zu vermahlenden Getreides, und ist selbiges vom 1. Septbr. d. J. an, gehörig zu versteuern.

Eben so hören

2) die Restitutionen der Gefälle von dem zwangsweise in die Magazine gelieferten Getränke mit Ende Juni d. J. auf; und

3) bedarf es der Begünstigung der ermäßigten Schlachtsteuer nicht weiter, sondern es ist vom 1. August d. J. ab, die volle Schlachtsteuer zu berichtigen.

Die Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Bezirksämter werden in dieser Angelegenheit auf die Circularverfügung vom heutigen Tage No. 59 zu ihrer Achtung verwiesen.

Auch den Beamten der Truppen-Verpflegungsmagazine und den Proviantämtern des Liegnitzschen Regierungsbezirks geben Wir von diesen Ministerialbestimmungen hierdurch Kenntniß, um sich die zur Bezahlung der Gefälle nöthigen Fonds von ihren Behörden zu verschaffen, da diesen solche erforderlichen Falls werden angewiesen werden.

Dem Publiko überhaupt aber wird obgedachte Festsetzung, auf den Grund des hohen Ministerial-Rescripts vom 1. August d. J. hierdurch zu wissen gefügt.

Liegnitz, den 28. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. 94. August c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Bezahlung der rückständigen Gerichts- und Stempelgebühren.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird sämmtlichen Debenten der Salarien-Kasse desselben hiermit bekannt gemacht: daß das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juny d. J. §. 10. nachgelassene Beneficium, wonach zur Bezahlung rückständiger Gerichts- und Stempelgebühren vier Termine von 3 zu 3 Monaten, vom 1. July d. J. an, bewilligt worden, nur solchen Grundbesitzern zusteht, deren Grundstücke verfassungsmäßig zu den, des Krieges wegen, ausgeschriebenen Natural-Lieferungen des platten Landes pflichtig sind, und daß also andere Grund- und bloße Hausbesitzer gehalten sind, sämmtliche rückständige Gerichtskosten auf einmal zu bezahlen, ohne auf jene Terminal-Zahlungen provociren zu können;

So wie auch: daß die den lieferungspflichtigen Grundbesitzern im §. 10. der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Juny d. J. nachgelassenen Terminal-Zahlungen nur diejenigen Gerichtskosten zum Gegenstande haben, welche schon vor dem 1. April d. J. rückständig waren, und daß also alle nach dem 1. April d. J. erwachsenen

Ge-

Gerichts- und Stempelgebühren, sofort und auf einmal bezahlt werden müssen, ohne Unterschied, ob der Debent ein lieferungspflichtiger Grundbesitzer ist, oder nicht.

Breslau, den 10. August 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Designation

der freiwilligen Geld-Beiträge, welche für das Glogausche Blokade-Corps während der Belagerung eingegangen sind, als:

1. Von der verw. Frau Rittmeister v. Bonin beim Abgehen aus dem Lazareth zu Rietschütz übergeben 2 doppelte Stück Frd'or oder 21 Rthlr. 22 Gr. $6\frac{2}{35}$ Pf. 2. Von derselben eben daher 3 Rthlr. Nom. Münze oder 1 Rthlr. 17 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf. 3. Von derselben eben daher 1 Tresor-Schein, oder 16 Gr. $9\frac{3}{5}$ Pf. 4. Von derselben noch 16 Stück Münz-Sorten von verschiedener Größe und Werth. 5. Von dem Kriegs-Commissariats-Secretair des Glogauschen Blokade-Corps, Herrn Brecht, 2 Rthlr. 6. Durch den Landrath Glogauschen Kreises, Herrn von Eckartsberg, an eingezogenen Straf-Geldern wegen den zum Kranken-Transport von verschiedenen Dörfern nicht gestellten Fuhren, 25 Rthlr. 8 Gr. 7. Durch die Frau Landräthin v. Eckartsberg für die Frau Geheime-Räthin Trautvetter erhalten 1 St. Frd'or. oder 5 Rthlr. 12 Gr. 8. Aus der Stadt Freihan durch den Geheimen Secretair Hrn. Rudolph von Breslau erhalten, 14 Rthlr. 12 Gr. 9. Durch den Senator Herrn Hartwig aus Liegnitz, von dem Polizei-Inspector Herrn Albinus aus Goldberg erhalten, 16 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. 10. Durch denselben aus dem Saganschen Kreise, 8 Rthlr. 20 Gr. 11. Durch denselben aus dem Saganschen Kr. nochmals 9 Rthlr. 9 Gr. 12. Von dem Hrn. Rittmeister v. Uechtritz aus Groß-Gaddlitz, Glogauschen Kreises, an Straf-Geldern, welche wegen entwendetem Holz bei dem Lazareth zu Rittkau eingekommen, erhalten 5 Rthlr. 20 Gr. 13. Durch den Landrath Glogauschen Kreises Herrn von Eckartsberg, von dem Dominio Neuguth gedachten Kreises sind eingegangen 10 Rthl. N. M. oder 5 Rthl. 17 G. $1\frac{5}{7}$ Pf. 14. Durch den Chirurgus Hirsekorn aus der Stadt Groß Tschirnau, Guhrauschen Kreises, von verschiedenen Gesellschaften und einer ungenannt seyn wollenden Person, sind für das Lazareth zu Kunzendorf eingekommen, zusammen 10 Rthlr. 4 Gr. klingend Courant, und 9 Rthlr. 15 Gr. Nom. Münze oder 15 Rthlr. 16 Gr., und 2 Pfund Taback. In Summa 133 Rthl. 20 Gr. $10\frac{3}{35}$ Pf.

Glogau, den 24. August 1814.

Königl. Preuß. Major und Verpflegungs-Commissarius des Glogauschen vormaligen Blokade-Corps.

Dresler.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 36.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 36.

Liegnitz, den 3. September 1814.

Steckbrief hinter den Baugefangenen Seyffert.

Auf Requisition der Königl. Hochlöbl. Kommandantur der Festung Cosel, ersuchen wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden hierdurch dienstergebenst: den in dem beigefügten Signalement genauer bezeichneten Baugefangenen Seyffert, welcher sich am 4. d. M. heimlich aus Cosel entfernt hat, im Betretungsfalle arretiren und an gedachte Königl. Hochlöbl. Festungs-Kommandantur zu Cosel abliefern zu lassen.

Signalement des Seyffert.

Gotthardt Seyffert aus Dittersbach bei Sagan, ungefähr 38 Jahre alt, schlank und wohlgewachsen, ehemals Dragoner im Regiment von Voß, seiner Profession ein Schneider, hält 6 Zoll, hat ein etwas längliches Gesicht, braune Haare, und einen dergleichen starken Backenbart, war bekleidet mit einem dunkelgrün tuchnen Ueberrock mit platten metallnen weißen Knöpfen, grau tuchnen Beinkleidern, einer dergleichen, oder auch einer bunt kattunen Weste, schwarzem Halstuch, Stiefeln, und rundem Hut, ohne besonderes weiteres Abzeichen. Glogau, den 12 August 1814.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat. Seeliger.

Steck-Brief.

Der Sträfling Johann Christian Krüger, welcher im Garnison Bataillon des Königl. 2ten Westpreuß. Infanterie-Regiments gestanden und am 22 April d. J. wegen Dieberei auf ein Jahr zur Straf-Sektion kondemnirt wurde, ist den 12. July d. J. aus seinem Verhaft, wo er wieder wegen zweimaliger Desertion eingesperrt war, entwichen.

Sämmtliche Polizei Behörden, sowohl in Städten als auf dem platten Lande, werden hiermit aufgefordert, auf den unten näher bezeichneten rc. Krüger invigiliren, im Betretungsfalle denselben arretiren, und ihn sofort unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Königl. Kommandantur gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Glogau, den 28. August 1814. Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement. Der Johann Christian Krüger ist 5 Zoll 2 Strich groß, 26 Jahre alt, aus Sauerbaum im Lenshagenschen Kreise in der Provinz Brandenburg gebürtig, hat braune Haare, braune Augen, etwas gebogene Nase, rundes Kinn, hager im Gesicht, so wie sein ganzer Körper. Er trug bei seiner Entweichung nichts als eine alte graue Sträflings-Jacke dergleichen Hosen, welche schon sehr zerrissen, und eine graue Feldmütze mit gelben Umschlag, und barfüssig.

Auktions-Anzeige.

Den 18 September Nachmittag um 2 Uhr, wird zu Oberau bei Lüben eine bedeutende Auktion von allerhand Hausgeräthe aus einer adelichen Haushaltung in dem Ober-Kretscham gehalten werden.

Auk-

Auktions-Anzeige.

Es sollen die Bestände der zum Besten unbemittelter freiwilliger Jäger und verwundeter Vaterlandsvertheidiger eingegangenen patriotischen Beiträge an Gold- und Silbergeräthen, Uhren, allerhand Schmucksachen rc. durch öffentliche Versteigerung nunmehr ins Geld gesetzt werden.

Es befinden sich dabei eine schöne Achttageuhr, einige kleine goldene Damens-Uhren, eine goldene Repetir-Uhr, mehrere geschmackvolle Prätiosen, als Ringe, Ohrgehänge, goldene Ketten, Tuchnadeln, eine kleine silberne Terrine mit Deckel und Aufsatz, 5 Mark an Gewicht, silberne Löffel und Gabeln, Leuchter, ein Paar mit Silber stark beschlagene Pfeifenköpfe, ein Pokal, auch mehrere Medaillen und altes Silber.

Zum Verkauf dieser Sachen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant ist ein Termin auf den 12. September d. J. in dem Bureau-Zimmer, im hiesigen Königl. Regierungshause, linker Hand eine Stiege hoch, vor dem Unterzeichneten anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Diese Sachen als rührende Denkmähler des herrlichen Patriotismus, den die Einwohner der Provinz Schlesien so ausgezeichnet bewiesen, und Opfer der Theilnahme gleichgesinnter milder Wohlthäter aus benachbarten Provinzen, — haben um deshalb einen erhöhten Werth. Die Losung soll, ihrem schönen Zweck gemäß, zur Unterstützung der aus dem glorreich beendeten Kampfe zurückgekehrten hülfsbedürftigen Krieger verwendet, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit öffentlich angezeigt werden. Breslau, den 25. August 1814.

Der Geheime-Sekretair Rudolph, vermöge höhern Auftrags.

Verkauf des Krauseschen Freibauerguts zu Nieder-Schönfeld.

Da in dem am 21. Juny angestandenen Termin zum Verkauf des Krauseschen Freibauergutes in Nieder-Schönfeld kein annehmliches Gebot gethan worden, so wird ein neuer Termin zum Verkauf dieses auf 2960 Rthlr. Cour. taxirten Freigutes auf den 23. September 1814 Vormittag um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe in Nieder-Schönfeld anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden. Dem Meist- und Bestbietenden wird das Grundstück unter Genehmigung der Vormundschaft zugeschlagen, auf ein späteres Gebot aber keine Rücksicht genommen werden. Bunzlau, den 20. August 1814.

Das Gerichtsamt Nieder-Schönfeld. Francke.

Verkauf des Scholzschen Bauer-Guts zu Langenvorwerg.

Das hiesige Königl. Land- und Stadt-Gericht subhastirt auf Antrag der Bauer Gottlieb Scholzschen Erben das zu Langenvorwerg belegene, zur gedachten Erb-Masse gehörige, auf ein Quantum von 1040 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdigte Bauergut, und ladet Kauflustige auf den 11. October d. J. des Vormittags um 10 Uhr zur Abgabe ihrer Gebote auf hiesiges Rathhaus in das Land- und Stadt-Gerichts Sessions-Zimmer hiermit unter der Zusicherung ein, daß nach erfolgter Zustimmung der Erb-Interessenten und Real-Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Löwenberg, den 23. August 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Mittel-Leipe.

Auf den Antrag der Gläubiger wird der sub No. 1. zu Mittel-Leipe belegene, auf 3604 Rthlr. ortsgerichtlich gewürdigte Illgnersche Erb- und Gerichts-Kretscham, nebst dem dazu gehörigen Acker und Gerechtigkeiten, anderweitig auf 2 Monate sub hasta gestellt. Kauflustige und Zahlungsfähige werden auf den hierzu anberaumten einzigen Bietungs-Termin den 26. September vorgeladen, Vormittags 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Mittel-Leipe zu erscheinen. Jauer, den 12. July 1814.

Das hochadlich Major v. Neidnitzsche Gerichts-Amt der Herrschaft Leipe.

Hoffmann, Justit.

Ver-

Verkauf des Kretschams zu Pfaffendorf.

Auf den Antrag der Beneficial-Erben des zu Pfaffendorf verstorbenen Gerichts-Kretschmer Ullmann und dessen Real Krediteren soll der zur Nachlaß-Masse gehörige, auf 4840 Rthlr. Cour. geschätzte Gerichts-Kretscham, welcher an dem Vereinigungspunkte mehrerer öffentlicher sehr frequenter Landstraßen gelegen, mithin zu einem Wirthshause ganz geeignet ist, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sich im guten Baustande befinden, wozu eine Hufe Acker und noch sonstiges Land, ein Küchengarten und Wiesenstücke gehören und worauf das Recht des freien Bier- und Brandtwein-Schanks, Backens und Schlachtens ausgeübt werden kann, nebst dem dabei besessenen zuletzt um 300 Rthlr. Cour. erworbenen Hammler Ackerstücke, entweder einzeln oder zusammen, auf den 22. September d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige können sich daher in diesem Termine des Nachmittags um 6 Uhr in dem Gerichts-Kretscham zu Pfaffendorf melden, ihre Gebote ablegen und den Zuschlag gegen das Meistgebot gewärtigen. Beschreibung, Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind beim Justitiario einzusehen. Liegnitz, den 16. July 1814.

Das Königl. Gerichtsamt von Pfaffendorf. Kaulfuß.

Verkauf einer Garn-Bleiche zu Urbanstreben.

Eine wohleingerichtete Garn- (Stückel-) Bleiche mit wenigen Abgaben belastet, und dis. Freiheiten versehen, in einer angenehmen holzreichen Gegend, wovon das Grundstück guten tragbaren Boden hat, zu Urbanstreben am Bober bei Bunzlau, steht binnen 4 Wochen gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand zu verkaufen, wegen der Entfernung der Besitzerin. Ein Näheres erfährt man bei dem Herrn Kaufmann Grimmer in Bunzlau.

Naumburg am Queis, den 26. August 1814.

Verpachtung von Geld- und Natural-Zinsen.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Geld- und Natural-Zinsen von den im Wohlauschen Kreise belegenen ehemaligen geistlichen Gütern Groß- und Klein-Pösul, Stuben, Neudorf, Gaulke, Bischofsaue, Bschanz und Erbpachts-Canon der Bautker Brauerey, vom 24. Juny d. J. bis dahin 1818, ein Licitationstermin auf den 9 September d. J. angesetzt worden. Bietungslustige und Kautionsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 8 Uhr sich im Geschäfts-Zimmer der Königl. Haupt-Administration zu Leubus einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag salva approbatione der hohen Haupt Säkularisations-Behörde zu gewärtigen. Die diesfälligen Bedingungen können zu jederzeit in der hiesigen Kanzeley der Königl. Haupt-Administration eingesehen werden.

Leubus, den 28. August 1814.

Von Auftrags wegen. Knoblauch.

Verpachtung des Brandtwein-Urbars zu Kroischwitz.

Da das Brandtwein Urbar zu Kroischwitz vom 1. Oktober d. J. bis dahin 1815. an den Meistbietenden verpachtet werden soll, so werden Pachtlustige hiermit aufgefordert und vorgeladen, in dem dazu auf den 20. September d. J. angesetzten Termin Nachmittags um 2 Uhr bei Endesgenanntem Justitiario in dessen Behausung zu erscheinen, die Gebote abzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Als Bedingung wird hierbei festgesetzt: daß Pächter das Pachtgeld vierteljährig zum Voraus zu bezahlen, das fürs herrschaftliche Vieh nöthige Gespühl unentgeltlich abzugeben, und dagegen das nöthige Brennholz auf eine Meile Weges von den Bauern im Hofedienst unentgeltlich angeführt zu erhalten hat. Löwenberg, den 16. August 1814.

Das Gerichtsamt Kroischwitz.

Koenigk.

Oeffent-

Oeffentliche Bekanntmachung und Aufforderung.

Mein Vater, der gewesene königliche Land-Rath Saganschen Kreises und Besitzer derer daselbst belegenen Güter Rückersdorf, Naumburg an und Hirschfeldau, Herr Gottlob Heinrich v. Francke, wurde mir am 4. d. M. durch einen Schlagfluß plötzlich entrissen.

Als dessen einziger Sohn und Intestat-Erbe ersuche und fordere ich Behufs der Auseinandersetzung seine Real- und Personal-Gläubiger öffentlich hierdurch auf, binnen dato und 3 Monaten, und zwar längstens bis zum 15. November d. J., mich mit ihren Anforderungen an Kapital, etwanigen Interessen-Rückständen und sonstigen Ansprüchen an die Erb-Masse, aus welchem Grunde selbige auch immer herrühren dürften, gefälligst bekannt zu machen und mich dadurch in den Stand zu setzen, sowohl den Passiv-Zustand auf eine glaubhafte Art auszumitteln, als auch ein Arrangement treffen zu können; wohingegen diejenigen, welche solches unterlassen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften irgend ein Schade oder Nachtheil treffen sollte. Rückersdorf, den 18 July 1814.

Friedrich Gottlob v. Francke.

Aufforderung.

Die unbekannte Einsenderin der zum Besten des Ausrüstungs-Fonds für freiwillige Jäger bestimmt gewesenen sehr schönen Reiherfeder, deren Empfang der Herr Hofrath Heun im Extra-Blatte No. 3, vom 6. März 1813. angezeigt hat, ward im Extra-Blatte No. 4. vom 13. März v. J. ersucht, sich Herrn rc. Heun namhaft zu machen, um über die Bestimmung dieses Geschenkes Rücksprache mit ihr nehmen zu können. Da sich solche bis den 15. April v. J. aber nicht meldete, so wurde sie im Extra-Blatte No. 7. an mich wegen des nähern Aufschlusses gewiesen, aber auch hierauf hat sich niemand deshalb bei mir gemeldet. Ich bin daher beauftraget, selbige hiermit öffentlich aufzufordern, mir gefälligst Jemanden zuzusenden, den ich wegen gedachter Reiherfeder, welche in meiner Verwahrung ist, die erforderliche Eröffnung machen kann.

Auch fordere ich denjenigen unbekannten Patrioten, welcher sub sign. A. G. für die im Extra-Blatt sub No. 2. vom 27. Februar 1813. ausgebotene schöne goldene Halskette das höchste Gebot von 92 Rthlr. im März v. J. an den Herrn Hofrath Heun eingesandt hat, hierdurch auf, diese 92 Rthlr. bis den 1. Oktober d. J. entweder an den Herrn Hofrath Heun in Berlin, oder an mich einzusenden, worauf die Halskette sogleich verabfolgt werden wird. Meldet sich A. G. bis dahin nicht, so soll dieselbe zum Besten der Wittwen und Waisen der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger öffentlich versteigert werden.

Ferner ist auch noch in meiner Verwahrung: Espers Werk über die Schmetterlinge, welches zum Besten der Freiwilligen eingesandt worden, und für das höchste Gebot, wenn solches dem Einsender dieses Werkes annehmlich ist, verabfolgt werden soll. Ich ersuche daher jeden Naturliebhaber, sich mit den diesfälligen Geboten an mich sub Rubro „freiwillige Jäger-Sachen" zu wenden, und das weitere von mir zu erwarten. Breslau, d. 6. August 1814.

Im Auftrage des ehemaligen Königl. Militair-Gouvernements.

Der Geheime Sekretair Rudolph.

Danksagung.

Mehrere Kreise in umliegender Gegend, und namentlich der Löwenberger, Bunzlauer und Sprottauische Kreis, haben sich durch milde Beiträge an Geld, Fahren und Handdiensten zu [illegible] der vom Feinde eingeäscherten Häuser [illegible], gegen unsere unglückliche Stadt so wohlthätig ausgezeichnet, daß wir [illegible] Königlichen Landräthlichen Officiis, denen löblichen Magistraten sowohl als denen Dorf-Gemeinden, die diese milden Opfer brachten, unsern innigen Dank öffentlich darzubringen für Pflicht halten.

Noch bleibt viel zu thun übrig, denn nur wenige Häuser nur gehen aus den Schutthaufen hervor. Unser Trost ist und bleibt — Gott und gute Menschen.

Bunzlau, den 26. August 1814. Der Magistrat.

Extra-Blatt
zu Nro. 36.
des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 3. September 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 247. Betreffend einige nachträgliche Bestimmungen in Ansehung der nach dem Edikt vom 3. Juny c. zu leistenden Vergütung für geliefertes Holz, Bier und Butter.

Nach einem Rescript des hohen Finanz-Ministerii vom 10. August d. J. betreffend die in Gemäßheit des Edikts vom 3. Juni d. J. von den Lieferungspflichtigen anzulegenden Liquidationen ihrer Leistungen in dem Zeitraum vom 1. Januar 1813 bis ult. Juni 1814.

soll in Ansehung der Preiße des gelieferten Brennholzes eigentlich die Forsttaxe der nächsten Reviere den Maasstab geben, welche in diesem Falle durch ein Attest des betreffenden Forstamts bei der Liquidation zu beglaubigen seyn würde. Wenn indessen diese Bestimmung nicht überall Anwendung finden möchte, so kann nach der Erklärung des hohen Finanz-Ministerii für das harte Holz der Preis mit 3 Rthlr. und für das weiche mit 2 Rthlr. pro Klafter liquidirt werden; ferner ist die Bonifikation für das in die Militair-Lazarethe gelieferte Bier mit 8 gute Pfennige pro Berliner Quart und für die Butter mit 6 ggr. pro Quart Berliner Maas bestimmt.

Auch ist nachgegeben worden, daß diejenigen Pferde, welche, nachdem die Landwehr von den Kreisen bereits vollständig ausgerüstet gewesen, von denselben im Laufe des Krieges zu den Pferde-Depots zur Ergänzung geliefert worden sind, mit zur Liquidation gebracht werden. Daß dagegen keine, die ursprüngliche Ausrüstung der Landwehr betreffende Gegenstände, als ein dem Staate dargebrachtes patriotisches Opfer, zur Liquidation kommen dürfen, darf wohl nicht erinnert werden.

Endlich kann das Verhältniß, daß 10 Schaafe einem Stück Rindvieh zu 200 Pfund Berliner gleich zu rechnen sind, beibehalten und hiernach das gelieferte Schaafvieh liquidirt werden. Für das zum Festungs-Approvisionnement gelieferte Schweinefleisch kann nur der für das Fleisch überhaupt angenommene ediktmäßige Bonificationssatz statt finden, da das Edikt in den Fleischgattungen keinen Unterschied macht.

Sämmtlichen Lieferungspflichtigen, so wie den mit Prüfung der Liquidation beauftragten Herrn Landräthen werden diese nachträgliche Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht, und wird letztern noch insbesondere empfohlen, sich die Beschleunigung und gründliche Bearbeitung des Liquidationswesens mit unermüdlichem Eifer angelegen seyn zu lassen.

Liegnitz, den 2. September 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 37.

Liegnitz, den 10. September 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Um den von Berlin entfernet wohnenden Inhabern von Staats-Schuld-Scheinen die Erhebung der Zinsen zu erleichtern, ist bereits durch die öffentliche Bekanntmachung aus Dijon vom 30. März d. J. nachgelassen worden, daß die fälligen Zins-Coupons in den Königlichen Kassen bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten als baare Zahlung angenommen werden sollen.

Damit aber diese beabsichtigte Erleichterung in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, habe ich beschlossen, daß von nun an sämmtliche Königliche Haupt- und Special-Kassen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs, die in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen baar bezahlen sollen.

Diese Zahlungen werden vom Anfange bis Ende der Monate Januar und July jeden Jahres statt finden, und die Inhaber von Zins-Coupons, welche während dieses Zeitraums die Zinsen bei den gedachten Kassen nicht erheben, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie dieses Vortheils verlustig werden.

Berlin, den 4. August 1814.

Der Minister der Finanzen. (gez.) von Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 248. Bekanntmachung der im Laufe des Feldzugs von 1813. vor dem Feinde gebliebenen Artilleristen und andern Militairs aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement gebürtig.

Nachstehendes Namen-Verzeichniß der im Laufe des Feldzugs im Jahr 1813. vor dem Feinde gebliebenen Artilleristen und andern Militairs aus dem hiesigen Regierungs-Departement, wird hierdurch nicht nur zur Kenntniß der Angehörigen der Verstorbenen gebracht, sondern auch, um von Seiten der betreffenden Parochien zu seiner Zeit das Erforderliche wegen des den Gebliebenen in den Kirchen zu errichtenden Ehrendenkmals zu veranlassen, als:

Aus dem Bunzlau-Löwenbergschen Kreise, von der 6pfündigen reitenden Batterie No. 9, sind geblieben: der Unteroffizier George Ismer aus Hartmannsdorf, den 16. October bei Leipzig; der Kanonier Johann Baumert aus Nieder-Langenau, den 2. May bei Lützen. Von der 6pfündigen reitenden Batterie No. 10: der Kanonier Gottlieb Grun aus Eckersdorf, den 14. October bei Leipzig. — Aus dem Steinauschen Kreise, von der 6pfündigen Fuß-Batterie No. 11.: der Bombardier Franz Pietsch aus Zechelwitz, den 16. October bei Leipzig. — Aus dem Saganschen Kreise, von der 6pfündigen Fuß-Batterie No. 11.: der Kanonier Friedrich Neumann aus Hertwigswalde, den 16. October bei Leipzig. Von der 6pfündigen reitenden Batterie No. 9.: die Kanoniere Gottfried Arlt aus Boḃrau, den 21. May bei Bautzen; Gottfried Klemt aus Hirschfelbau, den 8. September bei Pirna. Von der 12pfündigen Batterie No. 3.: der Kanonier Johann Hirsch aus Neuwaldau, den 16. October bei Leipzig. Von der 7pfündigen Haubiz-Batterie No. 1.: der Kanonier Gottfried Sauermann aus Reichenau, den 26. August bei Dresden. — Aus dem Grünbergschen Kreise, von der 6pfündigen Fuß-Batterie No. 9.: der Kanonier Christian Heppner aus Scherckendorf, den 18. October bei Leipzig. — Aus dem Hirschbergschen Kreise, von der 6pfündigen Fuß-Batterie No. 11.: der Kanonier Wilhelm Schröter aus Kunersdorf, den 16. Octbr. bei Leipzig. Von der 6pfündigen reitenden Batterie No. 10.: Johann Strief aus Seifersdorf, den 2. May bei Lützen. — Aus dem Glogauschen Kreise, von der 6pfündigen reitenden Batterie No. 10.: die Kanoniere Christian Peitke aus Reimberg, Gottlob Fengler aus Gleinitz, beide den 16. October bei Leipzig. Vom 1sten Westpreuß. Infant. Regim.: die Musketiere Joseph Neumann aus Biegnitz, den 18. October bei Leipzig; Friedrich Kunnert aus Kolzig, den 29. August bei Dresden; Joseph Linzke aus Neusabel, den 18. October bei Leipzig; der Oberjäger Gottlieb Bartsch aus Klein-Schwein, den 28 August bei Culm; die Füsiliere Johann Lizke aus Köllmichen, den 16. October bei Leipzig; Ignatius Fallnich aus Klopschen, den 21. May bei Bautzen; Christoph Eckert aus Molschwitz, den 28. August bei Culm; Niclaus Sommer aus Noßwitz, Johann Hoffmann aus Dammer, Gottfried Kleßetz aus Neudorf, sämmtlich den 2. May bei Görschen; David Bartsch aus Klein-Obisch, den 21. May bei Bautzen; Gottfried Nessel aus Nieder-Gläsersdorf, den 16. October bei Leipzig; Johann Plautsche aus Brieg, den 11. September (wo? ist nicht bemerkt); Gottlieb Riedel aus Dammer, den 2. May bei Görschen; Anton Schütz aus Glogau, den 18 October bei Leipzig; Heinrich Seidel aus Wiesau, den 23. August bei Culm; Gottfried Scheider aus Berndorf, den 21. May bei Bautzen; der Hornist Christian Niedergesäß aus Wertschütz, den 16. October bei Leipzig. Vom 6ten Reserve Inf. Regim.: die Musketiere George Rocke aus Kolzig, Gottlieb Kothe aus Töppendorf, Gottfried Wilcke aus Thamm, sämmtlich den 16. October bei Leipzig; der Unteroffizier Benjamin Griesche aus Polkwitz, den 28. August bei Culm. — Aus dem Hirschbergschen Kreise, vom 7ten Schles. Landwehr-Infant. Regim.: der Gemeine Claus Siebenhaar aus Hirschberg, den 16. October bei Leipzig. — Aus dem Goldberg-Haynauschen Kreise, vom 6ten Res. Inf. Regim.: die Musketiere George Kunzendorf aus Wittchendorf, Karl Stache aus Steinsdorf, beide den 16. October bei Leipzig. — Aus dem Liegnitzschen Kreise,

Kreise, vom 6sten Res. Inf. Reg.: der Musketier Gottlieb Hoppe aus Koiß, den 31. May bei Neukirch. — Aus dem Jauerschen Kreise, vom 7ten Schles. Landwehr-Inf. Regim.: die Gemeinen George Döring, David Schröter, Gottfried Menzel, Wilhelm Nach, sämmtl. aus Prausnitz, Franz Müller aus Poischwitz, Joseph Herrmann aus Profen, Simon Lambach aus Herzogswalde, Gottlieb Wanner aus Peterwitz, Hans Schwedler aus Neudorf, Christian Bormann aus Pombsen, Joseph Roßner aus Peterwitz, blieben sämmtlich den 16. October bei Leipzig. — Aus dem Sprottauschen Kreise, vom 1sten Westpreuß. Infant. Regim.: der Füsilier Friedrich Beyer aus Lauterbach, den 18. October bei Leipzig. — Aus dem Lübenschen Kreise, vom 1. Westpreuß. Infant. Reg.: der Füsilier Christian Schulz aus Barschau, den 16. October bei Leipzig. Vom 7. Schles. Landwehr-Inf. Reg.: die Unteroffiziere Karl Girach aus Petschkendorf, Karl Winkler aus Neurode, Xavier Neumann aus Groß-Kotzenau, sämmtl. den 16. October bei Leipzig; der Gemeine Alexander Hirsch aus Lüben, den 16. October bei Leipzig. — Aus dem Schwiebusschen Kreise, vom 1. Westpreuß. Infant. Regim.: der Jäger Friedrich Pech aus Schmarse, den 28. August bei Culm; die Füsiliere Gottfried Schütz aus Muschten, den 16. October bei Leipzig; Christian Kluge, ebendaher, den 28. August bei Culm. Vom 6. Res. Inf. Regim.: Christian Kraum aus Rackau, den 18. October bei Leipzig. — Aus dem Guhrauschen Kreise, vom 1. Westpreuß. Infanterie-Regiment: die Musketiere Johann Blick, Gottlieb Drotsch aus Katschkau, beide den 2. May bei Görschen; Daniel Wolff aus Kainzen, den 21. May bei Bautzen; George Unglanz aus Zapplau, Johann Schetzke aus Kraschen, Gottfried Schük aus Gabel, sämmtl. den 18. October bei Leipzig; der Jäger Franz Schubert aus Narthen, den 21. May bei Bautzen; der Unteroffizier Christian Menge aus Reichen, den 16. October bei Leipzig; die Füsiliere Samuel Eichner aus Stroppen, den 2. May bei Görschen; Joseph Tschepe aus Seifersdorf, den 28. August bei Culm; Friedrich Weber aus Katschkau, den 16. October bei Leipzig; der Unteroffizier Christian Müller aus Nistitz, den 26. Aug. bei Dresden. Vom 6. Reserve-Infanterie-Regiment: der Unteroffizier Gottlieb Pflügner, den 16. October bei Leipzig. — Aus dem Militschschen Kreise, vom 1. Westpreuß. Inf. Reg.: der Musketier Franz Kreide aus Ziegelscheune, den 16. Oct. bei Leipzig. Vom 6. Res. Inf. Regim.: die Musketiere Joseph Hübner aus Gabel, Karl Wohlfeil aus Dombka, beide den 16. October bei Leipzig. — Aus dem Wohlauschen Kreise, vom 6. Res. Inf. Reg.: der Musketier Gottfried Thomas aus Schirnda, den 16. October bei Leipzig. — Aus dem Freistädtschen Kreise, vom 1. Westpr. Inf. Reg.: der Musketier Gottfried Gellner aus Beuthen, den 18. Oct. bei Leipzig. — Aus dem Grünbergschen Kreise, vom 1. Westpr. Inf. Reg.: der Musketier Christoph Diepold aus Prittag, den 16. October bei Leipzig; der Füsilier Samuel Hoffmann aus Kleinitz, den 2. May bei Görschen. — Aus dem Steinauschen Kreise, vom 1. Westpreuß. Inf. Regim.: der Musketier Samuel Pohl aus Urschkau, den 2. May bei Görschen; der Füsilier George Biedermann aus Kreischau, den 16. October bei Leipzig. Vom 6. Res. Inf. Reg.: der Musketier Joseph Leischner aus Thiemendorf, den 16. October bei Leipzig. Liegnitz, den 21. August 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 479. Aug. c.

No. 249. Betreffend den im Lazareth zu Tilsit verstorbenen Füsilier Friedrich Schramm.

In dem Feld-Lazareth zu Tilsit ist im Januar 1813. der Füsilier Friedrich Schramm vom Füsilier-Bataillon No. 5. gestorben.

Da der eigentliche Geburtsort des ꝛc. Schramm durch die von Uns dazu gemachten Anstalten nicht hat ausgemittelt werden können, so wird das Absterben dieses Soldaten den hinterlassenen Anverwandten desselben hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sie den Todtenschein, der bei Uns vorliegt, sich durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbitten. Liegnitz, den 24. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 611. Aug. c.

No. 250. Betreffend verschiedene in Lazarethen verstorbene Militair-Personen.

In den verschiedenen Feld-Lazarethen sind nachbenannte Militair-Personen, als:
1) der Artillerist Gottfried Kahl von der 13ten Schlesischen Artillerie-Brigade;
2) der Gemeine Gottlieb Weinert vom 6sten Reserve-Infanterie-Regiment;
3) der Gemeine Benjamin Kühn vom 7ten Schlesischen Infanterie-Regiment, und
4) der Krankenwärter Franz Thera

gestorben.

Da der eigentliche Geburtsort derselben, durch die von Uns dazu gemachten Anstalten nicht hat ausgemittelt werden können; so wird das Absterben dieser Militairs den hinterlassenen Anverwandten derselben hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sie die Todtenscheine, die bei Uns vorliegen, sich durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbitten. Liegnitz, den 26. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 597. pro Aug. c.

No. 251. Betreffend die von den Magisträten unter Aufsicht der Herren Landräthe zu übernehmende Magazin-Verwaltung.

Da der Zeitpunkt eintritt, wo die vor dem letzten Kriege statt gehabte, hin und wieder unterbrochene Einrichtung mit der Magazin-Verwaltung allgemein wieder hergestellt werden kann; so erklären Wir hierdurch den Herren Landräthen und den Magisträten: daß an allen Orten, wo Wir nicht mittelst einer neuen besondern Verordnung eine Ausnahme zu machen befunden haben, die Verwaltung der Truppen-Verpflegungs-Magazine und die Leitung der Backanstalten von einem magistratualischen Beamten unter Vertretung des gesammten Magistrats besorgt werden muß, und daß der Kreis-Landrath die Ober-Aufsicht darüber zu führen hat. Nur in den wenigsten Orten ist die vor dem Jahre 1813. bereits bestandene Einrichtung unterbrochen. Wo dies der Fall seyn sollte, haben die Herren Landräthe das früher bestandene Verhältniß herzustellen und binnen 8 Tagen anzuzeigen, an welchen von den Magistratualen die Geschäfte übergegangen, und wie nach vorgängigem Abschluß der Magazine die Uebergabe der Naturalien nebst Utensilien und das sonst bei Anstellung eines neuen Rendanten Wesentliche, besorgt worden ist.

Wir haben Uns dafür verwendet, den Rendanten zu einiger Entschädigung, da jede

jede Diätirung unstatthaft ist, wieder die früher genossene Tantieme für den Winspel dessen, was ausgegeben worden, bewilligen zu dürfen, und behalten Wir Uns die nähere Bestimmung hierüber vor, so wie die Herren Landräthe annoch belehrt werden sollen, welches Königliche Proviant-Amt mit der Prüfung der Rechnungen beauftragt ist, und an welches daher, außer an Uns, die Extracte ebenfalls geschickt werden müssen. Die Staats-Kassen, so wie die Lieferungspflichtigen, sind bei einer ehrlichen, übersichtlich wohl geregelten und in jeder Hinsicht vorwurfsfreien Magazin-Verwaltung zu sehr interessirt, als daß die Herren Landräthe nicht überall eine mustergültige Einrichtung in den Gang zu setzen und darin zu erhalten bedacht seyn sollten.

Liegnitz, den 29. August 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 246. July 4.

No. 252. Die Ausschreibung einer Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Tillendorf bei Bunzlau betreffend.

Das Königl. Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern hat zum Wiederaufbau des während des Krieges im vorigen Jahre eingeäscherten evangelischen Schulhauses zu Tillendorf bei Bunzlau die Ausschreibung einer Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen durch ganz Schlesien bewilligt.

Die evangelische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird daher veranlaßt, diese Collecte nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, zu veranstalten, und die gesammleten Beiträge an die Herren Superintendenten, Senioren und Seniorats-Verweser dergestalt zeitig einzusenden, daß der eingegangene Geld-Betrag innerhalb 10 Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, durch dieselben an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse eingeschickt, und die General-Designation der Collecte nebst den Specialien mit einem Bericht uns vorgelegt werden kann. Liegnitz, den 29. August 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 14. R. pro August 1814.

No. 253. Betreffend die Prüfung der aus freiwilligem Militairdienst unmittelbar zur Universität übergehenden Jünglinge.

Das Königl. Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern hat wegen Prüfung der aus freiwilligem Militair-Dienst unmittelbar zur Universität gehenden Jünglinge, nachstehendes Rescript erlassen:

Da die aus freiwilligem Militair-Dienst unmittelbar zur Universität gehenden Jünglinge die Zeit, welche sie auf die Vollendung ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung hätten wenden können, dem Dienste des Vaterlandes gewidmet haben, und dadurch vielleicht verhindert worden sind, sich in der Prüfung mehr als das Zeugniß des

dritten

dritten Grades zu erwerben, so erfordert es die Billigkeit, in Ansehung ihrer besondere Rücksichten gelten, und in Beziehung auf die Bestimmung des § 24 der Prüfungs-Instruction vom 25. Juny 1812., wonach die, mit dem Zeugnisse No. III. versehenen an öffentlichen Beneficien keinen Theil haben sollen, das, was ihnen an Reife abgeht, durch ihre dem Vaterlande geleisteten Dienste compensiren zu lassen. Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß gedachte Bestimmung auf junge Leute, die unmittelbar aus freiwilligem Kriegsdienste in dem nunmehr beendigten Kriege zur Universität übergehen, und in der Prüfung nur das Zeugniß No. III. erhalten, nicht angewendet werden soll, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen mangelnder Fähigkeiten ganz untüchtig zum Studieren sind, als worauf mit zu sehen, und danach in den, solchen jungen Leuten zu ertheilenden Zeugnissen das Nöthige zu bemerken, den gemischten Prüfungs-Commissionen aufgetragen worden ist.

Berlin, den 10. August 1814

Ministerium des Innern.

Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

(gez.) v. Schuckmann.

Wir bringen diese Festsetzungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und erinnern zugleich erneuert die Collatoren von Stipendien und andern öffentlichen Beneficien, die im Amtsblatt vom Jahr 1813. Stück 6. No. 34. bekannt gemachte Vorschriften, betreffend: „die Verleihung von Stipendien," genau zu beobachten.

Liegnitz, den 29. August 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 13. Rescr. pro August c.

No. 254. Betreffend die Steckbriefe entwichener und die Avertissements wieder eingefangener Verbrecher.

Von dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht ist im 24sten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts verordnet, daß künftig von den Justiz-Behörden die Steckbriefe entwichener, und die Avertissements wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher, in dem öffentlichen Anzeiger des Regier. Amtsblatts, zur Beförderung der allgemeinen Kenntniß einmal inserirt, und die Kosten dieser Insertion, wenn der Angeschuldigte vermögend, oder sonst Jemand wegen verschuldeten Entkommens zu Tragung der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet, eingezogen, und an die Expedition des Regier. Amtsblatts entrichtet werden sollen. Von Seiten des Königl. Staats- und Polizei-Minister Herrn Fürsten v. Wittgenstein Durchlaucht ist jetzt anzuordnen befunden worden, daß auch von den Polizei-Behörden ein gleiches Verfahren beobachtet werden soll.

Es werden daher sämmtliche Land- und städtische Polizei-Behörden hierzu hiermit angewiesen, sich nach dieser Festsetzung genau zu achten.

Von selbst verstehet es sich, daß hierdurch die bisher bestandene Verfassung, nach welcher entwichene Verbrecher sofort durch geschriebene Steckbriefe verfolgt, und diese von Ort zu Ort bis an die Grenze geschickt worden, nicht aufgehoben ist.

Bei

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich die Verfügung sub No. 89 Stück 13. des Amtsblatts vorigen Jahrgangs von neuem in Erinnerung gebracht, und dessen Befolgung wiederholt eingeschärft. Liegnitz, den 29. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 308. pro August c.

No. 255. Betrifft das den städtischen Geistlichen zukommende ländliche Deputatbier, gegen die Ergänzungsabgabe ad 18 Sgr. pro Achtel.

Da die städtischen Geistlichen, welche von Dominien des platten Landes Deputatbier als Theil ihres Gehalts beziehen, in solchem Fall in dem Verhältnisse stehen, als ob sie das Landbier zwangsweise entnehmen müßten: so ist von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 28. v. M. festgesetzt worden:

daß dergleichen städtischen Geistlichen als Theil der Besoldung zufallendes Landbier in eben der Art nur 18 Sgr. Ergänzungsaccise pro Achtel tragen soll, als solches in Ansehung desjenigen Bieres der Fall ist, welches ländliche Dominien an ihre zwangspflichtigen Schankstellen in den Städten schicken.

Diese Festsetzung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht; auch den Accisеämtern, mit Bezug auf die für letzteren Fall an die Herrn Steuerräthe unterm 10. Februar a. c. sub 96. R. I. ergangene Verfügung, zur Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 30. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 42. pro August c. A. D.

No. 256. Betrifft die Eingangs-Zoll-Freiheit auf fremde Häute und Felle.

Es ist von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 15. d. M. beschlossen worden, die eingehenden fremden Häute und Felle künftig nur mit dem Ersatzzoll betreffen, sonst aber überall keine Eingangszoll-Gefälle davon erheben zu lassen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht; den Zollämtern hiesigen Departements aber zugleich zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 30. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 125. pro August c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die einzusendende Nachweisung von den Erbfällen, wobei eine Suspension der Stempelgefälle wegen Nießbrauchs vorgekommen betreffend.

Seitens des unterzeichneten Ober-Landesgerichts ist mißfälligst wahrgenommen worden: wie bis jetzt nur eine kleine Zahl der Untergerichte des hiesigen Departements der in No. 24. des diesjährigen Amtsblattes S. 222. unterm 23. May a. c. ergangenen

genen Aufforderung: wornach binnen 14 Tagen nach dem vorgeschriebenen Schema diejenigen Erbfälle, wobei eine Suspension der Stempelgefälle wegen Mißbrauchs vorgekommen, nachgewiesen werden sollen, Gnüge geleistet haben. Die pünktlichste Befolgung dieser Auflage wird hierdurch wiederholt, und zwar mit dem Bedeuten eingeschärft, daß nach fruchtlosem Ablauf einer andern 14tägigen Frist, unnachsichtlich 2 Rthlr. als Strafe verwirkt erachtet, und sofort durch die Post auf Kosten des Säumigen eingezogen werden sollen. Uebrigens gereicht noch zur Achtung, daß auch die Untergerichte, bei denen etwa gar keine dergleichen Suspensionsfälle vorgekommen, nichts destoweniger, Behufs der zu führenden allgemeinen Controlle in gleicher Frist und bei gleicher Strafe, diesfällige Negativ-Atteste einreichen müssen. Liegnitz, den 22. August 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer Herr Lieutenant von Pannewitz wurde Distrikts-Polizei-Commissarius Saganschen Kr., und der Herr Prinz von Carolath Kreis-Deputirter des Grünbergschen Kreises.

Der Doctor Medicinae Meißner hat die Bestallung als Kreis- und Stadt-Physicus zu Freystadt erhalten.

Der Pastor Richter zu Ottendorf, Sprottauschen Kreises, ward dritter Prediger an der evangel. Kirche zu Freystadt und der Caplan Franz Bartsch zu Sprottau, Pfarrer der katholischen Kirche zu Riedschütz, Glogauschen Kreises.

Ferner wurden bestätigt: der Schullehrer Benjamin Flöckner zu Parchwitz, als Organist und Schullehrer zu Groß-Läswitz, Liegnitzschen Kr.

der Schul-Adjuvant Carl Gottlob Joachim aus Samitz, als Organist und Schullehrer zu Dalkau, Glogauschen Kreises;

der Seminarist August Hofmann, als Substitut seines Vaters des Organisten und Schullehrers Hofmann zu Koitz, Liegnitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

An eingegangenen milden Beiträgen: Durch den Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Unruh sind mir diejenigen 14 Rthl. 18 ggr. zugestellt worden, welche der Landrath Lübenschen Kreises, Hr. v. Nickisch, eingesandt hatte, und bei einem Gastmahl am Geburtstage unsers geliebten Königs gesammlet worden waren. Die im Verzeichniß der eingegangenen milden Beiträge im 35. Stück des Regierungs-Amtsblatts aufgenommenen 7 Rthl. 8 ggr. Cour., sind nicht vom Magistrat zu Steinau, sondern vom Magistrat zu Schönau eingesandt, und bei der Feier des Geburtstags unsers verehrten Königs gesammelt worden. Durch diesen ist auch die Einsendung der von dem Hrn v. Hoffman auf Neversdorf übergebenen 10 Rthl. Cour. geschehen.

Liegnitz, den 31. August 1814. Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 37.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 37.

Liegnitz, den 10. September 1814.

Verkauf der Fischerschen Grundstücke zu Haynau.

Das Königl. Stadt-Gericht macht den öffentlichen Verkauf der Zimmermeister Fischerschen Grundstücke, des Hauses und Gartens No. 220. nach der Taxe 2386 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., des Hauses No. 221. nach der Taxe 165 Rthlr. 4 gGr., der Scheune No. 258. nach der Taxe 197 Rthlr., einer Wiese nach der Taxe 581 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., der $1\frac{1}{2}$ Scheffel Acker nach der Taxe 90 Rthlr. 8 Gr.; der $4\frac{1}{2}$ Scheffel Acker großen Maaßes nach der Taxe 616 Rthlr. 20 gGr. und der 13 Scheffel Acker großen Maaßes nach der Taxe 1274 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., hiermit bekannt, und ladet Kauflustige und Besitzfähige auf den 15 October dieses Jahres, als den bestimmten einzigen Termin, auf die hiesige Stadt-Gerichts-Stube des Morgens 10 Uhr ein.

Haynau, den 29. August 1814.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf des Bauerguts No. 19. zu Ober-Groß-Hartmannsdorf.

Das Reichsgräflich von Franckenbergsche Gerichts-Amt subhastirt ad instantiam der Bauer Gottlieb Scholzschen Verlassenschafts-Gläubiger, das zu der zur Bezahlung der Schuldner unzureichenden Masse gehörige, auf ein Quantum von 3097 Rthlr. 16 sgr. 8 d'. gerichtlich gewürdigte, zu Ober-Groß-Hartmannsdorf sub No. 19 belegene Bauergut in terminis den 18. August, den 5. October und peremtorie den 8. December d. J., und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote in die gerichtsamtliche Kanzlei zu Warthau früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Real-Gläubiger der Zuschlag mit Vorbehalt der Gerechtsame unbekannter Prätendenten des Militair-Standes an den Meistbietenden geschehen wird.

Warthau, den 17. Juny 1814.

Streckenbach, Justit.

Verkauf des Hauses No. 68. zu Haynau.

Das Haus sub No. 68. auf der Hinter-Gasse der Mittags Seite, so auf 357 Rthlr. geschätzt worden, wird in Termino licitationis den 9. November d. J. Vormittags 11 Uhr subhastiret und mit Einwilligung der Anton Hamburgerschen Erben dem Bestbietenden adjudiciret werden. Haynau, den 24. August 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ver-

Verkauf der Schmidtschen Wassermühle zu Schönau.

Da die dem Müller Schmidt zu Schönau gehörige Wassermühle auf dessen Antrag auf den 6. October d. J. öffentlich verkauft werden soll, so werden Kauflustige aufgefordert, sich an diesem Tage auf dem Schlosse zu Schönau einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Diese Mühle hat der Besitzer im Jahre 1802. für 2750 Rthlr. erkauft, und ist die Beschreibung der Mühle im Gerichtskretscham zu Schönau zu ersehen.

Liegnitz, den 8. Juny 1814.

Das von Lüttwitz-Schönauer Gerichtsamt.

Steckbrief.

Es hat sich ein Mensch, welcher sich Schrickel genannt, höchst verdächtig gemacht, während seines hiesigen Aufenthalts einen gewaltsamen und andere gemeine Diebstähle verübt zu haben. Er ist in einem Alter von 25 oder 26 Jahren, von untersetzter Statur, und 4 bis 5 Zoll über das gewöhnliche Maaß groß, hat braune Haare, ein rundes rothes Gesicht und schöne Zähne, war bekleidet mit einem grauen mit grünem Kragen versehenen Oberrocke, in Form einer Kuttka, und hat zuweilen den Badenschen Karls-Orden vorgezeigt.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden nun hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diesen, der Sicherheit des Eigenthums sehr gefährlichen Menschen ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich treffen läßt, sofort zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten geschlossen und sicher anher abliefern zu lassen, wofür sich zu ähnlichen Gegendiensten erboten wird.

Liegnitz, den 3. September 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Kaulfuß.

Verpachtung des Monertschen Bauerguts zu Sagritz.

Das zu Sagritz im Wohlauschen Fürstenthum und dessen Kreise gelegene, zum Nachlaß des verstorbenen Besitzers Joseph Monert gehörige, und auf 1278 Rthlr. 22 Sgr. 6 D'. geschätzte Bauergut soll nach dem Beschlusse der Erben auf 9 hintereinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Terminus hiezu ist auf den 26. September 1814. peremtorie angesetzt.

Cautionsfähige und Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert, in dem anstehenden Termine in der Kanzlei allhier persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden das Grundstück überlassen, auf spätere Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Schlauphoff, den 3. September 1814.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter.

Otto.

Auf-

Aufforderung.

Die unbekannte Einsenderin der zum Besten des Ausrüstungs-Fonds für freiwillige Jäger bestimmt gewesenen sehr schönen Reiherfeder, deren Empfang der Herr Hofrath Heun im Extra-Blatte No. 3. vom 6. März 1813. angezeigt hat, ward im Extra-Blatte No. 4. vom 13. März v J. ersucht, sich Herrn rc. Heun namhaft zu machen, um über die Bestimmung dieses Geschenkes Rücksprache mit ihr nehmen zu können. Da sich solche bis den 15. April v. J. aber nicht meldete, so wurde sie im Extra-Blatte No. 7. an mich wegen des nähern Aufschlusses gewiesen, aber auch hierauf hat sich niemand deshalb bei mir gemeldet. Ich bin daher beauftraget, selbige hiermit öffentlich aufzufordern, mir gefälligst Jemanden zuzusenden, den ich wegen gedachter Reiherfeder, welche in meiner Verwahrung ist, die erforderliche Eröffnung machen kann.

Auch fordre ich denjenigen unbekannten Patrioten, welcher sub sign. A. G. für die im Extra-Blatt sub No. 2. vom 27. Februar 1813. ausgebotene schöne goldene Halskette das höchste Gebot von 92 Rthlr. im März v. J. an den Herrn Hofrath Heun eingesandt hat, hierdurch auf, diese 92 Rthlr. bis den 1. Oktober d. J. entweder an den Herrn Hofrath Heun in Berlin, oder an mich einzusenden, worauf die Halskette sogleich verabfolgt werden wird. Meldet sich A G. bis dahin nicht, so soll dieselbe zum Besten der Wittwen und Waisen der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger öffentlich versteigert werden.

Ferner ist auch noch in meiner Verwahrung: Espers Werk über die Schmetterlinge, welches zum Besten der Freiwilligen eingesandt worden, und für das höchste Gebot, wenn solches dem Einsender dieses Werkes annehmlich ist, verabfolgt werden soll. Ich ersuche daher jeden Naturliebhaber, sich mit den diesfälligen Geboten an mich sub Rubro „freiwillige Jäger-Sachen“ zu wenden, und das weitere von mir zu erwarten. Breslau, d. 6. August 1814.

Im Auftrage des ehemaligen Königl. Militair-Gouvernements.
Der Geheime-Sekretair Rudolph.

Verpachtung der Geld- und Natural-Zinsen von den vormals geistlichen Gütern Alt-Jauer, Herrmannsdorf rc.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Geld- und Natural-Zinsen von denen im Jauerschen und Hirschbergschen Kreise belegenen vormals geistlichen Gütern Alt-Jauer, Herrmannsdorf, Hennersdorf, Willmannsdorf und Klein Helmsdorf, so wie an Erbpachts-Zinsen der Gemeinden Bremberg und Schlaup, auf 4 Jahre, vom 24. Juny dieses Jahres bis dahin 1818, ein Licitations-Termin auf den 17. dieses Monats angesetzt worden. Bietungslustige und Kautionsfähige werden hierdurch vorgeladen, an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr sich in der Behausung des Schneider-Meister Herrn Möder zu Jauer einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlages mit Vorbehalt hoher Genehmigung zu gewärtigen. Die Bedingungen werden den Erbwerbslustigen an diesem Tage vorgelegt werden.

Liegnitz, den 1. September 1814.

Königliche Haupt-Administration der säcularisirten Güter Liegnitzer Bezirks.
Andersech.

Ver-

Verkauf des Guts Schmögerle.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Liegnitz wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da die ad instantiam des Ober-Försters Wagner zu Klein-Bauschwitz in via executionis wegen der rückständigen Zinsen von dem auf dem Gute Schmögerle haftenden Kapital pro 1400 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf dieses im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauschen Kreise zu Czaudenrecht belegenen und nach der von der Glogauschen Landschaft angefertigten Taxe à 5 pro Cent auf 15043 Rthlr. abgeschätzten Gutes Schmögerle auf den 20. Februar, 20. May und 20. August 1813. angesetzten Bietungs-Termine, insbesondere der letzte peremtorische, wegen der unterdessen eingetretenen Kriegs-Ereignisse nicht abgehalten werden können, auf den anderweiten Antrag des rc. Wagner neue Bietungs-Termine auf den 9. May, 8 August und 9. November dieses Jahres anberaumt worden sind. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, zugleich aber zu bezahlen vermögend sind, hiermit nochmals aufgefordert, sich in den gedachten Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kunowski einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termin angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird.

Uebrigens können sowohl die Taxe als deren Beläge in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden. Liegnitz, den 24. Januar 1814.

Verkauf der Häuslerstelle No. 30. zu Eichberg.

Das Ableben des Gottfried Seidel zu Rothbusch macht es nothwendig, wegen der Theilung seines Nachlasses dessen sub No. 30. belegene und auf 71 Rthlr. 17 sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Häuslerstelle zum öffentlichen Verkauf auszustellen.

Es werden also Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem einzigen Licitations-Termine den 30 September d. J. Vormittags 8 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichtsamte ihr Gebot abzulegen und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Auch werden alle noch unbekannte Gläubiger des Seidel ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi zugleich mit auf denselben Termin vorgeladen.

Eichberg bei Bunzlau, den 16. July 1814.

Das Major Gräflich Reichenbachsche Gerichtsamt hieselbst.

Mattiller, Just.

Verkauf der Schmidtschen Gärtnerstelle zu Waldau.

Auf den Antrag der majorennen und des Vormundes der minorennen Erben des zu Waldau verstorbenen Gärtners Christian Schmidt und unter waisenamtl. Approbation soll die zu des rc. Schmidt Nachlaß gehörige, gerichtl. auf 97 Rthlr. 10 sgr. Courant gewürdigte, in dem Domainen-Amts-Dorfe Waldau gelegene Gärtnerstelle meistbietend verkauft werden. Wenn nun terminus unicus et peremtorius licitationis auf den 10. October d. J. Vormittags um 10 Uhr coram Deputato, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Fabricius, anberaumt worden: so werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin auf hiesigem Land- und Stadt-Gerichts-Sessions-Zimmer entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Waisen-Amts an den

Meist-

Meistbietenden erfolgen, auf spätere Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe können Kauflustige an hiesiger Gerichtsstätte und die Kaufsbedingungen in der Registratur des Land- und Stadt-Gerichts einsehen.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten an diesem Grundstücke aufgefordert, sich in diesem Termin unfehlbar einzufinden und ihre Ansprüche an das Grundstück anzumelden und zu bescheinigen, indem dieselben mit Ausschluß der Militär-Personen unter ihnen denen, in Gemäßheit des Allerhöchsten Suspensions-Edikts ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten bleiben, bei ihrem Ausbleiben mit ihren etwanigen Ansprüchen werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Liegnitz, den 30. July 1814.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Auen-Hauses No. 54. zu Vorhaus.

Das unterzeichnete Gerichtsamt subhastiret das von dem Johann Christoph Schiller zu Vorhaus sub No. 54. hieselbst hinterlassene, auf 150 Rthlr. Cour. abgeschätzte Auenhaus, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 5. November d. J. Vormittags um 9 Uhr unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben und Gläubiger hiermit ein; auch werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des ic. Schiller auf denselben Termin zur Liquidation ihrer Forderungen unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen.

Vorhaus bei Hannau, den 10. August 1814.

Das Reichsgräflich von Nostitzsche Gerichtsamt der Herrschaft Vorhaus.
Mattiller, Just.

Verkauf der Linkeschen Freistelle zu Würchland.

Da die von dem verstorbenen Linke zu Würchland hinterlassene, und auf 438 Rthl. Cour. gewürdigte Freistelle freiwillig subhastirt werden soll, so werden Kauflustige hiermit vorgeladen, auf den 30 September d J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Schloße zu Würchland zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, wo dann dem Meistbietenden die Stelle unter Einwilligung der Erben adjudicirt werden soll. Liegnitz, den 6. July 1814.

Das von Gellhorn Würchländer Gerichtsamt.

Verkauf des Gasthofes zu den drei Linden zu Raudten.

Das Gericht der Stadt macht hierdurch bekannt, daß der in der Glogauer Vorstadt belegene, auf 936 Rthlr. 16 gGr. gerichtlich gewürdigte Gasthof, die drei Linden genannt, des wirthlosen Zustandes wegen und auf den Antrag der Real-Gläubiger subhastiret, und terminus licitationis auf den 16. July, 16. August und 16. September d. J. anberaumet worden sind. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in den anstehenden Terminen, besonders aber im letzten peremtorischen Termine Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem Stadt-Gericht zu erscheinen, zu licitiren und der Adjudication bei dem Meist- und besten Gebot, mit Genehmigung der Extrahenten, im Fall des Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß auf spätere Gebote weiter nicht geachtet werden wird.

Die Taxe kann täglich auf hiesigem Rathhause nachgesehen werden.

Raudten, den 20. May 1814.

Ver-

Verkauf des Garnhändler Engwichtschen Verlassenschafts-Hauses zu Gismannsdorf, Löwenbergschen Kreises.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret im Wege des Concurses das von dem hieselbst insolvendo verstorbenen Garnhändler Gottlieb Engwicht hinterlassene, auf 490 Rthlr. Cour. dorfgerichtlich abgeschätzte Haus, in termino den 20. October Vormittags um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichts-Stelle, und wird den Zuschlag mit Einwilligung der Gläubiger ohnfehlbar dem Meistbietenden ertheilen.

Zugleich aber ladet es alle noch unbekannte Gläubiger zu demselben Termin vor, ihre Forderungen zu liquidiren und zu verificiren, widrigenfalls sie von der Masse gänzlich ausgeschlossen werden.

Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem verstorbenen Gemeinschuldner an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert: solche in das gerichtliche Depositum, mit Vorbehalt ihrer Rechte, abzuführen; im Verschweigungs- und Zurückbehaltungsfalle aber des Verlustes aller daran habenden Unterpfands- oder anderer Rechte gewärtig zu seyn. Gismannsdorf, den 5. August 1814.

Das Freiherrl. v. Bibransche Gerichts-Amt Gismannsdorf. Körner.

Bekanntmachung wegen Anlegung eines Hypotheken-Buchs des Dominialis von Pohlnischdorf, Gansahr, Reudchen und Garben.

Von Seiten des unterzeichneten Stadt-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Hypotheken-Buch des Dominialis der zur Stadt Wohlau gehörigen Dörfer Pohlnischdorf, Gansahr, Reudchen und Garben, auf den Grund der darüber in der hiesigen rathhäuslichen Registratur vorhandnen, und der von dem Magistrat und den Stadtverordneten als Repräsentanten der Stadt-Kommune einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, und daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, besonders aber den 21. November 1814, bei dem hiesigen Stadt-Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben hat. Wohlau, den 9. August 1814. Königl. Preußisches Stadt-Gericht.

Verkauf eines Hauses zu Gismannsdorf, Löwenbergschen Kreises.

Zum Verkauf des von dem insolvendo verstorbenen Rade- und Stellmacher Gottfried Liewald hinterlassenen, auf 427 Rthlr Cour. abgeschätzten Hauses, stehet terminus auf den 19. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzelei an, und wird solches dem Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des Verstorbenen mit der Warnigung vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit für immer von der Masse abgewiesen werden. Gismannsdorf, den 5. August 1814.

Das Freiherrl. v. Bibransche Gerichts-Amt Gismannsdorf. Körner.

Ver-

Verkauf des Hauses No. 38. zu Mittel-Lobendau.

Das massive Haus und der Garten des Chirurgi Munsig, sub No. 38. zu Mittel-Lobendau, wird in termino den 28. October um 10 Uhr daselbst anderweit subhastirt.

Das Gerichts-Amt zu Mittel-Lobendau.

Jüngling, Justit.

Bekanntmachung wegen der dem Schauspiel-Director Wagner ertheilten Concession zu Ausführung dramatischer Spiele.

Da des Herrn Polizei-Ministers Fürsten von Wittgenstein Durchlaucht, auf Unsere Verwendung, dem Schauspiel-Director Wagner Concession zur Aufführung von Almanachs-Stücken, Declamatorien rc. in den kleinen und mittlern Städten der Monarchie zu geben befunden hat, so rufen Wir, bei der Unbekanntschaft mit seinem jetzigen Aufenthalt, den rc. Wagner hierdurch auf, die diesfällige Concession bei dem hiesigen Regierungs-Kanzlei-Director Ulrici einzulösen.

Liegnitz, den 28. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Die

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 38.

Liegnitz, den 17. September 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Es sollen die Zinsen, von den noch in Cirkulation befindlichen Interims-Scheinen der Anleihe der Ein und einen halben Million Thaler aus dem Edikte vom 12. Februar 1810, jetzt in der Art berichtigt werden, daß die Zins-Zahlung auf jeden dieser Scheine vollständig bis ult. Dezember v. J. geleistet wird, und künftig sämmtliche Zinsen von einem Termine, nämlich vom 1. Januar d. J. ab, zahlbar sind. Für die Marken und Pommern wird die Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst, für Schlesien das Banko Komtoir zu Breslau, so wie für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen das Banko-Komtoir zu Königsberg in Preußen die Zahlungen leisten. Die Besitzer von dergleichen Interims-Scheinen werden daher hiermit aufgefordert: solche an diejenige Zahlungs-Behörde einzureichen, welche, nach Maasgabe dieser Bestimmungen, für die Provinz, in welcher die in ihren Händen befindlichen Scheine ausgefertigt worden, die Zahlung leistet, und die baare Berichtigung der bis zu dem vorbemerkten Termin darauf fälligen Zinsen sofort gewärtigen. Berlin, den 1. September 1814.

Der Minister der Finanzen. (gez.) von Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 257. Wegen einiger nähern Bestimmungen des Edikts vom 3. Juni c. in Ansehung der Vergütung der Lieferungen während des letzten Krieges.

Nachdem die Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern sich über einige Anfragen, in Bezug auf das Edikt vom 3. Juny d. J., wegen Vergütung der Lieferungen während des letztern Krieges mit Frankreich, mittelst Rescripts vom 10. v. M. ausgesprochen und eine nähere Bestimmung ertheilt haben; so wird letztere hierdurch in Nachfolgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um sich bei dem Liquidations-Geschäft danach zu achten.

ad § 5. Unter der Bezeichnung „fremde Truppen" sind allerdings auch französische Truppen mit verstanden, wie schon von selbst aus der allgemeinen Bezeichnung

„frem-

„fremde Truppen" hervorgeht. Es können daher auch die für selbige zur Zeit der feindlichen Invasion und während des Waffenstillstandes auf förmliche Requisitionen abgereichte Naturalien zur Liquidation gebracht werden.

Was die zur Errichtung und Unterhaltung der Lazarethe requirirten Bedürfnisse betrift, so gehören, wie sich von selbst versteht, Geld-Requisitionen nicht zu den nach den Bestimmuugen des Edikts vom 3. Juny d. J. zur Vergütung zu bringenden Gegenständen, da der Gegenstand wegen der ausgeschriebenen Zwangs-Anleihen überall besonders behandelt wird, dagegen aber alle übrigen gehörig bescheinigten, für die Lazarethe geschehenen Zwangslieferungen.

ad §. 6. lit. a. No. 1. Das Edikt schließt nur eigentlich gewaltthätige Fouragirungen in Scheunen von der Liquidation aus. Dagegen können förmlich in Beschlag genommene und in einer gewissen Ordnung verwandte Scheunen- und Boden-Vorräthe, wenn darüber gehörige Bescheinigungen vorhanden sind, zur Vergütung liquidirt werden.

ad §. 6. lit. b. Unter der von der Vergütung ausgeschlossenen Natural-Einquartierung wird in der Regel nicht blos der hergegebene Raum, sondern auch die bewirkte Verpflegung verstanden.

Ist indessen diese Verpflegung ausdrücklich in die Stelle der Magazin-Lieferung getreten, so hat es kein Bedenken, und versteht es sich von selbst, daß selbige mit demjenigen Betrage, der als wirkliche Magazin-Lieferung in Anrechnung gebracht worden ist, auch zur Liquidation gezogen werden.

ad §. 6. lit. c. Für geleisteten Vorspann, auch für Russische Truppen, kann nach der allgemeinen Bestimmung erwähnten Edikts keine Vergütung zugesichert werden. Sollte indessen die Bezahlung des für Russische Truppen geleisteten Vorspanns vom Kaiserlich Russischen Gouvernement zu erlangen seyn: so wird über die Verwendung solcher Summen noch besonders disponirt werden.

Was die Gestellung der jetzt noch benöthigten Handarbeiter und Fuhren betrift, so kann bis zur völligen Demobilmachung der ganzen Armee, und bis zur Beendigung der Truppen-Durchmärsche nach den Bestimmungen des Edikts §. 20. für die noch nöthigen Leistungen dieser Art keine Vergütung erfolgen.

ad §. 7. Kann bei der Brod-Lieferung der Satz, daß aus 1 Berliner Scheffel Mehl 100 Berliner Pfund Brod gebacken werden, als Maaßstab zur Ausmittelung des Mehl-Quanti passiren. Das Backlohn, Holz und Fuhrlohn in und aus der Mühle kann aber nicht zur Liquidation gebracht werden.

In Ansehung der Mehllieferungen wird bestimmt, daß $\frac{1}{16}$ als der Betrag der Mahlmetze den Preisen des Weitzens und Roggens zuzurechnen, und in Ansehung des Verhältnisses zwischen Weitzen und Roggen, der Scheffel Weitzenmehl zu 20 Metzen, und der Scheffel Roggenmehl zu 18 Metzen anzunehmen.

Das Aufmaaß bei den Körnern mit $\frac{2}{3}$ Metzen pro Scheffel ist bereits bei Festsetzung der Vergütungs-Preise berücksichtigt.

ad §. 10. Das Liquidations-Geschäft soll durch bereits besoldete Officianten, welchen nach dessen guter Beendigung eine Gratification zugedacht wird, bewirkt, und

nur

nur in ganz unvermeidlichen Fällen die Annahme von Hülfs-Arbeitern gegen einen Diäten-Satz von 12 bis höchstens 16 gGr. gestattet seyn. Es sollen jedoch auch diese die Aussicht zu Erhaltung einer Gratifikation am Schlusse des Geschäfts haben, wenn sie sich durch einen vorzüglichen Fleiß auszeichnen.

ad §. 11. Die Kreise liquidiren, wie bisher, ein jeder für sich; die Liquidationen werden mit den Haupt-Quittungen der die Naturalien verrechnenden Behörden belegt, und es wird daraus die im §. 14. des Edikts vorgeschriebene Nachweisung sub A. für jedes Dominium oder jede Kommune angefertiget, die sodann von dem betreffenden Dominio oder von der Kommune agnoscirt wird. Die Herren Landräthe müssen sich aber hierbei die vollkommenste Ueberzeugung von der Richtigkeit der Liquidationen und davon verschaffen, daß durchaus keine doppelte Anwendung der Special-Quittungen möglich wird. In dieser Voraussetzung wird auch genehmiget, daß, da die gesammten von den Russischen Truppen oder resp. Verpflegungs-Behörden ertheilten Quittungen zum Belage bei der Russischen Liquidations-Kommission zu Königsberg angewandt werden müssen, an die Stelle dieser Quittungen abseiten der Königlichen Regierung Anerkenntnisse ertheilt werden, daß die liquidirten Naturalien, mit Beifügung der Quittungen, der Russischen Liquidations-Kommission zur Liquidation gebracht werden. Da es jedoch das Geschäft sehr weitläuftig machen würde, wenn über jeden einzelnen russischen Belag ein besonderes Anerkenntniß ausgefertiget werden müßte, so kann ein solches Anerkenntniß für jedes Dominium oder jede Kommune besonders, über sämmtliche russische Beläge unter einem erfolgen, und zwar in Form einer von dem landräthlichen Amte zu bescheinigenden Designation, welche aus den, nach Vorschrift der Circulair-Verfügung vom 28. Juny d. J. für das Russische Gouvernement separat anzulegenden Liquidationen zu extrahiren ist, und aus denselben nur diejenigen Beläge oder Posten begreifen muß, welche sich mit Rücksicht auf obige ad §. 6. lit. b. gegebene nähere Bestimmung zur Vergütung von Seiten des Staats eignen, wogegen die nach dieser Bestimmung in jener Designation ausscheidende Quartier-Verpflegung gleichwohl in der dem Russischen Gouvernement zu formirenden Liquidation stehen bleiben muß. Gedachte extractive Designation wird hier mit dem erforderlichen Anerkenntnisse versehen werden, und den Liquidanten zum Belage ihrer an den Staat zu formirenden Liquidation dienen.

Uebrigens ist höhern Orts nichts dagegen zu erinnern befunden worden, daß die für Russische Truppen geschehenen Lieferungen besonders liquidirt werden; sämmtliche Leistungen müssen aber lediglich nach dem Edikt vom 3. Juny d. J. behandelt, und zur Liquidation gebracht werden, und es kann hierbei, strenge genommen, auf die Resultate der von Seiten des Staats mit dem Kaiserl. Russischen Gouvernement vorzunehmenden Abrechnung gar nicht ankommen, und eigentlich keine bestimmte Nachforderung der Unterthanen dadurch begründet werden, indem diesen auch wieder vielfache Entschädigungen für Leistungen an fremde Truppen zu Theil werden, wofür die Staats-Kassen keine Erstattung erhalten.

ad §. 14 und 15. Ein Druckfehler ist es lediglich, wenn in §. 15. steht:

„eines in den **drei** letzten Kolonnen ausgefüllten Exemplars"

indem

indem es eigentlich

„in den zwei letzten Kolonnen“

heissen muß.

ad §. 16. Gerichtliche Verhandlungen sind bei der Cession der Lieferungs-Scheine nicht nöthig.

Schließlich ist zwar die von den Herren Landräthen gewünschte Ausfertigung von Duplicat-Quittungen, in Stelle etwa verloren gegangener Magazin-Quittungen nachgegeben, und deshalb auch schon durch Unsern Erlaß vom 28. July d. J. im Regierungs-Amts-Blatte das Nöthige angeordnet worden; es muß aber dabei die größte Vorsicht angewandt werden, und die Herren Landräthe müssen dafür einstehen, daß hieraus kein Nachtheil durch Doppel Liquidationen entspringe, so wie denn überhaupt alle mit Duplikat-Quittungen belegte Leistungen von den übrigen Liquidationen ganz getrennt und am Schluße besonders liquidirt werden müssen.

Liegnitz, den 11. September 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 10. 8. Septbr. c.

No. 258. Betreffend die rückständigen Korrektions-Haus Beiträge pro $18\frac{12}{13}$. und $18\frac{13}{14}$.

Die in nachstehender Nachweisung benannten Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit aufgerufen: die nach solcher pro $18\frac{12}{13}$. und $18\frac{13}{14}$. noch rückständigen Korrektions-Haus-Beiträge an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau baldigst einzusenden, insoweit dieses nicht immittelst schon geschehen wäre.

Liegnitz, den 29. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 424. pro August c.

Nachweisung derer, bei der Haupt-Instituten-Kasse für die Jahre $18\frac{12}{13}$. und $18\frac{13}{14}$. im Rest verbleibenden Korrektions-Haus-Beiträge.

Städte im Liegnitzschen Departement:

Stadt	pro $18\frac{12}{13}$. Rthlr.	gr.	d'.	pro $18\frac{13}{14}$. Rthlr.
Friedeberg	7	—	—	14
Groß-Glogau	53	—	—	113
Greiffenberg	9	6	—	37
Haynau	—	—	—	20
Hirschberg	—	—	—	107
Jauer	—	—	—	46
Köben	6	—	—	6
Kupferberg	3	—	—	3
Lähn	—	—	—	5
Liebenthal	7	—	—	7
Militsch	9	—	—	9
Naumburg a. B.	3	12	—	—
Naumburg a. Q.	14	—	—	14

Neu-

	pro $18\frac{12}{13}$ Rthlr.	gr.	d.	pro $18\frac{13}{14}$ Rthlr.
Neustädtel	—	—	—	13
Goldberg	1	15	10	—
Parchwitz	—	—	—	9
Polkwitz	6	—	—	12
Priebus	9	—	—	9
Primkenau	—	—	—	6
Raudten	9	—	—	9
Schlawa	5	—	—	5
Schmiedeberg	—	—	—	28
Schönau	—	—	—	5
Sprottau	—	—	—	18
Steinau	3	11	4	14
Trachenberg	18	—	—	18
Warmbrunn	9	—	—	9
Wartenberg	6	—	—	6

Breslau, den 9. August 1814.

Rode. Appun. Neugebauer.

No. 259.

Nachweisung

von den Getreide-Preisen, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro August d. J. in den nachbenannten Städten gegolten haben.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	11	10	2	12	6	1	20	—	1	18	7	1	17	—	6	20	—
2	Glogau	3	7	6	2	7	10	2	1	11	1	11	10	—	15	10	3	22	10
3	Liegnitz	3	16	—	2	12	3	1	21	2	1	9	2	—	13	8	3	10	—
4	Hirschberg	4	3	—	2	21	4	2	—	10	1	15	8	—	22	—	3	12	—
5	Jauer	3	18	9	2	9	9	1	19	2	1	10	4	—	16	—	4	—	—
6	Löwenberg	3	12	10	2	19	10	2	1	6	1	18	7	—	12	—	3	—	—

Liegnitz, den 1. September 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 260. Wegen der einzusendenden Nachweisungen der im Civile versorgten Invaliden.

Um eine Uebersicht zu bekommen, was in Ansehung der zu versorgenden Invaliden auch von Seiten der Magistrate in einem gewissen Zeitraume geschehen, fordern Wir sämmtliche Magistrate hiesigen Regierungs-Departements incl. Liegnitz hierdurch auf, Uns davon eine Nachweisung nach folgenden Rubriken, als:

a)

a) Vor- und Zunamen der Invaliden;
b) deren bisheriger Aufenthaltsort;
c) Regiment, oder Bataillon, bei welchem sie gedient;
d) in welcher Qualität selbige den Invaliden-Schein erhalten haben;
e) Datum des Invaliden-Scheins;
f) ob sie bisher den Gnadenthaler, oder sonst etwas erhalten, und wie viel solches monatlich betragen?
g) Bedienung, die sie erhalten haben;
h) Ort, in welchem selbige angestellt worden;
i) Gehalts-Betrag, monatlich Rthlr. gGr;
k) Emolumente;
l) Monat, in welchem selbige in den Gehaltsgenuß getreten;
m) Bemerkungen,

und zwar für das currente Jahr mit dem 10. Oktober und ult. Dezember, für das Jahr 1815. und die folgenden aber mit dem 10. May, September und 10. Januar jeden Jahres ohnfehlbar einzureichen, widrigenfalls derjenige Magistrat, welcher diese Termine nicht inne halten sollte, in eine Strafe von 1 Rthlr. genommen werden wird.

Liegnitz, den 5. September 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

M. D. No. 36. September c.

No. 261. Wegen der nach Berlin nicht mehr zu sendenden monatlichen Polizei-Berichte der Magistrate.

Den Königl. Polizei-Directoriis und städtischen Polizei-Behörden wird hierdurch bekannt gemacht: daß von Seiten Eines Königl. hohen Polizei-Ministerii die Einreichung der gewöhnlichen monatlichen Polizei-Berichte nicht weiter verlangt wird.

Liegnitz, den 11. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 9. Rescr. pro September c.

No. 262. Wegen Befreiung von der doppelten Gewerbesteuer bei gleichzeitigem Betriebe eines Gewerbes.

Die im 32sten Stück des Amtsblatts No. 229. Jahrgang 1813 erschienene Verfügung:

daß die Gewerbetreibenden, deren Gewerbe in bloßen Dienstleistungen bestehen, z. B. Maurer und Zimmerleute, zur Betreibung ihrer Gewerbe an mehreren Orten, nur eines Gewerbescheins bedürfen, und dagegen diejenigen Gewerbetreibenden, welche an mehreren Orten ein solches Gewerbe treiben, wozu fortbestehende Anlagen und Etablissements erforderlich und gemacht sind, verpflichtet seyn sollen, für jeden Ort, wo sie ihr Geschäft in der Art treiben, einen besondern Gewerbeschein zu lösen;

hat zu Misdeutungen Veranlassung gegeben. Es wird daher zur nähern Erläuterung dieser Anordnung hiermit festgesetzt: daß der gleichzeitige Betrieb eines Gewerbes an meh-

mehreren Orten auf einen Gewerbeschein geschehen kann, so oft dieser gleichzeitige Betrieb in der Natur des Geschäfts selber liegt, und dessen Einheit nicht stört.

Diese Befugniß darf also nicht ausgedehnt werden auf Brauer, Brenner, Fleischer, Bäcker und überhaupt auf keine solche Handwerker und Gewerbetreibenden, die hauptsächlich und in der Regel nur für die Konsumtion desjenigen Orts arbeiten, wo sie ansäßig sind, indem alsdann eine mehrfache Ansäßigkeit auch auf den Betrieb eines mehrfachen Gewerbes deutet, von welchem der Staat sodann auch eine mehrfache Steuer zu fordern berechtigt ist. Nach diesem Grundsatz haben die Aufnahme-Behörden bei Bestimmung des Gewerbesteuersatzes sich genau zu achten.

Liegnitz, den 31 August 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 37. R. August c.

No. 263. Wegen wieder frei gegebener Ausfuhr des Bleies und Schießpulvers.

Dem Publiko gereicht unter Hinweisung auf das Ausfuhr-Verbot vom 19. Januar d. J. hierdurch zur Nachricht, daß die Ausfuhr des Bleies und Schießpulvers nach dem Auslande wieder frei gegeben worden.

Hiernach haben sich besonders die Accise- und Zollbehörden des Departements gebührend zu achten. Liegnitz, den 11. September 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 6. R. pro September c.

No. 264. Bekanntmachung wegen Vertheilung einiger Unterstützung für die Hinterlassenen der gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger.

Bei der obern Militairbehörde sind wieder so viel Gaben für die Hinterlassenen der in dem glorreich beendeten Kriege gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger gesammelt, daß denselben nach Maaßgabe der Anzahl eine größere oder geringere Unterstützung gewährt werden kann. Demnach werden sämmtliche landräthliche Aemter und Magisträte hiesigen Departements hiermit aufgefordert, die Listen der hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen, welche sich an den Ortschaften des Kreises und in den Städten aufhalten, einzusenden.

Diese Listen müssen enthalten:

1) Das Regiment oder Bataillon, zu welchem der Mann oder Vater gehört hatte;
2) Charge;
3) Vor- und Zunamen desselben;
4) Religions-Bekenntniß;
5) Anzahl und Namen der hinterlassenen Wittwen und Waisen;
6) Aufenthalts-Ort;
7) Alter derselben;

Diejenigen Wittwen und Waisen, welche bereits in Folge der Verfügung vom 11. März d. J. an den patriotischen Geschenken des Geheimen Commerzienraths Endel Theil genommen, werden nicht bedacht werden, jedoch ist eine 2te Nachweisung von ihnen, und von denen, welche dieselben empfangen haben, zugleich mit einzureichen; denn denselben wird eine

Aus-

Ausgleichungssumme noch nachträglich angewiesen werden, wenn sich ergeben sollte, daß den jezt zu betheilenden Wittwen und Waisen eine größere Portion zufiele, als jene erhalten haben. Eigentlich haben nur die Familien der Unteroffiziers und Gemeinen auf die Theilnahme an dieser Unterstützung Anspruch. Sollten sich indessen einige sehr bedürftige Subalternen-Offiziers-Wittwen dazu melden, so haben die landräthlichen Aemter und Magisträte, unter Bescheinigung der Dürftigkeit, selbige ebenfalls in die Listen mit aufzunehmen.

Damit die Empfänger möglichst bald zum Genuß dieser Gabe gelangen, werden die Behörden zur schleunigen Einreichung der Berichte hiermit aufgefordert.

Liegnitz, den 6. September 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 33. September c.

No. 265. Die Präsentation derer, in den Aerariis von Kirchen hiesigen Regierungs-Departements befindlichen Münzscheine bei dem Bank-Komtoir zu Breslau betreffend.

Durch die Erklärung des Königl. hohen Finanz Ministerii, d. d. Berlin den 22. August d. J., sind die Inhaber der wenigen, zur Zeit noch im Umlauf befindlichen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Februar 1809 für eingeliefertes Silber ausgefertigten Münzscheine, aufgerufen, solche zur Aufzeichnung zu präsentiren.

Wir machen die Geistlichen und Vorsteher derjenigen Kirchen hiesigen Regierungs-Departements, in deren Aerarien dermalen noch dergleichen Münzscheine angetroffen werden, hierdurch aufmerksam, mit der Anweisung:

solche spätestens bis zum letzten Oktober d. J. bei dem Bank-Komtoir zu Breslau zur Aufzeichnung präsentiren zu lassen.

Liegnitz, den 6. September 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 123. September c.

No. 266. Wegen der, in fixirten Terminen halbjährig einzureichenden Kreuzburger Armenhausgelder-Designationen.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt d. J. Stück 24. pag. 217 zur Kenntniß gebrachte allerhöchste Willensmeinung: daß vom 1. Januar 1815 ab, das Rechnungswesen nach dem Kalenderjahre geführt werden solle, werden sämmtliche Landräthliche Aemter, Stadtgerichte und andere Jurisdiktionen des hiesigen Regierungs-Departements angewiesen:

die General- und Special-Designationen, oder die Negativ-Atteste über die vom 1. Juni bis Ende Novbr. 1814 eingehenden Kreuzburger Armenhaus-Gefälle, nebst den baaren Geldern, bei Vermeidung der festgesetzten Terminstrafe ohnfehlbar mit Ende Novbr. a. c. an die Königl. Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau einzureichen, damit dieselbe nicht durch spätere Einsendungen verhindert werde, vor Ende Decbr. 1814. ohne Reste abzuschließen.

Für

Für die Zukunft müssen diese Nachweise oder die Negativ-Atteste unabänderlich jedesmal „am Ende Junius für's 1ste halbe Jahr und am Ende Decbr. fürs 2te halbe Jahr", in der zeither gewöhnlichen Art eingereicht werden. Sämmtliche General-Designationen aus den Kreisen müssen das Landräthl. Schluß-Attest enthalten: daß im 1sten oder 2ten halben Jahre, laut der eingegangenen Special-Atteste, weder mehr noch weniger als vorstehend, nämlich Rthlr. gGr. Pf., an Gefällen eingekommen und zu berechnen gewesen.

Der Monat Decbr. 1814 muß übrigens, der Jahresausgleichungen wegen, und um die zeitige Abschließung der Stückrechnung vom 1. Juni bis Ende Decbr. 1814. nicht aufzuhalten, in die Ende Juni 1815. einzureichende Designation mit aufgenommen werden. Daß die fixirten Einsendungstermine Ende Juni und Ende Decbr. regelmäßig inne gehalten werden, wird zuverlässig erwartet.

Liegnitz, den den 7. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 757. pro August c.

No. 267. Wegen schneller Beförderung der mit eiligen Dienstsachen abgesandten reitenden Boten.

Da die Versendung eiliger Verfügungen oder Anschreiben durch reitende Boten nicht immer mit der gehörigen Ordnung und Schnelligkeit geschieht, so finden Wir Uns veranlaßt, die schon früher bestandene Vorschrift,

wonach jedem reitenden Boten ein ordentlicher Stundenzettel mitgegeben werden muß,

hierdurch in Erinnerung zu bringen. In diesem Stundenzettel muß nicht allein die Verfügung oder das Anschreiben, welches dem Boten überliefert worden, genau bezeichnet, sondern auch die Stationen, über welche derselbe in gerader Tour dirigirt wird, und welche nicht über 2 Meilen von einander entfernt liegen dürfen, benannt seyn.

Diese Stunden oder Courszettel dienen sowohl den unterwegs belegenen Behörden, als dem Boten selbst zur genauesten Richtschnur, und jede willkührliche Abweichung, oder säumige Beförderung wird nachdrücklich gerügt werden, so wie selbst das Abnehmen der Briefe außer der Tour strafbar bleibt. Jede absendende Behörde muß auch ernstlich darauf halten, daß der Bote einen Ablieferungsschein zurückbringt, und dieser muß wenigstens 14 Tage aufbewahrt werden. Zu dergleichen Boten sind übrigens erwachsene Leute zu wählen, denen die Wichtigkeit einer schnellen Beförderung, und daß sie sich unterweges nicht ohne Noth aufhalten dürfen, selbst einleuchtet. Auch müssen sie gangbare Pferde, nicht aber hochtragende Stuten reiten, und das Pferd nicht dermaßen mit Futter beladen, daß es dieses kaum fortzuschleppen vermag. Sind zufällig reitende Boten, wie sie vorstehend begehrt werden, nicht sogleich zur Stelle, so ist es zweckdienlicher, bis zur nächsten Station, nicht bis zum nächsten Dorfe, wie mißbräuchlich und zeitversäumend geschieht, einen zuverlässigen Fußboten abzuschicken.

Die betreffenden Behörden, insbesondere aber die Dorfschulzen, haben sich hiernach auf das genauste zu achten. Liegnitz, den 10. September 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

No. 268. Wegen Einreichung der Servis-Rechnung nach dem Kalenderjahre.

Nachdem, gemäß der in dem Amtsblatt Stück 24, vom 11ten Juni d. J. bekannt gemachten allerhöchsten Willensmeinung, das Rechnungswesen bei sämmtlichen Königl. Kassen nach dem Kalenderjahre künftig geführt werden soll, so ist diese Anordnung auch bei den Servis-Rechnungen in Anwendung zu bringen. Da die von den Städten nach der Repartition aufzubringende jährliche Servisabgaben zeither in monatlichen Raten an die Provinzial-Serviskasse abgeführt worden sind, so muß es dabei auch sein Verbleiben behalten. Die Liquidationen der Ausgaben sind aber vierteljährig anhero einzureichen, und zwar diejenigen über die Ausgaben bis Ende September 1814, insoweit solches noch nicht geschehen, innerhalb der ersten 8 Tage des Octobers 1814., diejenigen pro October, November und December 1814. aber innerhalb der ersten 8 Tage des Januars 1815. Die fernere Liquidationen über die Ausgaben werden in den Quartalen des Kalenderjahres, also die pro Januar, Februar und März in den ersten 8 Tagen des Aprils, und die folgenden jedesmal in den ersten 8 Tagen des zunächst nach dem Kalender-Quartal folgenden Monats erwartet. Hiernach haben sich die Magistrate und Behörden, welchen die Verwaltung des Serviswesens obliegt, zu achten.

Liegnitz, den 11. Septbr. 1814.

Finanz- und Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. u. M. D. No. 400. Juli c.

No. 269. Betrifft die Erhöhung der Ergänzungs-Accise von den überelbeschen, diesseits mit der neuen Communalabgabe betroffenen Gegenständen.

Die durch die höchste Cabinetsordre vom 23sten Juni d. J. in den *Königl.* Provinzen diesseits der Elbe zum Besten der städtischen Kommunen angeordnete Erhöhung der Acciseabgabe vom Getränk, Gemahl und Fleisch, macht auch in Hinsicht der Ergänzungsaccise von den steuerbaren Gegenständen dieser Art, die von jenseits der Elbe in die diesseitigen Provinzen und Städte eingeführt werden, zur Aufrechthaltung der bisher beobachteten Verhältnisse, eine der neuen Kommunal-Abgabe gleichkommende Erhöhung nothwendig. Der deshalb entworfene und von dem hohen Finanzministerium unterm 4ten v. M. vollzogene Tarif wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht; insbesondere aber den Acciseämtern Liegnitz. Regierungs-Departements, mit Bezug auf das Circulare vom 10. v. M., womit ihnen der Communal-Abgaben-Tarif vom 18ten Juli d. J. zugekommen ist, mit der Auflage zugefertigt, sich in Fällen des Eingangs von Gegenständen aus den überelbeschen preußischen Provinzen nach gegenwärtigem Tarif aufs genaueste zu achten. Zugleich wird den Aemtern nur noch nachrichtlich bemerkt, daß die, in der 3ten Rubrik desselben allegirten Tarife vom 19ten Januar und 25sten Mai d. J., ersterer im 11ten Stück des Amtsblatts S. 83 bis 88. und letzterer im 35sten Stück desselben S. 319. bis 321. befindlich sind. Liegnitz, den 3. Septbr. 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 56. pro August c.

Tarif

Tarif

wonach die Ergänzungs-Accise- und Communal-Abgabe von nachbenannten, aus den überelbeschen preußischen Provinzen, in die Städte diesseits der Elbe eingehenden Objecten einzuheben ist.

	Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der durch die Tarifs vom 19. Januar u. 25. May 1814. angeordneten Ergänzungs-Accise.			Betrag der Communal-Abgabe.			Summa.			Vom schlesischen Maaß u. Gewicht.		
			rthl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	sgr.	d'.
A.	Einländische Producte und Fabricate und zwar:													
1	Fleisch, frisches und geräuchertes ohne Unterschied der Gattung, auch Speck und Würste . .	10 Pfund	—	1	8	—	—	5	—	2	1	—	2	3
2	Weitzen-Mehl, extra feines, dem Nürnberger, Frankfurter und Mariemonter gleich . . .	Centner,	1	12	—	—	10	6	1	22	6	2	—	4
		Scheffel gestrichen	1	—	—	—	7	—	1	7	—	1	23	3
3	Weitzen-Mehl, ord. ohne Nachmehl und Kleie	Centner,	1	—	—	—	7	—	1	7	—	1	10	3
		Scheffel gestrichen.	—	16	—	—	4	8	—	20	8	1	5	6
4	Roggen-Mehl aller Art . .	Centner	—	6	—	—	2	9	—	8	9	—	11	4
		Scheffel gestrichen.	—	4	—	—	1	10	—	5	10	—	10	—
5	Gersten-Mehl	Centner,	1	—	—	—	7	—	1	7	—	1	10	3
		Scheffel gestrichen.	—	16	—	—	4	8	—	20	8	1	5	6
6	Buchweitzen-Mehl	Centner,	1	—	—	—	7	—	1	7	—	1	10	3
		Scheffel gestrichen.	—	16	—	—	4	8	—	20	8	1	5	6
7	Kraft-Mehl, Stärke und Puder	Centner.	1	12	—	—	10	6	1	22	6	2	—	4
8	Weitzen-Graupe aller Art . .	Centner,	1	4	—	—	9	2	1	13	2	1	18	3
		Scheffel gestrichen.	1	—	—	—	7	10	1	7	10	1	28	8
9	Gersten-, Perl- und andre weiße Graupe aller Art	Centner,	1	4	—	—	9	2	1	13	2	1	18	3
		Scheffel gestrichen.	1	—	—	—	7	10	1	7	10	1	28	8
10	Gersten-, ord. Graupe, welche blos enthülset, aber nicht weiß gemahlen ist	Centner,	—	6	—	—	3	7	—	9	7	—	12	5
		Scheffel gestrichen.	—	5	—	—	3	—	—	8	—	—	13	9

	Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der durch die Tarifs vom 19 Januar u. 23 May 1814. angeordneten Ergänzungs-Accise.			Betrag der Communal-Abgaben.			Summa.			Vom schlesischen Maaß u. Gewicht.		
			rthl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	sgr.	d'r.
11	Weitzen-Grütze und Gries aller Art	Centner,	1	4	—	—	9	2	1	13	2	1	18	3
		Scheffel gestrichen.	—	18	—	—	7	10	1	1	10	1	14	5
12	Gersten-Grütze und Gries, feine weiß gemahlene	Centner,	1	4	—	—	9	2	1	13	2	1	18	3
		Scheffel gestrichen.	—	18	—	—	7	10	1	1	10	1	14	5
13	Gersten-Grütze, ord. gestampfte	Centner,	—	6	—	—	4	6	—	10	6	—	13	8
		Scheffel gestrichen.	—	4	—	—	3	—	—	7	—	—	12	—
14	Hafer-Grütze aller Art	Centner,	—	6	—	—	4	6	—	10	6	—	13	8
		Scheffel gestrichen.	—	4	—	—	3	—	—	7	—	—	12	—
15	Buchweitzen-Grütze, feine weiße	Centner,	1	4	—	—	9	2	1	13	2	1	18	3
		Scheffel gestrichen.	—	18	—	—	7	10	1	1	10	1	14	5
16	Buchweitzen-Grütze, ordin. gestampfte	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6	—	13	8
		Scheffel gestrichen.	—	4	—	—	3	—	—	7	—	—	12	—
17	Hierse-Grütze	Centner,	—	6	—	—	4	6	—	10	6	—	13	8
		Scheffel gestrichen.	—	4	—	—	3	—	—	7	—	—	12	—
18	Schwaden-Grütze	Centner,	1	4	—	—	9	2	1	13	2	1	18	3
		Scheffel gestrichen.	—	18	—	—	7	10	1	1	10	1	14	5
19	Weitzen-Brod und Kuchen	10 Pfund	—	5	—	—	—	5	—	5	5	—	5	10
20	Roggen-Brod aller Art	Centner	—	9	2	—	1	6	—	10	8	—	13	10
21	Nudeln und Macronis aller Art	Centner	1	16	—	—	11	8	2	3	8	2	7	—
22	Bier	Toñe à 1100 Berl Quart oder 166⅔ Qrt. schles.	—	5	—	—	4	3	—	9	3	—	11	7
23	Branntwein bis 49 Prozent Alcohol. nach dem Alcoholometer von Tralles	Quart	—	—	4	—	—	3	—	—	7	—	—	5
	dito von 50 bis incl. 55 Prozent	Quart	—	—	4 4/9	—	—	3 5/9	—	—	8	—	—	6
	dito = 55 = = 60 =	Quart	—	—	4 8/9	—	—	4 1/9	—	—	9	—	—	7
	dito = 60 = = 65 =	Quart	—	—	5 1/3	—	—	4 2/3	—	—	10	—	—	8
	dito = 65 = = 70 =	Quart	—	—	5 7/9	—	—	6 2/9	—	—	11	—	—	8

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der durch die Tarifs vom 19. Januar u. 25 May 1814 angeordneten Ergänzungs-Accise.			der Communal-Abgabe.			Summa.			Vom schlesischen Maaß u. Gewicht.		
		rthl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	sgr.	d'r
Branntwein von 70 bis incl. 75 Prozent Alcohol nach dem Alcoholometer von Tralles .	Quart	—	—	6 2/9	—	—	5 7/9	—	1	—	—	—	9
dito = 75 = = 80 =	dito	—	—	6 2/9	—	—	6 7/9	—	1	1	—	—	10
dito = 80	dito	—	—	7 1/9	—	—	6 8/9	—	1	2	—	—	11
B. Fremde Objecte und zwar:													
1) Fleisch, frisches und geräuchertes, auch Speck . .	10 Pfund	—	6	8	—	—	5	—	7	1	—	7	8
2) Würste, frische und geräucherte	10 Pfund	—	12	6	—	—	5	—	12	11	—	14	—
3) Von Mühlen-Fabrikaten werden die unter Abtheilung A. von 2 bis 20 incl. bemerkten Abgaben entrichtet.													
4) Bier	Toñe à 100 Berl. Quart oder 166 2/3 Qrt. schles.	2	23	2	—	4	3	3	3	5	3	4	3
5) Liqueurs	Quart	—	3	8	—	—	6	—	4	2	—	3	2

Berlin, den 4. August 1814.

Der Minister der Finanzen. (gez.) von Bülow.

No. 270. Wegen des im Herbst vorigen Jahres zu Ruppendorf Saganschen Kreises von 2 schlesischen Vorspännern unternommenen Verkaufs zweier Pferde.

Es sind im Herbst vorigen Jahres in Ruppendorf Saganschen Kreises 2 Pferde, ein lichter Fuchshengst und ein lichter brauner Wallach ohngefähr 10½ Viertel hoch, von angeblich schlechter Gestalt, mit Blässen, damals 4 Jahre alt, von 2 schlesischen Vorspännern für 40 Rthlr. Nominalmünze verkauft worden. Die Verkäufer, welche aus dem Löwenbergschen Kreise und wahrscheinlich nicht die Eigenthümer der Pferde waren, sind bisher weder dem Namen, noch der Person und Heimath nach auszumitteln gewesen. Es liegt aber daran, die Verkäufer und die wahren Eigenthümer auszumitteln. Daher wird dieses zu allgemeiner Wissenschaft gebracht und Jedermann aufgefordert, Data dazu nach Möglichkeit dem Landräthl. Amte Saganschen Kreises an die Hand zu geben. Die Eigenthümer der beiden Pferde

Pferde aber werden hiermit besonders aufgerufen, sich mit ihren vermeintlichen Ansprüchen bei gedachtem Landräthl. Amte zu melden, dieselben näher auseinander zu setzen und dann das Weitere zu gewärtigen. Liegnitz, den 9. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. 415. pro August.

No. 271. Betreffend 3 in dem Provinzial-Lazareth zu Leubus verstorbene Landwehr-Soldaten.

In dem Provinzial-Lazareth zu Leubus sind nachbenannte drei Landwehrsoldaten, als: 1) Gottlieb Klix; 2) Karl Kleiß; 3) Karl Lehmann; beide erstere von dem Bataillon von Hochberg, letzterer vom Bataillon von Reinhard des 12ten Schlesischen Landwehr-Regiments, gestorben. Da nun, ohngeachtet der von Uns gemachten Anstalten, der eigentliche Geburtsort derselben nicht ausgemittelt werden können; so wird das Absterben dieser Militairs den hinterlassenen Anverwandten derselben hierdurch bekannt gemacht, und können sie die bei Uns vorliegenden Todtenscheine sich durch den betreffenden Kreis-Landrath von Uns erbitten. Liegnitz, den 6. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung.

P. D. No. 647. pro August 1814.

No. 272. Wegen der Natural-Brod- oder Mehl-Verabreichung an die Soldaten- und Landwehrmänner-Frauen.

Nach den Bestimmungen der Königl. Kriegs- und Finanzministerien vom 27. v. Monats soll die Unterstützung der Soldatenfrauen und Kinder diesseits der Elbe mit Brod oder Mehl

a) von dem stehenden Heer der zurückgekommenen Truppen,
b) die Beurlaubten solcher Landwehr mit dem 1. Septbr. d. J. aufhören; dagegen fortgesetzt werden

1) für die mobilbleibenden Batterien, zumal auch deren Garnisonen noch nicht bestimmt sind;
2) für die Frauen und Kinder der nicht Beurlaubten und nicht entlassenen Landwehrmänner.

Hiernach haben sich die Herren Landräthe, Magisträte, Dorfsobrigkeiten und Magazinverwaltungen bei Beurtheilung der Ansprüche auf die Brod- oder Mehlportion zu achten, und solche nur für diejenigen Frauen und Kinder bei dem Königl. Kriegskommissariat der Ober und Niederschlesischen Brigade, so wie bei Uns vom 1 Septbr. d. J. ab und fernerhin zu liquidiren, welche zu deren unter 1. und 2. vorstehend genannten Militairpersonen gehören. Liegnitz, den 14. Septbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 298. September c.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wie viel auch die Einwohner von Glogau durch die ausgestandene zweimalige Belagerung gelitten haben, so brachten sie doch, worüber das in Glogau herauskommende Wochenblatt Rechenschaft abgelegt hat, eine bedeutende Summe zusammen, um die Preußischen Gefangenen, welche bei den Ausfällen gemacht worden, besser zu beköstigen und zu bekleiden, so wie die Leiden der Verwundeten und kranken Vaterlandsvertheidiger zu erleichtern. Anderer bedeutender Opfer für diesen Zweck gedachte das Amtsblatt früher. Der Rathsherr Hunke nahm sich vorzüglich der Einrichtung des Preuß. Lazareths an, als Glogau eingenommen war, und brachte ihm 11 Rthlr. 16 gr. $8\frac{2}{7}$ Pf in Courant durch Wein und andere Erquickungen dar. Mit glücklichem Erfolg forderten der Rathsherr Herzog und der Kaufmann Neumann zu Glogau zu freiwilligen Beiträgen für die verwundeten Vaterlandsvertheidiger und ihre Familien auf. Es trugen dazu bei: der Senator Hunke 1 Friedrichsd'or, der Seiler Eisch 1 Napoleonsd'or, der Doktor Wunsch 10 Rthlr., der Kaufmann Germershausen 5 Rthlr., der Courtier Anschel 3 Rthlr., der Amtmann Scharf 2 Rthlr., der Hofrath v. Rochow 2 Rthlr., der Gastwirth Dubau 2 Rthlr., eine Gesellschaft Glogauer in Raudten 1 Rthlr. 4 gr., der Erzpriester Bogdan in Tschepplau 1 Rthlr., der Caffetier Kenzlin 16 gr., der 2c. Kluge und ein Ungenannter 1 Rthlr. 4 gr., der Friseur Friedrich 8 gr., der Rektor Klopsch eine goldene Uhr, ausgespielt zu 49 Rthlr. 16 gr., die Frau Justizräthin Scholz 2 goldene Trauringe, gewogen 2 Dukaten $\frac{1}{2}$, im Werth 6 Rthlr. 6 gr., die Frau Direktor Waldin 6 silberne Gabeln und Messer, am Gewicht 3 Mark 3 Loth à 12 gr., 25 Rthlr. 12 gr.; in Summa 120 Rthlr. 14 gr. in Courantwerth und von der verwittweten Frau Direktor Waldin 1 Paket mit Binden, 1 dergleichen mit Charpie, die Frau Kaufmann Cleemann 6 Paar wollene Socken und 1 Paket mit Charpie. Die Herren Unternehmer dieser schönen Sammlung haben mir wohlwollend die Verwendung anvertraut. Indem ich ihnen und allen, welche dazu beigetragen haben, den ungeheucheltesten Dank sage, bemerke ich, daß den 1. August in Gegenwart des Bürgermeister Podorf und Rathsherrn Hartwig hieselbst, sechs und funfzig Rthlr. verwandt worden sind, damit die hier wohnenden im letzten Kriege invalide gewordenen Soldaten, so wie die Wittwen und Frauen der Soldaten und Landwehrmänner für sich und ihre Kinder die Mittel erhielten, den allgefeierten 3. August recht froh zu seyn, da die aus der Hartwigschen Sammlung dazu verwilligten Einhundert Rthlr nicht zureichten. Den 19. August wurden einem erst eingetroffenen, sehr verdienten Invaliden 2 Rthlr. 12 gr. ausgezahlt. Das übrige Geld ist noch baar vorhanden, und werde ich nicht verabsäumen, auf diesem Wege über seine Verwendung Rechnung abzulegen. Die Charpie 2c. habe ich an den Divisions-General-Chirurgus Herrn Schack den ersten nach Breslau geschickt und bin des richtigen Eintreffens danksagend versichert worden. Da es den Lazareth-Anstalten zu Breslau an guter Charpie mangelt; so ist sie gewiß willkommen gewesen. Möchten die edlen Geberinnen zu Glogau und alle, welche meinen frühern Aufforderungen zu Beiträgen von Charpie theilnehmend

mend entsprachen, eilen, die Vorsteher des Frauen-Vereins zu Breslau damit zu versehen, weil diejenigen, welche jetzt noch an Wunden leiden, gewiß einen sehr gegründeten Anspruch auf reges und thätiges Mitgefühl haben.

Liegnitz, den 31. August 1814.

Der geheime Regierungs-Rath v. Unruh.

Eingegangene milde Beiträge.

Am 26. August aus Schmiedeberg zu einen wohlthätigen Zweck eingegangen, von Einer Königl. Hochlöblichen Regierungs-Militair-Deputation unterm 9. Septbr. erhalten 29 Rthlr. 10 Gr. Courant.

Ausgabe milder Beiträge.

1) An einen verdienstvollen blessirten Officier zur Herstellung seiner Gesundheit 15 Rthlr. Courant.

2) An einen Chirurgen zur Unterstützung, wegen einer durch Bedienung eines Lazareths sich zugezogenen Krankheit 15 Rthlr. Courant.

Liegnitz, den 14. September 1814.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 38.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 38.

Liegnitz, den 17. September 1814.

Bekanntmachung wegen des Allerheiligen-Viehmarktes zu Liegnitz.

Ohnerachtet in den jährlichen Kalendern immer vermerkt steht, daß mit dem sogenannten Allerheiligen-Viehmarkt, auch zugleich Roßmarkt hieselbst abgehalten werden soll; so haben wir doch bemerkt, daß seit geraumen Jahren keine Pferde mehr zum Verkauf hieher gebracht worden sind. Dies veranlaßt uns hierdurch öffentlich bekannt zu machen: daß dem Pferde-Markte zu gedachtem Vieh-Markt nicht die geringsten Hindernisse im Wege stehen, und daß ein Jeder Pferde zum Verkauf hieher bringen kann.

Liegnitz, den 30. August 1814.

Der Magistrat.

Verkauf der Verjagdschen Immobilien zu Beuthen a. d. O.

Auf Antrag des bürgerlichen Zuckerbäckers Carl Gottfried Verjagd werden dessen hieselbst belegene Immobilien und Gerechtigkeiten, nämlich:

1) Ein Wohnhaus am Markte sub No. 45. nebst alten Hälfte Bier, taxirt 627 Rthlr.;
2) ein halbes Monatbier, taxirt 25 Rthlr.;
3) ein dergl. auch 25 Rthlr. gewürdiget, und
4) ein Freistück Acker im Strebel, abgeschätzt auf 420 Rthlr.,

hiermit freiwillig subhastirt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgerufen: sich in termino licitationis unico et peremtorio den 15. October d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gerichtszimmer hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Taxe und die Bedingungen sind auf dem Rathhause nachzusehen, auch werden etwanige unbekannte Gläubiger des rc. Verjagdt hiermit vorgeladen, gedachten Tages ihre Forderungen an denselben anzubringen und zu bescheinigen.

Beuthen an der Oder, den 6. September 1814.

Das Stadt-Gericht.

Verkauf des Auenhauses No. 10. zu Steudnitz.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret das von dem Schneider Johann Samuel Scholz zu Steudnitz sub No. 10. hieselbst hinterlassene, auf 30 Rthlr. Cour. abgeschätzte Auenhaus, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 25. November d. J. Vormittags 9 Uhr, unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden, mit Bewilligung der Erben und Gläubiger, hiermit ein; auch werden die etwanigen noch unbekann-

ten

ten Gläubiger des rc. Scholz auf denselben Termin zur Liquidation ihrer Forderungen unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen.

Steudnitz bei Haynau, den 7. September 1814.

Das Freiherrlich v. Rothkirch-Trach-Panthenau-Steudnitzer Gerichts Amt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Ernstschen Freigärtner-Nahrung zu Neudorf am Rennwege.

Die zum Nachlaße des Gärtners Gottfried Ernst sub No. 11. zu Neudorf am Rennwege gelegene, zu 5 Procent auf 1463 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Freigärtner-Nahrung soll im Wege der nothwendigen Subhastation im anderweitigen einzigen und peremtorischen Bietungstermine den 10. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Euler, auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, da in dem ersten Bietungstermin den 5. dieses Monats darauf nur 1235 Rthlr. geboten worden. Alle, die dieses Grundstück zu kaufen fähig und willens sind, werden daher hiermit eingeladen, in diesem Termin ihr Gebot zu thun, und zu erwarten, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden erfolgen werde. Die Taxe kann in der Registratur hiesigen Land- und Stadt-Gerichts näher nachgesehen werden.

Goldberg, den 6. September 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der Ziegertschen Hofehäuslerstelle zu Riemberg, Jauerschen Kreises.

Nachdem in termino peremtorio et unico zum öffentlichen Verkauf der Johann Gottlieb Ziegertschen, auf 50 Rthlr. detaxirten Hofehäuslerstelle sich kein annehmlicher Käufer gefunden hat, so wird ein anderweitiger Termin angetragenermaßen auf den 11. October d. J. angesetzt, wozu Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen werden, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf der Amtsstube in Riemberg einzufinden, ihre Gebote zu thun, und den Zuschlag an den Meistbietenden und Zahlungsfähigen zu erwarten.

Jauer, den 9. September 1814.

Freiherrlich Ritterstein v. Falkenhayn-Riemberger Justiz-Amt.

Hoffmann, Justit.

Verkauf des Ackerstücks No. 21. bei Haynau.

Das Ackerstück No. 21. des Ullersdorfer Amts-Konsortii bei Haynau, taxiret auf 1136 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. Cour., wird auf dem Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich feilgeboten, und werden Kauflustige ad Terminum den 17. Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf das Königl. Schloß allhier vorgeladen.

Schloß Haynau, den 7. September 1814.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Langwasser.

Im Wege des Konkurses subhastirt hiesiges Königl. Justiz-Amt den im Amtsdorfe Langwasser Löwenbergschen Kreises No. 146. B. gelegenen, auf 14,110 Rthlr. 10 sgr., den Ertrag zu 5 Prozent angenommen, gerichtlich gewürdigten Gerichts-Kretscham nebst dazu gehörigen Aeckern, bestimmt zu Bietungs-Terminen den 6. August, den 7. Oktober, und peremtorie den 6. Dezember d. J. als Dienstag, in welchen, besonders dem letzten, Besitz- und Zahlungsfähige sich im Gerichts-Kretscham zu Langwasser früh 9 Uhr einfinden, und der Bestbietende den Zuschlag mit Einwilligung des Curatoris Massae gewärtigen kann.

Diese

Diese Nahrung, welche die Gerechtigkeit des Brau- und Brandwein-Urbars, so wie den Ausschank über das ansehnliche Dorf Langwasser besitzt, sichert wegen ihrer Lage an der Landstraße jedem Eigenthümer derselben einen ansehnlichen Nutzungs-Ertrag. Die Taxe kann jeden Amtstag an hiesiger Amtsstelle eingesehen, so wie das Grundstück an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Amt Liebenthal, den 28. May 1814.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Fritsch. Guttwein.

Verkauf des Austschen Bauerguts zu Hohendorf bei Goldberg.

Da ich willens bin, mein allhier belegenes kleines Bauergut im Wege freiwilliger Subhastation zu verkaufen, und dazu terminum auf künftigen 3. October d. J. im hiesigen Gerichts-Kretscham festsetze, so lade ich Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch auf den bestimmten Tag ergebenst ein.

Dieses Bauergut besteht, nebst Gehöfte, aus 10½ Ruthen gutem Ackerland, Wiese, etwas Schwarzholz, verhältnißmäßig vielem Laubholz und schönem Obstgarten; es zahlt jährlich ohngefähr 8 Rthlr. herrschaftliche Zinsen und ist sonst frei.

Wegen Zahlung des Kaufgeldes, welche in Terminen geschehen kann, und wegen Gewährung und sonstigen Umständen kann bei mir nachgesehen werden.

Hohendorf, den 11. September 1814.

Aust, Bauergutsbesitzer.

Verkauf des Scholzschen Bauer-Guts zu Langenvorwerg.

Das hiesige Königl. Land- und Stadt-Gericht subhastirt auf Antrag der Bauer Gottlieb Scholzschen Erben das zu Langenvorwerg belegene, zur gedachten Erb-Masse gehörige, auf ein Quantum von 1240 Rthlr. 15 Sgr gerichtlich gewürdigte Bauergut, und ladet Kauflustige auf den 11. October d. J. des Vormittags um 10 Uhr zur Abgabe ihrer Gebote auf hiesiges Rathhaus in das Land- und Stadt-Gerichts Sessions-Zimmer hiermit unter der Zusicherung ein, daß nach erfolgter Zustimmung der Erb-Interessenten und Real-Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Löwenberg, den 23. August 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verpachtung des Monertschen Bauerguts zu Sagritz.

Das zu Sagritz im Wohlauschen Fürstenthum und dessen Kreise gelegene, zum Nachlaß des verstorbenen Besitzers Joseph Monert gehörige, und auf 1278 Rthlr. 22 Sgr. 6 D'. geschätzte Bauergut soll nach dem Beschlusse der Erben auf 9 hintereinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Terminus hiezu ist auf den 26. September 1814. peremtorie angesetzt.

Cautionsfähige und Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert, in dem anstehenden Termine in der Kanzlei allhier persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden das Grundstück überlassen, auf spätere Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Schlauphoff, den 3. September 1814.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter.

Otto.

Ver-

Verlorner Hühnerhund.

Mein Hühnerhund ist mir den 5. Septbr. d. J. früh Morgens um 8 Uhr abhanden gekommen. Seine Farbe ist kastanienbraun mit einer weißen Kehle. Sein Behang ist kurz. Uebrigens ist er fein gebaut und hört auf den Zuruf: Chasseur. Da mir viel an der Wiedererlangung dieses Thieres gelegen ist, so bitte ich alle städtischen und ländlichen Polizei-Behörden, auf die Habhaftwerdung desselben ein wachsames Auge haben zu wollen. Dem Denuncianten oder ehrlichen Finder setze ich eine Belohnung von 3 Rthlr. Courant hiermit aus. Liegnitz, den 13. September 1814.

v. Frankenberg, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 39.

Liegnitz, den 24. September 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. August 1814., betreffend das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Societät für andere derselben, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme ꝛc. geleisteten Vorschüsse;

b. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. August 1814., betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude.

Das 14te Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. August 1814., betreffend die Departements-Eintheilung des Krieges-Ministerii;

b. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. September 1814., in Beziehung auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegesdienst;

c. das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegesdienste. Vom 3. September 1814.

d. das Edikt die Tresor- und Thalerscheine betreffend. Vom 7. September 1814.;

e) die Bekanntmachung vom 10. September 1814., die Immediat-Gesuche betreffend.

Das 15te Stück enthält:

a. Das Patent wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9. September 1814.;

b. die Bekanntmachung wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit. Vom 10. September 1814;

c. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. December 1812., die Demobilmachung der in die Garnisonen zurückkehrenden Truppen betreffend;

d. das Regulativ, wie die Demobilmachung der auf den Friedensfuß tretenden Truppen ausgeführt werden soll. Vom 13. August 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Seine Majestät der König haben durch die Verordnungen vom 17. März 1798., 21. May 1799., 29 Juny 1801., 29. Februar 1808., und 14. Februar 1810. wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein Jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörden richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört. Beschwerden über diese untern Behörden müssen in Justiz-Sachen bei den Ober-Landes-Gerichten, in andern Sachen bei den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzial-Behörden bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juny d. J., durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizei und des Krieges angeordnet und besetzt worden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen und dennoch von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beigelegt werden.

Jenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bei Seiner Majestät unmittelbar, theils bei mir, eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließend geeignet sind. Hierdurch entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäfts-Vermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Beides wird in erhöhtem Maaße eintreten, wenn es während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs in Wien geschehe, wohin ich vorauszugehen im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführten Verordnungen, insbesondere vom 14. Februar 1810., in Erinnerung, indem ich Jedermann aufs neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Seine Majestät Höchstunmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bei wiederholten unförmlichen und unbegründeten Gesuchen die Strafen in Anwendung kommen, welche die Verordnung vom 14. Februar 1810. festgesetzt hat. Berlin, den 10. September 1814.

Der Staatskanzler
Fürst von Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 273. Wegen der gesetzlichen Bestimmungen den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft betreffend.

Auf Veranlassung des Criminal-Senats hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch diejenigen Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung, welche sich auf

auf Verhütung des Kindermords, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft beziehen, und durch das Publicandum vom 9. October 1794. in besondere Erinnerung gebracht worden waren, erneuert nachstehendermaßen publicirt:

1) Eine außer der Ehe geschwängerte Frauensperson soll dafür nach den Landesgesetzen nicht strafbar seyn, und ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht werden.

2) Eine solche Frauensperson soll von demjenigen, durch welchen sie Mutter wird, nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und sich deshalb nur bei den Gerichten zu melden haben, falls ein rechtsgültiges außergerichtliches Abkommen nicht zu bewirken seyn möchte.

3) Dagegen soll sie aber auch, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften besonders beobachten:

a) Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern, oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschiehet dem Kinde durch Thun oder Lassen, Leid, so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber am Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

b) Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege, so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben, so darf die Mutter, bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

c) Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängnißstrafe selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

d) Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, imgleichen die Haus- und Stuben-Mietherinnen, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Läugnen aber den Vorgang

der

der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Wer sonst zum Kindermorde oder zur Verheimlichung der Schwangerschaft, oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

e) Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen. Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen willens sey, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer, dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden.

f) Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertrauet, müssen derselben, nach ihrer Instruction, sich treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat, so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts anzeigen dürfen.

g) Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichts-Obrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht, und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Sämmtliche städtische und landräthliche Polizei-Behörden werden hierdurch zugleich auf die, durch das Circulare vom 20. März 1795 angeordnete Festsetzung aufmerksam gemacht, daß das vorbezogene Publikandum in den Kretschams affigirt gehalten, die Wirthe derselben verbindlich gemacht seyn sollen, für die Conservation der affigirten Exemplare Sorge zu tragen.

Liegnitz, den 5. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 170. pro July c.

No. 274. Betreffend die Behandlung des auf Päſſe eingehenden, und hiernächst versteuert weiter versendeten fremden Eisens.

Nach einer hohen Ministerial Bestimmung vom 22. v. M., soll das auf Päſſe eingegangene und hiernächst versteuert weiter zu versendende fremde Eisen nur dann am Bestimmungsorte weiter keinen Abgaben unterworfen seyn, und die Verabfolgung desselben nicht verweigert werden, wenn auf den über diese weitere Versendung auszufer-

tigen-

tigenden Passierscheinen sowohl die Gefälle, welche von dem Eisen erhoben worden, als auch das Datum des Passes, auf welchen es eingegangen, vermerkt worden.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements zur Pflicht gemacht, die Passierscheine in solchem Fall in der obgedachten Art auszufertigen.

Liegnitz, den 6. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 6. pro September c. A. D.

No. 275. Wegen der fixirten Beiträge für das Creutzburger Armenhaus und die Corrections-Anstalt in Schweidnitz vom platten Lande durch die Landräthe.

Die fixirten Beiträge für die Corrections-Anstalt zu Schweidnitz sind von den Kreisen zeither im December eines jeden Jahres eingehoben und zur Haupt-Instituten-Kasse bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau eingezahlt, mithin nach dem zeitherigen Etats-Jahre vom 1. Juny bis Ende May jedesmal für 7 Monate postnumerando, für 5 Monate aber praenumerando berichtiget worden.

Da nun aber nach der im Regierungs-Amts-Blatt St. 24. d. J. enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, d. d. Paris den 19. May 1814, das bisherige Etats-Jahr vom 1. Juny bis zum letzten May aufgehoben, und vom 1. Januar 1815. ab, bei sämmtlichen Kassen und Instituten das Rechnungswesen nach dem Kalender-Jahre geführt werden soll; so werden die landräthlichen Officia des hiesigen Departements hiermit angewiesen: diese fixirten Corrections-Haus-Beiträge auf die 7 Monate vom 1. Juny bis Ende December 1814. bei Erhebung der Contribution für den Monat November 1814. zugleich mit einziehen, und unfehlbar Ende Novembers 1814. vollständig an die Breslausche Haupt-Instituten-Kasse abführen zu lassen, damit der zeitherige Kassen- und Rechnungs-Abschluß nicht aufgehalten werde.

Für die Zukunft, und also vom 1. Januar 1815. ab, wird der Einzahlungs-Termin auf den Monat Juny hiermit festgesetzt, so daß also künftig diese Beiträge stets für 6 Monate nachträglich, für 6 Monate aber praenumerando, eingezahlt werden müssen.

Wegen der fixirten Creutzburger Armen-Haus-Collecten-Gelder werden sowohl für die 7 Monate vom 1. Juny bis Ende December 1814., als auch vom 1. Januar 1815. an, dieselben Einzahlungs-Termine hiermit bestimmt, welche eben wegen der fixirten Correktions-Haus-Beiträge festgestellt worden.

Liegnitz, den 7. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 755. pro August c.

No. 276. Wegen Einsendung der fixirten Creutzburger Armen-Haus- und Schweidnitzer Corrections-Haus-Beiträge aus den Städten durch die Magistrate.

In Folge der im 24sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Allerhöchsten Cabinetsordre, d. d. Hauptquartier Paris den 19. May 1814., wegen Vereinigung des Etatsjahres mit dem Kalenderjahre, und der Bestimmung:

daß

daß das bisherige Rechnungsjahr vom 1. Juny bis zum letzten May aufgehoben, und vom 1. Januar 1815 ab, bei sämmtlichen Kassen und Instituten das Rechnungswesen nach dem Kalenderjahr geführt werde,

werden sämmtliche Magisträte der Städte hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen: die fixirten Creuzburger Armenhaus- und Correktionshaus-Beiträge, welche bisher in viertel- und halbjährigen Ratis Ende August, Ende Novbr., Ende Februar und Ende May eines jeden Jahres an die Haupt-Institutenkasse zu Breslau eingezahlt worden, für die 7 Monate vom 1. Juny bis Ende Decbr. 1814 ohnfehlbar mit dem 1. Decmbr. 1814 ohne Rückstand an dieselbe abzuführen, künftig aber vom 1. Januar 1815 ab, in halbjährigen Ratis, und zwar für das erste halbe Jahr mit dem 1. Juny, und für das zweite halbe Jahr mit dem 1. Decbr., folglich in jedem halben Jahre für 5 Monate postnumerando und nur für 1 Monat praenumerando, zur benannten Haupt-Instituten-Kasse zu berichtigen, damit der zeitige Kassen- und Jahresabschluß nicht, wie bisher, durch spätere Einzahlungen aufgehalten werde, widrigenfalls die verspätete Geldeinsendung an den säumigen Behörden ernstlich gerügt werden wird.

Liegnitz, den 7. September 1814.

Policei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 756. pro August c.

No. 277. Warnung vor unerlaubtem Kauf und Verkauf der Pferde, zu Verhütung von Pferde-Diebstählen.

Die häufigen Transport- und Vorspann-Fuhren haben seit einiger Zeit wieder Anlaß zu Diebstählen von Pferden, und zum Handel mit Pferden unter unerlaubten Formen gegeben. Es wird daher, zur Verhütung dergleichen Diebstähle und zur Warnung vor unerlaubtem Verkauf und Ankauf, dem Publiko der Inhalt der Allerhöchsten Verordnung, d. d. Königsberg den 28. September 1808, wieder in Erinnerung gebracht, und zu dem Ende nachstehender Auszug besagter Verordnung zu allgemeiner Kenntniß, den betreffenden Behörden aber zur Nachachtung und Obsorge, daß die Pferde-Diebstähle entdeckt, und unrechtmäßige Verkäufer und unbefugte Ankäufer zur Untersuchung und gesetzlicher Ahndung gezogen werden, mitgetheilet.

Liegnitz, den 9. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 415. pro August c.



Auszug aus der Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferde-Diebstähle, d. d. Königsberg den 28. September 1808.

§. 1. Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und sich nicht als Eigenthümer, oder sonst zum Verkauf desselben befugt, durch ein Attest seiner Orts-Obrigkeit (§. 12) ausweisen kann, wird, sofern er nicht als angesessen und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes des Pferdes, von dem Richter des Orts zur Untersuchung gezogen.

§. 5.

§. 5. Wer von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demselben vorgezeigte Attest über seine Befugniß zum Verkauf, sobald der Handel geschlossen ist, an sich nehmen und drei Monate hindurch aufbewahren, damit auf jedesmaliges Erfordern der rechtmäßige Besitz des angekauften Pferdes nachgewiesen werden kann.

§. 7. Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorsichtsmaasregeln nöthig, als daß er im Stande sey, den Beweis, von wem er gekauft habe, zu führen, wenn dieserhalb Nachfrage geschiehet.

§. 8. Werden Pferde durch Auktion verkauft, so muß der, welcher die Auktion abhält, bei 5 Rthlr. Strafe, dem Käufer eines jeden Pferdes attestiren, daß dasselbe in dieser Auktion gekauft sey.

§. 9. Auf Pferdemärkten muß jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd ein Attest seiner Orts-Obrigkeit, daß er Eigenthümer, oder sonst, z. B. durch den Auftrag seines Dienstherrn, zum Verkauf befugt sey, mitbringen, und solches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelassene Stand und Name des Käufers, der Angabe desselben gemäß, eingerückt werden, dem Käufer ausliefern. Bezieht der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein solches Attest für jedes ausgebotene Pferd, so wird er, wenn er nicht als angesessen und sicher bekannt ist, und sich nicht sofort als unverdächtig ausweisen kann, nach dem §. 1. dieser Verordnung behandelt, und kauft jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieses Attest, so wird er mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr., oder, im Fall er diese nicht erlegen kann, mit 8tägiger Gefängnißstrafe belegt, das Pferd aber in Beschlag genommen, und nachgeforscht, ob und wem es gestohlen sey.

§. 10. Die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo Pferdemärkte gehalten werden, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf gestohlener Pferde vorzüglich benutzt werden.

§. 11. Ein obrigkeitliches Attest, wodurch jemand zum Verkauf eines Pferdes an jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

1. Stand und Namen des Verkäufers; und wenn der rechtmäßige Besitzer desselben nicht selbst den Handel schließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will;
2. Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach seinem Geschlecht, seiner Farbe, seiner Größe, seinem ohngefähren Alter und den etwanigen besondern Abzeichen desselben;
3. Ort und Tag der Ausstellung, und
4. wie lange dasselbe zum Verkauf des Pferdes gültig sey.

Letzteres zu bestimmen, wird dem Ermessen der Obrigkeit, die das Attest ausstellt, überlassen, und nur als allgemeine Regel für den Aussteller festgesetzt, daß diese Gültigkeit nicht leicht über vier Wochen hinauszusetzen sey.

§. 12. Ein solches Attest empfängt, gegen Erlegung von 2 ggr., derjenige, welcher sich als unverdächtiger Besitzer des Pferdes bei dessen Verkauf an jedermann ausweisen will, auf sein diesfälliges Ansuchen, binnen 24 Stunden, in größern Städ-

ten vom Polizei-Direktor, in kleinern vom Dirigenten des Magistrats, und auf dem Lande vom Amte oder von der Guts-Herrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter. Auch sollen, zu Erleichterung des Geschäfts, die Landprediger befugt, aber nicht verpflichtet seyn, unter Beidrückung des Kirchensiegels, ein solches Attest auszustellen, daher denn das Attest eines Landpfarrers zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes den obrigkeitlichen Attesten, von welchen in dieser Verordnung die Rede ist, gleich geachtet wird.

Den Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichten, Dorfsvorstehern, Schöppen oder Dorfsgeschwornen ist diese Befugniß nicht beigelegt.

§. 13. Alle Atteste in Blanco sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch ertheilt worden, es sey von wem es sey, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Diebstahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von 50 Rthlr., wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldstrafe von 5 Thalern verfallen.

§. 14. Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte-, Post-, Extrapost-, Estafetten- und Courier Pferde ausgenommen, fertigt das zuerst berührte inländische Grenz-Zoll-Amt ein Attest über diese Einbringung, nach dem am Ende befindlichen Formular, unentgeldlich aus.

§. 15. Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze auszuführen im Begriff stehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Besitzer sich nicht durch das §. 14 erwähnte Attest des Grenz-Zoll-Amtes über die zuvor geschehene Einbringung ausweisen, oder er nicht ein Attest seiner Orts-Obrigkeit nach §. 1. über den rechtmäßigen Besitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelassen, insofern die Pferde-Ausfuhr erlaubt ist.

§. 16. Was in dieser Verordnung vom Pferdekaufen und Verkaufen bestimmt worden, gilt, wie sich von selbst versteht, auch vom Pferdetauschen und Vertauschen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes; daher es dem Angehaltenen auch nicht zu statten kommt, wenn er eine Schenkung des in seinem Besitz befindlichen Pferdes vorgiebt, und diese nicht nachweisen kann.

§. 25. Der in den Fällen des §. 1. 9. 14. und 15. als verdächtig Angehaltene kann sich von seiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchsten Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde baare Kaution gerichtlich niederlegt. In diesem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferden entlassen, die Untersuchung aber durch Requisition seines Ortsgerichts fortgesetzt.

gez. Friedrich Wilhelm.
Schrötter. Stein. Schrötter.

Formular des obrigkeitlichen Attests zum Verkauf eines Pferdes ad §. 11. der Verordnung.

Vorzeigern dieses, dem . . . aus . . . im . . Kreise, welcher seine Fuchsstutte, mit einem weißen Stern vor dem Kopf und einer weißen Stelle am linken Hinterfuße, lang geschwänzt, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich 10 Jahre alt, ver-

verkaufen will, wird hierdurch attestirt, daß derselbe als Eigenthümer dieses Pferdes zum Verkauf desselben befugt sey.

N. N. den N. N.
L. S. Ober-Amtmann.

Gültig zum Verkauf dieses Pferdes auf 4 Wochen.

Formular des Einbringungs-Attests ad §. 14.

Vorzeigern dieses, angeblich dem . . . zu . . . bei . . . wird hiermit attestirt, daß derselbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stutzschwanz, sonst ohne Abzeichen, aus dem Herzogthum Warschau einpassirt ist.

Grenz-Zoll-Amt N. N., den
L. S. N. N.
Rendant. Controlleur.

No. 278. Die Schaafpocken-Impfungen betreffend.

Diejenigen Landwirthe, welche künftig ihren Schaafheerden die Schaafpocken einimpfen lassen, haben dieses Vorhaben in ihrer Nachbarschaft, so weit solche mit ihnen im Verkehr steht, bekannt machen zu lassen, damit nicht aus Mangel an nöthiger Vorsicht durch Verbreitung der zufälligen Ansteckung andere Anlaß zu Beschwerden erhalten.

Gleichergestalt ist das landräthliche Officium von solchen Impfungen in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 9. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 8. Rescr. pro Septbr. c.

No. 279. Betrifft die Eingangspässe für ausländische Juden, welche Dienste suchen.

In Gemäßheit des §. 34. des Edikts vom 11. März 1812, wird den sämmtlichen Polizei-Behörden des Departements hierdurch gemessenst aufgegeben: jüdischen Commis, Handwerks-Gesellen, Handlungsdienern, Knechten, Cantoren, Sängern, Schächtern, so wie andern dienenden jüdischen Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie aus dem Auslande herein kommen, um sich in hiesigen Staaten niederzulassen, oder Dienste zu suchen, die Nachsuchung von Eingangs-Pässen schlechterdings zu versagen.

Liegnitz, den 15. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 231. pro Sept. 1814.

No. 280. Betreffend die Ermäßigung des Ersatz-Zolls vom Terpentin-Oel.

Es ist von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 24. v. M. beschlossen worden: den sub 9. des provisorischen Tarifs vom 27. May d. J. für Terpentinöl auf 1½ Thaler für den Centner geordneten Ersatz-Zoll bis auf Acht gute Groschen pro Centner zu ermäßigen.

Den Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird solches zur Achtung hiedurch bekannt gemacht, mit der Anweisung: im besagten Tarif das Nöthige zu vermerken.

Liegnitz, den 15. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 41. pro Septbr. a. A. D.

No. 281. Wegen des Lossprechens gewesener Freiwilliger.

Nachstehende Verfügung des Königl. hohen Ministerii für die Finanzen und den Handel:

„Es ist mißfällig bemerkt worden, daß den heimkehrenden Freiwilligen hie und da von Seiten der Gewerke Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, z. B. in Absicht des Lossprechens als Gesellen. Da es indeß billig ist, bei gleichen Fähigkeiten sie vorzugsweise zu berücksichtigen, damit sie nach ruhmvoll beendetem Kampfe in Rücksicht der Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Brod-Erwerb nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, andern Gesellen, die unterdessen in ihrer Lage geblieben, nachstehen zu müssen; so wird hierdurch verordnet: daß die Dienstzeit in dem letzt verflossenen Kriege von dem Eintritt eines Jeden in den Militair-Stand an, bis zum Frieden von Paris, den freiwilligen Jägern sowohl, als den Landwehrmännern, als Lehrzeit angerechnet, auch denselben bei der Prüfung ihrer Fähigkeiten keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht werden sollen."

wird zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und den Polizei-Obrigkeiten in den Städten zugleich aufgegeben, auf die Befolgung derselben emsig zu wachen.

Liegnitz, den 16. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 17. Rescr. Septbr. c.

No. 282. Betrifft den bedingungsweisen Verkauf der Insignien des eisernen Kreutzes, so wie der des Denkmünzen-Bandes.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, Anordnungen zu treffen, zu dem Zweck, daß das eiserne Kreuz und die Denkmünze nur von denjenigen getragen werden dürfen, welche dazu berechtigt sind. In dieser Hinsicht wollen Se. Königl. Majestät gestatten, daß sowohl das Band zu den Denkmünzen, als das Band zu dem eisernen Kreutz, und die eisernen Kreutze selbst verkauft werden dürfen. Se. Majestät der König haben dabei erklärt, daß dieses um so unbedenklicher sey, da die, im Dienst befindlichen Militair-Personen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, die also von selbst darauf wachen werden, daß Niemand unbefugt eine Auszeichnung trage. Nur bei verabschiedeten Militair-Personen und bei Civil-Personen muß, nach dem ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Majestät, die Einschränkung eintreten, daß ihnen Kreutze und Bänder zu denselben, und Bänder zu den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugnissen verkauft werden dürfen, welche Zeugnisse in Ansehung der

eisernen Kreuze von der General-Ordens-Commission, in Ansehung der Denkmünzen von den Militair-Behörden ertheilt werden sollen. Die unterzeichnete Commission bringt Vorstehendes hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 31. August 1814.

General-Commission in Angelegenheiten der Königl. Preuß. Orden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich sämmtliche Orts-Behörden in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung angewiesen: ihrer Seits alles aufzubieten, um etwanige Mißbräuche zu verhüten, und die Contravenienten der General-Commission in Angelegenheiten der Königl. Preuß. Orden zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Liegnitz, den 17. September 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 19. R. pro September c.

No. 283. Betreffend die freigegebene Ausfuhr des Getreides zur See.

Die Ausfuhr des Getreides zur See ist bereits durch die Verfügung des Herrn Staats-Canzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht vom 30. April v. J. freigegeben, jedoch mit Einschränkung auf die beiden Häfen Pillau und Memel, weil wegen Pommern damals noch besondere Rücksichten statt finden mußten. Bei den jetzt veränderten Umständen stehet dem ferneren Handel mit Getreide zur See kein Hinderniß mehr entgegen, und es ist daher von Einem Hohen Staats-Ministerio mittelst Rescripts vom 1. d. M. verordnet: daß die Ausfuhr des Getreides nunmehr aus allen Preußischen Ostsee-Häfen wieder unbedingt gestattet seyn soll.

Liegnitz, den 14. September 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 11. Rescr. pro September c.

No. 284. Betreffend die freigegebene Ausfuhr der Pferde.

Die Verstärkung der Armeen veranlaßte im vorigen Jahre einen außerordentlichen Pferdebedarf. Es wurde daher alle und jede Pferde-Exportation aus dem Lande strenge untersagt.

Da indeß die Umstände, welche dieses Verbot nöthig machten, jetzt nicht mehr bestehen, so ist solches von Einem Hohen Staats-Ministerio, mittelst Rescripts vom 1. d. M., wieder aufgehoben, und zum Besten der inländischen Pferdezucht und des Verkehrs, die Exportation der Pferde wieder völlig freigegeben.

Liegnitz, den 14. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 25. Rescr. September c.

No. 285. Die einzusendende Nachweisung der im hiesigen Departement befindlichen Stipendien betreffend.

Mittelst der, unter No. 6. im 1sten Stück des Regierungs-Amtsblatts, Jahrgang

gang 1812. enthaltenen Verordnung vom 28. Dezember 1811. wurden sämmtliche Magisträte und einzelne städtische Corporationen, imgleichen alle diejenigen, welche Stipendien zu vergeben haben, aufgefordert, Uns unverzüglich eine Uebersicht von allen, für Studirende bestehenden Stipendien einzureichen. Bis jetzt sind jedoch nur wenige dergleichen Uebersichten eingegangen.

Wir erinnern daher alle jene Behörden, insonderheit die Magisträte, und namentlich die Magisträte zu Sagan, Glogau, Grünberg, Parchwitz, Hirschberg, Greiffenberg, Friedeberg a. Q., Haynau, Freystadt, Lähn, Kupferberg, Naumburg a. Q., Priebus, Schwiebus, Trachenberg, Militsch, Wohlau, Winzig, Steinau, Herrnstadt, Raudten, Schlawa, Neusalz, Neustädtel, Wartenberg, Polkwitz, Schmiedeberg und Beuthen, von welchen die Uebersichten der, von ihrer Verwaltung ressortirenden Stipendien bisher so wenig, als Negativ-Anzeigen eingegangen sind, die Verordnung vom 28. Decbr. 1811. nunmehr binnen 3 Wochen, bei 5 Rthlr. irremissibler Strafe, unfehlbar zu erledigen. Liegnitz, den 17. September 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 8. Reser. September c.

No. 286. Die bei den Kreis-Kassen gebildeten Depots von Tresor- und Thalerscheinen betreffend.

Mit Bezug auf den §. 3. des Edikts vom 7. d. M., die Tresor- und Thalerscheine betreffend, wird das Publikum hierdurch benachrichtiget: daß bei jeder Kreis-Kasse im Departement ein Depot von Tresor- und Thalerscheinen, Behufs deren Einwechselung, angelegt worden, und daß alle Zahlungen, die vom 1. October d. J. an, fällig werden, nach Maasgabe des Edicts werden behandelt werden.

Sämmtliche Special-Kassen erhalten zugleich die Anweisung: die diesfälligen Vorschriften zu befolgen, und Uns vom Jahr 1815. an, nach Ablauf eines jeden Quartals, und längstens bis zum 10. des folgenden Monats, eine Nachweisung von den bei ihnen durch die im §. 2. ad 1. 2. und 3. vorgeschriebenen Realisationsmittel, eingekommenen Tresor- und Thalerscheinen unfehlbar einzureichen.

Liegnitz, den 20. September 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 18. R. September c.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 7. Wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit.

Die nachstehende, im 15ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre befindliche Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit:

Durch das Allerhöchst vollzogene Edikt vom 7. d. M. ist festgesetzt worden, daß die

die Vermögens- und Einkommensteuer für den zweiten und dritten Termin gleichfalls als Kriegssteuer betrachtet, und mit der im Edikt vom 24 Mai 1812 bestimmten Anfertigung von Staatsobligationen nicht verfahren werden soll. Es versteht sich von selbst, daß diese Anordnung in der frühern, auf dem Edikt vom 19. Dec. 1812 beruhenden, Bestimmung der Kompensation dieser beiden Termine mit Forderungen und Leistungen an den Staat nichts abändert, und daß mit der Kompensation vorgeschritten werden muß. Da jedoch die kriegerischen Ereignisse und die mannigfaltigen Anstrengungen im vorigen, so wie im Anfange des laufenden Jahres sowohl die Kräfte der Besteuerten, als die Thätigkeit der mit der Bearbeitung der Kompensation beauftragten Behörden in Anspruch nahmen, so hat solche nothwendig eine Verzögerung erleiden müssen.

Bei den gegenwärtig so glücklich veränderten Verhältnissen kann und muß aber diese Angelegenheit schnell zum Abschluß gebracht, und dadurch den gerechten Klagen der Inhaber der noch im Umlauf befindlichen Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine vollständig abgeholfen werden.

Es ist zu diesem Zweck unumgänglich erforderlich, daß das Kompensationswesen, wie selbiges in dem Edikte vom 19. Decbr. 1812 und in den durch die Amtsblätter publicirten Anweisungen vorgeschrieben worden ist, mit voller Thätigkeit von den damit beauftragten Kreis- und Stadtbehörden bearbeitet und von den Provinzialregierungen sorgfältig dahin gesehen werde, daß es diesen Behörden nicht an dem erforderlichen Hülfspersonale fehle, und also keinerlei Entschuldigung ihnen bleibe, wenn sie demungeachtet nicht in der Ausfertigung der Kompensations-Anerkenntnisse rasch vorwärts schreiten.

Da aber, zum großen Nachtheile dieses Kompensationsgeschäftes und des davon abhängenden endlichen Abschlusses der Vermögenssteuer-Erhebung, sehr viele Steuerpflichtige mit Einreichung der Liquidationen für die vom 1. März bis Ende Decbr. 1812 getragenen, ediktmäßig zu kompensirenden Forderungen und Leistungen fortwährend zögern: so setze ich, vermöge der mir von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Befugniß zur Abwendung des den Inhabern der, auf die Vermögens- und Einkommensteuer fundirten Papiere durch ihre verspätete Befriedigung — und dem Staat durch die fortlaufenden Hebungskosten — entstehenden Schadens hierdurch fest: daß nach dem 31. Decbr. des laufenden Jahres 1814 keine Liquidationen wegen Forderungen und Leistungen aus der vorbemerkten Periode, von wem es auch sey, bei den zu deren Annahme beauftragten Behörden zur Kompensation mit den beiden letzten Terminen der Steuer ferner angenommen werden sollen.

Wer also bis zum 31. Decbr. d. J. einschließlich nicht der betreffenden Behörde seine völlig justificirte Liquidation eingereicht hat, wofür der §. 3. des Edikts vom 19. Decbr. 1812 nur einen Zeitraum von acht Wochen festgesetzt hatte, hat es sich lediglich selbst zuzuschreiben, daß die beiden letzten Steuertermine von ihm ohne Weiteres eingezogen werden.

Die bis zum Ende dieses Jahres eingehenden Liquidationen werden von den betreffenden Behörden ohne Aufschub geprüft, und es wird damit nach dem §. 20.

des

des Edikts vom 19. Decbr. 1812 und den speciellen Anweisungen, welche auf dessen Grund durch die Amtsblätter ergangen sind, weiter verfahren.

Von allen denjenigen Steuerpflichtigen, deren Liquidationen nicht die volle Höhe der von ihnen für die beiden letzten Termine zu erlegenden Vermögenssteuer erreichen, wird der überschießende Betrag der letztern, ohne die Revision der Liquidationen abzuwarten, sogleich vorläufig erhoben.

Zu diesem Ende haben die mit der Steuererhebung beauftragten Behörden sich in der engsten Verbindung mit den zur Annahme der Liquidationen beauftragten Behörden zu erhalten.

Die nach erfolgter Festsetzung und Anerkennung der Liquidationen den Steuerpflichtigen etwa zur Last bleibenden mehreren Beträge müssen ebenfalls sofort eingezogen und dadurch mit den Steuerpflichtigen vollständig abgeschlossen werden.

Die Departements-Commissionen mache ich ausdrücklich dafür verantwortlich, daß sie die ihrer Aufsicht untergebenen Special-Commissionen unter der genauesten Aufsicht halten und unablässig auf den Abschluß des Geschäfts hinarbeiten. Diejenigen Behörden und Officianten, welche sich hierbei nachlässig beweisen sollten, haben sie der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer namentlich anzuzeigen, damit selbige bei mir die erforderliche Beahndung in Antrag bringen könne. Berlin, den 10. September 1814.

Der Staatskanzler
Fürst von Hardenberg.

wird hiermit zur allgemeinsten Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Steuerpflichtigen aufgefordert: sich auf die in dem §. 19 des Edikts vom 19. Decbr. 1812. (pag. 199 der Gesetzsammlung vom Jahre 1812) bestimmte Art, mit denjenigen Beweismitteln zu versehen, welche erforderlich sind, um auf die Vermögens- und Einkommensteuer-Rückstände des 2ten und 3ten Termins zu compensiren, widrigenfalls diese Rückstände vom 1. Januar d. J. an, mit Strenge beigetrieben werden müssen.

Die Herren Kreis-Landräthe und Magisträte werden aber wiederholt aufgefordert, in Hinsicht der bei ihnen angemeldeten Anforderungen der Kriegsleistungen vom 1. März bis Ende Decbr. 1812, auf die in dem §. 20 des vorbemerkten Allerhöchsten Edikts vorgeschriebene Art zu verfahren, und sich in die engste Verbindung mit der zur Annahme der Liquidationen beauftragten Behörden, dafern dieselben nicht selbst die Geschäfte der Kreis- und Communal-Commissarien wahrnehmen, zu setzen, damit die Verantwortlichkeit vermieden werde, welche denjenigen treffen würde, der verschulden möchte, daß gehörig angemeldete Leistungen aus der vorbemerkten Periode nicht vor Ablauf des gegenwärtigen Kalenderjahres verificirt, und zum Gebrauch bei Abrechnung auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer geschickt gemacht werden.

Liegnitz, den 20. September 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 8.

No. 8. Betreffend nähere Bestimmungen bei Compensirung der Kriegsleistungen aus dem Zeitraum vom 1. März bis ult. Decbr. 1812 mit dem 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer.

Der §. 3 des Allerhöchsten Edikts d. d. Paris den 3. Juni c., wegen Vergütung der Kriegsleistungen, ist von mehreren landräthlichen Aemtern und Special-Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer dahin mißverstanden worden, daß sie sämmtliche Forderungen aus der darin bezeichneten Periode vom Jahre 18 6/12 für compensationsfähig bei der Vermögens- und Einkommensteuer erachten.

Die unterzeichnete Departements-Commission eröffnet denselben daher zur Vermeidung von Irrthümern: daß, da nach ausdrücklicher Vorschrift des Vermögensteuer-Edikts vom 24. Mai 1812, §. 2. lit. b. und nach dem Inhalte der Verordnung über die Compensation des 2ten und 3ten Entrichtungstermins der Vermögens- und Einkommensteuer vom 19. Decbr. 1812, nur die Natural-Leistungen vom 1. März 1812 ab bis ult. Decbr. desselben Jahres zur Abrechnung bei dem 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer bestimmt sind, alle frühere Leistungen aber keinesweges mit dieser Steuer, sondern lediglich mit andern Staatsabgaben compensirt werden können.

Hiernach haben sich sowohl die Landräthlichen Aemter bei Ausfertigung der Anerkenntnisse, als auch die Kreis-Commissionen bei Annahme derselben, Behufs der Kompensation, aufs genauste zu achten. Liegnitz, den 18. September 1814.

Königl. Preuß. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 691 pro 1814.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Benennung des Herzogl. Gerichts zu Sagan betreffend.

Nachdem durch das Rescript Eines hohen Justizministerii vom 23. August 1814 festgesetzt worden, daß das im Fürstenthum Sagan niedergesetzte Gericht die Benennung: Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan, führen soll; so wird solches allen denjenigen, welche sich in Geschäften an das Herzogliche Gericht des Fürstenthums Sagan zu wenden haben, zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 5. September 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben geruht, den Pastor Vogel zu Wirschkowitz zum Superintendenten des Militsch-Trachenbergischen Kreises zu ernennen.

Der gewesene Administrator der katholischen Probstei zu Berlin, Weltpriester Birambo ward zum Erzpriester und Stadtpfarrer zu Glogau nominirt, und der Candidatus Theologiae Matthesius als Pastor der evangelischen Kirche zu Rüstern bestätigt.

Ferner sind befördert worden: der bisherige Rektor Paul zu Schönau, zum ersten Collegen bei dem Gymnasio zu Hirschberg; der Seminarist Buchwald aus Skampe, zum Schul-

Schullehrer nach Jehser, Schwiebusschen Kreises; der Schullehrer Schmalz zu Leos, zum Schullehrer nach Hagendorf, Bunzlauschen Kreises; der Friedrich Wilhelm Wennrich, zum Schuladjuvanten nach Hermsdorf unterm Kynast; der Schulgehülfe Johann Gottfried Seiffert, zum Schuladjuvanten nach Straupitz, Hirschbergschen Kreises; der Seminarist Gottfried Traugott Britzel aus Gottesberg zum Schuladjuvanten nach Jannowitz, Hirschbergschen Kreises; der Seminarist Carl Scholz aus Neudorf zum Schuladjuvanten nach Kunzendorf, Steinauschen Kreises.

Der Wundarzt Stiller hat die Bestallung als Kreischirurgus und gerichtlicher Wundarzt im Liegnitzschen Kreise, so wie die Approbation als Geburtshelfer zu Liegnitz erhalten.

Eben so ist der Wundarzt Süßmann als Geburtshelfer zu Neusalz approbirt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ueber Vertheilung einiger aufgebrachten milden Gaben zu Verpflegung der verwundeten und kranken preußischen Militairs in den Hospitälern zu Paris.

Schon im April und Mai d. J., also bald nach dem glorreichen Einzuge der preußischen und verbündeten Truppen in Paris, ist es Uns, theils durch eine von dem Landrath Schwiebusschen Kreises, v. Sommerfeld, unter den Kreiseinsassen veranstaltete Sammlung, theils durch milde Gaben, welche die patriotische Freude über jenes Ereigniß unter Hirschbergs Einwohnern zusammen brachte, und welche noch sonst einige edelmüthige, ungenannt seyn wollende Vaterlandsfreunde gespendet, möglich geworden, 39 Stück Napoleonsd'or, 7 Stück Friedrichsd'or und 60 Stück Dukaten an den Herrn Hofrath Heun nach Paris zu senden, um solche, der Bestimmung gemäß, unter die in den dortigen Hospitälern damals befindlich gewesenen preußischen verwundeten und kranken Militairs zu vertheilen.

Sämmtlichen wohlwollenden Gebern wird hiermit bekannt gemacht, daß diese milden Gaben richtig vertheilt worden, und die braven Vaterlandsvertheidiger die lebhaftesten Aeußerungen des Danks und der Freude über diese in fremdem Lande zwiefach willkommenen Gaben bezeugt haben. Liegnitz, den 13. September 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Bekanntmachung.

Nachdem der Allerhöchste Auftrag, welcher mir wegen der Geistlichkeit und wegen der Fonds der säkularisirten Stifter und Klöster in Schlesien bisher obgelegen, vollständig erledigt worden, haben Se. Durchlaucht der Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg nunmehr die Uebergabe dieser Geschäfte an die betreffenden Ministerial- und Provinzialbehörden zu genehmigen, und mir deshalb mittelst höchsten Rescripts vom 9ten d. M. die nöthige Weisung zu ertheilen geruhet.

Ich ermangele nicht, solches hierdurch zur Kenntniß der respectiven Behörden zu bringen, welche mit mir wegen dieser Angelegenheiten bisher in Geschäftsverbindung gestanden haben, und denen ich deshalb schriftliche Mittheilung zu machen behindert bin, indem ich selbige ersuche, der höchsten Bestimmungen wegen des hierunter ferner zu beobachtenden Geschäftsganges gewärtig zu seyn. Berlin, den 13. September 1814.

Schulz, Königl. Preuß. Staatsrath.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 39
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 39.

Liegnitz, den 24. September 1814.

Steckbrief hinter dem Bedienten Müller.

Dem Hauptmann Herrn von Plothow von dem hier garnisonirenden 6ten Landwehr-Infant. Regiment sind durch seinen unten signalisirten Bedienten folgende Sachen den 15. dieses entwendet worden:

1) 80 Rthlr. Courant in 8-, 4- und 2 gGr. Stücken;
2) vier silberne Uhren, wovon zwei eingehäusige gleichförmiger englischer Façon sind, die 3te ebenfalls eingehäusig und von der Vorderseite perlenartig gearbeitet, und die 4te zweigehäusig ist;
3) vier ganz neue Hemden, A. v. P gezeichnet;
4) acht Schnupftücher von verschiedenen Sorten, und
5) drei Pfeifenköpfe, nämlich 2 hölzerne und einen von Porzelain, welcher letztere ebenfalls in Form eines hölzernen gearbeitet, und narbenartig grün und schwarz gezeichnet ist.

Signalement.

Johann Müller, gebürtig von Berlin, ohngefähr 21 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, länglich gebogene Nase, gewöhnlichen Mund ohne Bart, spitzig Kinn, langes hageres und blasses Gesicht, schmächtiger Statur, und spricht übrigens französisch, polnisch und deutsch, letzteres im Berlinschen Dialekt.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer rothbrauntuchne Jacke mit dergleichen Knöpfen, mit Pantalons von eben dieser Couleur, schwarzen runden Hut, gelb und schwarz gepunkten kattunen Halstuch und Schuhen.

Alle resp. Behörden ersuche ich dienstergebenst, auf diesen gefährlichen Dieb gefälligst invigiliren, und im Betretungsfalle denselben verhaften und unter sicherer Begleitung an mich abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 16. September 1814.

Königl. Polizei-Direktorium. Schönfeld.

Auction zu Steinau.

In dem Pfefferküchler Handkeschen Hause sollen den 6. Oktober d. J. Vormittags um 8 Uhr Hausrath, männliche Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und Bücher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Steinau, den 10. September 1814.

Der Stadt-Richter Noske.

Steck-

Steckbrief hinter den Amtmann Hoppe aus Klein Wandris.

Der im Signalement bezeichnete Amtmann zu Klein Wandris, Namens George Friedrich Hoppe, hat sich den 10. d. M. von hier heimlich entfernt, aus Furcht, daß bei Revision seiner Rechnungen Defecte entdeckt werden möchten. Er hat ein hiesiges herrschaftliches Acker Pferd, einen lichten Fuchs, welcher auf den rechten Hinterfuß etwas hinket, und auf der rechten Seite hinten mit dem Wirthschafts-Brande KL. W. bezeichnet ist, und ein allhiesiges Gerichts-Siegel mitgenommen, und es ist an der Habhaftwerdung des Hoppe und dieses von ihm mitgenommenen Pferdes viel gelegen. Wir ersuchen daher alle Königl. Behörden hiermit ganz ergebenst, im Betretungsfalle den rc. Hoppe zu verhaften, auch das Pferd, wenn es sich entdecken sollte, anzuhalten und gegen sofortige Erstattung aller Kosten an uns abzuliefern. Klein Wandris bei Liegnitz, den 14. September 1814.

Das Gerichts-Amt.

Signalement.

Der Amtmann George Friedrich Hoppe ist aus Lang-Helmigsdorf bei Bolckenhayn gebürtig, 31 Jahre alt, evangelischer Religion, acht Zoll groß, von starker Statur, hat ein volles etwas blatternarbiges Gesicht, schwarze Haare, einen starken Backenbart, schwarze Augen, eine gesunde etwas bräunliche Gesichtsfarbe, und trägt einen gelbgrünen Rock, eine rothe Weste und blaue russische Mütze roth eingefaßt, so wie einen grau tuchnen Mantel, welcher mit einer Kette am Halse befestiget ist. Er spricht langsam und hat etwas Langweiliges in seinen Körperbewegungen.

Aufgefundener Leichnam.

In der Nacht vom 17. zum 18. August c. hat sich in dem Gaßteiche bei Leipe der Müllergeselle Carl Gottlieb Riersch oder Kriesch, dem Verlauten nach aus der Gegend von Schweidnitz gebürtig, ohngefähr 48 Jahr alt, mittlerer Statur, bekleidet mit einem sehr geflickten Rocke, einem alten Hute, zerrissenen Schuhen, Leinwand-Beinkleidern und dergl. Hemde, ersäuft. Spuren äußerer Gewalt ließen sich an dem Leichnam nicht entdecken.

Da der eigentliche Geburtsort des Denati nicht hat ausgemittelt werden können, so wird dieser Vorfall hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beuthen an der Oder, den 12. September 1814.

Das Gerichts-Amt der Wiesauer Güter.

Eisenbeil, Just.

Verkauf des Rußischen Bauerguts zu Ober-Kesselsdorf.

Das zum secularisirten Stift Liebenthal gehörige sogenannte Rußische Bauergut zu Ober-Kesselsdorf, eine Meile von Löwenberg, soll in termino **den 19. October** d. J. vor dem hierzu ernannten Commissario, dem Herrn Administrator Bergmann, entweder im Ganzen oder in einzelnen kleinen Parzelen meistbietend verkauft werden.

Dieses Gut enthält an Aeckern und Wiesen, incl. Gräben und Wegen, 47 Morgen 148 □Ruthen, und an Forst 30 Morgen 69 □Ruthen, incl 5 Morgen 56 □Ruthen Wiesen im Forst. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind nicht vorhanden.

Der Licitations-Termin wird im Gerichts-Kretscham zu Kesselsdorf abgehalten, nimmt früh um 8 Uhr seinen Anfang und endiget Abends um 6 Uhr.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei der Königl. Haupt-Administration zu Liebenthal in Erfahrung gebracht, die Grundstücke aber an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden. Breslau, den 16. Septbr. 1814.

Vermöge Auftrages. Witzenhusen.

Ver-

Verkauf der Freistelle No. 60. zu Bischdorf.

Das Gerichts-Amt hieselbst subhastirt der Theilung wegen die sub No. 60. belegene, von dem Johann George Schwabe zu Bischdorf hinterlassene, auf 379 Rthlr. 2 sgr. Cour. gerichtlich gewürdigte Freistelle mit Acker und Garten, und ladet Kauflustige auf den einzigen und peremtorischen Licitations-Termin den 8 October hiermit ein, ihr Gebot abzulegen und den gerichtlichen Zuschlag unter Zustimmung der Erben zu erwarten.

Auch werden die etwanigen unbekannten Gläubiger ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin hiermit edictaliter citiret.

Bischdorf bei Haynau, den 18. July 1814.

Adelich von Mutius Bischdorfer Gerichts-Amt. Mattiller, Justit.

Verkauf der Freihäuslerstelle No. 18. zu Bischdorf.

Das Ableben des Johann George Knoll zu Bischdorf erfordert es, wegen der Theilung seines Nachlasses, dessen sub No. 18 belegene, auf 248 Rthlr. 4 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte, mit Acker und Garten versehene Freihäusler-Stelle zum öffentlichen Verkauf auszustellen.

Es werden also Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem einzigen Licitations-Termin den 8. October d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte ihr Gebot abzulegen und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen. Auch werden alle noch unbekannte Gläubiger des Knoll ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin öffentlich mit vorgeladen. Bischdorf bei Haynau, den 18. July 1814.

Adelich von Mutius Bischdorfer Gerichts-Amt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Schmidtschen Gärtnerstelle zu Waldau.

Auf den Antrag der majorennen und des Vormundes der minorennen Erben des zu Waldau verstorbenen Gärtners Christian Schmidt und unter waisenamtl. Approbation soll die zu des rc. Schmidt Nachlaß gehörige, gerichtl. auf 97 Rthlr. 10 sgr. Courant gewürdigte, in dem Domainen-Amts-Dorfe Waldau gelegene Gärtnerstelle meistbietend verkauft werden. Wenn nun terminus unicus et peremtorius licitationis auf den 10. October d. J. Vormittags um 10 Uhr coram Deputato, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Fabricius, anberaumt worden: so werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin auf hiesigem Land- und Stadt-Gerichts-Sessions-Zimmer entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung des Waisen-Amts an den Meistbietenden erfolgen, auf spätere Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe können Kauflustige an hiesiger Gerichtsstätte und die Kaufsbedingungen in der Registratur des Land- und Stadt-Gerichts einsehen.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten an diesem Grundstücke aufgefordert, sich in diesem Termin unfehlbar einzufinden und ihre Ansprüche an das Grundstück anzumelden und zu bescheinigen, indem dieselben mit Ausschluß der Militär-Personen unter ihnen denen, in Gemäßheit des Allerhöchsten Suspensions-Edikts ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten bleiben, bei ihrem Ausbleiben mit ihren etwanigen Ansprüchen werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Liegnitz, den 30. July 1814.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Ver-

Verpachtung des Brau-Urbars zu Hirschberg.

Zur Verpachtung des hiesigen städtischen Brau-Urbars ist ein Licitations-Termin auf den 31. October d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt worden, zu welchem cautionsfähige Pachtlustige zu Abgabe ihrer Gebote auf hiesigem Rathhause hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen können auf unsrer Registratur täglich eingesehen werden.

Hirschberg, den 6. September 1814.

Der Magistrat.

Verkauf des Auenhauses No. 31. zu Ober-Bielau.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret das von dem Johann Gottlieb Steinbrecher zu Ober-Bielau sub No. 31. hieselbst hinterlassene, auf 180 Rthlr. Cour. abgeschätzte Auenhaus, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 15. October d. J. Vormittags 9 Uhr unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben und Gläubiger hiermit ein; auch werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des rc. Steinbrecher auf denselben Termin zur Liquidation ihrer Forderungen unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen.

Ober-Bielau bei Haynau, den 7. August 1814.

Das Reichsgräflich v. Nostitzsche Gerichts-Amt der Herrschaft Vorhaus.

Mattiller, Justit.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 40.

Liegnitz, den 1. October 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9. September 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen Provinzen mit Unseren übrigen Staaten, sind Wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendiget werden können; so finden Wir Uns dennoch durch die dringenden Wünsche der unter Unsern Scepter zurückgekehrten Unterthanen bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Januar 1815. an gesetzliche Kraft haben.

§. 1. Vom 1. Januar 1815. an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

§. 2. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen

hobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

Das Allgemeine Landrecht soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.

§. 3. Auf die vor dem 1. Januar 1815. während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohlerworbenen, Gerechtsame unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrecht entlehnten, Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung.

§. 4. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Von Verträgen.

§. 5. Alle Verträge, welche vor dem 1. Januar 1815. errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der vor den Notarien abgeschlossenen Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

Von Testamenten.

§. 6. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1815. errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilet werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.

§. 7. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen werden, nur noch während eines Jahres, vom 1. Januar 1815 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 8. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitglie-

gliedern, soweit dieselben nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1. Januar 1815. entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von den Verhältnissen der Eheleute.

§. 9. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Januar 1815. verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. Januar 1815. nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Vom väterlichen und mütterlichen Niesbrauch.

§. 10. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1. Januar 1815. wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 11. Die vor dem 1. Januar 1815. gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1815. von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Januar 1815. erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

Von der Verjährung.

§. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Januar 1815. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Januar 1815. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Januar 1815. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Januar 1815. an berechnen.

Vom Zinsfuß.

§. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Januar 1815. die

Be-

Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß wenn in einem früheren Vertrage, höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit.

§. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. Januar 1815. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

§. 15. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Januar 1815. eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die, zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

Von Strafsachen.

§. 16. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in so fern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1. Januar 1815. begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Januar 1815. begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll, vom 1. Januar 1815. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 17. Vom 1. Januar 1815. an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795. erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1. erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel, als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Einrichtung der Landes-Justiz-Collegien.

§. 18. Es sollen Landes-Justiz-Collegien unter der Benennung Ober-Landes-Gerichte angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die von den letzteren gefällten Erkenntnisse, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Apellationsinstanz bilden.

Land- und Stadtgerichte.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zustehet, durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt.

Patri-

Patrimonial-Gerichte.

§. 20. In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereigüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1. Januar 1815. an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 17. §. 13. auch ferner auf das Genauste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte, und daß solche in der Regel als Gesammt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschließen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadt-Gerichten, möglichst angelegen seyn zu lassen.

Wegen Herstellung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen.

§. 21. Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.

§. 22. Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die schwebenden Prozesse, werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

Deposital-Geschäfte.

§. 23. In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. December 1783. Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. Januar 1815. an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

Hypotheken-Wesen.

§. 24. Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20. Decbr. 1783. eingerichtet werden, und darüber besondere Verordnung ergehen.

Vormundschafts-Wesen.

§. 25. Das Vormundschaftswesen ist nach dem 1. Januar 1815. wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

Die Geschäfte der Civil-Standes-Beamten hören auf.

§. 26. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der nach den vorigen Verfassungen angesetzten Civilstandes-Beamten hören mit dem 1. Januar 1815. auf, und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

Eingeschränkte Befugnisse der Notarien.

§. 27. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernements-blätter oder Amtsblätter, sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit, aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preußischen Gesetzen den Gerichten beigelegt sind,

und

und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

Stempel-Wesen.

§. 28. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20. November 1810., die Deklaration vom 27. Juny 1811., die Instruktion vom 5. September 1811., und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

Von den Gerichts-Gebühren.

§. 29. Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Januar 1815. an, bei den Oberlandesgerichten und größeren Untergerichten, nach der, durch das Edikt vom 11. August 1787. vorgeschriebenen Sportultaxe, und bei den übrigen Untergerichten, nach der für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen Sportultaxe angesetzt und entrichtet werden.

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.

§. 30. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. December 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

Inquisitoriate

errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wiedervereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9. September 1814.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Boyen.

Wittgenstein. Schuckmann.

Publicandum.

Schon lange fühlt man ziemlich allgemein in den Preußischen Staaten, daß die Form des Gottesdienstes in den neuesten protestantischen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche habe, was die Gemüther erregend und angreifend, sie zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen, und erheben könnte. Der Symbole giebt es wenig, und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten, oder haben einen Theil ihrer Bedeutsamkeit verloren; die Predigt wird als der wesentliche Theil des Gottesdienstes angesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienste ist; die Liturgien sind theils so unvollständig, theils so ungleich und unvollkommen, daß vieles der Willkühr der einzel-

zelnen Geistlichen überlassen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Wirkung, beinahe ganz verloren gehet. Diese Mängel sind sichtbarer geworden in der letzten Zeit, wo der, durch die großen Weltbegebenheiten, durch die Drangsale, den Kampf und die Siege des Vaterlandes, neu belebte religiöse Sinn des Volkes, das Bedürfniß, sich auf eine würdige Art auszudrücken und auszusprechen, lebhaft und tief gefühlt hat. Es wäre zu bedauern, wenn dieser zu zweckmäßigen Reformen in dem Gottesdienste besonders günstige und geeignete Zeitpunkt unbenutzt vorübergehen sollte. In diesem Geiste sind mehrere der würdigsten Geistlichen, insbesondere aus der Hauptstadt und der Kurmark, bei Sr. Majestät dem Könige eingekommen, um zu bitten, die gewünschte Reform einzuleiten und herbeizuführen. Se. Majestät haben dieses fromme Anliegen der Geistlichkeit, welches mit Höchstihren eigenen Ansichten in dieser wichtigen Sache vollkommen übereinstimmt, mit besonderer Aufmerksamkeit und Wohlgefallen aufgenommen. Dem gemäß haben Sie eine Auswahl von Geistlichen getroffen, die mit der reinen Absicht, das Reich Gottes zu befördern, die gründlichste Einsicht in das ganze Kirchenwesen, und die nöthige Rücksicht auf alle zu beherzigende Umstände verbinden, und Se. Majestät haben ihnen aufgetragen, nach reifem Ueberlegen, Vorschläge über die zweckmäßigsten Verbesserungen des Gottesdienstes durch die obere geistliche Behörde nach Höchstihrer Zurückkunft aus Wien vorzulegen. Der Wunsch und der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgie und die Gesammtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen nach dem Ausspruche des Apostels: prüfet alles und das Beste behaltet, untersuche, prüfe, mit dem unsrigen vergleiche, und mit dem Geiste und den Grundsätzen unserer heiligen Religion zusammen halte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben, und die Religiosität des Volkes immer fester begründen mögen.

Die mit Genehmigung Sr. Majestät hiezu beauftragten Geistlichen sind: Herr Ober-Consistorialrath und Hofprediger Sack, die Herren Ober-Consistorialräthe und Pröbste Ribbeck und Hanstein, Herr Ober-Consistorialrath Hecker, Herr Consistorialrath und Feldprobst Offelsmeyer, Herr Consistorialrath und Hofprediger Eylert.

Beiträge und Vorschläge zu Beförderungen dieses Zweckes von einsichtigen und erfahrnen Geistlichen beider protestantischen Confessionen, werden von diesen Herren Beauftragten gerne angenommen, und sorgfältig geprüft werden, weshalb ich hierdurch diejenigen, die hiezu den Beruf und die Kraft in sich fühlen, auffordere, sich durch baldige Einreichung ihrer Beiträge um diese wichtige Angelegenheit verdient zu machen.

Berlin, den 17. September 1814.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 287. Die Tüchtigkeit des Häuserbaues betreffend.

Am 3. July d. J. stürzte in der Stadt Glogau ein massives, dem Weinschenken Hirsch Nathan Cohn gehöriges, erst vor ungefähr 50 Jahren massiv gebauetes Haus zusammen, und begrub fünf Menschen unter seinen Trümmern.

Eine vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß der Grund dieses traurigen Ereignisses in der Thatsache zu suchen sey, daß zu den Mauern schlecht gebrannte, in einer sogenannten Plan-Ziegelei verfertigte Ziegeln verbraucht, und ihre Verbindung durch eine Mischung von Lehm, Kalk und Sand, — Sparkalk genannt — bewerkstelliget worden. Wir sehen Uns daher veranlaßt, dem Publiko und den zur Besorgung eines Baues engagirten Handwerkern die Vorschriften des §. 768. bis 770. Tit. 20. P. II. des Allgem. Landrechts, welche folgendermaßen lauten:

§. 768. „Baumeister, die bei einem Bau oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht, sollen, den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern, angehalten werden."

§. 769. „Verfallen sie zum zweitenmale in dergleichen Fehler, so ist ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bei ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe, zu untersagen."

§. 770. „Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen,"

ins Gedächtniß zurückzurufen. Die Polizei-Obrigkeiten werden zugleich zu der Sorge verpflichtet, daß jene gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden, und daß durch häufige Revisionen derjenigen Gebäude, deren Beschaffenheit für ihre Dauer besorgt machen kann, so wie durch Ergreifung der Maaßregeln, zu denen diese Revisionen nach §. 765. ibid. des Allg. Landrechts:

§. 765. „Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu unterhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre"

Veranlassung geben, ein ähnlicher Unglücksfall abgewendet werde.

Liegnitz, den 9. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 161. pro September c.

No. 288. Betreffend die Aufhebung des Declarations-Zoll-Amts zu Ingersleben und dessen Verlegung nach Alt-Kranz.

Das bis jetzt zu Ingersleben bestandene Declarations-Zoll-Amt ist aufgehoben und nach Alt-Kranz verlegt worden.

Dies wird dem Publico hiermit zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 69. pro September c. A. D.

No. 289. Das von den Müllern auf dem Lande für ihre Mühlen mit bespannten Wagen aus der Nachbarschaft einzuholende Mahlgut betreffend.

Von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ist per Rescriptum vom 30. v. M. bestimmt worden: daß Müller, vorzüglich auf dem Lande, welche bespannte Wagen in die Nachbarschaft senden, um das Mahlgut für ihre Mühlen einzuholen, eines besondern Gewerbescheines als Hausirer nicht bedürfen, sondern dazu auf den Grund ihres Gewerbescheines als Müller wohl befugt sind, da dieser Fall demjenigen ganz analog ist, wenn Fabricanten umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrication aufzukaufen, welches nach §. 137. des Gesetzes vom 7. September 1811. über die gewerbepolizeilichen Verhältnisse, auch auf den bloßen Fabrications-Gewerbeschein geschehen kann.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird vorstehende Bestimmung mit der Anweisung bekannt gemacht, die wegen der Hausirer angeordnete Controlle nicht auf die hier benannten Fälle auszudehnen. Liegnitz, den 21. September 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 30. R. pro September c.

No. 290. Wegen Unterstützung der Soldaten-Frauen und Kinder.

Im Verfolg der im 38. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 272. enthaltenen Verordnung vom 14. d. M., wird den Magisträten der Städte hiesigen Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht: daß nach weiterer Bestimmung der Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 1. d. M. in Absicht des Servises eben so, wie in Absicht der Verabreichung des Brodes für die Soldaten-Frauen und Kinder festgestellt worden, daß für die stehenden Truppen, mit Ausnahme der mobilen Batterien, der 1. September d. J. als Termin anberaumt, von welchem ab die alte Verfassung wieder gänzlich für selbige eintritt. Die mobilen Batterien und die Landwehr, mit Ausschluß der Beurlaubten und Entlassenen, verbleiben hingegen im Genuß der bisherigen Vortheile, und findet diese Bestimmung in Absicht der mobilen Batterien um deswillen statt, theils weil sie sich im mobilen Zustande befinden, theils auch, weil sie noch nicht feste Garnisonen bezogen haben, sondern sich meistentheils in Cantonirungen aufhalten. Liegnitz, den 21. September 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 21. R. September c.

No. 291. Aufruf an die von der Königl. Regierung ressortirenden Behörden zur Berücksichtigung derjenigen jungen Bürger, welche im letztern Kriege freiwillig im Militair gedient, bei den Vorschlägen zur Besetzung von Civil-Aemtern.

Bereits im 10. Punkt des Circulars vom 3. Februar 1813 sind denjenigen jungen Staatsbürgern, welche freiwillig in die Reihen der Vaterlands-Vertheidiger treten würden, bestimmte Zusicherungen wegen ihrer künftigen Versorgung im Civil-Fach gemacht worden. Damit der Staat jetzt nach beendigtem Kriege diese Verheissungen zu realisiren vermöge, weiset die Königliche Regierung sämmtliche von ihr ressortiren-

den Behörden hierdurch an, forthin bei ihren Vorschlägen zu Stellen-Besetzungen auf dergleichen junge Männer, welche ihnen den Wunsch, im Civil-Dienst sich angestellt zu sehen, erkläret, und zu Verwaltung der nachgesuchten Posten die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, Rücksicht zu nehmen. Diese jungen Männer selbst aber werden hiermit aufgerufen, mit ihren Abschieden vom Militair nach dem 10. §. des vorbezogenen Circulars ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens während des Feldzugs vom Chef des Detachements, oder Regiments, bei welchem sie gestanden, besonders einzureichen.

Liegnitz, den 21. September 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 42. R. September c.

No. 292. Betreffend den bewilligten Rückzoll auf die Ausfuhr zum Ersatzzoll versteuerter Waaren.

Bei Regulirung des Ersatzzolls an die Stelle der im Jahre 1806. statt gehabten Transito-Abgaben, ist die Absicht gewesen, für die Ausfuhre auf der altländischen westlichen Grenzlinie von Anclam in Pommern bis Rattibor in Oberschlesien, auf den Fall einen Theil des Ersatzzolls zu restituiren, wann sich ergeben sollte, daß zur Erhaltung des Intermediärhandels bei dem Waarenbezug durch die Ostsee zur Ausfuhre hauptsächlich nach Sachsen, Böhmen und Mähren, ein solcher Rückzoll erforderlich seyn sollte.

Es wird daher eine solche Rückzahlung Statt haben auf folgende Objecte, welche Eingangs den Ersatzzoll entrichtet haben und über gedachte Grenzlinie ausgeführt werden, nämlich:

	Rthlr.	Gr.
auf den Centner Brutto feine Gewürzwaaren, als Muskatennüsse, Muskatenblumen, Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamomen, Saffran, Vanille	2 Rthlr.	— Gr.
auf den Centner Brutto außereuropäische gemeine Gewürzwaaren, als Pfeffer, Piment, Ingwer, Galgant	—	12
auf den Centner Brutto fabricirte Tabacke aller Art, excl. Portoriko	1	12
auf den Centner Brutto Portoriko	—	12
auf den Centner Brutto Virginische und andere außereuropäische Tabacksblätter	—	8
auf den Centner Brutto Thee	1	—
auf den Centner Brutto Raffinade, Melis und Candis . .	3	—
auf den Centner Brutto Lumpenzucker, ganzer und gestoßener .	1	—
auf den Centner Brutto Juften	—	12

mit dem Vorbehalt, diesen Rückzoll, nach Maßgabe der Umstände, noch auf mehrere Gegenstände, wann es erforderlich, auszudehnen.

Dieser Rückzoll findet Statt auf den Intermediär-Speditions- und Commissions-Handel. Bei dem directen Transito geschicht keine Rückzahlung.

Diese Festsetzung wird hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Was

Was die in dieser Angelegenheit erforderlichen Modalitäten bei der Behandlung rückzollfähiger Waaren und sonstigen Bestimmungen, z. B. der diesfalls bezeichneten Ausgangs-Zoll-Aemter rc. betrifft, so sind deshalb die Accise- und Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements durch das Circulare vom 24. August d. J. No. 54. angewiesen. Bei diesem haben sich die in dem Fall des Rückzolls sich befindenden Interessenten diesfalls zu erkundigen und belehren zu lassen, die Aemter aber haben die erforderliche Auskunft bestimmt zu ertheilen.

Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß nicht Demmin, wie eben besagtes Circulare No. 54. besagt, sondern Anclam der Endort der altländischen Grenzlinie in Pommern ist; auch daselbst Zeile 21 virginische und andere außereuropäische Tabacksblätter gelesen werden muß. Liegnitz, den 22. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 85. pro Septembr c. A. D.

No. 293. Betreffend die zur Waaren-Ausfuhr auf Rückzoll bestimmten Grenz-Zoll-Aemter in der Neumark und in Pommern.

Mit Beziehung auf die im gegenwärtigen 40. Stück des Amtsblatts befindliche Bekanntmachung vom gestrigen Dato, betreffend den auf die Ausfuhre zum Ersatzzoll versteuerter Waaren bewilligten Rückzoll, wird hierdurch bekannt gemacht: daß durch ein Rescript des hohen Finanz-Ministeriums vom 5. d. M. für die Provinz Neumark die Grenz-Zoll-Aemter zu Zullich und Crossen, und für die Provinz Pommern die Grenz-Zoll-Aemter zu Anclam, Treptow an der Tollensee, und Demmin, als solche bestimmt worden sind, über welche auf der westlichen altländischen Grenzlinie von Anclam bis Rattibor zum Ersatz-Zoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Die Zoll- und Accise-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements werden daher, mit Bezug auf das Circul. No. 54. vom 24. v. M. ad 7. hierdurch angewiesen: auf keine andere Neumärksche und Pommersche Ausgangs-Zoll-Aemter als jene obgedachten rückzollfähige Begleitscheine zu ertheilen. Dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegen handelt, muß dem Versender den Betrag des Rückzolls aus eignen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes Zoll-Amt, als obgedachte, wirklich ausgegangen ist.

Liegnitz, den 23. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 86. u. 87. pro Septbr. c. A. D.

No. 294. Den neuen Ausbruch der Rinderpest sowohl im Herzogthum Warschau, als im Militsch-Trachenbergschen Kreise des hiesigen Regierungs-Departements betreffend.

In mehreren Unter-Präfectur-Bezirken des Herzogthums Warschau, längs der Gränze des hiesigen Regierungs-Departements ist die Rinderpest ausgebrochen, und schon

schon ist dieses Uebel in einige Dörfer des Militsch-Trachenbergschen Kreises und in ein Rustical-Gehöft im Wohlauschen Kreise eingeschleppt. Es wird daher hierdurch:

1) aller Rind- und Schaafvieh-Einkauf im Herzogthum Warschau, längs der Gränze des hiesigen Regierungs-Departements, hiermit bei Strafe der Confiscation der eingebrachten Häupter, untersagt, und die Quarantaine-Anstalt zu Königsdorf, über welche nur allein Rindvieh aus dem Warschauschen in das hiesige Regierungs-Departement eingehen darf, durchaus, also auch für Rindviehheerden geschlossen, die von diesem Einlaßpunkte her, durch das hiesige Regierungs-Departement transitiren wollen. Eben dieses gilt von den Einlaßorten für das Schaafvieh. Gleichergestalt wird hierdurch:

2) gemäß dem am 24. Decbr. v. J. durch das Regierungs-Amtsblatt publicirten Viehsterbe-Patent vom 2. April 1803. und dessen §. 23., aller Einlaß von giftfangenden Sachen, als: Häuten, Hörnern, Haaren, ungeschmolzenen Talg, unbearbeitete Wolle, Rauchfutter, aus dem Herzogthum Warschau, ohne Ausnahme verboten, und sämmtlichen Gränz-Zoll-Aemtern an der Warschauschen Gränze bei Vermeidung schwerer Ahndung aufgegeben, sich auf das genaueste nach diesem Verbot zu achten.

3) Es wird ferner die Abhaltung von Viehmärkten in den Städten des Militsch-Trachenbergschen, Wohlauschen, Guhrauschen, Glogauschen, Freistädtschen, Grünbergschen und Schwiebusschen Kreises hierdurch untersagt, und bleibt dieses Verbot eben so wie die vorausgedrückten so lange bestehen, als nicht dessen ausdrückliche Aufhebung erfolgt.

4) Auf das podolische Rindvieh, welches die Quarantaine im Breslauschen Regierungs-Departement gehalten hat, und aus demselben in das hiesige eingehet, ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und sowohl von den Kreis- und Städte-, als von den Local-Polizei-Behörden zu Abwendung möglicher Gefahr darauf strenge zu halten, daß solches Vieh durch die vorgeschriebene Zeit allein gestellet, und von besondern Menschen gepflegt, beobachtet, auch das geringste Merkmal einer Krankheit schleunigst der Polizei-Behörde und dem Sanitäts-Beamten zur Untersuchung des Zustandes angezeigt werde. Es tritt zugleich überall in Wirksamkeit, was im §. 3. und 4. des vorbezogenen Patents verordnet ist, und die Orts-Polizei-Behörden haben zu veranlassen, daß das Gehöft, in welchem ein krankes Rind wahrgenommen, provisorisch bis zur Ankunft des Sanitäts-Beamten unter Sperre gesetzt, und was das Gesetz verordnet, veranstaltet werde.

Damit auch um so gewisser zum Vollzug gelange, was unter 1. und 2. vorstehend verordnet, so werden die Herren Landräthe der Gränz-Kreise gegen das Herzogthum Warschau hin, hierdurch gemessenst verpflichtet:

„die Gränz-Dörfer mit Wachen zu versehen.“

Auch ist in diesen und allen übrigen Kreisen des Regierungs-Departements zu veranlassen, daß die Dorf-Communen, und die Dorf-Polizei-Behörden insonderheit sich von den Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803, und von den, im Nachtrage desselben, Seite 55., enthaltenen Modificationen genau unterrichten, dadurch auch sich von den Strafen vollständige Kenntniß verschaffen, die auf Uebertretung

tung der gegebenen polizeilichen Gebote gesetzt. Denn jede Contravention wird mit der Strafe des Gesetzes geahndet werden. Liegnitz, den 23. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 503. pro Septbr. c.

No. 295. Betrifft die Erhebung einer Gold-Rate beim Uebertrag.

Um die bisher in verschiedenen Provinzen bei der Besteuerung in Hinsicht der Uebertragsaccise Statt gefundene Ungleichheit zu heben, ist von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 7. d. Monats beschlossen worden:

daß von jetzt an, auch vom Uebertrag, so weit solcher noch Statt hat, die in der höchsten Kabinetsordre vom 29 Mai d. J. (Gesetzsammlung 10tes Stück) bestimmte Gold-Rate erhoben werden soll, und zwar nicht blos, wenn der Uebertrag für sich 5 Rthlr. und darüber beträgt, sondern auch, wenn die ganze Accise-Abgabe mit Zurechnung des Uebertrags 5 Rthlr. und mehr ausmacht.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Auch den Accise- und Zollämtern Liegnitzschen Regierungs-Departements gereicht solches, mit Bezug auf die Circulare No. 48. vom 9. v. M. und No. 64. vom 6. d. M. hierdurch zur Nachachtung. Liegnitz, den 26. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

A. D. No. 110. pro September c.

No. 296. Die Eröffnung eines vorläufigen Schullehrer-Seminarii in Liegnitz betreffend.

Das dringende Bedürfniß, für vorschriftsmäßig im Seminario gebildete Subjecte zur Uebernahme von Landschullehrerstellen zu sorgen, hat Uns veranlaßt, mit der Eröffnung einer vorläufigen Bildungsanstalt für angehende Elementarlehrer in dem von Sr. Majestät zur Einrichtung eines Schullehrer-Seminarii für das Liegnitzsche Regierungs-Departement Uns überwiesenen ehemaligen hiesigen Nonnenklostergebäude in dem betreffenden Michaelistermin in dem Maaße und in dem Umfange vorzugehen, in welchem die dermalen dazu bereiteten Fonds solches gestatten, und den Lehr-Cursum vorläufig auf 1 Jahr festzusetzen.

Wir bringen dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums, mit der Anzeige, daß die Zahl derer, welche gegen die Wohlthat einer Geldunterstützung als Seminaristen in diesem Termin angenommen werden, auf 25 bestimmt ist, und die Annahme-Decrete für diese ausgefertigt worden sind. Doch wollen wir, um die Anstalt gemeinnütziger zu machen, gern gestatten, daß diejenigen, welche den Schullehrerstand zu wählen gesonnen und sich während ihrer Bildungszeit auf eigene Kosten hieselbst zu unterhalten im Stande sind, unentgeldlichen Antheil an dem Seminarunterrichte zu nehmen. Die diesfällige Anmeldung würde aber dann längstens innerhalb 10 Tagen zur Qualificationsprüfung an Uns gelangen müssen.

Liegnitz, den 26. September 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. ad No. 439 September c.

No. 297. Betreffend die Geschäftsführung der Säkularisationsangelegenheiten.

Da mit dem 1. October d. J. die Schlesischen Säkularisationsangelegenheiten an die Finanz-Deputation, und insoweit solche insbesondere die Kirchen- und Schulensachen betreffen, an die Geistliche und Schulen-Deputation der kompetenten Schlesischen Regierung nach den Grenzen der Departements übergehen, so haben sämmtliche Unterbehörden, und insbesondere diejenigen, die mit der Säkularisationssachen-Verwaltung bisher beschäftiget gewesen sind, in Gegenständen dieses Ressorts, insoweit sie das hiesige Regierungs-Departement betreffen, ihre Berichte an die unterzeichnete Königl. Regierung zu richten, und die am Schlusse einer jeden ihnen von Uns zukommenden Verfügung befindlichen Zeichen, nämlich

a) die vorgeschriebenen Anfangsbuchstaben der Regierungs-Deputation,
b) den Monat des Journals,
c) die laufende Nummer im Journal

jedesmal in dem auf die ergangene Verfügung zu erstattenden Berichte, dicht unter der in gedrängter Kürze den Hauptinhalt des Berichts andeutenden Seiten-Rubrik, zu vermerken.

Zugleich wird hiermit noch zur Kenntniß gebracht, daß vor der Hand die Haupt-Säkularisationskasse noch in Breslau für beide Schlesische Regierungs-Departements in ihrer bisherigen Verfassung verbleibt, und daß hiernach von Uns die das hiesige Regierungs-Departement betreffenden Zahlungen auf diese Kasse werden angewiesen werden. Dagegen aber haben auch die Pächter, Forst-, Rentämter und sonstige Administrationsbehörden der eingezogenen Geistlichen Güter im hiesigen Regierungs-Departement ihre Gelder an die Breslausche Haupt-Säkularisationskasse zu senden, jedoch gleichzeitig ein Exemplar des Geldextracts, den die Haupt-Säcularisationskasse erhält, auch Uns zu überreichen.

Liegnitz, den 26. September 1814.

Das Präsidium der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

G. No. 233. September c.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 9. Die Sistirung der Einziehung der Einkommensteuer von den Wittwenpensionen betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre de dato London den 16. Juni d. J. soll fernerhin von den zur allgemeinen Wittwenkasse gezahlten Einkaufsgeldern keine Steuer bis dahin gefordert werden, bis deren Rückzahlung durch die gedachte Kasse geschieht, imgleichen soll der Einziehung der Einkommensteuer von den Wittwenpensionen so lange Anstand gegeben werden, bis die für das Jahr 1812 fällig gewesenen Pensionen zur Zahlung gelangen, und in diesem Falle die Erhebung in 2 Ratis, und zwar zur Hälfte von den am 1. April und zur Hälfte von den am 1. October 1812 fällig gewesenen Pensionen erfolgen.

Sämmtlichen mit Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer beauftrag-

ten

ten Special-Commissarien werden vorstehende Allerhöchste Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 17. September 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 700. pro 1814.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die nähern Grundsätze wegen Erlassung der Strafen leichter Vergehungen enthaltend.

Die Anfragen verschiedener Untergerichte über die Anwendung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. August d. J., wegen Erlassung der Strafen leichter Vergehungen, veranlassen das unterzeichnete Ober-Landesgericht, nachstehende Grundsätze zur Befolgung bekannt zu machen:

1) Der Tag, welcher die Anwendbarkeit des Gesetzes bestimmt, ist der 6te (sechste) August dieses Jahres. Auf Vergehungen, die erst nach diesem Tage begangen worden, so wie auf Strafen, die von diesem Tage an noch länger als sechs Monat dauern sollten, findet es keine Anwendung.

2) Da in Injuriensachen die vom Richter dem Beleidiger zuzuerkennende Strafe nach dem Gesetz vom 1. Februar 1811. p. 149. der Gesetzsammlung zugleich die einzige Genugthuung für den Beleidigten ausmacht, so werden diese Prozesse fortgesetzt, und nach den Gesetzen auf Bestrafung erkannt, jedoch bei Publikation des Urtels dem Verklagten der Erlaß der Strafe durch die allgemeine Begnadigung angekündigt, insofern die Strafe sechs Monat Gefängniß oder Einhundert Reichsthaler Geldstrafe nicht übersteigt.

3) Hat der Beleidigte, statt die Injurienklage anzustellen, fiskalische Rüge verlangt und der Richter hat diesem Antrage statt gegeben, so werden, wenn voraus zu sehen ist, daß den Beleidiger nur eine durch die allgemeine Begnadigung erlaßne Strafe treffen würde, dennoch die Akten nicht eher reponirt, als bis die Erklärung des Beleidigten darüber erfordert worden, und er nicht auf Fortsetzung der Sache besteht, es wäre denn, daß er bei Anbringung der Denunciation erklärt hätte, daß er an dem Ausgange der Sache nicht weiter Theil nehmen wolle. Besteht der Beleidigte auf Fortsetzung, so wird über die Strafe erkannt, und nur bei der Publikation die Begnadigung angekündigt.

4) Auf Ordnungsstrafen, die Beamten wegen versäumter Dienstpflicht diktirt worden, und auf Succumbenzgelder findet die Begnadigung keine Anwendung, doch steht den Gerichten frei, erstere zu erlassen, wenn sie glauben, daß der Dienst nicht darunter leidet.

5) Auf Vermögens-Confiscationsprozesse findet die Begnadigung keine Anwendung.

6) Untersuchungen gegen Staatsbeamte können nur nach vorgängiger Anfrage niedergeschlagen werden.

7) Geldstrafen, welche Einhundert Reichsthaler nicht übersteigen, sind auch alsdann durch die Begnadigung für erlassen anzusehen, wenn die Strafgelder einer nicht landesherrlichen Kasse oder einer Privatgerichtsbarkeit zustehen.

8) Wenn die Gefängnißstrafe für erlassen zu achten ist, fällt auch die erkannte Züchtigung weg.

9) We-

9) Wegen der Anwendbarkeit der Begnadigung auf Vergehungen wider die Accise, Polizei- und Forstgesetze, werden die Gerichte auf das durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Publikandum vom 24. Juli 1810 verwiesen; jedoch ist bei allen Contraventionsfällen gegen Accise, Polizei, und Forstgesetze, wenn die Geldstrafe Einhundert Reichsthaler nicht übersteigt, und daher für erlassen zu achten ist, auch der Denunciantenantheil für wegfallend zu achten.

10) Wenn wegen der eintretenden Begnadigung eine Sache ohne Erkenntniß abgethan wird, so findet auch kein Werthstempel statt; jedoch müssen, wenn nach richterlichem Ermessen die Sache an sich stempelpflichtig gewesen wäre, die Stempel für die einzelnen Verhandlungen nach liquidirt werden. Breslau, den 9. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer in Concursen und erbschaftlichen Liquidationsprozessen.

Es ist von den competenten Departements-Behörden festzusetzen befunden worden, daß in Concursen und erbschaftlichen Liquidationsprozessen, die bereits am 24. Mai 1812 eröffnet waren, nicht die Massen die Vermögens- und Einkommensteuer aus dem Edikt von besagtem Dato, sondern solche, die daran als Liquidanten Anspruch machenden Creditores zu entrichten schuldig sind, zugleich aber durch das Ministerial-Rescript vom 10. dieses bestimmt, daß keine Forderung aus einer schon am 24. Mai 1812 bestandenen Concurs- oder Liquidationsmasse eher bezahlt werden soll, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche, den wegen der Vermögens- und Einkommensteuer ergangenen Vorschriften gemäß, versteuert worden.

Dies wird sämmtlichen von Uns ressortirenden Unterbehörden zur genauen Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 23. Septbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Den Bestimmungen der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern zufolge, sind und werden im Laufe dieses Monats sämmtliche bisher von den Herren Regierungsräthen Witzenhusen und Baron v. Kottwitz kommissarisch, sey es von beiden gemeinschaftlich, oder von einem derselben besonders, sey es unter der Firma: Im Auftrage, oder: Im Auftrage des Herrn Staatsraths Schulz, oder von dem Letztern unmittelbar, insoweit sie zum Regierungs-Ressort gehören, geleitete Schlesische Säkularisationsgeschäfte, der Leitung der Königl. Regierungen in Breslau und Liegnitz, nach den Grenzen der Departements der Letztern, übergeben. Indem der Unterzeichnete, der mit diesem Uebergabegeschäft beauftragt ist, das Vorstehende allen, die es angeht, besonders aber den mit Säkularisationsangelegenheiten beschäftigten Behörden, den Hauptadministrationen, Specialkommissariaten und Kommissarien bekannt macht, fordert derselbe sie zugleich auf: sich vom 1. October d. J. ab, in allen jenen Angelegenheiten an die kompetenten Königl. Regierungen zu wenden. Breslau, den 19. September 1814. Minuth, Regierungsrath.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 40.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 40.

Liegnitz, den 1. Oktober 1814.

Steckbrief hinter den Amtmann Hoppe aus Klein-Wandris.

Der im Signalement bezeichnete Amtmann zu Klein-Wandris, Namens George Friedrich Hoppe, hat sich den 10. d. M. von hier heimlich entfernt, aus Furcht, daß bei Revision seiner Rechnungen Defecte entdecket werden möchten. Er hat ein hiesiges herrschaftliches Acker-Pferd, einen lichten Fuchs, welcher auf den rechten Hinterfuß etwas hinket, und auf der rechten Seite hinten mit dem Wirthschafts-Brande KL. W. bezeichnet ist, und ein altes hiesiges Gerichts-Siegel mitgenommen, und es ist an der Habhaftwerdung des Hoppe und dieses von ihm mitgenommenen Pferdes viel gelegen. Wir ersuchen daher alle Königl. Behörden hiermit ganz ergebenst, im Betretungsfalle den rc. Hoppe zu verhaften, auch das Pferd, wenn es sich entdecken sollte, anzuhalten und gegen sofortige Erstattung aller Kosten an uns abzuliefern. Klein-Wandris bei Liegnitz, den 14. September 1814.

Das Gerichts-Amt.

Signalement.

Der Amtmann George Friedrich Hoppe ist aus Lang-Helmigsdorf bei Bolckenhayn gebürtig, 31 Jahre alt, evangelischer Religion, acht Zoll groß, von starker Statur, hat ein volles etwas blatternarbiges Gesicht, schwarze Haare, einen starken Backenbart, schwarze Augen, eine gesunde etwas bräunliche Gesichtsfarbe, und trägt einen gelbgrünen Rock, eine rothe Weste und blaue russische Mütze roth eingefaßt, so wie einen grau tuchnen Mantel, welcher mit einer Kette am Halse befestiget ist. Er spricht langsam und hat etwas Langweiliges in seinen Körperbewegungen.

Vorladung der Gläubiger des Bauers Dietrich zu Jakobsdorf.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Bauers Johann Christian Dietrich zu Jakobsdorf der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein diesfälliger Termin zur Liquidation aller Forderungen an die Erbschafts-Masse auf den 6. December d. J. anberaumt worden: so werden alle noch unbekannte Gläubiger der Masse hierdurch öffentlich vorgeladen, entweder in Person oder durch Mandatarien, welche mit gehöriger Vollmacht und Information versehen seyn müssen, in besagtem Termin vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte im herrschaftlichen Hause zu Jakobsdorf zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und rechtlich nachzuweisen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, von der Masse ab- und an die einzelnen Portiones der Erben verwiesen zu werden.

Jakobsdorf bei Liegnitz, den 20. September 1814.

Mattiller, Just.

Ver-

Verkauf des Auenhauses No. 11. zu Jakobsdorf.

Zum öffentlichen Verkauf des sub No. 11. hieselbst belegenen, auf 48 Rthlr. Cour. taxirten Auenhauses des verstorbenen Schneider Johann Friedrich Hoffmann stehet der einzige Licitations-Termin auf den 6. December d. J. an, wozu sowohl Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote gegen den an den Meistbietenden zu erwartenden Zuschlag, als auch die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des Hoffmann zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen hierdurch vorgeladen werden.

Jakobsdorf bei Liegnitz, den 20. September 1814.

Das Gerichtsamt hieselbst.

Mattiller, Just.

Verkauf der Bauer-Nahrung No. 51. zu Grödiz.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird wegen der Theilung unter den Erben die dem verstorbenen Bauer Gottlob Döring zu Gröditz zugehörige und auf 4005 Rthlr. 25 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Bauer-Nahrung sub No. 51. hiermit voluntarie subhastirt und es sind der 28. Oktober, der 29. November und der 30. December d. J. pro Terminis licitationis anberaumt worden.

Hierzu werden alle Kauflustige und Besitzfähige in der Absicht eingeladen, daß sie in diesen Terminen erscheinen, ihr Gebot zum Protokoll geben und des gerichtlichen Zuschlages an den Meist- und Bestbietenden in dem letzten peremtorischen gewärtigen sollen, wogegen auf etwanige spätere Gebote nicht reflektirt werden wird.

Unter einem werden auch auf dem letzten Termin, als den 30. Dezember d. J., alle etwanige noch unbekannte Gläubiger der Döringschen Erb-Masse hiermit öffentlich vorgeladen, um ihre Forderungen gleich den bekannten Gläubigern zu liquidiren und zu verificiren, widrigenfalls sie von der Gesammt-Masse ab- und an die einzelnen Portiones der Erben gewiesen werden würden. Gröditzberg bei Goldberg, den 20. September 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichtsamt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, Just.

Verkauf des Auenhauses No. 52. zu Nieder-Brockendorf.

Das Gerichtsamt hieselbst subhastiret wegen der unter denen noch minorennen Erben vorzunehmenden Theilung, das sub No. 52. belegene, von dem Johann Gottlieb Emanuel Schmidt hieselbst hinterlassene, auf 62 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Auenhaus mit Garten, und ladet Kauflustige auf den einzigen und peremtorischen Licitations-Termin den 1. December d. J. Nachmittags 2 Uhr zur Abgabe ihres Gebots unter Erwartung des gerichtlichen Zuschlages und unter Zustimmung der Erben hiermit ein.

Auch werden die etwanigen noch unbekanten Gläubiger ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin hiermit edictaliter citiret.

Nieder-Brockendorf bei Haynau, den 20. September 1814

Das herrschaftlich Teichmann Nieder-Brockendorfer Gerichtsamt.

Mattiller, Just.

Verkauf der Freihäuslerstelle No. 31. zu Nieder-Wildschütz.

Die auf 110 Rthlr. gewürdigte Freihäusler-Nahrung des Gottlieb Weinhold No. 31. zu Nieder Wildschütz Goldbergschen Kreises wird auf Antrag der Erben daselbst in Term. den 5. December d. J. 10 Uhr subhastiret werden.

Haynau, den 22. September 1814.

Jüngling,
qua Just. zu Wildschütz.

Ver-

Veräußerung der Bestände in Leubus.

Zum Verkauf der bei der hiesigen Administration noch vorliegenden Bestände, bestehend in 75 Eimer Brandtwein aus den Jahren 1812. und 1813, in 12 Eimer Spiritus à 50 Grad und 20 Eimer dergleichen à 36 Grad, ist auf den 3 Oktober d. J. ein Licitationstermin in dem Büreau der hiesigen Administration anberaumt worden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, an diesem Tage zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag bei gleich baarer Zahlung in Courant zu gewärtigen.

Leubus, den 21. September 1814.

Königl. Haupt-Administration der säkularisirten Güter Leubusser Bezirks.
Andersek.

Verkauf der Fischerschen Grundstücke zu Haynau.

Das Königl. Stadt-Gericht macht den öffentlichen Verkauf der Zimmermeister Fischerschen Grundstücke, des Hauses und Gartens No. 220. nach der Taxe 2386 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf., des Hauses No. 221. nach der Taxe 165 Rthlr. 4 gGr., der Scheune No. 258. nach der Taxe 197 Rthlr., einer Wiese nach der Taxe 581 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., der 1½ Scheffel Acker nach der Taxe 90 Rthlr. 8 Gr.; der 4½ Scheffel Acker großen Maaßes nach der Taxe 616 Rthlr. 20 gGr. und der 13 Scheffel Acker großen Maaßes nach der Taxe 1274 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., hiermit bekannt, und ladet Kauflustige und Besitzfähige auf den 15. October dieses Jahres, als den bestimmten einzigen Termin, auf die hiesige Stadt-Gerichts-Stube des Morgens 10 Uhr ein.

Haynau, den 29. August 1814.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf der Ziegertschen Hofehäuslerstelle zu Riemberg, Jauerschen Kreises.

Nachdem in termino peremtorio et unico zum öffentlichen Verkauf der Johann Gottlieb Ziegertschen, auf 50 Rthlr. detaxirten Hofehäuslerstelle sich kein annehmlicher Käufer gefunden hat, so wird ein anderweitiger Termin angetragenermaßen auf den 11. October d. J. angesetzt, wozu Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen werden, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf der Amtsstube in Riemberg einzufinden, ihre Gebote zu thun, und den Zuschlag an den Meistbietenden und Zahlungsfähigen zu erwarten.

Jauer, den 9. September 1814.

Freiherrlich Ritterstein v. Falkenhayn-Riemberger Justiz-Amt.
Hoffmann, Justit.

Verkauf des Bauerguts No. 19. zu Ober-Groß-Hartmannsdorf.

Das Reichsgräflich von Franckenbergsche Gerichts-Amt subhastirt ad instantiam der Bauer Gottlieb Scholzschen Verlassenschafts-Gläubiger, das zu der zur Bezahlung der Schuldner unzureichenden Masse gehörige, auf ein Quantum von 3097 Rthlr. 16 sgr. 8 d'. gerichtlich gewürdigte, zu Ober-Groß-Hartmannsdorf sub No. 19 belegene Bauergut in terminis den 18. August, den 5. October und peremtorie den 8. December d. J., und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote in die gerichtsamtliche Kanzlei zu Warthau früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Real-Gläubiger der Zuschlag mit Vorbehalt der Gerechtsame unbekannter Prätendenten des Militair-Standes an den Meistbietenden geschehen wird.

Warthau, den 17. Juny 1814.

Streckenbach, Justit.

Verkauf des Guts Schmögerle.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Liegnitz wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da die ad instantiam des Ober-Försters Wagner zu Klein-Bauschwitz in via executionis wegen der rückständigen Zinsen von dem auf dem Gute Schmögerle haftenden Kapital pro 1400 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf dieses im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauischen Kreise zu Czaudenrecht belegenen und nach der von der Glogauschen Landschaft angefertigten Taxe à 5 pro Cent auf 15943 Rthlr. abgeschätzten Gutes Schmögerle auf den 20. Februar, 20. May und 20. August 1813. angesetzten Bietungs-Termine, insbesondere der letzte peremtorische, wegen der unterdessen eingetretenen Kriegs-Ereignisse nicht abgehalten werden können, auf den anderweiten Antrag des rc. Wagner neue Bietungs-Termine auf den 9. May, 8 August und 9. November dieses Jahres anberaumt worden sind. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, zugleich aber zu bezahlen vermögend sind, hiermit nochmals aufgefordert, sich in den gedachten Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes Gerichts-Assessor Kunowski einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termin angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird.

Uebrigens können sowohl die Taxe als deren Beläge in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden. Liegnitz, den 24. Januar 1814.

Verkauf des Scholzschen Bauer-Guts zu Langenvorwerg.

Das hiesige Königl. Land- und Stadt-Gericht subhastirt auf Antrag der Bauer Gottlieb Scholzschen Erben das zu Langenvorwerg belegene, zur gedachten Erb-Masse gehörige, auf ein Quantum von 1240 Rthlr. 15 Sgr gerichtlich gewürdigte Bauergut, und ladet Kauflustige auf den 11. October d. J. des Vormittags um 10 Uhr zur Abgabe ihrer Gebote auf hiesiges Rathhaus in das Land- und Stadt-Gerichts-Sessions-Zimmer hiermit unter der Zusicherung ein, daß nach erfolgter Zustimmung der Erb-Interessenten und Real-Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Löwenberg, den 23. August 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 41.

Liegnitz, den 8. October 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. September 1814., die Aufhebung der Großhandlungs-Accise-Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle, und den an die Stelle des Krieges-Imposts eingeführten Ersatzzoll betreffend;

b. das Publicandum wegen Aufhebung der Groß-Handlungs-Accise- Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle, und Einführung eines Ersatzzolls. Vom 8. Septbr. 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Preußische Bibel-Gesellschaft.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß die Unterzeichneten mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät eine Bibelgesellschaft für die preußischen Staaten gestiftet haben, für welche Sie eine thätige Theilnahme des Publikums zu erwecken, auf das Innigste wünschen. Diese Gesellschaft ist nach dem Muster jener berühmten, seit 1804. bestehenden brittischen und auswärtigen Bibelgesellschaft in London eingerichtet, und hat, wie sie, den Zweck, die Bibel unter den Christen aller Partheien, so viel als möglich zu verbreiten, und sie den Armen, entweder ganz umsonst, oder für einen geringen Preis, zuzuwenden. Die Bibel ist, so mancherlei wohlthätige Einrichtungen auch schon für diesen Zweck getroffen worden sind, auch in unserm Vaterlande noch lange nicht allgemein genug verbreitet und gelesen. Nicht nur unzählige Individuen, sondern auch ganze Familien besitzen sie nicht als ihr Eigenthum, und können folglich keinen Gebrauch davon machen. Gleichwohl ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das unbefangene, gründliche und fromme Lesen der heiligen Schrift, vorzüglich (wenn gleich nicht ausschließlich) des neuen Testaments, als der festeste Grund und das sicherste Mittel des ächten christlichen Glaubens und der wahren christlichen Frömmigkeit und Tugend angesehen werden muß. Wenn es eine Zeit gegeben hat, wo die edelsten, die größten und frömmsten Männer darauf drangen, daß dem Volke die Bibel in die Hände gegeben werde, damit es lerne, wie viel nicht darin stehe von dem, was man ihm als Christenthum gab; so ist unter uns wohl eine Zeit eingetreten, wo man dem Volke

 allge-

allgemein die Bibel in die Hände geben muß, damit es lerne, wie viel in derselben steht, was man ihm nicht als Christenthum gegeben hat. Und da nun großentheils der Geist jener Zeiten verschwunden ist, der auf eine traurige und dunkle Weise in der Schrift Dinge suchte, mit denen sie den menschlichen Geist und das menschliche Herz niemals hat anfüllen wollen: so kann man von einem jetzt beförderten allgemeinen, gründlichen und frommen Lesen der heiligen Schrift nur das doppelte, erfreuliche Resultat ächter, unverkürzter Erkenntniß der seeligmachenden Lehre und wahrer Erleuchtung und evangelischer Freiheit des Geistes erwarten, die so innig mit jener übereinstimmt und zusammenhängt. Das ist der große und schöne Zweck, zu welchem mitzuwirken, wir alle unsere Mitbürger, die es mit dem Christenthume und dem Vaterlande wahrhaft gut meinen, dringend einladen.

Die Stiftung dieser Gesellschaft ist veranlaßt durch einen Deputirten der großen brittischen Bibelgesellschaft, den edlen und thätigen engländischen Geistlichen Pinkerton. Jene merkwürdige Gesellschaft hat seit ihrer Entstehung schon 300 Tochtergesellschaften in Europa, Asien, Afrika und Amerika gestiftet. Sie hat schon über eine Million Bibeln in fast allen lebenden Sprachen vertheilt. Ihre Einkünfte betrugen voriges Jahr über 87,000 Pfd. Sterling. Es ist kaum zu glauben, welch ein Eifer für die Verbreitung der Bibel sich in England durch Mitwirkung, Beiträge und Verbindungen aller Art an den Tag legt. Auch in dieser Hinsicht freier Verbindungen für allgemeine christliche Zwecke kann und soll uns Deutschen dieses merkwürdige und blühende Volk und Land ein Beispiel seyn. Für die allgemeinen politischen Angelegenheiten hat sich unter uns ein großer und edler Eifer entzündet. Möchten wir es lebendig fühlen, daß nichts Politisches haltbar, groß und dauernd seyn kann, ohne christlichen Grund! Möchten wir der lange und sehnlich gewünschten blühenderen kirchlichen Verbindung, dem Aufleben einer evangelischen Begeisterung Bahn brechen durch Beförderung einer Anstalt, die so unmittelbar für das Christenthum wirkt! Möchten wir durch die That alle diejenigen widerlegen, die uns den rechten Eifer für das Christenthum absprechen.

Wohlthätigkeit in Beiträgen von allerlei Art zu allerlei Zweck ist unter uns eine edle Sitte geworden. Wir fordern alle christliche Menschenfreunde unsers Vaterlandes auf, beizutragen auch zu diesem edlen und christlichen Zwecke.

Jeder der Unterzeichneten nimmt Beiträge an, und giebt dafür eine Quittung. Wer sich zu einem jährlichen Beitrag verbindlich macht, wird Mitglied der Gesellschaft. Jeder auch nur einmal Beitragende wird als ein Wohlthäter derselben anerkannt. Jährlich ist eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft, und die Nachrichten über den Fortgang derselben werden gedruckt. In den Hauptstädten der Provinzen werden sobald als möglich Tochtergesellschaften errichtet werden. Wer von den Mitgliedern der Gesellschaft sich zum Einsammeln von Beiträgen anheischig macht, habe die Güte, es der Gesellschaft anzuzeigen und die Autorisation derselben zu erwarten. Die Urkunden und Gesetze der Gesellschaft werden gedruckt werden. Berlin, den 15. September 1814.

Präsident:

Generallieutenant von Diericke, Letztestraße Nr. 63.

Vice-Präsidenten:

Staatsminister Frhr. von der Reck, Achteck Nr. 12.

Staats-

Staatsminister Frhr. von Schrötter, Viereck Nr. 3.
Justizminister von Kircheisen, Wilhelmsstraße Nr. 74.
Staatsminister von Schuckmann, Molkenmarkt Nr. 3.

Direktoren:

Geheimer Legationsrath von Diez, Mühlenstraße Nr. 59.
Staatsrath Nicolovius, Wallstraße Nr. 3.
Probst Ribbeck, Friedrichsgracht Nr. 74.
Probst Hanstein, Brüderstraße Nr. 10.
Staatsrath Schmedding, Markgrafenstraße Nr. 10.
Staatsrath Süvern, Taubenstraße Nr. 12.
Staatsrath Schulz, Kronenstraße Nr. 37.
Ober-Consistorialrath Nolte, Leipzigerstraße Nr. 89.
Hofrath Parthei, Brüderstraße Nr. 13.
Professor D. Marheinecke, Charlottenstraße Nr. 43.
Professor Neander, Charlottenstraße Nr. 53.
Kandidat Sack der Aeltere, Neue Grünstraße Nr. 24.

Sekretaire:

Freiherr von Kottwitz, Kontreescarpe Nr. 6.
Prediger Jänicke, Wilhelmsstraße Nr. 29.
Kandidat Sack der Jüngere, Neue Grünstraße Nr. 16.
Kaufmann Elsner, Wilhelmsstraße Nr. 21.

Schatzmeister:

Hofrath Parthei, Brüderstraße Nr. 13.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 298. Verordnung gegen das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen ꝛc.

Die von Zeit zu Zeit erlassenen Verfügungen gegen das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen und auf dem Lande erscheinen vergessen, und doch ist das Publikum bei der genauesten Beachtung so sehr interessirt wegen der schrecklichen Folgen, die daraus entspringen, wenn Menschen von toll gewordenen Hunden gebissen werden. Zu Verhütung dieser Gefahren und Nachtheile bringen Wir die, diesen Gegenstand angehenden Vorschriften zur genauesten Nachachtung hiermit nachstehend von neuem in Erinnerung:

1) Jedem stehet frei, alle auf dem Felde oder auf den Straßen herren- oder aufsichtslos herumlaufende Hunde zu erschlagen. Der Eigenthümer des solchergestalt getödteten Hundes ist außerdem in eine Strafe von Zwei Reichsthaler verfallen.

2) In den Dörfern sind die Hof-Hunde zu jeder Zeit entweder an Ketten zu halten, oder mit einem Knüppel von 2½ Fuß Länge und 6 Zoll in der Runde zu belasten, und dadurch für das Publikum unschädlich zu machen.

3)

3) Derjenige, dessen Hund auf dem Lande frei und ohne einen solchen Knüppel herumläuft, ist in 2 Rthlr. Strafe zum Vortheil des Denuncianten verfallen.

4) Hunde, die sich als toll geworden darstellen, sind so lange zu verfolgen, bis man ihrer habhaft geworden.

5) Damit über die Kennzeichen der Hundswuth und über das, zu Herstellung eines vom tollen Hunde gebissenen Menschen, oder auch eines Hausthiers, zu beobachtende Verfahren, Niemand in Ungewißheit bleiben möge, so werden aus dem Edikt d. d. Berlin den 28. May 1797., die diesfälligen Kennzeichen (§. 1. bis 6.) nachstehend mitgetheilt.

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu verkriecht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hangen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschiehet, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählich matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am zweiten, dritten oder vierten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll; unterläßt er

er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöhet werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtigscheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Die Polizei-Behörden sind verantwortlich, für die Befolgung der sub 1 — 4 gegebenen Vorschriften.

Liegnitz, den 7. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 61. pro Juny c.

No. 299. Die Beifügung unschicklicher Bemerkungen bei Präsentation der landräthlichen Currenden wird untersagt.

Es ist mit Mißfallen bemerkt worden, daß einige Dominial-Gutsbesitzer oder deren

Stell-

Stellvertreter hiesigen Departements, sich auf landräthliche Currenden, bei ihres Namens Unterschrift, unschickliche und der Absicht zuwiderlaufende Anmerkungen zu machen erlauben. Ein solches Benehmen verletzt die den öffentlichen Behörden gebührende Achtung, und kann schon darum nicht weiter gestattet werden. Es wird daher hiermit ausdrücklich untersagt, und denjenigen, die sich ferner dergleichen zu Schulden kommen lassen sollten, unfehlbare fiskalische Rüge angedroht. Liegnitz, den 16. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

M. D. No. 373. pro Sept. c.

Nr. 300. Betrifft den steuerfreien Eingang der Steingut-Fabrikate des ꝛc. Schuchart und des ꝛc. Guischard zu Magdeburg.

Es ist von dem hohen Finanz-Ministerium den Besitzern der in Magdeburg angelegten zwei Steingut-Fabriken Guischard und Schuchard auf ihr Gesuch nachgegeben worden, daß ihre Fabrikate, welche der erstere

GUISCHARD

M.,

der andere

M. G.

bezeichnet, und außerdem jeder von ihnen jedem Stück eine Nummer giebt, die den Arbeiter bezeichnet und daher veränderlich ist, beim Eingang in die diesseits der Elbe belegenen Provinzen, gleich den einländischen behandelt werden sollen, und daß sie, gleich denen aus Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide, aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser diesseits accise- und eingangs-zollfrei passiren dürfen, jedoch nur in dem Fall, wenn sie mit vorschriftsmäßigen Passirzetteln, welche die Qualität, Quantität, Fabrickzeichen und die Bescheinigung der einländischen Fabrikation enthalten, versehen sind.

Indem Wir diese Bestimmung auf den Grund eines hohen Ministerial-Rescripts vom 23. v. Mts. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen Wir zugleich die Accise- und Zoll-Aemter Unsers Ressorts, mit Bezug auf die im 11. Stück des Amtsblatts sub No. 67. S. 81. 82. befindliche Verfügung vom 12. März d. J. und Tarif vom 29. Januar d. J. hierdurch an, besagte Steingut-Fabrikate mit den angegebenen Passirzetteln begleitet, eben so als das Steingut aus Fabriken der diesseits der Elbe gelegenen Provinzen zu betrachten und zu behandeln.

Liegnitz, den 16. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 43. pro September c. A. D.

No. 301. Betreffend die Erledigung einiger Zweifel über die Anwendung der Stempel-Gesetze.

Zur Erledigung einiger von Gerichts-Behörden vorgetragenen Zweifel über die Anwendung der Stempelgesetze ist von dem hohen Finanz-Ministerium, im Einverständnisse mit dem hohen Justiz-Ministerium, unterm 25. v. M. Folgendes bestimmt worden:

1) Zu

1) Zu denjenigen Verhandlungen, welche die Regulirung eines 50 Rthlr. oder mehr betragenden Nachlasses allgemein betreffen, ist der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. zu brauchen, wogegen die, auf die Theilnahme eines solches Erbinteressenten, welcher nicht 50 Rthl. aus der Masse erhält, sich insonderheit beziehenden Verhandlungen, mithin die für denselben auszufertigenden Abschriften, oder Extracte des Testaments, des Inventariums, des Theilungs-Recesses; eben so die richterlichen Verfügungen, die den besondern Antheil eines solchen Erbinteressenten zum Gegenstande haben, und überhaupt alle hierauf beschränkte Eingaben, Protokolle, Vollmachten und sonstige Aktenstücke stempelfrei sind. Nur bei den Original-Taufscheinen findet eine Ausnahme statt, indem diese, wenn sie für einen solchen Interessenten beizubringen sind, allemal auf dem gewöhnlichen Stempel zu 8 Gr. ausgefertigt seyn müssen.

2) In Fällen, wo der Nachlaß zwischen Minorennen, und einer hinterbliebenen Wittwe, zur Theilung kommt, und erstere der im Stempelgesetz vom 20. November 1810. Art. 10. No. 2. bestimmten Stempelfreiheit genießen, ist die miterbende Wittwe, wenn sie wirklich 50 Rthlr. oder mehr erbt, verpflichtet, den zu den Dekreten und Protokollen gesetzlich erforderlichen gewöhnlichen Stempel zu 8 Gr. zu berichtigen.

3) Auch bei der Bestimmung des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs des gewöhnlichen Stempels in Erbregulirungssachen, sind von dem Activ-Vermögen die Passiva zuvörderst abzuziehen, und findet der gewöhnliche Stempel nur alsdann statt, wenn die Masse, nach Abzug der Schulden, 50 Rthlr. oder mehr beträgt.

4) Einem überlebenden Ehegatten steht frei, das eingeworfene eigene Vermögen von seinem Erbtheil in Abzug zu bringen, und erst, nach Abzug dieses eigenen Vermögens, ist die Stempelpflichtigkeit des Erbtheils, sowohl in Ansehung des Werths, als des gewöhnlichen Stempels, zu beurtheilen und zu bestimmen.

5) Den Gebrauch des gewöhnlichen Stempels bis zur Beendigung der Erbtheilung auszusetzen, ist nicht erlaubt, weil das Gesetz in der Regel alle Stempel-Suspension untersagt, und die Erstattung der etwa indebite gebrauchten Stempel ohne Schwierigkeit zu erlangen ist.

Uebrigens sind zur Erleichterung der Stempel-Abgabe in erbschaftlichen Angelegenheiten diejenigen Bestimmungen zu benutzen, welche sich in der Sammlung der über die Stempelgesetze ergangenen Erläuterungen S. 9. No. 7., S. 44. No. 81. und S. 46. No. 85. abgedruckt finden.

6) Nur der Gegenstand, worüber ein ausgestelltes Document lautet, nicht aber die Zahl der darin benannten Theilhaber, bestimmt die Stempelpflichtigkeit desselben. Ein Schuld-Document, worin zweien Personen 50 Rthlr. zusammen, jeden derselben aber insbesondere 25 Rthlr. davon verschrieben worden, ohne sie als correos credendi anzuerkennen, ist daher allerdings stempelpflichtig.

Diese erläuternden Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 54. pro Septbr. c. A. D.

No. 302.

No. 302. Betreffend den Werthstempel in Erbfällen, wo das Nachlaß-Verzeichniß versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben worden.

Es ist von dem hohen Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit dem hohen Justiz-Ministerium, unterm 30. v. M. bestimmt worden:

daß in Fällen, wo nach der Verordnung des Erblassers ein Nachlaß-Inventarium versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben worden, die Erbinteressenten zur Erklärung über die Erlegung eines, dem gesetzlichen Werthstempelbetrage angemessenen Aversums von den Gerichts-Behörden aufgefordert, nach erfolgtem Erbieten zu einem namhaften Aversum, das versiegelt niedergelegte Inventarium von der betreffenden Gerichts-Behörde blos in der Absicht, das gebotene Aversum mit dem Nachlaßbetrage zu vergleichen, und die Annehmbarkeit des erstern, mit Rücksicht auf den, Art. 7. No. 4. des Stempelgesetzes vom 20. November 1810. bestimmten Maaßstab, zu beurtheilen, eröffnet, und, wenn sich hiebei ergiebt, daß das gebotene Aversum dem gesetzlichen Stempelbetrage angemessen ist, die Erbinteressenten mit einem Stempellösungs-Attest, nach Analogie des § 30. des Gesetzes vom 5. September 1811. versehen, im entgegengesetzten Fall aber zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung des Aversums aufgefordert werden sollen, unter der Warnung: daß sonst die gesetzlichen Stempelgefälle nach Maaßgabe des Inventariums würden bestimmt und eingezogen werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 65. pro Septbr. c. A. D.

No. 303. Collecten-Gelder betreffend.

Die Collecten-Beiträge zum Retablissement der eingeäscherten Kirche zu Steudnitz und der abgebrannten Kirche zu Blumrode sind noch aus mehrern Kreisen und Städten des hiesigen Regierungs-Departements rückständig.

Die Restanten werden aufgefordert, diese Collecte spätestens binnen 14 Tagen an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse einzusenden, und Uns die diesfällige Designation, jede derselben, wie sich von selbst versteht, mittelst besondern Berichts, vorzulegen.

Liegnitz, den 24. September 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 446. pro August c.

N. 304. Wegen der in fixirten Terminen halbjährig einzureichenden Jauerschen Arbeitshaus-Gelder-Designationen.

In Folge der im Regierungs-Amtsblatt d. J. Stück 24. pag. 217. bereits geschehenen Bekanntmachung, werden sämmtliche Landräthliche Aemter, Stadtgerichte und andere Jurisdictionen des hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen: die halbjährigen General- und Special-Designationen oder Negativ-Atteste von den er-

erhobenen Jauerschen Arbeitshaus-Gefällen statt in den zeither festgestandenen Terminen Novbr. und May, künftig am Ende Junius für das 1ste halbe Jahr, und am Ende Decbr. für das 2te halbe Jahr, der hiesigen Regierungs-Polizei-Deputation einzusenden, auch in eben diesen Terminen die Duplicats-Designationen, nebst den baaren Geldern, dem Jauerschen Arbeitshaus-Directorio zu übermachen, und damit, und zwar für diesmal für den Zeitraum vom 1. Juny bis ult. December d. J. incl., also von 7 Monaten, am Ende Decembers dieses Jahres den Anfang zu machen. Liegnitz, den 26. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 305. Erinnerung an die Berichtigung der noch rückständigen Brand-Bonifications-Beiträge.

Die Magisträte derjenigen Städte, welche auf die Ausschreibung vom 14. März d. J., und zum Theil noch auf die Ausschreibung vom 24. December 1811. Brand-Bonifications-Beiträge zur hiesigen Feuer-Societäts-Kasse restiren, werden hierdurch zur endlichen Einzahlung dieser Reste binnen 4 Wochen, zu Vermeidung strenger Beitreibungs-Maaßnehmungen, aufgefordert. Liegnitz, den 30. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 306. Wegen der Oder-Bauten.

Bei einer, auf Unsere Veranlassung, vorgenommenen Revision der Oder-Dämme und Oder-Ufer des Departements hat sich ergeben, daß fast alles, was in diesem Jahr zur Herstellung und Reparatur derselben geschehen ist, nur durch die, verschiedenen Dominiis und Gemeinden bewilligte Kreishülfe bewirkt, und daß dagegen die Ausbesserung der Dämme an denjenigen Stellen häufig unterlassen worden, wohin wegen Geringfügigkeit des Baues keine Kreishülfe gewiesen werden durfte.

Wir können nicht umhin, die Besitzer von Gütern und Grundstücken an der Oder auf die Gefahr aufmerksam zu machen, der sie sich durch eine Vernachläßigung auch unbedeutend scheinender Reparaturen an ihren Dämmen und Ufern aussetzen. Diese Gefahr erscheint um so größer, als die Voraussetzung, daß zu größern Arbeiten an den Dämmen Kreis-Hülfe gegeben werden müsse, keinesweges in der hiesigen Provinzial-Verfassung begründet ist, solche Kreis-Hülfe vielmehr nur ausnahmsweise in ganz außerordentlichen Fällen und nur mit Bewilligung der höchsten Staats-Behörden gegeben werden kann, und die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Ufer und Dämme den Besitzern des Grund und Bodens in der Regel allein obliegt.

Demgemäß fordern Wir sämmtliche betreffende Einsassen des Departements auf: ihren Ufern und Dämmen noch in diesem Herbst die Verfassung zu geben, die sie nöthig haben, um den Einwirkungen des großen Wassers nicht zu unterliegen, und dann Kosten zu verursachen, die schwer aufzubringen seyn würden, während ihnen durch zeitige Ausbesserungen, durch einen verhältnißmäßig geringen Kosten-Aufwand von Geld und Kräften vorgebaut werden kann. Zugleich empfehlen Wir den Herren Land-

Landräthen, in ihren resp. Kreisen für die Befolgung dieser Vorschriften mit gewissenhafter Strenge zu sorgen. Liegnitz, den 4. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 7. pro October c.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 10. Den Erlaß der Einkommen-Steuer von den Gnaden-Gehältern der Invaliden betreffend.

Des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht haben auf den Antrag des Königl. Geheimen Staats-Raths und Chefs der Central Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, Herrn von Heydebreck, unterm 10. d. M. zu bestimmen geruhet: daß den Invaliden die nach den Grundsätzen des Edicts vom 24. May 1812. auch von ihren Gnaden-Geldern zu erhebende Einkommen-Steuer erlassen, und der Ausfall dieser Steuerbeträge bei der Central Steuer Kasse gedeckt werden soll.

Sämmtlichen mit Erhebung und Berechnung der Vermögens- und Einkommen-Steuer chargirten Kreis- und Communal-Commissionen, wird vorstehende Festsetzung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht: Uns binnen 3 Wochen die Nachweisung der, dem gemäß ausscheidenden, noch nicht erhobenen Einkommen-Steuer sowohl, als wie des den Invaliden zu gewährenden Ersatzes vorzulegen, damit die Abschreibung der Erstern vom Soll-Einkommen eben so als die Wieder-Erstattung des zu viel erhobenen, verfügt werden kann.

Sämmtliche Invaliden, welche Einkommen-Steuer von ihrem Gnaden-Gehalte entrichtet, können sich wegen deren Wieder-Erstattung an die betreffende Kreis- oder städtische Communal-Commission wenden. Liegnitz, den 26. September 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 717. pro 1814.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Erhebung der von dem öffentlichen Inquisitions-Fonds in Criminal-Fällen zu tragenden Kosten betreffend.

Es ist durch Vereinigung mit der Polizei-Deputation der hiesigen Königl. Regierung regulirt, daß in allen Criminal-Fällen, in welchen der öffentliche Inquisitions-Fond, oder eine andere Königl. Kasse die Kosten subsidiarisch trägt, sie zur Erhebung von dem Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen Rendanten Schneider angewiesen werden, der sich darüber mit der inquirirenden Behörde berechnet. Weil indeß, nach dem Erfordern der Königl. Ober Rechnungs Kammer, die Special-Quittungen der einzelnen Empfänger der in jeder einzelnen Untersuchungs-Sache repartirten Kosten, als Rechnungs-Beläge beigebracht werden sollen,

sollen, so werden die Inquisitoriate und Untergerichte hiesigen Ressorts angewiesen, spätestens binnen 4 Wochen nach der ihnen von dem Salarien-Kassen-Rendanten Schneider baar oder durch Berechnung erfolgten Zusendung der in Inquisitions-Sachen aus einem öffentlichen Königl. Fond erhobenen Kosten, demselben die Special Quittungen der auf die einzelnen Empfänger repartirten Kosten unter portofreier Rubrik zu übersenden, widrigenfalls sie dazu durch Ordnungs-Strafen angehalten werden sollen. Zugleich wird ihnen in Erinnerung gebracht, daß in allen Fällen, in welchen die Kosten aus einem dergleichen öffentlichen Fond zu bezahlen sind, die zur Festsetzung einzureichenden Liquidationen in triplo eingehen müssen. Liegnitz, den 17. September 1814.

Der Criminal-Senat.

Vermischte Nachrichten und Aufsäze.

Die Menzmannsche Schrift: „Giebt es kein Mittel gegen das Scharlachfieber, und gegen die schrecklichen Menschenpocken?" wird empfohlen.

Der Prediger Menzmann zu Leippa, in der Ober-Lausitz, hat eine Schrift unter dem Titel:

„Giebt es kein Mittel gegen das Scharlachfieber, und gegen die schrecklichen „Menschenpocken?"

herausgegeben, deren Inhalt so sehr anspricht, daß Wir ihre Anschaffung und Beherzigung dem Publiko besonders dringend anempfehlen.

Liegnitz, den 15. September 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Rühmliche Handlung.

Bei der jezt veranstalteten Wiederbesetzung der evangelischen Schullehrer-Stelle in Rietschütz, ist das bisherige Schulgeld des Lehrers, durch die eifrige Bemühung des Pastor Langheinrich und des Stifts Amtmann Pritsch, in eine fixe Hebung verwandelt, und auf die Familien-Väter nach Maaßgabe ihrer Possessionen repartirt, hierdurch aber die Veranlassung zu mancher bisher bestandenen Klage und Mißhelligkeit beseitiget worden. Die Schulzen Prietsch in Rietschütz und Linke zu Schabitzen haben dazu wohlthätig mitgewirkt. Es gereicht Uns zum Vergnügen, sie dafür zu beloben, und das gute Benehmen der Gemeinden Rietschütz, Schabitzen und Jeckwitz zu rühmen. Liegnitz, den 23. September 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 41.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 41.

Liegnitz, den 8. Oktober 1814.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Sitzes der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft.

Da nach dem Beschluß des Collegii der Sitz der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft gegenwärtig nach Glogau zurück verlegt wird: so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sprottau, den 27. September 1814.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direction.

v. Knobelsdorff.

Steckbrief hinter die Sträflinge Litzke und Klose.

Die beiden Sträflinge Litzke und Klose, welcher ersterer nach Glogau, und letzterer nach Jauer transportirt werden sollen, sind den 28. dieses Abends in der 7ten Stunde aus der hiesigen Wachstube, und zwar geschlossen, entsprungen.

Alle Behörden und Orts-Obrigkeiten werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, auf die unten signalisirten Verbrecher genau zu invigiliren, und sie im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten entweder anhero, oder nach dem Orte ihrer Strafbestimmung abliefern zu lassen.

Neustädtel, den 29. September 1814.

Der Magistrat.

Signalement.

1. Johann Christian Litzke aus Troppau, 27½ Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen und gesunde Gesichtsfarbe. Er war bekleidet mit einem runden Hut, schwarzweißen Beinkleidern und Stiefeln.

2. George Klose, aus Söttnitz gebürtig, 46 Jahre alt, von kleiner Statur, hat braune Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, oval Gesicht. Er trug eine Mütze mit blauem Boden, ein schwarzweiß kurz Jäckel, dergleichen Hosen und Niederschuhe.

Steckbrief hinter den Schuhmacher-Gesellen Föniger.

Der Schuhmacher-Geselle Carl Föniger, aus Liegnitz gebürtig, ist, wegen schwerer Verwundung eines Dienstmädchens, flüchtig geworden.

Er ist mittler Statur, hat ein schwarzbraunes hageres Gesicht, kenntlich besonders dadurch, daß an beiden Backen Schröpf-Narben sind, braune Augen, hat einen schwarztuchnen

tuchnen Frack, schwarzgraue Hosen, eine rothkattune Weste und einen runden Hut getragen.

Alle Behörden werden ersucht, nach ihm umher spüren, und wenn er betroffen würde, gegen Erstattung der Kosten geschlossen an uns hierher liefern zu lassen.

Löwenberg, am 19. September 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Steckbrief hinter den Amtmann Hoppe aus Klein-Wandris.

Der im Signalement bezeichnete Amtmann zu Klein-Wandris, Namens George Friedrich Hoppe, hat sich den 10. d. M. von hier heimlich entfernt, aus Furcht, daß bei Revision seiner Rechnungen Defecte entdecket werden möchten. Er hat ein hiesiges herrschaftliches Acker-Pferd, einen lichten Fuchs, welcher auf den rechten Hinterfuß etwas hinket, und auf der rechten Seite hinten mit dem Wirthschafts-Brande Kl. W. bezeichnet ist, und ein allhiesiges Gerichts-Siegel mitgenommen, und es ist an der Habhaftwerdung des Hoppe und dieses von ihm mitgenommenen Pferdes viel gelegen. Wir ersuchen daher alle Königl. Behörden hiermit ganz ergebenst, im Betretungsfalle den rc. Hoppe zu verhaften, auch das Pferd, wenn es sich entdecken sollte, anzuhalten und gegen sofortige Erstattung aller Kosten an uns abzuliefern. Klein-Wandris bei Liegnitz, den 14. September 1814.

Das Gerichts-Amt.

Signalement.

Der Amtmann George Friedrich Hoppe ist aus Lang-Helmigsdorf bei Bolckenhayn gebürtig, 31 Jahre alt, evangelischer Religion, acht Zoll groß, von starker Statur, hat ein volles etwas blatternarbiges Gesicht, schwarze Haare, einen starken Backenbart, schwarze Augen, eine gesunde etwas bräunliche Gesichtsfarbe, und trägt einen gelbgrünen Rock, eine rothe Weste und blaue russische Mütze roth eingefaßt, so wie einen grau tuchnen Mantel, welcher mit einer Kette am Halse befestiget ist. Er spricht langsam und hat etwas Langweiliges in seinen Körperbewegungen.

Verkauf einer Badstube zu Schlaup.

Die majorennen Erben des zu Schlaup, Jauerschen Kreises, verstorbenen Chirurgi Grospietsch, wollen die daselbst hinterlassene privilegirte Badstube und Freistelle mit Ackerbau, freiwillig an den Meistbietenden verkaufen.

Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, in termino unico den 20. October 1814. auf dem herrschaftlichen Schlosse in Schlauphoff Vormittags zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Stelle, unter Genehmigung der Erben, zugeschlagen werden wird.

Schlauphoff, den 28 September 1814.

Königl Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter.
Otto.

Verkauf des Hauses No. 68. zu Haynau.

Das Haus sub No. 68. auf der Hinter-Gasse der Mittags-Seite, so auf 357 Rthlr. geschätzt worden, wird in Termino licitationis den 9. November d. J. Vormittags 11 Uhr subhastiret und mit Einwilligung der Anton Hamburgerschen Erben dem Bestbietenden adjudiciret werden. Haynau, den 24. August 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf des Ackerstücks No. 21. bei Haynau.

Das Ackerstück No. 21. des Ullersdorfer Amts-Konsortii bei Haynau, taxiret auf 1136 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. Cour., wird auf dem Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich feilgeboten, und werden Kauflustige ad Terminum den 17. Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf das Königl. Schloß allhier vorgeladen.

Schloß Haynau, den 7. September 1814.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Langwasser.

Im Wege des Konkurses subhastirt hiesiges Königl. Justiz-Amt den im Amtsdorfe Langwasser Löwenbergschen Kreises No. 146. B. gelegenen, auf 14,110 Rthlr. 10 sgr., den Ertrag zu 5 Prozent angenommen, gerichtlich gewürdigten Gerichts-Kretscham nebst dazu gehörigen Aeckern, bestimmt zu Bietungs-Terminen den 6. August, den 7. Oktober, und peremtorie den 6. Dezember d. J. als Dienstag, in welchen, besonders dem letzten, Besitz und Zahlungsfähige sich im Gerichts-Kretscham zu Langwasser früh 9 Uhr einfinden, und der Bestbietende den Zuschlag mit Einwilligung des Curatoris Massae gewärtigen kann. Diese Nahrung, welche die Gerechtigkeit des Brau- und Brandtwein-Urbars, so wie den Ausschank über das ansehnliche Dorf Langwasser besitzt, sichert wegen ihrer Lage an der Landstraße jedem Eigenthümer derselben einen ansehnlichen Nutzungs-Ertrag. Die Taxe kann jeden Amtstag an hiesiger Amtsstelle eingesehen, so wie das Grundstück an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Amt Lebenthal, den 28. May 1814.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Fritsch. Guttwein.

Offener Rector-Posten und Aufforderung an Aerzte.

Es ist der Rector-Posten der hiesigen evangelischen Schule vacant geworden. Die mit demselben verbundenen jährlichen Emolumente betragen, mit Ausschluß freier Wohnung, über 200 Rthlr. Courant. Durch den Abgang des Herrn Kreis-Physicus Weinknecht würde ein Arzt hierorts sein gehöriges Unterkommen haben; Competenten mögen sich baldmöglichst bei uns melden.

Schönau, den 27. September 1814.

Der Magistrat.

Offene Predigerstelle.

Die Predigerstelle zu Ochel-Hermsdorf bei Grünberg, mit welcher eine Einnahme von circa 400 Rthlr. Courant verbunden ist, ist vacant, und die dringende Wiederbesetzung dieser Stelle erfordert eine baldige Meldung wahlfähiger Candidaten.

Mittel-Ochel-Hermsdorf, den 30. Sept. 1814.

Das Dominium.

Oeffentliche Bekanntmachung und Aufforderung.

Mein Vater, der gewesene Königliche Land-Rath Saganschen Kreises und Besitzer derer darinnen belegenen Güter Rückersdorf, Raussenfeldau und Hirschfeldau, Herr Gottlob Heinrich v. Francke, wurde mir am 4. d. M. durch einen Schlagfluß plötzlich entrissen.

Als dessen einziger Sohn und Intestat-Erbe ersuche und fordere ich Behufs der Auseinandersetzung seine Real- und Personal-Gläubiger öffentlich hierdurch auf, binnen dato und

3 Monaten, und zwar längstens bis zum 15. November d. J., mich mit ihren Anforderungen an Kapital, etwanigen Interessen-Rückständen und sonstigen Ansprüchen an die Erb-Masse, aus welchem Grunde selbige auch immer herrühren dürften, gefälligst bekannt zu machen und mich dadurch in den Stand zu setzen, sowohl den Passiv-Zustand auf eine glaubhafte Art auszumitteln, als auch ein Arrangement treffen zu können; wohingegen diejenigen, welche solches unterlassen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften irgend ein Schade oder Nachtheil treffen sollte. Rückersdorf, den 18 July 1814.

Friedrich Gottlob v. Francke.

Verkauf einer Schönfärberei.

Es soll aus freier Hand eine wohleingerichtete Schönfärberei verkauft werden. Dieselbe befindet sich in einer der ersten Schlesischen Tuch-Fabrik-Städte, am Wasser gelegen, mit massiven Gebäuden versehen, und hatte vor Einführung des Gewerbe-Steuer-Edikts das ausschließliche Privilegium. Die Kauflustigen belieben sich in portofreien Briefen, oder persönlich, an den Lehrer des Züllichauer Gymnasiums, Herrn Mader, zu wenden.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 42.

Liegnitz, den 15. October 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 307. Die Aufhebung der Natural-Zwangs-Lieferung zur Truppen-Verpflegung betreffend.

Es gereicht Uns zum Vergnügen, den Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements die von des Königs Majestät durch die hohen Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen erklärte Allerhöchste Willensmeinung:

> daß vom 1. October d. J. ab, die Natural-Zwangs-Lieferung zur Verpflegung der Truppen aufhören, und das durch das Edikt vom 30. October 1810. (Gesetz Sammlung Jahrgang 1810) festgestellte Verfahren, wonach die Verpflegungs-Bedürfnisse für die garnisonirenden Truppen im Wege des freien Ankaufs oder der Verdingung für Rechnung des Staats angeschafft werden, wieder eintreten soll,

als einen neuen Belag, wie sehr Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät die Unterthanen wie nur immer möglich zu erleichtern bedacht sind, hierdurch bekannt zu machen.

Wie nun dem gemäß die Herren Landräthe ermächtigt worden sind, das in den ihnen untergebenen Kreisen eintretende muthmaßliche Bedürfniß an Brodtgut und Fourage für die Monate November und December in kleinen Parthien zu verdingen, damit die Grund-Eigenthümer selbst sich als Lieferungs-Unternehmer melden, und das, was die Staats-Kasse für das Erkaufte zahlt, unverkürzt und ohne Dazwischenkunft anderer Lieferungs-Unternehmer oder der sogenannten Kreis-Lieferanten, erhalten können, so wünschen Wir, daß diese Unsere Absicht erreicht werden möge.

Der Umstand, daß die Magazine unter die allgemeine Aufsicht der Herren Landräthe gestellt sind, und diese daher, wenn darauf angetragen wird, Abhülfe schaffen werden, in so fern die Magazin-Beamten bei der Abnahme sich, wider Erwarten, unveranlaßte Quälereien in Hinsicht auf Güte, Maaß und Gewicht erlauben wollten, läßt Uns das Gelingen der getroffenen Einleitungen eben so zuversichtlich als das hoffen, daß die auf den Verkauf eingehenden Grund-Eigenthümer nie vergessen werden, daß dem Militair ganz untadelhafte Naturalien gewährt werden müssen, und daß kein Ma-

gazin-Beamter bestehen kann, wenn er nicht auf richtiges Maaß und Gewicht und gute unverdorbene Naturalien dringt.

Da übrigens die bereits im Gange seyenden Lieferungen nicht füglich gehemmt werden können, ohne das laufende und nächste Truppen-Verpflegungs-Bedürfniß zu gefährden und eine nachtheilige Stockung in der Verpflegung zu bewirken, welche durchaus nicht statt finden darf: so sind die Herren Landräthe mit besonderer Instruktion versehen und angewiesen worden, die im October auf Ausschreibungen gelieferten und noch zu liefernden Naturalien nach Ablauf des Monats, unter Beischluß der Markt-Preis-Zettel der Stadt, wohin der Kreis seine Erzeugnisse abzusetzen pflegt, marktpreislich zur Anweisung zu liquidiren.

Liegnitz, den 11. October 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

No. 308. Betreffend die Anforderungen an die französische Regierung.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin sind Wir aufgerufen worden, dem Publico nachstehende wörtliche Bekanntmachung mitzutheilen:

Nach dem am 30. May d. J. mit des Königs von Frankreich Majestät zu Paris abgeschlossenen Frieden, hat sich die Französische Regierung verbindlich gemacht, alle diejenigen Summen zu bezahlen, welche sie im Auslande wegen Contracte oder anderer Verpflichtungen, die mit Individuen oder Instituten geschlossen und eingegangen sind, schuldig ist, die Forderungen mögen sich auf Lieferungen oder andere gesetzliche Verbindlichkeiten beziehen. Im 20sten Artikel des Friedenstractats ist die Bestimmung getroffen worden, daß Commissarien ernannt werden sollen, um nach vorstehender Disposition zu verfahren, und den 18. und 19. Artikel zur Vollziehung zu bringen. Die Commissarien sollen sich mit der Prüfung dieser Reclamationen beschäftigen, und mit der Liquidation der reclamirten Summen, so wie mit der Art und Weise, welche die französische Regierung zur Abtragung dieser Forderungen vorschlagen wird.

Diesem gemäß ist von Königl. Preuß. Seite der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Oelssen als Commissarius ernannt worden, und hat sich nach Paris begeben.

Da nun die ol.. baldige unmittelbare Correspondence der Liquidanten mit demselben, besonders in den Fällen, wenn einige Liquidationen noch nicht vollständig substantiirt wären, zur Ergänzung des Fehlenden, mit Zeit- und Kosten-Aufwande für die Interessenten verknüpft seyn würde; so ist zum Besten derselben festgesetzt worden, daß sie sich in den Königl. Staaten diesseits der Elbe, nach ihrer eigenen Wahl entweder an die resp. Provinzial-Regierungen, oder unmittelbar an die zweite Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden haben; ferner, daß die Interessenten in den Königl. Staaten jenseits der Elbe sich an die resp. Gouvernements

zu

zu Halberstadt und zu Münster, so wie die Interessenten aus den Gouvernements Düsseldorf und Aachen an die resp. Gouvernements Düsseldorf und Aachen zu wenden haben.

Diese Behörden werden sich der Prüfung der Reclamationen unterziehen, wegen der dabei bemerkten Mängel sich mit den Interessenten in Correspondance setzen, und demnächst die vollständigsten Liquidationen an den Herrn Freiherrn von Oelssen befördern, und die Liquidanten benachrichtigen.

Sobald jene Behörden eine Forderung für fähig zur Liquidation erachtet, und dieses den Interessenten bekannt gemacht haben, können dieselben sich mit ihren fernern Anträgen und Beweismitteln einer solchen Forderung unmittelbar an den Herrn rc. Freiherrn von Oelssen wenden.

Berlin, den 17. September 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Zweite Section.

Diejenigen, welche hierbei interessirt sind, haben daher nunmehr denjenigen Weg hiernach zu wählen, den sie, um zu ihren Forderungen zu gelangen, einzuschlagen befinden.

Liegnitz, den 12. October 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 15. R. Octbr. c.

No. 309. Betrifft die zur Waaren-Ausfuhre auf Rückzoll bestimmten sieben Grenz-Zoll-Aemter der Kurmark, und zwei des Breslauschen Regierungs-Departements.

Im Verfolg der im Amts-Blatt No. 40. sub 293. befindlichen Bekanntmachung vom 23. d. M., betreffend die zur Waaren-Ausfuhre über die altländische westliche Grenzlinie von Anclam bis Rattibor auf Rückzoll bestimmten Grenz-Zoll-Aemter in der Neumark und in Pommern, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht: daß nach einem hohen Ministerial-Rescript vom 8. d. M. für die Kurmark die Grenz-Zoll-Aemter zu Beeskow, Zossen, Luckenwalde, Treuenbriezen, Loburg, Lenzen und Strasburg, und durch ein anderes Rescript vom 10. d. M. für das Departement der Königl. Regierung zu Breslau die beiden Grenz-Zoll-Aemter zu Liebau und Mittelwalde als solche bestimmt worden, über welche auf gedachter Grenzlinie zum Ersatzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Die Accise- und Zoll-Aemter hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch angewiesen, auf keine andere Kurmärksche und Breslausche Grenz-Ausgangs-Aemter, als jene gedachten resp. sieben und zwei, Ausfuhr-Transporte auf Rückzoll abzufertigen. Dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegen handelt, muß dem Ver-

sen-

sender den Betrag des Zückzolls aus eignen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes Zoll-Amt besagter Bezirke wirklich ausgegangen ist.

Liegnitz, den 29. September 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 126. 128. Septbr. c. A. D.

No. 310. Betreffend den Detail-Handel mit aus der Salz-Factorei entnommenem Salze.

Zufolge Rescripts des Königl. Hohen Finanz-Ministerii, d. d. Berlin den 19. September c., ist der Detail-Handel mit solchem Salz, welches aus Königl. Factoreien entnommen, allgemein freigegeben, und die bisher bestandene Salz-Seller-Taxe aufgehoben worden.

Alle diejenigen, welche zum Material-Handel berechtigt sind, können daher fort hin auch mit Salz handeln, und jeder, der außerdem den Detail-Handel mit Salz in einer Stadt oder auf dem Lande treiben will, kann dazu einen Gewerbschein erhalten, so daß es der bisherigen Seller-Concessionen nicht mehr bedarf.

Solches wird sämmtlichen Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, insbesondere aber den Magisträten, landräthlichen Aemtern, Polizei-Behörden, Steuer-Aemtern und Salz-Factoreien zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 30. September 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. Rescr. No. 58. pro Septbr. c.

No. 311. Bekanntmachung von einigen in den Lazarethen zu Leubus und Jung-Bunzlau verstorbenen Landwehrmännern, deren Heimath unbekannt.

In den Lazarethen zu Leubus und Jung-Bunzlau sind nachbenannte Landwehrmänner, als:

Gottlieb Friedrich, vom 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment;
Gottlieb Koniezka, vom 1sten Schlesischen Infanterie-Regiment;
Franz Schmidt, vom 6ten Reserve-Infanterie-Regiment;
Christoph Knärich, vom 1sten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment;
Friedrich Schäfer, desgleichen;
Andreas Rutsch, vom 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment;
Anton Alt, vom 1sten Schlesischen Ersatz-Bataillon;
Anton Böhm, vom 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment;
Michael Feige, vom Bataillon Jwonsky, und
Hieronymus Palm, vom Landwehr-Bataillon v. Taubadel,

deren Heimath unbekannt, gestorben.

Die

Die Angehörigen derselben werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und können die Todtenscheine bei Uns in Empfang genommen werden.

Liegnitz, den 30. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 450. 513. 566. 569. 698. Septbr. et 79. pro Octbr. c.

No. 312. Betreffend das Ausfuhrverbot auf rohe bewollte und unbewollte Häute und Felle aus den überelbeschen Provinzen, und die freie Ausfuhr aus den alten Provinzen in das Magdeburgsche, Halberstädtsche, Quedlinburgsche und in die Alt-Mark.

Zu Erhaltung der Gerbereien in den überelbeschen Provinzen hat das hohe Finanz-Ministerium die Ausfuhre der rohen bewollten und unbewollten Häute und Felle aus besagten Provinzen ins Ausland untersagt, aber auch zugleich unterm 24. v. M. festgesetzt: daß die Ausfuhr dieser Gegenstände aus den alten Provinzen in das Magdeburgsche, Halberstädtsche, Quedlinburgsche und in die Alt-Mark frei geschehen darf.

Diese Festsetzung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements hingegen haben das Nöthige im Zoll-Tarif von 1788. S. 58. da zu vermerken, wo die Sätze zur Verzollung vorgeschrieben stehen.

Liegnitz, den 5. October 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 65. pro Septbr. c. G.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Vermögens- und Einkommen-Steuer bei bestandenen Concurs- und Liquidations-Massen.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 10. September d. J. werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: darauf zu achten, daß keine Forderung aus einer schon am 24. May 1812. bestandenen Concurs- oder Liquidations-Masse eher bezahlt werde, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche den, wegen der Vermögens- und Einkommen-Steuer ergangenen Vorschriften gemäß, versteuert worden. Breslau, den 23. September 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der geistliche Administrator, Erzpriester Gebauer zu Löwenberg, wurde Pfarrer der dasigen katholischen Stadt-Pfarr-Kirche.

Das Amt eines Erzpriesters im Preichauer Sprengel, von dessen Verwaltung der Pfarrer Schubert in Krehlau entbunden worden, ist dem Pfarrer Ulbrich zu Queissen übertragen.

Der Candidatus Theologiae Samuel Gottlieb Leder ward als Diaconus an der evangelischen Kirche zu Raudten, und Rector der dasigen Bürgerschule;

der zeitherige Auditor Hoffmann zu Goldberg, als Rector der dasigen Stadtschule;

der bisherige Schullehrer Carl Heinrich August Niedergesäß zu Schlaube, als zweiter Lehrer bei der evangel. Elementarschule zu Lüben;

der zeitherige zweite Lehrer bei dieser Schule, Gottlieb Gutsche, als Schullehrer zu Altstadt, und

der zeitherige Schullehrer Johann Ernst Wiedermann aus Kattschütz, als Schullehrer zu Nietschütz confirmirt.

Der Ober Zoll-Kassen-Controlleur Brand zu Glogau wurde mit Pension entlassen, dessen Posten supprimirt, und die dagegen creirte Ober-Zoll-Kassen-Assistenten-Stelle dem Controlleur Hartmann aus Polkwitz conferirt, in dessen Platz aber der Supernumerarius Brumme angestellt.

Der Accise-Kassen-Controlleur Lindner zu Neusalz, und der Neben-Zoll Einnehmer Richter zu Kleiniz, sind mit Pension in Ruhestand gesetzt worden; der Posten des Erstern wurde dem Accise Aufseher Schönknecht aus Freistadt, und der des letzteren dem Zollbereuter Ullrich aus Priebus zu Theil.

Der Accise-Kassen-Controlleur Vierthaler zu Trachenberg starb. Der Accise-Kassen-Controlleur Pezold zu Parchwitz wurde in gleicher Qualität nach Trachenberg versetzt, und dessen Posten in Parchwitz erhielt der dortige Accise-Aufseher Steinkohl.

Der Accise- und Zoll Rendant Tschirschwitz zu Schlawa, ward mit Pension in Ruhestand gesetzt, dessen Posten erhielt der Controlleur und Aufseher Reuß zu Saabor a. H.

Zwischen dem Filial-, Zoll- und Consumtions-Steuer Rendant Münster zu Freihan und dem Mühlen Waagemeister Rumpelt zu Lüben, hat ein Postentausch statt gefunden.

Desgleichen wurden befördert:

der Seminarist Carl Weberski, zum katholischen Cantor und Schullehrer nach Steinau a. d. O.

der zeitherige Schullehrer Sander aus Alt-Gabel, zum Organisten und Schullehrer nach Welsholz, Glogauschen Kreises;

der Seminarist Gottlieb Seidel, zum evangel. Schullehrer nach Södrich, Hirschbergschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

An milden Beiträgen eingegangen:

Von dem Schullehrer Herrn Engel aus Härsdorf 6 Ellen neue Leinwand.

Der Herr Stifts-Rath Körner aus Naumburg am Queis eingesandt, gesammelt durch denselben, von einer kleinen Gesellschaft bei einem Vergnügen, zur Unterstützung derer noch in Lazarethen befindlichen blessirten Vaterlands-Vertheidiger 8 Rthlr. 8 Gr. Courant.

Ausgabe.

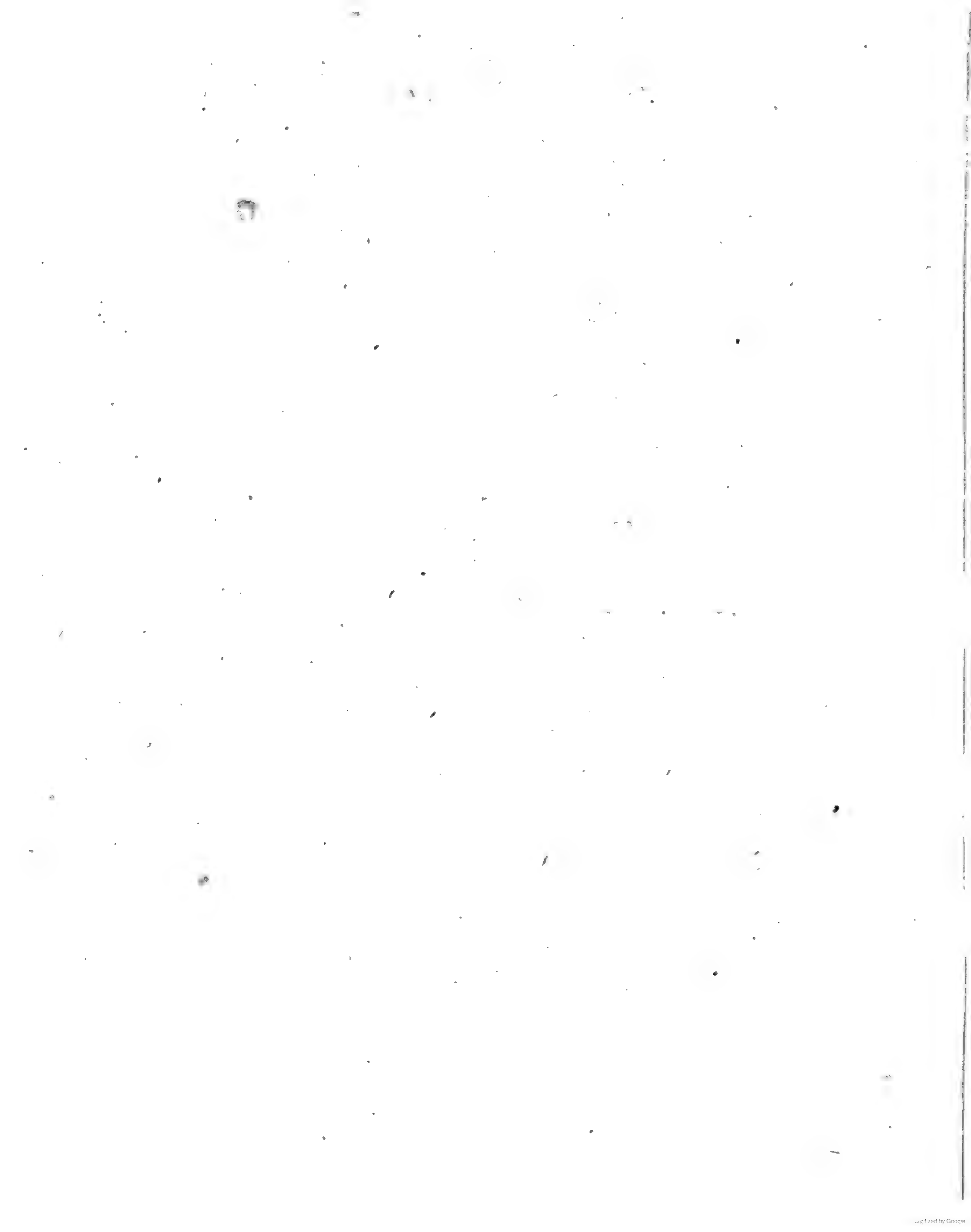
Der Wittwe eines in der Schlacht bei Leipzig gebliebenen verdienstvollen Feldwebels, welcher 4 Kinder verlassen, 6 Ellen neue Leinwand.

Dem schwer blessirten Musketier Gottlieb Reimann aus Waldschütz, der bei der Schlacht bei Culm beide Augen verloren, 8 Rthlr. Courant.

Liegnitz, den 12. October 1814.

Hartwig.

[Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.]



Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 42.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 42.

Liegnitz, den 15. Oktober 1814.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Sitzes der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft.

Da nach dem Beschluß des Collegii der Sitz der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft gegenwärtig nach Glogau zurück verlegt wird: so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sprottau, den 27. September 1814.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direction.

v. Knobelsdorff.

Verkauf der Deinertschen Wassermühle zu Altwasser.

Bei dem Adelich von Köllerschen Gerichts-Amte zu Altwasser soll die sub No. 18. daselbst im Hypotheken Buche eingetragene, denen Müller Deinertschen Erben gehörige Wassermühle, welche auf 2400 Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, in termino den 31. October dieses Jahres, im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden, und werden daher alle und jede Kauflustige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse daselbst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach vorheriger vormundschaftlicher Approbation den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Liegnitz, den 24. September 1814.

Adelich von Köllersches Patrimonial-Gerichts-Amt.

Michaelis.

Verpachtung des Brau-Urbars zu Praußnitz bei Goldberg.

Das Brau-Urbar zu Praußnitz, bei Goldberg, soll [illegible]ese Weihnachten an den Bestbietenden verpachtet werden, und ist der Termin zur Verpachtung auf den [illegible]8. October hierzu festgesetzt. Pachtlustige melden sich beim Wirthschafts-Amt zu Praußnitz.

Praußnitz, den 11. October 1814.

Ludewig, Amtmann.

Aus-

Ausschließung der Hennigschen Gütergemeinschaft zu Grünberg.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der hiesige Tuch-Negociant Herr Samuel Hennig, und dessen Braut, die verwittwete Frau Johanne Friederike Cyrus geborne Blum, durch den mit einander errichteten Ehe- und Erb-Vertrag, die hier bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Grünberg, den 17. September 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf des Ackerstücks No. 19. zu Schlottnig.

Auf den Antrag der Neumüller Springerschen Beneficial-Erben soll das zur Erbschafts-Masse gehörige, zu Schlottnig gelegene und auf 1050 Rthlr. 10 sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Ackerstück, die Ueberschaar genannt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige können sich daher auf den 15. September, 15. Oktober, peremtorie aber den 16. November d. J. in dem Gerichtskretscham zu Schlottnig einfinden, ihre Gebote ablegen und den Zuschlag gegen das Meistgebot gewärtigen. Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind beim Justitiario einzusehen. Liegnitz, den 15. July 1814.

Das Gerichtsamt der Güter Hohkirch, Baben und Schlottnig. Kaulfuß.

Verkauf des Auen-Hauses No. 54. zu Vorhaus.

Das unterzeichnete Gerichtsamt subhastiret das von dem Johann Christoph Schiller zu Vorhaus sub No. 54. hieselbst hinterlassene, auf 150 Rthlr. Cour. abgeschätzte Auenhaus, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 5. November d. J. Vormittags um 9 Uhr unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben und Gläubiger hiermit ein; auch werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des ꝛc. Schiller auf denselben Termin zur Liquidation ihrer Forderungen unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen.

Vorhaus bei Haynau, den 15. August 1814.

Das Reichsgräflich von Nostitzsche Gerichtsamt der Herrschaft Vorhaus.
Mattiller, Just.

Verkauf des Rothen-Hof-Vorwerks zu Lüben.

Auf den Antrag der Besitzerin des Rothen-Hof-Vorwerks in der Vorstadt hieselbst und der mit selbigem combinirt bewirthschafteten fünf kleinen Grundstückel, von denen jedes ein eignes Folium im Hypotheken-Buche hat, welche aber mit dem Rothen-Hof-Vorwerk zusammen auf 4559 Rthlr. 22 Gr. Cour. incl. des vorhandenen Inventarii taxirt sind, werden diese Fundi in tribus terminis den 10. December 1814, den 4. Februar und peremtorie den 5. April 1815. auf hiesigem Gerichts-Zimmer öffentlich feil geboten und hiezu Kauflustige eingeladen; alle unbekannte Real-Prätendenten aber mit Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen sub poena praeclusi bis zum letzten Termin hierdurch vorgeladen.

Lüben, den 3. October 1814.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf einer Schönfärberei.

Es soll aus freier Hand eine wohleingerichtete Schönfärberei verkauft werden. Dieselbe befindet sich in einer der ersten Schlesischen Tuch-Fabrik-Städte, am Wasser gelegen, mit massiven Gebäuden versehen, und hatte vor Einführung des Gewerbe-Steuer-Edikts das ausschließliche Privilegium. Die Kauflustigen belieben sich in portofreien Briefen, oder persönlich, an den Lehrer des Züllichauer Gymnasiums, Herrn Mader, zu wenden.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.



Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 43.

Liegnitz, den 22. October 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 313. Wegen gewisser, auf die ganze Provinz geltenden Pässe.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die Eingangs-Quartal-Pässe in dem Fall, daß die Geschäfte des Paßsuchenden sich nicht auf bestimmte Oerter beschränken, sondern auf die ganze Provinz erstrecken, auch Gültigkeit für die ganze Provinz haben sollen.

Ein solcher Fall muß aber, wenn er vorkommt, jedesmal von der Polizei-Behörde, die den Quartal-Paß ertheilt, in dem Paß ausgedrückt werden.

Liegnitz, den 6. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 50. R. Septbr. c.

No. 314. Betreffend die Anwendung des Werthstempels in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen.

Zu Vermeidung jeder Folgewidrigkeit bei der Werthstempel-Bestimmung in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen, theils wenn der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen, theils aus Anzeigen verurtheilt wird, und in Betracht, daß es billig ist, in Fällen, wo der Mangel des Beweises eine schonendere Behandlung des Angeschuldigten erfordert, auch in Hinsicht des zu erlegenden Werthstempels eine Milderung eintreten zu lassen, ist von dem hohen Finanz-Ministerium, im Einverständnisse mit dem hohen Justiz-Ministerium unterm 10. d. M. bestimmt worden:

daß sowohl in Fällen der Freisprechung von der Instanz, als auch in Fällen, wo die Verurtheilung des Angeschuldigten bloß auf den Grund von Anzeigen erfolgt, der halbe Urtelsgebühren-Satz als Maaßstab für den Werthstempel angenommen werden soll, vorausgesetzt, daß die Strafe, auf welche bei geführtem Beweise gegen den Angeschuldigten zu erkennen gewesen seyn würde, in einer solchen besteht, mit welcher die Erlegung des Stempels überhaupt verbunden ist.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 6. October 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 144. pro Septbr. c. A. D.

No. 315. Gemeinschuldner, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden, dürfen dennoch Gewerbe treiben, bei welchen das öffentliche Zutrauen kein Erforderniß ist.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat mittelst Verfügung vom 25. July d. J. auf eine an Dieselben ergangene Anfrage:

„ob ein Gemeinschuldner nicht eher, als bis er durch ein rechtskräftiges Urtheil „zur Rechts-Wohlthat der Güter-Abtretung gelassen werden, ein Gewerbe „treiben dürfe?"

dahin entschieden: daß ein Concursifex nur von dem Betriebe solcher Gewerbe ausgeschlossen werden könne, welche nach §. 21. des Edikts vom 2. November 1810. ein öffentliches Zutrauen erfordern, indem Jemand, dessen verschuldeter Zustand zu officieller Notorität gekommen ist, auf jenes Zutrauen allerdings keinen Anspruch hat, wogegen ihm aber der Betrieb eines andern Gewerbes nicht verwehrt werden darf, es vielmehr sehr wünschenswerth ist, daß er eins ergreife. Selbst dann, wenn zum Betriebe des gewählten Gewerbes das Bürgerrecht erforderlich seyn sollte, kann er, in so fern er früher Bürger war, davon nicht ausgeschlossen werden, da die Städte-Ordnung den in Concurs gerathenen Bürgern nur das Stimmenrecht vorenthält, keinesweges aber ihnen die Ausübung aller übrigen bürgerlichen Rechte untersagt. Daraus, daß der mit Gewerbeschein oder Concession versehene Gewerbetreibende im Concurse begriffen ist, folgt hiernach keinesweges die moralische Unfähigkeit zum Betriebe eines sonst zu gestattenden Gewerbes, sondern diese ist vielmehr dann erst vorhanden, wenn in dem Verfolg des Concurses der Banquerottier-Prozeß eröffnet wird.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 7. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 610. Septbr. c.

No. 316. Die einstweilige Zollfreiheit auf das für ländliche Grundbesitzer aus der Fremde eingehende nöthige Wirthschafts-Vieh betreffend.

Um den ländlichen Grundbesitzern die Wiederherstellung ihres durch den Krieg verlornen Inventarii an Zugvieh, an Zuchtschaafvieh und an Milchkühen zu erleichtern, ist von der hohen Finanz-Ministerial-Behörde beschlossen worden: denselben, und zwar, vorläufig bis Ende May 1815., auf dergleichen zu gedachtem Behuf gegen Atteste des Land-Raths des Kreises aus der Fremde einzubringendes Vieh, die Zoll-Freiheit zu bewilligen. Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Herren Landräthen und sämmtlichen Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Bezirks aber, wird zugleich aufgegeben: hierunter nach der speciellen Verfügung vom 1. Juny d. J. R. J. No. 46. G. und nach dem Circulare vom 6. d. M. R. J. No. 2. A. D. sich zu achten. Liegnitz, den 19. October 1814.

Königl. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 20. pro Octbr. c. G.

No. 317.

No. 317. Wegen der Betrügereien eines gewissen angeblichen Baron von Pinkos.

Sämmtliche Herren Landräthe, Polizei-Directoria, Magisträte und Dorfschulzen werden hierdurch auf einen gewissen angeblichen Baron von Pinkos oder Pinto, welcher in dem unten stehenden Signalement näher bezeichnet ist, aufmerksam gemacht.

Derselbe hat unter dem angenommenen Titel eines Königl. Preuß. Adjutanten des Prinzen Biron von Curland, und eines Ritters des eisernen Kreuzes, dem Wiener Handlungshause Arnstein et Eskeles, einen falschen Wechsel auf 335 Pfund Sterling verkauft.

Alle Umstände machen es wahrscheinlich, daß derselbe ein Betrüger ist, welcher den Namen und das Ehrenzeichen der Preußen schändet, und dessen Ausmittelung sehr wünschenswerth ist.

Sobald der Pinkos sich betreten lassen sollte, ist er zu verhaften und davon Anzeige zu machen. Liegnitz, den 18. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 18. R. pro October c.

Signalement.

Vorgeblicher Baron von Pinkos, Preuß. Offizier, Adjutant des Prinzen Biron von Curland, ist beiläufig 25 bis 30 Jahr alt. Er trägt Preuß. Kosacken-Uniform, oder verschiedenerlei moderne Civil-Kleider, welche nicht genau angegeben werden können, sammt dem eisernen Kreuze. Er ist etwas unter mittler Statur, hat lichtbraune Haare, schwach gefärbtes Gesicht, an der rechten Hand 2 oder 3 Finger gelähmt, welches jedoch auch vielleicht Verstellung seyn dürfte. Er spricht deutsch nach Preuß. Mundart, auch sehr geläufig französisch und italienisch, ist übrigens sehr lebhaft und gesprächig. Zu seiner Bedienung hatte er einen Mohren bei sich.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 11. Betreffend die Befolgung der Vorschriften bei Abschätzung der Grundstücke, Behufs der Vermögens-Steuer.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Abschätzung der Grundstücke nicht überall auf den Werth, den solche im Jahre 1812. gehabt, sondern auf den gegenwärtigen Rücksicht genommen werde. Da nun bekanntlich das Vermögen, so wie es am 24. May 1812. beschaffen gewesen, den Gegenstand der Steuer ausmacht, und es allerdings unbillig seyn würde, den durch die neuern Conjuncturen gestiegenen Werth der Grundstücke zu berücksichtigen; so wird den Special-Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer in dem hiesigen Regierungs-Departement zur Pflicht gemacht, in den Fällen, wo eine Abschätzung der Grundstücke zur nachträglichen Bestimmung der Vermögens-Steuer von hier aus ausdrücklich verordnet worden, dahin zu sehen, daß die Taxatoren den Werth, so wie derselbe bei Erscheinung des Steuer-Edicts beschaffen gewesen, möglich richtig angeben.

Liegnitz, den 10. October 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 785.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Betreffend den Transport der zur Landes-Verweisung verurtheilten Verbrecher.

Nachdem durch Uebereinkunft der hohen Ministerien, der Justiz und der Polizei, festgesetzt worden: daß der Transport der zur Landes-Verweisung verurtheilten Verbrecher, über die Grenze, jedesmal durch die Orts-Polizei-Behörde, gegen Erstattung der Kosten von Seiten des Gerichts, erfolgen soll; so wird solches den, dem unterzeichneten Ober Landes-Gerichte untergeordneten Behörden, hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. In Rücksicht des bei dergleichen Transporten zu beobachtenden Verfahrens, ist zugleich höchsten Orts festgesetzt worden, daß ein solcher über die Grenze zu transportirender Mensch der Polizei-Behörde zu diesem Zwecke überliefert werden soll, nachdem ihm vorher von dem Gerichte die nöthige Warnung wegen der Folgen einer etwanigen Rückkehr ertheilt worden ist. Die Polizei Behörde ist dabei zu requiriren, über den wirklich erfolgten Transport über die Grenze, eine Bescheinigung zu den Untersuchungs-Acten zu ertheilen.

Liegnitz, den 17. October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Daß die in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August d. J. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse als stempelfrei zu behandeln sind, betreffend.

Nachdem durch Uebereinkunft der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen, festgesetzt worden: daß die zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August 1814. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse als stempelfrei zu behandeln sind; so wird solches sämmtlichen Unterbehörden des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz den 17. October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die einzureichenden Kosten-Anschläge von den Bedürfnissen, welche die Finanz-Behörde den Gerichten zur Geschäftsführung zu liefern hatten, betreffend.

In Gemäßheit des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 1. October 1814. wird den Königl. Land- und Stadt-Gerichten, welchen die Jurisdiction über Königl. Domainen oder ehemalige geistliche Güter übertragen ist, imgleichen den Domainen-Justiz-Aemtern und den ehemaligen geistlichen Gerichten im hiesigen Departement aufgegeben: einen Anschlag von den Kosten derjenigen Bedürfnisse nach den gegenwärtigen Preisen zu fertigen, welche die Finanz-Behörde den Gerichten zu ihrer Geschäftsführung nach der bisherigen Verfassung in natura zu liefern hatte, und denselben binnen 3 Wochen anhero einzusenden. Liegnitz, den 17. October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 43.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 43.

Liegnitz, den 22. Oktober 1814.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Martini-Jahrmarkts zu Groß-Tschirnau.

Da der Martini-Jahrmarkt allhier nicht, wie im diesjährigen Kalender am 6. November d. J. ausgeführt steht, sondern am 13. November d. J. abgehalten werden wird; so wird solches dem Publiko hiermit bekannt gemacht.

Groß-Tschirnau, den 10. October 1814.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Anlegung eines Hypotheken-Buchs des Dominialis von Pohlnischdorf, Gansahr, Reudchen und Garben.

Von Seiten des unterzeichneten Stadt-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Hypotheken-Buch des Dominialis der zur Stadt Wohlau gehörigen Dörfer Pohlnischdorf, Gansahr, Reudchen und Garben, auf den Grund der darüber in der hiesigen rathhäuslichen Registratur vorhandnen, und der von dem Magistrat und den Stadtverordneten als Repräsentanten der Stadt-Kommune einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll, und daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, besonders aber den 21 November 1814, bei dem hiesigen Stadt-Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben hat.

Zugleich wird dem Publiko eröffnet, daß

1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden werden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden;
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3) in jedem Fall mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber
4) denen, welche eine bloße Grund-Gerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach der Vorschrift des Allg. L. R. Th. 1. Tit. 22 §. 16. und 17 und nach § 58 des Anhangs zum Allg. Land-Recht zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freistehe, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen

Wohlau, den 9. August 1814.

Königl. Preußisches Stadt-Gericht.

Be-

Bekanntmachung wegen Anlegung eines neuen Hypotheken-Buchs zu Rützen.

Das Hypotheken-Buch zu Rützen und Zubehör Rothenhayn, Wohlauschen Kreises, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten ganz neu errichtet werden. Ein Jeder, welcher ein Real-Recht zu haben vermeint, muß sich binnen dato und 3 Monaten, spätestens den 10. Januar künftigen Jahres, bei unterzeichnetem Justitiario mit Beibringung seines Instruments melden, weil derjenige, welcher seine Ansprüche binnen der gesetzten Frist nicht angiebt, den alsdenn schon ingrossirten Posten nachstehet.

Rützen, den 7. October 1814.

Das Kammergerichtsrath Graf v. Carmersche Gerichts-Amt.

Seibt, Königl. Justizrath.

Verkauf der Palaskeschen Windmühle zu Nechlau.

Das Gerichts-Amt zu Nechlau, Guhrauschen Kreises, macht hierdurch bekannt, daß die daselbst gelegene Windmühlen-Nahrung des Johann Friedrich Palaske, welche auf 548 Rthlr. 10 sgr. Cour. geschätzt worden, in termino den 19. December d. J. an den Meistbietenden verkauft werden soll. Es werden daher Kauflustige und Besitzfähige zu Abgebung ihrer Gebote auf das herrschaftliche Schloß zu Nechlau Vormittags 10 Uhr eingeladen.

Guhlau, den 10. October 1814.

Seibt, Justitiarius zu Nechlau.

Verkauf der Woykeschen Kutschner-Nahrung zu Kuttlau.

Von Seiten des unterschriebenen Fürstenthums-Gerichts wird hierdurch dem Publiko bekannt gemacht, daß im Wege der nothwendigen Subhastation die Kutschner-Nahrung der zu Kuttlau verstorbenen Gottlieb Woykeschen Eheleute, welche auf 90 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdiget worden ist, in termino unico peremtorio den 29. December d. J. früh um 9 Uhr öffentlich an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll.

Kauflustige und Besitzfähige werden daher hiermit eingeladen, in erwähntem Termine vor dem unterschriebenen Gerichte auf dem Schlosse zu Kuttlau in Person zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Gottlieb Woykesche Fundus gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen, auf etwa spätere Gebote aber nicht reflectirt werden wird.

Die Taxe des Fundi kann täglich in hiesiger Registratur nachgesehen werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen ad terminum praefixum, welche an die Gottlieb Woykesche Kutschner-Nahrung zu Kuttlau einen Real-Anspruch zu haben glauben, sub poena praeclusi et perpetui silentii ausdrücklich adcitirt.

Carolath, den 5. September 1814.

Das Carolathsche Fürstenthums-Gericht.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Pfaffendorf.

Es soll auf den Antrag der Ullmannschen Erbinteressenten und Real-Creditoren der auf 4840 Rthlr. Cour. geschätzte Gerichts-Kretscham zu Pfaffendorf, welcher an dem Vereinigungspunkte mehrerer öffentlicher sehr frequenter Landstraßen liegt, zu einem Wirthshause also ganz geeignet ist, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sich in gutem Baustande befinden, wozu eine Hube Acker und noch sonstiges Land, ein Küchen-Garten und Wiesenflecke gehören, und worauf das Recht des freien Bier- und Branntewein-Schanks, Backen- und Schlach-

Schlachtens ausgeübt werden kann, nebst dem dabei besessenen, zuletzt um 300 Rthlr. Cour. erkauften Hummler Ackerstücke, einzeln oder zusammen, anderweit auf den 2. November dieses Jahres öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine Vormittags um 9 Uhr in dem feilgebotenen Gerichts-Kretscham zu Pfaffendorf einzufinden und ihre Gebote abzugeben, worauf sie gegen das Meistgebot den Zuschlag gewärtigen können.

Beschreibung, Taxe und Verkaufsbedingungen sind bei unterschriebenem Justitiario einzusehen

Liegnitz, den 13. October 1814.

Das Königl. Gerichts-Amt von Pfaffendorf.

Kaulfuß.

Verpachtung des Brau-Urbars zu Trachenberg.

Auf den Antrag der Stadtverordneten soll das hiesige städtische Brau-Urbar, ohne Ausschrot auf die Nachbarschaft, auf drei Jahre verpachtet werden. Der Termin dazu steht den 16. November d. J. an, und Pachtlustige werden eingeladen, sich in demselben Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Abschluß mit dem Meistbietenden unter Beitritt der Interessenten zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen kann Jeder vor und in dem Termine bei uns nachsehen.

Trachenberg, den 14. October 1814.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Sitzes der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft.

Da nach dem Beschluß des Collegii der Sitz der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft gegenwärtig nach Glogau zurück verlegt wird: so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sprottau, den 27. September 1814.

Glogau-Saganische Landschafts-Direction.

v. Knobelsdorff.

Verkauf der Deinertschen Wassermühle zu Altwasser.

Bei dem Adelich von Köllerschen Gerichts-Amte zu Altwasser soll die sub No. 18. daselbst im Hypotheken-Buche eingetragene, denen Müller Deinertschen Erben gehörige Wassermühle, welche auf 2400 Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, in termino den 31. October dieses Jahres, im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden, und werden daher alle und jede Kauflustige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse daselbst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach vorheriger vormundschaftlicher Approbation den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Liegnitz, den 24. September 1814.

Adelich von Köllersches Patrimonial-Gerichts-Amt.

Michaelis.

Verkauf einer Schönfärberei.

Es soll aus freier Hand eine wohleingerichtete Schönfärberei verkauft werden. Dieselbe befindet sich in einer der ersten Schlesischen Tuch-Fabrik-Städte, am Wasser gelegen, mit massiven Gebäuden versehen, und hatte vor Einführung des Gewerbe-Steuer-Edikts das

das ausschließliche Privilegium. Die Kauflustigen belieben sich in portofreien Briefen, oder persönlich, an den Lehrer des Züllichauer Gymnasiums, Herrn Mader, zu wenden.

Verpachtung des Brau-Urbars zu Praußnitz bei Goldberg.

Das Brau-Urbar zu Praußnitz, bei Goldberg, soll diese Weihnachten an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist der Termin zur Verpachtung auf den 28. October hierzu festgesetzt. Pachtlustige melden sich beim Wirthschafts-Amt zu Praußnitz.

Praußnitz, den 11. October 1814.

Ludewig, Amtmann.

Ausschließung der Hennigschen Gütergemeinschaft zu Grünberg.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der hiesige Tuch-Negociant Herr Samuel Hennig, und dessen Braut, die verwittwete Frau Johanne Friederike Cyrus geborne Blum, durch den mit einander errichteten Ehe- und Erb-Vertrag, die hier bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Grünberg, den 17. September 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Etablissements-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publicum und insbesondere meinen geehrten Gönnern und Freunden auf dem Lande in der umliegenden Gegend, mache ich hierdurch ganz ergebenst bekannt, daß ich mich nunmehr hieselbst als Schnitt-Waaren-Kaufmann etablirt habe, und ein vollständiges Waaren-Lager von seidenen, baumwollenen, wollenen Waaren, Bändern und Spitzen aller Art führe; ich bitte um geneigten Zuspruch, werde wie bekannt stets billige Preise machen und prompt bedienen. Lüben, den 18. October 1814

Mendel Hirsch Berliner,
wohnhaft im Kaufmann Haynschen Hause der Post gegen über

Entlaufenes Pferd.

Es ist in der Nacht vom 13. zum 14. d. M. beim Dominium Ober-Schellendorf bei Haynau ein brauner Wallach, 6 Jahre alt, über 5 Fuß hoch, starker Constitution und starker doppelter Mähne, vermißt worden, wahrscheinlich aus dem Stall entlaufen; er ist vorn und hinten beschlagen, hat einen schmalen Streifen und ein Bläßchen an der Nase, und war mit einer wollenen Decke und einem gelb plattirten Gurt belegt. Uebrigens ist er bis an die Schirauer und Pohlsdorfer Grenze verspürt worden.

Ober-Schellendorf, den 15. October 1814.

Nagel, Gutsbesitzer.

Verkauf des Seiffertschen Bauerguts zu Rothbrinnig bei Goldberg.

Da ich willens bin, mein allhier belegenes Bauergut von 1 Hube und 7½ Ruthen Aecker, Wiese und etwas lebendigem Holze, entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzellen, meistbietend zu verkaufen, und dazu terminum auf künftigen 14. November d. J. in hiesigem Gerichts-Kretscham festsetzte; so lade ich Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch auf den bestimmten Tag früh um 9 Uhr ganz ergebenst ein. Melde zugleich, daß Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht vorhanden sind, aber Grundstücke und sonstige Umstände können bei mir in Augenschein genommen und nachgesehen werden.

Rothbrinnig, den 18. October 1814.

Anton Seiffert, Bauergutsbesitzer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 44.

Liegnitz, den 29. October 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 318. Aufruf an einen Invaliden, Namens Friedrich Meding, sich bei der Königl. Regierungs-Militair-Deputation zu Breslau zu melden.

Der Invalide Friedrich Meding, dessen Geburtsort unbekannt, und der, nach der Angabe des Königl. Militair-Gouvernements zu Halberstadt, bei der 1sten Compagnie des 2ten Bataillons im 2ten Schlesischen Infanterie-Regiment, nach der Angabe in dem für ihn ausgefertigten Invaliden-Versorgungs-Scheine aber in dem 1sten Ostpreußischen Grenadier-Bataillon gedient haben soll, wird hierdurch aufgerufen: sich bei der Königl. Breslauschen Regierungs-Militair-Deputation entweder persönlich oder schriftlich zu melden, um den für ihn bei dieser Behörde niedergelegten Invaliden-Versorgungs-Schein dann in Empfang zu nehmen, sobald er sich genugthuend darüber ausgewiesen haben wird, daß er derjenige sey, für den der gedachte Invaliden-Schein ausgefertigt worden. Liegnitz, den 21. October 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 581. October.

No. 319. Die von der lutherischen Geistlichkeit an den Hofprediger Groß in Glogau einzusendenden Nachweisungen von den in den Jahren 1812. und 1813. bei Personen reformirter Religion vorgekommenen Taufen und Trauungen, auch Sterbefällen, betreffend.

Denjenigen lutherischen Herren Geistlichen des Departements, in deren Parochien Geburten, oder Trauungen, oder Sterbefälle bei Personen reformirter Religion vorgekommen, wird hierdurch aufgegeben: binnen 8 Tagen die Nachweisungen davon an den Herrn Hofprediger Groß in Glogau, und zwar mit der Bemerkung:

„ob solche in die lutherischen Kirchen-Bücher eingetragen worden"

Behufs der Complettirung der von demselben Uns vorzulegenden Bevölkerungs-Liste der reformirten Glaubens-Verwandten zu überschicken, künftig aber an dem Schlusse jedes Jahres unerinnert mit Vorlegung dieser Nachweisungen an den Hofprediger

Greß fortzufahren, und die Geburten, Trauungen, und Sterbefälle reformirter Personen nicht weiter in die lutherischen Kirchenbücher aufzunehmen.

Liegnitz, den 17. October 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 142. Octbr. c.

No. 320.

Nachweisung

von den Getreide-Preisen, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro Septbr. d. J. in den nachbenannten Städten gegolten haben.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	3	16	—	2	16	7	2	—	—	1	18	8	1	4	—	8	—	—
2	Glogau	3	9	10	2	15	10	—	—	—	1	5	11	—	7	11	2	20	7
3	Liegnitz	3	11	—	2	23	6	1	12	5	—	23	4	—	17	—	4	17	—
4	Hirschberg	3	20	6	3	7	—	1	22	9	1	13	2	—	21	—	3	12	—
5	Jauer	3	7	6	2	23	6	1	14	6	1	2	2	—	—	—	—	—	—
6	Löwenberg	3	11	10	3	2	9	2	1	9	1	14	6	—	10	—	3	16	—

Liegnitz, den 4. October 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 321. Betreffend den Erfolg der Kuhpocken-Impfung im laufenden Jahre beim Ausbruch der natürlichen Blattern.

Auch im Laufe dieses Jahres, wo die natürlichen Blattern in mehreren Kreisen des hiesigen Departements gar sehr um sich gegriffen haben, hat sich im Allgemeinen die Schutzkraft der Kuhpocken-Impfung durchaus bewährt. Die Schaafpocken-Epidemie, welche neben den natürlichen Blattern hie und da geherrscht hat, und die sich durch ihren kurzen Verlauf sehr bestimmt von den natürlichen Pocken unterschied, trat zwar bei denen, die der Sache nicht auf den Grund sahen, dem Credit der Kuhpocken hie und da in den Weg; allein die von Uns allenthalben veranlaßten Untersuchungen legten es zu Tage, daß man unrecht falsche Kinderpocken für ächte angesehen hatte. Eben diese Untersuchungen bewiesen in so viel andern Fällen, wo wirklich natürliche Blattern nach der Kuhpocken-Impfung erfolgt waren, daß dann immer entweder Fehler in der Kuhpocken-Impfung begangen worden, oder die Kuhpocken keinen regel-

mäßi-

mäßigen Verlauf gehabt, oder auch wohl gar nicht angegangen waren. Davon haben sich allerwärts Alle, die nicht gegen die so wohlthätige Schutzpocken-Impfung durch Vorurtheile eingenommen waren, überzeugt. Dieser Ueberzeugung gaben sich indeß, besonders in den Gebirgs-Gegenden, noch immer viele Eltern auf dem platten Lande bisher noch nicht hin. Wir vernehmen daher mit Vergnügen vom landräthlichen Officio Hirschbergschen Kreises, daß durch die zu Hermsdorf und Saalberg neuerlich angestellten Versuche, wonach man die geimpften Kinder in die Betten der Blatterkinder ohne den geringsten Nachtheil gelegt hat, der verdiente Ruf der Schutz-Pocken-Impfung, selbst bei den Ungläubigsten, auch in jener Gegend gegenwärtig allgemeiner zum Wohl der Menschheit Eingang findet.

Da indeß gar nicht zu läugnen ist, daß durch zu viele Impfung aus einer Pustel, und durch zu späte Impfung nach bereits eingetretener Entzündung sehr oft falsche, nicht schützende Vaccinationen hervorgebracht werden; so verpflichten Wir alle Herren Impf-Aerzten möglichst auf ihrer Hut zu seyn, damit nirgends durch ihr Verschulden dem Credit der heilbringenden Vaccine Nachtheil gebracht werde.

Liegnitz, den 21. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 519. pro Octbr. c.

No. 322. Die Bezeichnung des bisherigen Colleg. med. et sanit. zu Glogau, als: „Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen“ betreffend.

Gemäß der Anordnung in der allerhöchsten Verordnung d. d. Königsberg den 26. December 1808., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, wird das zeitherige Collegium medicum et sanitatis zu Glogau, welches schon seit mehreren Jahren größtentheils administrative Behörde zu seyn aufgehöret hat, forthin die Benennung:

„Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen zu Glogau,“

führen.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß des Publikums und derjenigen, die es angeht, gebracht.

Liegnitz, den 23. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 5. R. pro Octbr. c.

No. 323. Den wegen der Rinderpest im Herzogthum Warschau verbotenen Einlaß der Schweine nach Schlesien betreffend.

Da die Rinderpest im Herzogthum Warschau immer noch angetroffen wird, und eben darum die Gefahr besteht, daß der Stoff zu dieser Krankheit durch gifttragende Thiere in die Provinz Schlesien eingeschleppt werden könne, zu solchen gifttragenden Thieren

aber

aber auch die Schweine gehören, und der Einlaß der Schweine besonders darum gefährlich ist, weil man solche gewöhnlich auf den Düngerstätten, auch sonst überall herumlaufen, und mit dem Hornvieh in vielfache Berührung kommen läßt, die jetzt bevorstehende Jahreszeit indeß der Reinigung durch Schwemmen an den Einlaßorten nicht günstig ist, diese Veranstaltung auch nicht wohl controllirt werden kann: so wird hierdurch, gemäß dem Auftrage des Königl. hohen Ministerii des Innern, jetzt auch vorerst der Einlaß der Schweine aus dem Herzogthum Warschau über die im Schwiebusschen, Grünbergschen, Guhrauschen, Wohlauschen und Militschschen Kreise bestehenden Einlaßorte hiermit ausdrücklich untersagt, und Kreis- und Local-Polizei-Behörden in den Grenz-Kreisen gegen das Herzogthum Warschau, so wie die Grenz-Zoll-Aemter, werden gemessenst verpflichtet, sich nach diesem Verbot auf das Genaueste zu achten, auf dessen Handhabung zu invigiliren, und jede Contravention, welche unternommen werden möchte, und zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich zur Ahndung Uns anzuzeigen.

Liegnitz, den 26. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Ad Repr. P. D. No. 43. Octbr. c.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 12. Die Kapitalien der Sackschen Stiftung betreffend.

Durch eine Verfügung des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht, vom 31. August d. J., ist vorgeschrieben worden, daß das Vermögen der Sackschen Familien-Stiftung der Vermögens-Steuer allerdings in der Regel unterworfen sey, und daß eine Befreiung von dieser Steuer nur insofern statt finden könne, als nachzuweisen stehe, daß ein bestimmter Theil der Einkünfte der Stiftung zur Unterstützung verarmter und wirklich nothleidender Familien-Mitglieder verwendet werde. Da nun diese theilweise Steuerfreiheit durch Restitutions-Gesuche in den betreffenden Fällen realisirt werden kann, und zur Vermeidung von Irrungen nur realisirt werden mag; so werden sämmtliche Vermögens- und Einkommen-Steuer-Commissionen des Departements hierdurch angewiesen: die Vermögens-Steuer von den Sackschen Stiftungs-

Capi-

Capitalien, die in ihrem Bezirk elocirt sind, so weit dies noch nicht geschehen ist, einzuziehen und zu berechnen.

Liegnitz, den 15. October 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 699. pro 1814.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die von dem Ober-Landes-Gerichts-Executor Alexius zu vollstreckenden Executionen und die ihm dafür zustehenden Gebühren betreffend.

Nachdem der mit den auswärtigen Executionen beauftragte Ober-Landes-Gerichts-Executor Alexius jetzt seinen Wohnsitz in Glogau genommen hat; so wird solches, und daß daher bei vorkommenden Executionen die Meilengelder nur von Glogau aus zu bezahlen sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Damit auch jede Parthei den Betrag der ihr zur Last fallenden Executions-Gebühren genau wisse, werden nachstehend diejenigen Sätze bekannt gemacht, nach welchen der Executor zu liquidiren befugt ist. Es erhält derselbe für die Ansage der Execution mit Einschluß der Diäten für den ersten Executions-Tag 1 Rthlr., und für jeden der darauf folgenden beiden Wartetage 12 Gr. Ist der beizutreibende Gegenstand 20 Rthlr. oder darüber, so erhält der Executor für jede Meile des Heimwegs von Glogau bis an den Ort der Vollstreckung, und für jede Meile des Rückweges nach Glogau, 6 Gr. an Meilengeldern, welche gänzlich wegfallen, wenn das Object der Execution weniger als 20 Rthlr. beträgt. Freies Quartier nebst Beheitzung und Beleuchtung, jedoch ohne Beköstigung, hat der Executor zu fordern, und müssen ihm täglich zwei Metzen Hafer, nebst nöthigem Heu und Stroh auf ein Pferd, unentgeldlich gereicht werden.

Liegnitz, den 21. October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die Vollstreckung erkannter Landesverweisungen.

Um den Nachtheilen möglichst vorzubeugen, welche durch die bisherige Art der Vollstreckung erkannter Landesverweisungen dahin entstanden sind, daß der Zweck der letztern größtentheils verloren gegangen, und die über die Grenze gebrachten Personen zur Rückkehr oft gezwungen gewesen, ist höhern Orts beschlossen worden: die zu Transportirenden mit angemessenen Pässen versehen, und den Transport über die

Grenze

Grenze jedesmal durch die Orts-Polizei-Behörde gegen Erstattung der Kosten von Seiten des Gerichts besorgen zu lassen. Dem gemäß ist festgesetzt worden, daß ein solcher über die Grenze zu transportirender Mensch, nachdem demselben vorher von dem Gerichte die nöthige Warnung wegen der Folge einer etwanigen Rückkehr ertheilt worden ist, der Polizei-Behörde zu gedachtem Zweck überliefert, und letztere hierbei ersucht werden soll, über den wirklich erfolgten Transport über die Grenze eine Bescheinigung zu den Untersuchungs-Acten zu ertheilen. Diese Festsetzungen werden daher sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten.

Breslau, den 14. October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beförderung.

Der Justiz-Commissarius Paur zu Breslau, zum Notarius publicus im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement.

Nach überstandenem Examen pro Ministerio wurde der Candidatus Theologiae, Rektor Johann Daniel Gürtler zu Schmiedeberg, für wahl- und präsentations-fähig zu einem geistlichen Amte erklärt.

Licenz zum Predigen haben nach vorgängiger Prüfung erhalten, die Candidaten der Theologie:

Carl Ferdinand Lämmerhirt aus Döhringau, Freystädtschen Kreises;

Anton August Aster aus Poppschütz, Freystädtschen Kreises;

Ernst Wilhelm Schmidt aus Prausnitz, Goldbergschen Kreises;

Ernst Friedrich Conrad aus Maltsch, Liegnitzschen Kreises.

Der Candidatus theologiae Gottfried Schubart aus Groß-Kauer, ward zum Pastor nach Dalkau, Glogauschen Kreises, und der Präparand Johann Gottleb Schubert zum evangelischen Schuladjuvanten nach Harpersdorf, Goldbergschen Kreises, befördert.

Eben

Eben so wurden bestätiget:

der Lehrer und Kirchendiener am Armen Institut zu Breslau, Carl Wilhelm Rieger, als Cantor und Schullehrer zu Goldberg;

der Seminarist Johann Friedrich Traugott Knappe, als evangelischer Schullehrer zu Katschlau, Grünbergschen Kreises;

der bisherige Schullehrer Carl Gottfried Prove, als zweiter evangelischer Schullehrer zu Groß Linz;

der bisherige evangelische Schullehrer Samuel Benjamin Berner, als evangelischer Schullehrer zu Schlaube, Wohlauschen Kreises;

der vormalige Schullehrer Johann David Zibler aus Golun im Herzogthum Warschau, als Schullehrer zu Groß Kaschütz, Militschschen Kreises;

der Seminarist Ernst Klapstein, als evangelischer Schuladjuvant zu Rabischau, Löwenbergschen Kreises;

der Seminarist Carl Benjamin Gottlieb Rudolph, als evangelischer Schuladjuvant zu Tillendorf, Bunzlauschen Kreises.

An die Stelle des emeritirten Pastors Albrecht zu Waldau, Liegnitzschen Kreises, ward der Pastor und Brigade Prediger Köhler aus Naumburg am Bober zu dieser Pfarrey berufen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Lobenswerthe Handlung.

Der äußere Zustand der evangelischen Schule in Rosenthal, Freistädtschen Kreises, hat dadurch eine wesentliche Verbesserung erhalten, daß ein neues schönes massives Schulhaus daselbst, wozu der Herr Fürst zu Carolath, als Dominium von Rosenthal, das sämmtliche Bau Materiale unentgeldlich hergegeben, erbaut, auch das bisher gewöhnliche Schulgeld in eine fixe Abgabe verwandelt worden.

Mit Vergnügen bringen Wir darum solches zur öffentlichen Kunde.

Liegnitz, den 12. October 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Desig-

Designation über ausgegebene milde Beiträge.

An den Herrn Probst Rahn nach Breslau zur Vertheilung an die noch dort im Lazareth sich befindenden schwer blessirten Soldaten, nach Bestimmung des Einsenders, 8 Rthlr. 8 Gr. Cour.; denen Invalidegewordenen, so wie auch denen Wittwen und Waisen der bei der Schlacht bei Leipzig für König und Vaterland Gefallenen, um diese Tage einigermaßen froh zu überleben, 40 Rthlr. Cour.; welche durch den Königl. Geheimen Regierungs-Rath Herrn v. Unruh und Herrn Bürgermeister Podorf am hiesigen Orte vertheilt, und wozu noch ein Ansehnliches durch milde Gaben zugelegt worden. Liegnitz, den 19. October 1814.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 44.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 44.

Liegnitz, den 29 Oktober 1814.

Verkauf des Wendrich-Springerschen Vorwerks zu Liegnitz.

Das hieselbst auf der Jauer-Gasse belegene, den Wendrich- und Springerschen Erben zugehörige Vorwerk, welches 3½ Hufe Ackerland hat, und gerichtlich auf 19072 Rthl. 22 gGr. 4 Pf. detaxirt worden ist, soll an den Meistbietenden verkauft werden; wir laden demnach alle Kauflustige, welche dieses Grundstück zu erwerben fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch ein, sich den 21. December d. J. Vormittags um 10 Uhr, ferner den 25. Februar 1815. Vormittags um 10 Uhr, und den 28. April 1815. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstube vor dem Stadt-Justiz-Rath Sucker einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Auf spätere Gebote kann nicht Rücksicht genommen werden.

Die Taxe ist in unserer Registratur zu inspiciren, und der Verwalter des Vorwerks, Schmid, wird die sich bei ihm meldenden Kauflustigen mit den Realitäten des Grundstücks bekannt machen; die Kaufbedingungen können aber erst im Bietungs-Termine vorgelegt werden. Liegnitz, den 24. September 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Drüssel-Vorwerks zu Bunzlau.

Auf Antrag der Hypotheken-Gläubiger des hieselbst verstorbenen Drüssel-Vorwerks-Besitzers, Ernst Friedrich Jencke, ist gedachtes, unter der städtischen Gerichtsbarkeit vor dem Oberthore an der Straße nach Jauer belegenes Vorwerk, mit allen seinen Zubehörungen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und besonders sehr ansehnlichen Waldung, nebst einigen noch gebliebenen Inventarien-Stücken, in seiner jetzigen Lage und Verfassung zur Subhastation gediehen, und es ist dasselbe nach Abzug der zu dessen völligen Wiederherstellung der Gebäude, Vieh und Feld-Inventario berechneten Kosten auf 11,462 Rthlr 17 gGr. 9 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzt worden. Zur öffentlichen Licitation desselben, sind daher vor dem Deputato des hiesigen Königl. Stadt-Gerichts, Herrn Justiz-Assessor Purmann, nachstehende 3 Bietungs-Termine, als: den 22. December 1814., den 22. Februar 1815., und den 22. April 1815., auf hiesigem Rathhause jedesmal Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist. Wir laden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in den gedachten Terminen zu rechter Zeit und am bestimmten Orte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und die weiteren Verhandlungen zu gewärtigen. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Stadt-Gerichts nachgesehen, die näheren Kaufsbedingungen aber werden im Termine selbst regulirt werden.

Bunzlau, den 11. October 1814.

Königl. Preußisches Stadt-Gericht.

Ver-

Verpachtung des Drüssel-Vorwerks zu Bunzlau.

Demnach in Rücksicht der noch weit hinaus anstehenden Licitation des bereits sub hasta gestellten hiesigen Drüssel Vorwerks, dessen anderweitige Verpachtung auf ein Jahr in Antrag gebracht und genehmiget worden; so wird gedachtes Vorwerk, wie es steht und liegt, ohne die dazu gehörige Waldung, mit seinen Wohn- und Wirthschafts Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, hiermit auf ein Jahr zur Pacht ausgestellt, wozu Terminus vor dem Deputato, Herrn Stadt-Gerichts-Assessor und Syndicus Purmann, auf den 2 November 1814. Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause angesetzt worden. Es werden daher zahlungsfähige und wirthschaftsverständige Pachtlustige hiermit eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, die dabei festzusetzenden Verpachtungs-Bedingungen zu vernehmen, und nach Befund der Umstände zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Bunzlau, den 18. October 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Prausnitz.

Das bedeutende Brau- und Branntwein-Urbar zu Prausnitz soll in dem dazu anberaumten Termine, den 7 November d. J. früh um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse verpachtet und dem Meist- und Bestbietenden dergestalt zugeschlagen werden, daß die Pachtung zu Weihnachten d. J. angetreten werden kann.

Pachtlustige und Bietungsfähige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen bei dem Amtmann Friedrich auf dem Oberhofe in Prausnitz in Erfahrung gebracht werden können. Liegnitz, den 12. October 1814.

Das Gerichtsamt von Prausnitz.

Verkauf der Zieglerschen Dreschgärtnerstelle zu Corangelwitz.

Zum öffentlichen Verkauf der sub No. 12. des Hypotheken-Buchs zu Corangelwitz belegenen, auf 20 Rthlr Cour. taxirten Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Gottfried Ziegler, steht der einzige Licitations-Termin auf den 1. December d. J. Vormittag 10 Uhr an; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lübchen, den 17. October 1814.

Das Landschafts Director von Kloeresche Gerichts-Amt.

Verkauf der Wehnerschen Dreschgärtnerstelle zu Mühlrädlitz.

Auf den 14. November d. J. wird die Dreschgärtnerstelle des Gottlieb Wehner, welche auf 103 Rthlr. 10 sgr. Courant gerichtlich gewürdigt ist, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Mühlrädlitz öffentlich subhastirt, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige dazu eingeladen. Liegnitz, den 19 October 1814.

Das Reichsgräfl. v. Nostitzsche Mühlrädlitzer Gerichtsamt.

F. L. Beling, Justitiarius.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Langwasser.

Im Wege des Konkurses subhastirt hiesiges Königl. Justiz-Amt den im Amtsdorfe Langwasser Löwenbergschen Kreises No. 146. B. gelegenen, auf 14,110 Rthlr. 10 sgr., den Ertrag zu 5 Prozent angenommen, gerichtlich gewürdigten Gerichts-Kretscham nebst dazu gehörigen Aeckern, bestimmt zu Bietungs Terminen den 6. August, den 7. Oktober, und peremtorie den 6. Dezember d. J. als Dienstag, in welchen, besonders dem letzten, Besitz- und Zahlungsfähige sich im Gerichts-Kretscham zu Langwasser früh 9 Uhr einfinden, und der Bestbietende den Zuschlag mit Einwilligung des Curatoris Massae gewärtigen kann.

Diese

Diese Nahrung, welche die Gerechtigkeit des Brau- und Brandtwein-Urbars, so wie den Ausschank über das ansehnliche Dorf Langwasser besitzt, sichert wegen ihrer Lage an der Landstraße jedem Eigenthümer derselben einen ansehnlichen Nutzungs Ertrag. Die Taxe kann jeden Amtstag an hiesiger Amtsstelle eingesehen, so wie das Grundstück an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Amt Liebenthal, den 28. May 1814.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Fritsch. Guttwein.

Verkauf der Deinertschen Wassermühle zu Altwasser.

Bei dem Adelich von Köllerschen Gerichts-Amte zu Altwasser soll die sub No. 18. daselbst im Hypotheken-Buche eingetragene, denen Müller Deinertschen Erben gehörige Wassermühle, welche auf 2400 Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, in termino den 31. October dieses Jahres, im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden, und werden daher alle und jede Kauflustige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse daselbst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach vorheriger vormundschaftlicher Approbation den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Liegnitz, den 24. September 1814.

Adelich von Köllersches Patrimonial-Gerichts-Amt
Michaelis.

Ausschließung der Hennigschen Gütergemeinschaft zu Grünberg.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der hiesige Tuch-Negociant Herr Samuel Hennig, und dessen Braut, die verwittwete Frau Johanne Friederike Cyrus geborne Blum, durch den mit einander errichteten Ehe- und Erb-Vertrag, die hier bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Grünberg, den 17. September 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verpachtung des Brau-Urbars zu Trachenberg.

Auf den Antrag der Stadtverordneten soll das hiesige städtische Brau-Urbar, ohne Ausschrot auf die Nachbarschaft, auf drei Jahre verpachtet werden. Der Termin dazu steht den 16. November d. J. an, und Pachtlustige werden eingeladen, sich in demselben Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Abschluß mit dem Meistbietenden unter Beitritt der Interessenten zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen kann Jeder vor und in dem Termine bei uns nachsehen.

Trachenberg, den 14. October 1814.

Der Magistrat.

Verkauf eines Kretschams zu Goldberg.

Der in hiesiger Vorstadt belegene Kretscham des Gottlob Röhr, zu welchem gegen 7 Scheffel sehr guter tragbarer Boden und seine Branntweinbrennerei-Anlage gehören, ist sogleich aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen, und werden daher Kauflustige aufgefordert, sich baldigst an den Eigenthümer zu wenden.

Goldberg, den 25. October 1814.

Ver-

Verkauf des Nierlichschen Bauerguts zu Triebelwitz.

Auf den Antrag der Bauer Johann Christian Nierlichschen Erben zu Triebelwitz wird, da in dem heutigen peremtorischen Termin kein annehmlicher Käufer sich gefunden, das sub hasta gestellte Nierlichsche Bauergut, welches auf 3710 Rthlr. 5 sgr. 8 d'. Courant gerichtlich taxiret worden, anderweitig in termino den 1. December d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige Vormittag um 10 Uhr auf der Amtsstube in Malitsch zu erscheinen, hierdurch vorgeladen werden, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Jauer, den 20. October 1814.

Das Gerichts-Amt der Sr. Königl. Majestät von Baiern zugehörigen Herrschaft Malitsch.

Hoffmann.

Offene Prediger-Stelle zu Naumburg am Bober.

Es ist die hiesige evangelische Pastor-Stelle vacant geworden, mit welcher, außer der freien Wohnung, eine Einnahme von circa 400 Rthlr. Courant verbunden ist. Zur baldmöglichsten Wiederbesetzung dieser Stelle werden hierdurch wahlfähige Candidaten aufgefordert, sich baldigst zu melden. Naumburg a. B., den 19. October 1814.

Der Magistrat.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch dem Kaufmann Salomon Wolff London et Comp. verschiedene Schnittwaaren, als: seidene Zeuge, Kattune, worunter 2 Stück Meubles-Kattun, Sammet, Cambrai, Levantin, Taffent, Westen, seidene und baumwollene Strümpfe und Handschuhe, seidene und kattune Tücher rc. gestohlen worden. Diese Waaren sind daran kenntlich, daß sie größtentheils mit dem Haynauschen, auch Berlinschen, Liegnitzschen und Bunzlauschen Accise-Siegel gesiegelt sind.

Demjenigen, der die Thäter entdeckt, so daß die gestohlenen Sachen wieder zu erhalten sind, wird eine Belohnung von Zehn Friedrichsd'or zugesichert.

Haynau, den 23. October 1814.

Der Magistrat.

Etablissements-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publicum und insbesondere meinen geehrten Gönnern und Freunden auf dem Lande in der umliegenden Gegend, mache ich hierdurch ganz ergebenst bekannt, daß ich mich nunmehr hieselbst als Schnitt-Waaren-Kaufmann etablirt habe, und ein vollständiges Waaren-Lager von seidenen, baumwollenen, wollenen Waaren, Bändern und Spitzen aller Art führe; ich bitte um geneigten Zuspruch, werde wie bekannt stets billige Preise machen und prompt bedienen. Lüben, den 18. October 1814.

Mendel Hirsch Berliner,

wohnhaft im Kaufmann Haynschen Hause der Post gegen über.

Verpachtung einer Bleiche zu Petersdorf.

Die allhier am Bober in einer vortheilhaften Lage befindliche Bleiche, wobei sehr fruchtbare Bleich-Pläne und auch Acker sich befinden, und über 100 Schock Garn ausgelegt werden können, soll von Weihnachten an verpachtet werden. Pachtlustige und Kautionsfähige haben sich bei Unterzeichnetem zu melden. Wirthschafts-Amt Petersdorf bei Sagan, den 22. October 1814.

Hanke, p. t. Amtmann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 45.

Liegnitz, den 5. November 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 324. Betreffend Todtenscheine von verstorbenen Militairs, welche den resp. Landräthen zur Behändigung an deren nächste Verwandten zugestellt worden.

In verschiedenen Lazarethen sind nachbenannte Militairs, und zwar:

Carl Aubist, vom 3ten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment, im Haupt-Reserve-Feld-Lazareth No. 7. zu Dahme;

Anton Brückner, vom 1sten Niederschlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, im Provinzial-Lazareth zu Barby;

George Hepner, von demselben Regiment, im Haupt-Reserve-Feld-Lazareth zu Barby;

Franz Klein, vom 11ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, im Provinzial-Lazareth zu Barby;

George Nitsch, vom 1sten Niederschlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, in demselben Lazareth;

Gottfried Schramm, von demselben Regiment, in eben demselben Lazareth;

Gottfried Zingler, vom 5ten Schlesischen Landwehr-Regiment, im Franziskaner-Lazareth zu Koblenz;

Christian Hübner, Train-Soldat bei der 3ten Brod-Kolonne, im Lazareth No. 1. zu Königsberg;

Johann Räder, vom 1sten Schlesischen Infanterie-Regiment, im Haupt-Feld-Lazareth No. 3. zu Jung-Bunzlau;

Gottlieb Koschulke, vom 7ten Reserve-Infanterie-Regiment, in demselben Lazareth;

Gottlieb Leickert, vom Füsilier-Bataillon No. 6., im Haupt-Feld-Lazareth zu Königsberg;

Gottfried Wiesemann, vom 7ten Reserve-Infanterie-Regiment, im Haupt-Feld-Lazareth No. 3. zu Jung-Bunzlau;

Christian Kumpt, vom 2ten Schlesischen Füsilier-Bataillon, im städtischen Lazareth No. 1. zu Jena;

Franz Mischanke, von der ersten Kompagnie der Militscher Landwehr, und
Franz Teich, von dem 7ten Reserve-Infanterie-Regiment, beide im Lazareth zu Jung-Bunzlau,

deren Heimath unbekannt, gestorben. Die Angehörigen derselben werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und können die Uebersendung der Todtenscheine durch die Herren Kreis-Landräthe bei Uns nachsuchen.

Liegnitz den 26. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 71. pro Octbr. c.

No. 325. Die von den Magisträten unter Aufsicht der Herren Landräthe zu übernehmende Magazin-Verwaltung betreffend.

Diejenigen Herren Landräthe, welche mit den durch die Verfügung vom 29. August d. J. sub No. 251. im 37. Stück des Amtsblatts erforderten Berichten, über die geschehene Uebergabe der Magazin-Verwaltung an die Magisträte und die dazu von diesen besonders bestimmten Magistratualen, noch im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert und aufgefordert: diese Berichte bis zum 15. k. M. November unfehlbar zu erstatten.

Liegnitz, den 30. October 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 7. und 10. R. October c.

No. 326. Betreffend die Liquidationen von den Kriegsleistungen der 2ten Periode, und deren Liquidation insbesondere in Hinsicht der Städte.

Die von verschiedenen Städten bei Uns unmittelbar eingereichten, den bestehenden Liquidations-Grundsätzen gar nicht anpassenden Liquidationen von den Kriegsleistungen der 2ten Periode, lassen vermuthen, daß einige der Herren Landräthe die nöthige Mittheilung an die Magisträte von den in Beziehung auf das Liquidations-Wesen ergangenen Verordnungen unterlassen haben. Besonders scheinen die Magisträte nicht von den Circular-Verfügungen vom 27. July, 5. August, 20. September und 11. October in Kenntniß gesetzt zu seyn, daher die Herren Landräthe zur nachträglichen Communicirung dieser Festsetzungen an die Magisträte der in ihren Kreisen gelegenen Städte hiermit angewiesen werden, den Magisträten aber aufgegeben wird, sich nach selbigen bei Anfertigung ihrer Liquidationen auf das Genauste zu achten, und es nicht außer Acht zu lassen, daß die Liquidationen in solche getheilt werden müssen:

a) welche sich auf Ausschreiben der Verwaltungsbehörden und Quittungen der Empfänger gründen, mithin als vollständig justificirt anzunehmen sind, und

b) in nicht vollständig justificirte Liquidationen derjenigen Forderungen, worüber keine Ausschreibungen vorhanden sind, die Quittungen der Empfänger fehlen und nur Bescheinigungen der Local-Behörden beigebracht werden können.

Durch die sub No. 190. im 30. Stück des Amtsblattes erschienene Verfügung ist bereits bestimmt, daß von den Städten alle Lieferungen, welche von ihnen als Ackerbautreibende geleistet worden, durch die Magisträte bei den betreffenden Herren Landräthen liquidirt werden müssen. Hierbei behält es auch sein Bewenden, und es versteht sich hiernach, daß alle Lieferungen der Städte an Fourage, Vieh, Brod, Getraide und sonstige Lebensmittel, nur durch die landräthlichen Aemter bei Uns liquidirt werden können. Da die Natural-Beköstigung der Truppen, wenn sie überhaupt als liquidationsfähig anzusehen, nur an die Stelle der Magazin-Lieferungen tritt, so muß auch die von den Städten getragene Natural-Verpflegung der Truppen bei den landräthlichen Aemtern liquidirt werden, wogegen alle andere, die Städte betroffenen Leistungen, unmittelbar durch die Magisträte bei Uns zur Liquidation gebracht werden können.

In Absicht der Liquidationen von denen für die vaterländischen Truppen gelieferten Montirungs- und Armirungs-Gegenständen, welche von den Magisträten in schon bekannter Art separat gefertigt, und theils unmittelbar, theils durch die Herren Landräthe, je nachdem die Ausschreibungen ergangen sind, bei Uns eingereicht werden sollen, behält es überall bei demjenigen sein Bewenden, was wegen Liquidirung dieser Leistungen bereits bestimmt worden ist.

Liegnitz, den 1. November 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 1. Novbr. c.

No. 327. Die Veranstaltung einer Collecte zu Wiederherstellung der durch die Folgen des letzten Krieges ruinirten katholischen Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude zu Ober-Thomaswaldau betreffend.

Von Einem hohen Ministerio des Innern ist zu Wiederherstellung der durch die Folgen des letzten Krieges ruinirten katholischen Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude zu Ober-Thomaswaldau, Bunzlau-Löwenbergschen Kreises, die Ausschreibung einer Collecte in den katholischen Kirchen der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilligt worden.

Die katholische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird daher veranlaßt, diese Collecte nach geschehener Abkündigung von der Kanzel zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge an die Herren Erzpriester ihres Kirchsprengels einzusenden.

Letztere sind alsdann verpflichtet, binnen 10 Wochen die eingegangenen Gelder an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse einzuschicken, Uns aber gleichzeitig die Designation der Beiträge nebst den Specialien mittelst Berichts vorzulegen.

Liegnitz, den 27. October 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 9. R. pro October c.

No. 328. Betreffend die Ermäßigung des Ersatz-Zolles von Knoppern und Bleischrot, und die Befreiung des Hanfs, Theers und Pechs von dieser Abgabe.

Es ist von dem hohen Finanz-Ministerium beschlossen worden, den Hanf, das Pech und Theer vom Ersatzzoll gänzlich zu befreien, so wie für Knoppern, als zu den geringen Farbe-Materialien gehörig, und für Bleischrot den Ersatzzoll bis auf Acht gute Groschen vom Centner zu ermäßigen.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht; den Zollämtern hiesigen Departements aber, mit Bezug auf das resp. Postscript vom 8. d. M. zum Circulare No. 76. und Circulare No. 78. vom 18. d. M., so wie in Hinsicht des Bleischrots auf ein hohes Ministerial-Rescript vom 20. d. M., zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. October 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 84 October. A. D.

No. 329. Die Festsetzungen der russischen Maaße und Gewichte gegen die Berliner, Behufs deren Anwendung bei dem Liquidations-Wesen, betreffend.

Der diesseitige Liquidations-Commissarius, Regierungs-Rath Müller zu Königsberg in Preußen, hat sich nunmehr auf Veranlassung des, das Liquidations-Wesen leitenden Herrn Staatsraths, Grafen von Lottum, mit den Kaiserl. russischen Commissarien, über das bei den beiderseitigen Berechnungen anzunehmende Verhältniß des russischen Maaßes und Gewichtes gegen Berliner definitiv geeiniget.

Es soll hiernach unter Aufhebung aller früher gebrauchten Verhältnisse jetzt bei allen Berechnungen angenommen werden, daß

Ein Pud russisch gleich ist, vier und dreissig und neun Zehntheil Pfund Berliner ($34\frac{9}{10}$ Pfd. Berl.);

Ein Czetwert russisch gleich ist, drei und sechs Zehntheil Scheffel Berliner ($3\frac{6}{10}$ Schfl. Berliner);

Ein Wedro russisch gleich ist, zehn und sieben Zehntheil Quart Berliner ($10\frac{7}{10}$ Quart Berliner).

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, besonders aber die Herren Landräthe, rechnungslegenden Proviant-Aemter, Etappen-Directoren, Magazin-Rendanten angewiesen, sich derselben bei den einzureichenden Liquidationen der Leistungen für Kaiserl. russische Truppen, so wie bei den Rechnungslegungen, zu bedienen.

Liegnitz, den 2. November 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 1009. Octbr. c.

No. 330. Wegen fernerer Theilnahme der Soldaten-Familien an den Unterstützungen mit Brod und Mehl.

In Verfolg der im 38. Stück No. 272. des Regierungs-Amtsblatts vom laufenden Jahre, wegen der Natural-Brod- oder Mehl-Verabreichung an die Soldaten- und Landwehrmänner-Frauen und Kinder, enthaltenen Verordnung vom 14. September d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. September d. J. die Kinder der noch nicht zurückgekehrten Unteroffiziers und Soldaten neben den Müttern vom 1. October d. J. an, bis zum zurückgelegten 12ten Jahre, jedes monatlich 2 Stück Brode à 6 Pfund, dagegen aber die Waisen nur für sich und nicht außerdem noch die Portion der verstorbenen Mutter erhalten sollen;

2) daß nach einer Bestimmung des Königl. hohen Kriegs-Ministerii vom 30. September d. J.:

a) die Frauen oder Kinder aller Soldaten, deren Männer oder Väter zurückgekehrt sind, es sey mit den Regimentern, oder mit Urlaub, oder in Folge ihrer Entlassung, keine weitere Ansprüche auf die nur für die Dauer des Krieges und des Ausmarsches bewilligten außerordentlichen Unterstützungen von da ab haben, und dasselbe bei den Frauen, oder nach ihrem Ableben deren Kindern, der im Felde gebliebenen oder gestorbenen Soldaten von dem Zeitpunkt ab, wo die Truppen-Theile, zu denen sie gehört haben, in ihre Friedens-Garnison zurückgekehrt sind, ebenfalls statt findet;

b) daß in Hinsicht der Frauen oder Kinder der von der Armee zurückgekehrten Invaliden die Unterstützung an Brod oder Mehl denselben so lange gewährt werden soll, bis ihre Invaliden-Anerkennung erfolgt, und über sie bestimmt worden ist, daß dagegen die vorgedachten Unterstützungen für die Frauen und Kinder solcher Invaliden, welche auf Invaliden-Beneficien keine Ansprüche, oder darauf Verzicht geleistet haben, und demnächst entlassen worden sind, mit der Entlassung aufhören;

c) daß die Frauen, und nach deren Ableben die Kinder, der Freiwilligen, welwelche noch bei den Truppen dienen, und noch nicht zurückgekommen sind, die bisherige Unterstützung ferner zu beziehen berechtiget sind.

Die Behörden, als: Landräthliche Aemter, Magisträte, Magazin-Verwaltungen rc. haben sich hiernach zu achten, und wird denselben zugleich eröffnet, daß das Königl. Krieges-Commissariat zu Breslau und die Proviant-Aemter diesen Festsetzungen gemäß instruiret sind.

Liegnitz, den 26. October 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 674. u. 800. pro Octbr. c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 13. Betreffend die Modificationen bei der Einziehung solcher Kapitalien von Seiten des Staats, die zu gering abgeschätzt worden.

Auf den Grund höherer Anweisung machen Wir die Kreis- und Communal-Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer in dem hiesigen Regierungs-Departement hierdurch aufmerksam, daß gegenwärtig von der in der Allerhöchsten Instruction vom 24. May 1812. zur Ausführung des Edicts wegen Erhebung der Vermögens-Steuer gegebenen Bestimmung, nach welcher diejenigen zweifelhafte Kapitalien, welche von den Besitzern zu geringe abgeschätzt seyn möchten, von dem Staate gegen Auszahlung des geschätzten Werths eingezogen werden können, nur in sehr seltenen Fällen, und sehr vorsichtig Gebrauch zu machen ist; denn die Umstände haben sich seit Erlassung des vorerwähnten Edicts so unerwartet und so günstig geändert, daß fast alle Kapitalien bedeutend im Werthe gestiegen sind, und es daher durchaus an jedem Maaßstab fehlt, um eine im Jahr 1812. unter ganz andern äußern Umständen vorgenommene Schätzung zu würdigen.

Da hiernach jede Einziehung von Kapitalien nach der Bestimmung des §. 16. sub e. der vorgedachten Instruction mit dem größten Nachtheile für die Besitzer verbunden, und ohne wirkliche Unbilligkeit jetzt nicht zu realisiren seyn würde, nachdem die Schätzung so lange schon geschehen; so muß zu der hierunter allerdings nothwendigen Sicherstellung des fiscalischen Interesse von der gesetzlichen Bestimmung, daß Fiskus die ausfallende Steuer von zu gering abgeschätzten Kapitalien vom Schuldner, dessen Schuld unter dem Nominal-Werthe angegeben worden, einzuziehen sucht, mehr als bisher geschehen, Gebrauch gemacht, und bei den Kreis- und Staat-Obligationen, für welche kein fixirter Cours statt findet, der Gesichtspunkt immer darauf gerichtet werden, daß öffentliche Papiere jeder Art eigentlich mit denselben Species nach dem Nominalwerthe versteuert werden.

Was ferner die als gar nicht einziehungsfähig angegebenen Forderungen anbetrifft, so ist, wenn es, wie wohl immer der Fall seyn wird, nicht möglich ist, von dem Schuldner selbst die Steuer einzuziehen, für jetzt nur eine Nachweisung der solchergestalt angegebenen Forderungen bei jeder Steuer-Commission anzulegen, und die Verfügung zu treffen, daß der Declarant einer solchen Forderung diejenigen Documente und Actenstücke seiner Steuer-Commission sofort aushändigen müsse, welche auf die Forderung Bezug haben, wodurch seine Dispositionsfähigkeit aufgehoben, und die Sache zur nochmaligen Erörterung gestellt wird. In vielen Fällen werden dergleichen Forderungen noch mit einem, wenn auch geringen Procentsatze, zur nachträglichen

chen Versteuerung kommen, welches zwar den Commissionen einige Arbeit verursacht, sich doch aber gewiß lohnen wird.

Liegnitz, den 18. October 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die niederzuschlagenden Injurien-Prozesse sollen als stempelfrei behandelt werden.

Nachdem höhern Orts festgesetzt worden ist, daß die zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August d. J. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse als stempelfrei zu behandeln seyen; so wird solches sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 21. Oktober 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die höhere Approbation haben erhalten: der Candidatus chirurgiae Johann Schuchart, als Stadt-Chirurgus zu Glogau, und der Candidat der Pharmacie, Carl Friedrich Rimann, als Apotheker zu Jauer.

Der zeitherige Substitut Siegmund Traugott Jänisch zu Ransen, ward an die Stelle seines verstorbenen Vaters, Organist und Schullehrer an diesem Orte.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Anerkenntniß der Verdienstlichkeit des Rathsherrn Herrn Hartwig hieselbst.

Der hiesige Rathsherr Herr Hartwig hat, wie auch die Regierungs-Amtsblätter zeither bekundet haben, sich der Annahme und Sammlung an Geld und allerlei Be-

Bedürfnissen zum Besten vaterländischer Krieger und der Verausgabung dieser milden Beiträge seit länger als einem Jahre unterzogen.

Da der Herr rc. Hartwig bei der jetzt erfolgten Rechnungslegung sich über den sorgfältigsten Betrieb dieser Geschäfte und die prompteste und gewissenhafteste Besorgung dieser Angelegenheit ausgewiesen hat: so gereicht ein öffentliches Anerkenntniß seines reinen, uneigennützigen Eifers, für das Wohl braver Vaterlands-Vertheidiger sich werkthätig bezeigt zu haben, Uns zum Vergnügen.

Die Hülfe, welche wohlthätige Geber jenen Braven durch den genannten redlichen Verwalter haben angedeihen lassen, werden die Empfänger nicht ohne Dank angenommen haben, der dem Herrn rc. Hartwig mit gebührt, und diesem menschenfreundlichen Mann eine angenehme Belohnung seiner Mühwaltung seyn wird.

Liegnitz, den 2. November 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 45.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 45.

Liegnitz, den 5. November 1814.

Verkauf des Franzschen Freihauses zu Nieder-Peterwitz.

Auf den Antrag der nachgelassenen Erben und Vormundschaft des zu Nieder-Peterwitz verstorbenen Freihäusler und Weber Johann Friedrich Franz, soll theilungshalber dessen nachgelassenes zu Nieder-Peterwitz bei Jauer belegenes Freihaus nebst Garten, welches auf 80 Rthlr. Münz-Courant gerichtlich taxirt worden, an den Meistbietenden verkauft werden. Wenn nun terminus unicus et peremtorius auf den 29. December d. J. dazu anberaumt worden, so werden hiermit alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige ein- und vorgeladen, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichts-Amts-Stube zu Nieder Peterwitz persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und nachgehends zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden das sub hasta gestellte Freihaus nebst Garten zugeschlagen werden wird.

Jauer, den 24. October 1814.

Das Landes-Director Gebel. Nieder-Peterwitzer Gerichts-Amt.
Haffmann.

Verkauf der Weynholdschen Häuslerstelle zu Mühlrädlitz.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll die Häuslerstelle des Johann Gottlieb Weynhold zu Mühlrädlitz, welche auf 43 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt ist, öffentlich verkauft werden, und stehet Terminus dazu auf den 14. November d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Mühlrädlitz an, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Liegnitz, den 31. October 1814.

Das Reichsgräflich v. Nostiz Mühlrädlitzer Gericht.

Verkauf der Fiebigschen Kretscham Nahrung zu Kroitsch.

Das v. Thielau-Kroitscher Gerichts-Amt macht hiermit bekannt: daß die Kretscham-Nahrung des Christian Gottlieb Fiebig zu Kroitsch, welche auf 300 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdiget worden, auf den 6. December 1814 Vormittags um 9 Uhr, als dazu anderweit bestimmten einzigen Bietungs-Termine, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Kroitsch an den Meistbietenden und Bestzahlenden öffentlich verkauft werden soll, und ladet Kauflustige dazu ein.

Liegnitz, den 29. October 1814.

Das v. Thielau-Kroitscher Gerichts-Amt.

Ver-

Verkauf des Bauerguts No. 19. zu Ober-Groß-Hartmannsdorf.

Das Reichsgräflich von Franckenbergsche Gerichts-Amt subhastirt ad instantiam der Bauer Gottlieb Scholzschen Verlassenschafts-Gläubiger, das zu der zur Bezahlung der Schuldner unzureichenden Masse gehörige, auf ein Quantum von 3097 Rthlr. 16 sgr. 8 d'. gerichtlich gewürdigte, zu Ober-Groß-Hartmannsdorf sub No. 19. belegene Bauergut in terminis den 18. August, den 5. October und peremtorie den 8. December d. J., und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote in die gerichtsamtliche Kanzlei zu Warthau früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Real-Gläubiger der Zuschlag mit Vorbehalt der Gerechtsame unbekannter Prätendenten des Militair-Standes an den Meistbietenden geschehen wird.

Warthau, den 17. Juny 1814.

Streckenbach, Justit.

Verkauf des Auenhauses No. 10. zu Steudnitz.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastiret das von dem Schneider Johann Samuel Scholz zu Steudnitz sub No. 10. hieselbst hinterlassene, auf 30 Rthlr. Cour. abgeschätzte Auenhaus, und ladet alle Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den 25. November d. J. Vormittags 9 Uhr, unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden, mit Bewilligung der Erben und Gläubiger, hiermit ein; auch werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des ꝛc. Scholz auf denselben Termin zur Liquidation ihrer Forderungen unter Androhung ihrer sonstigen Abweisung von der Masse unter einem öffentlich vorgeladen.

Steudnitz bei Haynau, den 7. September 1814.

Das Freiherrlich v. Rothkirch-Trach-Panthenau-Steudnitzer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Auenhauses No. 52. zu Nieder-Brockendorf.

Das Gerichtsamt hieselbst subhastiret wegen der unter denen noch minorennen Erben vorzunehmenden Theilung, das sub No. 52. belegene, von dem Johann Gottlieb Emanuel Schmidt hieselbst hinterlassene, auf 62 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Auenhaus mit Garten, und ladet Kauflustige auf den einzigen und peremtorischen Licitations-Termin den 1. December d. J. Nachmittags 2 Uhr zur Abgabe ihres Gebots unter Erwartung des gerichtlichen Zuschlages und unter Zustimmung der Erben hiermit ein.

Auch werden die etwanigen noch unbekanten Gläubiger ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin hiermit edictaliter citiret.

Nieder-Brockendorf bei Haynau, den 20. September 1814

Das herrschaftlich Teichmann Nieder-Brockendorfer Gerichtsamt.
Mattiller, Just.

Verpachtung des Brau-Urbars zu Trachenberg.

Auf den Antrag der Stadtverordneten soll das hiesige städtische Brau-Urbar, ohne Ausschrot auf die Nachbarschaft, auf drei Jahre verpachtet werden. Der Termin dazu steht den 16. November d. J. an, und Pachtlustige werden eingeladen, sich in demselben Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Abschluß mit dem Meistbietenden unter Beitritt der Interessenten zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen kann Jeder vor und in dem Termine bei uns nachsehen.

Trachenberg, den 14. October 1814.

Der Magistrat.

Oeffentliche Anzeige.

Mit Bezug auf unsere Aufforderung vom 27. September d. J. zeigen wir dem Publico an, daß sich der Doctor medicinae, Herr Brendel, hieselbst etablirt hat.

Schönau, den 28. October 1814.

Der Magistrat.

Etablissements-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publicum und insbesondere meinen geehrten Gönnern und Freunden auf dem Lande in der umliegenden Gegend, mache ich hierdurch ganz ergebenst bekannt, daß ich mich nunmehr hieselbst als Schnitt-Waaren-Kaufmann etablirt habe, und ein vollständiges Waaren-Lager von seidenen, baumwollenen, wollenen Waaren, Bändern und Spitzen aller Art führe; ich bitte um geneigten Zuspruch, werde wie bekannt stets billige Preise machen und prompt bedienen. Lüben, den 18. October 1814.

Mendel Hirsch Berliner,
wohnhaft im Kaufmann Haynschen Hause der Post gegen über.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch dem Kaufmann Salomon Wolff London et Comp. verschiedene Schnittwaaren, als: seidene Zeuge, Kattune, worunter 2 Stück Meubles-Kattun, Sammet, Cambrai, Levantin, Taffent, Westen, seidene und baumwollene Strümpfe und Handschuhe, seidene und kattune Tücher etc. gestohlen worden. Diese Waaren sind daran kenntlich, daß sie größtentheils mit dem Haynauschen, auch Berlinschen, Liegnitzschen und Bunzlauschen Accise-Siegel gesiegelt sind.

Demjenigen, der die Thäter entdeckt, so daß die gestohlenen Sachen wieder zu erhalten sind, wird eine Belohnung von Zehn Friedrichsd'or zugesichert.

Haynau, den 28. October 1814.

Der Magistrat.

Die

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 46.

Liegnitz, den 12. November 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 331. Betrift die vorzügliche Berücksichtigung der als freiwillige Jäger in dem letzten Kriege gegen Frankreich gestandenen jungen Leute.

Nachstehende Verordnung des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht:

Damit ich Sr. Majestät dem König die Ueberzeugung verschaffen könne, daß Höchstihre Zusicherung eines vorzüglichen Anspruchs auf Versorgung im Civildienst den jungen Männern auch erfüllt werde, welche auf den Ruf Seiner Majestät in der Gefahr des Vaterlandes unter die Fahnen traten, und der Nachkommenschaft ein unvergeßliches Beispiel freudiger Hingebung aufstellten, so weise ich sämmtliche Provinzialbehörden, sowohl die Regierungen als die Ober-Landes-Gerichte, hierdurch an:

1) Eine vollständige Nachweisung der Beamten ihres Departements, welche, sie mögen etatsmäßig angestellt oder gegen Diäten beschäftigt gewesen seyn, in Kriegsdienste getreten, welche von ihnen nach Beendigung des Krieges in ihre vorige Laufbahn zurückgekehrt, und welche noch nicht wieder angestellt sind, mit Bemerkung der Ursache, weshalb diese Anstellung noch nicht hat erfolgen können, binnen 4 Wochen nach Empfang dieser Aufforderung durch die öffentlichen Blätter, unmittelbar an mich einzusenden.

2) Binnen gleicher Frist erwarte ich von ihnen eine Nachweisung von allen zur Anstellung notirten Individuen mit beizufügender Bemerkung, auf welche Veranlassung sie notirt worden sind, und ob sie Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet haben.

3) Gleichmäßig haben diese Behörden ein Verzeichniß aller seit dem 1. July d. J. theils etatsmäßig, theils gegen Diäten in ihren Departements angestellten Beamten an mich einzusenden, und dabei zu bemerken, ob die Angestellten im Krieg gegen Frankreich gedient haben, oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subjekt zugetheilt worden ist.

4) Hiernächst erwarte ich monatlich ein Verzeichniß der Beamten, welche von ihnen im Laufe des Monats etatsmäßig oder gegen Diäten angestellt worden, mit der

Bemerkung wie zu 3. Ist im Laufe eines Monats keine Anstellung erfolgt, so unterbleibt der Bericht.

5) Die Unterbehörden haben ihrer Provinzial-Behörde unmittelbar nach Empfang dieser Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter, die Nachweisungen zu 1 — 3. einzureichen, auch mit dem monatlichen Bericht zu 4 fortzufahren.

Ich halte mich überzeugt, daß die Provinzial-Behörden, insbesondere deren Präsidien, mit dem regsten Eifer dahin sehen werden, daß dem Allerhöchsten Königlichen Wort ein Genüge geschehe, und den jungen Männern, die aus Liebe für das Vaterland und ihren König ihren früheren Verhältnissen willig entsagten, und mit Entschlossenheit in die Gefahren des Krieges gingen, nicht der Dank verkümmert werde, der ihnen von der Nation gebührt.

Diejenigen Freiwilligen, welche eine Civil-Anstellung suchen, sie mögen in den Jäger-Detaschements oder in der Landwehr gedient haben, können nach den von mir genommenen und durch die Königl. Ministerien unterstützten Maaßregeln vertrauen, daß die ihnen beim Eintritt in den Kriegsdienst ertheilte Zusage vollständig erfüllt, und der Anspruch, den sie sich auf die Vorsorge des Staats erworben haben, pünktlich berücksichtigt werden wird. Sie müssen sich aber von selbst auch bescheiden, daß ihnen ein Civilamt nur nach dem Maaß ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, und überhaupt ihrer Brauchbarkeit für den öffentlichen Dienst, zu Theil werden könne. Sie müssen sich daher der Prüfung der Behörden, welche für die Tüchtigkeit der von ihnen angestellten oder zur Anstellung vorgeschlagenen Beamten verantwortlich sind, unterwerfen, und diejenigen unter ihnen, welche sich dem Amt, um welches sie sich bewerben, nicht gewachsen fühlen, oder in der Prüfung nicht tüchtig erfunden werden, thun wohl, sich noch einige Zeit vorzubereiten, und hiernächst ihren Anspruch zu erneuern. Es soll ihnen dabei jede Hülfe gewährt werden, welche die Verhältnisse gestatten. Die Regierungen haben dieses Publikandum in die Amtsblätter der Provinz aufnehmen zu lassen.

Wien, den 26. October 1814.

C. F. v. Hardenberg.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Departements aber zugleich eröffnet: daß die Materialien zu den sub 1. bis 3. verzeichneten Nachweisungen bereits allhier gesammelt sind, daher jenen Behörden nur empfohlen wird, bei ihren Vorschlägen zur Besetzung von Civil-Posten, wozu keine mit Invaliden-Scheinen versehene Militairs, oder bereits auf Wartegeld stehende Officianten geeignet sind, solche junge Leute zu berücksichtigen, die in dem letzten Kriege gegen Frankreich als freiwillige Jäger im Kriegsdienst gestanden haben.

Diese junge Leute werden aber auch hiermit an den in ihren Eingaben um Civil-Versorgung häufig unberücksichtigten Inhalt, der im 4ten Stück der Gesetzsammlung vom vorigen Jahre enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 3. Februar v. J., erinnert, wornach ein solcher junger Mann, der eine Civil-Versorgung nachsucht, außer seinem Abschiede vom Militair, ein Zeugniß,

daß

daß er sich durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus ausgezeichnet habe, beibringen, und zugleich nachweisen muß, zu welcher Anstellung im Civil-Dienste er früher die erforderliche Qualification erworben zu haben glaubt, um auf den Grund dieser Beweismittel die nähere Prüfung veranlassen zu können.

Liegnitz, den 6. November 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 18. November c.

No. 332. Warnung gegen die ohne Päße nach dem Herzogthum Warschau zu unternehmende Reisen.

Nach mehreren Uns zugekommenen Anzeigen haben verschiedene Einwohner der Provinz Schlesien, die, ohne sich mit Päßen von den zu ihrer Ertheilung berechtigten Behörden des Herzogthums Warschau zu versehen, Reisen in dies Land gemacht, sich grossen Unannehmlichkeiten ausgesetzt gefunden.

Wir finden Uns daher veranlaßt, diesseitige Unterthanen, die in dem Herzogthum Warschau Geschäfte zu verrichten haben, zu der Fürsorge aufzufordern: daß sie vor ihrer Reise dahin, sich mit Päßen von den zu ihrer Ertheilung berechtigten Behörden versehen, um dadurch gegen sonst unvermeidliche Beirrungen sicher gestellt zu werden.

Liegnitz, den 28. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 644. pro Octbr. c.

No. 333. Betrifft die von der fremden Wolle nicht ferner zu erhebende Abgabe von 10 Rthlr. pro Centner neben dem Ersatz- und Einfuhrzoll.

Es ist bei Bestimmung des Ersatzzolls von fremder Wolle keineswegs die Absicht gewesen, neben demselben noch die hohe Abgabe von 10 Rthlr. pro Centner, die durch die Königl. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. April 1812. (Amtsblatt No. 18. Jahrgang 1812. sub No. 145. Verfügung vom 29. April ebd. J.) nur einstweilen auf diesen Artikel vorgeschrieben war, fort bestehen zu lassen.

Es ist daher von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 20. d. M. ausdrücklich bestimmt worden: daß besagte hohe Abgabe ad 10 Rthlr. durch den Ersatzzoll zu 8 gGr. pro Berl. Centner fremder, zum innern Verbrauch bestimmter Wolle, für wegfallend geachtet, und dagegen nur, außer diesem, der frühere gewöhnliche tarifmäßige Einfuhrzoll, also mit 3 Sgr. 8 D'. pro Stein, und 12 Sgr. 4 D'. pro Centner schlesisch Gewicht erhoben werden soll.

Dem Publicum wird solches hierdurch bekannt gemacht; den Zoll-Aemtern hiesigen Departements aber, mit Bezug auf das Circulare No 53. vom 11. October 1811., worin die Abgabe von 10 Rthlr. pro Centner vorgeschrieben, imgleichen auf das Circulare No. 130 vom 7. April 1812, welches die diesfälligen Einfuhr-Zoll-Sätze enthält, zur Achtung ertheilt. Liegnitz, den 29. October 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 83. pro Octbr. c. A. D.

No. 334.

No. 334. Betreffend die Bestimmung der Säze des Ersatz-Zolls für solche Gegenstände, die noch nicht benannt gewesen.

In nachstehendem Verzeichniß werden über mehrere Gegenstände, für welche der Ersatzzoll bis jezt noch nicht bestimmt gewesen, die Säze dieser Abgabe, auf den Grund einer hohen Ministerial-Festsetzung vom 14. d. M., hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, insbesondere aber den Zoll-Aemtern hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 31. Oktober 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 96. pro Oktbr. c. A. D.

	Verzeichniß zur Erhebung des Ersatz-Zolles von denjenigen Objecten, wovon keine Groß-Handlungs-Accise, keine Transito-Abgabe und keine Ausfuhr-Zoll-Gefälle mehr erhoben werden sollen.	Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr. Rthl.	gr.
1	Bäume, grüne, sind vom Ersatz-Zoll frei.			
2	Beeren, als Wachholder- oder Kadukbeeren, desgleichen.			
3	Camphor und andere feine Gummi	Centner	1	—
4	Chaisen, Kutschen, Carriolen rc., Tischler- und Stuhlmacher-Waaren . . . . Bei größern Gegenständen, namentlich der Chaisen rc. wird der Steuer-Betrag durch bloße Gewichts-Abschätzung festgestellt.	dito	1	12
5	Coriander	dito	—	8
6	Cubeben und Datteln	dito	1	—
7	Delicatessen, als: Austern, Caviar, Muscheln, Confecturen, Chocolade u. s. w.	dito	1	—
8	Drechsler-Waaren, Nürnberger	dito	1	12
9	Edle Steine, sind dem Ersatz-Zoll nicht unterworfen.			
10	Erbsen, und andere Getreide-Arten, desgleichen.			
11	Essenzen aller Art	Eimer	1	—
12	Federn, Federposen und Daunen, frei.			
13	Fett, Schmeer und Speck	Centner	—	8
14	Fische, alle fremde See- und Süß-Wasser-Fische . .	dito	—	8
15	Flachs, Hanf, Heede und Werg, frei.			
16	Fleisch, geräuchertes und gepöckeltes, auch Würste, sind vom Ersatz-Zoll frei.			

	Fortsetzung.	Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr. Rthr.	gr.
17	Galanterie-Waaren aller Art	Centner	1	12
18	Haare, Pferdehaare, Kuhhaare und dergl. Frei.			
19	Hopfen. Frei.			
20	Korallen, unverarbeitete. Frei.			
	, , verarbeitete	dito	1	12
21	Landcharten, Kupferstiche und Gemälde	dito	1	12
22	Lorbeer-Blätter	dito	1	—
23	Metalle, als: Gold und Silber			
	a) zum einländischen Verbrauch. Frei.			
	b) zum Durchgange	dito	1	—
24	Obst, trockenes. Frei.			
25	Sämereien aller Art. Frei.			
26	Schmalz	dito	1	—
27	Schweinsborsten,			
	a) zum einländischen Verbrauch	dito	—	8
	b) zum Durchgange	dito	3	—
28	Thran	dito	—	8
29	Umbra	dito	1	—
30	Wallrath	dito	1	—
31	Wasser,			
	mineralische Wasser	dito	—	8
	Birkwasser und Ungarische Wasser	Eimer	1	—
	Riechwasser und andere Parfümerien	Centner	1	12

Angefertigt in Gemäßheit des Rescripts des hohen Finanz-Ministerii d. d.
Malapane den 14. October 1814. III. No. 14,198.

No. 335. Die Befreiung der Freiwilligen vom Dienst im stehenden Heer betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen:
auf welche Freiwillige die in der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Septembr d. J., Gesetzsammlung Nro. 14., enthaltene Bestimmung der Befreiung vom Dienst im stehenden Heere Anwendung finde?

und darauf von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges dahin entschieden worden: daß

1) diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipirt, und bei Jäger-Detaschements gestanden,
2) diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipirt, jedoch bei andern Truppen-

Ab-

Abtheilungen, als den freiwilligen Jäger-Detaschements gestanden haben, vor dem erwähnten Edict aber schon entlassen worden sind,

vom Dienst im stehenden Heere befreit erachtet werden sollen.

Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte, haben sich diese Entscheidung zur Nachricht und Direction in vorkommenden Fällen gereichen zu lassen.

Liegnitz, den 3. November 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. Nro. 45. R. October.

No. 336. Die Zollabgabe von der ausgehenden einländischen Wolle ist ganz in Golde zu erheben.

Wenn gleich bisher bestimmt gewesen ist, daß die nach dem Circulare vom 15. Juny 1811 (Amtsblatt No. 8. S. 58. sub 56.) von der auszuführenden einländischen Wolle zu erhebende Abgabe von Vier gute Groschen pro Stein von 22 Pfd. Berliner Gewicht, lediglich in Courant berechnet werden sollte: so ist diese Bestimmung doch nunmehr durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. May d. J. (Gesetzsammlung Stück 10. sub 233.) als aufgehoben zu betrachten, indem diese Abgabe ein eigentlicher, gegen sonst nur ermäßigter Ausfuhrzoll ist, und gedachte Cabinets-Ordre sub E. ausdrücklich vorschreibt: daß sämmtliche Licent-, Zoll- und Transito-Abgaben, welche 2½ Rthlr. und mehr betragen, ganz in Golde eingezahlt werden sollen.

Es ist daher höhern Orts unterm 20. v. M. festgesetzt worden: daß auch der Wolle-Ausfuhrzoll, so weit es die Theilbarkeit der Goldmünzen gestattet, ganz in Golde erhoben werden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Zoll-Aemtern hiesigen Departements aber, mit Bezug auf den beim Circulare No. 48. vom 9. August d. J. befindlichen Auszug aus erwähnter Cabinets-Ordre, zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 4. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 5. pro Novbr. c. A. D.

No. 337. Betreffend die Bestimmung der im Liegnitzschen Departement zum Waaren-Ausgang auf Rückzoll bestimmten zwei Grenzzoll-Aemter.

Nach einer hohen Ministerial-Bestimmung vom 20. v. M. eignen sich diejenigen Grenzzoll-Aemter, über welche keine große Frachtstraßen gehen, nicht zu denjenigen, über welche Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen, und es sollen daher im hiesigen Regierungs-Departement lediglich die beiden Grenzzoll-Aemter zu

Greifenberg und Berthelsdorf am Queis

als dergleichen Ausgangspunkte für rückzollfähige Waaren, Statt finden.

Diese

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des kaufmännischen Publikums gebracht, selbige auch den Accise- und Zoll Aemtern hiesigen Departements, mit Bezug auf das besondere Circul. vom 24 August d. J. No. 54. und dessen Punkt ad 7., (welcher Passus also durch Gegenwärtiges eine Einschränkung erlitten) zur Achtung bekannt gemacht, mit der Anweisung für dieselben, excl. der zu Berthelsdorf und Greiffenberg, vom Empfange oder Angesichts dieser Verfügung an, keine Ausfuhren der auf Rückzoll abgefertigten Waaren bei sich zu gestatten, es sey denn nach ausdrücklicher besonders zu protokollirender Vorhaltung, daß alsdann kein Rückzoll gezahlt werden würde.

Dasjenige Zoll Amt, welches dieser Anordnung entgegen handelt, soll dem Versender den Betrag des Rückzolls aus eignen Mitteln zahlen, sobald die Waare über dasselbe ausgegangen ist. Liegnitz, den 4. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 3. pro Novbr. c. A. D.

No. 338. Wegen der Kriegslasten während der letzten französischen Invasion, in Beziehung auf solche unangesessene Offizianten, die sich pflichtmäßig entfernen mußten.

Die von dem Magistrat zu Liegnitz zur Sprache gebrachte Frage über die Verbindlichkeit angesessener Offizianten, die während der letzten feindlichen Invasion von ihrem Wohnorte sich entfernt gehabt haben, für die Zeit ihrer Abwesenheit zu den Kriegslasten beizutragen, ist durch ein Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 16. Septbr. d. J. dahin entschieden:

1) daß die Offizianten, welche sich von ihrem Wohnorte entfernt haben, dieses mag geschehen seyn, aus welchem Grunde es wolle, wenn sie mit Häusern oder andern Grundstücken angesessen sind, zwar nicht als Offizianten und in Ansehung ihres Diensteinkommens, wohl aber als Bürger und Grundbesitzer, so wie alle andere Personen dieser Art, zu den während ihrer Entfernung eingetretenen Einquartirungslasten und Invasionskosten beitragen müssen, welche nach den an dem Orte statt gefundenen allgemeinen Vertheilungs-Grundsätzen auf ihre Häuser und Grundstücke gefallen sind, ferner:

2) daß auch solche nicht mit Grundstücken angesessene Offizianten, die sich nicht Pflichten halber, oder den bekannten gesetzlichen Vorschriften gemäß, von ihrem Wohnorte entfernt haben, diejenigen während ihrer Abwesenheit entstandenen persönlichen Kriegslasten mitzutragen verbunden sind, die andern mit ihnen in gleichen Verhältnissen stehender, jedoch zurück gebliebenen Ortsbewohnern zur Last fallen.

Diese Entscheidung wird sämmtlichen betreffenden Magisträten zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 3. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 836. pro Octbr. c.

No. 339.

No. 339. **Betrifft die Abgaben von dem für einländische Raffinerien bestimmten Roh- und Lumpenzucker.**

Es ist von dem hohen Finanzministerium unterm 28. v. M. festgesetzt worden: daß, vom Tage des Eingangs dieser Verfügung an, von dem für die einländischen Raffinerien bestimmten Roh- und Lumpenzucker folgende Accise-Abgaben erhoben werden sollen, als:

a) vom Berliner Centner braunen und gelben Zucker 5 Rthlr., also vom Breslauer Centner 5 Rthlr. 5 Sgr. 8 D'r.;

b) vom Berliner Centner weißen Rohzucker 7 Rthlr., also vom Breslauer Centner 7 Rthlr. 7 Sgr. 11 D'r.; und

c) vom Berliner Centner Lumpen-Zucker 7 Rthlr., also vom Breslauer Zentner 7 Rthlr. 7 Sgr. 11 D'r.

Dem Publikum wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, wogegen an das Accise- und Zollamt zu Hirschberg, allwo eine Zucker-Raffinerie sich befindet, unterm nämlichen Dato eine besondere Verfügung ergangen ist.

Liegnitz, den 6. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 17. November c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Den Gerichtsstand der beurlaubten Landwehr-Soldaten in Criminal- und Injurien-Sachen betreffend.

Nachdem durch das Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 22. October 1814. festgesetzt worden: daß auf die beurlaubten Landwehr-Soldaten, die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1811. (Gesetz-Sammlung pro 1811. pag. 153.) ad 2. bis incl. 7. in Absicht der inactiven, den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, oder der sogenannten mit Lauf-Pässen versehenen Krümper, enthaltenen Bestimmungen, betreffend deren Gerichts-Stand in Criminal- und Injurien-Sachen, angewendet werden sollen; so wird dies den sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 4. November 1814.

Königl. Liegnitzsches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 46.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 46.

Liegnitz, den 12. November 1814.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des diesjährigen Elisabethmarkts zu Lüben.

Dem commercirenden Publiko dient zur Nachricht, daß der diesjährige Elisabeth-Markt, nach dem großen Kalender, am 23. und 24. November d. J., nicht aber, wie im kleinen angegeben, den 6. December d. J. abgehalten wird.

Lüben, den 7. November 1814.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen des Füllebornschen Liquidations-Prozesses zu Liegnitz.

In dem über den Nachlaß des verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Director Fülleborn, am 15. August d. J. eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß ist Term. zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen an jenem Nachlaß auf den 15. Februar 1815. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tschiersky, angesetzt worden. Alle unbekannte Gläubiger werden daher unter der §. 85. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Verwarnung zu gedachtem Termin vorgeladen und auf die Vorschriften der §§ 97. und 206. ebendaselbst aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 10. October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Steckbrief hinter den Schäferknecht Hampel.

Der Nenkersdorfer Dominial-Schäferknecht Gottfried Hampel aus Gräditz bei Glogau gebürtig, welcher in der Nacht vom 28. bis 29. d. M. einen gewaltsamen Wollediebstahl zu Nenkersdorf verübt, hat sich ex post der Strafe durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch ganz ergebenst ersucht, auf den in untenstehendem Signalement genannten Schäferknecht Gottfried Hampel genau zu invigiliren, ihn, wenn er sich betreten läßt, zu arretiren, und unter sicherer Eskorte geschlossen gegen Erstattung aller Unkosten an das unterzeichnete Fürstenthums-Gericht abliefern zu lassen.

Carolath, den 30. October 1814.

Carolathsches Fürstenthums-Gericht.

Signalement.

Der Schäferknecht Gottfried Hampel ist ohngefähr 24 Jahre alt, hat schwarze Haare, 5 Zoll Größe, ist untersetzter Statur, durch ein über sein rechtes oder linkes Auge hinweggehen-

gehendes dunkelrothes Muttermaal kenntlich, und hat bei seiner Entweichung ein dunkelblaues Jäckchen, ein Paar dergleichen Ueberknöpfhosen, und eine dunkelblaue rothvorgeschobene Weste getragen.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Wolfshayn.

Zur Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars in Wolfshay bei Bunzlau, mit dem Rechte des Ausschankes, und dem Bier-Verlag auf 2 Kretscham, auf 1 Jahr von termino Weihnachten 1814. an, steht der Bietungs-Termin auf den 8 December 1814. in dem Amthause in Wolfshayn an, zu welchem taugliche und kautionsfähige pachtlustige Brauer zur Abgabe ihres Gebotes eingeladen werden.

Dem meist- und bestbietenden und sonst annehmlichen Brauer wird die Pachtung zugeschlagen werden.

Die Bedingungen sind in Wolfshayn beim Wirthschafts-Amte, und bei dem unterzeichneten Justitiario einzusehen.

Bunzlau, den 7. Oktober 1814.

Das Gerichts-Amt in Wolfshayn.

Francke.

Verkauf des Hobergschen Hauses zu Gröditzberg.

Die Unzulänglichkeit des Nachlasses des zu Gröditzberg verstorbenen Häuslers Friedrich Siegemund Hoberg macht die Eröffnung der Cride und den öffentlichen Verkauf des hinterbliebenen, sub No. 4. belegenen, auf 106 Rthlr. 17 sgr. Courant abgeschätzten Hauses nothwendig, weswegen Kauflustige eingeladen werden, in dem anstehenden einzigen Bietungs-Termine, den 14. Januar 1815, in hiesiger Amts-Canzlei Vormittags 9 Uhr ihr Gebot abzugeben und des gerichtlichen Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen. Auch werden die noch unbekannten Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin öffentlich citirt.

Gröditzberg bei Goldberg, den 29. October 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Schubertschen Hauses zu Neuland.

Zur Licitation des zum Nachlasse des verstorbenen Fleischers Gottlieb Schubert gehörigen, auf 600 Rthlr. Courant taxirten Hauses mit 1 Acker, und zur Formirung der Ansprüche aller etwa unbekannten Gläubiger, ist ein Termin auf den 21 Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, wozu Bietungslustige in hiesiger Canzlei zu erscheinen eingeladen, die unbekannten Gläubiger, mit Ausschluß der im Felde stehenden Militair-Personen aber, unter der Anordnung, daß sie im Falle des Ausbleibens aller Ansprüche verlustig seyn würden, hiermit vorgeladen werden.

Neuland Löwenbergschen Kreises, am 12. Oktober 1814.

Königk, Just.

Verkauf des Domainen-Brauhauses zu Raudten.

Auf Befehl der Finanz-Deputation Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz soll das zum Domainen-Amte Wohlau gehörige, in Raudten belegene, auf 533 Rthlr. 16 gGr. abgeschätzte Brauhaus nebst Braugeräthschaften, worauf bereits ein Gebot von 300 Rthlr. erfolgt ist, entweder zusammen, oder auch jedes besonders, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Ver-

Vermöge des von der gedachten hohen Behörde erhaltenen Auftrages, habe ich dazu den Termin auf den 9. December d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Mauchen angesetzt, und lade Kauflustige hierdurch ein, im Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Liegnitz den Zuschlag zu gewärtigen.

Guhrau, den 16. October 1814.

Der Justiz-Amtmann Rosenkranz.

Verkauf der Woykeschen Kutschner-Nahrung zu Kuttlau.

Von Seiten des unterschriebenen Fürstenthums-Gerichts wird hierdurch dem Publiko bekannt gemacht, daß im Wege der nothwendigen Subhastation die Kutschner Nahrung der zu Kuttlau verstorbenen Gottlieb Woykeschen Eheleute, welche auf 90 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdiget worden ist, in termino unico peremtorio den 29. December d. J. früh um 9 Uhr öffentlich an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll.

Kauflustige und Besitzfähige werden daher hiermit eingeladen, in erwähntem Termine vor dem unterschriebenen Gerichte auf dem Schlosse zu Kuttlau in Person zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Gottlieb Woykesche Fundus gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen, auf etwa spätere Gebote aber nicht reflectirt werden wird.

Die Taxe des Fundi kann täglich in hiesiger Registratur nachgesehen werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen ad terminum praefixum, welche an die Gottlieb Woykesche Kutschner-Nahrung zu Kuttlau einen Real-Anspruch zu haben glauben, sub poena praeclusi et perpetui silentii ausdrücklich adcitirt.

Carolath, den 5. September 1814.

Das Carolathsche Fürstenthums Gericht.

Verkauf des Nierlichschen Bauerguts zu Triebelwitz.

Auf den Antrag der Bauer Johann Christian Nierlichschen Erben zu Triebelwitz wird, da in dem heutigen peremtorischen Termin kein annehmlicher Käufer sich gefunden, das sub hasta gestellte Nierlichsche Bauergut, welches auf 3710 Rthlr. 5 sgr. 8 d. Courant gerichtlich taxiret worden, anderweitig in termino den 1. December d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige Vormittag um 10 Uhr auf der Amtsstube in Malitsch zu erscheinen, hierdurch vorgeladen werden, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Jauer, den 20. October 1814.

Das Gerichts-Amt der Sr. Königl. Majestät von Baiern zugehörigen Herrschaft Malitsch.

Hoffmann.

Verbesserung.

Mit der vacant gewordenen hiesigen Pastor-Stelle sind nicht circa 400 Rthlr., wie unterm 19. v. M. angezeigt, sondern gegen 500 Rthlr. Einnahme verbunden, welches den wahlfähigen Herren Candidaten nachholend bekannt gemacht wird.

Naumburg am Bober, den 4. November 1814.

Der Magistrat.

Ver-

Verkauf des Bauerguts No. 1. zu Altwasser.

Auf den Antrag des Vormundes des minorennen Feyereisen wird das Bauergut No. 1. hieselbst, welches ohne allen Beilaß auf 200 Rthlr. Courant gewürdiget worden, im Wege freiwilligen Meistgebots sub hasta gestellt. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, auf den 9. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftl. Schlosse hieselbst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter vormundschaftlicher Genehmigung den Zuschlag an den Bestbietenden zu gewärtigen.

Altwasser, den 2. November 1814.

Adelich v. Köllersches Patrimonial-Gericht. Michaelis.

Auction zu Polkwitz.

Im hohen Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Liegnitz sollen durch den unterzeichneten Justizrath den 22 November d. J. Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 1 — 5 Uhr zu Polkwitz in dem dasigen stadtgerichtlichen Partheien-Zimmer bedeckte und unbedeckte Wagen, Schlitten, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Zinn ꝛc. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu das kauflustige Publikum eingeladen wird. Nieder-Polkwitz, den 1. November 1814.

Kern, Justizrath Glogauschen Kreises.

Speise-Anzeige.

Einem hochzuverehrenden Publiko wird hiermit ergebenst bekannt gemacht, daß den 31. d. M. und künftig alle Tage früh von 11 bis Mittags um 2 Uhr, und des Abends von 5 bis 10 Uhr, verschiedene warme und kalte Speisen, sowohl in der Gaststube, als noch in einem besondern dazu eingerichteten Zimmer, auf der Goldberger Gasse im goldnen Pelikan gegen billige Preise parat gehalten werden sollen.

Liegnitz, den 23. October 1814.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 47.

Liegnitz, den 19. November 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 340. Wegen Legung der Servis-Rechnungen vom Juny bis ult. December d. J.

In Folge der im 24sten Stück des Amtsblatts vom laufenden Jahre enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung, d. d. Paris den 19. May d. J.:

dass das Rechnungswesen künftig nach dem Kalender-Jahre geführt werden soll;

erhalten die Magisträte der Städte hiesigen Departements hiemit den Befehl, von den Special-Servis-Kassen die Rechnung für das Jahr 1814. vom Juny bis ult. December d. J., also auf 7 Monate, als Stück-Rechnung zu legen, und selbige nicht mit dem Jahre 1815. zusammen zu ziehen.

Liegnitz, den 2. November 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuss. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 651. Octbr. c.

No. 341. Betreffend die Bestimmung, zu welcher Kirchen-Gemeinde das active, und das mit unbestimmtem Urlaub entlassene Militair etc. sich halten soll.

Nachstehende provisorische Bestimmung Eines hohen Ministerii des Innern, d. d. Berlin den 17. October d. J.:

Nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Kriegs-Ministerio ist provisorisch, und bis darüber eine allgemeine Bestimmung erfolgt, festgesetzt worden: dass in denjenigen Städten, wo Garnison- oder Militair-Prediger angestellt sind, die bei den Cadres der Landwehr-Regimenter beisammen bleibenden Offiziere, Unter-Offiziere und Landwehrmänner zu der Garnison- oder Militair-Gemeinde, die Beurlaubten hingegen, so wie auch die, ohne wirklichen Abschied mit unbestimmtem Urlaub entlassenen Offiziere, Ober-Jäger und Jäger von den freiwilligen Jäger-Detaschements, zu der Civil-Gemeinde ihres Wohnortes gehören, und in Ansehung derselben es in den Städten eben so, wie bisher mit den Beurlaubten auf dem platten Lande, gehalten werden soll. Die Geistliche- und Schul-Deputation der Königl.

Liegnitzsch n Regierung hat hiernach die Civil- und Militair Geistlichen ihres Departements fördersamst zu instruiren.

Berlin, den 17. October 1814.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht.

Nicolovius.

wird hierdurch zur Kenntnißnahme sämmtlicher Civil- und Militair-Geistlichen des hiesigen Regierungs-Departements gebracht.

Liegnitz, den 4. November 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 12. Rescr. pro October c.

No. 342. **Betreffend die, von den städtischen Schul-Deputationen, über den Zustand des Schulwesens zu erstattenden Berichte.**

Die städtischen Schul-Deputationen des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert: die diesjährigen Berichte über den Zustand des, ihrer Aufsicht anvertrauten Orts-Schulwesens dergestalt zeitig einzusenden, daß solche spätestens bis zum 15. des künftigen Monats allhier eingehen, auch die Berichte über die katholischen Schulen von den Berichten über die evangelischen abzusondern, damit jeder zu den betreffenden Akten genommen werden kann.

Liegnitz, den 4 November 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 57. pro Novbr. c.

No. 343. **Betreffend die Abgaben-Ermäßigung auf fremde Schmelztiegel.**

Bei dem geringen Werthe der aus dem Auslande eingehenden Schmelztiegel, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 23. v. M. beschlossen: für diesen Artikel neben dem Ersatz-Zoll von 8 gGr. pro Centner, keine weitere Eingangs- und Passage-Zoll Gefälle erheben zu lassen. Dies wird den sämmtlichen Zoll- und Accise-Aemtern, im Verfolg des Circularis No. 34. vom 19. July 1798., zur Achtung, so wie dem Publiko nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 37. pro Novbr. c. A. D.

No. 344. **Wegen der zu Reisen in den Militair-Gouvernements-Bezirk zwischen der Elbe und Weser zu extrahirenden Pässe.**

Da höhern Orts bestimmt worden, daß von nun an die Bewohner des Militair-Gouvernements-Bezirks zwischen der Elbe und Weser in die diesseitigen Provinzen

und die Bewohner der letztern dorthin reisen können, ohne eines Reisepasses anders, als in den wenigen Fällen zu bedürfen, in welchen Inländer zu Reisen im Inlande paßpflichtig sind, mithin die zum dortigen Militair-Gouvernement gehörigen Provinzen auch in Beziehung auf Paßverhältnisse als Inland betrachtet werden sollen: so wird solches sämmtlichen Polizei Behörden hiesigen Regierungs-Departements und dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 6. November 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 44. R. Octbr. c.

No. 345.

Nachweisung

von den Getreide-Preisen, imgleichen für Stroh und Heu nach den Mittelsätzen, wie solche pro October d. J. in den nachbenannten Städten gegolten haben.

No.	Namen der Städte	Breslauer Maas und Gewicht.																	
		Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Grünberg	4	—	—	2	21	6	2	—	4	1	19	4	1	—	—	6	20	—
2	Glogau	3	10	6	2	18	3	1	23	—	1	14	9	—	7	11	2	20	7
3	Liegnitz	3	16	—	2	22	4	1	13	8	—	22	—	—	14	—	5	2	—
4	Hirschberg	4	—	9	3	6	8	2	—	2	1	6	3	—	19	—	3	12	—
5	Jauer	3	5	—	2	14	8	1	11	9	—	20	7	—	—	—	—	—	—
6	Löwenberg	3	8	6	3	—	—	1	23	9	1	15	10	—	10	—	3	4	—

Liegnitz, den 5. November 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 346. Aufruf zur Anzeige der Aufenthalts-Oerter der Invaliden Martin Konzy, vom 7ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, und Lorenz Gablista, vom 2ten Schlesischen Infanterie-Regiment.

Von dem Königl. Militair-Gouvernement zwischen der Elbe und Weser zu Halberstadt sind zwei Invaliden-Versorgungs-Scheine, nämlich: einer zur Aufnahme ins Rybnicker Invaliden Haus für den durch den Nervenschlag invalide gewordenen, zu Groß-Kallusch in Schlesien angeblich sich aufhaltenden Gemeinen, Martin Konzy, vom 7ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, und einer zum Empfang des Gnaden-Thalers für den durch Blessuren invalide gewordenen, zu Fondorf in Schlesien angeblich wohnhaften Lorenz Gablista, vom 2ten Schlesischen Infanterie-Regiment, zur weitern Aushändigung übermacht worden.

Da wahrscheinlich bei Bezeichnung der Aufenthalts-Oerter dieser Invaliden

Schreib.

Schreibfehler vorgefallen, indem in Schlesien keine Dörfer unter den angezeigten Namen existiren, so werden die landräthlichen Aemter, Magisträte und andere öffentliche Behörden hiesigen Departements hierdurch aufgerufen: falls sie den Aufenthalt benannter Invaliden in Erfahrung bringen, davon anhero Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 7. November 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 98 Novbr. c.

No. 347. Betreffend die künftig zu erhebende Abgabe von den nach den Messen zu Frankfurt a. d. O. direct ein- oder von derselben direct ausgehenden Waaren.

Mit Aufhebung alles bisher zum Theil verschiedenartig und unbegründet statt gehabten Verfahrens in Absicht der Verzollung der nach den Messen zu Frankfurt a. d. O. direct eingehenden, oder von denselben direct ausgehenden Waaren, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, unterm 25. October d. J., folgende Bestimmung gegeben:

daß hinfüro allgemein dieses Verkehr nur mit Acht guten Groschen für die Pferdeslast, und sonst keinen weiteren Ein-, oder Ausfuhr-, oder andern Zoll Abgaben betroffen werden soll; mit Ausnahme des Ersatz-Zolles, da wo derselbe nach den deshalb gegebenen Vorschriften auch von Meß-Waaren erhoben werden muß. Geschieht die Ein- oder Ausfuhre stromwärts, so treten in die Stelle der obbemerkten, nach Pferdes Last zu berechnenden Abgabe, die Strom Eingangs- und Passage-Zölle, so wie in der Neumark der Provinzial-Zoll,

welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 6. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 15. pro Novbr. c. A. D.

No. 348. Betreffend die Freilassung der zum Verbleiben im Lande eingehenden fremden Werkstühle, Spinn- und Kratzmaschinen ꝛc. vom Ersatz-Zoll.

In Gemäßheit des Rescripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 25. October d. J., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den Zoll- und Accise-Aemtern hiesigen Regierungs-Bezirks aber zur Achtung bekannt gemacht: daß alle aus der Fremde zum Verbleiben im Lande eingehenden Werkstühle, Spinn- und Kratz-Maschinen ꝛc. hinfüro von dem Ersatzzoll freigelassen werden sollen.

Liegnitz, den 6. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 16. pro Novbr. c. A. D.

No. 349. Betreffend die von Hamburg aus Statt findende Versendung **Emdener** Heringe, und die Mittheilung des Formulars diesfälliger Certificate.

Die Direction der großen Fischerei in Emden hat die Veranstaltung getroffen, daß zur Erleichterung und Beförderung des Debits der Emdner Heringe, davon mehrere Schiffsladungen an Hamburger Handlungs-Häuser zur weitern Versendung abgegangen sind.

Diese directe Versendungen aus Ost-Friesland werden mit einem Certificat der gedachten Direction in nachstehender Form begleitet, und dieses wird bei dem preussischen General-Consulat in Hamburg niedergelegt, um auf den Grund desselben über kleinere Transporte Bescheinigungen zu ertheilen.

Diese Bescheinigungen, deren Form aus dem ebenfalls nachstehenden Abdruck ersichtlich ist, sollen zu Verhütung etwaniger Mißbräuche, gleich den obbemeldten Ursprungs-Certificaten der Emdener Behörde, respectirt, und also die damit begleiteten Heringe als Emdener zur Versteuerung gezogen, alle andere Heringe hingegen, die ohne dergleichen Bescheinigungen eingehen, als fremde versteuert und verzollt werden.

Indem Wir diese Anordnung der hohen Finanz-Behörde, auf den Grund eines Rescripts derselben vom 18. v. M. und eines dergleichen vom 20. d. M., hierdurch und zwar in Verfolg der Verfügung vom 27. August d. J. im Amtsblatt No. 36. pag. 330. unter 245. zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen Wir zugleich die Zoll- und Acise-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements zur Nachachtung an.

Liegnitz, den 8. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 18. pro Novbr. c. A. D.

No. des Registers (Königl. Pr. Adler)

Ursprungs-Certificat
über eine Versendung Ostfriesischer Heringe.

Auf den Grund einer von dem Kaufmann . zu abgegebenen, von der Direction der hiesigen großen Fischerei und den Zollbeamten als richtig bescheinigten Erklärung, wird durch die unterzeichnete Behörde bescheinigt,

daß der Schiffer / Fuhrmann aus ganze Tonnen halbe Tonnen viertel Tonnen achtel Tonnen Ostfriesischer Heringe geladen habe, welche folgendermaßen gezeichnet sind:
und die nach transportirt werden sollen.

Da nun, zufolge eines Ministerial-Rescripts vom 11. August 1814., in den Königl. Provinzen diesseits der Weser die Ostfriesischen Heringe bei den Königl. Preußischen Zoll-Aemtern von den Zoll-Abgaben befreiet seyn sollen; so werden die betreffenden Zoll-Beamten ersucht, diesen Transport, wenn mit der Ladung keine

Ver-

Veränderung vorgenommen ist, zollfrei passiren zu lassen, und dieses Certificat mit ihrem Visa zu versehen.

Gegeben zu Aurich den

Gültig für Tage

für den Transport

nach

Der Landes-Director von Ostfriesland.

Demnach die hiesigen Kaufleute Herren an Eides Statt erkläret und durch glaubhafte Documente dargethan, daß die mit dem Schiffe geführt vom Schiffer von Emden hierher gebrachten Tonnen Heringe, gezeichnet G P E F, von der Direction der großen Fischerei von Emden hierher gesandt, und als von Königl. Preuß. Emdener Heringbuchen abkünftig zu erkennen sind, gedachte Herren nunmehro erkläret, von oben benannter Ladung Tonnen mit dem Fahrzeuge des Schiffers nach senden zu wollen, als wird solches auf Verlangen hierdurch bestätigt.

Hamburg, den

Königl. Preuß. General-Consulat allhier.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 14. Wegen der Vermögens-Steuer von sequestrirten Gütern.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. Februar 1813 ist festgesetzt, daß die Vermögens-Steuer von Kapitalien auf Gütern, die sich in Sequestration befinden, alsdann gestundet, und der Verkauf des verpfändeten Grundstücks abgewartet werden könne, wenn die Subhastation desselben bereits verfügt sey, oder sehr nahe bevorstehe.

Um in Ansehung der Steuer-Angelegenheit von solchen Kapitalien aber, das Ende des Geschäfts absehen zu können, ist durch eine Verfügung der hohen Central-Commission vom 25. October d. J. vorgeschrieben, daß jene Festsetzung nur auf Güter, deren Subhastation vor dem 1. November d. J. wirklich veranlaßt sey, Anwendung finde, und daß dagegen die Vermögens-Steuer von Kapitalien auf Gütern, deren Subhastation am 1. November d. J. noch nicht verfügt worden, wegen eines bevorstehenden Verkaufs derselben nicht gestundet werden solle.

Sämmtliche Communal- und Kreis-Commissarien haben sich hiernach zu achten.

Liegnitz, den 7. November 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 909.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Erinnerung an die Einreichung der Listen, Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch erinnert: die Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle einzureichende Listen, nach dem diesfälligen gedruckten Formular, spätestens bis zum 10. December d. J., bei einer irremissiblen Ordnungs-Strafe von 10 Rthlr., einzusenden, in Uebertragung der Bestände aus der vorjährigen Liste die größte Accuratesse zu beobachten, auch die Anzahl der Decernendorum und Vormundschaften genau in der Liste zu vermerken. Insbesondere wird denjenigen Untergerichten, welche die Jurisdiction über Dörfer verschiedener Fürstenthümer zu verwalten haben, anbefohlen: die Dörfer nach den Fürstenthümern zu trennen, und für jedes Fürstenthum die Liste besonders einzureichen. Liegnitz, den 11 November 1814.

Königl. Liegnitzsches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Einsendung der Verzeichnisse von den in Kriegsdienste getretenen, und von den seit dem 1. Julius d. J. angestellten Beamten.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden sämmtliche Untergerichte im Departement desselben hiermit angewiesen: unfehlbar mit nächster Post:

1) ein Verzeichniß der bei ihnen angestellten Beamten, welche, sie mögen etatsmäßig angestellt, oder gegen Diäten beschäftigt gewesen seyn, in Kriegsdienste getreten, welche von ihnen nach Beendigung des Krieges in ihre vorige Laufbahn zurückgekehrt, und welche noch nicht wieder angestellt sind, mit Bemerkung der Ursache, weshalb diese Anstellung noch nicht hat erfolgen können;
2) ein Verzeichniß aller seit dem 1. July d. J. theils etatsmäßig, theils gegen Diäten bei ihnen angestellten Beamten, mit Bemerkung: ob die Angestellten im Kriege gegen Frankreich gedient haben, oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subject zugetheilt worden ist,

anhero einzusenden.

Breslau, den 8. November 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Publicanda wegen pünktlicher Einsendung der General-Prozeß-Tabelle und wegen der Liste von geschwebten Untersuchungen werden in Erinnerung gebracht.

Den sämmtlichen Untergerichten des Departements werden folgende, zu seiner Zeit den Amtsblättern eingerückt gewesene Publicanda, nämlich:

1) das Publicandum vom 15 November 1811, wegen pünktlicher Einsendung der General-Prozeß-Tabelle alsbald mit Eintritt des 1. Decembers und spätestens bis zum 15. December,
2) das Publicandum vom 18. März 1814, wegen der Liste von den geschwebten Untersuchungen,

hierdurch in Erinnerung gebracht.

Beide

Beide Listen werden zu einer hier daraus anzufertigenden, und dem Chef der Justiz vorzulegenden allgemeinen Uebersicht gebraucht, und da diese Uebersicht nur alsdann dem beabsichtigten Zweck entsprechen kann, wenn sie dadurch, daß kein Gericht mit seiner Liste zurückbleibt, die möglichste Vollständigkeit erhält: so wird gleich nach Ablauf des 15. Decembers jedes Gericht oder einzelne Gerichtsperson, welche damit noch in Rest seyn sollten, unter Festsetzung und Einziehung einer Ordnungsstrafe erinnert werden; auch findet keine Verlängerung des Einsendungs-Termins statt.

Wegen der Liste der Untersuchungen ist noch zu bemerken, daß außer den in dem Publicando vom 18. März 1814. vorgeschriebenen Rubriken, noch folgende, welche die Arten der zu Untersuchungen gekommenen Verbrechen und Vergehungen nachweisen, beigefügt seyn:

Hochverrath.	Innere Staats-Verbrechen.	Todtschlag.	Raub.	Diebstahl.	Betrug.	Körperliche Verletzungen.	Verheimlichte Schwangerschaft.	Fleischliche Verbrechen.	Brandstiftung.

Diejenigen Gerichte, bei welchen keine solche Untersuchungen, welche nach dem Publikando vom 18. März d. J. in die Liste gehören, geschwebt haben, müssen ein kurzes Negativ-Attest einschicken. Breslau, den 8. November 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Angebotenes Geschenk.

Im 14ten Stück des diesjährigen Amts-Blatts wurde eines Geschenks von 50 Stück Schild-Louisd'or gedacht, welches für einen durch Verstümmelung vor dem Feinde zum Betriebe seines erlernten Gewerbes unfähig gewordenen freiwilligen Vaterlandsvertheidiger bestimmt sey.

Da wiederholte Aufrufe in der Feldzeitung keine Anmeldung von solchen Invaliden bewirkt haben, die sich zur Gewinnung jener Summe eignen, so will ihr Geber, der Kaufmann Herr Feye der Jüngere hieselbst, sie nunmehr am 1. März des künftigen Jahres der Stadt Liegnitz, als Beihülfe zur Unterstützung der im Militairdienst gegen Frankreich invalide gewordenen und mittellosen Orteingebornen überlassen, falls auch bis dahin keine der ursprünglichen Bestimmung entsprechende, und gehörig begründete Bewerbungen, welche an den Unterzeichneten zu adressiren sind, einlaufen sollten.

Die Interessenten werden daher ersucht, diesen Termin nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen. Liegnitz, den 16. November 1814.

Der Regierungsassessor Krüger.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 47.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 47.

Liegnitz, den 19. November 1814.

Verkauf des Gutes Ibsdorf.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Liegnitz wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Interessenten des Gutes Ibsdorf, mit Zustimmung der übrigen Gläubiger und des Curatoris in dem Horn-Ibsdorfer Liquidations-Prozeß, das im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauschen Kreise gelegene Gut Ibsdorf, welches nach der aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 21327 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. gewürdiget worden, und worauf zuletzt in termino den 29. October d. J. 15000 Rthlr. geboten sind, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein neuer Bietungs-Termin auf den 25. Februar 1815 Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden ist, wo in diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen und ihrer Qualität nach solches zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, sich auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht, in deren Registratur die Taxen des erwähnten Guts nebst den Beilagen vorher nachgesehen werden können, vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Kuhn, einzufinden, ihr Gebot abzugeben und sodann zu gewärtigen haben, daß dem Meist- und Bestbietenden das Gut Ibsdorf zugeschlagen werden wird.

Liegnitz, den 31 October 1814.

Verkauf des Effmertschen Freihauses zu Peterwitz.

Auf den Antrag der Bäcker Wilhelm Effmertschen Erben zu Peterwitz wird, da in dem am 4. d. M. angestandenen peremtorischen Termine kein annehmlicher Käufer sich gefunden, das sub hasta gestellte Effmertsche Freihaus, welches auf 220 Rthlr. Courant gerichtlich taxiret worden, ein anderweitiger Termin auf den 29. December d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgestellet, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichts-Amts-Stube zu Peterwitz zu erscheinen, hierdurch vorgeladen werden, und hat der Meistbietende und Bestzahlende den Zuschlag zu gewärtigen.

Jauer, den 7. November 1814.

Das Landes-Director Gebel-Peterwitzer Gerichts-Amt.

Hoffmann, Justit.

Verkauf der Jacobschen Wassermühle zu Aslau.

Das Gerichts-Amt hieselbst subhastiret wegen Regulirung des Nachlasses unter den zum Theil noch minorennen Erben, die sub No. 72. allhier belegene, von dem verstorbenen Besitzer Johann Gottlieb Jacob hinterlassene, auf 534 Rthlr. 26 Sgr. 8 D'. Cour.

ge-

gerichtlich gewürdigte Wasser-Mühle mit der damit verbundenen Freigärtner-Nahrung, und zeigt an, daß der einzige, folglich peremtorische, Licitations-Termin auf den 24. Januar 1815. anberaumt worden.

Hierzu werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, am Orte selbst ihr Gebot abzulegen und den Zuschlag der doppelten Nahrung ohne Berücksichtigung späterer Gebote, an den Meistbietenden und Bestzahlenden mit Einwilligung der Gläubiger und Erben zu gewärtigen.

Unter einem ladet auch das erwähnte Gerichts Amt die noch unbekannten Gläubiger des rc. Jacob zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen mit der Warnigung, daß im Ausbleibungsfalle sie von der Hauptmasse ab- und nur an die einzelnen Portiones der Erben gewiesen werden würden.

Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 6. November 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justit.

Viehverpachtung zu Groß-Wangern.

Auf dem Gute Groß-Wangern bei Winzig sollen den 1 December d. J. die Kühe und Feder-Vieh von Weihnachten d. J. auf ein Jahr verpachtet werden, welches Pachtlustigen bekannt gemacht wird, um an gedachtem Tage früh 9 Uhr auf dem dortigen Schlosse zu Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Klein-Wangern, den 10. November 1814.

Die Königl. Kreis-Justiz-Commission.

Auction zu Beuthen a. d. O.

Es sollen auf den 7. December d. J. und folgende Tage Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, verschiedene zum Nachlaß der verstorbenen Frau Justiz-Bürger-Meister Hecker gehörige Sachen, bestehend in Porcellain, Gläsern, Kupfer, Meubles und Hausrath, 4 Centner altem Heu und einigen Büchern im Erbenhause sub No. 366. hieselbst, gegen gleiche baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Beuthen an der Oder, den 29. October 1814.

Das Stadt-Gericht.

Verkauf der sogenannten Sandmühle bei Roehlau.

Die unter Zoellinger Jurisdiction bei Roehlau belegene sogenannte Sandmühle, auf welcher zugleich die Gerechtigkeit des Branntweinbrennens und Branntweinschankes, imgleichen des Schlachtens und Backens haftet, soll in Termino den 3 Dezember c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; weshalb sich Kauflustige an gedachtem Tage früh um 9 Uhr zur Abgebung ihres Gebots in dem Wohn-Hause der subhastirten Mühlen-Nahrung vor dem unterschriebenen Gerichts-Amte einfinden können.

Zoelling, den 10. November 1814.

Das Gerichts-Amt zu Zoelling.

Verkauf des Bauerguts No. 21. zu Lindau.

Das Bauergut von einer Hufe des verstorbenen Matthias Schulz No. 21. zu Lindau bei Neustädtel soll auf Antrag seiner majorennen Erben theilungshalber

den 1. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Lindau, wie es steht und liegt, meistbietend verkauft werden.

Hier-

Hierzu werden Kaufl..stige zur Abgabe ihres Gebots, und auch alle, welche Anforderung an dem Schulzischen Nachlaß haben, zur Anmeldung ihrer Ansprüche, letztere mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß die Ausbleibenden sich später nur an jeden Erben pro rata des Ererbten halten können.

Wartenberg, den 5 November 1814.

Fürstl. Curland. Justiz-Amt der Herrschaft Wartenberg.

Walther.

Verkauf der Rabenmühle zu Seppau.

Auf den Antrag der Johann Gottlob Schubertschen Vormundschaft, wird die auf 977 Rthlr. 5 Gr. gerichtlich abgeschätzte Raben-Mühle zu Seppau, auf den 17 Dezember 1814. den 17. Januar 1815. und peremtorie auf den 17. Februar 1815. freiwillig subhastiret wozu Kauflustige eingeladen und unbekannte Creditoren vorgeladen werden, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren sub poena praeclusi.

Polckwitz, den 12. November 1814.

Gräflich von Schlabrendorf Seppauer Gerichts-Amt der Majorats-Güter Seppau, Groß-Rauer und Mangelwitz.

Fuchs, Justit.

Verkauf der sogenannten Neumühle bei Liegnitz.

Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Neumüllers Springer auf den Antrag seiner Beneficial-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so soll nunmehr auch die zur Masse gehörige Neumühle, welche unter das hiesige Domainen-Amt gehört, zwischen Prinkendorf, Rudolphsbach und Schlottnig belegen, mit 6 Mehl- und 1 Spitzgange, auch mit einer Oelmühle verbunden und auf 14003 Rthlr. 14 sgr. ½ d'. gerichtlich gewürdiget ist, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Wir haben zu dem Ende drei Termine, auf den 3. October d. J. Vormittags um 11 Uhr, den 2. December d. J. Vormittags um 11 Uhr, und den 2. Februar 1815 Vormittags um 9 Uhr, von denen der letztere peremtorisch ist, vor dem ernannten Deputato, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wirth, anberaumen lassen, und laden alle Kauflustige und Zahlungsfähige ein, in denselben entweder in Person oder durch mit gerichtlicher Special-Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Mandatarien auf dem Königl. Land- und Stadt-Gericht hieselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde.

Auf die nach dem Termine einkommende Gebote hingegen wird nicht weiter geachtet werden, und steht es jedem Kauflustigen frei, die Taxe in der Registratur mit Muße zu inspiciren. Liegnitz, den 16. July 1814. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf des Auenhauses No. 11. zu Jakobsdorf.

Zum öffentlichen Verkauf des sub No. 11. hieselbst belegenen, auf 48 Rthlr. Cour. taxirten Auenhauses des verstorbenen Schneider Johann Friedrich Hoffmann stehet der einzige Licitations-Termin auf den 6. December d. J. an, wozu sowohl Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote gegen den an den Meistbietenden zu erwartenden Zuschlag, als auch die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des Hoffmann zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen hierdurch vorgeladen werden.

Jakobsdorf bei Liegnitz, den 20. September 1814.

Das Gerichtsamt hieselbst.

Mattiller, Just.

Ver-

Verkauf des Bauerguts No. 1. zu Altwasser.

Auf den Antrag des Vormundes des minorennen Feyereisen wird das Bauergut No. 1. hieselbst, welches ohne allen Beilaß auf 200 Rthlr. Courant gewürdiget worden, im Wege freiwilligen Meistgebots sub hasta gestellt. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, auf den 9. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftl. Schlosse hieselbst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter vormundschaftlicher Genehmigung den Zuschlag an den Bestbietenden zu gewärtigen.

Altwasser, den 2. November 1814.

Adelich v. Röllersches Patrimonial-Gericht. Michaelis.

Steckbrief hinter zwei aus dem Gefängniß zu Neustädtel entwichene Verbrecher.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Departements werden hierdurch angewiesen, auf zwei Verbrecher, Namens 1) Johann Christian Litzke, und 2) George Klose, die in dem beigefügten Signalement genau bezeichnet sind, und welche, resp. auf die Festung Glogau und in das Arbeitshaus zu Jauer bestimmt, auf dem Transport von Grünberg aus dem Gefängniß in Neustädtel entwichen sind, auf das genaueste zu achten, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und von ihrer Verhaftung Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 11. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Signalement.

Johann Christian Litzke, aus Troppau gebürtig, 27½ Jahre alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirter Statur, keine besondere Kennzeichen, trägt runden Hut, schwarzweiße Beinkleider, und ist mit Stiefeln bekleidet. — George Klose aus Lottnitz, 46 Jahre alt, kleiner Statur, hat braune Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, ovales Gesicht, trägt eine Mütze mit blauem Boden, schwarzweißes kurzes Jäckel, eben solche Hosen und Niederschuhe.

Lehrling zur Handlung wird gesucht.

Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener junger Mensch, welcher besonders im Schreiben und Rechnen nicht unerfahren seyn darf, und von seinen Eltern mit Kleidungsstücken und Wäsche gehörig versehen und unterhalten werden kann, wird als Lehrling in eine Specerei- und Material-Handlung gesucht.

Nähere Nachricht darüber ertheilt die

Neue Günthersche Buchhandlung in Glogau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 48.

Liegnitz, den 26. November 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die zwischen Schweden und Dännemark wegen Norwegen vorhanden gewesenen Differenzien gehoben sind, so höret gegenwärtig die, durch des unterzeichneten Ministeriums Bekanntmachung vom 19. Julius dieses Jahres verfügte Sperrung des Handels-Verkehrs zwischen Preußen und Norwegen auf, die ebengedachte Bekanntmachung ist hiermit widerrufen, und das Handelsverkehr zwischen Preußen und Norwegen wird hierdurch erlaubt.

Berlin, den 18. October 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 350. Wegen der Abstufungen der Polizei-Uniform.

Da ich aus mehrern bei mir geschehenen Anfragen ersehen habe, daß die, wegen der Abstufungen der Polizei-Uniformen nach und nach erlassenen Bestimmungen nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind, und in ihrer Befolgung keine allgemeine Uebereinstimmung herrscht, so werden solche der Königl. Regierung zur Anwendung bei vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht. Was

A. die verschiedenen Arten der, durch das Reglement vom 14 Februar 1804. vorgeschriebenen Stickerei der Civil-Uniformen betrifft, so gebührt bei der Polizei-Uniform:

I. die Stickerei No. I. nur den Polizei-Präsidenten von Berlin und Königsberg;

II. die Stickerei No. II. den Polizei-Präsidenten der übrigen Städte und dem Polizei-Director in Potsdam;

III. die Stickerei No. III.:

1) den Polizei-Directoren der übrigen Städte;

2) den Polizei-Räthen;

3) den Justitiarien der Polizei-Präsidien und Directorien;

4) den Bürgermeistern der mittlern Städte, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind;
5) den, die Polizei verwaltenden Beamten derjenigen Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter, deren Volksmenge 3500 Seelen, ohne das dort befindliche Militair, beträgt;
6) den Kreis- und Stadt-Physikern.

IV. Die Stickerei No. IV.:
1) den Polizei-Assessoren;
2) den, mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeistern und Rathmännern der kleinen Städte;
3) den, die Polizei verwaltenden Beamten derjenigen Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter, deren Bevölkerung, ohne das Militair, die Zahl von 3500 Menschen nicht erreicht;
4) allen Polizei-Inspektoren.

Außer den hier genannten ist Niemand befugt, Polizei-Uniform mit Stickerei zu tragen.

B. Wegen der goldenen Epaulets mit dem Preuß. schwarzen Adler ist bestimmt: daß

I. zwei Epaulets, und zwar mit Cantillen, nur dem Polizei-Präsidenten von Berlin gebühren.

II. Ein Epaulet von Gold und Seide auf der linken Schulter:
1) den Polizei-Inspectoren und zwar mit Cantillen;
2) den Polizei-Commissarien in den Städten, jedoch ohne Cantillen, so wie in gleicher Art
3) den Polizei-Meistern;
4) den Markmeistern, und
5) denjenigen Wirthschafts-Beamten, welche von der Regierung oder mit deren Genehmigung vom Landrathe als Districts-Polizei-Commissarien angestellt sind, zukommt.

Die Polizei-Sergeanten, Diener, Bereiter, so wie die Magistrats-Diener, welche zu Polizei-Geschäften bestimmt sind, und die Dorf-Schulzen, tragen eine kleine goldene Schnur auf der rechten Achsel.

C. Das runde Portd'epee:

I. Von Gold und blauer Seide mit Cantillen tragen die Polizei-Präsidenten, Directoren, Räthe, Assessoren, Inspectoren und Commissarien, so wie die Beamten, Bürgermeister, Rathmänner, und die als Polizei-Commissarien angestellten Wirthschafts-Beamten, in so fern solche überhaupt die Polizei-Uniform zu tragen befugt sind;

II. an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen, die Polizei-Sergeanten;

III. von gelb und blauer Woll: die Polizei-Diener, die Polizei-Bereiter, die Dorf-Schulzen, so wie die Magistrats-Diener, in so fern Letztere überhaupt die Polizei-Uniform tragen dürfen.

D. Die Agraffe am Hute gebührt nur denjenigen, die zu einer Art von Stickerei berechtigt sind, mit Ausnahme der Polizei-Inspectoren, welche nebst den Polizei-Commissarien, Polizei- und Marktmeistern und allen übrigen Uniform-Berechtigten an deren Stelle eine Tressenlitze tragen.

E. Die Cordons von Gold und blauer Seide mit Cantillen stehen, mit Ausnahme der Polizei-Inspectoren, lediglich denen zu, welche eine der obgenannten Stickereien tragen dürfen.

Vorstehende Verordnung des Hohen Polizei-Ministerii wird hierdurch zur Achtung und Nachricht bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11. November 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 9. R. pro Novbr. c.

No. 351. Betreffend die Einziehung des 4ten Theils der Executions-Gebühren von den beigetriebenen Vermögens-Steuer-Resten, so wie die beschleunigte Einziehung dieser Steuer-Reste selbst.

Nachdem von Seiten des hohen Ministerii des Innern festgesetzt worden, daß der vierte Theil der von der Gensd'armerie wegen Beitreibung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste deservirten Executions-Gebühren, welcher nach frühern Bestimmungen zur öffentlichen Kasse fließt, unmittelbar von den Landräthen eingezogen werden soll, so werden sämmtliche Herren Landräthe hiermit angewiesen: diese Quote künftig quartaliter an die Regierungs Haupt-Kasse einzusenden, der unterzeichneten Königl. Regierung aber gleichzeitig von dem Betrage der eingezahlten Gelder zu berichten, damit Wir die Kasse zu deren Berechnung anweisen können.

In denjenigen Kreisen, in welchen die Beitreibung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Rückstände zu den Geschäften der besondern Kreis- und Communal-Commissarien gehöret, haben letztere den Herren Landräthen die Nachrichten der monatlich von der Gensd'armerie deservirten Executions Gebühren zur Anfertigung der Uns vorzulegenden Nachweisung mitzutheilen. Den Herren Landräthen aber wird zur Pflicht gemacht, jenen Commissarien, so wie den Magisträten, die erforderliche Hülfe zur executiven Beitreibung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Rückstände aus dem 1sten Termin, so wie in den Fällen wo keine Compensation für den 2ten und 3ten Termin statt findet, auch für diese Termine zukommen zu lassen, indem mehrerwähnte Steuer mit dem Ausgange des laufenden Jahres unfehlbar vollständig berichtiget seyn muß. Liegnitz, den 12. November 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.
und
Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 352. Das Tabackrauchen auf den Straßen rc. betreffend.

Von vielen Seiten wird darüber geklagt, daß das, der Feuersgefahr und andern Rück-

Rücksichten halber durch polizeiliche Gesetze längst verbotene Tabackrauchen auf den Straßen in Städten und Dörfern, in der Nähe von Gebäuden und leicht feuerfangenden Sachen auf Höfen, in Ställen ꝛc. um so ungescheuter getrieben werde, als die Truppen-Märsche in den letztern Jahren darin oft ein übles Beispiel gegeben haben.

Wahrscheinlich sind so manche Brände durch unvorsichtiges Tabackrauchen in der neuern Zeit veranlaßt worden.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Departements werden daher aufgefordert: forthin in den Städten und auf dem Lande, unter Assistenz der Local-Polizei-Beamten und der Gensd'armen, auf Befolgung der das Tabacksrauchen an obgedachten Orten verbietenden Gesetze genau zu achten.

Von den Herren Militair-Kommandanten versehen Wir Uns bereitwilliger Unterstützung der Polizei-Behörden zur Erreichung der Absicht.

Liegnitz, den 14. November 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 577. October c.

No. 353. Betreffend die Beglaubigungen: a) der Reife zur Entlassung aus der Schule, und b) über die erfolgte Confirmation.

Die Festsetzung (Currende an die evangelische Geistlichkeit vom 25. März 1811 §. 2.):

> daß kein Kind eher aus der Schule entlassen, und zum Confirmations-Unterrichte und noch weniger zur Confirmation selbst angenommen werden dürfe, als wenn es sich den, für die Elementar-Schule vorgeschriebenen Lehrstoff durch alle 3 Klassen angeeignet hat, und mit einer, vom Pastor und vom Schullehrer ausgestellten Bescheinigung als reif zur Entlassung versehen worden,

ingleichen die Anordnung (Regierungs-Amtsblatt No. 13. Jahrgang 1811.):

> daß junge Leute aus einem fremden Pfarr-Bezirk unter 20 Jahren nicht anders zur Confirmation zugelassen werden sollen, als wenn sie eine Bescheinigung darüber, daß sie wirklich confirmirt worden, beigebracht haben,

werden hierdurch von Uns erneuert in Erinnerung gebracht. Wir ergänzen zugleich solche zu zuverlässiger Erledigung der, insonderheit bei der Entlassung der Dorf-Jugend vom Schul-Unterrichte noch häufig bestehenden Mißbräuche, nach Anleitung früher gegebener Gesetzes-Bestimmungen, hierdurch dahin:

a) Jedes schulpflichtige Kind muß in allen 3 Haupt-Klassen der Elementar-Schule Theil an dem Unterrichte nehmen, welcher für dieselbe vorgeschrieben ist, und es darf also keinem Gegenstande der öffentlichen Elementar-Schul-Bildung entzogen werden.

b) Da, wo das Schulgeld noch nicht in eine gewisse Geld-Abgabe repartirt auf die Possessionen eines Ortes verwandelt werden, oder wo nicht bereits nur ein einziger Satz vom Schulgelde durch alle Klassen üblich, soll das Schulgeld nur nach den 3 Klassen, niemals aber nach den Lehrgegenständen entrichtet werden.

c) Nur Kinder der 3ten oder höchsten Klasse, wenn sie bei der öffentlichen Prüfung be-

beglaubigt haben, daß sie sich die allgemeine Bildung, welche durch die Elementar-Volksschulen beabsichtigt wird, angeeignet haben, können und dürfen aus der Schule entlassen werden.

d) Die Entlassung vom Schul-Unterricht geschieht durch öffentliche Behändigung eines vom Schul-Revisor und dem Schullehrer auszustellenden Zeugnisses der Reife, wozu in der Regel gedruckte Formulare (die in der Doenchschen Buchdruckerei zu Liegnitz zu haben sind) gegen Erstattung des geringen Auslage-Betrags zu verbrauchen.

e) Nur mit einem solchen Zeugnisse versehene Subjecte dürfen zum Confirmanden-Unterrichte zugelassen werden.

f) Nach vollzogenem Confirmations-Akt wird der Confirmirte mit einem Zeugnisse seiner Confirmation vom Geistlichen versehen und öffentlich betheilt.

g) Es gehört zu den Verpflichtungen jeder Commune, ganz arme schulpflichtige Kinder mit Nahrung und mit den benöthigten Kleidungsstücken zu unterstützen. Obliegenheit des Schullehrers aber ist, an allen den Orten, wo das Schulgeld noch nicht in eine fixirte Stellen-Abgabe verwandelt ist, dieselben unentgeldlich zu unterrichten, (siehe gedruckte Currende §. 3.) in so weit nicht bei der Commune aus milden Stiftungen oder sonst öffentlichen Fonds zur Schullehrer-Remuneration für die Unterrichts-Ertheilung an die arme Schuljugend bestehen.

h) Wer ein schulpflichtiges Kind in seine Dienste nimmt, muß solches so lange in die Schule schicken, bis dasselbe sich das Zeugniß der Reife verschafft hat. Gleichergestalt muß die Dienstherrschaft ein solches Kind an dem Confirmations-Unterricht so lange Theil nehmen lassen, bis das, was das Gesetz will, an ihm erreicht.

Sämmtliche evangelische Geistliche hiesigen Regierungs-Departements haben sich hiernach auf das Gewissenhafteste zu richten, und durch keine Zumuthung der Eltern sich zu Abweichungen verleiten zu lassen. Liegnitz, den 21. November 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 315. Novbr. c.

No. 354. Betreffend die Paßpflichtigkeit der reisenden Soldaten, zur Verhütung des Fortkommens der Deserteurs.

Das weitere Fortkommen einiger Deserteurs der schlesischen Garnison-Bataillons ist neuerdings durch die Unachtsamkeit städtischer und Dorf-Polizei-Behörden auf deren Pässe erleichtert worden. Es wird daher den Polizei-Behörden die längst bestandene Festsetzung erneuert in Erinnerung gebracht: daß alle Soldaten auf Reisen im Innern des Landes paßpflichtig sind, und daß sie, wenn sie sich nicht durch schriftliche Ordres als kommandirt, oder durch Pässe ihres Militair-Chefs als zu ihren Reisen befugt auszuweisen vermögen, sofort arretirt und an die nächste Kommandantur zur weiteren Veranlassung abgeliefert werden müssen.

Liegnitz, den 20. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 411. Novbr. c.

No. 355.

No. 355. Die Concurrenz der Gutsherrschaften zu der Kreishülfe bei Wege-Bauten betreffend.

Die Bestimmung der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, über die Concurrenz der Gutsherrschaften in Schlesien zu der Kreishülfe bei Wege-Bauten, vom 26. October d. J., welche folgendermaßen lautet:

„Da die Bestimmung des vormaligen schlesischen Finanz-Ministerii in dem Circular vom 27. July 1788 zu 3, wonach die Gutsherrschaften in Schlesien von der Concurrenz zur Kreishülfe bei den Wegebauen zu allen Zeiten befreit bleiben sollen, nicht allein gegen die natürliche Billigkeit streitet, sondern auch der gesetzlichen Vorschrift des Wege-Reglements vom 11. Januar 1767. §. 7. entgegen ist, nach welcher die Dominien eben so wie die Gemeinen concurriren müssen: so wollen Wir mit Aufhebung jener Bestimmung vom Jahr 1788 nunmehr hiermit festsetzen:

„daß die Dominien zu den Kreishülfs-Fuhren bei Wegebauen, so oft dergleichen bewilligt werden, gleich den Dorfs-Einsassen, und nach demselben „Princip, wonach diese angezogen werden, fortan concurriren sollen."

Dagegen sind die Dominien bei Gestellung von Fuhren zu den Bauen und Reparaturen der Chausseen oder Kunststraßen auch jetzt noch nicht anzuziehen, vielmehr kann es so lange, als zu Unterhaltung der Chausseen noch Naturaldienste geleistet werden, bei der Abgeltung verbleiben, welche sie, in so weit sie eigene Erzeugnisse verfahren, nach dem höhern Chaussee-Zollsatz leisten, indem sie nach dem Chaussee-Tarif für die Meile und das Pferd 4 Denar entrichten, das Rustical aber nur 2 Denar bezahlt. Uebrigens versteht es sich von selbst, nach dem ausdrücklichen Inhalt der gedachten Wege-Ordnung, daß alle vor dem Jahre 1767 schon statt gehabte, durch Vertrag, Rechtssprüche oder rechtsbeständige Observanz begründete Ausnahmen, Hinsichts der Verpflichtung zum Wegebau, noch fernerhin beachtet werden müssen. Berlin, den 26. October 1814.

Der Minister der Finanzen und des Handels. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bülow. (gez.) v. Schuckmann.

wird hierdurch zur Direction für die Herren Landräthe bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18 Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 6. Rescr. pro Novbr. c.

No. 356. Betreffend die herabgesetzten Preise der gestempelten deutschen und französischen Spielkarten zwischen der Weser und Elbe.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. July d. J. (Amtsblatt No. 32. S. 293. sub 213.), betreffend die in den Provinzen jenseits der Weser zum Gebrauch bestimmten französischen Spielkarten, wird dem Publikum und den Stempel-Behörden hiesigen Departements hierdurch fernerweit zur Achtung bekannt gemacht: daß, nach einer Bestimmung der hohen Ministerial-Behörde vom 28. v. M., auch in den Provinzen zwischen der Weser und Elbe die gedachten Karten zum Debit gelangen, und ebenfalls in blauer Farbe gestempelt werden sollen.

Wo

Wegen des Verbots dieser blau gestempelten Karten diesseits der Elbe verbleibt es übrigens bei dem in obgedachter Bekanntmachung Angeordneten.

Liegnitz, den 15. Novbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 57. pro Novbr. c. A. D.

No. 357. Betrifft die Bezeichnung der Embener Herings-Tonnen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. d. M. im letzten Stück des Amtsblatts, betreffend die bei Versendung der Embener Heringe statt findenden Certificate rc., wird hiermit fernerweit, sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere zur Achtung für die Accise- und Zollämter hiesigen Departements bekannt gemacht: daß, nach einem hohen Ministerial-Rescript vom 29. v. M., die Embener Herings-Tonnen folgendermaßen werden bezeichnet werden:

Das allgemeine Zeichen ist: $G\genfrac{}{}{0pt}{}{P}{E}F$. Die besondern Zeichen einer jeden Gesellschaft sind, und zwar:

a) die des P. J. Abegg: $\underline{\text{P. J. A.}}$ b) die des Claus Tholen: $\underline{\text{V.} = \text{H.}}$

c) die der Gebrüder Marchés, unter der Firma P. et J. B. Marchés: P. & BM.

d) die des J. W. Rodewyk: $\left(\frac{\overline{\text{G H.}}}{1814}\right)$ und

e) die des D. T. von Camminga: D. T. v. C.

Liegnitz, den 18. Novbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 60. pro Novbr. c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Den Gerichtsstand der beurlaubten Landwehr-Soldaten in Criminal- und Injurien-Sachen betreffend.

Nachdem höhern Orts festgesetzt worden ist, daß auf die beurlaubten Landwehr-Soldaten die in der Alle höchsten Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1811., Seite 153. der Gesetz-Sammlung pro 1811., ad 2. bis incl. 7. in Absicht der inactiven, den Regiments-Cantons zugetheilten Soldaten, oder der sogenannten mit Laufpässen versehenen Krümper enthaltenen Bestimmungen angewendet werden sollen; so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um nach dieser Festsetzung in vorkommenden Fällen sich genau zu achten. Breslau, den 4. November 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Kammerherr Baron von Hochberg auf Prausnitz, ward zum Kreis-Deputirten und Marsch-Commissarius Jauerschen Kreises ernannt.

Nominirt wurden: der Weltpriester Aloys Gilge, zum Pfarrer der katholischen Parochie zu Warthau, Bunzlauschen Kreises, und der Pfarr-Administrator Joseph Haas zum Pfarrer der katholischen Parochie zu Groß-Hartmannsdorf eben dieses Kreises.

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Reunig aus Friedeberg am Queis, ward als Lehrer der evangelischen deutschen Stadtschule zu Goldberg bestätigt.

Der Predigtamts-Candidat und zeitherige Lehrer beim Züllichauschen Pädagogio, Carl Christian Herzlieb, ward Pastor zu Prittag, Grünbergschen Kreises, und der Candidatus theologiae, Ernst Wilhelm August Hoffmann aus Sagan, Pastor zu Ottendorf, Sprottauschen Kreises, an die Stelle des nach Freystadt zum 3ten Prediger der dasigen evangelischen Kirche berufenen Pastoris Richter.

Der Schullehrer Johann Gottlieb Zimmer zu Riedschütz, ward Organist und Schullehrer zu Piskorsine, Wohlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Publicandum.

Die Allerhöchst genehmigte Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin, deren Existenz und Zweck bereits verlautbaret ist, hat auch an die Unterzeichneten eine Aufforderung ergehen lassen, für das Liegnitzsche Regierungs-Departement eine ähnliche Gesellschaft zu stiften. Erfüllt von dem Verlangen, dem edlen Zwecke förderlich zu werden, rufen wir unter Verweisung auf die, sowohl durch die Berliner und Breslauer Zeitungen, als durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemachte Erklärung der Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft, d. d. Berlin den 15 September d. J., alle diejenigen, welche mit uns die Ueberzeugung unterhalten, daß die allgemeine Verbreitung ihres Inhalts die segensreichsten Früchte erzeugen werde, und als thätige Mitglieder der Gesellschaft beizutreten sich geneigt finden möchten, besonders aber die Herren Geistlichen aller Confessionen hierdurch auf: ihre diesfällige Anzeige mit Bemerkung der Beitrags-Summe, die sie jährlich fortlaufend, oder ein für alle mal, mögten subscribiren wollen, entweder unter der Addresse: An die Direction der Bibelgesellschaft Liegnitzschen Regierungs-Departements zu Liegnitz, unmittelbar an uns gelangen zu lassen, oder auch an die Herren Landräthe, Superintendenten, Senioren und Erzpriester hiesigen Regierungs-Departements zu richten, die wir zu deren Annahme dato besonders einladen. Wir werden demnächst weiter einschreiten, zu Organisirung der Gesellschaft für die der heiligen Angelegenheit des Christenthums wohlthätige Absicht. Liegnitz, den 23. November 1814.

Die Haupt-Direction der Bibel-Gesellschaft Liegnitzschen Regierungs-Departements.

G. Dankelmann. Kieckhöfer. Gaupp.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 48.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 48.

Liegnitz, den 26. November 1814.

Steckbrief hinter den Dr. Randel.

Der Dr. Randel hat bei dem Königl. Brittischen Magazin von Armee-Bedürfnissen zu Bremen bedeutende Entwendungen von chirurgischen Instrumenten, Medicamenten und Gewürzen verübt, und sich geflüchtet. Es ist daher auf den gedachten Dr. Randel, von welchem nachstehendes Signalement beigefügt wird, zu invigiliren, und wenn er sich betreten lassen sollte, derselbe zu arretiren und davon sogleich Anzeige anhero zu machen, zu der Veranstaltung, daß der Ergriffene abgeliefert werde an das Unter-Criminal-Gericht zu Bremen, welches alle Kosten zu erstatten versprochen hat.

Liegnitz, den 15. November 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Signalement.

Doctor Carl Randel ist etwa 45 Jahre alt, hat graue Haare, eine Glatze oben auf dem Kopfe, ein schmutziges Ansehen, trug gewöhnlich einen blauen Rock und blaue Pantalons mit goldenen Litzen an den Seiten, sodann einen runden Hut.

Er ist aus Schlesien gebürtig, war früher in Preuß. Diensten, dann bei den Braunschweigischen Husaren, mit welchem Korps er nach England kam, und in die Englische Armee als Apotheker eintrat.

Er spricht das Englische schlecht, und war im vorigen Jahre bei dem Brittischen Departement der Armee-Bedürfnisse, (Brittisch: Store Kuper General-Departement) zu Colberg angestellt.

Verpachtung von Natural- und Geld-Zinsen.

Zur Verpachtung bedeutender, vormals den aufgehobenen Stiftern und Klöstern gehörigen Natural- und Geld-Zinsen und Hebungen in dem Striegauschen, Schweidnitzschen und Reichenbachschen Kreise, wird auf den 9. December Vormittags 10 Uhr in dem vormaligen Jungfräulichen Kloster-Gebäude zu Striegau ein Termin vor dem Kriegs- und Domainen-Rath v. Cölln angesetzt, in welchem Pachtlustige zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, aufgefordert werden.

Die Anschläge und Licitations-Bedingungen können vor dem Termin jederzeit in der Wohnung des Commissarii zu Schweidnitz eingesehen werden.

Breslau, den 18. November 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Ver-

Verkauf der Baderei zu Groß-Jänowitz.

Die durch das Absterben des Chirurgus Runsing erledigte, gerichtlich auf 1018 Rthl. in Courant taxirte hiesige Baderei nebst zugehörigen Gebäuden und Grundstücken, soll, nachdem der erstere Aushang fruchtlos gewesen, auf den Antrag der Erben an dem hierdurch anderweitig bekanntgemachten peremtorischen Termin, den 9. Januar kommenden Jahres Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst öffentlich verkauft, und dem Meist- und Bestbietenden, mit Einwilligung der Erben, zugeschlagen, auf nachherige Gebote aber nicht weiter geachtet werden.

Groß-Jänowitz, des 18. November 1814.

Verkauf der Jäschkeschen Windmühle zu Schlawa.

Zum öffentlichen Verkauf der den Müller Jäschkeschen Erben zugehörigen, zu Ziegel-Vorwerk bei Pürschkau belegenen Windmühle, Wohnhauses, Stallungen, Scheuer, Garten und 3 Ackerstücken, welche Realitäten auf 581 Rthlr. 12 Gr. taxirt sind, stehet ein anderweiter Termin auf den 20. December dieses Jahres zu Schlawa an, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Glogau, den 3. November 1814.

Das Gräflich von Fernemont-Schlawaer Gerichts-Amt.

Neumann.

Verkauf der Kellerschen Angerhäuslerstelle zu Parchwitz.

Das Königl. Domainen-Amt subhastirt die in hiesiger Amts-Vorstadt liegende Zimmermeister Kellersche, auf 153 Rthlr. taxirte, Angerhäuslerstelle, und ladet Kauflustige zu dem peremtorischen Bietungs-Termin den 28. Januar 1815. hiermit ein, sich Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Königl. Amte zur Bietung einzufinden, mit der Warnung, daß auf nachherige Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Amt Parchwitz, den 18. November 1814. Dickow.

Vorladung der Gläubiger der Riegerschen Nachlaßmasse zu Georgendorf.

Zur völligen Regulirung des Freistellers George Friedrich Riegerschen Nachlasses, steht Terminus auf den 12 December d. J. an; es werden daher alle, welche an gedachte Masse ex quo capite irgend einen Anspruch haben, hiermit vorgeladen: sich gedachten Tages früh 9 Uhr auf dem Schlosse zu Georgendorf persönlich oder per Mandatarium legitimatum zu melden, und ihre Forderungen zu justificiren, weil sie sich nach Verlauf der Zeit weitläuftige Erörterungen selbst zuzuschreiben haben.

Winzig, den 16. November 1814.

Das Commissions-Rath Kayser Schloß-Georgendorfer Gerichts-Amt.

Schleier, Justit.

Verkauf der Fiebigschen Kretscham-Nahrung zu Kroitsch.

Das v. Thielau-Kroitscher Gerichts-Amt macht hiermit bekannt: daß die Kretscham-Nahrung des Christian Gottlieb Fiebig zu Kroitsch, welche auf 300 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdiget worden, auf den 6. December 1814 Vormittags um 9 Uhr, als dazu anderweit bestimmten einzigen Bietungs-Termine, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Kroitsch an den Meistbietenden und Bestzahlenden öffentlich verkauft werden soll, und ladet Kauflustige dazu ein.

Liegnitz, den 29. October 1814.

Das v. Thielau-Kroitscher Gerichts-Amt.

Ver-

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Wolfshayn.

Zur Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars in Wolfshayn bei Bunzlau, mit dem Rechte des Ausschankes, und dem Bier-Verlag auf 2 Kretscham, auf 1 Jahr von termin, Weihnachten 1814 an, steht der Bietungs-Termin auf den 8 December 1814. in dem Amthause in Wolfshayn an, zu welchem taugliche und kautionsfähige pachtlustige Brauer zur Abgabe ihres Gebotes eingeladen werden.

Dem meist- und bestbietenden und sonst annehmlichen Brauer wird die Pachtung zugeschlagen werden.

Die Bedingungen sind in Wolfshayn beim Wirthschafts-Amte, und bei dem unterzeichneten Justitiario einzusehen.

Bunzlau, den 7. Oktober 1814.

Das Gerichts-Amt in Wolfshayn.

Francke.

Vorladung der Gläubiger des Bauers Dietrich zu Jakobsdorf.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Bauers Johann Christian Dietrich zu Jakobsdorf der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein diesfälliger Termin zur Liquidation aller Forderungen an die Erbschafts-Masse auf den 6. December d. J. anberaumt worden: so werden alle noch unbekannte Gläubiger der Masse hierdurch öffentlich vorgeladen, entweder in Person oder durch Mandatarien, welche mit gehöriger Vollmacht und Information versehen seyn müssen, in besagtem Termin vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte im herrschaftlichen Hause zu Jakobsdorf zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und rechtlich nachzuweisen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, von der Masse ab- und an die einzelnen Portiones der Erben verwiesen zu werden.

Jakobsdorf bei Liegnitz, den 20. September 1814.

Mattiller, Just.

Verkauf des Domainen-Brauhauses zu Raudten.

Auf Befehl der Finanz-Deputation Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz soll das zum Domainen-Amte Wohlau gehörige, in Raudten belegene, auf 533 Rthlr. 16 gGr. abgeschätzte Brauhaus nebst Braugeräthschaften, worauf bereits ein Gebot von 300 Rthlr. erfolgt ist, entweder zusammen, oder auch jedes besonders, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Vermöge des von der gedachten hohen Behörde erhaltenen Auftrages, habe ich dazu den Termin auf den 9. December d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Raudten angesetzt, und lade Kauflustige hierdurch ein, im Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Liegnitz den Zuschag zu gewärtigen.

Guhrau, den 16. October 1814.

Der Justiz-Amtmann Rosenkranz.

Verkauf des Bauerguts No. 1. zu Altwasser.

Auf den Antrag des Vormundes des minorennen Feyereisen wird das Bauergut No. 1. hieselbst, welches ohne allen Beilaß auf 200 Rthlr. Courant gewürdiget worden, im Wege freiwilligen Meistgebots sub hasta gestellt. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, auf den 9. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftl. Schlosse hie-

hieselbst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter vormundschaftlicher Genehmigung den Zuschlag an den Bestbietenden zu gewärtigen.

Altwasser, den 2. November 1814.

Adelich v. Köllersches Patrimonial-Gericht. Michaelis.

Ankündigung einer Topographie des Fürstenthums Sagan.

Die von dem Kreis-Offizier der Saganer Gensd'armerie, Lieutenant v. Arend, bearbeitete Topographie des Fürstenthums Sagan, oder des Saganer landräthlichen Kreises, wird zu Anfang des kommenden Jahres erscheinen, und enthält die Beschreibung von mehr als 400 im Kreise vorkommenden Gegenständen. Die Buchhandlungen von Wilhelm Gottlieb Korn zu Breslau, die Darnemannsche Buchhandlung zu Züllichau, der Kaufmann Vogt und Buchbinder Hoyer zu Sagan, der Registrator Kaul zu Sprottau, Post-Secretair Eitner zu Liegnitz, Kreis-Secretair Zippel zu Freystadt, so wie das Postamt zu Neustädtel, nehmen hierauf Pränumeration à 12 Groschen Courant an, und zwar vom 1. December a. c. bis zum 15. Januar a. f.

Die ebenfalls schon vollendete Special-Charte des Fürstenthums erscheint später, und es dient hiermit zur Nachricht, daß sowohl die Beschreibungen der übrigen landräthlichen Kreise des Liegnitzer Regierungs-Departements, als auch die genausten Special-Charten nach demselben Maaßstabe nach und nach erfolgen werden.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 49.

Liegnitz, den 3. December 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 358. Die Gewerbe-Steuer-Abgabe der Schlächter betreffend.

Es ist von Seiten des hohen Finanz-Ministerii, zur Erleichterung der kleinen Schlächter, welche nur geringen Debit haben, mittelst Rescripts vom 30. Oct. d. J. festgesetzt: daß solche auch in der ersten Klasse gleich den Lohnschlächtern normirt werden dürfen, und daß sie in dieser und der zweiten Klasse der nachfolgenden Scala gemäß besteuert werden sollen, nämlich:

von	1	bis	25 Rthlr. Schlacht-Accise an Gewerbesteuer	1 Rthlr.	— gr.
=	25	=	30 = = = = =	1 =	8 =
=	30	=	35 = = = = =	1 =	16 =
=	35	=	40 = = = = =	2 =	— =
=	40	=	50 = = = = =	2 =	16 =

Ferner ist festgesetzt, um die Steuer der Landschlächter mit der der städtischen Schlächter in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, daß dem Betrage der von ihnen entrichteten Schlachtsteuer 50 Procent zugeschlagen werde, um darnach die Summe der nach vorangegebenem Verhältniß von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer zu berechnen, und soll mit dieser Erhöhung vom 1. Decbr. d. J. der Anfang gemacht werden.

Endlich ist verordnet: daß bei der Schlacht-Accise der städtischen Schlächter, wenn selbige der Gewerbesteuer zum Grunde gelegt wird, jedesmal, so lange die neu eingeführte Communal-Accise bestehen wird, 20 Procent, als der Durchschnitts-Betrag derselben, zuvor abgerechnet werden, dagegen aber eine Besteuerung der Schlächter in der 6ten Klasse gänzlich wegfallen soll, da dieses Gewerbe im Ganzen nicht einträglich genug ist, um eine so hohe Ansetzung zu rechtfertigen; daher es bei dem Maximo von 84 Rthlr. sein Verbleiben behalten muß.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß der Herren Landräthe, Polizei-Directoren und derjenigen Magistrate, denen die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen obliegt, gebracht. Liegnitz, den 20. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 29. R. Novbr. c.

No. 359.

No. 359. Bestimmungen wegen der Stroh-Rationen.

Bei dem großen Mißwachs an Roggen-Stroh ist von dem vierten Departement des Königl. hohen Ministerii des Krieges bestimmt worden:

daß von den im mobilen Truppen die Rationen an Stroh bis zu dem Satze der Marsch-Rationen, mithin bis auf 4 Pfund, gegen verhältnißmäßige Zulage an Hafer oder Heu angenommen, jedoch nicht ohne Noth weniger als 6 Pfd. Stroh auf eine Ration gewährt werden sollen, und daß demnach, außer auf Märschen, wo die Marsch-Ration erfolgt, bestehen können:

A. die schwere Ration

	Metzen Hafer,	Pfund Heu,	Pfund Stroh,
in	3	5	8
oder in	$3\frac{1}{4}$	5	4
oder in	3	6	6
auf Märschen in	$3\frac{1}{2}$	3	4

B. die leichte Ration

	Metzen Hafer,	Pfund Heu,	Pfund Stroh,
in	$2\frac{1}{2}$	5	8
oder in	$2\frac{3}{4}$	5	4
oder in	$2\frac{1}{2}$	6	6
auf Märschen in	3	3	4

Wenn nun die Truppen durch die kommandirenden Herren Generals angewiesen worden sind, die Rationen hiernach anzunehmen: so werden auch die Herren Landräthe, die Magistrate, Magazin-Verwaltungen und Dorfgerichte angewiesen, die Rationen, den Umständen gemäß, nach diesen Sätzen zu verabfolgen.

Liegnitz, den 22. Novbr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 641. Novbr. c.

No. 360. Wegen nicht zu lösenden Werth-Stempels bei Aufhebung von Kontrakten vor der Ausfertigung.

Nach einer Bestimmung des hohen Finanz-Ministeriums vom 30. July d. J. ist in Fällen, wenn ein Kontrakt, vor Ausfertigung desselben, durch Uebereinkunft bei der kontrahirenden Theile wieder aufgehoben wird, und die Expedition des Kontrakts nicht wirklich erfolgt, die Anwendung des Werth-Stempels nicht erforderlich, und es ist zu den Verhandlungen über die Wiederaufhebung eines solchen Kontrakts lediglich der gewöhnliche Stempel zu 8 gGr. zu gebrauchen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 710. pro Novbr. c. A. D.

No. 361. Betrifft die Ermäßigung des Ersatzzolls für ordinaires grünes Glas.

Da von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 3. d. M. beschlossen worden, den

tarifmäßigen Betrag des Ersatzzolls für ordinaires grünes Glas von 1½ Rthlr. pro Centner bis auf Acht gGr. pro Centner zu ermäßigen: so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, insbesondere aber den Zoll-Aemtern hiesigen Departements zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 89. pro Novbr. c. A. D.

No. 362. Betrifft die Bestimmung der Grenz-Zoll-Aemter Neissefchen Departements für rückzollfähige Waaren.

Es sind von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 4. d. M. für Ober-Schlesien die Grenz-Zoll-Aemter zu 1) Neustadt, 2) Katscher, ferner noch besonders für den Handelszug über Neisse 3) das Zoll-Amt Ziegenhals, und für die Ausfuhre über Ratibor nach Teschen 4) das Zoll-Amt Loslau als solche Zoll-Aemter bestimmt worden, über welche auf der westlichen altländischen Grenzlinie, von Anclam bis Ratibor, zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Diese Bestimmung wird im Verfolg der im 46ten Stück des Amtsblatts S. 436 sub 337. befindlichen Bekanntmachung vom 4. d. M.:

betreffend die für das hiesige Departement bestimmten beiden Grenz-Zoll-Aemter dieser Art,

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Zoll-Aemter werden zugleich angewiesen: auf keine andere oberschlesische Grenz-Ausgangs-Zoll-Aemter, als obbesagte vier, Ausfuhr-Transporte auf Rückzoll abzufertigen. Dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegen handelt, muß dem Versender den Betrag des Rückzolls aus eignen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes oberschlesisches Zoll-Amt wirklich ausgegangen ist.

Liegnitz, den 24. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 70. pro Novbr. c. A. D.

No. 363. Wegen der Maaßregeln, um das Entweichen der Verbrecher aus den Gefängnissen während dem Transport zu verhindern.

Die Wahrnehmung, daß nicht selten auf den Transport gegebene Verbrecher Gelegenheit finden, aus den Gefängnissen zu entweichen, in welchen sie die Nächte hindurch aufbewahrt werden, veranlaßt Uns zu der Aufforderung an sämmtliche Magistrate und Polizei-Behörden in der Provinz, nicht nur dafür zu sorgen, daß die zur Aufnahme solcher Verbrecher bestimmten Gelasse zuverlässig die Einrichtung erhalten, die nöthig ist, um die Flucht der Verbrecher zu hindern, sondern auch die Bewachung derselben auf eine dem Zweck entsprechende Weise zu reguliren.

Zu diesem Behuf ist es nöthig:

a) all

a) allgemein die Einrichtung zu treffen, daß die Transporte, da wo die Verbrecher übernachten sollen, noch bei Tage, und nicht erst in der Dunkelheit ankommen;

b) daß in Städten, wo Garnison befindlich ist, die Bewachung der Verbrecher, früheren Vorschriften gemäß, unter Concurrenz des Militairs veranstaltet, in den Städten aber, wo keine Garnison sich befindet, von dem Magistrat und der Polizei-Behörde dafür gesorgt werde, daß die Bürgerwache nicht nur aus der Zahl nach hinreichenden, sondern auch aus solchen Personen zusammengesetzt werde, von denen sich der Wille und die Kraft erwarten läßt, die nöthig ist, um Versuche, welche die Verbrecher zu ihrer Flucht machen möchten, zu vereiteln.

So wie Wir bisher schon in jedem einzelnen Falle eine strenge Rüge gegen die Personen veranlaßt haben, durch deren unmittelbares Verschulden Verbrecher entsprungen sind: so werden Wir auch diejenigen Behörden und Individuen, die durch Mangel an Sorgfalt bei Befolgung der hier gegebenen Vorschriften die öffentliche Sicherheit mittelbar in Gefahr setzen, dafür verantwortlich machen, und hat daher ein Jeder, den es angeht, für Schaden sich zu hüten.

Liegnitz, den 25 Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 586. Novbr. c.

No. 364. Wegen des Einlasses wollener Tücher aus dem Warschauschen, wenn gleich die Einfuhre der Wolle, rücksichtlich des Viehsterbens in jener Gegend, verboten.

Es ist zur Kenntniß der höhern Behörde gekommen, daß einige Polizei-Behörden und Zollämter den wollenen Tüchern aus dem Warschauschen, gleich der unbearbeiteten Wolle, den Einlaß versagen.

Dies zeigt, daß die Bestimmungen des §. 23. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 nicht allgemein beachtet werden, in welchem ausdrücklich nur von unbearbeiteter Wolle die Rede ist.

Wir machen die Polizei-Behörden und Zollämter hierauf erneuert aufmerksam, und verpflichten dieselben, sich darnach zu achten, damit nicht durch ihre Unachtsamkeit auf diese Bestimmung dem Handel mit ausländischen wollenen Tüchern unbefugtes Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Liegnitz, den 26. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 42. R. Novbr. c.

No. 365. Wegen Einsendung der vom ehemaligen magistratualischen Magazin-Depot in Schweidnitz noch coursirenden Quittungen.

Das Rechnungswesen von dem ehemals unter magistratualischer Verwaltung gestandenen Magazin-Depot zu Schweidnitz soll nunmehr sofort regulirt werden.

Alle diejenigen Behörden und Privatpersonen, welche Special-Quittungen der ehemaligen magistratualischen Magazin-Verwaltung in Schweidnitz bis zu dem Zeitraum

raum incl. den 15. Juny 1813 annoch in Händen haben, werden daher aufgefordert: diese Quittungen binnen 3 Wochen, bei Verlust ihrer Ansprüche auf Vergütigung, an den Magistrat zu Schweidnitz einzusenden, damit dieser mit den Interessenten sich berechnen, die erforderlichen Haupt-Quittungen ertheilen, und die Einnahme-Atteste einfordern kann. Liegnitz, den 26. Novbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 985. Oktober c.

No. 366. Erneuerung der Vorschrift: „daß nur bereits pro Ministerio geprüfte und „tüchtig befundene Candidaten wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen „Aemtern."

Durch die Herren Land- und Steuer-Räthe, imgleichen durch die geistlichen Vorgesetzten protestantischer Confession, haben Wir sub dato den 7. September 1810. die Festsetzung der Königl. Section für den Cultus im hohen Ministerio des Innern zur allgemeinsten Kenntniß bringen lassen:

„daß vom 1. Junius 1811. ab, nur bereits pro Ministerio geprüfte und tüchtig befundene Candidaten wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern, und daß keine andere, als solche Candidaten, welche das Examen pro Ministerio bereits bestanden haben, und sich über ihre befundene Tüchtigkeit gehörig ausweisen können, zu evangelisch-lutherischen Pfarr-Stellen sollen erwählt und präsentirt werden dürfen."

Aber dem ohngeachtet wird immer noch diese Vorschrift nicht überall beachtet. In der neuesten Zeit sind Fälle vorgekommen, wo Candidaten, die sich zur Bewerbung um eine Pfarrei durch bestandenes Examen pro Ministerio noch nicht geschickt gemacht hatten, zu Probepredigten gestattet worden.

Kürzlich ist sogar ein erst pro licentia contionandi geprüfter Candidat Uns zu einer Pfarrei präsentirt worden. Wir werden dadurch veranlaßt, jene Festsetzung, so wie hierdurch geschiehet, zu republiciren, und erwarten von allen und jeden Patronat-Rechts-Inhabern um so gewisser, daß sie darnach auf das genaueste sich achten. Würden ferner noch Candidaten, die über ihre Wahl- und Präsentations-Fähigkeit durch die Recognition über bestandenes Examen pro Ministerio nicht schon legitimirt, zur Bewerbung um geistliche Aemter gestattet, oder dazu präsentirt, so werden die Patronats-Berechtigten sich den Nachtheil beizumessen haben, der nach Bewandniß der Umstände aus fehlerhafter Ausübung der Patronats-Gerechtsame hervorgehen dürfte. Liegnitz, den 28. November 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 432. Novbr. c.

No. 367. Wegen Habhaftwerdung eines gewissen C. B. Renner.

Der wegen verübter Betrügereien verhaftete und auf den Transport von Magdeburg gegeben gewesene, durch untenstehendes Signalement näher bezeichnete Landwehrmann vom 7ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, Carl Benjamin Renner, ist am 8. d. M. bei Lüben entwichen.

Da

Da an der Habhaftwerdung dieses Betrügers gelegen, so wird jedermann aufgefordert, auf denselben aufmerksam zu seyn, und im Fall er sich betreten ließe, der betreffenden Obrigkeit davon sogleich Anzeige zu machen, Behufs seiner Verhaftung.

Sämmtlichen Land- und Stadt-Polizei-Behörden aber wird aufgegeben: sich das Aufgreifen des rc. Renner angelegen seyn zu lassen, und sobald er zur Haft gebracht, davon anher Anzeige zu machen, zur weitern Veranlassung den rc. Renner aber zugleich an die nächste Kommandantur abzuliefern.

Liegnitz, den 29. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 694. Novbr. c.

Signalement.

Der Carl Benjamin Renner ist aus Striegau gebürtig, 20 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blaue Augen, blondes Haar, ist von untersetzter Statur, und hatte bei der Entweichung die Montirung der schlesischen Landwehr an.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Erinnerung an Einsendung der Liste von den im Laufe des Kalender-Jahres rechtskräftig getrennten Ehen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement desselben, das Publikandum vom 5. July 1811, wegen Einsendung der Liste von den im Laufe des Kalender-Jahres rechtskräftig getrennten Ehen, hiermit in Erinnerung gebracht, und daher die Einsendung jener Liste bis zum 15. Januar erwartet. Es bedarf hierbei bloß der Angabe der Zahl, und bei den Gerichten, die zugleich in Städten und auf dem Lande die Justiz verwalten, der Angabe: wieviel von dieser Zahl auf städtische, und wieviel auf Landbewohner kommen? Breslau, den 11. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die ausgefertigten Protokolle über die Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen sollen mit der nächsten Erbschafts-Stempel-Tabelle jedesmal eingereicht werden.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen: die denselben von hier aus zugefertigten Protokolle über die Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen mit der nächsten Erbschafts-Stempel-Tabelle jedesmal in originali anhero zu remittiren, zuvor aber Abschrift davon zu ihren Akten zurück zu behalten.

Signatum Breslau, den 11. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Taxe

nach welcher der Berg-Scheffel Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Berg-Amts-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahr 1815 zu verkaufen ist, und zwar in Courant nach dem gesetzlichen Realwerth den Thaler zu 42 gGr. oder zu $52\frac{1}{2}$ Sgr. Nominal-Münze gerechnet.

Nro.	Namen der Gruben.	Stückkohlen à Scheffel				Kleine Kohlen à Scheffel			
		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze	
		Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.
	A. Waldenburger Revier.								
1	Carlsgrube zu Sophienau	5	,	8	9	2	6	4	$4\frac{1}{2}$
2	Dorothea zu Steingrund	5	,	8	9	2	3	3	$11\frac{1}{4}$
3	Gnade und Neue Gnade Gottes zu Reussendorff	5	,	8	9	2	6	4	$4\frac{1}{2}$
4	Weißig-Grube daselbst	5	,	8	9	2	3	3	$11\frac{1}{4}$
5	Segen Gottes-Grube zu Altwasser	5	,	8	9	2	3	3	$11\frac{1}{4}$
6	Fuchs-Grube zu Weißstein	5	,	8	9	2	,	3	6
7	Aemilien-Grube zu Weißstein	5	,	8	9	2	,	3	6
8	Johannes-Grube zu Weißstein	5	,	8	9	2	,	3	6
9	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	5	,	8	9	1	9	3	— $\frac{3}{4}$
10	Theresien Erbstolln zu Altwasser	5	,	8	9	2	,	3	6
11	König Wilhelm im Haynbusch	5	,	8	9	1	9	3	— $\frac{3}{4}$
12	Beste- und Christoph-Grube zu Schönhuth	4	9	8	$3\frac{3}{4}$	2	,	3	6
13	Glückhelf-Grube zu Hermsdorf	5	,	8	9	2	,	3	6
14	Friedens Hoffnung Grube daselbst	5	,	8	9	2	,	3	6
15	Neue Heinrich Grube daselbst	4	9	8	$3\frac{3}{4}$	2	,	3	6
16	Charlotte zu Breitenhau	5	,	8	9	1	9	3	— $\frac{3}{4}$
17	Rothenbacher Maschinen-Schacht	5	,	8	9	2	3	3	$11\frac{1}{4}$
18	Gustav- und freudige Wink-Grube zu Schwarzwalde	5	,	8	9	2	6	4	$4\frac{1}{2}$
19	Combinirte Abendröthe-Grube in Kohlau	5	,	8	9	2	6	4	$4\frac{1}{2}$
20	David Grube zu Salzbrunn	5	,	8	9	2	3	3	$11\frac{1}{4}$
21	Morgen- und Abendstern-Grube [illegible] Hartau	4	9	8	$3\frac{3}{4}$	2	3	3	$11\frac{1}{4}$
22	Annen-Grube am Hochwalde	5	,	8	9	2	,	3	6
23	Louise bei Landshuth	6	,	10	6	2	9	4	$9\frac{3}{4}$
24	Gabe Gottes Grube zu Albendorff	4	,	7	,	1	9	3	— $\frac{3}{4}$

B. Neu-

Nro.	B. Neuröder Revier.	Stückkohlen à Scheffel				Schmiedekohlen à Scheffel				Kalk-Kohlen à Scheffel			
		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze	
		Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.
25	Frisch auf Grube zu Eckersdorf . .	5	,	8	9	4	,	7	,	2	9	4	$9\frac{1}{4}$
26	Johann Baptista Grube zu Schlegel .	5	,	8	9	4	,	7	,	2	6	4	$4\frac{1}{2}$
27	Gustav Heinrich zu Kunzendorf . .	5	,	8	9	3	,	5	3	2	,	3	6
28	Fortuna zu Eberedorf	5	,	8	9	4	,	7	,	2	9	4	$9\frac{1}{4}$
29	Rudolph zu Volpersdorf	5	,	8	9	3	6	6	$1\frac{1}{2}$	2	3	3	$11\frac{1}{4}$
30	Wenceslaus und Wilhelm daselbst . .	5	,	8	9	2	6	4	$4\frac{1}{2}$	1	9	3	—$\frac{3}{4}$
31	Friedrichs Gegentrum daselbst . . .	5	,	8	9	2	6	4	$4\frac{1}{2}$	1	9	3	—$\frac{1}{2}$
32	Neu Glück auf Anton zu Straußeney bei Eudowa . . .	4	$3\frac{3}{7}$	7	6	3	$2\frac{4}{7}$	5	$7\frac{1}{2}$	2	$6\frac{5}{7}$	4	6

Breslau, den 1. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Designation

eingegangener milder Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Hr. Bauinsp. Eisner aus Glogau, 9 Rthlr. 20 Gr. Cour.; Hr. Kundzen ven Ider, 8 Gr. Cour.; durch den Königl. Landrath Hirschb. Kreises, Hrn. Baron v. Bozzen, eingesandt, gesammlet bei Gelegenheit einer Hochzeit zu Kauffung, 4 Rthl. Cour.

Ausgabe milder Beiträge.

1) Dem invaliden freiwilligen Jäger Hummel vom Leibregiment 8 Rthlr. 8 Gr. Cour., 1 neuen Mantel, 2 Paar getragene Stiefeln, 2 Paar Socken, 2 neue Hemden.
2) Dem Invaliden Friedrich Powerschl 6 Rthlr. Cour.
3) Dem freiwill. Jäger Ludewig zur Unterstützung 10 Rthlr. Cour., 1 neues Hemde, 1 Paar getragne Stiefeln, 2 Paar Socken.
4) Dem Züchner Poppel für Leinwand zu einem Hemde 20 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf.
5) Dem freiwill. Jäger Sauerberg 2 Rthl. Cour., 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Socken.
6) Dem invaliden freiwill. Jäger Kittel aus Schwiebus, 5 Rthlr. Cour.
7) Dem Herrn Probst Nahn nach Breslau, für dasige Lazarethe 70 Leibbinden, 3 Schlafmützen. Liegnitz, den 23. Nov. 1814.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 49.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 49.

Liegnitz, den 3. December 1814.

Verpachtung von Natural- und Geld-Zinsen.

Zur Verpachtung bedeutender, vormals den aufgehobenen Stiftern und Klöstern gehörigen Natural- und Geld-Zinsen und Hebungen in dem Striegauschen, Schweidnitzschen und Reichenbachschen Kreise, wird auf den 9. December Vormittags 10 Uhr in dem vormaligen Jungfräulichen Kloster-Gebäude zu Striegau ein Termin vor dem Kriegs- und Domainen-Rath v. Cölln angesetzt, in welchem Pachtlustige zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, aufgefordert werden.

Die Anschläge und Licitations-Bedingungen können vor dem Termin jederzeit in der Wohnung des Commissarii zu Schweidnitz eingesehen werden.

Breslau, den 18. November 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung wegen des wieder ergriffenen Verbrechers C. W. Thaler.

Der am 19. December 1813. aus hiesiger Frohnveste gewaltsam entwichene und in diesem Anzeiger in Nr. 35., 26. und 27. im v. und d. J. mit Steckbriefen verfolgte Verbrecher, der Zimmergeselle Carl Wilhelm Thaler aus Sprottau, ist am 12. d. M. wieder zu gefänglicher Haft gebracht worden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, am 26. November 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Kaulfuß.

Bekanntmachung wegen Abhaltung eines vierten Roß- und Viehmarkts zu Hirschberg.

Demnach Eine Hochlöbliche Königliche Regierungs-Polizei-Deputation nachzugeben geruhet hat, daß noch ein vierter Roß- und Vieh-Markt hierorts in den ersten Tagen des Monats März gehalten werden dürfte; so machen wir dem handeltreibenden Publiko bekannt: daß dieser Vieh-Markt immer an dem ersten Mittwoch nach dem Tage Mathias, und zwar im Jahr 1815. den 1. März, werde gehalten werden.

Hirschberg, den 19. November 1814.

Der Magistrat.

Ver-

Verpachtung des Brau-Urbars zu Hirschberg.

Zu Verpachtung des hiesigen städtischen Brau-Urbars ist ein neuer Licitations-Termin auf den 15 December d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt. Die Pachtbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Hirschberg, den 18. November 1814.

Verkauf der Patznerschen Freihäuslerstelle zu Wettschütz.

Im termino subhastationis den 14 Januar 1815. soll die den Johann Patznerschen Erben gehörige, in Wettschütz sub No. 32. belegene, und auf 150 Rthlr. abgeschätzte Freihäuslerstelle, dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden; wozu zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Glogau, den 3. November 1814.

Das von Liebermann Wettschützer Gerichts-Amt.

Neumann.

Verkauf der Bauer-Nahrung No. 51. zu Grödiz.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird wegen der Theilung unter den Erben die dem verstorbenen Bauer Gottlob Döring zu Grödiz zugehörige und auf 4005 Rthlr. 25 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Bauer-Nahrung sub No. 51. hiermit voluntarie subhastirt und es sind der 28. Oktober, der 29. November und der 30. December d. J. pro Terminis licitationis anberaumt worden.

Hierzu werden alle Kauflustige und Besitzfähige in der Absicht eingeladen, daß sie in diesen Terminen erscheinen, ihr Gebot zum Protokoll geben und des gerichtlichen Zuschlages an den Meist- und Bestbietenden in dem letzten peremtorischen gewärtigen sollen, wogegen auf etwanige spätere Gebote nicht reflecktirt werden wird.

Unter einem werden auch auf dem letzten Termin, als den 30. Dezember d. J., alle etwanige noch unbekannte Gläubiger der Döringschen Erb-Masse hiermit öffentlich vorgeladen, um ihre Forderungen gleich den bekannten Gläubigern zu liquidiren und zu verificiren, widrigenfalls sie von der Gesammt-Masse ab- und an die einzelnen Portiones der Erben gewiesen werden würden. Grödizberg bei Goldberg, den 20 September 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichtsamt der Herrschaft Grödizberg.

Mattiller, Just.

Verkauf der Woykeschen Kutschner-Nahrung zu Kuttlau.

Von Seiten des unterschriebenen Fürstenthums-Gerichts wird hierdurch dem Publiko bekannt gemacht, daß im Wege der nothwendigen Subhastation die Kutschner-Nahrung der zu Kuttlau verstorbenen Gottlieb Woykeschen Eheleute, welche auf 90 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdiget worden ist, in termino unico peremtorio den [illegible]9. December d. J. früh um 9 Uhr öffentlich an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll.

Kauflustige und Besitzfähige werden daher hiermit eingeladen, in erwähntem Termine vor dem unterschriebenen Gerichte auf dem Schlosse zu Kuttlau in Person zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Gottlieb Woykesche Fundus gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen, auf etwa spätere Gebote aber nicht reflectirt werden wird.

Die

Die Taxe des Fundi kann täglich in hiesiger Registratur nachgesehen werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen ad terminum praefixum, welche an die Gottlieb Wonkesche Kutschner-Nahrung zu Kuttlau einen Real-Anspruch zu haben glauben, sub poena praeclusi et perpetui silentii ausdrücklich abcitirt.

Carolath, den 5. September 1814.

Das Carolathsche Fürstenthums Gericht.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 11. zum 12 d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch der Frau Secretair und Handelsfrau Schobern hieselbst aus ihrem Kramladen verschiedene Schnittwaaren, als: Kattune, blau- und buntgedruckte Leinwand, Schürzen-, Züchen- und Kleider-Leinwand, kattune und blau- bunt- und schwarzgedruckte Tücher, grüner, blauer und brauner Bercan, dergleichen Struck, schwarze und weiße Spitzen, seidene Bänder rc. gestohlen worden. Demjenigen, der die Thäter entdeckt, so daß die gestohlnen Sachen wieder zu erhalten sind, wird eine Belohnung von 20 Rthlr. Cour. zugesichert.

Kotzenau, den 20. Novbr. 1814. Der Magistrat.

Aufforderung an Ziegelstreicher.

Das adliche Dominium zu Beerberg sucht einen geschickten Ziegelstreicher, welcher die dortige Ziegelei entweder in Pacht nehmen, oder in Dienst der Grundherrschaft treten soll. Gehörig qualificirte Subjecte werden daher aufgefordert, sich bis künftige Ostern deshalb bei dem Wirthschafts-Inspector Bolz zu melden.

Beerberg bei Greifenberg, den 28. November 1814.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 50.

Liegnitz, den 10. December 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

Aus einzelnen Listen der jungen Freiwilligen, die sich zu einer öffentlichen Anstellung gemeldet haben, ersehe ich, daß sich mehrere unter ihnen befinden, für welche es wünschenswerther seyn muß, zu ihrem frühern bürgerlichen Gewerbe zurückzukehren, als im öffentlichen Dienste angestellt zu werden. Um diesen jungen Leuten die Rückkehr in ihre vorige Laufbahn zu erleichtern, bin ich von Sr. Königl. Majestät zu ihrer Unterstützung autorisirt worden.

Diejenigen, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich an die Polizei-Behörde ihres Wohnorts zu wenden, und mit Ueberreichung der Zeugnisse ihres militairischen Wohlverhaltens, deren Stelle der Empfang des eisernen Kreuzes vertritt, ihre Absicht und ihre Verhältnisse anzuzeigen, um die nähere Untersuchung, die sich auf die Bedürftigkeit und auf die ungefähre Ermittelung der zur Wiederergreifung des frühern Gewerbes nöthigen Geldsummen beschränkt, zu veranlassen. Unbescheidene, den Verhältnissen nicht angemessene Ansprüche werden nicht erwartet, und können nicht berücksichtiget werden. Die Polizei-Behörde sendet ihre Verhandlungen unmittelbar an mich ein, und es wird hiernächst von mir die weitere Festsetzung erfolgen.

Bei den jungen Leuten, die sich zum öffentlichen Dienst, z. B. als Referendarien, Lehrer der Jugend, schon vorbereiteten, können Zeugnisse ihrer Vorgesetzten das polizeiliche Verfahren vertreten. Die Behörden, bei welchen diese junge Leute ohne Be-

ziehung eines Gehalts beschäftigt werden, müssen sie bei Aufträgen, mit welchen der Genuß von Diäten verbunden ist, vorzugsweise berücksichtigen.

Jungen Studirenden wird durch Verleihung von Stipendien und Freitischen nach Möglichkeit zu Hülfe gekommen werden. Sie müssen ihre Bewerbungen deshalb an die akademische Behörde richten, welche, wenn sie nicht selbst das Recht der Verleihung hat, ihre Verwendung und Empfehlung eintreten lassen muß. Jede der Behörden, von der die Verleihung solcher Benefizien abhängt, wird hierdurch zur vorzüglichen Berücksichtigung der Freiwilligen, die ihr militairisches Wohlverhalten nachweisen, aufgefordert. Familien-Ansprüche in Rücksicht auf solche Benefizien können zwar nicht beeinträchtiget werden, aber bei gleichen Ansprüchen muß der geleistete Kriegsdienst einen Vorzug begründen.

Die Direktoren und Vorsteher der Gymnasien und Schulen, welche nach etwa bestehenden Einrichtungen ihre zur Universität abgehenden Zöglinge zum Genuß akademischer Benefizien vorschlagen, müssen die aus dem Kriegsdienst jetzt zurückgekehrten oder noch zurückkehrenden Zöglinge ihrer Schulanstalt vorzüglich namhaft machen.

Ich erwarte von allen Behörden der Monarchie, von denen die Verleihung der Stipendien abhängt, halbjährig in Ostern und Michaelis eine Nachweisung, an welche Studirende sie die offen gewordenen Stipendien vergeben haben, und ob solche Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet, oder weshalb Andere vorgezogen worden. Die erste Nachweisung hierüber erwarte ich im Januar künftigen Jahres.

Die Regierungen haben diese Bekanntmachung in die Amtsblätter aufnehmen zu lassen.

Wien, den 24. November 1814.

C. Fürst v. Hardenberg.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 368. Betreffend eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte für die evangelische Kirche zu Ober-Thomaswaldau.

Ein hohes Ministerium des Innern hat zu Wiederherstellung der durch die vorjährig feindliche Invasion devastirten evangelischen Kirche zu Ober-Thomaswaldau, Bunzlau Löwenbergschen Kreises, eine allgemeine Haus- und eine evangelische Kirchen-Kollekte durch ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz bewilliget.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und verordnen zugleich: daß die Herren Landräthe und Magisträte die Haus-Kollekte auf dem platten Lande und resp. in den Städten, die evangelischen Herren Geistlichen aber die Kirchen-Kollekte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, in ihren Diöcesen veranstalten.

Die gesammelten Beiträge sind binnen zehn Wochen, und zwar die Beiträge der Kirchen-Kollekten durch die Superintendenten, Senioren und Seniorats-Verweser, an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse einzusenden.

Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge, nebst den Specialien, vorzulegen.

Liegnitz, den 2. December 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 17. Rescr. pro Novbr. c.

No. 369. Die Uniform der Dorfschulzen und Nachtwachtmeister in den Städten betreffend.

Im Verfolg der unterm 11. d. M. im 48. Stück des Amtsblatts sub No. 350. bekannt gemachten Verordnung des hohen Polizei-Ministerii, die Abstufungen der Polizei-Uniform betreffend, wird hierdurch angezeigt: daß die mittelst Circulare an die Herren Landräthe vom 10. Sept. d. J. den Dorfschulzen verstattete Uniform, denselben auch nach wiederhergestelltem Frieden in folgender Art zu tragen verstattet ist, also:

ein dunkelblauer Ueberrock mit karmoisinrothem Kragen und Aufschlägen, und gelben Knöpfen ohne Umschrift,
ein dreieckigter Huth mit goldner Tressenlitze und der National-Kokarde,
ein Säbel mit Porte'epee von gelb und blauer Seide an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen, und
eine goldne Schnur auf der Achsel,

von den Dorfschulzen getragen werden darf.

Auch

Auch wird den Gerichts-Geschwornen auf dem platten Lande verstattet, bei ihren Amtsverrichtungen eine dunkelblaue Mütze mit einem Streifen von der Farbe des Kragens der Polizei-Uniform zu tragen.

Gleichergestalt ist nachgegeben, daß die in einigen Städten angestellten Nachtwachtmeister die den Polizei-Sergeanten bestimmte Uniform tragen können.

Liegnitz, den 26. November 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 29. Reser. Novbr. c.

No. 370. Wegen der Sonntagsfeier.

Zu den Folgen der obwaltenden Kriegsunruhen gehört auch, daß die Sonntags-Feier durch Treibung öffentlicher Gewerbe auf den Straßen und in den Häusern während der Zeit des Gottesdienstes gestört wurde.

Dieser Uebelstand muß jetzt, nachdem die Veranlassung dazu so glücklich behoben ist, wegfallen, und Wir verpflichten sämmtliche Polizei-Obrigkeiten, in Gemäßheit der ihnen deshalb früher zugekommenen Vorschriften, strenge darauf zu halten, daß während der Dauer des Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, kein öffentliches bürgerliches Verkehr, namentlich kein Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen und in den Bauden, kein Fahren von Bier- und Mehlwagen, keine Verrichtung geräuschvoller Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten, keine Oeffnung der Kaffeehäuser und der Schankstellen für Gäste, statt finde, und daß besonders in den Städten und Oertern, wo die Jahrmärkte an Sonntagen nachgelassen worden, der Marktverkehr und auch das Auslegen der Waaren nicht früher beginne, als bis der Gottesdienst völlig beendigt worden.

Liegnitz, den 29. November 1814.

Polizei- und Geistliche-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 608. pro Novbr. c.

No. 371. Wegen der Pension und resp. des halben Soldes, womit vor dem Kriege mit Frankreich mehrere der Herren Offiziere und Soldaten betheilt gewesen.

Sämmtlichen, vor dem Kriege mit Frankreich mit Pension betheilt gewesenen Herren Offizieren und Soldaten, imgleichen denen auf halben Sold gestandenen Offiziers, welche ihre Pension und resp. halben Sold aus der Regierungs-Hauptkasse des Niederschlesischen Regierungs-Departements erhalten haben, und während des letzten Krieges mit Frankreich wieder als active Militairs eingetreten sind, machen Wir hierdurch die nunmehr eingegangenen Definitiv-Bestimmungen der obersten Staats-Behörde, über die Vergütigung der ihnen etwa rückständig gebliebenen resp. Pensions- und Sold-Zahlungen, hierdurch zur Nachricht und Direction bekannt:

Nach-

Nachdem die schon früher erbetene Entscheidung Sr. Durchlaucht des Fürsten Staatskanzlers, im Betreff der fortwährenden Pensions- und Gehalts-Zahlung an die im letzten Kriege wieder in den activen Dienst getretenen, und an dem Kampfe persönlich Theil genommenen pensionirten Offiziere und sonstigen Militair-Personen nunmehr erfolgt ist, und dadurch die einstweilen gegebene Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii eine Aenderung erleidet; so nehmen wir unser diesfallsiges Schreiben vom 14. July d. J. hierdurch und mit dem Antrage zurück, bei diesen Pensions-Zahlungen nach folgender Norm zu verfahren.

Zuförderst gilt die Zahlung überhaupt nur von solchen Pensionen, die nicht über 200 Rthlr. jährlich betragen, so wie deren Verabreichung jetzt nur bis zum Frieden geschiehet.

Sodann haben auf den Pensions-Empfang überall nur diejenigen Individuen Anspruch, die wirklich gegen den Feind persönlich gekämpft haben.

Ausgeschlossen sind demnach: die bei den Trains, Lazarethen, in den Depots, oder in einer nicht belagerten Vestung gedient haben, mit einem Worte alle diejenigen, die entweder zur Zahl der Nicht-Combattanten gehören, oder bei Truppen dienten, die dem Feinde nicht gegenüber standen.

Ausgeschlossen sind ferner die, welche bei fremden Truppen Dienste genommen haben.

Ausgeschlossen sind endlich diejenigen Offiziere, die von dem früheren halben Solde wieder in den vollen Sold getreten sind, weil hier nur von Pensionirten die Rede ist, und sie zu jeder Zeit in volle Activität wieder einzutreten verpflichtet waren.

Dagegen ist es billig und gerecht, daß die Wittwen derjenigen Pensionirten, die als Combattanten ihr Leben in Folge von Blessuren oder Anstrengungen geendet haben, die Pension bis zum Sterbetage ihres Gatten erhalten.

Indem wir Eine Königl. Hochlöbl. Regierung mit diesen Festsetzungen ergebenst bekannt machen, ersuchen wir zugleich, solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Interessenten zu bringen, und Letztere aufzufordern, ihre Berechtigung zum Pensions-Empfange durch Atteste ihrer Commandeurs oder vorgesetzten Offiziere nachzuweisen, hiernächst aber die Zahlung bis ultimo May c. zu leisten, und uns solche durch separate Nachweisungen wissen, auch die Atteste zur Pensions-Berechtigung den Quittungen beifügen zu lassen.

Was wegen der Pensionirten gilt, gilt auch in Absicht der im Genuß eines kleinen Gnaden-Gehalts stehenden Invaliden.

Berlin, den 4. November 1814.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden.

Wir fordern daher diejenigen pensionirt gewesenen und wieder in Activität getretenen Militairs, incl. die mit dem Gnadenthaler betheilt gewesenen Soldaten, hiermit auf: ihre etwanigen Ansprüche auf rückständig gebliebene Pension und Gnaden-

Tha-

Thaler, welche sie nach den hier bekannt gemachten Vorschriften etwa noch zu haben vermeinen, belegt mit den vorgeschriebenen Attesten und Ausweisen, bei Uns spätestens bis zum 15. Januar k. J. geltend zu machen, widrigenfalls die darüber abzulegenden Berechnungen geschlossen werden müssen, und auf Nachforderungen nicht weiter gerücksichtiget werden kann.

Liegnitz, den 1. December 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 420. Novbr. c.

No. 372. Aufruf zur Einsendung der noch rückständigen Kollekte für die Stadtkirche zu Cüstrin.

Diejenigen Herren Landräthe und Magisträte, imgleichen die evangelischen Herren Geistlichen hiesigen Regierungs-Departements, welche mit der unterm 1. August d. J. verordneten allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte für die Stadtkirche zu Cüstrin bis jetzt noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgerufen: die solchergestalt noch hinter sich habenden Beiträge nunmehr binnen 3 Wochen an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse in vorschriftsmäßiger Art einzusenden.

Liegnitz, den 2. December 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 10. R. Novbr. c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Bekanntmachung, daß der Gustav Adolph v. Schkopp seines Adels verlustig erklärt worden.

Der ehemalige Lieutenant Gustav Adolph von Schkopp, vormaliger Eigenthümer von Jehser, ist rechtskräftig seines Adels für verlustig erklärt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 3. December 1814.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Liegnitz.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Candidaten der Theologie, Ernst Heinrich Mühlichen aus Berbisdorf bei Hirschberg, Friedrich Traugott Rohleder aus Schlaupe bei Winzig, und der Rektor Karl Gottlieb Vogt aus Winzig, sind nach bestandenem Examen pro Ministerio für wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern erklärt.

Ferner sind:

der Johann Ernst Handke, zum evangelischen Schullehrer nach Kainzer, Guhrauschen Kreises,

der Schuladjuvant Johann George Drescher aus Altzenau, zum evangelischen Schullehrer nach Hermsdorf bei Haynau,

der Präparande Johann Gottlieb Rumler, zum evangelischen Schullehrer nach Puschvorwerk, Hirschbergschen Kreises,

der Seminarist Johann Gottlieb Schwabe, zum evangelischen Schuladjuvant nach Langenau, Löwenbergschen Kreises,

der zeitherige Schullehrer Johann Carl Gloß aus Dober, zum evangelischen Cantor und Schullehrer nach Nieder-Hartmannsdorf, Saganschen Kreises,

bestätigt worden.

Der zeitherige Cantor und Schullehrer Joseph Pachaly zu Goldberg, ward zum Cantor und Schullehrer bei der katholischen Curatial-Kirche zu Liegnitz befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Der am 6. Decbr. 1812 verstorbene Gärtner Carl Friedrich Borrmann in Nieder-Berbisdorf, Hirschbergschen Kreises, hat in seinem am 20. Januar 1813 publicirten Testament der evangelischen Ortsschule 100 Rthlr., der dasigen evangelischen Kirche 100 Rthlr., und den Armen in Nieder-Berbisdorf gleichfalls 100 Rthlr. Courant vermacht. Dies nachträglich zur öffentlichen Kenntniß hiermit bringen zu können, gereicht Uns zum Vergnügen.

Liegnitz, den 16. Novbr. 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50. und die Abhandlung von Benutzung des Steinkohlen-Theers.)

Außerordentliche Beilage
zu Nro. 50.
des Amts-Blatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 10. December 1814.

Ueber die Anwendung des Steinkohlen-Theers zum Anstrich.

Der Anstrich der verschiedenen Bau- und anderer Gegenstände hat den doppelten Zweck: die Verschönerung des äußeren Ansehens, oder die Vermehrung der Dauer, zuweilen beides zugleich. Das erste für sich betrachtet erfordert, daß bei der Ausführung Alles, was auf Nettigkeit und Eleganz hinausgehet, beobachtet werde, und gehört nicht zu dem Gesichtspunkt, aus welchem dieser Aufsatz geschrieben ist; sein besonderer Gegenstand ist vielmehr der letztere Zweck, nämlich die Dauer der Baugegenstände durch den Anstrich zu vermehren und die Betrachtung der Mittel, das Anstreichen besonders der sehr ausgedehnten Bauwerke allgemein zu machen und so auszuführen, daß der vorhabende Zweck möglichst vollkommen erreicht werde.

Aus diesem Grunde beziehen sich alle folgende Betrachtungen lediglich auf solche Anstriche, die vom Wasser nicht aufgelöset werden können.

Die Sache ist für die Bauausführung von der größten Wichtigkeit; es sollen dadurch die Baugegenstände gegen die zerstörenden Einwirkungen der Atmosphäre geschützt werden, der Verwesung des Holzes und den nachtheiligen und höchst lästigen Folgen des Quellens und Werfens vorgebeugt, das Eindringen der Feuchtigkeit in die Steine, ihre Verwitterung und andere üble Zufälle gehemmt und die Metalle gegen das Rosten gesichert werden.

Der vortheilhafte Erfolg beim Anstreichen wird durch zwei Hauptpunkte bedingt:

1) die Wahl eines zweckmäßigen Anstrichmittels,
2) die zweckmäßige Anwendung desselben.

Der letztere Punkt erfordert besondere Aufmerksamkeit und begreift eine Menge Umstände, die sorgfältig berücksichtigt werden müssen, wenn der Zweck erreicht und nicht Kosten und Arbeit vergeblich seyn sollen, und so findet es sich öfters, daß die vortheilhaftesten Anstrichmittel den gehofften Erfolg nicht leisten, weil die Anwendung fehlerhaft war, und umgekehrt, daß Mittel von geringerer Qualität sich viel vortheilhafter bewähren, weil eine zweckmäßigere Behandlung dabei zum Grunde lag; daher erklärt sich zugleich, woher die Meinungen über die Vorzüge eines Anstrichmittels vor andern so getheilt sind.

Wie der Anstrich die Konservation der Substanzen befördert.

Der Anstrich muß einen dichten zusammenhängenden Ueberzug auf den Substanzen machen, welche er gegen den Angriff der Witterung schützen soll, auch so

viel

viel wie möglich tief in ihre Zwischenräume dringen und diese verschließen. Dadurch wird das abwechselnde Eindringen und Austreten der Feuchtigkeiten darin verhindert, und so die vielen nachtheiligen Wirkungen, welche dadurch auf die Substanzen verursacht und deren Erfolg immer die Zerstörung derselben zum Grunde hat, gehoben werden.

Zu dem Ende ist es nothwendig, daß die Zwischenräume leer seyen; dies ist aber nie der Fall, indem sie jedesmal wo nicht mit andern Mitteln, doch mit Luft erfüllt sind, und schon diese verhindert das Eindringen der Anstrichmittel mehr oder weniger. Zu den Mitteln, dieses Eindringen zu befördern, gehört das Erhitzen der anzustreichenden Substanzen und der Anstrichmittel, wodurch die in den Zwischenräumen der erstern befindliche Luft ausgedehnt, zum Theil herausgeschafft und sodann ihre Stelle durch das aufgetragene Anstrichmittel eingenommen wird.

Bei Zwischenräumen der Substanzen, die mit Wasser statt mit Luft erfüllt sind, ist das Eindringen der Anstrichmittel gar nicht möglich, daher das Anstreichen auf nassem oder feuchtem Holze und Stein aus dem zwiefachen Grunde ganz fruchtlos bleibt, weil keine Anziehung zwischen dem fetten Anstrichmittel und der feuchten Substanz statt findet, auch weil die in letzterer befindliche Feuchtigkeit beim allmäligen Ausdünsten den Ueberzug des Anstrichs wieder undicht macht. Soll der Anstrich von Erfolg seyn, um die Dauerhaftigkeit zu vermehren, so müssen die Gegenstände, nachdem sie einige Zeit der brennenden Sonnenhitze ausgesetzt worden sind, mit kochend heißem Oel, Firniß oder Theer angestrichen werden.

Beschaffenheit der Anstrich-Materialien.

Die Materialien, womit das Anstreichen geschiehet, bestehen im Allgemeinen aus fetten Flüßigkeiten die mit Wasser unvereinbar seyn müssen, aus verschiedenen Harzen, wodurch den erstern mehrere Festigkeit nach dem Austrocknen verschafft wird, und aus verschiedenen Farbenstoffen, wodurch dieser nämliche Zweck noch vollkommener erreicht und zugleich die Gleichförmigkeit im äußern Ansehn bezweckt wird.

Zu den erstern gehören: alle austrocknende Oele, worunter das Leinöl als das vorzüglichste gebraucht wird, die Theerarten, wohin der gemeine Holztheer und der Steinkohlentheer zu rechnen sind.

Als Harze gebraucht man außer den feinern Sorten, welche nicht hierher gehören, die Kolophonienarten, den festen Terpentin und die Pecharten.

Die Farbenstoffe sind zu mannigfaltig, und in sofern sie nur das bloße äußere Ansehen betreffen, wenig wesentlich; dagegen verdienen diejenigen hier genannt zu werden, durch deren Zusatz dem Anstriche schnelleres Austrocknen und mehrere Härte verschafft wird. Dahin gehören besonders die Bleioxyde, worunter die Bleiglätte am häufigsten benutzt wird. Von den übrigen Farbenstoffen, die in besondern Fällen als vortheilhafte Zusätze gebraucht werden können, wird weiter unten gehandelt werden.

Zu...

Zubereitung, Versetzung und Mischung der Materialien.

Die Oele und Theere sind ohne vorhergegangene Zubereitung nicht so vortheilhaft zu dauerhaften Anstrichen zu gebrauchen, und die Erfahrung lehrt, daß sie um so mehr Ausdauer in der Luft, in der Witterung und der Sonnenhitze zeigen, als sie bei ihrer Bereitung durch die Einwirkung eines geringern oder stärkern Feuers in ihren Bestandtheilen mehr oder weniger verändert worden sind. Aus diesem Grunde werden die rohen Oele und Theere durch vorsichtiges Erhitzen von mehreren daran klebenden flüchtigen Stoffen befreiet, mehr konzentrirt und durch die gleichfalls bewirkte Abänderung des Mischungsverhältnisses dauerhafter gemacht, und als gekochte Oele und gekochte Theere dargestellt.

Bei dem Kochen der Oele wird die Erhitzung entweder so geleitet, daß das Oel bloß verdampft, ohne sich zu entzünden, oder es wird auch absichtlich auf der Oberfläche angezündet und die Verbrennung so lange unterhalten, bis die ausgenommenen Proben den erforderlichen Grad der Zähigkeit darbieten. Auf diese Art erhält man die gebrannten Oele; allein diese Zubereitungen erfordern viele Vorsicht; es müssen zu den Kochgefäßen wohl passende Deckel bei der Hand liegen, welche bei dem gewöhnlichen Kochen, im Fall einer unerwarteten Entzündung und bei dem Brennen der Oele, sogleich aufgedeckt werden, sobald der Prozeß beendigt ist.

Die längere Dauer der Anstriche von gekochten oder gebrannten Oelen und Theeren in der Witterung gründet sich vorzüglich auf die Entfernung der flüchtigen Bestandtheile, wodurch die festern näher an einander gebracht werden, und auf die größere Menge abgeschiedener Kohlen, welche bei der Zubereitung durch die Wirkung des Feuers gebildet wird, der ganzen Masse beigemischt bleibt und denjenigen Bestandtheil ausmacht, der sich der Zerstörung am kräftigsten widersetzt. Bei den nicht gekochten Oelen hingegen ist es der Fall, daß wenn sie als Farbe zubereitet aufgestrichen sind, die Witterung und besonders die Sonne die Zersetzung dabei bewirkt, welche das Feuer bei den gekochten hervorbringt und sie dabei nun dergestalt zerstört, oder auszieht, wie man zu sagen pflegt, daß am Ende wenig mehr, als das Farberoth, auf angestrichenen Gegenständen zurückbleibt.

In ähnlicher Absicht, um die Dauer zu vermehren, doch nicht allgemein mit gleichem Erfolge, sucht man den rohen Oelen und Theeren durch Zusätze von Harzen und andern Stoffen mehr Vollkommenheit zu geben, und hierauf gründet sich bei erstern besonders die Bereitung der Firnisse. Hier kann nur die Rede von den ganz gewöhnlichen Firnissen seyn, welche vermittelst der oben genannten Zusätze bereitet werden. Die Anstriche, welche damit verrichtet werden, sind zwar dauerhafter, als die mit den ordinairen unzubereiteten Oelen, weil die gedachten Zusätze schwerer durch die Witterung und Sonne zerstört werden, allein sie bleiben in dieser Hinsicht den Anstrich mit gekochten und gebrannten Oelen und Firnissen, auch selbst den gehörig ausgeführten Theeranstrichen nachstehend.

Auch

Auch die Theeranstriche werden dauerhafter, wenn man sich dazu des Zusatzes von schwarzem Pech bedient, der mit Hülfe der Wärme in dem rohen Theer aufgelöset wird, ungeachtet diese Mischung ebenfalls dem gehörig zubereiteten gekochten Theer nachsteht.

Die quantitativen Verhältnisse, wonach die gekochten Oele ꝛc. aus den rohen gewonnen und mit den Stoffen zur Bereitung der Firnisse gemischt werden müssen, sind nach Beschaffenheit ihrer Güte verschieden, daher keine genaue Bestimmung darüber möglich ist, jedoch kann man im Allgemeinen annehmen, daß:
100 Theile Leinöl dem Gewichte nach 92 Theile gekochten Oels,
100 Theile Leinöl dem Gewichte nach 84 Theile gebrannten Oels,
100 Theile Holztheer dem Gewichte nach 80 Theile gekochten Theers,
100 Theile Steinkohlentheer dem Gewichte nach 58 Theile gekochten Theers liefern.

Die Oelfirnisse kann man bereiten aus 100 Theilen Leinöl und 9 Theilen Bleiglätte, welche recht zart zerrieben und während des Kochens nach und nach darin aufgelöset werden; oder aus
100 Theilen Leinöls, 25 Theilen gebrannten Oels und 8 Theilen Bleiglätte, oder aus
100 Theilen Leinöls, 6 Theilen Bleiglätte und 8 Theilen Kolophonium.

Die Versetzung der Theere, wodurch diese die Beschaffenheit der Firnisse erhalten, wird auf folgende Weise bewirkt:
100 Theile Holztheer mit 25 Theilen schwarzen Pechs,
100 Theile Holztheer mit 16 Theilen schwarzen Pechs und 4 Theile gekochten Leinöls, worunter zuvor ein Theil Glätte aufgelöst worden ist,
100 Theile roher Steinkohlentheer mit 18 Theilen gebrannten Leinöls,
100 Theile roher Steinkohlentheer mit 12 Theilen gekochten Leinöls, worin zuvor 2 Theile Glätte aufgelöset worden sind.

Vergleich in Rücksicht der vornehmsten Eigenschaften, Kennzeichen der Güte und Ausdauer des Anstrichmaterials.

Das Leinöl ist mehr oder weniger gelb gefärbt, ist aber um so reiner, wenn es ungefärbter und klarer erscheint und von mildem Geruch ist.

Sein eigenthümliches Gewicht beträgt bei der mittlern Temperatur 0,932, mithin wiegt der Kubikfuß 61 Pfd. 13 Lth., das Berliner Quart 2 Pfd. 10 Lth.

Das gekochte Leinöl nimmt eine bräunlichgrüne Farbe an; der Geruch wird etwas schärfer, es ist aber ebenfalls völlig klar und öfters wird das trübe rohe Leinöl durch das Einkochen erst klar gemacht; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 0,964, mithin wiegt der Kubikfuß 60 Pfd. 18 Lth. und das Quart 2 Pfd. 13 Lth. Das gebrannte Leinöl ist undurchsichtig, nimmt eine bräunliche, ins Olivengrün spielende Farbe an; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 0,983, und der Kubikfuß wiegt 64 Pfd. 26 Lth. und ein Quart 2 Pfd. 14 Lth.

Die Anstriche mit diesen Oelen und besonders mit den gebrannten zeichnen sich

bes-

besonders durch eine Elastizität aus, welche der getrocknete Ueberzug darbietet; durch die Zusätze der Glätte bei der Bereitung der Firnisse und noch mehr durch die Zusätze von Pigmenten wird aber die Elastizität dieser Anstriche verringert und ganz aufgehoben. Die Einwirkung der Luft und der Sonne zerstört auch endlich diese Oele in den Anstrichen, und man bemerkt alsdann, daß das Pigment allein auf der angestrichenen Oberfläche zurückbleibt und nun selbst nach und nach durch den Regen herabgespült wird.

Der gewöhnliche Theer hat eine braungelbe Farbe, er wird durch die Wärme sehr dünnflüßig, erkaltet aber sehr schnell und nimmt unter dem Pinsel wieder eine ziemliche Zähigkeit an, er trocknet sehr schwer aus, weshalb er besonders auf vertikalen Flächen nur sehr dünne aufgetragen werden darf, weil er theils beim Auftragen und selbst nachher in der Sommerwärme herunterfließt; diesem Nachtheil hilft der Zusatz von Pech auch nur unvollkommen ab, indem auch dieser in der Sonnenhitze flüßig wird.

Das eigenthümliche Gewicht des rohen Theers beträgt 1074, der Kubikfuß wiegt 70 Pfund 25 Loth, ein Berliner Quart 2 Pfund 21 Loth.

Der gekochte Theer wird durch das Einkochen dem rohen, worin man eine gewisse Menge Pech aufgelöset hat, ziemlich nahe gebracht, er verdient aber aus dem Grunde den Vorzug, weil er bei der Konsistenz welche er annimmt, zugleich von einem Antheil flüchtiger Stoffe befreit wird, welche in dem erstern noch zugegen sind, und wodurch dieser weniger Ausdauer in der Witterung darbietet. Uebrigens ist die Schwierigkeit des Austrocknens und das Abfließen ebenfalls ein großes Hinderniß bei seiner Benutzung; dazu kommt noch, daß sowohl der rohe und besonders der gekochte Theer einen so hohen Grad von Zähigkeit besitzt, daß beide sich sehr schwer genugsam mit dem Pinsel ausstreichen lassen, daher jederzeit ein größerer Aufwand davon als von Steinkohlentheer erforderlich ist. Das eigenthümliche Gewicht des gekochten Theers beträgt 1096 und der Kubikfuß wiegt 72 Pfund 8 Loth, das Quart 2 Pfund 23½ Loth.

Es würde überflüßig seyn, den Holztheer Behufs des Anstrichs noch weiter einzukochen, indem seine Zähigkeit alsdann so beträchtlich werden würde, daß er gar nicht zu gebrauchen wäre.

Der Vermehrung der Konsistenz wegen, bedürfte es des Einkochens überhaupt nicht, denn diese ist selbst bei rohem Theer schon sehr groß, und der Hauptzweck des Kochens ist die Fortschaffung der flüchtigen in der Atmosphäre leicht zerstörbaren Beimischungen, und diese wird bei diesem Grade der Eindickung erreicht.

Steinkohlentheer hat eine dunkelschwarzbraune Farbe, ist viel dünnflüßiger als der gewöhnliche Theer, aber schwerflüßiger als Leinöl; er hat einen durchdringenden scharfen empyrheumatischen Geruch, trocknet aber viel leichter und vollkommener als gewöhnlicher Theer und eignet sich dadurch viel besser zum Anstrich. Sein eigenthüm-

thümliches Gewicht beträgt 1004, mithin wiegt ein Kubikfuß 63 Pfund 18 Loth, ein Quart 2 Pfund 18½ Loth. Der Steinkohlentheer wird hier in Berlin das Faß zu 60 Berliner Quart für 4 Rthlr. verkauft.

Der gekochte Steinkohlentheer hat eine mehr dunkle schwarzbraune Farbe; er ist durch das Einkochen von den wässerigen und andern flüchtigen Stoffen befreit, und hat eine größere Konsistenz, die ihn ganz dickflüßig macht; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 1,008 und der Kubikfuß wiegt 70 Pfund 22 Loth, das Berliner Quart 2 Pfund 21 Loth; er trocknet noch schneller als der rohe, gewährt einen dichtern Ueberzug und eignet sich sehr vortheilhaft zum Anstrich.

Das Faß von 60 Quart Inhalt kostet hier 7 Rthlr. 12 Gr. Wegen der Ausdauer in der Witterung und des Schutzes, den der Anstrich von Steinkohlentheer den Gegenständen gewährt, verhält sich derselbe wo nicht besser, doch gewiß eben so vortheilhaft, als der Holztheer.

Der Vergleich in Rücksicht der Ausdauer kann nicht so geradehin aus den bisher gemachten Erfahrungen abgeleitet werden: denn da der Holztheer, wegen seiner bedeutenden Zähigkeit, lange nicht so vollkommen als der Steinkohlentheer sich ausstreichen läßt, so geschieht es, daß die mit Holztheer überzogenen Flächen immer einen dickern Ueberzug erhalten, als man darauf bringen würde, wenn der Theer unter dem Pinsel, wie es bei Steinkohlentheer der Fall ist, mehr nachgäbe. Diese wenigere Nachgiebigkeit des Holztheers verursacht noch, daß die damit zu überziehenden Gegenstände nie gleichförmig und eben überzogen werden können, welches beim Steinkohlentheer, der sich gleichförmig ausstreichen läßt, nicht der Fall ist.

Auswahl zu den verschiedenen Gegenständen.

Die natürliche braune und schwarze Farbe der Theere macht sie nicht geschickt, mit Pigmenten von hellen Farben versetzt zu werden, und der sehr durchdringende Geruch, welchen sie mehr oder weniger verbreiten, schränkt ihre Anwendung zu den Anstrichen nur zu Gegenständen im Freien ein. Man wird sich daher immer zu solchen Dingen, welche in weissen, oder andern reinen hellen Farben angestrichen werden sollen, oder bei welchen der durchdringende Geruch der Theeranstriche zu unangenehm und lästig werden würde, nur der Oele und der daraus bereiteten Firnisse bedienen können. Dagegen wird man den Theeranstrich zu allen Anstrichen der im Freien stehenden Gegenstände, welche eine dunkle, schwarze, rothbraune, olivengrüne Farbe erhalten sollen, anwenden können. Dahin gehören unter andern: Dachflächen, Dachrinnen, Dachfenster, Blitzableitungen, Zäune und andere Befriedigungen, das Holzwerk und besonders die Schwellen und Gesimse bei Gebäuden von Fachwerk und allen andern Gebäuden aus Schrootholz, Bohlen oder Brettern, Brückenverbände, Geländer und alles was dazu gehört, Schälungen, Bollwerke, Thore, Thüren und Fenster in Umfassungsmauern oder Magazingebäuden, Schlagbäume, Meilenzeiger, Brunnenstände, Einfassungen und Gehäuse.

Auch

Auch kann man sich des Steinkohlentheers mit vielem Vortheil zum Gründen, selbst bei Gegenständen vom innern Ausbau bedienen, welche nachher zum zweiten- und drittenmale mit Oelanstrichen von allen Farben überzogen werden können. Das Gründen oder Tränken, welches die Hauptsache bei den Anstrichen ist, kann alsdann, wegen des geringen Preises des Steinkohlentheers im Vergleich des Leinölfirnisses, viel vollkommener geschehen und so die Dauer der Sache sehr vermehrt werden.

Kosten von 100 □Fuß angestrichener Oberfläche und Menge des erforderlichen Anstrichmittels.

I. Mit Leinölfirniß.

1) 100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit kochend heißem Leinölfirniß getränkt, erfordern $1\frac{1}{2}$ Pfd. Firniß und an Kosten für Material und Arbeitslohn $11\frac{1}{2}$ Gr.

2) dieselbe Holzfläche in voriger Art gegründet und zum zweitenmal mit braunrother Oelfarbe aus 1 Theil Oelfirniß und $1\frac{1}{4}$ Theil Caput mortuum bereitet, einmal anzustreichen, erfordert $1\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kostet 10 Gr.

3) 100 □Fuß rauhe Holzfläche, wie sie der Sägeschnitt giebt, in voriger Art behandelt, wie ad 1., erfordern $2\frac{2}{3}$ Pfd. Firniß und kosten 18 Gr. 6 Pf.

4) 100 □Fuß rauhe Holzfläche desgleichen wie ad 2, angestrichen, erfordern 3 Pfd. Farbe und kosten 14 Gr.

5) 100 □Fuß eben gearbeitete Sandsteinfläche eben so behandelt wie ad 1, erfordern $3\frac{1}{3}$ Pfd. Firniß und kosten 21 Gr. 3 Pf.

6) 100 □Fuß Sandstein in eben der Art behandelt wie ad 2., erfordern $3\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 15 Gr. 6 Pf.

7) 100 □Fuß ebenes Mauerwerk in gebrannten Steinen ohne Putz, erfordern, wie ad 1. behandelt, $3\frac{3}{4}$ Pfd. Firniß und kosten 23 Gr.

8) 100 □Fuß ebenes Mauerwerk in gebrannten Steinen, mit $\frac{3}{4}$ Zoll starken abgeriebenen Fugen, ohne Putz, wie ad 2 angestrichen, erfordern $4\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 18 Gr.

9) 100 □Fuß Gußeisen erfordern beim einmaligen Anstrich mit dieser Farbe $1\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 10 Gr.

10) 100 □Fuß verzinntes Eisenblech desgl. erfordern $1\frac{1}{4}$ Pfd. und kosten $9\frac{1}{2}$ Gr.

Wird zu diesen Anstrichen Bleiweiß statt Caput mortuum genommen, so muß die Farbe aus 2 Theilen Bleiweiß und 1 Theil Leinölfirniß bereitet werden; die Menge der erforderlichen Farbe zu den obenerwähnten Anstrichen ist alsdann in dem Verhältniß von 2 zu 3 zu erhöhen, und die Kosten mit $4\frac{3}{4}$ Gr. pro Pfd. Farbe und mit 6 Gr. auf 100 □Fuß Arbeitslohn zu berechnen.

II. Mit Holztheer.

100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit rohem oder kochend heißem Theer zu tränken und gründen, erfordern $1\frac{1}{12}$ Qrt. und kosten 7 Gr. 2 Pf. Mit gekochtem heißen Theer sind aber hierzu $2\frac{1}{2}$ Qrt. erforderlich und kosten 13 Gr. 6 Pf. Der zweite Anstrich

Anstrich erfordert ⅞ Qrt. und kostet 6¾ Gr. Mit gekochtem Theer aber 2 Qrt. und kostet 11 Gr. 6 Pf. Mit rohem Theer und Caput mortuum in dem Verhältniß von 1 zu 1¼ ist erforderlich 2 Pfund Farbe und kostet 6 Gr. 9 Pf.

100 □Fuß rauhe Holzfläche in eben der Art behandelt, erfordern 2⅙ Qrt. rohen Theer und kosten 10 Gr., an gekochtem Theer aber 3½ Qrt. und kosten 16 Gr. Der zweite Anstrich erfordert 1¾ Qrt. rohen Theer und kostet 9 Gr., mit gekochtem Theer aber 3 Qrt. und kostet 14½ Gr. Der Anstrich mit rohem Theer und Caput mortuum erfordert 4 Pfd. Farbe und kostet 8 Gr.

Die Anstriche der übrigen Gegenstände sind mit Holztheer nicht üblich und müssen darüber noch erst vielfältige Erfahrungen gesammelt werden.

III. Mit Steinkohlentheer.

100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit rohem Steinkohlentheer heiß angestrichen, erfordern 1 Qrt. Steinkohlentheer und kosten 6 Gr. 6 Pf. Werden 100 □Fuß mit gekochtem Steinkohlentheer gegründet, so gehören dazu 1⅛ Qrt. Theer und kostet 8 Gr. 3 Pf.

Dieselben zum zweitenmal mit gekochtem Steinkohlentheer und 1¼ Theil Caput mortuum anzustreichen, erfordert 1¾ Pfd. Farbe und kostet 7 Gr.

100 □Fuß rauhe Holzfläche eben so behandelt, erfordern beim ersten Anstrich 1½ Qrt. rohen Theer und kosten 7 Gr. 4 Pf., mit gekochtem Theer erfordern sie 2 Qrt. Theer und kosten 11 Gr.

Der zweite Anstrich mit gekochtem Theer erfordert 1 Qrt. Theer und kostet 8 Gr., derselbe mit 1 Theil rohem Steinkohlentheer und 1¼ Theil Caput mortuum erfordert 3½ Qrt. Farbe und kostet 8 Gr. 4 Pf.

100 □Fuß Sandstein in eben der Art angestrichen, erfordern an rohem Steinkohlentheer 1¾ Quart und kosten 7 Gr. 9 Pf., an gekochtem Steinkohlentheer 2 Quart und kostet 11 Gr. Der zweite Anstrich mit gekochtem Theer erfordert ⅞ Qrt. und kostet 7 Gr. 8 Pf., mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum, wie vorher, ist erforderlich 4 Pfd. und es kostet der einmalige Anstrich 8 Gr. 9 Pf.

100 □Fuß ebenes Mauerwerk an Backsteinen mit ¼ Zoll starken ausgeglichenen und glatt geriebenen Fugen, mit rohem Steinkohlentheer zu gründen, erfordern 2 Quart Theer und kosten 8 Gr. 3 Pf., von gekochtem Steinkohlentheer aber 2⅛ Qrt., und kosten 11 Gr. 6 Pf.

Der zweite Anstrich erfordert 1 Qrt. gekochten Theer und kostet 8 Gr., mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum gehören dazu 5 Pfd. Farbe und kostet 9 Gr. 6 Pf.

100 □Fuß gegossenes Eisen als ebene Fläche mit gekochtem Steinkohlentheer einmal angestrichen, erfordern 1 Qrt. Theer und kosten 8 Gr., der zweite Anstrich erfordert ⅞ Qrt. Theer und kostet 7 Gr. 8 Pf. Der Anstrich mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum erfordert 1¾ Pfd. Farbe und kostet 7 Gr.

100 □Fuß verzinntes Eisenblech erfordern zum ersten Anstrich ½ Qrt. gekochten Theer und kosten 6 Gr. 6 Pf., der zweite Anstrich erfordert und kostet eben so viel. Der Anstrich mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum erfordert 1¼ Pfd. und kostet 6 Gr. 8 Pf.

Bei allen den vorhergehenden Gegenständen erfordert der dritte Anstrich jederzeit eben so viel an Material als der zweite, und die Kosten sind also denen vom zweiten Anstrich gleich zu setzen.

Die

Der Anstrich auf Eichenholz verhält sich zu dem auf Kiehnholz beim ersten Gründen oder Tränken nahe wie 5 zu 4.

Die obigen Verhältnisse der Mengen und der Kosten bleiben anwendbar bei horizontalen und geneigten Flächen, letztere bis zu einem Winkel von 60 und einigen Graden, bei stärker geneigten und senkrechten, so wie bei Flächen, die man über sich anstreichen muß, wie z. B. horizontale Decken, muß $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{2}$ an Material und fürs leztere $\frac{1}{5}$ des Arbeitslohns zugelegt werden.

Regeln, wonach der Anstrich zweckmäßig auszuführen ist. Vereinigung des Anstrichs mit den Substanzen.

Aus den eben angeführten Grundsätzen und darnach entwickelten Ansichten ergiebt sich, daß nicht alle Umstände zur Ausführung eines guten dauerhaften Anstrichs gleich sind, und daß man, um dahin zu gelangen, vorzüglich auf folgende Vorschriften Rücksicht zu nehmen hat.

Alle Gegenstände, welche dauerhaft angestrichen werden sollen, müssen zuvor gegründet werden. Dazu bedient man sich vorzüglich der flüßigen Oele und Theere, ohne weitere Zusätze; das Gründen muß jederzeit mit kochend heißen Oelen und Theer geschehen.

Die zu gründenden Gegenstände müssen völlig trocken seyn, welches man durch künstliche Wärme bei kleinen bewirkt, bei großen Gegenständen aber muß man die Zeit abpassen, wenn sie durch die Sonnen-Hitze getrocknet und erhitzt sind. Holz oder sonstige Materialien sollten in nassem Zustande nie angestrichen werden, weil offenbar Zeit und Kosten dabei verlohren gehn.

Beim Gründen müssen die Anstrichmittel so dick, als es ohne Abfließen derselben möglich ist, aufgetragen werden, damit die Zwischenräume vollkommen bedeckt und das Eindringen derselben befördert werden möge.

Glatte metallene Flächen, als: verzinntes und schwarzes Eisen-Blech, Zinktafeln rc., machen hiervon aus eben angeführten Gründen eine Ausnahme; diese müssen so dünn, aber auch so gleichförmig als möglich, gegründet und angestrichen werden; auch ist es vortheilhafter beim Gründen solcher glatten Flächen, auf welchen kein Eindringen statt findet, die Oele und Theere sogleich mit Farbenstoffen zu versetzen. Steinkohlentheer kann indeß auch ohne leztere angewendet werden, weil er an und für sich schon ziemlich deckt.

Die dünnflüßigen Anstrichmittel sind zum Gründen die vortheilhaftesten, daher die Oele, Firnisse und ungekochten rohen Theere immer den Vorzug verdienen. Zu dem zweiten Anstrich mit Theeren bedient man sich besser der gekochten, und sie bedürfen keines oder nur sehr wenigen Farbestoffs; sollen bei den zweiten und folgenden Anstrichen Farbestoffe aufgetragen werden, so ist es bei den Theeranstrichen besser, sich dazu der rohen Theere zu bedienen, indem die eingekochten sich schon an und für sich schwer unter dem Pinsel ausstreichen lassen, und durch die Zusätze von Farbestoffen noch zäher gemacht werden.

Mittel, dem Anstrich mehrere Dauer zu geben.

Durch das tiefere Eindringen der Anstrichmittel beim Gründen, welches durch die vorher beschriebene Behandlungsart, mittelst Erhitzung, erlangt wird, wird die Dauer desselben beträchtlich erhöhet, indem dadurch allein der Hauptzweck, nämlich die Ausfüllung und Verschließung der Zwischenräume von den angestrichenen Substanzen, erreicht wird, welches bei dem kalten Anstrich nur unvollkommen geschehen kann.

Die nach dem Gründen folgenden Anstriche werden immer die Ausdauer der Sachen

 um

um so mehr befördern, als sie selbst an und für sich unvergänglicher sind. Es ist schon oben angegeben worden, in welchen Fällen man sich der Anstrichmittel mit oder ohne Pigmente bedienen kann; das letztere findet besonders beim Steinkohlentheer und zwar beim gekochten Anwendung, welcher schon von Natur eine bedeutende Menge kohligter Stoffe enthält, welche die Stelle der Farbestoffe vertreten; indessen ist die Hinweglassung doch nur vorzüglich aus dem Grunde angegeben worden, um den Preis dieser Anstriche nicht zu sehr zu erhöhen.

Nachtheil bringen zugesetzte Farbestoffe in keinem Fall, im Gegentheil wird die Härte und Dauer des Anstrichs nur dadurch befördert, wenn nämlich das gleichfalls oben angegebene Verhältniß nicht zu weit überschritten wird.

Auf die Wahl der Farbestoffe beruhet aber vieles, und sie müssen jederzeit von der Art seyn, daß sie an und für sich in der Atmosphäre ausdauern und auf das Anstrichmittel, dem sie beigemengt werden, keinen nachtheiligen Einfluß haben. Ferner kommt es dabei noch darauf an, ob die anzustreichenden Gegenstände eine bestimmte Farbe erhalten sollen; das letztere wird bei den Gegenständen, wovon hier die Rede ist, wohl ziemlich willkührlich seyn.

Außer den oben erwähnten Farbestoffen können ebenfalls die rothen, braunen und gelben Ocker- und Erdarten, auch die auf dem Alaunwerk zu Freienwalde gewonnene rothe Farbe, angewandt werden; sie geben mit dem Steinkohlentheer freilich nur ganz dunkle Farben, die indessen bei den oben angezeigten Gegenständen sehr passend sind.

Allein man wird sich, und zwar mit größerm Vortheil in Rücksicht der Dauer, noch anderer Zusätze bedienen können, die nicht zu den Farbestoffen gehören, als Thon und feiner Sandarten; diese werden in solchen Verhältnissen mit den Anstrichmitteln versetzt, daß sie sich gleichförmig mit dem Pinsel ausstreichen lassen, und gewähren sehr harte und ausdauernde Anstriche. Vorzüglich aber wird man die Dauer dieser Anstriche vermehren, wenn man den frisch gemachten Anstrich, er bestehe aus bloßem, oder schon mit Farbestoff versetztem Theer, mit feinem Sande ganz dick bestreut, wie es auch bei Oelanstrichen üblich ist; dadurch bildet sich eine überaus harte Kruste, und der Sand, als eine an und für sich unzerstörbare Substanz, schützt den Theer gegen die Einwirkung der Witterung, indem letzterer seinerseits die Sandtheile bindet, daß sie der Regen nicht abspülen kann. Ganz vorzüglich gut werden diese Inkrustationen, wenn man zwei oder drei Lagen in vorgeschriebener Art über einander ausführt.

Endlich ist noch zu bemerken: daß nicht nur die gehörige Auswahl und schickliche Anwendung in den erforderlichen Verhältnissen und Umständen der Anstrichmaterialien die Dauer der Anstriche befördert, sondern daß die Zeit bei der Ausführung sehr in Betrachtung kommt. Jeder Ueberzug muß völlig getrocknet und verhärtet seyn, bevor der folgende aufgetragen wird, und es ist viel besser mit dem folgenden Anstriche so lange zu warten, als sie zu früh aufzutragen; daher ist es auch vortheilhafter, wenn bei Gegenständen, welche dreimal angestrichen werden sollen, man solches vorläufig bei dem Gründen und dem ersten Anstrich bewenden läßt, dagegen den dritten oder letzten Anstrich bis zum folgenden Jahre aussetzt.

Vergleichung zwischen dem Anstrich mit Steinkohlentheer und den übrigen Anstrichen.

Der Anstrich mit Steinkohlentheer geschiehet am vollkommensten und wohlfeilsten, wenn man das Gründen mit rohem, den zweiten Anstrich mit gekochtem, und den dritten Anstrich mit rohem Theer und Farbestoff ausführt. Ein gleiches findet bei den Oelanstrichen statt, wo das Gründen auch mit klarem Firniß ohne Farbestoff und die folgenden Anstriche mit der sogenannten Farbe geschehen müssen.

Bei

Bei dieser Voraussetzung sind die vorher angeführten Mengen von Materialien und Kosten zu den verschiedenen Anstrichen entwickelt worden. Das Resultat davon ist, daß der Anstrich mit Steinkohlentheer sich als der wohlfeilste auszeichnet, besonders da man aus der Erfahrung annehmen kann, daß der zweimalige Anstrich mit Steinkohlentheer gegen die Einwürkung der Atmosphäre länger, als der dreimalige mit gewöhnlicher Oelfarbe besteht, und in gleicher Dicke, wie die Holztheere, aufgestrichen, diese auch an Dauer gewiß übertrifft, da die gemachten Erfahrungen lehren, daß der viel dünnere Anstrich mit dem des Holztheers gleich zu sehen ist. Die überflüssige Dicke des Anstrichs ist übrigens nicht das, was seine Vollkommenheit begründet; bei dem Holztheer wird sie durch die Zähigkeit dieses Mittels veranlaßt; den Steinkohlentheer aber hintereinander durch mehrere Anstriche eben so dick auftragen zu wollen, als den Holztheer, würde bei weitem nicht den Vortheil gewähren, als wenn, wie schon oben erwähnt worden, man die letzten Anstriche bis nach dem ersten oder zweiten Jahre verschiebt.

Der Anstrich mit Steinkohlentheer trocknet eher aus und gewinnt eine größere Härte, als der Anstrich mit ordinairem Theer, welcher nur höchstens die Härte des ordinairen Pechs annehmen kann, das aber schon bei mäßiger Sonnenhitze immer wieder erweicht wird, wogegen der Steinkohlentheer völlig austrocknet und so erhärtet, daß die Sonnenhitze ihn nicht wieder weich macht. Er besitzt übrigens noch den Vorzug, daß er sich selbst ohne Zusatz von Pigment gleichförmig aufstreichen läßt, und die damit angestrichene Oberfläche in einer recht schönen schwarzbraunen glänzenden Farbe darstellt. Er verdient daher wirklich eine allgemeinere Anwendung zu den Anstrichen, als bisher davon gemacht worden ist, und da der Anstrich mit Steinkohlentheer sich ebenfalls mit Oelfarbe überstreichen läßt, so wird er, wie schon oben angeführt worden ist, auch mit Vortheil zum Gründen derjenigen Gegenstände dienen können, welche nachher noch zweimal mit Oelfarbe überzogen werden.

Die folgende Tabelle wird zum Schluß die Vergleichung der quantitativen Verhältnisse mit noch mehr Uebersicht geben, wobei zu bemerken ist, daß folgende Sätze zur Grundlage dienen:

Ein Zentner Leinöl	21 Rthlr.	— Gr.
„ „ Bleiweiß	21 „	— „
„ „ Firniß	21 „	— „
„ „ Caput mortuum	2 „	2 „
Eine Tonne ord. Theer à 100 Quart	8 „	— „
„ „ rohen Steinkohlentheer à 60 Quart . . .	4 „	— „
„ „ gekochten Steinkohlentheer à 60 Quart . . .	7 „	12 „

Es ergiebt sich daraus folgendes Resultat über die Kosten des dreifachen Anstrichs in der angenommenen Art:

	Oelfarbe mit Caput mort.			Oelfarbe mit Bleiweiß			Ordinairer Theer.			Steinkohlentheer.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
100 □Fß. glatte Holzfläche . . .	1	7	6	1	20	10	—	20	8	—	20	6
100 □Fß. rauhe Holzfläche . . .	1	22	6	3	1	2	1	4	—	—	23	8
100 □Fß. Sandstein	2	4	3	3	11	3	—	—	—	1	—	2
100 □Fß ebenes Mauerwerk ohne Putz	2	11	4	4	3	—	—	—	—	1	1	9
100 □Fß. Gußeisen	1	6	2	2	2	—	—	—	—	—	22	8
100 □Fß. verzinntes Blech . . .	1	4	1	1	20	9	—	—	—	—	19	8

Oel-

	Oel-Anstrich.						Ordin. Theeranstrich				Steinkohlentheer-Anstrich.					
	Leinöl-Firniß.		Oelfarben aus 1 Theil Leinöl-Firniß, ⅓ Caput mort.		Oelfarben aus 1 Theil Leinöl-Firniß 2 Theile Bleiweiß.		Roher Theer das Quart zu 2 Pfund 21 Loth.		Gekochter Theer das Quart zu 2 Pfund 23½ Loth.		Roher Theer des Quart zu 2 Pfund 18½ Loth.		Roher 1 Theil Theer 1⅓ Caput mort.		Gekochter das Quart zu 2 Pfd. 21 L.	
	Menge. Qrt.	Kosten. Gr.	Menge. Qrt.	Kosten. Gr.	Menge. Qrt.	Kosten. Gr.	Menge. Qrt.	Kosten. Gr.	Menge. Qrt.	Kosten. Gr.	Menge. Qrt.	Kosten. Gr.	Menge. Qrt.	Kosten. Gr.	Menge. Qrt.	Kosten. Gr.
1 100 □Fß. glatte Holzfläche mit kochend heißem Anstrichmittel zu gründen .	1½	11½	—	—	—	—	1½	7⅙	2½	13½	1	6½	—	—	1⅛	8¾
Der zweite Anstrich dieser Fläche . .	—	—	1½	10	2¼	16⅔	⅞	6⅓	2	11½	—	—	1¾	7	—	—
Der dritte Anstrich	—	—	1½	10	2¼	16⅔	⅞	6⅓	2	11½	—	—	1¾	7	—	—
2 100 □Fß. rauhe Holzfläche nach dem Sägeschnitt wie ad 1. zu gründen . .	2⅔	18½	—	—	—	—	2⅙	10	3½	16	1½	7⅓	—	—	2	11
Der zweite Anstrich	—	—	3	14	4½	27⅓	1½	9	3	14½	—	—	—	—	1	8
Der dritte Anstrich	—	—	3	14	4½	27⅓	1½	9	3	14½	—	—	3½	8⅓	—	—
3 100 □Fß. Sandsteinfläche zu gründen	3⅓	21⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	1¾	7¾	—	—	2	11
Der zweite Anstrich	—	—	3½	15½	5¼	31	nicht gebräuchlich				—	—	—	—	⅞	7⅔
Der dritte Anstrich	—	—	3½	15½	5¼	31	—	—	—	—	—	—	4	8⅓	—	—
4 100 □Fß. eben Mauerwerk in gebrannten Steinen mit ¼ Zoll starken abgeriebenen Fugen wie ad 1. zu gründen . . .	3¼	23	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8⅓	—	—	2¼	11½
Der zweite Anstrich	—	—	4½	18	6¾	38	desgleichen			—	—	—	—	—	1	8
Der dritte Anstrich	—	—	4½	18	6¼	8	—	—	—	—	—	—	5	9½	—	—
5 100 □Fß. Gußeisen																
Der erste Anstrich .	—	—	1½	10	2¼	16⅔	desgleichen			—	—	—	—	—	1	8
Der zweite Anstrich	—	—	1½	10	2¼	16⅔	—	—	—	—	—	—	1¾	7	⅞	7⅔
6 100 □Fß. verzinntes Eisenblech.																
Der erste Anstrich .	—	—	1¼	9½	1⅞	14½	desgleichen			—	—	—	—	—	½	6½
Der zweite Anstrich	—	—	1¼	9½	1⅞	14½	—	—	—	—	—	—	1⅓	6⅓	desgleichen	

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 50.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 50.

Liegnitz, den 10. December 1814.

Bekanntmachung wegen des Füllebornschen Liquidations-Prozesses zu Liegnitz.

In dem über den Nachlaß des verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Director Fülleborn am 15. August d. J. eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß ist Term. zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen an jenem Nachlaß auf den 15. Februar 1815. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tschiersky, angesetzt worden. Alle unbekannte Gläubiger werden daher unter der §. 85. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Verwarnung zu gedachtem Termin vorgeladen und auf die Vorschriften der §§. 97. und 206. ebendaselbst aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 10. October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

Der Sohn des hiesigen Coffetier Kohlhoff, Namens Carl Ludewig, ist durch das rechtskräftige, von des Justizministers Excellenz bestätigte Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats zu Liegnitz, de publ. den 18. v. M., wegen dem Feinde geleisteter Beihülfe, des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, verlustig erklärt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Glogau, den 1. Decbr. 1814.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat. Seeliger.

Bekanntmachung wegen eines zu Bunzlau angehaltenen Taubstummen.

In hiesiger Stadt ist vor 14 Tagen ein taubstummer Mensch angehalten worden, der nicht das Mindeste von Ausweis bei sich hat. Es ist derselbe circa 22 Jahre alt, 2 Zoll groß, hat blonde Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und braune Augen, eine proportionirte Nase, kleinen Mund, noch ohne Bart, ein kleines rundes Kinn, ein munteres Gesicht und eine gesunde Farbe. Uebrigens ist der rechte Arm krumm, und auf dem rechten Auge hat solcher eine Blüte. An Kleidungsstücken trägt derselbe einen alten russischen grauen Mantel, eine alte zerrissene blaue Tuchweste, ein Paar alte leinwandne Ueberziehhosen, und ein Paar alte zerrissene kalblederne Stiefeln. Sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden in Städten und Dörfern ersuchen wir daher hierdurch ganz ergebenst, die Verwandten des unglücklichen Menschen hiervon in Kenntniß zu setzen, damit derselbe von ihnen oder der Gemeinde, wohin er gehört, von hier könne abgeholt werden.

Bunzlau, den 5. Decbr. 1814. Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung wegen Abhaltung eines vierten Roß- und Viehmarkts zu Hirschberg.

Demnach Eine Hochlöbliche Königliche Regierungs Polizei-Deputation nachzugeben geruhet hat, daß noch ein vierter Roß- und Vieh-Markt hierorts in den ersten Tagen des Monats März gehalten werden dürfte; so machen wir dem handeltreibenden Publiko bekannt: daß dieser Vieh-Markt immer an dem ersten Mittwoch nach dem Tage Mathias, und zwar im Jahr 1815. den 1. März, werde gehalten werden.

Hirschberg, den 19. November 1814. Der Magistrat.

Verkauf der Klingnerschen Erbscholtisei zu Amts-Ulbersdorf.

Das unterzeichnete Domainen Justizamt zu Haynau subhastiret, auf den Antrag aller Real Creditoren, die sub No. 18. zu Amts Ulbersdorf bei Haynau belegene, dem Erb- und Gerichtsscholzen Klingner zugehörige Erbscholtisei, welche, auf den Grund der darüber aufgenommenen Taxe, auf ein Quantum von 5317 Rthlr. 25 sgr. Courant gerichtlich gewürdiget worden ist.

Wenn nun zum Verkauf dieser Scholtisei drei Termine, nämlich der 15 December c., der 15. Januar und 15. Februar a. f, und zwar letzterer Termin als der peremtorische, vor dem unterzeichneten Domainen-Amte anberaumt worden sind: so werden alle Kauflustige und Besitzfähige hierdurch zur Abgabe ihrer Gebote in den gedachten Terminen mit der Versicherung vorgeladen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden, mit Einwilligung der Real-Creditoren, das Grundstück zugeschlagen werden wird.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger des rc. Klingner zu dem Termine den 15. Februar k. J, mit der Androhung der Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf den Nichterscheinungsfall, vorgeladen. Liegnitz, den 20. Novbr. 1814

Das Domainen Justizamt Haynau. M. L. Scheurich.

Verkauf des Rolleschen Bauerguts zu Schmarsau.

Zum öffentlichen Verkauf des den Anton Rolleschen Erben zugehörigen, auf 766 Rthl. 10 Gr. gerichtlich gewürdigten Bauerguts ist Terminus auf den 23 Januar des künftigen Jahres zu Schmarsau angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Glogau, den 24. Novbr. 1814.

Das Kaufmann Stiller Schmarsauer Gerichtsamt. Neumann.

Verkauf der Puschschen Scholtisei zu Zölling.

Auf den Antrag der Puschschen Erben zu Zölling soll die daselbst belegene Scholtisei-Nahrung, welche auf 3150 Rthlr Courant abgeschätzt worden, in termino den 30. Decbr. 1814 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige an gedachtem Tage früh um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstätte zur Abgabe ihres Gebots einzufinden, und den Zuschlag der subhastirten Nahrung, mit Einwilligung der Extrahenten der Subhastation, zu gewärtigen haben.

Zölling, den 30. Novbr. 1814.

Das Gerichtsamt zu Zölling.

Verkauf des Rothen-Hof-Vorwerks zu Lüben.

Auf den Antrag der Besitzerin des Rothen-Hof-Vorwerks in der Vorstadt hieselbst und der mit selbigem combinirt bewirthschafteten fünf kleinen Grundstückel, von denen jedes ein eignes Folium im Hypotheken-Buche hat, welche aber mit dem Rothen-Hof-Vorwerk zusammen auf 4559 Rthlr. 22 Gr. Cour. incl. des vorhandenen Inventarii taxirt sind, werden diese Fundi in tribus terminis den 10. December 1814, den 4. Februar und peremtorie den 5. April 1815. auf hiesigem Gerichts-Zimmer öffentlich feil geboten und hiezu Kauflustige eingeladen; alle unbekannte Real-Prätendenten aber mit Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen sub poena praeclusi bis zum letzten Termin hierdurch vorgeladen.

Lüben, den 3. October 1814.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf der Baderei zu Groß-Jänowitz.

Die durch das Absterben des Chirurgus Munsing erledigte, gerichtlich auf 1018 Rthl. in Courant taxirte hiesige Baderei nebst zugehörigen Gebäuden und Grundstücken, soll, nachdem der erstere Aushang fruchtlos gewesen, auf den Antrag der Erben an dem hierdurch anderweitig bekanntgemachten peremtorischen Termin, den 9. Januar kommenden Jahres Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst öffentlich verkauft, und dem Meist- und Bestbietenden, mit Einwilligung der Erben, zugeschlagen, auf nachherige Gebote aber nicht weiter geachtet werden.

Groß-Jänowitz, den 18. November 1814.

Aufforderung an Ziegelstreicher.

Das adliche Dominium zu Beerberg sucht einen geschickten Ziegelstreicher, welcher die dortige Ziegelei entweder in Pacht nehmen, oder in Dienst der Grundherrschaft treten soll. Gehörig qualificirte Subjecte werden daher aufgefordert, sich bis künftige Ostern deshalb bei dem Wirthschafts-Inspector Bolz zu melden.

Beerberg bei Greifenberg, den 28. November 1814.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 51.

Liegnitz, den 17. December 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 373. Die Kosten-Befreiung der Militair-Personen beim Bürgerwerden betreffend.

Da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. März 1733., welche also lautet:

„Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst resolvirt, daß, wenn die Soldaten entweder bei Unsern Regimentern Zwölf Jahre Kriegesdienste gethan, oder durch die in solchen Kriegesdiensten empfangenen Blessuren untüchtig worden, ferner Soldatendienste zu thun, wenn sie auch gleich in dem letztern Falle nur ein Jahr gedient hätten, das Bürger- und Meister-Recht in den Städten unentgeldlich bekommen sollen: als habt Ihr Euch darnach allerunterthänigst zu achten, und die desfalls nöthige Ordre an die Magisträte in den Städten zu stellen.

Gegeben Berlin, den 13. März 1733."

Friedrich Wilhelm.

An die Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

noch nicht aufgehoben ist, so wird solche sämmtlichen Magisträten hiesigen Regierungs-Departements zur Achtung, und dem Publiko zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 23. November 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 492. Novbr. c.

No. 374. Aufforderung zur Sendung von Charpie und Verband-Bedürfnissen nach Breslau.

Im Lazareth zu Breslau liegen noch über 400 Kranke, für welche, da es meistens Amputirte und Schwerverwundete sind, ein sehr großes Bedürfniß an guter Charpie und Verbandstücken fortdauert.

Es bedarf für die Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements, welche früher so bereitwillig mit dergleichen Bedürfnissen zu Hülfe gekommen sind, wohl nur

dieser Bekanntmachung, um neue Beweise ihres stets regen Sinnes, zu helfen, dadurch zu geben, daß sie Charpie und Verbandstücke an den Herrn Probst Rahn zu Breslau, als einen der Herren Geschäftsführer des dasigen großen Frauenvereins, zur Pflege der verwundeten und kranken Vaterlandsvertheidiger, senden.

Die postfreie Beförderung von Packeten unter 40 Pfund wird kein Bedenken haben, sobald diese mit einem öffentlichen Siegel versiegelt, und als Soldaten-Unterstützungs-Sache beaufschriftet sind.

Liegnitz, den 10. December 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 186. Decbr. c.

No. 375. Betreffend die Bestimmung des Ersatzzolles von fremdem Honig.

Zur Nachricht für das Publikum, und zur Achtung für die Zoll- und Accise-Aemter, wird hierdurch bekannt gemacht: daß der Ersatzzoll von dem aus der Fremde eingehenden Honig, durch das Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 11. Novbr. d. J., auf Acht Groschen für den Centner festgesetzt worden.

Jedes Zollamt hat hiernach im Tarif vom 27. May d. J. das Nöthige zu notiren.

Liegnitz, den 4. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 5. pro Decbr. c. A. D.

No. 376. Betrifft die Bestimmung des kurmärkischen Zollamtes Mühlrose zum Ausgangs-Amte für rückzollfähige Waaren.

Außer denjenigen Zollämtern in der Kurmark, welche nach der im 42sten Stück des Amtsblatts S. 405. sub 309. befindlichen Bekanntmachung vom 29. Sept. d. J. zu denjenigen Grenz-Aemtern bestimmt worden, über welche auf der westlichen altländischen Grenzlinie von Anclam bis Ratibor zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgehen dürfen, ist durch eine hohe Ministerial-Bestimmung vom 20. v. M. auch das kurmärkische Grenz-Zollamt Mühlrose zu einem dergleichen berechtigten Ausgangs-Amte ernannt worden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, insbesondere aber den Zoll- und Accise-Aemtern hiesigen Departements zur Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 8. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 29. pro Decbr. c. A. D.

No. 377. Betrifft die Ermäßigung des schlesischen Einfuhrzolls vom östreichschen Hanf.

Es ist höhern Orts unterm 23. v. M. beschlossen worden, die schlesischen Einfuhr-Zoll-Gefälle von dem aus dem Oestreichschen eingehenden Hanf à 3 Sgr. vom Thaler des Werths, (den Centner schles. Gewicht fremden gehechelten Hanf zu 17 Rthl. 15 sgr. und den ungehechelten zu 8 Rthl. 22 sgr. 6 d'. angenommen) bis auf die auf dem gallizischen und andern fremden Hanf ruhende Abgabe, also, laut Tarif vom Jahr 1783. S. 57. bis auf Sechs Denar für den Thaler Werth zu ermäßigen.

Diese Bestimmung wird dem Publikum, besonders aber den Aemtern hiesigen Departements, resp. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. December 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 35. pro Novbr. c. A. D.

No. 378. Betrifft die ermäßigte Besteuerung des brasilianischen Tabacks.

Da der brasilianische Taback — welcher sich von andern bessern Gattungen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß er einen sehr strengen Geruch hat, in dünnen Rollen besteht, und in rohe Häute gleich den Indigo-Serronen verpackt ist, — den übrigen fabricirten, mit einer Abgabe von 6 ggr. pro Pfund belegten Tabacken im Werth sehr nachsteht; so ist von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 20. v. M. festgesetzt worden: daß solcher beim Eingange den Empfängern gegen eine Accise-Abgabe von Drei gGr. pro Berliner, also 3 sgr. 3 d'. pro Breslauer Pfund, und Erlegung des Ersatzzolls von 2 Rthlr. 12 ggr. pro Berl. Cntr. verabfolgt werden soll.

Diese Bestimmung wird dem Publikum, insbesondere aber den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Departements, hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 30. pro Decbr. c. A. D.

No. 379. Betrifft die den geistlichen und weltlichen Pensionairs und Wartegelder-Empfängern der secularisirten Stifter und Klöster, vom 1. Januar k. J. ab, aus den Steuer-Kassen ihres Wohnkreises zu verabreichende Pension und Wartegelder.

Den geistlichen und weltlichen Pensionairs und Wartegelder-Empfängern secularisirter Stifter und Klöster des hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch bekannt gemacht: daß dieselben ihre Befriedigung an Pensionen und Wartegeldern, vom 1. Januar k. J. ab, durch die Steuer-Aemter des Kreises, wo sie wohnen, erhalten sollen. Dieselben haben daher am 6ten jeden Monats ihre auf die gesetzlichen Stempel ausgestellte, und durch das gewöhnliche Lebens-Attest verificirte

Quit-

Quittungen bei der Steuer-Kasse des Kreises, wo sie wohnen, zu präsentiren, und darauf Zahlung zu gewärtigen. Sollte ein Pensionair seinen Wohnort außerhalb den Grenzen seines bisherigen Wohnkreises verlegen, so muß er dies jedesmal bei Zeiten anhero anzeigen.

Liegnitz, den 13. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 230. Decbr. c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer, Herr von Münchow, auf Ober-Wangten, wurde Marsch-Commissarius Liegnitzschen Kreises.

Der Schullehrer Friedrich Nawrod aus Pinkotschine, ward als Schullehrer zu Neudorf, Militschschen Kreises,

der Seminarist Ferdinand Purmann als Schullehrer zu Mersine, Wohlauschen Kreises,

der Schullehrer Samuel Gotthold Traugott Mücke aus Wemibowitz, als Schullehrer zu Woidnikowo, Militschschen Kreises,

der Schullehrer Johann Friedrich Schnecke aus Neudorf, als Schullehrer zu Schwentroschine, Militschschen Kreises,

bestätiget.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

als Beilage zu No. 51.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 51.

Liegnitz, den 17 December 1814.

Steckbrief hinter dem Inlieger Kittelmann.

Der Inlieger Gottfried Kittelmann aus Nieder Falkenhayn, Hirschbergschen Kreises, welcher wegen eines früher verübten Diebstahls schon Zuchthaus-Strafe erlitten, und wegen Verdacht eines neuerdings begangenen Diebstahls verhaftet gewesen, ist aus dem ortsgerichtlichen Arrest hieselbst den 9. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch ganz ergebenst ersucht, auf den in untenstehendem Signalement genannten Kittelmann genau zu invigiliren, ihn, wenn er sich betreten läßt, sofort zu arretiren, und unter sicherer Eskorte geschlossen, gegen Erstattung aller Kosten, an das unterzeichnete Gerichtsamt abliefern zu lassen.

Nieder-Falkenhayn, den 10. Decbr 1814.

Das Nieder-Falkenhayner Gerichtsamt.

Signalement.

Der Inlieger Gottfried Kittelmann ist 24½ Jahr alt, hat verschnittenes blondes Haar, 2⅓ Zoll Größe, schwarzbraune Augen, schiefe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, dunkelrothe Gesichtsfarbe, an der linken Seite einen aufgeschwollenen Hals; bei seinem Entweichung trug er ein dunkelblaues oder grünes Jäckchen, dergleichen lange Beinkleider, eine dunkelblaue Sackmütze und kurze Stiefeln; sein Gang ist aufwärts.

Verkauf des Weidnerschen Freihauses zu Ober-Wittgendorf.

Das Ober-Wittgendorfer Gerichtsamt macht hierdurch bekannt, daß das Freihaus des verstorbenen Johann George Weidner daselbst, welches auf 71 Rthlr 16 Gr. taxiret worden, öffentlich verkauft werden soll, und ist hierzu Terminus auf den 4. Januar k. J. in dem Gerichts-Kretscham zu Ober-Wittgendorf angesetzt.

Haynau, den 1. Decbr. 1814. Wecker, Justit.

Verkauf einer Dreschgärtner-Stelle zu Wilschkau.

Ad instantiam der Dreschgärtner Wuttkeschen Erben soll in dem den 1. Februar 1815 Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Rausse anstehenden Termine die hieselbst gelegene, auf 140 Rthlr. taxirte Dreschgärtner Stelle öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, sich in besagtem Ter-

Termine zu Rausse zur Bietung einzufinden, und Scholz und Gerichte werden ersucht, diesen Verkauf in ihrer Gemeinde bekannt zu machen, welches in vorkommenden Fällen allhier erwiedert werden wird. Wilschkau, den 7. December 1814.

Dickow.

Verkauf des Auenhauses No. 11 zu Jacobsdorf bei Liegnitz.

Im gestrigen Licitations-Termine zum Verkauf des Schneider Hoffmannschen Auenhauses sub No 11 hieselbst, sind, ungeachtet der Taxe per 7[illegible] Rthlr 6 sgr. Courant, nur 28 Rthlr. geboten worden. Es wird also dieses Haus wiederholt ausgeboten, ein anderweiter Bietungs Termin auf den 21 Januar 1815 anberaumt, und jeder besitzfähige Kauflustige zur Abgabe eines besseren Gebots im herrschaftlichen Wohnhause hieselbst, Vormittags, unter Gewärtigung des Zuschlages an den Meistbietenden, hiermit eingeladen.

Jacobsdorf bei Liegnitz, den 7. Decbr 1814.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Verkauf des Erb- und Gerichts-Kretschams zu Petschkendorf bei Haynau.

Das Gerichtsamt hieselbst subhaßirt Theilungs halber die sub No. 1. allhier belegene, auf 598 Rthlr. Courant abgeschätzte, von dem verstorbenen Besitzer Johann Gottlieb Scholz hinterlassene Erb- und Gerichts-Kretscham-Nahrung mit Acker und Garten, und macht bekannt, daß der einzige, mithin peremtorische, Licitations-Termin auf den 20. Februar 1815, Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen herrschaftlichen Hause ansiehet. Es ladet also besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, mit der Eröffnung: daß die ausgehangene Nahrung, ohne auf ein späteres Gebot Rücksicht zu nehmen an den Meist- und Bestbietenden, mit Einwilligung der Erben, gerichtlich werde zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle noch unbekannte Gläubiger des Erblassers Scholz auf denselben Termin ad liquidandum et justificandum praetensa unter einem edictaliter vorgeladen, mit der Verwarnung: daß sie im Ausbleibungs Falle sich nicht weiter an die Gesammtmasse, sondern nur an die einzelnen Portiones der Erben würden halten können.

Petschkendorf bei Haynau, den 9. Decbr 1814.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Verkauf der Valentinschen Kutschner-Nahrung zu Schlatzmann.

Schulden halber soll in termino den 30. Januar 1815 die den Christian Valentinschen Erben gehörige, auf 105 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte Kutschner-Nahrung auf dem Schlosse zu Schlatzmann öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Glogau, den 24. November 1814.

Das Gerichtsamt zu Schlatzmann. Neumann.

Verkauf des Hobergschen Hauses zu Grödigberg.

Die Unzulänglichkeit des Nachlasses des zu Grödigberg verstorbenen Häuslers Friedrich Siegemund Hoberg macht die Eröffnung der Cride und den öffentlichen Verkauf des hinterbliebenen, sub No. 4. belegenen, auf 106 Rthlr. 17 sgr. Courant abgeschätzten Hauses nothwendig, weswegen Kauflustige eingeladen werden, in dem anstehenden einzigen Bietungs-

tungs-

tungs Termine, den 14. Januar 1815, in hiesiger Amts-Canzlei Vormittags 9 Uhr ihr Gebot abzugeben und des gerichtlichen Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen. Auch werden die noch unbekannten Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin öffentlich citirt.

Gröditzberg bei Goldberg, den 29. October 1814.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Effmertschen Freihauses zu Peterwitz.

Auf den Antrag der Bäcker Wilhelm Effmertschen Erben zu Peterwitz wird, da in dem am 4. d. M. angestandenen peremtorischen Termine kein annehmlicher Käufer sich gefunden, das sub hasta gestellte Effmertsche Freihaus, welches auf 220 Rthlr. Courant gerichtlich taxiret worden, ein anderweitiger Termin auf den 29. December d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichts-Amts-Stube zu Peterwitz zu erscheinen, hierdurch vorgeladen werden, und hat der Meistbietende und Bestzahlende den Zuschlag zu gewärtigen.

Jauer, den 7. November 1814.

Das Landes-Director Gebel-Peterwitzer Gerichts-Amt.
Hoffmann, Justit.

Verkauf der Puschschen Scholtisei zu Zölling.

Auf den Antrag der Puschschen Erben zu Zölling soll die daselbst belegene Scholtisei-Nahrung, welche auf 3130 Rthlr. Courant abgeschätzt worden, in termino den 30. Decbr. 1814 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige an gedachtem Tage früh um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstätte zur Abgabe ihres Gebots einzufinden, und den Zuschlag der subhastirten Nahrung, mit Einwilligung der Extrahenten der Subhastation, zu gewärtigen haben.

Zölling, den 30. Novbr. 1814.

Das Gerichtsamt zu Zölling.

Bekanntmachung wegen Abhaltung eines vierten Roß- und Viehmarkts zu Hirschberg.

Demnach Eine Hochlöbliche Königliche Regierungs-Polizei-Deputation nachzugeben geruhet hat, daß noch ein vierter Roß- und Vieh-Markt hierorts in den ersten Tagen des Monats März gehalten werden dürfte; so machen wir dem handeltreibenden Publiko bekannt: daß dieser Vieh-Markt immer an dem ersten Mittwoch nach dem Tage Mathias, und zwar im Jahr 1815. den 1. März, werde gehalten werden.

Hirschberg, den 19. November 1814. **Der Magistrat.**

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 52.

Liegnitz, den 24. December 1814.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück enthält:

den Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Alliirten an einem, und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile. Vom 30. May 1814.

den Friedens-Traktat zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Dännemark. Vom 25. August 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 380. Wegen der Unterstützung der Soldaten-Frauen und Kinder mit Gelde, statt des Brods oder Mehls.

Nach der Bestimmung des vierten Departements des Königl. hohen Kriegs-Ministerii vom 26 v. M., kann die Unterstützung mit Brod oder Mehl an die dazu berechtigten Soldaten-Frauen und Kinder jetzt auch in Gelde, und zwar für 6 Pfund Brod oder das dazu erforderliche Mehl 2 ggr. Courantwerth, gewährt werden, indem der Ankauf der Verpflegungs-Bedürfnisse gegenwärtig baar geschieht. Im Fall nun von den Empfängern die Zahlung, besonders an solchen Orten, wo bis zum nächsten Magazin die Entfernung mehrere Meilen beträgt, statt der Abholung des Brods oder Mehls gewählt werden sollte, so kann alsdann solche für Rechnung der betreffenden Proviant-Aemter am Orte selbst geleistet werden.

Den Interessenten gereicht solches zur Nachricht, den Behörden aber, als den Landräthen, Magisträten und Magazin-Verwaltungen, zur Achtung bei vorkommenden Fällen. Liegnitz, den 12. Decbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 85. Decbr. c.

No. 381. Wegen Ausführung des Edikts vom 7. Sept. d. J., die Tresor- und Thaler-Scheine betreffend.

Es hat sich bis jetzt im Allgemeinen ergeben, daß die Ausführung des Edikts vom 7. Sept. d. J., die Tresor- und Thaler-Scheine betreffend, weder mit dem Eifer, den die Sache verdient, betrieben, noch die darin liegende wohlthätige Absicht für die

Contribuenten gehörig anerkannt wird. Der Vortheil für diese, daß sie einen großen Theil ihrer Reste und laufenden Abgaben durch Thaler- und Tresorscheine, folglich nach dem jetzigen Course mit einem ansehnlichen Gewinn, berichtigen können, ist augenscheinlich, und muß nothwendig dahin führen, daß diese Papiere von den Contribuenten auch auf andern Wegen, als bei den Depots, gesucht und dadurch Wechsler und Kaufleute veranlaßt werden, sich dergleichen anzuschaffen. Daß dies gleichwohl nicht geschieht, und die Nachfragen nach den Thaler- und Tresorscheinen nicht mit dem, nach dem erwähnten Edikt nothwendigen Verbrauch derselben im Verhältniß stehen, scheint theils in der unrichtigen Ansicht, daß die Umtauschung bei den Depots gegen baares Geld eigentlicher Zweck und nicht bloß ein Erleichterungsmittel für die Steuerpflichtigen in der ersten Zeit der Ausführung des Edikts sey, theils aber darin zu liegen, daß der Inhalt desselben und die dabei zum Grunde liegende Absicht nicht allgemein genug zur Kenntniß der Contribuenten gelangt ist.

Wir finden Uns daher veranlaßt, das betreffende Publikum auf die diesfälligen, in dem Edikt vom 7. September d. J. enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, und wiederholt bekannt zu machen: daß in folgenden Fällen Tresor- und Thaler-Scheine in Zahlung gegeben werden können und müssen:

a) bei Resten bis Ende May 1814, und

b) bei laufenden Gefällen von da ab, und zwar

bei den currenten Gefällen und Zahlungen:

1) Bei dem Verkauf der Domainen, in so fern solche für baares Geld ausgeboten werden, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5 März 1813

2) Bei der Grund- und Gewerbe-Steuer mit Einem Drittel des Steuer-Betrages, und zwar bei der Grundsteuer in Beträgen von und über 24 Rthlr., und bei der Gewerbe-Steuer in Beträgen von und über 9 Rthlr. für einen vollen Thaler ausgehenden Summen mit der Verpflichtung, jenen Theil in Tresorscheinen zu entrichten. Bei Beträgen unter 24 und 9 Rthlr. nach der Wahl der Steuerschuldigen, wobei wegen der Berechnung dieses einen Drittels bemerkt wird, daß in Absicht auf die Grundsteuer der ganze jährliche Steuerbetrag, und nicht die jedesmalige Contributions-Rate des einzelnen Steuerpflichtigen, bei der Berechnung des nothwendig in Tresor- oder Thalerscheinen zu bezahlenden Einen Drittheils in Anschlag gebracht werden soll. — In Betreff der Gewerbesteuer wird der halbjährige Steuerbetrag des Verpflichteten zum Grunde gelegt. Wenn jedoch ganze Communen ihre Grundsteuer nach bisherigem Gebrauch im Ganzen abführen dürfen, so ist nach dem ganzjährlichen Betrage der gesammten Commune das Drittel zu berechnen. Da den Steuerpflichtigen hierdurch Gelegenheit verschafft worden, von dem jetzigen noch ziemlich niedrigen Course der Tresorscheine zu vortheilen, so wird denselben überlassen, sogleich das ganze Drittel des ganzen zwangsweise zu entrichtenden jährlichen Steuerbetrages jetzt sofort in Tresor- oder Thalerscheinen zu berichtigen; doch bleibt ihnen freigestellt, die ganze oder theilweise Berichtigung des in Tresorscheinen abzuzahlenden Steuerbetrags zu jeder Zeit zu bewirken.

3) Bei der Personen-Steuer in dem von den einzelnen Gemeinden für einen jeden [illegible] ganze. Termin zu zahlenden Betrage, und zwar, in so fern dieser in vollen Tha-

Thalern aufgeht, für den in vollen Thalern aufgehenden Betrag mit der Verpflichtung, Tresor- oder Thalerscheine zu entrichten.

Bei Berichtigung der Rückstände aus der Periode bis Ende May d. J.

1) Alle Grundsteuer- und Gewerbesteuer-Reste aus der gedachten Periode in ihrem vollen Betrage, und zwar nach der Wahl des Bezahlers.

2) Alle Rückstände an Personen-Steuer aus derselben Periode, in dem von den einzelnen Communen zu zahlenden Betrage nach der Wahl des Einzahlers.

3) Sämmtliche rückständige Erb- und Zeitpachten aus derselben Periode, jedoch nur zum dritten Theil des gesammten Rückstandes des Zahlungsverpflichteten nach seiner Wahl.

Die Befugnisse, welche den ad 1. bis 3 benannten Restanten hiernach zustehen, sind auf künftige Reste von Abgaben und Zeitpachten nicht anwendbar, sondern diese sollen, nach den in Ansehung der laufenden Leistungen gegebenen Bestimmungen, wie die currenten Steuern und Gefälle behandelt werden. Für die Zahlungspflichtigen entsteht aus obiger Begünstigung ein wesentlicher Vortheil, wenn sie den jetzigen Cours der Tresorscheine benutzen, um Ankäufe für sich zu machen, und ihre Rückstände damit abführen. Sollten sie indessen die ihnen dargebotene Gelegenheit, ihre Reste auf eine wohlfeilere Art abzuführen, bis zum 1. Februar k. J. nicht benutzen, so haben sie alsdann unfehlbar zu erwarten, daß gegen sie, als muthwillige Restanten, mit desto größerer Strenge verfahren werden wird.

Im Allgemeinen gilt diese Zahlung in Thaler- und Tresorscheinen nur auf die in Silber einzulösenden Summen. Wenn daher die Pachten, Kaufgelder oder Steuern zum Theil in Golde zu entrichten sind, so wird die Goldquote von dem einzuzahlenden Betrage vorweg in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberrest wird diejenige Summe berechnet, welche in Thaler- und Tresorscheinen angenommen werden kann.

Uebrigens ist von Seiten des Königl. hohen Finanzministerii nachgelassen worden, daß auch die Domainen-Beamten die bis Ende May d. J. verbliebenen Reste der Amts-Einsassen an Zins-, Dienst-, Befreiungs-, Mühlen- und Schutzgeld, und andere baare Gefälle, ebenfalls zum dritten Theil in Tresor- und Thalerscheinen nach dem Nennwerth abführen dürfen; nur müssen sie diese Gefälle in der empfangenen Art wieder an die Königliche Kasse abliefern, und sich darüber durch gehörig bescheinigte Nachweisungen ausweisen.

Endlich werden heute sämmtliche Kassen-Officianten verpflichtet, die in Tresor- und Thalerscheinen zu bezahlenden Summen von den Zahlungspflichtigen unter keiner Bedingung und für keine Art von Aufgeld anders, als in Tresor- und Thalerscheinen, anzunehmen. Liegnitz, den 14 Decbr. 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 50 et 81. R. Novbr. c.

No. 382. Wegen Aufhebung der Special-Depots von Tresor- und Thaler-Scheinen.

In Folge der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii sind die bei den Kreis-Steuer-Kassen des hiesigen Regierungs-Departements angeordneten Special-Depots von Tresor- und Thaler-Scheinen Behufs deren Einwechselung, aufgehoben worden.

Wir

Wir machen dem Publiko die Aufhebung dieser Depots mit der Nachricht bekannt: daß es nunmehr jedem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, sich seinen Bedarf an Tresor- und Thaler-Scheinen aus den verschiedenen großen Städten und Handlungsplätzen für den in den öffentlichen Blättern angekündigten Courswerth selbst zu besorgen, oder auch aus dem Haupt-Depot der Regierungs-Haupt-Kasse gegen Zahlung des Nominal-Werths zu entnehmen.

Da die Tresor-Scheine in Berlin und andern großen Städten noch immer unter dem Nominal-Werth zu erkaufen sind; so ist dieser Ankauf für die Steuerpflichtigen mit einem reellen Vortheil verknüpft, indem ihnen dadurch Gelegenheit verschaft wird, ihre Steuern mit einer geringeren baaren Geld-Summe, als sie eigentlich zu zahlen verpflichtet sind, abzuführen. Liegnitz, den 18. December 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 78. R. Novbr.

No. 383. Betreffend die vom 1. Januar k. J. an, zu leistende Zahlungen von den Revenuen der eingezogenen geistlichen Güter an die hiesige Regierungs-Hauptkasse.

Im Verfolg der im 40sten Stücke des Regierungs-Amts-Blatts vom laufenden Jahre enthaltenen Bekanntmachung, wornach mit dem 1. October d. J. die Angelegenheiten der in Schlesien eingezogenen geistlichen Güter an die competente Schlesische Regierungen, nach den Grenzen der Departements, übergegangen sind, zugleich aber die Pächter, Forst, Rent-Aemter und sonstige Administrations-Behörden der eingezogenen geistlichen Güter in dem hiesigen Regierungs-Departement, angewiesen wurden, vor der Hand die eingehende Gefälle an die zu Breslau bestehende Haupt-Säkularisations-Kasse einzusenden, werden eben diese Pächter, Forst-, Rent-Aemter und an die Stelle der bisherigen Haupt-Administrationen getretene, oder noch anzuordnende Behörden, hiermit angewiesen: daß, da vom 1. Januar k. J. an, die laufende Revenuen der vormaligen geistlichen Güter bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse berechnet werden sollen, auch diese Revenuen an letztbenannte Kasse von diesem Zeitpunkte an einzusenden. Diese einzusendende Gelder sind nicht nur mit einem vorschriftsmäßigen Sorten-Zettel, sondern auch mit einem Extrakte zu begleiten, aus welchem der Gegenstand der an die Haupt-Kasse geschehenen baaren Zahlung, so wie die durch Abrechnung gehörig justificirte Ausgaben zu ersehen seyn müssen, und ist bis auf weiteres das Duplikat dieses der Regierungs-Haupt-Kasse einzusendenden Geld-Extrakts Uns jedesmal gleichzeitig einzureichen. Was die, aus einem Zeitraume vor dem 1. Januar k. J. eingehende Gefälle von den vormaligen geistlichen Gütern betrifft, so bestehet für diese vor der Hand noch eine besondere Säkularisations-Resten-Kasse zu Breslau, an welche jene rückständige Gefälle in der bisherigen Art, so lange nicht etwas anderes von Uns angeordnet wird, einzusenden sind. Liegnitz, den 19. Dec. 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 447. Decbr. c.

No. 384. Wegen Einlösung der noch im Publikum befindlichen Guthabenscheine auf Kriegs-Impost, und deren prompte Einsendung.

Nach dem Publicandum vom 12. December v. J. ad 2. (Amtsblatt No. 3?. S. 369. sub 256.) haben die, über die zum alten Kriegs-Impost versteuerten, bis

Ende

Ende März d. J. über die alte westliche Grenze des Staats in Quantitäten, mindestens von 10 Ctr., ausgeführten Waaren, ertheilten Guthabenscheine auf besagten Kriegs-Impost, ihrer erstern Bestimmung nach, zur Ablösung der eingelegten Reverse, oder bei der Berechnung von neu zu entrichtenden Kriegs-Impost-Gefällen, von den Kassen in Zahlung angenommen werden sollen.

Durch die inzwischen eingetretene resp. Veränderung und gänzliche Aufhebung des Kriegs-Impost-Systems, haben nicht sämmtliche ausgefertigte Guthabenscheine, der erstern Bestimmung gemäß, realisirt werden können, sondern es ist noch ein kleiner Theil davon in den Händen des Publikums geblieben.

Damit nun diejenigen Personen, welche dergleichen Guthabensscheine noch in Händen haben, in Ansehung ihrer Ansprüche befriedigt werden mögen, will das Königl. hohe Finanz-Ministerium diese noch nicht realisirten Guthabensscheine baar einlösen lassen. Jedoch soll diese baare Einlösung nur nach Abzug von 12 Procent erfolgen, da bei baarer Berichtigung der Kriegs-Impost-Gefälle an die Königl. Kasse ein Rabatt von 12 Procent bewilligt worden, auf diesen Rabatt aber die Berechnung des zu vergütenden Drittels der Kriegs-Impost-Gefälle im Exportations-Falle, wofür die Guthabensscheine ausgefertigt wurden, keine Rücksicht genommen, sondern dieses Drittel für voll gerechnet ist, daher die Guthabenscheine, von Anfang an, gegen baares Geld nur den Werth von 88 Procent hatten.

Diese Bestimmung wird, auf den Grund eines Rescripts des Königl. Geheimen Staatsraths und Allerhöchstverordneten Commissarius, Herrn v. Heydebreck, vom 7. d. M., dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen Individuen, welche dergleichen Guthabensscheine noch besitzen, solche sofort und bis zum 15., spätestens bis zum 20. Januar k. J., bei der unterzeichneten Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation gegen Interims-Bescheinigung einreichen, und demnächst deren baare Realisirung nach Abzug von 12 Procent gewärtigen können, wogegen diejenigen, die sich bis zu gedachter Frist damit nicht melden, ihres Anrechts verlustig gehen.

Den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Departements wird diese Bestimmung gleichfalls bekannt gemacht, und haben diejenigen von ihnen, wo Versendungen obgedachter Art wirklich vorgekommen sind, es nicht daran fehlen zu lassen, die Inhaber der Guthabensscheine zu deren prompten Einsendung aufzufordern.

Liegnitz, den 19. December 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 73. pro Decbr. c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Instruktion wegen Abfassung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit nachfolgende Instruktion wegen Abfassung der Erbschafts-Stempel-Tabellen unter der Anweisung zur Cynosur mitgetheilt: daß diejenigen Behörden und Justiz-Beamten, welche auf mehreren Ortschaften die Justiz verwalten, von diesen sämmtlichen Ortschaften zusammen nur eine Erbschafts-Stempel-Tabelle anzufertigen und einzureichen haben.

In-

Instruktion wegen Abfassung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Das Schema zur vierteljährigen Erbschafts-Stempel-Tabelle enthält folgende Rubriken:

a) Laufende Nummer.

In dieser Colonne muß die Zahl der Erbfälle vom Anfang bis zum Schluß der Tabelle in ununterbrochener Folgereihe so gesetzt werden, ohne Unterschied des Religions-Verhältnisses der Verstorbenen, deren Wohnorts, oder sonstigen Unterabtheilung des Inquisitions-Bezirks rc., so daß in einer und derselben Tabelle jede No. 1. nur einmal vorkommt.

b) Namen, Stand und Todestag des Erblassers.

Hier müssen sämmtliche, in denen den Gerichten zukommenden Todtenlisten verzeichnete Todesfälle, ohne Ausnahme, ob die Verstorbenen erwachsene Personen oder Kinder waren, und ob sie ein Erbvermögen hinterlassen haben oder nicht, eingetragen werden. Die etwanige Präsumtion einzelner Untergerichte, daß vielleicht bei Todesfällen der Kinder, deren Eltern noch leben, es sich von selbst verstehe, daß selbige kein Vermögen hinterlassen haben, ist nicht gültig, indem auch Kinder von sehr geringem Alter schon Vermögen besitzen können, und es dürfen daher die Todesfälle solcher Kinder niemals weggelassen werden. — Der Todestag der Erblasser muß jedesmal ganz unfehlbar angemerkt seyn, indem sich sonst die etwanigen Verschleppungen der Erbes-Regulirungen nicht beurtheilen lassen.

c) Ganzer Betrag des Nachlasses.

Hier muß die Hauptsumme des Nachlasses, ohne Unterschied der Höhe des Erbvermögens, eingetragen werden. Bei denjenigen Todesfällen, wo kein Nachlaß vorhanden, ist es nicht genug, daß die Colonne durchstrichen oder durchpunktirt wird, sondern es muß auch außerdem in der Rubrik „Bemerkungen" ausdrücklich vermerkt werden, ob ein Erbvermögen existirt, und daß dieserhalb von Seiten des Gerichts die erforderliche Recherche gehalten worden ist.

d) Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit der Bemerkung: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.

Ob diese Rubrik schon sehr deutlich besagt, was in selbiger aufzustellen ist; so wird dennoch wiederholt: daß hierin sämmtliche Erben, Legatarien und Donatarien namentlich, und zwar einzeln, aufgeführt werden müssen, und daß es nicht genug ist, wenn die Zahl der Descendenten, oder sonstigen Erben bloß angezeigt wird. Bei jedem Erbnehmer muß hinter dessen Namen das Verwandtschafts-Verhältniß mit dem verstorbenen Erblasser vermerkt, und bei Personen, bei denen keine Verwandtschaft mit dem Erblasser statt findet, ausdrücklich gesagt werden: nicht verwandt. Bei jedem Erbfalle muß in dieser Rubrik der Vermerk aufgestellt seyn: ob die Erben ex testamento oder ab intestato in den Besitz des Erbvermögens des Verstorbenen gelangt sind.

e) Betrag der einzelnen Erb-Portionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen.

In dieser Colonne ist jede einzelne Erb-Portion hinter dem Namen des betreffenden Erben hinter aufzuführen, und es dürfen keineswegs mehrere Erb-Raten von gleicher Höhe zusammengezogen werden; auch selbst diejenigen Erbschafts-Beträge, welche dem Erbschafts-Stempel nicht unterworfen sind, müssen hier übertragen seyn, so daß der Gesammtbetrag aller einzelnen Erb-Portionen rc. den ganzen Betrag des

Nach-

Nachlasses in der Colonne ad c. genau übereinstimmend nachweiset; und um sich von der Richtigkeit dieser Balance zu überzeugen, haben die Gerichte die einzelnen Erb-Raten bei jedem Erbfalle besonders zu summiren.

f) Procent-Betrag.

Diese Colonne bedarf keiner weitern Erläuterung, da die Benennung des Gegenstandes schon an sich selbst ganz erschöpfend ist.

g) Betrag des gelösten Werth-Stempels.

In dieser Rubrik sind nur diejenigen Stempelbeträge zu insiriren, welche bereits berichtiget sind, und wofür das gelöste Stempelpapier, mit dem vorschriftsmäßigen Accise- oder Stempelamtl. Attest versehen, ad Acta überreicht worden ist.

h) Bemerkungen.

Das der Instruction vom 5 Septbr. 1811 beigefügte Formular zur Erbschafts-Stempel-Tabelle enthält sehr umständliche Belehrungen, welche Bemerkungen hier aufzustellen sind; demohnerachtet aber wird zu noch mehrerer Erläuterung bemerkt:

aa. Bei Erbschaften, welche durch die erfolgte Werthstempel-Berichtigung als erledigt nachgewiesen werden, muß ausdrücklich bemerkt seyn, wenn der Stempel gelöst, oder wie die Berichtigung der Stempelgefälle nachzuweisen, und unter welchem Dato der vom betreffenden Accise-Amte gehörig übersiegelte Stempel von den Erben zu den Acten überreicht worden ist.

bb. Bei Erbfällen, wo der Nachlaß im Laufe der gesetzlichen Frist noch nicht regulirt ist, müssen die diesfälligen Hindernisse umständlich und pflichtmäßig angezeigt werden; keineswegs ist aber eine oberflächliche Bemerkung, z. B. „der Nachlaß ist noch nicht regulirt", genügend, indem sich daraus nicht folgern läßt, ob wichtige Ursachen oder Nachlässigkeit der betreffenden Gerichte obwalten.

cc. Alle übrigen etwa erforderlichen Bemerkungen, z. B. wegen obwaltender Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten 2c., müssen ganz deutlich und so klar aufgestellt werden, daß dem Revisor dabei gar keine Zweifel übrig bleiben können; besonders aber ist bei denjenigen Fällen, wo der überlebende Theil der Ehegatten ihr Eingebrachtes im Voraus von der Erbmasse zurückfordern, ausdrücklich zu bemerken: daß und auf welche Art selbige den diesfälligen Beweis geführt haben.

dd. In Fällen, wo in den Tabellen bemerkt ist, daß die Nachlaß-Regulirung dem Königl. Ober-Landes-Gericht oder einem andern Gericht competire, muß jedesmal angezeigt seyn: wann den betreffenden Gerichten Anzeige geschehen, oder Nachricht gegeben worden ist. Außerdem muß die Antwort des letztern der Tabelle als Belag beigefügt, und darin bemerkt seyn: welche Nummer die darin angezeigten Erbfälle in den betreffenden Tabellen erhalten haben.

Bei der Nachtrags-Erbschafts-stempel-Tabelle wird in Betreff der 1sten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Colonne auf die vorstehend von litt. a. bis h. bei der Erbschafts-Stempel-Tabelle gemachten Erläuterungen Bezug genommen, und nur noch bemerkt:

Zu der 2ten Colonne No. aus der frühern Haupttabelle. Hier müssen die Nummern der zur Nachtrags-Tabelle verwiesenen Erbfälle, unter welchen sie in der frühern Haupt-Tabelle aufgeführt waren, genau vermerkt werden; bei den Erbfällen aber, welche schon aus einer Nachtrags-Tabelle in eine folgende transferirt worden sind, ist auch

auch die Nummer, unter welcher selbige in der vorherigen Nachtrags-Tabelle aufgeführt waren, Behufs der bessern Uebersicht zu bemerken.

In der 3ten Colonne ist jedesmal den einzutragenden Erbfällen die Benennung des Zeitraums der frühern Haupt-Tabellen, aus welchen selbige übertragen worden, vorauszuschicken.

In der letzten Rubrik „Bemerkungen" sind die Beantwortungen der auf die frühern Tabellen ergangenen Erinnerungen erledigend aufzustellen. Uebrigens müssen alle und jede zur Nachtrags-Tabelle verwiesenen Erbfälle ganz umständlich und eben so übersichtlich eingetragen werden, als wenn selbige noch gar nicht tabellarisch nachgewiesen worden wären; eine Abkürzung in Bezug auf die frühere Haupt- oder Nachtrags-Tabelle ist nicht hinlänglich, indem bei der Revision eine nochmalige Durchsicht der frühern Tabellen, in Betreff der darin unerledigt gebliebenen Erbfälle, nicht immer statt finden kann.

Wegen Rubricirung der Nachtrags-Tabelle wird auf den §. 35. der Instruction vom 5. Sept. 1811. Abschnitt III Bezug genommen, nach welcher sich die Nachtrags-Tabellen, in Betreff des Zeitraums, jedesmal mit den currenten Erbschafts-Stempel-Tabellen anschliessen müssen, und zwar dergestalt, wenn z. B. ein Gericht mit der Erbschafts-Stempel-Tabelle für das Quartal vom 1. Decbr. 1811 bis ult. Februar 1812 zugleich eine Nachtrags-Tabelle einreicht, in welcher der früheste Erbfall sich vom Monat Juny 1809 herschreibt, so muß in der Aufschrift der Nachtrags-Tabelle gesagt werden: „vom Monat Juny 1809 bis ult. November 1811."

Bei Fällen, wo aus mehreren frühern Tabellen Erbfälle zum Nachtrage verwiesen sind, dürfen nicht für jedes betreffende Quartal besondere Nachtrags-Tabellen gefertiget, sondern es müssen selbige sämmtliche, bei einem und demselben Gerichtsamte unerledigt gebliebene, und zur Nachtrags-Tabelle verwiesene Erbfälle nur in eine Nachtrags-Tabelle gebracht werden.

Sowohl bei der Erbschafts-Stempel-, als auch bei der Nachtrags-Tabelle, müssen jedesmal sämmtliche Dörfer, welche zu dem betreffenden Jurisdictions-Bezirk gehören, und worüber die Tabelle spricht, namentlich aufgeführt, und dabei bemerkt werden, in welchen Kreisen selbige belegen sind.

Die Beobachtung der chronologischen Ordnung bei Eintragung der Todesfälle in die Tabellen, haben die Untergerichte sich besonders sehr angelegen seyn zu lassen, in Betreff deren sich sehr viele derselben zeither Abweichungen erlaubt haben.

Die Tabellen müssen jedesmal von den Gerichten durch Unterschrift vollzogen, und mit einem Datum versehen werden, keinesweges aber sind die alleinigen Unterschriften der Actuarien oder Gerichtsschreiber gültig.

Bei Todesfällen, wo ein überlebender Ehegatte den Verstorbenen ab intestato ganz allein beerbt, muß die Ursache seines alleinigen Erbrechts umständlich angezeigt werden, da der Fall, wo Eheleute sich ohne testamentarische Disposition oder sonstige Verträge beerben, nur sehr selten eintritt.

Uebrigens haben die Gerichte ernstlichst darauf zu halten, daß ihnen von den Pfarrern die Todten-Listen in den bestimmten Terminen prompt zugestellt werden.

Signatum Breslau, den 11. November 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 52.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 52.

Liegnitz, den 24 December 1814.

Zinsen-Zahlung bei der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft.

Dem Publiko machen wir hiermit bekannt, daß die Auszahlung der Zinsen bei der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft erst mit dem 2. Januar 1815 ihren Anfang nehmen wird. Glogau, den 12. Decbr. 1814.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direction. v. Knobelsdorff.

Verkauf der Weidnerschen Häusler-Stelle zu Klein-Logisch.

Die den Schneider Gottlob Weidnerschen Erben zugehörige, zu Klein-Logisch sub No. 34. belegene, und auf 128 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Häusler-Stelle soll Theilungs halber in termino den 6. Februar 1815 auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Klein-Logisch öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Glogau, den 12. Decbr. 1814.

Das Gerichtsamt zu Klein-Logisch. Neumann.

Verpachtung der städtischen Branntweinbrennerei zu Greiffenberg.

Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen städtischen Branntweinbrennerei auf drei Jahre, und zwar vom 1. Februar 1815 bis dahin 1818, werden hierdurch Pachtlustige in termino den 16 Januar 1815 Vormittags um 10 Uhr auf allhiesiges Rathhaus vorgeladen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden diese Branntweinbrennerei-Pacht werde adjudicirt werden.

Greiffenberg, den 15. Decbr. 1814. Der Magistrat.

Verkauf der Freigärtner-Nahrung No. 14. zu Schierau.

Die auf 180 Rthlr. gewürdigte Freigärtner-Nahrung No. 14. zu Schierau, Haynauschen Kreises, wird subhastirt, und steht terminus licitationis unicus den 20. Februar 1815 daselbst um 10 Uhr an. Haynau, den 20. Decbr. 1814.

Das Gerichtsamt zu Schierau. Jüngling.

Ver-

Verkauf der Müllerschen Freistelle zu Dürschwitz.

Auf den 18 Januar k. J. soll die Freistelle des zu Dürschwitz verstorbenen Johann Gottlieb Müller in dem herrschaftlichen Schlosse daselbst, Vormittags um 9 Uhr, öffentlich verkauft werden, und ladet Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige dazu ein

Liegnitz, den 14. Decbr. 1814.

Das Dürschwitzer Gerichtsamt.

Verkauf der Wolfsdorfschen Dreschgärtner-Stelle zu Groß-Auoker.

Auf den 1. Februar 1815, Vormittags um 9 Uhr, wird die den Gottfried Wolfsdorfschen Erben gehörige, und auf 75 Rthlr. 2 sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Dreschgärtner-Stelle auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse öffentlich subhastirt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Groß-Auoker, den 14. December 1814.

Das Patrimonial-Gerichtsamt. Wagner.

Verkauf des Drüssel-Vorwerks zu Bunzlau.

Auf Antrag der Hypotheken-Gläubiger des hieselbst verstorbenen Drüssel-Vorwerks-Besitzers, Ernst Friedrich Jencke, ist gedachtes, unter der städtischen Gerichtsbarkeit vor dem Oberthore an der Straße nach Jauer belegenes Vorwerk, mit allen seinen Zubehörungen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und besonders sehr ansehnlichen Waldung, nebst einigen noch gebliebenen Inventarien-Stücken, in seiner jetzigen Lage und Verfassung zur Subhastation gediehen, und es ist dasselbe nach Abzug der zu dessen völligen Wiederherstellung der Gebäude, Vieh und Feld-Inventario berechneten Kosten auf 11,462 Rthlr. 17 gGr. 9 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzt worden. Zur öffentlichen Licitation desselben, sind daher vor dem Deputato des hiesigen Königl. Stadt Gerichts, Herrn Justiz-Assessor Pumann, nachstehende 3 Bietungs-Termine, als: den 22. December 1814., den 22. Februar 1815, und den 22. April 1815., auf hiesigem Rathhause jedesmal Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist. Wir laden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in den gedachten Terminen zu rechter Zeit und am bestimmten Orte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und die weiteren Verhandlungen zu gewärtigen. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Stadt-Gerichts nachgesehen, die näheren Kaufsbedingungen aber werden im Termine selbst regulirt werden.

Bunzlau, den 11. October 1814.

Königl. Preußisches Stadt-Gericht.

Verkauf der Baderei zu Groß-Jänowitz.

Die durch das Absterben des Chirurgus Munsing erledigte, gerichtlich auf 1018 Rthl. in Courant taxirte hiesige Baderei nebst zugehörigen Gebäuden und Grundstücken, soll, nachdem der erstere Aushang fruchtlos gewesen, auf den Antrag der Erben an dem hierdurch anderweitig bekanntgemachten peremtorischen Termin, den 9. Januar kommenden Jahres Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst öffentlich verkauft, und dem Meist- und Bestbietenden, mit Einwilligung der Erben, zugeschlagen, auf nachherige Gebote aber nicht weiter geachtet werden.

Groß-Jänowitz, des 18. November 1814.

Ver-

Verkauf des Franzschen Freihauses zu Nieder-Peterwitz.

Auf den Antrag der nachgelassenen Erben und Vormundschaft des zu Nieder-Peterwitz verstorbenen Freihäusler und Weber Johann Friedrich Franz, soll theilungshalber dessen nachgelassenes zu Nieder-Peterwitz bei Jauer belegenes Freihaus nebst Garten, welches auf 80 Rthlr. Münz-Courant gerichtlich taxirt worden, an den Meistbietenden verkauft werden. Wenn nun terminus unicus et peremtorius auf den 29. December d. J. dazu anberaumt worden, so werden hiermit alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige ein- und vorgeladen, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichts-Amts-Stube zu Nieder-Peterwitz persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und nachgehends zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden das sub hasta gestellte Freihaus nebst Garten zugeschlagen werden wird.

Jauer, den 24. October 1814.

Das Landes-Director Gebel Nieder-Peterwitzer Gerichts-Amt.
Hoffmann.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 53.

Liegnitz, den 31. December 1814.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Ich habe schon lange die Billigkeit eingesehn, die in dem ehemaligen Süd- und Neu-ostpreußen, Neuschlesien und dem abgetretenen Theile von Westpreußen angestellt gewesenen und zur Wiederanstellung oder Abfindung an die neuen Regierungen, dem Tilsiter Friedensschluß gemäß, überwiesen gewesenen, von denselben aber abgewiesenen Offizianten, deshalb zu entschädigen; um so mehr, da sie ein härteres Schicksal durch die Zeitumstände erdulden müssen, als die Staatsdiener der übrigen Provinzen, welche ihre Besoldungs-Rückstände erhielten, und die bewiesene Anhänglichkeit und Treue des bei weitem größten Theils derselben an Meine Person sie nicht minder dazu berechtigt. Bei den durch den glorreich beendigten Krieg wiedererlangten Mitteln will Ich daher eine billige Entschädigung eintreten lassen, und Ich habe daher auf Ihren desfalls gemachten Antrag vom 3. v. M. folgendes beschlossen:

1) Alle Beamten, die nicht Eingeborne der damals abgetretenen Provinzen sind, und vor dem 1. August 1810. in Meine Staaten zurückgekehrt waren, sollen eine Gehalts-Vergütung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhalten.

2) Wenn indessen verschiedene zu berücksichtigende Gründe ihre Rückkunft verzögert haben könnten, z. B. Krankheit und Unvermögen, so kann zwar hierauf billige Rücksicht genommen werden, es ist jedoch der Beweis hierüber beizubringen. Eben so haben:

3) Nicht bloß diejenigen Individuen, welche aus unmittelbaren Staats-Kassen ihre Gehalte bezogen haben, sondern sämmtliche Beamte ihre Rückstände liquidiren dürfen, welche von Mir oder Meinen Landes-Behörden angestellt gewesen und etatsmäßige Gehalte gehabt haben.

4) Sollen die hinterbliebenen Wittwen und Kinder der ohne Anstellung und Wartegeld verstorbenen Offizianten gleiche Rechte mit den noch lebenden, in gleicher Lage sich befindenden Offizianten erhalten, und wie diese ihre Rückstände liquidiren können, und zwar bis zum Todestage oder spätestens bis Ende July 1810.

5) Von dieser Begünstigung werden alle diejenigen ausgeschlossen, welche während des Krieges 180 6/7 oder nachher sich notorisch unwürdig betragen, und dadurch die Unterstützung des Staats im Allgemeinen verwirkt haben. Namentlich diejenigen,

 welche

welche vor dem Tilsiter Friedensschluß, und ehe sie an die neue Landes-Regierungen gewiesen wurden, bei diesen Anstellungen angenommen und Dienstelde geleistet haben.

6) Es kann von den berechtigten Beamten nur das letzte etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Emolumente, sie mögen Namen haben wie sie wollen, liquidirt werden.

7) Da indessen mehrere Unterbedienten, z. B. Kanzlisten und Boten, bei den Gerichts-Behörden zum Theil nur geringe, zum Theil gar keine bestimmte Besoldungen gehabt haben, sondern auf gewisse Gebühren-Antheile statt des Gehalts angewiesen waren, so sind diese Antheile aus den abgelegten Rechnungen und sonst gewissenhaft auszumitteln, oder der Betrag derselben nach dem Gehalt der in gleichen Verhältnissen bei den Kammern und deren Unter-Behörden angestellt gewesenen Beamten, in keinem Fall aber höher anzusetzen.

8) Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß alle Beamten bis Ende März 1807. befriedigt worden. Es können indessen auch früher eingestellte Zahlungen, wenn selbige glaubhaft nachgewiesen, durch die weiterhin zu bestimmende Kommission geprüft und richtig befunden worden, mit zur Vergütung gelassen werden.

9) Vom 1. Juny 1807., oder dem gehörig erwiesenen früheren Zeitpunkte ab, kann der Rückstand bis dahin liquidirt werden, wo der Liquidant vom Staate entweder wieder angestellt worden, oder Wartegeld erhalten hat.

10) Hiervon muß aber alles in Abzug gebracht werden, was jeder Beamte während des gedachten Zeitraums, entweder aus den preußischen Kassen oder Unterstützungs-Fonds, von einzelnen Kommunen und Behörden, oder von den neuen Landesbehörden unter irgend einem Titel erhalten hat, welches von jedem Liquidanten angegeben werden muß, wogegen jede unrichtige Angabe mit dem Verlust aller Ansprüche auf Vergütung, geahndet werden wird.

11) Von dem solchergestalt ausgemittelten und festgesetzten Gehalts-Rückstande wird die Hälfte wirklich vergütet, vorläufig als eine Staatsschuld anerkannt, und die Bescheinigung hierüber ausgefertiget, zu deren Realisation Ich dereinst Ihre ferneren Anträge gewärtige.

12) Alle solchergestalt zu leistenden Vergütungen sind den liquidirenden Empfängern unmittelbar zu behändigen.

13) Pensions-Rückstände, welche auch in Meinen übrigen Provinzen nur in besondern Fällen aus Gnade gezahlt worden sind, können auch nur auf eben die Weise vergütet werden.

14) Uebrigens genehmige Ich, daß dieses Abfindungs-Geschäft einer besondern Kommission übertragen werde, deren Mitglieder mit jenen Provinzen und den Schicksalen der dortigen damaligen Beamten vertraut sind, und ernenne hierzu als Chef:

den Geimen Ober-Justiz-Rath Diederichs,

und als Mitarbeiter:

den Geheimen Ober-Steuer-Rath v. Schütz,
den Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Rother,
den Regierungs-Rath Welfart, und
den Justiz-Rath Jensch,

welche

welche diese Geschäfte neben ihren Dienstarbeiten besorgen, und sich hierzu auch aus ehemaligen Südpreuß. Beamten das nöthige Subalternen-Personale wählen können; und überlasse es Ihnen, diese Kommission Ihrem Vorschlag gemäß zu Ihren Geschäften anzuweisen, von deren Erfolg Ich zu seiner Zeit Ihren Bericht und die weiteren Vorschläge erwarte.

Wien, den 16. November 1814.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Bülow.

Bekanntmachung
die Gehalts-Entschädigung für die ehemaligen Beamten aus den abgetretenen Provinzen Süd-, Neuost-, Westpreußen und Neu-Schlesien betreffend.

In Gemäßheit des nach der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre uns gewordenen Auftrages, fordern wir sämmtliche in dem abgetretenen ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußen, auch Neu-Schlesien entlassenen, und in die hiesigen Königlichen Staaten zurückgekehrten Beamten hiermit auf, ihre Gehalts-Rückstände seit ihrer Entlassung aus jenen Provinzen bis dahin, wo sie entweder wieder angestellt, pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt worden, nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre sofort anzugeben, die diesfälligen Angaben mit Beachtung der im 10. §. enthaltenen Warnung nach dem beigehenden Schema gewissenhaft und treulich zu fertigen, und selbige mit der postfreien Bezeichnung

„Brodlose Beamten-Sachen!"

spätestens binnen 2 Monaten an die unterzeichnete Kommission doppelt einzureichen, indem ein Exemplar der von uns geprüften und festgesetzten Angabe den Einsendern statt des Bescheides und zum Ausweis bei dem folgenden, nach dem Abschluß unsers Geschäfts noch Allerhöchst zu bestimmenden Verfahren, zurückgestellt werden soll.

Die Wittwen und Kinder der mittlerweile verstorbenen Beamten haben ihre Angaben in gleicher Art entweder selbst oder durch ihre Vorstände und Vormünder einzusenden.

Uebrigens werden sämmtliche Liquidanten, mit Ausnahme der Herren Dirigenten und Mitglieder der Landes-Kollegien, aufgefordert: sich Behufs des Richtigkeits-Attests unter ihren Angaben, bei ihren Vorgesetzten oder Ortsbehörden gehörig auszuweisen, und anderseitig werden sämmtliche Behörden hiermit ersucht, denen ehemaligen Süd-, Neuost-, Westpreußischen und Neu-Schlesischen Beamten bei Fertigung ihrer Angaben und Beibringung der Beweismittel alle Bereitwilligkeit angedeihen zu lassen, und hierbei besonders die Wittwen und Waisen, oder wer sonst in gleicher rathloser Lage ist, möglichst zu unterstützen.

Berlin, den 1. December 1814.

Königl. Preuß. Kommission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der Südpreußischen ꝛc. Beamten.

Diederichs. v. Schütz. Rother. Wolfart. Jensch.

Schema

Schema zur Angabe des rückständigen Gehalts

des {unterzeichneten / verstorbenen} ehemaligen {Südpreuß. / Neuostpreuß. / Westpreuß. / Neuschlesischen} Beamten N. N.

1) Geburtsort . . . Kreis . . . Kammer-Departement . . . Provinz . . .
2) Ehemalige Bedienung in der abgetretenen Provinz . . .
3) Dortiger ehemaliger Dienstort . . . im Kreise . . . im Kammer-, Regierungs- oder Zoll-Departement . . . in der Provinz . . .
4) Hat im letzten Jahr der Preußischen Besitzung gehabt:
   an etatsmäßig bestimmtem Gehalt Thlr. jährl. oder Thlr. Gr. monatl.
   an Gebühren, welche nach §. 7. der Kabinets-Ordre vom 16. Novbr. 1814 in Anrechnung gebracht werden können Thlr. jährl. oder Thlr. Gr. monatl.
5) Hat die letzte Zahlung des Gehalts in der abgetretenen Provinz erhalten bis ten 180 ,
6) und ist in die hiesigen Königl. Preuß. Staaten zurückgekehrt am ten 18
   auf Wartegeld gesetzt vom ten 18 ab.
   aus dem Beamten-Unterstützungs-Fond unterstützt worden vom ten 18 ab, und hierauf angestellt worden vom ten 18 ab,
   pensionirt worden vom ten 18 ab,
   gestorben laut Todtenschein vom ten 18 , am ten 18
7) Die Dauer der Zwischenzeit beträgt mithin Jahre Monate.
8) Hiervon beträgt der Gehalts-Rückstand Thlr. Gr.
9) Ist jedoch während dieser Zwischenzeit gegen Gehalt, Abschreibe-, oder Tagegebühren und überhaupt gegen Vergeltung beschäftigt gewesen:
   a) bei auswärtigen Behörden namentlich:
   b) bei inländischen Behörden namentlich:
10) Dauer dieser Beschäftigung vom ten 18 bis ten 18 , überhaupt Jahre Monate.
11) Betrag der dafür gezogenen Vergeltung monatlich Thlr. Gr. und überhaupt Thlr. Gr.
12) Hat außerdem aus hiesigen oder auswärtigen Königl. Kassen oder andern öffentlichen Fonds an außergewöhnlicher Unterstützung erhalten, namentlich:
   aus der Kasse, oder von der Behörde
   unterm ten 18 Thlr. Gr.
   unterm ten 18 Thlr. Gr.
   zusammen Thlr. Gr.
13) Es sind daher dem Gehalts-Rückstande zu 8. überhaupt abzuziehen:
   die zu 11. und 12. nachgewiesenen Beträge mit Thlr. Gr.
14) Mithin bleiben noch rückständig Thlr. Gr.
15) Hiervon beträgt die Hälfte Thlr. Gr.

16) Gegenwärtiger Aufenthaltsort . . . im Kreise . . . im Regierungs-Departement . . . in der Provinz . . .
17) Ist dort angestellt und in welchem Fache, oder erhält Wartegeld oder Pension,
18) Bezieht gegenwärtig monatlich: an Gehalt Thlr. Gr.
an Diäten Thlr. Gr. an sonstigen Gebühren Thlr. Gr.
an Wartegeld Thlr. Gr. an Pension Thlr. Gr.
19) Von welcher Behörde oder aus welcher Kasse.
20) Dessen Alter Jahr.
21) Dessen Dienstzeit überhaupt, von der ersten Anstellung bis gegenwärtig Jahr.
22) Ob derselbe verheirathet und die Frau am Leben ist?
23) Ob und wieviel derselbe unversorgte Kinder hat?

N. den ten 1814. (Namens-Unterschrift.)

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit pflichtmäßig, daß ihm, nach möglichst sorgfältiger Nachforschung, nichts bekannt geworden, was obige Angaben in Zweifel stellen könnte; auch daß der . . . . . . sich persönlich sistirt, und die Identität seiner Person nachgewiesen hat. N. den ten 1814.

(Von dem Dienstvorgesetzten, oder — im Fall der Nichtanstellung — von der Ortsbehörde, welche bei der Angabe für Verstorbene auch zu bescheinigen hat, daß der Liquidant der rechtmäßige Erbe ist.)

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 385. Betreffend den Handel mit Brasilien.

Wir machen dem Handelsstande des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch bekannt, daß der Prinz Regent von Portugall die Häfen Brasiliens allen befreundeten Mächten zum directen Handel geöffnet hat.

Liegnitz, den 12. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 16. R. Decbr. c.

No. 386. Die Anschaffung der Mühlenwaagen betreffend.

Ohngeachtet der ausdrücklichen Vorschrift der Mühlen-Ordnung vom 28. October 1810, und der durch das Amtsblatt veröffentlichten gemessenern Befehle vom 17. Juny und 4. October 1812., auch 8. December 1813., sind immer noch die wenigsten Mühlen mit vorschriftlichen Waagen versehen. Die Fürsorge aber, daß die gegebene Vorschrift überall vollzogen werde, besonders jetzt, wo die Mahlgutpreise mit jedem Tage mehr in die Höhe gehn, ist so allgemein wichtig, daß ihr die ungetheilteste Aufmerksamkeit gewidmet, und nicht geruhet werden darf, bis überall ausgeführt, was befohlen ist. Nur allein die Rücksicht auf die Zeitdrangsale entschuldigt es, daß auf Erfüllung des Gesetzes bisher nicht mit Strenge gehalten wurde. Die Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben daher auch zu Förderung dieser Ab-

sicht,

ſind, welche nicht blos zur Sicherung der Land-Conſumtions-Steuer vom Malz und Schroot gereicht, ſondern noch weit mehr und vorzüglich durch polizeiliche Rückſicht geboten wird, und bei dem erſten Lebens-Bedürfniß den Mahlgäſten Schutz gegen Bevortheilungen verſchafft, zu verordnen geruhet:

„daß ſämmtliche Müller in einem Zeitraum von 3 Monaten, und bei den Unvermögenden ſpäteſtens von 6 Monaten, für die Anſchaffung einer Mühlenwaage mit eiſernem Waagebalken, und den vorgeſchrieben u. geaichteten Gewichten, (welches zuſammen eine Ausgabe von einigen 20 bis höchſtens 40 Thalern ſeyn kann) ſorgen, entgegengeſetzten Falles aber ſolche für ihre Rechnung angeſchafft, und die erforderlichen Koſten von ihnen executiviſch beigetrieben werden ſollen."

Die Herren Landräthe werden in deſſen Folge gemeſſenſt verpflichtet, unnachſichtlich darauf zu halten, daß bis Ende Juny k. J. jede Mahlſtätte mit einer dergleichen vorſchriftlichen Waage nebſt dazu gehörigen Gewichten verſehen ſey, damit im Weſentlichen das Ein- und Auswiegen des Mahlguts mit eben der Genauigkeit vor ſich gehen kann, als auf den öffentlichen, für Rechnung des Staats errichteten Waagen geſchiehet. Durch die Herren Diſtrikts-Polizei-Kommiſſarien aber, und die Magiſtrate, haben ſie ſich kräftigſt unterſtützen, auch zuverläßig controlliren zu laſſen, durch an Ort und Stelle vorzunehmende Unterſuchungen, daß die Mühlenwaagen überall gehörig eingerichtet und in Gang geſetzt ſind. Für eben dieſen Zweck iſt auch bei den, durch feindliche Zerſtörung veranlaßten Neubauen von Mühlen zu ſorgen. Zu Erleichterung der Anſchaffung erſuchen Wir das Königl. Ober-Berg-Amt zu Breslau, ſobald die Schifffahrt es erlaubt, Waage-Geräthſchaften, von deren Preiſen das Publikum unterm 19 Januar d. J. durch das 6te Stück des Amtsblatts unterrichtet worden iſt, nach Malſch, Schwuſen und Neuſalz zu ſenden.

Wir erwarten um ſo gewiſſer, daß die Herren Landräthe ableiſten, was ihnen obliegt, damit ſie nicht verantwortlich werden, und wollen Anfang April und Anfang July k. J. der Vorlegung, von ihnen als richtig verbürgter, Nachweiſungen der angeſchafften und in Gang geſetzten Mühlenwaagen entgegen ſehen.

Liegnitz, den 19. December 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 8. R. Novbr. c.

No. 387. Die den lutheriſchen Geiſtlichen Vorgeſetzten für Amtsverrichtungen zuſtändigen Diäten und die Vergütigung für Schreibmaterialien aus den Kirchen-Aerarien betreffend.

Das Königl. hohe Miniſterium des Innern hat auf Unſere Verwendung zu genehmigen geruht:

1) Den evangeliſch-lutheriſchen Geiſtlichen Vorgeſetzten ſolle, ſtatt des bisherigen zu geringen Diäten-Satzes von 1 Rthlr. 8 Gr. für Reiſe- und Arbeitstage in Kirchen- rc. Viſitationen und ſonſtigen kirchlichen Amtsgeſchäften außerhalb des Wohnorts, ein Diäten-Satz von 2 Rthlr. täglich bewilliget, und auf das betreffende Kirchen-Vermögen angewieſen, und

2) die

a) als Vergütung für Schreibmaterialien jährlich Ein Rthlr. aus dem Vermögen eines jeden der Kirchen-Systeme des Aufsichts Bezirks zugetheilt werden.

Wir bringen diese Festsetzung hierdurch zur Kenntniß a) der patronatsberechtigten Behörden über evangelische Kirchen, b) der Herren Geistlichen-Vorgesetzten, c) der evangelischen Geistlichkeit und der Kirchen-Vorsteher.

Zugleich aber verordnen Wir hierdurch: daß die Reise- und Arbeitstage-Diäten-Beträge für Kirchen-Visitations- rc. Geschäfte forthin nicht weiter, so wie zeither mißbräuchlich geschehen, von den Herren Geistlichen Vorgesetzten aus den Kassen der visitirten Kirchen ohne vorgängige Anweisung einzuziehen, sondern die diesfällige Liquidation, jedesmal bei Vorlegung der Kirchen-Visitations- und sonstigen Berichte, über außerhalb des Wohnorts vollzogene Geschäfte, Uns zur Festsetzung und Anweisung auf die behörige Kirchkasse zu überreichen, von den Kirchkassen also eine Diäten Zahlung, ohne vorgängige Anweisung von Uns, nicht weiter geleistet werden darf.

In den Liquidationen sind übrigens Reise und Arbeitstage zu scheiden. Auch ist, was an jedem Arbeitstage vorgenommen worden, in der Liquidation zu bemerken, und versteht sich von selbst, daß, in so weit zur Reise oder zur Arbeit nur die Hälfte oder nur ein Drittel eines Tages verbraucht worden, auch nach eben diesem Verhältniß nur der Diäten-Betrag zum Ansatz kommen darf. Liegnitz, den 24. Dec. 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 7. R. Decbr. c.

No. 388. Betreffend die Belohnung derjenigen Impfärzte, die vom 1. August l. J. bis letzten July 1815 im hiesigen Regierungs-Departement beim Impfgeschäft sich ausgezeichnet haben werden.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat Uns ermächtiget, zur Belohnung der Herren Impfärzte des hiesigen Departements hiermit zu erklären: daß diejenigen unter denselben, welche sich in dem Zeitraum vom 1. August l. J. bis zum letzten Julius des Jahres 1815 bei dem Impfgeschäft am meisten, durch die Zahl ihrer mit Erfolg unternommenen Impfungen, durch Uneigennützigkeit und Ueberwindung der etwa noch eintretenden Beschwerlichkeiten sich ausgezeichnet, und dieses künftigen Herbst unter Vorlegung der Beglaubigung, daß alle Impflinge nach Verlauf von 8 Tagen vorschriftsmäßig revidirt, nachgewiesen haben werden, nach Maaßgabe ihres Verdienstes um die Vaccine, mit Prämien betheilt werden sollen. Dieser Prämien sind 13 festgesetzt, nämlich: Eine zu Einhundert, Vier zu Funfzig, Acht zu 25 Rthlr.

Wir sind zwar durch den glücklichen Fortgang, den die Impfung in den meisten Kreisen des hiesigen Departements im Laufe dieses Jahres genommen hat, zu Unserem Vergnügen überzeugt worden, daß das uneigennützige Interesse der meisten Herren Impfärzte am öffentlichen Gesundheitswohl, dieser Aufmunterungen kaum bedarf. Desto angenehmer muß es Uns aber auch seyn, in der Zusicherung der Uns vorgesetzten Behörde eine ehrende Anerkennung des Verdienstes zu finden, das ein großer Theil des Medicinal-Personals hiesigen Regierungs-Departements durch Förderung der Vaccine sich zu erwerben fortfährt.

Vor-

Vorstehender Erklärung zufolge ist die Impfung vom laufenden Kalender-Jahre mit dem 1. August als geschlossen anzusehen. Diejenigen Impfungen also, welche seit dem 1. August d. J. vollzogen, und in den diesjährigen Impflisten von den Impf-Aerzten aufgenommen werden, sind in den Impflisten für das künftige Jahr, welche bis zum 1. October des künftigen Jahres gehen und den resp. Kreis- oder Städte-Polizei-Behörden vorzulegen sind, von neuem historisch, jedoch abgesondert von denen zu bemerken, die im künftigen Jahre bis Ende July veranstaltet werden dürften.

Zu ordnungsmäßiger Substantiirung der Impfliste gehört:

a) die Anzeige des Namens, des Geschlechts, des Alters und des Wohnorts des Geimpften;
b) die Anzeige des Tages, an welchem die Impfung vollzogen wurde, und des Tages, an welchem die Revision des Geimpften erfolgte;
c) die Bemerkung des Erfolgs der Vaccination, und ob der Vaccinirte für sicher gestellt zu achten; endlich die Anzeige:
d) ob die Impfung unentgeldlich geschehen, oder dafür Belohnung verschafft, und
e) ob die Impfungsvollziehung von besonderen Beschwerlichkeiten für den Impf-Arzt begleitet war?

Hinter der Impfliste muß sich dann die Beglaubigung der Obrigkeiten der Orte, an welchen Impfungen geschehen, vorfinden:

„daß die in der Liste angezeigte Anzahl Kinder wirklich geimpft und am achten „Tage revidirt worden."

Sämmtliche Kreis- und Städte-Polizei-Behörden werden auf vorstehende Festsetzungen hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht, damit sie wissen:

wie die Impflisten, welche für den Zeitraum vom 1. August d. J. bis Ende July k. J. ihnen von den Impfärzten bis zum 1. Octbr. k. J. vorzulegen sind, gestaltet seyn müssen.

Von den Polizei-Behörden erwarten Wir sämmtliche General-Impfungs-Listen für den gedachten Zeitraum bis zum 1. Novbr. k. J. überreicht.

Liegnitz, den 11. Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 3. R. Septbr. c.

No. 389. Wegen der den ehemaligen Süd-, Neuost-, Westpreußischen und Neuschlesischen Beamten aus Königl. oder andern öffentlichen Fonds gewährten Unterstützung, und wenn sie wieder untergebracht worden sind.

Mit Bezug auf die im gegenwärtigen Stück des Regierungs-Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Königl. Commission zur Regulirung der Gehalts-Forderungen der Südpreußischen rc. Beamten vom 1. d. M., die Gehalts-Entschädigung für die ehemaligen Beamten aus den abgetretenen Provinzen Süd-, Neuost-, Westpreußen und Neuschlesien betreffend, werden sämmtliche ständische und städtische Behörden und Anstalten des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert: uns eine vollständige Nachweisung, welche ehemalige Südpreußische rc. Beamten aus den

ihnen untergeordneten Fonds nicht allein regelmäßige, sondern auch außergewöhnliche Unterstützung erhalten haben, wieviel selbige, für jeden Beamten besonders, summarisch betragen hat, und welche von denselben auf Wartegeld gesetzt, oder mit Gehalt oder Pension versorgt worden, und von welcher Zeit ab dieses geschehen ist? so schleunig wie möglich einzureichen, und diese Nachweisung mit Rücksicht auf das zur Angabe der Gehalts-Rückstände hinter jener im Amtsblatte enthaltenen Bekanntmachung befindliche Schema, und in alphabetischer Namensfolge, zu fertigen. Wir bedürfen derselben zur Suppeditirung der von der genannten Commission erforderten Nachrichten, Behufs einer von Uns darüber vom gesammten Departement anzufertigenden und der erwähnten Commission einzureichenden vollständigen Nachweisung.

Sollten die ständischen und städtischen Behörden und Anstalten die diesfälligen Nachrichten nicht binnen 4 Wochen an Uns einreichen, so werden Wir annehmen, daß keine dergleichen zu suppeditiren gewesen.

Liegnitz, den 24. December 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 224. Decbr. c.

No. 390. Betreffend die von den Offizianten zu leistenden monatlichen Beiträge zu den Communal-Kassen.

Sämmtliche Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit angewiesen: die von den Königl. Offizianten zu leistenden monatlichen Beiträge zu den Communal-Kassen, vom 1. Januar k. J. ab, von den in jeder Stadt wohnenden Königl. Offizianten monatlich unmittelbar einzuziehen, da deren Einziehung und Uebersendung an die Kämmerei-Kassen durch die Königl. Regierungs-Hauptkasse, von dem gedachten Zeitpunkt ab, nicht mehr statt finden wird.

Liegnitz, den 25. Dec. 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 296. Decbr.

No. 391. Die Einfuhrverzollung von den überelbeschen Steingut-Waaren und Fabrikaten aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs ist fernerhin zu leisten.

Die im 41. Stück des Amtsblatts pag. 397. sub No. 300 befindliche Verfügung, den steuerfreien Eingang der Steingut-Fabrikate aus Magdeburg betreffend, hat in Absicht der Befreiung von Verzollung derselben, gleich andern Waaren aus Seide, Wolle rc., Bedenken erregt. Es ist daher angefragt, und höhern Orts unterm 1. d. M. festgesetzt worden: daß, so wie selbst von den aus diesseits der Elbe gelegenen Provinzen in Schlesien eingehenden Waaren, als Steingut, desgleichen von den daher kommenden Fabrikaten aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, der schlesische Ein- und Ausfuhr-Zoll erhoben werden muß, diesem Zoll auch jene Objekte unterworfen sind, die aus den überelbeschen Provinzen in Schlesien eingehen.

Sämmtlichen Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements machen Wir demnach diese Bestimmung, im Verfolg anfangs allegirter Verfügung, und mit

Bezug auf das Circulare No. 22. vom 2. Sept. 1806, welches die Verzollung des Steinguts aus erbländischen Fabriken anbefiehlt, hierdurch zur Achtung bekannt.

Liegnitz, den 15. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 59. pro Decbr. c. A. D.

No. 392. Betrifft die Versteuerung des ein- oder durchgehenden fremden Bleies.

Zur Erhaltung des einländischen Blei-Bergbaues hat das hohe Königl. Finanz-Ministerium unterm 28. v. M. beschlossen: das aus dem Auslande ein- oder durchgehende Blei mit einem Ersatzzoll von Acht gute Groschen für den Berliner Centner brutto zu belegen, und dasjenige fremde Blei, welches zur Consumtion im Lande verbleibt, einer Accise-Abgabe von Zwei und zwanzig gute Groschen à Centner zu unterwerfen.

Diese Festsetzung wird hierdurch öffentlich, auch den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Departements zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 26. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 94. pro Decbr. A. D.

No. 393. An die gesammte evangelische und katholische Geistlichkeit hiesigen Regierungs-Departements, in welcher Art die Populations- und Mortalitäts-Liste für das Jahr 1814. eingereicht werden soll.

Bei der Eintheilung der im hiesigen Regierungs Departement vorhandenen Parochien nach Kirchen-Inspektionen, gehören nicht immer alle Ortschaften der Parochie zu der Inspektion des Kreises, in welchem die Parochie gelegen, sondern sehr häufig zu einer Parochie außerhalb des Kreises, dergestalt, daß sich verschiedentlich in einer Inspektion Dörfer aus 3 bis 4 verschiedenen Kreisen befinden. Wenn jedoch nöthig wird, daß alle statistische Nachrichten, welche von den geistlichen Behörden einzureichen sind, nach Kreisen gesammlet, und von jedem Kreise besonders eingehen; so resolviren Wir hierdurch die Anfertigung der Populations-Liste fürs Jahr 1814. dergestalt veranstalten zu lassen, daß jener Uebelstand hier wegfällt, und machen der gesammten evangelischen und katholischen Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements bekannt, daß für das Jahr 1814. nachstehenden Herren Kreis-Inspektoren die Anfertigung der Kreis- oder General-Liste aufgetragen worden, nämlich:

1) für den Freistädtschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Tscheggey zu Freistadt;
b) dem Erzpriester Herrn Danquardt zu Freistadt.

2) Für den Glogauschen Kreis:

a) dem Consistorial-Rath Herrn Ball zu Glogau;
b) dem Erzpriester Herrn Bicambo zu Glogau.

3) Für den Goldberg-Haynauschen Kreis:

a) dem Senior Herrn Dreicher zu Modelsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises;
b) dem Erzpriester Herrn Spiller zu Haynau.

4) Für den Grünbergschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Schwarzer zu Grünberg;
b) dem Actuario Circuli, welcher die Functionen des, durch den Tod des Herrn ꝛc. Semmler erledigten Archipresbyterats besorgt.

5) Für den Guhrauschen Kreis:

a) dem Senior Herrn Keil zu Köben;
b) dem Erzpriester Herrn Otto zu Guhrau.

6) Für den Hirschbergschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Letsch zu Hirschberg;
b) dem Erzpriester Herrn Kieslig zu Schönau.

7) Für den Jauerschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Scherer zu Jauer;
b) dem Erzpriester Herrn Scheuner zu Jauer.

8) Für den Liegnitzschen Kreis:

a) dem Senior Herrn Krätzig zu Wahlstadt;
b) dem Erzpriester Herrn Spiller zu Haynau.

9) Für den Löwenberg-Bunzlauschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Schröer zu Löwenberg;
b) dem Erzpriester Herrn Gebauer zu Löwenberg.

10) Für den Lübenschen Kreis:

a) dem Seniorats-Verweser und Pastor Herrn Hoffmann zu Lüben;
b) dem Erzpriester Herrn Spiller zu Haynau.

11) Für den Militsch-Trachenbergschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Vogel zu Wirschkowitz;
b) dem Erzpriester Herrn Klopsch zu Corsenz.

12) Für den Saganschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Worbs zu Priebus;
b) dem Erzpriester Herrn Strauch zu Briesnitz.

13) Für den Schwiebusschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Schwarzer zu Grünberg;
b) dem Erzpriester Herrn Parnitzke zu Schwiebus.

14) Für den Sprottauschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Tscheggey zu Freistadt;
b) dem Erzpriester Herrn Lengenickel zu Sprottau.

15) Für den Steinau-Raudtenschen Kreis:

a) dem Senior Herrn Zachler zu Steinau;
b) dem Erzpriester Herrn Ulbrich zu Queißen.

16) Für

16) Für den Wohlauschen Kreis:

a) dem Superintendenten Herrn Weniger zu H[e]rrnstadt;

b) dem Erzpriester Herrn Kuschke zu Wohlau.

Alle in einem Kreise belegene Parochien haben also hierdurch die Behörde, an welche die Einsendung der Special-Listen erfolgen muß, namhaft gemacht erhalten.

Wir erwarten, daß deren Beförderung von den Herren Geistlichen der Kreise überall bis zum 15. Januar k. J. an den Geistlichen-Vorgesetzten des Kreis-Bezirks, welche vorstehend angezeigt, bewerkstelliget sey. Geburts- und Sterbefälle, so wie Verheirathungen, in so weit sie beurlaubte Militairs oder deren Familie betreffen, gehören in die Civil-Liste. Eben dieses gilt von der Landwehr, und sind die bei dieser vorgefallenen Actus, ohne Unterschied, ob die Betroffen[e]n dermalen noch in Kadres versammlet, oder beurlaubt, gleichfalls in die Civil-Liste aufzunehmen, da bei den Landwehr-Regimentern Militair-Prediger nicht angetroffen werden. Die Militair-Liste hat also nur die Fälle, die bei dem activen, sich in der Garnison befindenden Militair vorgekommen, zu designiren.

Liegnitz, den 22. December 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. ad No. 278. Novbr. c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Einziehung der rückständigen Gehalts-Beiträge für die brodlosen Officianten.

Nachdem das unterzeichnete Königl. Ober-Landesgericht höhern Orts angewiesen worden ist, die Einziehung der Gehalts-Beiträge für die brodlosen Officianten mit Ende des laufenden Monats aufhören zu lassen, dagegen aber die bis zum 1. Jan. k. J. rückständigen Beiträge einzuziehen; so wird solches den Untergerichten und übrigen Justizbeamten des hiesigen De[part]ements hiermit bekannt gemacht, um die Rückstände an den hiesigen Deposital-Kassen-Buchhalter Scheppe, als Rendanten des Unterstützungs-Fonds, ungesäumt einzureichen.

Breslau, den 16. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Wegen den Beiträgen der Staatsdiener zur Unterstützung brodloser Offizianten.

Nachdem durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Novbr. 1814. alle Beiträge der Staatsdiener durch Gehalts-Abzüge zu Unterstützung der brodlosen Offizianten, vom 1. Januar 1815 an, aufgehoben worden: so wird solches sämmtlichen Justizbedienten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mit der Aufforderung bekannt gemacht: die bis ultimo December 1814 fälligen Beiträge, deren noch ein großer Theil rückständig ist, unfehlbar binnen 14 Tagen an den Ober-Landes-

Gerichts-

Gerichts-Salarien-Kassen Rendanten Schneider einzusenden, oder deren unnachsichtliche Einziehung durch Postvorschuß zu gewärtigen.

Liegnitz, den 19. Dec. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der von den Patrimonial-Gerichten anzuschaffenden Gesetzsammlung.

Da nach Anzeige des Königl. Ober Postamts zu Breslau, mehrere Patrimonial-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts mit Haltung der Gesetzsammlung im Rückstande sind; so werden dieselben hierdurch ernstlich angewiesen: die ihnen noch fehlenden Jahrgänge der Gesetzsammlung binnen 14 Tagen sich unfehlbar anzuschaffen. Liegnitz, den 19. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der zur nächsten Erbschafts-Stempel-Nachtrags-Tabelle übergehenden Erbfälle.

Den Unter-Gerichten des liegnitzschen Ober-Landes Gerichts Departements wird, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Justiz- und Finanz-Ministerii vom 11. November d. J., zu ihrer Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht: daß künftig die unerledigten, zur nächsten Erbschafts-Stempel-Nachtrags-Tabelle übergehenden Erbfälle, nach Analogie der Vorschrift §. 34. des Gesetzes vom 5. September 1811, auf oder hinter der einzureichenden Erbschafts-Stempel-Tabelle nach Namen und Nummern von ihnen aufzuführen sind.

Zugleich werden sie zu sorgfältigerer Bearbeitung der Erbschafts-Stempel-Tabellen aufgefordert, und wird ihnen besonders die pünktliche Befolgung des Inserats vom 25. September d. J., wegen Einsendung einzelner Erbschafts-Stempel-Tabellen von jedem Justitiariate, nochmals eingeschärft. Uebrigens können sie ihre Tantieme-Antheile bei dem Salarien-Kassen Rendanten Schneider erheben. Liegnitz, den 5. December 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die von den ehemaligen Beamten von Süd-, West-, Neuostpreußen und Neuschlesien einzureichende Liquidationen ihrer Entschädigungs-Forderungen, imgleichen die Anzeige: ob und welche dergleichen Beamten eine regelmäßige oder außergewöhnliche Unterstützung erhalten haben? betreffend.

Mit Bezug auf die in dem Amts-Blatte enthaltene Allerhöchste Kabinets Ordre vom 16. November 1814. und die Bekanntmachung der Königl. Entschädigungs Regulirungs-Commission für die ehemaligen Beamten aus den abgetretenen Provinzen Süd-Preußen, Neu Ostpreußen, West Preußen und Neu-Schlesien vom 1. Decbr. 1814, werden nunmehr sämmtliche im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wohnende ehemalige dergleichen Justiz-Beamte, oder deren Erben, aufgefordert: ihre nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigten, und von ihren Vorgesetzten oder der Orts-Behörde zu attestirenden Liquidationen, spätestens bis Ende Januar 1815. an die oben erwähnte Commission doppelt, unter der postfreien Bezeichnung: brodlose Beamten-Sachen, einzusenden.

Zu-

Zugleich werden alle dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht untergebene Justiz-Behörden, imgleichen die ständischen und städtischen Behörden des Departements, hierdurch aufgefordert, binnen 8 Tagen anhero anzuzeigen: ob und welche dergleichen brodlose Justiz-Beamte, eine regelmäßige oder außergewöhnliche Unterstützung erhalten haben? wieviel selbige für jeden dergleichen ehemaligen Justiz-Beamten summarisch betragen? und ob welche von denselben auf Wartegeld gesetzt, oder mit Gehalt und Pension, und zwar von welcher Zeit an, versorgt worden? Liegnitz, den 23. Dezember 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Grenz-Oberjäger Kochinsky ist gestorben.

Der Grenz-Inspector v. Bomsdorf ist, nach seinem Wunsche, aus dem Neißeschen in das hiesige Departement versetzt, und in Sagan angestellt worden.

Der Accise- und Zoll Rendant Machmor zu Guhrau, ist mit Pension entlassen; an seine Stelle der dortige Accise-Kassen Controlleur Starke, an dessen Platz aber der Zollamts-Assistent Machmor aus Grünberg ernannt, und des Letzteren Posten dem Supernumerarius Weester zu Parchwitz verliehen worden.

Der Curatus Kahlert zu Klein-Kreidel ward Schul Inspector des Steinau-Raudtenschen Kreises, und der Caplan Reichstein zu Leubus, Curatus der katholischen Kirche zu Thiemendorf eben dieses Kreises.

Der Ober-Amtmann Beissert wurde als Distrikts-Polizei Commissarius Glogauschen Kreises bestätigt, und der Stadt-Wundarzt Schulz zu Freystadt erhielt die Erlaubniß zur innerlichen Praxis.

Der Seminarist Gottlieb Rahner ward zum Schul-Adjuvanten nach Seitendorf, Bunzlauschen Kreises, befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend den Blatterausbruch zu Wolfsdorf.

Ein Gerichtsscholze des hiesigen Departements ist wegen unterlassener Anzeige ausgebrochener natürlicher Blattern, zu einer namhaften Geldstrafe gezogen worden. Dieses wird hiermit zur Warnung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 14 Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Wegen der Verdienste des Gensd'armen Schaumberg um die Arretirung des Diebes Castell.

Der Gensd'arme Schaumberg zu Hirschberg hat durch die Aufhebung des gefährlichen Diebes Castell, sich ein so großes Verdienst um die öffentliche Sicherheit

erworben, daß es Uns zum Vergnügen gereicht, dies hierdurch öffentlich anzuerkennen. Liegnitz, den 16 Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Die von Seiten des Staats den durch den Krieg beschädigten Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements in dem zu Ende gehenden Jahre verliehenen Wohlthaten betreffend.

Es wird gewiß den Bewohnern des hiesigen Regierungs-Departements ein hohes Interesse gewähren, von den mannigfachen Wohlthaten in einer gedrängten Darstellung unterrichtet zu werden, durch welche Se. Majestät der König und die höchsten Staatsbehörden geruht haben, im Laufe des zu Ende gehenden Jahres diejenigen Wunden möglichst zu heilen, welche der Krieg im Jahre 1813. den hiesigen Departements Einsassen besonders dadurch geschlagen hatte, daß der größere Theil des Departements als Opfer zur Erhaltung des Ganzen, den feindlichen Heeren eine Zeitlang Preis gegeben werden mußte.

Diese Wohlthaten bestanden im Wesentlichen in folgendem:

1. Wurde den steuerpflichtigen Dominien und Einsassen in den vom Feinde besetzt gewesenen Kreisen ein Erlaß der rückständigen Grund- und Personen-Steuer für resp. 9. 6. und 3 Monate des Jahres 18$\frac{13}{14}$, je nachdem ein solcher Kreis mehr oder weniger gelitten hatte, bewilligt. Dieser bewilligte Steuer-Erlaß beträgt die Summe von

271,248 Rthlr. 23 gGr. 11 Pf.

2 Geruhten Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 23. Juny d. J., eine Erhöhung der Städtischen Accise auf verschiedene Objecte für einen Zeitraum von zwei Jahren zu verordnen, um einen Fond zu erhalten, aus welchem die durch den Krieg so sehr verschuldeten Kämmereien der Städte unterstützt werden können.

Die Verwaltung dieses Fonds ist dem hohen Ministerio des Innern übertragen, und es sind auch bereits im Laufe des zu Ende gehenden Jahres mehrern geldbedürftigen Kämmereien baare Summen aus erwähnten Fonds bewilliget und angewiesen worden. Außerdem ward

3. der Stadt Bunzlau, zur Wiederherstellung der durch Feindes-Gewalt zerstörten Gebäude, ein besonderes Gnaden Geschenk von 10,000 Rthlr. aus Staats Fonds zu Theil.

4. Schenkte der Staat den besonders kriegsbeschädigten Kreisen die Summe von 14,000 Rthlr. zur Anschaffung von Saamengetreide; ferner die durch die Demobilmachung der Truppen disponible gewordenen Pferde, wofür bis jetzt 2164 Rthlr. aufgekommen, welche gleichfalls vorzüglich Kriegsbeschädigten ausgezahlt worden sind.

5. Widmete das Königl. hohe Finanz Ministerium auf unbestimmte Zeit dem hiesigen Regierungs-Departement den unter dessen Disposition stehenden, für die gesammte Monarchie ausgesetzten Rettungs-Fonds von 2000 Rthlr. monatlich.

6. Bewilligte das Königl. Hohe Finanz-Ministerium für die kriegsbeschädigten Dörfer um die Festung Glogau, namentlich zu ihrem Wiederaufbau, vorläufig 16,000 Rthlr. Nicht geringe war die Quantität Bauholz, welche auch in anderen Gegenden des hiesigen Regie-

rungs-

rungs-Departements den Verunglückten aus Königlichen Forsten unentgeldlich überlassen ward. Desgleichen wurden

7. aus den Bunzlauer Magazin-Beständen über 80 000 Pfund russisches Zwieback an Arme verschenkt, für welche letztere, insbesondere für Erkrankende in Bunzlau, ein eigenes Nothmagazin errichtet war; und

8. auf Abschlag der zu erwartenden Vergütung der Lieferungen aus dem Edict vom 3. Juny d. J., im September d. J., um den Wintersaat-Bedürftigen den Ankauf zu erleichtern, 50,000 Rthlr. und zu gleichem Behuf andere 50,000 Rthlr. im Monat Novbr d. J. baar gezahlt. Eben so wurden

9. aus Königlichem Magazin im Frühjahr des zu Ende gehenden Jahres den besonders kriegsbeschädigten Einsassen des Departements zur Bestreitung der Sommersaat angewiesen:

a. als Geschenk aus den Magazinen zu Schweidnitz und Neisse
24000 Schefl. Hafer, und
4800 Schfl. Gerste,

b. als Vorschuß aus dem Magazin zu Schweidnitz
1200 Schfl. Erbsen, und
3600 Schfl. Gerste; und

10. an Unterstützung für die an der Militair-Straße belegenen Orte, zur Zeit des im Sommer dieses Jahres statt gefundenen Rückmarsches der Kaiserlich Russischen Truppen, den Departements-Einsassen verschafft:

a.) durch Hülfsleistungen aus Magazinen und Kreisen des Breslauschen Regierungs-Departements
5400 Schfl. Roggen,
820 Schfl. Erbsen,
12236 Schfl. Hafer,
1060 Eimer Branntwein

b. durch Ankäufe zur Unterstützung der Quartierstände aus Königlichen Kassen gewährt:
200 Schfl. Erbsen,
36451 Schfl. Hafer,
481 Eimer Branntwein.

Die Königl. Regierung glaubt, daß es von Ihrer Seite keiner weitern Aufforderung an die Einsassen des Departements zur dankbaren Anerkennung dieser mannigfachen Wohlthaten bedürfen werde, da solche das Wiederaufblühen des Departements, unter den nunmehr auch eingetretenen äußern glücklicheren Verhältnissen, mit Zuversicht hoffen lassen.

Liegnitz, den 24. Dezember 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

(Mit einem der nächsten Stücke des Regierungs-Amtsblatts wird das Titelblatt und die chronologische Uebersicht der im Jahr 1814 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen erfolgen.)

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 53)

Öffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 53.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 53.

Liegnitz, den 31. December 1814.

Zinsen-Zahlung bei der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft.

Dem Publiko machen wir hiermit bekannt, daß die Auszahlung der Zinsen bei der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft erst mit dem 2. Januar 1815 ihren Anfang nehmen wird. Glogau, den 12. Decbr. 1814.

Glogau-Sagansche Landschafts-Direction. v. Knobelsdorff.

Vorladung der Gläubiger des Freigärtners Rose zu Vorhaus bei Haynau.

Da über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Freigärtners Johann Gottfried Rose, welcher bloß in den Kaufgeldern seiner hinterlassenen Nahrung besteht, eine Unzulänglichkeit zu befürchten ist, so ist darüber ein Liquidations-Verfahren eröffnet, und terminus liquidationis auf den 25. Februar 1815 anberaumt worden.

Zu diesem werden also alle noch unbekannte Gläubiger des rc. Rose hierdurch öffentlich vorgeladen, um darin ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren und rechtlich nachzuweisen, wogegen sie im Ausbleibungsfalle ihre völlige Abweisung von der Masse der Kaufgelder zu befürchten haben würden.

Vorhaus bei Haynau, den 13. Decbr. 1814.

Das Reichsgräfl. v. Nostiz Rhineck-Vorhauser Gerichtsamt.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Wendrich-Springerschen Vorwerks zu Liegnitz.

Das hieselbst auf der Jauer-Gasse belegene, den Wendrich- und Springerschen Erben zugehörige Vorwerk, welches 3½ Hufe Ackerland hat, und gerichtlich auf 19072 Rthl. 22 gGr. 4 Pf. detaxirt worden ist, soll an den Meistbietenden verkauft werden; wir laden demnach alle Kauflustige, welche dieses Grundstück zu erwerben fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch ein, sich den 21. December d. J. Vormittags um 10 Uhr, ferner den 25. Februar 1815. Vormittags um 10 Uhr, und den 28. April 1815. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstube vor dem Stadt-Justiz-Rath Sucker einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Auf spätere Gebote kann nicht Rücksicht genommen werden.

Die Taxe ist in unserer Registratur zu inspiciren, und der Verwalter des Vorwerks, Schmid, wird die sich bei ihm meldenden Kauflustigen mit den Realitäten des Grundstücks bekannt machen; die Kaufbedingungen können aber erst im Bietungs-Termine vorgelegt werden. Liegnitz, den 24. September 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf der Rothschen Dreschgärtner-Nahrung zu Aufzug bei Schlawa.

Auf den Antrag der Erben soll in termino den 20 Februar 1815 die zur Christian Rotheschen Nachlaßmasse gehörige, zu Aufzug bei Schlawa belegene, und auf 239 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Dreschgärtner-Nahrung dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kauflustige, welche sogleich baare Zahlung leisten können, haben sich an dem festgesetzten Tage auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlawa zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen wird.

Glogau, den 4 Decbr. 1814.

Das Gräflich v. Fernemont Schlawaer Gerichtsamt. Neumann.

Verkauf eines Oderschiffs zu Beuthen.

Das zum Schiffer Gottlieb Schulzeschen Nachlaß gehörige, hieselbst befindliche, mit Zubehör auf 480 Rthlr. Courant taxirte Oderschiff soll auf den 9 Februar 1815, Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer öffentlich verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Beuthen, den 19 Decbr. 1814.

Das Stadtgericht.

Verkauf der Jacobschen Wassermühle zu Aslau.

Das Gerichts-Amt hieselbst subhastiret wegen Regulirung des Nachlasses unter den zum Theil noch minorennen Erben, die sub No 72. allhier belegene, von dem verstorbenen Besitzer Johann Gottlieb Jacob hinterlassene, auf 534 Rthlr. 26 Sgr. 8 D'. Courr. gerichtlich gewürdigte Wasser-Mühle mit der damit verbundenen Freigärtner-Nahrung, und zeigt an, daß der einzige, folglich peremtorische, Licitations-Termin auf den 24. Januar 1815. anberaumt worden.

Hierzu werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, am Orte selbst ihr Gebot abzulegen und den Zuschlag der doppelten Nahrung ohne Berücksichtigung späterer Gebote, an den Meistbietenden und Bestzahlenden mit Einwilligung der Gläubiger und Erben zu gewärtigen.

Unter einem ladet auch das erwähnte Gerichts-Amt die noch unbekannten Gläubiger des rc. Jacob zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen mit der Warnigung, daß im Ausbleibungsfalle sie von der Hauptmasse ab- und nur an die einzelnen Portiones der Erben gewiesen werden würden.

Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 6. November 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justit.

Patent und Instruktion

wegen

Abwendung der Viehseuchen

und

andrer ansteckenden Krankheiten

imgleichen

wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2. April 1803.

L i e g n i t z,

gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei bei C. Doench.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instruktion und gesetzlichen Vorschrift des Verfahrens beim Viehsterben, vom 13 April 1769, durch angestellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserungen des Verfahrens, sowohl zu Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden: so haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmäßigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschrift, in Absicht dieses Gegenstandes, zu ertheilen geruhet.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

§. 1.

Von der Wartung und Behandlung des Rindviehes.

Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachläßigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

§. 2.

Von den Tränken und deren Räumung.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nämlich im Herbste und Frühjahre, muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm dem Landrathe ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumet werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

§. 3.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom

vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwei, und bei einem größern, drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Guthsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stücks von allem gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Vieharzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Ortsobrigkeit zu melden.

§. 4.

Von der Anzeige des gefallenen Viehes beim Scharfrichter.

Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, solches sofort gegen Vergütung des gesetzlich bestimmten Ansage-Geldes dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brüchern liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfressen von Thieren zu bewachen; der Scharfrichter oder Abdecker aber muß das gefallene Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Ansage abholen lassen.

§. 5.

Anlage der Grabstellen.

Die Grabstellen müssen soviel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Triften des Rindviehes gelegen seyn, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerknechte vergraben, so wie auch von diesem das Zuwerfen der Gruben geschehen muß.

§. 6.

Umgraben der Stellen wo krankes Vieh gelegen hat.

Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungs-Flecke sind, 4 Tage hindurch mit Behütung und mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

§. 7.

Vorsichten beim Schlachten.

Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterm gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stücks beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben.

§. 8.

Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphysikus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren, verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen polnischen Provinzen ein Gewerbe machen.

Prüfung der Schlächter.

§. 9.

Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverläßiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwanige Abzeichen nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

Ohne Gesundheitsattest soll kein Vieh eingebracht.

§. 10.

Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es nicht in den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, aber an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

auch auf den Märkten nicht gekauft werden.

§. 11.

Am Bestimmungsorte muß, ungeachtet dieser Vorsicht, das Vieh noch 72 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen polnischen Provinzen ist, 8 Tage lang von den übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeindevorsteher besichtigt werden. Aeussert sich kein Merkmal einer Krankheit, so ertheilt die Polizeiobrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der Gemeindevorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirte solches in die Heerde aufnehmen.

Vorsicht am Bestimmungsort.

§. 12.

Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

Verhalten der Viehhändler.

§. 13.

Die Atteste muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeindevorsteher ausstellen, und darnach müssen

Form der Atteste.

sen solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeindesiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beiliegendem Formular auszustellen.

§. 14.

Von Untersuchung des Viehes an der Gränze und der Quarantainezeit.

Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Attesten unter obrigkeitlichem Siegeln über gewisse Einlaßörter, welche die Polizeibehörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Einland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollstätte gewählt, und daselbst vereidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kenntnisse besitzen. An diesen Oertern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, Süd- und Neu Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

§. 15.

Maaßregeln beim Erkranken des eingehenden Viehes.

Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

§. 16.

Ausstellung der Revisionsatteste.

Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren, unter Mitzeichnung der Grenz-Zollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts, das Gesundheitsattest aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßörtern, und zwar jedem verschieden, beizulegen ist.

§. 17.

Provinzialquarantaine.

Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizeiobrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst der Grenz-Revisionspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beim Futtern beobachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird

von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16. verordnet worden, ausgestellt.

§. 18.

Verfahren, wenn krankes Vieh bei der Revision

Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andre ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück entdeckt und todt geschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Heerde Tags vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20. wegen des Viehes aus ehemaligen polnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

§. 19.

und wenn es beim Durchtreiben gefunden wird.

Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet, sind verpflichtet, die Gränz Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder von Krankheit des Viehes, der Polizeibehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibeviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

§. 20.

Vorsichtsregeln beim Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen.

Das Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, darf nicht anders als außerhalb den Oertern, Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, der Polizeiobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Oertern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

§. 21.

Was beim Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten.

Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibeviehes, oder ermattet solches außerhalb eines Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeidevorsteher der Feldmark zur nähern Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem

abge-

abgesonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

§. 22.

Vorsicht beim Schlachten des ermatteten Viehes.

Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung ausgemittelt seyn, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7 wegen des Schlachtens gegeben worden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

§. 23.

Giftfangende Sachen dürfen nicht eingebracht werden.

Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden.

Kapitel II.

Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

§. 24.

Aufhebung der Gemeinschaft des angesteckten Orts mit andern.

Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 1. geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindvieh keine Geschäfte gehabt haben.

§. 25.

Verfahren bei Uebertretungen.

Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt giftfangen-

fangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurück gesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurück geführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

§. 26.

Aufhebung der Viehmärkte und Verfahren beim nothwendigen Viehankauf.

In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht blos der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Attest bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden.

§. 27.

Anlegen der Hunde.

In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

§. 28.

Wachen von den benachbarten und in Verbindung stehenden Orten.

Von den mit dem angesteckten Orte gränzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen aus selbigem verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte gränzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angesteckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben.

§. 29.

Bestellung und Pflichten des Aufsehers.

Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bei diesen Revisionen zu untersuchen: ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er vorfindet, muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach Maaßgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruktion zu versehen, und in so fern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruktion besonders zu vereiden.

§. 30.

Absonderung bei gemeinschaftlicher Hütung, Holzung und Mühlen.

Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen, irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden §. 63 bis 67. festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet.

§. 31.

Die Hirten müssen umgefallene, erkranktes und zurückbehaltenes Vieh melden.

Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit dem Gemeindevorsteher anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit sich zeiget.

§. 32.

Fernere Anzeige des Gemeindevorstehers und einstweilige Sperrung.

Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzung die Ursach der Krankheit oder des Todes sey, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphysikus, und in seinem Beiseyn verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern auch der Hof, wo es gestanden, einstweilen dergestalt gesperrt werde, daß niemand aus demselben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demselben fortgebracht werden.

§. 33.

Verfahren, wenn das erkrankte Stück stirbt.

Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden, und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Physikus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten, oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält.

§. 34.

Untersuchung durch den Landrath und Physikus.

Auch außer diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdacht der Ansteckung, solche mit Zuziehung des Kreisphysikus zu untersuchen, in diesem, so wie in dem Falle des vorigen §., sich nicht bloß mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren

Ob-

Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physikus ausmitteln zu lassen.

§. 35.

Wie bei Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung zu verfahren.

Ergiebt sich durch die Untersuchung das Daseyn der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den vorstehenden Vorschriften, und dem Abdecker ist das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt.

§. 36.

Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrathe.

Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittelung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphysikus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen, den executivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen.

§. 37.

Ihre Entschädigung für die Haut.

So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oeffnung und Sektion unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft, mit Inbegriff des Aufhauens und der Sektion, eine Vergütung von 8 Gr. fürs Stück.

Zweite Abtheilung.

Specielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf der Weide gehet.

§. 38.

Fälle, wo der ganze Rindviehstand und das Erkrankte todt geschlagen wird.

Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe, tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankeit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

§. 39.

§. 39.

Vorhergehende Absonderung in Quarantaineställen, und Untersuchung.

Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als: die Blatter, das rothe Wasser ꝛc. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang, unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters, in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit, wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysikus, nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrügliche Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden.

§. 40.

Bestellung des Revisors für das erkrankte Vieh.

Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter, auch verständiger Mann zu wählen.

§. 41.

Verfahren, wenn das Erkranken abnimmt.

Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysikus von Zeit zu Zeit Obduktionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

§. 42.

Aufmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeige, nebst Absonderung des Erkrankten.

Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln, bei dem mindesten Verdacht einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern; auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrank-

erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestall bewirken muß.

§. 43.

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehülfen.

Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Maaßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Heerde absondern, und es muß durch den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigen bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen.

§. 44.

Verbot der Verheimlichung. Revisoren des gesunden Viehes.

Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift, sind nach Verschiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden: auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42 zu verfahren hat.

§. 45.

Verdacht der Verheimlichung.

In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

§. 46.

Vorsicht beim Transport des kranken Vie-

Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen, ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften,

des in die Quarantaineställe. Viehleiter.

höften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Zäune weggebrochen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden Erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung in §. 50. bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transport Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes, und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

§. 47.

Sperrung des Stalles oder Hofes, wo ein Stück erkrankt ist.

Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis derselbe vollständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt worden, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menschen in und aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren.

§. 48.

Entfernung des gesunden Viehes von demselben.

Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestanden, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, der ganze Rindviehstand dieses Gehöftes in abgelegenen Schaafställen oder in Buchten untergebracht werden.

§. 49.

Größe, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe.

Die im §. 39. angeordneten zwei Quarantaineställe, müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem ersten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39. eine 48stündige Quarantaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchen nach Ablauf dieser Quarantaine untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besichtigt ist, und diese dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend

gend zuläßt, so wie vom Orte selbst, 800 Schritt entfernt seyn, und dergestalt angelegt werden, daß von selbigen das kranke Vieh, ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht zu entfernt ist.

§ 50.

Pflichten der Viehwärter in denselben.

Für jeden Quarantainestall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet:

1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockner Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
5) das Vieh gehörig zu futtern, zu tränken und zu warten.

§. 51.

Sperrung der Quarantaineställe.

Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Orts, muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen in den Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemanden Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

§. 52.

Eigenschaft der Wächter.

Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

§. 53.

Bestellung eines Menschen zum Tödten und

Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife

zum

Verscharren des Viehes.

zum Transporte gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemanden im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betreffen lassen, in so fern das instruktionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hiebei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäfte angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obductionen das Vieh zu öffnen.

§. 54.

Verpflichtung dies Geschäft zu übernehmen.

Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden.

§. 55.

Vorsicht beim Transporte zur Grabstelle.

Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes, ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§. 56.

Verfahren, wenn im Orte selbst ein Stück fällt.

Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46 und 55. bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Revisor zu vergraben.

§. 57.

§. 57.

Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

Lage der Grabstellen.

§. 58.

Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

Beschaffenheit der Gruben.

§. 59.

Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Kadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden.

Verbot des Abledern.

§. 60.

Die Oeffnung der Kadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduction derselben durch den Kreisphysikus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuschneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Tanger und Reis, Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der bösartige Geruch der Kadaver zu vermindern.

Zuläßigkeit der Obduktion und Verfahren dabei.

§. 61.

Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts vergraben worden seyn, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalk, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

Heimliches Vergraben.

§. 62.

Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher angezeigt werden, welcher zu

Verfahren beim Umfallen eines

Stück Viehes in der Heerde.

zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck, zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Kadaver von Rindvieh oder Theile derselben, auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

§. 63.

Aufhebung der zur Verbreitung führenden Gemeinschaften.

Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindviehe dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen anfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden.

§. 64.

Bei Hütung und Tränken.

Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts, geschehen, die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Graben, Gestelle und dergleichen kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

§. 65.

Absonderung und Vertheilung der Hütungsreviere.

Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Oerter eingerichtet, und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorgehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

§. 66.

Vorsicht bei Mühlen-, Holz- und sonstigen Fuhren, imgleichen bei der Ackerbestellung.

Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder ausserhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen, für solche Einwoher aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten.

§. 67.

§. 67.

Desgleichen beim Holzen.

Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zustehet, sind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den erstern ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter Distrikt, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können.

§. 68.

Verbot der Ausführung des Viehes und giftfangender Sachen.

Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Uebertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25. bestimmt worden, zu verfahren.

§. 69.

Vorschrift wegen des Hofedienstes und Vorspannes.

Hofedienste, Krieges-, Kreis-, so wie alle Gattungen von Vorspannfuhren außerhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, so wie zu den Fuhren des Mistes aus denselben, keine Hofedienste gebraucht werden.

§. 70.

Verlegung der Wege.

Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden, so wie den Posten und Extraposten zu verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen, wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Orte gestellt werden.

§. 71.

Verbotener Ausgang der Menschen.

Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

§. 72.

Verhalten der Geistlichen, Hebeammen und Offizianten.

Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der

Besuch

beim Besuchen des Orts.

Besuch verstattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch solche nicht in denselben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang, muß er seine Kleider mit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Verrichtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath und Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen.

§. 73.

Verbot der Aufnahme der Auswärtigen, imgleichen der Wallfahrten.

Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

§. 74.

Handel mit Vieh und Rauchfutter im Orte.

Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat.

§. 75.

Vorsicht beim Schlachten.

Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeordneten Vorschriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig seyn, und eben so wie die Schlächter und Hirten, und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den innern Theilen des Viehes, Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stücks in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden.

§. 76.

Befugniß des Landraths zu andern nothwendigen Einschränkungen.

Finden sich außerdem noch Gegenstände, in Ansehung derer in oder außerhalb des Orts eine Gemeinschaft schädlich seyn könnte, oder sind in einzelnen auf die Lokalitäten beruhende Fällen Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen.

§. 77.

Allgemeine Sperrung der Feldmark.

Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften, die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindviehheerden

des

des Orts übergehen, oder sich auf andere Oerter des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Orts und der übrigen angesteckten Oerter gesperrt und mit Postirungen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen desselben kommen, und die mit Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25. zu verfahren.

§. 78.

Verfahren beim Einbringen der Bedürfnisse.

In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angesteckten Orts abgeholt werden.

§. 79.

Aufsicht über die Wachen.

Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen, hat der Landrath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genüget werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeine Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruktion und Vereidung dieses Aufsehers, wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

§. 80.

Ausnahme von verschiedenen der vorstehenden Einschränkungen.

Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer dem Falle des §. 38. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

§. 81.

Wegen der Pflichten, der bei den Anstalten anzusetzenden Personen.

Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98. rc. festgesetzt.

B. Wenn

B. Wenn das Vieh im Stalle stehet.

§. 82.

Fälle der Abweichung von vorstehenden Vorschriften.

Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehülfen Bezug habenden Vorschriften, fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

§. 83.

Früheres Einstallen und späteres Austreiben des Viehes.

Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der Viehseuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. October das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1. May auszutreiben.

§. 84.

Untersuchung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehheerden, und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so bezeigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§ 39 rc. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

§. 85.

Sperrung des Gehöftes.

Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehöret hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51. und 52. ein.

§. 86.

Auf den inficirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

§. 87.

Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem andern Viehe nicht gelassen werden.

§. 88.

Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87., hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

§. 89.

Alles Vieh, sowohl auf den inficirten als nicht inficirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in diesem gefüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kömmt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Miste gereinigt werden müssen.

§ 90.

Verhindern diese Maaßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77. rc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch

Engere Sperrung des Orts.

noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im übrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77. 2c. zu beobachten.

§. 91.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmung des §. 78. und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genommen.

§. 92.

Sperrung einzeln belegener Gehöfte.

Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt der speciellen Sperrung, die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

§. 93.

Fälle, wo die vorstehenden Vorschriften statt finden oder nicht.

Alles, was vorstehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, insofern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist.

§. 94.

Aufhebung der Märkte.

So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten sind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

§. 95.

Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist.

In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, so wie der Posthäuser, weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht inficirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90. angeordnete allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, daß weder Rind- und Schaafvieh, noch Menschen, die bei dem Rindvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die im §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen, beschränkt sich dahin, daß der

Auf-

Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle infizirte Stellen, ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung dergestalt einzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird.

§. 96.

Anwendung des Vorstehenden auf andere Städte.

Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

§. 97.

Wer in Städten die Anstalten anzuordnen und auszuführen hat.

Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magisträte und Polizeivorsteher; alle Vorschriften, die für den Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direction führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus auf den Stadtphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatsgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und derer Instruction; imgleichen von der Direction über diese Anstalten und der Ober-Aufsicht der Landescollegien.

§. 98.

Von den Pflichten des Aufsehers.

Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, insofern solche auf den Ort selbst oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den viehhaltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und un-

ter ihm stehen alle angesetzte Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er ersteres tödten und letztere verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen, eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrath Bericht abstatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

§. 99.

Pflichten des Revisors beim kranken Vieh.

Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40 und 41 Revisores des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39 zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zuläßigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes, ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte, und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88., besichtigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen, und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle, dem Aufseher des Orts anzeigen.

§. 100.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

Der Revisor des gesunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide gehet, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44. und 84. verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

§. 101

§. 101.

Obliegenheiten der übrigen anzustellenden Personen.

Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43., 46., 50. und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften des §. 50. und 53., wegen des zum Tödten angesetzten Menschen auf die Vorschriften der §§. 53., 55., 56. und 58., und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorschriften der §§. 43. und 63. Bezug genommen.

§. 102.

Vorsichtsregeln für diejenigen Personen, welche mit dem kranken Vieh zu thun haben.

Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angesetzten Personen, müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorsichten sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzter alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

§. 103.

Von der Vereidung und schriftlichen Anweisung.

Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannte Personen, sind nach Maaßgabe der für sie ertheilten Vorschriften und unter den Ergänzungen auch nähern Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruktion zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden.

§. 104.

Wem die Direction obliegt.

Die Direktion führt mit Zuziehung des Kreisphysikus auf dem platten Lande, und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnet, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direktion zu besorgen.

§. 105.

Pflichten des Landraths und Kreisphysikus.

Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem Landrathe angezeigt werden muß. Bei dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äußern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innere Theile sorgfältig zu prüfen, die Beschaffenheit derselben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths, diese Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservationsmittel vorzuschreiben.

§. 106.

Verbindlichkeit zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Beide, der Landrath und Kreisphysikus, sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten, und selbigem die Untersuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. Wird bei der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt so sind beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und crepirten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, imgleichen über die Anzahl des gesund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

§. 107.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magisträten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §. 24. bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruktion in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen

gen, welche diese Instruktion der Lokalität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

§. 108.

Besonders bei vorfallenden Streitigkeiten und in Uebertretungsfällen.

Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschußweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maaßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents, geringe Polizeistrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§. 109.

Vorgesetzte Behörden des Landraths und Kreisphysikus.

Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammerkollegien, für den Kreisphysikus aber die Medicinalkollegien der Provinz, und in der Kurmark das Ober Medicinalkollegium; die höhern Behörden sind für die Medicinalkollegien das Obermedicinalkollegium und für dies letzte das Medicinaldepartement, für die Kammer aber das Generaldirektorium.

§. 110.

Fälle der unmittelbaren Berichtserstattung an die höhern Behörden und Rücksprache der nächsten Behörden unter einander.

Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weitern Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächsten, sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzustatten; auch sind die Kammern und Medicinalkollegien verpflichtet in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maaßregeln, insofern diese nicht bereits durch die Instruktion angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzustatten.

§. 111.

In welchen Fällen das Vorhergehende auf Steuerräthe und Stadtphysici Anwendung findet.

Alles, was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf diesen Anwendung, und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysikus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

Vierte Abtheilung.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

§. 112.

Von der Verpflichtung.

Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizeiobrigkeiten, die

Stadt-

die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

§. 113.

Auch Prediger und königliche Officianten sind dazu verbunden.

Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anwesend ist. Auch königliche Officianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerraths, solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

§. 114.

In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.

In der Regel geschiehet dies unentgeldlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunenkasse zustehet oder nicht.

§. 115.

Gestellung der Wachen und Wärter.

Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muß der Ort selbst geben.

§. 116.

Von den fernern Obliegenheiten des angesteckten Orts.

Ferner müssen von dem Orte selbst, die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 49. und 58 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstiget, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

§. 117.

Verhältniß der Obrigkeit und Gemeinde bei diesen Verpflegungen.

Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der königlichen Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeldlich von der Kommune in eben dem Verhältnisse als bei andern Kommuneanstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen,

die

die Beköstigung der Aufseher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrige Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maaßstabe.

§. 118.

Was die Kreiskasse zu vergüten hat.

Aus der Kreiskasse wird bezahlt, die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

§. 119.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher u. s. w.

Die Vergütungssätze, für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen, werden der Bestimmung des Landraths und im eintretenden Falle, des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

§. 120.

Desgleichen für das Vieh.

Von dem getödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum 3ten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

§. 121.

Aus welchen Fonds solche erfolgen.

Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödteten erkrankten Viehes, wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus königlichen Kassen nach der Bestimmung der Departements.

§. 122.

Stellung der Sperrungswachen und

Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach ei

Lieferung der Bedürfnisse.

ner vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Kommune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei specieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fahren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müssen.

Kapitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

§. 123.

Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit für beendigt zu halten und mit den Reinigungsanstalten der Anfang zu machen ist.

Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

§. 124.

Reinigung der Ställe und Vorsichten dabei.

Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits § 50 und 86 festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.
2) Im Stalle selbst wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschaft, und solche durch frische ersetzt.

3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.

5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe 1 Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen, wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann.

§. 125.

Verhalten des Gesindes besonders beim Wegziehen.

Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 123. bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hinziehet, sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

§. 126.

Vorsicht in Ansehung des Rauchfutters.

Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh, darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie Statt finden darf.

§. 127.

Verhalten bei dem An- und Verkauf des Rindviehes.

Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert,

fordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

§. 128.

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124. beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

§. 129.

Unterhaltung des Steinpflasters.

Das §. 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Kapitel IV.

Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

§. 130.

Von der Verbindlichkeit zur Angabe und Absonderung des kranken Viehes.

Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

§. 131.

Vorsichtsregeln bei der Genesung des Viehes.

Ohne vorgängige Besichtigung des nach §. 98 zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß, darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; dieser muß aber zuvörderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß ertheilt.

§. 132.

Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide gehet, so sind dem kranken Vieh

wo[illegible]

wohl als genesenen Vieh, besondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in den §§. 64 — 68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Triften und Tränken vorgeschrieben sind, anzuweisen.

§. 133.

Anstellung der Gehülfen und Revisoren.

Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen, angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besonderen Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

§. 134.

Von Anwendung verschiedener Vorschriften des II. Kapitels.

Mit eben der Vorsicht, als es im II. Kapitel unter den speciellen Vorschriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obduktionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in so fern die Vorschriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57 und 58. angefertigt werden.

§. 135.

Vom Verhalten beim Abledern.

Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Kadavern weder Talg herausnehmen noch Luder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen.

§. 136.

Pflichten des Scharfrichters.

Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit gleich nach der Ansagung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Oerter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten.

§. 137.

Anschaffung eines Karrens.

Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte stehet, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

§. 138.

Absonderung der Hütung.

Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bei den speciellen Vorschriften des I. Kapitels jedoch mit der Ausnahme, daß der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

§. 139.

Abweichungen von den Vorschriften des II. Kapitels.

Die Vorschriften des II. Kapitels, wegen Absonderung der Hütung, der Schaafheerden, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Oertern, wegen der Vorsichten, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angesetzten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§. 140.

Verbot des Ausbringens alles Rindviehes, Rauchfutters und Düngers.

Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

§. 141.

Verbot des Durch- und Uebertreibens.

Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

§. 142.

Von Aufhebung der Märkte.

Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

§. 143

Vom Schlachten des Viehes.

Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorschriften des II Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des I. Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

§. 144.

Von Anlegung der Hunde.

Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27., jedoch mit dem Zusatze, daß bei einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die

die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Kur derselben gestattet werden darf.

§. 145.

Das von der Lungenkrankheit genesene Vieh soll gezeichnet und vor 3 Monaten nicht verkauft werden.

Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwickelung kommt, so muß alles daran erkrankende Vieh mit den Buchstaben L K an den Hörnern gebrannt, und erst drei Monate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

§. 146.

Vorbeugungs und Heilmittel.

Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Kurarativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

§. 147.

Anstellung der Aufseher und Revisoren.

Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sind zwei Aufseher, der eine im Orte, und der andre außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andre über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden.

§. 148.

Vergütung, Hülfsleistung und Direction.

Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen der Direktion über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels, sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

§. 149.

Zeitraum, nach welchem die Beendigung der Krankheit zu bestimmen.

Eben so finden auch die Vorschriften des III. Kapitels, jedoch mit folgenden Ausnahmen, ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehöret hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im III. Kapitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin

statt

statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt, zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß.

§. 150.

Vorschriften, um die Ausartung der Krankheit in eine wirkliche Seuche auszumitteln.

Da es bei diesen Krankheiten, und besonders bei der Lungenkrankheit, nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 14 zu 14 Tagen Obduktionen angestellt, und durch den Kreisphysikus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung ein- und eben derselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, bis die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Kapitels verfahren werden.

§ 151.

In welchen Fällen die Krankheiten für zweifelhaft zu halten.

Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

§. 152.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seuche zu halten ist.

In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern, muß auch der angeordnete Versuch über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Kapitels verfahren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehstande 12 Stück krank werden oder krepiren. Geschiehet dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im II. Kapitel verordnet sind.

Kapitel V.

Von den Strafen.

§. 153.

Bei Verbreitung der Seuche.

Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. Abschnitt 17. mit Vestungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

§. 154.

Nach dem Grade der Verschuldung.

Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Vestungsstrafe, sind sie aus grober Nachläßigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Vestungsstraft verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Vestungsstrafe Statt finden.

§. 155.

Bei Vergiftungen der Weiden ꝛc.

Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

§. 156.

Außer dem Falle der Verbreitung.

Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

§. 157.

Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen, aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande, und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Vestungsstrafe von drei Monat bis Ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatz, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Vestungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahr erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maaßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14. und §. 23.

§. 158.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

§. 159.

Auf falsche Atteste.

Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Vestungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachläßigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. §. 13 — 17. inclusive.

§. 160.

Bei Verheimlichung der Sterbefälle beim Treibevieh.

Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Vestungsstrafe, § 19.; und eben diese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes, obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, §. 7, 11., 22., 75; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. §. 18.

§. 161.

Vestungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden, für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Vestungsstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben, § 61., oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, § 42., 43, 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

2) Ge-

2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.
3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben, und sich nach anderen Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71.
4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §. 24. 68.
5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, insofern nicht in dem Viehsterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24. 68.
6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungs-Grenzen, ferner den zu den Quarantainställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §. 63 — 66.
7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.
8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §. 77 85 90. 95.
9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.
10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 59. 60.
11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.
12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.
13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wahlfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.
14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, insofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 7.

25) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachläßigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10 — 40 Rthlr. erhöhen.

§. 162.

Desgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten.

Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbenpatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Vestungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 135.

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

§. 163.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliches Gefängniß Statt findet.

In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen:

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Päße des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemindert, oder eine Geldstrafe von 5 — 20 Rthlr. verfägt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §. 24 77. 85. 90. 95. Ferner

4) Die-

4) dienigen, welche in den Fällen, da blos die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistrikte begeben. §. 24. 70.

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordnete Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andre Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen §. 134.

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen §. 130. 131 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1. bestimmt.

12 Ge-

12) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in Schere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen, oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. §. 138. 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140. 149. 126.

§. 164.

Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.

Außer diesen Vestungs- und Gefängnißstrafen, werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte, Hofedienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entstehet, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst, Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. §. 93. 136.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geschiehet dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken sie eine Geldstrafe von 20 Rthlr. §. 136., und geschiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen

mit

des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33. und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschiehet, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme.

§. 165.

Fälle der kleinen Polizeistrafen.

Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

§. 166.

Bestrafung der Theilnahme.

Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents, Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

§. 167.

Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.

Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Vestungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachläßigkeit, so verfallen sie in 3- bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachläßigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

§. 168.

Befugniß des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.

Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafe bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, insofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

§. 169.

§. 169.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Vestungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen Statt finden.

§. 170.

Wohin die Geldstrafen fließen.

In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denunziationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils welcher den Denuncianten gesetzlich zustehet.

§. 171.

Bekanntmachung.

Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterbenpatents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Krieges und Domainen Kammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigenes wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen. So geschehen Berlin, den 2. April 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee.
v. Schrötter.

For-

Formular
zu dem §. 13. vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses, der allhier angezeigt hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe, und den abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

Siegel.

N. N.

Beilage A.
Kennzeichen der Viehpest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes, erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebergalle, Magenseuche, Löserdürre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Rindviehe nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch, in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endiget.

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlichet wird, sie sodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbote dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumalen nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es bezeigt sich in allen seinen Bewegungen stiller und langsamer als gewöhnlich, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen ist nicht mehr so frei, und die Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem ersten

Aus-

Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen siehet. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, es fließt sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässerichte oder schleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh stehet dabei, indem die Hinterfüße desselben den vordern sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5ten und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gewöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten abgehet. Doch ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstlichem Aechzen und starkem Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne sonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich folgendes: Nach abgezogener Haut siehet man vom Blute strotzende Adern. Das Blut ist ungeronnen, flüsig, sehr dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, und im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre ist dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf denselben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher, und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwergfell mehrentheils natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüßigere, beinahe wäßrige, aber allemal widernatürlich beschaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In dem Magen und in dem Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzukäuen,

wann

wann es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu fressen. Daher ist nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenwanst) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonst ist sowohl in demselben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube) nichts Krankhaftes zu bemerken, es müßte dann seyn, daß die innere Haut dieser Mägen mürbe und loose, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm befindliche Futter ist, anstatt daß es musartig seyn sollte, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind mißfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbst bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung des drittem Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an.

Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben:

1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6ten, 7ten auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und stürzt dennoch zuweilen in währendem Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.

2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.

3) Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Nase und Maul fließet eine wässericht schleimigte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträcht-

licher Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepirt ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederkäuen bei demselben eingefunden hatte.

4) Die Viehpest ist nur eine dem Rindviehe allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.

5) Das Vieh schäumet bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.

6) Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptsitz der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden letzten Magens und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der Seuche getödtet werden.

7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist, können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen, niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.

Dieses wird hinreichend seyn, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewißheit zu unterscheiden. Doch verstehet sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne sie begleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend ist oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gefallenen oder getödteten Häuptern sich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen, und darauf besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in dem dritten und vierten Magen nebst den Gedärmen u.

Auch darf dabei die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters der Aufmerksamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpest Aehnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach diesem Bisse eben so kreuzlahm, als bei der Viehpest; es kann nicht gehen, und liegt daher meistentheils. Selbst im dritten und vierten Magen ist in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtiger Entzündungszustand, und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein diese Krankheit findet sich nur bei einzelnen Häuptern, sie ist folglich weder so allgemein, noch viel weniger in dem Grade ansteckend, wie die Viehpest.

Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Fressen merklich nach, wird scheu, läuft mit aufgehobnem Schwanze umher, siehet wild um sich, spitzet die Ohren, bei dem Antritt der Tollheit schabet und reibet es die gebissenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund siehet, gehet wohl gar auf Menschen los, brüllet anhaltend und heftig mit ausgestrecktem Halse, es geifert stark. Allein der bei der Viehpest sich zeigende schleimigte und eiterige sehr häufige Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlet ganz, und weder die Magen noch die Gedärme sind in einem so hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpest.

Die in vielen Gegenden so häufig sich zeigende chronische Lungenentzündung des Rindviehes, ist zwar von den vorgenannten Krankheiten so wesentlich verschieden, daß sie mit ihnen nicht leicht verwechselt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigesellt zu werden, dessen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen um so mehr zu verhindern ist, da ohne dieselben durch Arzeneien nichts dagegen sich ausrichten läßt, und man sich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch sie durch Ansteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer so großen Schnelligkeit, als die wahre Viehpest, sich ebenfalls fortpflanzet.

Ihr Gang ist äußerst langsam; sie dauert drei, vier, ja sechs Wochen, bevor sie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wieder hergestellt wird. Einige, die sie überstanden zu haben schienen, sind fett gemacht und geschlachtet worden. Es hat sich sodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen schadhaften Stelle wie mit einer harten, beinah steinernen Kruste überzogen gewesen sind, unter der sich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert sich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiser, hustet, ist traurig, verliert die Milch, läßt im Fressen nach, manches hört gar auf wiederzukäuen. Hierauf vermehrt sich nach und nach der Husten, er wird keuchend, und es stellt sich dabei ein starkes Fieber ein. Das Vieh stöhnet, die Haare sträuben sich, es schlägt mit den Flanken, zehret ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen sind trübe und roth, einige purgiren, bei andern ist der Mist verhärtet.

Bei dem krepirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Magen sind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat seine gehörige Consistenz. Die kleinern Gedärme sind zuweilen leichte entzündet. Die Leber aber nebst der Gallenblase befindet sich im natürlichen Zustande. Die Milz ist zwar etwas schadhaft, doch nicht in einem

nem so hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechseln könnte. In der Brusthöhle findet sich aber der vorzüglichste und eigentlichste Sitz derselben. Sie enthält viel Wasser. Die Lungen sind verhärtet, zum Theil mit dem Brustfelle verwachsen, aber stets in einem sehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandigt.

Beilage B.

Vorbauungsmittel gegen die Viehpest und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes.

Aeußert sich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpest, so sind, um deren weitere Verbreitung möglichst zu verhindern, bei demjenigen gesunden Viehe, welches mit dem Seuchenkranken in einem Stalle gestanden hat, folgende Präservativmittel auf das schleunigste anzuwenden.

Demjenigen Vieh, welches sichtbarlich an Leibesverstopfung leidet, müssen zuvörderst Klistire gesetzt, und wenn diese ohne Wirkung bleiben, kann das Glaubersalz gegeben werden. Für einen Ochsen und eine starke, nicht zu hoch trächtige Kuh, werden 8 Loth, für schwächere Kühe, oder für solche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngeres Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwasser aufgelöset, und demselben früh auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle stehen bleiben, nach deren Verlauf es im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter aber, am Laxirtage nur Hexel von leichtem Strohe erhält. Wenn das Laxirmittel, wider Vermuthen, binnen fünf bis sechs Stunden nicht wirkt, muß ein Klistir von Kleiwasser und Salz zubereitet, oder eine Steckpille von Honig und Salz, oder ein Stück Hausseife mit Salz eingerieben, und Oel bestrichen, beigebracht werden.

Ferner ist dem Viehe vor der Brust am Kader, oder sogenannten Lappleder ein Haarseil zu ziehen, wozu auch die Christwurzel dienlich ist.

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpest als Präservativmittel derselben, den ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolsäure außer allen Zweifel gesetzet. Man kann daher den Gebrauch derselben, zu diesem heilsamen Endzwecke, nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten sind mit der übersauern Salzsäure Versuche angestellt worden, die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel gehörig zuzubereiten im Stande ist, und solches überdem theurer ist als die Vitriolsäure; so wird sie, sonder Zweifel, besonders bei dem ärmern Landmanne, der die Kosten scheuet, vor jenem kostbareren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art angewendet.

In ein Maaß gemeines Wasser werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach getröpfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzet, und das Gefäß, worin es enthalten ist wohl gar zersprenget werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers gießet, solches mit Kleie vermischet und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigsten muß diese Portion, und wann es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen seyn soll, sechs bis acht Tage hintereinander anhaltend fortgefahren werden.

Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertranke nicht von selbst saufen wollen; so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerstenschrot oder grobes Mehl schleimig zu machen, und seine zu große Schärfe zu benehmen suchet.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Essig, der auf erwärmte Backsteine gegossen und abgedämpft wird, und wozu auch Bieressig brauchbar ist, räuchern.

Noch verdient das Schwemmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei dem Milzbrande wird außer diesen Vorbauungsmitteln, die dabei ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden sind, noch wiederholtes Aderlassen durchaus nöthig. Auch hat sich das kalte Wasser bei demselben sehr heilsam bewiesen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es schwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken desselben Decken, die in kaltes Wasser eingetauchet, und wieder ausgedrücket worden sind. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses so oft wiederholet werden muß, als sie warm zu werden anfangen.

Das vom tollen Hunde gebissene Vieh ist, sobald die Tollheit sich bei demselben völlig zu äußern anfängt, verloren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, schleunigst getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde sichtbar ist, solche ausgewaschen, mit spanisch Fliegenpulver bestreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Außerdem hat sich die Belladonna wirksam bewiesen. Von dem Pulver derselben sind für einen Ochsen oder starke Kuh 40 Gran, für eine schwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille zu machen, und dem gebissenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches sodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieses Mittels wird aber 5 bis 6 Tage hintereinander fortgesetzt. Auch verstehet es sich von selbst, daß ein dergleichen Hauptvieh von dem übrigen gesunden sogleich sorgfältig abgesondert wird.

Gegen die chronische Lungenentzündung, die den Rindviehheerden eben so verderblich ist, als die wahre Viehpest, sind Arzeneien mancher Art angerathen, aber leider, selbst beim gewissenhaftesten Gebrauch, stets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von diesem

sem Uebel einmal befallene Vieh ist, nach oft wiederholten und unzubezweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, sogar in dieser Zeit gemästet, von der Krankheit selbst aber niemals vollkommen geheilet worden. Die Lungen desselben sind, wenn es geschlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben gewesen, und haben weggeworfen werden müssen. Nichts hat der Krankheit Grenzen gesetzet, als nur einzig und allein die schnelleste und sorgfältigste Absönderung des gesunden Viehes von dem kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf dessen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann, auf das angelegentlichste empfehlen müssen.

Auszug

Auszug

aus

der Verfügung des Königl. allgemeinen Polizei-Departements im Ministerium des Innern, an die Liegnitzsche Regierung, vom 8. November 1813,

als

Nachtrag zum Viehsterbe-Patent vom 2. April 1803.

Bei dem Ausbruche und dem Tilgungsgeschäfte der Rinderpest unter dem einheimischen Vieh erleiden die Vorschriften des Viehsterbe-Patents hauptsächlich folgende Abänderung:

1) Das in der Beilage B. (des gedachten Patents) angerathene präservative Verfahren muß wegfallen, und alles kurative untersagt werden. Nur die salzsauren oder übersalzsauren Räucherungen in den Viehställen sind zu gestatten. Anstellungen wissenschaftlicher Versuche in dieser Hinsicht können nur mit Genehmigung der Königl. Regierung bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestgifts statt finden.

2) Personen, welche Viehbesitzer zur Anwendung angeblich sicherer oder geheimer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind als besonders gefährlich zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

3) Außer dem §. 38. angegebenen Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, ist nicht nur das kranke Vieh zu tödten, sondern auch die zwei scheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Viehstücke zunächst gestanden haben, wenn es nämlich nicht auf der Weide, sondern aufgestallt gewesen ist.

4) Das im 4ten Kapitel bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des genesenen und kranken Viehes unter sich ist auch in der Rinderpest bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind. Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in solcher Abtheilung ein neuer Ausbruch der Pest: so werden alle Viehstücke derselben getödtet.

5) Wo die Pest einmal erkannt ist, muß das öftere Aufhauen kranker Stücke nach §. 41. möglichst vermieden werden. Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverderblich getödtet werden.

6) Aus gleichem Grunde ist in den von der Rinderpest angesteckten Orten die Anlegung der Krankenställe und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden, nach §§. 39. und 40., nicht rathsam, und das Tödten derselben vorzuziehen.

7) Außer dem Anlegen der Hunde ist in angesteckten Orten auch das Einsperren der Katzen und des Federviehes erforderlich.

8) Bei

8) Bei der zur Zeit unübersehbaren ersten Verbreitung der Rinderpest ist die Vorschrift im §. 31. nicht auf zwei Meilen zu beschränken, sondern es sind größere Distrikte nach dem Ermessen der Königl. Regierung festzusetzen, und in den zu erlassenden Verordnungen namhaft zu machen.

9) Ställe, aus welchem alles Rindvieh entfernt ist, können früher, als §. 123. bestimmt ist, vorschriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das Rindvieh des Gehöftes vollkommen gesichert ist, und wenn acht Tage lang, seit dem zuletzt gefallenen oder getödteten Vieh, kein Stück weiter erkrankt ist.

10) In Fällen, wo die Vieh-Eigenthümer oder seine Dienstleute durch erweisliche Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften an der Ansteckung des Viehes Schuld sind, kann keine Entschädigung statt finden.

Wo die Verschuldung geringer, und das Erkranken frühzeitig gemeldet worden ist, wird die Regierung nach Billigkeit entscheiden, ob die neben dem kranken gestandenen und getödteten zwei gesunden Stücke zu vergütigen sind. Vom 11ten Tage an, nachdem die erste Tödtung, Sperre und Parzellirung des gesunden Viehes geschehen ist, muß jede solche Verschuldung streng geahndet, und die dadurch von neuem angesteckte und getödtete Viehabtheilung kann nicht vergütet werden.

Was wegen Sperre einzelner Gehöfte und Ortschaften, wegen Reinigung der Gehöfte rc. festgesetzt ist, muß auf das strengste beobachtet werden. Abweichungen davon können nur als einzelne wissenschaftliche Versuche bei nachgewiesenen [illegible] Vorsichtsmaaßregeln von der Königl. Regierung ausdrücklich erlaubt werden.

Berlin, den 8. November 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch den Polizei-Verwaltungs-Behörden hiesigen Regierungs-Departements, und dem gesammten Publiko zur Direktion und zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. Die Viehеigenthümer werden zugleich wohlmeinend gewarnt, zu Vermeidung der in dem Patent Kapitel V. angezeigten Strafen, sich vor Contraventionen und Verletzungen der gegebenen Vorschriften zu hüten.

Liegnitz, den 24. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

